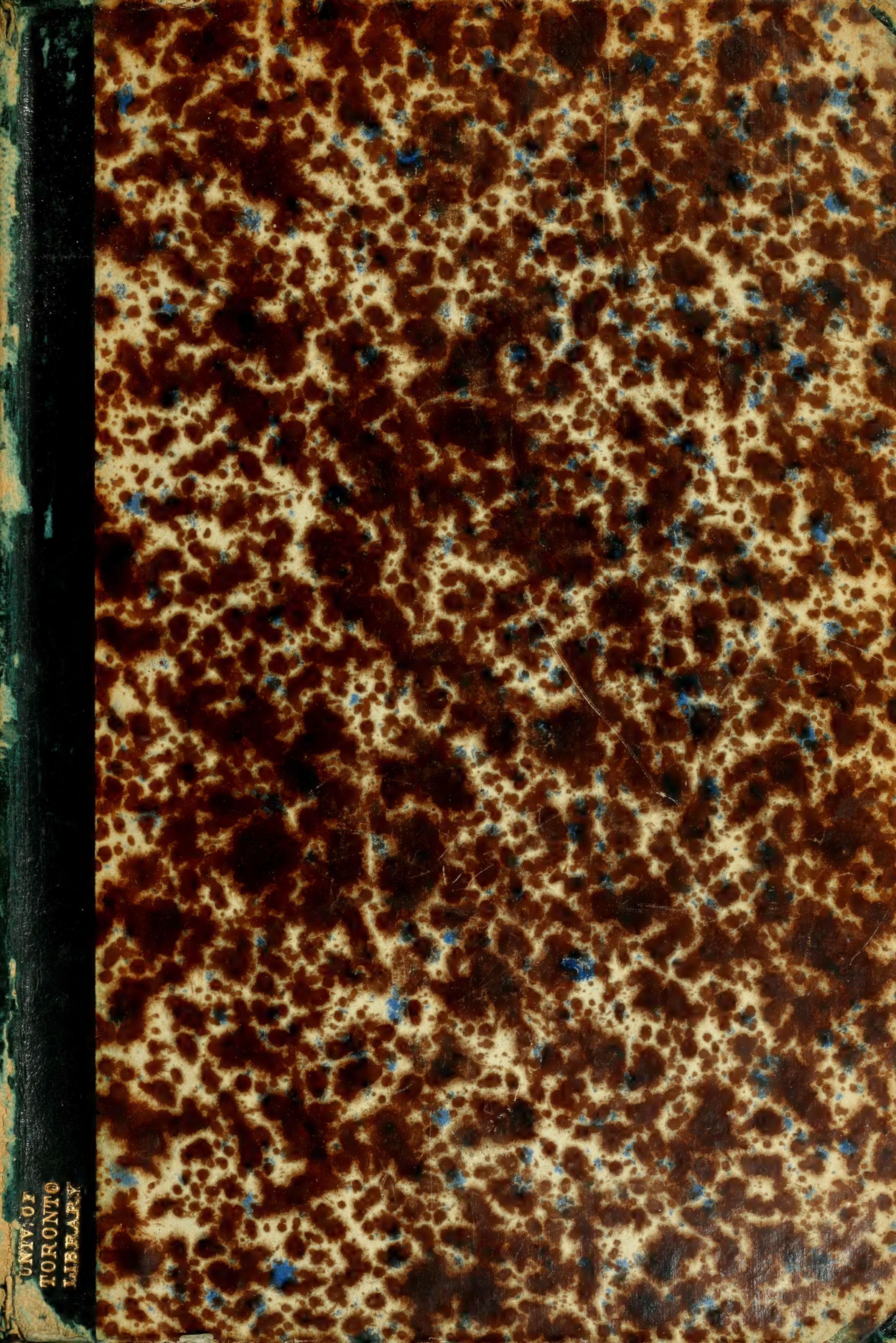
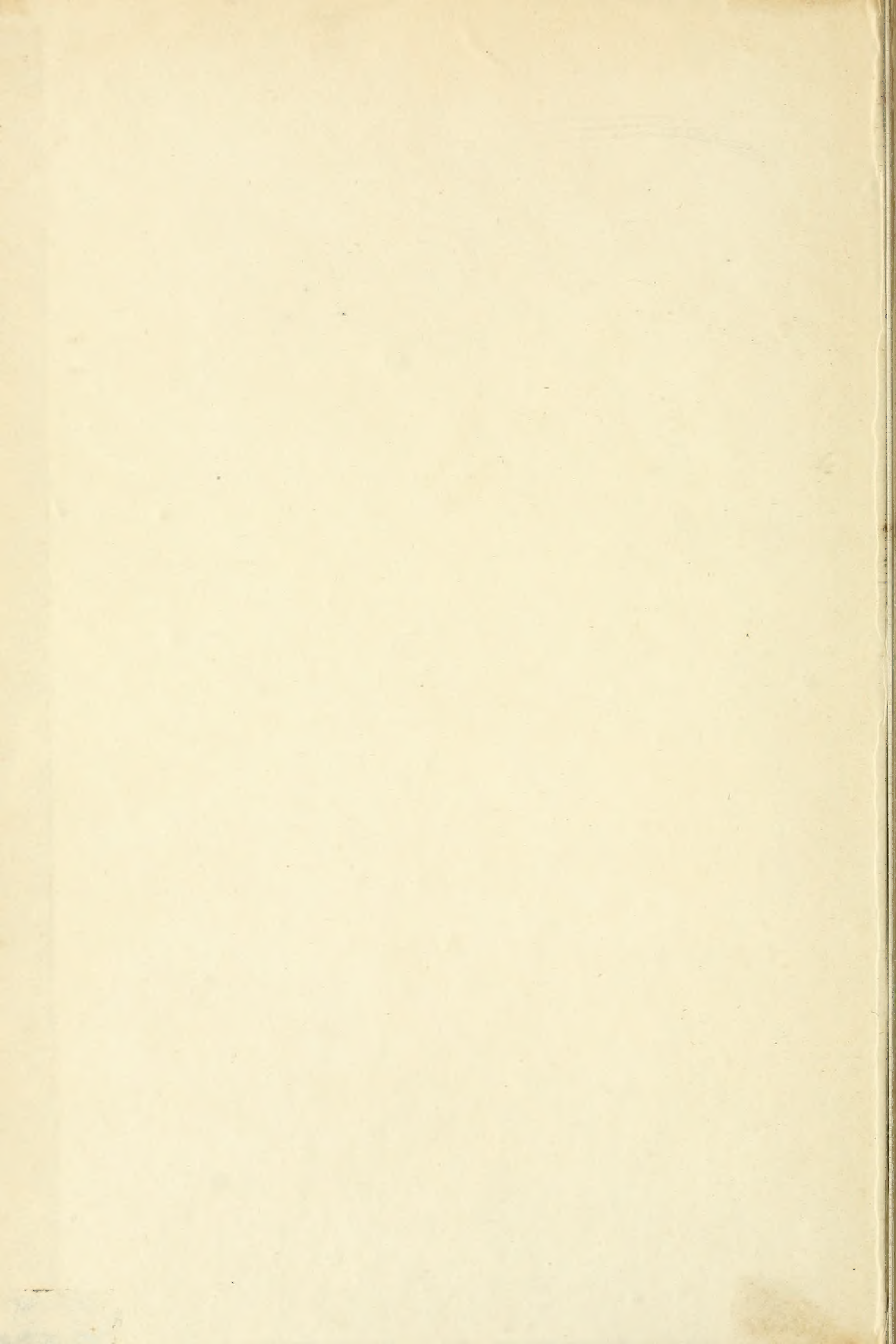
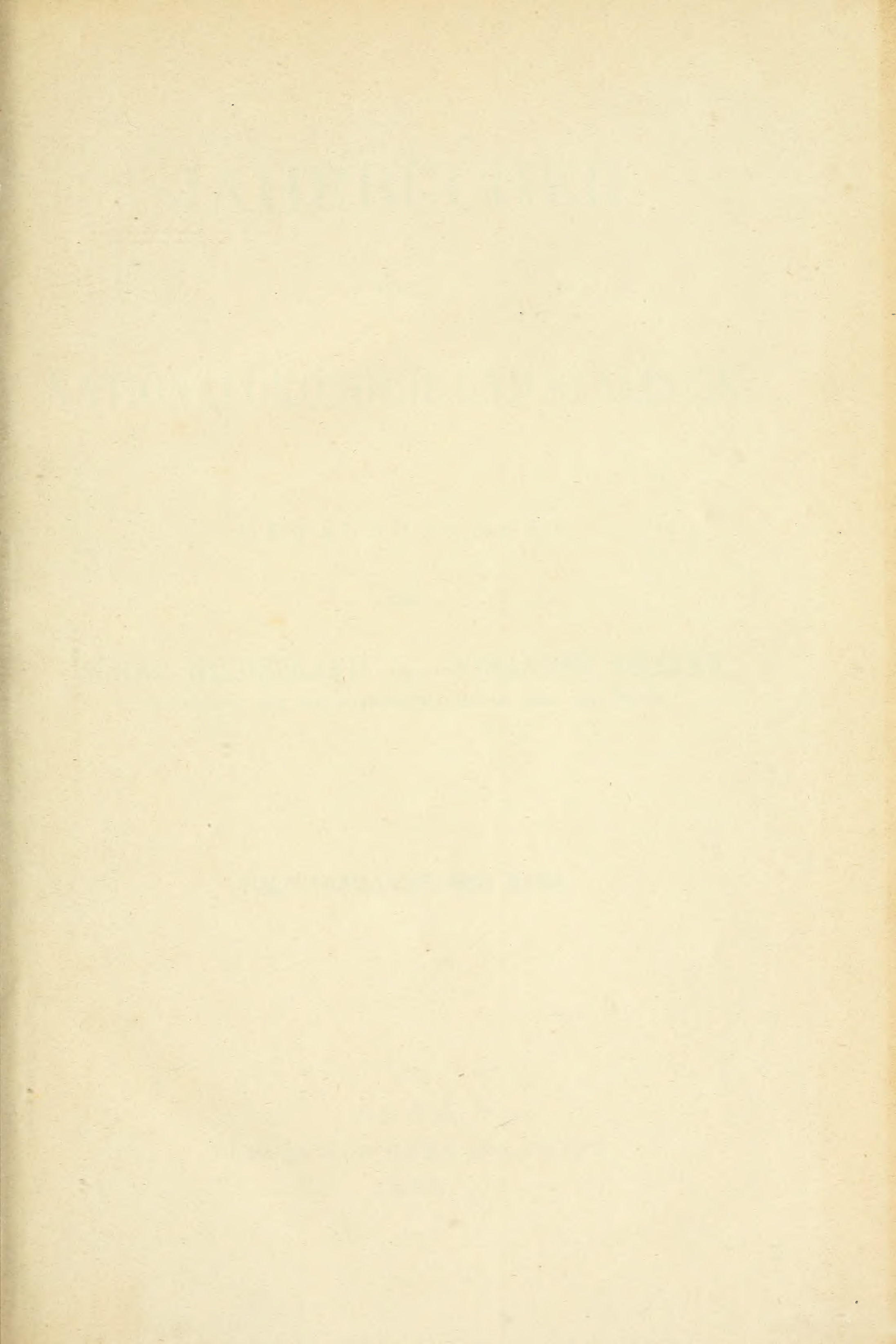
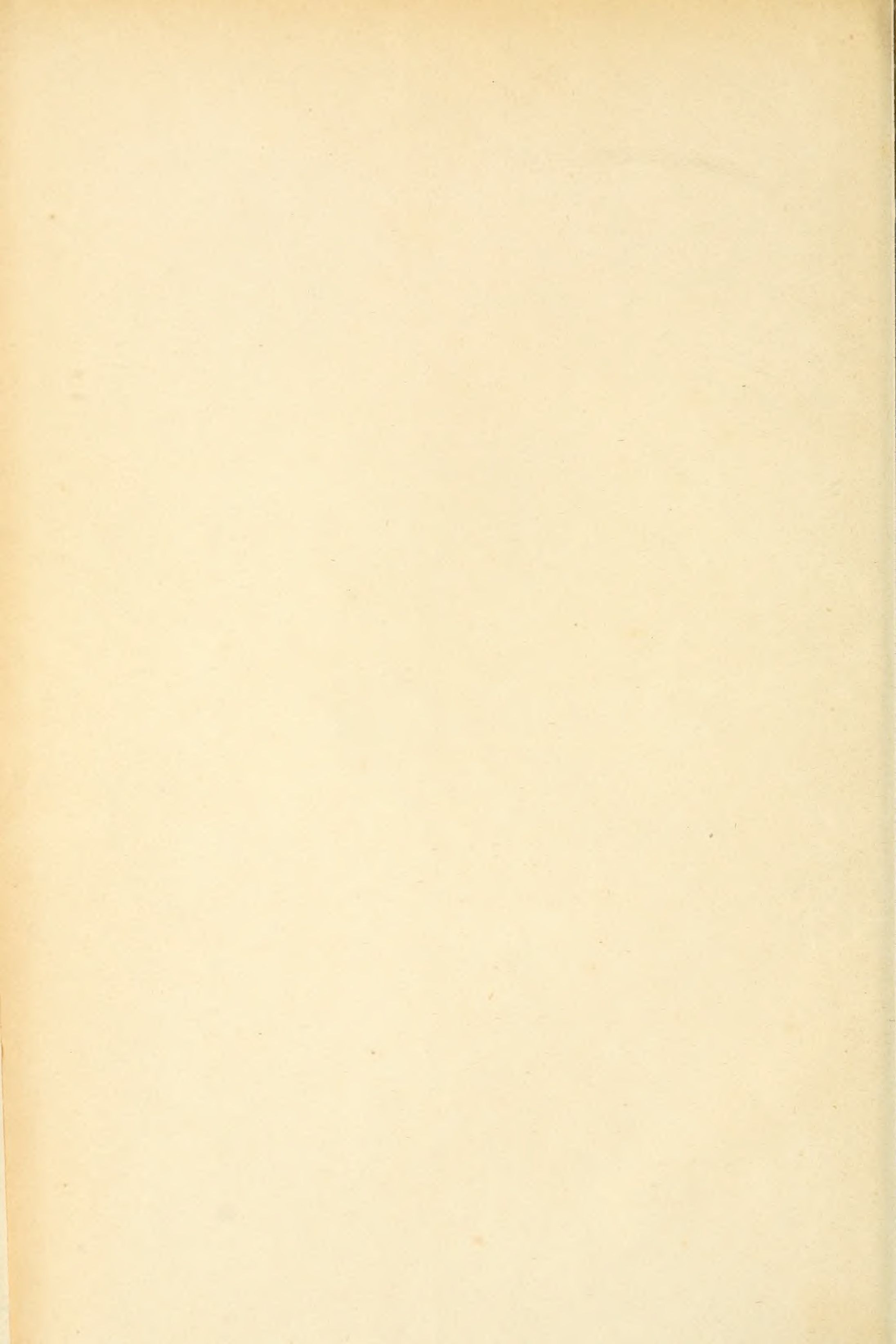

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY







JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND UND JOHANNES CONRAD,

PROFESSOREN DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU JENA UND HALLE.

ACHTUNDZWANZIGSTER BAND.

JENA,

VERLAG VON HERMANN DUFFT.

1877.



HB
5
J35
Bd 28-29

22497

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Literatur.

IV. Miscellen.

I.

Die Volksstämme und Kronländer der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihre wirthschaftliche Bedeutung.

Von

Max Wirth.

Um sich eine klare Vorstellung von der Bedeutung der im Donaugebiet angesiedelten Volksstämme zu machen, ist es fördersam einen Blick in die Urgeschichte zu werfen. Ausser Italien hat kein Land einen so mannigfaltigen Völkerwechsel an sich vorüberziehen sehen, als die Donauländer. Abgesehen von den ersten Wanderungen der arischen Stämme, welche in die vorhistorische Periode zurückreichen, zeigt uns die Geschichte, dass die Besiedlung neuer Länder meistens zuerst der Meeresküste entlang und dann stromaufwärts vor sich geht. Durch das Ergebniss der vergleichenden Sprachforschung, der Gräberfunde und der Pfahlbauten, sowie der ersten historischen Ueberlieferungen sind wir in den Stand gesetzt uns folgendes Bild von den aufeinanderfolgenden Besiedlungen Europa's durch die vier grossen arischen Stämme der Pelasger, der Celten, der Germanen und der Slaven zu machen. Da der arische Auswandererstrom sich nur nach und nach, im Laufe vieler Jahrhunderte, verbreiten konnte, so nahmen die ersten Schaaren natürlich die nächsten und die schönsten Länder in Besitz und die nachfolgenden mussten sich mit den nächstbesten begnügen. Daraus folgt ganz von selbst, dass Persien und Indien, soweit letzteres dem Sumpf entstiegen, zuerst besiedelt wurden und dass dann die Pelasger sich der üppigen Halbinseln und Inseln des Mittelmeeres bemächtigten. Auf diese Erscheinung stütze ich die Hypothese, dass die später auf die Wanderung gegangenen Celten, als sie die südlichen Länder Europa's besetzt fanden, den Weg donauaufwärts genommen haben, um durch Mittel-Europa in Frankreich und Grossbritannien sich festzusetzen. Die später ihnen nachfolgenden Germanen sahen sich daher, da sie das Donaugebiet okkupirt fanden, genöthigt, abzulenken, und vom schwarzen Meer aus russische Stromgebiete aufwärts, vielleicht den Dniepr entlang, zu wandern, um von da die

Ostsee zu erreichen, — vielleicht von ihren Jägern und Pionieren gelockt, die in der Verfolgung des Auerochsen und des Elenn an der Ostsee den Bernstein gefunden hatten, welcher schon im 6. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung von den Phöniziern als köstlichstes Kleinod in den Handel gebracht wurde. Erst nachdem das Ostseegebiet von den Germanen besiedelt war, begann ihre Wanderung auf's Neue, zuerst die deutschen Flüsse aufwärts, um zuletzt mit der Zertrümmerung des Römerreiches zu endigen. Mit dieser letzten Wanderung beginnen unsere historischen Quellen zu fliessen. Aus diesen Quellen wissen wir auch, dass die Germanen, bevor sie mit den Römern bekannt wurden, auf die Celten gestossen waren, mit denen sie sich am Rhein und in Süddeutschland vielfach um die Grenze rauften, so dass zuletzt die Sueven im heutigen Süddeutschland eine ganze Wüste zwischen sich und die südlicheren Celten gelegt hatten, welche erst später wieder unter dem Schutze der Römer von Gallien aus besiedelt wurde [1]). Dieser Beobachtung kommen neuere statistische Erhebungen in merkwürdiger Weise zu Hilfe. Denn die jüngsten Volkszählungen in Baiern und Preussen, bei welchen die Farbe der Haare und Augen mit verzeichnet wurde, haben ergeben, dass in Preussen die blonde und blaue Farbe, in Baiern dagegen die braune und schwarze vorherrscht. Die Bevölkerung in Süddeutschland ist also auch nach diesen Anzeichen mit celtischen Elementen gemischt. — Nach den Germanen kamen die Slaven an die Reihe der Wanderung. Sie mussten sich natürlich bequemen mit dem was übrig war. Sie rückten nach Westen und Süden vor im Verhältniss wie die germanischen Stämme es thaten und ihnen Raum zurückliessen; aber sie mussten auch wieder zurückweichen, als die germanische Wanderung ihr Ende erreicht hatte und mit den Wogen der wachsenden Bevölkerung wieder zurückdrängte. Das Schicksal Böhmens gibt in dieser Beziehung einen historischen Fingerzeig. Zuerst war es, soweit die geschichtlichen Quellen reichen, von einem celtischen Stamme, den Bojern, bewohnt. Diese waren von den germanischen Markmannen südlich verdrängt worden, so dass ein Theil derselben bis über die Alpen zog. Nachdem die Markmannen aber mit verschiedenen gothischen Stämmen den Bund der Bajuvaren oder Bayern gebildet, welcher wieder gen Mittag zog und seinerseits die Bojer wieder aus den südlicheren Landstrichen vertrieb oder unterwarf, da rückte der slavische Stamm der Czechen in das frei gewordene Land ein. Die Tschechen wussten sich durch gute Beziehungen mit den Deutschen in dessen Besitz zu behaupten, so

1) S. Tacitus, de Germania c. 28 u. 29.

dass sie dem Schicksal entgingen, welches die Deutschritter den heidnischen Preussen später bereiteten. Noch sassen aber die Markmannen in dem heutigen Böhmen, als das von Celten bewohnte Donaugebiet von den Römern unterworfen wurde, die es unter den Provinzialnamen von Pannonien und Dacien ihrem Reiche einverleibten. Dieses Verhältniss änderte sich erst mit Beginn der sogenannten Völkerwanderung, als die am schwarzen Meer und an den Donaumündungen ansässigen Gothen unter dem Ansturm der Hunnen sich genöthigt sahen, ihre Wohnsitze zu verlassen. Entscheidend für das Schicksal der Bevölkerung des Donaugebietes scheint der Zug der Hunnen nach Gallien im Jahr 451 gewesen zu sein, welcher mit ihrer Niederlage in den catalaunischen Feldern bei Chalons sur Marne endigte und bei welcher Ost- und Westgothen einander gegenüber gestanden, da die Ersteren sich mit Attila, die Letzteren mit den Römern unter Aëtius für diesen Feldzug verbündet hatten. Das hunnisch-gothische Heer soll, nach den Geschichtsquellen [1]), 500,000 Mann stark aus seinen Standquartieren in der Theissebene aufgebrochen, sich donauaufwärts gewälzt haben, alle römischen Festungen im Donauthal mit leichter Mühe zerstörend, da die Besatzungen beim Herannahen des furchtbaren Heeres die Kastelle geräumt hatten. Dieselben, sowie die Bevölkerungen, hatten sich in's Gebirge geflüchtet. Da die Hunnen durch ihre Niederlage sich genöthigt sahen noch in demselben Jahre wieder zurückzukehren, und da sehr bald darauf auch noch andere germanische Stämme wie die Gepiden, die Longobarden, die Heruler von Norden und Nordosten in's Donaugebiet einrückten, so scheint die überhaupt sehr dünn gesäete celtische Bevölkerung sich auf die Dauer in das Alpengebiet zurückgezogen zu haben (wo ihre Stammesgenossen, die Räthier, Bojer und Helvetier, ja schon vor dem Bronce-Zeitalter [2]) sich niedergelassen hatten), während die im Lande befindlich gewesenen Römer wohl nach Italien sich geflüchtet haben. Da gerade das östliche Alpengebiet wegen seiner leichteren Pässe und langen Thäler in den darauf folgenden Jahrhunderten viel mehr vom Kriegssturm der Völkerwanderung heimgesucht wurde, als der unzugänglichere westliche Theil, so scheint auch die celtische Urbevölkerung in weit stärkerem Maasse vertrieben oder ausgerottet wor-

1) Insbesondere Jordanis.

2) In den ältesten schweizerischen Pfahlbauten sind noch keine Werkzeuge und Waffen aus Bronze vorgefunden worden, wohl aber einige Beile aus Nefrid, einem Halbedelstein, der in Europa nicht vorkommt; dagegen in Centralasien häufig ist. Diese Nefridbeile, welche auch zu wenig zahlreich gefunden werden, um auf dem Wege des Handels erworben zu sein, erweisen die asiatische Herkunft der Pfahlbauten.

den zu sein, wie in Helvetien, während ihr Hauptstock in Gallien und Grossbritannien sich ziemlich ungeschmälert zuerst der römischen und sodann der germanischen Herrschaft unterwarf. Unter solchen Verhältnissen haben sich daher nur schwache Ueberreste in den von Norden und Süden am schwersten zugänglichen Thälern der österreichischen Centralalpen erhalten. Ich hebe darunter aus eigener Anschauung das Pinzgau hervor, dessen Bevölkerung sich unvermischt aus der räthischen Vorzeit forterhalten zu haben scheint. Es kann auch zur Zeit der Völkerwanderung kein grösserer Kontrast zwischen Ostgothen, Celten und Romanen bestanden haben, als er heute zwischen Pinzgauern und den anstossenden Zillerthalern existirt. — Nach dem Tode Attila's und dem Sturze des Hunnenreiches wechselte ein germanischer Stamm nach dem andern in dem Besitz des Donaugebietes in dem Verhältniss wie der vorhergegangene nach Südwesten abgerückt war. So folgten auf die nach Italien gezogenen Ostgothen die Longobarden und diesen die Gepiden. Sodann aber rückten slavische Stämme nach und nach in das von den Germanen geräumte Gebiet ein', welche fällt vielleicht mit Ueberresten der Hunnen vermischten. In diese Zeit sich die Besiedlung Böhmens und Mährens durch die Czechen. Jene wurden im 6. und 7. Jahrhundert noch einmal von Reitervölkern, im oberen Donaugebiet von den Avaren, und im unteren von den Bulgaren, unterworfen, bis Karl der Grosse durch die Eroberung des Avarenringes dieser Herrschaft ein Ende machte. Karl der Grosse suchte nun die neu eroberte sehr entvölkerte Ostmark seines Reiches durch die Heranziehung deutscher Ansiedler zu stärken. Der Hauptzuzug kam aus Bayern. Doch scheinen auch schwäbische und sächsische Ansiedler erschienen zu sein, während die öffentlichen Aemter wohl nur an Franken verliehen wurden [1]). Diese Kolonisationsbewegung erfuhr noch eine kurze Unterbrechung durch den am Ende des 9. Jahrhunderts erfolgten Einbruch der Magyaren. Nachdem diese aber unter Kaiser Otto I. für alle Zeit zurückgewiesen waren und sich hinter der Leitha festgesetzt hatten, war die gewaltsame Völkerwanderung im Donaugebiet zu Ende und mit Ausnahme des Mongolensturmes und der vorübergehenden Türkenherrschaft gehen alle Veränderungen in der Bevölkerung des Landes nur durch friedliche Besiedlung vor sich. Nach der Bändigung der Magyaren begann die deutsche Einwanderung in dem heutigen Oesterreich auf's Neue und erstreckte sich auch auf Ungarn von der Zeit an, wo dieses sich freiwillig die österreichischen Fürsten zu Königen zu wählen begann. In späterer Zeit sind auch

1) Siehe auch „Die Völkerstämme der Oesterreich-Ungarischen Monarchie“ etc. von Hofrath Dr. Adolph Ficker. S. 12 u. f

die zahlreichen Türkenkriege vielfach Anlass gewesen, dass deutsche Elemente in Ungarn zurückblieben. Im höchsten Grad auffallend ist die Thatsache, dass mit Ausnahme der an Italien grenzenden Distrikte fast nur die deutsche Rasse es ist, welche nebst den ihnen sich assimilirenden Juden sich sporadisch überall in fast allen Theilen von Oesterreich-Ungarn angesiedelt hat. Die klarste Anschauung über die Vertheilung der Hauptrassen in der Monarchie erhält man durch einen Blick auf die graphischen Karten, welche Hofrath Adolf Ficker seiner gediegenen Schrift über die Völkerstämme der österreischisch-ungarischen Monarchie beigegeben hat. Auf denselben kann man noch heute deutlich erblicken, wie die Magyaren gleich einem Donnerkeil von Osten her zwischen die slavische Bevölkerung gefahren sind, welche vor ihnen das Land in Besitz genommen hatte und wie sie dieselbe aus den fruchtbarsten Landstrichen vertrieben und in eine südliche und nördliche Hälfte gespalten haben. Man sieht wie sich hinter ihnen wieder die Völkerwogen schlossen, indem romanisches Element sich vorschob. Ferner sieht man, wie sich der Magyarensturm im Norden an dem deutschen Element brach, welches das obere Donaugebiet von der Gegend von Wien an ausschliesslich beherrscht. Offenbar enthalten die Stammländer, welche einst einen Theil des alten Herzogthums Bayern gebildet, nämlich Ober- und Nieder-Oesterreich, Vorarlberg, Tyrol, Salzburg, Kärnthen und Steyermark nebst den kleinen räthischen Enklaven und dem romanischen Küstenland die älteste sesshafte Bevölkerung der Monarchie. Denn der bayrische Stamm hatte sich in seinen gegenwärtigen Sitzen bereits festgesiedelt als die slavische Einwanderung erst begann. Als Volksstamm sind die Magyaren die jüngsten Ansiedler. Nach ihnen zählt nur noch die individuelle und gesellschaftliche Wanderung. Im Nordwesten von Böhmen ist die eingewanderte czechische Bevölkerung seit der Frankenherrschaft wieder von den vordringenden Mainfranken theilweise verdrängt worden, so dass der an das Fichtelgebirge grenzende Bezirk Eger mit über 99 % deutscher Bevölkerung fränkischen Stammes bewohnt ist. Die entfernter gelegenen Bezirke Saaz und Leutmeritz enthalten noch 89—91 % und der Bezirk Pilsen 23—31 % deutscher Bevölkerung. Vom Norden ist sächsisches Element eingewandert, welches den ganzen nordnordöstlichen Theil Böhmens im Verhältniss von 23—47 % besiedelt hat, während vom Südwesten und Südosten wieder bayrisches Element vordrang, so dass nur der mittlere Kern Böhmens rein czechisch oder fast rein czechisch geblieben ist, indem nämlich die Verwaltungsbezirke von Prag und Caslau nur 1—7 % deutsches Element beherbergen, während der Bezirk Tabor rein czechisch sich erhalten hat. Mehr

oder minder findet man, wie schon bemerkt, deutsche Bevölkerung fast über die ganze Monarchie verbreitet und zwar in viel extensiverer Weise als die slavische Bevölkerung, obgeich diese an Zahl bedeutend überwiegt. Denn nach der Volkszählung von 1869 gab es 16,420,000 Slaven und nur 9,156,000 Deutsche. Die geringste extensive Verbreitung hat das magyarische und mit Ausnahme des italienischen das romanische Element gefunden, indem dasselbe so ziemlich auf seinen ursprünglichen Stammsitzen verblieben ist. Ausser der Enklave der Scäkler in Siebenbürgen nimmt das magyarische Element das Centrum Ungarns ein, während das romanische sich in der Bukowina bis zum Banat und der südöstlichen Ecke Ungarns und Siebenbürgens sowie in Dalmatien und im übrigen Küstenland sich ausbreitet. Die Slaven sind zwar noch in einigen deutschen Stammländern und unter den grössten Theil der Magyaren dünn zerstreut, allein im Wesentlichen bilden sie einen nördlichen und einen südlichen Hauptstock, welche durch die Masse der Deutschen, der Magyaren und der Romanen von einander getrennt sind.

Nach der letzten Volkszählung vom Jahr 1869 vertheilten sich die Volksstämme der Gesammtmonarchie wie folgt:

16,420,000 Slaven { 12,260,000 Nordslaven = 34·1; 4,160,000 Südslaven = 11·5 } = 45·6 %
9,156,000 Deutsche = 25·4 %
5,553,000 Magyaren = 15·4 %
3,492,000 Romanen { 2,892,000 Ostromanen = 8·0; 600,000 Westromanen = 1·5 } = 9·5 %
1,570,000 kleinere Stämme = 4·1 %, 1,376,000 Juden (3·8 %), 150,000 Zigeuner, 26,000 Bulgaren in Ungarn, 16,000 Armenier, Albanesen, Griechen u. s. w.

Von den Deutschen sind die vier Hauptstämme in Oesterreich-Ungarn vertreten. Wie schon erwähnt sitzen im Nordwesten Böhmens Abkömmlinge des fränkischen Stammes, im Nordosten Böhmens, in Mähren und Schlesien Obersachsen, in Vorarlberg Alemannen und in der Gips und in Siebenbürgen Niedersachsen, während der Hauptstock der Bevölkerung in den alten Kronländern bayrischen Stammes ist. Die absolute Majorität haben die Deutschen in folgenden Kronländern:

In Oberösterreich	über	99 %	der Gesammtbevölkerung
„ Niederösterreich	„	90 „	„ „
„ Kärnthen	„	68 „	„ „
„ Steiermark	„	63 „	„ „
„ Tirol	„	60 „	„ „
„ Schlesien	„	51 „	„ „

In der Minorität sind die Deutschen in folgenden Ländern:

In Böhmen	mit	38·2 %
„ Mähren	„	26 „
„ Ungarn	„	11·4 „
„ Bukowina	„	8·6 „
„ Krain	„	6·5 „
„ Küstenland	„	4·3 „
„ Galizien	„	3·1 „

In Dalmatien beträgt die Zahl der Deutschen, meist nur aus Beamten bestehend, nicht einmal 1 %.

Die Slaven zerfallen, ausser der oben erwähnten Eintheilung in Nord- und Südslaven in folgende Einzelstämme: in Czechen, die ungefähr in der Gesammtzahl von 4,650,000 in Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich und sporadisch (insbesondere als Staatsdiener und als Dienstboten) in der ganzen Monarchie wohnen; in Slovaken, die in der Zahl von 1,860,000 an der östlichen Grenze Oesterreichs und der nordwestlichen und nördlichen Grenze Ungarns siedeln; in Polen, welche 2,750,000 an der Zahl in Westgalizien, Schlesien und der Bukowina sitzen; in Ruthenen, welche 3,320,000 stark in Ostgalizien, der Bukowina und im nordöstlichen Ungarn sesshaft sind. Von den Südslaven unterscheidet man die Slovenen, welche 1,257,000 an der Zahl in Steiermark, Kärnthen, Krain, im Küstenland, im südwestlichen Ungarn und in Slavonien sitzen; und den serbisch-croatischen Stamm, von welchem 2,980,000 in Dalmatien, Istrien, Croatien, Slavonien und in der ehemaligen Militärgrenze hausen.

Die absolute Majorität haben die Slaven in folgenden Kronländern:

In Krain die Slovenen etwa	93·5 %	
im Küstenland die Slovenen	42 „	63 %
die Croaten	21 „	
in Böhmen die Czechen	60·5 „	
in Mähren die Czechen	71·8 „	
in Galizien die Polen	48 „	98 %
die Ruthenen	50 „	
in Dalmatien Serbo-Croaten über	90 „	
in Croatien-Slavonien Serbo-Croaten	94·6 „	
an der Militargrenze Croaten und Czechen	80 „	

In der Minorität sind sie in folgenden Ländern:

In Niederösterreich (Czechen und andere) an	6 %
„ Steiermark (Slovenen)	36·7 „

in Kärnthen (Slovenen)			31·2 %
„ Schlesien (Czechen 19·2 %, Polen 28·7 %)			47·9 „
„ der Bukowina (Ruthenen)			40 „
„ Ungern, Czechen und Slovaken . .	11·6	}	30·6 „
„ Ruthenen	3		
„ Slovenen	0·3		
„ Serbo-Croaten	15·7		

In den beiden Hälften der Monarchie vertheilt sich die Bevölkerung den Stämmen nach annähernd wie folgt:

	Oesterreich		Ungarn	
Deutsche . .	(7,320,000)	36·13 %	(1,780,000)	11·4 %
Slaven . . .	(11,256,000)	55·63 „	(4,746,000)	30·6 „
Romanen . .	(794,000)	3·93 „	(2,673,000)	17·6 „
Israeliten . .	(822,300)	4·10 „	(553,700)	3·5 „
Kleine Stämme	(41,000)	0·21 „	(199,000)	1·2 „
Magyaren . .	(—)	—	(5,553,000)	35·7 „
approx. =	20,233,000	100 % =	15,505,000	100 %.

Um die politische Bedeutung, die volkswirthschaftliche und staatenbildende Kraft aller dieser Stämme zu messen, und daraus einen Schluss auf ihren Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Gesammtmonarchie zu ziehen, muss man sie in Beziehung auf ihre Zahl, auf ihre Sprache, ihre stammverwandtlichen Neigungen, ihren Volkscharakter, ihre wissenschaftliche und technische Ausbildung, ihren Kapitalreichthum, sowie in Hinsicht auf ihre historische Tradition und die Verfassungsverhältnisse betrachten.

Was die Zahl betrifft, so haben allerdings die verschiedenen Slavenstämme die höchste Ziffer aufzuweisen. Sie zählen über 7 Millionen Köpfe mehr als die Deutschen. Der Wirklichkeit nach, d. h. nach der volkswirthschaftlichen, wissenschaftlichen und geschäftlichen Wirkung repräsentiren aber die Deutschen eigentlich ein grösseres Gewicht einestheils, weil fast sämmtliche Juden zu ihnen halten, und anderntheils, weil viele Deutsche ihre Namen magyarisirt haben und gegenwärtig in der Volkszählung als Vollblutmagyaren aufgenommen sind. Man muss also die Ziffer der Bevölkerung, welche im Geschäfts- und Kulturleben in deutscher Art erscheint, auf über 10 Millionen annehmen. Wollte man vollends diejenigen Slaven hinzurechnen, welche in Folge ihrer Lebensstellung oder ihrer Geschäftsverbindung mit den Deutschen, vollends germanisirt sind, so würde noch eine viel bedeutendere Zahl herauskommen. Wir glauben uns daher nicht der mindesten Uebertreibung schuldig zu machen, wenn wir, indem wir die

kleineren Stämme bei unserer staatswirthschaftlichen Untersuchung ausser Acht lassen, die Deutschen zu rund 10 Mill. annehmen, wovon wir 8 auf Oesterreich und 2 auf Ungarn rechnen. Die Slaven bilden in Beziehung auf die Gesammtmonarchie die relative und hinsichtlich Oesterreichs die absolute Majorität, während hingegen in Ungarn die Magyaren die relative Mehrheit ausmachen.

Dieses numerische Uebergewicht der Slaven wird indessen durch andere Momente wieder ganz in den Hintergrund gedrängt. Neben der räumlichen Trennung der Nord- und Südslaven ist die wichtigste Thatsache in dieser Beziehung die Verschiedenheit der Sprache der einzelnen slavischen Stämme. Es wird eine für immer in den Annalen der Geschichte bemerkenswerthe Thatsache bleiben, dass der Slavenkongress zu Prag im Jahr 1848 sich genöthigt sah in seinen Diskussionen der deutschen Sprache sich zu bedienen, weil die Czechen nicht die Kroaten und die Kroaten die Polen nicht verstehen konnten. Vor diesem Nachtheil, welcher eine innige Verbrüderung von Volksmassen verhindert, behält die Blutsverwandtschaft jener Stämme nur geringe staatliche Bedeutung. Da die deutsche Sprache zugleich das Vehikel ist, durch welches den verschiedenen Volksstämmen der österreichisch-ungarischen Monarchie sowohl die geschäftlichen Beziehungen, als die Fortschritte der Kultur aus den westlichen Ländern vermittelt werden, so ist sie für die ganze Monarchie bereits in demselben Maasse Schrift- und Umgangssprache geworden, wie die französische Sprache in Frankreich und die englische in Grossbritannien und Irland. Im letzteren vereinigten Königreiche gibt es immer noch über 5 Mill. Einwohner celtischen Stammes, welche nur gebrochen englisch sprechen können und sich gewöhnlich der irländischen oder Waleser Sprache bedienen. In Frankreich aber zählte man bis vor Kurzem noch 14 Mill. Einwohner, welche der französischen Schriftsprache nicht mächtig waren und deren Sprache mit derselben entweder nur durch die gemeinsame Wurzel des Lateinischen zusammenhängen oder gänzlich fremden Sprachstämmen angehören, wie die Bretagner und die Elsass-Lothringer. Wir geben diese Thatsache ohne irgend einen politischen Schluss daraus ziehen zu wollen. Dieselbe scheint übrigens von dem auf seine Nationalität eifersüchtigsten Stamme der Monarchie, von den Magyaren erkannt worden zu sein und als eine Gefahr für ihre staatliche Unabhängigkeit betrachtet zu werden. Wir müssen diese Ansicht für eine irrige und gerade für die staatliche Entwicklung Ungarns sowie für den geistigen Reproduktions- und Verjüngungsprozess der Magyaren gefährliche betrachten; zumal die Ungarn seit der Sicherstellung ihrer

staatlichen Unabhängigkeit die deutsche Sprache mit Gewalt aus ihren öffentlichen Dienst zu verbannen suchen. Als Entschuldigung mag freilich der Umstand dienen, dass man sich gegenwärtig noch in der natürlichen Reaktion gegen den 15jährigen Centralisationsversuch befindet, durch welchen die Monarchie mit Gewalt in einen Einheitsstaat in der Art Frankreichs zusammengeschweisst werden sollte. Schon beginnt die Animosität einer ruhigeren Auffassung der Dinge Platz zu machen. Allein immer noch ist eine so grosse Eifersucht gegen die deutsche Sprache zu bemerken, dass wir es noch für angemessen halten einige Hauptgründe aufzuführen, warum es ein selbstmörderisches Verfahren ist, dieser Eifersucht gewaltsam die Zügel schiessen zu lassen. Dass nicht die Verschiedenheit der Sprache an und für sich das Hauptmittel ist, um die Selbstständigkeit und Charaktereigenthümlichkeit einer Nation ungeschmälert zu erhalten, das beweisen viele wilde und halbzivilisirte Volksstämme, die nie eine andere Sprache als die eigene gelernt haben und doch allmälich dem Untergange entgegengehen. Betrachten doch selbst hervorragende Franzosen ihre sprachliche Isolirung d. h. die Vernachlässigung fremder Sprachen als die Hauptursache der letzten Niederlagen. Man sei zu selbstgenügsam gewesen, habe die Fortschritte des Auslandes nicht genügend beachtet und sei deshalb in vielen Punkten zurückgeblieben; man habe die Gegner unterschätzt und sich über die eigene Leistungsfähigkeit Täuschungen hingegeben. Das sagen Franzosen von ihrem Lande, welches doch wenigstens einer der Brennpunkte der Zivilisation, die Wiege einer in allen Ländern beachteten Litteratur ist, das in der Mode und im Geschmack den Ton angibt und dessen Techniker und Forscher einen ehrenvollen Platz in der Gelehrtenrubrik einnehmen! Was schadet es dem Ansehen der Vereinigten Staaten, dass dort mehr als 8 Millionen oder 20 % Deutsche ihre Sprache beibehalten und ihre eigenen deutschen Zeitungen herausgeben, obgleich der Einfluss dieses Elementes so gross ist, dass es nur zusammenzuhalten braucht, um bei den Wahlen den Ausschlag zu geben? In der Schweiz bestehen drei offizielle Sprachen und die Volkszählungsformulare müssen sogar in 5 Sprachen vertheilt werden, im Deutschen, Französischen, Italienischen, Romanischen und Ladinischen. Die Bundesgesetze werden in der deutschen und französischen Sprache publizirt und in der Bundesversammlung bedienen sich die Redner nach ihrem Belieben der deutschen oder französischen Sprache. Die Abgeordneten aus den italienischen Kantonen sprachen früher in ihrem eigenen Idiom, lernten aber später die französische Sprache gebrauchen, nachdem sie entdeckt, dass die Zahl ihrer

Zuhörer zu gering war und dass sie daher zu wenig Eindruck machten. In den ersten Jahren der neuen Verfassung wurden die Reden der deutschen Mitglieder auf der Stelle in's Französische verdolmetscht. Von den Letzteren setzte man als selbstverständlich voraus, dass sie ihre französischen Kollegen richtig auffassten. Im Laufe der Zeit lernten aber auch die französischen und italienischen Abgeordneten so viel Deutsch um der Verdolmetschung entrathen zu können. Seit ungefähr einem halben Menschenalter werden daher nur noch die Anträge in beiden Sprachen verlesen. Noch keinen einzigen Augenblick haben die Italiener bis jetzt die Befürchtung gehegt, dass sie durch den freiwilligen Verzicht auf ihre Muttersprache in den Diskussionen der Bundesversammlung ihrer nationalen Eigenthümlichkeit verlustig gehen könnten. Ueberhaupt lassen sich die Schweizer in dieser Beziehung von dem ganz entgegengesetzten Grundsatz, wie die Ungarn, leiten. Sie bewahren nicht nur ohne Besorgniss die Sprachen ihrer anstossenden Nachbarländer gleichberechtigt neben einander, sondern sie beziehen von daher auch noch eine Menge von Hilfskräften, ohne dass sie dieselben mit einem Sprachinterdikt belästigen. Da die gebildeten Schweizer meist vermöglich sind oder den Staatsämtern wie dem einträglicheren Advokatenstand sich widmen, so besteht eine grosse Lücke in den liberalen Berufsarten, namentlich im mittleren und höheren Unterricht, welcher durch Zuzug aus Deutschland und Frankreich ausgefüllt wird. An schweizerischen Hochschulen und höheren Unterrichtsanstalten befinden sich daher ebenso viele Ausländer als Inländer. Weder die deutschen noch die französischen Schweizer haben sich bis jetzt davor gefürchtet, dass diese fremden Professoren das Gift der nationalen Zersetzung unter ihnen ausstreuen würden. Noch mehr! zwischen dem deutschen Bern und dem französischen Waadtland besteht ein freiwilliges Kartell in der Art, dass Berner Familien ihre Söhne und Töchter zu Familien in's Waadtland schicken, um Französisch zu lernen, und dafür deren Kinder aufnehmen, um sie Deutsch zu lehren. Der Tausch ist nicht einmal gleich, denn in Waadtland spricht man ziemlich gutes Französisch, in Bern herzlich schlechtes Deutsch oder wenn man den alemannischen Dialekt mit der Schriftsprache zu vertauschen sucht, das Hochdeutsch mit einem rauhen ungeschlachten Accent, — allein für den Bedarf reicht es hin. Man weiss in der Schweiz sehr gut, dass Land und Volk zu klein sind um etwa eine nationale Litteratur in der alemannischen Mundart gross zu ziehen oder gar den romanischen Eidgenossen aufzuzwingen. Die Gebildeten wissen sehr wohl, dass das Haupterneuerungsmittel der Kräfte und Säfte des Landes ge-

rade darin besteht, dass diese noch Nahrung aus den deutschen, französischen und italienischen Hauptstämmen saugen, dass sie die Früchte dieser Sprachstämme mit geniessen. Der grosse Vortheil, welchen die höheren Gesellschaftsklassen im Staate geniessen, besteht jetzt nicht mehr in der bevorrechteten Stellung, denn in den meisten zivilisirten Staaten ist im Wesen die Gleichheit vor dem Gesetze durchgeführt; sie besteht nicht bloss in dem Vermögen, in dem Ansehen und dem Einfluss der Familie, sondern auch in der gesellschaftlichen Bildung und dazu gehört vor allen Dingen, dass man der neueren Sprachen mächtig ist, welche neben den alten Sprachen (des griechischen und lateinischen) die Hauptträger der Kultur sind, wir meinen der französischen, deutschen und der englischen Sprache. Jeder, der die Gelegenheit gehabt hat, Vergleiche anzustellen, vermag zu beurtheilen, wie ausserordentlich beschränkt und gefesselt derjenige in seinen Bewegungen im öffentlichen und im Geschäftsleben ist, welcher nur seiner eigenen Sprache mächtig ist. Dieser Mangel wird mit der Ausdehnung der internationalen Verbindungen und des kosmopolitischen Verkehrs täglich fühlbarer. Derjenige, welcher mehrerer Sprachen vollkommen mächtig ist oder wer sich auch nur zweier Sprachen mündlich und schriftlich vollkommen bedienen kann, geniesst einen unschätzbaren Vortheil vor den Andern, ein Vortheil, der sich nicht bloss in gesellschaftlichen Annehmlichkeiten, sondern auch in grösserem Einfluss und grösserer Produktionsfähigkeit kund gibt. Der Traum einer Universalsprache wird wohl niemals erfüllt werden, hingegen geben wir uns keinem Zweifel darüber hin, dass es unter den Gebildeten der civilisirten Völker allmählich zur Sitte werden wird, dass man sich wenigstens zweier Sprachen vollkommen zu bedienen versteht. Am natürlichsten ist es, dass man neben seiner eigenen auch die Sprache seines Nachbars zu lernen sucht. Eine Ausnahme würde nur da angezeigt sein, wenn die Sprache des Nachbars nicht zu einer von den drei Kultursprachen gehört. Aus diesen Betrachtungen geht klar hervor, dass in Ungarn neben dem eigenen Idiom die deutsche Sprache gepflegt werden muss und dass die Magyaren sich selbst beschädigen, ja eine „capitis deminutio“ sich zufügen, wenn sie die deutsche Sprache bei sich auszurotten suchen. Sie sollten es vielmehr als einen Segen preisen, dass dieselbe sich unwillkürlich im Laufe der Jahrhunderte so verbreitet hat, dass sie gerade so gut unter den verschiedenen Stämmen Ungarns und der Monarchie als Binde- und Verkehrsmittel dient wie die französische Sprache im internationalen Verkehr. Ueberdies scheint uns fast, als ob der gegen die deutsche Sprache geführte Krieg nicht sonderlich viel hel-

fen würde, weil die Thatsachen mächtiger sind als einzelne nationale Marotten. So hat z. B. das königlich ungarische statistische Büreau bald nach dem Ausgleich den Versuch gemacht, seine Publikationen nur in ungarischer Sprache zu veröffentlichen und dieselben auch in dieser Gestalt an die übrigen statistischen Büreaus in Europa zu verschicken. Die Letzteren mussten diese Publikation natürlich unbeachtet lassen, weil man in der übrigen Welt die magyarische Sprache nicht kennt. Die Magyaren können bei der Unbedeutendheit ihrer Litteratur, bei ihrer Abgelegenheit und geringen Volkszahl auch gar nicht verlangen, dass selbst nur die Gelehrten Europa's ihre Sprache lernen, zumal sie weder mit einer der romanischen noch einer der germanischen eine Verwandtschaft hat. Jener Versuch wurde daher vernünftiger Weise bald aufgegeben und jetzt wird wenigstens wieder bei den Rubriken der Hauptpublikationen die deutsche Uebersetzung beigefügt. Dass übrigens der Krieg gegen die deutsche Sprache in Ungarn einer Sisyphusarbeit gleicht, geht zum Theil auch mit daraus hervor, dass viele Familien sich besondere Mühe geben müssen das Deutsche von ihren Kindern fernzuhalten, damit sie das Magyarische besser lernen. Ist es ja gar nicht lange her, dass sogar Vollblutmagyaren ihre eigene Sprache zum Gebrauch im Reichstag erst lernen mussten. Die Namen der betreffenden Personen sind bekannt. Ein solches Galvanisiren einer durch die Beschränktheit der Litteratur und der Volkszahl benachtheiligten Sprache ist nur verlorene Mühe. Jene Anstrengungen liessen sich noch begreifen, wenn die Magyaren nicht ein herrschender sondern ein unterdrückter Volksstamm wären wie etwa die Polen, allein es ist ja genugsam bekannt, dass sie in Folge ihrer grösseren politischen Energie eigentlich die Hegemonie in der österreich-ungarischen Monarchie führen und sogar vor dem eigentlichen Stammvolke, welches die Monarchie unter der Leitung der Dynastie gegründet hat und welches mit Ausnahme der romanischen Bevölkerung am längsten im Donaugebiet wohnt, eine gewisse Bevorzugung geniesst. Wenigstens hört man häufig genug die Klagen der Deutsch-Oesterreicher, dass in der auswärtigen Politik eigentlich die ungarischen Staatsmänner den Ausschlag geben und dass die ungarische Presse, nicht bloss die magyarisch sondern auch die deutsch geschriebene sich viel mehr Freiheit herausnehmen dürfe als die österreichische. Uebrigens kann ja auch nicht geleugnet werden, dass die gegenwärtigen befriedigenderen Verfassungszustände mehr der hartnäckigen Renitenz der Ungarn, als der Standhaftigkeit der Oesterreicher im Kampfe für die Volksrechte zu verdanken sind. Unter solchen Umständen verräth der Krieg gegen

die deutsche Sprache ein Gefühl innerer Schwäche, das man sonst bei ihrem energischen Charakter und muthigen Benehmen hinter den Magyaren nicht vermuthet hätte. Es ist in ihrem eigenen Interesse zu wünschen, dass sie dieser Schwäche Herr werden. Haben doch die Normannen, welche einst England erobert, sogar die englische Sprache angenommen, während die französische Sprache noch bis auf den heutigen Tag die offizielle bei Staatsakten ist. Der englische Adel hat darum noch kein Titelchen an seiner Macht verloren und noch nicht im geringsten an seiner Suprematie zu zweifeln begonnen. Auch die Magyaren werden, wenn sie sich neben ihrem einheimischen Idiom noch der deutschen Sprache bedienen und gestatten, dass die Vertreter der andern Stämme des Königreichs sich auch im Reichstage ihrer eigenen Sprache bedienen, ihren politischen Einfluss, weit entfernt ihn geschwächt zu sehn, nur noch stärken. Auszurotten vermögen sie die deutsche Sprache doch nicht innerhalb ihrer Grenzen, denn die volkswirthschaftliche Gewohnheit ist mächtiger als das Gebot von oben [1]). Neben diesen ist ebenso wenig der propagirende Einfluss der k. k. Armee zu unterschätzen. Die Magyaren werden doch um ihrer sprachlichen Marotte willen nicht auf die einheitliche Militärorganisation verzichten wollen, denn das hiesse zugleich die Stellung als Grossstaat aufgeben wollen. Letzteres wäre aber die unvermeidliche Folge davon, genau wie eine Scheidung der beiden Hälften der Monarchie unter einer Personalunion. Der Verzicht auf die Stellung einer Grossmacht würde aber nicht bloss ein Sinken des staatlichen Einflusses zur Folge haben, sondern auch eine Verringerung des individuellen Ansehens der Bevölkerung. Die Welt schätzt die Menschen leider nach dem Erfolg. Dies mag recht unvernünftig sein, aber es ist einmal so. Sogar die Anciennetät hat in dieser Beziehung eine gewisse Geltung. So kommt es, dass in der europäischen Völkerfamilie ceteris paribus den Angehörigen der mächtigeren und reicheren Völker und namentlich derjenigen, welche diesen Einfluss schon seit langer Zeit geniessen, grössere Beachtung geschenkt wird als wie den Angehörigen kleiner Staaten. Es ist ja bekannt, wie viel sich die Engländer im Ausland herausnehmen durften, während die Deutschen, so lange ihre politische Zersplitterung dauerte, im Auslande wie die Parias behandelt wurden. Eine Theilung der politischen Aktion gegen Aussen würde also ebenfalls wieder eine capitis deminutio zur Folge haben und die Oesterreicher und Ungarn, welche bisher gewöhnt waren als Angehörige

1) Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung die Thatsache, dass der deutsche Pester Lloyd fast ebenso viel Abonnenten hat als sämmtliche Magyarischen Zeitungen.

eines Grossstaats im Auslande aufzutreten, würden sich gewaltig wundern über die geringere Beachtung, welche ihnen in Zukunft zu Theil werden würde. Geht ja die Macht des Erfolgs und die lange Nachwirkung des gewohnheitsmässigen Ansehns so weit, dass Schriftsteller von ganz gleicher Leistungsfähigkeit und gleichem Verdienst, wenn ihre Werke in französischer oder englischer Sprache erscheinen, weit höhere Beachtung geniessen, als wenn diese in italienischer oder sogar in deutscher Sprache veröffentlicht sind.

Durch die ausserordentliche Erleichterung des Verkehrs, welcher in der neueren Zeit die Entfernungen einschrumpfen macht, ist ohnedies der Zug der Zeit mehr nach der Vereinigung getrennter Theile als nach der Trennung bisher vereinigter Gruppen gerichtet. Wenn nichts Anderes, so würde schon der Trieb der Selbsterhaltung vor ehrgeizigen ländergierigen Nachbarn die Stämme der österreichisch-ungarischen Monarchie zwingen in fester Organisation gegen Aussen zusammenzuhalten. Selbst die slavischen Stämme würden im andern Falle mit Schrecken gewahren, was es heisst, österreichische Zustände gegen russische zu vertauschen.

Wir sind hier bei einem dritten Faktor der staatlichen Entwicklung der Monarchie angelangt, welcher ein sehr schlüpfriger Boden ist, — die stammverwandlichen Neigungen. Da wir uns aufrichtiger Loyalität bewusst sind und nichts als die Wahrheit erstreben, so scheuen wir uns nicht, auch diesen Boden zu betreten, obgleich wir fürchten müssen auszugleiten und auf allen Seiten anzustossen. Ein grösserer oder geringerer Theil der westromanischen Bevölkerung hegt Sympathien zu Italien, der slavischen zu Russland, der deutschen zum Deutschen Reiche. Die Ostromanen sind zum Theil zu sehr in der Kultur zurück, zum Theil sind die Zustände in Rumänien sowohl hinsichtlich der Machtstellung wie der volkswirthschaftlichen und Kulturzustände nicht beneidenswerth genug um ähnliche verwandtschaftliche Neigungen zu erwecken. Die Magyaren allein haben keine verwandtschaftlichen Beziehungen im Auslande. Darum sind sie vielleicht auch selbstbewusster in sich abgeschlossen und politisch fertiger als die übrigen Stämme der Monarchie. Sie haben keinen Grund sich in unnützen Träumereien zu verlieren; deshalb wissen sie auch ihre Zeit in der politischen Arbeit besser zu verwerthen.

Was die vorgenannten Stämme betrifft, so haben wir keine Lust, über die begehrliche Impotenz der Westromanen viel Zeit zu verlieren. Italien hat den Erwerb der Lombardei, Venetiens und Roms nicht der eigenen Kraft, sondern fremdem Waffenerfolg zu verdanken.

Für die Lombardei hat es überdies das Stammland seiner Dynastie und Nizza hingegeben. Die jetzt noch zu Oesterreich gehörenden Westromanen haben niemals auf die Dauer zu irgend einer staatlichen Gemeinschaft Italiens gehört. Ehe die Italiener nur einen Schein von Anspruch erheben können, müssten sie zuerst vor allen Dingen Savoyen und Nizza zurück erlangt haben. Aber auch dann wird weder Oesterreich, noch selbst Deutschland es erlauben, dass den Velleitäten der Italiener Raum gegeben werde. Mögen sie es sich ein für allemal gesagt sein lassen: der Entschluss steht in der ganzen deutschen Rasse fest, dass Oesterreich seinen Hafen Triest und Südtirol nicht preisgeben darf; den unmöglichen Fall selbst angenommen, dass es wollte. —

Man müsste den Kopf in den Sand stecken, wollte man leugnen, dass unter der deutschen Bevölkerung Oesterreichs das Gefühl der Gemeinsamkeit und der Zugehörigkeit zu dem grösseren Theil der Nation im Deutschen Reiche nicht ganz erstorben ist, obgleich dasselbe im ganzen Grossen schon seit Jahrhunderten nicht so stark war, wie man sich in Deutschland selbst einbildete. Denn der dreissigjährige Krieg hatte eine furchtbare Kluft geschaffen, welche durch hohe Zollschranken und eigene politische Machtinteressen noch erweitert wurde. In Wirklichkeit hätten sich alle Deutsch-Oesterreicher wohl eine Reform des alten Deutschen Reiches mit Wien als Reichshauptstadt an der Spitze gefallen lassen oder auch noch die Ausführung des Projektes des Fürstentages im Jahr 1863, allein ein Aufgehen im Deutschen Reiche ohne jene Bedingung, daran werden ausser einigen schwärmerischen Studenten wohl die Wenigsten denken. Den ehrgeizigen, eifersüchtigen, sanguinischen, verwöhnten Wiener sich als Provinzialstädtler zu denken, ist ganz unmöglich. Man braucht die Frage blos zu stellen, um sie unbedingt verneinen zu müssen. Auch ist der österreichische Staatsgedanke in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Bevölkerung noch zu mächtig: die Ueberzeugung von dem Beruf der Deutschen mit den ihnen verbrüderten Völkerschaften, welche jede allein für sich zu schwach wäre, um der äussern Gewalt zu widerstehen, ein mächtiges Donaureich zu bilden, in welchem alle ihren Schutz finden können! Der nur oberflächlich Urtheilende und insbesondere der Ausländer ist leicht geneigt, plötzlichen Aeusserungen übler Laune, welche namentlich bei den sanguinischen aber tonangebenden Wienern zuweilen absichtslos hingeworfen werden, ein zu grosses Gewicht beizulegen. Auch die politische Indolenz glaubt manchmal die eigene Verantwortlichkeit und die eigene Opferpflicht mit dem Gedanken abwälzen zu können, dass, wenn alles in Trümmer ginge

die Deutschen Oesterreichs ja in den sichern Hafen des Mutterlandes einlaufen würden. Selbst sie aber würden gewaltig jammern wenn sie ihr behagliches Leben gegen die strammere Zucht im Deutschen Reiche vertauschen müssten. Im Grund genommen ist viel Eifersucht gegen Ungarn bei all diesem Koquettiren mit der Angehörigkeit zum Deutschen Reiche im Spiel; denn man kann solche Aeusserungen gerade dann am öftesten hören, wenn gerade während der Ausgleichsverhandlungen die Ungarn zu hohe Ansprüche machen oder wenn der ungarische Reichstag oder die ungarische Presse einen gar zu hochfahrenden Ton anschlagen, oder in Zeitpunkten, wo die ungarischen Finanzen dem Ruin entgegenzugehen schienen, so dass die lebhafte Phantasie der Cisleithanier gleich den Untergang des Reiches fürchtet. Es lässt sich übrigens nicht leugnen, dass durch solche Velleitäten, wenn sie auch nur bei einer geringen Minorität zur Erscheinung kommen, die politische Thatkraft der Deutsch-Oesterreicher einigermaassen beeinträchtigt wird. Denn wer sich nur auf sich selbst verlässt, ist immer thatkräftiger und erfolgreicher. Es scheint uns indessen keinem Zweifel zu unterliegen, dass solche Anwandlungen mit dem Erstarken der Verfassungszustände immer seltener werden. Alles kommt darauf an, dass in Zukunft die Eintracht zwischen Oesterreich und Ungarn nicht bloss nicht gestört, sondern mehr als gegenwärtig befestigt wird. In dieser Beziehung könnte die Presse am meisten wirken, denn ein nicht geringer Theil des gegenseitigen Misstrauens ist auf Hetzereien und schlechte Witze mancher Zeitungen zurückzuführen. Den europäischen Gästen am statistischen Kongress schien Pest mit seiner Bevölkerung weit mehr Aehnlichkeit mit Wien zu haben, als mit irgend einer andern Stadt Europa's. Warum sollen Schicksalsgenossen, die Jahrhunderte lang treu zusammengehalten, sich um blosser finanzieller Differenzen willen zuletzt nicht mehr mit einander vertragen? Sobald sie sich aber vertragen, ist jede Gefahr für den Bestand der Monarchie beseitigt.

Verhängnissvoller scheinen in der neuern Zeit die stammesverwandtschaftlichen Neigungen der slavischen Völkerschaften zu werden, obgleich denselben eigentlich eine geringere Berechtigung innewohnt, denn die Slaven der Monarchie haben niemals, wie die Deutschen, mit ihren ausländischen Stammesgenossen einem und demselben staatlichen Verbande angehört. An und für sich besteht zwischen den einzelnen slavischen Volksstämmen keine grössere Verwandtschaft der Sprache, der Tradition, der Sitten und Gewohnheiten, wie unter den germanischen und zwischen den romanischen Stämmen, ja noch eine viel ge-

ringere. Denn die romanischen Stämme waren einst im Römerreich und die germanischen mit Ausnahme der Skandinavier und der Angelsachsen im Frankenreich in einem Staatsganzen vereinigt — die Slaven aber niemals. So wenig jetzt ein vernünftiger Mensch an ein germanisches Gesammtreich denkt, welches ausser dem Deutschen Reich und den deutschen Provinzen Oesterreichs, einen Theil der russischen Ostseeprovinzen, Belgiens und der Schweiz, die Niederlande, die skandinavischen Königreiche, England, Schottland, die Vereinigten Staaten und sogar Australien in sich vereinigen müsste, — ebenso wenig hat ein Universalreich der Slaven eine Berechtigung. Der panslavistische Gedanke ist daher eine Chimäre. Einige Schwärmer ausgenommen dient er eigentlich nur zum Deckmantel egoistischer Absichten. Am wenigsten hat Russland eine Ursache dieser Propaganda eine Freistätte zu gewähren, weil kein Staat sich an slavischen Genossen so versündigt hat. Davon gibt das nunmehr hundertjährige Leiden des Polenvolkes einen Beweis. Während die Polen in Posen und Galizien sich leidlichen Wohlseins erfreuen und den übrigen deutschen und österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, seufzen die Polen in Russland unter einem Druck wie kein anderes Volk. Ich bin weit entfernt mit diesem Hinweis die ausserordentlichen Verdienste schmälern zu wollen, welche sich Kaiser Alexander durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, durch die Reorganisation des Gerichtswesens und durch viele andere Reformen sowohl um Russland als um die Civilisation überhaupt erworben hat! Er hat mit Zuständen zu rechnen, welche nicht er geschaffen, sondern von seinen Vorfahren überkommen hat! Allein seine Verdienste in Ehren — so kann doch nicht geleugnet werden, dass viele dieser Reformen bis jetzt noch auf dem Papier stehen und dass die wirklichen Wohlthaten derselben vielleicht erst nach einem Menschenalter fühlbar werden. So viel steht fest, dass trotz aller humanen Bestrebungen in den letzten Dezennien das russische Volk heute immer noch das unfreieste Europa's und im statistischen Durchschnitt dasjenige ist, dessen Angehörige am wenigsten Einkommen, am wenigsten Unterricht und am wenigsten Lebensfreuden geniessen unter allen Nationen unseres Welttheils. Da somit weder die Stammesverwandtschaft noch der Trieb nach einer Verbesserung der Zustände eine Ursache für die panslavistische Idee abgeben können und da das Schicksal Polens ein so abschreckendes Beispiel darbietet, so grenzen eigentlich die russischen Sympathien, welche unter der Maske des Panslavismus sich unter den Czechen .sowie unter den Südslaven bei verschiedenen Gelegenheiten kundgegeben haben, an das Unbegreifliche.

Wenn man nicht an die baare Unvernunft glauben will, so kann man sich nur denken, dass solche Velleitäten von den Parteiführern nur als Drohmittel gebraucht werden, um sich einestheils wichtig zu machen und um anderntheils ihren Stammesangehörigen einen grössern Einfluss und gewisse Vortheile zu sichern. In dieser Beziehung ist kein Volksstamm ärger missbraucht und in seinen wahren Interessen übler geschädigt worden als die Czechen. Seit Jahrhunderten hatten sie eifrigen Antheil an der deutschen Kulturbewegung genommen, als der geachtete Theil eines grossen Reiches, und auf einmal machen um die Mitte unseres Jahrhunderts ihre Führer den Versuch den Karren der Weltgeschichte umzudrehen, die Czechen auf das Sprachgebiet der wenigen Millionen beschränken zu wollen und ihren Geistern so zu sagen die Flügel zu stutzen. Dies ist ein selbstmörderisches Beginnen. Soweit es von Erfolg war, hat es nur dazu gedient, den czechischen Stamm, welcher ein sehr arbeitsamer, sparsamer ist und überhaupt viele vortreffliche wirthschaftliche Eigenschaften besitzt, in der Kultur zurückzuschrauben und sein geistiges und materielles Vermögen zu schmälern. Den allerschlechtesten Dienst haben die czechischen Demagogen ihrem Stamme dadurch erwiesen, dass sie von der Theilnahme am Reichsrath abwehren. Wer den Kampfplatz meidet, der geräth nach und nach in Verschollenheit und verliert allen politischen Einfluss. Dies haben einst die Demokraten in Preussen in einer zehnjährigen Wahlenthaltung erfahren. Jetzt stehen die Sachen so, dass es den Deutschen ganz recht ist, wenn die Czechen aus dem Reichsrath wegbleiben. Die Geschichte nimmt ihren Gang so wie so, aber mit weniger Zänkerei. Zur Erklärung dieser ganzen Erscheinung muss erwähnt werden, dass die slavischen Velleitäten, an welche in verflossenen Jahrhunderten kein Mensch dachte, eigentlich von oben gross gezogen worden sind. Als allgemeiner Sauerteig wirkte das von der liberalen Partei in Italien und Deutschland gehegte und von Napoleon III. seit 1850 auf den Schild gehobene Nationalitätsprinzip. Zuerst war unter dem Metternich'schen Regiment aus abergläubischer Furcht vor der Volksrepräsentation die Eifersucht der verschiedenen Nationalitäten geschürt worden, um sie untereinander im Zaume zu halten und ihnen insgesammt die Freiheit vorzuenthalten. Sodann kam der Centralisationsversuch, welcher, wenn er geglückt, eigentlich die Unterjochung der Slaven, Magyaren und Romanen durch die Deutschen gewesen wäre. Während dieser 15jährigen Epoche sammelte sich natürlich unter jenen Volksstämmen, welche, obwohl mit Unrecht, die Regierung mit den Deutschen identifizirten, einen Groll im Her-

zen, den man früher nicht gekannt hatte, und welcher natürlich nicht so schnell wieder verwunden ist. Nach dem Scheitern des Centralisationsversuches kam eine kurze Periode des Schwankens und des schwächlichen Nachgebens und Verhätschelns dieser ungesunden Stammesgelüste, welche dahin führten, dass von kleinen, in der Kultur zurückgebliebenen Nationalitäten, Vorrechte vor dem grossen Stammvolke verlangt wurden, während doch nur die Gleichheit der Rechte vor dem Gesetz einen dauernden Zustand und die Sicherheit des Reiches begründen kann. Erst nachdem die aus der Zeit des patriarchalischen Regiments stammende Abneigung gegen die Wahl des Reichstags aus dem Volk statt aus den Landtagen überwunden war, ist ein verhältnissmässig befriedigender konstitutioneller Zustand eingekehrt. Es kommt alles darauf an, dass es gelingt ein dauerndes Einvernehmen zwischen den Deutschen und den Magyaren herzustellen. Dann sind die slavischen Träume nicht mehr zu fürchten, selbst wenn es im einstigen grossen Entscheidungskampfe um das Schicksal des Orients noch zum Krieg mit Russland kommen sollte. Wir wissen nicht, was an der russischen Propaganda ist, welche seit dem Krimkrieg aus Rache für den damaligen Abfall Oesterreichs vom einstigen Genossen der heiligen Allianz im Verborgenen unter den Slaven Oesterreichs getrieben worden sein soll. Wir unsererseits glauben nicht daran. Aber Eines scheint uns sicher zu sein, dass Russland im Kriegsfalle in dieser Beziehung keinen Vortheil vor Oesterreich-Ungarn voraus hätte. Wollte es auf den Verrath der Slaven bauen, so würde es sich nach meiner festen Ueberzeugung einer falschen Spekulation hingeben, denn ausser etwa ein paar hundert faulen Demagogen hängen die slavischen Stämme ebenso treu an ihrem Kaiserhause wie ihre Regimenter an der alten Fahnenehre. Russland aber hat, wenn man Altpolen dazu rechnet, ebenso viele Polen jenseits der österreichischen Grenze, die den Untergang ihres Volkes noch nicht verschmerzt haben und welche noch heute nach Rache gegen die Russen dürsten und gewiss dem russischen Kaiserhause nicht so anhänglich sind wie die österreichisch-ungarischen Völker dem ihrigen. Unter solchen Umständen würde also Russland im Falle eines Krieges sich wohl zu hüten haben, den Teufel an die Wand zu malen.

In dieser Beziehung ist daher auch die numerische Bedeutung der Slaven in der Gesammtmonarchie sowie in den beiden Reichshälften für sich sehr häufig überschätzt worden. Es wird noch heute nicht selten die leichtfertige Behauptung aufgestellt, dass Oesterreich-Ungarn eigentlich ein Slavenreich sei. Dies ist schon numerisch

falsch, denn wie wir gesehen haben bilden die Slaven nur $45\frac{1}{2}$ % der Gesammtbevölkerung. In Oesterreich allein machen sie allerdings $55\frac{1}{2}$ % der Volkszahl aus, allein im Hinblick auf einen etwaigen zukünftigen Konflikt mit Russland, wo es mehr auf die Gesinnung als auf das Blut ankommt reduzirt sich diese Zahl von 11,256,000 Slaven in Oesterreich sofort um 2,750,000 Polen. Ausserdem wären nächst ihren 3 Mill. Ruthenen zu rechnen, welche sich durch ihre treue Anhänglichkeit an das Kaiserhaus auszeichnen. Rein numerisch genommen steht in der Gesammtmonarchie, in dieser Beziehung, wenn man mit vollem Recht die Polen abrechnet, 13,670,000 Slaven folgende Stämmegruppe gegenüber:

9,156,000	Deutsche,
5,553,000	Magyaren,
3,492,000	Romanen,
2,750,000	Polen,
1,570,000	Juden und andere kleinere Stämme,
22,521,000.	

Würde man selbst die 600,000 Westromanen zu den Slaven schlagen, so würden sich immer noch die beiden Gruppen wie 14·27: 21·92 verhalten. Schlägt man sämmtliche Romanen zu den Slaven, so stellt sich auch erst das Verhältniss der beiden Gruppen wie 17·16: 19·03.

Die numerische Bedeutung der slavischen Stämme Oesterreich-Ungarns tritt aber noch weit mehr in den Hintergrund, wenn man die geistige und wirthschaftliche Qualität der Bevölkerung mit einander abmisst. In wissenschaftlicher und technischer Ausbildung, im Kapitalreichthum und in Folge dessen in der Erwerbsfähigkeit und der Gütererzeugung nehmen die Deutschen in der Monarchie einen so hervorragenden Rang ein, dass gegen sie allein die Slaven trotz ihrer numerischen Ueberlegenheit an politischer und staatswirthschaftlicher Kraft weit zurückstehen. Dies lässt sich ganz deutlich beweisen durch einen Vergleich der Steuerkraft der verschiedenen Kronländer. Um in dieser Beziehung jeden Schein einer Parteilichkeit zu vermeiden betrachten wir nur Oesterreich, wo die Slaven im Allgemeinen die numerische Majorität bilden.

Der Flächeninhalt und die Bevölkerung der 14 Kronländer Oesterreichs sind nach der letzten Volkszählung vom 31. Dezember 1869 folgende:

	Flächeninhalt in □Meilen		Bevölkerung (inkl. Militär)
Galizien	1,425,58	Galizien	5,444,689
Böhmen	943,57	Böhmen	5,140,544
Tirol u. Vorarlberg .	532,61	Mähren	2,017,274
Steiermark	407,79	Nieder-Oesterreich .	1,990,708
Mähren	403,71	Steiermark . . .	1,137,990
Nieder-Oesterreich .	360,03	Tirol u. Vorarlberg	885,789
Dalmatien	232,33	Ober-Oesterreich .	736,557
Ober-Oesterreich . .	217,87	Küstenland . . .	600,525
Bukowina	189,80	Bukowina . . .	513,404
Kärnten	188,39	Schlesien	513,352
Krain	181,40	Krain	466,334
Küstenland	145,08	Dalmatien	456,961
Salzburg	130,14	Kärnten	337,694
Schlesien	93,48	Salzburg	153,159

Wir haben oben gesehen, dass die Kronländer Nieder- und Ober-Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol und Schlesien über 50 % an deutscher Bevölkerung enthalten, während Böhmen noch 38·2 % und Mähren 26 % Deutsche umfasst. In den übrigen Kronländern ist die slavische beziehungsweise romanische Bevölkerung weit überwiegend. Wir müssen hier noch nachtragen, dass die westromanische Bevölkerung auch ein gutes Theil wirthschaftlicher Kraft beherbergt, woraus sich, wie wir sofort sehen werden, der höhere Rang des Küstenlandes erklärt.

In der Dichtigkeit der Bevölkerung nehmen die Kronländer folgende Rangstufe unter einander ein:

	Einwohner auf 1 □Meile		Einwohner auf 1 □Meile
Nieder-Oesterreich . .	5,529	Steiermark	2,791
Schlesien	5,491	Bukowina	2,705
Böhmen	5,448	Krain	2,571
Mähren	4,997	Dalmatien	2,001
Küstenland	4,139	Kärnten	1,792
Galizien	3,819	Tirol u. Vorarlberg . .	1,663
Ober-Oesterreich . . .	3,381	Salzburg	1,177

Der tiefe Rang, welchen in dieser Beziehung einige deutsche Kronländer einnehmen, hat den natürlichen Grund darin, dass sie im Hochgebirge liegen, wo nur ein kleiner Theil des Areal's kultivirbar ist.

Um sich einen Begriff von der Vertheilung der landwirthschaftlichen und der städtischen Produktion zu machen, wird es dienlich sein einen Blick auf das Verhältniss zu werfen, in welchem die Bevölkerung der verschiedenen Kronländer im Jahr 1857, d. h. zur Zeit der letzten Aufzeichnung dieser Art nach Städten, Marktflecken und Dörfern sich vertheilte:

Es kamen im Jahre 1857

	1 Stadt		1 Markt		1 Dorf
			auf Quadratmeilen		
Salzburg . . .	41·50	Bukowina . .	22·70	Bukowina . . .	0·39
Bukowina . .	25·94	Tirol u. Vorarlb.	15·44	Dalmatien . . .	0·27
Tirol u. Vorarlb.	23·16	Schlesien . . .	9·94	Tirol u. Vorarlb.	0·21
Steiermark . .	19·50	Krain	7·54	Salzburg . . .	0·17
Kärnten . . .	18·02	Kärnten . . .	6·43	Küstenland . .	0·14
Galizien . . .	16·43	Küstenland . .	6·31	Schlesien . . .	0·13
Ob.-Oesterreich	13·89	Galizien . . .	5·93	Mähren	0·12
Dalmatien . .	13·08	Salzburg . . .	5·93	Galizien . . .	0.12
Krain	12·39	Böhmen . . .	3·99	Steiermark . .	0·10
Nied.-Oesterr. .	9·55	Steiermark . .	3·98	Nied.-Oesterreich	0·08
Küstenland . .	4·95	Dalmatien . .	3·70	Böhmen . . .	0·07
Mähren . . .	4·49	Ob.-Oesterreich	2·31	Kärnten . . .	0·06
Schlesien . . .	3·58	Mähren . . .	2·03	Krain	0·05
Böhmen . . .	2·43	Nied.-Oesterr. .	1·48	Ob.-Oesterreich .	0·03

In den Kronländern wurden an landesfürstlichen oder Staatssteuern im Jahr 1874 erhoben:

	Millionen Gulden		Millionen Gulden
Nied.-Oesterreich . . .	91·5	Tirol u. Vorarlberg . .	10·2
Böhmen	10·5	Schlesien	7·6
Galizien	37·5	Salzburg	4·7
Mähren	29·3	Krain	4·5
Ober-Oesterreich . . .	19·6	Kärnten	3·9
Steiermark	17·9	Bukowina	3·3
Küstenland	13·7	Dalmatien	2·4

Dieselben vertheilen sich per Kopf der Bevölkerung in folgender Stufenreihe:

	per Kopf der Bevölkerung Gulden		per Kopf der Bevölkerung Gulden
Nied.-Oesterreich . . .	52·74	Mähren	14·52
Salzburg	30·68	Kärnten	11·55
Ober-Oesterreich . . .	26·61	Tirol u. Vorarlberg . .	11·51
Küstenland	22·81	Krain	9·64
Böhmen	17·79	Galizien	6·88
Steiermark	15·72	Bukowina	6·42
Schlesien	14·80	Dalmatien	5·25

Das ausserordentliche Uebergewicht von Nieder-Oesterreich kommt von der Reichshauptstadt Wien her, die gegenwärtig allein eine Million Einwohner zählt d. h. 114000 mehr als ganz Nieder-Oesterreich zur Zeit der Volkszählung von 1869 und welches überhaupt ungefähr den vierten Theil der sämmtlichen Staatssteuern Cisleithanien's aufbringt. Nach dem Anschlag des Budget's von 1876 vertheilen sich die landesfürstlichen Steuern in ziemlich ähnlicher Weise:

	per Kopf der Bevölkerung		per Kopf der Bevölkerung
Nied.-Oesterreich . . .	44·50	Mähren	12·77
Salzburg	27·94	Tirol u. Vorarlberg . .	10·20
Ober-Oesterreich . . .	23·70	Kärnten	10·19
Küstenland	17·27	Krain	8·47
Böhmen	15·37	Bukowina	6·13
Steiermark	13·92	Galizien	5·94
Schlesien	12·90	Dalmatien	4·69

Davon bilden die direkten Steuern folgenden Bruchtheil:

	per Kopf der Bevölkerung bei der direkten Besteuerung		per Kopf der Bevölkerung
Nied.-Oesterreich . .	12·04	Kärnten	3·60
Ober-Oesterreich . . .	5·28	Schlesien	3·53
Salzburg	4·93	Krain	3·07
Böhmen	4·62	Tirol u. Vorarlberg . .	1·71
Mähren	4·47	Bukowina	1·62
Steiermark	3·77	Galizien	1·60
Küstenland	3·70	Dalmatien	1·28

Die Selbstkosten der Verwaltung der Kronländer vertheilten sich 1874 der Reihe nach wie folgt:

	Millionen Gulden		Millionen Gulden
Nieder-Oesterreich . .	30·5	Küstenländer	6·0
Galizien	24·5	Krain	3·8
Böhmen	23·1	Dalmatien	3·8
Mähren	10·5	Schlesien	2·7
Steiermark	8·8	Bukowina	2·6
Tirol u. Vorarlberg . .	7·9	Salzburg	2·3
Ober-Oesterreich . . .	6·6	Kärnten	2·2

Nach dem Maassstab der Bevölkerungszahl würden die einzelnen Kronländer an den Gesammtstaatskosten folgenden Beitrag zu leisten haben:

Böhmen	51·3	Küstenländer	5·8
Galizien	51·1	Schlesien	5·1
Mähren	19·9	Bukowina	5·0
Nieder-Oesterreich . .	19·5	Krain	4·6
Steiermark	11·3	Dalmatien	4·4
Tirol u. Vorarlberg . .	8·7	Kärnten	3·3
Ober-Oesterreich . . .	7·3	Salzburg	1·5

In Wirklichkeit bringen dieselben aber folgende Leistung auf:

Nieder-Oesterreich . .	74·5	Schlesien	4·9
Böhmen	68·4	Salzburg	2·4
Mähren	18·8	Tirol u. Vorarlberg . . .	2·3
Ober-Oesterreich . . .	13·0	Kärnten	1·7
Galizien	13·0	Krain	0·7
Steiermark	9·1	Bukowina	0·7
Küstenland	7·7	Dalmatien	— 1·4

Das Verhältniss der wirklichen Leistung an Gesammtstaatskosten zu derjenigen, welche nach der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Kronländer zu repartiren wäre, ist folgendes: Es zahlen mehr und weniger als dieses Maass:

Nieder-Oesterreich . .	+ 55	Ober-Oesterreich . .	+ 5·7
Böhmen	+ 17·1	Salzburg	+ 0·9

Schlesien	— 0·2	Krain	— 3·9
Mähren	— 1·1	Bukowina	— 4·3
Kärnten	— 1·6	Dalmatien	— 5·8
Küstenländer	— 1·9	Tirol u. Vorarlberg . .	— 6·4
Steiermark	— 2·2	Galizien	— 38·1

Aus der vorstehenden Tabelle geht hervor, dass 10 Kronländer zu den Gesammtstaatskosten nicht so viel beitragen, als nach der Bevölkerungszahl auf sie zu repartiren wäre. In der vorletzten Tafel sieht man, dass 13 Kronländer, wenn auch nicht nach Proportion der Bevölkerungszahl, so doch wenigstens etwas zu den Gesammtstaatskosten beitragen. Hingegen giebt es ein Kronland, nämlich Dalmatien, welches nicht bloss keinen Beitrag zu den Gesammtstaatskosten abwirft, sondern sogar noch eines Zuschusses zu den eigenen Verwaltungskosten bedarf, welcher im Jahr 1874 1,400,000 Gulden betrug, und in den letzten Delegationen sogar auf 2 Millionen veranschlagt wurde. Dieser Zuschuss muss natürlich aus den Ueberschüssen der steuerkräftigsten Kronländer bestritten werden. Nur 4 Kronländer sind es, welche Ueberschüsse über das Maass abwerfen, welches nach der Bevölkerungszahl an Beiträgen zu den Gesammtstaatskosten auf sie käme. Es sind Niederösterreich, Böhmen, Oberösterreich und Salzburg. Im Wesentlichen kommen jedoch nur die drei Ersteren in Betracht, an deren Spitze Niederösterreich mit einem Ueberschuss von 55 Millionen steht. Die Hauptsache davon leistet natürlich Wien, von welchem man demnach sagen kann, dass es seinen politischen Einfluss redlich bezahlt. Uebrigens hat der Vergleich der verschiedenen Steuerleistungen der Kronländer in der That nicht bloss ein finanzielles Interesse, sondern er ist auch in politischer Beziehung von schwerer Bedeutung, indem er klare Fingerzeige über den Weg giebt, welchen die Monarchie insbesondere in Beziehung auf die orientalische Frage ihren wahren Interessen gemäss einzuhalten hat. Es ist nämlich von verschiedenen Seiten die Idee einer Vergrösserung durch die Einverleibung Bosnien's und der Herzegowina in die Oeffentlichkeit geworfen worden und wie der Leiter der englischen Regierung enthüllt hat, war diese Idee auch in offiziellen Kreisen so weit gediehen, dass im Rath der europäischen Mächte die Besetzung Bulgariens durch Russland und die von Bosnien und der Herzegowina durch Oesterreich-Ungarn vorgeschlagen worden war. Ein solcher Plan verstösst nämlich gegen die politischen Interessen Ungarns und gegen die finan-

ziellen Rücksichten Oesterreichs und kann der Gesammtmonarchie nicht ein Titelchen an Machtzuwachs verleihen. In Ungarn haben nämlich noch die Magyaren das absolute Uebergewicht über die Slaven in der Volkszahl. Würde Bosnien und die Herzegowina mit ihren ungefähr 1½ Millionen Einwohnern zum ungarischen Königreich geschlagen, wie es nicht anders zu erwarten wäre, weil ihre Bewohner sich zu ihren Stammverwandten in Kroatien angezogen fühlen würden, so wären die Magyaren auf einmal gegenüber den Slaven in der Minorität und der gegenwärtige Charakter Ungarns wäre in Gefahr, wesentlich beeinträchtigt zu werden. Würden die annektirten Länder aber nicht mit Ungarn, sondern mit Dalmatien vereinigt, so wäre die Gefahr vorhanden, dass der schon gegenwärtig gehegte Traum eines kroatisch-slavonisch-serbischen Königreichs leibliche Gestalt zu erlangen suchte und dass von den Südslaven der Plan angestrebt werden würde, den gegenwärtigen Dualismus in ein dreieiniges Reich zu verwandeln, was gleichbedeutend mit dem Untergang des politischen Einflusses der Ungarn wäre. Die Deutsch-Oesterreicher aber, die Reichshauptstadt Wien an ihrer Spitze, widerstreben den Annexionsgelüsten, weil an dem Beispiel Dalmatiens mit Bestimmtheit vorausgesehen werden kann, dass Bosnien noch für Generationen hinaus nicht allein nichts zu den Gesammtstaatskosten beitragen, sondern auch noch einen erheblichen Zuschuss erfordern würde. Es müssten Strassen, Eisenbahnen, Schulen, Verwaltungsgebäude errichtet werden und da jene Länder gänzlig ausgesogen sind, so müssten die Kosten dafür von den, Ueberschüsse liefernden Kronländern, d. h. mit dürren Worten, von der Stadt Wien bezahlt werden. Der Umstand, dass man etwa das k. k. Heer durch eine Anzahl von Rekruten jährlich vermehren könnte, hat gar keinen Werth, denn Oesterreich-Ungarn besitzt bereits viel mehr wehrfähige Mannschaft, als seine Finanzen im Stande sind, unter der Fahne zu erhalten.

Das Gewicht dieser Betrachtungen wird noch vermehrt, wenn man einen Vergleich der politischen Rechte der verschiedenen Kronländer hinzuzieht. Obwohl nämlich das Repräsentationsrecht im österreichischen Reichsrath nach dem Prinzip der Interessenvertretung organisirt ist, so ist das Wahlrecht doch noch nicht in der Weise vertheilt, dass dasselbe im Verhältniss zur Steuerleistung stände. Wir wissen recht wohl, dass wir hier eine politische Kontroverse berühren. Das im Deutschen Reich geltende allgemeine Wahlrecht würde noch ein viel grösseres Missverhältniss zur Folge haben. Da man nun aber

einmal für das Prinzip der Interessenvertretung sich entscheiden zu müssen geglaubt hat, so mag es gestattet sein, darauf aufmerksam zu machen, dass die gegenwärtige Repartition der Abgeordneten des Reichsraths keineswegs dem Ideal einer Interessenvertretung sich nähert; denn diejenigen Kronländer, welche weniger zu den Gesammtstaatskosten beitragen, als nach der Volkszahl auf sie träfe, sind in überwiegender Majorität und können somit durch Bewilligung von Steuern und Anleihen über den Säckel der mehrzahlenden Minorität verfügen.

Das österreichische Wahlgesetz vom 2. April 1873 hat nämlich folgende wesentliche Bestimmungen:

A. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen

a) des grossen (landtäfligen, lehentäfligen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien, des adeligen grossen Grundbesitzes sammt den in §. 3 I der Landesordnung bezeichneten Personen in Tirol,
b) der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte),
c) der Handels- und Gewerbekammern und
d) der Landgemeinden

vertheilt.

Die Zahl der durch diese 4 Wählerklassen zu wählenden Abgeordneten ist für jedes Kronland besonders festgesetzt und zwar in der Art, dass je nach der Beschaffenheit der Haupterwerbsarten derjenigen Klasse eine überwiegende Zahl zugetheilt ist, welche in diesem oder jenem Kronland überwiegt. So sind z. B. in Böhmen der zweiten Klasse 32 Abgeordnete zugetheilt, der vierten 30, der ersten 23 und der dritten 7, während in Galizien auf die vierte 27, auf die erste 20, die zweite 13 und die dritte 3 fallen. In Niederösterreich sind der ersten Klasse 8, der zweiten 17, der dritten 2 und der vierten 10 Mitglieder zugetheilt.

Die von der vierten Klasse der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden indirekt durch Wahlmänner erwählt, die von den Urwählern ernannt werden. In den drei ersten Klassen aber wählen die Wahlberechtigten direkt. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, unter den oben erwähnten Voraussetzungen. Wählbar ist jeder, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens 3 Jahren besitzt. Die Abgeordneten werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 353 Mitglieder und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	92
„ „ „ Dalmatien	9
„ „ „ Galizien und Lodomarien mit dem Grossherzogthume Krakau	63
„ „ Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	37
„ „ „ Oesterreich ob der Enns	17
„ „ Herzogthum Salzburg	5
„ „ „ Steiermark	23
„ „ „ Kärnten	9
„ „ „ Krain	10
„ „ „ Bukowina	9
„ die Markgrafschaft Mähren	36
„ das Herzogthum Ober- und Niederschlesien	10
„ die gefürstete Grafschaft Tirol	18
„ das Land Vorarlberg	3
„ die Markgrafschaft Istrien . . . . . . 4 „ die gefürstete Grafschaft Görz u. Gradiska 4 „ die Stadt Triest mit ihrem Gebiete . . . 4 } Küstenland	12

Nach dieser Wahlordnung sind die einzelnen Kronländer in der Zahl ihrer Abgeordneten ganz verschieden bedacht. Es kommt nämlich die folgende Einwohnerzahl auf einen Abgeordneten in den einzelnen Kronländern:

	Einwohner auf 1 Vertreter		Einwohner auf 1 Vertreter
Salzburg	30,631	Dalmatien	50,773
Kärnten	37,581	Schlesien	51,335
Tirol u. Vorarlberg	42,180	Nieder-Oesterreich	53,802
Ober-Oesterreich	43,326	Böhmen	55,875
Krain	46,633	Mähren	56,035
Steiermark	49,477	Bukowina	57,044
Küstenland	50,043	Galizien	86,423

Um zu beurtheilen, ob diese Repartition dem zu Grunde gelegten Prinzip der Interessenvertretung entspricht, wird dieselbe am angemessensten mit der Steuerkraft zu messen sein. Vergleichen wir nun die einzelnen Kronländer in dem Verhältniss ihrer Leistung zu den Gesammtstaatskosten und dem Maass von Beitragspflicht, welches nach

der Bevölkerungszahl auf sie zu repartiren wäre, wie wir es oben dargestellt, so erhalten wir ein Resultat, welches sich am besten in der nachfolgenden Tabelle übersehen lässt:

Nieder-Oesterreich .	+ 55	151 Abgeordnete
Böhmen	+ 17·1	
Ober-Oesterreich .	+ 5·7	
Salzburg	+ 0·9	
Schlesien	— 0·2	206 Abgeordnete
Mähren	— 1·1	
Kärnten	— 1·6	
Küstenland . . .	— 1·9	
Steiermark . . .	— 2·2	
Krain	— 3·9	
Bukowina	— 4·3	
Dalmatien	— 5·8	
Tirol u. Vorarlberg	— 6·4	
Galizien	— 38·1	

Darnach haben 4 Kronländer, welche allein Ueberschüsse über jenes Steuermaass liefern, 151 Abgeordnete zu wählen, während die 10 anderen Kronländer, welche unter jenem Maasse zurückbleiben, 206 Mitglieder in das Abgeordnetenhaus stellen. Trotzdem gewährt diese Wahlordnung immer noch einen leidlichen Zustand, weil wenigstens diejenige Hälfte der Kronländer, welche den meisten Steuerertrag liefert, doch die Majorität der Abgeordneten besitzt. Zählt man nämlich Schlesien, Mähren und Kärnten noch zu den 4 oben genannten Kronländern, so besitzt diese Gruppe 206 Abgeordnete, während die andere minder steuernde 151 aufweist. Dieses Verhältniss würde sich aber sofort ändern, wenn Oesterreich einen neuen Zuwachs von schlecht kultivirten Provinzen erhielte, welche ungefähr die finanzielle Qualität Dalmatiens hätten.

Einen noch vielseitigeren Blick in die wirthschaftliche Kraft der verschiedenen Kronländer erhält man, wenn man nach der letzten Volkszählung von 1869 einen Vergleich anstellt, wie die verschiedenen Erwerbs- und Berufsarten in den einzelnen Kronländern Oesterreichs sich unter einander vertheilen. In der Landwirthschaft und den dazu gehörigen landwirthschaftlichen Gewerben erhalten wir nämlich folgendes Resultat: Auf 1000 Einwohner (beziehungsweise auf 100,000 unter Hinzuzählung der beigesetzten Dezimalen) gehören nämlich der landwirthschaftlichen Produktion an, mit Ausschluss der Kinder unter 14 Jahren in

	Landwirthschaft	Gewerbe		Landwirthschaft	Gewerbe
Bukowina . .	508·49	33·07	Salzburg . .	366·30	101·16
Steiermark . .	501·94	82·18	Dalmatien . .	339·72	22·78
Krain . . .	486·78	63·38	Mähren . . .	335·59	143·10
Kärnten . .	478·88	80·79	Küstenland .	292·45	80·90
Galizien . .	465·48	33·15	Schlesien . .	288·93	152·62
Ober-Oesterreich	412·83	142·58	Böhmen . .	288·74	167·57
Tirol u. Vorarlb.	396·55	110·92	Nied.-Oesterreich	230·47	221·75

Es ist interessant, auf dieser Tabelle zu verfolgen, wie die Steuerkraft mit wenigen Ausnahmen nahezu im umgekehrten Verhältniss mit der Bedeutung der Landwirthschaft steht. Zieht man die landwirthschaftlichen Gewerbe mit in Betracht, so vermindern sich auch jene Ausnahmen.

Im entgegengesetzten Zahlen-Verhältniss befindet sich die Industrie, weil natürlicherweise die gewerbliche Bevölkerung aus der landwirthschaftlichen sich ergänzt. Wir sehen daher auf der nachfolgenden Tabelle, dass die Zahl der in den Gewerben beschäftigten Einwohner ganz in demselben Verhältniss mit der Steuerkraft der Kronländer steigt:

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich beschäftigt bei der gewerblichen Industrie in

Nieder-Oesterreich .	221·75	Steiermark	82·18
Böhmen	167·57	Küstenland	80·90
Schlesien	152·62	Kärnten	80·79
Mähren	143·10	Krain	63·38
Ober-Oesterreich . .	142·58	Galizien	33·15
Tirol u. Vorarlberg .	110·92	Bukowina	33·07
Salzburg	101·16	Dalmatien	22·78

Der Handel und Verkehr schliesst sich den Gewerben in dieser Beziehung an, nur das Küstenland nimmt in dieser Kategorie eine verhältnissmässig höhere Stellung ein, die aus der Schifffahrt von selbst sich ergibt.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich beschäftigt bei dem Handel, Transport-Unternehmungen, Geld- und Kreditinstituten in

Nieder-Oesterreich . .	45·85	Salzburg	15·53
Küstenland	43·30	Bukowina	15·26
Ober-Oesterreich . .	19·78	Tirol u. Vorarlberg . .	15·17
Böhmen	18·26	Schlesien	13·12
Mähren	16·55	Kärnten	10·85
Dalmatien	16·45	Steiermark	10·35
Galizien	15·69	Krain	9·06

Im Berg- und Hüttenwesen gruppirt sich der prozentuale Theil der Bevölkerung natürlich wieder anders, weil diese Beschäftigung von dem örtlichen Vorkommen der Mineralien abhängt.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich beschäftigt bei dem Berg- und Hüttenwesen

Kärnten	21·94	Ober-Oesterreich	3·17
Schlesien	20·63	Tirol u. Vorarlberg	2·50
Steiermark	13·01	Dalmatien	2·16
Böhmen	7·53	Bukowina	2·08
Salzburg	6·95	Galizien	1·67
Krain	6·20	Nieder-Oesterreich	1·60
Mähren	5·06	Küstenland	0·91

Auch aus der Besetzung der liberalen Berufsarten lassen sich wichtige Schlüsse auf die wirthschaftliche und Kulturbeschaffenheit eines Landes ziehen. Man muss in dieser Beziehung unter den nothwendigen und den nützlichen Berufsarten unterscheiden. Zu den nothwendigen zählen wir diejenigen, welche für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, sowie für den Unterricht zu sorgen haben oder sich für eine dieser Aufgaben speziell vorbereiten. Wir führen ihr Zahlenverhältniss in den nächstfolgenden 6 Kategorien auf:

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich aktive Beamte, Diener etc.

Salzburg	8·75	Krain	3·86
Nieder-Oesterreich	8·10	Kärnten	3·53
Küstenland	6·54	Böhmen	3·53
Tirol u. Vorarlberg	6·37	Bukowina	3·04
Dalmatien	5·60	Schlesien	2·94
Steiermark	4·02	Mähren	2·69
Ober-Oesterreich	3·95	Galizien	2·57

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Sanitätspersonen

Nieder-Oesterreich	3·04	Böhmen	1·44
Salzburg	2·39	Steiermark	1·33
Tirol u. Vorarlberg	2·17	Schlesien	1·32
Ober-Oesterreich	2·05	Krain	0·86
Küstenland	1·76	Dalmatien	0·75
Mähren	1·64	Galizien	0·57
Kärnten	1·50	Bukowina	0·54

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Rechtsanwälte und Notare

Nieder-Oesterreich	1·08	Böhmen	0·32
Küstenland	0·68	Mähren	0·31
Steiermark	0·49	Schlesien	0·29
Ober-Oesterreich	0·48	Dalmatien	0·24
Tirol u. Vorarlberg	0·36	Krain	0·19
Salzburg	0·34	Bukowina	0·16
Kärnten	0·33	Galizien	0·12

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Lehrer

Nieder-Oesterreich	3·43	Schlesien	1·72
Tirol u. Vorarlberg	3·23	Ober-Oesterreich	1·66
Salzburg	2·03	Bukowina	1·60
Böhmen	1·92	Steiermark	1·47
Mähren	1·89	Kärnten	1·41
Galizien	1·89	Krain	0·89
Küstenland	1·81	Dalmatien	0·85

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Geistliche

Tirol u. Vorarlberg	5·82	Steiermark	1·79
Salzburg	4·72	Krain	1·65
Dalmatien	2·83	Schlesien	1·14
Küstenland	2·35	Galizien	1·09
Kärnten	2·24	Mähren	1·06
Ober-Oesterreich	2·15	Böhmen	0·97
Nieder-Oesterreich	1·95	Bukowina	0·89

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Studirende

Nieder-Oesterreich	6·95	Küstenland	3·51
Tirol u. Vorarlberg	4·44	Dalmatien	3·01
Salzburg	4·20	Steiermark	2·91
Böhmen	4·08	Krain	2·78
Mähren	3·98	Galizien	2·71
Schlesien	3·92	Kärnten	2·43
Bukowina	3·74	Ober-Oesterreich	1·80

Die Verschiedenheit der Vertheilung dieser Berufsklasse ist auf manchfache Ursachen zurückzuführen, welche oft gar nicht wirthschaftlicher sondern politischer und örtlicher Natur sind. Es ist z. B. ganz natürlich, dass Niederösterreich einen hohen Stand aktiver Beamten

aufweist, weil in der Reichshauptstadt Wien eine Menge von Verwaltungen ihren Centralsitz hat. Hingegen ist es schon sehr auffallend, dass Salzburg die höchste Zahl besitzt, ebenso der hohe Stand des Küstenlands, Tirols und Dalmatien's. Wollte man dies mit der starken Zoll- und Grenzwache erklären, so fehlt uns wieder ein genügender Grund für die geringe Besetzung in Galizien und Schlesien u. s. w. Es walten da also offenbar besondere Umstände ob, welche mit unserer volkswirthschaftlichen Untersuchung nichts zu thun haben, und die eine besondere Nachforschung erfordern würden.

Die Vertheilung des Sanitätspersonals lässt sich eher aus dem Verhältniss der wirthschaftlichen Kraft und aus dem Kulturstande erklären. Immerhin ist es bemerkenswerth, dass die vorwiegend deutschen Kronländer ein bedeutendes Uebergewicht hierin aufweisen. Dasselbe Verhältniss lässt sich freilich auch in der Zahl der Rechtsanwälte wahrnehmen, was aber weniger mit dem höhern Grad der Kultur als der Streitsucht und Rechthaberei der Deutschen zusammenhängen mag. Die Zahl der Lehrer harmonirt immer noch einigermaassen mit jenem obigen Verhältniss der Kronländer zu einander. Ein ganz abweichendes Verhältniss erblicken wir aber sofort bei der Geistlichkeit, welche sich nach ganz eigenen Motiven zu vertheilen scheint. Auch finden sich kolossale Abstände zwischen den am höchsten und am geringsten besetzten Ländern, was indessen auch mit der verschiedenen Vertheilung von Klöstern und Stiften zusammenhängen mag. Die Verschiedenheit der Vertheilung der Geistlichkeit und der übrigen nothwendigen Berufsarten in Verbindung mit den örtlichen Verhältnissen der Lehranstalten mag es mit sich bringen, dass in der Zahl der Studirenden wieder eine ganz andere Reihenfolge sich geltend macht.

Die am wenigsten zahlreiche Klasse der Bevölkerung sind die Künstler und ganz besonders die Schriftsteller. Der Natur ihrer Beschäftigung nach sind dieselben angewiesen, sich in den grösseren Städten aufzuhalten. Deshalb muss unter allen Kronländern bezüglich dieser Erwerbsklassen Niederösterreich den ersten Rang einnehmen, weil sich in Wien die meisten Künstler und Schriftsteller konzentriren. Während übrigens von Künstlern in Niederösterreich noch 235 auf 100,000 Einwohner kommen und in Galizien 26, sind unter 100,000 Einwohnern in Niederösterreich nur 36 Schriftsteller in Kärnten, Krain und der Bukowina gar nur 1.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Künstler

Nieder-Oesterreich . .	2·35	Tirol u. Vorarlberg . .	0·46
Böhmen	0·96	Mähren	0·44
Salzburg	0·80	Bukowina	0·40
Ober-Oesterreich . . .	0·59	Krain	0·37
Küstenland	0·57	Kärnten	0·35
Steiermark	0·51	Dalmatien	0·29
Schlesien	0·51	Galizien	0·26

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Schriftsteller

Nieder-Oesterreich . .	0·36	Mähren	0·03
Salzburg	0·08	Schlesien	0·03
Ober-Oesterreich . . .	0·06	Steiermark	0·02
Küstenland	0·06	Dalmatien	0·02
Tirol u. Vorarlberg . .	0·04	Kärnten	0·01
Galizien	0·04	Krain	0·01
Böhmen	0·03	Bukowina	0·01

Beachtenswerth ist auch die Kategorie der persönlichen Dienstleistungen, in welchen die Kronländer in folgender Reihenfolge zu einander stehen:

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Diener für persönliche Leistungen

Nieder-Oesterreich . .	73·43	Böhmen	38·77
Salzburg	66·10	Schlesien	36·17
Ober-Oesterreich . .	55·93	Kärnten	34·07
Mähren	50·71	Krain	32·41
Dalmatien	50·49	Steiermark	29·81
Tirol u. Vorarlberg .	49·15	Galizien	26·94
Küstenland	40·51	Bukowina	20·16

Eigentlich sollte man meinen, dass die Dienstboten im Verhältniss zur Wohlhabenheit eines Landes zunehmen und umgekehrt. Die Sitte scheint aber auch mit wesentlich maassgebend zu sein, sonst müsste Dalmatien einen viel tieferen Rang einnehmen. Eigentlich sollten sie annähernd dem Verhältniss der Haus- und Rentenbesitzer, welches wir in der nächstfolgenden Tabelle aufführen, entsprechen. Dalmatien nimmt aber gerade darunter den letzten Rang ein.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich Haus- und Rentenbesitzer

Salzburg	57·52	Kärnten	21·14
Ober-Oesterreich	48·31	Tirol u. Vorarlberg	17·58
Nieder-Oesterreich	41·04	Krain	16·81
Schlesien	30·96	Küstenland	9·12
Steiermark	30·37	Bukowina	5·33
Böhmen	28·33	Galizien	5·06
Mähren	24·29	Dalmatien	4·26

Im umgekehrten Verhältniss zu den Rentenbesitzern stehen die Personen ohne bestimmten Erwerb über 14 Jahren. In dieser Beziehung muss man die beiden Geschlechter unterscheiden, weil es unter dem weiblichen Geschlecht viel mehr Hausfrauen und Töchter gibt, welche keinen bestimmten Erwerbszweig haben und die daher auch eine viel höhere Zahl erreichen als die Familien-Angehörigen männlichen Geschlechts.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich

Personen ohne bestimmten Erwerb über 14 Jahren

	männliche		weibliche
Krain	15·25	Dalmatien	211·75
Dalmatien	14·44	Küstenland	198·27
Küstenland	14·04	Böhmen	120·81
Kärnten	12·21	Schlesien	119·73
Salzburg	11·21	Salzburg	115·80
Galizien	11·17	Tirol u. Vorarlberg	110·24
Tirol u. Vorarlberg	10·49	Nieder-Oesterreich	104·12
Böhmen	10·07	Mähren	100·16
Steiermark	7·99	Galizien	77·33
Mähren	7·76	Kärnten	71·60
Nieder-Oesterreich	5·71	Krain	67·57
Schlesien	5·14	Ober-Oesterreich	60·28
Ober-Oesterreich	5·04	Steiermark	51·86
Bukowina	4·03	Bukowina	46·90

Noch haben wir einer Kategorie der Bevölkerung zu gedenken, welche schon zu eingehenden statistischen Untersuchungen Anlass gegeben hat — die Anzahl der Personen ohne bestimmten Erwerb von und unter 14 Jahren, welche wir auf der nachstehenden Tabelle verzeichnen.

Unter je 1000 Anwesenden befinden sich
Personen ohne bestimmten Erwerb von und unter 14 Jahren

	männliche		weibliche
Bukowina	175·40	Bukowina	178·90
Galizien	175·38	Galizien	178·88
Dalmatien	165·17	Schlesien	162·30
Schlesien	158·53	Dalmatien	159·19
Küstenland	153·40	Böhmen	155·58
Böhmen	151·09	Mähren	155·54
Mähren	149·20	Küstenland	149.82
Krain	145·88	Krain	146·05
Tirol u. Vorarlberg	131·90	Tirol u. Vorarlberg	132·61
Steiermark	128·92	Steiermark	131·03
Kärnten	127·75	Kärnten	128·97
Nieder-Oesterreich	121·96	Nieder-Oesterreich	126·81
Ober-Oesterreich	117·70	Ober-Oesterreich	121·64
Salzburg	117·29	Salzburg	120·83

Wir sehen hier auf den ersten Blick, dass die beiden Geschlechter in dieser Kategorie wieder in dem gewöhnlichen annähernden Zahlenverhältniss zu einander stehen. Es sind darunter die eigentlichen Familienangehörigen, die Kinder verstanden. In Beziehung auf diese Kategorie stehen sich insofern zwei volkswirthschaftliche Ansichten einander gegenüber, als die Einen aus einer geringeren Zahl der Familien-Angehörigen, die Anderen aus einer grossen Zahl derselben auf einen befriedigenden volkswirthschaftlichen Zustand schliessen wollen. Die Einen sagen: je geringer die Zahl der Familienangehörigen, um so leichter ist eine Familie zu ernähren; die Anderen stellen die Behauptung auf: je grösser die Zahl der Familienangehörigen desto mehr muss das Familienhaupt verdienen, in desto besserem Zustande die Erwerbsfähigkeit sich befinden. Die Ersteren berufen sich auf Frankreich, die Letzteren auf England. Wir sind der Ansicht, dass die absolute Wahrheit weder bei der einen noch bei der anderen Partei sich befindet, denn der Wohlstand eines Landes lässt sich ja nicht bloss nach der Zahl der lebenden Personen allein bemessen, sondern die Art und Weise wie dieselben leben und was dieselben demgemäss zu leisten vermögen, kommt doch auch wesentlich in Betracht. Das Ausmaass und die Qualität des Lebensunterhaltes, was die Engländer so richtig mit dem Ausdruck „standard of life“ bezeichnen, ist ein viel wichtigerer Faktor der Volkswirthschaft, als er von der Adam Smith'schen Schule betrachtet zu werden pflegt.

Denn dieser Faktor im Bunde mit der Macht der Gewohnheit und der Sitte, bewirkt, dass sich gewisse Arbeiterklassen, ja zuweilen die sämmtlichen Arbeiter ganzer Städte und Länder auf einem höheren Lohnsatz zu behaupten wissen als andere. Dadurch erhalten sie sich nicht bloss die Mittel zu besserer Nahrung Kleidung und Wohnung und folglich zu besserer Pflege ihrer Arbeitskraft und Gesundheit, sondern auch zu ihrer eigenen besseren technischen Bildung und Ausrüstung und zur besseren Erziehung ihrer Kinder. Höhere Leistungsfähigkeit geht sonach mit der besseren Bezahlung Hand in Hand und wenn eine solche Arbeiterklasse einmal von einer Theuerung, einer Krisis oder Geschäftsstockung heimgesucht wird, dann kann sie sich immer noch helfen, indem sie zu einer geringeren und sparsameren Lebensweise ihre Zuflucht nehmen kann, während Arbeiter, die auf der tiefsten Stufe stehen, dann sofort dem Hungertyphus verfallen. Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass die Zahl der Personen unter 14 Jahren ohne bestimmten Erwerb nicht bloss von der Zahl der Kinder bedingt ist, sondern auch von einem andern Umstande: von der Frage, ob und wie viele Kinder unter 14 Jahren bereits gewerblich beschäftigt z. B. in Fabriken eingestellt sind. Das landesübliche Maass des Lebensunterhalts, welches in das sogenannte „eherne Gesetz“ von Lassalle Bresche legt und die gewerbliche Beschäftigung der Kinder sind also die beiden Hauptfaktoren, welche die Zahl der Kinder ohne bestimmten Erwerb bedingen. Diese erklären auch allein die merkwürdige Reihenfolge, in welcher die österreichischen Kronländer sich in dieser Beziehung zu einander befinden und bei deren Anblick die Theorie derjenigen sofort als gescheitert betrachtet werden muss, welche behaupten, dass man berechtigt sei von einer grossen Zahl von Familienangehörigen auf hohe Erwerbskraft zu schliessen. Uebrigens zeigt eine nähere Untersuchung der zuletzt aufgeführten Tabelle, dass auch die beiden angegebenen Ursachen noch nicht völlig den Rangunterschied der Kronländer in Beziehung auf die Familienangehörigen erklären und dass da auch noch andere Ursachen mit unterlaufen müssen. In der That wird von einigen Seiten, neuerdings von Doktor Adolf Fischhof[1]), mit Besorgniss auf die Beobachtung aufmerksam gemacht, dass die Deutsch-Oesterreicher, gerade der gebildetste und intelligenteste Volksstamm der Monarchie, eine geringere Volkszunahme aufweise als die slavischen Stämme. Mit dieser Beobachtung würde die obige Tabelle im Wesentlichen übereinstimmen, denn die vorwiegend deutschen Kronländer zeigen wirklich weniger Personen ohne bestimmten Erwerb von und unter 14 Jahren.

1) Linzer, politischer Volkskalender für 1877.

Fischhof führt die Ursache dieser Erscheinung in den Alpenländern hauptsächlich auf unbefriedigende Erwerbsquellen zurück. Dass dieser Grund aber allein nicht maassgebend sein kann, geht schon daraus hervor, dass Nieder- und Ober-Oesterreich in der erwähnten Reihe eine sehr niedrige Stufe einnehmen. Um zu entscheiden, wie weit die letztgenannten, sowie auch klimatische Verhältnisse oder Sitten und Gesetze mit einwirken mögen, müssen wir vorerst das Verhältniss der Geburten zu den Sterbefällen die daraus sich ergebende Volkszunahme, die regelmässige Vermehrung der Bevölkerung, wie sie durch die periodischen Volkszählungen nachgewiesen wird, sowie den Stand der Trauungen und der unehelichen Geburten untersuchen. Wir bringen daher auf den nachfolgenden Tabellen theils nach Klun [1]) theils direkt nach den amtlichen Aufzeichnungen aus einzelnen Jahren sowohl wie in längeren Durchschnitten die Zahlenangaben dieser Verhältnisse.

Im Durchschnitt der Jahre 1854—1869 fiel in den österreichischen Kronländern:

Eine Geburt	auf Bewohner	Ein Sterbefall	auf Bewohner
Salzburg	34·2	Tirol und Vorarlberg	42·0
Tirol und Vorarlberg	34·0	Kärnten	39·4
Ober-Oesterreich	32·2	Dalmatien	38·5
Kärnten	32·1	Krain	38·1
Steiermark	31·1	Steiermark	37·5
Krain	29·8	Ober-Oesterreich	37·0
Nieder-Oesterreich	26·0	Mähren	37·0
Böhmen	26·0	Küstenland	36·6
Küstenland	25·3	Bukowina	36·5
Dalmatien	25·1	Böhmen	35·5
Mähren	24·5	Salzburg	34·6
Schlesien	23·6	Schlesien	34·5
Bukowina	21·9	Nieder-Oesterreich	32·9
Galizien	21·0	Galizien	31·0

Im Durchschnitt der Jahre 1857—1869 zählte man in den österreichischen Kronländern, in Ungarn und an der Militärgrenze jährlich eine Geburt

		Einwohner			Einwohner
in Galizien	auf je	21	in Schlesien	auf je	24·2
„ der Militärgrenze	„ „	21·7	„ Siebenbürgen	„ „	24·8
„ der Bukowina	„ „	21·8	„ Nied.-Oesterreich	„ „	25·3
„ Ungarn	„ „	23·0	„ Küstenland	„ „	25·4
„ Kroatien	„ „	23·9			

1) Statistik von Oesterr.-Ungarn von Dr. V. F. Klun 1876. Wien.

	Einwohner		Einwohner
in Böhmen . . . . auf je	25·7	„ Ob.-Oesterreich . auf je	32·2
„ Mähren . . . . . „ „	26	„ Krain . . . . . „ „	32·9
„ Dalmatien . . . „ „	27·5	„ Kärnten . . . „ „	33·0
„ Steiermark . . „ „	31·8	„ Tirol m. Vorarlb. „ „	33·3

Im Jahr 1869 kam 1 Todesfall

	Bewohner		Bewohner
in Galizien . . . auf je	31·0	in Mähren . . . . auf je	37·0
„ Nied.-Oesterreich „ „	32·9	„ Ob.-Oesterreich . „ „	37·0
„ Schlesien . . . „ „	34·5	„ Steiermark . . „ „	37·5
„ Salzburg . . . „ „	34·6	„ Krain . . . . . „ „	38·1
„ Böhmen . . . . „ „	35·5	„ Dalmatien . . . „ „	38·5
„ der Bukowina . „ „	36·5	„ Kärnten . . . „ „	39·4
„ Küstenland . . „ „	36·6	„ Tirol m. Vorarlb. „ „	42·0

Es kamen 1869 auf je 100 Todesfälle

	Geburten		Geburten
in der Bukowina	149	in Nieder-Oesterreich . .	112
„ Dalmatien	142	„ Tirol mit Vorarlberg .	111
„ Böhmen	136	„ Steiermark	111
„ Schlesien	130	„ Kärnten	110
„ Siebenbürgen	128	„ Krain	110
„ Mähren	126	„ Ober-Oesterreich . . .	106
„ Görz. u. d. Küstenlande	121	„ der Militärgrenze . .	104
„ Krakau	119	„ Slavonien u. Kroatien .	101
„ Ungarn	118	„ Salzburg	99
„ Galizien	114		

Man zählte 1869 auf 100,000 Einwohner

Kronland	Sterbefälle	Geburten	natürlicher Bevölkerungszuwachs
Tirol mit Vorarlberg .	2381	2941	560
Kärnten	2538	3115	577
Dalmatien	2597	3984	1387
Krain	2625	3356	731
Steiermark	2667	3215	548
Ober Oesterreich . .	2703	3106	403
Mähren	2703	4082	1379
Küstenland	2732	3952	1220
Bukowina	2740	4566	1826
Böhmen	2817	3846	1029
Salzburg	2890	2924	34
Schlesien	2899	4237	1338
Nieder-Oesterreich .	3040	3846	806
Galizien	3221	4762	1541

Darnach ständen die österreichischen Kronländer 1869 in Beziehung auf den natürlichen Bevölkerungszuwachs in folgender Reihe:

natürlicher Bevölkerungszuwachs 1869

Bukowina	1826	Nieder-Oesterreich	806
Galizien	1541	Krain	731
Dalmatien	1387	Kärnten	577
Mähren	1379	Tirol u. Vorarlberg	560
Schlesien	1338	Steiermark	548
Küstenland	1220	Ober-Oesterreich	403
Böhmen	1029	Salzburg	34

Dieses Verhältniss ändert sich einigermaassen, wenn man die faktische Bevölkerungsvermehrung nach den Volkszählungen mit dem Durchschnitt der natürlichen bei der Bevölkerungsbewegung von 1854—1869 betrachtet.

Jährliche percentuale Zunahme nach den Zählungen von 1854—69		Percentsatz der Bevölkerungszunahme nach Geburten u. Sterbefällen	
Galizien	1·49	Bukowina	1·50
Nieder-Oesterreich	1·35	Schlesien	1·32
Schlesien	1·27	Galizien	1·25
Bukowina	1·00	Küstenland	1·10
Küstenland	1·00	Böhmen	1·09
Böhmen	0·71	Mähren	0·92
Mähren	0·64	Krain	0.64
Steiermark	0·59	Nieder-Oesterreich	0·63
Ober-Oesterreich	0·28	Tirol und Vorarlb.	0·40
Tirol und Vorarlberg	0.27	Steiermark	0·40
Salzburg	0·26	Kärnten	0·38
Krain	0·21	Ober-Oesterreich	0·20
Kärnten	0·10	Salzburg	0·01
Dalmatien	—	Dalmatien	—

Wir finden, dass einzelne Kronländer einen bedeutenden Unterschied bei den zwei Arten der Volksregistrirung aufweisen. Dies rührt von der Aus- und Einwanderung her. So nimmt z. B. Nieder-Oesterreich in der Volkszunahme nach den Zählungen den zweiten Rang ein, während es nach dem Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle erst in der achten Reihe kommt. Die Ursache liegt in der raschen Vergrösserung Wiens durch Zuzug aus den übrigen Kronländern und dem Auslande. Mit dieser Ausnahme sehen wir allerdings, dass die aus vorwiegend slavischen Kronländer nach beiden Richtungen eine stärkere Volkszunahme aufweisen als die vorwiegend deutschen. Zur nähern Aufklärung dieser Thatsache müssen wir nun einen verglei-

chenden Blick auf die Geburten und auf die Sterbefälle werfen, um zu untersuchen, ob dieses langsamere Fortschreiten mehr von der geringeren Zahl der Geburten oder der stärkeren Zahl der Sterbefälle herrührt. Auf den oben angeführten Durchschnittstabellen finden wir in der That, dass die Zahl der Geburten in den deutschen und vorwiegend deutschen Kronländern geringer ist als in den slavischen; denn während in den Ersteren eine Geburt auf 34·2 — 26 Einwohner kommt, trifft in den Letzteren eine solche auf 26 — 21 Einwohner. In den Sterbefällen waltet nicht der gleiche regelmässige Unterschied zwischen den beiden Rassen ob, sondern es scheiden sich mehr die Gebirgsländer von der Ebene, indem die Sterblichkeit in der letzteren bedeutend grösser ist als in der ersteren. Die Ursache dieser speziellen Erscheinung ist wohl einestheils in dem besseren Klima zu suchen, welches die nachtheiligen Folgen anderer ungünstiger Verhältnisse wieder ausgleicht, z. B. die grössere Sterblichkeit der unehelichen Kinder, von welchen gerade die Alpenländer mit geringen Ausnahmen ein höheres Kontingent liefern; anderntheils darin, dass in den flachen Ländern mehr Kasernen, Spitäler und ähnliche Anstalten sich befinden, wo durch das gedrängte Zusammenwohnen Vieler die Sterblichkeit sich vermehrt.

Wir müssen aber auch jenen Umstand näher untersuchen, indem wir einen Blick auf die Zahl der Trauungen und der unehelichen Geburten werfen.

Im Jahr 1868 kam 1 Trauung

		Einwohnerpaare			Einwohnerpaare
in der Bukowina	auf je	41	in Dalmatien	auf je	57·5
„ Mähren	„ „	42·2	„ Ob.-Oesterreich	„ „	70·2
„ Galizien	„ „	42·6	„ Krain	„ „	74·9
„ Schlesien	„ „	48	„ Steiermark	„ „	76·9
„ Küstenland	„ „	54·5	„ Salzburg	„ „	78·1
„ Nied.-Oesterreich	„ „	54·6	„ Tirol u. Vorarlb.	„ „	78·7
„ Böhmen	„ „	56·1	„ Kärnten	„ „	110·8

Es heiratheten in den Jahren 1869 — 1873 von sämmtlichen getrauten Männern

	vor dem 24. Lebensjahre:	vor dem 30. Lebensjahre:
in der Bukowina	26·9 %	71·9 %
„ Dalmatien	26·5 „	60·6 „
„ Galizien	23·5 „	65·0 „
„ Mähren	22·1 „	67·0 „

	vor dem 24. Lebensjahre:	vor dem 30. Lebensjahre:
in Böhmen	19·4 %	65·0 %
„ Schlesien . . .	19·4 „	63·3 „
„ Küstenland . . .	17·7 „	59·8 „
„ Krain	14·2 „	53·6 „
„ Steiermark . .	9·7 „	42·7 „
„ Tirol u. Vorarlberg	8·7 „	39·8 „
„ Kärnten	8·3 „	37·6 „
„ Ober-Oesterreich .	7·8 „	42·1 „
„ Nied.-Oesterreich .	7·7 „	50·2 „
„ Salzburg . . .	6·0 „	31·5 „

Von je 10,000 Geburten sind unehelich

in Dalmatien	388	in Mähren	1213
„ Tirol u. Vorarlberg .	641	„ Böhmen	1551
„ Galizien	809	„ Ober-Oesterreich . .	2094
„ Küstenland	818	„ Steiermark . . .	3029
„ der Bukowina . . .	1030	„ Salzburg	3116
„ Schlesien	1069	„ Nieder-Oesterreich .	3150
„ Krain	1205	„ Kärnten	4445

Es ist eine beschämende Thatsache, dass auf das deutsche Element ein vorwiegend grösserer Theil von unehelichen Geburten fällt als auf das slavische. Der geringe Antheil Tirols auf obiger Tabelle kommt auf Rechnung von Wälschtirol und Vorarlberg, welche eine ungewöhnlich geringe Anzahl besitzen, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil ein beträchtlicher Theil ihrer jungen Männer im grössten Theil des Jahres auswärts in Arbeit steht. So liefert z. B. Vorarlberg für einen grossen Theil von Südfrankreich, insbesondere Besançon, Dijon, die Maurer. Auch Dalmatien und das Küstenland mögen aus demselben Grunde eine so geringe Zahl aufweisen, weil diese Länder viele Seeleute haben. Andererseits wird die Zahl der unehelichen Kinder in Mähren, Böhmen, Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich in künstlicher Weise durch die starken Garnisonen vermehrt. Bringt man diese Ursachen in Abzug, so mag so ziemlich im Allgemeinen auf die deutschen Alpenländer eine grössere Anzahl von unehelichen Geburten kommen. Die Hauptursache dieser Erscheinung ist nun selbstverständlich die geringere Zahl der Ehen und die Heirathen in späteren Lebensjahren in den Alpenländern, wie dieselben sich aus den obigen Tabellen ergeben. Dass die der geringeren Zahl der Geburten nicht auf eine physiologische Eigenschaft der Rasse zurückzuführen ist, geht schon aus dem

Umstande hervor, dass nach der Rekrutirungsstatistik die Deutschen und Magyaren am frühesten reif werden. Ueberdies nehmen Nieder-Oesterreich und Schlesien in Beziehung auf die Trauungen einen günstigen Rang ein; — das Letztere befindet sich ja auch bezüglich der unehelichen Geburten in der besseren Hälfte. Der grosse Unterschied, welcher die deutschen Alpenländer in der geringeren Anzahl der Trauungen von den andern unterscheidet, zeigt deutlich, dass der Grund nicht in der deutschen Rasse an sich, sondern in den besonderen Verhältnissen der Alpenländer zu suchen ist. Die oberste Ursache wird in dieser Beziehung in der Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes zu finden sein, welche in den Alpenländern und ganz besonders in Salzburg, Kärnten und Deutsch-Tirol aufrecht erhalten worden ist. Während z. B. in Galizien trotz der vielen Grossgrundbesitzer, welche es dort gibt, doch nur 20½ Joch Landes auf den Grundeigenthümer entfallen, kommen in den drei eben genannten Kronländern in dem einen fast 90, in dem andern durchschnittlich 47 Joch Landes auf den Grundeigenthümer. Man weiss ja wie zäh solche Sitten in den Gebirgsländern haften und unerschüttert durch die neue Gesetzgebung fortdauern! Besteht doch z. B. im Emmenthal die Geschlossenheit des Grundbesitzes mit dem Minorat noch heute fort, obwohl in der ganzen Schweiz die freie Theilbarkeit des Grund und Bodens längst gesetzlich festgestellt ist. Bei der Geschlossenheit der Bauernhöfe, wo nur der älteste oder der jüngste Sohn das Gut erbt, werden die andern Geschwister, wenn die Eltern nicht ausserdem bewegliches Kapital aufgespart haben, nur mit einer Kleinigkeit abgefunden. Sie bleiben als Knechte und Mägde auf dem väterlichen Hofe oder verdingen sich auswärts. An ein verhältnissmässig gutes Leben im väterlichen Hause gewöhnt, können sie sich selten entschliessen die Sorgen eines Hausstandes in den ärmlichen Verhältnissen eines Tagelöhners zu übernehmen. Eine grössere Anzahl unehelicher Kinder ist die natürliche Folge dieses Zustandes. Ueberhaupt erzeugt die Geschlossenheit der Bauernhöfe an manchen Orten Anomalien, welche der Sittlichkeit keineswegs förderlich sind. So erzählte mir der ehrwürdige Dr. Casimir Pfyffer, dass es im Kanton Luzern notorisch Bauernhöfe gibt, auf denen zwei Brüder sich in eine Frau theilen und wo die Kinder zwei Väter haben. Wenn solches in der längst durch die Reform der Gesetzgebung von allen Fesseln des Grundeigenthums befreiten Schweiz vorkommen kann, wie fest muss dann noch die Geschlossenheit des bäuerlichen Grundeigenthums in den österreichischen Alpenländern nisten.

Als weitere Ursachen der späteren und selteneren Ehen in den deutsch-österreichischen Alpenländern ist die mit dem obigen Verhältniss verwandte geringe Entwicklung der Industrie sowie das höhere Maass der Lebensansprüche (standard of life), welchen die deutsche Bevölkerung überhaupt macht, anzusehen. Die hohe Ziffer der Eheschliessungen vor dem 24. Lebensjahre, welche die Bukowina, Dalmatien, Galizien, Mähren, Böhmen aufweisen, während die Alpenländer und Niederösterreich den geringsten Prozentsatz in dieser Beziehung zeigen, kommt nicht von früherer Reife der slavischen Rasse, sondern offenbar von ihren bescheideneren Ansprüchen an das Leben. Man darf dabei nicht vergessen, dass die Alpenländer, wenn sie auch weniger Geburten aufweisen, doch auch verhältnissmässig weniger Sterbefälle haben. Die Ausnahme, welche Salzburg bildet, mag auf besondere Verhältnisse z. B. den Bergbau, die Garnison und die Spitäler zurückzuführen sein, wie ja auch die stärkere Sterblichkeit von Nieder-Oesterreich von der Stadt Wien herrührt, in deren Spitälern sich auch Kranke aus anderen Kronländern konzentriren.

Die Hauptursache der geringeren Zahl der Ehen in den Alpenländern ist neben jener Geschlossenheit der Bauernhöfe aber offenbar die geringe Entwicklung der Industrie, welche es bei den höheren Lebensansprüchen der Bevölkerung den Männern später und seltener möglich macht einen Hausstand zu gründen. Das sicherste Mittel, das Verhältniss zu bessern ist folglich die Stärkung der Erwerbsverhältnisse — die Verbesserung der Produktion in den Alpenländern und die Einführung neuer Industriezweige in denselben. In der letzteren Beziehung ist, wie wir sofort sehen werden, seit einigen Jahren sehr Bedeutendes von Seiten des österreichischen Handelsministeriums geschehen. In der ersteren Beziehung sind es aber trotz der Geschlossenheit der Güter gerade die Landwirthe, welche am meisten im alten Schlendrian fortleben und am wenigsten auf eine Verbesserung ihrer Wirthschaft und Produktion bedacht sind. Während Schweizerkäse in allen Ländern der Erde verkauft wird, während schweizerisches Rindvieh in allen Ländern Europa's zur Veredlung der Zucht eingeführt und mit doppelten und dreifachen Preisen gezahlt wird, besteht in den österreichischen Alpenländern gar keine Käsefabrikation. Der Käse, der hier und da bereitet wird, verdient diesen Namen gar nicht und ist zum Handel nicht geeignet, da er kaum gut genug ist, um an Ort und Stelle als Nahrungsmittel zu dienen. Diese beispiellose Nachlässigkeit würde noch einigermaassen begreiflich und entschuldbar sein, wenn die Landwirthe sich mit Bewusstsein der Käsebereitung

enthielten, um dafür mit desto grösserem Eifer der Viehzucht sich zu widmen. Allein obwohl dieselben Bedingungen bestehen wie im Simmenthal oder in Schwyz, so geschieht doch für die Veredlung der Rindviehzucht nur selten etwas, so dass an einen Verkauf von Zuchtthieren ins Ausland zu höherem Preise gar nicht zu denken ist. Auch in der Pferdezucht, worin Oesterreich-Ungarn so Hervorragendes leistet, sind die Alpenländer am weitesten zurück. Ein grosser Theil dieser Isolirung muss dem Einfluss der intoleranten Geistlichkeit zugeschrieben werden, welcher es bis jetzt gelungen ist trotz aller neueren Gesetze die Ansiedlung von nicht katholischen Auswärtigen fast ganz zu verhindern, gemischte Ehen zu hintertreiben, das ganze Unterrichtswesen in der Gewalt zu erhalten und die Jugend in einem eisernen Joch zu erziehen. Der Reisende, der sich die Mühe nimmt mit der Jugend des Landes zu sprechen, kann aus dem Munde der Knaben Dinge vernehmen über die, in den von der Geistlichkeit überwachten Schulen eingeführte Lehrmethode und Zucht, dass sich ihm unwillkürlich die Faust darüber ballt. Die neueren Gesetze sind bestimmt und geeignet dem Unfug zu steuern. Indessen wird noch sehr über den Mangel an Energie geklagt, welchen die Regierung und die Verwaltungsbehörden bei der Durchführung beweisen. Dies ist unseres Erachtens die Hauptursache, warum auch die gewerbliche Industrie so schwer Eingang findet, und es wird wohl erst die Wirkung der jetzt vom Staat errichteten Primar- und Realschulen auf die Bildung der Jugend abzuwarten sein, bis eine wesentliche Besserung zum Durchbruch kommt. Uebrigens hat der vorige Handelsminister Banhans durch die Gründung von Gewerbefachschulen, die in Verbindung mit dem österreichischen Kunstgewerbe-Museum zu Wien stehen, in dieser Beziehung die Bahn zu einer neuen Aera gebrochen. An solchen Spezialschulen bestehen in Tirol, Ober- und Nieder-Oesterreich, Böhmen und in anderen Kronländern bereits gegen 70 an der Zahl. In denselben wird Zeichnen und Modelliren gelehrt, sowie die Anleitung zu gewissen gewerblichen Arbeiten gegeben, die zur Einführung von Hausindustrien in verschiedenen Thälern dienen können. Der letztere gewerbliche Fachunterricht ist so vertheilt, dass er entweder zur Vervollkommnung und Veredlung schon bestehender Hausindustrien dienen kann oder solche Hausindustrien vorbereitet, deren Einführung für die betreffende Gegend gerade geeignet ist. Diese Schulen sind mit grosser Umsicht gerade an solche Orte verlegt, wo die Bevölkerung wegen der Unzugänglichkeit des Gebirges oder der Rauhheit des Klima's wenig oder keinen Ackerbau treibt, folglich viel Zeit übrig

hat und überdies durch eine gewisse Geschicklichkeit sich auszeichnet. Ich habe aus eigener Anschauung in Hallstadt und in Cortina d'Ambezzo solche Schulen kennen gelernt, von deren Leistungen ich im hohen Grade befriedigt war. In beiden wird das Zeichnen und Modelliren gelehrt, um die jungen Leute nach und nach zur Ausführung von Holzschnitzereien und von plastischen Arbeiten in Marmor oder Alabaster heranzubilden. Da der Geschmack und Formensinn, welcher den Italienern überhaupt eigen, in Cortina, genährt durch eine wunderbare Gegend, sehr zu Hause ist, — hat ja dort gegenwärtig eine einzige Familie zwei tüchtige Maler aufzuweisen, wovon der Eine, Josef Ghedina, ein berühmter Historien- und Kirchenmaler, in Venedig wohnt, der Andere aber, Ludwig Ghedina, der sich von der Gemsenjagd in seinem Heimathsort nicht trennen kann, treffliche Landschaften im Auftrag durchreisender Engländer malt — so kann dieser Ort noch einmal ein Brennpunkt der Kunstindustrie werden. In den Fachschulen anderer Kronländer werden wieder andere Industriezweige gelehrt, in Böhmen z. B. Bijouterie, das Weben, die Glasarbeiten, in Niederösterreich, insbesondere in Wien, die Anfertigung von Spitzen und Stickereien, sowie die Fabrikation von Lederarbeiten u. s. w. Alle diese Schulen stehen mit dem österreichischen Gewerbe-Museum in Wien in Verbindung und erhalten von ihm Stiche, Kopien und Modelle jeder Art in den gangbarsten und geschmackvollsten modernen und antiken Formen. Durch regelmässige Ausstellungen in den Sälen des Museums werden die Produkte aller dieser Brennpunkte der Kunstindustrie von den Sachverständigen geprüft, es werden ihre Fortschritte und ihre Mängel konstatirt, sowie ihre nothwendigen Bedürfnisse, Veränderungen und Vervollkommnungen wahrgenommen. Zugleich dienen sie als Beispiel zur Nachahmung und Verbreitung der kunstgewerblichen Arbeiten. Im Verlauf von wenigen Jahren sind solche Erfolge errungen worden, dass die österreichische Kunstindustrie auf den Ausstellungen zu Philadelphia und München die höchste Anerkennung gefunden und sogar von Franzosen der tonangebenden französischen in manchen Punkten für ebenbürtig erklärt worden ist. Es ist deshalb die Hoffnung berechtigt, dass die Kunstindustrie auch das Dunkel zerstreuen wird, welches noch über Tirol und den anderen Alpenländern lagert.

Um die ganze Bedeutung dieser Entwicklung zu ermessen, muss man sich an zwei Umstände erinnern: 1) dass die Einführung neuer Hausindustrien seit dem Verdrängen der Handspinnerei durch die Maschinen für die ländliche Bevölkerung ein Bedürfniss geworden ist

und 2) dass das Mittel, um das Kleingewerbe vor der erdrückenden Konkurrenz der Grossindustrie zu schützen, neben dem Detailverkauf der Fabrikartikel und der Reparatur (z. B. Uhrmacher, Messerschmiede) gerade in der Kunstindustrie besteht.

Sind einmal die Schranken, welche die Hierarchie in den Alpenländern dem freieren Aufschwung des Volksgeistes und der regeren Entwicklung der Arbeitskraft entgegensetzt auf das billige Maass gekürzt, dann wird sowohl die grössere Bildungsfähigkeit der deutschen Rasse, sowie der Zusammenhang mit der Kulturbewegung der Stammesverwandten, ihr Erwerbsleben wieder in höherem Maasse steigern und mit den Mitteln zum Leben wird auch die Bevölkerung wieder stärker anwachsen, so dass das numerische Uebergewicht der Slaven auf die Dauer nicht zu fürchten ist. Ein Blick auf die Entwicklung von Böhmen und Mähren, namentlich aber auf Niederösterreich zeigt dies deutlich. Der Einfluss, den z. B. Wien namentlich in volkswirthschaftlicher, wissenschaftlicher und künstlerischer Beziehung auf sämmtliche Kronländer und — man mag sich in Ungarn sträuben, wie man will — sogar auch auf Budapest ausübt, ist in Deutschland vergeblich von Berlin angestrebt, und nur dem von Paris zu vergleichen.

Das Ergebniss unserer ethnographisch-statistischen Untersuchung ist kein pessimistisches. Trotz mancher Zweifler innerhalb und ausserhalb der Grenzen glauben wir an die Zukunft der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wir halten auch im grossen Ganzen die gegenwärtige staatliche Organisation für diejenige, durch welche die widerstreitenden Interessen am ehesten zu einer Befriedigung gelangen können. Das Prinzip der reinen Centralisation und das der reinen Föderation ist gescheitert. Die schroffen Ecken, in welchen Ungarn zu sehr der Centralisation huldigt, müssen im Interesse seiner inneren Ruhe, d. h. der Zufriedenheit seiner Stämme, abgeschliffen werden. Die Magyaren müssen den Eigenthümlichkeiten der Letzteren gerecht werden, wie Oesterreich es seinen Kronländern wird. Auf der andern Seite muss aber Letzteres im Interesse des Ganzen die Zügel etwas strammer anziehen und nicht jede partikularistische Laune einzelner Theile gewähren lassen, denn die Sicherheit und Würde des Staatsganzen kann es auf die Dauer nicht ertragen, dass die Statthalter einzelner Kronländer wie die von Tirol, Dalmatien, Galizien zu Mitregenten sich aufwerfen. Weder Centralstaat noch Staatenbund kann für Oesterreich die Losung sein. Das Verhältniss zu Ungarn ist nur durch den Bundesstaat dauerhaft zu gestalten.

Literatur.

I.

C. Knies, Geld und Kredit. II. Der Kredit. Erste Hälfte. — Berlin bei Weidmann 1876. — 8⁰. 376 SS.

Es ist immer gewagt, ein Buch zu rezensieren, das noch nicht vollständig ist. In dem, was noch aussteht, können ja einzelne Behauptungen und Ausführungen, welche die Kritik hervorzurufen geeignet sind, berichtigt, ergänzt oder doch wesentlich so modifiziert werden, dass das Gesammturtheil ein durchaus anderes wird. In unserm Falle freilich möchte mit dem vorliegenden starken Bande das Theoretische am Kredit seinen Abschluss gefunden haben, und da uns zunächst jenes interessiert, ist es wohl erlaubt, schon jetzt mit unsrer Ansicht hervorzutreten.

Ueber die Bedeutung unsrer Beurtheilung des „Geldes" und der gegenwärtigen Schrift von Knies sind wir nicht zweifelhaft: Wir begeben uns in Gegensatz zur herrschenden Theorie und zu der Schule, welche Nationalökonomie und Jurisprudenz enger aneinander binden möchte. — Die Frage liegt nahe, was überhaupt damit erreicht werden solle und wie weit die Hinübernahme von juristischen Gedanken in unsre Disziplin sich zu erstrecken habe? Wir hatten gesehen, dass, was Knies in dieser Richtung will, materiell von nur geringem Belang, für seine Untersuchungen schwerlich von Vortheil war. Wir halten aber auch dafür, dass es einem Andern nicht besser ergehen werde. — Es unterliegt keinem Zweifel mehr, ist wenigstens unsre innigste Ueberzeugung, dass die überlieferte Theorie der Nationalökonomie sich überlebt hat, oder auch, dass ihre Auffassung und Sprache sich in einer Zweideutigkeit bewegt, welche, wie man weiss, den Sozialisten bequeme Waffen nicht bloss gegen ihre Urheber, sondern auch gegen die Praxis und die wirthschaftlichen Grundsätze der Gegenwart in die Hand gespielt hat.

Das ist allerwege schlimm und sollte künftig womöglich vermieden werden; erreicht man dies aber, indem man die lockern ökonomischen Prinzipien mit einem leichten juristischen Mörtel bewirft und „mit der gegebenen Rechtsordnung" stützt? — So viel wir wissen, hat Politik, Gesetzgebung und Jurisprudenz stets aus dem (wirthschaftlichen) Leben geschöpft und wird die Klage, dass den Bedürfnissen des Ganzen wie der einzelnen Klassen die Gesetzgebung gar nicht oder doch nicht rasch genug zu folgen vermögen, wohl nie verstummen. Es ist also nicht zweifelhaft, was das

Erste und was das Zweite ist, oder, wenn Beides zusammengehört, so werden wir doch die wirthschaftlichen Insignien auf den Avers, der Frau Gerechtigkeit Bild aber auf den Revers der Münze setzen.

Aber auch angenommen, Wirthschaft und Recht wären noch inniger verbunden, so liegt doch in jenen Verschmelzungsgelüsten von Wirthschafts- und Rechtswissenschaft, oder eigentlich von Wirthschaftslehre und geltendem Recht ein ganz unrichtiger Schluss und die Verkennung der beiderseitigen wissenschaftlichen Prinzipien; die Begriffe so wenig als die Thatsachen werden sich jemals decken!

Was man allenfalls, ohne unbillig zu sein, den ältern Oekonomisten zum Vorwurf machen kann, ist nicht, dass sie zu wenig Jurisprudenz getrieben haben, wohl aber, dass sie die wirthschaftlichen Probleme nicht genügend erfasst, dass sie die Konsequenzen ihrer Sätze nicht beachtet, dass sie zuweilen sogar mit ihren eigenen Begriffen gespielt haben. — Bequem wäre es freilich — wenn das angienge — sich vermittelst einiger juristischer Routine aus der Verlegenheit herauszuarbeiten, aber man täusche sich nicht, die Schwierigkeiten liegen nicht in dem äussern Mechanismus, sondern an dem Standort mit lockerm Boden, der kein Uebertreten zulässt auf sicheres Land. Nur muss man wiederum nicht grundsätzliche Erörterungen von vornhinein durch die Erklärung lähmen, dass es sich dabei nur um Zweckmässigkeiten und relative Wahrheiten handle. Wäre diese Ansicht schlechthin richtig, so käme man allerdings niemals über den Schulbegriff hinaus. Wir denken aber, dass mit einer richtig gefassten Definition zwar nicht die Sache, der wirthschaftliche Prozess selber, wohl aber ein recht treues Bild desselben gegeben werden könne, so gewiss als eine Zeit kommen wird, wo verschiedne wirthschafts-politische Schulen sich eines Begriffs in einem und demselben Sinne bedienen, und nur über die Erklärung der Thatsachen und ihrer Beziehungen uneins sind. (Es kann auch nur bei solcher Annahme die Thatsache erklärt werden, dass die Begriffe der Nationalökonomie ihre eigene Geschichte haben.) —

Doch nun zu unserm Buche. Dasselbe zerfällt in 7 Abschnitte; I. Begriffsbestimmung des Kredits (1—44), II. vergleichende Beurtheilung anderweitiger Begriffsbestimmungen (44—95), III. Uebersicht verschiedener Arten von Kreditgeschäften (96—119), IV. Bedingungen, Ursachen, Förderungsmittel und Hemmnisse des Kredits (120—148), V. Kreditrecht und wichtigste Rechtsbildungen zu Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse (149—237), VI. eine erste Gruppe von Wirkungen des Kreditverkehrs (238—327) und VII. Die Zinsen zunächst als Gegenstand der Gesetzgebung.

Im Allgemeinen ist wohl die Bemerkung erlaubt, dass vielfach die Ausführungen in den zwei Theilen der (ganzen) Monographie nicht mit einander übereinstimmen. So wird alsbald auffallen, dass früher bei Pacht, Miethe, Darlehn, Kommodat etc. das charakteristische Moment in die „Uebertragung der Nutzung", hier dagegen (S. 5) in die „Uebertragung wirthschaftlicher Güter" verlegt ist. Das ist vielleicht nur Zufall; wo es sich aber um deutliche Sonderung der wirthschaftlichen und der juristischen Elemente handelt, müsste jede Spur von Unklarheit vertilgt sein. Erst später (S. 26) kehrt der frühere Ausdruck wieder; vorderhand wird freilich auch jener Begriff von der „Uebertragung wirthschaftlicher Güter" durch

den noch allgemeinern von „Leistung und Gegenleistung" ersetzt. Mit diesem Ausdruck verflüchtigt sich aber das Ganze. Denn man kann doch auch neben den vier Fällen der do ut des etc. das blosse Versprechen, das und das nicht zu thun, als eine Leistung, mithin als Unterlage eines Kreditgeschäfts auffassen. Ueberhaupt ist aber nicht lediglich die Thatsache, dass zwei Leistungen vorliegen, sondern das Verhältniss unter derselben und die daran sich knüpfende Verschiebung von Bedeutung. An diesem letzteren Punkte hatte, wie wir denken, die Untersuchung anzufangen.

Der Weg, den wir für den sichersten halten, wäre dabei der der Induktion und des Fortschritts vom Besondern zum Allgemeinen gewesen, so dass alle, oder doch die wichtigsten Vertragsformen und Vorkommnisse auf ihren wirthschaftlichen Gehalt geprüft würden. Der Verf. dagegen fixiert zuerst den Kredit an sich und sucht dann ein paar Fälle hervor, um sie als spezifisch und entscheidend hinzustellen. Er verfährt also aprioristisch und deduktiv.

Der Verf. hat seine Ansicht, welche auf eine starke Verengung des Kreditbegriffs hinausläuft, unter andern schon in der Tüb. Zeitschrift von 1859 ausgesprochen und gibt sie hier nur in grösserer Ausführlichkeit. Ist sie aber richtig?

Wenn wir uns nicht täuschen, so wurde der Verf. zur Spezialisierung seines Kreditbegriffs durch die bisherigen, allerdings etwas unbestimmt gehaltenen Definitionen geführt. Er hat auch Recht, wenn er S. 46 dagegen protestiert, dass man das Vertrauen als Kriterium des Kredits, bezw. des Kreditgeschäfts hinstelle. „Auch da, wo dieses Vertrauen wirksam wird, ist es nicht die bewegende Ursache des Kreditgeschäftes, sondern nur eine Bedingung dafür, dass sich diese Ursache in Wirksamkeit versetzt." (Man vgl. übrigens S. 244: „Nicht, weil die Person des „guten" Schuldners mit einer besondern unsinnlichen Kaufkraft wie mit einer zweiten Art von Vermögen sich dem Gläubiger gegenüberstellt, kommen die Kreditgeschäfte zu Stande, sondern weil und so oft der Gläubiger auf das spätere Eintreten des zweiten, zeitlich hinausgeschobenen Kreditvorgangs rechnen kann." Das Vertrauen, wie es vom Verf. hier gefasst wird, bloss als Gemüthsstimmung und losgelöst von Mitteln und Bedürfnissen, kann auch unmöglich entscheidend sein; wir können aber dem Verf. noch mehr zugeben und müssen es auch, wenn wir über den starren Rechtsgedanken hinaus zu den wirthschaftlichen Motiven gelangen wollen. Allein uns will scheinen, der Verf. sei zu weit gegangen, und habe die Fälle, in denen der Kredit am deutlichsten sich zeigt, zu ausschliesslichen, oder doch zu Normalfällen erhoben.

Daran trägt zunächst, wie wir glauben, jener allgemeine Begriff von Leistung und Gegenleistung einige Schuld. Denn, von andern Möglichkeiten ganz abgesehen, so ist doch schon die Güterübertragung soweit sie für die sog. Gegenleistung in Betracht kommt, in dreifacher Weise denkbar: 1) sie besteht in der einfachen Rückerstattung (Pacht), 2) in Rückerstattung mit subsidiärer Aequivalentleistung (Miethe, Commodat, Depositum) und 3) in direkter oder subsidiärer Aequivalentleistung (Darlehn, Kauf (mit subsidiärer Eviktion), Gesellschaftsvertrag). — Das wirthschaftliche Motiv kann bei allen diesen Verträgen das gleiche sein und daher kommt wohl

auch, dass die Nationalökonomie bislang die Vertragslehre ruhig auf der Seite gelassen hat; juristisch aber — und zwar wegen der Natur des Gegenstandes, nicht wegen dieser oder jener Rechtsordnung, wie man uns neuerdings glauben machen möchte — knüpfen sich ganz bestimmte einzelne Konsequenzen daran.

Dass aber in allen diesen Fällen der Kredit ein wesentliches Moment bildet, oder doch bilden kann, liegt auf der Hand, und braucht man nicht erst, wie der Verf. thut, den Zeitabstand der beiden Leistungen und die Entgeltlichkeit für die zeitweilige Benützung als eigentliche Merkmale hinzustellen. So lautet z. B. die actio locati principaliter auf Rückgabe des vermietheten Gegenstandes und Ersatz im Falle culposen oder dolosen Untergangs, war, wenigstens im frühern römischen Recht, der Hauptfall der actio emti die Entschädigung wegen Entwährung etc. Nun gibt es aber noch eine Reihe von Verträgen, welche ebenfalls ein Kreditgeschäft zu ihrer Unterlage haben können, wie das Constitutum und das Mandat, bei welchen allerdings, dem Auge wahrnehmbar, eine Gegenleistung gar nicht vorhanden ist, wo auch das Zeitmoment durchaus irrelevant bleibt. Wir kommen später auf jene Fälle zurück, können aber schon jetzt sagen, dass deren nähere Prüfung den Verf. vor der Einseitigkeit seiner Theorie hätte bewahren und ihm hätte zeigen müssen, dass nach unsrer Ansicht das Kreditmässige nicht an eine einzige Erscheinungsform gebunden ist.

Der Verf. kommt auf jene Weise dazu, dass er das Kreditmoment als bei dem Baargeschäft nicht denkbar noch vorhanden einfach setzt, postuliert. Baargeschäft und Kreditgeschäft sollen nämlich direkte Gegensätze sein. Das ist aber gewiss unrichtig. Denn nicht aus der Zeitdifferenz, sondern aus der Ungleichartigkeit und materiellen Divergenz der Leistungen im Umsatz von Waaren gegen Geld folgt die actio redhibitoria und quanti minoris, ergibt sich die Nöthigung, zwischen error in re und error in substantia zu unterscheiden u. s. f. Nach den Ausführungen des Verf. möchte man glauben, dass die Stundung des Kaufpreises dem Vertrag ein ganz neues Element hinzufüge, dass man die beiden Vorgänge des Kauf- und des Kreditgeschäftes wenigstens begrifflich von einander trennen muss. (S. 16): „Dem Gläubiger wäre es auch ganz einerlei, ob er den Kaufpreis der Waare schon jetzt empfangen und auch jetzt wieder dem Schuldner als Darlehn geben würde, oder ob er ihn ohne solche Manipulation gleich beim Schuldner belässt — und der Schuldner empfängt in dem ersten Falle eine Geldsumme, die er ausgeben, ja mit welcher er auch 100 Ctr. Zucker vom Gläubiger kaufen würde, und in dem andern Falle sofort dieses Zuckerquantum, das er verbrauchen oder verkaufen will.“

Das ist die erste Konsequenz der Knies'schen Theorie! Es fällt uns schwer, mit derselben die Erscheinungen des täglichen Lebens zu vereinigen. Wir nehmen aber auch an, dass es dem Verf. nur auf das Begriffliche in der Sache ankam. Dann aber musste, so scheint uns das theoretische Bedürfniss viel stringenter dargethan werden.

Aber es ergeht dem Verf. auch mit dem Darlehn, das ihm Normalkreditgeschäft ist, nicht viel besser. Er muss auf S. 14 ausdrücklich versichern, dass dasselbe weder Tausch noch Kauf-Verkauf sei, „denn (S. 15)

auch in der Zwischenzeit bleibt das Geldquantum ein Bestandtheil seines (des Gläubigers) Vermögens". Es gibt nach ihm auch ein naturalwirthschaftliches Darlehn, etwa in der Form, dass man vor der Ernte 100 Sack Korn gibt, um nach der Ernte 100 oder 150 wieder zu bekommen, wie es auch einen Tausch auf Kredit gibt. Und bei einem spätern Anlass wird sogar die Behauptung aufgestellt (S. 121) „Immerhin vollzieht sich die grosse Masse der Kreditgeschäfte von Seite des Gläubigers desshalb, weil er vom Schuldner im Zins ein wirthschaftliches Entgelt für die zeitweilige Benützung des Kapitales erhält."

Bei dem Verf. hat sich, wie man sieht, die Vorstellung des Zinsertrags mit derjenigen des Darlehns völlig identifiziert. Natürlich! Denn gleichviel, ob es sich um die Uebertragung der Nutzung oder um den Uebergang wirthschaftlicher Güter handle, vom Rechtsstandpunkte aus ist es selbstverständlich, dass für den bewilligten Zeitabstand ein besondres (Extra-) Entgelt bezahlt werde. Dieser letztere Ausdruck war vom Verf. in die Diskussion eingeführt worden, um daran zu erinnern, dass beim Kreditgeschäft immer eine von beiden Seiten gewollte Leistung vorliege, dass jeder Uebertrag also, um mit den Juristen zu reden, sub titulo oneroso erfolge, später aber (S. 26) wird im Vorübergehen die alte Theorie von der Uebertragung der Nutzung gestreift und aus dem, was bei dieser Gelegenheit haften bleibt, wird nachher unversehens jenes weitere Entgelt heraus argumentiert. Und daher stammt wohl auch die Vorliebe für das (verzinsliche) Darlehn und den reinen Geldkredit.

Nun ist es zwar gefährlich, in unsrer Lehre einen Begriff zu verwenden, der bei den Juristen einen andern Sinn hat. Aber es könnte ja sein, dass — soweit als es spezifisch wirthschaftlich ist — das Darlehn immer als ein verzinsliches gedacht werden müsste. Der Verf. scheint wirklich dieses Glaubens zu sein; hat er aber die nothwendig sich anschliessenden Folgerungen beachtet? Er wird zugeben, dass das Darlehn in seiner einfachen Gestalt noch immer vorkommt und zwar nicht nur unter Freunden; jene Entgeltlichkeit ist also auch heute nicht direkt mit dem Darlehn zu verknüpfen. Es bleiben somit nur noch zwei Behauptungen offen, nämlich erstens, dass quantitativ das Darlehn das wichtigste Kreditgeschäft ist und zweitens, dass das verzinsliche Darlehn das unverzinsliche weit überwiegt. Jenes wird, so dünkt mich, Niemand behaupten wollen, und wer für das Zweite den Beweis anzutreten Lust verspüren würde, dem dürfte man zu bedenken geben, dass die unverzinslichen Darlehen beim Papiergeld, bei der Banknote u. s. f. den Gesetzgebern und den Volkswirthen am meisten zu schaffen machen.

Wir sagen daher wohl richtiger, dass die Entgeltlichkeit, die Zinszahlung zum Darlehn — vom wirthschaftlichen, wie vom juristischen Standpunkte aus — dieselbe Stellung einimmt: sie ist hier und dort ein Accessorium und für die Beurtheilung der an das Darlehn sich anknüpfenden Erscheinungen ohne Werth. —

Und auch angenommen, dass die Zinszahlung auf unsre Beachtung einen besseren Anspruch hätte, dass sie viel inniger mit dem Darlehn verbunden wäre, was gewinnen wir daraus? Doch höchstens nur das Motiv oder genauer, ein Motiv auf Seite des Gläubigers, niemals aber das

des Schuldners. Da nun aber diesem die Leistung der Zinsen überbunden ist und demgemäss wahrscheinlich gemacht werden müsste, was ihn zur Auf- oder Annahme des Darlehns veranlasst, so lässt uns die Theorie des Verf. doch wieder im Stich.

Die Gründe auf Seite des Verf. liegen übrigens offen zu Tage. War die wiederholt gegebne Versicherung richtig, dass das Zeitmoment den Kredit charakterisiere, so waren allerdings Darlehn, Pacht und Miethe typische Formen des Kreditgeschäfts, aber zugleich musste der Zins so enge wie möglich angeschlossen werden, denn er war doch ein wirthschaftliches Motiv, dazu geeignet, die ganze Lehre ein wenig zu stützen.

Der Versuch musste aber auch misslingen, die Theorie fallen. Gerade das formale Recht gibt uns die Belehrung, dass die Zeit nicht das Spezifische beim Kredit ist, sondern dass in ihr nur alle die einzelnen Momente, welche zum Kredit gehören, am reinsten und vollständigsten hervortreten. Eben in der bewussten Auseinanderlegung von Leistung und Gegenleistung — wir erinnern an die früher genannten Fälle — kommt der sachliche und das persönliche Moment zum Vorschein, das sachliche, indem nun an die Stelle der einfachen Rückgabe bezw. der vertragsmässigen Leistung die Leistung des Werthquantums kann gesetzt werden müssen, das persönliche, indem der zeitliche Aufschub die Möglichkeit eines Personenwechsels involviert. Der Verf. hat für Letzteres auch nicht ein Wort, und von dem Erstern, überhaupt von dem wichtigen Unterschiede zwischen Rückgabe, Leistung dem Werthe nach, Entschädigung und Hingabe eines andern Gegenstandes, ist nur ein schüchterner Versuch in der Arbeit von 1859 (Tüb. Zeitschrift S. 674 und 675) zur Erklärung gemacht.

Jene sind aber nicht die einzigen Kreditelemente, und der Verf. betont mit Recht das Dritte und allerdings Wichtigste, die Zeit. Er berührt aber, auch hier mit seinem zinsmässigen Entgelt nur eine Seite, einen Beweggrund für den Gläubiger, während doch auf die Motive beim Schuldner weit mehr zu sehen gewesen wäre.

Hier aber, bei dem Zeitmoment, kam es darauf an, ganz allgemein die Stellung der beiden Parteien zu dem kreditierten Gegenstand festzustellen. Hiebei war insbesondre die Behauptung zu untersuchen, dass der Kredit Kapital erzeuge, eine Behauptung, welche noch neuerdings von Macleod aufgenommen und nicht ohne Geschick vertreten war.

Der Verf. unterzieht sich auch dieser Aufgabe, aber gerade an diesem Punkte, wo eine richtige Kapital- und Kredittheorie ihre Probe zu bestehen haben, gerade hier rächt sich das Unzulängliche in der Beobachtung und die Einseitigkeit in der Wahl der Termini: der Verf. wird zu einem Schlusse gedrängt, welcher mit seiner Theorie vom Kredit unvereinbar ist.

Wir sagen nicht zu viel damit. Denn es ist doch wohl im Wesen der Sache begründet, dass, wofern das Zinsentgelt Motiv des Kreditgeschäfts ist, der Schuldner den Zins aus den Mitteln beschaffen muss, welche ihm das Kreditgeschäft gewährt, dass ihm das letztere eine Macht verleiht, welche er vorher nicht besessen, **ohne dass wir desshalb anzunehmen gezwungen sind, der Gläubiger habe sich selbst jener Macht auf die Dauer des Kreditgeschäftes ganz und gar begeben.**

Der alte Law'sche Grundgedanke ist in der That nicht abzuweisen; er enthält eine wirthschaftliche Wahrheit von allergrösster Bedeutung, und der Verf. hätte sich ein grosses Verdienst damit erworben, dieselbe einmal klar und von allen falschen Beimischungen befreit, herzustellen. — Er brauchte sich dabei nicht an die Ausführungen von Macleod zu binden, denn bei manchem Guten leiden sie an dem Fehler den alle seine Vorgänger auch begangen haben, dass verallgemeinert wird, was nur für einen beschränkten Umfang und in einer innerlich begrenzten Zahl von Fällen zutrifft; M. hat insbesondre an der Kapitaltheorie Schiffbruch gelitten. —

Wer es weiss und an sich selbst erprobt hat, wie die verschiedenen Definitionen und Begriffe sich gegenseitig kontrolieren, der wird nicht im Zweifel sein, dass der Verf. zu einem richtigen Schlusse auch wirklich nicht gelangen konnte. Was dieser — in Benützung einer unvorsichtigen Wendung von Macleod — gegen Diejenigen bemerkt, welche meinen, man könne aus einem Ding zweie machen, ein Gut könne also im vollen Eigenthum zweier Personen stehen etc. ist ganz richtig; er gibt aber doch auch zu, dass davon die Frage ganz verschieden sei, ob nicht am gleichen Gegenstande verschiedne Nutzungen möglich seien (S. 83). Indess darauf kommt es nicht an, sondern darauf, ob in Folge des Kreditverhältnisses ein neues Kapital entstehe, bezw. ob die Möglichkeit neuer selbständiger Kapitalbildung gegeben sei. — Diese Frage kann auf dem Boden der herrschenden Theorie vom Kapital, worauf auch der Verf. steht, nicht gelöst werden. Solange man — indem man jenes ungeheuerliche Gebilde der „wirthschaftlichen Güter" zur Grundlage der ganzen Lehre und dabei die von ihr unabhängigen Funktionen der Werthe unberührt lässt, macht — nur die Saite der realen Körperwelt anstreicht, kann es keinen Akkord geben, der uns das Wesen des Kapitals vor die Seele führte, wenngleich unwillkürlich die andre Saite der Forderungsrechte und der res incorporales auch in Schwingung geräth.

So, zwischen einen fehlerhaften Kapital- und einen zu engen Kreditbegriff gestellt, wird dem Verf. die Lösung der Schwierigkeit unmöglich; wir müssten denn annehmen, dass er des eignen Widerspruchs nicht gewahr geworden. Er könnte — ohne die Wahrheit ganz zu treffen — den Schuldner dadurch zur Zinszahlung befähigen, dass er den kreditierten Gegenstand aus dem „Vermögen" des Gläubigers in das des Schuldners übergehen und dort nur ein „Kreditforderungsrecht" bestehen liesse. Dieser Ausweg wird wieder versperrt durch eine an den Eigenthumsbegriff angelehnte Definition des Vermögens, welchen Begriff wir der müssigen Stunde eines ältern Schriftstellers verdanken. Was soll aber der Schuldner mit einem Gegenstand, über den er nichts „vermag"?

Wir bemerken hier gleich, dass der folgende IV. Abschnitt mit den Worten beginnt: „Gläubiger kann überhaupt nur Jemand werden, wenn und soweit er Kapital besitzt." Wir glauben, gerade hierin zeige sich einerseits das Verfahren des Verf. und anderseits die vollständige Bedeutungslosigkeit der herrschenden Theorien frappant. Offenbar ist doch wohl einmal der Verf. nicht berechtigt, dem Gläubiger als „Kapital" zuzuschreiben, was eben erst beim Schuldner „zur weitern Produktion" verwendet werden soll —, während doch wiederum nicht anzunehmen ist,

dass ein und derselbe Gegenstand in verschied'nen Händen unverändert eins und dasselbe bedeute.

Es ist aber nicht hier der Ort, unsre persönliche Anschauung zu begründen. Den Unbefangenen wird es aber eigenthümlich berühren, wenn er sieht, wie im weitern Verlauf der Arbeit die kapitalistische Seite des Kredits völlig unbeachtet bleibt. Der Verf. spricht wenigstens (S. 114) von einem „Konsumtionskredit" und sagt auf S. 107: „Allerdings können Realkreditgeschäfte nur von besitzenden, und von besitzlosen Schuldnern nur Personalkreditgeschäfte abgeschlossen werden", womit zu vergleichen wäre S. 134: „Arme können einander nichts borgen, und Reiche brauchen es nicht (!); dagegen können Reiche und Arme neben einander als geborne und designierte Gläubiger und Schuldner bezeichnet werden." Wiederum: „die Bezeichnung landwirthschaftlicher, industrieller, merkantiler Kredit will nicht besagen, der Schuldner gehöre mit seiner Person diesem oder jenem Stand an, sondern das Kapital (sic!) finde in dem einen oder andern Betrieb eine Verwendung (S. 114). Ob es dem Verf. noch gelingen wird eine innerliche, aus den ungleichen Gewerbsbedingungen der einzelnen Berufsklassen sich von selbst ergebende Begründung der verschiedenen Kreditformen zu liefern, muss abgewartet werden. Wie wird er aber wahrscheinlich machen, warum Industrielle und Kaufleute einander nur Waarenkredit und nicht Geldkredit gewähren, die Landwirthe weder diesen noch jenen, alle Dreie aber beim Publikum Geld holen, und warum an der heutigen Industriekrisis die ungebührliche Ausbeutung des Waarenkredits wesentlichen Antheil habe? — Die in diesem Abschnitte gemachten Unterscheidungen scheinen übrigens dennoch mehr auf die äussere Form, als auf das Wesen: also auf die wechselnden Kreditbedürfnisse basiert zu sein. Diese Formen sind wohl vollständig dargestellt, scheinen aber materiell wenig Ausbeute zu gewähren.

Hinsichtlich der Theorie, dass der Kredit anticipierte Zahlung sei (S. 240 ff.), ist uns die Auffassung des Autor nicht ganz klar. — Später (S. 243) formuliert er als die verschiedenen Möglichkeiten im Verhältniss von Leistung und Gegenleistung: 1) für zukünftige Geldgabe gegenwärtige Geldgabe (— man beachte die Umstellung —); 2) für zukünftige Geldgabe gegenwärtige Waarengabe; 3) für zukünftige Waarengabe gegenwärtige Waarengabe und zwar a) naturalwirthschaftliches Darlehn und b) Waarentausch auf Kredit; 4) für zukünftige Waarengabe gegenwärtige Geldgabe. — Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier untersuchen, ob eine durchgehende Gegenüberstellung von Waare und Geld theoretisch berechtigt ist, beschränken uns also nur auf die Aeusserung eines Zweifels. Der Waarentausch auf Kredit aber wird sich weder juristisch noch wirthschaftlich halten lassen, und die wenigen unter 4) einzureichenden Fälle sind so eigenthümlich geartet, scheinen auch mit dem Wesen des Kredits innerlich so wenig verwandt, dass die ganze Scheidung wenig mehr von wirklicher Bedeutung übrig behält. Unser Autor scheint sich allerdings die Aufgabe gestellt zu haben, alle Möglichkeiten in das System zu bringen und das ist gewiss auch sehr verdienstlich. Nur muss alsdann auf das schliessliche Ergebniss sorgfältig gesehen, d. h. bloss das gewählt werden, was sich weiterhin theoretisch und praktisch verwerthen lässt. (Dies sagen

wir, weil eben die Fälle (sub 4) der Pränumeration für die Kredittheorie kein sehr geeignetes Material zu sein scheinen.)

Die Theorie des Verf. ist gewiss unrichtig. Sie ist aber auch so eng, dass eine ganze Reihe kreditmässiger Funktionen davon unberührt bleiben, von dem Verf. auch vorderhand mit Stillschweigen übergangen werden. Dies gilt schon für eine Reihe von Vertragsformen, dem Acceptationskredit, dem Constitutum u. s. w. —, noch mehr aber für eine wirthschaftliche Thatsache, welche mit dem eigentlichen Vertrage gar nichts zu thun hat, für die Zahlung.

Unter all den Prozessen, auf welche der Kredit wirkt, ist wohl keiner in neuster Zeit so stark ergriffen worden, als eben dieser, und gewiss liegen gerade hier, wie der Herausgeber dieser Zeitschrift richtig hervorgehoben hat, Keime einer Entwicklung, deren Umfang sich gar nicht bemessen lässt. Was hat er aber mit dem Zeitabstand zwischen Leistung und Gegenleistung, was mit dem Zinse zu schaffen? Zwar lässt der hie und da gebrauchte Ausdruck der „Geldersparung" schliessen, dass der Verf. in dieser Weise diese Funktionen sich erkläre; die Verbindung mit dem Grundgedanken wird dadurch aber nicht gewonnen.

Ueber den Rest des Buches können wir kurz sein. Der Verf. fordert u. a. für die Werthpapiere die gesetzliche Aufstellung gemeinsamer Gesichtspunkte; er rechnet dazu auch die Speisekarten und Theaterbillets, wie er denn meint, man könne auch gegen einen (mit wechselrechtlicher Exekution verbundenen?) Wechsel, der auf Waaren lautet, nichts einwenden. Weiter S. 197: „Das Papiergeld ist nicht ein Werthpapier, sondern ein „papierner" Werth nicht ein Kreditwerth (!), sondern eine Werthfiktion, die einer Sache als solcher ununterscheidbar von ihr einverleibt sein soll (wonach also jede Amortisation grundsätzlich ausgeschlossen wäre). Eine solche Werthfiktion mit rechtsgültiger Folge für den Verkehr zur Geltung zu bringen, ist der Wirkungssphäre der Privatpersonen nicht anheim gestellt. (In seinem „Geld" hatte der Verf. — nach Goldschmidt — gesagt: das Papiergeld könne — ohne weiteres Verbot — auch von Privaten ausgegeben werden.) Wenn und wo sie aber auf Grund einer Staatshandlung zur Geltung kommt, da wird der fingierte Werthgegenstand ganz ebenso gebraucht, wie ein wirklicher, das Papiergeld wie das Metallgeld. Man kauft und zahlt auch mit dem Papiergeld, man gibt es nicht in Tausch und nicht an Zahlungsstatt." Das Alles ist im schnurgeraden Gegensatz zu den frühern Aeusserungen. — Die folgende Diskussion mit Unger und Kunze über das Papiergeld ist übrigens dadurch geknickt, dass zwischen positiv-gesetzlicher und gewohnheitsrechtlicher Sanktion nicht unterschieden wird. —

Mit den Erörterungen auf S. 258 betritt der Verf. das Gebiet des Geldes wieder, wo wir ihn bereits zu begrüssen Gelegenheit hatten. Es handelt sich um den Einfluss des Kredits auf den Preis des Geldes und der Waaren. Die Preisbestimmung beim Geld ist nach ihm einfach, denn es ist ja Waare, folgt dem grossen Ricardo'schen Maximalkostenprinzipe, und wenn durch beschleunigte Circulation und durch Ausbildung des Kreditwesens (welches?) Geldgebrauch erspart wird, so muss eine Senkung des Preises eintreten. D. h. die Ersparung muss sehr bedeutend sein, sie muss

sich auf den gesammten Metallgebrauch erstrecken, die Produktionsverhältnisse dürfen sich nicht ändern u. s. f. Auch das versteht sich, dass das Sinken des Preises sich nicht in einem einzigen Lande manifestiert u. s. f. u. s. f. Bei so viel Beschränkungen und Erweiterungen, Bedingungen und Suppositionen scheint die Absicht des Verf. die zu sein, den Ricardo'schen Gedanken richtiger zu fassen, während er doch von demselben sich so weit entfernt, dass er ihn füglich ganz aufgeben konnte.

Wenn wir aber diesen und die folgenden Theile des Buches richtig auffassen, so kam es dem Verf. nicht sowohl darauf an, die Diskussion abzuschliessen, wozu namentlich auch die statistische Methode hätte benützt werden müssen. Wenigstens finden wir oft nur eine Exposition der verschiedenen Motive, als Vorbereitung für die folgenden Abhandlungen. Auf die breiter gehaltenen Untersuchungen über den Check, über den Wechsel und namentlich über den Einfluss von Geld und Kredit auf die Waarenpreise können wir uns aber hier um so weniger einlassen, als unsre durchaus verschiedne Auffassung grössere Ausführlichkeit nöthig machen würde. — Der letzte Abschnitt über Zinsgesetzgebung, Rentenkauf, Judenverfolgungen etc. steht mit dem Uebrigen kaum in nothwendigem Zusammenhang.

Der Leser erwartet aber zum Beschluss der beiden Rezensionen unser Urtheil über das Knies'sche Buch bzw. dessen bis jetzt erschienene Theile. — Wer auf dem Boden der herrschenden Theorie steht und insbesondre von dem Vorhaben jener juristischen Nationalökonomen neue Errungenschaften für unsre Disziplin erwartet, wird die Monographie begrüssen, denn es ist kein Kleines, einen so wohl bekannten Gelehrten wie Knies auf seiner Seite zu wissen. Wer aber von der Unzulänglichkeit Beider überzeugt ist, befindet sich in der peinlichen Lage, zwischen den einzelnen Partieen des Buchs und dessen schliesslichen Resultaten eine Sonderung eintreten zu lassen, und er wird bedauern, dass der gute Eindruck jener und der hier zu Tage tretende Scharfsinn wiederum durch die Hinleitung auf das letzte Ziel getrübt wird. Jedenfalls wären in manchen Fragen striktere Beweisführung durch Statistik und Geschichte am Platze gewesen. — Unsere Besprechungen sind, was wir anmerken möchten, aus einer langen und eingehenden Beschäftigung mit den Grundproblemen, was uns auch zu den Knies'schen Arbeiten führte, hervorgewachsen. Leider war der Anlass nicht dazu angethan, mit längeren Ausführungen hervorzutreten, was hoffentlich bald in einer selbständigen Arbeit geschehen wird, und so mussten wir uns hier auf wenige Andeutungen beschränken, die vielleicht nicht einmal für den nächsten Zweck völlig ausreichen. Aber die im Buch erörterten Fragen schienen uns so wichtig, dass wir glaubten, auch das in jeder mehr kritischen Behandlung liegende Odium auf uns nehmen zu müssen.

Jena. E. Heitz.

II.

Statistische Publikationen über die Stadt Kopenhagen.

Auf Veranlassung der Kommunalverwaltung Kopenhagens sind im Herbste 1876 zwei statistische Arbeiten herausgegeben als Anfang zu einer fortlaufenden statistischen Behandlung der die Stadt betreffenden Verhältnisse und eventuell als Vorbereitung zur Errichtung eines kommunalen statistischen Bureaus. Die zwei Werke, „Statistische Mittheilungen über die Stadt Kopenhagen“ I. und Tabellenwerk zur Statistik Kopenhagens“ I. („Statistiske Oplysninger om Staden Kjóbenhavn“ I. og „Tabelvaerk til Kjóbenhavns Statistik“ I.), sind unter der Leitung des Bürgermeisters der zweiten (Finanz-) Abtheilung des Magistrats, des Geheimenraths Fenger, ausgearbeitet. — Ueber dieselben erlaube ich mir im Folgenden ein kurzes Resumé mitzutheilen.

I. Die „Statistischen Mittheilungen über die Stadt Kopenhagen.“ (XIII u. 80. 8) enthalten eine Sammlung von grösstentheils schon früher veröffentlichten, aber in kommunalen und administrativen Jahresberichten zerstreuten Mittheilungen. — Ich theile hier nur die Daten des Werkes und solche einzelne Berechnungen mit, die zum Vergleich mit den Zuständen in andren Städten, ohne spezielle Kenntniss der Verhältnisse und Institutionen Kopenhagens, benutzt werden können.

Die 77 Tabellen, welche das Buch enthält, geben Aufklärung über die topographischen und meteorologischen Verhältnisse der Stadt, die Grösse der Bevölkerung und ihre Bewegung (Eheschliessungen, Geburten, Todesfälle), die sanitären Verhältnisse, die Erwerbsquellen der Bevölkerung und die merkantilen Verhältnisse im Allgemeinen, den Gebrauch der inneren und äusseren Kommunikationsmittel, den niederen und höheren Unterricht, den Besuch der wissenschaftlichen Anstalten, der Museen und Theater, das Armenwesen, die Kriminalverhältnisse und endlich das Budget und die Verwaltung der Stadt.

Die Stadt Kopenhagen, mit einem Areale von ca. 2200 Hektaren, von denen ein Fünftel innerhalb der alten, jetzt zum Theile niedergerissenen Wälle, hat im Laufe des Jahrhunderts ihre Bevölkerung mehr als verdoppelt. 1801 hatte sie 100975 Einwohner, 1840: 120819, 1860: 155143, 1870: 181291. Es ist anzunehmen, dass sich die Bevölkerung seit 1870 um ca. 5000 Individuen jährlich vermehrt hat, so dass die Stadt jetzt die Zahl von 200000 Einwohnern weit überschritten hat. (1877: ca. 215000). Diese Zahl stützt sich auf eine Berechnung, welche auf den Verzeichnissen beruht, die die Polizei jährlich über die sämmtlichen Einwohner der Stadt, welche über 10 Jahre alt sind und nicht in Kasernen, Stiftungen und ähnlichen Gebäuden wohnen, aufnehmen lässt. Eine eigentliche Volkszählung hat leider seit dem Jahre 1870 nicht stattgefunden. Wieviel die Vergrösserung dem Ueberschusse der Geburten über die Todesfälle und wieviel dem Ueberschusse der Einwanderung über die Auswanderung verdankt, ist mit Leichtigkeit aus der folgenden Tabelle zu ersehen.

	Männlich.		Weiblich.		Gesammtbevölkerung.	
Ueberschuss:	der Geburten.	der Einwanderung.	der Geburten.	der Einwanderung.	der Geburten.	der Einwanderung.
1801—40	1542	5283	9682	3337	11224	8620
40—50	1848	4182	1831	4920	3679	9102
50—60	3942	5808	4263	7530	8205	13338
60—70	6048	4031	6265	9804	12313	13835
1801—70	13380	19304	22041	25591	35421	44895
70—75	2456	13218	2411	6624	4867	19842

Es geht hieraus hervor, dass für Kopenhagen wie für andere grosse Centren die grössere Hälfte des Zuwachses der Bevölkerung dem Einwanderungsüberschusse angehört, und zwar zeigte es sich auch bei der Zählung von 1870, dass mehr als ein Drittel der Bevölkerung in der Provinz und ungefähr 8 Prozent im Auslande geboren waren.

Um nun aber die eigentliche und natürliche Art der Vermehrung genauer kennen zu lernen, theile ich hier die folgende kleine Zusammenstellung über die Zahl der Eheschliessungen, Geburten und Todesfälle für den Zeitraum von 1860—74 mit, indem ich ausserdem die interessantesten Geburtsdaten hinzugefügt habe.

	1870	1871	1872	1873	1874	1870-74	1865-69	1860-64
Gesammtzahl der Trauungen . .	1511	1586	1768	1914	1996	8775	7465	6666
Gesammtzahl der Geburten . .	5671	5710	6064	6292	6626	30363	28349	27865
Gesammtzahl der Todesfälle . .	4418	5173	5047	5348	5510	25496	21938	21963
Geborene Knaben und Mädchen .	1,05:1	1,02:1	1,05:1	1,10:1	1,03:1	1,05:1	1,07:1	1,03:1
Lebend- und Todtgeborene . .	26,13:1	24,72:1	24,27:1	25,77:1	28,06:1	25,78:1	22,95:1	21,77:1
Ehelich u. ausserehelich Geborene	3,48:1	3,48:1	3,46:1	3,23:1	3,59:1	3,44:1	3,51:1	3,65:1

Ich knüpfe hieran die Bemerkung, dass in dem angeführten Zeitraume, 1860—74, reichlich ein Fünftel von den Lebendgeborenen (ungefähr gleichmässig bei Knaben und Mädchen) ausser der Ehe geboren, von den Todtgeborenen aber mehr als ein Drittel illegitim war. Mit Rücksicht auf das Verhältniss zwischen den Geschlechtern führe ich aus unsren sämmtlichen Geburten in diesem Jahrhundert folgende Proportion an: $\frac{\text{Männliches Geschlecht}}{\text{Weibliches Geschlecht}} = \frac{104,6}{100}$ und aus sämmtlichen Volkszählungen die folgende: $\frac{\text{Männliches Geschlecht}}{\text{Weibliches Geschlecht}} = \frac{93,8}{100}$. Man sieht, wie gewaltig hier, wie anderswo, das männliche Geschlecht den kleinen Ueberschuss in der allerfrühesten Periode des Lebens büssen muss.

Betrachten wir dann genauer die Sterblichkeitsverhältnisse, so findet man, dass die Stadt ein wenig fortgeschritten ist, indem die Mortalität jetzt 26,3 pro mille ist. Ich glaube am deutlichsten das Mortalitätsverhältniss zwischen den Geschlechtern, zwischen der früheren und der jetzigen Zeit und zwischen der Hauptstadt und dem ganzen Lande durch die folgende Tabelle, die ja keines weiteren Kommentars bedarf, darlegen zu können.

Wahrscheinliches Lebensalter,
d. h. das Alter, in welchem die Hälfte der zur selben Zeit Lebenden gestorben ist.

	Die Stadt Kopenhagen				Das Königreich Dänemark	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
	1835—44		1860—69		1860—69	
	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
Bei der Geburt . . .	36,9	40,0	37,4	43,3	52,0	54,5
Im Alter von 5 Jahren	50,7	56,8	54,1	62,0	62,1	64,6
- - - 20 -	52,7	60,3	56,7	64,9	65,0	67,5
- - - 50 -	62,7	68,4	65,2	71,2	70,3	72,3
- - - 70 -	75,1	76,4	76,6	77,8	77,7	78,2

An den sämmtlichen Mittheilungen über die Hospital- und die sonstigen sanitären Verhältnisse gehe ich vorüber; es ist so schwierig, selbst an Ort und Stelle diese Zusammenstellungen zu benutzen, dass ich hier, wo kein weitläufiger Kommentar geliefert werden soll, nichts davon hervorzuziehen wünsche. — Ueber die industriellen Verhältnisse führe ich folgende Daten an. Der gesammte Wassergebrauch betrug 1870: 36.583.410 Hektoliter, 1875: 45.412.690 Hektoliter; der Gasverbrauch 1870: 6½ Millionen Kubikmeter, 1875: 9 Millionen; die Handelsflotte der Stadt erreichte den 31. März 1871: 370 Segel- und Dampfschiffe über 4 Registertons mit im Ganzen 49415 Registertons, den 31. Dezember 1875: 432 mit 72191 Registertons. Die Zahl der abgeschickten und angekommenen Telegramme betrug im Jahre 1870: 264000, im Jahre 1875: 404000; die Zahl der angekommenen Briefe hat sich seit 1870 beinahe verdoppelt und beträgt jetzt etwa anderthalb Millionen Stück.

Man erkennt aus diesen einzelnen Zahlen einen starken und wesentlichen Zuwachs auf verschiedenen Gebieten, welcher immer sichrer die Entstehung der Grossstadt prophezeit. Schon der Umstand, dass die Stadt die Mittel hat, jährlich über eine Million Mark in den Pferdeeisenbahnen zu verfahren, ein Verkehr, der vor kaum einem Dutzend Jahren ja ganz unbekannt war, zeugt hinlänglich von dem bedeutenden Aufschwunge. — Ich führe hier noch an, dass die Anzahl der Schulkinder (d. h. der Kinder, welche überhaupt Unterricht erhielten) von 25200 am 1. Mai 1871 bis auf 27519 den 1. Mai 1876 gestiegen ist.

Die Anzahl der Armen, ferner die der Verbrecher ist, ungeachtet der stark steigenden Bevölkerung, nicht unbedeutend in Abnahme. Obgleich aber die Anzahl der eigentlichen öffentlichen Armen sich verringert hat, zeigt sich doch eine Steigerung in der nicht offiziellen, aber nicht weniger

peinlichen Armuth deutlich darin, dass die öffentlichen und privaten Leihanstalten im Jahre 1870 ca. 1.100.000 Pfänder mit einem veranschlagten Werthe von 3.260.000 Mark, im Jahre 1875 aber ca. 30000 Pfänder mehr und im Ganzen zu einem Werthe von über 4 Millionen Mark hatten. Die Zahl der Verbrecher hat, wie bemerkt, abgenommen, jedoch sind hier, wie überall, die Sittlichkeitsverbrechen und theilweise auch die Versehen gegen Autorität und Ordnung in starker und beständiger Steigerung begriffen.

Das Letzte, was ich aus der referirten Arbeit hervorzuheben wünsche, ist eine Zusammenstellung der Vermögensverhältnisse der Einwohner. Die folgende Tabelle basirt auf den Resultaten der kommunalen Einkommensteuer.

	Von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen betrug die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem angenommenen Einkommmen				Von dem gesammten angenommenen Einkommen betrug das Einkommen			
	Von 900 bis zu 2700 M.	Von 2700 bis zu 4500 M.	Von 4500 bis zu 22500 M	Von 22500 M. und darüber	Von 900 bis zu 2700 M.	Von 2700 bis zu 4500 M.	Von 4500 bis zu 22500 M.	Von 22500 M. und darüber
1865	72,6 %	13,0 %	13,3 %	1,1 %	33,2 %	13,9 %	36,7 %	16,2 %
1870	74,5 -	11,6 -	12,7 -	1,2 -	33,9 -	13,0 -	35,1 -	18,0 -
1875	78,3 -	9,0 -	11,3 -	1,4 -	33,5 -	9,9 -	31,0 -	25,6 -

Vier Fünftel der Einwohner (mit Einnahmen unter 2700 Mark) beziehen nur ein Drittel der Gesammteinnahmen, während anderthalb Prozent der Bevölkerung, jedoch die Matadoren der Gesellschaft, unter sich ein Viertel der Gesammteinnahmen theilen! Man sieht, dass Kopenhagen, wenn es im Begriffe ist, eine Grossstadt zu werden, auch eine sehr moderne Stadt wird. — Die Gesammtanzahl der Einkommensteuerpflichtigen war im Jahre 1875: 27250 mit einem angenommenen Gesammteinkommen von ca. 80 Millionen Mark; 1862: Gesammtanzahl 16231, Gesammteinkommen ca. 46 Millionen Mark.

Eine weitergehende Untersuchung über die Steuerverhältnisse Kopenhagens wie auch die Kommunalverwaltung im Ganzen könnte wohl auf das vorliegende Material basirt werden, würde uns aber zu weit führen. Ich halte hier inne mit dem Resumé der allgemeinen Mittheilungen und gehe zum speziellen Gegenstande des Tabellenwerkes über.

II. Das Tabellenwerk (240. 4) ist eine Statistik über die Immobilien der Stadt und besteht aus Uebersichten 1) über die Besitzveränderungen im Grundeigenthume während des Zeitraums vom 1. Januar 1861 bis 31. Dezember 1875, 2) über die Anzahl der vermessenen, bebauten und unbebauten Grundstücke, nebst dem Areal der letzteren, und 3) über die Anzahl von Wohnungen in Privatgebäuden, die Grösse derselben, die Miethpreise, die Steuern an Staat und Gemeinde u. s. w. Ich begnüge mich aus dieser Arbeit nur einige wenige, summarische Mittheilungen hervorzuheben, weil der eigentliche Nutzen des Werkes doch erst zum Vorschein kommen kann, wenn dies Material zu einer Monographie über diese, hier wie beinahe überall, bisher allzuwenig beleuchteten wichtigen Verhältnisse verwerthet sein wird.

Der Umsatz von festem Eigenthum ist in den Jahren, welche das Tabellenwerk umfasst, 1861—75, sehr bedeutend gewesen. Von dem gesammten Grundeigenthume, öffentlichem und privatem, bebautem und unbebautem, zusammen 5675 Stück, haben 3250 oder 57 Prozent ihre Besitzer in dieser Zeit gewechselt. Vermittelst einer kritischen Analyse der Verkaufssummen, die — wegen mancherlei besonderer Verhältnisse bei Bestimmung der Preise, die sich nicht registriren lassen — nicht unmittelbar als Maassstab der Werthveränderungen benutzt werden können, wird die Steigerung des Werthes des Grundeigenthums in der verflossenen Periode wahrscheinlich auf 2 Prozent jährlich festgesetzt werden müssen, und der Gesammtwerth alles Grundeigenthums am Schlusse 1875 auf ca. 340 Millionen Mark. Von letzterer Summe betrug der Werth der Baulichkeiten, nach dem Versicherungsergebniss, ca. 321 Millionen, d. h. 112 Millionen mehr als die gesammte Assekuranzsumme im Jahre 1861. Die hypothekarischen Schulden betrugen im Jahre 1861: 133 Millionen Mark, welche Summe dann in den folgenden 15 Jahren auf 234 Millionen vergrössert worden ist.

Die Gesammtgrösse der Privatwohnungen macht ca. 4,200,000 Qu.-Meter aus, mit einer jährlichen Miethe von 5½ Mark pr. Qu.-Meter, und dieser Raum war medio 1875 auf 51477 Wohnungen vertheilt. Da es von Interesse sein möchte, den Gebrauch dieser Wohnungen etwas detaillirt zu sehen, habe ich schliesslich folgende Tabelle zusammengestellt.

	Anzahl der Räumlichkeiten,			
	welche ausschliesslich zur Wohnung benutzt werden	welche zur Wohnung und zum Geschäft benutzt werden	welche ausschliesslich zum Geschäft benutzt werden	Gesammtgrösse in □ Meter
Keller an der Strasse .	775	1734	889	257427
- im Hinterhause .	101	5	180	11486
Parterre an der Strasse .	4739	2163	1504	819914
- im Hinterhause	2643	91	2528	500982
1. Etage an der Strasse .	7147	87	331	708498
- im Hinterhause	2638	30	839	277929
2. Etage an der Strasse .	6287	22	154	592538
- im Hinterhause	2251	24	472	190693
3. Etage an der Strasse .	4453	9	68	381379
- im Hinterhause	1456	12	275	115900
4. Etage an der Strasse .	1984	12	17	150460
- im Hinterhause	657	5	79	41442
5., 6. u. 7 Et. a. d. Strasse	10	5	5	706
- im Hinterhause	14	5	12	1199
Mansarde an der Strasse	3593	17	58	134084
- im Hinterhause	1035	7	77	33774
Zusammen	39783	4206	7488	4218411

M. Rubin.

Miscellen.

I.

Die Zahl der Geisteskranken, Blinden und Taubstummen in Thüringen nach den Volkszählungen von 1871 und 1875.

Mittheilung des statistischen Bureaus vereinigter Thüringischer Staaten.

Die mit der Volkszählung von 1875 verbundene Aufnahme der Geisteskranken, Blinden und Taubstummen in den zum statistischen Bureau der vereinigten Thüringischen Staaten gehörenden Ländern ergab nachstehende Zahlen:

Staaten	Geisteskranke			Blinde			Taubstumme		
	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen	männliche	weibliche	zusammen
S. Weimar									
a. Weimarischer Kreis	217	207	424	74	71	145	71	81	152
b. Eisenacher "	83	70	153	56	48	104	77	73	150
c. Neustädter "	28	43	71	20	25	45	24	23	47
Grossherzogthum	328	320	648	150	144	294	172	177	349
S. Altenburg									
a. Ostkreis	61	54	115	52	40	92	26	23	49
b. Westkreis	131	150	281	23	19	42	24	17	41
Herzogthum	192	204	396	75	59	134	50	40	90
Schw.-Rudolstadt									
a. Oberherrschaft	50	68	118	37	41	78	39	31	70
b. Unterherrschaft	10	8	18	10	6	16	8	7	15
Fürstenthum	60	76	136	47	47	94	47	38	85
Schw.-Sondershausen									
a. Oberherrschaft	15	22	37	24	12	36	13	14	27
b. Unterherrschaft	26	16	42	11	15	26	11	8	19
Fürstenthum	41	38	79	35	27	62	24	22	46
Reuss j. L.									
a. Oberländischer Bezirk	36	26	62	23	33	56	34	27	61
b. Unterländischer Bezirk	33	25	58	22	27	49	22	10	32
Fürstenthum	69	51	120	45	60	105	56	37	93
Fürstenthum Reuss ä. L.	27	46	73	17	19	36	10	15	25
Die 6 Staaten zusammen	714	748	1462	369	356	725	359	325	688

Wir betrachten zunächst die Geisteskranken (die verschiedenen Arten der Geisteskrankheiten zusammengefasst), die in den 6 Staaten so zahlreich sind als die Blinden und Taubstummen zusammen. Die 1462 Geisteskranken vertheilen sich auf eine Gesammtbevölkerung von 722293 Seelen, so dass auf je 10000 Einwohner 20,3 Geisteskranke kommen; 1871 war das Verhältniss etwas ungünstiger, nämlich 20,8, während sich speziell in S.-Altenburg und Schw.-Sondershausen eine Vermehrung, in S.-Weimar, Schw.-Rudolstadt, Reuss j. L. und Reuss ä. L. aber eine Verminderung der Geisteskranken ergibt. Es kamen auf 10000 Einwohner Geisteskranke

	im Jahr 1871	1875	Vermehrung oder Verminderung in Prozenten	
in S.-Weimar . . .	23,4	22,1	—	5,6
„ S.-Altenburg . . .	25,0	27,2	+	8,8
„ Schw.-Rudolstadt .	20,9	17,9	—	14,4
„ Schw.-Sondershausen	11,6	11,7	+	0,9
„ Reuss ä. L. . . .	19,1	15,5	—	13,6
„ Reuss j. L. . . .	13,9	12,9	—	7,2

Mit andern Ländern verglichen, nehmen die 6 Thüringischen Staaten mit ihrem Gesammtverhältniss von 20,3 : 10000 einen günstigen Rang ein; es kamen nämlich auf 10000 Einwohner Geisteskranke [1]):

im Herzogth. S. Coburg-Gotha . .	1871	15,2
in Frankreich	1872	15,7
im Grossherzogth. Finland	1865	17,0
„ Herzogth. Anhalt	1871	18,6
„ Königr. Ungarn	1870	19,4
„ Grossherzogth. Hessen	1867	19,5
„ Herzogth. Braunschweig . . .	1871	19,6
in den 6 Thüringischen Staaten . .	1875	20,3
im Grossherzogth. Baden	1873	26,9
in der Schweiz	1870	29,1
im Fürstenth. Lippe-Detmold . . .	1871	29,5
„ Königr. England und Wales . .	„	30,4
„ „ Irland	„	30,4
„ „ Sachsen	1871	20,8
„ „ Dänemark	1870	21,8
„ „ Schweden	„	21,8
„ „ Preussen	1871	22,3
„ Herzogth. S. Meiningen . . .	„	22,4
„ „ Lauenburg	„	22,8
in Elsass-Lothringen	„	22,9
im Königr. Bayern	„	24,7
„ „ Norwegen	1865	30,5
„ „ Schottland	1871	33,9
„ Grossherz. Oldenburg	„	34,4
„ „ Mecklenburg-Schwerin	1867	52,9
in obigen 25 Staaten im Mittel		22,7

1) Die positiven Zahlen siehe „Statistique internationale. Etat de la population. I. Stockholm 1875—76.“

Es würde also das Verhältniss der Thüringischen Staaten um 11 % unter das Mittelverhältniss obiger 25 Staaten zu stehen kommen. Speziell ragen nur S. Altenburg, der Altenburger Westkreis und der Weimarische Kreis des Grossherzogthums S. Weimar über dieses Mittel hinaus, während alle übrigen Staaten und deren Kreise unter demselben bleiben. Es kommen auf 10000 Einwohner Geisteskranke im

Grossherzogth. S. Weimar, Weimarischer Kreis	27,1
Eisenacher „	17,7
Neustädter „	14,1
Herzogth. S. Altenburg, Westkreis	58,2
Ostkreis	11,8
Fürstenth. Schw.-Rudolstadt, Oberherrschaft .	19,6
Unterherrschaft .	10,9
Fürstenth. Schw.-Sondershausen, Oberherrschaft	11,8
Unterherrschaft	11,7
Fürstenth. Reuss j. L, Oberländischer Bezirk .	15,7
Unterländischer „ .	10,9

Das exorbitant hohe Verhältniss des Altenburger Westkreises erklärt sich zum Theil durch den Umstand, dass das Genesungshaus in Roda viele nicht Altenburgische Kranke beherbergt, während hinwiederum z. B. auf Sondershäuser Gebiet keine grössere Irrenanstalt existirt, so dass viele Kranke ins Ausland gebracht werden müssen und das Verhältniss sich demnach unverhältnissmässig niedrig gestaltet.

Bezüglich des Verhältnisses der beiden Geschlechter zu einander nimmt man vielfach an, dass das weibliche Geschlecht der Geisteskrankheit mehr ausgesetzt sei als das männliche. Unter den Thüringischen Staaten wäre das nur bei S. Altenburg, Schw.-Rudolstadt und Reuss ä. L. zu beobachten, während in S. Weimar, Schw.-Sondershausen und Reuss j. L., sowie in den 6 Staaten zusammen das männliche Geschlecht der Geisteskrankheit zugänglicher zu sein scheint. Es kommen

	auf 10000 männliche Einwohner männliche Geisteskranke:	auf 10000 weibliche Einwohner weibliche Geisteskranke:	Es verhält sich die Wahrscheinlichkeit der Geisteskrankheit beim männlichen Geschlecht zum weiblichen Geschlecht wie:
in S. Weimar	22,9	22,1	100 : 96,5
„ S. Altenburg	27,0	27,2	100 : 100,7
„ Schw.-Rudolstadt . .	16,1	19,2	100 : 119,3
„ Schw.-Sondershausen .	12,5	10,9	100 : 87,2
„ Reuss j. L.	11,7	19,3	100 : 164,9
„ Reuss ä. L.	15,3	10,8	100 : 70,6
„ den 6 Staaten zusammen	20,3	20,2	100 : 99,5

Das Alter zeigt die grösste Zahl, nämlich 72 % aller Geisteskranken, zwischen 20 und 60 Jahren, während unter und über diesem Alter je fast gleichviel Geisteskranke stehen, nämlich 13,2 % und 14,8 %; es stimmen diese Verhältnisse mit den meisten anderwärtigen Beobachtungen überein. In kleineren Gruppen von Jahren betrachtet, stehen in den 6 Thüringischen Staaten im Alter von:

unter 1— 5 Jahren	4	Geisteskranke	oder	0,29	%
„ 5— 10 „	32	„	„	2,29	„
„ 10— 15 „	64	„	„	4,57	„
„ 15— 20 „	84	„	„	6,01	„
„ 20— 30 „	239	„	„	17,09	„
„ 30— 40 „	269	„	„	19,24	„
„ 40— 50 „	260	„	„	18,59	„
„ 50— 60 „	239	„	„	17,1	„
„ 60— 70 „	149	„	„	10,66	„
„ 70— 80 „	49	„	„	3,51	„
„ 80— 90 „	8	„	„	0,58	„
„ 90—100 „	1	„	„	0,07	„
unbekannten Alters	64				

Von den beiden Geschlechtern erscheint das weibliche in den höheren Altersjahren zahlreicher als das männliche. Es stehen im Alter von

unter 1—20 Jahren	91	männl. Geisteskr.	oder 14 %	der männl. Geisteskr.
„ 20—60 „	490	„ „	„ 73 „	„ „ „
über 60 „	89	„ „	„ 13 „	„ „ „
unter 1—20 Jahren	93	weibl. Geisteskr.	oder 13 %	der weibl. Geisteskr.
„ 20—60 „	517	„ „	„ 71 „	„ „ „
über 60 „	118	„ „	„ 16 „	„ „ „

Die Zahl der Blinden in den 6 Thüringischen Staaten beträgt 10,0 auf 10000 Einwohner, die der Taubstummen 9,5. Diese Verhältnisse, mit denen anderer Länder verglichen, müssen ziemlich hoch genannt werden. Es kommen auf 10000 Einwohner:

	im Jahr	Blinde
im Königreich der Niederlande	1869	3,9
„ Grossherzogthum Baden	1873	5,2
in der Fürstgrafschaft Tyrol und Vorarlberg	1869	5,3
im Königreich Böhmen	„	5,7
„ „ Dänemark	1870	7
„ Herzogthum Anhalt	1871	7,1
„ Grossherzogthum Hessen	1867	7,3
in der Schweiz	1870	7,6
im Königreich Sachsen	1871	8
„ Fürstenthum Lippe-Detmold	„	8,0
„ Königreich Schweden	1870	8,1
„ „ Bayern	1871	8,2
in der französischen Republik	1872	8,4
im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin	1867	8,6
„ Herzogthum Braunschweig	1871	8,7
in der Provinz Elsass-Lothringen . . .	„	8,9
im Herzogthum S. Coburg-Gotha	„	9,1
„ Königreich Preussen	„	9,2
„ „ England und Wales . . .	„	9,5
in den 6 Thüringischen Staaten	1875	10,0

	im Jahr	Blinde
im Königreich Irland	1871	11,7
„ „ Ungarn	1869	11,9
„ „ Norwegen	1865	13,6
auf Island	1870	26
im Grossherzogthum Finland	1865	69,4
in den 25 Staaten zusammen		9,0

	im Jahr	Taubstumme
im Königreich der Niederlande	1869	2,9
„ „ England und Wales . . .	1871	5,1
„ Fürstenthum Lippe-Detmold	„	5,9
„ Herzogthum Braunschweig	„	6,0
„ „ Anhalt	„	6,1
„ Königreich Dänemark	1870	6,2
„ „ Schottland	1871	6,2
in der französischen Republik	1872	6,3
im Königreich Sachsen	1871	6,3
in der Fürstgrafschaft Tyrol und Vorarlberg	1869	7,7
im Königreich Böhmen	„	7,9
auf Island	1870	7,9
im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin	1867	8,8
„ Königreich Bayern	1871	9
„ „ Norwegen	1865	9,2
in den 6 Thüringischen Staaten	1875	9,5
im Herzogthum S. Coburg-Gotha	1871	9,5
„ Königreich Preussen	„	9,6
„ „ Schweden	1870	10,2
„ „ Irland	1871	10,3
„ Grossherzogthum Hessen	1867	10,7
in der Provinz Elsass-Lothringen . . .	1871	11,1
im Grossherzogthum Baden	1873	12,2
„ Königreich Ungarn	1869	13
in der Schweiz	1870	25
in den 25 Staaten zusammen		8,1

Das Verhältniss der Blinden in den 6 Thüringischen Staaten steht somit um 11 %, das der Taubstummen um 17 % über dem Mittel obiger 25 Staaten. Günstig, d. h. unter diesem Mittel verhalten sich hingegen bezüglich der Blinden Reuss ä. L., der Neustädter Kreis des Grossherzogthums S. Weimar, der Altenburger Westkreis und die Unterherrschaft von Schw.-Sondershausen, bezüglich der Taubstummen das Herzogthum S. Altenburg und speziell sein Ostkreis, das Fürstenthum Schw.-Sondershausen und speziell seine Unterherrschaft, das Fürstenthum Reuss ä. L. und der Unterländische Bezirk des Fürstenthums Reuss j. L. — Sehr ungünstig verhalten sich der Oberländische Bezirk von Reuss j. L. und der Eisenacher Kreis von S. Weimar; ersterer steht 56 % über dem Mittel der Blinden, letzterer 114 % über dem mittleren Verhältniss der Taubstummen obiger 25 Länder. Es kommen nämlich auf 10000 Einwohner:

	Blinde		Taubstumme	
im Grossherzogthum S. Weimar		10,0		11,5
a. Weimarischer Kreis . . .	9,3		9,7	
b. Eisenacher " . . .	12,0		17,3	
c. Neustädter " . . .	8,9		9,4	
im Herzogthum S. Altenburg		9,2		6,2
a. Ostkreis	9,5		5,0	
b. Westkreis	8,7		8,5	
im Fürstenthum Schw.-Rudolstadt . . .		12,3		11,1
a. Oberherrschaft	9,7		11,6	
b. Unterherrschaft	12,9		9,1	
im Fürstenthum Schw.-Sondershausen . .		9,2		6,8
a. Oberherrschaft	11,5		8,6	
b. Unterherrschaft	7,2		5,3	
im Fürstenthum Reuss j. L.		11,4		10,1
a. Oberländischer Bezirk . .	14,2		12,9	
b. Unterländischer " . . .	9,2		6,0	
im Fürstenthum Reuss ä. L.		7,7		5,3

Die Zahlen der Blinden und Taubstummen mit den Zahlen früherer Jahre verglichen, ergeben weder eine beständige Abnahme noch eine beständige Zunahme; es macht sich lediglich eine wellenförmige Bewegung der betreffenden Verhältnisszahlen bemerkbar. Es kamen auf 10000 Einwohner:

	im Jahr	Blinde	Vermehrung oder Verminderung in Prozenten	Taubstumme	Vermehrung oder Verminderung in Prozenten
in S. Altenburg . .	1849	8,6		6,5	
	1852	7,4	— 13,9	7,4	+ 13,8
	1855	7,5	+ 1,4	7,2	— 2,7
	1858	6,9	— 20	6,9	— 4,3
	1861	5,7	— 5	6,1	— 11,6
	1864	8,7	+ 52,6	6,9	+ 13,1
	1867	8,6	— 1,2	5,9	— 14,5
	1871	10,8	+ 25,5	6,7	+ 13,6
	1875	10,0	— 7,4	6,2	— 8,9
in S. Weimar . . .	1861	12,3		14,8	
	1864	11,3	— 8,1	14,0	— 5,4
	1867	9,8	— 13,3	14,0	
	1871	12,2	+ 24,5	12,3	— 12,1
	1875	10,0	— 18,0	11,5	— 6,5
in Schw.-Sondershausen	1861	8,3		6,5	
	1864	9,5	+ 14,4	7,3	+ 12,3
	1867	6,5	— 31,6	6,5	— 10,9
	1871	10,4	+ 60	7,6	+ 16,9
	1875	9,2	— 11,5	6,8	— 10,5

	im Jahr	Blinde	Vermehrung oder Verminderung in Prozenten	Taubstumme	Vermehrung oder Verminderung in Prozenten
in Reuss j. L.	1864	11,7		9,4	
	1867	11,6	— 0,9	7,4	— 21,3
	1871	10,5	— 9,5	8,2	+ 10,8
	1875	11,4	+ 8,6	10,1	+ 23,2
in Schw.-Rudolstadt .	1864	9		15,5	
	1867	9,5	+ 5,6	10,9	— 29,7
	1871	12,7	+ 33,7	11,9	+ 0,9
	1875	12,3	— 3,1	11,1	+ 0,9
in Reuss ä. L.	1871	11,1		7,5	
	1875	7,7	— 30,6	5,3	— 29,3

Eine constante Ab- oder Zunahme ist übrigens auch in andern Ländern nicht beobachtet worden. In Sachsen z. B. kamen auf 10000 Einwohner:

im Jahr	Blinde	Zu- oder Abnahme in Prozenten	Taubstumme	Ab- oder Zunahme in Prozenten
1834	2,0		6,3	
1837	2,6	+ 30	7	+ 12,7
1840	7,0	+ 16,9	6,9	— 2,8
1843	6,4	— 8,6	6,6	— 4,3
1846	7,5	+ 17,2	5,7	— 13,6
1849	8,3	+ 9,6	6,4	+ 10,9
1858	6,2	— 33,9	6	— 6,2
1861	7,2	+ 16,1	6,1	+ 1,7
1864	7	— 2,8	6,2	+ 1,6
1871	7,9	+ 12,9	6,3	+ 1,6

Hinsichtlich der beiden Geschlechter wiegt in den 6 Thüringischen Staaten zusammen bei den Blinden sowohl als bei den Taubstummen das männliche vor. In den einzelnen Staaten aber macht sich zufolge nachstehender Uebersicht nicht überall dieselbe Erscheinung geltend, und während in den 6 Staaten zusammen bei den Taubstummen das weibliche Geschlecht auch im Jahre 1871 in relativer Minderzahl war, war es dagegen bei den Blinden im Verhältniss von 107 : 100 vor dem männlichen überwiegend. Es kommen

In	Auf 10000 männl. Einw. männl. Blinde	Auf 10000 weibl. Einw. weibl. Blinde	Das männl. Geschl. verhält sich zum weibl. wie	Auf 10000 männl. Einw. männl. Taubstumme	Auf 10000 weibl. Einw. weibl. Taubstumme	Das männl. Geschl. verhält sich zum weibl. wie
S. Weimar	10,5	9,6	100 : 91	12,1	11,8	100 : 98
S. Altenburg . . .	10,5	7,8	100 : 74	7,0	5,4	100 : 77
Schw.-Rudolstadt . .	12,6	11,9	100 : 95	12,6	9,6	100 : 76
Schw.-Sondershausen	10,7	7,8	100 : 73	7,3	6,4	100 : 88
Reuss j. L.	9,9	12,7	100 : 128	12,4	7,9	100 : 64
Reuss ä. L.	7,4	7,9	100 : 107	4,3	6,3	100 : 147
den 6 Staaten zusamm.	10,4	9,5	100 : 91	10,2	8,9	100 : 87
„ 6 „ zus. 1871	11,2	11,9	100 : 107	10,4	9,1	100 : 88

Die Altersverhältnisse der Blinden und Taubstummen gestalten sich aus naheliegenden Gründen sehr verschieden von einander; während die relative Zahl der Blinden mit dem zunehmenden hohen Alter noch wächst, so dass die Hälfte aller Blinden im Alter von über 60 Jahren steht, erreicht die Zahl der Taubstummen ihren Höhepunkt schon im zweiten Jahrzehnt des Lebens, und machen die über 60jährigen Taubstummen nur 10 $^0/_0$ der Gesammtzahl aus. Die einzelnen Altersklassen sind bei den Blinden und Taubstummen der 6 Thüringischen Staaten wie folgt vertreten:

	Blinde	Prozente der Gesammtzahl der Blinden	Zu- oder Abnahme in Prozenten	Taubstumme	Prozente der Gesammtzahl der Taubstummen	Zu- oder Abnahme in Prozenten
unter 1— 5 Jahren .	10	1,4		13	2	
„ 5— 10 „ .	14	1,9	+ 40	46	6,9	+ 255
„ 10— 15 „ .	18	2,5	+ 29	93	14,1	+ 102
„ 15— 20 „ .	23	3,2	+ 28	65	9,8	— 30
„ 20— 30 „ .	38	5,3	+ 65	121	18,1	+ 86
„ 30— 40 „ .	59	8,5	+ 55	87	13,1	— 28
„ 40— 50 „ .	96	13,3	+ 63	90	13,5	+ 3
„ 50— 60 „ .	103	14,4	+ 7	78	12	— 13
„ 60— 70 „ .	120	16,7	+ 17	50	7,4	— 36
„ 70— 80 „ .	162	22,5	+ 35	18	3	— 64
„ 80— 90 „ .	70	9,7	— 57	1	0,1	— 94
„ 90—100 „ .	6	0,8	— 91	—	—	
unbekannten Alters . .	6			26		

Wie bei den Geisteskranken endlich, trifft es auch bei den Blinden zu, dass das weibliche Geschlecht in den höheren Altern relativ zahlreicher ist als das männliche, während die relative Zahl der über 60jährigen männlichen und weiblichen Taubstummen dieselbe ist. Es stehen im Alter von

	Männliche Blinde	Prozente der Gesammtzahl der männl. Blinden	Weibliche Blinde	Prozente der Gesammtzahl der weibl. Blinden	Männliche Taubstumme	Prozente der Gesammtzahl der männl. Taubstummen	Weibliche Taubstumme	Prozente der Gesammtzahl der weibl. Taubstummen
unter 1—20 Jahren	36	10	29	48	118	34	99	31
„ 20—60 „	156	42	140	40	191	56	185	59
über 60 „	175	48	183	52	36	10	33	10
		100		100		100		100

Eingesendete Schriften.

Ueber die Statistik in der Schweiz.

Statistik des Unterrichtswesens in der Schweiz im Jahre 1871. Im Auftrage des schweizerischen Departement des Innern bearbeitet von Dr. Hermann Kinkelin, Professor an der Universität und Rektor der Gewerbeschule zu Basel. Zweiter Theil. Basel — Genf — Lyon 1875. Inhalt: Statistik der Primarschulen und Ergänzungen zum ersten Theil.

Dasselbe. Fünfter Theil. Basel — Genf — Lyon 1875. Inhalt: Die Lehrerbildungsanstalten. Verfasst von J. J. Schlegel, Reallehrer in St. Gallen.

Zur Statistik der Kriminalstrafanstalten in der Schweiz im Jahre 1874. Veröffentlicht vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departement des Innern. Bern 1876. 25 SS.

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. VI. und VII. Jahrgang. Speziell für die Jahre 1871 und 1872. Bern 1875.

Inhalt: Das Land; Bodenbeschaffenheit; Eintheilung des Kantongebietes; Bevölkerung; Bevölkerungsbewegung; aussergewöhnliche Todesfälle durch fremde Hand, Selbstmord oder Unglücksfall; Gesundheitszustand der Bevölkerung; volkswirthschaftliche Zustände; Viehzucht; Preise und Löhne; Versicherungswesen; Verkehrsanstalten; öffentliche Wohlthätigkeit; Unterricht und Erziehung; Steuerwesen. 719 SS. 8.

Schweizerische Viehzählung vom 21. April 1876, erster Theil. Bern 1876. Die ersten 99 Seiten enthalten die tabellarischen Uebersichten des Viehstandes der einzelnen Kantone und Bezirke. Auf den übrigen Blättern S. 102 bis 122 sind vergleichende Gesammtübersichten beigefügt, in denen nicht nur die Ergebnisse der letzten Viehzählung mit denen von 1866 verglichen werden, sondern auch der Werth des gesammten Viehstandes untersucht wird. Die Pferde der gesammten Schweiz haben sich von 100,324 auf 100,935, das Rindvieh von 993,291 auf 1,035,930, die Schweine von 304,428 auf 334,515 in dem zehnjährigen Zeitraum von 1866—76 vermehrt, dagegen haben sich die Schafe von 447,001 auf 367,549 vermindert. Der Gesammtwerth des Viehstandes im Jahre 1876 wird auf 333,675,505 Franken angeschlagen, wovon über $^2/_3$, nämlich 255,224,150 Franks, auf den Werth des Rindviehs gerechnet wird.

Geburten, Sterbefälle und Trauungen in der Schweiz im Jahre 1875. Bern 1876. 101 S.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

II.

Die Bankentwicklung im Königreich Sachsen

nach amtlichen Quellen dargestellt

von

Dr. Heinrich v. Poschinger,

K. Bezirksamts-Assessor.

Fortsetzung [1]).

§. 25.

Sächsische Bankprojekte zu Anfang des 19ten Jahrhunderts bis zur Gründung des Leipziger Kassen-Vereins 1824.

Die welterschütternden Ereignisse, welchen das neugeschaffene Königreich Sachsen zum nicht geringen Theile den Schauplatz abgegeben hat, drängten selbstverständlich den Gedanken an Begründung eines Kreditinstitutes zurück. Kaum war aber der Friede heimgekehrt, so fehlte es nicht an Stimmen, welche in diesem Sinne ihr Votum abgaben. Zunächst schlugen der Hofagent Levy zu Leipzig und der Amtshauptmann v. Nostitz die Errichtung einer Depositen-, Giro- und Leihbank vor, wozu der Staat die Hauptfonds einschiessen sollte. Die Kommerzien-Deputation meinte aber, dass bessere und ruhigere Zeiten abzuwarten seien, bis auf diesen an sich nicht verwerflichen Vorschlag eingegangen werden könne [2]).

Im Jahre 1814 beantragte ein Mathematiker Namens Köhler die Errichtung einer in grossartigstem Maassstabe angelegten sächsischen Staatsbank [3]), fand aber damit bei der Landes-Oekonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation, welch' letztere zur gutachtlichen Berichterstattung aufgefordert worden war, eine ausserordentlich kühle Aufnahme [4]). Köhler liess sich indessen deshalb in der Verfolgung seines Zieles nicht irre machen, brachte vielmehr bei dem allgemeinen

---

1) S. Bd. XXVI, S. 356.

2) Cf. Akta im G. Dr. St.A. die von der Wiederaufhelfungs-Kommission zu Verbesserung des Manufakturstandes vorgeschlagenen Maassregeln betr. de anno 1808—1813. 5944.

3) Akta im G. Dr. St.A. die von dem Mathematico Köhler vorgeschlagene Errichtung einer Staatsbank betr. de anno 1814.

4) Das betreffende Gutachten datirt vom 27. Sept. 1815; bemerkt wurde, Köhler's Vorschläge erinnerten an das Law'sche System in Frankreich, das dort so schwere Opfer verlangt habe.

Landtage vom Jahre $18^{20}/_{21}$ den Gegenstand neuerdings zur Sprache [1]). Köhler's Schöpfung sollte als Depositen-, Leih-, Kredit-, Giro- und Lebensversicherungsbank fungiren, über das ganze Land ausgebreitet und der Garantie der Stände unterstellt sein. Eine Banknoten-Emission war nicht in Aussicht genommen [2]).

IV. Abschnitt.

Sächsische Bankentwicklung von Gründung des Leipziger Kassen-Vereins bis zur Gründung der Sächsischen Bank in Dresden.

§. 26.

Der Leipziger Kassen-Verein, die Diskonto-Kassa in Leipzig, und die Landrentenbank.

Anlässlich der Michaelis-Messe 1824 hatte sich in Leipzig ein aussergewöhnlicher Geldmangel eingestellt. In einem Gutachten vom 30. Okt. 1824, das sich mit den Maassregeln beschäftigte, wie der Mangel an Wechsel-Valuta zu beseitigen sei, beantragte der damalige Geh. Finanzrath (spätere Minister) von Zeschau die Errichtung eines Instituts zur Erleichterung des Geld- und Wechselverkehres in Leipzig, und entwickelte gleichzeitig die Grundzüge eines solchen seiner Regierung. Zeschau's Vorschläge wurden von dem Geh. Rathe der Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Kommerzien-Deputation mit dem Ersuchen mitgetheilt, über die Ausführbarkeit und Räthlichkeit derselben ihre Meinung zu eröffnen, von der genannten Deputation aber dem Handlungskonsulenten Dr. Wiesand zu Leipzig zu dem Zwecke zugestellt, um durch ihn die Ansicht der dortigen Handlungsdeputirten, Kramermeister über den Zweck des Planes und die zu dessen Ausführung vorgeschlagenen Mittel zu vernehmen.

Noch ehe es zur Erstattung des bezüglichen Gutachtens kam,

---

1) Das betreffende 277 S. dicke Manuskript findet sich in den im G. Dr. St.A. aufbewahrten Akten: Die in Leipzig zu errichtende Diskonto-Kassa ingleichen die wegen Errichtung einer öffentlichen Bank geschehenen Vorschläge betr. Vol. II 6556. Vgl. auch die a. a. O. aufbewahrten Akten, betitelt: Plan zu einer Königl. Sächsischen Staatsbank (nicht auf Papiergeld beruhend).

2) Das war der Fall in einer denselben Landtag betreffenden Schrift, betitelt: Patriotische Betrachtungen etc. S. 89—99. Im Jahre 1809 wiederholte Gottlieb Schmidt (vgl. §. 24) seinen Vorschlag — gleichfalls ohne Erfolg. Unter dem 18. Febr. 1807 überreichte Bergé und Vanglaine zu Paris dem Konferenzminister Grafen v. Langenau einen Plan von sehr zweifelhaftem Werthe zu Errichtung eines Hilfs- und Remboursements-Fonds auf Aktien.

traten mehrere der angesehensten Leipziger Handlungshäuser zusammen, und begründeten, um ähnlichen Finanzkalamitäten in Zukunft vorzubeugen, mit Hilfe des ihnen von der Regierung bewilligten Vorschusses von 200000 Thlr. und anderer von ihnen zusammengebrachten Gelder eine von ihnen gemeinschaftlich garantirte Kassa, auf Grund derer sie Scheine in Umlauf setzten, die nach Art der Noten einer Zettelbank wie baares Geld zirkulirten. Bei der Nützlichkeit und Bequemlichkeit, welche die Anstalt für alle Betheiligten gewährte, wurde die Einrichtung unter der Benennung des Leipziger Kassen-Vereins auch nach Zurückzahlung des gedachten Vorschusses fortgesetzt, und es bestand derselbe die zu Anfang des Jahres 1826 eingetretene Handelskrisis recht glücklich, ungeachtet in Folge des Falliments eines bei der Gesellschaft betheiligten Hauses fast Alle, welche Kapitalien bei der Kassa angelegt hatten, behufs Kündigung zu derselben rannten.

Die sämmtlichen übrigen Theilnehmer des Kassen-Vereins fassten nun in der ersten Hälfte des Jahres 1826 den Entschluss, dem Unternehmen dadurch eine grössere Ausdehnung und festere Begründung zu geben, dass sie anstatt des Privatinstitutes eine öffentliche Diskonto-Kassa auf Aktien errichten wollten, wozu sie einen umständlichen Plan entwarfen, und behufs der zu erwirkenden landesherrlichen Genehmigung dem Stadtrathe zu Leipzig einreichten. In seinem Berichte an die Regierung sprach sich der letztere sehr beifällig über das Vorhaben und die zu dessen Realisirung gemachten Vorschläge aus, und auch die Landesregierung gewann die Ansicht, dass der Bestätigung der beabsichtigten Diskonto-Kassa kein Bedenken entgegenstehe, und nur in einigen Punkten eine Umänderung der entworfenen Statuten erforderlich sei. Nachdem auch die Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Kommerzien-Deputation das Projekt warm begutachtet hatte, wurde mit den Interessenten wegen der für nothwendig befundenen Abänderungen des Statutenentwurfes verhandelt, worauf sodann mittelst Dekretes v. 3. Okt. 1827 die Bestätigung der Leipziger Diskonto-Kassa erfolgte[1]). Nach den gleichzeitig genehmigten Statuten sollte der Fonds der Bank aus 500 Aktien à 500 Thlr. bestehen. Als Geschäftskreis war ihr angewiesen das Diskontiren von guten Wechseln, Vorschüsse in Konventionsmünze gegen Unterpfand in Staats-

1) Das v. Zeschau'sche Bankprojekt wurde mit dem Inslebentreten dieser Anstalt als erledigt angesehen, weil durch letztere die Zeschau'sche Idee, wenn auch in etwas verjüngtem Maassstabe bereits realisirt war, und beide Pläne im Wesentlichen auf gleicher Grundlage beruhten. — Mit eine Hauptquelle für die Darstellung in §§. 26, 27, 29 bilden Mittheilungen, welche mir amtlich aus dem K. Sächsischen Ministerium des Innern zugegangen sind.

papieren, sowie in Gold, Silber, in Barren und Münzen. Die Diskontokasse wurde zur Emission von au porteur lautenden Kassenscheinen, jedoch nicht unter dem Betrage von 100 Thlr. ermächtigt, deren Totalbetrag aber gegen die baaren Fonds der Anstalt das Verhältniss von drei zu zwei nicht überschreiten sollte. Auch die Annahme verzinslicher Depositen war ihr gestattet. Die von dem Institute ausgegebenen Aktien- und Kassenscheine waren einer Stempelabgabe nicht unterworfen. Zur Ergänzung und Abänderung organischer Statuten bedurfte es der landesherrlichen Genehmigung [1]). In der im Monate März 1832 abgehaltenen Generalversammlung wurde die Verlängerung der Anstalt auf 10 weitere Jahre beschlossen, und hiezu unterm 18. April desselben Jahres die Bewilligung mit dem Vorbehalte ertheilt, dass wenn während dieses Zeitraumes die Errichtung einer Landesbank beschlossen werden sollte, die Unternehmer der Diskonto-Kassa sich die Verhandlung über Modifikationen der Statuten, soweit nöthig, gefallen lassen, und diesen nach Befinden unumgänglich nöthigen Modifikationen die jetzt ertheilte Genehmigung zur Fortdauer der Anstalt in bisheriger Weise nicht entgegen setzen wollten. Gleichzeitig wurde für gut befunden, diese Allerh. Entschliessung, wenn nicht inzwischen von der Direktion der Anstalt desfalls Anregung geschehe, so lange ausgesetzt sein zu lassen, bis wegen Errichtung einer Landesbank weitere Einleitungen getroffen sein würden. Ueber die Geschäftsergebnisse der Kasse fehlen uns ziffermässige Nachweise, die Gründe ihrer Auflösung werden wir später bei der Leipziger Bank zu besprechen haben, in die ja die Diskonto-Kassa schliesslich aufgegangen ist.

Unter der Bezeichnung Landrentenbank, wurde durch Gesetz vom 17. März 1832 unter Garantie und Verwaltung des Staates zur Beförderung der Grundentlastung ein Institut geschaffen, um denjenigen Berechtigten, deren Realberechtigungen, Zwangs- und Verbietungsrechte in Folge der Ablösungsgesetze in jährliche Renten verwandelt worden waren, den 25fachen Betrag dieser Ablösungsrenten zu bezahlen, und dafür die Ablösungsrenten der Pflichtigen zur eigenen Erhebung mit dem Versprechen der Amortisation zu übernehmen. Da die Hauptthätigkeit der Landrentenbankverwaltung in Ausfertigung der Landrentenbriefe, Katastration und Erhebung der Landrenten besteht, und sie eigentliche Bankgeschäfte nicht betreibt, so ist begreiflich, dass wir

---

1) Gesetz-Samml. v. J. 1827 S. 135—150, dann Nachtrag v. 25. Febr. 1830, Ges.-Samml. S. 19 f. Akta im Dr. St.A. die Errichtung einer Diskonto-Kassa zu Leipzig betr. 1828. cf. §. 25 Note 4, Vol. II u. III.

uns hier nicht näher mit diesem agrarpolitischen Institute zu beschäftigen haben, das ebenso gut Landrenten-Anstalt oder Grundrenten-Ablösungs-Kassa heissen könnte[1]).

§. 27.
Die Bankbewegung im Königreich Sachsen zu Ende der zwanziger und dreissiger Jahre. Die Gründung der Leipziger Bank. Fehlgeschlagene Hoffnungen in Dresden.

Uns, die wir in den letzten Jahren Banken wie Pilze aus der Erde hervorschiessen sahen, und die wir uns den Handel und die Grossindustrie ohne dieselben kaum mehr vorstellen können, muss es förmlich in Verwunderung versetzen, wie es kommen konnte, dass ihre Einführung in Deutschland einen so langwierigen Prozess durchmachte. Eine nicht geringe Schuld hieran trugen die grossen Privatbanquiers, welche wie überall, so auch in Sachsen ihre Privatinteressen durch die erwachsende Konkurrenz gefährdet glaubten. Dazu kam die Furcht, es möchte das Land dadurch mit Papiergeld überschwemmt, und auf die Geld-, Kredit- und Gewerbeverhältnisse ein nachtheiliger Einfluss ausgeübt werden. Die Muthmaassung, es möchte durch die emittirten Bankaktien der Kurs der Staatspapiere gedrückt, und die frühere oder spätere Ausgabe bezw. Vermehrung des Staatspapiergeldes durch Konzessionirung einer staatlichen Zettelbank erschwert werden, hat anfänglich in Sachsen, so oft dort die Gründung einer Bank in Frage kam, auch eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt.

Die Sonderinteressen einerseits, dann kleinliche Bedenken andrerseits konnten aber selbstverständlich nicht dazu führen, das Land auf immer mit einer chinesischen Mauer gegen die Banken abzuschliessen, und zwar um so weniger, als in den dreissiger Jahren alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, demselben das Kleinod einer Bank zuzuwenden. Bezeichnend ist, dass Leipzig, wo die Privat-Opposition ihr eigentliches Lager aufgeschlagen hatte, zuerst von allen sächsischen Städten mit einem grösseren Bankinstitute beglückt werden sollte.

---

1) Ueber dieses staatliche Kreditinstitut ist zu vergl. Dietrich, Die landwirthschaftlichen Kreditanstalten im Königreiche Sachsen in Hildebrands Jahrbüchern für Nat.-Oekon. und Statistik Bd. IV, Jena 1865, S. 219 ff.; die Schrift von Albert Judleich, Die Landrentenbank im Kgr. Sachsen, Abdruck aus der Zeitschr. f. Rechtspflege und Verwaltung, Verlag von Bernhard Tauchnitz, Leipzig 1862 S. 142 und Viktor Böhmert, die Sächs. Landeskultur-Rentenbank im XXIten Jahrg. der Zeitschr. d. k. sächs. statistischen Bureaus S. 16.

Den Gang der sich allmählig über das ganze Land ausbreitenden Bankbewegung mögen nachstehende je nach der Wichtigkeit mehr oder minder summarisch gehaltene Notizen veranschaulichen:

1) Dez. 1829. Das Obersteuerkollegium beantragt, mit Hilfe der sich von einem Landtage zum andern ergebenden Ueberschüsse und Bestände des Steuer-Aerars eine Kreditanstalt oder -Kassa zu gründen, aus welcher Guts- und Grundbesitzer gegen leidliche Zinsen und hypothekarische Sicherheit Darlehen erhalten können; ferner Beiziehung der Kautionen, Depositen-, Mündel- und Stiftungsgelder zu dieser seiner Leitung zu unterstellenden Anstalt[1]).
2) Juli 1829. Der Leipziger Banquier Karl Hammer bringt bei dem Geh. Rathe Zahn einen „Vorschlag zur Errichtung einer Giro-Bank auf fein Silber in Leipzig" in Anregung und fügt in einer Tabelle zugleich einen Vorschlag bei, wie der jetzige 20 Gulden Fuss beibehalten, und doch dem Uebelstande der preussischen Courant-Zirkulation zum Nachtheil der einheimischen Münze abzuhelfen sei.
3) In einem auf die Leipziger Spar- und Leihkassen-Anstalt Bezug habenden, an das k. Staatsministerium des Innern gerichteten Berichte der Landesdirektion vom 21. März 1832 finden wir auf's Neue den Antrag auf Errichtung einer Landesbank, worauf die Antwort erfolgte, dass das Staatsministerium die Ausführung des Unternehmens auch für wünschenswerth erachte. Gleichzeitig sprach es sich dahin aus, „dass um die in der Sache ohnedies liegenden Schwierigkeiten nicht zu vergrössern, dabei auf möglichste Einfachheit Rücksicht zu nehmen sein werde, was vielleicht dadurch erreicht werden könne, dass man die beabsichtigte Landesbank mit der inzwischen durch das Gesetz vom März 1832 in's Dasein gerufenen Landrentenbank in Verbindung brächte, so dass für die letztere Kapitalien zu 3 % angenommen, und zu Bezahlung von Rentenscheinen verwendet würden". Unter Mittheilung dieser allgemeinen Andeutung erging an die Landesdirektion der Auftrag, einen möglicher Weise der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Plan auszuarbeiten. Auf dies hin liess

1) Akta im Dr. G.St.Arch. Die werbende Benutzung der Bestände und Ueberschüsse des Steuer-Aerarii durch Errichtung einer Hypotheken-Anleihe und Bankanstalt betr. 1829. Der König theilte diesen und einen andern Bankplan, den ein Mitglied des geh. Rathes verfasst hatte, im April 1830 den Ständen zur gutachtlichen Aeusserung mit, worauf dann beschlossen wurde, 300,000 Thlr. der Leipziger Diskonto Anstalt, den Rest der Bestände an inländische solide Handlungshäuser auszuleihen.

die Landesdirektion durch eines ihrer Mitglieder einen vorläufigen Plan ausarbeiten, sprach sich aber dem Ministerium gegenüber bei dessen Ueberreichung für eine Vertagung des Projektes und dafür aus, dass die Landesbank mit der Landrentenbank nicht identifizirt, und damit schwerlich in einen anderen, als höchstens formellen Zusammenhang gebracht werden könnte.

4) Bei dem erstmaligen Zusammentritte der sächsischen Ständeversammlung wurde von zwei Seiten auf die Gründung von Geldbanken im Lande angetragen. Der eine Antragsteller, Kaufmann Stohn von Dresden begutachtete die Gründung einer Nationalbank, indem er in der Vermehrung der Geldmittel die sicherste Beförderung der Staatswohlfahrt erblickte. Nach seiner Intention sollte das Institut vom Staate ausgehen, und mit demselben zugleich eine Diskonto-Kassa vereinigt werden. Projektirt war die allmählige Emission von 3,000,000 Thlr. Banknoten, welcher Betrag nach Verdrängung alles fremden Papiergeldes aus Sachsen dort und in den Nachbarstaaten leicht in Umlauf gesetzt werden könne, und einen Zinsgewinn von 90000 Thlr. gewähren würde. In Folge Gewährung von Vorschüssen auf Waaren und Staatspapiere gegen billige Zinsen bis zu $^2/_3$ des Werthes hoffte Stohn die Waarenpreise vor Schwankungen zu schützen, und in den Staatspapieren liegende Fonds dem Handel und Gewerbe zu entlocken. — Auf der andern Seite legte der Stadtrath Junghanns von Leipzig einen Entwurf vor, worin er die Errichtung von Banken durch nicht privilegirte Aktiengesellschaften nach dem schottischen System in Antrag brachte. Auch hier war es auf eine Emission von jederzeit in Gold oder Silber einlösbaren, mit einer hinlänglichen Baarschaft gedeckter Banknoten abgesehen. Die Vortheile des schottischen Systems waren in das beste Licht gestellt.

Nachdem beide Anträge der ständischen Berathung unterstellt worden waren, wurde in der ständischen Schrift vom 29. Okt. 1834 dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchten der nächsten Ständeversammlung über den Gegenstand nach erfolgter weiterer Prüfung weitere Mittheilungen gemacht werden [1]). Im Vollzuge dieses Wunsches wurde die Landesdirektion Ende 1834 mit der näheren Instruktion der Frage betraut, welch letztere ihrerseits über die Sache, soweit insbesondere die landwirthschaftliche Kreditfrage in Betracht kam, gutachtliche Berichte von der Kreishauptmannschaft des Meissner, des erzgebirgischen

1) Landtags-Akten I. Abth., 4. Bd., S. 610.

und des voigtländischen Kreises, sowie von dem Amtshauptmann der Oberlausitz einforderte. Der Industrieverein zu Chemnitz und der Handelsvorstand zu Leipzig mussten sich vom gewerblichen Standpunkte aus über die Frage äussern[1]).

Das Resultat war, dass die Errichtung einer Bank a) vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, von der Mehrzahl der Provinzialbehörden für mehr oder weniger vortheilhaft, von der Minderheit für überflüssig, vereinzelt sogar für schädlich, b) von dem Fabrikstande dagegen durchgängig als vortheilhaft erachtet wurde. Missgünstig lautete nur das Urtheil des Leipziger Handelsgremiums; es kömmt aber in Betracht, dass ein Handlungsdeputirter die fragliche Eingabe des Handelsvorstandes nicht unterzeichnete, und dass auch abgesehen hievon mehrere angesehene Kaufleute Leipzigs die Anschauungen ihres Organes nicht theilten. Hinsichtlich des Vorzuges einer Privat- oder Staatsbank waren die Ansichten der Gewerbtreibenden getheilt, neigten aber doch eher mehr dem ersteren Systeme zu[2]). Dagegen war darüber nahezu vollständige Uebereinstimmung, dass eine Banknotenemission die unerlässliche Voraussetzung des Unternehmens bilde.

Das Staatsministerium des Innern trat nun über das Ergebniss der Bank-Enquête zunächst mit dem Finanzministerium in das Benehmen, und erklärte demselben seine Bedenken gegen die Errichtung einer Nationalbank qua Staatsinstitut. Dagegen hielt es die Errichtung einer solchen Bank als Privatinstitut mit einem Aktienkapitale von 1200000 bis 1500000 Thlr. unter dem Schutze und der Kontrole der Regierung als zweck- und bedürfnissentsprechend. Zugleich erklärte es die von der IV. Deputation der II. Kammer ausgesprochene Ansicht[3]), es möge eine auf Aktien gegründete unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates stehende, und in den verschiedenen Theilen des Landes verzweigte Bank nach schottischem System auf eine gewisse Reihe von Jahren errichtet werden, für die einzig ausführbare, indem auf solche Weise die Vortheile der Privatbanken gewahrt, gleichzeitig aber durch den Hinzutritt des Staates als schützende und beaufsichtigende Behörde und durch Konzentrirung jener Institute der innere Halt derselben befördert, zugleich aber auch dem Missbrauche willkürlichen Gebahrens

1) Zum Theil befinden sich die betreffenden Gutachten in den im Geh. Dresdner St A. aufbewahrten Akten: Die Errichtung von Bankinstituten in Sachsen, Bericht erstattet 1831.

2) Landtags-Akten II. Abth., 5. Bd., S. 96.

3) Landtags-Akten III Abth., Beil. III, Samml. 719.

gesteuert werde. Die Emission von Banknoten im Höchstbetrage von $^1/_2$ Million Thlr. bei einer bereit zu haltenden Deckung von 200000 Thlr. der zu errichtenden Bank zu gestatten, erachtete das Ministerium des Innern für unbedenklich.

Nachdem das Finanzministerium in der Hauptsache hiezu sein Einverständniss erklärt hatte, wurde an die Ausarbeitung des den Ständen vorzulegenden Entwurfes von Statuten einer Bank gegangen [1]). Sobald derselbe den Beifall der Kammer gefunden hatte, reichte sogleich der uns bereits aus früheren Verhandlungen bekannte Abgeordnete Junghanns im Namen von 8 Leipziger Handlungshäusern den Plan zur Errichtung einer Geldbank daselbst bei dem k. Staatsministerium des Innern ein [2]). Dieses letztere behielt sich die Entschliessung wegen Bestätigung der Bankgesellschaft bis zu deren definitiven Konstituirung bevor, ja gestattete vorerst nicht einmal die einleitenden Schritte Seitens des Comités (Einladung zur Aktienzeichnung, Anberaumung der ersten Generalversammlung), verlangte vielmehr von den Gründern zuvörderst eine Erklärung, welche Stellung sie der noch immer zu Recht bestehenden Leipziger Diskonto-Kassa gegenüber einnehmen, dann wie sie unter möglichster Beseitigung aller Agiotage das Aktienkapital aufbringen wollten. Anlangend die Diskonto-Kassa, so hatte sich nämlich deren Vorstandschaft unterm 23. Sept. 1837 an das k. Staatsministerium des Innern mit einer besonderen Vorstellung gewendet, worin sie hervorhob, die genannte Kassa habe bisher in Leipzig die Stelle der Bank wenn auch in beschränktem Maassstabe vertreten. Nach §. 25 der Statuten sei die Dauer der Diskonto-Kassa auf 5 Jahre bestimmt, durch Beschluss der Generalversammlung v. 13. März 1832 aber auf 10 weitere Jahre ausgedehnt worden; im Vertrauen auf das ungestörte Fortbestehen der Anstalt habe dieselbe damals auf längere Zeit Kontrakte sowohl mit ihren Beamten als wegen ihres Lokales geschlossen. Nun werde aber durch die Errichtung einer Bank in Leipzig die bisherige Lage der Dinge wesentlich verändert. Es sei unverkennbar, und jedem mit dem Platze vertrauten Sachverständigen völlig

---

1) cf. Landtagsakten 1836/37 Königl. Dekret I. Abth., 2. Band, S. 81 f. Berichte der II. Kammer, Beil. zur III. Abth., 3. Samml., S. 289 ff., 4. Samml., S. 293 ff. Berichte der I. Kammer, Beil. zur II. Abth., 3. Samml., S. 569 f.; II. Abth., 2. Band, S. 942 f. Berathung der II. Kammer, III. Abth., 3. Bd., S. 141 f., 712. Berath. der I. Kammer, II. Abth., 2. Bd., S. 716, 942. Ständische Schrift, I. Abth., 3. Bd., S. 331 ff.

2) Zu Grunde gelegt sind der folgenden Darstellung die beim Rathe der Stadt Leipzig erwachsenen Akten über die Gründung der Bank. Zu vgl. wäre auch Gg. Westphal, Grunds. des Bankwesens und Bemerkungen über den Entwurf der Statuten der Leipziger Bank. Chemnitz 1838. Der Statutenentwurf ist 1838 bei Tauchnitz erschienen.

einleuchtend, dass 2 Institute der Art, ohne dass das eine die Interessen des anderen wesentlich benachtheilige, in Leipzig nicht bestehen könnten. Es würde daher bei Einrichtung einer neuen Bank die Nothwendigkeit eintreten, die Diskonto-Kassa aufzulösen, eine Nothwendigkeit, die für die Aktionäre derselben wegen des hohen Agios der Aktien und ihrer guten Rentabilität um so unangenehmer sei. Es sei daher billig, dass bei Errichtung einer Bank die Beamten der Diskonto-Kasse mit übernommen, und den Aktionären derselben vorbehalten bleibe, für den Betrag ihrer bisherigen Diskonto-Kassa-Aktien [1]) bei den Aktien der neuen Bank vorzugsweise participiren zu dürfen.

Auf obige Eröffnung hin erklärte das provisorische Bank-Comité (30. Dez. 1837) die Beamten der Diskonto-Kassa bei den s. z. Anstellungen thunlichst berücksichtigen, und auch den Aktionären derselben einen Antheil an dem Aktienkapital der neuen Bank mit dem vollen Betrage ihrer jetzigen Betheiligung zuwenden zu wollen, falls auch ihm (scil. dem prov. Comité) eine vorzugsweise Betheiligung mit einem Kapital von 500,000 Thlr. in Aktien zugestanden würde. Diese Bitte wurde damit motivirt, dass diese Gründerprämie billiger Weise der Lohn sei für die Erfindung der Idee und für die unzähligen Bemühungen, die es sich bereits seit 4 Jahren habe kosten lassen. Die lange Ausführung schliesst mit dem Satze: „Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth“. Auch wird darauf Bezug genommen, dass das Comité bereits am 19. Okt. 1836 sich dem Ministerium gegenüber verpflichtet habe, selbst das erforderliche Aktienkapital aufzubringen, zu einer Zeit wo die Sache noch gar keinen Anklang gefunden hatte.

Auf dies hin wurden von der Regierung

a) den Inhabern der Diskonto-Kassa 1000 Aktien als Entschädigung für die Auflösung der Gesellschaft,

b) den 9 Mitgliedern des provisorischen Komité's 450 Aktien gewährt, hinsichtlich der noch disponibel bleibenden 4550 Aktien, aber bestimmt, dass im Falle einer Ueberzeichnung, die Verloosung als die gerechteste Modalität der Repartirung einzutreten habe.

Gleichzeitig (17. März 1838) wurde gestattet, dass von Seite des Stadtmagistrates Leipzig unter Mitwirkung des provisorischen Comité's die öffentliche Einladung zur Zeichnung der Aktien ergehe. — Die Gründungsbedingungen waren dem Comité ganz genehm, desgleichen der Diskonto-Kassa, deren Auflösung in der Generalversammlung vom

---

1) Von den 500 Aktien der Diskonto-Kassa befanden sich 149 in Leipzig, 252 in Dresden, 74 im übrigen Sachsen, 25 im Auslande.

12. Juli 1838 beschlossen wurde. In derselben Versammlung wurde das Direktorium zur Abwickelung der Geschäfte, „sowie zur Uebertragung dieses Instituts auf die Bank" ermächtigt. Mit der eigentlichen Liquidation wurde indessen erst im November 1838 begonnen.

Nach mehrfachen in Leipzig abgehaltenen Konferenzen und einer Reihe darauf hin ergangener Reskripte sehr bevormundender Art[1]) erfolgte endlich am 14. u. 16., 18. u. 20. Juli 1838 in der Leipziger Zeitung[2]) die Einladung zur Zeichnung von Aktien, unter Bekanntgabe der hinsichtlich der Repartition etc. festgesetzten Normen. Zeichnungen wurden vom 6.—11. August bei den Stadträthen von Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen und Zittau angenommen. Welch' überschwengliche Hoffnungen man auf das Institut setzte, beweist am Besten die Thatsahe, dass an den oben bezeichneten Zeichnungsstellen 55,203 Stück Aktien gezeichnet wurden[3]).

Soviel über die Gründungsverhandlungen. Ursprünglich betrug das Aktienkapital 4½ Mill. Mk., es erhöhte sich 1855 auf 9, im Jahre 1872 auf 18 Mill. Mk. Das Recht zur unbeschränkten Notenausgabe wurde im Juli 1858 bis 12. März 1879 ausgedehnt, nachdem im Jahre 1849 eine Verlängerung der Konzession bis 1859 erfolgt war[4]). Da nach dem Reichsbankgesetze auf die Bank nur 5,348,000 Mk. ungedeckter Noten entfallen wären, so entschloss sich dieselbe in einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. Dezbr. 1875 auf das Notenprivileg ganz zu verzichten. Ausserdem hat die Bank mit Schluss des Jahres 1875 auch ihre bisher bestandene Giro-Anstalt aufgelöst. Die Umsätze der letzteren waren nicht unerheblich und schwankten in den Jahren 1871—1874 zwischen 82, 100, 91 u. 96 Millionen Thlr. Die Bank will in Zukunft ausser ihren bisherigen Geschäften auch noch den Immobiliar-Kredit durch Emission von verzinslichen Pfandbriefen fördern. Die staatliche Aufsicht über die Bank ist in Wegfall gekommen.

Während noch in Folge der Anträge von Stohn u. Junghanns die Erörterungen wegen Errichtung einer Nationalbank im Gange waren,

---

1) Das Ministerium bestimmte sogar die Tage der Aktien-Zeichnung, dann die Zeit der Ankündigung derselben.

2) Es finden sich darin auch mehrfache kritische Aufsätze über das Institut, das bei seinem Entstehen in Deutschland grosses Aufsehen erregte. cf. z. B. Leipziger Allg. Ztg. v. 2. Aug. 1838 Nr. 214 Beilage, und v. 14. Aug. Nr. 226 (für den Entwurf).

3) und zwar in Leipzig 45,867, Dresden 1579, Chemnitz 1302, Zittau 1008, Plauen 447 Stücke.

4) Die Geschäftsergebnisse der Bank in früheren Zeiten s. bei Hübner, Die Banken I, S. 25 und in dessen Jahrb. f. Volksw. etc. W. der neueren Zeit cf. Wagner, System.

hatten sich Advokat Art u. Kons. in Dresden mit dem Antrage um Errichtung einer Hypotheken-, Leih- und Diskonto-Bank daselbst an die Regierung gewendet. Nach Errichtung der Leipziger Bank überreichten dieselben dem Ministerium des Innern einen modifizirten Statuten-Entwurf und baten um Bestätigung desselben mit dem Beifügen, dass ihre Statuten jenen der Leipziger Bank im Allgemeinen analog eingerichtet seien (21. April 1838). Nachdem einzelnen Einwendungen des Ministeriums des Innern durch einen neuerlich abgeänderten Plan entsprochen worden war, wurde den Unternehmern der Dresdner Bank zunächst zwar nochmals zu erwägen gegeben, ob es nicht in ihrem eigenen Interesse vorzuziehen sei, von der Verwirklichung des Institutes noch zur Zeit und wenigstens in so lange Abstand zu nehmen, bis Erfahrungen über die Leipziger Bank gewonnen seien. Allein unterm 23. Januar 1839 erneuerten Art und Genossen ihr Gesuch, worauf ihnen unterm 20. Febr. desselben Jahres die vorläufige Genehmigung, zugleich aber der Auftrag ertheilt wurde, die nachträglichen Abänderungen an dem Statute der Leipziger Bank auch ihrerseits noch zu berücksichtigen. Der sonach revidirte Entwurf erhielt sodann am 28. August die vorläufige Genehmigung des Ministeriums des Innern unter Vorbehalt der definitiven Bestätigung nach erfolgter Aktienzeichnung. Bei der hierauf erfolgten Subskription auf die Aktien der Dresdner Bank[1]), welche in der Zeit vom 11.—16. Nov. 1839 in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Bautzen und Zittau stattfand, wurden jedoch statt der erforderlichen 6000 Aktien nur gegen 1000 gezeichnet. Das Gründungs-Comité suchte zwar um Genehmigung einer nachträglichen Subskription nach, wurde jedoch hierauf abschlägig beschieden, und erklärte darauf, dass es unter den obwaltenden Verhältnissen das Unternehmen ganz aufzugeben beschlossen habe[2]).

---

1) Die Statuten der projektirten Dresdner Bank sind 1839 in Dresden im Drucke erschienen. Hiernach war das Aktienkapital auf 1,500,000 Thlr. veranschlagt. Zweck: Belebung des Geldverkehrs; die Emission von Banknoten nicht unter 20 Thlr., dann Kassenscheinen nicht unter 100 Thlr. war in Aussicht genommen. Verhältniss der Noten zu den baaren Fonds = 3 : 2.

2) Im Jahre 1856 wurde das Projekt von dem Stadrathe zu Dresden behufs Gründung einer Dresdner Stadtbank wieder aufgenommen; die Regierung verhielt sich aber dieses Mal demselben gegenüber ablehnend, und zwar mit Rücksicht auf die vom Bundestage in Aussicht genommene gemeinsame Regelung des deutschen Bankwesens. — In Leipzig wurde 1839 eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt unter dem Namen „Mobiliar-Brandversicherungsbank in Deutschland" gegründet.

§. 28.
Der Erbländisch Ritterschaftliche Kreditverein im Königreiche Sachsen.

Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Kreditinstitutes können wir rasch hinübergehen, da dieselbe bereits von anderer Seite aktenmässig dargestellt wurde [1]). Es genügt die Bemerkung, dass die Gründungsverhandlungen insbesondere Seitens der Sächsischen Regierung mit der allergrössten Genauigkeit geführt wurden, und dass es vom Jahre 1833 bis 1844 währte, bis das Statut endgiltig zu Stande kam. Nach den z. Z. geltenden Bestimmungen sind zu dem Vereine beitrittsfähig Herrschaften-, Ritter- und Bauerngüter in den Erblanden und der Oberlausitz, letztere jedoch nur wenn sie mit 500 Steuereinheiten und darüber belegt sind; Güter, welche im Flurbezirke einer Stadt liegen, nur dann, wenn sie ausschliesslich oder doch zugleich zur Land- und Forstwirthschaft benutzt werden. Ein königlicher Kommissär wacht darüber, dass der Verein nicht mehr Pfandbriefe ausgibt, als er an Kapitalien mit Hypothek auf den rentenpflichtigen Gütern aussenstehen hat, und es haften diese seine Aussenstände, sowie das gesammte Vermögen des Vereins, eventuell jedes rentenpflichtige Grundstück für alle Zahlungsverbindlichkeiten des Vereins.

Das Wachsthum des Vereins von der Zeit seiner Entstehung an ist in der Note 1 angeführten Festschrift desselben genau verfolgbar. Im Januar 1876 besass der Verein für 30,827,850 Mk. Hypotheken in 916 Posten und auf 679 Gutskomplexen. Auf diese Hypotheken waren damals durch Auslosung von Pfandbriefen 878,475 Mk. amortisirt, wonach sich der Belang der existirenden Pfandbriefe auf 29,949,375 Mk. in 67,981 Stücken bezifferte. Die allgemeinen Verwaltungskosten betrugen 1875: 26,388 Mk. 63 Pf. Der Reserve-Konto bezifferte ult. Dez. 1875 auf den 9 Serien 469,799 Mk. Der allgemeine Reservefond-Konto 245,136 Mk. Seit 1875 werden aus den Erträgnissen des letzteren die Verwaltungskosten bestritten, was natürlich den Rentenpflichtigen zu Gute kommt.

So schöne Resultate der in Leipzig domizilirende Kreditverein seit seinem Bestande auch aufzuweisen hat, so würde man doch blind

1) Der Erbländische Rittersch. Kreditverein im Königr. Sachsen zur Erinnerung an s. Gründung im Jahre 1844. Leipzig 1869. cf. auch Dr. Schellwitz, Denkschrift für Begründung eines Kreditvereins der Rittergutsbesitzer im Königr. Sachsen mit dem Entw. d. Statuten und verschiedenen Beilagen. Leipz. bei Hirschfeld 1831 (86 Seiten) u. Bd. IV, S. 233 d. Jahrb. f. Nat. u. Statistik.

sein, wollte man die Schattenseiten seines Organismus ganz verkennen[1]). Als Mittel zur Abhilfe empfahl man s. Z. die Verschmelzung desselben mit einer Aktiengesellschaft, oder die Erweiterung desselben durch Errichtung einer Bank, ähnlich der Lausitzer, oder wenigstens die Einfügung bankartiger Geschäfte, stand aber jedesmal von diesen Vorhaben wieder ab, und zwar bald aus prinzipiellen Erwägungen, bald in Folge der Schwierigkeiten, die sich bei der Ausführung ergaben.

§. 29.
Weitere Bestrebungen zur Gründung landwirthschaftlicher Kreditinstitute in Sachsen und vorläufiger Abschluss derselben durch Errichtung der Landständischen Hypothekenbank für das Kgl. Sächsische Markgrafenthum Oberlausitz.

Bei den grossen Schwierigkeiten, mit denen in den dreissiger Jahren der landwirthschaftliche Kredit in Sachsen zu kämpfen hatte, waren auch von anderer Seite Versuche gemacht worden, Anstalten zur Abhilfe in das Leben zu rufen.

Zunächst befürwortete ein gewisser Dr. Eckhard in einer Zuschrift an den Staatsminister von Carlowitz (d. d. 22. Sept. 1835) die Gründung eines Kreditvereins, an dem die Besitzer von Ritter- und Bauergütern, so wie auch Hausbesitzer Theil nehmen sollten. Dem Antragsteller, welcher sich erboten hatte, den Plan mündlich näher auseinander zu setzen, wurde darauf von der Regierung der Bescheid, dass bereits Vorschläge zu einem Kreditverein vorlägen, und die Erörterungen darüber noch nicht beendigt seien. Bis dahin sei es nicht angemessen, vorbereitende Schritte wegen eines weiteren derartigen Vereins zu machen.

Denselben Bescheid erhielt (24. Febr. 1836) ein gewisser Nitzschke in Dresden, welcher einen ähnlichen Plan bei dem Staatsminister von Lindenau eingereicht hatte.

Am 18. Mai 1838 beantragte der ehemals für Dr. Crusius u. Kons. aufgetretene Dr. Schellwitz nunmehr im eigenen Namen, ihm zur Errichtung eines Sächsischen Kreditvereins auf Grund der von ihm gleichzeitig eingereichten Statuten Konzession zu ertheilen. Nach vorgängiger Berathung im Gesammtministerium wurde dem Antragsteller unterm 12. Dez. 1838 der Bescheid, dass Bedenken getragen

---

1) Offen sind dieselben anerkannt in der verdienstvollen Schrift des Bevollmächtigten des Vereins, Karl Albert, Die Stellung des erbländischen ritt. Kr.V. im Königr. S. zu dem Verlangen nach einer Erweiterung seiner Verfassung. Leipzig 1856.

werden müssten, auf sein Gesuch einzugehen, weil der Verein lediglich aus sächsischen Gutsbesitzern bestehen solle, gleichwohl aber der vorliegende Antrag von keinem derselben ausgehe. Selbst abgesehen von allen materiellen Bedenken könne das Gesuch nicht als ein ausgesprochenes Bedürfniss oder als ein Wunsch der Mehrzahl der wesentlich Betheiligten angesehen werden.

Am 18. Dez. 1839 wandte sich Friedrich Wilhelm Michaelis auf Rodersdorf bei Plauen gleichfalls mit einem Antrage auf Errichtung eines Sächsischen Kreditvereins an die Regierung und Ständeversammlung [1]). Von der letzteren wurde die Petition nebst Plan mittelst ständischer Schrift vom 20. Juni 1840 mit dem Ersuchen an die Regierung abgegeben, auch den Michaelis'schen Antrag in Erwägung zu ziehen, wenn ähnliche Gesuche bei den Behörden eingehen sollten [2]).

Seitens der Provinzialstände der Oberlausitz war schon im Jahre 1811 angeregt worden, ein Kreditinstitut für die Oberlausitz zu errichten; das Projekt musste aber wegen des Druckes der Kriegsschulden, die damals auf der Provinz lasteten, vorerst wieder aufgegeben werden. Auf dem Landtage Walpurgis 1838 erhielt das landständische Direktorium neuerlich den Auftrag, einen Plan zur Errichtung einer Sparkassen-Kreditanstalt für den gesammten Landkreis des Markgrafenthums Oberlausitz ausarbeiten zu lassen [3]). Diesem Beschlusse entsprechend, stellte der Landesälteste von Thielau einen Plan für die beabsichtigte Kasse auf, unterstellte denselben der Prüfung der ständischen Deputation und überreichte ihn sodann nebst einem Statuten-Entwurfe am 11. März 1839 zunächst privatim dem Ministerium des Innern zur Kenntnissnahme und Prüfung [3]). Bald darauf (19. Mai) zeigte v. Thielau dem Ministerium an, dass der Provinziallandtag dem Plane zugestimmt und nur eine Anzahl näher bezeichnete Statutenänderungen beschlossen habe. Plan und Statuten-Entwurf wurden hierauf der Kreisdirektion zu Bautzen zur gutachtlichen Aeusserung mitgetheilt, gleichzeitig aber auch einer eingehenden Prüfung Seitens der bei der Sache betheiligten Ministerien unterworfen. Das

1) Landtags-Akten II. Abth. S. 94. 106.

2) Landtags-Akten I. Abth. 2. Bd. S. 454.

3) Man vgl. zum Folg. noch die bei Ernst Monse in Bautzen (ohne Jahreszahl) erschienene Schrift, betitelt: Materialien zur Beurtheilung der den nächst zu versammelnden Ständen des Königr. Sachsen vorzulegenden Frage über die Nützlichkeit und Räthlichkeit von Kreditinstituten, nebst dem Entwurfe einer Hypoth.-Bank f. d. Oberlausitz von einem Mitgliede der Ständeversammlung.

Resultat dieser Erwägungen wurde unterm 15. August 1839 von dem Ministerium des Innern dem Gesammtministerium mitgetheilt, und hiebei empfehlend bemerkt, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Anstalt für das ganze Land, sondern um ein blosses Provinzialinstitut handle, dessen Errichtung von den Provinzialständen selbst im Interesse der Provinz einstimmig für nothwendig und nützlich erklärt worden sei.

Bei der nach Eingang des Berichtes der Kreisdirektion zu Bautzen erfolgten Berathung im Gesammtministerium war man in Konsequenz der gegen das obenerwähnte Crusius'sche Projekt ausgesprochenen Bedenken geneigt, den Antrag gänzlich abzuweisen, zog es aber in Anbetracht, dass dem Antrage einer ständischen Korporation die thunlichste Berücksichtigung zuzuwenden sei, vor, dem Antragsteller die gegen den Plan im Allgemeinen obwaltenden Bedenken bekannt zu geben, und dabei die hauptsächlichsten Erinnerungen gegen die einzelnen Bestimmungen mitzutheilen. Dies erfolgte mittelst Erlasses des Ministeriums des Innern vom 19. Nov. 1839. Der Landesälteste v. Thielau liess hierauf (31. August 1840) eine ausführliche Beantwortung der erhobenen Einwendungen an das Ministerium des Innern gelangen, und reichte im darauf folgenden Jahre (25. Juni 1841) einen abgeänderten Plan einer unter Garantie und Leitung der Provinzialstände stehenden „Hypothekenbank“ ein, in welchem alle jene Punkte beseitigt waren, welche in dem früheren Projekte Anstoss gefunden hatten. Dieser neue Plan wurde die Grundlage weiterer Verhandlungen, welche schliesslich zur Begründung der „Landständischen Hypothekenbank für das Königl. Sächsische Markgrafenthum Oberlausitz“ in Bautzen führten.

Nach dem ersten Statute vom 26. Juli 1844 war der Geschäftskreis der Bank ungemein beschränkt, und sie arbeitete bis 1849 mit Verlust. Am 9. April 1850 erlangten die abgeänderten Statuten die Allerh. Bestätigung, denen zu Folge mit der Hypotheken- auch eine Leih- und Sparbank verbunden, und der Bank die Befugniss eingeräumt wurde, Banknoten nicht unter 5 Thlr. bis zum Belaufe von höchstens 500,000 Thlr. zu emittiren [1]). Die letzte völlige Umarbeitung der Statuten erfolgte unterm 16. Juni 1857, und es heisst seitdem das Institut: die Landständische Bank des Kgl. Sächsischen Markgrafenthums

1) Ursprünglich bis 17. April 1860, dann bis 17. April 1870 (Dekret v. 15. April 1854, das den Geschäftskreis der Bank neuerlich erweiterte Konto-Correalgeschäft). Ges.Bl. 1850 S. 103 und 1854 S 113. Vorübergehend war das Notenmaximum auf 700,000 ausgedehnt. Dekr. v. 2. Jan. 1857. Ges.Bl. S. 170.

Oberlausitz. Für die Verbindlichkeiten der unter der Oberaufsicht des Staates stehenden Bank haftet zunächst das gesammte Vermögen des Landkreises (550,000 Thlr.), welches der Bank, so lange sie besteht, gegen eine jährliche Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ % zur Benutzung überlassen ist. Am 25. Jan. 1861 wurde ihr Banknotenprivilegium auf 3,000,000 Mk. erweitert. Da das Privilegium der Notenausgabe nicht einer Bank, sondern der Provinz verliehen wurde, so wurde die Bank durch das Reichsbankgesetz — die Höhe der Appoints abgesehen — nicht berührt; ungefähr die Hälfte des Reinertrages der Bank kommt der Provinz zu Statten.

Ganz hervorragend sind ihre Sparbankgeschäfte, die in einer progressiv steigenden Richtung verkehren, und sich von 1865 bis 1875 von 10,103,456 auf 18,851,147 Mk. gehoben haben. Von dem letztgenannten Bestande sind 15,107,352 Mk. zu 4 %, 3,690,177 Mk. zu $3\frac{1}{2}$ % angelegt. Im Hypothekengeschäfte betrugen von 1845—1875 die Ausreichungen 28,788,660 Mk., die Rückzahlungen 11,111,630 Mk., sonach Bestand ult. 1875: 17,677,030 Mk.[1]).

§. 30.
Die Chemnitzer Stadtbank[2]).

Zu Anfang des Jahres 1848 war Sachsen von einer tiefeinschneidenden wirthschaftlichen Kalamität heimgesucht. Theils waren es die Rückströmungen der kaum beendigten englischen Krisis, theils die bekannten politischen Ereignisse dieses revolutionssüchtigen Jahres, welche im Geldverkehre ungewöhnliche Störungen hervorbrachten. In Chemnitz, der ersten Fabrikstadt des Landes, entwickelte sich bald ein förmlicher Nothstand, ja es drohte eine Auflösung aller sozialen Verhältnisse, so dass sich der Handelsstand veranlasst sah, bei der Regierung Schritte zur Beseitigung der ungeheueren Geldknappheit zu machen. Als Auswege wurde vorgeschlagen die Errichtung einer Filiale der Leipziger Bank in Chemnitz, dann die Schaffung eines Papiergeldes durch die Stadtgemeinde. Da Hilfe sofort geschafft werden musste, so konnte nur die letztere Eventualität in Betracht gezogen werden, der auch die Staatsregierung im Prinzipe keineswegs abgeneigt schien.

1) Dazu Hypotheken an 10 aussersächsischen Grundstücken mit 385,000 Mk. Ueber die Sparbankgeschäfte cf. Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Statit. Bureaus. XX. Jahrg. S. 100 und VII. S 20, und überhaupt Bd. IV, S. 235 f. d. Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat.

2) Zu Grunde gelegt sind der Darstellung die beim Stadtmagistrat Chemnitz über die Bank erwachsenen Verhandlungen und Akten. Auch die Chemnitzer Handels- und Gewerbekammer Jahresberichte enthalten Einschlägiges.

Das Projekt nahm bald greifbarere Form an, indem schon am 18. April dem Stadtrathe die Grundzüge eines Planes zur Errichtung einer städtischen Diskonto-Zettelbank überreicht wurden, welche vorher in einer Versammlung von Gewerbtreibenden öffentlich berathen worden waren. Die von der verordneten Kommission ausgehende „Aufforderung zur Begründung einer städtischen Diskonto-Kasse“ wurde am 16. April 1848 gedruckt, und zwei Tage später waren von dem in Aussicht genommenen Fond bereits 30,000 Thlr. gezeichnet.

Der weitere Gang der Dinge sticht gegen die Schwerfälligkeit bei Gründung der Leipziger Bank vortheilhaft ab. Der Rath und die Verordneten der Stadt einigten sich über die Kardinalfrage, ob die Kommune die Gründung einer Bank in die Hand nehmen solle, so rasch, dass am 5. Mai bereits alle Rathsmitglieder sich im Besitze eines gedruckten Exemplars der Statuten für die Chemnitzer Bank befanden, und noch an diesem Tage die Berathung desselben erfolgte. Den von ihnen gefassten Beschlüssen trat der am 10. Mai versammelte Bürgerausschuss mit unerheblichen Modifikationen bei. Zwei Tage später bat die Stadt bereits das Ministerium um Bestätigung der Statuten, und notifizirte, dass 61,000 Thlr. Einlagen gesichert seien.

Daraufhin gab das Staatsministerium am 20. Mai zu erkennen, dass es die Gründung einer Stadtbank und die Ausgabe von Banknoten zu 1 Thlr. durch dieselbe nicht beanstande, jedoch nur gegen Widerruf, und ohne dass die Staatsregierung irgend eine Garantie für das Unternehmen übernehme, ja nicht einmal die Annahme der Noten bei den Staatskassen bewillige.

Bezüglich einzelner von der Regierung beanstandeter statutarischer Bestimmungen wurde rasch eine Einigung erzielt, nur hinsichtlich der Zahl der zu emittirenden Noten bestand noch längere Zeit eine Differenz, die jedoch auch schliesslich im Sinne der Regierung entschieden wurde, worauf sodann am 26. Sept. bereits die Konstituirung der aus 12 Mitgliedern bestehenden Bankdeputation erfolgte[1]). Es besserten sich übrigens die Geldverhältnisse bald so sehr, dass die Bankverwaltung sich nicht genöthigt sah, die von den Zeichnern der Bankeinlagen hinterlegten Wechsel einzuziehen, und sich mit dem von den 76 Zeichnern eingezahlten Betrage von 15,200 Thlr. begnügen konnte. Dafür erhielten dieselben auf 200 Thlr. lautende Schuldobligationen der Stadt Chemnitz eingehändigt.

Da sich die Bank für die Chemnitzer Gewerbetreibenden als sehr

1) Erweiterung des Lombardgeschäftes der Bank s. Allerh. Dekret v. 6. Dez. 1849.

nützlich erwiesen hatte, so gab die Regierung dem wiederholten Ansuchen der Stadt um Verlängerung des Bankprivilegs nach [1]), wies aber das weitere Ansuchen um Erweiterung des Notenrechtes der Bank theils aus fiskalischen, theils aus Rücksichten für eine zu errichten beabsichtigte Landesbank rundweg ab (12. Okt. 1854). Verhandlungen, welche im Jahre 1857 f. auf Wunsch der Regierung mit dem Zwecke angestellt wurden, die Stadt-Bank in eine Aktien-Bank umzuwandeln, bei der sich die Stadt nur mit einem mässigen Kapitale betheiligen sollte, scheiterten an den schlechten Rentabilitätsaussichten.

Von der Krisis des Jahres 1866 war selbstverständlich auch Chemnitz schwer betroffen worden; zur Linderung derselben erhielt die Stadtbank einen Vorschuss von 430,000 Thlr. unter der Bedingung überwiesen, dass die Stadt die Garantie dafür übernehme. Den wiederholten Ansuchen des Stadtrathes gegenüber, um Erhöhung des Notenbetrages der Bank auf das Doppelte (21. Sept. 1866) verhielt sich die Regierung auch dieses Mal ablehnend.

Nach dem neuen unterm 10. April 1876 genehmigten Statute besteht das Grundkapital der im Auftrage der Stadt verwalteten Bank aus 510,000 Mk. [2]) und ist auf dieser Höhe zu erhalten. Ihr Notenkontingent ist hierauf beschränkt. Die Stadtgemeinde ist die Inhaberin und Eigenthümerin der Bank, für deren Verbindlichkeiten sie mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftet; dafür bezieht sie auch den ganzen Reingewinn, sobald der Reservefonds die statutarische Höhe erreicht hat, und es fällt ihr bei Auflösung der Bank deren ganzes Vermögen zu. Die Sächsische Regierung hat sich das Oberaufsichtsrecht über die Bank und deren Verwaltung vorbehalten; an ungedeckten Noten darf dieselbe bloss 441,000 Mk. emittiren. Die bei der Gründung eingezahlten Aktienantheile im Betrage von 15,200 Thlr. wurden von der Stadt (nicht der Bank) bereits am 12. März 1874 den Bankeinlegern zurückbezahlt.

---

1) Verlängerung um 5 Jahre durch Dekret v. 14. Okt. 1851, dann um weitere 5 Jahre durch Dekr. v. 28. Mai 1856. Die Regierung setzte es aber zur Bedingung, dass der Reingewinn der Bank in Zukunft zur Bildung eines Reservefonds verwendet werde. Erst wenn derselbe die Höhe von 100,000 Thlr. erreicht habe, sollte eine Theilung zwischen dem Reservefonds und der Stadtkasse erfolgen (26. Nov. 1863). Weitere Verlängerungen erfolgten durch Dekrete v. 11. Mai 1854 und 21. Juli 1863 auf weitere 10 Jahre, dann auf 5 Jahre v. 12. März 1874 an gerechnet durch Dekret v. 4. November 1873.

2) (dem bis dahin angesammelten Reservefonds der Bank); der Beschluss des Rathes, sich unter das Reichsbankgesetz zu stellen, datirt schon v. 16. März 1875.

§. 31.
Die Spekulationsperiode der Fünfziger Jahre und ihre Frucht, die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig. Maassregeln gegen die Ueberfluthung Sachsens mit sogen. wilden Noten.

Unsere Zeit ist so lebhaft mit dem Bankschwindel der letzten Jahre beschäftigt, dass sie fast vergisst, dass Deutschland vor ungefähr 21 Jahren eine ganz ähnliche Ueberstürzungsperiode durchgemacht hat, die naturgemäss auch ihre intensive Krisis zur Folge hatte.

In Folge der Entdeckung der australischen und kalifornischen Goldfelder, der Durchführung der Eisenbahnen und der vom Jahre 1848 ausgehenden sozialen Reformen entstand in den fünfziger Jahren ein ausserordentlicher wirthschaftlicher Umschwung [1]). In einem einzigen Jahre (1852) entstanden in England 153 Gesellschaften mit einem Aktienkapitale von über 500 Millionen Gulden, im Jahre 1852 erfolgte in Frankreich die Gründung des credit mobilier, des Urbildes der deutschen Emissionsbanken, 1854 jene des credit foncier mit einem Kapitale von je 60,000,000 Fr.

Auch in Deutschland war der Unternehmungsgeist ein ungeheuerer, und es beziffert sich das auf Banken in den Jahren 1853—1857 daselbst eingezahlte Aktienkapital allein auf ca. 355 Mill. Gulden. Wurden doch in dem verkehrsarmen Darmstadt allein in den Jahren 1853 und 1855 zwei Banken mit einem Aktienkapital von 70 Mill. Gulden gegründet. Die Agiotage trieb schrecklich ihr Unwesen, und das Gründerthum feierte seine ersten Orgien. Auch Sachsen blieb davon nicht verschont.

Die Idee zur Gründung einer neuen Bank daselbst, der nachmaligen Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig, ging von Dr. Otto Hübner aus, nach dessen Intention die Bank für Deutschland das werden sollte, was die österreichische Kreditanstalt für Oesterreich zu werden bestimmt war [2]). Ihr Sitz sollte sie vorzugsweise geeignet machen, dem deutschen Handel und der deutschen Industrie als vermittelndes Organ sowohl zur Kapitalbeschaffung als zur Förderung des Absatzes zu dienen. Die Konzessionirung des Institutes verzögerte sich jedoch, einmal weil die Leipziger Bank das Erstehen einer mächtigen Konkurrenz in demselben fürchtete, und weil das

---

1) Das Nähere ist dem Werke von M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen 1858 zu entnehmen.

2) cf. Otto Hübner, Jahrb. d. Volkswirthschaft u. Statistik. Jahrg. V.

sächsische Finanzministerium die Anschauung hegte, es möchten die Aktien und Obligationen desselben den Kurs der sächsischen Staatspapiere drücken [1]).

Die Reklame bei Gründung des Institutes war eine ungeheuere und dem entsprechend auch der Erfolg der Emission. Wurden doch bei der am 26. u. 27. März stattfindenden Subskription 4,553,470 Aktien im Nominalwerthe von 455,347,000 Thlr. angemeldet. Den Gründern wurde ein Gewinn von 370,000 Thlr. nachgerechnet.

Die Bankleitung ging anfänglich sehr reservirt zu Werke, und zog sich sogar wegen ihres etwas passiven Verhaltens Vorwürfe zu. Bald darauf legte sie aber einen grossen Theil ihrer Kapitalien in der Lübecker Kredit-Versicherungsbank, einer Züricher Kredit-, der Gothaer Zettelbank und mehreren industriellen Unternehmungen an, und sass damit, als im Herbste 1857 die Krisis auch über Leipzig hereinbrach, gründlich fest.

Als nun die Aktien tief fielen [2]), da waren die Aktionäre gleich bei der Hand, einen Stein auf die Bankverwaltung zu werfen und das Institut womöglich zur Liquidation zu drängen, an deren Stelle jedoch später eine Reduktion des Aktienkapitals auf 5 Mill. Thlr. beschlossen wurde. Diese letztere war indessen nur vorübgergehender Natur, indem seit 1873 das Aktienkapital wieder auf den ursprünglichen Betrag erhöht wurde.

Die Bank hatte ursprünglich die Absicht, eine Sächsische Hypothekenbank ins Leben zu rufen, erwirkte aber später bloss die Befugniss, behufs Gewährung hypothekarischer Darlehen Pfandbriefe emittiren zu dürfen; ult. 1875 waren davon für 8,589,900 Mk. im Umlaufe [3]). —

Den während der fünfziger Jahre meist in kleinen, verkehrsarmen Städten konzessionirten Zettelbanken kam es vortrefflich zu Statten,

---

1) Gelegentlich möchten wir noch auf eine 1856 in Dresden erschienene Brochüre erinnern, betitelt: Einladungsschrift nebst Statuten betr. die Errichtung zweier Nationalbanken zu Dresden und Leipzig behufs Begründung einer allg. Spar-, Noth- und Hilfskasse für den ärmeren Theil der Bevölkerung Sachsens (61 Seiten). Ferner: An die Aktionäre der Allg. Deutsch. Kredit-Anstalt in Leipzig von Wilh. Seyffert, Mitglied des Verwaltungsrathes 1859; dann die Leipziger Kredit-Anstalt, ihre Aufgabe, Situation und Zukunft. Leipzig 1858. Die Leipziger Kredit-Anstalt als Musterbild des Kredit-Anstalt-Systems. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 19. Jahrh. 23 S. (Dresden). Offener Brief an die Aktionäre der Allg. Deutsch. Kred.-Anst. von A. H. Payne. Leipzig und Dresden 1859.

2) 1858 68 %, niedrigster Stand 35 %.

3) Die Maximalziffer der statthaften Emissionen beträgt 13,500,000.

dass Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg sich hinsichtlich der Ausgabe von Banknoten die weitgehendste Reserve auferlegt hatten. Während nun Preussen, um das Land vor einer Ueberschwemmung mit den kleinstaatlichen Noten zu verhindern, die Cirkulation derselben bei Strafe verbot, wurde in Sachsen ein entschieden gemässigterer Weg eingeschlagen. Durch Gesetz vom 18. Mai 1857 wurden nämlich fremde Banknoten nur dann zugelassen, wenn die emittirende Bank in Leipzig eine Anstalt unterhielt, woselbst die Noten spätestens binnen 3 Tagen gegen Silber ausgewechselt werden konnten. Die Maassregel hat sich praktisch wohl bewährt [1].

§. 32.
Die Sächsische Landeskultur-Rentenbank.

Die Landeskultur-Rentenbank [2]) ist ein spezifisch sächsisches Kreditinstitut agrarpolitischen Charakters, welches den Zweck hat, den Interessenten bei den nach dem Gesetze vom 15. August 1855 vorzunehmenden Wasserlaufsberichtigungen, und den Unternehmern von Bewässerungen und Entwässerungen die erforderlichen Geldmittel vorzustrecken. Ins Leben gerufen durch Gesetz vom 26. Novbr. 1861 sind ihre Einrichtungen jenen der Landrentenbank analog nachgebildet, m. a. W., auch sie steht unter der Verwaltung und Garantie des Staates, und gewährt ihre Hilfe gegen eine von den Unternehmern auf 41 Jahre zu leistende 5%ige Rente in 4%igen, dem zwanzigfachen Betrage dieser Rente gleichkommenden, auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen (Landeskultur-Rentenscheinen). Die Vortheile des Systems sind die Beschaffung eines Darlehens zu Kulturzwecken gegen Eintragung einer Rente, dann die Unkündbarkeit und allmähliche Tilgung derselben. Trotz dieser Begünstigungen ist die Benutzung der Anstalt hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil sich die Landwirthe mit deren Einrichtung nicht hinlänglich bekannt gemacht hatten. Es sind nämlich bis zum Ende 1875 der Landeskultur-Rentenbank überhaupt nur 1912 einzelne Landeskulturrenten im Gesammtjahresbetrage von 212,531 Mk.

---

1) Wagner, System S. 55. Das betr. Ges. findet sich abgedruckt bei Hübner, Jahrb. 1857, Bd. V. Th. II. S. 118.

2) Die Literatur über dieses Institut findet sich in dem oben §. 27 Note 1 citirten Artikel von Dr. Victor Böhmert, worauf überhaupt hinsichtlich der näheren Einzelheiten verwiesen werden muss. Zur Zeit ist die Einführung eines ähnlichen Institutes in Bayern, Preussen und Hessen beabsichtigt. Wegen Bayern s. meinen Aufsatz in der Bayerischen Handelszeitung 1876 Nr. 278. cf. auch Bd. IV. S. 230 d. Jahrb. f. Nat. u. Stat.

überwiesen worden. Bis zum Schlusse des Jahres 1875 sind an Landeskultur-Rentenscheinen nach Nennwerth 4,250,400 Mk. zur Ausfertigung gelangt, und 440,700 Mk. wieder aus dem Verkehre gezogen worden, so dass nach Schluss des Jahres Scheine im Gesammtwerthe von 3,809,700 Mk. im Verkehre gestanden haben.

Durch Gesetz vom 1. Juni 1872 wurde der ursprünglich für Ende des Jahres 1873 bestimmte Schlusstermin für Ueberweisung von Renten an die Landeskultur-Rentenbank aufgehoben, und bestimmt, dieselbe habe die Leistung und Zahlung auch solcher Geldbeträge ganz oder theilweise zu vermitteln, welche von Grundstückbesitzern nach Ortsverfassung als antheiliges Anlagekapital a) zur Ausführung oder zum Umbaue einer im öffentlichen Interesse nöthigen Anlage zu Entwässerung eines Ortes oder b) zur ersten Herstellung einer bauplanmässigen Strasse innerhalb einer Ortschaft aufzubringen sind. Noch weiter gehende Anträge, dass den Stadtgemeinden des Landes ganz allgemein die Mitbenutzung der Bank für Be- und Entwässerungs- auch Expropriationsunternehmungen gestattet werde, sind zwar verlautet, allein wegen mehrfacher Bedenken wieder aufgegeben worden.

V. Abschnitt.

Die neuere und neueste Sächsische Bankentwicklung.

§. 33.

Die Bankfrage auf dem Landtage 1860/61, die Bank-Enquête vom Jahre 1863 und die Sächsische Bank in Dresden.

Der §. 17 des Sächsischen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche machte die Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Werthpapieren von der Genehmigung der Regierung abhängig, und ordnete weiter an, dass Aktien- und Kommanditgesellschaften, welche dergleichen Geschäfte betreiben wollen, ohne staatliche Genehmigung nicht errichtet werden dürfen. Damit war das Konzessionswesen für Kreditinstitute, welche Papiere au porteur in irgend welcher Form (Banknoten, Pfandbriefe, Bankobligationen) ausgeben wollten [1]), gesetzlich sanktionirt, Instituten aber, welche die bezügliche Erlaubniss erhielten, eine gewisse privilegirte Stellung einge-

1) Das Nähere über diese Frage s. in §. 14 meiner Lehre von der Befugniss zur Ausstellung von Inhaber-Papieren. München 1870.

räumt worden. Auf dem Landtage von 1860/61 wurde nun mehrfach der Wunsch nach Gründung einer Kgl. Landesbank mit dem ausschliessenden Rechte der Emission von Banknoten laut, und diese Frage auch des Längeren erörtert. Als das Resultat der Sitzung vom 4. Juli 1861 können wir folgende Sätze bezeichnen:

1) Die Errichtung einer Staatsbank wurde als unzeitgemäss bezeichnet.
2) Auch gegen Errichtung einer gemischten Staatsbank nach preussischem Muster waren die Bedenken überwiegend.

Dagegen wurde

3) die Gründung von neuen Privatbanken unter gewissen sicherstellenden Modalitäten begutachtet. Missstände an dem gegenwärtigen Bankwesen seien nicht wahrzunehmen, es sei denn die geringe Zahl sächsischer Bankplätze (Mangel eines ausgebildeten Filialsystems), ein Uebelstand, der sich auch ohne die Schaffung einer Kgl. Landesbank beseitigen lasse.

Hierauf wurde von der Kammer einstimmig beschlossen, die Regierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung nach Einholung technischer Gutachten eine Mittheilung über die Mängel und Lücken des Bankwesens zugehen zu lassen. Im Vollzuge dieses Kammerbeschlusses erging am 2. Juli 1863 Seitens des Kgl. Staatsministeriums des Innern an sämmtliche Handels- und Gewerbekammern des Landes ein Reskript, worin dieselben zur gutachtlichen Aeusserung über nachstehende Fragen aufgefordert wurden: 1) Inwieweit sind die bestehenden Kreditinstitute im Lande noch mangelhaft und nach welchen Richtungen hin lassen sie noch Lücken erkennen? 2) Kann der Staat durch eigene Institute Etwas zur Beseitigung dieser Mängel und Lücken thun? 3) Stehen der Privatthätigkeit in dieser Beziehung Hindernisse entgegen, und welche? Ist es im Interesse des Kredits rathsam, alle diese Hindernisse zu beseitigen — insbesondere was die Banknoten-Emission anlangt?

Obwohl die Regierung, wie bereits bemerkt, in der Hauptsache Gutachten einziehen wollte, so machte sie doch aus ihrer bisherigen Bankpolitik kein Hehl, und liess auch durchblicken, dass sie auch in Zukunft an den erprobten Grundsätzen festhalten wolle. Als solche bezeichnete sie: Verwerfung des Bestrebens nach Abhilfe durch allgemeine Staats-Kreditinstitute einerseits, und möglichst geringe Beschränkung der Privatthätigkeit andrerseits, was jedoch nicht soweit gehen dürfe, die Ausgabe von Noten auch da zu gestatten, wo solche der Natur der Kreditverhältnisse nach nicht zu rechtfertigen

sein würden — wie z. B. bei reinen Hypothekenbanken — oder überhaupt die Ausgabe eigentlicher Banknoten unbedingt frei zu geben. Auch hob die Staatsregierung mit Recht hervor, dass vielfach in Fällen von Lücken und Mängeln im Bankwesen gesprochen werde, wo es sich doch nur im Grunde um übertriebene unerfüllbare Anforderungen an den Kredit handle. Der letztere Umstand treffe insbesondere zu, wo es sich um Projekte zur Hebung des Grundkredits auf städtische Gebäude, und zur Beschaffung ausgedehnten Kredits für Fabriketablissements handle. — Das Resumé der eingegangenen Berichte ist in Kürze Folgendes:

1) Die Leipziger und Zittauer Handelskammer negirten überhaupt das Bestehen von Lücken im heimathlichen Bankwesen. Auch ein Bedürfniss nach mehr Zweigbanken liege nicht vor; existire aber ja ein solches, so liege ja die Abhilfe in der Hand der Regierung, da die Leipziger Bank statutarisch zu deren Errichtung angehalten werden könne. Bezug genommen war, dass seit 1849 nur ein einziges Gesuch einer Stadt um eine Filiale der genannten Bank verlautet, und auch dieses (Chemnitz) später wieder zurückgezogen worden sei. Abzuhelfen sei dagegen der Schwierigkeit, Gelder auf kurze Zeit zinstragend unterzubringen.

2) Gegen die Gründung einer Staatsbank sprachen sich alle Kammern sehr entschieden aus; die Motivirung muss aber vielfach als eine sehr unzutreffende bezeichnet werden. So perhorrescirte z. B. die Zittauer Kammer Staatsbanken, weil dieselben den Staatskredit mit dem Bankkredit vermischen, weil Spekulationen mit Staatsgeldern unstatthaft seien, weil der Nutzen des Bankkredits nur Einzelnen zu Gute komme, der Verlust aber die Gesammtheit treffe, dem Privaterwerbe eine zu gefährliche Konkurrenz erwachse, weil in Zeiten der Noth, wo die Hilfe des Staates am Meisten verlangt werde, der Staat oft weniger Kredit habe als der Privatmann, — Alles Einwände, die durch Hinweis auf die Kgl. Bayerische Staatsbank in Nürnberg mit einem Schlage entkräftet werden können. Auffallender Weise huldigte nebenbei die Zittauer Kammer der ganz verkehrten Anschauung, dass der Staat eine allgemeine Landeshypothekenbank nichts destoweniger qua Staatsanstalt ins Leben rufen solle, indem hier die voraufgeführten Bedenken nicht maassgebend seien. Zunächst war freilich nur eine Erweiterung der Landeskultur-Rentenbank in Anregung gebracht. Die Plauen'sche Kammer befürwortete dagegen die Konzessionirung weiterer Pfandbrief-Institute auf möglichst freier Grundlage.

3) Gegen Aufhebung des Konzessionszwanges und gegen Notenfreiheit plädirten die Leipziger und Zittauer Deputation, wogegen sich die Chemnitzer und Dresdner Kammern mehr für die Errichtung eines grossen Bankinstitutes mit einem Netze sächsischer Filialen aussprachen. Von einer anderen Seite endlich war beantragt, die Staatsregierung solle einem Bankinstitute, welches geneigt sei, von einer Centralstelle ausgehend, ein ausgedehntes Netz von Agenturen und Niederlassungen im Lande auszubreiten, thatsächlich fördernde Bedingungen gewähren, der Errichtung neuer Zettelbanken nicht in den Weg treten, wohl aber bei Ertheilung neuer Konzessionen, so weit thunlich, Gegenleistungen im allgemeinen Interesse Seitens der betreffenden Institute zu erreichen suchen [1]).

Das Resultat der angestellten Bank-Enquête war ein überaus fruchtbares; denn es ist als solches die alsbaldige Gründung der Sächsischen Bank zu verzeichnen, deren Konzession vom 18. Juli 1865 datirt [2]). Sie ist zur Zeit bei Weitem das grösstentwickelste Sächsische Kreditinstitut und besitzt ein ausgebildetes Filialsystem. Ihre Gründung hat wesentlich dazu beigetragen, dass Leipzig so rasch von Dresden überflügelt wurde. Vor zwanzig Jahren hätte man dies eben so wenig für möglich gehalten, als dass Augsburg von München überholt werde. Die vier Städte bieten in dieser Beziehung entschieden Analogien, und man kann geradezu den Schluss ziehen, dass der grosse Geld- und Wechselverkehr nach den Residenzstädten tendire. Frankfurt und Hamburg haben dasselbe Schicksal der Ueberflügelung von ihrer Rivalin Berlin erfahren. Ebenso hat Stuttgart die bei Weitem grössere Handelsstadt Mannheim als Geldplatz im Zeitraume weniger Jahre überholt.

Neueren Datums hat sich die Bank dem Reichsbankgesetze unterworfen und besitzt nun ihre Einlösestelle in Berlin. Die Summe der ungedeckten Noten ist ihr auf 16,771,000 Mk. festgesetzt [3]).

Gleichfalls in das Jahr 1865 fällt die Gründung der Dresdner Gewerbe-Bank Fröhner, einer in mässiger Entwicklung begriffenen Kommanditgesellschaft. Die von Wien ausgehende Börsenfluth hatte

---

1) cf. Gustav Dörstling, Beiträge zur Beantwortung der von dem Kgl. Ministerium des Innern bezüglich des Bankwesens an sämmtliche Handelskammern gestellten Fragen (gedruckt bei Hugo Wilisch in Chemnitz). Als Centralinstitut dachte Dörstling zunächst an die bereits in Sachsen domizilirende Weimarische Bank.

2) Zu vgl. wäre der Statuten-Entw. für die in Dresden zu begründende Sächs. Bank mit Motiven, herausgegeben vom handelswissenschaftlichen Verein zu Dresden 1865.

3) Am 31. Juli 1874 hatte sie 30,481,000 Thlr. Noten in Umlauf.

für das Institut sehr bedeutende Kapitalkündigungen im Gefolge, welche dasselbe mit Einziehung seiner aussenstehenden Darlehen und Unterlassung jeder neuen Kreditgewährung (!) beantwortete [1]). Wie sehr Kreditinstitute durch ein derartiges Vorgehen eine Krisis verschärfen, bedarf wohl keiner Bemerkung.

§. 34.
Vorschläge zur Förderung des Hypothekar-Kredites und die Gründung der Leipziger und der Sächsischen Hypothekenbank.

Bis zum Jahre 1863 sorgten für die Befriedigung des hypothekarischen Kredites in Sachsen in der Hauptsache bloss der erbländische Kreditverein und die Lausitzer Bank, zwei nur mit geringen Mitteln ausgestattete Kreditinstitute, welche den an sie gestellten Anforderungen auch nicht im Entferntesten entsprechen konnten. Die Hypothekengeschäfte der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig waren noch von keinem Belange, und von der Geschäftsthätigkeit mehrerer in neuester Zeit auswärts gegründeter Hypothekenbanken war in Sachsen noch wenig oder nichts zu verspüren. Die in Dresden (1859) errichtete sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft war eigentlich der drastischste Beweis, wie schwer es war, damals auf ein Immobile ein Darlehen zu erhalten. Die Nothwendigkeit, den Landwirthen und Besitzern städtischer Grundstücke zur Beschaffung von Kapitalien neue Kanäle zu öffnen, wurde allgemein anerkannt, und nur über die Modalität der Ausführung lange Zeit ohne greifbares Resultat hin- und her berathen.

Schon um das Jahr 1857 war die Regierung mit Ausarbeitung eines Planes beschäftigt, auf Grund dessen sie eine allgemeine Hypothekenbank als Staatsanstalt in Verbindung mit Vorschuss- und Unterstützungskassen zu errichten gedachte. Von anderer Seite wurde das Verfehlte, was in einer derartigen Schöpfung gelegen hätte, eingesehen, und an die Leipziger Kreditanstalt das Ansinnen zur Begründung einer Landeshypothekenbank gestellt [2]); auch die Errichtung eines städtischen Pfandbrief-Institutes kam zur selben Zeit

---

1) 1875 betrug die Zahl der Mitglieder 113, die Höhe der Geschäftsantheile 110,185 Mark, der Depositen 1,073,154, der Vorschüsse 1,139,002 Mk., der Ueberschuss des Geschäftsjahres 36,595 Mk.

2) Der Antrag ging aus dem Schoosse der letztgenannten Bankverwaltung hervor; man vgl. die Schrift: Die Kreditverhältnisse des Kgrch. Sachsen von Dr. Heinrich Bodemer, Dresden bei Rudolph Kuntze. 1857. S. 79 ff.

in Leipzig zur Sprache, konnte aber die Genehmigung der Staatsregierung nicht erhalten. Zwei Jahre später trug man sich mit der Gründung einer städtischen Vereins-Hypothekenbank für das Königreich Sachsen, beruhend auf solidarischer Haftung und gemeinsamer Verwaltung aller oder doch der meisten Städte des Landes [1]) — eine ganz unfruchtbare Idee, für die sich trotzdem der Stadtrath zu Oschatz lebhaft zu begeistern vermochte, freilich ohne bei den Vertretern der übrigen Kommunen irgendwie Anklang zu finden. Im darauffolgenden Jahre (1860) wurde in einer für den dritten volkswirthschaftlichen Kongress zu Köln bestimmten Denkschrift der Gedanke der Errichtung einer Landeshypothekenbank entschieden bekämpft, dagegen den Hypothekenversicherungsanstalten lebhaft das Wort geredet [2]).

Ein weiterer Vorschlag endlich lief dahinaus, (1863) das in Bremen seit Jahrhunderten bestehende Handfestensystem auch in Sachsen zur Erleichterung des Hypothekarkredits einzuführen, und zwar durch Gründung von Handfestenbanken in den einzelnen Städten [3]).

Alle diese wohlgemeinten Projekte kamen indessen über das Stadium blosser Anregungen nicht hinaus, und es blieb Alles beim Alten, bis endlich im Jahre 1863 das Bestätigungsdekret für die zur Zeit noch bestehende Leipziger Hypothekenbank erlangt wurde. Die Gründung war schon nahezu 7 Jahre zuvor erfolgt, und zwar durch den Stadtältesten J. C. Hentze und Friedrich Niess. Die Bestätigung des Nachtrages, betreffend die Erweiterung des Aktien-Kapitals von 150,000 M. auf 300,000 M. erfolgte hierauf rasch; aber über Erlangung der Berechtigung zur Ausgabe ausloosbarer Hypothekenbankscheine (Pfandbriefe) waren beinahe 2 Jahre verstrichen. Ausser dem Hypothekengeschäfte pflegt die Bank auch noch den Depositenverkehr und den Inkasso von Miethzinsen. Sie erfreut sich aber keiner grossen Ausbreitung, und hat, da sich der Sächsische Grundbesitz

1) cf. Vorschläge zur Errichtung einer städtischen Vereins-Hypoth.-Bank f. d. Kgrch. Sachsen. Zur Förderung des städtischen und industriellen Grundkredits v. Oskar Förster (bei Fr. Odelkop's Erben in Oschatz 1859 gedruckt. 51 Seiten).

2) Bericht über die Zustände des Realkredits erstens im Kgrch. Sachsen mit speziellem Bezug auf die Sächs. Hypoth.-Vers.-Gesellsch. von Bernhard Miller; sowie zweitens im Kaiserthum Oesterreich von einem Oesterreicher. Leipzig 1860 bei Hübner.

3) Vorschlag zur Erleichterung des Hypothekar-Kredites auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Hypotheken-Wesens im Kgrch. Sachsen zunächst für Städte, Zwickau 1863. cf. auch den Statuten-Entw. mit Motiven zu einer Kredit-Amortisationsbank für Sächs. Landwirthe auf Grund der Statuten des Vorschussvereins in Frankenberg, bearbeitet von Karl Friedrich Schmidt, Frankenberg 1864. Jahresber. d. Chemnitzer Handels- u. Gewerbe-Kammer v. J. 1865, S. 40. Hermann Th. Haustein, Handfesten zur Erleichterung des Hypothekar-Kredits zunächst f. Städte d. Kgrch. Sachsen, 1868.

wegen des etwas niederen Kurses ihrer Hypothekenbankscheine und des dadurch vertheuerten Kredites bei ihr fast nicht betheiligen kann, ihre wenigen Hypotheken in Böhmen und sonst ausser Landes suchen müssen. Wegen der statutarischen und effektiven Höhe der Pfandbriefemission s. unten. In aller neuester Zeit aufgetretene Liquidationsbestrebungen hat die Bank glücklich überwunden.

Drastisch war der Verlauf der um dieselbe Zeit (25. Mai 1864) in's Leben gerufenen Sächsischen Hypothekenbank in Leipzig. Die Seele derselben war ein gewisser Dr. Menz, von Haus aus weder Finanzmann noch Jurist, vielmehr Doktor der Medizin. Die Idee zur Gründung der Bank [1]) war in ihm durch den s. Z. viel bekannten Langrand-Dumonceau erweckt worden, wenn ich recht unterrichtet bin, gelegentlich eines beiderseitigen Badeaufenthaltes. Langrand stand damals eben auf der Höhe seines Ruhmes, und war zu dieser Zeit als Finanzgrösse mit Niemandem besser zu vergleichen, als mit dem später in Berlin in schneller Zeit zu so riesiger Macht emporgewachsenen Eisenbahnkönige Strousberg. Kein Wunder, dass Dr. Menz, von seinem Ansehen geblendet, und in Geldangelegenheiten ganz homo novus, sich Langrand rückhaltslos anvertraute, und kein Wunder auch, dass es gelang, zu der Gründung Namen von bestem Klange herbeizuziehen. (Ausser Dr. Menz befanden sich im ersten Direktorium: P. de Decker, Dr. Lippert, Dähne, M. Lorenz, A. Nothomb, s. Z. als belgischer Minister hochgefeiert, und Adr. Tcharmann.)

Von dem Aktienkapital im Betrage von 10,000,000 Thlr. sind nur 10 % eingezahlt worden. Langrand hatte sich bei Begründung der Bank verbindlich gemacht, das erforderliche Aktienkapital entweder selbst zu zeichnen, oder durch andere zu beschaffen. Dem entsprechend hatte er im Januar 1865 hinsichtlich 97825 Aktien à 100 Thlr. an seiner Stelle die Société de credit foncier internationale substituirt, an deren Stelle später die Société générale pour favoriser le credit foncier in London getreten ist. Zur Zeit der Konkurseröffnung hatte die genannte Gesellschaft noch die ganze Zahl von Aktien in ihrem Besitze, und wurde zwar bezüglich der auf diese Aktien rückständigen 90 % als Debitorin angesehen, jedoch bei der geringen Aussicht auf Realisirung des Betrages gegen Zahlung einer Abfindungssumme von 100,000 Thlr. aus dem Obligationsnexus entlassen. Von den restigen 2175 Aktien waren zur Zeit der Konkurserklärung 1101 im Be-

1) Eine ausführliche Besprechung des Institutes rechtfertigt sich um so mehr, als bisher darüber nirgends zusammenhängende oder auch nur zuverlässige Nachrichten zu finden sind.

sitze der Familie Langrand, und 673 in jenem der Familie Menz (unbekannten Aufenthaltsortes); es erübrigten sonach nur 401 Aktien, bei denen die Frage der Resteinzahlung von 90 % eine praktische Bedeutung haben konnte. Im April 1872 zur Einzahlung aufgefordert, haben fast Alle erklärt, dass sie sich zur Einzahlung vorläufig nicht veranlasst sähen, resp. dazu nicht verpflichtet hielten.

Menz hatte schon vor Errichtung der Bank sich Langrand gegenüber vertragsmässig verpflichtet, nur durch dessen Vermittelung Geschäfte zu machen, und ihm die durch den Pfandbrief-Verkauf erlangten Mittel zur Verfügung zu stellen. Diesem Versprechen ist derselbe auch getreulich nachgekommen.

Bei dem herrschenden Mangel an soliden Anlagepapieren, und Dank der Langrand'schen Verbindungen erfreute sich die Bank anfänglich eines ausserordentlichen Aufschwunges, und es hatte dieselbe bis zum Mai 1866 schon 4 Millionen Thaler Pfandbriefe untergebracht. Aber diese 4 Millionen waren verwendet worden, um 1,800,000 Thlr. Hypotheken auf ungarischen Liegenschaften im Wege der Cession von der (von Langrand geleiteten) Banque de crédit foncier et industriel zu erwerben, und ausserdem dieser Bank selbst gegen Verpfändung ihrer ungarischen Besitzungen über 2,000,000 Thlr. zu leihen; von direkten Darlehensgeschäften waren nur 3 in Sachsen und Böhmen im Gesammtbetrage von 21,000 Thlr. zu Stande gekommen.

Damit war ein überaus schlüpfriger Weg betreten worden; denn die Bank hatte selbstverständlich die Lust nach Abschluss kleiner aber solider Geschäfte verloren, wogegen sie nach den stattlichen Provisionen dürstete, welche die gleich massenweise abgeschlossenen Cessionen abwarfen, und welche ihrerseits wiederum die Vertheilung fetter Dividenden gestatteten.

Während die früheren Hypotheken mit den durch Verkauf der Pfandbriefe gelösten Baarsummen erworben worden waren, begann man seit April 1866, da der Pfandbriefverkauf in Folge der kriegerischen Ereignisse in das Stocken gerieth, Darlehen in den eigenen Pfandbriefen zu geben. Durch diese Manipulation wurden in den Jahren 1866, 1867 und 1868 9 weitere Darlehensgeschäfte abgeschlossen, und dadurch 2,325,000 Thlr. Hypotheken in Russland, Schlesien, Galizien und Bayern — meist von sehr zweifelhafter Güte erworben.

Den Schluss der Geschäftsthätigkeit des ersten Direktorium's bildeten die „spekulativen" Darlehensgeschäfte, die darin bestanden, dass man Güterspekulanten die Mittel lieferte, um grössere Güterkomplexe zu erwerben. In diese Kategorie gehören die Darlehen auf das Gut

Wronke (in der Provinz Posen) mit 2,000,000 Thlr. und auf die Herrschaft Stolzenburg mit 3,000,000 Thlr. Die erste Besitzung war ca. 900,000 Thlr. werth, die letztere 1,200,000 Thlr., war aber schon mit 500,000 Thlr. belastet. Bei Wronke hat die Bank das ganze Kapital eingebüsst, während der Verlust bei Stolzenburg nur durch die Bemühungen der zweiten Direktion verringert wurde, welche die zur Subhastation gelangte Herrschaft für 815,000 Thlr. erstanden, und an die „Aktiengesellschaft zur Verwerthung der Herrschaft Stolzenburg“ weiter verkauft hat.

Noch ist hervor zu heben, dass die Bankverwaltung im Jahre 1868 dem Konsortium Liemundt und Kirchmayr in Wien auf die von demselben erkauften österreichischen Staatsgüter ein Darlehen von 2,150,000 Thlr. in Pfandbriefen gab, und der Regierungskommissär sich durch die Darstellung des Dr. Menz, dass der Regulirung dieser Kaufgeschäfte nur formelle Hindernisse im Wege seien [1]), bestimmen liess, unbedeckte Pfandbriefe zu kontrasigniren. Bis Mitte September waren die Pfandbriefe mit 93 $^0/_0$ notirt, fielen sodann bis Ende Dez. auf $72^1/_2$, und als die auf Wronke emittirten Stücke auf den Markt kamen, auf 53 $^0/_0$. Nachdem sie 1869 wieder bis 69 gestiegen waren, warf sie der Abschluss des Stolzenburger Geschäftes wieder auf 56 $^0/_0$.

In der Generalversammlung vom 30. Juni 1869, zu welcher viele über die inzwischen bekannt gewordene Geschäftsgebahrung entrüstete Männer sich Zutritt und Stimmrecht durch Erwerbung von Aktien verschafft hatten, wurde ein neues Direktorium erwählt, das nach besten Kräften die verwickelten Geschäfte entwirrte; trotz aller seiner Bemühungen konnte indessen der Konkurs nicht vermieden werden, weil die Zinslast der emittirten Pfandbriefe sich nicht aufbringen liess, ein gänzlicher Verzicht auf Zinsen aber schon aus praktischen Gründen nicht zu erlangen war, da hierdurch Vereinbarung mit jedem einzelnen Pfandbriefinhaber erforderlich gewesen wäre.

Von den zur Zeit der Konkurseröffnung (3. Nov. 1871) in Umlauf befindlichen 7,783,850 Pfandbriefen wurden 7,740,000 Thlr. von ca. 1030 Gläubigern bei dem Konkursgerichte rechtzeitig angemeldet, 16,500 Thlr. aber zur Ausgleichung einer Annuitätenrate eingeliefert, so dass überhaupt nur circa 27,000 Thlr. Pfandbriefe bis zum Ablaufe der Frist unangemeldet geblieben sind. In Folge nachträglicher Zu-

---

1) Vorgeschützt war, das Directorium habe die Lieferung von Pfandbriefen unter der Bedingung zugesagt, dass die Pfandbriefe lombardirt, die Lombardsummen und Lombardscheine bei der Bank deponirt, und nach Beseitigung der Hindernisse aus den Lombardsummen die Anzahlungen auf die Kaufgelder geleistet, und die Hypothek eingetragen werde.

lassung hat sich die Summe der Pfandbriefforderungen nach Kürzung der auf ausgeloste Pfandbriefe erhobenen Coupons auf 7,751,117 Thlr. 15 Ngr. festgestellt. Konkursgericht, Gläubiger-Ausschuss und die Kuratoren der zahlungsunfähigen Bank haben bisher 5 eingehende Berichte an die Gläubiger der Bank veröffentlicht, und sich nach Kräften bemüht, die vorhandenen Aktiva zu realisiren. Bis jetzt haben 3 Kapital-Rückzahlungen an die Pfandbriefbesitzer stattgefunden, nämlich am 5. Mai 1873 30 %, am 5. Sept. 1873 6 %, am 15. Mai 1874 5 %. Eine Schlussdividende, deren Höhe sich noch nicht festsetzen lässt (April 1874 auf 5 % geschätzt), steht noch in Aussicht. Der Konkurs ist noch nicht beendigt. Die Aktien der Bank und die Zinscoupons der Pfandbriefe sind werthlos.

Langrand hat nie eine erklärte Stellung bei der Bank gehabt; aber durch seinen Aktienbesitz und seine wenn auch privaten Abmachungen mit Menz hat er doch über die Bank nahezu unbeschränkte Herrschaft ausgeübt. Die Mitglieder des ersten Direktoriums haben sich um die Geschäftsleitung wenig gekümmert, jedenfalls auf die Tüchtigkeit des statutenmässig die Bank allein vertretenden Dr. Menz zu festes Vertrauen an den Tag gelegt.

Zwei Lehren gibt jedenfalls die Geschichte der Sächsischen Hypothekenbank: 1) dass man in Geschäftssachen sich durchaus nicht durch den Glanz eines Namens blenden lassen darf, 2) dass es unter allen Umständen gefährlich ist, die Leitung eines Finanzinstitutes in die Hand *eines* Mannes zu legen, und dass man einen Direktor nur dann gegen freundliche und feindliche Einflüsse sichert, und ihn zur Nüchternheit zwingt, wenn man ihm einen gleichberechtigten zur Seite stellt.

§. 35.
Sächsische Bankgründungen zwischen den Jahren 1866 und 1870.

Als im Jahre 1866 der Krieg zwischen Preussen und Oesterreich ausgebrochen war, wurde insbesondere Sachsen von einer sehr akuten Kreditkrisis heimgesucht. Nachdem schon längere Zeit vorher hohe Diskonto-Sätze das Nahen einer Krisis ahnen liessen, fing es an der Börse vom 8. Mai förmlich zu krachen an [1]). Während nun die Leip-

---

1) Es verloren an diesem Tage Sächsische 4 % Staatspapiere 4½ %, Sächsische Hypotheken-Pfandbriefe 4 %, Leipzig-Dresdner Aktien 8 %, die Aktien der Allg. Deutsch. Kred.-Anst. 5 %. Am 9. Mai stand der Diskonto in Leipzig auf 9 %, am 4. Aug. bereits wieder auf 5 %.

ziger Bank in den Tagen der grössten Noth dem Mangel an Zahlungsmittel durch eine mässige Ausdehnung des Notenumlaufes und ergiebiges Diskontiren zu steuern suchte, haben die hauptsächlich in Sachsen operirenden Zettelbanken zu Gera, Gotha und Weimar, ganz analog der oben genannten Dresdner Gewerbebank, die Krisis geradezu verschärft, da sie in einem Zeitraume von 2 Monaten an 16 Millionen Mark dem Verkehre entzogen, und ihre Portefeuilles vom April bis Juli um mehr als diesen Betrag einschränkten. Die Haltung der 3 genannten Zettelbanken fand dafür aber auch eine allgemeine Verurtheilung[1]).

Kurz vor Ausbruch des Krieges (April 1866) fällt die Gründung des landwirthschaftlichen Kreditvereins im Königreiche Sachsen, womit die bereits Jahre lang gehegte Idee verwirklicht wurde, auf breiterer Grundlage eine über das ganze Land hin ausgedehnte, auch dem Kleingrundbesitze zugängliche Kreditanstalt in das Leben zu rufen[2]). Der Verein beschafft seine Mittel durch Ausgabe von Pfand- und Kreditbriefen, durch Aufnahme von Vorschüssen auf Werthobjekte und Annahme von Spareinlagen. Auch hier wacht ein kgl. Kommissär darüber, dass die emittirten Pfand-Kreditbriefe im richtigen Verhältnisse zu den von dem Verein erworbenen Hypotheken stehen. Die Zahl der dem Vereine beigetretenen Mitglieder betrug Ende 1875 7418. Zur selben Zeit betrugen die Stammantheile der Mitglieder 4,784,153 M. An Darlehen wurden 1875 überhaupt 6,871,144 M. gewährt, Spareinlagen erfolgten in der Höhe von 8,561,750 M. Die Pfand- und Kreditbriefschuld ist von 1873 bis 1874 von 6,031,125 M. auf 9,570,375 M., bis 1875 auf 11,490,525 M. gestiegen. Der Reingewinn bezifferte 1871 27,379 Thlr., 1872 39,228 Thlr., 1873 54,446 Thlr., 1874 78,000 Thlr., 1875 437,989 M.

Der Leipziger Kassenverein, unterm 19. März 1867 gegründet, erhielt das Recht, Banknoten in Appoints von 300, 600 und

1) Die Sächsische Bank war noch zu jung, um wirksam eingreifen zu können. Die Chemnitzer Stadtbank hat sich gut gehalten; s. d. Jahresbericht der Handels- u. Gew.-Kammer von Chemnitz 1866 S. 3. Im Allgem. verweise ich auf den in Dresden erschienenen Bericht des Ausschusses für Berathung des Schorr'schen Antrages, betr. das Bankwesen d. d. Febr. 1867 (Leipzig).

2) Literatur darüber s. in den Jahrb. f. Volks- u. Landwirthschaft, herausgegeben von der Oekonomischen Gesellschaft im Kgrch. Sachsen. IX. Bd. 1. Hft., dann die Brochüre: Der Landw. Kr.-Ver. im Kgrch. S. Separatabdruck aus dem Landwirthschaftl. Vereinsblatt f. d. Erzgebirge 1866; Gespräche über das revidirte Statut und die Errichtung des landwirthsch. Kreditvereins im Kgrch. Sachsen von A. Geister, Zeitschr. f. d. Landwirthsch. Jahrg. 1864 S. 119 u. 1865 Heft 8. v. Langsdoff, Die Landwirthschaft in Sachsen, ein sehr verdienstvolles Werk, das mir leider erst im Korrekturbogen vorliegt.

1500 M. im Maximalbetrage von 3 Mill. M. zu emittiren, welche Summe sich jedoch in Folge Unterwerfung der Bank unter das Bankgesetz auf 1,440,000 M. steuerfreie Noten reduzirt hat. Seine Einlösestelle hat der unter Staatsaufsicht gestellte Verein in Berlin. In Folge Aufgabe des Reportgeschäftes und des zurückgegangenen Effekten- und Lombard-Verkehres hat der Umsatz der Bank im Jahr 1875 um 17,643,880 M. abgenommen [1]).

Die Sächsische Lombardbank ist am 10. August 1869 aus der Dresdner Pfandleih-Aktiengesellschaft hervorgegangen; ihr Aktienkapital betrug ursprünglich bloss 600,000 M. Von der Gründerperiode her mehrfach gewitzigt, besteht ihr Geschäft nunmehr vorzugsweise in der Beleihung von guten Hypotheken, Gewährung von Baugeldern, und dem kleineren Pfandgeschäfte.

Ehe wir im nächsten §. zu der eigentlichen Gründerperiode übergehen, möchten wir nur gelegentlich konstatiren, dass die Haltung der Sächsischen Banken bei Einbruch des deutsch-französischen Krieges zu keinen besonderen Anständen Anlass gegeben hat. Geld wurde freilich zu Anfang ausserordentlich knapp und die Effekten erheblich geschleudert. Es muss aber anerkannt werden, dass die Sächsische und die Leipziger Bank selbst in den Tagen der grössten Panik wenigstens kleine kurzsichtige Beträge diskontirten. Mit den deutschen Siegen kehrte ohnedem das Vertrauen überraschend schnell zurück [2]).

§. 36.

Sachsen in der Spekulationsperiode 1870—1873.

Ausser Preussen ist wohl in keinem deutschen Lande nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges so viel gegründet worden, als im Königreiche Sachsen. Von Bayern kann man sagen, dass es von dem mehr oder minder allerorts grassirenden Fieber am wenigsten ergriffen wurde, wesshalb denn dort auch die Folgen des grossen Kraches wenn auch nicht spurlos, doch ohne verheerende Wirkungen vorübergingen. Nur ein ganz kleines Städtchen wurde daselbst schwer betroffen, ein Ort mit kaum 10,000 Einwohnern, ohne Handel und leb-

1) Die Umsätze auf dem Giro- und Inkasso-Konto betrugen 1871 141,024,165 Thlr., 1872 261,954,735 Thlr., 1873 300,000,000 Thlr., 1874 232,813,923 Thlr, 1875 608,506,740 Mk.

2) Es stand der Diskont zu Leipzig v. 15.—18. Juli auf 7 %, vom 18.—20. Juli auf 9 %, am 27. Sept. auf 5 %. Die Aktien der Leipziger Bank standen am 1. Juli 1870 auf 117 %, 16. Juli 100, ult. 1870 120. Klagen über das Geschäftsgebahren der in der Nachbarschaft Sachsens domizilirenden Filialen der Preuss. Bank s. im Zittauer Jahresbericht d. Handels- u. Gew.-Kammer pro 1870 S. 81.

hafte Industrie, nur der Sitz eines kühnen Gründers. Wir meinen Aschaffenburg, das mit zwei Banken bedacht wurde, wovon die Aktien der einen sogar an der Berliner Börse sich Eingang zu verschaffen wussten.

Für Sachsen war freilich die Gefahr schon von Anfang an naturgemäss eine grosse. Bot schon die hochentwickelte Industrie dieses Landes den Gründern ein weites und dankbares Feld der Thätigkeit dar, so waren auch die Hauptplätze, Dresden und Leipzig schon vermöge ihrer geographischen Lage der Ansteckung durch die Berliner Börse weit mehr ausgesetzt [1]), als etwa die Plätze München oder Stuttgart etc.

Der Umstand, dass das Land dem Kriegsschauplatze weit entrückt war, bewirkte, dass hier schon lange vor dem Friedensschlusse das Vertrauen zurückkehrte, und die Gründer-Aera vorbereitete. Es erwachte, wie der Jahresbericht der Dresdner Handels-Gewerbe-Kammer pro 1871 konstatirt, ein grossartiger Unternehmungsgeist, veranlasst durch die steigende Nachfrage, das gehobene nationale Selbstbewusstsein, und die Aussicht auf eine Reihe von Friedensjahren. „Ausser einer grösseren Anzahl von Schöpfungen auf dem Gebiete des Bankwesens, entstanden viele neue industrielle Unternehmungen; bestehende wurden erweitert oder gingen zu diesem Zwecke aus der Hand der bisherigen Eigenthümer in die von Aktiengesellschaften über, ebenso zeigte sich eine grosse Lebhaftigkeit für die Errichtung neuer Verkehrswege.“ Dazu kamen günstige Kreditverhältnisse, das Flüssigwerden vieler bisher brachliegender Kapitalien, endlich die Geldwanderung von Frankreich nach Deutschland, die Milliarden-Kontribution. Alles wollte an der grossen Hausse [2]) partizipiren und mitleidig wurde belächelt, wer die Situation nicht ausnützen wollte.

Bankgeschäfte, Fabriken, industrielle Unternehmungen, Bäder, Ter-

1) Von Berlin aus wurden mehrere Sächsische Institute gegründet; ich erwähne bloss die Leipziger Wechsler- und Depositenbank. Mehrere Sächsische Aktiengesellschaften hatten sogar ihren Sitz nach Berlin verlegt. — Die Hauptquelle für die nachfolgende Periode bildet das seit dem 25. Okt. 1871 in Dresden erscheinende „Dresdner Börsen-Handelsblatt“. Mehrfache Notizen verdanke ich dem Redakteur des Neuen Dresdner Börsen- und Handelsblattes, Herrn F. W. Schrader in Dresden, dann überhaupt den einzelnen Bankdirektionen.

2) Niedrigster Stand der Sächsischen Bank 1871 2. Jan. $125\frac{5}{8}$ 30. Dez. $167\frac{1}{2}$

„ „ „	Leipziger „	„	„ „	$121\frac{1}{2}$	2.	Nov.	141
„ „ „	Sächs. Kredit-Bank	„	3. Okt.	103	1.	„	$110\frac{1}{4}$
„ „ „	Leipziger Kredit-Anstalt	„	1. Febr.	$113\frac{1}{2}$	1.	Dez.	$155\frac{1}{4}$
„ „ „	Sächs. Lombardbank	„	2. Jan.	$101\frac{1}{2}$	30.	„	121.

rainstrecken wurden im Handumdrehen in Aktiengesellschaften verwandelt; ja sogar von dem grünen Gewölbe in Dresden munkelte, oder besser gesagt, witzelte man, dass es in die Hände einer Aktiengesellschaft übergehen werde.

Im Jahre 1871 erblickten nicht weniger als 5 Banken das Licht der Welt; die Kurse der Bankaktien schnellten förmlich in die Höhe, und lockten die Gründer mit unwiderstehlicher Macht an, der Börse immer neue Werthe an den Hals zu werfen. Der Umsatz der Banken nahm dabei rasend zu (jener der Sächsischen Bank 1871 um 94 Millionen Thlr.) und die Zettelbanken konnten die Notenpresse kaum genug arbeiten lassen (Mehrung der Sächsischen Bank 1871 um mehr als 6 Mill. Thlr.). Dass auch die Dividenden mit der Riesenentwicklung des Geschäftes der Banken gleichen Schritt gingen, ist in Jedermanns Erinnerung.

Trotzdem hatte die Schwindelzeit ihren Höhepunkt noch nicht erreicht; das Tempo der Gründungen war noch immer ein gemässigtes, und ging erst im Jahre 1872 in Galopp über. Zahlen werden dies weiter unten veranschaulichen. Grossgezogen und verhätschelt wurde die immense Spekulation von den Landesbörsen, die jetzt goldene Tage feierten. Am Wildesten wuchs sich jene zu Dresden aus, die vor der Spekulationszeit einen höchst bescheidenen Platz eingenommen hatte, später aber wie besessen arbeitete. Bei Gründung der Sächsischen Maklerbank wurde in der Tagespresse, offenbar nicht ohne die Nebenabsicht, das Papier zu treiben, ausposaunt, dass sich die Umsätze an der Dresdner Fondsbörse nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges nicht nur verdoppelt, sondern mehr als verhundertfacht (!) haben, so dass es manchmal schwierig sei, den so gesteigerten Verkehr in der kurzen Börsenzeit beendigen zu können. Ein jährlicher Gewinn von 15 % war für die besagte Bank in sichere Aussicht gestellt; man hoffte, das junge Institut werde der Dresdner Börse einen weiteren Impuls zu erhöhter Thätigkeit geben, und dieselbe auf einen Rang stellen, der sie den grösseren Weltbörsen immer näher brächte (!). Ja so sehr war die Spiellust daselbst gestiegen, dass man im Januar 1873 zum Zwecke eines Privatverkehrs an Sonn- und Festtagen nach Berliner Muster eine „Dresdner Börsen-Resource“ bildete. Noch mehr: Selbst eine Abend-Börse wurde in Dresden etablirt, nicht ohne Gespötte von Berlin und Leipzig, die da meinten, die Neuerung erfolge bloss um desswillen, um von der Dresdner Börse überhaupt sprechen zu machen. Am Liebsten hätten sich die Börsianer wohl gar nicht mehr von einander getrennt.

Das Beispiel der Residenz wirkte selbstredend auch auf die Provinz ansteckend; so wurden in Chemnitz und Zwickau Börsen etablirt. In Leipzig bestand eine solche bereits seit dem 17ten Jahrhunderte. Sie nahm zwar auch an dem allgemeinen Geschäftsaufschwunge in den siebziger Jahren Theil, jedoch lange nicht so sehr als Dresden, das Leipzig als Effektenbörse entschieden überflügelt hat. Als Wechselplatz blieb dagegen der alten Handelsstadt die frühere Praeponderanz. Zu einer selbständigen Stellung hat es freilich auch Dresden als Börsenplatz nicht gebracht. —

Lassen wir zunächst, um die entfesselte Spekulationswuth zu charakterisiren ein Paar Zahlen sprechen: Seit 31. Dez. 1871 bis dahin 1873 hat sich die Zahl der im Dresdner Kurszettel notirten Effekten ausserordentlich gesteigert. Es mehrten sich die Eisenbahnaktien von 5 bis 7, die Bank- und Kreditaktien von 15—25 (9. Mai 1873 27, darunter 18 sächsische Banken, die Baubanken nicht gerechnet). Die Baugesellschaften von 1—6, die Industriegesellschaften von 241—71, die Prioritäten von 39—70. Einer sorgsamen statistischen Zusammenstellung zufolge wurden im Jahre 1872 in Sachsen nicht weniger als 101 Aktiengesellschaften mit einem Kapitale von 100,599,833 1/3 Thlr. gegründet [1]). Im Jahre 1871 waren 50 Aktiengesellschaften mit 44,165,000 Thlr., im Jahre 1870 9 mit 3,859,400 Thlr., und vor 1870 im Ganzen 82 Aktiengesellschaften mit 27,518,629 Thlr. gegründet worden. Man zählte demnach Ende 1872 im Königreiche 242 Aktiengesellschaften mit 166,183,026 Thlr. Kapital. Bis 1. Juli 1873 mehrte sich die Zahl derselben auf 268 mit 225,324,721 1/3 Thlr. Aktienkapital. Trotz dieser wahrhaft ausschweifenden Gründerzeit warte man noch auf die Früchte derselben. Wenigstens schliesst der Bericht eines Fachblattes: „Möge das neue Jahr (1873), an dessen Schwelle wir stehen, der reichen Aussaat eine reiche Ernte folgen lassen, das walte Gott!“ 4 Monate später brachte der Draht von Wien die Nachricht vom Zusammensturze des Gebäudes.

Die Sächsische Presse ist dem Gründungsschwindel lange nicht mit der gehörigen Energie zu Leibe gegangen. Vereinzelt liess sich zwar eine warnende Stimme hören; sie wurde aber todt gemacht durch den Chor der gründerfreundlichen Blätter, von denen viele sich nicht schämten, eine Bank, die unter Pari stand, schon um desswillen als Stiefkind(!) der Börse zu bezeichnen, und zu prophezeihen, dass sich die Abnormität in kürzester Zeit ausgleichen werde, ausgleichen

1) In ganz Bayern bestanden im Jan. 1872 bloss 106 industrielle Aktiengesellschaften.

müsse. Derartige Manoeuvres liessen sich freilich nur zur Zeit ausführen, als Publikum und Börse blind um das goldene Kalb tanzten. Heutzutag würde ein Kind darüber lachen.

Im Nachstehenden wollen wir die einzelnen Sächsischen aus der Gründungsperiode her stammenden Banken, in aller Kürze und mit Angabe der Hauptresultate ihres Geschäftsbetriebes anführen.

1) Die Vorschussbank Freiberg, am 1. Jan. 1870 aus dem früheren Spar- und Vorschussvereine zu Freiberg hervorgegangen. Die Umsätze in Vorschüssen betrugen 1875 3,738,814 M.

2) Die Lombardbank zu Zwickau, am 1. März 1870 gegründet. Spekulationsgeschäfte sind ausgeschlossen. Von 280 gezeichneten Aktien wurden nur 140 voll einbezahlt. Das Aktienkapital betrug ursprünglich bloss 30,000 M.

3) Die Sächsische Kreditbank in Dresden, am 17. März 1871 gegründet. Der durch Einlösung von 10,000 Aktien à $83^{11}/_{24}$ entstandene Gewinn von 165,416 Thlr. 19 Gr. wurde zur Deckung der Verluste verwendet, welche von zahlreichen Konsortialbetheiligungen und Gründungen der Bank herrührten. Liquidations-Bestrebungen führten nicht zum Ziele, im Gegentheile wurden trotz eingelegter Opposition dessfalls erschwerende Bestimmungen in das neue Statut vom 20. Mai 1875 aufgenommen.

4) Die Kommunalbank des Königreichs Sachsen, am 13. Juli 1871 gegründet, ist hinsichtlich ihrer Thätigkeit auf die Abschlüsse von Anlehensgeschäften mit den Gemeinden, und auf die verzinsliche Anlegung ihres Betriebskapitals in Lombard- und sicheren Werthpapieren beschränkt. Aufsichtsrath und Direktion geniessen keinen Antheil am Ertrag. Dem Reservefond werden 25 % des Reingewinnes überwiesen, der nach Vertheilung von 4 % erübrigt. Der Bestand desselben darf nur in Staatspapieren angelegt werden. In dem Maasse, als die Bank Anlehen mit sächsischen Gemeinden und Bezirksverbänden abschliesst, ist sie berechtigt Anlehensscheine in Abschnitten von 300 und 500 M. auszugeben, welche in gleichen Verhältnissen getilgt werden, als die Anlehen der Gemeinden. Diese Anlehensscheine, welche durch die Steuerkraft der Gemeinden, das Aktienkapital der Bank, und die Garantie der Allg. Deut. Kred.-Anst. versichert sind, geniessen das Recht pupillarischer Sicherheit. Ult. 1875 waren 50 Anlehensgeschäfte perfekt geworden. Von Anlehensscheinen waren ausgegeben 5 %tige 72,165 M., $4^1/_2$ %tige 2,254,764 M., 4 %tige 202,000 M., Sa. 2,528,929 M. Für das Jahr 1876 waren Ende Febr. bereits Anlehensabschlüsse im Betrage von etwa 1,000,000 M.

gesichert. — Wir sind bezüglich dieses Institutes mehr auf die Einzelheiten der statutarischen Bestimmungen eingegangen, weil wir dasselbe sehr billigen, und zur Nachahmung in anderen Staaten warm empfehlen müssen. Das Prinzip der Arbeitstheilung ist hier auf das Strengste durchgeführt, und das Institut von dem Einflusse anderer Börsengeschäfte ganz unabhängig gemacht. Die Staatsregierung hat sich übrigens in den Statuten das besondere Oberaufsichtsrecht vorbehalten. Der durch Ausübung desselben erwachsende Aufwand ist der Staatskasse aus der Bank zu vergüten.

5) Die Oberlausitzer Bank in Zittau, am 15. Okt. 1871 gegründet unter Uebernahme der daselbst bestehenden Weimar'schen Bank-Agentur, hat dem Reize, sich in zahlreiche Konsortialbetheiligungen einzulassen, zu ihrem Schaden nicht widerstehen können. Das Kapital der Bank hat mehrfache Veränderungen erfahren, und ist zur Zeit wieder auf den ursprünglichen Betrag von 3,000,000 M. fixirt, und zwar durch Rückkauf von 300,000 M. eigener Aktien zu $59^1/_2$ %.

6) Die Leipziger Vereinsbank in Liquid., am 7. Nov. 1871 gegründet, hat sich nicht als lebensfähig erwiesen; sie litt an einem übergrossen Aktienkapitale, und an Sünden aus der Gründerzeit. Liquidationsbestrebungen tauchten schon im Jahre 1874 auf, und führten zuerst zu einer Kapitalreduktion, und endlich zur Auflösung des Institutes. Liquidationsquote: angeblich ca. 90 %.

7) Der Chemnitzer Bankverein, am 18. Nov. 1871 gegründet, gleichfalls unter Uebernahme der in Chemnitz etablirten Weimar'schen Bankagentur. Gründungen und Konsortialbetheiligungen, welch' letztere der Bank s. Z. schwere Verluste beibrachten, sind nunmehr ausgeschlossen. Liquidationsbestrebungen hat die Generalversammlung nicht nachgegeben.

8) Die Dresdner Wechslerbank in Liquid., wurde am 13. Jan. 1872 auf der Grundlage des um den Preis von 600,000 M. angekauften Günther-Rudolph'schen Bankgeschäftes gegründet. Als sich die Unrentabilität der Bank herausstellte, erfolgte (15. Mai 1875) die Liquidation derselben auf der Basis der Rückzahlung des vollständigen Aktienkapitals an die Aktionäre und Günther's Wiederübernahme seines früheren Geschäftes. (Pro Aktie entfallen 315 M. 17 Pf.)

9) Die Sächsische Maklerbank in Liquid., am 5. Febr. in Dresden gegründet, hat s. Z. sich als Emissionsstelle besonders hervorgethan, dafür auch ausserordentlich empfindliche Schläge im Börsen- und Kontokorrent-Geschäfte erlitten, die schliesslich zur Liquidation des Institutes drängten. Am Tage des Beschlusses derselben stan-

den die Aktien 74 G., ult. 1872 119 bez., ult. 1873 22 G. Liquidationsquote z. Z. 22 Thlr.

10) Die Leipziger Wechsler- und Depositenbank in Liquid. Auch bei diesem am 11. Febr. 1872 mit einem Aktienkapitale von 60 Mill. M. in's Leben gerufenen Institute folgte auf das fette Jahr 1872 ein mageres, das sich (pro 1873) durch eine Unterbilanz von 131,400 M. in Zahlen ausdrückte. Bei fortwährenden ungünstigen Verhältnissen wurde am 3. Febr. 1875 die Liquidation beschlossen. Trotz lebhafter aber nicht gewinnbringender Konsortialbetheiligungen ergab sich dennoch auf die mit 120 M. eingezahlten Interimsaktien eine Liquidationsquote von 100 M. Doch dürfte sich nachträglich noch der volle Betrag ergeben.

11) Die Leipziger Wechslerbank, am 26. Febr. 1872 gegründet, betreibt nunmehr hauptsächlich das Kontokorrentgeschäft, nachdem sie die Mehrzahl ihrer Konsortialbetheiligungen abgewickelt hat.

12) Der Sächsische Bankverein in Liquid., am 13. März 1872 in Dresden gegründet, zeigte bereits Ende 1873 eine Unterbilanz von 121,729 M., bewirkt durch Verluste in Effekten und in Konsortialbetheiligungen. Die Liquidation des Bankvereins wurde am 13. Mai 1874 beschlossen. Liquidationsquote $92^{11}/_{16}$ %.

13) Die Leipziger Baubank, am 17. März 1872 gegründet, machte anfänglich grosse Hausgrundstück- und Arealerwerbungen, welche zu schönen Hoffnungen berechtigten, die sich aber nicht verwirklicht haben. Liquidationsbestrebungen sind mehrfach hervorgetreten, jedoch ohne Erfolg; immerhin hinderten dieselben die fortschreitende Entwicklung des Institutes.

14) Die Zwickauer Bank, am 1. April 1872 gegründet, hat sich in Effekten-Spekulationen und Konsortialbetheiligung tief eingelassen. Der Verlust absorbirte nicht bloss den ganzen Reingewinn pro 1873—1875, sondern hinterliess auch in der Gestalt einer Unterbilanz von 52,151 M. 27 Pf. pro 1876 ein unliebsames Andenken. Liquidationsbestrebungen wurden von den Generalversammlungen (1874) zurückgewiesen.

15) Die Pirnaer Bank. Von allen Sächsischen Bankschöpfungen hat keine ein so schlechtes Andenken zurückgelassen, als die am 3. April 1872 gegründete Pirnaer Bank. Schon an ihrer Wiege wurde eine widerliche Reklame gemacht, und über die fortschreitend günstige Entwicklung des Institutes die Welt von Pirna aus fortwährend in Athem gehalten. Die späteren Emissionen ihrer Aktien gehören zu den Agiotage-Manövern der allerschlimmsten Art. Mitte September

1872 wurden die Aktien in Pirna mit 121 gehandelt, und bald darauf deren Kotirung an der Dresdner Börse durchgesetzt. 1872 wurden pro rata temporis 20 % vertheilt. Die Bilanz von ult. Juni 1873 konstatirte noch die Intaktheit des Aktienkapitals und überdies einen geringen Ueberschuss. Als trotzdem jetzt eine Einzahlung von 30 % auf die Aktien der I. und II. Emission ausgeschrieben wurde, da erwachte plötzlich das Misstrauen. Bereits am 16. Oktober sah sich die Bank veranlasst, ihre Zahlungen einzustellen (Kurs der Aktien 64). Die Bücher zeigten ein unentwirrbares Chaos, und da sich der Verdacht betrügerischer Handlungen bestätigte, so wurden mehrere ehemalige Bedienstete der Bank in Untersuchungshaft gezogen. Wie im November 1874 verlautete, sollte die Ausschüttung der Masse der in Konkurs befindlichen Bank ca. 33 1/3 % für die Gläubiger derselben ergeben. Die Aktien sind werthlos.

16) Der Schönheimer Bankverein in Liquid., am 1. Mai 1872 auf der Grundlage des in Leipzig-Dresden bestehenden Schönheimer'schen Bankgeschäftes als Kommanditgesellschaft gegründet, hatte unter den Rückschlägen der schlechten Jahre ungeheuer zu leiden, und schloss im Jahre 1873 mit einem Defizit von 468,849 M. Am 12. Febr. 1875 wurde die Liquidation beschlossen, unter Abfindung des persönlich haftenden Gesellschafters (Schönheimer) mit 50,000 Thlr. Zur Vertheilung auf das restliche Aktienkapital von 2,088,050 M. verblieben nach einer Aufstellung vom 10. März 1875 1,242,515 M.

17) Die Spar- und Vorschussbank zu Ostrau wurde am 1. Juli 1872 gegründet, und ist speziell für die Kreditbedürfnisse der Stadt Ostrau und Umgebung bestimmt. 90 % des Aktienkapitals sind in Sola-Wechseln von lauter gut situirten Besitzern der Umgebung niedergelegt.

18) Die Provinzial-Maklerbank wurde am 6. Sept. 1872 in Leipzig gegründet, woselbst sich indessen für dieselbe kein Operationsfeld zeigte. Ende 1872 wurde der Sitz der Gesellschaft von dort nach Berlin verlegt, und die bisher in Breslau befindliche Filiale aufgelöst.

19) Die Dresdner Diskontobank Frenkel, eine am 1. Okt. 1872 ihre Thätigkeit beginnende Kommanditgesellschaft, trat bereits Ende 1876 in Liquidation.

20) Die Centralbank für Landerwerb und Bauten in Dresden, am 14. Okt. 1872 gegründet, erwarb das zwischen dem grossen Garten und Striessen-Blasewitz gelegene Terrain in der Ausdehnung von 3 Millionen Quadrat-Ellen, worauf ein ganz neuer Stadttheil

Namens „Johannsstadt“ angelegt werden sollte (!) Nach dem Geschäftsberichte pro 1874 wies die Bilanz einen Verlust von 196,394 Thlr. auf.

21) Die Dresdner Bank, am 1. Dez. 1872 auf der Basis des Michael Kaskel'schen Bankgeschäftes begründet, hat sich Dank dieser ihrer gesunden Basis und der Fernhaltung von Gründungen bisher als lebensfähig erwiesen.

22) Die Dresdner Handelsbank in Liquid., am 7. März 1872 mit dem Zwecke gegründet, den wachsenden Handel Dresden's nutzbringend auszubeuten, zeigte bereits in der Semestralbilanz von ult. Juni 1873 einen Verlust von 117,396 M. Da ausserdem noch Abschreibungen auf Konsortialbetheiligungen nöthig geworden waren, so erfolgte im Nov. 1873 die Liquidation der Bank. Aus der Masse wurden 67 % bezahlt, ausserdem 25 % Nominal-Dresdner Westend-Aktien. (Liquidationsquote angeblich ca. 80 %.)

23) Die Leipziger Diskonto-Gesellschaft, am 31. März 1872 gegründet auf der Basis eines Leipziger Bankgeschäftes, war konsortialiter vielfach betheiligt, hat nunmehr aber ihren Schwerpunkt auf das reine Bank-, vorzugsweise das Konto-Korrentgeschäft verlegt.

24) Die Centralviehmarktsbank in Dresden, am 2. Jan. 1873 von der Fleischerinnung nach Errichtung des Centralschlachthofes gegründet, verfolgt den Zweck, die Zahlungen zwischen den Käufern und Verkäufern von Schlachtvieh etc. durch Gewährung baarer Vorschüsse, Kredit in laufender Rechnung etc. zu vermitteln. Nur Mitglieder der Fleischer-Innung können Aktionäre werden.

25) Der Dresdner Kassen-Verein, am 10. März 1873 gegründet, hatte den Zweck, den Geschäfts- und Geldverkehr in Dresden zu befördern, und hauptsächlich die Ultimo-Liquidation der Dresdner Banquiers zu übernehmen. Die Auflösung des Institutes erfolgte wegen unzureichender Benutzung desselben unmittelbar nach Eintritt der Krisis (Mai 1873) ohne Verlust der Betheiligten. In Privathände waren noch keine Aktien gelangt.

26) Die Allgemeine Deutsche Filialen-Kredit-Anstalt in Liquid., im Jahre 1874 von der Allgem. Deutschen Kredit-Anstalt in Leipzig gleichfalls mit dem Sitze daselbst und zu dem Zwecke errichtet, um in Plätzen, welche in regem Geld-, Wechsel- und Effekten-Verkehr mit Leipzig stehen, von ihr abhängige Vertretungen zu besitzen. Die Aktien kamen nicht in die Hände des Publikums; das Kapital des in Liquid. getretenen Institutes blieb intakt.

27) Die Kreditanstalt für Industrie und Handel, 1856 in Dessau gegründet, hat seit 1874 ihren Sitz von dort nach Dresden

verlegt, um ihren in Böhmen befindlichen Braunkohlenwerken, welche den wesentlichsten Faktor ihres derzeitigen Geschäftsbetriebes bilden, möglichst nahe zu sein. Durch kommanditarische Betheiligung bei einem wohl renommirten Bankhause gedenkt die Bank in Zukunft auch das Gebiet des soliden Bankwesens zu pflegen.

Andere Sächsische Banken sind — man darf wohl, nach den bisherigen Erfahrungen zu schliessen, getrost sagen — „zum grossen Glücke des Publikums" über das Stadium blosser Projekte nicht hinausgediehen. Dahin sind zunächst 3 Banken zu zählen, deren Gründung an einem Tage (20. Febr. 1872) avisirt war; sie sollten heissen: Dresdner Diskonto-Bank, Provinzial-Wechslerbank, dann Handels- und Interventionsbank. Für Anfang 1873 war die Entstehung einer Wechselstubengesellschaft in Dresden unter den Auspizien der Sächsischen Kreditbank in Aussicht gestellt. Vorher war ein Institut unter der Firma Dresdner Leih- und Kreditanstalt E. Schaufuss entstanden, über deren Inhaber im Sept. 1873 der Konkurs eröffnet wurde. Unmittelbar vor Thorschluss des Gründerschwindels (Ende März 1873) war von einer Anzahl Buchhändler- und Bankfirmen zu Berlin und Leipzig die Gründung einer Deutschen Buchhändler-Vereinsbank in Leipzig (Filiale Berlin) annoncirt. Bestimmt war sie, den Kreditbedürfnissen des Buchhandels durch Gewährung von Vorschüssen, durch Eröffnung von Kontokorrenten, sowie durch Einrichtung eines umfassenden Lombard- und Diskonto-Geschäftes Rechnung zu tragen. (Betriebskapital 1 Mill. Thlr.) Die Absicht (Sept. 1874) in Leipzig eine „Reichs-Feuerversicherungs-Aktienbank Deutscher Kaiser" zu gründen, wurde gleichfalls nicht verwirklicht, vielmehr das Domizil des Etablissements nach Berlin verlegt. Dass die Bankwuth sich der kleinsten Orte bemächtigte, beweist die Stadt Kamenz, welche 1872 mit dem Gedanken umging, dortselbst ein Kreditinstitut nach Muster der Chemnitzer Stadtbank zu errichten. Weiter kam dort das Projekt auf, eine Spar- und Kreditbank für die Orte Kamenz, Pulsnitz und Grossröhrsdorf als Aktienunternehmen mit dem Sitze in Kamenz in's Leben zu rufen. Das letztere Projekt scheiterte an der Ungunst der Zeitverhältnisse, das erstere an dem Umstande, dass die Stadtgemeinde Kamenz für ihre Antheilnahme an dem Grundkapital der Bank nach Höhe von 50,000 Thlr. für Kapital und Zinsen die Priorität vor den übrigen Aktieninhabern beanspruchte, was von diesen nicht bewilligt wurde. Die Statuten der Bank waren bereits im Drucke erschienen [1]).

1) Druck von C. S Krausche (Gebr. Krausche) in Kamenz.

Mehr Berechtigung hatten die Bestrebungen, in Sachsen ein neues Boden-Kreditinstitut in's Leben zu rufen. Zunächst wurde im Jahre 1872 von einem Dresdner Bankhause ersten Ranges die Gründung einer Sächsischen Boden-Kreditanstalt mit dem Rechte zur Ausgabe von Pfandbriefen beabsichtigt. Es scheint aber die Genehmigung der vorgelegten Statuten bei der Regierung auf Schwierigkeiten gestossen zu sein. Wenigstens verlautete später nichts mehr darüber. Dresden speziell anlangend, so ging von dem dortigen Allgemeinen Hausbesitzerverein bereits im Jahre 1871 das Projekt zur Errichtung eines auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhenden Pfandbrief-Institutes für die Stadt Dresden aus. Das von dem genannten Verein ausgearbeitete Statut wurde dem Kgl. Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt, und es war Anfangs 1873 die ganze Angelegenheit bis auf die ministerielle Genehmigung bereinigt. Da die letztere jedoch nicht erlangt werden konnte, so nahm die Vereinsverwaltung die Errichtung einer Spar- und Vorschusskasse in Aussicht, um mittelst derselben den Vereinsmitgliedern eine Aushilfe in dringenden Fällen zu ermöglichen. Später war von demselben Vereine die Errichtung einer Grundkreditbank in's Auge gefasst; den Statuten zufolge sollte sie in erster Linie den Mitgliedern des Vereines dienen, in beschränkter Weise aber auch weitergehende Ansprüche befriedigen. Beabsichtigt war die Bildung einer Genossenschaft von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern mit solidarischer Haftpflicht, dann die Bildung eines Betriebsfonds durch Dividenden tragende Stammantheile in der Höhe von 50—100 Thlr., ferner die Annahme verzinslicher Spareinlagen, Lombardgeschäfte, die Emission von Kommunalobligationen und von Pfand- und Kreditbriefen mit pupillarischer Sicherheit. Allein auch dieses Projekt scheiterte, vielleicht gerade an dem letztgenannten Postulate.

§. 37.
Die Reichsbankniederlassungen in Sachsen und die daselbst noch bestehenden sonstigen bankartigen Institute.

Schon seit vielen Jahren hatte der Leipziger Handelsstand die Errichtung einer Filiale der Preussischen Bank am dortigen Platze als ein dringendes Bedürfniss für den dortigen Handel und die sächsische Industrie bezeichnet. Auf das erste unterm 6. März 1869 gerichtete Ansuchen kam von Berlin der Bescheid, dass, sobald die Lage der Gesetzgebung der Preussischen Bank die Errichtung von Filialen ausser-

halb des Preussischen Staates gestatten würde, Leipzig auf eine solche in erster Linie rechnen dürfe. Im Jahre 1873 angeknüpfte Verhandlungen führten gleichfalls nicht zum Ziele, da die Sächsische Regierung ihre Zustimmung von der Unterwerfung der Preussischen Bankfiliale unter die Vorschriften der Kgl. Verordnung vom 18. Mai 1857 (cf. §. 31) abhängig machte [1]). So blieb denn die Ausführung bis zur Ueberführung der Preussischen Bank in die Reichsbank aufgeschoben.

Für die Errichtung einer solchen waren ursprünglich die Handels- und Gewerbe-Kammern von Zittau, Dresden und Leipzig keineswegs begeistert, während jene von Plauen und Chemnitz gleich von Anfang an sich grosse Vortheile davon versprachen [2]). Im weiteren Verlaufe machte freilich Leipzig eine Schwenkung zu Gunsten der Reichsbank, und machte namentlich Anstrengungen, noch vor Umwandlung der Preussischen Bank in die Reichsbank womöglich vor dem 1. Juli 1875 eine Filiale derselben in Leipzig zu erhalten. Dresden schloss sich bald dem Schritte an (25. Febr. 1875) [3]). Als Resultat haben wir zu verzeichnen, dass die Preussische Bank bereits am 1. Juli 1875 ihren Einzug in Sachsen hielt.

Im Uebrigen kann nicht unerwähnt gelassen werden, dass sich die Konsequenzen des Reichsbankgesetzes gerade für Sachsen in sehr einschneidender Weise geltend machten. Während nämlich die Summe der im Lande umlaufenden ungedeckten Noten am 31. Juli 1874 28,154,739 Thlr. ausmachte [4]), stellte sich dieser Betrag nach dem Reichsbank-Gesetze auf ca. 9 Mill. Thlr., was einer Minderung des ungedeckten Noten-Umlaufes um ca. 2/3 gleichkam. Da ein guter Theil der in Sachsen operirenden, auswärts aber domizilirenden Zettelbanken nachträglich auf das Recht der Notenausgabe freiwillig verzichtet hat, so hat sich das Verhältniss nachträglich noch ungünstiger gestaltet.

Die anfänglich gehegten Befürchtungen, es werde die Sächsische Volkswirthschaft bei Durchführung des Bankgesetzes einer gefährlichen

---

1) Aktenstücke der Leipziger Handelskammer zur Frage der Errichtung einer Filiale d. preuss. Bank in Leipzig.

2) Es liegen gedruckte Protokolle und Gutachten vor von Zittau d. d. 9. Nov. 1874. Dresden August 1871, 22. Oktbr. u. 5. Novbr. 1874. Leipzig d. d. Juli 1871, 20. Mai 1873, 8. Oktbr. 1874, Jan. 1875. Plauen d. d. 3. Mai 1872, 9. Oktbr., 6. Nov. 1874. Chemnitz d. d. 23.—25. Mai 1870 und 21. Nov. 1874. cf. endlich das Abstimmungsresultat der Leipziger u. Dresdner Deputirten beim deutschen Handelstag in Leipzig vom 13.—15. Mai 1872.

3) Eingabe der Kammer an den Reichstag zu Anfang Nov. 1874.

4) Dieser Betrag vertheilt sich auf die Sächsische u. Leipziger Bank, den Leipz. Kassen-Verein, die Geraer, Gothaer und Weimarische Bank.

Katastrophe ausgesetzt werden, haben sich in Folge des raschen Eintrittes der Reichsbank nicht erfüllt. Sachsen hat der Reichsbank überhaupt rasch ein sehr günstiges Verkehrsfeld abgegeben [1]), jedenfalls ein viel günstigeres als Bayern, wo drei grosse Centralbanken ihre Einbürgerung erschweren, und wo, im Gegentheil zu Sachsen, das Kontingent der steuerfreien Noten von 12 Mill. Gulden au 32 Mill. Mark erhöht wurde.

Kreditinstitute, die sich nur abusive Banken nennen, der Vollständigkeit halber aber dennoch nicht ganz umgangen werden können, sind:

1) die Leipziger Kreditbank, eine eingetragene Genossenschaft, schon im Jahre 1856 als Vorschussverein nach Schulze-Delitzsch'schem System gegründet, und dermalen in erfreulicher Entwicklung begriffen [2]);
2) der Kredit- und Sparbankverein in Leipzig; gleichfalls eine eingetragene Genossenschaft, deren Zweck die Vermittelung und Förderung des Kredits vorzugsweise seiner Mitglieder ist. Gründungsjahr 1869 [3]);
3) die Sächsische Lebens-Versicherungs- und Sparbank in Dresden, am 26. Mai 1873 trotz der Ungunst der damaligen Zeitverhältnisse und zwar gleichfalls als Genossenschaft in das Leben gerufen. Bankgeschäfte betreibt die Anstalt noch nicht, da die zur Speisung dieser Geschäftsbranche bestimmte Sparbank noch nicht eröffnet wurde;
4) die Vorschussbank zu Löbau ist beim Lichte betrachtet mehr eine Stiftung zum Besten der dortigen gewerbtreibenden Bürger und besitzt zur Zeit ein Grundkapital von bloss 5000 Mk. Es wachsen indessen die Erträgnisse der Bank dem Stammkapital so lange zu, bis dieses die Höhe von 25,000 Thlr. und der Reservefonds eine

---

1) Niederlassungen der Reichsbank befinden sich in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Crimmitzschau, Meerane, Plauen und Zwickau. Weitaus den grössten Geschäftsumsatz hat die Leipziger Filiale, wie der letzte Jahresbericht der Preuss. Bank (1875) des Näheren ausweist.

2) Die Bilanz v. ult. 1875 schliesst auf beiden Seiten mit 4,212,389 Mk. ab; es betrug das eigene Vermögen der Bank 1,432,271 Mk., das fremde Geld 2,551,647 Mk., das ausgeliehene Geld 3,983,918 Mk., die Umsätze von Kassa-Konto 40,664,000 Mk. Dividende von 1871—75 incl. 10 %. Zahl der Mitglieder 5983.

3) ult. 1875 Mitgliederkapital 486,210 Mk., Spar- und Depositengelder 922,522 Mk., Geschäftsumsatz 47,684,230 Mk. Dividende 1872—1874 10 %, 1875 8 %. Die Bilanz der Bank schliesst mit 2,324,807 Mk. ab.

solche von 5000 Thlr. erreicht hat Von diesem Augenblicke an ist aller Ueberschuss zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden [1]);

5) die Allgemeine Unfallversicherungsbank in Leipzig, 1871 gegründet;
6) die Sächsische Viehversicherungsbank in Dresden, 1873 gegründet [2]);
7) die Sächsische Altersrentenbank daselbst;
8) die Rentenbank für Beamte aller Klassen; endlich
9) die Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig, schon 1852 gegründet. Die 1851 in Dresden gegründete „Landwirthschaftliche Assekuranzbank für Deutschland" ist bereits 1864 nach eingetretener vollständiger Insolvenz vom Schauplatze ihrer Thätigkeit verschwunden [3]).

§. 38.
Rückblick über die Entwicklung und den Stand der Sächsischen Banken.

Es wird lohnend sein, am Schlusse der Darstellung eine kritische Umschau über die Sächsische Bankentwicklung zu halten, und daran eine Besprechung der allgemeinen Ergebnisse dieser Institute zu knüpfen.

Sachsen stellt an den Kredit unläugbar verhältnissmässig grosse Anforderungen, hat dafür aber auch über eine ausserordentlich stattliche Zahl von Banken zu gebieten. In die Gründerperiode trat es mit 13 Banken ein [4]), und als die Wiener Krisis ausbrach, besass es deren 38, gewiss eine übergrosse Zahl, wenn man die Grösse des Landes und seiner Bevölkerung in Betracht zieht.

Um das Maass der Uebergründung leichter beurtheilen zu können, wollen wir nachstehend ein Paar Parallelen ziehen. Bayern besass zur selben Zeit bei einer Bevölkerung von ca. 5 Mill. Seelen 17 Kreditinstitute. Es trafen sonach in Bayern eine Bank auf 300,000 Seelen, in Sachsen eine Bank auf 65,000 Seelen. Berlin oder Wien darf man freilich nicht zur Vergleichung hereinziehen, sonst würde sich das Resultat wieder etwas zu Gunsten von Sachsen stellen. Betrug doch die

1) Vorschussbankvereine bestehen zu Glauchau und Ernsthal, eine Vorschussbank zu Riesa, ein Bankverein für Siegmar und Umgebung in Siegmar. In Döbeln besteht seit 1861 als Aktien-Gesellschaft ein Vorschuss- und Diskonto-Verein mit 150,000 Mk. Stammkapital in 50 Aktien à 3000 Mk.

2) Deutsche Versicherungszeitung 1876 Nr. 24, und Annalen des ges. Vers.-Wesens 1876 Nr. 12.

3) cf. Bd. IV, S. 245 d. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat.

4) Die Landrentenbank (§. 26) ist durchweg ausser Ansatz geblieben, desgl. die Reichsbank, dann die §. 37 aufgeführten uneigentlichen Banken.

Anzahl der im offiziellen Wiener Kursblatte notirten Aktien am 9. Mai 1873 124, die Zahl der zwischen 1870 u. 1873 in Oesterreich-Ungarn gegründeten Banken 166 mit einem Nominalkapital von rund 700 Mill. Gulden. Interessant ist auch ein Seitenblick auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, woselbst man schon im Jahre 1856 1300 Banken zählte mit einem Kapital von 332,000,000 Doll. Davon hatte der Staat Rhode Island (1872) allein 71, so dass dort eine Bank auf 2000 Seelen traf.

Man darf indessen die Banken, wie schon einmal angedeutet, nicht bloss zählen, sondern muss sie auch wägen, d. h. darauf sehen, wie gross ihre Lebens- und Leistungsfähigkeit ist, wieviel Kapital darauf eingezahlt ist, ob sie ein ausgebildetes Zweigsystem besitzen etc. Ausserdem kommt auch in Betracht, ob heimatliche Banken nicht ausserhalb des Landes ein hauptsächliches Verkehrsfeld besitzen, bezw. umgekehrt auswärts domizilirende Banken die Zahl der inländischen thatsächlich wegen ihrer vielfachen geschäftlichen Beziehungen noch vermehren, ein Gesichtspunkt, der gerade bei Sachsen nicht ausser Acht zu lassen ist.

Das Bild gewinnt übrigens sogleich ein anderes Ansehen, wenn man statt Mai 1873 etwa Juli 1876 in Betracht zieht. Bis dahin war die Zahl der Sächsischen Banken bereits wieder auf 29 zurückgegangen, indem deren 8 liquidirt hatten, während über eine der Konkurs hereingebrochen war [1]).

Meist arbeiten die Sächsischen Banken mit geringen eigenen Fonds. So übersteigt bloss das Aktienkapital von 3 Banken die Höhe von 10 Mill. Mk. (der Leipziger Bank 18,000,000 Mk., der Sächs. Bank und Allgemeine Kreditanstalt je 30,000,000 Mk.). Bei 6 Banken erreicht dasselbe nicht einmal die Höhe von 1 Mill. Mk.; eine Bank arbeitet gar nur mit einem Aktienkapitale von 21,000 Mk.

Nach ihrer rechtlichen Stellung ausgeschieden, gibt es in Sachsen 2 reine Staatsbanken (die Landrenten- und Landeskultur-Rentenbank), je ein von einem Kreise und einer Stadt gehaltenes bezw. garantirtes Kreditinstitut, 22 auf Aktien gegründete Banken, 2 landwirthschaftliche Kreditvereine und eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Verfassung der Institute ist sonach eine überaus mannigfaltige. Nach der Richtung ihrer Geschäftsthätigkeit unterscheiden wir in Sachsen

1) Bei der obigen Darstellung ist durchweg an dem Stande von ult. 1875 festgehalten. Inzwischen sind freilich wiederum Aenderungen eingetreten, theils sind solche in nächster Aussicht; die Liquidation beschlossen hat die Leipziger Vereinsbank; stark mit Liquidationsgedanken trägt man sich bei der Leipziger Wechselbank.

4 bezw. 5 Zettelbanken, 2 Banken rein agrarpolitischen Charakters (Landesrenten- und Landeskultur-Rentenbank), 3 Institute fördern ausschliesslich den Hypothekar-, eines den Kommunalkredit, 2 fördern die Bauspekulation; 1 dient den Interessen des Dresdner Viehmarktes, 20 betreiben das eigentliche Bankgeschäft in mehr oder minder ausgedehnter Weise.

Die grösste Anzahl von Banken besitzen Dresden und Leipzig und zwar je 10; Provinzialbanken besitzten die Städte Bautzen (2), Chemnitz (2), Freiberg, Zwickau, Zittau und Ostrau je 1. Ein weit ausgebildetes Filialsystem hat bloss die Sächsische Bank in Dresden aufzuweisen, welche 7 Zweigniederlassungen besitzt; 2 Filialen hat die Allg. Deutsche Kreditanstalt errichtet, je eine die Leipziger und Landständische Bank in Bautzen. Da, abgesehen von der Reichsbank, die Weimarische, Geraer und Gothaer Bank auch in einer Reihe Sächsischer Städte Filialen, bezw. Geschäftsverbindungen haben, so ist für eine genügende Anzahl von Bankplätzen im Lande gesorgt (am 1. Mai 1870 gab es deren schon in den Städten Annaberg, Chemnitz, Döbeln, Dresden, Freiberg, Glauchau, Leipzig, Meerane, Plauen i./V., Reichenberg i./V. und Zittau).

Wie die oben mitgetheilten Zahlen beweisen, hat sich die Reaktion gegen das Uebermaass von Gründungen in Sachsen so rasch vollzogen, als dies nach Lage der Umstände überhaupt zu erwarten war. Die Erfahrung aller Länder lehrt, dass der Abgründungs- oder Liquidationsprozess überall etwas langsamen Schrittes schreitet [1]), und zwar naturgemäss, da auch die Gründer, so viel Schlechtes man ihnen sonst nachsagt, keine Rabenväter sind, und die Bankdirektionen persönlich zu sehr an dem Fortbestande der Banken interessirt sind. Bezeichnend ist, dass nur die während der Gründerzeit errichteten Banken liquidirten; von den vor 1870 gegründeten hat diesen Prozess überhaupt keine durchgemacht, ein Beweis dafür, dass bis dahin alle einem wirklichen Bedürfnisse entsprachen, nachher aber nur die wenigsten, wenn gleich in den Prospekten noch so viel davon die Rede war. Die Liquidation ergab übrigens im Allgemeinen noch immerhin verhältnissmässig anständige Resultate. Das schlechteste Resultat er-

1) Nach Simmel, die liquidirenden Aktien-Gesellsch., ein Beitr. zur Gesch. d. Handelskrisis. Berlin 1876, haben bis Mitte April 1876 61 Banken liquidirt; ihr Aktienkapital betrug buchmässig 334 Mill. Mk. Davon bestanden unter 1 Jahr 3 Banken, 1—2 J. 11, 2—3 J. 15, 3—4 J. 17, über 4 J. 10 Banken. 4 fielen in Konkurs. Die Durchschnittsquote der Liquidation betrug 75 %. Vollständig verloren ist das Aktienkapital bei 5 Banken.

gab bisher 22 %, das günstigste 99. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Aktien der Pirnaer Bank, jener faulsten aller sächsischen Gründungen, ganz werthlos geworden sind. Ueber die Sächsische Hypothekenbank ist der Konkurs unabhängig von der Handelskrisis ausgebrochen. Im Ganzen ist durch die Liquidationen ein Kapital von ca. 28 Mill. Mk. verfügbar geworden. Noch weitere Liquidationen wird der Volkswirth nur freudig begrüssen; sie können ohnedem nicht ausbleiben.

Trotz aller Liberalität ist die Sächsische Regierung, so lange sie bei Gründung von Banken überhaupt noch etwas mitzureden hatte, im Allgemeinen mit rühmenswerther Vorsicht zu Werke gegangen. Bezeichnend hierfür ist insbesondere der Umstand, dass die spezielle staatliche Aufsicht bei allen bis zum Jahre 1868 konzessionirten Banken gewahrt wurde.

Die Einrichtung der Regierungskommissäre hat sich aber leider auch in Sachsen nicht bestätigt, wenigstens getrauen wir uns diesen Satz mit Rücksicht auf die Vorkommnisse bei der Sächsischen Hypothekenbank rückhaltslos auszusprechen. Die Erfahrungen anderer Länder lauten nicht günstiger, und werden nicht besser lauten, so lange der Staat nicht über Kommissäre gebietet, welche banktechnisch vollkommen durchgebildet sind, und welche nicht bloss dies, sondern auch routinirt genug sind, ein allenfallsiges Betrugsgewebe der bezüglichen Bankleitungen zu durchschauen. Soll darum das Institut einen Werth besitzen, dann darf das Amt nicht bloss einem Beamten als Nebenbeschäftigung, als eine Sinecure übertragen werden, wie dies thatsächlich zumeist der Fall ist, sondern förmlich geschulten Technikern, eigens für ihren Beruf herangebildeten Finanzmännern. Für alle Sächsischen Banken dürfte eine Kraft ausschliesslich mit der Aufsichtsführung betraut werden. Da die staatliche Aufsichtsführung nicht bloss im Interesse der Aktionäre, sondern der Banken selbst ist, so ist es nur billig, dass die Besoldung der Stelle von den Banken ausgehe.

Einzelne Sächsische Kreditinstitute sind insofern vom Staate privilegirt, als in den von denselben emittirten Obligationen und Pfandbriefen Mündelgelder angelegt werden dürfen. Es trifft dies zu bezüglich der Rentenbriefe der Landrentenbank, der Pfandbriefe des erbl. rittersch. Kreditvereins, des landwirthsch. Kreditvereins für das Königr. Sachsen, der Landständischen Bank zu Bautzen und der Anleihensscheine der Kommunalbank für das Königr. Sachsen [1]). Für die

---

1) Den Vorzug geniessen sonach nicht die Pfandbriefe der Leipz. Kredit-Anstalt und der dortigen Hypothekenbank.

Bonität dieser Papiere haftet demnach die Regierung wenigstens moralisch, und es wäre gewiss nicht zu viel verlangt, wenn ebendeshalb die vorbehaltene staatliche Aufsicht über die bezüglichen Institute besonders strenge gehandhabt würde.

Auch in sofern verdient die Sächsische Bankpolitik Lob, als sich die Regierung bezüglich einer Regelung des Zettelbankwesens stets freie Hand gehalten hat, indem es keinem Institute ein exklusives Privilegium einräumte, und auch die wirklich ertheilten Notenrechte zeitlich begrenzt hat.

Ehe wir auf die einzelnen Arten von Banken näher eingehen, wollen wir noch eine Tabelle vorausschicken, die ein Bild von der Intensivität entwirft, mit welcher die Krisis unter den Sächsischen Bankwerthen gehaust hat. Zu diesem Behufe theilen wir die Kurse mit von ult. Mai 1876 und dem 5. Nov. 1872, einem Tage, an dem die Sonne besonders freundlich über der Dresdner Börse schien.

	Kurs 5. Nov. 1872	Kurs ult. Mai 1876	Kursverlust.
Sächsische Bank	194	120	74
„ Kreditbank . . .	145	82	63
Dresdner Wechslerbank . . .	123	89	34
Leipziger Bank	159	109	50
Allg. D. Kred.-Anst. Leipz. . .	195	109	86
Chemnitzer Bankv.	116	73	43
Oberlaus. Bank	110	48	62

Es sind dies Zahlen, die keines Kommentars bedürfen [1]).

Hinsichtlich der Rentabilität der einzelnen Institute hat sich im Laufe der letzten Jahre ein ausserordentlicher Umschwung vollzogen. Es gilt dies wenigstens bezüglich der nach 1870 gegründeten Banken, während sich bezüglich der älteren Institute mehr ein stetiges Verhältniss beobachten lässt. Von den 1871 gegründeten Banken vertheilten 1872 1 Bank 17 %, 8 10 % und darüber, 6 6 % Dividende (und darüber). Im Jahre 1873 gingen die Aktionäre von 11 Banken leer aus; die höchste Dividende war 6½ %. 1874 vertheilte 1 Bank 12 %, 1 9 %, 1 7 %, und noch 2 über 6 %, die übrigen nicht über 5 %. Im verflossenen Jahre haben von 27 thatsächlich noch bestehenden Kreditinstituten 25 einen Reingewinn erzielt, und nur 2 mit einer Unterbilanz abgeschlossen. 1 Bank hat 10 % Dividende vertheilt, eine 6⅓ und nur noch 3 über 5 %. Dass sich die Provinzial-

1) In Oesterreich war der Werth der Bankaktien am 31. März 1873 1002 Mill. Gulden, am 28. Okt. 1873 407 Mill. Guld., wonach sich in dieser kurzen Spanne Zeit eine Werthminderung von über ½ Milliarde ergab.

banken in Sachsen besser gehalten haben, als die an den Centren des Verkehrs (Leipzig, Dresden) gelegenen, und eben deshalb von den Bewegungen des Weltmarktes am Meisten beeinflussten Kreditinstitute, lässt sich nicht behaupten.

Von der imposanten Geldmacht aber, welche die Banken Sachsens noch immer repräsentiren, kann man sich den besten Begriff machen, wenn man nachstehende rund in Mark ausgedrückte Zahlen in's Auge fasst. Das eingezahlte Kapital der am 31. Dez. 1875 noch bestehenden 27 Kreditinstitute repräsentirte 143 Millionen; ihr Reservefonds machte über 12 Millionen aus. An Depositen hatten sie an 45 Millionen, ihr Kassabestand betrug 71 Millionen, ihr Wechselbestand 101 Millionen, ihr Lombardbestand 29 Millionen, ihr Effektenbestand 23 Millionen, ihr Grundbesitz 10 Millionen. Die Hypothekarbestände bezifferten 73 Millionen. Die Summe aller Aktiva und Passiva 419 Millionen. Rein verdient hatten alle Kreditinstitute im Jahre 1875 zusammen über 9 Millionen.

Die einzelnen Aktivposten der Banken anlangend, gibt das Lombard- und Diskont-Geschäft zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse ist hier ein Rückgang der Bewegung in den Umsätzen im Allgemeinen nicht zu bemerken. Obenan steht nach beiderlei Richtungen die Sächsische Bank. Auch im Konto-Korrent-Geschäfte sind die Rückgänge nicht erheblich. Am Intensivsten treibt diese Sporte die Allg. Deutsche Kred.-Anstalt. Am Meisten ist das freie Effekten-Geschäft durchweg zurückgegangen. Hier liegt aber die Schuld natürlich nicht an den Banken, sondern an der Ungunst der Zeitverhältnisse. Den grössten Effektenbestand besitzt die Leipziger Kredit-Anstalt (ca. 9 Mill. Mk.).

Den grössten Umsatz erzielten im Jahre 1875 im Wechselgeschäfte die Sächsische Bank (742 Mill. Mk.), im Konto-Korrent-Geschäfte die Leipziger Kreditanstalt (591 Mill.), im Lombard-Geschäfte die Sächsische Bank (59 Mill.), im Effekten-Geschäfte die Leipziger Kred.-Anst. (92 Mill.).

Die Gesammtumsätze anlangend, steht obenan [1]) die Leipziger Kreditanstalt mit 1711 Mill. Mk., darauf folgt die Sächsische Bank mit 673 Mill., woran sich die Dresdner Bank mit 624 Mill. anschliesst. Alles in Allem verwaltet das grösste Kapital [2]) die Sächsische Bank (128 Mill. Mk.), woran sich der Reihenfolge nach anschliessen: die Leip-

1) Der Gesammtumsatz der Leipziger Bank ist nicht veröffentlicht.

2) Obige Zahlen stellen die Summe der Aktiva der betreffenden Bank nach dem Stande von ult. 1875 dar.

ziger Kred.-Anst. (67 Mill.), die Leipz. B. (34 Mill.), der Rittersch. Kred.-Verein und die Landständische B. (je 32 Mill.), der Landwirthsch. Kred.-Verein (24 Mill.), die Dresdner B. (19 Mill.), die Leipz. Diskonto-Gesellschaft (12 Mill.)

Das Zettelbankwesen ist nunmehr in Sachsen eben so verkümmert, als es ehedem hoch entwickelt war. Zu konstatiren haben wir zunächst, dass Sachsen von dem sogen. Banknotenregale besonders frühzeitig und ergibigen Gebrauch gemacht hat. Während Baden erst 1870, Württemberg erst 1871 eine Zettelbank errichteten, gab es in Sachsen 1844 bereits 3 Zettelbanken, wozu noch 2 weitere in den Jahren 1866 u. 1867 kamen. Während sich Bayern bis 1875 mit 12 Mill. Gulden Banknoten begnügte, dehnte sich der Gesammtnotenumlauf der Sächsischen Zettelbanken Mitte 1874 bis auf 40 Mill. Thlr. aus. Von welch' freien Anschauungen die Kgl. Sächsische Regierung in dieser Beziehung ausging, beweist der Umstand, dass gleich 2 Instituten das Recht zur unbeschränkten Notenausgabe (d. h. das Maximum gesetzlich nicht fixirt) verliehen wurde. Die Schuld an der immer fortschreitenden Zersplitterung der Banknotenausgabe in Sachsen — die bei der reichsgesetzlichen Regelung der Frage für das Land üble Folgen hatte — trägt aber nicht die Regierung, vielmehr der Sächsische Handelsstand, und dessen Organe, welche die Regierung immer mehr von dem lange Zeit gehegten Gedanken der Schaffung einer Centralnotenbank entfernten, wobei dieselben von dem Hintergedanken ausgingen, dass bei einer Vielheit von Banken die Summe der Banknoten selbst vermehrt, und auf diese Weise das Geschäftemachen auf Kredit begünstigt werde. Noch immer besitzt indessen Sachsen die drittgrösste deutsche Zettelbank, wenigstens insofern es sich um die Höhe des ungedeckten Notenumlaufes handelt. Der Reihe nach folgen sodann die Frankfurter, Württemberger, Badische und die Bank für Süddeutschland mit je 10 Mill. Mk. ungedeckter Noten.

Das Hypothekar-Kredit-Wesen im Königreich Sachsen bietet im Allgemeinen auch keine sehr glänzenden Seiten dar, wie schon ein oberflächlichlicher Blick auf die nachstehende Tabelle ausweist.

ult. 1875 hatten Pfand- bezw. Kreditbriefe in Umlauf:

1)	der Erbländische Rittersch. Kreditverein . . .	30,050,850 Mk.
2)	der Landwirthsch. Kreditverein im Königr. S. .	11,490,525 „
3)	die Landständische Bank d. Markg. Oberlausitz	6,097,410 „
4)	die Leipziger Hypothekenbank	704,700 „
5)	die Allg. Deutsche Kredit-Anstalt	8,589,900 „
	Summa	56,993,385 Mk.

Die Zahl der Pfandbriefe emittirenden Institute ist sonach in Sachsen gross, deren Leistungsfähigkeit aber eine geringe; ein Satz, der schon durch einen Rückblick auf Bayern seine Bestätigung findet, woselbst zur selben Zeit (um von den übrigen Boden-Kreditinstituten gar nicht zu sprechen), der Pfandbrief-Konto der Bayer. Hypotheken-Wechselbank 117, und jener der Süddeutschen Boden-Kreditbank 54 Mill. Gulden (!) ausmachte. Die Schuld an dieser verkümmerten Entwicklung trägt der Organismus der einzelnen in Betracht kommenden Institute, von denen jeder seine mehr oder minder ausgesprochenen Mängel hat. Im Allgemeinen bestätigt sich auch in Sachsen der Satz, dass eigentliche Hypothekenbanken, insbesondere solche, die sich ausschliesslich, oder so viel als ausschliesslich mit dem Bodenkredit befassen, eine bei weitem grössere Leistungsfähigkeit und Elastizität besitzen, als auf dem sonst ganz lobenswerthen Prinzipe der Gegenseitigkeit gegründete Kreditvereine. Die Landständische Bank in Bautzen ist ein überaus solides Institut, das aber in unsere neuere Zeit gar nicht mehr hineinpassen will, überdies so vielerlei Geschäftsbranchen kultivirt, dass es in keiner etwas Besonderes leisten wird. Der Leipziger Kreditanstalt wird ihre Hypotheken-Abtheilung nie die Aufmerksamkeit schenken, wie dem von ihr par exellence gepflegten Bankgeschäfte. Mit Schuld an der Verkümmerung trägt aber auch unzweifelhaft der Umstand, dass ein Sächsisches Boden-Kreditinstitut, die Sächsische Hypothekenbank in Leipzig s. Z. ein gar so klägliches Ende genommen hat. In Sachsen selbst hat der über dieses Institut hereingebrochene Krach selbstverständlich auf den Kredit der Schwester-Anstalten keinen Einfluss auszuüben vermocht; im Auslande aber, wo man die Verhältnisse nicht so genau kennt, und wo der Name Sächsische Hypothekenbank nun einmal in der schlechtesten Erinnerung steht, wird der Fall noch lange nicht vergessen sein, und die levis notae macula sobald nicht schwinden, die derzeit in den Augen mancher — ich sage ausdrücklich — oberflächlich Urtheilender noch immer auf den Sächsischen Pfandbriefen ruht[1]).

Die mangelhafte Entwicklung der Sächsischen Boden-Kreditanstalten ist, nachdem das vorhandene Bedürfniss doch nach Befriedigung verlangte, selbstverständlich auswärts domizilirenden Banken zu Statten

1) Nur gelegentlich wollen wir daran erinnern, dass auch die s. Z. in Dresden errichtete Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft, und die unter der Firma Hypotheken-Tilgungskassa ebendaselbst bestehende Genossenschaft liquidirt haben. Zu vgl. wäre auch die Schrift: Eine Sächsische Landes-Hypothekenbank oder eine Privat-Hypothekenbank. Leipzig 1858.

gekommen. Namhafte Geschäfte machen im Lande, besonders in Bezug auf städtische Besitzungen, die Herzogliche Landesbank in Altenburg, und die Grund-Kreditbanken in Gotha und Meiningen. Ausserdem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch die Sparkassen einen beträchtlichen Theil ihrer Bestände in Hypotheken angelegt haben (cf. unten), so dass ein Bedürfniss an Kredit für Güter und Häuser zur Zeit wohl nicht vorhanden ist. Zu wünschen wäre nur im Sächsischen Interesse, dass dem Hineinarbeiten der fremden Geldinstitute durch Kräftigung der eigenen ein Ziel gesetzt würde. Als Muster für eine s. Z. zu errichtende neue Hypothenbank würden wir die Süddeutsche Bodenkreditbank in München empfehlen, die sich während der kurzen Zeit ihres Bestandes trefflich bewährt hat.

Die Frage der Kontingentirung der Pfandbriefe anlangend, so finden wir durchweg die Vorschrift, dass die Pfandbriefe nur in dem Verhältnisse und dem Betrage ausgegeben werden dürfen, als die Anstalt Gelder gegen hypothekarische Sicherheit ausleiht. Im Uebrigen ist das Maximum der zu emittirenden Pfandbriefe staatlich fest normirt bei der Allg. Deutschen Kreditanstalt; bei der Landständischen Bank findet sich noch der Zusatz, dass auch die Summe des jährlichen Zinsbetrages die kursirenden Pfandbriefe die Summe des jährlichen Zinsbetrages die dagegen soldirenden Hypothekenforderungen nicht übersteigen dürfe. Desgleichen sind in die Summe der kursirenden Pfandbriefe die ausgegebenen Banknoten mit einzurechnen, deren Betrag z. Z. auf 3,000,000 Mk. beschränkt ist. Bei der Leipziger Hypothekenbank fehlt gleichfalls eine Maximalgrenze der Pfandbriefemission; insbesondere ermangelt eine Bestimmung, dass das Pfandbrief-Kontingent in einem gewissen Verhältnisse zu dem eingezahlten Aktienkapitale sich befinden müsse. Hierin liegt entschieden eine Gefahr[1]), da es ja der Bank — die Absatzfähigkeit vorausgesetzt, — einfallen könnte, Pfandbriefe in einer Zahl zu emittiren, die mit der Höhe des eingezahlten Aktienkapitals in gar keinem Verhältnisse mehr stehen. Weit ängstlicher ist in dieser Beziehung die Bayerische Staatsregierung vorgegangen, welche entweder das Pfandbrief-Kontingent der Bank ein für allemal fixirt, (Bayer. Hypoth. u. Wechselbank 260 Mill. Mk.) oder auf den 10fachen, 7fachen bezw. 5fachen Betrag des eingezahlten Aktienkapitals beschränkt hat. Die letztere Abstufung

1) Wir sprechen nicht vom konkreten Falle; in Praxi kommt es ja vielfach mehr auf die rechtschaffene Handhabung, als auf die theoretische Unanfechtbarkeit eines Prinzipes an. Urtheile über Bonität von Banken, bezw. Anlagepapieren, liegen uns ja in dieser Abhandlung überhaupt ferne.

ist gleichfalls nicht willkürlich, sondern hängt mit dem mehr oder weniger soliden Prinzipe zusammen, auf dem die jeweilige Bank ruht. — Dass für den Kommunalkredit in Sachsen in nachahmungswürdiger Weise gesorgt ist, haben wir bereits gelegentlich bemerkt. Auch der landwirtsch. Kreditverein für das Königreich Sachsen pflegt diese Geschäftssparte.

Auffallend schlecht ist bei den Sächsischen Banken das Depositen-Wesen entwickelt. Deutschland hat in dieser Beziehung überhaupt noch viel nachzuholen, so betrugen hier die Depositen am 31. Januar 1873 ca. 8 Mill., in London dagegen allein 120 Mill. Pfund St.; in Sachsen waren bei den Banken ult. 1875 nur ca. 45 Mill. Mk. deponirt. Dieses Resultat findet seine Erklärung wohl weniger in dem mangelhaften Vertrauen des Publikums zu den Banken, als in der einmal angewohnten Untugend, mitunter recht ansehnliche Beträge lieber auf eigene Gefahr zu Hause liegen zu lassen, als sie der Bank anzuvertrauen, woselbst man entweder den Zinsgenuss davon bezieht, oder in anderer Weise Vortheil davon ziehen kann (indem die Bank unentgeltlich, oder gegen eine andere niedere Provision Geschäfte für den Deponenten ausführt bezw. übernimmt) [1]). Mitwirken mag indessen wohl auch der Umstand, dass es in Sachsen einen Depositenzwang, wie er in Bayern z. Z. noch für gerichtliche und administrative Depositen besteht, nicht gibt, und dass dort auch ein grosses, altrenommirtes und weitverzweigtes Geldinstitut fehlt, das auf Depositen eine grössere Anziehungskraft auszuüben geeignet wäre. Am Meisten schiene die Sächsische Bank in Dresden dazu berufen, diese wichtige Sparte der Bankthätigkeit in Sachsen mehr zur Blüthe zu bringen. Zur Zeit leistet darin am Meisten die Landständische Bank in Bautzen. — Im Allgemeinen muss aber doch anerkannt werden, dass der Depositen-Verkehr bei den Sächsischen Banken in einer fortschreitenden Entwicklung begriffen ist, und dass insbesondere das bei mehreren Banken eingeführte Check-System in neuerer Zeit rasch sich einer grossen Beliebtheit und Benutzung erfreut hat. Im Uebrigen haben einige Institute einen förmlichen Sparkassa-Konto, die meisten aber sogen. Darlehnsbücher eingeführt.

Bei Weitem günstiger ist schon zur Zeit in Sachsen das Depositen-Wesen im kleineren Maassstabe entwickelt, das in den Sparkassen seinen Mittelpunkt findet. Da dieselben Depositenbanken im Kleinen sind, so können wir nicht unterlassen, auf deren Stand einen flüchtigen Blick zu werfen.

1) Das Nähere bei Wagner, Art. Depositen in Rentsch Handwörterbuch d. Volkswirthschaftslehre.

Die Zahl derselben hat sich in den Jahren 1845—1874 von 31 auf 156 erhöht. In der Sparperiode 1868—1871 hat sich allein das in den Sparkassen des Landes niedergelegte Sparkapital von 30,133,023 Thlr. auf 43,705,650 Thlr., die Zahl der Sparer hat sich von 413,425 auf 517,105 d. i. um 25 % gesteigert. Im Jahre 1874 betrug das Gesammtvermögen der Sparkassen 79,200,000 Thlr. [1]). Dabei machen die Einlagen in grösseren Summen (über 200 Thlr.) sehr respektable Beträge aus (allein über 20 Millionen), so dass man hier wirklich sagen kann, dass die Sparkassen den Banken entschiedene Konkurrenz machen. Der regelmässige Zinsfuss, wie ihn in diesem Jahre ungefähr das Viertel aller Kassen bezahlte, war 4 %, eine Kasse ging sogar schon darüber hinaus.

Von den Gesammtaktiven betrugen 1871 die hypothekarisch angelegten Gelder über 68 %, die in Staats- oder Kreditpapieren angelegten Gelder über 19 %, die gegen Pfand oder Bürgschaft ausgeliehenen Gelder über 7 %. Die Sparkassen machen demnach besonders den Hypothekenbanken nachhaltig Konkurrenz.

Papierwirthschaft treibt besonders die Dresdner und Zittauer Sparkasse. Mehr Berechtigung verdiente der Geschäftszweig der Ausleihung gegen Pfand oder Bürgschaft, durch dessen Pflege, wie ganz richtig bemerkt wurde, die Sparkassen sich mit der Zeit zu wahren Gemeindebanken entwickeln könnten [2]).

---

1) Nähere Nachweise finden sich in verschiedenen sehr eingehenden Schriften des Kgl. Sächs. Stat. Bureaus.

2) Zur Vergleichung fügen wir an, dass im Jahre 1868 in sämmtlichen 262 bayerischen Sparkassen nur 26,410,840 Guld. angelegt waren.

Literatur.

III.

Lehrbuch der politischen Oekonomie; Neubearbeitung von **Ad. Wagner** und **E. Nasse.** Erster Theil: Die Grundlegung der Allgemeinen oder theoretischen Volkswirthschaftslehre, von Adolf Wagner; Leipzig, Winter, 1876. 724 Seiten.

Im 26[ten] Bande S. 44 ff. dieser Zeitschrift ist die erste Hälfte des obgenannten Werks angezeigt worden. Es wurde da nur dasjenige hervorgehoben, was sich an der unfertigen Arbeit über den Charakter des Ganzen ersehen liess. Hauptsächlich bestand dies in der Vergleichung des Wagner'schen Buchs mit den verbreitetsten und besten bisherigen Lehrbüchern derselben Gattung, nämlich denen von Schäffle, von Roscher und dem alten Rau'schen; und dann in der Hervorhebung des Neuen und Originellen in der systematischen Behandlung der Volkswirthschaftslehre. Den letzteren Punkt ausführlicher darzulegen, wurde der Besprechung nach Erscheinen des ganzen Bandes vorbehalten; und es soll das nun geschehen. Auf weiteres Verfolgen des Vergleichs mit den bisherigen Lehrbüchern wird hier verzichtet.

Dass das Wagner'sche Werk eine so eingehende Besprechung, wie sie ihm in diesen Jahrbüchern zu Theil wird, verdient, ist jüngst auch von A. Held in seinem Aufsatz „Ueber einige neue Versuche zur Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie", S. 129 Bd. XXVII, anerkannt worden, wo Held verschiedene Differenzpunkte betr. Begriffsbestimmungen zwischen ihm und Wagner hervorhebt, zugleich aber ausspricht, dass Wagner's Buch eine „grosse und bahnbrechende Leistung sei und zu den Werken gehöre, die eine Etappe im Fortschritt der ganzen Wissenschaft bezeichnen." Dass und warum und wie weit dies der Fall sei, wünsche ich nun im Nachfolgenden klar zu machen, und damit meine vorige Besprechung, sowie Held's Aufsatz zu ergänzen, zugleich auch womöglich die in Wagner's Arbeit enthaltenen systematischen Gedanken noch etwas weiter zu entwickeln und damit der weiteren Bearbeitung des Werks zu dienen.

Allerdings mag es vielen gegenwärtigen Vertretern der nationalökonomischen Wissenschaft scheinen, dass es verlorene Mühe sei, gerade auf diesen Punkt: die Systematik der Volkswirthschaftslehre besonderes Gewicht zu legen und mit Rücksicht darauf das Wagner'sche Werk vorzugsweise zu besprechen. Indess glaube ich, dass wir Neueren durchaus mit Unrecht dazu neigen, den systematischen Ausbau unserer Wissenschaft

zu unterschätzen. Freilich ist es für den Forscher selbst im Augenblick angenehmer, leichter und lohnender, einzelne schwebende Probleme, Tagesfragen zu studieren und literarisch zu vertreten; auch ist es gewiss nothwendig, dass die Gelehrten solchen Untersuchungen wirthschaftlicher Zeitfragen sich widmen, um das wissenschaftlich Errungene für die Praxis im Interesse des Volkswohls und Vaterlandes zu verwerthen; und zwar gerade in der Wirthschafts-Wissenschaft nothwendig, wo die Interessen- und Parteipolitik so stark die Literatur beeinflusst und so viele „volkswirthschaftlichen" Schriftsteller entstehen lässt. Aber doch stehe ich keineswegs an, zu behaupten — entgegen Held in dem vorangeführten Aufsatze —, dass die wichtigste Förderung der Wissenschaft nicht von Arbeiten zu erwarten ist, „welche die praktischen Fragen der sozialen Reform durchdenken"; und dass nicht „wirthschaftliche Verwaltungslehre und soziale Geschichte", das sind, was uns vorzugsweise vorwärts bringen kann. Wenn „wir vorwärts kommen wollen", d. h. wenn die Wissenschaft vorwärts kommen will, so handelt es sich vielmehr vor allen Dingen darum, über die prinzipiellen Fragen, die „Grundlegung" klar zu werden. Das kann aber nicht geschehen durch blosses „realistisches" Forschen, historische und statistische Studien, durch blosse Bearbeitung einzelner Theile und Fragen, sondern nur durch systematische Untersuchungen, welche uns zeigen, welches das Wesen und die Aufgabe der Volkswirthschaft ist, sowohl im Allgemeinen als speziell in gegenwärtiger Zeit; wie der einzelne Mensch, wie der Staat der Volkswirthschaft gegenüber sich verhält und zu verhalten hat, wie das Recht in dieselbe eingreift u. s. w. Zu der Beantwortung solcher Fragen kann man aber nicht kommen, wenn man, wie Held, es für ziemlich gleichgiltig hält, wo man bei der Untersuchung des wirthschaftlichen Lebens anfängt, wie man den Stoff anfasst und eintheilt; kann man nicht kommen, wenn man nicht nach richtigen, sondern nur nach „zweckmässigen" Begriffen sucht, die man sich für seinen Hausgebrauch zurecht legt.

Wie nothwendig es ist, auf Grund systematischer Untersuchungen sich über die Grundprinzipien klar zu sein und zu werden, das hat doch wohl gerade die neueste Phrase der Geschichte der Volkswirthschaftslehre und -Lehrer, der sogenannte Kathedersozialismus gezeigt. So berechtigt und wohlthätig diese Reaktion gegen die Freihandelsdoktrin auch war, und so belebend sie auf die Wissenschaft gewirkt hat, so litt sie doch unverkennbar an dem Grundmangel, dass der ganzen Bewegung der Hintergrund von auf systematischem Wege gefundenen und klar erkannten und begrenzten Prinzipien fehlte. Trotz trefflicher Einzelarbeiten können sich die früher sogen. Kathedersozialisten nicht von dem Vorwurf frei sprechen, dass in ihren Folgerungen und Forderungen das Fundament klarer Prinzipien vermisst wird, von Prinzipien, wie sie eben nicht nur aus historischen Beobachtungen, sondern nur aus der Systematik der Wissenschaft gefunden werden können. Wenn sie zugleich mit ihrer Betonung des ethischen und des staatlichen Moments in wirthschaftlichen Dingen das wirthschaftliche Wesen des Staats, die Bedeutung der Ethik für die Volkswirthschaft klar hätten nachweisen können, so hätte das ihren Lehren eine ganz andere Bedeutung und Geltung verschaffen müssen, als es

in der That der Fall gewesen ist [1]). Solche systematische Arbeit wurde aber über dem Reformeifer und dem Drange nach „sozialpolitischer“ Bethätigung eben zu sehr vernachlässigt; sogar schon angefangene und gründlich angelegte Arbeiten der Art, wie F. J. Neumann's „Beiträge zur Revision der Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre“ (Tübinger Zeitschrift 1869 und 1872) geriethen in's Stocken; und die bedeutendste neueste derartige Arbeit G. Schmoller's „Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft“ (Jena 1875 in diesen Jahrbüchern) ist bis jetzt eine Streitschrift mit Berührung aber nicht inniger Durchdenkung systematischer Fragen geblieben.

Mit wohlberechtigter Freude darf uns also das Wagner'sche Werk gerade deshalb erfüllen, weil wir in ihm den ersten ernstlichen Ansatz zu einem neuen System der Volkswirthschaftslehre — wenn von einem Systeme in dieser Wissenschaft bisher überhaupt die Rede sein konnte —, hervorgegangen aus der neuen deutschen Schule, erblicken; und dürfen wir gerade auf diese seine Eigenschaft das Hauptgewicht legen.

Die „Grundlegung“ ist in fünf Kapitel eingetheilt, mit den Ueberschriften: 1. Grundbegriffe; 2. Grundbegriffe, Fortsetzung. Insbesondere die Wirthschaft und die Volkswirthschaft. 3. Die Organisation der Volkswirthschaft. 4. Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet. 5. Das allgemeine wirthschaftliche Verkehrsrecht. Im ursprünglichen Plane waren, laut Vorwort, noch zwei weitere Kapitel vorgesehen, nämlich 6. Systematik und Methodik; 7. Literaturübersicht der Volkswirthschaftslehre. — Diese Kapiteleintheilung ist augenscheinlich keine besonders glückliche, da die „Grundbegriffe“ unmotivirt in zwei Kapitel vertheilt sind, während das ganze „Verkehrsrecht“ nur eines einnimmt. Logischer ist die Anordnung der Abschnitte und Paragraphen innerhalb der Kapitel, wenn gleich sich auch dabei Einiges auszusetzen fände. Indess die Eintheilung in Kapitel und Paragraphen ist noch nicht das System selbst, das sich vielmehr aus der fortlaufenden Gedanken-Entwicklung ergiebt, die wir nun verfolgen wollen.

W. nimmt seinen Ausgangspunkt, noch an dem bisherigen Lehrbuchgebrauch festhaltend, vom bedürfenden und dadurch zu wirthschaftlicher Thätigkeit getriebenen Menschen und den Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse: den Gütern, die vorläufig in äussere und innere, freie und anzueignende geschieden, und deren Erwerbsarten, wie sie durch Einzelmenschen und überhaupt vorkommen können, aufgezählt werden. Dann geht er auf die Eintheilung der Güter näher ein und kommt zu dem Ergebniss, dass auch die persönlichen Dienste, weil Befriedigungsmittel, zu den wirthschaftlichen Gütern und somit in das Gebiet der politischen Oekonomie gehören. Ein in einem Zeitpunkt vorhandener Vorrath wirthschaftlicher Güter als realer Fonds der Bedürfnissbefriedigung heisst Vermögen; und dieses, als geschichtlich-rechtlicher Begriff, als im Eigenthum einer Person stehender Vorrath, ist Vermögensbesitz; dieser scheidet sich wie-

---

1) Nicht grundlos, wenn auch ungerecht, ist deshalb die Kritik zu nennen, welche H. Rösler in seinen Aufsätzen „die alte und die neue Nationalökonomie“ (Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, 1876. III. Hft. S. 401 ff.) an den Kathedersozialisten übt.

der in Gebrauchsvermögen und in Kapital: ein Vorrath wirthschaftlicher Güter zur Erwerbung neuer solcher. Die Kapitaleigenschaft ist vielen Gütern inhärent; d. h. sobald sie überhaupt wirthschaftlich gebraucht werden, können sie es nur als Kapital, wie Maschinen, Werkzeuge, und verlieren anderenfalls auch die Güterqualität; bei anderen hängt es von der Organisation der Volkswirthschaft oder dem Willen des Besitzers ab, ob sie Kapital sind. Insofern die wirthschaftliche Bedeutung der Güter den Menschen zum Bewusstsein kommt, werden sie Werthe; und zwar — in üblicher Unterscheidung — Gebrauchs- und Tausch-Werthe. Die Menge anderer Güter, für welche ein Gut wirklich vertauscht wird, ist sein Preis; und dieser verhält sich demnach zum Tauschwerth wie die Wirklichkeit zur Möglichkeit des Augetauschtwerdens. Das durch die Sitte zum allgemeinen Preismaass erhobene Gut ist das Geld.

Mit den Erörterungen der vorstehend gekennzeichneten Begriffe schliesst das erste Kapitel ab, in welchem, wie man sieht, Wagner noch wenig von der in den älteren Lehrbüchern üblichen Behandlung abweicht. Wir finden hier eine Erklärung derjenigen allgemeinen wirthschaftlichen Vorstellungen, die sich muthmaasslich bei einigermaassen entwickelten Verkehrsbeziehungen menschlicher Gemeinschaften bilden, allenfalls aber auch im Kopfe des bekannten Robinson entstehen könnten, wenn derselbe auf einsamer Insel über seine „Volkswirthschaft“ nachdenkt; zumal wenn ihm beim Tauschwerth noch sein Freitag hilft, den ja auch Carey zum Aufbau seiner Sozialwissenschaft hie und da benöthigt, während Andere den „Eskimo bei seiner düsteren Thranlampe“ [1]) für den gleichen Zweck vorziehen.

Wie weit dieses erste Kapitel bei Wagner Berechtigung habe, wollen wir später sehen; wenden wir uns zunächst zum Inhalt des zweiten.

In diesem wird auf Grund des Begriffs der Wirthschaft — Inbegriff der auf fortgesetzte Bedürfnissbefriedigung gerichteten, planvoll nach dem ökonomischen Prinzip erfolgenden Arbeitsthätigkeiten — derjenige der Volkswirthschaft bestimmt, welche ist: „der als abgeschlossenes Ganzes gedachte Inbegriff der unter einander verkehrenden selbständigen Einzelwirthschaften in einem zum Einzelstaat organisirten oder durch staatliche Wirthschaftsmaassregeln zur Einheit verbundenen Volke.“ Von dieser wird dann gesagt: „Die Volkswirthschaft entwickelt sich im und mit dem Volke aus den Individual- und Einzelwirthschaften im Wohngebiet des Volkes durch Tausch, Arbeitstheilung und Verkehr allmälig ganz naturgemäss und organisch, wie sich das Volk selbst entwickelt. Sie erhält aber ihren Charakter als abgeschlossenes Ganzes innerhalb des Menschheitsverkehrs und der Weltwirthschaft wesentlich durch die staatliche Organisation des Volks. — In markanter Weise ist durch den Staat die Ausbildung besonderer Volkswirthschaften innerhalb der europäisch-amerikanischen Welt namentlich seit dem 16. Jahrhundert bis in unsere unmittelbare Gegenwart hinein begünstigt worden.“ — Es wird dann die Ausbildung von Volkswirthschaftsgruppen und der Weltwirthschaft besprochen.

Die folgenden Abschnitte dieses Kapitels sind nun der „Güterbewegung in der Wirthschaft“ und den sich daran anschliessenden Fragen gewidmet.

---

1) Z. B. Röhrich, Volkswirthschaft. S. diese Jahrbücher Bd. X, 1868, S. 168.

Wenn wir von Wirthschaften sprechen, die innerhalb lebendig entwickelter Verkehrsgebiete stehen, wie es bei uns der Fall ist, so ist zunächst im Allgemeinen hervorzuheben, dass hier 1) ausser den anderen, so zu sagen ursprünglichen Erwerbsarten, eine solche besondere Wichtigkeit erlangt, nämlich der Kredit — „das freiwillige Hingeben und Empfangen wirthschaftlicher Güter (Leistungen) im Vertrauen auf die Zusicherung künftiger Gegengaben (Gegenleistungen)“ —, der es mit sich bringt, dass der Güterwechsel in einer Wirthschaft mit den Veränderungen des Vermögens nicht vollständig zusammenfällt, und der übrigens nur in einer auf Privateigenthum basirten Volkswirthschaft denkbar ist. 2) ist hervorzuheben, dass sich mit der allgemeineren Ausbildung der Arbeitstheilung und Geldwirthschaft die Einzelwirthschaften immer mehr in zwei Wirthschaftsabtheilungen spalten, nämlich die eigentliche Hauswirthschaft zur persönlichen Be- und Versorgung der den Haushalt bildenden Personen, und die Produktionswirthschaft, welche sich nach aussen hin, nach den Bedürfnissen der Volkswirthschaft darstellt und die Wirthschaft als ein Glied im volkswirthschaftlichen Produktionsprozesse erscheinen lässt. — An dieser Stelle hätte nun wohl auch hervorgehoben und erläutert werden sollen die volkswirthschaftliche Bedeutung der Einzelwirthschaften sofern sie ihren Konsum auf Eigenproduktion basiren und sofern dies nicht geschieht. Eine Bauernwirthschaft z. B., welche zum grossen Theil von Selbstgezogenem lebt, hat offenbar eine ganz andere Bedeutung für die Volkswirthschaft, wie eine städtische industrielle Wirthschaft, die vom eigenen Produkt fast nichts gebraucht. Wie verhält sich nun eine solche Wirthschaft ersterer Art zur Volkswirthschaft; wie weit ist der Theil von ihr, der äusserlich gar nicht mit dem Verkehr in Berührung kommt, doch durch die Volkswirthschaft in seiner Existenz bedingt, und bedingt wiederum diese. Fängt die Volkswirthschaft erst da an, wo der äusserlich wahrnehmbare Verkehr anfängt? Es ist diese Frage keineswegs gleichbedeutend mit derjenigen der Natural- und Geldwirthschaft, denn es ist reine Naturalwirthschaft mit ganz lebhaftem Verkehr der Wirthschaften unter einander denkbar; wie andererseits eine reine Geldwirthschaft mit schwacher Verbindung der Wirthschaften unter einander, wo Konsumtion des Selbstproduzirten in grossem Umfange stattfindet; man denke z. B. an die altrömische Volkswirthschaft zur Kaiserzeit, die von Rodbertus sogen. „Oikenwirthschaften“[1]). — Diese hier vermissten Erörterungen werden weder ersetzt durch die später (S. 108) folgenden über die mit wachsender Arbeitstheilung zunehmende Quote des Kapitalvermögens gegenüber dem Verbrauchsvermögen in den Wirthschaften, noch durch die in letzter, 14. Abschnitt dieses Kapitels gegebene sehr kurze Charakteristik der Natural-, Geld- und Kreditwirthschaft, wo jener eben angedeutete Unterschied zwar berührt, aber nicht weiter verfolgt ist.

Bei der Güterveränderung resp. Güterbewegung — vielleicht besser Werthbewegung — in der Wirthschaft werden nun zwei Arten von Veränderung unterschieden: nämlich 1. Aeussere Veränderungen, welche auf

---

1) Rodbertus Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums im II. (1864) und folgenden Bänden dieser Zeitschrift.

eine bestimmte Thätigkeit des wirthschaftenden Subjekts zurückzuführen sind, und 2. innere, welche von der Thätigkeit des Wirthschafters unabhängig eintreten, also — man kann sagen — durch die Volkswirthschaft selbst veranlasst werden. Hierher gehören drei Fälle: die natürliche Veränderung der Qualität der Güter; die veränderte menschliche Kenntniss der Eigenschaften der Güter; und drittens die veränderte Konjunktur. Unter dieser letzteren ist zu verstehen: „die Gesammtheit der technischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Bedingungen, soweit letztere in der auf Arbeitstheilung und Privateigenthum beruhenden Volkswirthschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben und daher den Tauschwerth der Güter überhaupt und auf des einzelnen schon fertigen Guts mit bestimmen.“ Die Konjunktur wird namentlich bei der grösseren Entwicklung des Systems der freien Konkurrenz ein immer bedeutsamerer Faktor, der den Tauschwerth des Güterbestandes in der Wirthschaft und des Vermögensbestandes einer Person beeinflusst und dadurch der Wirthschaft Gewinne verschafft und Verluste zufügt, die der Einzelne nicht verdient resp. verschuldet hat.

Aus Anlass der Besprechung der Konjunktur, deren Wesen nun eingehend und scharfsinnig erörtert wird, weist also W. hier auf die Bildung des „Tauschwerthes“ hin, und kommt somit auf diesen früher nur kurz definirten Begriff zurück. Vielleicht wäre es angezeigt gewesen, denselben jetzt noch etwas weiter zu verfolgen, was meiner Ansicht nach zu dem Ergebniss gefüsrt haben müsste, dass die früher, in Uebereinstimmung mit den üblichen Lehrbuch-Definitionen gegebene Erklärung als nicht zureichend befunden worden wäre.

Die bekannten Begriffsbestimmungen des Werths nämlich, als Bedeutung des Guts für den wirthschaftenden Menschen, für das Zweckbewusstsein u. dgl. sind philologisch gewiss nicht sehr anfechtbar; aber volkswirthschaftlich wird dadurch entschieden nichts erklärt; und ebensowenig durch die Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth. Vielmehr dürfte es vom Standpunkt der Wissenschaft, insofern sie die heutige Volkswirthschaft, also die Vorgänge in einer auf Privateigenthum basirten Volkswirthschaft erklären will, darauf ankommen, nachzuweisen, wie sich denn eigentlich der Werth, nämlich die volkswirthschaftliche Bedeutung der Güter bildet; und somit das Wesen des Werths zu erklären und nicht nur das Wort „Werth“ zu umschreiben. Nun hat W. als einen der werthkonstituirenden Momente die Konjunktur gefunden. Welches sind die anderen hier mitwirkenden Faktoren? Es dürfte wohl zulässig sein, hier von W.'s offenbar richtiger Unterscheidung auszugehen, dass der Vermögensstand der Einzelwirthschaft z. Th. durch die Thätigkeit des Wirthschafters, z. Th. unabhängig von dieser durch die Aktion der Volkswirthschaft bestimmt werde. Fragen wir uns nämlich, wie ein Gut für die Volkswirthschaft überhaupt zur Bedeutung gelangen kann, so ist dies augenscheinlich nur dadurch möglich, dass der Besitzer desselben — wir reden hier nur, wie Wagner auch, von der einzelwirthschaftlich gestalteten Volkswirthschaft — ihm Geltung in seinem Verkehrskreise zu verschaffen sucht, vermöge einer dispositiven Thätigkeit, die man im weitesten Sinne des Worts „Spekulation nennen kann. Diese Spekulation zu

seinen Gunsten geltend zu machen, wird ihm natürlich nur innerhalb gewisser Grenzen möglich sein. Je mehr der Besitzer (Unternehmer) wirthschaftliche Macht hat (je vermögender er ist), in desto grösserem Umfange wird ihm das gelingen. Auch für den mächtigsten Unternehmer („Träger der spekulativen Wirthschafts-Organisation“ — Schäffle, Gesellschaftliches System, 3. Aufl., §. 205) aber gibt es eine Grenze seiner Macht, die Bedeutung der Güter für die Volkswirthschaft zu bestimmen; und dann tritt die Aktion der Gesammtheit resp. irgend eines auf das betr. Gut Bezug habenden Komplexes der anderen Privatwirthschaften ein; und diese Aktion darf man wohl die Konjunktur nennen. So stellt sich die volkswirthschaftliche Kraft und Bedeutung, der Werth, eines Guts als ein Produkt von Spekulation und Konjunktur dar. Diese volkswirthschaftliche Bedeutung in der spezifischen Verkehrswaare, dem Gelde ausgedrückt, ist dann der Preis des Guts.

Indessen ist damit Werth und Preis noch keineswegs als identisch erklärt; vielmehr scheint es mir, dass die oben angegebene Wagner'sche Erklärung: der Preis sei die Wirklichkeit, der Tauschwerth die Möglichkeit eine Quantität von Gütern für eine andere zu erlangen, keineswegs genügt. Erstens einmal ist die Scheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth überhaupt bedeutungslos für die Volkswirthschaft, wenn man die obige Erklärung des Werths annimmt. In der Volkswirthschaft, die ja auf Verkehrsbeziehungen beruht, gibt es überhaupt keinen solchen Werth, der auf subjektiver Empfindung beruht. Mit dem „Gebrauchswerth“ hat auch in der That noch Niemand etwas in der Volkswirthschaftslehre anzufangen gewusst, weil er eben immer nur für eine einzelne Person privatwirthschaftlich gedacht werden kann. Dann aber ist der Begriff des „Tauschwerths“ volkswirthschaftlich auch nicht genügend. Vergegenwärtigen wir uns die Sache an einem Beispiel. Nehmen wir ein Haus. Dasselbe hat für den Besitzer 1. einen „Gebrauchswerth“. Natürlich. Aber was geht dieser die Volkswirthschaft an? Er ist individuell höchst verschieden und lässt sich in einer Zahl gar nicht ausdrücken. Hingegen hat das Haus verschiedene Werthe, welche es dadurch erhält, dass es in einem wirthschaftlichen Verbande besteht; also 2. Miethwerth; 3. Feuerkassenwerth; 4. Marktwerth oder Verkaufswerth; und vielleicht noch ein paar andere Wertharten. Diese aber decken sich bekanntlich keineswegs, können nicht unter den Begriff „Tauschwerth“ gebracht werden, aber wohl unter den von volkswirthschaftlichem Werth.

Ich will diese Deduktionen nicht weiter verfolgen; es liessen sich daran noch viele Betrachtungen über den Zusammenhang resp. Nicht-Zusammenhang von Werth und Arbeit, sowie über den Begriff der Rente knüpfen. Indess würde uns das hier viel zu weit führen, da ich ja nur auf die Konsequenzen der Wagner'schen Erörterungen hinweisen und an einem Beispiel zu zeigen suchen wollte, wie es darauf ankomme, die Begriffe wirklich volkswirthschaftlich zu erfassen.

Nun verfolgt also W. die Güterbewegung weiter und kommt auf deren Ergebniss für die Wirthschaften, zunächst: den Ertrag; diesem gegenüber die Produktionskosten, die in einzelwirthschaftliche und volkswirthschaftliche zu trennen sind; dann das Einkommen, d. h. die Erträge der Wirth-

schaft in Beziehung zum Wirthschaftssubjekt gebracht, sowohl für die Einzelwirthschaft als die Volkswirthschaft; und daran schliessen sich sehr beachtenswerthe Betrachtungen über den Bedürfnissstand und die Vertheilung des Einkommens, deren Kennzeichen und wünschenswerthe Verfassung. Diesen letzteren Punkten ist eine Anzahl von Abschnitten gewidmet, mit deren Inhalt Wagner's Arbeit bereits über den Rahmen der bisherigen Lehrbücher heraustritt; denn auch bei Schäffle, dem — ich möchte sagen: volkswirthschaftlichsten der „Systeme der Volkswirthschaft" finden wir über solche Fragen nicht mehr als Andeutungen. Da ich den W.'schen Bemerkungen nichts Wesentliches entgegenzusetzen resp. überzeugend Berichtigendes hinzuzufügen weiss, so verweise ich einfach auf diese selbst, zumal noch über drei Viertheile des Buchs zu besprechen bleiben.

In den folgenden drei Kapiteln, von denen diese drei Viertheile eingenommen werden, finden wir nun Erörterungen, die in der Anordnung, der Systematik vollständig, in den einzelnen Ausführungen vielfach durchaus neu und eigenste Arbeit des Verfassers sind, für die er in der Lehrbuchliteratur nur bei Schäffle einige Vorarbeit fand. Diese drei Kapitel handeln also über die Organisation der Volkswirthschaft, die volkswirthschaftliche Rolle des Staats, und über die volkswirthschaftliche Bedeutung der persönlichen Freiheitsrechte resp. der Unfreiheit und Freiheit, und die des Eigenthums.

Als seine nächste Aufgabe bezeichnet der Verf. zu Eingang des dritten Kapitels diese: „die atomistisch-mechanische Auffassung der Volkswirthschaft, welche den bisherigen Untersuchungen des Aufbaus der Volkswirthschaft aus den einzelwirthschaftlichen Elementen doch noch vornehmlich zu Grunde liegt, durch eine eigentlich organische Auffassung zu ergänzen, wie sie allein dem Charakter der Volkswirthschaft als Organismus entspricht." Der Ausdruck „Organismus" soll indessen hier nicht im Sinne weder der älteren Schule, die sich die Volkswirthschaft als von „Naturgesetzen" regiert dachte, noch demjenigen einer neueren Richtung aufgefasst sein, die den „sozialen Körper" als eine regelrechte Fortsetzung von Urschleim und Mollusken zu konstruiren sucht. Es soll damit vielmehr angedeutet werden, dass die Volkswirthschaft allerdings etwas auf Grundlage von Naturbedingungen und Naturtrieben Gewachsenes ist, aber zugleich zu ihrer heutigen resp. jeweiligen Gestalt nicht von selbst gekommen, sondern mit Absicht und Bewusstsein dazu organisirt worden ist; dass sie ist „ein Gebilde bewusster menschlicher That, ein Kunstprodukt. — Menschliche, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planvoll durchgeführte Willensakte geben der Volkswirthschaft ihre bestimmt gewollte Gestalt." Und je mehr die Volkswirthschaft vorschreitet, desto mehr wird sie ein menschliches Kunstgebilde, ein künstlicher Organismus. — Eine wichtige Folgerung dieser Erkenntniss ist u. A. die, dass man sich gegenüber von sozialpolitischen Reformideen, von Versuchen zu einer anderen „Organisation der Arbeit" des beliebten Einwandes begeben muss, es werde damit etwas „Künstliches", etwas „Unnatürliches" und folglich in der Volkswirthschaft Unmögliches erstrebt. Natürlich braucht man deshalb noch nicht auf eine Kritik solcher Ideen aus und mit anderen Gründen zu verzichten.

Die Organisation der Volkswirthschaft beruht nun auf drei verschie-

denen Prinzipien, welche zu drei verschiedenen, aber unter einander durch zweckbewusste menschliche That enge verbundenen Wirthschaftssystemen in dem Gesammtorganismus der Volkswirthschaft führen: das privatwirthschaftliche System, nach dem Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung; das gemeinwirthschaftliche System, nach dem Grundsatze bloss genereller Entgeltlichkeit; das caritative System, auf Grundlage der Unentgeltlichkeit. Ob es bei letzterem gerade richtig ist, von einem besonderen „System" zu sprechen, mag dahingestellt bleiben. Diese drei „Systeme" sind jedes für sich und in ihrem Ineinandergreifen im Lauf der Geschichte, nach Zeiten und Völkern natürlich sehr verschieden entwickelt; und insbesondere ist die moderne Organisation der „freien Konkurrenz" nicht als eine logische, natürliche, sondern als eine historische Kategorie aufzufassen. — Dem Nachweis der soeben angedeuteten Gedanken ist also das dritte Kapitel gewidmet.

Die Untersuchung des gemeinwirthschaftlichen Systems, in welchem freie Gemeinwirthschaften und Zwangsgemeinwirthschaften zu unterscheiden waren, musste von selbst darauf führen, den bedeutendsten Repräsentanten der Gattung „Zwangsgemeinwirthschaft", den Staat einer besonderen Behandlung zu reserviren. Der Staat nämlich übt nicht nur als Zwangsgemeinwirthschaft einen maassgebenden Einfluss auf die Volkswirthschaft aus, indem er die Bürger zu gemeinsamen Leistungen für die ihm gesteckten Zwecke vereinigt und ihnen dagegen Sicherheit und Wohlfahrtsleistungen zurückgiebt; sondern ist volkswirthschaftlich zweitens noch dadurch bedeutend, dass er, seine wirthschaftliche Sphäre souverän bestimmend, die Grenzen für die Ausdehnung der Wirthschaftsthätigkeit der Privaten und der übrigen öffentlichen Gemeinwirthschaften vorschreibt; und drittens dadurch, dass er, als Gesetzgeber, durch das Wirthschaftsrecht die Basis für die Entfaltung der wirthschaftlichen Thätigkeit und der Beherrschung der Wirthschaftsobjekte bietet. Eine Beleuchtung des Wesens und der Aufgaben des Staats in diesen drei Beziehungen gehört daher unstreitig in ein System der Volkswirthschaftslehre; und in die „Grundlegung" oder allgemeine Volkswirthschaftslehre so weit, als es eben für die allgemeine Erläuterung des Verhältnisses von Staat und Volkswirthschaft nöthig ist; während das Speziellere in die sogen. praktische Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft zu vertheilen ist. — Hier die richtige Grenze zu ziehen und einzuhalten ist freilich sehr schwer; Wagner hat dieselbe in seinem vierten Kapitel, wo er den Staat in den beiden ersten oben angedeuteten volkswirthschaftlichen Funktionen betrachtet, wohl richtig eingehalten; nur wäre es zu wünschen gewesen, dass er Gelegenheit genommen hätte, die Stellung der bedeutendsten Zwangsgemeinwirthschaft nächst dem Staate: die der Gemeinde in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung näher zu erörtern. Die Untersuchung der dritten Beziehung des Staats, „das allgemeine wirthschaftliche Verkehrsrecht" hat W. in ein besonderes, das fünfte und letzte Kapitel seiner Grundlegung verwiesen, und hier in zwei Hauptabschnitten erstens die sich an die Person als solche knüpfenden wirthschaftlichen Rechte — „Personenstand, Unfreiheit und Freiheit" — und zweitens die Eigenthumsordnung behandelt. Hierbei hat er es sich nun nicht versagt, öfter mehr

als eine blosse theoretische Beleuchtung der grundlegenden Verhältnisse zu geben und auf die praktischen Fragen der modernen Volkswirthschaft näher einzutreten, so z. B. auf die Wirkungen der modernen Freizügigkeits- und Ehe-Gesetzgebung und die Korrektur dabei hervorgetretener Uebelstände; die Frage der Abschaffung des Privateigenthums; der Reform städtischer und ländlicher Grundeigenthumsverhältnisse. Es hat dies zu einer Erweiterung der Arbeit geführt, die wohl mit daran Schuld gewesen ist, dass ein Theil der Eigenthumslehre, nämlich diejenige vom Inhalt des Eigenthums, den W. bezeichnet als aus folgenden Rechten bestehend: Gebrauchsrecht, Vertragsrecht, Schenkungsrecht, Erbrecht, Anhäufungsrecht, kurzweg in den folgenden Band, die „Volkswirthschaftslehre des privatwirthschaftlichen Systems“ verwiesen worden ist, während es Bedürfniss gewesen wäre, namentlich das Erbrecht als ein für die Vermögensordnung grundlegendes Institut noch in diesem Bande zu behandeln. Indessen kann man jene von der Oekonomie des Werks nicht gebotene Ausdehnung doch insofern freudig begrüssen, als man dadurch sofort erkennt, wie, in welcher Weise, die grundlegenden Ansichten für die praktischen Fragen wichtig werden und auf deren Lösung führen, und als ferner eben durch solche Erörterungen, die ja nicht blosses Beiwerk, sondern in inniger Verbindung mit den Hauptlehren aufgefasst sind, das Werk auch für ein grösseres Publikum interessanter wird.

Ich will zu Gunsten der Besprechung des Punktes, den ich von vorn herein an der Wagner'schen Arbeit als das Wichtigste und Bahnbrechende erklären zu müssen glaubte, auch hier auf eine genauere Analyse des Inhalts der beiden Kapitel verzichten und nur kurz sagen, wie W. die drei hier behandelten Hauptbegriffe: Staat, Freiheit, Eigenthum volkswirthschaftlich auffasst.

Die Hauptfrage: wie weit die volkswirthschaftliche Wirksamkeit des Staats gehe und gehen soll, beantwortet W. dahin: Den Bereich der Staatsthätigkeit oder die Gränzen der letzteren und damit, volkswirthschaftlich ausgedrückt, die Arbeitstheilung zwischen dem Staate und den andern Einzel- und Gemeinwirthschaften prinzipiell ein- für allemal festzustellen, geht nicht an. Die beiden Hauptgruppen der Leistungen, die sich aus den beiden organischen Staatszwecken: dem Rechts- und Machtzweck und dem Kultur- und Wohlfahrtszweck ergeben, verschieben sich geschichtlich, sowohl ihrem Umfang als ihrem Verhältniss zu einander nach. Wohl aber lässt sich für eine gegebene Entwicklungsperiode solche Gränze finden. Für unsern modernen Kulturstaat ist das Ziel: möglichst nur die allgemeinen Bedingungen für die Entwicklung des selbstthätigen Individuums seitens des Staats zu erfüllen und dadurch unter Erhaltung der Eigenthümlichkeit der Kraft und Bildung des Einzelnen einen immer grösseren Theil der Bevölkerung zum Mitgenuss an den Kulturgütern zu erheben. — Dabei lässt sich aber beobachten, wie die entwickeltere Volkswirthschaft extensiv wie intensiv eine Ausdehnung der Staatsthätigkeit, und insbesondere der präventiven Thätigkeit in Anspruch nimmt.

Die Freiheit, als Basis des Wirthschaftslebens, mit den daraus folgenden einzelnen Befugnissen — in Bezug auf Eheschliessung, Ortsbewegung, Gewerbebetrieb — muss durchaus in Verbindung mit der Entwick-

lungsstufe des Volks aufgefasst und danach gewürdigt werden. Es gibt Stufen, wo selbst die strengste Form der Unfreiheit, die Sklaverei, als Arbeitssystem und als soziale Lage eines Bevölkerungstheils genügt. Die persönliche Freiheit im modernen Sinne ist erst ein Produkt der neuesten Zeit; ihre Idee und Verwirklichung ist auch auf wirthschaftlichem Gebiete „kein Axiom, sondern ein Problem", das nicht nach einem philosophischen Schema, sondern mit Rücksicht auf die Gesammtentwicklung gelöst werden kann. Und so wenig als das Freiheitsprinzip kann das Gleichheitsprinzip, dessen Konsequenz es ist, absolut hingestellt und durchgeführt werden.

Beim Eigenthum handelt es sich darum, die volkswirthschaftliche Berechtigung der verschiedenen Eigenthumsformen und Eigenthumsarten zu untersuchen, und bei der heutzutage wichtigsten Form desselben, dem Privateigenthum, die Fragen zu beantworten, ob und wie weit dasselbe an und für sich, und als Privateigenthum bestimmter Kategorieen, wie Kapital-, Grund-, geistiges Eigenthum, Eigenthum an Gebrauchs- und an Produktiv-Vermögen als eine nothwendige Bedingung der Volkswirthschaft und ihrer höheren Entwicklung zu betrachten sei. Das Postulat ist auch hier: nicht Stillstand der Entwicklung, sondern zweckmässige Weiter- und Umbildung des Eigenthumsrechts und der ganzen Eigenthumsinstitution nach Maassgabe der veränderten Verhältnisse und der wahrgenommenen volkswirthschaftlichen Funktion des bisherigen Rechts.

Diese blosse Andeutung der Wagner'schen Auffassung der volkswirthschaftlichen Grundfaktoren wird, denke ich, schon genügen, um erkennen zu lassen, dass W. — der unter sorgfältiger Benutzung der rechtsphilosophischen, geschichtlichen und nationalökonomischen Vorarbeiten in die Fragen über Freiheit und Eigenthum sehr ausführlich eingeht — das bei den Neueren so berühmte Prinzip der Relativität und die Einhaltung des historischen Standpunkts sehr wohl erfasst und durchgeführt hat, ohne deshalb auf die Deduktion zu verzichten, welche der älteren Nationalökonomie ihre Festigkeit und Wirksamkeit verlieh.

Lassen wir nun die Besprechung einzelner Abschnitte und Punkte auf sich beruhen, und nehmen wir einen Gesammtüberblick über diese Wagner'sche Grundlegung, so tritt uns deutlich das, zum guten Theil schon gelungene Bestreben entgegen, der Volkswirthschaftslehre eine ganz neue, unter den bisherigen Theoretikern — nicht nur Deutschlands — wohl nur von Schäffle in ähnlicher Weise angestrebte Grundlage zu geben, welche geeignet ist, einen wirklichen systematischen und darum klaren und sicheren Blick über die Volkswirthschaft, deren Entwicklung, Wesen und Ziele zu geben. Welches nämlich ist denn nun der Grundgedanke, den Wagner bei seiner Behandlung der Volkswirthschaftslehre verfolgt? Es ist augenscheinlich, wenn auch nicht überall völlig durchgearbeitet und ausgeführt, dieser:

Wenn wir die Volkswirthschaft wissenschaftlich erkennen und behandeln wollen, so müssen wir vor allen Dingen klar stellen und festhalten, dass unsere Volkswirthschaft nur eine Phase innerhalb der wirthschaftlichen Entwicklung der Menschheit und nur eine Art, eine Ordnung der vielen denkbaren und geschichtlichen Volkswirthschaftsordnungen ist. Es

kann weder davon die Rede sein, dass unsere Volkswirthschaft nicht mehr entwicklungsfähig in ihren Grundlagen, noch dass sie auf die absolut besten Grundlagen gestellt sei. Die gegenwärtige Form ist eine aus einem Ineinandergreifen von Einzelwirthschaften entspringende Organisation, die aber keineswegs die einzig denkbare Organisationsform von Einzelwirthschaften ist; man denke z. B. an die grosse — schon oben erwähnte — Verschiedenheit der altrömischen Volkswirthschaft, die auch eine einzelwirthschaftliche Form war, und zwar ebenso wie die heutige eine vorwiegend auf Privateigenthum gebaute, und der unsrigen. Führt man nun diese Unterscheidung streng durch, so kommen wir erstens zu einer allgemeinen Volkswirthschaftslehre, welche die verschiedenen Organisationsformen und die Grundbedingungen der Volkswirthschaft überhaupt untersucht, und zweitens dieser gegenüber zu einer Lehre von unserer heutigen Volkswirthschaft, die sich in einen allgemeinen und einen praktischen Theil scheiden lassen wird. Um zu erkennen, welche Bedeutung die einzelnen Institute und Erscheinungen haben, einerseits als allgemeine Grundlagen der Volkswirthschaft, andrerseits in bestimmter Form als Grundlage unsrer Volkswirthschaft, dazu bedarf es natürlich möglichst klarer Fassung der Begriffe auf dem Wege der Deduktion, die namentlich durch historische Forschung unterstützt und bestätigt werden muss; während die Statistik namentlich für die Illustration einzelner Fragen der modernen Volkswirthschaft wichtig ist. Jene im obigen Sinne „allgemeine“ Volkswirthschaftslehre wird also die Grundlegung der gesammten Volkswirthschaftslehre sein müssen, aus der dann die Volkswirthschaftslehre der Gegenwart als bedeutsamster Theil heraustritt. In diesem letzteren werden erstens die allgemeinen Grundlagen unserer Volkswirthschaft, also z. B. das Privateigenthum, die Gewerbefreiheit, — während Eigenthum und wirthschaftliche Freiheit in die grundlegende Lehre gehören — zu beleuchten sein, dann die einzelnen Institute, z. B. das Geld, der Kredit in seiner gegenwärtigen Funktion und Organisation. Hier wird also eingehend gezeigt, wodurch und wie jetzt die Einzelwirthschaften — die Gemein- und Privatwirthschaften — zu einer Volkswirthschaft verbunden sind; und daraus kann man dann wieder einzelne Theile, dem Umfang derselben gemäss, z. B. die Staatswirthschaft, die Wirkung des Staats auf die Privatwirthschaften (Volkswirthschaftspolitik der Gegenwart) zu besonderer Behandlung ausscheiden. Wie weit man jene allgemeinen Lehren für unsere Volkswirthschaft schon bei der allgemeinen Volkswirthschaft behandeln will, ist Sache nicht sowohl des Systems als der Oekonomie des Vortrags; das Entscheidende und Wichtigste ist, dass man jenem Systemgedanken treu bleibt und nicht die Begriffe unserer Volkswirthschaft mit denen der Volkswirthschaft überhaupt vermischt, und nicht diese an jener, sondern unsere an der allgemeinen Volkswirthschaft misst. Das ist der richtige historische Standpunkt, die richtige historische Methode, welche in der Betrachtung der Volkswirthschaft und speziell der Lehrbuch-Systematik angebahnt zu haben, bekanntlich hauptsächlich Roscher's Verdienst ist, die aber von ihm noch nicht zur scharfen Auffassung durchgebildet ist. In Wagner's „Grundlegung“ aber kommt dieser systematische Gedanke zum Durchbruch; denn seine Arbeit erstrebt eben jene „allgemeine

Volkswirthschaftslehre“, welche die Volkswirthschaft an sich untersucht, und uns unsere Volkswirthschaft als eine bestimmte Epoche und Organisationsform der Volkswirthschaft erkennen lassen soll. Allerdings hätte nach dieser Disposition diejenige des Buchs noch eine etwas andere sein müssen, die vielleicht so zu denken wäre: Zuerst eine allgemeine Behandlung des Begriffs und der Organisationsformen der Volkswirthschaft; dann die volkswirthschaftliche Bedeutung der Naturbedingungen (des Landes); der Bevölkerung, ihrer Grösse, Zusammensetzung u. s. w. nach; dann die des Staats in den verschiedenen Beziehungen; dann die einzelnen Rechtsgrundlagen der Volkswirthschaft, erstens die Rechte der Personen als solche; dann die der Personen an den Gütern, insbesondere Eigenthum und Erbrecht. Bei diesen Erörterungen wird man natürlich eine Reihe ökonomischer Begriffe, wie Geld, Kredit, Einkommen u. s. w., brauchen; wie weit es nützlich sein möchte, diese schon am Anfang der allgemeinen Volkswirthschaftslehre vorläufig zu umschreiben, oder nun in einem folgenden Abschnitte genauer, oder vielleicht erst in der besonderen Volkswirthschaftslehre (Lehre von unserer Volkswirthschaft), mit Rücksicht natürlich auf die allgemeine, ausführlicher zu entwickeln; darüber kann man sich wohl erst klar werden, wenn man das hier geforderte volkswirthschaftliche System ins Einzelne entwickelt hat. Die Hauptsache ist dabei immer, dass die Behandlung dieser Begriffe weder eine blosse Worterklärung noch eine privatwirthschaftliche sei, sondern dieselben aus der Volkswirthschaft heraus entwickelt werden, wie oben an dem Begriff des Werths zu zeigen versucht wurde. Wagner hat, wie wir sahen, diese Begriffe in das erste Kapitel seiner „Grundlegung“ verwiesen; aber ohne dass in den folgenden von den Definitionen ein wesentlicher und entscheidender Gebrauch gemacht wurde; und wo sie jedenfalls auch nicht durchweg so behandelt sind, dass ihre Stelle in der Volkswirthschaft sofort kenntlich wäre. Wir möchten also jenes Kapitel wenigstens in dieser Fassung nicht als erstes sehen. Dass das von W. ursprünglich für die „Grundlegung“ beabsichtigte Schlusskapitel über Methodik und Literatur der Volkswirthschaftslehre weggefallen und in den zweiten Band verwiesen worden ist, schadet deshalb nichts, weil die bisherigen „Systeme“ der Volkswirthschaftslehre ja nicht in dem eben entwickelten Sinne und nach der von Wagner erstrebten Anlage der Behandlung der Allgemeinen, sondern der Besonderen oder Gegenwärtigen Volkswirthschaft angehören resp. diese behandeln.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich nun von selbst für den Leser, der die eben gekennzeichneten Anforderungen an ein „System der Volkswirthschaftslehre“ mit dem Inhalt der Wagner'schen „Grundlegung“ vergleichen will, wie weit jene in dieser erfüllt sind; und ebenso, wie weit W. das Richtige getroffen hat, falls man den obigen Grundgedanken für das System richtig findet. Mir scheint das Wagner'sche Werk durch jenen Grundgedanken geleitet und dieser in ihm zum guten Theil verwirklicht zu sein. Insbesondere durch seine Erörterung über die Organisationsformen der Volkswirthschaft, durch seine Untersuchung des Staats, der Freiheit und des Eigenthums in ihrer Bedeutung als allgemeine Grundlagen der Volkswirthschaft scheint mir ein grosser Schritt zu einer systematischen Betrachtung der Volkswirthschaft geschehen, ohne welche wir zu einem sicheren

Urtheil über das Wesen unserer Volkswirthschaft nicht kommen können. Nur mit Hülfe einer solchen systematischen Erkenntniss werden wir im Stande sein, jede Erscheinung in ihren richtigen Platz einzureihen, die Tragweite jeder vorkommenden Frage klar zu ermessen. Nur in Verbindung mit und in Unterordnung unter eine solche Systematik gewinnt auch die Anwendung der geschichtlichen und statistischen Forschung ihren Werth, die ohne solche Direktive immer nur Unsicheres zu leisten im Stande sein wird; wie das denn auch die bisherigen Arbeiten der „historischen", „realistischen" Schule, oder welchen Ausdruck man sonst vorziehen mag, deutlich beweisen.

Ich kehre damit zu der Idee, von der ich ausging, zurück; ich wollte die Nothwendigkeit systematischer Forschung und damit richtiger Begriffe betonen, und mit Hülfe des Wagner'schen Buchs nachweisen, wie ich mir ein solches systematisches Vorgehen denke und zugleich aus einem solchen Vorgehen das Hauptverdienst des Wagner'schen Werks herleiten. Dasselbe stellt sich aus diesem Gesichtspunkte als eine bahnbrechende Leistung dar; aber nebenbei ist es auch noch durch eine Fülle von eigener und neuer Arbeit im Einzelnen, durch sorgfältiges Eingehen in die einzelnen Fragen, durch viele anregende Bemerkungen gediegen und vorzüglich.

Nach dem Obigen scheint das schon in der ersten vorläufigen Besprechung abgegebene Urtheil, dass das vorliegende das beste der bisher erschienenen gelehrten Lehrbücher der Volkswirthschaftslehre sei, durchaus bestätigt. Es ist zugleich ein Lehrbuch, das durch Anregung zum Denken und durch gut gewählte und reiche Literaturnachweise dem Studium förderlich ist, und besonders auch den Studierenden zu empfehlen sein wird.

An Ausstellungen, neben dem Lob, hat Referent es nicht fehlen lassen, und will als weitere Desiderate auch noch hinzusetzen: dass öfter die Anordnung des Stoffs durchsichtiger, die Gedankenentwicklung leichter, müheloser fasslich sein sollte; ferner würde die Anbringung der Paragraphenzahl über den einzelnen Seiten und etwa auch ein Autorenregister die Benutzung erleichtern. — Mit Vertrauen auf eine gute und dem Wunsche für eine glückliche Fortsetzung des Werks dürfen wir schliesslich der Hoffnung Ausdruck geben, dass diese recht bald folgen möge.

H. v. Scheel.

IV.

M. Amé, Etudes sur les tarifs de douanes et sur les traités de commerce, 2 Theile, Paris 1876. 470 u. 554 SS.

Der Verfasser hat bereits i. J. 1858 ein Werk: „Etudes sur les tarifs de douanes" zu dem Zweck geschrieben, für eine früher oder später eintretende Reform das nöthige Material zu liefern. Diese Reform fand früher Statt, als er damals vermuthete, nämlich schon 2 Jahre nach dem Erscheinen dieses Buches, mit dem Abschluss des französisch-englischen Handelsvertrages i. J. 1860. Da jetzt (am 30. Juni 1877) die damals geschlossenen

Verträge ablaufen, und die französische Regierung sich daher in nächster Zeit über die Beibehaltung des alten oder die Adoptirung eines neuen Systems wird entscheiden müssen, so hat dieser Umstand dem Verfasser Veranlassung zu einer neuen Bearbeitung des Werkes gegeben, welches nun, nachdem 15 Jahre unter dem neuen Regime verflossen waren, wesentlich erweitert werden konnte. — Diesen franz.-englischen Handelsvertrag macht Verf. in der vorliegenden Bearbeitung zum Mittelpunkt seiner Ausführungen. Die ersten 8 Kapitel geben uns die Vorgeschichte, die Entstehung und Entwickelung des Protectiv-Systems bis zum Jahre 1830; von da ab beschränkt sich der Verfasser darauf, diejenigen Vorgänge zu schildern, welche für die Situation i. J. 1860 von Wichtigkeit sind, und die Kapitel über die Periode 1860—75 behandeln die Weiterentwickelung des 1860 angenommenen Systems, die Angriffe der Gegner dieser Zoll- und Handelspolitik und die Erneuerung der Handelsverträge. —

Die meistens in chronologischer Folge gegebenen Darstellungen scheiden sich, obwohl eng in einander verschlungen, leicht in 2 Theile, von denen der eine die Entwickelung der Ansichten über die Zollfrage, wie sie sich namentlich in Kammerdebatten, Handelskammerberichten und Gutachten von Vereinen ausgedrückt finden, sowie den Gang der Zollpolitik schildert, der andere aber zeigt, wie unter diesen Veränderungen einzelne hervorragende Industriezweige sich gestalten, und welche komplizirten und oft unhaltbaren und nachtheiligen Verhältnisse das Prohibitiv- oder das extreme Schutzzoll-System erzeugt. —

Wir wollen nun an der Hand unseres Autors die Entwickelung der angeregten Verhältnisse in Frankreich verfolgen:

Zölle sind beim auswärtigen Handel bekanntlich schon in den ältesten Zeiten erhoben worden; aber auch ihre Anwendung in einzelnen Fällen als Mittel zum Schutz der inländischen Industrie lässt sich in Frankreich schon mehrere Jahrhunderte vor Colbert nachweisen, während der systematische Zollschutz etwa in der Mitte des 16. Jahrhunderts daselbst den Anfang nimmt. In den damals in Frankreich bestehenden, ungünstigen Zoll-Verhältnissen suchte Colbert, nachdem er zu seiner einflussreichen Stellung gelangt war, eine Aenderung herbeizuführen, und der Grundgedanke seines Tarif-Projekts vom Jahre 1664 war in hohem Grade liberal, obschon er natürlich nicht nach Handelsfreiheit in unserem Sinne strebte. Aber auch damals schon traten ihm Privat-Interessen und politische Faktoren, welche später Jahrzehnte hindurch die Zollmaassregeln fast unbeschränkt diktirt haben, in energischer Weise entgegen, so dass seine Reform-Absichten, namentlich hinsichtlich der Binnenzölle, nur in sehr abgeschwächter Weise zur Ausführung gelangten. Trotz aller dieser Hindernisse aber hat Colbert, wie unser Verfasser von ihm sagt, dem internationalen Verkehr eine grössere Freiheit hinterlassen, als die war, welche man 1860 wieder erreicht hatte [1]). —

Im 18. Jahrhundert begannen die Handelsstreitigkeiten zwischen Eng-

---

1) Eine von der Darstellung unseres Verf. abweichende Schilderung der Ansichten und Maassregeln Colbert's findet sich bekanntlich in M. Pierre Clément, Histoire du système protecteur en France, Paris 1854, Cap. III.

land und Frankreich einen immer schärferen Charakter anzunehmen und erreichten nur durch Abschluss des Vertrages von 1786 ein vorläufiges Ende, nämlich bis 1793, in welchem Jahre bekanntlich England der Krieg erklärt wurde. Ein Dekret vom September desselben Jahres verbot die Einfuhr aller englischen Waaren, ursprünglich also, wie wir sehen, nicht zum Schutz der französischen Industrie, sondern lediglich, um England Schaden zuzufügen, und damit entbrannte der erbitterte Streit von Neuem, welcher nach der Ansicht Amé's nicht unwesentlich zum Sturz des Kaiserreichs beigetragen und der Restauration grosse Schwierigkeiten hinterlassen hat. Verf. schildert hier in eingehender Weise die Versuche des Direktoriums, des Konsulats und der kaiserlichen Regierung, ihre Beschlüsse Betreffs des Verbots englischer Waaren auch wirklich zur Ausführung zu bringen; denn trotz aller Dekrete fand England Mittel und Wege, seine Produkte ununterbrochen nach Frankreich einzuführen. Das rief auf Seite dieses Landes immer härtere Maassregeln hervor und führte endlich zu der in ihrer Art einzig dastehenden Kontinentalsperre. Dieser Vorgang lässt uns annehmen, dass ohne den Krieg mit England das Prohibitiv-System in Frankreich wenigstens nicht die Ausdehnung erlangt hätte, zu welcher es sich, als der Weg einmal betreten war, entwickeln musste. Sämmtliche Maassregeln wurden überdies durch Umstände veranlasst, welche der Industrie fern lagen, beruhten also auf Zufälligkeiten und erstrebten zunächst nicht die Hebung der französischen Industrie, sondern hatten in erster Linie politische Ziele, und die unausbleibliche Folge war, dass grosse Ungleichheiten in der Behandlung der einzelnen Industrie-Zweige und Fabriken eintraten. —

So hatten die Revolution und die mit ihr zusammenhängenden politischen Ereignisse für Frankreich nicht die wirthschaftlichen Vortheile, welche man nach den ersten Beschlüssen der Assemblée constituante i. J. 1790—91 erwarten konnte. Durch das Gesetz vom 5. Novbr. 1790 waren alle Binnenzölle beseitigt worden, und es ist unzweifelhaft, dass dieser Fortschritt, zu welchem Deutschland erst mehrere Jahrzehnte später gelangte, einen ganz bedeutenden Einfluss auf die Volkswirthschaft Frankreichs ausgeübt hat. — Eine zweite wichtige Arbeit der Assemblée bildete die Aufstellung eines neuen Tarifs, dessen Taxen 10—12 % des Werths nicht überstiegen, und welcher also in hohem Grade freiheitlich genannt werden kann. Die nachfolgende Isolirung Frankreichs hob aber die Vortheile dieser Maassregeln zum Theil wieder auf, und nach dem Friedensschluss i. J. 1814 befand sich das Land in einer äusserst schwierigen Lage. Unmöglich konnte man die gegen England dekretirten Prohibitionen verallgemeinern; ebensowenig aber durfte man dieselben allein gegen England, mit welchem man nun auf friedlichem Fusse leben wollte, aufrecht erhalten. Griff man auf den Tarif von 1791 zurück, so lag darin eine ernste Bedrohung der französischen Industrie, welche während der 20 Jahre des absoluten Schutzes sich wenig entwickelt hatte, während in England auf allen Gebieten seiner Industrie eine grosse Vervollkommnung zu bemerken war. Wohl dachte die Regierung Ludwigs XVIII. ernstlich daran, ein System zu beseitigen, dessen Ursachen mit dem Friedensschluss

ausser Wirksamkeit getreten waren[1]); aber die Lage, in welche dieses System die französische Industrie gebracht hatte, musste berücksichtigt werden; dazu kam die durch die Kriege bewirkte Zerrüttung des Staats-Finanzwesens, welche nicht gestattete, auf die hohen Zölle zu verzichten, und diese beiden Faktoren drängten die Regierung von Stufe zu Stufe weiter in das Protektiv-System hinein. Denn sobald man einmal dieses System als regelmässige Einrichtung angenommen hatte, traten immer neue Forderungen um Zollschutz an die Regierung heran, und die Gesetze von 1820, 1822 und 1826 dienten nur dazu, das herrschende System zu vervollständigen[2]). Unter solchen Umständen ist es freilich erklärlich, wenn schliesslich eine Situation geschaffen wurde, welche Amé S. 174 Bd. I mit den Worten schildert: „Chacun demandait la protection pour ce qu'il fabriquait et la liberté d'importation pour ce qu'il ne fabriquait pas" und über welche ein Deputirter später sagte: „toutes les branches du travail étaient en état de recrimination les unes contre les autres —", und durch deren maasslose Ausschreitungen die Regierung endlich vor die Nothwendigkeit gestellt wurde, ernstlich auf eine Reform bedacht zu sein. Sie legte daher i. J. 1829 den Kammern ein Gesetz vor, welches eine bedeutende Ermässigung der Eingangszölle herbeiführen sollte; die nun eintretenden politischen Ereignisse, der Sturz der Bourbonischen Regierung und die Thronbesteigung Louis Philipp's machten aber eine Vertagung der Reform nothwendig. —

Wie in der vergangenen Periode eine Restriktions-Maassregel meistens mehrere andere zur Folge gehabt hatte, und so das Schutz-System in der extremsten Weise zur Ausbildung gelangt war, so musste nun voraussichtlich auch eine Reform das ganze System bedrohen. Das fühlten die Fabrikanten wohl, und einer ihrer Redner drückte die herrschende Ansicht bei der Berathung über eine Vorlage, welche die Unterdrückung aller Einfuhr-Verbote und die Ersetzung derselben durch Schutzzölle vorschlug, i. J. 1831 in folgenden Worten aus: „Ma conviction est que le jour où la chambre et le gouvernement auront abandonné la protection de l'industrie agricole, ce jour-là sera la veille de celui où ils abandonneront la protection de tous les produits industriels" (S. 187). — Die Regierung hatte daher bei allen derartigen Vorschlägen eine geschlossene Majorität, zusammengesetzt aus Vertretern aller bisher geschützten Industrie-Zweige, gegen sich; ausserdem hatte sie Rücksicht auf die politische Lage des Landes zu nehmen, welche nach einer Umwälzung, wie die von 1830, der Regierung nicht in allen Theilen günstig sein konnte, und von der Guizot sagt: „Ein Theil der Bodeneigenthümer ist der Regierung nicht günstig gesinnt und verleiht ihr nicht die Stärke, welche diese Gesellschaftsklasse der öffentlichen Gewalt zu geben pflegt; eine andere Klasse, die grossen Fabrikanten, sind dagegen Anhänger des Königs und gewähren

1) Vgl. auch M. Pierre Clement, Histoire du système protecteur en France, Paris 1854, S. 113 u. f.

2) Bei der Berathung des Gesetzes von 1822 war man zum Theil schon auf merkantilischem Standpunkt angekommen. Der Berichterstatter der Kommission äusserte u. A.: „que le peuple le plus riche était toujours celui qui exportait le plus et qui importait le moins." (M. Pierre Clément, Histoire etc. S. 126.)

ihm bei jeder Gelegenheit eine Stütze durch ihre Intelligenz und ihren sozialen Einfluss.“ (Bd. I S. 299). — Beiden Klassen durfte die Regierung auf dem wirthschaftlichen Gebiet nicht zu schroff entgegentreten, und die Folge war, dass trotz des besten Willens der Minister in den ersten Jahren der Juli-Regierung nur geringe Fortschritte auf dem Wege der Reformen gemacht wurden.

In dieser Zeit tritt nun zum ersten Male der Mann auf, welcher in den seitdem vergangenen 40 Jahren einen bedeutenden Einfluss auf die Geschicke Frankreichs im Allgemeinen, und auf die Zollpolitik im Besonderen ausgeübt hat. Bei Gelegenheit der Debatte über die Aufhebung einiger Einfuhrbeschränkungen und die Herabsetzung mehrerer Zölle i. J. 1834 legte der neue Minister für Handel etc., Thiers, öffentlich seine ökonomischen Ansichten dar, welche sich dahin zusammenfassen lassen, dass Thiers in gleicher Weise das System der absoluten Isolirung, wie das einer vollständigen Handelsfreiheit für schädlich hielt. Er erklärte damals: „Employé comme représailles, le système restrictif est funeste; comme faveur, il est abusif, comme encouragement à une industrie exotique, qui n'est pas importable, il est impuissant et inutile. Employé pour protéger un produit qui a chance de réussir, il est bon, mais il est bon temporairement; il doit finir quand l'éducation de l'industrie est finie, quand elle est adulte.“ Fürwahr, wäre Thiers in seiner langen politischen Laufbahn diesem Programm treu geblieben, mit welchem sich Jeder, der nicht auf dem extremsten freihändlerischen oder schutzzöllnerischen Standpunkt steht, einverstanden erklären kann, so befände sich Frankreichs Industrie vielleicht noch auf einer ganz anderen Stufe, als sie bis jetzt erreicht hat, und das Beispiel Frankreichs würde dann vielleicht schon früher für die übrigen Völker eine Aufforderung oder der Impuls gewesen sein, an der Befreiung des Verkehrs von den Fesseln früherer Zeiten mitzuwirken. Wie anders ist aber der Charakter seiner grossen Rede von 1851![1]) — „Ohne Zweifel, die Tarife sollen nicht ewig sein, sie sollen nicht übertrieben sein, darum diskutiren wir auch seit 20 Jahren die Tariffrage“ — so erklärt er dort; aber trotz dieser langen Diskussion, trotzdem, dass Thiers verschiedene Male versichert, Frankreich stelle Alles vortrefflich her, dass also die französische Industrie die Zeit der Ausbildung längst überstanden haben muss, bekämpft Thiers lebhaft die damals von Saint-Beuve vorgeschlagenen Reformen. — „Die Merkmale der französ. Industrie sind Allgemeinheit, Vollkommenheit und verhältnissmässig hohe Preise der Fabrikate.“[2]) Deshalb braucht diese Industrie Schutz, und da Thiers wohl kaum eine Aenderung dieses Charakters der französischen Industrie wünschte, so können wir daraus schliessen, dass er damals überhaupt eine Milderung des Protectiv-Systems für gefährlich hielt und dieses also in Frankreich permanent machen wollte. Sein Verhalten nach Ablauf weiterer 20 Jahre, also nach 1870, zeigt die Richtigkeit dieser Folgerung, da er auch in dieser Zeit noch, trotz der unbestreitbaren Erfolge des frei-

---

1) Vergl. O. Hübner, die Irrthümer des Schutzsystems, Leipzig 1851.
2) Vergl. O. Hübner, die Irrthümer etc. S. 101.

heitlichen Systems unter dem Kaiserreich, mit allen Kräften dahin strebte, Frankreich auf den Weg des strengen Schutzsystems zurückzuführen.

Während der dreissiger Jahre und bis zur Mitte des nächsten Jahrzehnts schwankte die Regierung zwischen den Forderungen der allgemeinen Wohlfahrt und denen der Privat-Interessen beständig hin und her, und es ist daher in dieser Periode, obschon die Regierung eine Aufhebung oder Abschwächung der Restriktionen stets als Ziel im Auge behielt, keine fest vorgezeichnete Zollpolitik zu erkennen. Da trat im Anfang der vierziger Jahre R. Peel in England mit seinen bekannten Reformen hervor, welche die englische Volkswirthschaft in wesentlichen Theilen umgestaltet haben, und es ist begreiflich, dass diese bei der damals in Frankreich herrschenden Stimmung ihren Einfluss auch auf die ökonomischen Verhältnisse Frankreichs ausdehnen mussten. Die Errungenschaften Huskisson's 1824 und die Bestrebungen der Manchester-Ligue seit 1838 hatte man in Frankreich ignorirt, da man an eine ernstliche Aenderung der englischen Zollpolitik nicht glaubte; die Maassregeln R. Peel's aber und die Vortheile seines Systems wurden dem französischen Publikum namentlich durch Bastiat in den leuchtendsten Farben vor Augen gestellt, was den Erfolg hatte, dass überall Agitationen ins Leben traten, an deren Spitze sich Paris und Bordeaux befanden. — Aber sei es, dass durch die Maasslosigkeit der Forderungen Bastiat's und seiner Gesinnungsgenossen das vielleicht Erreichbare unmöglich gemacht wurde, oder dass der Boden für eine plötzliche durchgreifende Reform noch nicht vorbereitet war — Resultate im Sinne der Handelsfreiheit gingen aus diesen Bewegungen nicht hervor. Mit der Ausdehnung der Agitationen wuchs auch der Widerstand der Schutzzöllner, und die Lage der Regierung zwischen beiden Parteien wurde eine immer schwierigere; trotzdem entschloss sie sich noch i. J. 1847, den Kammern eine Vorlage zu machen, welche die Aufhebung mehrerer Verbote und die Herabsetzung verschiedener Zölle, im Ganzen Erleichterungen für 298 von den 666 Artikeln des damaligen französischen Tarifs vorschlug. Die Debatten gingen wenig auf die vorliegenden konkreten Fragen ein, sondern bildeten einen Streit, in welchem beide Parteien ihre Prinzipien auf das Hartnäckigste vertheidigten. Die Februar-Revolution machte diesem Prinzipienkampf ein Ende, und so wurde auch die Juli-Regierung, ähnlich wie diejenige der Restauration, gerade in dem Augenblicke gestürzt, als man hoffen durfte, dass sie mit Hülfe der öffentlichen Meinung auf eine freiheitlichere Bahn gelangen würde. —

Es ist zu bedauern, dass Amé bei seinen Schilderungen nur die Vorgänge in England berücksichtigt, namentlich die Entwickelung Deutschlands seit dem Jahre 1818 nur flüchtig erwähnt; und doch wäre es interessant, sein Urtheil über die deutsche Zollpolitik und über den Einfluss der Gründung unseres Zollvereins und der damit verbundenen Reformen auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse Frankreichs zu hören. Denn dass ein solcher Einfluss bestanden hat, ist bei den zahlreichen Berührungen beider Nachbarländer wohl anzunehmen [1]). —

---

1) Es betrug nach dem Deutschen Handelsblatt, Jahrg. 1876 S. 420, in Millionen Francs:

Die politischen Umwälzungen des Jahres 1848 haben, wie in Deutschland, wo man in der Frankfurter National-Versammlung einige damals undurchführbare Beschlüsse fasste, auch in Frankreich, wo unter der republikanischen Regierung alle Versuche, aus dem strengen Protektiv-System herauszukommen, scheiterten, nur geringe Resultate auf dem Gebiete des Zollwesens hervorgebracht. Erst mit der Errichtung des Kaiserreichs trat ein Umschwung in Frankreich ein; nach dem 2. Dezbr. 1851 wurde die Frage der Beseitigung aller Verbote und Prohibitiv-Zölle ernstlich in Erwägung gezogen (I, S. 270) und zunächst eine Anzahl von Erleichterungen durch Dekrete geschaffen (I, S. 271). Bei der Verhandlung über die Bestätigung dieser Dekrete i. J. 1856 durch die Kammern blieb aber auch die kaiserliche Regierung nicht vor den Angriffen bewahrt, welche schon ihren Vorgängerinnen so grosse Schwierigkeiten bereitet hatten; denn obschon sie bei der Debatte absichtlich alle doktrinären Fragen vermied, liess das Corps législatif die Gelegenheit nicht vorübergehen, gegen die Theorie der Handelsfreiheit und die Politik der Regierung zu protestiren, und wir sehen also auch hier wieder, wie schwer es war, Frankreich aus der alten Bahn herauszubringen und die Macht der durch ein halbes Jahrhundert hindurch begünstigten Interessen zu brechen. Trotzdem liess sich die kaiserliche Regierung in ihren Bestrebungen nicht aufhalten; 1855 hatte Rouher das Handelsministerium übernommen, und im folgenden Jahre schon legte er einen Gesetzentwurf vor, durch welchen nun die Aufhebung aller Verbote ausgesprochen werden sollte, da, wie die Motive sagen, die kaiserliche Regierung den Augenblick für gekommen erachtete, jenen Theil ihres Programmes von 1851 auszuführen, welcher von der Beseitigung der Prohibitionen handelt. Obgleich aber das vorgeschlagene Gesetz der französischen Industrie noch einen bedeutenden Schutz gewährt haben würde, widersprachen doch sofort viele Handelskammern (I, 275), eine weitgehende Agitation wurde ins Leben gerufen, und noch einmal konnten die Protektionisten triumphiren, da in Regierungskreisen politische Bedenken, besonders wohl Rücksichten auf die von den Fabrikanten aufgeregte Arbeiterbevölkerung, die Oberhand gewonnen hatten und deshalb die Vorlage zurückgezogen wurde.

So scheiterten, wie es unter der Restauration und der Juli-Regierung geschehen war, auch unter dem Kaiserreich alle Versuche zur Herbeiführung einer Reform an dem Widerstande des Parlaments, und die Regierung fasste daher 4 Jahre später (i. J. 1860) den entscheidenden Entschluss, von ihrem verfassungsmässigen Rechte Gebrauch zu machen und die Schwierigkeiten, welche sie 1856 mit Hülfe des Corps législatif vergebens zu lösen gesucht hatte, nun ohne Mitwirkung dieser Körperschaft durch eine internationale Konvention zu durchschneiden.

Der zwischen Frankreich und England 1860 abgeschlossene Handels-

---

	Die Einfuhr in Frankreich aus Deutschland	Die Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland
1861	194,0	184,8
1868	302,8	252,7
1875	349,0	426,9

Vergl. auch M. Pierre Clément, Histoire etc. S. 198 u. f.

vertrag ist als ein Ereigniss zu betrachten, welches weit aus dem Entwickelungsgange des französischen Zollwesens herausragt, nicht allein als das Resultat der Kämpfe eines halben Jahrhunderts, geführt zu Gunsten des Fortschritts in Handel und Industrie, zu Gunsten der allgemeinen Wohlfahrt gegen die Interessen weniger Klassen, sondern auch in seiner Bedeutung für die meisten europäischen Staaten, und in dieser Wichtigkeit wird der Vertrag auch von Amé aufgefasst. Zunächst wurde durch diesen Schritt der französischen Regierung dokumentirt, dass eines der bedeutendsten Kulturländer das Prohibitiv-System, welches bis dahin in der extremsten Weise in Anwendung geblieben war (Amé giebt Bd. I S. 287 noch 29 Arten von Waaren an, welche bis 1860 in Frankreich nicht eingeführt werden durften) verlassen wollte; und dann war die unmittelbare Folge des neuen Systems, dass auch mit anderen Staaten (Zollverein 1862, Belgien 1861, Italien 1863, Schweiz 1864, Schweden 1865, Niederlande 1865, Spanien 1865, Oestreich 1866) Handelsverträge abgeschlossen wurden, welche auch in diesen Ländern zum Theil wieder die Anregung zu Reformen im Sinne der Handelsfreiheit gaben[1]); denn, wie Verf. wohl richtig bemerkt (Bd. II, 1), man wollte durch den Vertrag mit England nicht allein dessen Markt sich zugänglicher machen, sondern man hatte dabei auch den Zweck, gleichzeitig auf diejenigen Länder zu reagiren, welche die französischen Prohibitionen mit harten Repressalien beantwortet und dadurch dem Exporthandel Frankreichs bedeutenden Schaden zugefügt hatten.

In England wurde der Vertrag mit grossem Misstrauen aufgenommen. Und in der That, so gross auch der Fortschritt für Frankreich sein mochte, für England konnte nach den Bestimmungen, welche beim Abschluss hinsichtlich des Tarifs festgesetzt waren, ein unmittelbarer, wesentlicher Nutzen voraussichtlich aus den neuen Verhältnissen nicht erwachsen. Eisen war noch mit 7 fr. belastet, also ungefähr mit 40 $^0/_0$ des Werthes; andere Waaren konnten bis zu 30 $^0/_0$ besteuert werden, und hätte man diese höchsten Zollsätze wirklich in Anwendung gebracht, so würde das nur bedeutet haben „substituer une prohibition de fait à une prohibition de droit.“ — England dagegen verpflichtete sich, alle französischen Manufaktur-Waaren frei einzulassen und den Zoll auf Wein und Spirituosen zu ermässigen; die Regierung handelte dabei nach den Theorien der Manchester-Schule, und war in Folge dessen heftigen Angriffen in beiden Häusern des Parlaments und in der Presse ausgesetzt.

In Frankreich gingen die Ansichten natürlich ebenfalls weit auseinander. Auf die lebhaften Zustimmungen der Handelsstädte folgten stürmische Proteste der Fabrikstädte (I, 303), im Corps législatif prophezeiten eine Anzahl Redner den Untergang der französischen Industrie (I, 304—6), und nur der Senat, welcher aber wohl seine wahre Meinung nicht auszudrücken wagte, fasste eine der Regierung zustimmende Resolution (I, 306—10).

Wie Verf. richtig hervorhebt (II, 225), ist zwischen der Reform in

1) Wir erinnern nur an die deutsche Zollgeschichte seit 1860, wo offenbar mit dem Inkrafttreten des französ.-deutschen Handelsvertrags eine der wichtigsten Zollveränderungen begann, die jetzt noch nicht abgeschlossen ist.

England zu Anfang der vierziger Jahre und der in Frankreich i. J. 1860 ein wesentlicher Unterschied. Erstere war nach langjährigen, offenen Verhandlungen im Volke selbst und zwischen Regierung und Parlament zu Stande gekommen, wobei alle Meinungen sich geltend machen und die Angriffe auf ihr richtiges Maass beschränkt werden konnten; Letztere war das Resultat einer zwischen englischen und französischen Bevollmächtigten im Geheimen geführten Unterhandlung und trat der erstaunten Geschäftswelt sogleich als eine vollendete Thatsache gegenüber, an welcher nicht viel geändert werden durfte. Die Diskussionen, welche in England den Beschlüssen über die Reform vorausgingen, finden wir daher in Frankreich erst nach dem In-Kraft-Treten des Vertrages, und es ist nicht zu verwundern, dass dort in den folgenden Jahren immer neue Versuche gemacht wurden, eine Aenderung in der Zollpolitik der Regierung herbeizuführen. Im Jahre 1868 kamen diesen Bestrebungen verschiedene Umstände zu Hülfe (II, 226); in den Manufakturen war eine Stockung eingetreten, die Geldverhältnisse des Landes gestalteten sich ungünstig, Brod war theuer; die Gelegenheit zu einem Angriff auf diese Politik schien daher gekommen, und es wurde im Corps législatif eine Interpellation „sur les conséquences du régime économique de la France“ eingebracht (II, 226 u. f.). Die daran geknüpften Debatten geben unserem Verf. Veranlassung, auch seine Ansichten über einige das neue System betreffende Fragen darzulegen, worauf wir später noch etwas näher eingehen werden.

Die Ereignisse nach 1870 sind bekannt: Nach dem Kriege hatte Frankreich das durch die Zahlung der Kriegskosten stark belastete Budget wieder in's Gleichgewicht zu bringen, und Thiers suchte seine Präsidial-Gewalt dazu zu benutzen, Frankreich wieder in die alten Bahnen seiner Zollpolitik zurückzuführen; Letzteres rief grosse Differenzen zwischen Regierung und Assemblée hervor, welche schon im Jahre 1872 Thiers veranlassten, seine Demission einzureichen; in Folge des Nachgebens Seitens der Deputirten wurde diese zwar wieder zurückgezogen, doch bildete dieser Zwiespalt auch im nächsten Jahre eine der hauptsächlichsten Ursachen für Thiers' Rücktritt. — Alle diese Vorgänge, welche beweisen, dass auch in Frankreich eine Umkehr nicht mehr möglich ist, schildert Verf. in einem langen Kapitel: Après 1870, S. 261—385, und widmet dann die beiden letzten Abschnitte (Kap. XXIII Résultats de la réforme, und Kap. XXIV Résumé) der Untersuchung darüber, welchen Einfluss die Zollpolitik seit 1860 auf die einzelnen Industrie-Zweige ausgeübt hat und welche allgemeinen Resultate sich aus seinen Darstellungen ergeben.

Wie schon erwähnt, bildet der französisch-englische Handelsvertrag gleichsam den Mittelpunkt des ganzen vorliegenden Amé'schen Werkes, und zwar mit vollem Recht; das Prohibitiv-System war aus den Kriegen Napoleon's I. und aus den damit zusammenhängenden Verhältnissen unmittelbar herausgewachsen, und alle Regierungen erkannten an, dass mit den Ursachen auch die Wirkungen hätten beseitigt werden müssen; aber weder der Restauration, noch der Juli-Regierung, noch der Republik war es möglich gewesen, derartige Reformen durchzusetzen, und erst das Kaiserreich hatte nach langen vergeblichen Bemühungen, die Sache mit Hülfe des gesetzgebenden Körpers zu ordnen, den Muth, selbstständig

durch einen Handelsvertrag eine Umgestaltung des für Frankreichs Volkswirthschaft schädlichen Protektiv-Systems herbeizuführen. Wenn der Verfasser diesem Akt als dem Wendepunkt einer siebenzigjährigen Periode so grosse Wichtigkeit beilegt und daran nun verschiedene Untersuchungen knüpft, so müssen diese schon wegen der allgemein-wissenschaftlichen und wegen der praktischen Bedeutung der Frage unser Interesse in hohem Grade in Anspruch nehmen, werden aber gerade in der gegenwärtigen Zeit ganz besonders interessant dadurch, dass die Frage der Handelsverträge nicht allein in Frankreich, worauf Verf. hauptsächlich Rücksicht nimmt, sondern gleichzeitig in den meisten europäischen Staaten auf der Tagesordnung steht.

Aus den sehr eingehenden Darstellungen über die Entwickelung der Industrie und des Handels unter der Reform, welche noch für die früheren Perioden, namentlich Betreffs des Getreides, des Eisens und Zuckers aus den vorhergehenden Kapiteln ergänzt werden können, wollen wir hier nur diejenigen herausheben, welche von etwas allgemeinerer Bedeutung sind, möchten aber dabei noch darauf hinweisen, dass auch die den Export und Import von Getreide betreffende Gesetzgebung, namentlich die Abschnitte über Entstehung und Entwickelung der échelle mobile, ferner die Schilderung über die Ausdehnung der Rüben-Zucker-Industrie unter dem ursprünglich für den Kolonial-Zucker bestimmten Schutz, und über das eigenthümliche Verhältniss, welches auf diese Weise entstand, indem man gerade durch den der Zucker-Industrie in den Kolonien gewährten Schutz dieser einen sehr gefährlichen Konkurrenten grosszog, — zu den interessantesten Theilen des Buches gehören.

Nachdem Verf. durch statistische Tabellen und übersichtliche Schilderungen gezeigt hat, dass bei den meisten Gegenständen allerdings der Import seit 1859 bedeutend zugenommen hat, dass aber gleichzeitig auch die Produktion und der Export in demselben oder in noch höherem Prozentsatz gewachsen ist, oder dass da, wo dieses Verhältniss sich ungünstiger gestaltete, nicht das neue System, sondern theils die Aufhebung des bisherigen starken Schutzes, welcher die Interessen des Landes so lange geschädigt hatte, theils aber auch andere mit dem Handelsvertrag nicht in Verbindung stehende Umstände die Ursache waren; ferner dass die Preisbewegung seit 1860 durchaus nicht den für die französische Industrie gefährlichen Gang genommen hat, welchen die Interessenten damals befürchteten, — geht er auf den französischen Handel überhaupt über und schildert uns dessen Entwickelung unter dem neuen System. Da er hier seine Ausführungen durch die von der Douanen-Verwaltung veröffentlichten Zahlen stützen muss, benutzt er diese Gelegenheit, um der auch in Deutschland getheilten Ansicht entgegenzutreten, dass derartige Publikationen, weil sie stets Ungenauigkeiten enthalten, zu weiteren Schlüssen nur in sehr beschränktem Maasse zu verwenden sind. Ersteres giebt Verf. zu, da keine Zollverwaltung sich ganz gegen Irrthum und falsche Angaben schützen kann; er hält aber diese Differenzen bei dem französischen Erhebungsmodus nicht für so wesentlich, dass die Zahlen als Grundlage zur Beurtheilung allgemeiner Fragen unbrauchbar seien, vorausgesetzt, dass man sie zu lesen und in der richtigen Weise anzuwenden verstehe. Darin mag

Verf. Recht haben; aber gerade die Schwierigkeit der richtigen Anwendung, die vielleicht für einen höheren Zollbeamten (Amé ist General-Direktor der Douanen) geringer sein mag als für einen ferner Stehenden, ist n. u. A. die Ursache, dass man die betreffenden Zahlen nur in der vorsichtigsten Weise gebrauchen darf, weil nicht Jedem ausser den Angaben des statistischen Bureaus auch noch das Matcrial zu einer solchen richtigen Verwendung zu Gebote steht. — Aber selbst mit jener Reserve betrachtet, bieten die statistischen Tafeln unseres Verfassers vieles Interessante und sind namentlich bei der Beurtheilung des Handels unter den verschiedenen Systemen um so mehr brauchbar, als etwaige Fehler sich in den verschiedenen Jahren ausgleichen werden und hier überhaupt mässige Differenzen das Gesammt-Resultat nicht umstossen können.

Der Export und Import Frankreichs (commerce spécial) betrug

	Export			Import				
	1852	1859	1874	1852	1859	1874		
im Ganzen	1256	2266	3701	989	1640	3507	Mill. fr.	(II, S. 445)
im Handel mit:								
England . .		591	992		278	595	- -	(II, S. 450)
Belgien . .		168	523		160	409	- -	(II, S. 452)
Schweiz . .		115	299		52	96	- -	(II, S. 452)
Italien . .		181	204		134	288	- -	(II, S. 452)
Holland . .		14	34		40	30	- -	(II, S. 452)
Oestreich .		5	15		12	66	- -	(II, S. 452)
Deutschland		150	413		106	315	- -	(II, S. 452)

Freilich ist das Bild, welches wir so von dem Fortschritt des Verkehrs zwischen Frankreich und dem Ausland erhalten, noch nicht vollständig; dazu würde noch eine Angabe über die Veränderungen in den einzelnen Aus- und Einfuhr-Artikeln, namentlich auch über die Gewichtsmenge und den Preis derselben erforderlich und dabei ferner zu berücksichtigen sein, dass die Verbesserungen in den Verkehrs-Anstalten und Maschinen, die damit in Zusammenhang stehende Zunahme der Bedürfnisse während der letzten Dezennien einen allgemeinen Aufschwung der Geschäfte hervorgerufen haben, welcher dem handelspolitischen System der einzelnen Länder nicht zugeschrieben werden darf. Immerhin aber kann man den Vortheil, welcher Frankreich aus den Handelsverträgen erwachsen ist, als sehr beträchtlich annehmen, denn Import und Export hängen in gewissem Grade von einander ab, und ein Land, welches seine Grenzen durch Prohibitiv-Zölle verschliesst, darf nicht hoffen, einen ausgedehnten Exporthandel treiben zu können. Als Napoleon III. daher die Barrieren öffnete, konnte der Import allerdings in 14 Jahren von 1640 auf 3507 Mill. fr. steigen, gleichzeitig aber wurde der französischen Industrie die Möglichkeit geboten, anstatt für 2266 Mill. fr. i. J. 1859 für 3701 Mill. i. J. 1874 zu exportiren, und es ist klar, welch mächtiger Aufschwung aller wirthschaftlichen Verhältnisse in diesen Zahlen liegt. —

Dabei sind nun freilich auch diejenigen Erscheinungen nicht ausgeblieben, welche einen solchen Aufschwung zu begleiten pflegen und die unser Verf. an verschiedenen Stellen seines Buches berührt. Wenn einer

der Redner bei der Debatte über die Interpellation v. 1868 der in dem System v. 1860 enthaltenen Doktrin vorwirft (II, 227), dass sie die Moral untergrabe, indem sie an die Stelle des „principe de sacrifice" den Satz als Richtschnur aufstelle: „l'humanité veut jouir", so liegt darin unzweifelhaft eine gewisse Wahrheit; aber die Volkswirthschaft kennt kein solches Prinzip, und wir stimmen daher dem Verf. zu, wenn er die Erörterung darüber in ein anderes Gebiet verweist und es als die erste Aufgabe der National-Oekonomie betrachtet, den Wohlstand des Volkes zu heben; aber „pour arriver à l'aisance, vous n'avez qu'un moyen légitime et assuré: c'est le travail, le travail fécondé par l'épargne, par la conduite et par la probité." Die Volkswirthschaftslehre ist also weit entfernt, den Luxus zu verherrlichen oder den Genuss als das zu erstrebende Ziel hinzustellen; sie verlangt vielmehr Sparsamkeit, damit reproduktives Kapital angesammelt wird, friedliches Zusammenwirken und Rechtschaffenheit, und ein Fortschritt in den wirthschaftlichen Verhältnissen eines Volkes kann daher nicht an und für sich schon die Wirkung haben, die Moral zu schädigen. Allerdings wird der wachsende Wohlstand, die zunehmende Fähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, sich besser zu kleiden, besser zu ernähren und Genüsse zu verschaffen, welche sie früher nicht kannte, auch Auswüchse treiben; diese haben aber dann ihre Wurzel nicht in der Weiterentwickelung der Volkswirthschaft, sondern in der geringen moralischen und ökonomischen Erziehung, und ihnen muss daher auch auf einem anderen Gebiete entgegengetreten werden.

Ein anderer Begleiter des Fortschritts in Frankreich seit 1860 ist die zunehmende Theuerung der Lebensbedürfnisse (II, 504). Wenn Verf. diese Erscheinung auf die besondere Lage Frankreichs zurückführt, welches an Konsumtions-Gegenständen mehr zu verkaufen als zu kaufen hat, und wo bei Eröffnung der Grenzen eine Mehr-Ausfuhr, also ein Steigen der Preise im Inland stattfinden musste, so mag er damit einen Theil der Ursachen bezeichnen; die Steigerung der Lebensmittelpreise auch in anderen Ländern beweist uns aber, dass noch andere Ursachen vorhanden sein müssen, auf welche Verf., nachdem diese schwierige Frage einmal angeregt war, doch auch näher hätte eingehen müssen, da sie sich auf 3 Seiten (II, 505—7) unmöglich erschöpfend behandeln lässt. —

Aus dem bisher Erwähnten (vergl. auch Bd. II, 502) geht hervor, dass Verf. für Frankreich das 1860 adoptirte System für zweckmässig hält, und dass seiner Meinung nach auch beim Ablauf der Handelsverträge an eine wesentliche Aenderung, namentlich an eine Wiedereinführung des früheren Systems nicht gedacht werden kann. Allerdings haben sich seitdem manche Unzuträglichkeiten herausgestellt, die beim Abschluss neuer Verträge beseitigt werden müssten, und zu diesem Zweck hat (II, 532) der Handelsminister zu Anfang des Jahres 1875 ein Zirkular an die Handelskammern mit der Aufforderung erlassen, ihm ihre Ansichten und Wünsche mitzutheilen. Das Resultat war dem Verf. beim Abschluss seiner Schrift noch nicht bekannt; wir können aber hier nach dem vom Handelsminister an den Präsidenten der Republik erstatteten Bericht [1]) ergänzend

---

1) Vergl. Deutsches Handels-Blatt 1876 S. 83.

hinzufügen, dass sich 61 Kammern für, 14 gegen die Erneuerung der Handelsverträge ausgesprochen haben, dass aber bei dieser Erneuerung eine Aenderung hinsichtlich der Höhe einiger Zölle und besonders in der Klausel, welche das Verhältniss zu den meistbegünstigten Nationen betrifft, gefordert wurde. — Auch in Deutschland scheint man sich, wie die Handelskammerberichte, die Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Kongresses in Bremen (Septbr. 1876) u. s. w. beweisen, für die Beibehaltung des Systems der Handelsverträge entscheiden und die Ansicht unseres Verf., welcher diesem System vor dem autonomen Tarif den Vorzug giebt, theilen zu wollen. Und in der That bietet das Erstere mancherlei Vortheile vor Letzterem; denn während durch die Annahme eines allgemeinen Tarifs nur der Import fremder Erzeugnisse erschwert oder erleichtert werden kann, sind wir mit Hülfe von Verträgen im Stande, nicht allein unsere Industrie, so weit sie dessen bedarf, zu schützen, sondern ihr auch gleichzeitig neue Absatzwege zu öffnen, und behalten dabei doch immer noch ein Mittel in der Hand, bei ungünstiger Behandlung unserer Industrie Seitens des Auslandes nachdrücklich auf eine Beseitigung dieses Hemmnisses hinzuwirken. — Wenn wir es freilich als das Ziel unserer Steuerpolitik betrachten, in den Zöllen eine möglichst grosse Vereinfachung herbeizuführen und sie auf die Gegenstände des freiwilligen Verbrauchs zu beschränken, so werden wir diesem durch das System der Handelsverträge wenig näher kommen, weil jeder einzelne Vertrag, für dessen Bestimmungen lediglich die besonderen Verhältnisse beider kontrahirenden Staaten maassgebend sind, auch meistens besondere Einrichtungen treffen wird. So lange wir aber auf unsere Industrie Rücksicht zu nehmen haben, und so lange auch andere Staaten bestrebt sind, unsere Fabrikate von ihren Grenzen fern zu halten, werden Verträge, welche mit genauster Erwägung aller Umstände abgeschlossen sind, immer noch den für unsere Volkswirthschaft vortheilhaftesten Zustand herbeiführen. Ohne solche Verträge wird man oft gezwungen sein, zu Repressalien zu greifen, die dann leicht wieder Repressalien im Nachbarlande hervorrufen und so der Industrie beider Länder immer neue Nachtheile bereiten können. Vor jeder Ausschreitung der einzelnen Staaten werden freilich auch Handelsverträge nicht schützen, wie uns die französische Einrichtung der titres d'acquit-à-caution, mit welcher man dort seit Jahren die Bestimmungen der Verträge zu umgehen sucht [1]), und gegen welche der vor Kurzem dem deutschen Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf über die Ausgleichsabgaben gerichtet war, sowie die Behandlung von Seiten Englands bei der Einfuhr von Vieh aus Deutschland, beweist; immerhin aber werden sie durch die Stabilität in den Tarifen den beiderseitigen Industrien einen grösseren Schutz gegen Benachtheiligung bieten, als autonome Zollgesetze, und i. J. 1871 würde

1) Bekanntlich werden auch in Deutschland die zur Herstellung von Waaren für den ausländischen Markt bestimmten Materialien zollfrei zugelassen; es muss aber hier dasselbe Material ausgeführt, also die Identität festgestellt werden, während man in Frankreich bei Eisen nur das Aequivalent zu exportiren braucht. (Die dabei von der Steuerbehörde ausgestellten Scheine sind bekanntlich die titres d'acquit à caution, die cedirt werden können und so einen Handels-Artikel bilden). — Amé behandelt auch diese Fragen sehr eingehend im XX. Kapitel über die admissions temporaires.

es wahrscheinlich Herrn Thiers und seinen Ministern leichter geworden sein, ihre schutzzöllnerischen Absichten durchzuführen, wenn diesem Vorhaben nicht die noch in Kraft befindlichen Verträge ein Hinderniss bereitet hätten. (Vergl. Kap. XXII: Après 1870). —

Eine andere wichtige Frage von allgemeiner Bedeutung, welche Amé Bd. II S. 534 berührt, bezieht sich nicht auf die Höhe der Zölle, sondern auf die Art ihrer Erhebung und wird jetzt namentlich in Italien und Deutschland [1]) lebhaft erörtert: nämlich die Frage der Werth- und Gewichtszölle, oder, wie Letztere in Frankreich richtiger genannt werden, der spezifischen Zölle. —

In Frankreich sind von jeher beide Arten der Zollerhebung im Gebrauch gewesen; allerdings bilden die Regel die spezifischen Zölle, aber wir sehen z. B. Bd. I 161, 214 etc., dass man, wenn es das Bedürfniss erheischte, diese Zölle auch durch Werthzölle ersetzte. Das war namentlich schon i. J. 1826 bei Wolle der Fall, wo der Gewichts-Zoll bei den besten Sorten 8—10 %, bei den schlechtesten 70—80 % des Werthes repräsentirte, und um hier den Zoll proportional dem Werthe zu machen, verwandelte man den Gewichtszoll in einen Werthzoll von 30 %. — In dem Handelsvertrag von 1860 war Frankreich das Recht zugestanden, die Britischen Fabrikate bis zu 30 % zu besteuern und zwar je nach dem Bedürfniss unter Anwendung der spezifischen oder der Werthzölle; man hat daher in den späteren Berathungen über die Zahlen des Tarifs einige Zölle ad valorem festgesetzt, hauptsächlich für wollene Waaren und einige Spezialitäten der Baumwoll- und Leinenbranche, wo bei der grossen Verschiedenheit im Werth der Waaren ein Gewichtszoll die schlechteren Sorten bedeutend mehr belastet, als die besseren, und also auch die inländische Fabrikation der Ersteren mehr schützt, als die der Letzteren. — Wir glauben nun zwar nicht, dass dieser Umstand allein schon, wie jetzt vielfach behauptet wird, die Industrie dahin führen muss, sich der Anfertigung von billigen, aber schlechten Gegenständen zuzuwenden, stimmen aber doch dem Verfasser bei, wenn er die Vorzüge der Tarifikation ad valorem vor den spezifischen Zöllen in der Theorie für unbestreitbar hält; leider bieten aber die Werthzölle in ihrer Anwendung die grössten Schwierigkeiten, sowohl für den Zollbeamten, dem man eine beinahe discretionäre Gewalt übertragen müsste, als auch für den Importeur, und führen zu den bedauerlichsten Vorgängen, wie sie ein Redner auf dem volkswirthschaftlichen Kongress in Bremen [2]) mit Beziehung auf Amerika eingehend geschildert hat, und wie sie auch unser Verfasser Bd. II S. 535 anerkennt. Diesen Schwierigkeiten ist es zuzuschreiben, dass das System der Werthzölle trotz seiner Vorzüge nur in Amerika vollständig ausgebildet ist, dass dagegen Deutschland und Oestreich die Werthzölle bisher ganz zurückgewiesen haben, und Frankreich und England sie nur für einzelne Gegenstände in Anwendung bringen. —

In dem von Amé nur kurz erwähnten Zirkular des französischen Handels-Ministers vom 7. April 1875 an die Handelskammern lautet die

1) Vergl. Bericht über die Verhandlungen des 17. Kongresses deutscher Volkswirthe Berlin 1876.

2) Vergl. den Bericht S. 16.

zweite Frage: Soll man den Werthzöllen oder den spezifischen Zöllen den Vorzug geben? — Darauf haben sich 37 Kammern für spezifische Zölle und 12 für Werthzölle ausgesprochen [1]), die meisten aber verlangen ausserdem, dass da, wo Gewichtszölle beschlossen werden, jede Gattung von Waaren nach dem Werth in verschiedene Klassen getheilt und mit verschiedenen Zollsätzen belegt wird, um so wenigstens einigermaassen ein richtiges Verhältniss zwischen Zoll und Werth herzustellen; und dass da, wo kein festes Verhältniss zwischen Gewicht und Werth festgesetzt werden kann, überall Werthzölle in Anwendung kommen.

Die 1860 eingetretene Veränderung im Zollwesen lässt sich nun noch von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachten, nämlich mit Rücksicht auf ihre Beeinflussung der Staatseinnahmen. Verf. wendet sich (S. 508 u. f.) zunächst gegen die Schutzzollpartei, welche behauptet hat, es werde durch eine solche Reform ein Ausfall in den Staatseinnahmen herbeigeführt und die Regierung gezwungen, sich durch eine drückendere Belastung der Bürger Ersatz zu schaffen; es wäre doch aber nur gerecht, die ausländischen Fabrikate ebenso hoch zu besteuern, als die inländische Produktion belastet ist, und, da Erstere Vortheil von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen etc. haben, sie auch ihren Antheil zu deren Erbauung und Erhaltung tragen zu lassen.

Auf Letzteres, was in ähnlicher Weise auch R. Peel bei seinen Reformen 1842—46 entgegengehalten worden ist [2]), antwortet unser Verf., dass derartige Einrichtungen bei allen zivilisirten Völkern vorhanden sind, dass Jeder sie benutzen kann, und dass sich daher der Vortheil, welchen fremde Waaren in Frankreich haben, durch den Vortheil ausgleicht, welchen französische Waaren im Auslande geniessen.

Was die Befürchtung der Schutzzöllner hinsichtlich der Staatseinnahmen betrifft, so kann man wohl annehmen, dass die Partei dabei weniger für die Staatskasse und für das Land, als für sich selbst sorgen wollte, da den Fabrikanten mit den hohen Eingangszöllen auch der frühere Schutz erhalten worden wäre, und die Freihändler verwarfen daher aus diesem Grunde alle Zölle auf ausländische Fabrikate, welche französischen Produkten ähnlich sind. —

Amé stimmt keiner Partei zu, sondern ist der Ansicht, dass mässige Zölle, welche nur den Zweck haben, dem Staate Einnahmen zu verschaffen, keinen oder nur unbedeutenden Schutz gewähren können, und wirft zum Beweis die Frage auf (II, 511): „Pense-t-on que le prix de vente de la viande à l'étal de nos boucheries puisse se ressentir du droit de 3 Fr. 60 cs. par tête de boeuf venant de l'étranger?" Er hält daher Finanzzölle auf eingehende ausländische Waaren für eine der besten Einnahmequellen des Staates und nimmt hier Veranlassung, die Frage auf etwas erweitertem Gebiete zu untersuchen, indem er in einem längeren Abschnitt des Kapitel XXIV seine Ansichten über direkte und indirekte Steuern auseinandersetzt. Das Resultat ist, dass Verf. die indirekten Steuern für unentbehrlich hält, ja er befürwortet sogar die Besteuerung der sogenannten

---

1) Vergl. Deutsches Handelsblatt 1876 S. 83 u. f.

2) Vergl.: „Gegen die Schutzzölle" von A. Kretzschmar, Grimma 1846.

Matières premières, weil es wirkliche Rohprodukte, auf welche noch keine Arbeit verwendet worden ist, nicht giebt, und weil das, was für den Käufer Rohprodukt ist, vom Verkäufer meistens als Fabrikat betrachtet werden muss. —

Aus dem übrigen Inhalt des interessanten Werkes möchten wir noch dasjenige hervorheben, was Verf. an verschiedenen Stellen seines Buches über die Drawbacks sagt, und ausserdem seine Schilderung von der Entwickelung der französischen Handelsmarine und der darauf bezüglichen Gesetzgebung (Kap. XIX) erwähnen. — Wie aus unserer Darstellung aber wohl hervorgeht, giebt uns der Verfasser in seinem Werke ein sehr werthvolles Material, in übersichtlicher Weise geordnet und, was besonders anzuerkennen ist, ohne hervortretende Tendenz dargelegt, und es wäre sehr zu wünschen, dass ähnliche Untersuchungen auch über das Zollwesen anderer Länder angestellt und deren Resultate veröffentlicht würden, damit wir so ein Gesammtbild von den im Laufe der Zeit wechselnden Ansichten und von den Wirkungen, welche die verschiedenen Maassregeln hervorgebracht haben, erhalten. — B.

V.

Friedr. Kleinwächter, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Oesterreich. Wien. Verlag der Manz'schen k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 1876. IV, 102 SS. 8⁰.

Der Verfasser knüpft seine Erörterungen an die Reformvorschläge an, welche in neuerer Zeit in Bezug auf die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Deutschland laut geworden sind, unter denen er namentlich die von Nasse, Schaeffle, Jolly und dem Referenten hervorhebt. Er bemerkt, dass Vieles von dem, was im Deutschen Reiche erst angestrebt werde, in Oesterreich schon seit langer Zeit vorhanden sei. Das juristische Studium umfasse hier vier Jahre, die Staatswissenschaften bildeten einen integrirenden Theil der juristischen Studien, die Universitätsbildung sei für Justiz- und Verwaltungsbeamte die gleiche und die Staatswissenschaften den juristischen Fakultäten eingereiht.

Im zweiten Abschnitte kommt er auf die Frage der Zwangskollegien und Staatsprüfungen zu sprechen. Eine unbedingte und absolute Lehrfreiheit, führt er aus, hat es an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Oesterreich nie gegeben. Die Studienordnung schreibt vor, welche Hauptkollegia gehört werden müssen, fixirt im Wesentlichen auch den Studienplan und bestimmt, dass der Studirende am Schlusse des vierten Semesters eine s. g. rechtshistorische Staatsprüfung ablegen muss. Der Verfasser vertheidigt diese Einrichtungen. In unserer Zeit, wo das Brodstudium überwiege, meint er, sei ein äusserer Zwang nothwendig. Ueberall kehre die Klage wieder, dass der Fleiss der Studirenden viel zu wünschen übrig lasse, dass irgendwie Fürsorge getroffen werden müsse, um dieselben mehr zum Lernen anzuhalten. Schade nur, dass die Mittel, welche er vorschlägt, völlig verfehlt sind. Die Zwangskollegia nöthigen den Einzelnen zum Belegen, aber nicht zum Besuchen der Vorlesungen, und einer Kontrole des Besuches würde der Verfasser wohl selbst kaum das Wort reden. Der Student soll kein Schulknabe

sein. Auch befindet sich die Regierung nicht in der Lage über die für das Studium erforderlichen Disciplinen einen richtigen Ueberblick zu haben. Der österreichische Studienplan selbst weist nicht unerhebliche Lücken auf. Die Wissenschaft befindet sich in fortdauernder Bewegung; aus den bestehenden Disciplinen wachsen neue hervor, die sich zu selbstständigen Wissenszweigen erheben. Sollen diese erst dann zur Geltung gelangen, wenn sie die offizielle Anerkennung durch die Regierung gefunden haben? Denn bei einem feststehenden Studienplan werden sie ohne Aufnahme in denselben kaum zum Gegenstand eines speziellen Studiums gemacht werden. Noch weniger ist natürlich die Regierung im Stande die Reihenfolge der Vorlesungen festzusetzen. Der Verfasser meint, es sei Nichts dagegen einzuwenden, wenn das Unterrichtsministerium denjenigen Lehrgang, welcher sich aus der Natur der Dinge von selbst ergebe, in Form einer Studienordnung amtlich vorschreibe. Aber ist denn eine Behörde die kompetente Autorität, um festzustellen, was hier in der „Natur der Dinge" liegt? Und giebt es überhaupt nur einen einzigen Studiengang, welcher der allein richtige ist? Unter Verwerfung aller anderen Zwangsmittel scheint mir die Kontrole für die richtige Benutzung der Studienzeit lediglich in einer angemessenen Organisation der Prüfungen zu liegen. Die österreichische Vorprüfung im vierten Semester halte ich für nachahmenswerth.

Im dritten Abschnitt kommt der Verfasser auf die Reformen zu sprechen, deren das juristisch-staatswissenschaftliche Studium in Oesterreich bedarf. Er fordert namentlich, dass die eigentlichen Staatswissenschaften den Rechtswissenschaften als gleichberechtigt zur Seite treten. Diese Forderung kann nur auf das wärmste unterstützt werden. In Oesterreich sind es nicht wie bei uns die volkswirthschaftlichen Fächer und die Verwaltungslehre, welche von der Vernachlässigung in erster Linie betroffen werden, sondern gerade diejenige Disciplin, welche recht eigentlich das Verbindungsglied zwischen Rechts- und Staatswissenschaft bildet, das Staatsrecht. Dasselbe kommt weder im Studienplane vor, noch wird seine Kenntniss in der Staatsprüfung gefordert. Einen Ersatz glaubt man darin zu finden, dass in der „österreichischen Statistik" auf die Darstellung des Verfassungs- und Verwaltungsorganismus Rücksicht genommen werden soll. Als ob eine Behördenstatistik Staatsrecht wäre! Nicht besser als dem Staatsrecht ergeht es dem Völkerrecht. Es ist sehr verdienstlich, dass der Verfasser in dieser Beziehung auf Abhülfe dringt. Mit dem von ihm vorgeschlagenen Studienplane bin ich um so mehr einverstanden, als er im Wesentlichen dem entspricht, was ich selbst bei einer früheren Gelegenheit als zweckmässig befürwortet habe. Der Verfasser wünscht eine Verlängerung der Studienzeit von vier auf fünf Jahre, ein Vorschlag, den er namentlich dadurch motivirt, dass in Deutschland jetzt einer Ausdehnung der juristischen Studien von drei auf vier Jahre das Wort geredet werde. „Wer die Dinge im „„neuen Reiche"" nur einigermaassen kennt, sagt er, und weiss, mit welcher Energie dort zweckmässige Reformen betrieben und eingeführt werden, wird nicht daran zweifeln, dass jene Wünsche bald realisirt werden dürften; dann aber hat Oesterreich den Vorzug eingebüsst, durch welchen es sich bisher so vortheilhaft vor

Deutschland auszeichnete.“ Ich bedauere, dass der Verfasser in dieser Beziehung von unserem „neuen Reiche“ eine zu gute Meinung hat. Wer die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betr. die Vorbildung der Verwaltungsbeamten, oder die der Reichsjustizkommission verfolgt hat, wird nicht glauben, dass wir hoffen dürfen die von uns gewünschten Reformen bald realisirt zu sehen. Das soll uns natürlich nicht abhalten auf die Nothwendigkeit derselben immer von Neuem hinzuweisen.

Der vierte und letzte Abschnitt handelt von dem Mangel an Lehrkräften. Der Verfasser erwähnt die bedeutenden Unterstützungen, welche jetzt in Oesterreich an angehende und habilitirte Privatdozenten gezahlt werden. Die Liberalität, welche die österreichische Regierung und Volksvertretung nach dieser Richtung bewiesen hat, verdient gewiss alle Anerkennung. Es ist sicher auch zweckmässig, dass durch Staatsunterstützungen unbemittelte Personen in die Lage versetzt werden die akademische Laufbahn zu ergreifen. Aber diese Einrichtung darf nur eine sehr beschränkte Ausdehnung erhalten. Wenn die Bezahlung der Privatdozenten zur Regel gemacht würde, so verlöre der Stand derselben gerade das, was die wesentliche Grundlage seines Gedeihens ist, die persönliche Unabhängigkeit. Ich halte von diesem Gesichtspunkte aus die Frage der Kollegiengelder auch nicht für so unwichtig wie der Verfasser. Oesterreich kann sich glücklich schätzen, dass Männer wie Lorenz von Stein und der Minister Unger so energisch für die Beibehaltung des Kollegiengeldes eingetreten sind und dass der Antrag dasselbe durch ein einheitliches Unterrichtsgeld zu ersetzen im Abgeordnetenhause des Reichsrathes zu Falle gekommen ist. G. Meyer.

VI.

Statistik des hamburgischen Staats. — Bearbeitet vom statistischen Büreau der Deputation für direkte Steuern. Heft VIII. 1. Abtheilung. Hamburg 1876. 4⁰. 120 S.

Das vorliegende Heft bringt in gründlicher Bearbeitung eine interessante Statistik der hamburgischen Kranken- und Sterbekassen; ferner die Auswanderung nach transatlantischen Plätzen in den Jahren 1873, 1874 und 1875; die Ergebnisse der Volkszählung und Gewerbeaufnahme am 1. Dezember 1875; die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1875; endlich einen sehr dankenswerthen Beitrag zur Statistik der Löhne und Preise, der uns speziell interessirt, und worüber uns nachfolgend einige Ausführungen gestattet sein mögen. —

Diese kleine Statistik behandelt nämlich die seit 1830 bezahlten Löhne in der hamburgischen Firma H. C. Meyer jr., derselben, welche auf der Wiener Weltausstellung nebst ihren Stöcken, Fischbein-, Rohr- und Hartgummi-Fabrikaten namentlich durch den monumentalen Aufbau mit der 4 Meter hohen, aus einem Stück Hartgummi bestehenden Säule in der Rotunde Aufsehn erregte. Die jetzigen Chefs des hamburger Etablissements (es bestehen ausserdem noch 5 Zweig-Etablissements in Harburg, Augsburg und Singapore) wünschten zu prüfen, ob die Löhne in ihrer Fabrik den Mie-

then und Preisen der hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse analog gestiegen seien. Es wurde somit für die Jahre 1830, 1840, 1850, 1860, 1870 und 1875 für 1226 männliche Arbeiter verschiedener Arbeitszweige und verschiedenen Alters der wirkliche Verdienst in jeder einzelnen Woche, dann durch Summirung der Wochenverdienste die Gesammtjahreseinnahme, und aus dieser, nebst etwaigen Nebeneinnahmen, durch Division mit der Zahl derjenigen Wochen, während welchen der Arbeiter in Thätigkeit war, der durchschnittliche Wochenverdienst berechnet. —

Die Durchschnittswochenverdienste für alle Fabrikationszweige und Beschäftigungsarten zeigen nun für die einzelnen Jahre folgende Zahlen:

	Mark	Zunahme
1830	8,18	100
1840	9,01	110,15
1850	9,88	120,78
1860	12,06	147,43
1870	13,34	164,08
1875	17,84	218,09.

Die Durchschnittswochenverdienste für die Jahre 1830 und 1875 mit Unterscheidung des Alters der betreffenden Arbeiter gestalten sich dagegen wie folgt: (Wir übergehen hier die dazwischen liegenden Jahrzehnte.)

Der Durchschnittswochenverdienst der Arbeiter von:

	unter 16	16—18	18—30	30—50 Jahren war:
1830: Mark	3,60	5,15	8,94	11,28
1875: „	10,80	15,53	21,53	22,20
Percentale Zunahme von 1830—75:	200,0	201,5	140,8	96,8.

Wir sehen, dass sich innerhalb der 45 Jahre der Wochenverdienst der Arbeiter überhaupt, und ohne Unterscheidung nach dem Alter, etwas mehr als verdoppelt hat, während der Wochenverdienst der unter 18 Jährigen sogar auf das Dreifache, und der 18—30 Jährigen auf das Zweieinhalbfache gestiegen ist. Es wird dabei bemerkt, dass die Erhöhungen des Arbeitslohnes durchweg nur in Berücksichtigung der Zunahme der Ausgaben für Lebensbedürfnisse vorgenommen seien. Der Versuch wird die Richtigkeit dieser Bemerkung kritisiren; doch scheint sie uns auch a priori nicht ganz glaubwürdig, denn während doch wahrscheinlich die durchschnittlichen Gesammtausgaben der Arbeiter für Lebensmittel von keinem Jahrzehnt zum andern zurückgingen, entnehmen wir der uns vorliegenden Uebersicht ein zeitweiliges bedeutendes Sinken der Löhne. Es fielen z. B. die Löhne der in besagter Fabrik beschäftigten „Handwerker“ unter 16 Jahren 1840—1850 von 5,00 auf 3,30, der 18—30jährigen 1830—1840 von 12,00 auf 8,50 Mark; ferner sank der Lohn der 18—30jährigen Rohrarbeiter 1830—1840 von 9,00 auf 8,60, und 1850—1860 von 14,60 auf 13,70 Mark und der Lohn der 30—50jährigen Stockmacher 1840—1850 von 15,10 auf 14,10, der über 50jährigen 1860—1870 von 19,80 auf 18,50 Mark. Wir müssen also annehmen, dass hier, wie in jedem andern Geschäft, die zufällige günstige oder ungünstige Geschäftslage, resp. der Arbeiterbedarf und andere div. Umstände nicht ohne Einfluss auf die Erhöhung der Löhne waren.

Bezüglich der von den Herren Chefs erhobenen Daten über die Mieth-

vertheuerungen konnten nur wenige Fälle beobachtet werden, denn es mussten die Inhaber der betr. Wohnungen der Fabrik längere Zeit angehört haben, und dieselbe Wohnung musste von derselben Familie längere Zeit benutzt worden sein, wenn brauchbare Vergleichungsresultate erzielt werden sollten.

	Die durchschnittl. Miethe stieg	Durchschnittliche Lohnzunahme
in 5 beobachteten Fällen von	1840—75 um 101,17 %	98,03 %
„ 15 „ „ „	1850—75 „ 60,52 „	80,55 „
„ 23 „ „ „	1860—75 „ 51,29 „	47,12 „
„ 33 „ „ „	1870—75 „ 27,52 „	32,92 „

Stellt man die Lohnsteigerungen mit den zeitweiligen Preisen der hauptsächlichsten Lebensmittel zusammen, so ergeben sich folgende Resultate: (Wir führen hier die verschiedenen Lebensmittel nicht einzeln auf und verweisen bezüglich der interessanten Details überhaupt auf die verdienstliche Mittheilung Herrn Nessmanns selbst.)

Die durchschnittliche Ausgabe der hamburgischen Krankenhausverwaltung für je 50 Kilogr. Ochsenfleisch, Kalbfleisch, Weissbrod, Roggenbrod, Kartoffeln, Butter, Reis und Milch betrug zusammen von:

	1841—45	1846—50	1851—55	1856—60	1861—65	1866—70	1871—75
Mark	162,64	180,84	188,99	207,22	207,57	247,41	282,17.

Percentale Zunahme gegenüber dem Durchschnittspreis von 1841/45:

11,19	16,20	27,41	27,63	51,12	73,49.

Percentale Steigerung der gesammten Durchschnittslöhne von:

1840—50	1840—60	1840—70	1840—75
9,66	33,85	48,06	98,00.

Der Verfasser der uns vorliegenden Mittheilungen kommt nun wörtlich zu dem Schlusse: „Zieht man in Betracht, dass bei den Löhnen ein Zeitraum von 35 Jahren zwischen dem ersten und letzten zur Vergleichung gezogenen Jahr liegt, während durch die Anwendung des fünfjährigen Durchschnitts bei den Lebensmitteln von der Mitte des ersten Jahrfünfts bis zur Mitte des letzten nur 30 Jahre zu rechnen sind, so wird diese Differenz (zwischen der Preissteigerung und der Lohnsteigerung) wohl bis auf ein Minimum verschwinden. Die Erhöhung der Löhne in dieser Fabrik wird demnach auch in Bezug auf die Hauptlebensmittel so ziemlich mit der allgemein eingetretenen Preissteigerung Schritt gehalten haben.“ — Wir sahen jedoch weiter oben schon, dass die Löhne der unter 18 Jährigen von 1830—75 auf das Dreifache gestiegen sind, diejenigen der 18—30 Jährigen aber kaum auf das Zweieinhalbfache und die der 30—50 Jährigen nur auf das Doppelte. Man wird also bei einer Vergleichung der Lohnsteigerung mit der Steigerung der Lebensmittelpreise die Verhältnisse der unter 18 Jährigen weglassen müssen, da der Hauptgrund ihrer enormen Steigerung natürlich weniger in der Lebensmittelvertheuerung als darin liegt, dass heutzutage die jugendlichen Kräfte früher selbständig und verwendbar werden, als es sonst der Fall war. Zieht man aber wirklich nur die über 18jährigen Arbeiter obiger Fabrik in Betracht, und zwar die verschiedenen Geschäftszweige einzeln für sich, so ergeben sich zum Theil ganz andere Verhältnisse. Nämlich:

Durchschnittswochenverdienst der über 18jährigen:

	Stockmacher	Fischbein-Arbeiter	Rohrarbeiter	Handwerker	Arbeiter ohne nähere Bezeichnung
	M.	M.	M.	M.	M.
1840	12,40	13,50	9,80	11,76	12,76
1875	20,76	19,83	19,43	25,36	22,00.
Percentale Steigerung von 1840—1875:					
	67,5	46,9	98,3	115,6	72,4.

Hiernach blieben also die Lohnfortschritte der Fischbeinarbeiter und Stockmacher weit hinter den Fortschritten der Lebensmittelpreise und noch mehr hinter der Wohnungsvertheuerung zurück, während die „Handwerker“ mit ihrer Lohnzunahme die steigenden Lebensmittelpreise weit überholt haben. Nur die Löhne der „Rohrarbeiter“ und der „Arbeiter ohne nähere Bezeichnung“ haben mit den Preisen ungefähr gleichen Schritt gehalten. — A. E.

VII.

Statistik der öffentlichen und Privat-Volksschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nach den von den Bezirksschulbehörden für das Schuljahr 1875 vorgelegten Erhebungen bearbeitet von **Gustav Adolf Schimmer,** Hof-Sekretär der k. k. Direktion der administrativen Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Kommission. Mit 3 Karten. Wien 1876. 4⁰. 159 SS.

Das Unterrichtswesen ist ein noch wenig kultivirtes Feld der Statistik, und erst die letztvergangenen Jahre erfreuten uns mit einigen Proben, deren vorzügliche Eigenschaften nun zu regelmässiger und intensiverer Bearbeitung dieses fruchtbaren Bodens aufmuntern. Fast gleichzeitig haben Oesterreich, Bayern und die Schweiz umfassende statistische Werke über ihr Unterrichtswesen der Oeffentlichkeit unterbreitet und vor der internationalen Jury zu Wien um die Palme gerungen, nicht zu vergessen der ebenfalls vorzüglichen und bis jetzt vollständigsten Statistik des Unterrichtswesens im hamburgischen Staat für 1872.

Heute liegen uns die Resultate der zweiten statistischen Aufnahme der Volksschulen in Oesterreich vor, laut Einleitung gestützt auf eine zuverlässigere Erhebungsmethode als jene für das Schuljahr 1870/71, indem bei dieser zweiten Aufnahme die zeitraubende Anfertigung der Bezirks-Uebersichten nicht mehr von den auch anderweitig beruflich in Anspruch genommenen Bezirks-Schulinspektoren, sondern von den Landes-Schulbehörden erfolgte, so dass Erstere nur noch die Kontrole und Berichtigung der von den einzelnen Schulvorständen eingehenden Fragebogen zu besorgen hatten. An einzelnen Daten handgreiflicher Unrichtigkeit fehlt es zwar auch jetzt wieder nicht; doch wird im Texte gewissenhaft darauf hingewiesen, wie denn überhaupt die textliche sowohl als tabellarische Darstellung eine vortreffliche ist und bei gedrängter Kürze und Uebersichtlichkeit der Hauptsache nach ein umfassendes Bild des österreichischen Volksschulwesens gewährt. Die Vergleichung mit der Aufnahme von 1870 wird durch die vielfache Ungenauigkeit der letztern leider sehr erschwert, was um so mehr zu bedauern ist, als bei anderer Sachlage die Ge-

legenheit geboten gewesen wäre, die bis jetzt erfolgten Wirkungen des neuen allgemeinen österreichischen Schulgesetzes vom 14. Mai 1869 abzulesen.

Die vorliegende Statistik behandelt nach kurzer Darstellung des Erhebungsverfahrens nebst Mittheilung der Fragebogen „die Zahl der Schulen“ nach Klassen und Unterrichtssprache, die „Lehrer“ nach Zahl, Geschlecht, Alter, Stand und Besoldung, den „Schulbesuch“ nach Zahl, Geschlecht, Alter, Religion und Muttersprache sowie nach dem Verhältniss der Schulbesuchenden zu den Schulpflichtigen und zur Bewohnerzahl, schliesslich „Schulgebäude und Schuleinrichtung“ nach Zahl, Eigenthumsverhältnissen, Bauzustand, Bibliotheken und Turneinrichtungen. Beigegeben sind 3 Karten über das Verhältniss der Schulen mit einem Lehrer zu der Gesammtzahl der Schulen, das Verhältniss der mit Oeffentlichkeitsrecht versehenen Volksschulen zur Bevölkerung und das Verhältniss der schulbesuchenden zu den schulpflichtigen Kindern.

Es sei uns gestattet, nachstehend einige Verhältnisszahlen herauszugreifen. Dem Abschnitt „Zahl der Schulen“ entnehmen wir, dass auf eine Quadratmeile 2,69 Schulen und auf eine Schule 1382 Einwohner kommen. In der Schweiz waren die betreffenden Zahlen im Jahr 1871 6,8 und 511, während in Thüringen im Jahr 1865 683 Einwohner auf eine Schule kamen. Diese Verhältnisse sind jedoch nur äusserst sorgfältig und jedenfalls nur mit gleichzeitiger Beziehung aufeinander zu benützen, indem die Zahl der Schulen auf einer Quadratmeile nothwendigerweise von der Bevölkerungsdichtigkeit des gleichen Flächenraums abhängig ist. So wird z. B. Niemand annehmen, dass Triest sammt Gebiet bezüglich der Schulenzahl 8 Mal günstiger gestellt sei als Tyrol, weil hier nur 2,67, dort aber 20,58 Schulen auf eine Quadratmeile kommen, denn der grössern Schulenzahl steht in Triest auch eine ungleich grössere Zahl Bewohner entgegen als in Tyrol; hier kommen nur 598, dort aber 3517, also 6 Mal mehr Bewohner auf eine Schule. Hinwiederum macht eine sehr dünne, resp. zerstreut wohnende Bevölkerung mehr Schulen nöthig, als wenn die gleiche Bevölkerungsmasse nahe beieinander wohnt. Es hätte also die geographische Karte, welche das Verhältniss der Schulen zur Bevölkerung darstellt, füglich wegbleiben können, indem sie kein annähernd richtiges Bild zu geben vermag.

Bezüglich der sprachlichen Verhältnisse heben wir hervor, dass der ausschliesslich deutsch ertheilte Unterricht 44,3 $^0/_0$, der Unterricht in czechischer Sprache 25,8 $^0/_0$, und der Unterricht in den übrigen Idiomen 29,9 $^0/_0$ des Gesammtunterrichts beträgt, wobei jedoch zu bemerken ist, dass noch ausserdem an $2^1/_2$ Prozent der öffentlichen Volksschulen die Unterrichtssprache theilweise deutsch, z. B. deutsch-czechisch, deutsch-polnisch etc. ist. Die Muttersprache der Schulkinder ist, mit Obigem ziemlich übereinstimmend, bei 46,4 Prozent derselben deutsch, bei 33,3 Prozent czechisch, und bei 20,0 Prozent polnisch, ruthenisch, slovenisch etc.

Der Konfession nach waren 95,1 Prozent der Schulbesuchenden katholisch, 2,1 Prozent evangelisch, 2,4 Prozent israelitisch und der Rest von 0,4 Prozent griechisch-orientalisch, armenisch und anglikanisch. Der Unterricht wurde ertheilt zu 0,4 Prozent von Ordensgeistlichen, zu 1,7 Prozent von Weltgeistlichen, und zu 97,9 Prozent von Weltlichen; unter

dem weiblichen Lehrpersonal hingegen zu 18,1 Prozent von Nonnen, und zu 81,9 Prozent von Weltlichen, während in Bayern das Verhältniss ein umgekehrtes ist, indem 84,7 Prozent des weiblichen Lehrpersonals aus Nonnen, 15,3 Prozent aus Weltlichen bestand. —

Mayr sagt in seiner „Statistik des Unterrichts und der Erziehung im Königreich Bayern“, 2. Theil, Einleitung S. CXXV: „Eine die Zunahme der Lernmasse erheblich übersteigende Mehrung der Lehrkräfte ist einer der wichtigsten Beweise für den Aufschwung des Volksschulwesens.“ Ist dem so, so ist der Aufschwung des oesterreichischen Volksschulwesens von 1870—75 ein weit bedeutenderer als der Aufschwung, den das bayerische Volksschulwesen von 1862—72 genommen. In diesem Zeitraum mehrte sich in Bayern die Lernmasse um 6,0 Prozent, die Lehrkraft um 9,3 Prozent. In Oesterreich betrug die Zunahme der Lernmasse von 1870—75 17,25 Prozent, der Lehrkraft um 23,50 Prozent. Der Ueberschuss der Mehrung von Lehrkraft gegenüber jener von Lernmasse beträgt hiernach in Oesterreich für die in Frage stehende vierjährige Periode 5,25 Prozent, in Bayern für die neunjährige Periode aber nur 3,3 Prozent. —

Die Altersverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen gestatten uns nachfolgend eine interessante verifizirende Vergleichung mit denen der Schweiz und des hamburgischen Staates. (In Bayern wurden leider keine bezüglichen Erhebungen gemacht. In den Zahlen für die Schweiz ist der Kanton Wallis nicht inbegriffen. Auch sind der Vergleichbarkeit wegen die beiden österreichischen Altersgruppen 21—25 und 26—30 in Eine zusammengezogen.)

In:	Prozent der Lehrer im Lebensalter von: bis 20 Jahren	21 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	51 bis 60	über 60	Prozent der Lehrerinnen im Lebensalter von: bis 20 Jahren	21 bis 30	31 bis 40	41 bis 50	51 bis 60	über 60
Oesterreich . .	4,5	34,0	25,7	15,2	12,4	8,2	10,5	47,6	25,2	10,8	4,8	1,1
der Schweiz . .	6,1	34,6	22,0	20,4	12,3	4,6	16,4	48,5	22,4	9,4	2,8	0,5
Hamburg u. Gebiet	5,7	26,7	28,5	15,4	13,9	9,8	15,3	43,7	18,0	12,3	7,6	3,1

Wir finden bei allen drei Ländern und bei beiden Geschlechtern die Thatsache, dass die Zahl der Lehrkräfte schon im Alter zwischen 21 und 30 Jahren kulminirt, und von da in beinahe übereinstimmender Weise abnimmt. Nur die Zahl der über sechzigjährigen Lehrer ist erklärlicherweise in der Schweiz relativ um die Hälfte kleiner als in Oesterreich und Hamburg, in welch' letzterem Staate auch die Zahl der im höheren Alter stehenden Lehrerinnen grösser ist als in Oesterreich und der Schweiz, wo die Verwendung von weiblichen Lehrkräften noch nicht so lange gebräuchlich sein dürfte wie in Hamburg. — Vergleicht man noch das Dienstalter

der Lehrer mit ihrem Lebensalter, was uns an Hand der schweizerischen Statistik möglich ist, so ergibt sich, wie nachstehend ersichtlich, eine fast völlige Uebereinstimmung zwischen den Prozenten der einander entsprechenden Lebens- und Dienstaltersgruppen:

Prozent der Lebensjahre bis 30	40,7	Procent der Dienstjahre bis 10	43,9
„ „ „ 31—40	22,0	„ „ „ 11—20	24,3
„ „ „ 41—50	20,4	„ „ „ 21—30	17,6
„ „ „ über 50	16,9	„ „ „ über 30	14,2

Aus den Besoldungsverhältnissen ersehen wir eine ausserordentliche Verschiedenheit des durchschnittlichen Lehrergehaltes in den verschiedenen österreichischen Ländern. Während durchschnittlich für das ganze Reich 467 Gulden auf einen Lehrer entfallen, ist dagegen z. B. das Verhältniss in Tyrol 167, in Nieder-Oesterreich 717 Gulden auf einen Lehrer. Wir hätten gewünscht, dass die Besoldungen für Stadt und Land auseinander gehalten worden wären, da so allgemeine Durchschnitte für ganz heterogene Lebensverhältnisse ein wenigsagendes Resultat ergeben. So beträgt z. B. die mittlere Totalbesoldung in 104 Ortschaften mit städtischem Charakter in der Schweiz 1687 Franken, während die mittlere Totalbesoldung der schweizerischen Ortschaften mit ländlichem Charakter 901 Franken, also fast die Hälfte weniger beträgt. —

Aeusserst interessante Aufschlüsse geben uns hingegen die Sexualverhältnisse der Schulbesuchenden, sowie das Verhältniss der schulbesuchenden Kinder zu den schulpflichtigen in den einzelnen österreichischen Ländern, die wir uns nachstehend noch aufzuführen erlauben, indem wir im Uebrigen das Studium des Werkes selbst empfehlen dürfen.

In:	Von 100 Schulpflichtigen besuchten die Schule	Auf 100 Schulbesuchende kamen	
		Knaben	Mädchen
Vorarlberg . . .	96,91	49,87	50,13
Ober-Oesterreich .	94,54	49,57	50,43
Salzburg . . .	93,32	48,40	51,60
Nieder-Oesterreich	88,88	48,96	51.04
Mähren	88,09	49,61	50,39
Tyrol	87,72	50,52	49,48
Böhmen	86,00	50,16	49,84
Schlesien . . .	83,25	50,36	49,64
Kärnten . . .	71,95	51,00	49,00
Steiermark . . .	71,90	52,11	47,89
Krain	64,31	51,86	48,14
Triest sammt Gebiet	55,36	47,43	52,57
Görz und Gradisca	51,91	53,63	46,37
Istrien	42,42	59,23	40,77
Galizien	25,05	58,33	41,67
Dalmatien . . .	20,05	79,06	20,94
der Bukowina . .	15,69	68,80	31,20

Namentlich betrübt in vorstehender Uebersicht der geringe Schulbesuch in der Bukowina, in Dalmatien und Galizien, womit es völlig übereinstimmt, dass in besagten Ländern das perzentale Verhältniss der Knaben das der Mädchen bis zum Dreifachen übersteigt, indem in Gegenden mit laxem Schulbesuch noch immer eher die Knaben als die Mädchen zur Schule geschickt werden. Trotz der ungünstigen Verhältnisse in besagten Ländern müssen wir übrigens annehmen, dass sie in Wirklichkeit noch ungünstiger liegen, da wir bei den dortigen unerfreulichen Zuständen eine durchgehends genügende Unabhängigkeit der Schulvorstände und Lehrer zu gewissenhafter Ausfüllung der Fragebogen bezweifeln. —

Noch hätten wir schliesslich bei der Statistik der Schulgebäude und Schuleinrichtung eine Uebersicht der Lehrzimmer nach ihren Grössenverhältnissen gewünscht; statt dessen hat man sich unter den Rubriken „Bauzustand der Schulgebäude", „Zustand der Schulzimmer" und „Schuleinrichtung" mit den Bezeichnungen „gut" und „mangelhaft", „genügend" und „nicht genügend" begnügt. Bei der unermesslichen Relativität dieser Begriffe ist natürlich eine Statistik von „genügend" und „ungenügend" werthlos. Wenn, wie wir z. B. dem Texte S. XXIII entnehmen, in den Schulorten Czornohuzy und Toraki im bukowiner Schulbezirke Wisznitz die Schulen in den Todtenkammern der beiden Gemeinden untergebracht sind, stellt man sich unter der Bezeichnung „ungenügend" immer noch nicht wenig genug vor. —

A. E.

Miscellen.

II.

Zur Statistik der Mehrgeburten.

1. Einleitung.

Die Geburt von zwei und mehr zu gleicher Zeit in derselben Mutter gereiften Früchte nennt man eine Mehrgeburt. Die Mehrgeburt kann aus vollständig getrennten oder mit einander verbundenen Früchten bestehen.

Schon in früherer Zeit sind die Mehrgeburten Gegenstand der Beobachtung gewesen. Bereits Joh. Schott hat es in seiner Ausgabe des Ptolemäus (Strassburg 1513) für Werth gehalten in besonderen Kapiteln (§. 35) von den Zwillingsgeburten ausführlich zu berichten.

Statistische Untersuchungen über die Mehrgeburten haben J. P. Süssmilch und später besonders L. Moser, V. A. Riecke, Chr. Bernoulli und Wappäus gemacht. Zur Fortbildung dieses Theils der Geburtenstatistik trugen ferner die Mediziner Ploss, Göhlert, Späth, P. Reuss, Fr. Ahlfeldt, L. Kleinwächter, M. Duncan u. A. bei. In neuerer Zeit haben die Leiter der amtlichen Statistik in Deutschland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Oesterreich, Frankreich und Italien die Mehrgeburten auf sehr anerkennenswerthe Weise berücksichtigt.

Im Verhältniss zu den übrigen Partien der Statistik der Volksbewegung sind die Mehrgeburten von geringem Belang. Sie kommen selten vor, und tragen im Verhältniss zu den Einzelgeburten nur wenig zur Volksvermehrung bei. Ihre Lebensfähigkeit bei der Geburt ist geringer und soll auch nach der Geburt noch geringer sein. Diese relativ geringere Wichtigkeit schliesst nicht aus den Mehrgeburten im Folgenden Beachtung zu zollen, zumal sie zu den Merkmalen grösserer oder geringerer Reproduktionskraft der Bevölkerung gehören, und in innigem Konnex mit der Geburtsziffer im Allgemeinen stehen. Die sehr häufige synonyme Anwendung der Begriffe „Geburten“ und „Geborene“, deren Unrichtigkeit einer Beachtung werth sein möchte, gab zum Theil Veranlassung zu folgender Materialsammlung.

2. Zur Geschichte der Aufzeichnung und Zusammenstellung der Mehrgeburten.

Einzelne Kirchenbuchführer haben bereits am Ende des 17. Jahrhunderts bei Aufstellung der jährlichen Verzeichnisse über die Getauften die

Zahl der Zwillinge berücksichtigt [1]). Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wird in den Anordnungen der Behörden über die Führung der Kirchenbücher und die Anfertigung der Jahreslisten die Angabe der Mehrgeburten gefordert. So in Preussen [2]) durch die Ordre vom 16. November 1764 und das Circulair vom 2. Januar 1766; im Herzogthum Oldenburg durch das Consistorial-Circulair vom 22. März 1792. Bezügliche Anordnungen erschienen später in Bayern 1803, Grossh. Hessen 1822, vorm. Kurfürstenth. Hessen 1829, Belgien 1841, Hannover 1852. Mit Entwickelung der Kirchenbuchführung erweiterten sich auch bei den Aufzeichnungen und Zusammenstellungen die Angaben über die Mehrgeburten in Preussen mit dem Jahre 1826, in Oldenburg 1856, Grossh. Hessen 1838, 1863.

Die Ausdehnung der älteren Angaben über die Mehrgeburten ist sehr verschieden. Zumeist wird nur die Zahl der Mehrgeburten („Zwillinge“) überhaupt gefordert. Seltener findet sich die Unterscheidung nach Zwillingen, Drillingen etc. Häufige Verwechselungen zwischen Mehrgeborenen und Mehrgeburten lassen sich annehmen.

Zur genauen Aufzeichnung und einheitlichen Zusammenstellung der Mehrgeburten suchten die statistischen Kongresse zu Brüssel [3]) und St. Petersburg [4]) anzuregen. In Brüssel wurde als wünschenswerth bezeichnet die Zwillinge nach Geschlecht und Ehelichkeit in den einzelnen Monaten zusammenzustellen. Auf dem Kongress in St. Petersburg wurde als vortheilhaft bezeichnet das Geschlecht und die Zahl der Mehrlingskinder anzugeben mit der Unterscheidung ob lebend-, oder todtgeboren, ob in oder ausser der Ehe geboren und das Alter der Mutter zur Zeit der Geburt hinzuzufügen. Ferner wurde als wünschenswerth hingestellt in den Geburtsregistern anzugeben die Anzahl der Jahre, wie lange die Mutter verheirathet ist, die Anzahl der Kinder, welche sie geboren hat und zwar mit Einschluss der Todtgeborenen und mit Unterscheidung der Mehrgeburten, in den Ländern mit gemischter Bevölkerung auch die Nationalität der Mutter mit aufzuzeichnen.

3. Die Veröffentlichungen über Mehrgeburten und Mehrgeborene in den amtlichen Quellenwerken [5]).

Wie aus den zur Benutzung vorgelegenen Quellenwerken hervorgeht, werden mit Ausnahme von England in allen Staaten mit einigermaassen entwickelter Statistik über die Bewegung der Bevölkerung die Mehrgeburten oder die Mehrgeborenen oder auch die Mehrgeburten und Mehrgeborenen in den bezüglichen Veröffentlichungen berücksichtigt. Am weitesten zurückreichend sind diese Veröffentlichungen in Schweden, wo für

1) Z. B. in Leipzig 1692 vgl. 6. Heft der Mittheilungen des statist. Bureaus der Stadt Leipzig von G. F. Knapp S. VII.

2) Zeitschrift des Kgl. Preussischen statistischen Bur. 11. Jahrg. 1871 S. 247 ff.

3) Compte-rendu général des travaux du congrès international de statistique en ses sessions en 1853 à 1869. Publié par P. de Séménow. St. Pétersbourg 1872 p. 39.

4) Congrès international de statistique à St. Pétersbourg, VIII. session 1872, deuxième partie. p. 176.

5) Die bezügl. Quellenwerke, welche zur Benutzung vorlagen, finden sich am Schluss zusammengestellt.

die einzelnen Landestheile die Zahl der Zwillings-, Drillings- und Vierlingsgeburten seit 1751 fast fortlaufend vorliegt.

Die Veröffentlichungen über Mehrgeburten aus diesem Jahrhundert hatten in den einzelnen Ländern und Landestheilen folgende Ausdehnung. Die dem Namen des Staates bezw. der Provinz oder Stadt beigefügte Zahl stellt den Zeitraum dar, für welchen diese Angaben vorhanden sind. Vor jeder dieser Angabe des Zeitraums ist eine 18 zu suppliren. Die mit a versehenen Angaben sind nach Gebietstheilen, die mit b versehenen nach Stadt- und Landgemeinden, die mit c versehenen nach Monaten veröffentlicht.

A. Die Mehrgeburten.

1. Ueberhaupt: Bayern 25—35a, Hessen 31—62a, Oldenburg 61—70c, Anhalt 61—74a, Bremen 26—72.

2. Nach Vielfachheit (d. h. Zwillings-, Drillings- etc. Geburt): Preussen 26—49, Prov. Hannover 53—65, Bayern 35—62a, Sachsen 31—70a.b, Hessen 66—73a, Mecklenburg-Schwerin 63—72, S. Weimar 35—64, S. Altenburg 46—64, S. Coburg-Gotha 37—64, Hamburg 21—75 (70—75a.b.c), Lübeck 46—70; Norwegen 51—70a.b, Belgien 41—66, Niederlande 50—64, Spanien 67—68a.

3. Nach Vielfachheit und geschlechtlicher Kombination: Preussen 52 I, 59—72a.b, Sachsen 31—70a, z. Th. auch b, Hamburg 61—69a.b; Frankreich 66—72a, Italien 68—73a, Schweiz 67—71a.b.

4. Die Mehrgeburten überhaupt nach Ehelichkeit: Oldenburg 55—70a.b.

5. Nach Vielfachheit und Ehelichkeit: Braunschweig 56—72a.b, Hamburg 61—69; Dänemark 55—69a.b.c.

6. Nach Vielfachheit, Ehelichkeit und geschlechtlicher Kombination: Stadt Leipzig 70—74, Baden 57—63, Lübeck 66—70a.

7. Nach Vielfachheit, Ueberleben[1]) und geschlechtlicher Kombination: Oldenburg 55—10a.

8. Nach Vielfachheit, Ueberleben und Ehelichkeit: Stadt Leipzig 70—74.

9. Nach Vielfachheit, Ueberleben, Ehelichkeit und geschlechtlicher Kombination: Hessen 63—65a.b.

B. Die Mehrgeborenen.

1. Nach Geschlecht: Anhalt 61—74a.b; Belgien 51—60a.c.

2. Nach Vielfachheit und Geschlecht: Baden 64—72.

3. Ueberhaupt nach Ehelichkeit und Geschlecht: Belgien 41—50a.c.

4. Nach Vielfachheit, Ehelichkeit und Geschlecht: Baden 57—63; Niederlande 60—71a.b.c.

5. Nach Vielfachheit, Ueberleben und Geschlecht: Schweden 51—73a.b, Norwegen 66—68, Frankreich 66—72a.

6. Ueberhaupt nach Ueberleben, Ehelichkeit und Geschlecht: Belgien 61—66b, Niederlande 60—71a.b.c.

1) D. i. die Unterscheidung ob lebend- oder todtgeboren.

7. Nach Vielfachheit, Ueberleben, Ehelichkeit und geschlechtlicher Kombination: Oesterreich 51—73 z. Th. a.

Weitere Angaben finden sich für Hessen nach Zahl der wievielten Geburt der Mutter mit Unterscheidung nach Ehelichkeit, Geschlecht, Landestheilen, Stadt- und Landgemeinden auf die Jahre 1863—65. Für die Stadt Berlin nach Konfession in den Jahren 1867, 1871—1873. Für München sind die Mehrgeburten nach Geschlecht und Ehelichkeit in den einzelnen Monaten des I. Semesters 1875 mitgetheilt.

4. Das Verhältniss der Mehrgeburten zu den Geburten.

Süssmilch[1]) fand, dass die Zwillingsgeburten gewisse Verhältnisse haben und berechnet auf 60 bis 70 Getaufte eine Zwillingsgeburt. Die Möglichkeit der Zwillingsgeburt hängt nach ihm von den Kräften der Mutter ab. Moser[2]) liegt ein grösseres Material zu seinen Berechnungen des Verhältnisses der Zwillinge zu den Geborenen vor und zwar aus 6 Staaten und 7 Städten. Seine Resultate stellen sich für die einzelnen Staaten und Städte auffällig verschieden heraus. Vollständigeres und zuverlässigeres Material hat zuerst J. G. Hoffmann[3]) für das Kgr. Preussen auf die Jahre 1826—37 nach der Vielfachheit der Mehrgeburten unterschieden nach Geschlecht zusammenstellen lassen. Aus der geringen zeitlichen und örtlichen Verschiedenheit der Häufigkeit von Mehrgeburten schliesst Hoffmann, dass die Mehrgeburten von veränderlichen äusseren Ursachen wenig abhängig sind. Nach V. A. Riecke[4]) liegt in der Häufigkeit der Mehrgeburten ein auffallendes Merkmal grösserer oder geringerer Reproduktionskraft der Völker. E. Engel[5]) schliesst aus dem Material für Sachsen (1834—50), dass bei der Frage der Mehrgeburten soziale Zustände fast ganz ausser dem Spiele bleiben, dagegen die physischen Einwirkungen in den Vordergrund treten. Nach ihm lassen die numerischen Werthe der Zwillingsgeburten in keiner Weise positive Folgerungen zu, dagegen liege in ihnen der negative Beweis, dass sie mit der Fruchtbarkeit der Bevölkerung in keinem unwandelbaren Zusammenhang stehen. Ein ziemlich umfangreiches Material hat Wappäus[6]) zusammengestellt. Unter 19·698·322 Entbindungen waren nach ihm 98,83 % Einzelgeburten und 1,17 % Mehrgeburten, auf eine Niederkunft kamen 1,0118 Kinder. Wappäus hebt die grosse Gleichmässigkeit des Verhältnisses der Mehrgeburten hervor und schliesst, dass das Klima wenig oder gar keinen Einfluss auf dieses Verhältniss ausübe.

---

1) J. Peter Süssmilch: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. 4. Ausg. Berlin 1775. Theil I, S. 51, 195.

2) Ludw. Moser: Die Gesetze der Lebensdauer. Berlin 1839. S. 217.

3) Die Bevölkerung des preussischen Staats In staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung dargestellt. Berlin 1839. S. 47.

4) Ueber den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeiten oder Versuch einer Physik der Gesellschaft von A. Quetelet. Deutsche Ausgabe von Dr. V. A. Riecke. Stuttgart 1838. S. 49

5) Statistische Mittheilungen aus dem Kgr. Sachsen herausg. vom statistischen Bureau des Ministerium des Innern. Dresden 1852. S. 48, 49.

6) Wappäus: Allgemeine Bevölkerungsstatistik. I. Theil. Leipzig 1859. S. 158.

Nach amtlichen Quellen sind folgende positive Zahlen zusammengestellt und die relativen berechnet worden:

Staat bezw. Provinz	Sa. der Jahre	Die Geburten	Die Mehrgeburten	%
Prov. Preussen . . .	$18\frac{59}{73}$	1·952148	25637	1,313
„ Brandenburg . .	„	1·504452	19688	1,309
„ Pommern . . .	„	839517	10667	1,271
„ Posen	„	1·021013	12408	1,215
„ Schlesien . . .	„	2·171055	27131	1,250
„ Sachsen	„	1·185861	16025	1,351
„ Westfalen . . .	„	947437	11067	1,168
„ Rheinland . . .	„	1·929971	22965	1,190
„ Hohenzollern . .	„	37251	564	1,514
Sa. dieser 9 Provinzen	„	11·588705	146152	1,261
Kgr. Sachsen	$18\frac{56}{70}$	1·421213	18269	1,285
Grossh. Hessen . . .	$18\frac{63}{73}$	343626	4453	1,296
„ Oldenburg . .	$18\frac{55}{70}$	152940	2223	1,454
Prov. Hannover . . .	$18\frac{53}{73}$	1·313073	16126	1,228
Braunschweig	$18\frac{53}{72}$	194625	2455	1,261
Hamburg	$18\frac{61}{74}$	144188	1791	1,242
Lübeck	$18\frac{46}{70}$	32452	384	1,183
Bremen	$18\frac{55}{74}$	76209	1421	1,865
Mecklenburg-Schwerin .	$18\frac{63}{72}$	182982	2857	1,561
S. Weimar	$18\frac{45}{64}$	176022	2290	1,301
S. Altenburg	$18\frac{46}{64}$	97277	1279	1,315
S. Coburg	$18\frac{45}{64}$	28665	375	1,308
S. Gotha	$18\frac{47}{64}$	64399	842	1,307
Bayern	$18\frac{42}{43}/\frac{61}{62}$	3·104055	54864	1,767
Württemberg	$18\frac{46}{56}$	645119	8343	1,293
Baden	$18\frac{57}{72}$	843070	10325	1,225
Schweden	$18\frac{51}{72}$	2·780909	39829	1,432
Norwegen	$18\frac{51}{70}$	1·041452	12718	1,221
Dänemark	$18\frac{55}{69}$	800687	11630	1,453
Oesterreich	$18\frac{60}{73}$	10·855821	125116	1,153
Italien	$18\frac{68}{73}$	5·703473	65572	1,150
Spanien	$18\frac{67}{68}$	1·193392	10235	0,858
Frankreich	$18\frac{66}{72}$	6·792612	66080	0,973
Niederlande	$18\frac{50}{69}$	2·381872	30943	1,299

Die Summe dieser Zahlenreihen umfasst 51·958·838 Geburten und 636572 oder 1,225 % Mehrgeburten.

Bei Beurtheilung dieser relativen Zahlen ist die Aufzeichnungsweise der einzelnen Staaten und Landestheile zu beachten. Die niedrige Mehrgeburtenziffer in den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen, sowie zum Theil in Frankreich und wohl auch in Spanien lässt sich darauf

zurückführen, dass im Geltungsbereich des Code civil die Kinder, welche vor der Meldung beim Civilstandsbeamten sterben, häufig nicht zur Aufzeichnung gelangen. In Folge der geringeren Lebensfähigkeit der Mehrlingskinder bei der Geburt lässt sich in genannten Ländern auf ein geringes Defizit der Mehrgeburtenzahl schliessen, welches sich mit dem angenommenen Defizit der Einzelgeburten nicht ausgleicht.

Könnte man die obigen Verhältnisse der Geburten zu den Mehrgeburten unter einander vergleichen, so würde sich der Schluss ergeben, dass im nördlichen Europa die Häufigkeit der Mehrgeburten grösser ist als im südlichen.

So lange die Physiologen keine bestimmten Angaben über die Entstehung der Mehrgeburten machen und so lange kein reichhaltiges Material über die Frequenz der Geburten und Mehrgeburten nach Vermögens-, Verbrauchs- und Berufsklassen sowie nach Altersklassen der Eltern vorhanden ist, wird man sich den obigen Hypothesen nicht ohne Weiteres anschliessen können.

Ueber die Bedeutung der Mehrgeburten für die sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse kann wohl nur eine Ansicht zutreffend sein, die nämlich, dass die Mehrgeburten ausserhalb des Bereichs naturgemässer Fortpflanzung liegen, dass sie in der Entwickelungs-, Geburts- und zum Theil auch in der Säuchungsperiode von der Mutter ausserordentliche Kräfte fordern, welche sie häufig gar nicht besitzt und dadurch ihr Untergang beschleunigt wird. Dass Pflege und Ernährung der Mehrlingskinder seitens der Mutter sehr häufig zu wünschen übrig lassen, kann man annehmen.

5. Die Vielfachheit der Mehrgeburten.

Die statistischen Quellenwerke berichten von Zwillings-, Drillings- und Vierlingsgeburten. Fünflingsgeburten gehören zu naturhistorischen Merkwürdigkeiten, deren Möglichkeit angezweifelt werden darf. J. G. Hoffmann macht Mittheilung von einer Fünflingsgeburt, welche in einem sächsischen Dorfe (in Alt-Mitweida bei Rochlitz im August 1838) vorgekommen sein soll [1]). Die Häufigkeit der Mehrgeburten nach ihrer Vielfachheit ist schon früher verschiedentlich ermittelt worden. Wappäus berechnet auf 10 Millionen Geborene: 227597 Zwillingskinder, 8948 Drillinge, 118 Vierlinge und 3 Fünflinge [2]). Engel's Ansicht geht dahin, dass die Mehrgeburten, je vielfacher sie werden, nur Ausnahmen von der Regel sind, deren Konstanz in dem Grade geringer wird, als die Vielfachheit wächst [3]).

Die Einzelangaben der folgenden Zusammenstellung beziehen sich mit Ausnahme der für Bremen auf sämmtliche Geburtsfälle desselben Zeitraums, welche in der auf der vorhergehenden Seite gegebenen Uebersicht enthalten sind.

---

1) Vgl. oben die Note S. 3 des vorigen Abschnitts.
2) Vgl. oben die Note S. 6 „ „ „
3) Vgl. oben die Note S. 5 „ „ „

Staat bezw. Provinz	Zwillings- geburten	Drillings- geburten	Vierlings- geburten	Unter 1000 Geburten Zwillings- geburten	Drillings- geburten	Vierlings- geburten
Prov. Preussen . . .	25317	318	2	12,97	0,163	0,0100
„ Brandenburg . .	19465	220	3	12,94	0,146	0,0020
„ Pommern . . .	10547	118	2	12,56	0,141	0,0024
„ Posen	12254	152	2	12,00	0,149	0,0020
„ Schlesien . . .	26825	303	3	12,36	0,140	0,0014
„ Sachsen . . .	15869	154	2	13,38	0,130	0,0017
„ Westfalen . . .	10929	135	3	11,54	0,142	0,0032
„ Rheinland . . .	22665	296	4	11,74	0,153	0,0021
„ Hohenzollern . .	556	8	—	14,93	0,215	—
Sa. dieser 9 Provinzen	144427	1704	21	12,46	0,147	0,0018
Kgr. Sachsen	18107	159	3	12,74	0,112	0,0021
Grossh. Hessen . . .	4397	54	2	12,80	0,157	0,0058
„ Oldenburg . .	2199	24	—	14,38	0,157	—
Prov. Hannover . . .	15919	204	3	12,12	0,155	0,0023
Braunschweig . . .	2430	25	—	12,49	0,128	—
Hamburg	1770	21	—	12,28	0,146	—
Lübeck	379	5	—	11,68	0,154	—
Mecklenburg-Schwerin .	2830	27	—	15,47	0,148	—
S. Weimar	2272	18	—	12,91	0,102	—
S. Altenburg	1269	10	—	13,05	0,103	—
S. Coburg	372	3	—	12,98	0,105	—
S. Gotha	833	9	—	12,93	0,140	—
Bayern	53896	968	—	17,36	0,312	—
Württemberg	8258	78	7	12,80	0,121	0,0109
Baden	10212	112	1	12,11	0,133	0,0012
Schweden	39274	549	6	14,12	0,197	0,0022
Norwegen	12550	168	—	12,05	0,161	—
Dänemark	11498	130	2	14,36	0,162	0,0025
Oesterreich	123340	1745	31	11,36	0,161	0,0029
Italien	64688	878	6	11,34	0,154	0,0011
Spanien	10088	146	1	8,45	0,122	0,0009
Frankreich	65403	677	—	9,73	0,100	—
Niederlande	30536	396	11	12,82	0,166	0,0046

Aus der Summe vorstehender Zahlen, welche 626947 Zwillings-, 8110 Drillings- und 94 Vierlingsgeburten enthält, berechnen sich auf 1000 Geburten überhaupt 12,08 Zwillings-, 0,156 Drillings- und 0,0018 Vierlingsgeburten im Durchschnitt.

6. Die Bewegung der Mehrgeburtenziffer.

Nicht für alle Staaten und Landestheile können im Folgenden die Verhältnisse berechnet werden. Einige Beispiele mögen genügen:

Staat, bezw. Provinz	Im Durchschnitt der Jahre	Geburten	Mehrgeburten	%
Königreich Preussen alten Best.	$18\frac{60}{64}$	741712	9268	1,250
" " "	$18\frac{65}{69}$	780792	9921	1,271
" " "	$18\frac{70}{74}$	825530	10394	1,259
Königreich Sachsen	$18\frac{45}{49}$	75607	947	1,253
" "	$18\frac{50}{54}$	80579	1033	1,282
" "	$18\frac{55}{59}$	83639	1087	1,300
" "	$18\frac{60}{64}$	93625	1228	1,302
" "	$18\frac{65}{69}$	101420	1263	1,245
Grossherzogthum Oldenburg . .	$18\frac{55}{59}$	9026	138	1,529
" " . .	$18\frac{60}{64}$	9437	142	1,505
" " . .	$18\frac{65}{69}$	10087	139	1,378
Provinz Hannover	$18\frac{55}{59}$	60304	742	1,230
" "	$18\frac{60}{64}$	62731	760	1,212
" "	$18\frac{65}{69}$	64512	789	1,223
Herzogthum Braunschweig . .	$18\frac{55}{59}$	9043	120	1,327
" " . .	$18\frac{60}{64}$	9582	123	1,284
" " . .	$18\frac{65}{69}$	10317	127	1,231
Königreich Norwegen	$18\frac{51}{55}$	48307	602	1,246
" "	$18\frac{56}{60}$	53131	663	1,247
" "	$18\frac{61}{65}$	54046	672	1,243
" "	$18\frac{66}{70}$	52801	607	1,150

In Preussen, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Norwegen zeigt sich ein nicht unerheblicher Rückgang der Mehrgeburtenziffer im letzten Quiennium. Für einige Staaten ist diese Mehrgeburtenziffer auf die einzelnen Jahre berechnet worden. Die divergirenden Verhältnisse liegen:

in den Jahren	für		das Maximum			das Minimum	
$18\frac{60}{74}$	Preussen alt. Best.	i. J.	1864	mit 1,31	i. J.	1871	mit 1,21
$18\frac{41}{70}$	Sachsen	"	1859	" 1,40	"	1869	" 1,17
$18\frac{55}{70}$	Oldenburg	"	1862	" 1,74	"	1865	" 1,28
$18\frac{53}{73}$	Prov. Hannover	"	1873	" 1,34	"	1866	" 1,11
$18\frac{61}{74}$	Hamburg	"	1869	" 1,61	"	1865	" 0,79
$18\frac{53}{72}$	Braunschweig	"	1871	" 1,57	"	1854	" 0,91

Nachstehende Zahlen verdeutlichen, dass die Häufigkeit der Mehrgeburten in gewissem Verhältniss zur Frequenz der Geburten steht. Aus den nach den Resultaten der Volksaufnahmen mittelst der Regeln der Zinseszins-Rechnung für die einzelnen Jahre, aus welchen eine Bevölkerungsaufnahme nicht vorliegt, berechnete durchschnittliche Volkszahl er-

geben sich nach den absoluten Zahlen auf vorstehender Seite folgende Verhältnisse:

Staat bezw. Provinz	Im Durchschnitt der Jahre	Auf 10000 Einwohner kommen	
		Geburten	Mehr-geburten
Königreich Preussen alten Best. . .	$18\frac{60}{64}$	395,7	4,944
„ „ „ . .	$18\frac{65}{69}$	396,7	5,041
„ „ „ . .	$18\frac{70}{74}$	403,8	5,084
Königreich Sachsen	$18\frac{45}{49}$	411,1	5,149
„ „	$18\frac{50}{54}$	411,5	5,275
„ „	$18\frac{55}{59}$	400,6	5,206
„ „	$18\frac{60}{64}$	417,0	5,469
„ „	$18\frac{65}{69}$	420,2	5,233
Grossherzogthum Oldenburg	$18\frac{55}{59}$	310,4	4,746
„ „	$18\frac{60}{64}$	316,8	4,767
„ „	$18\frac{65}{69}$	332,6	4,584
Provinz Hannover	$18\frac{55}{59}$	329,1	4,049
„ „	$18\frac{60}{64}$	332,3	4,026
„ „	$18\frac{65}{69}$	333,0	4,072
Herzogthum Braunschweig	$18\frac{55}{59}$	333,3	4,423
„ „	$18\frac{60}{64}$	338,5	4,346
„ „	$18\frac{65}{69}$	346,0	4,258
Königreich Norwegen	$18\frac{51}{55}$	324,0	4,038
„ „	$18\frac{56}{60}$	341,0	4,256
„ „	$18\frac{61}{65}$	325,9	4,052
„ „	$18\frac{66}{70}$	305,6	3,514

Die gleichartige Bewegung der Geburten und Mehrgeburten nach mehrjährigen Perioden stellt sich zumeist auch in den einzelnen Jahren heraus. Recht auffällig erweist sich dieses Verhältniss für das Kgr. Preussen alten Bestandes; innerhalb der Jahre 1860 bis 74 erreicht die Geburten- und Mehrgeburtenziffer zur Volkszahl das Minimum 1871, das Maximum 1874.

Alle angeführten Beispiele aus Deutschland erweisen von Periode zu Periode zunehmende relative Zahlen der Geburten und Mehrgeburten, wogegen für Norwegen im letztgenannten Dezennium wesentliche Abnahme derselben sich ergibt.

7. Das Wachsthum der Mehrgeburtenziffer.

Obgleich das Material nicht weit zurückreichend ist und die Angaben für die einzelnen Staaten sich nicht auf gleiche Zeiträume erstrecken, so lässt sich doch aus den meisten Verhältnissen auf eine geringe Zunahme der Mehrgeburten schliessen. Für Oesterreich und Oldenburg stellt sich eine geringe Abnahme heraus.

Staat bezw. Provinz	Summa der Jahre	Geburten	Mehrgeburten	%	Summa der Jahre	Geburten	Mehrgeburten	%
Königr. Preussen alten Best.	$18\frac{60}{66}$	5270920	66521	1,262	$18\frac{67}{73}$	5582925	70728	1,267
Königreich Sachsen . .	$18\frac{41}{55}$	1133941	14392	1,269	$18\frac{56}{70}$	1428223	18269	1,279
Grossherz. Oldenburg . .	$18\frac{55}{62}$	72784	1114	1,531	$18\frac{63}{70}$	80156	1109	1,384
Provinz Hannover . . .	$18\frac{54}{63}$	607149	7406	1,220	$18\frac{64}{73}$	647440	8037	1,241
Braunschweig	$18\frac{53}{62}$	90818	1126	1,240	$18\frac{63}{72}$	103807	1329	1,280
Hamburg	$18\frac{61}{67}$	60059	621	1,034	$18\frac{68}{74}$	84129	1170	1,391
Baden	$18\frac{57}{64}$	392444	4698	1,197	$18\frac{55}{72}$	450626	5627	1,249
Niederlande	$18\frac{50}{59}$	1119016	14092	1,259	$18\frac{60}{69}$	1262856	16851	1,334
Oesterreich	$18\frac{60}{66}$	5265074	61171	1,162	$18\frac{67}{73}$	5590747	63945	1,144
Schweden	$18\frac{51}{61}$	1345265	19243	1,430	$18\frac{62}{72}$	1435644	20586	1,434

Nach einigen früheren Angaben ergibt sich für das Kgr. Preussen eine Mehrgeburtenziffer im Durchschnitt der Jahre $18\frac{26}{37}$: 1,169 — $18\frac{38}{49}$: 1,107; für Sachsen $18\frac{31}{40}$: 1,304; für Oesterreich-Ungarn $18\frac{53}{59}$: 1,221.

8. Die ehelichen und unehelichen Mehrgeburten.

Staat	Summa der Jahre	Die ehelichen			Die unehelichen		
		Geburten	darunter Mehrgeburten	%	Geburten	darunter Mehrgeburten	%
Oesterreich	$18\frac{60}{73}$	9348794	108949	1,165	1592785	16634	1,044
Dänemark	$18\frac{55}{69}$	712490	10348	1,452	88195	1282	1,454
Oldenburg	$18\frac{55}{70}$	144234	2079	1,441	8706	144	1,654
Hessen	$18\frac{63}{65}$	76249	996	1,306	15868	220	1,386
Braunschweig . . .	$13\frac{56}{72}$	140764	1874	1,331	28035	308	1,098
Hamburg (excl. Bergedorf)	$18\frac{61}{69}$	71075	844	1,187	10154	88	0,867

Die Frequenz der ehelichen und unehelichen Mehrgeburten zeigt wenig Unterschiede. In einigen Staaten wird die eheliche Mehrgeburtenziffer von der unehelichen übertroffen. Wollte man sich einen gewagten Schluss aus vorstehender Uebersicht erlauben, so würde derselbe auf eine grössere eheliche Mehrgeburtenziffer hinauslaufen.

9. Die Mehrgeburten in Stadt- und Landgemeinden.

Nach dem Material für Württemberg aus den Jahren $18\frac{46}{56}$ fand v. Sick[1]), dass in den grösseren Städten das Verhältniss der Mehrgeburten kleiner sei als in den übrigen Gemeinden. Diese von Sick erkannte Thatsache findet hinreichende Bestätigung durch nachstehende Verhältnisszahlen:

1) Württembergische Jahrbücher. Herausg v. königl. statist.-topograph. Bureau. Jahrg. 1856, 2. Heft.

Staat	Summa der Jahre	In Städten			In Landgemeinden		
		Geburten	Mehrgeburten	%	Geburten	Mehrgeburten	%
Preussen alten Best. .	$18\frac{65}{67}$	699425	8790	1,256	1626299	21228	1,305
„ neuen Best.	$18\frac{68}{72}$	1460407	18126	1,241	3206227	40894	1,275
Sachsen	$19\frac{47}{49}$	78685	976	1,240	146638	1796	1,266
„	$18\frac{66}{70}$	197033	2301	1,167	318041	3983	1,252
Hessen	$18\frac{63}{65}$	30718	295	0,960	61499	821	1,334
Oldenburg	$18\frac{65}{70}$	11454	136	1,187	49173	688	1,399
Dänemark	$18\frac{55}{69}$	187898	2499	1,330	612789	9121	1,488
Norwegen	$18\frac{51}{70}$	171914	1992	1,159	869507	10726	1,234

Dänemark weist die grösste Mehrgeburtenziffer sowohl in den Städten als Landgemeinden auf. In Hessen divergirt die Mehrgeburtenziffer der Stadt- und Landgemeinden am stärksten mit 0,374, in Sachsen während des früheren Zeitraumes von $18\frac{47}{49}$ am geringsten mit 0,026.

Aus den Verhältnisszahlen, welche sich für die 33 grossen preussischen Städte in den Jahren $18\frac{65}{67}$ aus 252482 Geburten und 2974 oder 1,178 % Mehrgeburten, ferner aus den 48 grossen preussischen Städten in den Jahren $18\frac{68}{72}$ aus 576791 Geburten und 6742 oder 1,169 Mehrgeburten ergaben, erhellt, dass in den grossen Städten die Mehrgeburtenziffer geringer ist als in den kleinen Städten.

10. Der konfessionelle Einfluss auf die Mehrgeburtenziffer.

Nach dem Material der Stadt Berlin für das Jahr 1867 findet Schwabe[1]) eine ziemlich gleichmässige Betheiligung der Konfessionen an der Mehrgeburtenzahl. Von den 274 Mehrgeburten machten Prozente aller Geburten aus bei den Evangelischen 1,01 %, bei den Katholiken 1,08 %, bei den Juden 1,25 %.

Für die drei Jahre 1871 bis 1873 sind auch die absoluten Zahlen der Geburten und Mehrgeburten in Berlin nach Konfession und geschlechtlicher Zusammensetzung vorhanden, dieselben ergeben zusammen:

Konfession	Geburten	Mehrgeburten	%
Evangelische . . .	90054	1090	1,210
Katholische . . .	4871	61	1,252
Juden	3072	30	0,977
Dissidenten	380	—	—
Ueberhaupt	98377	1181	1,200

Eine grössere Häufigkeit der Zwillingskinder bei den Juden, wie sie Süssmilch zu begründen sucht, ist sonach gegenwärtig in Berlin nicht zu finden.

1) Berlin und seine Entwickelung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. 3. Jahrg., S. 167.

11. Die Mehrgeburten nach geschlechtlicher Kombination.

a) Die Zwillingsgeburten.

Moser [1]) suchte zuerst die geschlechtliche Kombination der Zwillingsgeburten mittelst der Regeln der Wahrscheinlichkeit zu berechnen und fand unter 1000 Zwillingsgeburten 264,8 männliche, 499,6 gemischte und 235,6 weibliche, ein Resultat, welches von den wirklichen Verhältnissen, welche er aus dem Material für Preussen (1825—31) fand, wesentlich abweicht. Auf Moser's Untersuchungen stützt sich Oesterlen [2]) mit Anführung der Resultate Ploss'.

Aus folgenden Verhältnissen geht hervor:

Staat	Summa der Jahre	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
		2 männl.	2 weibl.	1 männl. 1 weibl.	2 männl.	2 weibl.	1 männl. 1 weibl.
Oesterreich-Ungarn	$18\frac{58}{59}$	37131	34555	43857	32,13	29,91	37,96
Oesterreich, Länder im Reichsrath	$18\frac{60}{73}$	40032	36855	46951	32,33	29,76	37,91
Preussen, alte Prov.	$18\frac{59}{73}$	46548	43882	53997	32,23	30,38	37,39
Hessen	$18\frac{63}{65}$	376	389	437	31,28	32,36	36,36
Oldenburg	$18\frac{55}{70}$	682	642	875	31,01	29,20	39,79
Hamburg	$18\frac{61}{69}$	300	248	373	32,57	26,93	40,50
Baden	$18\frac{57}{63}$	1284	1154	1443	33,08	29,74	37,18
Italien	$18\frac{68}{73}$	21799	19848	23041	33,70	30,68	35,62
Frankreich	$18\frac{66}{72}$	21768	20949	22686	33,28	32,03	34,69

dass Zwillingsgeburten gemischten Geschlechts am häufigsten, die männlichen Geschlechts etwas häufiger als die weiblichen Geschlechts sind. Preussen und Oesterreich zeigen sehr ähnliche Verhältnisse. Die Verhältnisse in Oesterreich sind für beide Zeiträume fast gleich. Die nördlich gelegenen Staaten ergeben im Gegensatz zu den südlicheren Staaten, wo sich die geschlechtlichen Kombinationen einnander annähern, eine grössere Quote Zwillingsgeburten gemischten Geschlechts, eine geringere weiblichen Geschlechts. Die gleichgeschlechtlichen Zwillingsgeburten machen nach obiger Zusammenstellung im Durchschnitt 63,60 % aus, die mit verschiedenem Geschlecht 36,40 %.

Nachstehende Zahlen ergeben:

Staat	Bezeichnung	Summa der Jahre	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
			2 männl.	2 weibl.	1 männl. 1 weibl.	2 männl.	2 weibl.	1 männl. 1 weibl.
Preussen alten Best.	Stadt	$18\frac{65}{67}$	2736	2688	3266	31,49	30,93	37,58
„ „ „	Land	„	6682	6467	7840	31,84	30,81	37,35
Preussen neuen Best.	Stadt	$18\frac{68}{72}$	5855	5496	6557	32,69	30,69	36,62
„ „ „	Land	„	13182	12050	15093	32,69	29,88	37,43
Sachsen	Stadt	$18\frac{66}{70}$	745	699	832	32,73	30,71	36,56
„	Land	„	1323	1181	1435	33,58	29,99	36,43

1) Ludw. Moser: Die Gesetze der Lebensdauer. Berlin 1839, S. 218.

2) Dr. Fr. Oesterlen: Handbuch der medizinischen Statistik. Tübingen 1865, S. 165.

dass Stadt und Land keinen unterscheidenden Einfluss auf die geschlechtliche Zusammensetzung der Zwillingsgeburten üben.

Auch die in oder ausser der Ehe hervorgebrachten Zwillingsgeburten unterscheiden sich nicht in ihrer geschlechtlichen Zusammensetzung, wie folgt:

Staat	Ehelichkeit	Summa der Jahre	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
			2 m.	2 w.	1 m. 1 w.	2 m.	2 w.	1 m. 1 w.
Oesterreich-Ungarn .	Ehelich	$18\frac{53}{59}$	33760	31422	39898	32,13	29,90	37,97
,, ,, .	Unehelich	,,	3371	3133	3959	32,22	29,94	37,84
Oesterreich (Reichsr.)	Ehelich	$18\frac{60}{73}$	34746	40730	31949	32,34	29,75	37,91
,, ,, .	Unehelich	,,	5286	6221	4906	32,21	29,89	37,90
Hessen	Ehelich	$18\frac{63}{65}$	307	317	361	31,17	32,18	36,65
,, ...	Unehelich	,,	69	72	76	31,80	33,18	35,02
Baden	Ehelich	$18\frac{57}{63}$	1080	953	1214	33,26	29,35	37,39
,, ...	Unehelich	,,	204	201	229	32,18	31,70	36,12

b) Die Drillingsgeburten.

Staat	Summa der Jahre	Von den Drillingsgeburten waren				%			
		3 m.	3 w.	2 m. 1 w.	2 w. 1 m.	3 m.	3 w.	2 m. 1 w.	2 w. 1 m.
Preussen alten Best.	$18\frac{59}{73}$	424	413	469	398	24,88	24,24	27,52	23,36
Oesterreich . .	$18\frac{60}{73}$	451	422	470	402	25,85	24,18	26,93	23,04
Italien	$18\frac{68}{73}$	213	223	248	194	24,26	25,40	28,25	22,09

Vorherrschend sind unter den Drillingsgeburten die, welche sich aus zwei männlichen und einer weiblichen Frucht zusammensetzen. Wenig unterscheiden sich nach Häufigkeit die aus 3 männlichen von den aus 3 weiblichen Früchten bestehenden Drillingsgeburten. Seltener als die genannten Zusammensetzungen sind die, welche aus 2 weiblichen und einer männlichen Frucht bestehen. Nach den Summen aller genannten Drillingsgeburten waren 49,60 % gleichgeschlechtlich und 50,40 % gemischten Geschlechts.

12. Die Geschlechtsunterschiede bei einfachen und bei Mehrgeburten.

Ein Knabenüberschuss bei den einfachen und Mehrgeburten resultirt aus allen bekannten Untersuchungen. Einen grösseren Knabenüberschuss bei den Mehrgeburten im Verhältniss zum Knabenüberschuss bei einfachen Geburten finden Moser und Weinlig [1]), einen geringeren Riecke [2]), Hoffmann, Becker [3]). Oesterlen hält diesen Unterschied für nicht sehr abweichend.

1) Zeitschrift des Kgl. Sächsischen statist. Bur. 11. Jahrg. 1865, S. 136 ff.

2) Ueber den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeit von A. Quetelet. Deutsch u. mit Erweiterungen von Dr. V. A. Riecke. Stuttgart 1838, S. 53.

3) Statist. Nachrichten über das Grossh. Oldenburg. 11. Heft, S. 209 ff.

Staat	Summa der Jahre	Aus einfachen Geburten Kinder		Auf 100 Mädchen Knaben	Aus Mehrgeburten Kinder		Auf 100 Mädchen Knaben
		männl.	weibl.		männl.	weibl.	
Preussen alten Best.	$18\frac{26}{49}$	6792850	6414721	105,89	156448	148691	105,22
„ „ „	$18\frac{60}{73}$	5515309	5201287	106,03	140806	135276	104,08
Oesterreich, Reichsrath	$18\frac{60}{73}$	5528560	5287438	104,56	129708	123182	105,30
Baden	$18\frac{57}{72}$	427960	404785	105,73	10553	10211	103,35
Frankreich . . .	$18\frac{66}{72}$	3457559	3269205	105,76	67149	65456	102,59
Italien	$18\frac{68}{73}$	2908295	2729606	106,55	67987	64047	106,15

Die vorstehenden Zahlen ergeben für die genannten Staaten mit Ausnahme von Oesterreich einen geringeren Knabenüberschuss bei Mehrgeburten als bei einfachen Geburten. Der Knabenüberschuss der einfachen und der Mehrgeburten stellt sich verschieden heraus in Frankreich, wenig abweichend in Italien. Die Differenz des Knabenüberschusses in den Jahren $18\frac{26}{49}$ und $18\frac{60}{73}$ für Preussen lässt sich wohl auf die in neuerer Zeit genauere Aufzeichnung und Bearbeitung des Geburten-Materials zurückführen.

Nachstehende Angaben für das Kgr. Preussen alten Bestandes zeigen die Schwankungen des Knabenüberschusses in den einzelnen Jahren 1859—74 bei den einfachen und Mehrgeburten.

	Auf 100 Mädchen Knaben unter einfachen Geburten	Auf 100 Mädchen Knaben unter mehrfachen Geburten		Auf 100 Mädchen Knaben unter einfachen Geburten	Auf 100 Mädchen Knaben unter mehrfachen Geburten
1859	105,84	103,9	1867	105,90	102,4
1860	105,76	104,4	1868	106,29	102,7
1861	105,80	107,6	1869	106,45	105,7
1862	106,28	107,6	1870	105,76	105,0
1863	105,96	104,1	1871	106,98	107,2
1864	105,78	103,6	1872	106,19	104,9
1865	106,32	102,3	1873	106,15	101,3
1866	105,87	100,9	1874	106,62	101,6
Im Durchschnitt	105,95	104,1	Im Durchschnitt	106,18	103,7

Die Schwankungen des Knabenüberschusses bei einfachen Geburten sind weit geringer (zwischen 105,76 und 106,98) als bei Mehrgeburten (zwischen 100,9 und 107,6) in den genannten Jahren. Ein Zusammenhang in den Schwankungszahlen des Knabenüberschusses bei einfachen und bei Mehrgeburten lässt sich nicht ersehen. Aus einem Vergleich der Durchschnittsergebnisse für die beiden achtjährigen Zeiträume geht hervor, dass der Knabenüberschuss bei den einfachen Geburten sich etwas erhöht, bei den Mehrgeburten sich verringert hat.

Die Geschlechtsdifferenz bei den Zwillings- und Drillingskindern weicht in den einzelnen Staaten sehr von einander ab:

Staat	Summa der Jahre	Aus Zwillingsgeburten Kinder		Auf 100 Mädchen Knaben	Aus Drillingsgeburten Kinder		Auf 100 Mädchen Knaben
		männl.	weibl.		männl.	weibl.	
Preussen alten Best.	$18\frac{26}{49}$	153723	146205	105,14	2652	2415	109,81
„ „ „	$18\frac{60}{73}$	138325	132903	104,07	2481	2373	104,55
Oldenburg . . .	$18\frac{55}{70}$	2239	2159	103,71	31	41	75,61
Baden	$18\frac{57}{72}$	10391	10033	103,57	158	178	88,76
Oesterreich . . .	$18\frac{60}{73}$	127015	120661	105,26	2695	2540	106,10
Frankreich . . .	$18\frac{66}{72}$	66153	64423	102,68	996	1033	96,42
Italien	$18\frac{68}{73}$	66639	62737	106,22	1329	1305	101,84

Da die Zwillingsgeburten den wesentlichsten Bestandtheil der Mehrgeburten bilden, so ist es natürlich, dass die Geschlechtsdifferenz der Zwillingskinder und der Mehrlingskinder überhaupt wenig von einander abweicht. Anders verhält es sich mit den Drillingskindern, deren Knabenüberschuss in Preussen für beide Perioden und in Oesterreich grösser, in den übrigen genannten Staaten geringer ist als bei den Zwillingskindern. Je grösser die Zahl der Beobachtungsfälle und je grösser die Beobachtungsperiode, desto mehr nähern sich die Quoten des Knabenüberschusses der Zwillings- und Drillingskinder.

Nach dem Material für das Kgr. Sachsen berechnet Th. Petermann [1]) auf 100 Mädchen bei den Zwillingskindern in den Jahren $18\frac{36}{45}$: $105{,}_{58}$ — $18\frac{46}{55}$: $107{,}_{49}$ — $18\frac{56}{65}$: $109{,}_{05}$ Knaben, und findet, dass der Knabenüberschuss von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich erhöht hat. Für das Kgr. Preussen alten Bestandes berechnen sich bei den Zwillingskindern auf 100 Mädchen im Durchschnitt der Jahre $18\frac{59}{66}$: $104{,}_{08}$ — $18\frac{67}{74}$: $103{,}_{77}$ Knaben. Die für Sachsen gefundenen Resultate finden sonach keine Bestätigung; je grösser ein Staat und je grösser seine Bevölkerung ist, desto mehr werden die Geschlechtsdifferenzen einzelner Landestheile unter den Geborenen und unter den Lebenden ausgeglichen.

13. Die Mehrgeburten nach dem Ueberleben.

a) Die Zwillingsgeburten.

Aus folgender Uebersicht erhellt, wie viele von den Zwillingsgeburten nur lebende, lebende und todte und nur todte Kinder ergeben haben:

Staat bezw. Stadt	In den Jahren	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
		beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt	beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt
Grossh. Hessen . .	$18\frac{63}{65}$	934	200	68	77,7	16,6	5,7
„ Oldenburg .	$18\frac{55}{70}$	1799	294	106	81,8	13,4	4,8
Stadt Leipzig . .	$18\frac{70}{74}$	210	24	21	82,4	9,4	8,2

1) Zeitschr. des Kgl. Sächs. stat. Bur. 14. Jahrg. 1868, S. 162.

Die Abweichung der relativen Zahlen für Hessen, Oldenburg und Leipzig lässt sich zum Theil auf die verschiedene Ausdehnung des Materials zurückführen. — Wie sich aus dem für den gleichen Zeitraum $18\frac{63}{65}$ vorgelegenen Materiale des Grossh. Hessen ergibt, sind die Verhältnisse nach Stadt und Land wenig verschieden:

In	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
	beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt	beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt
Stadtgemeinden	310	63	21	78,7	16,0	5,3
Landgemeinden	624	137	47	77,2	16,9	5,9

Ein grösserer Unterschied stellt sich zu Ungunsten der unehelichen Zwillingsgeburten heraus, bei welchen im Verhältniss weit weniger lebendgeborene sich finden als bei den ehelichen.

Staat bezw. Stadt	Summa der Jahre	Bezeichnung	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
			beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt	beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt
Grossh. Hessen . .	$18\frac{63}{65}$	Ehelich	773	165	47	78,5	16,7	4,8
" " . .	"	Unehelich	161	35	21	74,2	16,1	9,7
Stadt Leipzig . . .	$18\frac{70}{74}$	Ehelich	181	19	17	83,4	8,8	7,8
" " . . .	"	Unehelich	29	5	4	76,3	13,2	10,5

Die geschlechtliche Kombination äussert einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Ueberleben der Mehrgeborenen:

Staat	Summa der Jahre	Geschlecht	Von den Zwillingsgeburten waren			%		
			beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt	beide lebend	1 lebend, 1 todt	beide todt
Grossh. Hessen . .	$18\frac{63}{65}$	2 männl.	268	76	32	71,3	20,2	8,5
" " . .	"	2 weibl.	320	53	16	82,3	13,6	4,1
" " . .	"	gemischt	346	71	20	79,2	16,2	4,6
Grossh. Oldenburg .	$18\frac{55}{70}$	2 männl.	544	95	43	79,8	13,9	6,3
" " .	"	2 weibl.	729	119	27	83,3	13,6	3,1
" " .	"	gemischt	526	80	36	81,9	12,5	5,6

Die Zwillingsgeburten mit nur weiblichen Kindern erweisen die grösste, die mit nur männlichen Kindern die geringste Leblichkeit bei der Geburt.

b) Die Drillingsgeburten.

Folgende absolute Zahlen sind nur zur Vervollständigung des Materials angeführt:

Staat	Summa der Jahre	Von den Drillingsgeburten waren			
		3 lebend	2 lebend, 1 todt	1 lebend, 2 todt	3 todt
Grossherzogthum Oldenburg	18$\frac{55}{70}$	16	6	1	1
„ Hessen	18$\frac{63}{65}$	9	1	2	2

14. Die Mehrgeburten in den einzelnen Monaten.

Folgende Angaben enthalten für Dänemark die Summe der Geburten und Mehrgeburten in den Monaten der Jahre 1855—69 mit Unterscheidung nach Stadt- und Landgemeinden und nach Ehelichkeit, für das Grossh. Oldenburg auf die Jahre 1861—70, für Hamburg und Gebiet auf die Jahre 1871—74. Die in der Spalte „Bezeichnung“ befindlichen Buchstaben bedeuten: a = die Geburten überhaupt, b = die Mehrgeburten, c = Prozentverhältniss der Mehrgeburten zu den Geburten desselben Monats.

Staat	Bezeichnung		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	Dezember
Dänemark	In Städten	a.	16803	15567	17001	15832	15808	15000	15042	15394	15559	15438	14960	15492
		b	215	201	241	261	232	184	203	184	201	198	186	193
		c.	1,280	1,291	1,42	1,65	1,47	1,23	1,35	1,20	1,292	1,283	1,24	1,25
	Landgemeinden	a.	52441	50302	57737	55386	53810	49857	48299	49031	52302	50297	46728	46569
		b.	757	749	944	893	814	775	683	677	737	740	693	669
		c.	1,44	1,489	1,64	1,61	1,51	1,55	1,41	1,38	1,409	1,47	1,48	1,437
	Eheliche	a.	61063	58904	66880	63301	61719	57090	56196	58290	60804	58718	54820	54707
		b.	872	863	1048	1000	934	854	795	769	832	835	780	766
		c.	1,43	1,47	1,57	1,58	1,51	1,50	1,415	1,32	1,37	1,422	1,423	1,40
	Uneheliche	a.	8181	6966	7858	7917	7899	7767	7145	6135	7087	7017	6869	7354
		b.	100	87	137	154	112	105	91	92	106	103	99	96
		c.	1,22	1,25	1,74	1,95	1,42	1,35	1,27	1,50	1,49	1,47	1,44	1,31
	Ueberhaupt	a.	69244	65869	74738	71218	69618	64857	63341	64425	67861	65735	61688	62061
		b.	972	950	1185	1154	1046	959	886	861	938	938	879	862
		c.	1,404	1,44	1,59	1,62	1,50	1,48	1,399	1,34	1,38	1,43	1,42	1,39
Oldenburg	Ueberhaupt	a.	8965	8701	9516	8534	8095	7024	7232	7522	8423	8240	7995	8309
		b.	124	121	142	121	119	122	120	95	125	110	90	117
		c.	1,38	1,39	1.49	1,41	1,47	1.73	1,66	1,26	1,49	1,33	1,12	1,40
Hamburg	Ueberhaupt	a.	5313	5123	5747	5440	5364	5121	5367	5552	5743	5498	5310	5576
		b.	78	64	74	73	71	72	66	75	77	87	83	74
		c.	1,47	1,25	1,29	1,342	1,32	1,41	1,23	1,35	1,341	1,58	1,56	1,33

Die monatlichen Schwankungen der Mehrgeburtenziffer überhaupt sind in Dänemark, Oldenburg und Hamburg verschieden. Die Abweichungsgrenzen fallen:

	das Maximum in	mit	das Minimum in	mit	Differenz
Dänemark	April	$1{,}_{62}$	August	$1{,}_{34}$	$0{,}_{28}$
Oldenburg	Juni	$1{,}_{73}$	November	$1{,}_{12}$	$0{,}_{61}$
Hamburg	Oktober	$1{,}_{58}$	Juli	$1{,}_{23}$	$0{,}_{35}$

Dänemark mit der grössten Zahl von Beobachtungsfällen ergibt bei einer jährlichen Mehrgeburtenziffer von $1{,}_{45}$ die geringsten monatlichen Schwankungen. Aus den weiteren Angaben über Dänemark ergeben sich die entsprechenden Schwankungszahlen der Mehrgeburtenziffer:

	das Maximum in	mit	das Minimum in	mit	Differenz
In Städten	April	$1{,}_{65}$	August	$1{,}_{20}$	$0{,}_{45}$
„ Landgemeinden	März	$1{,}_{64}$	„	$1{,}_{38}$	$0{,}_{26}$
Bei Ehelichen	April	$1{,}_{58}$	„	$1{,}_{32}$	$0{,}_{26}$
„ Unehelichen	„	$1{,}_{95}$	Januar	$1{,}_{22}$	$0{,}_{73}$

Diese relativen Zahlen der Mehrgeburten in den Städten, Landgemeinden und unter den Ehelichen erweisen eine sehr ähnliche monatliche Bewegung. Die Abweichungen der unehelichen Mehrgeburten lassen sich auf die geringe Zahl der Fälle zurückführen, weniger als konstante Erscheinung hinstellen.

Um zu sehen, ob die Wechselwirkung der Geburtenfrequenz und der Mehrgeburten, wie sie sich oben für grössere Zeiträume herausgestellt hat, auch in den einzelnen Monaten sich dokumentirt, sind im Folgenden nach dem mitgetheilten Material für Dänemark auf die Jahre 1855—69 nach Reduktion aller Monate auf 31 Tage die Prozente aus der Jahressumme berechnet:

im	Geburten	Mehrgeburten
Januar	$8{,}_{51}$	$8{,}_{22}$
Februar	$8{,}_{67}$	$8{,}_{61}$
März	$9{,}_{18}$	$10{,}_{02}$
April	$9{,}_{04}$	$10{,}_{08}$
Mai	$8{,}_{55}$	$8{,}_{83}$
Juni	$8{,}_{23}$	$8{,}_{38}$
Juli	$7{,}_{78}$	$7{,}_{49}$
August	$7{,}_{91}$	$7{,}_{28}$
September	$8{,}_{61}$	$8{,}_{19}$
Oktober	$8{,}_{07}$	$7{,}_{93}$
November	$7{,}_{83}$	$7{,}_{68}$
Dezember	$7{,}_{62}$	$7{,}_{29}$

Obgleich sich kein Parallelismus beider Zahlenreihen herausstellt, so ist doch der innige Zusammenhang der Mehrgeburten- mit der Geburten-Frequenz in den einzelnen Monaten nicht zu verkennen.

15) Das Alter der Eltern und sein Einfluss auf Häufigkeit und Geschlecht der Mehrgeburten.

Nach dem Material von Entbindungsinstituten haben verschiedene Aerzte die Häufigkeit der Zwillingsgeburten nach dem Alter der Mütter untersucht. So fand Collins[1]) unter 16385 im Lying-Hospital zu Dublin Entbundenen als mittleres Alter 27, unter 240 Zwillingsmüttern 29 Jahre. Reuss[2]) berechnet aus den in der Würzburger Gebärklinik von 1805 bis 1872 stattgehabten 14271 einfachen und 210 Zwillings-Geburten ein mittleres Alter der Zwillingsmütter von 29 Jahren. Wohlbewusst, dass zur Beurtheilung der bezüglichen Frage Anstaltstabellen nicht maassgebend sein können, stellte Göhlert[3]) aus der Landbevölkerung 2000 Ehen mit nahezu 12000 Kindern zusammen, unter denen 138 Zwillingsgeburten waren, und fand, dass Zwillingsgeburten zahlreicher in der zweiten Hälfte des ehelichen Lebens sind als in der ersten. Duncan[4]) betrachtete die Zahl der legitimen Geburten in Edinburg und Glasgow im Jahre 1855 und zeigt, dass das mittlere Alter von 16301 Müttern 29 Jahre, das von 198 Zwillingsmüttern 31 Jahre war. Er schliesst daraus, dass eine Frau mit dem Alter und mit der Abnahme der Fruchtbarkeit um so geneigter wird Zwillinge zu gebären, dass für eine Frau die Wahrscheinlichkeit der Zwillingsschwangerschaft um so grösser ist, je älter sie sich verheirathet.

Für die freie und Hansestadt Hamburg konnten nach dem auf Individualkarten übertragenen Material für die 5 Jahre 18$\frac{70}{74}$ ohne Schwierigkeit die Mehrgeburten nach dem Alter ihrer Mütter zusammengestellt werden[5]). Verglichen mit der bezügl. Volkszahl von 1871 ergeben sich:

In den Altersklassen	Die verheiratheten weiblichen Personen am 1. Dezember 1871	Die Mütter der ehelichen Mehrgeburten von 1870—74	Von 10000 weibl. Personen der nebenstehenden Spalte wurden im Durchschnitt der Jahre 1870—74 von Mehrgeburten entbunden
bis 20 Jahren	276	4	3,62
von 21—25 „	3955	101	5,06
„ 26—30 „	9083	201	4,40
„ 31—35 „	9601	256	5,31
„ 36—40 „	8592	179	4,19
„ 41—45 „	6451	50	1,55
Unbekannt . . .	—	14	—

1) Mitgetheilt von Math. Duncan im Edinb. med. Journ. Vgl. Schmidt's Jahrbücher der in- u. ausländischen Gesammt-Medizin Bd. 128, S. 56 ff.

2) Zur Lehre von den Zwillingen von Dr. P. Reuss. Vgl. Archiv für Gynäkologie, herausg. von Credé u. Spiegelberg. 4. Bd. Berl. 1872, S. 120 ff.

3) Zur Statistik der Zwillinge, in der Oesterr. Zeitschr. für Heilkunde No. 52. Vgl. Jahresbericht über die Leistungen u. Fortschritte in der gesammten Medizin, herausg. v. R. Virchow u. A. Hirsch, 2. Bd. 1868, S. 614.

4) Vgl. die ebengenannte Note 1.

5) Mit Wissen des Vorstandes des statist. Bur. der Steuerdeputation J. C. F. Nessmann aus dem Urmaterial zusammengestellt.

Die absolut und relativ grösste Zahl der ehelichen Mehrgeburten wurde von Müttern im Alter von 31 bis 35 Jahren hervorgebracht. Da alle Geburten nach dem Alter der Mütter nicht zusammengestellt sind, so lässt sich nicht beurtheilen, ob die Mehrgeburtenfrequenz mit der Geburtenfrequenz überhaupt nach Altersklassen der Mütter steigt und fällt.

Obgleich die Fälle nur sehr gering an Zahl sind, so ergeben sie doch, dass die unehelichen Mütter gleich den ehelichen in der Altersklasse von 31 bis 35 Jahren der Mehrgeburt am meisten zugeneigt sind. Im Hamburgischen Staate wurden gezählt:

In den Altersklassen	Unverheirathete weibliche Personen am 1. Dezember 1871	Uneheliche Mütter von Mehrgeburten in den Jahren 1870 bis 1874	Von 10000 weibl. Personen der nebenstehenden Spalte wurden im Durchschnitt der Jahre 1870—74 von Mehrgeburten entbunden
von 16—20 Jahren	15758	5	0,06
„ 21—25 „	15011	20	0,27
„ 26—30 „	9070	18	0,33
„ 31—35 „	4321	30	1,39
„ 36—40 „	3115	9	0,64
„ 41—45 „	2635	7	0,38
Unbekannt . . .	—	3	—

Aus einer Zusammenstellung der ehelichen Zwillingsgeburten im Hamburgischen Staate in den fünf Jahren 1870—74 nach fünfjährigen Altersklassen der Eltern ist folgende Uebersicht zusammengestellt:

Eheliche Zwillingsgeburten	Männer älter als ihre Frauen	Männer jünger als ihre Frauen	Männer in gleicher Altersklasse als ihre Frauen	Männer älter als ihre Frauen	Männer jünger als ihre Frauen	Männer in gleicher Altersklasse als ihre Frauen
				%	%	%
Beide männlichen Geschlechts	166	31	74	37,30	32,29	30,70
„ weiblichen „	133	32	56	29,89	33,33	23,24
Männl. und weibl. „	146	33	111	32,81	34,38	46,06
Zusammen	445	96	241	100	100	100

Es erhellt, dass Männer mit jüngeren Frauen mehr männliche als weibliche Zwillingsgeburten erhalten, dass bei gleichaltrigen Ehepaaren die Zwillingsgeburten gemischten Geschlechts vorherrschend sind.

Aus folgenden Berechnungen ergibt sich:

Für Stadt und Gebiet Hamburg	Männer älter	Männer jünger	Männer in gleicher Altersklasse
	als ihre Frauen		
Nach dem Volkszählungsresultate von 1871 Ehepaare	19557	5486	27006
Im Durchschnitt $18\frac{70}{74}$ eheliche Zwillingsgeburten	63	11	81
Auf 1000 Ehepaare Zwillingsgeburten . .	3,24	1,93	3,01

dass aus Ehen, wo die Männer älter sind und in gleicher Altersklasse mit ihren Frauen stehen, eine relativ grössere Zahl Zwillingsgeburten hervorgeht, als aus Ehen, wo die Männer jünger als ihre Frauen sind.

Duncan sucht die Zunahme der Zwillingsschwangerschaften mit dem Alter der Mutter nicht auf das Alter an sich, sondern auf die Häufigkeit der Wiederholung der Schwangerschaften zurückzuführen, indem er sich auf die Behauptung von Ch. Braun, Späth und Hugenberger stützt, dass Mehrgebärende öfter als Erstgebärende mit Zwillingen schwanger sind. Nach A. Hegar steigt die Neigung zu Zwillingsgeburten mit dem Lebensalter und mit der Wiederholung der Schwangerschaft. Aus den Mittheilungen von Brittain u. A. erhellt, dass einzelne Frauen zu Zwillingsschwangerschaften besonders beanlagt sind.

Die Resultate des vorhandenen Materials über die Häufigkeit der todtgeborenen Zwillingskinder bei den Erst- und Mehrgebärenden sind bereits an einer anderen Stelle mitgetheilt[1]).

16. Die Lage der Zwillingskinder bei der Geburt.

Von den 1798 Zwillingspaaren, auf welchen Kleinwächters[2]) Berechnungen basiren, hatten bei 89,90 % beide Früchte Längenlagen, bei 9,63 % eine Frucht Längen-, die andere Querlage und bei 0,33 % beide Querlage. Die entsprechenden Zahlen, welche Reuss[3]) nach 210 in der Würzburger Gebärklinik von 1805 bis 1872 vorgekommenen Zwillingsgeburten findet, sind 87,20 — 12,31 — 0,49 %. Unter den Längenlagen prävaliren die Schädellagen, bei Kleinwächter betrugen sie 69,58 %, bei Reuss 61,33 % aller Zwillingsgeburten.

Im Hamburgischen Staate wurden in den drei Jahren 1872 bis 1874 geboren:

1) Vgl. Abschnitt 5 der Statistik der Todtgeborenen, von M. Neefe in diesen Jahrbüchern, Bd. 23 u. 24.

2) Die Lehre von den Zwillingen, von L. Kleinwächter. Prag 1871. Vgl. 3. Bd. des Archiv für Gynäkologie von Credé u. Spiegelberg S. 319 ff.

3) Vgl. a. a. O.

Bezeichnung der Geburtsstellungen	Ueberhaupt Geborene	$^0/_0$	Bei Zwillingsgeburten			
			Erstgeborene	$^0/_0$	Zweitgeborene	$^0/_0$
Kopflage . . .	38985	92,86	419	74,16	323	57,17
Gesichtslage . .	280	0,67	3	0,53	6	1,06
Beckenendlage .	1485	3,54	121	21,42	205	36,28
Querlage . . .	353	0,84	10	1,77	20	3,54
Ohne Angabe .	878	2,09	12	2,12	11	1,95
Ueberhaupt	41981	100	565	100	565	100

Bei Zwillingsgeborenen kommen sonach häufig anomale Lagen vor. Unter den Zwillingsgeborenen erweisen die Zweitgeborenen weit ungünstigere Stellungen zur Geburt als die Erstgeborenen.

Von den 565 Zwillingsgeburten hatten 321 oder 56,81 $^0/_0$ gleiche Geburtslage. In folgender Uebersicht sind die 565 Zwillingsgeburten nach ihrer gegenseitigen Stellung zur Geburt zusammengestellt.

	Bezeichnung der Geburtsstellungen	Erstgeborenes				
		I. Kopflage	II. Gesichtslage	III. Beckenendlage	IV. Querlage	V. Ohne Angabe
Zweitgeborenes	I. Kopflage . .	259	—	63	1	—
	II. Gesichtslage .	2	1	1	2	—
	III. Beckenendlage	147	2	49	4	3
	IV. Querlage . .	11	—	6	3	—
	V. Ohne Angabe	—	—	2	—	9
	Ueberhaupt	565				
		Oder Prozent:				
Zweitgeborenes	I. Kopflage . .	45,84	—	11,15	0,18	—
	II. Gesichtslage .	0,35	0,18	0,18	0,35	—
	III. Beckenendlage	26,02	0,35	8,67	0,71	0,53
	IV. Querlage . .	1,95	—	1,06	0,53	—
	V. Ohne Angabe	—	—	0,35	—	1,60

17. Die zeitigen und vorzeitigen Zwillingsgeburten.

Genaue Bestimmungen über die Begriffe reife und unreife, zeitige und vorzeitige, lebensfähige Geburt sind wohl vorhanden, aber bisher wenig und ungleichmässig angewendet worden. Daher erklären sich wohl auch die von einander abweichenden Verhältnisszahlen der reifen zu den unreifen Geburten, welche sich nach dem Material geburtshilflicher Kliniken herausstellen.

Unter den 185 von Späth[1]) klinisch behandelten Zwillingsgeburten befanden sich 176 lebendgeborene Paare, von letzteren waren 62 vollkommen reif, 6 Paare waren nicht lebensfähig, 108 nicht reif aber lebensfähig. Die von Reuss zusammengestellten 210 Zwillingsgeburten ergeben 51 vorzeitige Geburten.

Für Hamburg und Gebiet ergeben sich in den zwei Jahren 1872 und 1873:

In Hamburg 1872 u. 73	Zeitig-geboren	%	Vorzeitig-geboren	%
Geborene überhaupt .	26016	95,48	1233	4,52
Zwillingskinder . . .	592	78,51	162	21,49

Zwillingsgeburten haben sonach eine weit geringere Möglichkeit bis zur Reife entwickelt zu werden als einfache Geburten. Mehr als der 5. Theil der genannten Zwillingsgeburten ist unreif geboren. Zwillingsgeburten, wo das eine Kind reif, das andere unreif geboren wurde, sind in den Jahren 1872 und 1873 in Hamburg nicht vorgekommen.

Die geschlechtliche Zusammensetzung der Zwillingsgeburt scheint einen wesentlichen Einfluss auf das Reifen der Früchte zu üben.

In Hamburg wurden 1872 u. 73 gezählt:	Ueberhaupt Zwillingskinder	darunter unreif geboren	%
Beide männlichen Geschlechts . .	220	56	25,46
„ weiblichen „ . .	212	36	16,98
Männlichen u. weiblichen Geschlechts	322	70	21,74

Die Zwillingsgeburten männlichen und die gemischten Geschlechts erweisen sich häufiger unreif als die, wo die Geburt aus zwei weiblichen Früchten besteht.

In Hamburg 1872 u. 73	Ueberhaupt Zwillingskinder	darunter unreif geboren	%
Eheliche	680	146	21,47
Uneheliche	74	16	21,62

Bei den ehelichen und unehelichen Zwillingsgeburten scheint sich kein abweichendes Verhältniss in Bezug auf die Reife der Kinder herauszustellen.

1) Studien über Zwillinge von Späth, vgl. Monatschrift für Geburtskunde u. Frauenkrankheiten von Credé, Martin, v. Ritgen, v. Siebold, 16. Bd., Berl. 1869, S. 309 ff.

18. Die Zeitdifferenz zwischen Erst- und Zweitgeborenen bei Zwillingsgeburten.

Collins und Hugenberger finden als Mittel $\frac{1}{2}$ Stunde, Siebold $\frac{1}{4}$ Stunde, Winckel $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Stunde [1]). Reuss berechnet aus 74 natürlichen Geburten und Kleinwächter aus 262 Zwillingsgeburten mit natürlichem und operativem Verlauf:

Die Pause betrug	Nach Kleinwächter %	Nach Reuss %
Bis 1 Stunde	87,41	79
Von 1—6 Stunden	9,92	15
Ueber 6 „	2,67	6

In Summe der fünf Jahre von 1870 bis 1874 betrug die Zeitdifferenz bei den Zwillingsgeburten im Hamburgischen Staate:

Zeitdifferenz zwischen der Erst- und Zweitgeburt	Zwillingsgeburten			Ueberhaupt %
	mit gleichem Geschlecht	mit ungleichem Geschlecht	überhaupt	
Gleichzeitig	93	69	162	18,24
Von 1—14 Minuten . . .	71	40	111	12,50
„ 15—29 „ . . .	132	73	205	23,09
„ 30—59 „ . . .	126	68	194	21,85
Von 1—2 Stunden	64	55	119	13,40
Ueber 2—4 Stunden	41	26	67	7,54
„ 4—8 „	11	11	22	2,48
„ 8—16 „	4	3	7	0,79
„ 1—2 Tage	1	—	1	0,11
Ueberhaupt	543	345	888	100

Im Verlaufe von einer Stunde wurden sonach geboren unter den Zwillingsgeburten mit gleichem Geschlecht 77,71 % mit ungleichem Geschlecht 72,46 %, überhaupt 75,68 %. Diese Resultate kommen den von Reuss gefundenen sehr nahe. Mehr als die Geschlechtskombination wird wohl die Lage der Kinder auf die Grösse der Zeitdifferenz bei der Geburt wirken.

19. Ueber Gewicht und Grösse der Mehrlingskinder.

Die Behauptung, wie sie Dugès aufstellte [2]), dass Zwillinge zusammen meist das Gewicht eines einzelnen ausgetragenen Kindes haben, ist längst

1) Vgl. bei Reuss a. a. O.

2) Revue médicale 1826, vgl. bei Riecke „Ueber den Menschen" von Quetelet. Stuttg. 1838, S. 49.

durch die Thatsache widerlegt, dass das Durchschnittsgewicht zwar geringer, aber nicht um die Hälfte niedriger ist, als bei einfachen Kindern.

C. Hecker findet nach genauen Wägungen von 114 Zwillingskindern ein mittleres Gewicht beider Kinder von $9{,}_{37}$ Pfd.[1]). Nach L. Kleinwächters[2]) Berechnungen aus 61 Zwillingsgeburten stellt sich das Durchschnittsgewicht eines Paares auf 7 Pf. 45 Loth österr. Gewicht. Bei $83{,}_{61}$ $^0/_0$ der genannten Zwillingsgeburten hatten die Kinder ziemliche Gewichtsgleichheit, bei $16{,}_{39}$ $^0/_0$ derselben ungleiches Gewicht. P. Reuss[3]) fand aus 145 beobachteten Zwillingsgeburten, dass bei 85 = 58 $^0/_0$ derselben das schwerere Kind, bei 60 = 42 $^0/_0$ das leichtere Kind zuerst geboren wurde.

20. Ueber die Sterblichkeit der Mehrlingskinder und deren Mütter.

Bernoulli[4]) spricht aus, jedoch ohne Thatsachen anführen zu können, dass weit mehr Zwillinge bald nach der Geburt oder im ersten Lebensjahre sterben, als Kinder aus einfachen Geburten. Nach dem Material von Entbindungsanstalten haben verschiedene Aerzte die Sterblichkeit der Zwillinge untersucht und dieselbe bald nach der Geburt weit grösser als bei Einlingen gefunden. Reuss[5]) theilt mit, dass unter den in der Würzburger Gebärklinik von 1805 bis 1. März 1872 lebendgeborenen 377 Zwillingskindern in den ersten 8 Tagen nach der Geburt 61 oder 15 $^0/_0$ derselben gestorben sind. Bei den ohne Kunsthilfe Geborenen betrug diese Sterblichkeitsquote 12 $^0/_0$, bei den operativ Entwickelten 44 $^0/_0$.

Inwieweit diese auf einseitigem und nicht weitgehendem Material basirenden Untersuchungen für eine ganze Bevölkerung zutreffen, lässt sich hier nicht untersuchen, da bevölkerungs-statistisches Material unbekannt ist, welches die gestorbenen Kinder darnach unterscheidet, ob sie aus ein- oder mehrfachen Geburten hervorgegangen sind.

Die bedeutendsten Unzuträglichkeiten, welche die Mehrgeburten zur Folge haben, erleiden, wie bereits oben hervorgehoben ist, die Mütter derselben. Die Folgen der Mehrgeburt zeigen sich, wenn nicht sofort bei der Entbindung, in den verschiedensten zeitlichen Entfernungen von derselben, und machen sich auf bisher zu wenig untersuchte Weise geltend. Nach Oesterlen[6]) ist die Sterblichkeit der Gebärenden bei Mehrgeburten grösser als bei Einzelgeburten; in Dublin starben bei 240 Zwillingsgeburten von der gleichen Zahl von Müttern 7 oder $2{,}_{91}$ $^0/_0$, bei 16174 Einzelgeburten aber nur 157 = $0{,}_{97}$ $^0/_0$.

In der freien und Hansestadt Hamburg wird seitens des Medizinal-Inspektorats seit einigen Jahren ein Verzeichniss über die Mütter geführt, welche in direkter Folge der Geburt gestorben sind. Nach diesem Ver-

---

1) Beobachtungen und Untersuchungen aus der Gebäranstalt zu München von Dr. C. Hecker u. Dr. C. Buhl, Lpz. 1861, vgl. Schmidt's Jahrbücher Bd. 126.

2) Vgl. a. a. O.

3) Vgl. a. a. O.

4) Handbuch der Populationistik, Ulm 1841, S. 137.

5) Vgl. a. a. O.

6) Handbuch der medizinischen Statistik von Dr. Fr. Oesterlen, Tübingen 1865, S. 666.

zeichniss lassen sich in den drei Jahren 1873 bis 1875 folgende Fälle summiren. Im Verhältniss zur entsprechenden Gesammtzahl der von einfachen Geburten Entbundenen, welche in Summe der drei Jahre 1873—75 : 42635 beträgt, sind 273 oder $6{,}_{40}$ % der Mütter in Folge einfacher Geburt — und im Verhältniss zur entsprechenden Gesammtzahl aller von Mehrgeburten Entbundenen, welche 583 betrug, sind 11 oder $18{,}_{87}$ % in Folge der Mehrgeburt gestorben. Sonach ist die Sterblichkeit der Mütter in Hamburg in Folge Mehrgeburten dreimal grösser als in Folge einfacher Geburten gewesen. M. Neefe.

Verzeichniss der benutzten Quellenwerke.

(Vergl. oben Abschnitt 3.)

I. Deutsches Reich.

1. Preussen. a) Die Bevölkerung des preuss. Staats. In staatswirthschaftlicher, gewerbl. u. sittl. Beziehung dargestellt von J. G. Hoffmann, Berlin 1839; b) Tabellen u. amtl. Nachrichten über den preuss. Staat für die Jahre 1849, 1852, 1858; c) Preussische Statistik (amtl. Quellenwerk) Bd. V, X, XVII, XXIX; d) Zeitschrift des Kgl. Preussischen statist. Bureaus, 15. Jahrg., Heft II.

1a. Provinz Hannover. a) Die Verhältnisse der Bevölkerung u. der Lebensdauer im Kgr. Hannover von Dr. Ad. Tellkampf, Hannover 1846; b) Zur Statistik des Kgr. Hannover, Heft 4, 5, 7, 9, 11; c) Zeitschrift des Kgl. statist. Bureaus in Hannover, Jahrg. 2 u. 3.

1b. Berlin. a) Berlin u. seine Entwickelung. Städtisches Jahrbuch für Volkswirthschaft u. Statistik, Jahrg. 2 bis 8.

1c. Frankfurt a. M. Statistische Mittheilungen über den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. in den Jahren 1853—74.

2. Bayern. a) Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern, Heft I, III; b) Die Bewegung der Bevölkerung im Kgr. Bayern in den 5 Jahren $18\frac{57}{58}$—$18\frac{61}{62}$ mit Rückblicken auf die 22 Jahre $18\frac{35}{36}$—$18\frac{56}{57}$.

2a. München. Die Geburten Münchens im I. Semester 1875.

3. Sachsen. a) Statistische Mittheilungen aus dem Kgr. Sachsen, Dresden 1852; b) Zeitschrift des statist. Bureaus des Kgl. Sächs. Ministerium des Innern, Jahrg. 6, 11, 12, 14—16, 18 und Supplementheft zum 17. Jahrg.

3a. Leipzig. Mittheilungen des statist. Bureaus der Stadt Leipzig, Heft 7—9.

4. Württemberg. Württembergische Jahrbücher für das Jahr 1856.

5. Baden. a) Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Grossh. Baden, 18. Heft; b) Statistisches Jahrbuch für das Grossh. Baden für die Jahre 1864—72.

6. Hessen. a) Beiträge zur Statistik des Grossh. Hessen, 10. Bd.; b) Notizblatt des Vereins für Erdkunde u. verwandte Wissenschaften zu Darmstadt für die Jahre 1866—73.

7. Mecklenburg. Staatskalender für das Grosshzth. Mecklenburg-Schwerin auf das Jahr 1873, II. Thl.

8. S. Weimar, S. Altenburg, S. Cob.-Gotha. Statistik Thüringens, Bd. I, Jena 1867.

9. Oldenburg. Statistische Nachrichten über das Grossh. Oldenburg, Heft 9, 11, 13.

10. Braunschweig. Beiträge zur Statistik des Herzogth. Braunschweig, Heft I (1874).

11. Anhalt. Mittheilungen des Herzogl. Anhaltischen statist. Bur. No. 1, 10, 15, 17.

12. Hamburg. Statistik des Hamburg. Staats, Heft III, VI, VII.

13. Bremen. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staats, 8, Jahrg., 2. Heft.

14. Lübeck. Statistik des Lübeckischen Staats, Heft II.

15. Elsass-Lothringen. Zeitschrift des Kgl. Preuss. statist. Bur. Jahrg. 1871, Heft I.

II. Dänemark.

Statistisk tabelvaerk. Tredie raekke, andet bind, tolvte bind, fem og tyvende bind.

III. Norwegen.

Norges officielle Statistik. Tabeller vedkommende folkemaengdens bevaegelse i aarene 1851—70 (1873).

IV. Schweden.

a) Bidrag till Sveriges officiela statistik. Befolkningsstatistik för åren 1866—73; b) Statistik tidskrift, för åren 1871, 1874, 1875.

V. Niederlande.

a) Statistische bescheiden voor het Koningrijk der Nederlanden, vijfde deel, derde stuk; b) Algemeene statistiek van Nederland, tweede deel, vijfde aflevering.

VI. Belgien.

a) Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume. Periode décennale de $18\frac{41}{50}$, $18\frac{51}{60}$; b) Documents statistiques. Tome XII (1868); c) Statistisches Gemälde des Kgr. Belgien von J. E. Horn (1853).

VII. Frankreich.

a) Statistique de la France, mouvement de la population pendant les années 1866—68; b) Statistique de la France, nouvelle série. Statistique annuelle, Tome I, II.

VIII. Italien.

Statistica del regno d'Italia. Popolazione movimento dello stato civile, Anno 1873.

IX. Spanien.

Memoria elevada al excmo. sr. presidente del consejo de ministros por la direction general de estadistica, Madrid 1870.

X. Oesterreich.

a) Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Zusammengestellt von der Direktion der administrativen Statistik, Bd. I—IV; b) Statistisches Jahrbuch, herausg. v. d. KK. statist. Central-Kommission, die Jahrgänge 1863—1875.

XI. Schweiz.

Schweizerische Statistik XXII. Geburten, Trauungen und Sterbefälle in der Schweiz in den Jahren 1867—71.

III.

Vierter Vereinstag des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Oesterreich,

abgehalten am 24., 25. und 26. September 1876 in Smichow bei Prag.

Die Verhandlungen des IV. Verbandstages der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Oesterreich sind aus mehrfachen Gründen interessant. Es war zum ersten Male, dass der langgehegte Wunsch, die Verbandstage alljährlich an anderen Orten abzuhalten, realisirt wurde. Doppelt bedeutsam ist es, dass der Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften das erste Mal, wo er ausserhalb Wien tagte, gerade in Prag, der Hauptstadt jenes Landes, dessen Genossenschafter sich vom Verbande am meisten ferne hielten, zusammentrat. In unerfreulicher Weise stigmatisirt ist das Interesse, welches die Verhandlungen des IV. Vereinstages bieten, durch die traurige Möglichkeit, dass dieser Vereinstag der letzte gewesen sei. Endlich haben die Verhandlungen gerade für die Leser der „Jahrbücher" Interesse, weil die Raiffeisen'schen Darlehenskassen auf der Tagesordnung sich befanden.

Den ersten Gegenstand der Berathung bildete der Bericht des Genossenschafts-Anwaltes Dr. Hermann Ziller über die Thätigkeit des allgemeinen Verbandes und die Lage des österreichischen Genossenschaftswesens. Ziller konstatirt, dass nach den neuesten Erhebungen in Oesterreich 1724 Genossenschaften bestehen, und zwar 1147 Vorschussvereine, 415 Konsumvereine, 18 Rohstoff-Genossenschaften, 9 landwirthschaftliche Werkgenossenschaften, 4 Rohstoff- und Magazin-Genossenschaften, 3 Magazin-Genossenschaften, 116 Produktiv-Assoziationen, 10 Baugenossenschaften und 2 Versicherungs-Genossenschaften. Als ein Land, welches auf dem Genossenschaftsgebiete besonderen Eifer an den Tag legt, wird Galizien genannt, woselbst dermalen schon 94 Vorschussvereine bestehen.

Der Verband habe auf die Begründung von Schulsparkassen hingearbeitet, scheiterte aber mit seinen Bemühungen an dem Widerstande der Lehrer, welche, durch die ihnen zugemuthete Belastung veranlasst, sich gegen die Schulsparkassen aussprachen. Später wurde von den Lehrern auch die pädagogische Unrichtigkeit der Schulsparkassen behauptet.

Die Einbeziehung der deutschen Genossenschaften in Ungarn in den allgemeinen Verband wurde sistirt wegen der Unklarheit der dermaligen Lage. Schritte wegen der gesetzlichen Unzulässigkeit der beschränkten Haftung, wie sie im österreichischen Genossenschaftsgesetz fakultativ neben der unbeschränkten Solidarhaft gestattet ist, wurden nicht gethan, da einmal der Zeitpunkt als nicht opportun erkannt wurde und man anderseits nicht genug Erfahrungen über die Folgen der beschränkten Haftung in Oesterreich besitzt. Das Petitum der Genossenschaften, dass dieselben Waisengelder übernehmen dürfen, wurde nicht weiter verfolgt, da in jüngster Zeit der Justizminister den Auftrag gegeben hatte, dass die Waisengelder aus den Vorschussvereinen zurückgezo-

gen werden müssen, indem die Elocirung derselben in den Vorschussvereinen dermalen gesetzlich nicht zulässig sei.

Die Lage des Genossenschaftswesens in Oesterreich wird von dem Anwalte als eine nicht sehr günstige geschildert. Die Ursache hievon liege zunächst in der wirthschaftlichen Krisis, welche über Oesterreich hereingebrochen ist, anderseits aber auch in der Organisation der Genossenschaften selbst. Die Verluste, welche die Krisis verursachte, wären an sich nicht so bedeutend, um das Genossenschaftswesen in Oesterreich, speziell die Vorschussvereine, ernst zu gefährden. Die Lage wäre aber eine düstere deshalb, weil neben der wirthschaftlichen Kalamität und den damit verbundenen Auswüchsen innere Schwächen der Genossenschaften zu Tage traten. Der Zusammenbruch der Banken und die gesetzliche Regelung der Genossenschaften trafen auf denselben Zeitpunkt zusammen: auf das Jahr 1873. Naturgemäss wendete sich der Blick von den Assoziationen, welche bisher favorisirt wurden, auf die Genossenschaften. Es entstand ein genossenschaftliches Gründerthum, welchem wesentlich Vorschub geleistet wurde durch die Gestattung der beschränkten Haft.

Ausserdem würden aber auch genossenschaftliche Grundsätze verletzt. Die Ausdehnung des Geschäftskreises sei eine zu grosse, es werden für die Genossenschaften unpassende Geschäfte in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen, man sehe auf grosse Dividenden und jage nach Gewinn. Die Folgen zeigten sich auch bald. Eine nicht unbedeutende Zahl von Genossenschaften verfiel in Konkurs, so z. B. in Wien allein 14 Genossenschaften, andere wurden und werden nur mühselig von den „Verwaltungsräthen“ der Genossenschaften über Wasser erhalten.

Trotz dieser traurigen Aspekten hegen wir aber mit dem Anwalt die Zuversicht, dass das Zugrundegehen dieser Genossenschaften durchaus nicht einen Verfall des österreichischen Genossenschaftswesens bedeute, sondern sehen vielmehr hierin ein Zeichen der Gesundung.

Nach der allgemeinen Darlegung der genossenschaftlichen Verhältnisse und der Diskussion über den Verband gelangte man zur Berathung der einzelnen Anträge. Die Mehrzahl derselben rief eine allgemein interessante Debatte nicht hervor, obwohl einzelne Anträge von nicht geringer Wichtigkeit waren. Nur der Antrag, dass die Raiffeisen'schen Darlehenkassen verwerflich, hingegen die Schulze'schen Vorschussvereine für die Landbevölkerung völlig entsprechend seien, veranlasste eine bewegte Diskussion.

Der Antrag der Anwaltschaft: „der allgemeine Vereinstag wolle aussprechen, dass die Interessen einer jeden Genossenschaft die Bestellung eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs erheische, welche mit den dem Aufsichtsrathe hinsichtlich der Kontrole gesetzlich zukommenden Funktionen betraut ist“, wurde einhellig angenommen. Bei kleinen Genossenschaften kann man die Kreirung eines Aufsichtsrathes selbstverständlich nicht verlangen, und muss ein anderes Organ, z. B. ein Revisor, die Rolle des Aufsichtsrathes übernehmen. Die Befugniss des Aufsichtsrathes, die Vorstandsmitglieder zu suspendiren, steht dann dem Revisor allerdings nicht zu.

Auch die folgenden Anträge wurden zum Beschlusse erhoben: „Der allgemeine Vereinstag wolle erklären, es sei ungesetzlich und zugleich der Sicherheit des Geschäftsbetriebes abträglich, wenn Aufsichtsraths-Mitgliedern das Recht der Firmazeichnung eingeräumt werde;“ — „der allgemeine Vereinstag spreche seine Ueberzeugung dahin aus, dass die Mitgliedschaft eines Vorschussvereines bei einem anderen nicht zu empfehlen sei, und zwar aus gesetzlichen Gründen wie aus geschäftlichen Bedenken.“

Der Antrag: „Der allgemeine Vereinstag möge beschliessen, dass den Vorschussvereinen die Gewährung von Kredit an Nichtmitglieder nicht zu empfehlen sei“, wurde mit Majorität angenommen, ohne dass eine werthvolle Debatte über diese prinzipiell und praktisch hochwichtige Frage zu verzeichnen wäre.

Den nächsten Gegenstand der Berathung bildeten die folgenden Anträge:

„Der allgemeine Vereinstag wolle aussprechen, dass Genossenschaften, welche zum grossen Theile im Interesse der ländlichen Gewerbetreibenden und Grundbesitzer errichtet wurden und welche ihre Wirksamkeit nicht auf eine bestimmte Ortschaft, sondern auf einen Bezirk oder Kreis ausdehnen, unter besonderer Rücksichtnahme auf den Bedarf für den Mobiliarkredit, auch Anlagekapitalien auf Annuitäten gewähren können.“

„Der allgemeine Vereinstag wolle beschliessen:

1) es sei der Einführung der Raiffeisen'schen Darlehenskassen in Oesterreich im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung der entschiedenste Widerstand entgegenzusetzen, dagegen
2) auf die Bildung landwirthschaftlicher Vorschussvereine nach dem bewährten Systeme von Schulze-Delitzsch mit allen Mitteln hinzuwirken.“

Ueber diese beiden Anträge entspann sich eine sehr lebhafte Debatte, welche sich aber, ohne den ersten Antrag zu berücksichtigen, ausschliesslich auf die Frage beschränkte, ob die Raiffeisen'schen Darlehenskassen in Oesterreich einzuführen seien, oder ob die Vorschussvereine nach dem Systeme von Schulze-Delitzsch zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Landwirthe genügen. Das Referat, welches dem Antrage vorausgeschickt wurde, trat mit schärfsten Ausdrücken, aber ohne erhebliche sachliche Gründe gegen die Raiffeisen'schen Darlehenskassen auf und für die Vorschussvereine von Schulze-Delitzsch ein, welche auch für die ländlichen Verhältnisse ausreichten, zumal wenn ihnen noch das Recht, Pfandbriefe zu emittiren, ertheilt würde.

Unterstützt wurden die Ausführungen des Referenten durch den Anwalt Dr. Ziller, welcher besonders den Mangel der Geschäftsantheile bei den Raiffeisen'schen Vereinen rügte und darin den entschiedensten Widerspruch zwischen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen fand. Er warf dem Letzteren vor, Realkredit zwar in Aussicht zu stellen, aber ebenso wenig wie der Erstere wirklich gewähren zu können.

Gegen diese Ausführungen wendete sich der als Gast anwesende Professor an der Hochschule für Bodenkultur zu Wien, Dr. Gustav Marchet, der seit lange dem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat, sich durch persönliche Untersuchung der Verhältnisse am Rhein und in Oesterreich zu informiren suchte und auch im österreichischen

Ackerbau-Ministerium als Referent darüber fungirte. Er erklärte die Raiffeisen'schen Vereine für eine sozial-politisch sehr bedeutsame Erscheinung, welche jedenfalls äusserst wichtige Momente zur Beseitigung der Kreditnoth der Landwirthe enthalten, die zwar nicht unverändert in Oesterreich einzuführen seien, denen der Verbandstag sich aber nicht feindlich entgegenzustellen, sondern die er als einen Fortschritt auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens entgegenkommend zu begrüssen habe. Er erklärte die Schulze-Delitzsch'schen Vereine für nicht geeignet für die ländliche Bevölkerung und begründete die Behauptung mit Beispielen aus dem praktischen Leben, indem der Zinsfuss für den Landwirth bei ihnen zu hoch, und dieser Uebelstand werde durch die in ihnen trotz aller Mahnungen von Seiten der Centralstelle allgemein verbreitete Dividendenjagd herbeigeführt, die eben im Systeme liege. Es sei dann die Zahlungsfrist zu kurz bemessen. Eine Besserung sei erst zu erwarten, wenn neue Normen aufgestellt, namentlich den Dividenden Schranken gesetzt würden. Das von Schulze-Delitzsch 1873 im deutschen Reichsrathe erwirkte Gesetz hält er nicht für ausreichend, die Uebelstände zu beseitigen. Dagegen bezeichnete er die von Raiffeisen in den Vordergrund gestellte Idee, dass die Genossenschaften sich auf möglichst kleine Kreise und auf die ihnen naturgemässen Geschäfte beschränken, jede Spekulation aus ihrem Wirkungskreise ausscheiden, als eine im hohen Grade beachtenswerthe, welche von den Vorschussvereinen zu ihrem Schaden ignorirt werde. Redner verwies zum Belege für diese Behauptung auf die von dem Anwalte gegebene Schilderung des Genossenschaftswesens, in welcher Klage über den allzu grossen Geschäftsumfang und die Einbeziehung unnatürlicher Geschäfte von Seite der Genossenschaften geführt wurde, ausserdem auf manche Aeusserungen während der Verhandlungen des Verbandstages selbst, wo halb unbewusst einzelne Mitglieder darauf hinwiesen, dass der Umfang des von ihrem Vorschussvereine umfassten Gebietes zu gross sei.

Die vom Referenten ganz nebensächlich vorgebrachte Möglichkeit, den Schulze'schen Vorschussvereinen das Recht, Pfandbriefe zu emittiren, einzuräumen, sei wieder eine jener Ideen, welche man Raiffeisen verdanke. Es müsste angenommen werden, dass, nachdem die einzelnen Vereine dieses Emissionsrecht nicht erhalten können, vom Referenten an eine Centralisirung derselben gedacht worden sei, obwohl derselbe nicht einmal dies ausgesprochen habe. Die Verbände der Schulze'schen Vorschussvereine bedeuten etwas ganz anderes als die Centralvereine, welche Raiffeisen verlangt. Die letzteren sollen das materielle, Geld beschaffende Centrum der vereinigten Assoziationen bilden, während die Verbände der Schulze'schen Vorschussvereine mehr eine moralische Wirksamkeit haben, die Gesammtinteressen der Genossenschaften wahren, allerdings auch den Ueberschuss und Mangel an Kapital zwischen den einzelnen Vereinen ausgleichen. Gewiss liege für den Handwerker und Kleingewerbtreibenden das Bedürfniss nach dem Geld beschaffenden Centrum auch nicht in dem Maasse vor wie für den Landwirth, weil dem letzteren selbst für das Bedürfniss nach Betriebskapital der kurz befristete Kredit der Vorschussvereine nicht genüge, indem auch der Personalkredit oder richtiger Wirth-

schaftskredit des Landmannes mit einem dreimonatlichen Wechsel nicht befriedigt ist. Der Wirthschaftskredit des Landmannes erheische häufig ein 1—2—3jährig befristetes Kapital; durch einen Vorschussverein könne ihm dies niemals beschafft werden. Daher müsse man, wie Raiffeisen unablässig behauptet, nach einem Centrum, welches die Kapitalien in entsprechender Weise aufzubringen vermöge, suchen.

In Folge dieser mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen wurde folgender Antrag zum Beschluss erhoben:

„Der allgemeine Vereinstag wolle beschliessen, es seien die Anträge des schlesischen Realkredit-Vereines in Troppau und des landwirthschaftlichen Spar- und Vorschussvereines in Raaden dermalen abzulehnen, da diese Angelegenheit nicht spruchreif sei, und die Frage des landwirthschaftlichen Kredites auf die Tagesordnung des nächsten Verbandstages zu stellen."

Die hierauf zur Verhandlung kommenden Anträge bezogen sich sämmtlich auf Konsumvereine und wurden von dem Verbandstag zum Beschlusse erhoben. Sie lauten:

„Der allgemeine Vereinstag möge den Konsumvereinen des nördlichen Böhmens die Gründung eines Unterverbandes empfehlen, welcher für die verbündeten Vereine den gemeinsamen Waareneinkauf aus erster Hand einleite."

„In Erwägung:

a) dass zum Gedeihen der Konsumvereine eine genaue Kontrole unbedingt nothwendig erscheint,
b) dass letztere die möglichst genaue Normirung des den Verkäufern resp. Lagerhaltern zu gewährenden Mankos bei allen naturgemäss einem Abgange unterliegenden Verkaufsartikeln erheischt,
c) dass diese Normirungen nur auf Grund vielseitig gemachter Erfahrung möglichst zutreffend vorgenommen werden kann,

möge der allgemeine Vereinstag beschliessen: Die Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Oesterreich wird beauftragt, eine Enquête unter den im Verbande bestehenden Konsumvereinen über die von ihnen gemachten Erfahrungen betreffs des bei den einzelnen Verkaufsartikeln sich ergebenden Manko's, wo ein solches naturgemäss vorkommt, zu veranlassen, und darauf gestützt ein durchschnittliches den Verkäufern zustehendes Manko für die einzelnen Waaren zur diesbezüglichen Richtschnur für die Konsumvereine festzustellen."

„Der allgemeine Vereinstag wolle beschliessen:

1) die Anwaltschaft ist zu ersuchen, Berichte über die bedeutenderen Konsumtionsartikel hinsichtlich deren Marktlage durch die „Genossenschaft" zu veröffentlichen;
2) den Konsumvereinen ist zu empfehlen, dem Vorstande durch eine Bestimmung im Statute den Baareinkauf zur Pflicht zu machen und nur in dringenden Fällen eine Abweichung zuzulassen, welche jedoch durch den Aufsichtsrath zu genehmigen ist;
3) es ist in Vereinen, welche Verkäufer mit Kaution angestellt haben,

empfehlenswerth, das Waarenlager behufs aufmerksamer Behandlung und Pflege den Händen des Verkäufers anzuvertrauen."

Die Debatte hierüber war unwesentlich.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die Steuerfrage. Die sehr animirte Diskussion war voll von scharfen Angriffen gegen die österreichische Steuerpolitik, der man energisch entgegenzutreten beschloss, indem man sich über folgende Punkte einigte:

„In Anbetracht des Umstandes, dass die Genossenschaften, insbesondere jene Vorschuss- und Kreditvereine, deren Geschäftsthätigkeit sich grösstentheils auf Darlehen gegen Wechsel beschränkt, durch die unverhältnissmässig hohe Besteuerung zur Liquidation gezwungen werden, möge der allgemeine Vereinstag sämmtlichen Genossenschaften empfehlen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bei dem demnächst zusammentretenden Reichsrathe und dem k. k. Finanz-Ministerium um rasche Abhülfe einzuschreiten und behufs gemeinsamen Vorgehens in dieser Angelegenheit ein Komité einzusetzen*)."

„Für den Fall, dass die Befreiung der Genossenschaften von der Einkommensteuer nicht zu erlangen ist, den ständigen Ausschuss zu bevollmächtigen, dahin zu wirken, dass diese Besteuerung im Allgemeinen nach der auf die Geschäftseinlagen oder Antheile vertheilten Dividende oder gewährten Verzinsung bemessen, und dass die Vertheilung einer 6prozentigen Dividende oder Verzinsung von der Entrichtung der Einkommensteuer frei bleibe."

„In Anbetracht des Umstandes, dass die Steuerbehörden die Einkommensteuer nach dem Bruttogewinn einer Genossenschaft berechnen, möge der allgemeine Verbandstag dahin wirken, dass bei dem k. k. Finanz-Ministerium um Abhülfe eingeschritten und die Bemessung der Einkommensteuer nach dem Reingewinne eingeführt werde."

„Der allgemeine Vereinstag möge aussprechen, dass das Verlangen der Steuerbehörden nach einer beglaubigten Abschrift des Rechnungsabschlusses und des Protokolles der Generalversammlung, welche den Abschluss genehmigt hat, den Genossenschaften eine neue Last auferlege, ohne für die Sicherheit des Steuerdienstes erforderlich zu sein."

Auf Grundlage eines speziellen Antrages wird noch ferner der Beschluss gefasst, der allgemeine Vereinstag spreche seine Ueberzeugung dahin aus, dass „die Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für Steuern ein dringendes Bedürfniss einer geregelten Verwaltung ist". Es wurde darauf hingewiesen, dass, während in Preussen z. B. eine einjährige Verjährungsfrist für Steuern besteht, in Oesterreich die Steuerpflicht nicht

*) Die österreichische Regierung hat in neuester Zeit im Reichsrathe einige Ergänzungen zu den demselben vorliegenden neuen Steuerentwürfen eingebracht. Einer dieser Entwürfe bezieht sich auf die Besteuerung von Aktiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen. Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Erwerbsunternehmungen, die Sparkassen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. s. w. . . . . (§. 1.) Von der Besteuerung ausgenommen sind: Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann wechselseitige Versicherungsanstalten, welche auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

verjährt, selbst wenn die Finanzbehörde noch so lange Zeit hindurch die Steuern weder vorgeschrieben noch eingemahnt hat. Daraus ergebe sich aber die höchst bedenkliche Konsequenz, dass einer Genossenschaft oft plötzlich eine Steuer vorgeschrieben werde, an welche dieselbe gar nicht gedacht habe, für welche sie daher auch gar nicht vorbereitet sei, und dass dies nicht bloss für das laufende Geschäftsjahr und für ein oder zwei Jahre vorher geschehe, sondern dass die Steuer oft für viele Jahre, Dezennien sogar, von dem Zeitpunkte des Bestehens der Genossenschaft an, auferlegt werde. Dass hierdurch das ganze Gebahren der Genossenschaften auf das Empfindlichste gestört werde, sei klar.

Nachdem die Wiederwahl des gesammten Ausschusses des Genossenschaftsverbandes vollzogen war, wurden die Verhandlungen des Verbandstages geschlossen.

M.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

I. Die Schuldenreduktion in den deutschen Territorien nach dem dreissigjährigen Kriege.

Der sogenannte §. de indaganda des westfälischen Friedens (J. P. O. VIII. §. 5. M. IX. §. 66) bestimmt als Eine der Aufgaben des nächsten Reichstags die Feststellung eines Modus, wonach der durch den Krieg veranlassten Zerrüttung der allgemeinen Vermögensverhältnisse im Reich und namentlich der Belastung des Besitzes mit Schulden und aufgelaufenen Zinsen in geeigneter Weise abzuhelfen sei. Dem entsprechend enthält der Reichstagsabschied von 1654 (§§. 170—175) eine Reihe von Bestimmungen, worin theils durch Moratorien, theils durch eine allgemeine Reduktion der rückständigen Zinsen, der Noth der Verschuldeten zu steuern gesucht wird.

Es wird gewünscht eine eingehende Geschichte der Genesis und der Wirkungen dieses Reichsgesetzes. Für Erstere ist zurückzugehen sowohl auf die westfälischen Friedenstraktate, als auch auf die vor und neben diesen hergehenden partikularen Verhandlungen über die gleiche Angelegenheit auf den Landtagen einzelner Territorien. Die Behandlung, welche die Frage in der sich anschliessenden juristischen und publizistischen Literatur fand, ist zu erörtern. Es ist festzustellen, in welchen Theilen des Reichs das Gesetz von 1654 zur praktischen Ausführung gekommen ist. Die Modalität dieser Ausführung ist dann auf dem Boden eines einzelnen Territoriums im Detail aktenmässig darzulegen, und aus den hierbei sich ergebenden Materialien eine Gesammtansicht von den volks- und staatswirthschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Landschaft in der Zeit nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges zu entwerfen.

II. Geschichte der Landstände in einem gegenwärtig der Preussischen Monarchie angehörigen Territorium.

Die Geschichte der Landstände in den Territorien, aus denen der gegenwärtige Bestand der Preussischen Monarchie hervorgegangen ist, bildet eine der wichtigsten Vorarbeiten für die Verfassungsgeschichte des Preussischen Staates.

Die vorstehende Aufgabe fordert für Eines dieser Territorien eine auf selbstständige Benutzung der Quellen und namentlich der landständischen Verhandlungen gestützte geschichtliche Entwickelung, bei der es vorzugsweise darauf ankommen wird, die Elemente, aus denen die Landstände entstanden sind, wie die Bedeutung derselben für die Rechts- und Ver-

fassungsbildung des betreffenden Territoriums darzulegen. Die Darstellung ist bis zu dem Zeitpunkte fortzuführen, wo die Wirksamkeit der alten landständischen Verfassung aufhört. Als solcher wird für die Preussischen Territorien im Allgemeinen der Beginn des 18. Jahrhunderts zu betrachten sein.

III. Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1470 bis 1486. Quellenmässig kritische Darstellung seines Lebens und Wirkens mit besonderer Beziehung auf seine reichsfürstliche Thätigkeit.

Es wird verlangt eine auf erschöpfender Benutzung des gedruckten Materials und ausreichendem archivalischem Studium beruhende methodisch-kritische Untersuchung. Nur so weit, als es zum Verständniss der kurfürstlichen Periode Albrechts erforderlich ist, braucht die frühere Lebenszeit herangezogen und aufgeklärt zu werden. Die reichsfürstliche Thätigkeit muss ihre Erklärung finden in der Stelle Albrechts als Landesfürst, welche keineswegs vernachlässigt werden darf. Der Schlusspassus der Aufgabe soll wesentlich dem Forschen nach neuem Material eine bestimmte Richtung geben.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der aussen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muss spätestens bis zum 1. März 1881 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1881.

Als Preise setzen wir für die würdig befundenen Arbeiten je 1200 Mark Reichsmünze fest, jedoch mit der Maassgabe, dass, wenn Eine der Arbeiten gar nicht oder nicht genügend, eine Andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere erhöht werden kann.

Greifswald, im Januar 1877.

Rektor und Senat hiesiger Königl. Universität.

Eingesendete Schriften.

Victor v. Bojanowski, Die Englischen Fabrik- und Werkstätten-Gesetze. Auf Veranlassung des Königl. Preussischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in deutscher Uebersetzung. Berlin 1876. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei. 311 S.

Inhalt. 1) Vorbericht betreffs der englischen Fabrik- und Werkstätten-Gesetzgebung. 2) Die englischen Fabrik- und Werkstätten-Gesetze. 3) Auszug aus den Fabrikgesetzen, zum Aushang in Fabrikgebäuden bestimmt. 4) Tabellarische Zusammenstellung der wichtigeren abweichenden Bestimmungen der Fabrik- und Werkstätten-Gesetze, sowie derjenigen Gesetze, welche verwandte Gegenstände betreffen. 5) Zusammenstellung der von der Königl. Kommission von 1875 gefassten Beschlüsse betreffs Vereinfachung und Verbesserung der Fabrik- und Werkstätten-Gesetze. 6) Zusammenstellung der Titelüberschriften von Gesetzen, welche in der Sammlung in Bezug genommen sind.

Pollitzer, Moritz, Die Bahnerhaltung. Theoretische und praktische Anleitung zum Eisenbahn-Erhaltungsdienste. Th. I. Brünn 1874. 232 S. Th. II. Brünn 1876. 181 S.

Dieses mit vielen lithographischen Tafeln und Tabellen versehene Werk ist nur technischer Art und behandelt zuerst den Oberbau, Schienen, Schwellen und Beschotterung, und dann den Unterbau, den Hochbau, die mechanischen Einrichtungen und die Einfriedigungen.

Krönig (Mitglied der Königl. Eisenbahn-Direction der hannoverschen Staatsbahn), **Die Differential-Tarife der Eisenbahnen, ihre Entwickelung, Bedeutung und Berechtigung nach amtlichen Quellen dargestellt.** (Berlin 1877. Vahlen.)

Diese soeben erschienene, mit einigen Tabellen versehene Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, auf dem Wege historischer Untersuchung eine aus amtlichen Quellen geschöpfte, objektive Darstellung der Entstehung und Entwickelung der Differential-Tarife, sowie der Kämpfe, die sie hervorgerufen haben, zu geben und daran eine Prüfung des Einflusses zu knüpfen, den sie auf die Gestaltung der wirthschaftlichen Zustände ausgeübt haben, ferner der verschiedenen im Laufe der Zeit hervorgetretenen Anschauungen über ihre Bedeutung und Berechtigung bezw. der Vorschläge, welche in Betreff der Regelung dieser Tarifmaterie gemacht sind. —

Bei der grossen Wichtigkeit dieser auch anderwärts auf das Lebhafteste und im verschiedensten Sinne erörterten Frage, scheint gerade in dem Augenblick, wo das gesammte Tarifwesen einer Neu-Regulirung unterworfen wird, die Veranlassung zu einer derartigen Untersuchung schon äusserlich gegeben. —

Die Schrift ist verfasst und publizirt auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel etc., die Schlusserörterungen sind in derselben jedoch aus persönlichen Ansichten des Verfassers hervorgegangen.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

III.

Die Wirkungen der Agioschwankungen in Oesterreich und die Herstellung der Valuta*).

Von

Dr. Wilhelm Lesigang.

I.

In einem, im XXVII. Bande dieser Zeitschrift (S. 273 ff.) enthaltenen Aufsatze habe ich die „Ursachen des Agio's und seiner Schwankungen in Oesterreich" erörtert" und am Schlusse desselben versprochen, in einem zweiten die Wirkungen der Agioschwankungen zu besprechen. Dieses Versprechen soll nun durch den nachfolgenden Aufsatz eingelöst werden, in welchem zuletzt auch noch die Frage nach der besten Methode der Wiederherstellung eines geregelten Geldwesens zur Erörterung gelangen soll.

Es wurde in dem obenerwähnten Aufsatze gezeigt, wie sich das Verkehrsleben mit dem uneinlösbaren Papiergelde abfindet. Es wurde nachgewiesen, dass dieses vom Verkehre denjenigen Werth erhält, den es haben muss, um dem Bedürfnisse desselben nach Umlaufsmitteln zu entsprechen, und dass der Verkehr, wenn nicht äussere Einflüsse ihn daran hindern, das Papiergeld also derartig eingerichtet ist, dass die Menge desselben nicht von einer ausserhalb seines Wirkungskreises liegenden Macht bestimmt wird, in ruhigen Zeiten selbst die Papiergeldmenge auf eine solche Weise regulirt, dass der Werth des Papiergeldes keine bedeutenden Schwankungen erleidet. Daraus folgt zunächst, dass in der Existenz des uneinlösbaren Papiergeldes und der Verdrängung aller anderen Umlaufsmittel aus dem internen Verkehre an sich noch Nichts enthalten ist, was das wirthschaftliche Leben schädigen würde. Auch das Vorhandensein eines Agio's ändert hieran

*) Fortsetzung von: Die Ursachen des Agio's und seiner Schwankungen in Oesterreich; Bd. XXVII dieser Jahrbücher, S. 273 ff.

nichts, selbst wenn dieses ein sehr hohes ist. Besteht ein solches längere Zeit hindurch, so wird sich der Verkehr zuletzt vollständig daran gewöhnen, dass das Papiergeld in der That einen geringeren Werth hat, als der ist, den sein Name anzeigt und demgemäss alle seine Transaktionen einrichten. Es wird dann für den Verkehr eben so gleichgiltig sein, ob der Papiergulden auf Pari steht oder nur die Hälfte seines Nominalwerthes hat, als es ihm gleichgiltig ist, ob die cirkulirenden Münzen ein Loth wiegen (wie der Thaler) oder $^2/_3$ Loth (wie der österr. Gulden). So wenig wie der Verkehr je dadurch geschädigt worden ist, dass er den österreichischen und den süddeutschen Gulden, die Hamburger Mark Banko und Mark Courant, den türkischen und den spanischen Piaster trotz der gleichen Namen strenge unterscheiden musste, so wenig würde es ihn schädigen, dass er einen Silbergulden und einen von diesem im Werthe verschiedenen Papiergulden besitzt. Es mag dann immerhin auf dem letzteren zu lesen sein: „Diese Staatsnote wird von allen landesfürstlichen Kassen und Aemtern . . . . . für einen (resp. 5 u. s. w.) Gulden österreichischer Währung angenommen und gegeben.“ Der Verkehr fügt sich dieser Anordnung doch nicht, sondern verleiht dem Papiergelde ausschliesslich jenen Werth, den es dadurch, dass es ihm, in Folge jenes staatlichen Befehles, das Metallgeld raubt und als einziges Umlaufsmittel aufgezwungen wird, nach seiner Anschauung erhält, und lässt es sonach zu diesem ruhig neben allen anderen Papiergeldsorten, zu denen es dann in bestimmte Preisrelationen tritt, cirkuliren. Auch der Umstand, dass das Papiergeld nicht in's Ausland gehen kann, bereitet ihm weiter keine Schwierigkeiten. Das uneinlösbare Papiergeld hat den Aussenhandel Oesterreichs nicht gehindert, sich in dem Zeitraume von 1866 bis 1871 zu verdoppeln. Der Verkehr weiss eben jene Menge von Edelmetall, die er für seine ausländischen Beziehungen braucht, stets festzuhalten, und findet sich schliesslich ganz gut darein, ein Geld zu besitzen, dass ihm im äusseren Verkehr dient und ein anderes, welches nur im Inlande brauchbar ist. Ueber die kleine Unbequemlichkeit der Nöthigung zu beständigem Umrechnen von einer Geldsorte in die andere, geht der Nachtheil, der dem Verkehre hieraus erwächst, nicht hinaus. Hier ist also kein wesentlicher Vorzug des Metallgeldes vor dem uneinlösbaren Papiergelde aufzufinden.

Wenn aber auch die Existenz des uneinlösbaren Papiergeldes an sich noch durchaus kein Unglück ist, so soll damit doch noch lange nicht behauptet werden, dass es eben so gut ist, wie das Metallgeld. Es birgt vielmehr eine grosse Gefahr in sich. Schon Eingangs wurde

ausdrücklich erwähnt, dass das Papiergeld bei guter Einrichtung in ruhigen Zeiten keinen besonderen Nachtheil für den Verkehr bilde und Alles, was soeben über diesen Punkt gesagt wurde, gilt nur für ruhige Zeiten. In unruhigen Zeiten kann der Verkehr das uneinlösliche Papiergeld, wie schon a. a. O. S. 309 ff. hervorgehoben wurde, nicht in einem stationären Werthe erhalten, und jenes ist sodann unbedingt grossen Schwankungen in diesem unterworfen. Dass aber eine jede Schwankung im Werthe des Geldes dem Verkehre schädlich ist und ihn den ärgsten Erschütterungen aussetzt, weiss man. Dies ist schon wiederholt und so ausführlich auseinandergesetzt worden, dass darüber nichts mehr zu sagen ist. Bekannt ist auch, wie oft schon der vergebliche Versuch gemacht wurde, ein unveränderliches Preismaass aufzufinden. So lange dies aber nicht gelungen ist, muss natürlich jene Art des Geldes allen anderen vorgezogen werden, welche den geringsten Schwankungen unterworfen ist. Dies ist nach allen bisher gemachten Erfahrungen das Geld aus edlem Metalle. Das Papiergeld entbehrt zweier Eigenschaften, welche dem Metallgelde einen gewissen Grad von Unveränderlichkeit im Werthe verleihen, steht demselben also aus zwei Gründen in dieser Beziehung nach. Es sind dies, wie auch schon a. a. O. hervorgehoben wurde, die Gebundenheit des Papiergeldes an seine Heimath und der Umstand, dass der Stoff, aus dem das Papiergeld gemacht ist, nicht (oder vielmehr nur in viel zu geringem Maasse — denn als Material zur Papierfabrikation kann er immerhin verwendet werden) auch zur Befriedigung anderer Bedürfnisse als desjenigen nach einem Umlaufsmittel gebraucht werden kann, während das edle Metall schon als solches sehr hoch geschätzt ist. Diese beiden Eigenschaften des Metallgeldes sind es, welche einen sehr mächtigen Regulator des Werthes desselben bilden, welche diesen von den Ereignissen in einem einzelnen Lande nahezu unabhängig machen und auch dann noch ziemlich gleich erhalten können, wenn die Verhältnisse eines Landes dies längst nicht mehr im Stande wären. Ein Land mit ausschliesslichem Papiergeldumlaufe ist dagegen auf sich allein angewiesen. Wenn nun auch der Verkehr die Menge der Noten und damit den Werth derselben bei guter Einrichtung des Papiergeldes für gewöhnlich selbst nach seinen Bedürfnissen regulirt, so kann er dies doch nicht in Perioden rasch hereinbrechender Katastrophen, wo die Ereignisse rascher vorwärts schreiten, als jener ihnen folgen kann. Mit Bezug auf Oesterreich darf insbesondere nicht vergessen werden, dass lediglich die Banknoten es sind, deren Menge der Verkehr reguliren kann, und zwar nur diejenigen, welche vom Publikum

aus der Bank genommen worden sind. Diejenigen Noten, welche die Bank dem Staate geliehen hatte (gegenwärtig existiren solche nicht mehr, da an ihre Stelle die Staatsnoten und die vielberufene 80 Millionenschuld getreten sind, welche letztere in die „zu Staatsnoten erklärten Banknoten“ übergegangen ist), konnte der Verkehr schon nicht mehr nach seinem Bedürfnisse vermehren oder vermindern und die reinen Staatsnoten (welche gegenwärtig ausser den reinen Banknoten allein noch bestehen) eben so wenig. Zwischen jenen beiden Notengattungen ist im Grunde genommen überhaupt kein Unterschied und die Staatsnotenemission von 1866 brachte somit nur etwas dem Namen nach, aber nicht wirklich Neues. Die Staatsnoten aber sind es, die das eigentlich gefährliche Papiergeld bilden, das für den Verkehr ein wahres Damoklesschwert ist.

Wenn also selbst das besteingerichtete Papiergeld eine stete Gefahr für den Verkehr involvirt, so dass die Nöthigung desselben zum alleinigen Gebrauche von solchem als ein grosser Fehler angesehen werden muss, so ist es selbstverständlich, dass dieser Fehler noch grösser wird, wenn die Staatsgewalt das Papiergeld in einer solchen Weise einrichtet, dass dem Verkehre dadurch die Möglichkeit geraubt wird, seine Menge selbst zu reguliren. Damit wird der ganze Verkehr unterminirt und seine Basis so sehr geschwächt, dass ein Windhauch das ganze Gebäude umstürzen kann. Dieses Uebel über Oesterreich gebracht zu haben, ist eine Handlungsweise, für welche diejenigen, die sie in die Staatspraxis dieses Landes einführten, nicht scharf genug getadelt werden können.

Dieser Vorwurf kann auch durch die öfters gehörte Behauptung, Oesterreich sei durch diese Maassregel wiederholt vom Bankerotte gerettet worden, nicht entkräftet werden. Wir wollen hier ganz absehen davon, ob es zu allen den Zeiten, in welchen die österreichische Regierung ein plötzliches grosses Bedürfniss an Geld durch die Emission von Papiergeld befriedigte, wirklich so ganz unmöglich gewesen wäre, dem Staate auf eine andere, zwar weniger bequeme, dafür aber auch weniger schädliche Weise das Nothwendige zu verschaffen, ob also der Staat ohne dieselbe unbedingt bankerott gewesen wäre, wir wollen dies vielmehr zugeben; wem drängt sich aber nicht die Frage auf: „Ist denn ein solches Vorgehen des Staates nicht selbst schon ein Bankerott? Was thut denn der Staat hier Anderes als zu dekretiren, jeder Bürger solle jetzt plötzlich um so und so viel weniger im Vermögen haben? Wodurch unterscheidet sich denn die Ersetzung der Zahlungsmittel der Zinsen der Staatsschuld durch andere

minder werthvolle unter gleichzeitiger Beibehaltung des gleichen Nominalwerthes der Zahlungen von einer offen ausgesprochenen Zinsenreduktion? Wenn der Staat etwas thut, wodurch er bewirkt, dass das Geld, in welchem er die Gehalte seiner Beamten und Offiziere und die Löhnung seiner Soldaten unter Beibehalt desselben Nominalbetrages auszahlt, 30 % seines Werthes verliert, was thut er denn Anderes, als die Bezüge dieser seiner Diener um eben so viel zu reduziren? Wenn der Staat mit dem Kaufpreise, den er für irgend eine Sache bezahlt, eben so verfährt, was thut er denn Anderes, als denselben willkürlich verringern? Was thut er denn in allen diesen und unzähligen anderen Fällen, nämlich überall, wo er irgend eine Verpflichtung in solcher Weise einlöst, überhaupt Anderes, als erklären, er könne seinen Verpflichtungen nicht so nachkommen, wie er dies eigentlich sollte? Sind da nicht schon alle Merkmale des Staatsbankerotts vorhanden? Doch gewiss. Das hässliche Wort „Staatsbankerott“ ist allerdings vermieden, aber die Sache ist da und nicht genug damit, so ist dieses Vorgehen des Staates in der That noch viel schlimmer als ein Bankerott. Bei einem solchen schädigt der Staat unmittelbar nur diejenigen, die etwas von ihm zu fordern haben, sich selbst aber nur mittelbar durch die unvermeidliche Erschütterung seines Kredits. Wohl wird auch die Steuerkraft der Staatsangehörigen, unter welchen ja stets sehr viele Staatsgläubiger sind, durch den Staatsbankerott geschwächt; diese Verminderung der Staatseinnahmen kann aber nicht als eine aus dem Bankerotte resultirende Schädigung des Staates selbst angesehen werden, sondern ist nur die unvermeidliche Verminderung der dem Staate aus einem Bankerotte erfliessenden Erleichterung.

Weit grösser sind dagegen die Nachtheile einer ungemessenen Papiergeldemission. Bei einer solchen schädigt er erstens nicht nur diejenigen seiner Angehörigen, die etwas von ihm zu fordern haben und die, wenn sie auch in manchen Staaten, wie namentlich in Frankreich, sehr zahlreich sind, doch stets nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der Bevölkerung bilden, sondern alle diejenigen, die Geld besitzen oder welches von Anderen zu fordern haben, d. h. Alle, die überhaupt als wirthschaftliche Persönlichkeiten auftreten können. Zweitens schädigt er aber hierbei auch sich selbst in weit höherem Maasse, als bei einem Bankerotte. Seinen Kredit erschüttert er gerade so, wie bei einem solchen, vermindert aber zugleich seine Einnahmen in weit grösserem Maassstabe. Denn nicht genug damit, dass er seine Einnahmen schon dadurch, dass alle seine Angehörigen geschädigt

werden, also auch die Steuerkraft Aller vermindert wird, bedeutend stärker verringert, als dies durch die bei einem Staatsbankerotte eintretende Schädigung eines Theiles der Staatsangehörigen bewirkt wird, so kann er auch ausserdem Niemanden verhindern — und in der That hat noch keiner der vielen mit Papiergeld gesegneten Staaten daran gedacht — die Verpflichtungen, die Andere gegen ihn haben, in derselben Weise einzulösen, wie er dies gegen jene thut. Dadurch allein schon bewirkt aber der Staat augenblicklich und unmittelbar eine Verminderung seiner Einnahmen, welche ganz in demselben Maasse eintritt, in welchem der wahre Werth des Papiergeldes von seinem nominellen abweicht. Noch grösser wird die Differenz zwischen der durch einen Bankerott und der durch eine Papiergeldemission eintretenden Verminderung der Staatseinnahmen dann, wenn ein grosser Theil der Staatsgläubiger im Auslande wohnt. Denn die Einbusse, welche diese erleiden, trifft die Angehörigen des bankerotten Staates gar nicht und lässt die Steuerkraft derselben unberührt. Nach dieser Seite hin stellt sich also der Staatsbankerott entschieden als weniger schädlich heraus, wie die Papiergeldemission.

Aber auch die allgemeinen Folgen der letzteren sind weit schlimmer, als die des ersteren. Allerdings erschüttert ein Staatsbankerott die ganze Volkswirthschaft schwer, aber thut denn eine plötzliche radikale Aenderung des Geldwesens dies weniger? Die Summe, die dem Volksvermögen verloren geht, ist im ersten Augenblicke vielleicht in beiden Fällen dieselbe. Aber ein offener Staatsbankerott ist eine einmalige Maassregel, mit der sich Jeder bald zurecht findet, eine Maassregel, bei der Jedem, der durch dieselbe verliert, genau gesagt wird, was er verliert und durch die sich daher Jeder in den Stand gesetzt sieht, seine Maassregeln zu treffen. Eine gewaltige Notenemission wirkt dagegen sozusagen heimtückisch. Es weiss Niemand, was er eigentlich verliert; anfänglich glauben die Leute sogar meistens, dass sie überhaupt nichts verlieren, ja es gibt sogar Einfaltspinsel genug, die glauben, dass die Nation durch diese Geldvermehrung gewinnt. Ist doch in der Laienwelt der Ruf nach Vermehrung des Geldes nicht selten, und es ist in Oesterreich — namentlich im ungarischen Theile dieses Reiches — schon wiederholt vorgekommen, dass sogar eine Vermehrung der Noten verlangt wurde, um die Geldmenge zu vermehren und dadurch den Verkehr zu beleben [1]). Dass die Ver-

---

1) Der österreichisch-ungarische Bankstreit hat seinen Grund hauptsächlich darin, dass diese Anschauung in Ungarn ganz allgemein gehegt wird.

drängung des Edelmetalls aus dem Papiergeld einführenden Lande in ein anderes ein reiner Verlust ist, das verstehen die Wenigsten und ebenso Wenige, dass die nominelle Vermehrung des Geldes die in der That im Staate vorhandene Geldmenge, wenn man sie nach ihrem wahren Werthe misst, nicht vermehren kann. Das grosse Publikum muss erst durch empfindliche, meist sehr schmerzliche, häufig sogar unheilbare Schläge darüber belehrt werden, dass es sich getäuscht hat. Dass dabei manche Einzelwirthschaften ganz zu Grunde gehen, ist klar. Die Folge davon ist dann Unsicherheit nach allen Seiten, mit allen ihren traurigen, die Volkswirthschaft so sehr schädigenden Folgen. Ueberdies treffen diese Verluste alle Welt und bei jeder Gelegenheit immer wieder, ohne dass irgend Jemand voraussehen kann, wann wieder Ruhe einkehren wird. Der offene Staatsbankerott trifft doch immer nur gewisse Kreise der Bevölkerung, zunächst die Staatsgläubiger. Ich will davon ganz absehen, dass diese häufig — so auch bei Oesterreich — zum grossen Theile einem anderen Lande angehören. Das ist jedenfalls ein sehr zweifelhafter Vorzug des Staatsbankerottes vor einer Notenemission. Aber immer, mögen nun die Staatsgläubiger im Inlande oder im Auslande wohnen, kann doch gesagt werden, dass diese den wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung angehören, welche einen Verlust eher zu ertragen im Stande sind. Ueberdies entzieht er diesen oft vielleicht nur einen Gewinn, den sie im Grunde genommen gar nicht verdienen. Wer wird denn jene Staatsgläubiger, welche durch Jahre hindurch Wucherzinsen von dem unglücklichen, ihnen verfallenen Staate bezogen haben, bedauern, wenn sie schliesslich eine Zinsenreduktion, vielleicht gar eine gänzliche Einstellung der Zinsenzahlung sich gefallen lassen müssen? Es mag sein, dass ein solcher Fall wegen der grossen Kreise, die immer von einem derartigen Ereignisse getroffen werden, für ein ganzes Volk sehr empfindlich werden kann. Aber dasselbe verdient doch kein Bedauern, so wenig, wie man irgend einen Privatwucherer bedauert, wenn ihm einer oder der andere seiner Schuldner durchgeht. Doch wir wollen solche Wucherzinsen ausser Betracht lassen. Ein Staat, der einmal zu solchen genöthigt ist, steht ohnedies schon so schlecht, dass Jeder, der ihm leiht, vernünftigerweise darauf gefasst sein muss, dass eines schönen Tages nicht nur die Zinsenzahlung aufhört, sondern auch das dargeliehene Kapital verloren geht und nicht zu bedauern ist, wenn dies geschieht. Mehr Mitleid verdient die andere Klasse von Leuten, die durch einen Staatsbankerott getroffen werden, die Staatsdiener. Aber es ist wohl kaum fraglich, was diese vorziehen werden, ob eine

offene Erklärung des Staates, das er ihnen den bisherigen Gehalt nicht zahlen könne, sondern densel ben um 20 oder 30 Prozente reduziren müsse, oder jene heimtücki schen Verluste, wie sie durch ein Hinaufschnellen des Agio's auf 20 oder 30 $^0/_0$ bewirkt werden?

Auch die Vernichtung oder wenigstens starke Schädigung des Staatskredits, die ein offener Bankerott herbeiführt, bildet keinen Grund, welcher die Emission von Massen uneinlöslichen Papiergeldes rechtfertigen würde. Denn diese schädigt den Staatskredit ganz gewiss ebensosehr, wie ein Bankerott. Glaubt wohl Jemand ernstlich, dass es den Staatskredit weniger schädigen würde, wenn der Staat erklärt, er müsse seine Schulden mit einem Gelde bezahlen, dem er allen Werth geraubt hat, als wenn er offen erklärte, er könne für den Augenblick keine Zinsen zahlen? Doch gewiss nicht. Eine Reduktion der Zinsen der Staatsschuld kann sogar, wenn der Staat den ernsten Willen zeigt, mit Hülfe derselben Ordnung in seinen Finanzen zu machen, den Staatskredit stärken. Oesterreich hat dies im Jahre 1868 erlebt. Die damalige Einführung der s. g. Vermögenssteuer, welche in Wahrheit nichts war, als eine 20 $^0/_0$ige Zinsenreduktion (von 5 fl. C.M. = 5 fl. 25 kr. ö. W. auf 4 fl. 20 kr. ö. W.) hat den Staatskredit Oesterreichs nicht nur nicht verschlechtert, sondern geradezu gebessert. Die österreichischen Rententitel stehen selbst heute, trotz Krise, orientalischen Wirren und neuen Anlehen noch immer höher, als unmittelbar nach dem preussisch-italienischen Kriege, obwohl sie um 20 $^0/_0$ weniger Zinsen tragen als damals. Es war eben einmal eine einschneidende Maassregel getroffen worden, die Gläubiger Oesterreichs sahen den guten Willen desselben, seinen Verpflichtungen nach Möglichkeit nachzukommen, und die österreichischen Papiere stiegen trotz der Verringerung der Zinsen und erhielten sich trotz der wirthschaftlichen Krise des Jahres 1873 unverändert auf der einmal erklommenen Höhe. Erst die neuerlich eingetretene Krisis im Orient vermochte die Kurse der österreichischen Staatspapiere wesentlich zu verschlechtern, aber noch immer nicht sie auf das Niveau von 1866 hinabzudrücken.

Es wäre demnach auch im Jahre 1866 viel besser gewesen, für eine kurze Zeit hindurch, allenfalls für ein Jahr, die Zahlung der Schuldzinsen ganz zu sistiren, und die Einlösung sonstiger Verbindlichkeiten auf das geringste Maass einzuschränken, insbesondere die Gehalte aller Staatsdiener so viel wie nur möglich zu reduziren — dies Alles natürlich mit dem Versprechen und der festen Absicht, so bald als möglich den auf diese Art den Staatsdienern und -Gläubigern zugefügten Schaden zu ersetzen —, allenfalls ein Zwangsanlehen

auszuschreiben und sonstige Maassregeln, die noch geeignet erschienen wären, dem Staate das nothwendige Geld zu verschaffen, anzuwenden, als durch eine gewaltige Vermehrung des cirkulirenden Papiergeldes den ganzen Verkehr in seinen Grundfesten zu erschüttern und sich selbst und andere zu betrügen, indem man zu einem Mittel griff, welches bestimmt war, alle Welt — und nicht am wenigsten die dasselbe anwendenden Staatslenker selbst — darüber hinwegzutäuschen, dass Oesterreich damals bankerott war. Erst wenn sich alle nur denkbaren anderen Maassregeln als ungenügend erwiesen hätten, hätte man zu der, wenn auch verwerflichen, so doch schon wiederholt in Fällen der Noth als probat erwiesenen, Papiergeldemission schreiten müssen. Die Türkei hat im Jahre 1876 in dieser Beziehung ein Beispiel gegeben, welches, so wenig verlockend es auch sein mag, doch immerhin den Weg bezeichnet, welchen andere Staaten künftighin in ähnlichen Lagen einschlagen sollten und welchen auch Oesterreich in seinen verschiedenen Krisenperioden hätte einschlagen sollen. Die Folgen aller jener Maassregeln wären nach wenigen Jahren überwunden worden, der Staat hätte sich vielleicht sogar recht bald in der Lage gesehen, wenigstens einen Theil desjenigen, was er seinen Angehörigen und Gläubigern in den Tagen der Noth genommen hatte, zurückzuerstatten, während er mit der Emission einer riesigen Papiergeldmasse ein Uebel geschaffen hat, an dem er noch heute laborirt und dessen Beseitigung noch immer in eine unabsehbare Ferne gerückt erscheint. Und hier sind wir bei dem Punkte angelangt, der die verderblichste Seite der ungemessenen Notenemission darstellt: die Schwierigkeit der Rückkehr zu geordneten Verhältnissen. Während zur Rückkehr zur regelmässigen Zahlung der Gehalte, Schuldzinsen u. s. w. nichts weiter nothwendig ist, als der einfache Wegfall der ausserordentlichen Ausgaben jener Periode, welche den Staat zur Nichteinhaltung seiner Verbindlichkeiten getrieben haben und allenfalls — je nach den Umständen — noch eine Steuererhöhung, ist die Verdrängung des Papiergeldes aus dem Verkehre, wenn dieser es einmal aufgenommen hat, und seine Ersetzung durch Metallgeld eine sehr komplizirte und schwierige Sache. Eben weil die Papiergeldemission alle Kreise der Bevölkerung ergreift, weil ihre Folgen sich über alle Gebiete des Verkehrs erstrecken und auch die feinsten Verzweigungen des wirthschaftlichen Organismus des betreffenden Volkes davon berührt werden, weil dieselben sich auch auf Gebiete erstrecken, in welchen der Staat keinen Einfluss mehr ausüben kann, ist es für diesen so schwer, wenn er einmal auf diese Weise sein wirthschaftliches Leben in Unordnung ge-

bracht hat, wieder Ordnung zu machen. Daraus erklärt es sich, dass noch keiner der vielen Staaten — und darunter sind zwei der wirthschaftlich höchststehenden Länder der Erde, nämlich Frankreich und die nordamerikanische Union — welche in den letzten drei Jahrzehnten zur Papierwährung übergegangen sind, sein Geldwesen wieder in Ordnung gebracht hat. Hier ist noch nicht der Ort, um über die Momente, welche bei der Rückkehr von der Papiergeldwirthschaft zur Metallcirkulation in Betracht kommen, etwas Ausführlicheres zu sagen. Erwähnt aber muss hier schon werden, dass dies ohne grosse Opfer von Seite des Staates ganz unmöglich ist und dass mit sehr grosser Vorsicht vorgegangen werden muss, wenn bei dieser Neuordnung des Geldwesens eines Staates starke Erschütterungen vermieden werden sollen. Das gesammte wirthschaftliche Leben des betreffenden Staates, welches schon auf die Papiergeldwirthschaft eingerichtet war, muss sich eben wieder den neuen Verhältnissen anbequemen, und dass dies nicht so ganz leicht ist, ist klar.

Aber nicht allein durch die unmittelbaren Folgen und durch die Schwierigkeit der Rückkehr zu geordneten Verhältnissen stellt sich die Emission von unendlichen Mengen Papiergeldes, wie sie namentlich in Oesterreich förmlich zur Staatspraxis geworden ist, als schlimmer heraus, wie der Staatsbankerott, sondern die Waagschale neigt sich bei einer Vergleichung dieser beiden lieblichen Eventualitäten noch weit mehr zu Gunsten der letzteren, wenn man die Wirkungen bedenkt, welche das uneinlösbare Papiergeld bis zur Wiederherstellung des Geldwesens auf die Volkswirthschaft ausübt. Der Staatsbankerott hat gar keine solchen andauernden Wirkungen. Das Publikum weiss, was es verloren hat und findet sich bald in die neugeschaffene Situation, da diese nun unverändert bleibt. Das Papiergeld bewirkt dagegen durch seine Schwankungen eine Unsolidität der wirthschaftlichen Verhältnisse, die oft in wahrhaft erschreckender Weise zu Tage tritt. Es weiss ja Niemand, wie sich in der nächsten Zeit seine Vermögensverhältnisse gestalten werden. Jeder, der überhaupt Geschäfte macht, wird gewöhnt — wie dies in Oesterreich thatsächlich der Fall ist — nicht nur sein übriges bewegliches Vermögen, sondern auch seinen Geldbesitz, den doch sonst alle Welt als feste Basis der Spekulation zu betrachten pflegt, als einen Gegenstand derselben anzusehen, und genöthigt, sich immer die Möglichkeit einer plötzlichen Veränderung des Geldwerthes vor Augen zu halten. Man denke sich nur, welche Verwirrung durch das rapide Steigen des Agio im Jahre 1866 in alle Geschäftsabschlüsse hineingebracht werden musste! Das ewige Schwan-

ken des Agio's nöthigt sozusagen Jedermann zu spekuliren und namentlich auch auf den Kurszettel der Börse zu achten. Schon Kinder werden, da es begreiflicher Weise häufig vorkommt, dass sie von ihren Eltern mit blankem Silbergelde beschenkt werden, veranlasst, den Kurszettel zu studiren, um zu ermessen, wann sie von dem erhaltenen Geschenke den grössten Nutzen ziehen können. Die kolossale Verbreitung des Börsenspieles in Oesterreich, die durch die 1873er Krise zu Tage trat, hat gewiss ihren Grund zum grossen Theile darin, dass schon durch Jahrzehnte alle Welt gewöhnt und genöthigt war, auf die Börse, resp. auf die an derselben vorkommenden Schwankungen des Agio's zu achten. Dadurch gewöhnte man sich allgemein an die Börse, man gewöhnte sich in Oesterreich noch viel mehr, als in anderen Staaten, in dieser den Mittelpunkt des gesammten wirthschaftlichen und geschäftlichen Lebens zu sehen und — die Folgen davon sind bekannt. Es ist allgemein anerkannt, dass die in der neueren Zeit eingetretene Schwankung in der Werthrelation der beiden Edelmetalle einen grossen Antheil daran haben dürfte, dass auch in denjenigen Ländern, welche von der Krise nicht entfernt so stark heimgesucht wurden, wie Oesterreich, die Folgen derselben noch immer nicht verwunden werden können. Wen kann es da verwundern, dass in Oesterreich, wo solche Schwankungen im Geldwerthe alle Augenblicke stattfanden, die Krise noch viel ärger wirkte, als anderwärts und dass auch hier noch immer keine Besserung eintreten will? Das Papiergeld mit seinen fortwährenden Schwankungen schadet eben dem Verkehr immer wieder von Neuem.

Wir mögen also die Sache von welchem Gesichtspunkte immer betrachten, so stellt sich stets die Einführung uneinlöslichen Papiergeldes in den Verkehr als eine weit schlimmere Maassregel heraus, als der Staatsbankerott, und wenn daher ein Staat vor diese traurige Alternative gestellt ist, so möge er sich lieber für den Augenblick offen bankerott erklären, als zur Notenpresse greifen! Dieses Auskunftsmittel ist ja selbst auch schon der Staatsbankerott.

Soviel über die Wirkungen der Agioschwankungen im Allgemeinen. Dieselben im Einzelnen abzuhandeln, würde hier zu weit führen und den Rahmen einer Zeitschrift überschreiten. Es wäre dazu eine genaue Betrachtung aller über die wirthschaftliche Entwickelung Oesterreichs seit dem Jahre 1848 vorliegenden statistischen Daten und eine eingehende Vergleichung derselben mit solchen aus Ländern mit ungestörter Geldcirkulation nothwendig, welche allein schon ein Buch

füllen würde. Nur einzelne besonders interessante Verhältnisse sollen hier besprochen werden.

Besonders wichtig ist die Frage nach dem Einflusse des Agio's auf die Schwankungen der Waarenpreise. Es wird oft behauptet, dass das uneinlösbare Papiergeld die wirklichen Preise — im Gegensatze zu den in diesem ausgedrückten sind darunter die in demjenigen Edelmetallgelde, an welches sich das herrschende Papiergeld anlehnt, in Oesterreich also die in Silber anzugebenden, gemeint — etwas erhöhe, weil seine Schwankungen Jedermann nöthigen, auf die Preise seiner Waaren noch eine, zur Sicherung vor Verlusten durch plötzliche Veränderungen des Agio's, welchen die Waarenpreise nicht folgen können, bestimmte Assekuranzprämie aufzuschlagen. Inwieweit dies richtig ist, kann nicht so schnell entschieden werden. Wir müssen zunächst jedenfalls zwischen ruhigen und unruhigen Zeiten unterscheiden. Da während der ersteren das Papiergeld so viel, wie gar nicht im Werthe schwankt und daher auch kein Grund zu einer solchen Assekuranzprämie vorhanden ist, so kann diese Behauptung für solche entschieden nicht gelten. Unruhige Zeiten aber dauern in der Regel glücklicherweise viel zu kurz, um auf den ganzen Verkehr einen so tief gehenden Einfluss auszuüben, wie er zu einer allgemeinen Veränderung der Preise nothwendig wäre und folgen einander denn doch nicht rasch genug, um den Verkehr zu zwingen, sich auf sie besonders einzurichten. Sie erschüttern ihn wohl gewaltig, üben aber keinen nachhaltigen Einfluss auf ihn aus. Wenn einmal eine Krisenperiode längere Zeit hindurch dauern sollte, dann allerdings würde die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass eine solche Assekuranzprämie aufkommt.

Eine vollkommen präzise Antwort auf diese Frage kann wohl aus den Verhältnissen eines einzelnen Landes überhaupt nicht gegeben werden. Es wäre dazu nothwendig, zum Mindesten noch ein Land u. z. ein solches, das geordnete Geldverhältnisse besitzt, zur Vergleichung heranzuziehen, weil nur so konstatirt werden könnte, ob die Preise in dem einem Lande mehr schwanken, als in dem anderen. Da hier aber nicht über das Papiergeld im Allgemeinen, sondern nur über dasjenige Oesterreichs gesprochen und nur dargestellt werden soll, wie es auf die österreichischen Verhältnisse gewirkt hat, so will ich mich auch hier darauf beschränken, lediglich die Bewegung der Preise in Oesterreich in den letzten Dezennien in's Auge zu fassen, zu untersuchen, ob und inwieweit die Preise in Oesterreich den Agioschwankungen gefolgt sind und welche Konsequenzen für die Lehre von uneinlösbarem Papiergelde sich daraus ergeben.

Zum Zwecke dieser Untersuchung ist im Folgenden eine Tabelle angeschlossen, welche die Preise einiger Waaren in Oesterreich in den Jahren 1852 bis 1875, sowie den Taglohn in der Zeit von 1856 bis 1870 zur Anschauung bringt. Die Daten sind der „Austria“ (im k. k. Handelsministerium redigirte Zeitschrift für Volkswirthschaft und Statistik) entnommen. Ich habe hauptsächlich Rindfleisch, Brennholz und Steinkohlen in's Auge gefasst, weil diese sämmtlich Artikel des allgemeinsten Verbrauches und in ihrer Preisbewegung ziemlich regelmässig und weniger plötzlichen Schwankungen ausgesetzt sind. Dem Getreide, dessen Preise in den meisten derartigen Untersuchungen eine so grosse Rolle spielen, wurde absichtlich eine geringere Berücksichtigung geschenkt. Es könnte eigentlich ganz ausgelassen werden, weil seine Preise von dem Ausfalle der Ernte, und nicht nur von diesem, sondern auch schon von den Ernteaussichten nicht nur des eigenen Landes, sondern auch fremder fortwährend beeinflusst, und dadurch so vielen Schwankungen unterworfen werden, dass man nie recht weiss, ob eine in einem gegebenen Augenblicke eingetretene Preisschwankung durch einen Wechsel in der Konjunktur oder durch andere Gründe veranlasst wurde. Die Getreidepreise sind daher zu einer Untersuchung über den Einfluss der Papiergeldschwankungen auf die Preise überhaupt eigentlich wenig brauchbar. Da indessen die Verwendung der Getreidepreise zu derartigen Untersuchungen so allgemein ist und dieselben im wirthschaftlichen Leben der Völker unter allen Preisen entschieden die wichtigsten sind, so dass eine Untersuchung über Preise unvollständig erscheinen würde, wenn die des Getreides ganz unbeachtet blieben, so sollen hier doch auch diese wenigstens nebenbei in Betracht gezogen werden. Ich habe hierzu die Preise der Jahre 1867—1875 gewählt, zunächst aus dem rein äusserlichen Grunde, weil die Preise der oben bezeichneten Waaren in den Jahren 1870—1874 in der „Austria“ entweder gar nicht oder nur sehr unregelmässig aufgezeichnet sind (daher breche ich mit denselben auch von 1870 an ab) und erst von 1875 an wieder regelmässig vorkommen, dann aber auch, weil die Bewegung der Getreidepreise in Oesterreich während dieser neunjährigen Periode vollkommen genügend ist, um von dem Verhalten derselben gegenüber dem Agio einen Begriff zu geben, da in dieser Zeit einerseits Agioschwankungen von 1 %—30 %, andererseits Ernten der verschiedensten Art, von der überreichen bis zur schlechtesten, sich schon einer totalen Missernte bedenklich nähernden, vorkamen. Aber, wie gesagt, Rindfleisch, Brennholz und Steinkohlen, Waaren, von denen die beiden letzteren gar nicht, die erste nur sehr wenig

von dem Ausfalle der Ernte beeinflusst werden und deren Produktion eine mehr dem jeweiligen Bedürfnisse folgende ist, werden uns ein weit besseres Bild über das Verhalten der Preise zu den Agioschwankungen liefern, als das Getreide, ebenso der mitangeführte Taglohn, der sich auch nicht so über Nacht zu ändern pflegt, wie dies beim Getreidepreise möglich ist.

Zur richtigen Beurtheilung der folgenden Tabellen und um etwaigen Vorwürfen, dass dieselben von den in der „Austria“ enthaltenen Daten abweichen, vorzubeugen, muss noch bemerkt werden, dass die Preise von 1852—1858 ursprünglich in Konventions-Münze (20 fl. K.M. à 60 Kr. sind gleich 21 fl. Oe.W. à 100 Kr., daher 1 fl. K.M. = 1·05 fl. oder 105 Kr. Oe.W., und 1 Kr. K.M. = $\frac{7}{4}$ Kr. Oe.W.) notirt wurden, dass ich dieselben aber, um die Vergleichung mit den Preisen der späteren Zeit zu ermöglichen, in österreichische Währung umgerechnet und nur diese umgerechneten Preise angeführt habe. Da es ferner zu dem hier verfolgten Zwecke nothwendig ist, sowohl die Preise in Papiergeld, als auch die in Silbergeld zu kennen, so wurden die in der „Austria“ enthaltenen Notirungen, welche sich nur auf das Papiergeld beziehen, mit Rücksicht auf das jeweilige Agio umgerechnet und die auf diese Art erhaltenen Preise in Silber neben diejenigen in Papiergeld gestellt.

Zu bemerken ist noch, dass die Getreidepreise sich auf den Markt von Wiener-Neustadt, die übrigen dagegen auf den von Wien beziehen, und dass die gewählte Getreidesorte der Waizen ist.

1.
Waizenpreise von 1867—1875.

Anfang des Monates	Preis in Papiergeld	Preis in Silber	Ernte
	eines Metzens in Gulden österr. Währung.		
1867.			
März	6·60	5·11	
Juni	6·60	5·24	reich
September	5·88	4·82	
Dezember	6·88	5·73	
1868.			
März	7·06	6·09	
Juni	5·70	5	reich
September	5·20	4·52	
Dezember	4·50	3·88	

Anfang des Monates	Preis in Papiergeld	Preis in Silber	Ernte
	eines Metzens in Gulden österr. Währung.		
1869.			
März	4·60	3·77	
Juni	4·55	3·76	gut mittel
September	5·27	4·36	
Dezember	5·10	4·20	
1870.			
März	5·10	4·29	
Juni	5·60	4·75	mittel
September	5·70	4·52	
Dezember	5·90	4·80	
1871.			
März	6·10	5	
Juni	6	4·96	schwach mittel
September	6·40	5·35	
Dezember	7·10	6·12	
1872.			
März	6·75	6·14	
Juni	7·10	6·51	schwach mittel
September	6·90	6·45	
Dezember	7	6·48	
1873.			
März	7·60	7·17	
Juni	8·30	7·83	schlecht
September	8·10	7·36	
Dezember	8·15	7·55	
1874.			
März	8·10	7·64	
Juni	8·15	7·69	gut mittel
September	5·30	5·05	
Dezember	4·55	4·33	
1875.			
März	4·80	4·57	
Juni	4·69	4·55	mittel
September	5·20	5·05	
Dezember	5·13	4·89	

2.
Preise des Rindfleisches und der Brennmaterialien von 1852—1869.

Anfang des Monates	Rindfleisch per Pfund in Kreuzern Oe.W.		Brennholz per Klafter in Gulden Oe.W.		Steinkohlen p. Ctr. in Kr. Oe.W.	
	Papier	Silber	Papier	Silber	Papier	Silber
1852.						
März	18—25	15—20	—	—	—	—
Juni	19—25	16—21	—	—	—	—
September	19—25	16—21	—	—	—	—
Dezember	19—25	16—22	—	—	—	—
1853.						
März	16—23	15—21	18·90—24·15	17·34—22·16	—	—
Juni	16—23	15—21	17·85—23·10	16·38—21·19	—	—
September	19—25	15—21	16·80—24·15	15·32—22·16	53—110	49—101
Dezember	19—25	17—22	16·80—26·25	14·61—22.83	53—123	46—107
1854.						
März	21—26	16—20	17·85—26·25	13·73—20·19	53—123	41— 95
Juni	25—30	18—22	17·85—26·25	13·97—19·30	53—123	39— 90
September	21—28	18—24	17·85—25·20	15·30—21·72	53—123	46—106
Dezember	19—26	15—20	18·90—25·73	14·88—20·26	53—123	42— 97
1855.						
März	23—30	18—23	18·90—26·25	14·76—20·51	53—123	41— 96
Juni	28—33	22—26	18·90—26·25	14·65—20·35	53—123	41— 95
September	26—33	22—28	17·85—26·25	15·00—22·06	53—123	45—103
Dezember	26—32	23—29	17·85—26·25	15·94—23·44	53—123	47—110
1856.						
März	21—28	20—26	18·90—26·25	18·17—25·24	52—133	49·5—126·
Juni	21—28	20—26	18·38—26·25	17·67—25·24	52—133	51—130·
September	21—28	20—26	18·90—26·25	18·17—25·24	52—133	49·5—126·
Dezember	17·5—26	16.5—25	19·95—27·30	19·75—26·77	52—133	49·5—126·
1857.						
März	17·5—24·5	16·5—23·5	19·95—27·30	19·18—26·25	52—126	50—119
Juni	19—26	18—25	19·95—27·30	19·18—26·25	52—126	50—120
September	19—28	18—26·5	19·95—27·30	18·30—25·05	52—126	51—122
Dezember	18—26	17—24	19·95—27·30	18·30—25·05	52—126	53—119
1858.						
März	24—28	23—26	20—27·30	18·87—25·75	52—126	50—119
Juni	18—26	17—25	20—27·30	19·05—26	52—126	50—120
September	18—26	17—25	20—27·30	19·42—26·50	52—126	51—122
Dezember	18—26	18—26	20—26·75	19·80—26·48	54—120	53—119

Anfang des Monates	Rindfleisch p. Pfd. in Kreuz. Oe.W.		Brennholz per Klafter in Gulden Oe.W.		Steinkohlen p. Ctr. in Kreuz. Oe.W.	
	Papier	Silber	Papier	Silber	Papier	Silber
1859.						
März	16—25	15—23	18·50—27·30	17·45—25·76	54—120	51—113
Juni	20—28	14—20	17—27·30	12·14—19·50	56—124	40— 89
September	20—28	17—24	17—26·50	14·52—22·48	56—118	48—101
Dezember	18—26	15—22	17—26·50	13·71—21·37	56—120	45— 97
1860.						
März	18—26	14—21	17—26·50	13·49—21·03	56—120	44—95
Juni	16—26	13—21	26·50	21·03	56—120	44—95
September	16—26	13—21	26·50	21·03	56—120	44—95
Dezember	18—28	13—20	26·50	18·93	56—120	40—85
1861.						
März	20—28	14—20	26·50	18·93	56—120	40—85
Juni	22—30	16—22	26	19	56—120	41—88
September	24—32	18—24	26	19·20	56—120	42—90
Dezember	22—32	16—23	18—26	13·05—18·85	56—120	41—87
1862.						
März	22—32	17—25	18—26	13·85—20·00	56—120	43— 92
Juni	22—32	18—26	18—26	14·52—20·97	56—120	45— 97
September	22—32	18—27	18—26	15·00—21·67	56—120	47—100
Dezember	22—32	19—29	18—26	16·67—22·81	56—120	49—105
1863.						
März	fehlt	—	fehlt	—	fehlt	—
Juni	20—32	18—29	19—26	17·27—23·64	56—120	51—109
September	20—30	18—27	19—26	16·96—23·22	56—120	50—107
Dezember	20—30	17—26	18—26	14·88—21·49	56—120	46— 99
1864.						
März	20—32	17—28	18—26	15·52—22·41	56—120	48—103
Juni	20—32	17—28	18—26	15·79—22·81	56—120	49—105
September	20—32	17—28	18—26	15·79—22·81	56—120	49—105
Dezember	20—30	17—26	18—26	15·79—22·81	56—120	49—105
1865.						
März	20—30	18—28	18—25·50	16·36—23·18	56—120	51—109
Juni	16—30	15—28	18—25·50	16·82—23·83	56—120	52—112
September	16—30	15—28	18—25·50	16·98—24·06	56—120	53—113
Dezember	16—30	15—28	18—25·50	16·98—24·06	56—120	53—113
1866.						
März	18—30	18—29	18—24	17·55—23·50	56—120	55—118
Juni	18—30	15—24	18—24	14·52—19·36	56—120	48— 98
September	18—30	14—23	18—24	14·47—18·90	56—110	44— 87
Dezember	18—30	14—23	18—24	14·47—18·90	91— 96	72— 76

Anfang des Monates	Rindfleisch per Pfd. in Kreuzern Oe.W.		Brennholz per Klafter in Gulden Oe.W.		Steinkohlen p. Ctr. in Kreuz. Oe.W.	
	Papier	Silber	Papier	Silber	Papier	Silber
			1867.			
März	18—30	14—23	18—24	13·95—18·60	75—96	58—74
Juni	22—32	18—26	18—24	14·52—19·35	75—96	60—77
September	24—32	20—26	18—24	14·75—19·67	73—90	60—74
Dezember	26—34	22—28	16—23	13·33—19·17	64—96	53—80
			1868.			
März	24—34	21—29	16—23	13·79—19·82	64—90	63—86
Juni	24—34	21—30	15—23	13·17—20·18	61—90	61—88
September	26—36	22—32	15—23	13·03—20	54—86	52—70
Dezember	24—36	21—31	20—24	17·24—20·69	53—90	63—86
			1869.			
März	24—36	20—30	20—24	16·39—19·67	58—90	43—74
Juni	24—36	20—30	20—25	16·53—20·66	54—90	45—74
September	28—38	20—30	21—25·50	17·36—21·07	53—90	44—74
Dezember	28—38	20—30	21—26	17·36—21·49	53—90	44—74

3.

Stand des Taglohns in den Jahren 1856—1870.

In Kreuzern österr. Währung.

Anfang des Monates	Papier	Silber
	1856.	
März	63—105	60—100
Juni	63—105	62—103
September	63—105	60—100
Dezember	63—105	60—100
	1857.	
März	63—105	60.5—101
Juni	63—105	60·5—101
September	63—105	58— 96·5
Dezember	63—105	58— 96·5
	1858.	
März	63—105	59— 99
Juni	63—105	60—100
September	63—105	61—102
Dezember	63—105	62—104

In Kreuzern österr. Währung.

Anfang des Monates	Papier	Silber
	1859.	
März	63—105	60—100
Juni	63—105	45— 75
September	63—105	54— 90
Dezember	70—110	56— 88
	1860.	
März	70—110	56—88
Juni	70—110	56—88
September	70—110	56—88
Dezember	70—100	50—71
	1861.	
März	70—100	50—71
Juni	70—100	51—72
September	70—100	52—73
Dezember	70—100	51—72
	1862.	
März	70—100	54—74
Juni	70—100	56—80
September	70—100	58—83
Dezember	70—100	61—87
	1863.	
März	fehlt	—
Juni	70—100	64—91
September	70—100	63—90
Dezember	70—100	58—83
	1864.	
März	70—100	60—86
Juni	70—100	61—88
September	70—100	61—88
Dezember	70—100	61—88
	1865.	
März	70—100	64—91
Juni	70—100	65—93
September	70—100	66—94
Dezember	70—100	66—94

In Kreuzern österr. Währung.

Anfang des Monates	Papier	Silber
	1866.	
März	70—100	69—98
Juni	70—100	59—80
September	70—100	55—79
Dezember	70—100	55—79
	1867.	
März	70—100	54—79
Juni	70—100	55—79
September	70—100	57—81
Dezember	70—100	58—83
	1868.	
März	70—100	63—86
Juni	70—100	61—88
September	60— 80	52—70
Dezember	70—100	63—86
	1869.	
März	70—100	57—82
Juni	70—100	58—83
September	70—100	58—83
Dezember	70—100	58—83
	1870.	
März	70—100	59—84
Juni	fehlt	—
September	70—100	56—79
Dezember	fehlt	—

Werfen wir nun zuerst einen Blick auf die Getreidepreise. Es zeigt sich sogleich, dass bei diesen ein Zusammenhang zwischen ihren Schwankungen und denen des Agio nicht zu bemerken ist. Die Preise richten sich einfach nach den Ernten. Die beiden besten Jahre (1867 und 1868) haben die niedrigsten, das schlechteste (1873) die höchsten. Dies gilt sowohl von den Preisen in Papiergeld, als von denen in Silber. Trotzdem das Silberagio von 1867—1873 bedeutend sank, trotzdem also das Papiergeld des Jahres 1873 beträchtlich mehr werth war, als dasjenige des Jahres 1867, finden wir doch, dass der Preis des Getreides, auch in Papiergeld berechnet, im Jahre 1873 beträcht-

lich höher war, als im Jahre 1867. Wir finden überhaupt, dass die niedrigsten und die höchsten Preise des Getreides in Papiergeld mit dem entsprechenden in Silber ziemlich zusammenfallen. In Papiergeld haben wir die niedrigsten Preise im Dezember 1868 mit 4 fl. 50 kr., März 1869 mit 4 fl. 60 kr., Juni 1869 mit 4 fl. 55 kr. und Dezember 1874 ebenfalls mit 4 fl. 55 kr. In Silber berechnet finden wir dagegen die niedristen Preise ebenfalls im Dezember 1868 (3 fl. 88 kr.), März 1869 (3 fl. 77 kr.), Juni 1869 (3 fl. 76 kr.). Auch der Silberpreis des Getreides im Dezember 1874 (4 fl. 33 kr.) gehört mit zu den niedrigsten, die unter den oben verzeichneten Preisen überhaupt vorkommen, da sich ausser den schon angeführten nur noch zweimal Preise finden, die — und zwar nur um wenige Kreuzer — niedriger sind, nämlich im Dezember 1869 mit 4 fl. 20 kr. und im März 1870 mit 4 fl. 29 kr., welche übrigens wieder beide mit Papiergeldpreisen des Getreides zusammenfielen, die mit zu den niedrigsten gehören (beide Mal 5 fl. 10 kr.). Ebenso fallen die höchsten Preise des Getreides in Papiergeld mit denen in Silber zusammen. Es betrug nämlich der Getreidepreis im Juni 1873 in Papier 8 fl. 30 kr. und in Silber 7 fl. 83 kr., im Dezember 1873 8 fl. 15 kr. in Papier und 7 fl. 55 kr. in Silber, und endlich im Juni 1874 wieder 8 fl. 15 kr. in Papier und 7 fl. 69 kr. in Silber.

Die Richtung, welche die Preise in Papiergeld und diejenigen in Silber nahmen, ist also wesentlich dieselbe, trotzdem die Werthrelation zwischen Papier- und Silbergeld in der hier in's Auge gefassten Periode öfters bedeutend gewechselt hat. Daraus folgt aber, dass das Maass, in welchem in der einen Geldsorte die höchsten Preise von der niedrigsten abweichen, ein anderes sein muss, als bei den Preisen in der anderen Geldsorte. Eine einfache Rechnung lehrt uns, dass dem in der That so ist. Der niedrigste Preis des Getreides in Papiergeld in den bezeichneten Jahren war, wie oben erwähnt, 4 fl. 50 kr., der höchste 8 fl. 30 kr.; der niedrigste in Silber 3 fl. 76 kr., der höchste 7 fl. 83 kr.; 4·5 verhält sich aber zu 8·3 wie 1 : 1·84, 3·76 dagegen zu 7·83 wie 1 : 2·08, d. h. also der höchste Getreidepreis in Silber weicht vom niedrigsten bedeutend mehr ab, als die entsprechenden Preise in Papiergeld von einander differiren. Daraus, dass die Bewegung der Preise in Silber eine andere ist, als die in Papier, folgt aber offenbar, dass der Verkehr in Oesterreich bei der Preisbildung nicht beide Geldsorten gleichmässig zur Grundlage seiner Bewegung genommen hat, sondern nur eine von beiden. Die Frage ist nun aber: Welche? Hierauf vermag die Bewegung der Getreidepreise allein keine

Antwort zu geben. Der nächstliegende Gedanke ist natürlich, dass jene Geldsorte als die für den Verkehr maassgebende zu betrachten sei, in welcher die Preisbildung mit grösserer Regelmässigkeit vor sich ging. Da aber sowohl die Getreidepreise in Silber als jene in Papiergeld fortwährend stark schwankten, so kann von einem sicheren Urtheile darüber, welche von beiden Preisgattungen die regelmässigere Bewegung zeige, keine Rede sein. Wohl spricht bei dem Umstande, als, wie so eben gezeigt wurde, die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preise in Papiergeld ziemlich bedeutend niedriger ist, als die zwischen den entsprechenden Preisen in Silber, die Vermuthung dafür, dass die Preisbildung in Papiergeld die regelmässigere war, aber eine nur halbwegs zureichende Sicherheit begründet diese Erscheinung, da der Unterschied zwischen den verschiedenen Preisen in Papiergeld doch nicht um sehr viel geringer ist, als der zwischen den verschiedenen Preisen in Silber, bei dem fortwährenden Schwanken der Getreidepreise in beiden Geldsorten, keineswegs. Eine derartige Sicherheit kann nur die Bewegung der Preise von solchen Waaren geben, die weniger hin- und herschwanken und solche sollen jetzt zur Erörterung gelangen.

Die Preise von Rindfleisch, Brennholz und Steinkohlen sowie der Taglohn, welche oben vorgeführt wurden, belehren uns nun auf den ersten Blick, welche von beiden Geldsorten diejenige ist, nach der sich der Verkehr in Oesterreich während der ganzen Periode, aus welcher die angeführten Preise herrühren, gerichtet hat. Die Preise in Papiergeld zeigen alle nur wünschenwerthe Regelmässigkeit, die in Silber dagegen ein fortwährendes Hin- und Herschwanken, u. z. wird der Gegensatz desto greller, je weniger die Produktion eines Gegenstandes von der Witterung eines Jahres abhängig ist. So wie alle die angeführten Gegenstände, bei welchen sämmtlich die Preise überhaupt weniger schwanken, als beim Getreide, eine weit grössere Beständigkeit insbesondere der Preise in Papiergeld zeigen, als bei ihren Preisen in Silber sichtbar wird, so weisen auch unter ihnen wieder diejenigen Artikel, welche ihrer Natur nach eine besonders regelmässige und nur wenigen Schwankungen unterworfene Bewegung der Preise haben, einen weit grösseren Abstand zwischen der Regelmässigkeit der Veränderungen in den Preisen in Papiergeld und der Unregelmässigkeit derselben in den Preisen in Silber auf, als derjenige, der seiner Natur nach mehr Schwankungen in den Preisen unterworfen ist, weil seine Produktion wenigstens theilweise von der Witterung beeinflusst wird, nämlich das Rindfleisch. Aber auch bei diesem letzteren ist

jener Abstand mitunter gross genug. Man betrachte nur die Preise aus den Jahren 1862, 1866, 1868. Im Jahre 1862 erlitt der Rindfleischpreis in Papiergeld gar keine Veränderung, derjenige in Silber schwankte dagegen fortwährend. Ebenso blieb im Jahre 1866 der Preis in Papiergeld ganz unbeweglich auf einem Flecke stehen, während der in Silber Differenzen zeigt, wie zwischen 18 und 14, 29 und 23. Aehnlich ist es im Jahre 1868 und auch in den übrigen der oben berücksichtigten Jahre zeigen die Preise des Rindfleisches in Papiergeld durchweg weniger Schwankungen, als die in Silber.

Noch weit stärker tritt aber der Abstand zwischen der Regelmässigkeit in der Bewegung der Preise in Papiergeld und der Unregelmässigkeit derselben bei denjenigen in Silbergeld hervor bei den an und für sich schon weniger Preisveränderungen unterworfenen Brennmaterialien, Holz und Steinkohle, u. z. bei der letzteren noch mehr, als bei dem ersteren. Mit Bezug auf das Brennholz verweise ich insbesondere auf die Jahre 1855, 1857 und 1858, 1860, 1862, 1864—1867, in welchen allen die Brennholzpreise in Papiergeld fast gar keine Veränderung erlitten, während sie in Silber fortwährende, theilweise sehr bedeutende Schwankungen zeigen. In geringerem Maasse macht sich dieser Abstand so ziemlich in allen angeführten Jahren bemerkbar. Besonders aber fällt auf das Jahr 1866 mit den drei ersten Quartalen von 1867. So stürmisch auch diese Zeit war und so sehr das Agio in dieser hin- und herschwankte — zwischen 1 % und 30 % —, so blieb der Preis des Brennholzes doch immer 18—24 fl. in Papier, während wir bei den Preisen desselben in Silber Minima von 13·95 fl. bis 17·55 fl. und Maxima von 19·35 fl. bis 23·50 fl. finden.

Bei der Steinkohle gibt es sogar ganze Quinquennien ohne eine Veränderung ihrer Preise in Papiergeld, und es blieben dieselben überhaupt meist mehrere Jahre nach einander gleich, so vom Dezember 1853 bis Ende 1855, dann 1857 und 1858, Dezember 1859 bis Juni 1866; von einzelnen Jahren ohne Veränderung des Steinkohlenpreises in Papier ist insbesondere das Jahr 1856 hervorzuheben. Dass die Preise der Steinkohlen in Silber nicht entfernt eine solche Regelmässigkeit zeigen, lehrt dagegen der erste Blick auf die oben angeführte Tabelle.

So wie Steinkohlen und Brennholz, so zeigt auch der Taglohn in Papiergeld eine grosse Regelmässigkeit der Bewegung oder vielmehr des Stillstandes, derjenige in Silber dagegen ein fortwährendes Schwanken. In Papiergeld blieb er vom Jahre 1856 bis zum September 1859, dann von da an bis zum September 1860, weiter von Dezember 1860

bis Ende 1870 derselbe. In dieser langen Periode blieb er ununterbrochen 70 kr. bis 1 fl.; in Silber dagegen finden wir Lohnminima von 50 bis 69 kr., Lohnmaxima von 71 bis 89 kr.

Man sieht also, dass die Preise in Papiergeld ihre Regelmässigkeit in den Veränderungen selbst in den Jahren behaupteten, in welchen das Agio grossen Erschütterungen ausgesetzt war. Der Taglohn änderte sich weder im Jahre 1866 noch 1870, trotz der in diesen Jahren vorgekommenen bedeutenden Agioschwankungen.

Wenn aber auch die Preise in Papiergeld eine weit grössere Regelmässigkeit zeigen, als die in Silber und namentlich von den plötzlichen Agioschwankungen, die im Gefolge von Kriegen regelmässig auftreten, ganz unberührt bleiben, so kann doch nicht behauptet werden, dass die Entwerthung des Papiergeldes gar keinen Einfluss auf die in demselben ausgedrückten Preise habe. Das wäre ja undenkbar, und die Untersuchung der vorstehenden Tabellen lehrt uns auch, dass von einer solchen Gleichgiltigkeit der Preise gegen den Werth des Papiergeldes keine Rede ist. Bei einem der angeführten Preise ist allerdings ein Einfluss des Agio's überhaupt nicht bemerkbar, nämlich bei dem der Arbeit, dem Lohne. Selbst die so lange dauernde Entwerthung des Papiergeldes nach dem Jahre 1866 vermochte den in solchem ausbezahlten Taglohn nicht zu erhöhen. Erst die Jahre des üppigsten „volkswirthschaftlichen Aufschwunges" (1871 und 1872) brachten eine solche Erhöhung, trotzdem in denselben das Agio sehr beträchtlich sank, der Werth des Papiergeldes also stieg. Rindfleisch, Brennholz und Steinkohlen spürten dagegen die dauernde Entwerthung des Papiergeldes regelmässig, aber erst nach Verlauf einer längeren Zeit. Wenn auch das Rindfleisch im Jahre 1866 und im Anfange des Jahres 1867 nicht stieg, so ging es doch im weiteren Verlaufe des letzteren Jahres und noch fortwährend in den nächsten Jahren bis 1870, während welcher Zeit das Agio immer ziemlich hoch blieb, kontinuirlich in die Höhe, um erst in der neuesten Zeit wieder ein wenig zu fallen. Aehnliche Erscheinungen wies der Rindfleischpreis auch während der durch den Krimkrieg und der durch den italienischen Krieg beherrschten Perioden auf. Während sein Preis in den Jahren 1853 und 1854 ziemlich unverändert auf der Höhe blieb, die er im Jahre 1852 eingenommen hatte, ging er im Jahre 1855 in die Höhe, um erst Ende 1856, als die Herabminderung des Agio anhielt, wieder zu sinken. Im Jahre 1859 stieg er gleich bei Ausbruch des Krieges ein wenig, in höherem Maasse aber erst im Jahre 1862, nachdem das neuerdings eingetretene hohe Agio schon längere Zeit hin-

durch angedauert hatte, und fiel erst im Jahre 1865, nachdem die Ermässigung des Agio's wieder längere Zeit hindurch konstant geblieben war, auf die Höhe vor dem italienischen Kriege zurück.

Eine ähnliche Erscheinung zeigte das Brennholz in der neueren Zeit. Trotz der Agioerhöhung im Jahre 1866 blieb sein Preis in Papiergeld unverändert bis zum Jahre 1868 (ja er sank in diesem Jahre sogar noch ein wenig) und erst zu Ende desselben begann er zu steigen und jener Höhe zuzustreben, die er auch gegenwärtig noch inne hat. Ebenso war der Brennholzpreis in Papiergeld in den Jahren 1855 und 1856 höher, als 1853 und 1854, in den Jahren 1862 und 1863 höher als 1859.

Aus den hier beleuchteten Thatsachen ergibt sich nun in Bezug auf die Preise zweierlei. Zuerst beweisen sie, dass die Preise in Papiergeld nicht so hin- und herschwanken, wie der Werth des Papiergeldes, sondern im Gegentheil in ihrer gewöhnlichen Bewegung von den Schwankungen in diesem ganz unbeeinflusst bleiben, dass der Verkehr also, wenn er nur einmal an das Papiergeld gewöhnt ist, die Tendenz hat, dieses geradeso als einen unveränderlichen Werthmaassstab zu betrachten, wie das Geld aus edlem Metalle, welches ja auch keinen vollkommen unveränderlichen Werth hat, dessen gewöhnliche Werthschwankungen aber doch vom Verkehre gänzlich ignorirt werden. Das Bedürfniss dieses letzteren, für seine Transaktionen einen, wenn auch nicht wirklich unveränderlichen, so doch als unveränderlich geltenden Werthmaassstab zu haben, ist eben ein so dringendes, dass er, da kein solcher existirt, seine Existenz fingirt. Bei den edlen Metallen sind die gewöhnlichen Werthschwankungen allerdings so gering, dass es Niemand Wunder nehmen kann, dass der Verkehr von denselben keine Notiz nimmt. Die Bewegung der Preise in Oesterreich, wie sie oben dargestellt wurde, zeigt aber, dass das Bedürfniss des Verkehrs nach einem als unveränderlich geltenden Werthmesser ihm sogar über sehr starke Schwankungen desjenigen, der ihm allein zu Gebote steht, hinweghilft, so zwar, dass er, wenn er kein anderes Geld haben kann, sogar das so grossen Schwankungen ausgesetzte Papiergeld als unveränderlich betrachtet, und diese Anschauung auch so lange aufrecht zu erhalten vermag, als nothwendig ist, um gar zu häufige und plötzliche Preisschwankungen der Waaren zu vermeiden. Daher bildet das Bedürfniss des Verkehrs nach einem unveränderlichen Werthmesser ein sehr starkes Korrektiv der Schäden des Papiergeldumlaufes. Ist dem aber so, ist der Verkehr wirklich in der Lage, in den Papiergeldpreisen der Waaren, trotz der häufigen Schwankungen

im Werthe des Papiergeldes, eine gewisse Regelmässigkeit der Bewegung zu erhalten, so folgt daraus weiter, dass kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, dass auf den Waarenpreisen eines Papiergeldlandes, die doch durchwegs in Papiergeld notirt werden, eine, zur Sicherung vor Verlusten durch plötzliche Preisveränderungen bestimmte Assekuranzprämie liege, die Preise also über das Niveau, welches sie bei Edelmetallcirkulation einnehmen würden, erhöht seien. Nun kann aber noch erwidert werden: dass die Papiergeldpreise der Waaren nicht sonderlich hin- und herschwanken, ist durch die vorstehenden Tabellen — wenigstens so weit es sich um die in denselben enthaltenen Waaren handelt — allerdings erwiesen. Aber umsomehr schwanken dafür die Preise in Silber und auf diese muss daher eine Assekuranzprämie aufgeschlagen werden." Der Einwand ist schwerwiegend genug, um eine gründliche Erörterung zu erfordern.

Auf den ersten Blick möchte dieser Einwurf wohl ungereimt erscheinen. Wenigstens gilt es wohl allgemein als eine unanfechtbare Behauptung, dass die Preise der Waaren etwas Einheitliches und Untheilbares sind, dass sie, wenn auch in verschiedenen Geldsorten bemessen, doch immer dieselben bleiben, dass mit einem Worte, die Geldsumme, welche den Preis bezeichnet, eben nur die Benennung der Sache ist, welche doch immer dieselbe bleibt. Man nimmt gewöhnlich an, dass, so wie eine Sache in ihrem Wesen unverändert bleibt, wenn sie auch so viele Namen hat, als es Sprachen giebt, dass so wie z. B. der Begriff Tisch immer derselbe bleibt, mag das betreffende Ding nun Tisch, mensa, table, asztal, stół oder sonst wie genannt werden, so auch die Preise der Waaren immer dieselben bleiben, wenn sie auch auf so viele verschiedene Arten ausgedrückt werden, als es Geldsorten giebt. Daraus entspringt dann die weitere Folgerung, dass auch die Bewegung der Preise sich genau nach der Bewegung im Werthe der verschiedenen Geldsorten richten müsse, dass also, wenn von mehren Geldsorten eine ihren Werth verändert, die in dieser ausgedrückten Preise sofort die entsprechende Bewegung einschlagen müssen. Aus den vorstehenden Tabellen sehen wir nun aber, dass diese Sätze nur mit grosser Vorsicht aufgenommen werden dürfen. Wir sehen, dass die Preise, die in zwei verschiedenen Geldsorten ausgedrückt sind, bei jeder von diesen ihre eigene, von den Veränderungen auf der anderen Seite unabhängige Bewegung haben können, dass sie den Veränderungen im Geldwerthe durchaus nicht mit der Regelmässigkeit folgen müssen, die man gewöhnlich annimmt, dass sie häufig Veränderungen gerade bei derjenigen Geldsorte auf-

weisen, die unverändert bleibt, während sie unverändert bleiben bei derjenigen, die grosse Schwankungen zeigt. Wo liegt nun der Grund dieser Erscheinung, die den gewöhnlichen Anschauungen über das Verhältniss von wirklichen und Geldpreisen so sehr widerspricht? Eine kurze Untersuchung wird uns darüber Aufklärung verschaffen.

Wir wissen, dass das uneinlösliche Papiergeld auf das Land, in welchem es emittirt wurde und Zwangskurs hat, beschränkt bleibt. Daraus folgt nun, dass die Preise, welche sich in diesem Gelde bilden, ebenfalls nur jene sind, welche in dem Lande, also im Inlande herrschen. Die Preise in Edelmetall dagegen sind diejenigen, welche das Verhältniss zwischen dem inländischen und dem ausländischen Verkehre bezeichnen, also für das Ausland allein von Interesse sind. Ich möchte sagen, die Preise in Papiergeld sind die nationalen, die in Edelmetall die internationalen. Wäre nun der Verkehr zwischen allen Ländern ein vollkommen freier und ungehemmter, wäre er nicht durch natürliche und künstliche Hindernisse in vieler Beziehung gehindert, so könnte eine Verschiedenheit zwischen den nationalen und den internationalen Preisen natürlich nicht existiren, beide müssten zusammenfallen. Da weiters die internationalen Preise sich nicht nach dem Papiergelde, sondern nach dem edlen Metalle richten, so werden die Preise eines Landes desto mehr nach dem edlen Metalle bestimmt werden, je mehr sie internationale sind, d. h. je freier der Verkehr eines Landes mit dem anderen ist, je leichter eine Waare Gegenstand des Weltverkehres werden kann. Die Waaren nun, welche in den obigen Tabellen enthalten sind — Weizen, Rindfleisch, Brennholz, Steinkohlen und Arbeit — sind durchweg solche, die — für Oesterreich wenigstens — nur in geringem Maasse Gegenstände des internationalen Verkehrs sind. Weizen ist es verhältnissmässig noch am meisten und diess ist auch der Grund, warum bei ihm der Abstand zwischen der Bewegung der Preise in Papiergeld und derjenigen in Silbergeld weniger gross ist, als bei den anderen Waaren. Bei diesen liegt eben hier die Ursache der merkwürdigen Verschiedenheit in ihren Preisen in Papiergeld und in Silber. Würden sie in höherem Maasse Gegenstände des internationalen Verkehrs sein, als sie es in der That sind, so würden auch ihre Papiergeldpreise keine solche, im Verhältniss zur Bewegung ihrer Silbergeldpreise, um so viel grössere Regelmässigkeit zeigen. Die Papiergeldpreise derjenigen Waaren, welche frei und ungehindert in den Weltverkehr kommen können, müssen unbedingt eine viel grössere Beeinflussung durch die Agioschwankungen zeigen, als diejenigen, welche wir bei Waaren kennen

gelernt haben, die weniger Gegenstände des internationalen Verkehres sind.

Aus dem Umstande aber, dass die Papiergeldpreise der Waaren sich desto regelmässiger bewegen, je weniger dieselben in den internationalen Verkehr kommen, ergiebt sich eine höchst wichtige Konsequenz. Niemand wird es bestreiten, dass es im Interesse jedes Landes liegt, dass die Preise seiner Waaren sich so regelmässig, wie möglich bewegen u. z. sowohl derjenigen, die in dem Binnenverkehre bleiben, als auch jener, die in den internationalen Handel kommen. Weiter ist es eine allgemein anerkannte Sache, dass der Binnenverkehr eines Landes stets weit wichtiger und umfangreicher ist, als sein auswärtiger. Daher muss, wenn nicht in beiden Zweigen des Verkehres die gleiche Regelmässigkeit aufrecht erhalten werden kann, danach getrachtet werden, vor Allem den Binnenverkehr in einer ruhigen, gleichmässigen Bewegung zu erhalten. Wenn der auswärtige Verkehr eines Landes völlig frei und ungehemmt ist, so ist diess aber ganz unmöglich. Die Waarenpreise desselben in Papiergeld würden immer wieder danach trachten, mit den Preisen des Auslandes in's Gleichgewicht zu kommen und würden daher jeder Veränderung in der Werthrelation zwischen Silber- und Papiergeld sofort folgen. Die Preise in Silber würden dagegen eine solche Regelmässigkeit behaupten, wie sie im internationalen Verkehre überhaupt möglich ist. Dass aber durch ein solches Verhältniss der Binnenverkehr furchtbar geschädigt werden müsste, liegt auf der Hand. Es wäre dies so recht eigentlich eine Beförderung des Aussenhandels auf Kosten des inländischen, oder, um Carey's Ausdrucksweise zu gebrauchen, eine Beförderung des Handels auf Kosten des Verkehrs. Je grössere Hindernisse dagegen dem auswärtigen Handel in den Weg gelegt würden, desto regelmässiger würde die Bewegung der nationalen Preise des Papiergeldlandes sein, wovon freilich eine Schädigung des auswärtigen Verkehres durch die grössere Unregelmässigkeit der internationalen Preise unzertrennlich wäre. Dass diess aber das kleinere Uebel ist, wurde schon erwähnt und es liegt daher im Interesse eines auf Papiergeld beschränkten Landes, den Verkehr mit dem Auslande möglichst zu erschweren. In Bezug auf viele Waaren — die schwer transportablen nämlich, deren Kreis allerdings durch die Fortschritte des Verkehrswesens in der neuesten Zeit sehr stark eingeengt worden ist — hat die Natur selbst dieses Geschäft besorgt, in Bezug auf die anderen dagegen muss die Gesetzgebung und Verwaltung einschreiten. Manches thut auch hier

der Verkehr selbst. Da nämlich, sobald dem Aussenhandel mit einer Waare Hindernisse in den Weg gelegt werden, sogleich die internationalen Preise derselben einer grösseren Veränderlichkeit unterworfen sind, so wird von diesem Augenblicke an der Verkehr damit ein riskanter und um dieses Risiko zu decken, muss allerdings auf ihren Preis eine Assekuranzprämie aufgeschlagen, d. h. derselbe erhöht werden. Eine solche Assekuranzprämie wies beispielsweise in den letzten Jahren der österreichische Buchhandel auf, indem die österreichischen Buchhändler — die bekanntlich mit den Buchhändlern Deutschland's in derselben Verbindung stehen, wie diese untereinander, so dass deutsche Bücher in Oesterreich und österreichische in Deutschland gleichviel kosten, wie in ihren resp. Heimathsländern — den Thaler fortwährend zu 1 fl. 80 kr. berechneten, obwohl sein Börsenkurs zeitweise bedeutend niedriger war. Die Buchhändler wollten sich eben vor Verlusten schützen, die durch ein in jedem Augenblicke mögliches Steigen des Agio's eintreten konnten, da sie doch nicht daran denken durften, dem Publikum zuzumuthen, dass dieses die Bücher immer nach dem Börsenkurse des Thalers bezahle und auch nicht die Preise gleich erhöhen konnten, wenn einmal der Thaler durch einige Tage über 1 fl. 80 kr. stand, um sie dann wieder herabzusetzen. Beim Buchhandel ist eine solche Vorsicht des Händlers aber besonders geboten, da Bücher in Oesterreich und Deutschland zollfrei sind, der Handel damit zwischen diesen beiden Ländern also nicht gehemmt ist und auch die Organisirung des Buchhandels in beiden Ländern den Verkehr zwischen denselben mit Büchern besonders begünstigt.

Wenn also der Aussenhandel Beschränkungen unterliegt, dann ist die Behauptung, dass auf die Waarenpreise eine Assekuranzprämie aufgeschlagen werden müsse, wenigstens was diejenigen Waaren, die in den Aussenhandel kommen, betrifft, allerdings richtig. Diess ist aber kein Nachtheil derartiger hemmender Maassregeln, sondern im Gegentheile, ein Nutzen derselben, weil er den Zweck derselben erreichen hilft. Es ist diess zugleich ein in der Natur des Papiergeldes liegendes kleines Correktiv der Uebel, welche dasselbe im Gefolge hat.

Es versteht sich nunmehr von selbst, dass eine solche Assekuranzprämie dann, wenn der auswärtige Verkehr vollkommen frei wäre, blos auf die nationalen Preise der Waaren aufgeschlagen werden müsste, dass daher volle Freiheit des Aussenhandels gleichbedeutend wäre, mit allgemeiner Preiserhöhung aller Waaren im Inlande — ein weiterer Nachtheil der Freiheit des auswärtigen Verkehres in einem

Papiergeldlande. Diese Assekuranzprämie würde aber nicht, wie man auf den ersten Blick glauben möchte, ihrerseits den auswärtigen Verkehr hemmen und dadurch selbst wieder ein Korrektiv gegen die Nachtheile der Verkehrsfreiheit bilden, sondern sie bliebe ausschliesslich auf das Inland beschränkt, weil sie eben die unvermeidliche Folge der, mit einer grösseren Unregelmässigkeit der nationalen Preise (d. h. derjenigen in Papiergeld) erkauften grösseren Regelmässigkeit der internationalen (d. h. derjenigen in Edelmetall) wäre.

Fragt man nun, welche Maassregeln getroffen werden sollen, um den auswärtigen Verkehr mit solchen Waaren, die ihrer Natur nach in hohem Grade Gegenstände desselben sein können, zu verhindern, so muss erwidert werden, jede Maassregel, die in dieser Richtung zu wirken die Tendenz hat, sei gut. Die am leichtesten anwendbare und weitaus wirksamste ist wohl der Schutzzoll und deshalb ist dieser ein nothwendiger Begleiter des uneinlöslichen Papiergeldes. In einem Lande, das an solchem laborirt, nach Freihandel rufen, heisst demnach soviel, als demselben einen Selbstmord zumuthen. Die Erscheinung, dass in Oesterreich die Schutzzollpartei so gross ist, und so vielen Anklang findet, ist daher eine, durch die gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreich's vollkommen begründete, und man kann, so lange die Valuta nicht hergestellt ist, nur wünschen, dass diese Partei die Oberhand behalte. Es ist mit eine der traurigen Folgen der Papiergeldwirthschaft, dass es nicht möglich isf, den auswärtigen und den Binnenverkehr Oesterreich's gleichmässig zu pflegen, dass im Gegentheile der erstere gehemmt werden muss, um den letzteren zu retten. Möchte doch bald die Zeit kommen, wo dies nicht mehr nothwendig ist!

Durch das eben Gesagte soll nun aber keineswegs behauptet werden, dass es etwa möglich wäre, die Preise in Papiergeld gänzlich vor dem Einflusse der Werthveränderungen dieses Cirkulationsmittels zu bewahren. Hieran ist natürlich nicht zu denken. Es wurde schon oben bei der Besprechung der vorgeführten Preistabellen darauf aufmerksam gemacht, dass die Papiergeldpreise der Waaren schliesslich doch der Entwerthung des Papiergeldes nachgeben, wie sie dies auch der Theorie nach müssen. Aber diese Bewegung erfolgte so langsam, dass von einer bedeutenden Schädlichkeit derselben für die Volkswirthschaft Oesterreich's und von einer durch sie in dieselbe hineingebrachten besonderen Unsicherheit keine Rede sein kann. Diese betrifft nur den Aussenhandel. Jene langsame Preisveränderung aber, die in Folge der Entwerthung des Papiergeldes auch im Inlande ein-

treten muss, ist absolut nicht zu verhindern. Mit und ohne ausländischen Verkehr müssen die Preise derselben endlich folgen. Durch die Hemmung desselben kann einzig und allein ein zu jähes Hin- und Herschwanken der nationalen Waarenpreise verhindert werden — diesen Zweck wird man aber damit auch sicher erreichen.

Eine zweite Frage, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Erörterung gelangen soll, ist die, mit der eben abgehandelten in enger Verbindung stehende — sie musste auch schon mehrfach gestreift werden — Frage nach der Bedeutung des Papiergeldes, resp. des Metallagio's für die Industrie. Es ist bekanntlich in Oesterreich — und auch anderwärts — häufig behauptet worden, dass ein hohes Agio die Wirkung eines Schutzzolles habe und daher die Industrie befördere. Wir wollen nun untersuchen, was uns die Thatsachen hierüber lehren, ob die Industrie Oesterreich's wirklich zu Zeiten hohen Agio's zu-, zu Zeiten eines niedrigen abgenommen habe? Da nach der Argumentation der Schutzzöllner die, der Industrie nützliche Wirkung eines hohen Agio's darin liegen soll, dass sie die Ausfuhr begünstigt und die Einfuhr erschwert, der behauptete Nutzen eines solchen für die inländische Industrie also lediglich in dem Verhältniss zwischen dieser und der ausländischen beruht, so brauchen wir zur Untersuchung dieser Frage auch nur den Aussenhandel Oesterreich's zu berücksichtigen. Als Basis für diese Untersuchung diene die folgende, auf dem, in den offiziellen Ausweisen über den auswärtigen Handel Oesterreich's enthaltenen Mittheilungen beruhende Tabelle.

Wenn wir diese Tabelle in's Auge fassen, so fällt zunächst auf, dass in der Rubrik „Fabrikate“ fast immer die Einfuhr gegen die Ausfuhr zurücksteht, während bei den Rohprodukten das umgekehrte Verhältniss herrscht. Jedoch wir haben uns mit dieser Erscheinung hier nicht weiter zu beschäftigen. Das, was uns hier interessirt, ist ja nicht, ob Oesterreich überhaupt mehr Fabrikate ausführt, als einführt, sondern ob die Ausfuhr und Einfuhr von Fabrikaten durch die Schwankungen des Agio's wesentlich beeinflusst wird. Aus den obigen Angaben über diesen Theil des österreichischen Aussenhandels geht nun hervor, dass ein solcher Einfluss in der That vorhanden ist. Allerdings ist es auf den ersten Blick nicht leicht zu sagen, ob dieser Einfluss mit der hier zu besprechenden Behauptung, dass ein hohes Agio die Industrie mehr begünstige, als ein niederes, im Einklange steht. Wäre dies der Fall, so müsste immer, wenn in einem Jahre das Agio höher war, auch der Ueberschuss der Ausfuhr von Fabrikaten über die Einfuhr grösser sein, als in einem Jahre mit niedrigerem

	Rohstoffe als Genussmittel			Hilfsstoffe der Industrie[3])			Fabrikate			Durchschnitts-agio in %
	Einfuhr	Ausfuhr	Differenz der Ausfuhr gegen die Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Differenz der Ausfuhr gegen die Einfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Differenz der Ausfuhr gegen die Einfuhr	
	in Tausenden von Gulden österreichischer Währung[1])									
1850 [2])	81,668	25,608	— 56,060	65,936	61,443	— 4,493	12,621	45,648	+ 33,027	24·34
1851	82,020	28,963	— 53,057	60,274	59,102	— 1,172	13,735	48,562	+ 34,827	26·12
1852	97,263	33,096	— 63,167	79,355	80,043	+ 688	12,880	78,074	+ 65,194	19·75
1853	94,354	36,355	— 57,999	76,173	100,648	+ 24,475	30,008	87,224	+ 57,216	10·62
1854	100,866	30,165	— 70,701	73,579	106,697	+ 33,118	37,928	87,701	+ 49,773	27·75
1855	99,813	36,227	— 63,586	83,444	98,528	+ 15,084	54,564	105,610	+ 51,046	21·62
1856	101,423	49,711	— 51,712	89,003	95,009	+ 6,006	59,508	115,461	+ 55,953	5·37
1857	89,106	53,756	— 35,350	95,276	71,300	— 23,976	80,468	109,260	+ 28,792	5·50
1858	40,540	16,307	— 24,233	74,620	53,408	— 21,212	142,073	159,958	+ 17,885	4·12
1859	37,002	17,093	— 19,909	66,419	62,902	— 3,517	97,210	137,375	+ 40,165	20·62
1860	38,169	32,319	— 5,850	83,433	74,209	— 9,224	102,747	145,226	+ 43,521	32·25
1861	42,693	41,373	— 1,320	92,191	73,449	— 18,742	108,963	161,912	+ 52,949	41·25
1862	40,897	37,638	— 3,259	82,160	98,770	+ 16,610	115,907	156,570	+ 40,663	28·07
1863	41,033	24,255	— 16,778	91,780	104,492	+ 12,712	121,380	162,460	+ 41,080	13·79
1864	41,372	25,242	— 16,130	98,352	105,338	+ 7,014	115,093	192,829	+ 77,736	15·72
1865	38,729	44,890	+ 6,161	99,294	110,587	+ 11,293	118,768	189,032	+ 70,264	8·32
1866	34,933	43,292	+ 8,359	91,982	100,874	+ 8,892	91,003	185,303	+ 94,300	19·84
1867	41,954	78,379	+ 36,425	108,962	96,759	— 12,203	143,398	232,227	+ 88,829	24·31
1868	52,324	94,193	+ 41,869	118,116	104,360	— 13,756	216,938	230,390	+ 13,452	14·48
1869	51,200	74,309	+ 23,109	115,277	91,233	— 24,044	254,104	272,568	+ 18,464	21·02
1870	55,294	50,209	— 5,085	117,758	86,758	— 31,000	262,907	258,447	— 4,460	21·89
1871	63,199	60,365	— 2,834	149,498	104,625	— 44,873	328,053	302,593	— 25,460	20·38
1872	92,804	28,783	— 64,021	145,454	94,100	— 51,354	375,469	265,081	— 111,388	9·27
1873	100,968	33,589	— 67,379	129,508	124,010	— 5,498	352,606	266,012	— 86,594	8·14
1874	106,687	39,097	— 67,590	149,435	108,097	— 41,338	312,582	302,073	— 10,409	5·00

1) Die auf die Jahre 1850—1858 bezüglichen Zahlen, welche ursprünglich in Konventionsmünze notirt wurden, sind umgerechnet.

2) Die Zahlen aus den Jahren 1848 und 1849 liegen nur für die westliche Hälfte der Monarchie vor, sind daher zu Vergleichung unbrauchbar.

3) Die Edelmetalle sind hier nicht mit zu verstehen, sondern wurden aus dieser Tabelle ganz ausgeschlossen.

Agio und umgekehrt. Eine solche Regelmässigkeit lässt sich nun allerdings aus der obigen Tabelle nicht nachweisen. Das Agio war im Jahr 1852 niedriger, als im Jahre 1851, der Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr aber im ersteren Jahre grösser, als in diesem; im Jahre 1854 wieder herrschte im Vergleich mit dem Vorjahre das umgekehrte Verhältniss; das Agio war grösser, der Ueberschuss der Fabrikatenausfuhr über die Einfuhr kleiner als in diesem; auch die Veränderungen in den Jahren 1855 und 1856 sprachen gegen die angebliche Regel, die in den Jahren 1857 bis 1862 für dieselbe, 1863 dagegen, 1864 bis 1866 wieder dafür, 1867 wieder dagegen, 1868 und 1869 dafür, 1870 dagegen, ebenso 1873 und 1874, während die Veränderungen in den Jahren 1871 und 1872 jener Regel entsprechen.

Man sieht also, dass von einer eigentlichen Regelmässigkeit in den Beziehungen zwischen Agio und Aussenhandel in dem Sinne, dass höheres Agio stets den Export von Fabrikaten begünstigen, ein niedrigeres ihn stets schädigen würde, keine Rede ist. Allerdings überwiegt die Zahl der Jahre, in welchen bei steigendem Agio der Ueberschuss der Ausfuhr von Fabrikaten zu-, bei sinkendem abnahm, diejenigen, welche entgegengesetzte Erscheinungen zeigten, beträchtlich: 16 Jahren der ersteren Kategorie stehen nur 9 der letzteren gegenüber. Eine Tendenz zur Befolgung dieser Regel — oder wenigstens einer ähnlichen — ist also im Verkehre unleugbar vorhanden. Aber diese Thatsache wird in ihrer Bedeutung sehr abgeschwächt durch die Vergleichung länger auseinander liegender Zeiträume. So hatten z. B. die Jahre 1870—1873 durchwegs ein höheres Agio, als die Jahre 1856—1858, und doch überwog in den ersteren beständig die Einfuhr von Fabrikaten, in den letzteren die Ausfuhr. Da aber jene Tendenz doch unleugbar vorhanden ist, so ist es nothwendig, genauer nachzuforschen und zu untersuchen, was eigentlich das Richtige ist.

Da die Veränderungen des Agio in der angegebenen Richtung vorwiegend auf den auswärtigen Verkehr wirken sollen, so ist es naheliegend, danach zu fragen, ob und wieweit sich die fragliche Regel in jenen Jahren bewährt habe, die eine besonders rapide Veränderung des Agio's brachten. Es sind dies die Jahre 1854, 1859, 1866 und 1869 als Verschlechterungs-, 1856, 1862 und 1863, 1868 und 1872 als Besserungsjahre. In diesen trifft die Regel mit einziger Ausnahme der Jahre 1854 und 1863 zu. Das Jahr 1863 brachte bei sinkendem Agio eine gegen die Regel sprechende Veränderung im Aussenhandel, nämlich eine — übrigens sehr unbedeutende — Vergrösserung des Ueberschusses der Fabrikatenausfuhr über die Einfuhr; dies fällt aber nicht

in's Gewicht, weil die Bewegung des Agio's in der ersten Hälfte des Jahres 1863 nur als eine Fortsetzung der im Jahre 1862 beginnenden Ermässigung des Agio's anzusehen ist und daher die Handelsbewegung des Jahres 1863 nicht mit der im Jahr 1862, sondern mit der in 1861 verglichen werden muss. Dazu kommt noch, dass die zweite Hälfte des Jahres 1863 eine neuerliche — in der Durchschnittsziffer nicht ersichtliche — recht bedeutende Steigerung des Agio's brachte. Dasselbe betrug nämlich zu Anfang dieses Jahres 14 %, in der Mitte desselben nur 9·5 %, zu Ende aber 17·5 %. Die Vergrösserung des Ueberschusses der Ausfuhr an Fabrikaten über die Einfuhr in diesem Jahre ist also jedenfalls einer erst in der zweiten Hälfte desselben eingetretenen Vermehrung der Ausfuhr zuzuschreiben. Uebrigens ist diese Vergrösserung eine so unbedeutende — um 417,000 Gulden — dass sie gar nicht in's Gewicht fällt, sondern dass man sagen kann, der Ueberschuss der Einfuhr an Fabrikaten über die Ausfuhr sei im Jahre 1863 eben so gross gewesen, wie im Vorjahre. Freilich hätte in Folge der bedeutenden Differenz zwischen dem Durchschnittsagio von 1863 und dem von 1862 dieser Ueberschuss auch nicht stationär bleiben, sondern kleiner werden sollen. Aber die Durchschnittszahl ist eben hier so wenig wie anderwärts allein maassgebend, sondern man muss auch die Elemente beachten, aus denen sie zusammengesetzt und entstanden ist.

Auch das Nichtzutreffen der Regel im Jahre 1854 ist nicht schwer zu erklären. In diesem Jahre nahm der Ueberschuss der Ausfuhr an Fabrikaten über die Einfuhr trotz der beträchtlichen Vergrösserung des Agio's ab, während er nach der Regel hätte zunehmen sollen. Die Erklärung hierfür liegt in den damaligen politischen Verhältnissen. Im Süden und Osten Oesterreichs tobte damals der Krimkrieg, an welchem Oesterreich selbst theilzunehmen eine Zeit lang Miene machte, dagegen herrschte im Norden und Westen vollständiger, durch Nichts getrübter Friede. Nun ist aber gerade die südöstliche Grenze diejenige, über welche der Hauptexport Oesterreichs an Industrieartikeln stattfindet, während der Import an solchen hauptsächlich von Nordwesten herkommt. Im Südosten Oesterreichs musste aber damals nothwendig der Verkehr stocken, während er im Nordwesten ruhig fortdauern konnte. Das Agio stieg damals in Folge der Vermehrung der Noten bei gleichzeitig abnehmendem Verkehre beträchtlich; diese Abnahme des Verkehrs war aber hauptsächlich auf die Stockung im Südosten zurückzuführen, während eine solche im Nordwesten nicht eintrat. Darum musste das Verhältniss zwischen Import und Export von

Fabrikaten sich im Jahre 1854 im Verhältniss zum Jahre 1853 ungünstiger stellen und es dürfte nur dem Einflusse des rapiden Steigens des Agio's zuzuschreiben sein, dass diese Veränderung so unbedeutend blieb, als sie es in der That war. Während nämlich im Jahre 1853 die Ausfuhr von Fabrikaten die Einfuhr von solchen um 57·2 Millionen Gulden überwog, betrug dieser Ueberschuss im Jahre 1854 noch immer 49·8 Millionen Gulden.

Trotz dieser an sich nicht bedeutenden und aus der Natur der Verhältnisse leicht zu erklärenden Ausnahmefälle kann man also doch im Allgemeinen sagen: „So oft das Agio rapid stieg, hatte dies eine Begünstigung der heimischen Industrie durch Beförderung des Exportes an Industrieartikeln zur Folge, und so oft das Agio rapid sank, war die Folge Verminderung des Exportes an Fabrikaten, also eine Benachtheiligung der inländischen Industrie. Dauerte aber ein bestimmter Stand des Agio einmal längere Zeit fort, so hat dies für das Verhältniss zwischen inländischer und ausländischer Industrie keine Bedeutung mehr."

Nachdem das Thatsächliche festgestellt ist, müssen wir nach den Gründen forschen. Dieselben sind naheliegend genug und entsprechen so ziemlich jener Argumentation, die von den schutzzöllnerischen Vertheidigern der Papiergeldwirthschaft gebraucht wird. Diese sagen nämlich, wie allgemein bekannt ist, dass das hohe Agio zur Folge habe, dass die wirklichen Preise der Waaren in demjenigen Lande, welches sich eines solchen erfreut, geringer seien, als die nominellen. Wenn z. B. ein Rock zur Zeit eines Agio's von 40 % im Inlande 14 fl. koste, koste er in der That nur 10 fl. Wenn nun derselbe Rock im Auslande mit 12 fl. bewerthet sei, so konnten derartige Röcke früher, als es noch kein Agio gab, sogar importirt werden; dies sei nun nicht mehr möglich, sondern im Gegentheil, sie könnten jetzt sogar aus dem Inlande mit Gewinn ausgeführt werden, da der Preis derselben, wenn er auch nominell noch immer derselbe sei, wie früher, in Wahrheit eine bedeutende Ermässigung erfahren habe. Umgekehrt werde, wenn das Agio sinkt, der Geldpreis der Waaren, ohne sich nominell verändert zu haben, nunmehr von selbst ein höherer, und es träten in Folge davon auch die entgegengesetzten Erscheinungen ein.

Wie man sieht, ist in dieser Argumentation Wahres mit Falschem gemischt. Der Einwand, der ihre Unrichtigkeit im Ganzen darzuthun geeignet ist, ist nicht schwer zu finden. Es drängt sich von selbst die Erwiderung auf: „Wenn jetzt die Gulden weniger werth sind, als sie es früher waren, so muss unter sonst gleichen Verhältnissen der

Guldenpreis der Waaren steigen, und umgekehrt, wenn erstere mehr werth sind, so muss der letztere fallen. Ein Zustand, in welchem dies nicht der Fall ist, kann sich doch auf die Dauer nicht halten." „Auf die Dauer" allerdings nicht. In diesen Worten liegt der Kern der Sache. Auf die Dauer kann ein solcher Zustand, wie schon oben — bei der Besprechung der Einwirkung der Agioschwankungen auf die Preise — dargethan wurde, und wie dies auch der Natur der Sache entspricht, allerdings nicht bestehen, sondern es muss allmählig eine Ausgleichung zwischen der Veränderung im Geldwerthe und den Waarenpreisen eintreten. Aber sie kommt, wie oben nachgewiesen wurde, bei vielen der wichtigsten Waaren erst längere Zeit nach Eintritt einer raschen Agioschwankung. Diese sind oft in einer Weise rapid, die man kaum für möglich halten würde, wenn sie eben nicht so oft schon dagewesen wären. So betrug das Silberagio in Oesterreich zu Ende des August des Jahres 1853 $10\frac{3}{4}$ %, Ende März 1854 aber 39 %, Ende August desselben Jahres $17\frac{3}{8}$ %, zu Ende desselben wieder $27\frac{5}{8}$ %, Ende Februar des darauf folgenden Jahres $28\frac{5}{8}$ %, ein weiteres Jahr später aber (Ende März 1856) nur mehr $1\frac{3}{4}$ %. Ende Jänner 1859 betrug es 4·6 %, im Monat Mai dieses unheilvollen Jahres erreichte es aber schon eine Höhe von über 40 %. Zu Ende August 1860 war es 26 %, im Jänner 1861 ging es bis auf $52\frac{3}{4}$ % (der höchste Stand, den es überhaupt in Oesterreich seit dem Wiederaufkommen der Papiergeldwirthschaft im Jahre 1848 jemals erreicht hat), um noch im September desselben Jahres bis auf $34\frac{1}{2}$ % zu sinken. Ende Jänner 1862 war es wieder um einige Prozente höher, nämlich $38\frac{1}{4}$ %, sank aber im Laufe eben dieses Jahres wieder sehr bedeutend und betrug zu Ende desselben nur mehr 14 %. Ende Februar des Kriegsjahres 1866 sank es bis auf die, einem völligen Verschwinden nahe kommende Höhe von $1\frac{3}{4}$ %, zu Ende des Juli dieses Jahres stand es wieder auf $28\frac{1}{2}$ %. Im April 1867 war es bis auf 30 % gestiegen, Ende Juli 1868 sank es bis auf $11\frac{1}{4}$ %. Im Juni des Jahres 1870 stand es auf $17\frac{3}{4}$ %, im Juli desselben Jahres kam aber wieder der Kurs von 31 % (der höchste seit dem Jahre 1861) vor, während der Dezember des Jahres 1871 wieder einen Kurs von $14\frac{3}{4}$ %, der September 1872 einen solchen von $5\frac{3}{4}$ brachte. Auch das Jahr 1876 hatte wieder sehr bedeutende Schwankungen des Agio's aufzuweisen.

Es ist selbstverständlich und wurde oben ausführlich nachgewiesen, dass die Waarenpreise einer solchen Rapidität in den Veränderungen des Geldwerthes nicht folgen konnten, und die Verkehrspolitik Oester-

reichs, welche früher eine vollständig prohibitionistische und dann eine entschieden schutzzöllnerische war und auch in der neuesten Zeit trotz aller Handelsverträge noch lange keine eigentlich freihändlerische geworden ist, hat wesentlich dazu beigetragen, eine solche rasche Einwirkung der Agioschwankungen auf die Waarenpreise, welche den gesammten Verkehr Oesterreichs hätte ruiniren können, hintanzuhalten. Es zeigt sich hier so recht, welch ein heimtückischer Feind des Verkehrs das uneinlösliche Papiergeld ist. Wäre offen gesagt worden, dass eine Münze im Verkehre stehen solle, welche nur drei Viertel oder zwei Drittel der früheren werth sei, und dass der Staat seinen Verpflichtungen mit der neuen Münze im selben Nominalbetrage, der in dem früheren, besseren Gelde zu zahlen war, nachkommen wolle, so hätten allerdings alle jene, die vom Staate etwas zu fordern hatten, auch einen Verlust erlitten — jedoch keinen grösseren, als sie bei der beliebten Emission von Papiergeld thatsächlich erlitten haben —, aber der ganze Verkehr hätte sich sogleich nach dieser Maassregel gerichtet, die Preise wären einfach in das neue Geld umgerechnet worden und Alles wäre in Ordnung gewesen. So aber kam ein Papier in den Verkehr, das Gulden genannt wurde, von dem die Staatsgewalt erklärte, dass es ein Gulden sei und das ein Jeder gutgläubig für einen Gulden hinnahm. Der Spekulant konnte wohl berechnen, wie viel der neue Gulden in Wahrheit werth war und sich, indem er auf alle Fluctuationen des Papiergeldes genau Acht gab, vor Verlusten schützen, ja sogar noch Gewinne einheimsen, die er aus denselben herauszuschlagen wusste. Aber der weniger gebildete kleine Geschäftsmann, der Handwerker, der Bauer und der Fabrikarbeiter, kurz alle Jene, die mit ihren Transaktionen wesentlich auf das Inland beschränkt waren, begriffen es nicht so ohne Weiteres, dass ihr Geld weniger werth war, als es seinem Namen nach sein sollte. Alle diese Leute glaubten, dass sie mit einem Papiergulden denselben Werth in die Hände bekämen, den ein Silbergulden repräsentirte, weil sie eben auch an die Macht der Regierung, ihrem Gebote, dass der Papiergulden denselben Werth haben solle, wie ein Silbergulden, Gehorsam zu verschaffen, glaubten und mussten erst durch empfindliche Verluste belehrt werden, dass dem nicht so sei. Hier liegt der Grund der oben erwähnten Erscheinung, dass die Preise jener Waaren, die nicht in hohem Maasse Gegenstände des internationalen Verkehres sind, den Schwankungen des Papiergeldwerthes gegenüber stets eine solche auffallende Festigkeit zeigten. So konnte es beispielsweise kommen, dass im Jahre 1866 ein Pfund Rindfleisch bester Qualität im März bei

einem Agio von kaum 2 % ebenso 0·3 fl. in Papier kostete, wie im September desselben Jahres bei einem Agio von 27 %, obwohl 0·3 fl. in Papier im ersteren Falle 0·29 fl. in Silber werth waren, im letzteren dagegen nur mehr 0·23 fl. Zu den Waaren, die schwerer Gegenstände des internationalen Verkehrs werden und daher nur sehr langsam von der durch die Veränderung des Werthes des Papiergeldes bedingten Preisveränderung betroffen werden, gehören aber naturgemäss alle Rohprodukte und die Arbeitslöhne, während die Industrieprodukte rascher folgen können. Da aber kein zwingender Grund dazu vorhanden ist, thun sie es auch nicht sogleich, sondern im Gegentheile, die Fabrikanten machen sich die ihnen auf diese Art gebotene Möglichkeit, billiger zu produziren, sofort zu Nutze, um in's Ausland zu exportiren, und dasselbe thun überhaupt alle Jene, die mit dem Auslande in Beziehungen stehen, d. h. so ziemlich der ganze grosse Verkehr.

Auf diese Art kam es, dass plötzliche und starke Agiosteigerungen sich der österreichischen Industrie stets nützlich erwiesen, dass diese, wenn solche eintraten, manchen Markt erobern konnte, der ihr bis dahin verschlossen war. Wenn nun ein solcher plötzlich erreichter hoher Stand des Agio's jemals längere Zeit hindurch gedauert hätte, so hätte wohl die Ausgleichung schliesslich auch eintreten müssen und die Industrie wäre dieses Vortheiles allmählig verlustig geworden. Aber dies wäre, wie aus der oben nachgewiesenen Langsamkeit des Steigens der nationalen Preise hervorgeht, sehr allmählig geschehen und nach der alten Maxime, dass es leichter ist, etwas Gewonnenes festzuhalten, als Etwas neu zu erobern, hätte vielleicht den österreichischen Industriellen die Festhaltung manches neu erworbenen Marktes gelingen können, in dessen Besitz sie sonst nie gekommen wären. Sie hatten ja zu diesem Zwecke nicht mehr nöthig, billiger zu produziren, als die Industriellen anderer Länder, sondern nur darauf zu achten, dass sie nicht theurer arbeiteten. So hätte immerhin die Grossindustrie — allerdings unter schweren Leiden des ganzen übrigen Verkehrs — durch eine plötzliche Steigerung des Agio's einen dauernden Gewinn erlangen können und vielleicht allmählig durch die Vortheile, welche unleugbar die ganze Volkswirthschaft von einer hoch entwickelten Industrie hat, derselben die Verluste, welche sie früher zu Gunsten der letzteren erlitten hatte, wieder ersetzt — wenigstens theilweise. Vollständig hätte sie dies allerdings wohl nie können. Aber selbst wenn sie dies zu Stande gebracht hatte, so wäre doch noch immer die Beförderung der Industrie auf diese Weise zu theuer erkauft, u. z. des-

halb, weil ja durch die Einführung des uneinlöslichen Papiergeldes in den Verkehr als alleiniges Cirkulationsmittel die ganze Volkswirthschaft — also auch die Industrie mit — auf eine schwankende Basis gestellt wird und immer der Gefahr des völligen Ruines ausgesetzt bleibt. Ein Staat, der auf diesem Wege seine Industrie befördern wollte, würde ebenso verfahren, wie ein Baumeister, der, um ein höheres Stockwerk auf ein Haus zu setzen, von den Grundmauern einen Theil der Ziegel, aus denen diese bestehen, wegnehmen würde, um mit dem auf diese Art erlangten Materiale den Höherbau zu besorgen.

Oesterreich ist aber niemals in die Lage gekommen, derartige Erfahrungen zu machen, da eine längere Dauer eines hohen Agio's überhaupt nie vorkam, sondern das Agio jedesmal, wenn es einen hohen Stand erreicht hatte, bald wieder zu sinken anfing. Es wurde früher gezeigt, dass die Bewegungen des Agio's nach abwärts beinahe ebenso rapid eintraten, wie die nach aufwärts, und wenn nun schon die natürliche Ausgleichung der Preise bei gleichmässig hohem Agio den Industriellen die Früchte ihres, zur Zeit der Steigerung des Agio's gemachten Fortschrittes zum Theile hätte rauben müssen, so war dies natürlich in weit höherem Grade der Fall, wenn gleichzeitig eine entgegengesetzte Bewegung des Agio's eintrat, dasselbe also wieder rasch fiel. Jetzt musste überall das gerade Gegentheil jener Wirkungen eintreten, die oben als die Folge einer raschen Steigerung des Agio's geschildert wurden, und überall dort, wo sich in Folge dieses Ereignisses früher ein Nutzen für die grossen Geschäftsleute im Allgemeinen und für die Fabrikanten im Besonderen herausgestellt hatte, muss sich jetzt ein Schaden für dieselben herausstellen. Sowie dieselben früher dadurch, dass sie sich zuerst nach den neuen Verhältnissen richteten, auf Kosten der kleinen Leute gewannen, so müssen sie jetzt, weil sie die Folgen des neuerlich eingetretenen Umschwunges zuerst fühlen, während die nationalen Preise, und insbesondere diejenigen des kleinen Verkehres, sich demselben wieder nicht so rasch anpassen, zu Gunsten dieser Verluste erleiden und denselben dasjenige wenigstens theilweise wieder zurückgeben, was sie ihnen früher abgenommen hatten.

Dies ist der wahre Sachverhalt, und nun können wir auch beurtheilen, inwieweit die Schutzzöllner mit ihrer Behauptung, dass das hohe Agio der Industrie nützlich sei, Recht haben. Wenn ein hohes Agio längere Zeit fortdauert, so haben allerdings Jene Recht, welche behaupten, dass die Höhe des Agio's keinerlei protektionistischen Einfluss auf die Lage der Industrie ausübe, und ihr Argument, dass die

Preise sich ja nach dem wahren Werthe des Geldes und nicht nach seinem nominellen richten müssen, und daher eine lediglich auf der Entwerthung des Papiergeldes beruhende Differenz zwischen den Preisen im Papiergeldlande und jenen auf dem Weltmarkte nicht bestehen könne, erweist sich als vollkommen stichhaltig. Dagegen haben bei einem raschen Steigen des Agio's allerdings diejenigen Recht, welche davon eine Begünstigung der Industrie des Papiergeldlandes, soweit eine solche durch Exporterleichterungen überhaupt bewirkt werden kann, erwarten, denn dann besteht jene Differenz zwischen den inländischen und den ausländischen, oder — um die oben gebrauchten Ausdrücke beizubehalten — zwischen den nationalen und den internationalen Preisen wenigstens während einiger Zeit, und in dieser Zeit kann die Industrie des Papiergeldlandes manchen Gewinn davontragen, den sie sonst nicht gemacht hätte, trotzdem die von einer solchen plötzlichen Agioveränderung unzertrennliche Unsicherheit des Aussenhandels sie nöthigen wird, auf ihre internationalen Preise eine Assekuranzprämie aufzuschlagen, dieselben also weniger niedrig zu stellen, als ihr die Entwerthung des Papiergeldes eigentlich erlauben würde. Die Assekuranzprämie wird eben die Höhe jener Differenz lange nicht erreichen.

Aehnlich wie mit dem Streite darüber, ob ein hohes Agio der Industrie nütze, verhält es sich auch mit dem damit Hand in Hand gehenden, ob ein niedriges ihr gefährlich sei. Auf den ersten Blick erscheint eine derartige Behauptung ganz absurd, weil sie die weitere involviren würde, dass ein geordnetes Geldwesen der Industrie verderblich sei. Wäre nämlich schon ein niedriges Agio derselben gefährlich, so musste das gänzliche Fehlen eines solchen dies in noch viel höherem Grade sein. Dennoch sind derartige Behauptungen — die übrigens nur eine folgerichtige Konsequenz jener anderen über die Nützlichkeit eines hohen Agio's für die Industrie sind — öfters laut geworden und dennoch muss gesagt werden, dass auch in dieser Anschauung, wie in den früher besprochenen, ein Körnchen Wahrheit steckt, wenn es auch natürlich lächerlich ist, sich in Folge solcher Ansichten, wie dies auch schon, und namentlich von Seite schutzzöllnerischer Industrieller, geschehen ist, sogar gegen die Valutaregulirung aufzulehnen. Es ist nämlich gewiss — und wurde oben nachgewiesen — dass ein rasches Sinken des Agio's die Exportfähigkeit der Industrie des Papiergeldlandes für die Dauer dieses Uebergangsstadiums und noch einige Zeit darüber hinaus, ebenso entschieden verringert, als das rasche Steigen desselben sie erhöht, und ihr dadurch

in der That einen positiven Schaden zufügt. Daher hatten auch die in den Jahren 1873 bis 1875 in Oesterreich laut gewordenen Klagen über die Benachtheiligung der Industrie durch das Schwinden des Agio's eine gewisse Berechtigung, und ebenso ist auch das öfters gestellte Verlangen nach einer Vermehrung der Noten, um der Industrie aufzuhelfen, begreiflich, da hierdurch das weitere Sinken des Agio's — das übrigens in der letzten Zeit in Folge der orientalischen Wirren wieder aufgehört hat — verhindert würde. Selbstverständlich darf diesem Verlangen keine Folge gegeben werden. Die Erhaltung einiger Fabrikanten ist denn doch nicht so viel werth, um eine Unterbrechung des Heilungsprozesses im Geldwesen, der durch das Sinken des Agio's bezeichnet wird, zu rechtfertigen. Einigermaassen könnte die Erhöhung der Zölle helfen, indem sie der Industrie wenigstens die Behauptung des heimischen Marktes — der ja doch der wichtigste ist — erleichtern würde. Der Verlust der Exportfähigkeit oder wenigstens die Verminderung derselben ist aber ein Uebel, das die Industrie, wenn das Agio sinkt, tragen muss, und dies um so mehr, weil ihr damit doch nur ein Gewinn, den sie zur Zeit der Steigerung des Agio's ungerechtfertigter Weise gemacht hatte, entzogen würde. Die Erhöhung der Zölle aber, zum Zwecke der Behauptung des heimischen Marktes, wäre, um eine Katastrophe, die schliesslich doch dem ganzen Staate schaden würde, zu vermeiden, in einem solchen Falle entschieden anzuempfehlen.

So wie der Nutzen, den die Industrie aus der Erhöhung des Agio's zieht, aufhört, wenn ein bestimmter hoher Stand des Agio's längere Zeit fortdauert, so dauert auch der Schade, den das Sinken des Agio's der Industrie zufügt, nicht viel länger, als dieses Sinken und hört auf, wenn das Agio einmal längere Zeit hindurch auf einem bestimmten niedrigen Stande verharrt. Hier wie dort tritt allmählig eine Ausgleichung der Preise ein, und die Industrie ist dann wieder in der Lage, unter gleichen Bedingungen die Konkurrenz mit dem Auslande aufzunehmen. Dies ist bei hohem Agio gerade so der Fall, wie bei einem niedrigen Stande desselben, und es ist daher weder ein hohes Agio als solches der Industrie nützlich, noch ein niedriges ihr schädlich. Die Fabrikanten würden, wenn ein hohes Agio längere Zeit hindurch bestehen bliebe, auch Grund zur Klage haben, weil ihre Lage sich auch hier schlechter gestalten würde, als sie es zur Zeit des Steigens des Agio's war. Dass derartige Klagen der Fabrikanten zur Zeit eines hohen Agio's in Oesterreich nie vorkamen, hat seinen Grund allein darin, dass auch eine längere Dauer eines unverändert hohen Agio's in Oesterreich nie vorkam.

Nun soll nur noch eine der Folgen der Papiergeldwirthschaft besprochen werden. Es ist dies der in der Theorie und Praxis noch wenig beachtete Einfluss, den die Verdrängung des Edelmetalles in einem Lande auf die übrigen Länder, man kann sagen, auf den ganzen Weltmarkt, ausübt. Er musste schon bei der Besprechung der Ursachen der Agioschwankungen gestreift werden. Hier ist nun der Ort, um noch einmal, und mit grösserer Ausführlichkeit, darauf zurückzukommen.

Es ist klar, dass die Verdrängung des Edelmetalls aus dem Verkehre eines Landes eine Vermehrung der dem gesammten Verkehre aller übrigen Länder — also dem gesammten Weltmarkte — zur Verfügung stehenden Edelmetallmenge zur Folge haben muss und daher gleichbedeutend ist mit einer Vermehrung der Geldmenge der ganzen Erde. Die weitere Folge davon ist Ermässigung des Edelmetallpreises auf dem Weltmarkte — resp. Erhöhung der Waarenpreise auf demselben. Diese würde, wenn der ganze übrige Weltverkehr nicht stets stärker wäre, als der des zum Papiergelde übergehenden Landes sogar so weit gehen, dass in diesem gar kein Agio aufkommen würde. Dies ist nun allerdings noch bei keinem der Staaten, die in der neueren Zeit zum Papiergelde übergegangen sind, der Fall gewesen. Der Weltmarkt hat immer eine viel grössere Aufnahmsfähigkeit für edle Metalle bewiesen, als dass ein derartiges Verhältniss hätte eintreten können. Aber es liegt hier ein Faktor, der wesentlich dazu beiträgt, das Steigen des Agio's zu vermindern, das letztere in manchen Fällen von der erreichten Höhe herabzudrücken. Die Bewegung des Agio's in Oesterreich kurz nach dem Krimkriege und die nach dem italienischen Kriege liefert einen Beleg für diese Anschauung. Das Fallen des Agio's war beide Male so rapid, dass es aus den in Oesterreich allein liegenden Faktoren, aus der Notenvermehrung und Verkehrssteigerung noch nicht genügend erklärt werden kann. Das Agio betrug zu Ende Februar des Jahres 1855 $28\frac{5}{8}$ %, Ende März 1856 nur mehr $1\frac{3}{4}$, Ende Jänner 1861 $52\frac{3}{4}$ %, Ende Dezember 1862 nur mehr 14 %, wir haben also das eine Mal ein Sinken des Agio's um beinahe 27 % in einem Zeitraume von 13 Monaten, das andere Mal ein solches um beinahe 39 % innerhalb 23 Monate. Dieses so gewaltige Sinken des Agio's muss zum grossen Theile auf eine Ermässigung des Silberpreises zurückgeführt werden, und dass eine solche — gegen Waaren gehalten — eingetreten sein muss, darauf deuten die Ereignisse jener Zeit hin. Die Zeit unmittelbar nach dem Krimkriege ist es, da die Auswanderung des Silbers aus Russland stattfand, während in der

Zeit nach dem italienischen Kriege die für den Weltverkehr noch viel bedeutenderen Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Papiergeldwirthschaft übergingen.

Am leichtesten wäre diese Anschauung nachzuweisen, wenn man eine in Folge der Verdrängung eines Edelmetalles aus einem Lande mit einfacher Währung eingetretene Verschiebung der Werthrelation zwischen den beiden Edelmetallen nachweisen könnte. Da sowohl Oesterreich, als auch Russland vor der in den letzten Dezennien in diesen Staaten neuerlich eingetretenen Zerrüttung des Geldwesens die Silberwährung hatten, so hätte dies Ereigniss eigentlich eine starke Verschiebung der Werthrelation zwischen Gold und Silber zu Ungunsten des letzteren zur Folge haben sollen, weil ja dadurch gewaltige Massen Silber auf den Weltmarkt kamen. Eine solche Verschiebung ist aber damals bekanntlich nicht eingetreten. Der Grund davon liegt in der, eben in jene Zeit fallenden, grossen Steigerung der Goldproduktion in Folge der Entdeckung der Goldminen in Kalifornien und Australien. Dieses Ereigniss drückte den Goldpreis so bedeutend, dass es bekanntlich eine Zeit lang schien, als müsse sich die Werthrelation zwischen Gold und Silber stark zu Ungunsten des ersteren ändern. Dass dies aber auch nicht geschehen ist, kann nur durch die Folgen der Verdrängung des Silbers aus dem Verkehre Oesterreichs und Russlands erklärt werden. Ebenso vermochte die Verdrängung des Silbers aus dem Verkehre Italiens im Jahre 1866 eine Verringerung des Silberpreises nicht zu bewirken, weil der Prozess der Verdrängung des Edelmetalls aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die früher Goldwährung hatten, damals noch nicht vollendet sein konnte. Dagegen war sie gewiss die Ursache davon, dass das Agio in Oesterreich in den Jahren 1867 und 1868 rascher sank, als man nach den sonstigen Verhältnissen erwarten konnte. Diese Ereignisse bewirkten alle zusammen, dass Gold und Silber in den 50er und ersten 60er Jahren ziemlich gleichmässig im Preise fielen und daher auch die Werthrelation zwischen den beiden Edelmetallen keine wesentliche Veränderung erlitt; daher ist aber auch eine Begründung der hier ausgesprochenen Anschauung über die Wirkung der Verdrängung des Edelmetalls aus einem Lande auf den Weltverkehr auf diese Art nicht möglich. Aber eben der Umstand, dass die Werthrelation zwischen beiden Edelmetallen durch die Goldentdeckungen in Kalifornien und Australien nicht wesentlich alterirt wurde, spricht, wie bereits oben erwähnt, entschieden für die Richtigkeit derselben, da ausser der Verdrängung des Silbers aus dem Verkehre Oesterreichs, Russlands und Italiens kein Grund vorliegt, welcher eine so

starke Verminderung des Silberpreises — in Waaren berechnet — wie sie zur Aufrechthaltung der alten Werthrelation zwischen Gold und Silber nothwendig war, hätte bewirken können.

Aus den oben angeführten Gründen kann auch aus der Bewegung der Waarenpreise in jener Zeit Nichts, das für diese Ansicht sprechen würde, angeführt werden. Dass die Waarenpreise in Edelmetall in den 50er und 60er Jahren beträchtlich gestiegen sind, weiss alle Welt. Aber diese Steigerung betraf, da die Werthrelation zwischen beiden Edelmetallen dieselbe blieb, auch die Preise in beiden.

Daraus, dass die Verdrängung des Edelmetalls aus dem Verkehre eines grossen Landes den ganzen Weltverkehr in der angegebenen Weise tangirt, folgt aber, dass derjenige Staat, welcher zu einer solchen Maassregel greift, nicht nur sich selbst, sondern auch alle anderen Staaten schädigt, denn eine rasche Veränderung des Werthes der Geldmetalle hat immer unangenehme Folgen. Daher hätten auch alle übrigen Staaten, gerade so, wie sie es niemals unterlassen, gegen die Unterbrechung der Zahlung der Zinsen von den Schulden eines Staates, wenn dadurch ihre Angehörigen in erheblichem Maasse betroffen werden, zu protestiren, auch das Recht — und zugleich ein dringendes Interesse — ihren ganzen Einfluss aufzubieten, um die Ausführung einer derartigen Maassregel, durch welche sie selbst in Mitleidenschaft gezogen werden, zu verhindern, und es wäre dringend zu wünschen, dass dies in Zukunft geschähe. Es würde dann die Weiterverbreitung der Papiergeldwirthschaft wesentlich erschwert sein.

II.

Nachdem im Vorhergehenden die Ursachen und die Wirkungen der Schwankungen im Werthe des Papiergeldes besprochen worden sind, bleibt noch übrig, zu erörtern, auf welche Weise das uneinlösliche Papiergeld wieder aus dem österreichischen Verkehre gezogen werden könne, und welche Mittel es gebe, um die Beseitigung desselben zu einer definitiven zu machen und den Verkehr für die Zukunft vor solchen Zerrüttungen des Geldwesens und den damit verbundenen Erschütterungen zu bewahren.

Es ist allgemein bekannt, dass das Haupthinderniss der Wiederherstellung der Valuta in Oesterreich durch die Staatsnoten gebildet wird. Es wurde schon bei der Besprechung der Ursachen der Agioschwankungen erwähnt, dass die Nationalbank solvent ist und jeden Augenblick ihre Baarzahlungen aufnehmen könnte, und dass sie nur vom Staate gehindert wird, dies zu thun. Wollte dieser seine Noten in Silber einlösen, so wäre Alles in Ordnung. Der Staat kann dies

aber nicht, weil seinen Noten jede metallische Basis fehlt. Ehe er an eine Baareinlösung derselben denken kann, müsste er sich erst die zu diesem Zwecke nöthige Menge von Edelmetall verschaffen, was nur durch ein Metallanlehen möglich ist. Ein solches würde aber, da die Menge der Staatsnoten sehr bedeutend ist (circa 360 Millionen Gulden), auch sehr bedeutend sein müssen, wodurch dem Staate eine neue grosse Zinsenlast auferlegt würde. Die Unmöglichkeit, der Bevölkerung Oesterreichs gegenwärtig ein solches Opfer zuzumuthen, bildet das Hauptargument gegen die sogleiche Durchführung der Valutaregulirung, wie dies auch aus einer vom österreichischen Finanzminister am 7. Dezbr. 1876 bei Gelegenheit der Berathung des Budgets für das Jahr 1877 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes gehaltenen Rede hervorgeht. Es heisst darin unter Anderem: „Die Herstellung der Valuta setzt voraus, dass wir in der Lage sind, bedeutende Lasten auf uns zu nehmen. Der erste Schritt, welcher von Seite der Regierung und des Staates gemacht werden muss, ist die Beseitigung der schwebenden Schuld ......, welche in den Staatsnoten ihren Ausdruck findet und welche, so lange sie in einem so ausgedehnten Maasse besteht, es unmöglich macht, zur Aufnahme der Baarzahlungen der Bank zurückzukehren.“

Bemerkenswerth ist insbesondere die in dieser Rede zu Tage tretende Auffassung der Staatsnoten als eine schwebende Schuld. Dass diese unrichtig ist, wurde schon in der Abhandlung über die Ursachen der Agioschwankungen nachgewiesen. Es wurde daselbst (Bd. XXVII dieser Jahrbücher p. 296) des Näheren auseinandergesetzt, dass das uneinlösliche Papiergeld, wenn es einmal vom Verkehre allgemein aufgenommen und absorbirt ist, aufhört ein Schuldtitel zu sein und zu wirklichem Gelde wird. Da also hier eine schwebende Schuld nicht existirt, so kann dieselbe auch nicht beseitigt und braucht für ihre Beseitigung kein Opfer gebracht, der Bevölkerung keine Last auferlegt zu werden. Wenn die Lasten und Opfer, welche die Durchführung der Valutaregulirung dem Staate auferlegen soll, nur darin ihren Grund hätten, dass bei Gelegenheit dieses Schrittes der Staatsverwaltung eine schwebende Schuld zu bezahlen wäre, so wären dieselben also überhaupt nicht nothwendig und die Valutaregulirung könnte ohne Schwierigkeit vollzogen werden.

Eine solche optimistische Auffassung der Sachlage wäre nun allerdings leider unrichtig. Die Valutaregulirung ist ohne grosse Opfer entschieden nicht zu bewerkstelligen, aber die Nothwendigkeit derselben hat ihren Grund nicht dort, wo ihn die oben besprochene Auffassung dieser

Frage sucht, sondern in ganz anderen Verhältnissen. Welcher Art dieselben sind, wird im Folgenden zur Besprechung gelangen, erwähnt muss aber gleich hier werden, dass es nichts weniger als theoretische Prinzipienreiterei ist — wie dies vielleicht auf den ersten Blick scheinen möchte —, wenn hier versucht wird, für die eine Thatsache, dass die Valutaregulirung grosse Opfer fordere, andere Gründe, als die gewöhnlich vorgebrachten, nachzuweisen, sondern dass die Verschiedenheit in der Begründung dieser Opfer für die praktische Durchführung der Valutaregulirung, insbesondere für die Frage nach den Kosten derselben, von der grössten Bedeutung ist.

Die erste Frage, die sich uns hier aufdrängt, ist die, was den Besitzern von Staatsnoten bei der Valutaregulirung für dieselben geboten werden müsse. Es ist eine vielverbreitete — man kann sogar sagen, die allein herrschende — Anschauung, dass der Staat bei der Rückkehr von der Papiergeldwirthschaft zu geordneten Verhältnissen, zur Metallwährung verpflichtet sei, die entwertheten oder wenigstens unter Pari stehenden Noten zu ihrem vollen Nominalwerthe in Edelmetall, zu welchem sie seinerzeit ausgegeben wurden, einzulösen. Diese Anschauung hat ihren Grund eben in der Auffassung des cirkulirenden Papiergeldes als einer schwebenden Schuld. Betrachtet man jede einzelne Staatsnote als einen auf den Inhaber lautenden, unverzinslichen, unbestimmt wann rückzahlbarem Schuldtitel über eine solche Summe in Edelmetall, wie ihr Name, resp. die darauf stehende Summe ausdrückt, dann wäre allerdings der Staat verpflichtet, seine Noten zum vollen Nominalwerth in Edelmetall einzulösen. Aber diese Auffassung des uneinlöslichen Papiergeldes ist unrichtig und daher auch die daraus gezogenen Konsequenzen. In Bezug auf die letzteren lehrt dies der tägliche Verkehr in schlagendster Weise. Kein Besitzer einer unter Pari stehenden Note hält sich für beschädigt, wenn er in einer Wechselstube für eine solche Note nur den Kurswerth in Edelmetall erhält, wenn ihm also z. B. bei einem Agio von 25 % der Wechsler für eine Hundertguldennote nur 80 Silbergulden gibt, sondern Jeder wird Alles, was er darüber erhält, für ein Geschenk ansehen. In Oesterreich ist längst alle Welt so sehr daran gewöhnt, den Papiergulden als weniger werth anzusehen, wie einen Silbergulden, dass allgemein die Einlösung eines der ersteren durch einen der letzteren als ein unerwarteter Gewinn gelten würde. Daher würden sich sämmtliche Besitzer von Papiergeld für beschenkt halten, wenn ihnen der Staat plötzlich für ihre Noten den vollen Nominalwerth in Metall auszahlen würde. Warum soll denn aber der Staat den Besitzern von

Papiergeld ein solches Geschenk machen? Man könnte hierauf zweierlei erwidern. Man könnte zunächst geltend machen, dass der Staat, als er die Noten emittirte, das, wenigstens stillschweigende, Versprechen gab, sie einstens im vollen Nominalwerthe in Edelmetall einzulösen, dass also die Einziehung der Noten für weniger als ihren vollen Nominalwerth in Metall eine Nichteinhaltung einer Verpflichtung des Staates und daher der Staatsbankerott wäre; ausserdem aber könnte man auch sagen, dass der Staat verpflichtet sei, das Unrecht, welches er seinerzeit durch die Nöthigung des Verkehrs zum ausschliesslichen Gebrauche von entwerthetem uneinlöslichen Papiergelde begangen habe, wieder gut zu machen.

Was nun den ersten dieser Einwände betrifft, so wurde bereits oben auseinandergesetzt, dass schon die Emission von uneinlöslichem Papiergelde an sich der Staatsbankerott war, indem der Staat bereits durch diese Maassregel erkärte, dass er seinen Verpflichtungen nicht in ordnungsmässiger Weise nachkommen könne. Daraus folgt aber, dass eine Einlösung der Noten zu ihrem wirklichen, nicht zu ihrem nominellen Werthe in Edelmetall nichts weiter wäre, als das Geständniss, dass der Staat einmal bankerott war. Sie wäre nur die Liquidirung der bereits durch die Notenemission der Bevölkerung auferlegten, aber damals vor ihr nach Thunlichkeit geheim gehaltenen Opfer. Wenn der Bevölkerung eines Staates durch die Emission von uneinlösbarem Papiergelde ihr ganzer Besitz an Edelmetall entrissen wird, so ist dies im Grunde genommen nichts Anderes, als eine derselben auferlegte ausserordentliche Abgabe, deren Betrag identisch ist mit dem Werthe ihres Besitzes in Edelmetall, und wenn durch eine neue Emission von solchem Papiergelde der Werth des bereits bestehenden herabgedrückt wird, so ist dies wieder nichts Anderes, als eine solche Steuer, deren Betrag gleich ist der Werthverminderung, welche das bereits verhandene Papiergeld durch die Emission des neuen erfährt, und da im ersten Falle das Papiergeld schliesslich denselben Werth repräsentiren muss, als das edle Metall, welches durch dasselbe verdrängt wurde, gehabt hat, und im letzteren Falle das neue Papiergeld genau den Werth erlangen muss, den das alte verliert, so ist in beiden Fällen diese ausserordentliche Steuer gleich demjenigen Werthe des emittirten Papiergeldes, den dieses wirklich erhält. Wenn nun der Staat dieses entwerthete Papiergeld zu seinem wahren Werthe und nicht zu seinem nominellen mit Edelmetall einlöst, so bekennt er damit nur offen, dass er in der Zeit der Noth seinen Angehörigen ein solches ausserordentliches Opfer auferlegt hat. Da aber gerade

die Staatsverwaltung vor allem Anderen zur Offenheit und Ehrlichkeit ihren Unterthanen gegenüber verpflichtet ist, so wäre ein solches Bekenntniss nur vollständig in der Ordnung.

Wenn übrigens wirklich die Ansicht maassgebend sein sollte, dass die mit der Emission von uneinlöslichem Papiergelde begonnene Vertuschung des Staatsbankerottes auch noch bei der Valutaregulirung fortzusetzen sei, so könnte immerhin auch bei dieser wieder ein Ausweg gefunden werden, der es ermöglichen würde, den nach Ansicht Vieler erst in dem Umstande, dass der Inhaber eines Papierguldens keinen ganzen Silbergulden erhielte, und nicht schon in der Emission von uneinlöslichem Papiergelde liegenden Staatsbankerott, bei einer nach diesem Grundsatze durchgeführten Valutaregulirung neuerlich zu maskiren. Wenn man sich hieran stösst, so könnte man ja den alten Silbergulden kassiren und dafür einen neuen einführen, der nur 8 Zehntel des alten, gegenwärtig noch existirenden, und die gesetzliche, wenn auch nicht faktische Basis des österreichischen Geldwesens bildenden, werth wäre, aber noch immer Gulden hiesse. Dann bekämen die Besitzer von Papiergulden einen auf denselben Nominalwerth, wie diese, lautende und, im Momente des Umtausches auch wirklich mit diesen gleichwerthige Silbermünze und der Schein wäre gerettet. Freilich wäre ein solches Verfahren genau dasselbe, welches bei den Münzverschlechterungen des Mittelalters eingeschlagen worden ist. Wie damals hätten die ursprünglichen Besitzer von Silbermünzen schliesslich eine, dem Namen nach gleiche, in der That aber geringere Menge von Silber in Händen, als sie anfänglich hatten. Der Unterschied wäre nur der, dass man den Staatsangehörigen früher gerade heraus sagte, dass sie für eine bestimmte Anzahl Silbermünzen (z. B. 45 Gulden), die zusammen ein gewisses Gewicht an Silber (z. B. $\frac{1}{2}$ Kilogr. oder 1 Zollpfund) hatten, eine eben so grosse Anzahl anderer von demselben Namen (im gegebenen Falle also 45 andere Gulden), die aber zusammen weniger Silber enthielten, als jene (z. B. nur 0·4 Kilogr. oder 0·8 Zollpfund), bekämen, während bei der hier vorgeschlagenen Operation noch das Zwischenglied der Emission von unter Pari stehendem uneinlöslichem Papiergelde eingeschoben worden wäre und der Vorgang sich nunmehr in der Art gestalten würde, dass die Besitzer von Silbergeld zuerst eine, auf denselben Betrag lautende, thatsächlich aber weniger Werth besitzende Menge von Papiergeld und dann erst eine, im Nominalwerthe dem kursirenden Papier- und dem durch dieses verdrängten Silbergelde, im wahren Werthe aber nur dem ersteren gleiche Silbermünze bekämen. Beiden Geldsorten könnten diese im wahren

Werthe natürlich nicht gleichen, da sie ja verschiedene wahre Werthe haben.

Der Vergleich mit den Münzverschlechterungen der früheren Jahrhunderte könnte aber am wenigsten von der Durchführung der Valutaregulirung in der hier angegebenen Weise abschrecken. Denn aus der obigen Darstellung erhellt, dass dasjenige, was bei der Münzverschlechterung das eigentlich Tadelnswerthe ist, die Nöthigung aller Besitzer von gutem Gelde ein anderes schlechteres in der Art anzunehmen, dass sie dabei nominell Nichts, wohl aber faktisch verlieren, also gewissermaassen beraubt werden, ja schon zur Zeit der Emission des uneinlöslichen Papiergeldes geschehen, und daher schon diese selbst, und nicht erst die Einlösung des einmal entwertheten Papiergeldes zu seinem wahren Metallwerthe eine Münzverschlechterung sei. Durch diese Maassregel wird also auch nach dieser Seite hin vom Staate nichts Anderes gethan, als der einmal begangene Fehler eingestanden, nur bekannt, dass er, wenn auch nach einem etwas geänderten Modus, so doch in derselben Form Bankerott gemacht habe, in welcher uns dieser bei den Münzverschlechterungen des Mittelalters entgegentritt.

So wenig stichhaltig, wie der Einwand, dass der Staat durch dieses Vorgehen bei der Valutaregulirung Bankerott mache, ist aber auch der andere, dass der Staat verpflichtet sei, das Unrecht, welches er seiner Zeit durch die Entwerthung des neuen, von ihm an die Stelle des alten Geldes gesetzten begangen habe, wieder gut zu machen, seinen Angehörigen dasjenige, was er ihnen in der Zeit der Noth widerrechtlich genommen habe, wieder zurückzugeben. Kann denn der Staat dies überhaupt thun? Woher soll er denn die dazu erforderlichen Mittel nehmen? Was ist denn das Staatsvermögen und woher kommen die Staatseinnahmen? Ist das Erstere etwas Anderes, als ein Theil des Vermögens der Staatsangehörigen als einer Gesammtheit? Und kommen die Staatseinnahmen nicht fast ausschliesslich aus der Tasche der Staatsbürger? Jede Vermehrung des Staatsvermögens und der Staatseinnahmen kann für gewöhnlich nur erreicht werden durch Entnahme eines entsprechenden Betrages aus dem Vermögen und den Einnahmen der Staatsbürger. Wollte der Staat also wirklich seinen Angehörigen dasjenige, was er ihnen in der Zeit der Noth genommen, wieder zurückgeben, so müsste er die Mittel dazu eben aus dem Vermögen dieser selben Angehörigen nehmen, er müsste ihnen eine Steuererhöhung auferlegen oder andere ähnliche Maassregeln ergreifen, d. h. er müsste ihnen mit der einen Hand nehmen, was er

ihnen mit der anderen geben will. Wenn er in der Lage ist, sich Milliarden an Kriegskostenentschädigung zahlen zu lassen, dann hat er allerdings ein eigenes, von dem seiner Angehörigen abgesondertes Vermögen, und dann kann und soll er ihnen auch dasjenige, was er ihnen, vielleicht gerade um denselben Krieg, dessen Kosten durch diese Entschädigung hereingebracht werden sollen, zu führen, abgenommen hat, zurückgeben, sonst aber nicht. Sonst müsste der Staat, wenn er sich dieser Entschädigungstheorie anschliessen wollte, seinen Angehörigen zum Zwecke der Wiederherstellung der Valuta genau so viel wegnehmen, als er ihnen durch die im vollen Nominalwerthe zu bewirkende Einlösung der Noten in Edelmetall zu geben beabsichtigt und dies zu empfehlen, bezeichnet ungefähr dieselbe Stufe wirthschaftlicher Einsicht, wie jene früher häufig geäusserte Anschauung, dass ein grosser Heeresaufwand oder Verschwendung am Hofe nicht schädlich sei, wenn nur die dazu nöthigen Dinge alle im Inlande angeschafft würden, „weil ja in diesem Falle das Geld doch im Lande bliebe.“

Abgesehen von dieser faktischen Unmöglichkeit für den Staat, die besprochene Entschädigung an seine Angehörigen zu leisten, ist es aber auch wirklich mehr, als fraglich, ob der Staat, welcher seinen Unterthanen in der Zeit der Noth ein entwerthetes Papiergeld an Stelle des Metallgeldes aufnöthigte, damit wirklich ein Unrecht begangen habe. Ist es denn nicht allgemein anerkannt, dass der Staat, wenn seine Existenz gefährdet ist, das Recht habe, von seinen Angehörigen die schwersten Opfer an Gut und Blut zu fordern? Dass er verlangen und nöthigenfalls auch erzwingen dürfe, dass jeder seiner Angehörigen mit seiner ganzen Person und auch — und hierauf muss an dieser Stelle ein besonderes Gewicht gelegt werden — mit seinem ganzen Vermögen für die Erhaltung des Staates einstehe? Es ist freilich eine alte und häufig gemachte Erfahrung, dass viele Leute dem Staate lieber ihre Söhne zur Kriegführung überlassen, als ihr Vermögen — ruft doch die Pferde-Konskription oft mehr Klagen hervor, als die Assentirung der jungen Leute —, aber daraus wird wohl Niemand zu folgern wagen, dass der Staat nicht ebensogut, wie das Recht, die Männer zur Kriegsdienstleistung heranzuziehen, auch dasjenige habe, von dem Vermögen seiner Angehörigen den zur Rettung seiner Existenz ihm nothwendigen Theil sich anzueignen und es hat wohl auch noch Niemand, der sein Vaterland liebt, diesen Schluss aus jener Erfahrung gezogen. Fraglich kann nur sein, in welcher Form diese ausserordentlichen Leistungen der Staatsangehörigen zur Erhaltung des Staates zu erfüllen seien.

Die erste Antwort auf diese Frage ist eine sehr einfache: „In derjenigen, welche die Staatsangehörigen am wenigsten drückt.“ Hieraus resultirt aber die weitere Frage: welche diese Form sei? Darüber können die Meinungen nun freilich getheilt sein. Wer soll denn aber darüber, welche von den etwa laut werdenden verschiedenen Anschauungen den Vorzug verdiene, entscheiden, wenn nicht die Staatsgewalt? Den einzelnen Staatsangehörigen kann diese Entscheidung doch unmöglich überlassen werden. Wollte man dies, so würde daraus ein Chaos entstehen, in welches keine menschliche Gewalt Ordnung hineinbringen könnte. Doch daran wird auch gewiss kein vernünftiger Mensch denken. Daher muss die Staatsgewalt in solchen Fällen, wie das Recht, von den Staatsbürgern die grössten persönlichen und materiellen Opfer zu fordern, so auch dasjenige haben, zu bestimmen, in welcher Form diese Opfer zu bringen seien. Dagegen hat sie eben so gewiss auch die Pflicht, darauf zu achten, dass die gewählte Form auch wirklich diejenige sei, welche den Staatsangehörigen die geforderten Opfer am leichtesten macht. Die Möglichkeit ist allerdings vorhanden, dass die Staatsgewalt dabei eine unrichtige Wahl trifft. Da aber eine höhere Instanz nicht existirt und auch naturgemäss nicht existiren kann, so bleibt nichts übrig, als die Entscheidung, welche diese trifft, als inappellabel und auch für die Zukunft bindend anzuerkennen. Insbesondere gilt dies von solchen Staaten, in welchen das Volk einen Antheil an der Regierung hat. Aber auch für absolutistische Staaten gilt diese Anschauung. Es kann ja keinem Volke eine Staatsform aufgezwungen werden — ausgenommen natürlich den Fall einer Unterwerfung von aussen her —, die es ernstlich nicht will, und daher liegt in der Duldung der absolutistischen Staatsform durch ein Volk zugleich die Erklärung desselben, sich der absoluten Staatsgewalt eben so fügen zu wollen, wie dies ein anderes Volk der konstitutionellen gegenüber thut, wenn auch viele Angehörige dieses Volkes damit nicht einverstanden sind. Man darf nie eine Partei — und mag sie noch so laut schreien — für das Volk ansehen, wohl aber gilt vollständig der Satz, dass jedes Volk die Regierung habe, die es verdient. Hat aber die Staatsgewalt das Recht, von den Staatsbürgern Opfer zur Erhaltung des Staates zu verlangen und die Form zu bestimmen, in welcher dies zu geschehen habe, dann kann doch gewiss nicht behauptet werden, dass der Staat ein Unrecht begangen habe, wenn er in einem Augenblicke der Noth, jedes weiteren Hilfsmittels bar, zu dem verzweifelten Mittel greift, seinem Volke das Geld aus edlem Metalle zu entziehen und ihm ein anderes, aus werthlosem Stoffe

verfertigtes, aufzuzwingen. Wenn aber hierin kein Unrecht liegt, so kann auch von einer Pflicht des Staates, dasselbe auf irgend eine Weise wieder gut zu machen, keine Rede sein.

Es würde gewiss Niemandem einfallen, dem Staate eine solche Entschädigungspflicht aufdisputiren zu wollen, wenn er im Nothfalle eine ausserordentliche Kriegssteuer ausschreiben würde, wenn diese auch nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Vermögen der Staatsbürger bemessen wäre. Nun wurde aber schon oben hervorgehoben, dass die Ueberschwemmung des Staates mit uneinlöslichem Papiergelde im Grunde genommen nichts ist, als eine besondere Form einer solchen Steuer und darum kann auch in ihr kein Grund liegen, welcher dem Staate eine Pflicht der Entschädigung seiner Unterthanen auferlegen würde. Warum sollte denn bei dieser Steuerform eine Ausnahme von der sonst giltigen Regel gemacht werden?

Zu All' dem kommt dann aber noch, dass durch eine Volleinlösung der Noten zu ihrem nominellen Edelmetallwerthe diejenigen, welche seinerzeit durch die Einführung derselben an Stelle des Silbers verloren haben, selbst gar nicht entschädigt werden. Namentlich in Oesterreich, wo nunmehr schon nahezu dreissig Jahre ununterbrochen Papierwährung herrscht, sind die gegenwärtigen Besitzer von Papiergelde längst nicht mehr diejenigen, die einst Edelmetallgeld besessen haben und auch nicht ihre Rechtsnachfolger. Im Laufe dieser langen Zeit haben sich so viele Besitzänderungen ergeben, dass, wenn nun plötzlich das Papiergeld zum vollen Nominalwerthe in Edelmetall eingelöst würde, sehr Viele etwas gewinnen würden, die früher Nichts verloren haben, oder doch viel weniger, als ihnen dieser Tausch einbringen würde — und umgekehrt.

Nun könnte aber noch erwidert werden, dass durch die Verdrängung des Edelmetalls durch nicht vollwerthiges, uneinlösliches Papiergeld nicht nur im Momente der ersten Durchführung dieser Maassregel ein Opfer auferlegt worden sei, sondern dass dies Opfer wegen der nachtheiligen Folgen, die der Fortbestand der Papiergeldwirthschaft mit sich bringt, auch noch nach Beendigung der Gefahr fortdauere und dies seinen Angehörigen anzuthun, habe der Staat kein Recht und müsse sie daher dafür entschädigen. Das Thatsächliche an diesem Einwande ist allerdings richtig, nicht aber die daraus gezogene Folgerung. Denn auch diesem Faktum gegenüber gilt die obige Argumentation. Dieser nachträgliche Schaden, welcher durch das Fortbestehen des Papiergeldes der Bevölkerung zugefügt wird, ist nichts weiter, als die unvermeidliche Folge der Opfer, welche die Be-

völkerung im Momente der Noth bringen musste, resp. der Form, in welcher dies geschah. Er ist gewissermaassen ebenso aufzufassen, wie die Zinsen eines Anlehens, welches von der Staatsgewalt in der Zeit der Noth aufgenommen werden musste. Dass er viel härter trifft, als solche, dass die Unmöglichkeit, seine Grösse in jedem einzelnen Zeitpunkte vorauszusehen, für die Volkswirthschaft eine permanente Bedrohung bildet, ändert am Wesen der Sache nichts; dies ist nur ein quantitativer, aber durchaus kein qualitativer Unterschied.

Man mag die Sache also ansehen, von welchem Standpunkte man will, so kann doch niemals behauptet werden, dass der Staat durch die, zu seiner Rettung aus einer verzweifelten Lage unternommene Einführung von uneinlöslichem Papiergelde seinen Angehörigen ein Unrecht zugefügt habe, für welches er sie vollständig entschädigen müsse. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, so wäre er doch noch immer nicht verpflichtet, die Noten bei der Valutaregulirung im vollen Nominalwerthe in Metall einzulösen. Es wurde oben erwähnt, dass die ausserordentliche Abgabe, welche in der Neueinführung von uneinlöslichem Papiergelde an Stelle des Edelmetalls und in der Vermehrung des schon bestehenden Papiergeldes liegt, in ihrem Betrage gleich ist dem Werthe des durch diese Maassregel verdrängten Metallgeldes, resp. demjenigen, der durch sie dem alten Papiergelde entzogen wurde, und dass dieser Betrag nicht grösser sein kann, als der Werth, den das gesammte Papiergeld nach Ueberwindung der ersten Erschütterungen schliesslich erlangt, d. h. dass er identisch ist mit dem durchschnittlichen Werthe, den dieses in der letzten Zeit vor einer Valutaregulirung gehabt. Nach diesem ist daher die Einlösung des Papiergeldes in Edelmetall selbst dann, wenn man wirklich annimmt, dass der Staat seiner Zeit durch Einführung des ersteren an Stelle des letzteren seinen Angehörigen einen Schaden zugefügt habe, zu vollziehen. Freilich gilt dies nur so weit, als der unmittelbare Schade in Betracht kommt, und an einen anderen denken auch diejenigen nicht, welche diese Entschädigungspflicht geltend machen. Der mittelbare Schade ist ein weit grösserer und dieser wäre auch durch die Volleinlösung der Noten in Edelmetall nicht gedeckt. Er ist überhaupt gar nicht zu bemessen, jedenfalls aber so gross, dass die Staatsausgaben, wenn man ihn wirklich ersetzen wollte, eine solche Höhe erreichen würden, dass die Staatsbürger über diese Art, ihnen eine Wohlthat zu erweisen, gewiss sehr wenig erbaut sein würden. Diese Art der Entschädigung wird aber durch die Volleinlösung des Papiergeldes gar nicht berührt, obwohl sie die allein richtige wäre.

Wenn aber auch keine Rede davon sein kann, dass der Staat bei der Valutaregulirung seine Unterthanen zu entschädigen habe, so kann dies doch nicht auch in gleicher Weise mit Bezug auf die im Auslande lebenden Ausländer, die seiner Zeit durch die Einführung der Papiergeldwirthschaft in's Mitleid gezogen wurden, behauptet werden. (Ich sage ausdrücklich: „im Auslande lebende Ausländer", denn die im Inlande lebenden sind ebenfalls verpflichtet, zur Erhaltung des Staates, in dem sie leben, dessen Schutz sie geniessen, beizutragen, wenn auch nicht mit ihrer Person, so doch mit ihrem Vermögen.) Diesen ist dadurch allerdings entschieden ein Unrecht zugefügt worden. Es sind dies insbesondere die Inhaber von Staatsschuldverschreibungen im Auslande, deren Zinsengenuss durch die Ersetzung des Silbers durch ein nicht vollwerthiges Papiergeld, resp. die Entwerthung des letzteren geschmälert wird. Mit Bezug auf Oesterreich hat dieser Einwurf allerdings wenig zu bedeuten, weil seit dem Jahre 1848 diejenigen Staatsschuldverschreibungen, die man im Auslande placiren wollte, stets auf Verzinsung in klingender Münze lautend ausgegeben und auch wirklich stets in Silber verzinst wurden. Andere Staatsobligationen befanden sich seither aber wohl stets nur in geringer Menge in den Händen von Ausländern. Vor dem Jahre 1848 wurde dieser Unterschied allerdings nicht gemacht und von der Sistirung der Baarzahlungen in diesem Jahre wurden auch die ausländischen Gläubiger Oesterreichs mitgetroffen. Diese hätten nun allerdings einen Anspruch auf Entschädigung. Aber auch diesen gegenüber scheitert die Realisirung dieses Anspruches an der faktischen Unmöglichkeit, diejenigen, welche einstens auf diese Art beschädigt wurden, ausfindig zu machen, eine Unmöglichkeit, die noch vollständiger dadurch wird, dass durch die Konvertirung der Staatsschuld, die im Jahre 1868 vorgenommen wurde, die verschiedenen Sorten von Staatsschuldverschreibungen, die früher existirten, verschwunden und in der einheitlichen Staatsschuld — nur getheilt nach den zwei Kategorieen von Notenrente und Silberrente — aufgegangen sind. Können aber die Beschädigten nicht ausfindig gemacht werden, so ist die Entschädigung selbst unmöglich und daher kann auch von einer Verpflichtung des Staates zu derselben keine Rede sein. Ueberdies würde die gegenwärtige Einlösung des uneinlöslichen Papiergeldes durch Edelmetall in vollem Nominalwerthe diesen Leuten gar nichts nützen, da sie ja bei dem Umstande, als jenes Geld auf seine Heimath beschränkt bleibt, gar kein solches in Händen haben. Wenn aber eine Entschädigung dieser Staatsgläubiger stattfinden sollte, so wäre ihr Betrag, selbst wenn dieselben

österreichisches Papiergeld besässen, doch nicht durch die Summe desselben, die sie zufällig in Händen haben, bezeichnet, sondern auch hier müsste, wie dies schon oben mit Rücksicht auf die Staatsangehörigen gesagt wurde, ein ganz anderer Maassstab eintreten. Es müsste genau untersucht werden, wie viel jeder Einzelne dadurch, dass er so und so oft statt einer bestimmten Summe in Edelmetall eine gleiche in Papiergeld erhalten hat und dadurch, dass auch der Kapitalwerth der Obligationen durch die Zinsenzahlung in Papier vermindert wurde, verloren hat, und der Staat müsste Allen, die einen solchen Verlust nachweisen, eine entsprechende Geldsumme geben. Die Einlösung des Papiergeldes durch Edelmetall hat aber mit der Entschädigung der Ausländer so wenig etwas zu schaffen, wie mit der der Inländer. Wenn aber dies der Fall ist, dann ist auch gar kein Grund für den Staat vorhanden, das Papiergeld nach seinem vollen Nominalwerthe in Edelmetall einzulösen, denn dann ist es keinem Zweifel mehr unterworfen, dass eine solche Maassregel des Staates das wäre, als was sie oben bezeichnet wurde: ein Geschenk an die gegenwärtigen Besitzer von Papiergeld.

Die ganze Angelegenheit darf eben nicht unter dem Gesichtspunkte der Rückzahlung einer Schuld, sondern muss als eine Verwaltungsmaassregel und lediglich als eine solche betrachtet werden, als eine Verwaltungsmaassregel, die dahin gerichtet ist, den Verkehr von dem schädlichen und gefährlichen Papiergelde zu befreien und ihm ein besseres Cirkulationsmittel zu verschaffen. Die Noten sind eben nicht auf den Inhaber lautende Schuldtitel, sondern Geld, wirkliches, wenn auch schlechtes und unzweckmässiges Geld. Wären sie das erstere, dann allerdings müsste der Staat sie zum vollen Nominalwerthe mit Edelmetall einlösen. Aber man frage nur irgend Jemand, der in einem Papiergeldlande lebt, ob er jemals im Sinne gehabt hat, bei der Bezahlung einer Sache mit Papiergeld diesem eine Forderung an den Staat zu übertragen? Doch gewiss niemals. Schon die ersten Staatsgläubiger, die das Papiergeld aus den Staatskassen erhielten und dann weiter in's Publikum brachten, hatten sicher nicht im Sinne, dabei denjenigen, denen sie solches gaben, eine Obligation auf den Inhaber zu übertragen, sondern nur ihnen Geld zu geben, und diese wieder nahmen die Noten als Geld. Noch weniger aber wäre es nachzuweisen, dass jene ersten Staatsgläubiger die Absicht hatten, ihre Schadenersatzforderung an den Staat an diejenigen, denen sie das Papiergeld weiter gaben, zu übertragen — vorausgesetzt, dass sie wirklich einen Schaden erlitten haben. Die Bestimmung, dass die Schulden,

die aus der Zeit vor der Papiergeldentwerthung stammten, in solchem nach dem Nominalwerthe bezahlt werden dürften, gab ihnen ja eine Möglichkeit sich für ihren Schaden wieder zu regressiren. Beschädigt blieben im Inlande schliesslich nur diejenigen, die dies nicht mehr konnten. Wie will man diese aber ausfindig machen? Und dann: die Gesammtsumme dieses unmittelbaren Schadens ist bei der ersten Notenemission dem Werthe des verdrängten Metallgeldes gleich, bei jeder weiteren demjenigen, der durch die neuen Noten den alten entzogen wurde. Spricht man aber schon von einem Schadenersatze, so müssten auch Zinsen und Zinseszinsen zu diesem Kapitale zugeschlagen werden. Man überlege einmal, wie gross die Summe wäre, die Oesterreich auf diese Art zu zahlen hätte. Sie dürfte eine Milliarde Gulden ziemlich erreichen, wenn nicht überschreiten. Wenn dagegen der österreichische Staat allen Inhabern von Papiergeld denselben Nominalbetrag, welchen dieses darstellt, in Silber zahlen wollte, so würde die Summe, welche dieselben auf diese Art erhielten, bei einem Agio von 5 $^0/_0$ — da die Gesammtmenge des cirkulirenden Papiergeldes rund 640 Millionen Gulden beträgt — 32 Mill. Gulden, bei einem solchen von 20 $^0/_0$ aber noch immer nur 128 Mill. Gulden betragen. Diese Verschiedenheit der Beträge, von denen der letztgenannte obendrein kein fixer ist, während der Schaden, den die Staatsgläubiger seiner Zeit erlitten haben, doch eine bestimmte Summe repräsentiren muss, ist ein Beweis mehr, dass die Einlösung des Papiergeldes in Edelmetall nach seinem vollen Nominalwerthe und der Ersatz des Schadens, den der Staat durch die Papiergeldemission seinen Gläubigern zugefügt hat, ganz verschiedene Dinge sind, die mit einander gar nichts gemein haben. Wenn aber das Papiergeld nicht eine auf einem Schadenersatzanspruche beruhende Schuld repräsentirt, was soll es denn für eine andere darstellen? Es dürfte schwer sein, einen anderen Schuldtitel aufzufinden.

Als Resultat dürfen wir also — so weit die rechtliche Seite der Frage in Betracht kommt — die Ansicht aussprechen, dass für die Volleinlösung des Papiergeldes in Edelmetall durch den Staat kein Grund vorhanden ist, weil erstens ein dahin gehender Schuldtitel gegen den Staat gar nicht vorhanden ist und weil zweitens die wirklich Beschädigten durch diese Maassregel gar nicht entschädigt würden, sondern dieselbe anderen, ganz unberechtigten Leuten zu Gute käme, und dass ferner faktische Gründe — die Unmöglichkeit, die einstens wirklich Beschädigten oder deren Rechtsnachfolger aufzufinden und die Grösse der zu einem solchen Schadenersatze erforder-

lichen, geradezu unerschwinglichen Summe — es nothwendig machen, dass der Staat sich den alten Grundsatz: „ad impossibile nemo tenetur“ vor Augen halte und ihn berechtigen, diese Entschädigungsfrage ganz ruhen zu lassen. Die Staatsangehörigen würden der Staatsgewalt, wenn sie ihnen auch nicht für jeden Papiergulden einen Silbergulden gibt, noch immer für die Valutaregulirung, durch die sie an die Stelle eines schlechten Cirkulationsmittels ein besseres bekämen, sehr dankbar sein, weil sie noch immer finden würden, dass sie dadurch gewännen.

Aber noch mehr. Der Staat ist nicht nur nicht verpflichtet, im Falle der Valutaregulirung das Papiergeld anders, als zum wahren Metallwerthe einzulösen, sondern es wäre geradezu ein grosser Fehler, wenn er es thäte. Denn was wäre denn eine solche Maassregel anderes, als eine plötzliche Vermehrung der Umlaufsmittel? Wenn der Staat schnurstracks erklärte, die cirkulirenden 640 Mill. Noten, die aber — bei Voraussetzung eines Agio's von 20 % — thatsächlich nur ca. 533 Mill. Gulden in Silber werth sind, mit 640 Mill. einzulösen, was thäte er dann anderes, als plötzlich dekretiren, dass nunmehr 640 Mill. Gulden cirkuliren sollen? Dass es aber unmöglich ist, dem Verkehre eine grössere Menge an Umlaufsmitteln, als er in einem gegebenen Augenblicke gehabt hat, aufzuzwingen — weil er diejenigen, die er braucht, immer hat —, wurde schon bei Besprechung der Ursachen der Agioschwankungen hervorgehoben. Es wäre leicht vorauszusehen, was geschehen würde. Durch die Uebernahme der Verpflichtung von Seite des Staates, die vorhandenen Noten im vollen Nominalwerthe mit Edelmetall einzulösen, würden dieselben sogleich auf Pari gebracht werden und an Werth gewinnen; im gegebenen Falle um ca. 107 Mill. Gulden; um so viel hätte nun aber der Staat an Umlaufsmitteln zu viel und so viel an solchen müsste in's Ausland wandern, u. z. da Noten ihre Heimath in grösserer Menge nicht zu verlassen pflegen, in der Form von Metallgeld. Wenn nämlich die Noten durch die Einlösung auf Pari gebracht, das Agio also verschwinden würde, so würden, sobald dieser Stand der Dinge erreicht wäre, sämmtliche Umlaufsmittel im Staate, da sie nunmehr eine grössere Werthmenge repräsentiren, als derselbe brauchen kann, zusammen an Werth zu verlieren anfangen, d. h. es wäre nun in diesem Staate Edelmetall gegen einen geringeren Preis in Waaren zu haben, als ausserhalb desselben auf dem Weltmarkte — weil ja der Preis auf diesem derjenige war, zu welchem sich dieser Staat das Edelmetall verschafft hat. Dieser Umstand würde natürlich sofort von Spekulanten benutzt werden, u. z. so lange, bis dem Staate von seinem Besitze an Edelmetall,

den er behufs der Einlösung anhäufen musste, derjenige Betrag, um welchen sein Vorrath an Baarmitteln seinen Bedarf übersteigt, entzogen wäre, also im gesetzten Falle 107 Mill. Gulden in Silber. Würde nun die Staatsverwaltung sich hierdurch belehren lassen und die durch Einlösung in ihren Besitz gelangten Noten nicht wieder ausgeben, so wäre dieser Prozess beendigt; würde aber die Staatsverwaltung sich darauf steifen, die Menge der Umlaufsmittel auch nominell unverändert zu erhalten, und demgemäss jene Noten immer wieder ausgeben, so würde sie nur eine fortwährende Spekulation in Edelmetall ermöglichen, deren Kosten sie zu tragen hätte. Im ersteren Falle hätte die Spekulation nur einmal einen beträchtlichen Gewinn auf Kosten des Staates gemacht, im letzteren würde sie ihn immer wieder und so lange von Neuem machen, als der Staat so thöricht wäre, ihr in die Hände zu arbeiten. Das ist ein Umstand, den man bei einer Valutaregulirung genau beachten muss, wenn man nicht riskiren will, dass das mit vieler Mühe und grossen Opfern herbeigeschaffte Edelmetall immer wieder abfliesst und alle Bemühungen der Staatsgewalt zu nichte gemacht werden.

Aber selbst wenn wir annehmen, dass die Staatsverwaltung so klug wäre, die Verminderung der Noten durchzuführen und das einmalige Rückfliessen eines bestimmten Theiles des von ihr herbeigeschafften Edelmetalls als eine vollendete Thatsache hinzunehmen und dadurch den Abfluss von Edelmetall in dem Augenblicke, in welchem die Summe desselben so viel beträgt, dass nunmehr der Staat nicht mehr zu viele Umlaufsmitiel besitzt, aufzuhalten — früher wäre dies bei Aufrechthaltung der Baareinlösung der Noten ganz unmöglich und da könnten die mit der Verwaltung dieser Angelegenheit betrauten Personen machen, was sie wollten — so wäre damit die Sache noch nicht abgethan. Mit diesen Operationen der Regierung und der Valutaspekulation würde nämlich Hand in Hand gehen eine plötzliche Erhöhung des faktischen Werthes der Umlaufsmittel bei gleichgebliebenem nominellen Werthe derselben, d. h. es würde dasselbe geschehen, was bei einer plötzlichen Schwankung des Agio's nach abwärts geschehen würde, und daher würden auch alle die Folgen eintreten, welche in einem solchen Falle einzutreten pflegen. Der Staat würde also nicht nur ein bedeutendes und doch ganz zweckloses Opfer gebracht haben, sondern auch noch obendrein die wirthschaftlichen Verhältnisse seiner Angehörigen einer jener Erschütterungen aussetzen, die durch die Valutaregulirung eben vermieden werden sollen. Ein weiterer Grund, welcher die Valutaregulirung mittelst Volleinlösung

des Papiergeldes als verwerflich erscheinen lässt, wird weiter unten angeführt werden.

Als erstes Prinzip für die Valutaregulirung hat also zu gelten, dass bei derselben der Staat die Noten zu keinem höheren Werthe in Edelmetall einzulösen braucht, als demjenigen, den sie zur Zeit des Beginnes dieser Unternehmung wirklich haben, dass es das Beste ist, wenn der Staat erklärt: „Was geschehen ist, ist nun einmal geschehen, es ist — selbst wenn ein Unrecht darin enthalten gewesen sein sollte — nun nicht mehr zu ändern, lasset uns auf Grundlage des Bestehenden Ordnung machen und trachten wir, künftighin diese Ordnung aufrecht zu erhalten.“

Eine zweite, bei der Valutaregulirung in Betracht kommende Frage, welche übrigens mit der soeben besprochenen innig zusammenhängt, ist die, ob der Zeitpunkt eines hohen oder eines niedrigen Agio für die Valutaregulirung besonders günstig sei. Sie wird gewöhnlich entschieden zu Gunsten eines niedrigen Agio's bejaht, mit der Begründung, dass in einem Augenblicke, wo ein solches herrscht, die Valutaregulirung, da der Staat bei der Einlösung der Noten für das von ihm hergegebene Silber einen grösseren Werth in Papier zurückerhält, demselben bedeutend billiger zu stehen komme und weil die Erschütterung, welche durch die plötzliche Ersetzung des nicht vollwerthigen Papiergeldes durch vollwerthiges Metallgeld unvermeidlich hervorgerufen werde, dann eine geringere sei. Es liegt dieser Argumentation eben die Voraussetzung zu Grunde, dass der Staat das Papiergeld zum vollen Nominalwerthe in Silber einlösen müsse. Da dies aber nicht der Fall ist, so ist auch die Höhe des Agio's, wenn man nur die durch den Umtausch des Papiergeldes in Edelmetall hervorgerufenen Kosten und die im Gefolge dieser Operation auftretenden Erschütterungen in Betracht zieht, irrelevant. Von bedeutenden Erschütterungen kann dann, wenn das Papiergeld zu seinem wahren Werthe in Edelmetall eingelöst, also genau, oder wenigstens nahezu genau derselbe Werth an seine Stelle gesetzt wird, überhaupt keine Rede sein, und was den Kostenpunkt betrifft, so ist, wenn die hier verfochtene Anschauung acceptirt wird, die grössere Höhe des Agio's eher ein Vortheil als ein Nachtheil für den mit der Valutaregulirung beschäftigten Staat. Es werden nämlich bei hohem Agio die Noten mit weniger Edelmetall eingelöst werden können, als bei niedrigem, und daher wird der Bedarf an Edelmetall ein geringerer sein.

Trotz dieser Einwände gegen die gewöhnliche Anschauung ist es aber dennoch richtig, dass ein niedriges Agio der Valutaregulirung

günstiger ist, als ein hohes, aber aus anderen, als den in der Regel angeführten Gründen. Dieselben werden bei der Behandlung des Modus der Valutaregulirung, welcher jetzt zur Untersuchung gelangen soll, auch zur Sprache kommen.

Zum Zwecke der Untersuchung, in welcher Weise bei einer Valutaregulirung vorzugehen sei, muss wieder an Etwas erinnert werden, was schon bei der Besprechung der Ursachen der Agioschwankungen hervorgehoben wurde. Es wurde dort (a. a. O. S. 288 ff.) auseinandergesetzt, dass die nächste Folge einer Papiergeldemission die ist, dass das edle Metall in derselben Menge, in welcher das Papiergeld in den Verkehr hineingebracht wird, aus dem Verkehre verdrängt wird und schliesslich ganz aus demselben verschwindet. Soll nun die Valuta hergestellt werden, so ist die Hauptaufgabe dabei die, wieder eine solche Menge Edelmetall in's Land zu ziehen, als der Verkehr bedarf. Dieser Zweck kann nun — darüber ist absolut kein Zweifel gestattet — nur durch Opfer erreicht werden. Wie gross aber jene Menge sein muss, ergibt sich aus einem Vergleiche zwischen dem nominellen Werthe des Papiergeldes und dem Agio. Nehmen wir an, dass bei einer Menge des Papiergeldes, die 600 Mill. Gulden in Noten beträgt, das Agio auf 10 % stehen würde, so würde dies beweisen, dass Oesterreich 545 Mill. Gulden in Silber ansammeln müsste. Ungefähr 135 Millionen liegen im Schatze der Nationalbank, so müsste sich Oesterreich also noch etwa 400 Mill. Guld. verschaffen. Hierbei wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass nur jenes Papiergeld als vollkommen sicher anzusehen ist, für welches die Deckung in Edelmetall im vollen Nominalbetrage bereit liegt, und dass das anzustrebende Ziel ist, es dahin, und nicht bloss zur bankmässigen Möglichkeit der Einlösung des Papiergeldes zu bringen, dass dieses nichts Anderes sein sollte, als eine einfache Anweisung auf eine wirklich vorhandene Menge edlen Metalles, die der Bequemlichkeit halber anstatt derselben cirkulirt, nicht aber von ihr unabhängig existiren soll. Dieses Prinzip wird zwar Angesichts der Erfahrung, dass in ruhigen Zeiten eine viel geringere Menge Edelmetall, als der Nominalwerth der umlaufenden Noten bezeichnet, genügt, um die Einlösung derselben aufrecht- und sie selbst auf Pari zu erhalten (ich erinnere die viel besprochene und empfohlene Drittelsdeckung), in der Regel nicht anerkannt, aber es ist eine eben so alte Erfahrung, dass in stürmischen Zeiten eine nicht vollständige Deckung der Noten in Metall leicht gefährlich werden kann. Und gerade für solche Zeiten wird ja die Valutaregulirung hauptsächlich gewünscht und ist sie hauptsächlich nothwendig. In

ruhigen Zeiten schadet, wie schon oben erwähnt wurde, auch das uneinlösliche Papiergeld nicht viel oder gar nicht, jedenfalls nicht so viel, als nothwendig wäre, um die grossen Opfer einer Valutaregulirung zu rechtfertigen. Die Valutaregulirung hat aber vor Allem den Zweck, zu bewirken, dass auch unruhige Zeiten dem Geldwesen nichts anhaben können, dass dieses den festen Grund bilden könne, welcher, selbst wenn die ganze Volkswirthschaft eines Staates in's Wanken gebracht ist, noch immer unerschüttert bleibt und die Wiederkehr geregelter Verhältnisse erleichtert. Dieser Zweck aber wird durch die blosse Ermöglichung der vollwerthigen Einlösung der Noten in Edelmetall ohne vollständige Deckung durch solches nicht erreicht. Die Erfahrung lehrt, dass der Staat einer nach diesem Prinzip errichteten und funktionirenden Zettelbank im Falle einer starken wirthschaftlichen Krise immer mit der Erlaubniss zur Suspension der Baarzahlungen und dem Zwangskurse zu Hilfe kommen muss. Es ist dies auch begreiflich. Wenn einmal ein allgemeines Misstrauen entsteht, so will Jeder, der Noten besitzt, dieselben in Edelmetall umgewechselt haben, und woher soll die Bank die Mittel dazu nehmen, wenn sie sie nicht in ihren Kassen liegen hat? Jede Note, die nicht durch eine entsprechende Menge Edelmetall gedeckt ist, schwebt in der Luft. Das ist eine Thatsache, die so unbestreitbar ist, dass es eigentlich fast unbegreiflich genannt werden muss, dass sie so wenig beachtet und immer und immer wieder behauptet und geglaubt wird, dass eine blosse „bankmässige“ Fundation des grössten Theiles der Noten genüge, um sie alle sicher zu machen und dass dieser Glaube auch in der Praxis noch immerfort der herrschende ist — trotz häufiger schlimmer Erfahrungen. Dass die herrschende, künstliche Manipulation in ruhigen Zeiten genügt, die Einlösbarkeit und damit den Parikurs der Noten aufrecht zu erhalten, beweist eben noch lange nicht, dass sie sicher sind. Die vielfach verkannte Aufgabe der Noten ist eben nicht, Edelmetall zu ersparen, sondern nur die, den Verkehr, dem die Nothwendigkeit der Hantirung mit grossen Edelmetallsummen lästig wäre, dadurch eine Erleichterung zu verschaffen, dass man ihm als Cirkulationsmittel Anweisungen auf eine bestimmte, nicht nur bei der Kasse der Bank zahlbare, sondern wirklich vorhandene Menge Edelmetall gibt. Es ist in dieser Beziehung seit Law viel gesündigt worden, und es wäre dringend zu wünschen, dass man endlich allgemein zur Einsicht und — was noch wichtiger ist — zur praktischen Bethätigung der Wahrheit gelange, dass der Kredit keine Werthe schafft, sondern nur den Dingen dadurch, dass er die leichtere Uebertragung der nütz-

lichen Eigenschaften derselben an diejenigen Orte, an denen man ihrer bedarf, ermöglicht, zu einer allgemeineren und weniger Unterbrechungen ausgesetzten Anerkennung ihres Werthes verhilft. Die Ausgabe von Noten, die nicht vollständig gedeckt sind und auch nicht den Zwangskurs haben (denn dieser kann den Noten einen neuen Werth verschaffen), ist aber ein Versuch, Werthe durch den Kredit allein zu schaffen.

Will man also das Geldwesen Oesterreichs auf eine wirklich solide Basis stellen, so würde unter den oben supponirten Verhältnissen (die übrigens den wirklichen nahe kommen) die Beschaffung von 400 Mill. Gulden in Edelmetall nothwendig sein. (Eigentlich etwas weniger, denn vermöge der Wirkung, welche jede derartige Operation, wie oben auseinandergesetzt wurde, auf den Weltmarkt hat, würde der Werth der edlen Metalle auf demselben durch ein solches Vorgehen Oesterreichs steigen und daher auch die Gewichtsmenge von Edelmetall, die dieser Staat brauchen würde, eine geringere sein, als diejenige, welche durch den Ausdruck: 400 Mill. Gulden bezeichnet wird.) Die Frage ist nun, wie sich Oesterreich diese verschaffen sollte?

Hierzu sind zwei Wege denkbar. Der einfachste wäre, ein entsprechend grosses Metallanlehen aufzunehmen. Wenn durch ein solches die Summe von 400 Mill. Gulden — entweder in Silber allein oder (und dies wäre zur Verminderung der Erschütterung auf dem Weltmarkte vorzuziehen) in Gold und Silber, bei welch' letzterer Operation jene Werthmenge, die der Ausdruck: 400 Mill. Silbergulden bezeichnet, als Basis anzunehmen wäre — nach Oesterreich hineingeschafft würde, so könnte die Staatsverwaltung, sobald sie im Besitze derselben wäre, ganz einfach erklären, dass sie von einem bestimmten Tage an die Noten in Edelmetall einlöst, könnte allenfalls einen Termin bestimmen, innerhalb dessen die kleinen Noten, die ja ganz aus dem Verkehre verschwinden sollten, zur Einlösung präsentirt werden müssten und die Verwaltung der im Verkehre bleibenden und demselben unentbehrlichen grossen Noten einer Bank überlassen. Selbstverständlich dürfte man bei der Einlösung nicht einen Silbergulden für einen Papiergulden geben, sondern es müsste der oben vertretene Gesichtspunkt festgehalten und — da wir ein Agio von 10 % supponirt haben — erklärt werden, dass 11 Papiergulden mit 10 Silbergulden gleichwerthig und einzulösen seien. Ferner müsste dabei auch noch sorgfältig darauf geachtet werden, dass nicht mehr Metallgeld in den Verkehr käme, als Noten eingezogen wurden.

Auf diese Weise könnte das ganze Geschäft ohne jede Erschütte-

rung im Verlaufe einer sehr kurzen Zeit, vielleicht eines Jahres, beendigt werden. Es wäre das jedenfalls die einfachste und natürlichste Art, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Dass dieser Weg nicht schon längst betreten wurde, hat seinen Grund lediglich in der Nothwendigkeit, ein so grosses Anlehen aufzunehmen, vor welcher man begreiflicherweise zurückschreckt. Den ohnedies schon so sehr belasteten Steuerträgern Oesterreichs eine neue Zinsenlast von solcher Höhe, wie sie ein solches Anlehen erfordern würde, aufzulegen, ist ein Unternehmen, wozu sich nicht so leicht ein Staatsmann entschliessen könnte. Es ist zwar oft behauptet worden, dass die Opfer, welche eine solche Maassregel erfordern würde, nur scheinbare seien. Aber diese Behauptung konnte nicht durchdringen. Und mit Recht, wie sich sogleich zeigen wird, wenn wir die Begründung dieser Behauptung untersuchen.

Ausgehend von der Ansicht nämlich, dass im Falle der Valutaregulirung ein gegenwärtiger Papiergulden gleich werden müsste einem gegenwärtigen Silbergulden, wird diese Ansicht damit begründet, dass der Staat, der alljährlich bedeutende Zahlungen in Edelmetall zu leisten hat, dadurch, dass er das hierzu nöthige Edelmetall mit einer grösseren Summe in Papiergeld bezahlen muss, als er beim Parikurse des letzteren zu diesem Zwecke brauchen würde, Verluste erleidet, durch deren, nach Herstellung der Valuta, erfolgendes Wegfallen er bedeutende Ersparnisse machen würde. Diese würden aber in Oesterreich lange nicht hinreichen, um die Kosten eines so grossen Anlehens zu decken. Bedenkt man, dass der gegenwärtige Zinsfuss der österreichischen Rente rund 7 %, derjenige der ungarischen 8½ % beträgt und dass an einer solchen Operation wegen der zwischen beiden Reichshälften herrschenden Einheit im Geldwesen — dieselbe ist gegenwärtig allerdings arg bedroht — auch Ungarn partizipiren müsste, dass ferner, mit Rücksicht auf den viel grösseren Geldbedarf Oesterreichs ein solches Anlehen und alle sonstigen aus der Valutaregulirung erwachsenden Kosten zwischen Oesterreich und Ungarn nicht nach dem für die gemeinsamen Angelegenheiten geltenden Schlüssel von 68·6 Prozent, die Oesterreich trägt, und 31·4 Prozent, die auf Ungarn entfallen[1]),

---

1) Für diejenigen, die mit all' den verwickelten Detailbestimmungen des österreichisch-ungarischen Staatsrechtes nicht vollständig vertraut sind, sei hier bemerkt, dass die gewöhnliche Angabe, dass Oesterreich 70 % der gemeinsamen Lasten, Ungarn 30 % trage, seit der Provinzialisirung der Militärgrenze nicht mehr ganz genau ist. Bei der Vereinigung des ehemaligen Grenzgebietes mit den übrigen Ländern der Stefanskrone wurde nämlich bestimmt, dass Ungarn dafür 2 % der Kosten der gemeinsamen

sondern nach einem anderen — vielleicht $^3/_4$ für Oesterreich und $^1/_4$ für Ungarn getheilt werden müsste, so ergibt sich die folgende Berechnung der dem Reiche neu erwachsenden Zinsenlast. Von dem auf Oesterreich entfallenden Antheile per 300 Mill. Gulden machen die Zinsen, zu 7 % berechnet, jährlich 21 Mill. Gulden; von den auf Ungarn kommenden 100 Mill. Gulden machen die $8\frac{1}{2}$ %igen Zinsen $8\frac{1}{2}$ Mill. Gulden; zusammen eine Zinsenlast von $29\frac{1}{2}$ Mill. Gulden. Nun beträgt aber die Gesammtsumme der jährlich in Metall zu leistenden Zahlungen in der österreichischen Reichshälfte etwa 60 Mill. Gulden, in der ungarischen ungefähr 40 Mill.; legen wir ein Agio von 10 % zu Grunde, so beträgt für Oesterreich das jährliche Ersparniss an Kursverlusten 6 Mill. Guld., für Ungarn 4 Mill., zusammen 10 Mill. Gulden, also etwa ein Drittel der Zinsen für das Anlehen. Für Oesterreich bleibt also eine Mehrbelastung von 14 Mill., für Ungarn eine solche von $4\frac{1}{2}$ Mill. Gulden, wodurch das österreichische Ausgabenbudget von ca. 400 Mill. Gulden auf 414 Mill., das ungarische von ca. 230 Mill. auf $234\frac{1}{2}$ Mill. Gulden steigen würde.

Aber diese Zahlen bezeichnen noch lange nicht die ganze Steigerung, welche die Staatsausgaben durch eine, nach den dieser Behauptung entsprechenden Prinzipien, vorgenommene Valutaregulirung erfahren würden. Wenn, wie dies die hier besprochene und von den Anhängern derselben stets vorgebrachte Begründung der Ansicht, dass die Kosten der Valutaregulirung nicht gar so gross seien, als man auf den ersten Augenblick glauben möchte, voraussetzt, einfach ein Silbergulden an die Stelle jedes, gegenwärtig im Ausgabenbudget erscheinenden Papierguldens treten würde, so würde dies noch eine andere, weit ausgiebigere Vergrösserung desselben zur Folge haben, als durch jenes Anlehen bewirkt wird. Da nämlich, unter der Voraussetzung, dass die Valutaregulirung zur Zeit eines Agio's von 10 % stattfände, jeder Silbergulden zu dieser Zeit $1\frac{1}{10}$ Papiergulden werth wäre, so würde, bei Volleinlösung des Papiergeldes durch Edelmetall, eine Erhöhung des gesammten Ausgabenbudgets um 10 Prozent eintreten. Das Ausgabenbudget Oesterreichs beträgt — wie oben erwähnt — gegenwärtig ungefähr 400 Mill. Gulden, wovon ca. 340 Mill. in Papier und 60 Mill. in Silber zu zahlen sind; dasjenige Ungarns beläuft sich — wie ebenfalls schon erwähnt wurde — auf ungefähr

---

Angelegenheiten vorweg auf seine Rechnung zu nehmen habe, und dass nur die übrigen 98 % derselben nach dem Verhältnisse von 70 : 30 zwischen den beiden Reichshälften zu theilen seien; daher beträgt der Beitrag Ungarns zu den gemeinsamen Angelegenheiten eigentlich 31·4 %, der der österreichischen Länder 68·6 %.

230 Mill. Gulden, worunter 190 Mill. Papier- und 40 Mill. Silbergulden. Das österreichische Budget beträgt also unter den gegebenen Voraussetzungen in Wahrheit 406 Mill. Papiergulden, das ungarische 234 Mill., beide zusammen 640 Mill. Wenn nun an die Stelle des Papierguldens der Silbergulden träte, so würde an die Stelle des in Papiergeld zahlbaren Theiles des österreichischen Ausgabenbudgets eine Summe in Silber treten, welche 374 Mill. Papiergulden gleich wäre (nämlich 340 Mill + 10 % dieses Betrages), an die desselben Theiles des ungarischen Ausgabenbudgets aber eine solche, die denselben Werth hätte, wie 209 Mill. Papiergulden (nämlich 190 Mill. + 10 % dieser Summe). Rechnen wir zu diesen Beträgen die in Silber fälligen Verpflichtungen Oesterreichs mit 60 Mill. Silbergulden = 66 Mill. Papiergulden, diejenigen Ungarns mit 40 Mill. Silbergulden = 44 Mill. Papiergulden, so erhalten wir für Oesterreich ein neues Ausgabenbudget von 440 Mill. Papiergulden, für Ungarn ein solches von 253 Mill., zusammen 693 Mill., welches die beiden Länder nach der Valutaregulirung zu tragen hätten, gegen 406 und 234, zusammen 640 Mill. Papiergulden, die sie vor derselben herbeischaffen mussten. Beide Reichshälften hätten daher zusammen eine Ausgabensteigerung im Betrage von 53 Mill. Papiergulden oder 48·3 Mill. Silbergulden zu ertragen. Rechnet man noch dazu die Kosten des Anlehens mit den oben berechneten 19½ Mill. Gulden in Silber oder 21·4 Mill. in Papier, so macht dies eine Gesammtmehrbelastung des ganzen Reiches um 74·4 Mill. Papier oder 67·8 Mill. Silbergulden.

Dieses Resultat mag Manchem etwas unerwartet und befremdlich sein, aber gegen die Richtigkeit der obigen Rechnung wird kaum eine ernstliche Einwendung erhoben werden können. Es muss im Gegentheile als erstaunlich bezeichnet werden, dass dieser Punkt in der Regel ganz übersehen wird. Man übersieht dabei eben, dass ein unter Pari stehender Papiergulden und ein Silbergulden verschiedene Werthe repräsentiren und dass dieser Umstand bei der Valutaregulirung eine gehörige Berücksichtigung erfordert und, wenn ihm diese nicht zu Theil wird, böse Folgen eintreten müssen, wie dies ja bei allen Fehlern auf volkswirthschaftlichem Gebiete der Fall ist. Wem übrigens die obige Rechnung nicht gefällt, für den sei hier eine andere, vielleicht besser einleuchtende, die aber dieselben Resultate liefert, angeführt.

Das österreichische Ausgabenbudget besteht gegenwärtig, wie gesagt, aus in Papiergeld zu leistenden Ausgaben im Betrage von 340 Mill. Gulden, und aus in Silber zu bestreitenden im Betrage von 60

Mill. Gulden, während das ungarische 190 Mill. Gulden in Papier und 40 Mill. Gulden in Silber umfasst. Die 340 Mill. Papiergulden sind bei einem Agio von 10 % nahezu gleich 309 Mill. Silbergulden, die 190 Mill. Papiergulden aber machen ungefähr 172·7 Mill. Silbergulden aus; daher beträgt das österreichische Ausgabenbudget gegenwärtig im Ganzen 369 Mill. (309 Mill. + 60 Mill.), das ungarische 212·7 Mill. (172·7 Mill + 40 Mill.) Silbergulden, beide Ausgabenbudgets zusammen also 581·7 Mill. Bei einer in der gewöhnlich geforderten Weise vorgenommenen Valutaregulirung würden aber beide Ausgabenbudgets so viele Silbergulden betragen, als gegenwärtig die Summe von Papier- und Silbergulden beträgt, daher das österreichische 400 Mill., das ungarische 230 Mill., zusammen also 630 Mill., d. h. also wieder um 48·3 Mill. Silbergulden und, mit Hinzurechnung der Anlehenszinsen wieder jährlich 67·8 Mill. Silber- oder 74·4 Mill. Papiergulden mehr.

Auch damit aber wäre die aus der Valutaregulirung in der hier bekämpften Weise entspringende dauernde Mehrbelastung der Bevölkerung der österreichischen Monarchie noch nicht erschöpft. Es müsste noch die oben hervorgehobene Werthsteigerung des Silbers auf dem Weltmarkte, welche entstehen müsste, wenn Oesterreich mit einer solchen Nachfrage an denselben heranträte, mit in Rechnung gezogen werden. Wie gross dieselbe sein würde, lässt sich in keiner Weise vorausberechnen. Aber in Betracht muss sie gezogen werden, wenn man sich nicht unliebsamen Erfahrungen aussetzen will. Es kann nicht stark genug betont werden, dass die Valutaregulirung nur dann ohne Erschütterung des Verkehrs vollzogen werden kann, wenn an die Stelle des gegenwärtig zirkulirenden Geldes ein anderes, möglichst genau denselben Werth repräsentirendes gesetzt wird. Ganz genau das Richtige dabei zu treffen, wird, weil ein ganz unmessbarer Faktor dabei mitwirkt — nämlich die überhaupt auf der Erde vorhandene Edelmetallmenge — nicht möglich sein; aber dem Richtigen wenigstens nahe zu kommen, ist, wenn man die bisher bei ähnlichen Geschäften, insbesondere bei der deutschen Münzreform, gemachten Erfahrungen zu Rathe zieht, gewiss möglich.

So hoch würden sich also die Kosten einer, nach dem allgemein geforderten Modus bewirkten vollständigen Valutaregulirung stellen, und dass kein österreichischer oder ungarischer Finanzminister ein derartiges Unternehmen wagen könnte, ohne das seiner Leitung anvertraute Land finanziell zu ruiniren, ist für Jeden, der weiss, mit welchen Schwierigkeiten beide Reichshälften ohnedies schon zu kämpfen haben, klar.

Noch viel grösser würden die Kosten natürlich sein, wenn das Werk der Valutaregulirung zur Zeit eines höheren Agio's, als eines solchen von 10 $^0/_0$ unternommen würde. Wohl wäre die Ersparniss an Kursverlusten dann auch grösser, aber die entgegenstehende Erhöhung des Ausgabenbudgets in Folge der Ersetzung der Papiergulden durch Silbergulden wäre noch weit stärker. Bei niedrigem Agio dagegen würden sich die Kosten natürlich, trotzdem die Ersparniss durch Vermeidung der Kursverluste kleiner wäre, niedriger stellen. Aber auch bei einem solchen würde die durch die Erhöhung des Ausgabenbudgets bei einfacher Ersetzung des Papiergeldes durch Silbergeld entstehende Mehrbelastung der Bevölkerung den durch die Vermeidung der Kursverluste bewirkten Gewinn weit überragen. Nehmen wir z. B. an, dass die Valutaregulirung bei einem Agio von nur 1 $^0/_0$ erfolgte. Der Gewinn durch Vermeidung der Kursverluste würde, da die Silberzahlungen beider Reichshälften zusammen ca. 100 Mill. Gulden ausmachen, 1 Mill. Gulden betragen, die Erhöhung des Ausgabenbudgets aber, da die Papierzahlungen sich im Ganzen auf 530 Mill. Gulden belaufen, 5·3 Mill. ausmachen. Eine Erhöhung des Ausgabenbudgets bleibt also bei der Valutaregulirung durch einfache Ersetzung des Papiergeldes durch Silbergeld immer übrig, die die Kosten dieses Werkes noch grösser macht, als sie schon durch die Nothwendigkeit der Aufnahme eines grossen Anlehens sind.

Es braucht wohl kaum erst erwähnt zu werden, dass dies jener weitere Grund gegen die Verbindung der Valutaregulirung mit einer Volleinlösung des Papiergeldes in Edelmetall nach seinem Nominalwerthe ist, von welchem oben gesagt wurde, dass er erst später zur Besprechung gelangen solle. Er ist allerdings kein qualitativer, sondern nur ein rein quantitativer, und hat mit der Frage, was in dieser Angelegenheit Rechtens sei, nichts zu schaffen; aber es gibt bekanntlich häufig Situationen, in welchen man die Quantität für die Qualität nehmen muss, und diese hier dürfte eine solche sein. Man möge doch nur bedenken, dass die eben dargelegten Umstände die Valutaregulirung, wenn es nothwendig wäre, nach jenem Prinzipe vorzugehen, nicht nur in Oesterreich, sondern in allen mit Papiergeld geplagten Staaten, die sich naturgemäss sämmtlich in keiner besonders glänzenden finanziellen Lage befinden, ganz unmöglich machen würden. Und es wird kaum Jemanden geben, der uns nicht zustimmen würde, wenn wir sagen: „Lieber eine mit einer kleinen Ungerechtigkeit verbundene Valutaregulirung als gar keine!“ Damit soll natürlich nicht zugegeben werden, dass in einer, nach dem hier verfochtenen Prinzipe vor-

genommenen Valutaregulirung überhaupt eine Ungerechtigkeit stecke. Die obige Phrase hat nur zum Zwecke, Jene, welche durch die früheren Ausführungen über die rechtliche Zulässigkeit und die volkswirthschaftliche Nothwendigkeit der Einlösung des Papiergeldes durch Edelmetall zum wahren Werthe nicht von der Richtigkeit dieser Anschauung überzeugt sein sollten, zu bestimmen, wenigstens die politische Zweckmässigkeit und praktische Nothwendigkeit eines solchen Vorganges anzuerkennen.

Wird dieser letztere Weg eingeschlagen, so stellen sich natürlich die Kosten der Valutaregulirung weit niedriger heraus, als bei Volleinlösung des Papiergeldes durch Edelmetall. Denn dann erwachsen, da bei allen in Papier zahlbaren Ausgaben derselbe Werth in Silber oder Edelmetall überhaupt an die Stelle des Papiergeldes tritt, dem Staate aus der Valutaregulirung keine weiteren Kosten, als die aus der Verzinsung des Anlehens entstandenen. Dafür fiele allerdings auch der Gewinn durch Vermeidung der Kursverluste weg. Da aber, wie bereits nachgewiesen, dieser Gewinn niemals die Vergrösserung des Ausgabenbudgets aufzuwiegen vermag, so bliebe diese Art der Valutaregulirung immer die billigere und daher leichter ausführbare. Ausserdem hätte sie auch noch den Vorzug, dass sie von der Höhe des Agio's unabhängig ist. Die Valutaregulirung durch Volleinlösung ist wegen der enormen Höhe, welche ihre Kosten bei hohem Agio erreichen, bei einem solchen ganz unausführbar, und nöthigt daher den Staat, zu warten, bis die Gnade des Verkehrs — vielleicht gar nur der Börse — ihm die Herstellung der Ordnung in seinem Geldwesen gestattet. Wenn dagegen die Valutaregulirung in der Weise stattfindet, die hier empfohlen wird, so kann der Staat sich an dieses Werk machen, wann er will. Der höhere Stand des Agio's gewährt ihm dann eher eine Erleichterung. Damit soll aber durchaus nicht gesagt werden, dass der Staat zu diesem Werke ein hohes Agio abwarten oder gar erst schaffen solle. Beides wäre in gleicher Weise seiner unwürdig. Das Letztere kann er übrigens in grösserem Maassstabe gar nicht thun. Man möge sich nur das früher über die Ursachen der Agioschwankungen Gesagte vor Augen halten. Wollte der Staat das Agio bedeutend steigern, so müsste er den Verkehr gewaltsam vermindern — allenfalls einen Krieg anfangen oder eine wirthschaftliche Krise provoziren — oder den Edelmetallpreis steigern oder die Noten vermehren. Das Erste wird wohl kein Staat sich einfallen lassen zu thun, das Zweite kann keiner in ausgiebigem Maasse thun und das Dritte würde den Zweck verfehlen, weil der Staat dann mehr

Noten einzulösen hätte und die Gesammtmenge der nun vorhandenen Noten doch denselben Werth haben müsste, wie die frühere kleinere Anzahl von solchen, so dass der Staat immer dieselbe Edelmetallmenge zur Einlösung brauchen würde. Die Gefahr, dass der Staat, wenn er nach dem hier vertretenen Grundsatze die Valuta reguliren wollte, künstlich das Agio könnte steigern wollen, ist somit in Wahrheit gar nicht vorhanden. Und da ein höheres Agio auch von selbst nur unter Verhältnissen eintritt, die dem Staate die Valutaregulirung bedeutend erschweren, so ist auch daran nicht zu denken, dass ein Staat ernstlich daran denken sollte, solche abzuwarten.

Der Staat muss und kann also zur Valutaregulirung durch Einlösung des Papiergeldes zu seinem Edelmetallwerthe jenen Zeitpunkt wählen, der ihm aus allgemeinen Gründen der passendste erscheint. Besser ist es aber immerhin auch bei dieser Methode, wenn er dazu einen Augenblick wählt, wo das Agio niedrig ist. Es würde nämlich unzweifelhaft von Vielen dem Staate übel ausgelegt werden, wenn er erklären würde, dass er bei der Valutaregulirung für 110 Papiergulden nur 100 Silbergulden hergeben wolle. In der Bevölkerung hat nun einmal die Meinung entschieden das Uebergewicht, dass bei der Valutaregulirung jeder Papiergulden einfach gegen einen Silbergulden einzutauschen sei. Dieselbe ist so sehr an das Papiergeld gewöhnt, dass sie in ihrer Majorität den Werthunterschied zwischen dem Papiergulden und dem Silbergulden nur als eine Folge der Börsenspekulation anzusehen und zu glauben geneigt ist, der Papiergulden sei eigentlich doch ein wirklicher Gulden. Die Staatsdiener würden geneigt sein, in der Auszahlung ihrer Gehalte mit einer geringeren Menge von Silbergulden, als sie früher Papiergulden erhielten, eine Herabsetzung derselben zu erblicken und würden, im Anfange wenigstens, damit gar nicht einmal so sehr im Unrechte sein, da die Geschäftsleute, von denen jene die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse kaufen müssen, sich in ihren Forderungen nicht sogleich dem Umstande, dass der nun im Verkehre herrschende Silbergulden einen anderen Werth repräsentirt, als der bisherige Papiergulden, anbequemen, sondern ganz sicher versuchen — und sich häufig dazu berechtigt glauben — würden, in ihren Preisberechnungen einfach den neuen Silbergulden an die Stelle des alten zu setzen. Die Handelsleute würden eben auch häufig glauben, dass, wenn die Regierung den Papiergulden nicht zum vollen Nominalwerthe in Edelmetall einlöst, dies nur eine willkürliche Maassregel derselben sei und nicht das, was es in der That ist: die Ersetzung eines Werthes durch einen anderen, gleich grossen. Auf

die Dauer könnte dieser Irrthum in der Bemessung der Preise allerdings nicht bestehen, denn der einsichtigere Theil der Bevölkerung würde doch bald genug zur Erkenntniss des wahren Sachverhaltes kommen und die weniger Einsichtigen mit sich reissen, aber die Sache ginge bei nur einigermaassen bedeutender Höhe des Agio's doch nicht ganz ohne Schwierigkeiten und ohne Hervorrufung mancher Verbitterung ab, welche bei niedrigem Agio natürlich in geringerem Maasse hervortreten würden. Aus diesem Grunde wäre ein niedriges Agio auch für eine nach diesem Prinzip vorgenommene Valutaregulirung günstiger, als ein hohes. Der Mangel an wirthschaftlicher Einsicht im grossen Publikum ist eben ein Faktor, der, wenn auch nicht aus volkswirthschaftlichen, so doch aus politischen Gründen beachtet werden muss. Und schliesslich kann man dem Publikum gar keinen Vorwurf daraus machen, wenn es in dieser Frage auf eine solche, die Valutaregulirung erschwerende Weise denkt. Es haben ja die Regierungen sämmtlicher mit Papiergeld gesegneter Staaten dadurch, dass sie immerfort nach Kräften die Fiktion aufrecht zu erhalten strebten, dass zwischen dem Papier- und dem Edelmetallgelde kein Werthunterschied herrsche und dass sie ihren Verpflichtungen durch die Ausfolgung eines bestimmten Betrages in Papiergeld an Stelle eines gleichen Nominalbetrages in Edelmetall genügt hätten, selbst das Möglichste gethan, um jene Verwechslung zwischen wirklichem und nominellen Werthe in die weitesten Kreise zu tragen. Hier rächt sich dann jenes Vertuschungssystem, welches die Welt darüber täuschen sollte, dass ein Staat, der zum uneinlöslichen Papiergelde greift, um seinen Verpflichtungen zu genügen, in Wahrheit schon ebenso bankerott ist, wie ein anderer, der seinen Verpflichtungen gar nicht nachkommt.

Mit Rücksicht auf diese Thatsachen würde es wünschenswerth erscheinen, einen Ausweg zu finden, der die Einlösung des Papiergeldes lediglich zu seinem wahren Werthe in Edelmetall selbst bei hohem Agio in einem weniger gehässigen Lichte erscheinen liesse. Als solches wurde schon oben empfohlen, den gegenwärtigen Silbergulden ganz abzuschaffen und einen anderen, leichteren an seine Stelle zu setzen. Noch besser wäre es, wenn mit der Valutaregulirung zugleich ein völliger Währungswechsel verbunden und an die Stelle des Silberguldens eine Goldmünze treten würde. Je stärker verschieden die neue Münze von dem gegenwärtigen Papiergelde, das immer noch an den alten Silbergulden erinnert, wäre, desto weniger würde es irgend Jemanden einfallen, in der Ersetzung des ersteren

durch eine faktisch gleichwerthige Münze ein Unrecht zu sehen und das Publikum würde sich desto schneller darein finden, alle Preise der alten Währung nach ihrer wahren Grösse in die neue Währung umzurechnen, je weniger dem Einzelnen Anlass geboten wäre, sich und Andere darüber zu täuschen, dass er, indem er das neue, dem alten so ähnliche, mit diesem sogar in einem gewissen Zusammenhange stehende Geld einfach an die Stelle des letzteren setzte, thatsächlich eine Aenderung des bisherigen Preises vorgenommen habe. Es ist schon öfter gemachte Erfahrung, dass Aenderungen an Münzen, Maassen und Gewichten sich desto schneller einleben, je grösser sie sind, weil durch die grössere Verschiedenheit zwischen dem Alten und dem Neuen dem überall so mächtigen Schlendrian die Möglichkeit genommen wird, sich über die Mühe des Umrechnens durch einfache Akkommodirung des Alten an das Neue hinwegzuhelfen. So wäre es auch bei der Valutaregulirung am besten, wenn der neu zu schaffende Stand der Dinge möglichst wenig Anknüpfungspunkte an den alten böte, was gründlich nur durch die Einführung der Goldwährung erreicht werden könnte.

Die Verbindung der Valutaregulirung mit dem Uebergange zur Goldwährung würde sich auch deshalb empfehlen, weil die Einführung der letzteren in Oesterreich wohl in keinem Falle noch lange aufgeschoben werden kann und es denn doch gefehlt wäre, zwei solche, in das gesammte Verkehrsleben so tief eingreifende Reformen einander so rasch folgen zu lassen. Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, dass von den Anhängern der Goldwährung in Oesterreich (wo der Währungsstreit natürlich ebenso, wie anderwärts, die Fachmänner beschäftigt) wiederholt geltend gemacht worden ist, dass — wie diess die Anhänger der Silberwährung mitunter zu behaupten geneigt waren, woraus sie dann den Beweis ableiten wollten, dass der gleichzeitige Uebergang zur Goldwährung die Valutaregulirung bedeutend vertheuern würde — der Staat nicht nöthig habe, den Papiergulden mit einem Goldgulden einzulösen [1]). Hier wird von diesen das Prinzip, dass bei der Valutaregulirung das zirkulirende Papiergeld nach seinem wahren Werthe in Edelmetall einzulösen ist, anerkannt und doch darf man es kaum wagen, diese Anschauung auch auf den Umtausch gegen Silber auszudehnen. Ist dies nicht ein Widerspruch?

---

1) Ein eigentlicher Goldgulden existirt in Oesterreich nicht, wohl aber wurden und werden noch Goldstücke geprägt, die Achtguldenstücke heissen und mit den 20Franksstücken ganz gleich sind. Der achte Theil eines solchen kann daher Goldgulden genannt werden.

Derselbe hat seinen Ursprung jedenfalls darin, dass das Gold in Oesterreich niemals eigentliches Geld war, sondern stets nur eine Waare. Aber das Silber ist es seit dem Jahre 1848, trotzdem die Regierung diese Thatsache nicht anerkennen wollte, auch und es ist daher nur konsequent, dasjenige, was für den Umtausch des Papiergeldes gegen Gold gelten soll, auch gegen Silber gelten zu lassen. Da aber die allgemeine Anerkennung der Richtigkeit dieses Prinzipes für den Fall des Umtausches des Papiergeldes gegen Gold leichter zu erreichen wäre, als für denjenigen gegen Silber, so wäre jener jedenfalls vorzuziehen. Es ist dies ein ganz spezieller Grund für Oesterreich, bei der Valutaregulirung der Goldwährung vor der Silberwährung den Vorzug zu geben, ein Grund, der freilich mit der Frage, welche von beiden Währungen die bessere sei — von der Doppelwährung spricht in Oesterreich Niemand ernstlich — nichts zu thun hat, der aber immerhin mit einigem Gewichte in die Waagschale fällt. Es ist eben nicht gleichgiltig, wie sich die öffentliche Meinung zu einer so wichtigen und tief eingreifenden Maassregel verhält, wenn auch ihre Missbilligung des von der Regierung gewählten Weges thatsächlich eine ungerechtfertigte und auf einem Irrthume beruhende ist.

Die Operation der Valutaregulirung selbst würde durch den Uebergang zur Goldwährung gar nicht erschwert werden. Da Oesterreich gegenwärtig überhaupt kein Edelmetall im Verkehre hat, so würde es ziemlich gleichgiltig sein, ob die Regierung bei der Valutaregulirung auf den Erwerb von Gold oder den von Silber ausgehen würde. Da es sich um die Erwerbung derselben Werthmenge in Gold wie in Silber handeln würde, so würden wohl auch die Kosten der Erwerbung von Edelmetall dieselben bleiben, mag man nun Gold oder Silber erwerben wollen.

Die Herbeischaffung der nöthigen Edelmetallmenge durch ein Anlehen ist aber nicht der einzige denkbare Weg zur Valutaregulirung. Die Vermuthung ist naheliegend, dass der Staat, so gut, wie er die Macht hat, das ganze Metallgeld aus dem Besitze seiner Angehörigen in das Ausland hinauszudrängen, ohne es ihnen geradezu wegzunehmen, so auch diejenige habe, solches wieder in das Land hineinzuziehen, ohne es gerade unmittelbar herbeizuschaffen. Und diese Vermuthung ist in der That eine richtige.

Es muss zum Zwecke der Auffindung eines solchen Weges wieder an das, schon bei der Besprechung der Ursachen der Agioschwankungen Gesagte erinnert werden. Dort wurde die Art und Weise auseinandergesetzt, wie die Verdrängung des Edelmetalles aus dem

Lande, das zur Papiergeldwirthschaft übergeht, vor sich geht. Es wurde dort hervorgehoben, dass diese Verdrängung ihren Grund darin habe, dass in der Emission von uneinlöslichem Papiergelde ein Versuch liegt, den Verkehr zur Annahme einer grösseren Menge von Umlaufsmitteln, als er früher hatte und — da die Menge von Umlaufsmittel, die der Verkehr in einem gegebenen Momente hat, ihrem Werthe nach immer dem Bedürfnisse desselben an solchen gerade entsprechen muss — wirklich brauchte, zu nöthigen und dass der Verkehr nur dann die ganze früher in Zirkulation gewesene Edelmetallmenge verdrängt, wenn das neu emittirte Papiergeld denselben oder einen grösseren Werth repräsentirt, als jene. Daraus folgt nun, dass der Verkehr, wenn der Staat ihm nach Verdrängung des Edelmetalls wieder gewaltsam einen Theil des einzigen, ihm nun zu Gebote stehenden Geldes entzieht und damit so weit geht, dass die übrig gelassene Menge desselben nicht mehr den vom Verkehre zu Zirkulationsmitteln benöthigten Werth repräsentirt, anfangen wird, nach Beschaffung des ihm fehlenden Geldes zu streben. Dieses Ziel aber wird auch der Verkehr, so gut wie die Staatsgewalt, nur durch Heranziehung von Edelmetall aus dem Auslande erreichen können. Die Verminderung des Papiergeldes würde daher genau die entgegengesetzten Folgen haben, wie die Vermehrung. Die Gründe davon sind nicht schwer zu finden. Die Verminderung des Papiergeldes bei gleichzeitig unverändert bleibendem Geldbedarfe würde die Tendenz haben, das Papiergeld im Werthe zu steigern u. z., wenn sie in genügendem Maasse vorgenommen wird, sogar über Pari zu steigern. Sobald diess geschähe, würde aber ein Vortheil dabei sein, Edelmetall gegen Papiergeld umzutauschen, oder etwaige Verbindlichkeiten statt in Papier- in Edelmetallgeld zu erfüllen. Würde jene Operation von der Staatsgewalt so lange fortgesetzt werden, bis allmählig alles Papiergeld aus dem Verkehre gezogen wäre, so würde demnach die Folge davon zuletzt sein, dass der Verkehr sich selbst in den Besitz der nothwendigen Menge Edelmetall gesetzt hätte.

Danach würde es also scheinen, dass dies der beste Weg zur Valutaregulirung wäre. Der Staat würde dabei nichts thun, was einem Bruche seiner Verpflichtungen auch nur entfernt ähnlich sehen würde und hätte auch kein Anlehen nothwendig. Aber jener Schein würde gewaltig trügen. Diese Einziehung des uneinlöslichen Papiergeldes ist nämlich durchaus nicht so leicht zu bewerkstelligen, als man auf den ersten Blick glauben möchte. Nichts scheint einfacher, als zu sagen, der Staat solle das Papiergeld kassiren und doch ist

nichts schwieriger. Der Verkehr, der einmal gewöhnt ist, mit dem Begriffe der Note einen bestimmten Werthbegriff zu verbinden, würde sich nicht so ohne weiteres herbeilassen, plötzlich seine Meinung über den Werth der Note zu ändern und ihr, wegen einer blossen Verwaltungsmaassregel des Staates einen höheren Werth zuzuerkennen, als er bisher that. Wenn er einmal an eine bestimmte Menge von Noten zu einem bestimmten Werthe gewöhnt war, so hat er, wie er überhaupt immer danach strebt, die gewöhnlichen Umlaufsmittel möglichst vor Werthveränderungen zu bewahren, auch die Tendenz, das Papiergeld im gleichen Werthe zu erhalten, was er aber nur dann kann, wenn er selbst die Menge desselben nach seinen Bedürfnissen zu reguliren im Stande ist. Wenn nun plötzlich der Staat die Papiergeldmenge willkürlich und ohne Rücksicht auf jene Tendenz des Verkehrs nach seinem Belieben zu vermindern anfangen würde, so setzt dieser, der sich nicht gerne Gesetze aufzwingen lässt, diesem Beginnen der Regierung Widerstand entgegen und trachtet, dieselbe an der Durchführung dieser Maassregel zu verhindern und das Papiergeld in der bisherigen Menge festzuhalten. Er hat dabei einen mächtigen Verbündeten an den Bedürfnissen der Regierung selbst. Es sind nämlich zwei Arten denkbar, die Noten zu vermindern. Entweder könnte der Staat von den Staatsnoten, die im Wege der Steuerzahlung und auf andere Art in seinen Besitz gelangen, einen Theil vernichten oder aber, es könnte die Notenbank den Diskont bedeutend erhöhen und dadurch den Verkehr verhindern, ihr viele Noten abzunehmen. Der letztere Weg muss aber entschieden widerrathen werden, weil er eine Diskontopolitik voraussetzen würde, die sich nicht nach den Bedürfnissen des Verkehrs, sondern nach denen der Verwaltung richtet, was sehr leicht dem ganzen Staate verderblich werden könnte. Er ist auch — in Oesterreich wenigstens und, mit Ausnahme Russlands, auch in allen übrigen Papiergeldstaaten — nicht so leicht zu betreten, da die Zettelbanken in der Regel nicht so abhängig von den respektiven Regierungen sind, dass es diesen möglich wäre, die ersteren ohne Rechtsverletzung zu einer solchen, nur ihnen genehmen Diskontopolitik zu zwingen.

Es bleibt also nur der andere Weg übrig. Auf diesem stellt sich aber dem Beginnen der Regierung die Schwierigkeit entgegen, dass der Staat die bei ihm einlaufenden Noten nicht leicht zurückhalten und vernichten kann, weil er sie zur Bestreitung seiner Bedürfnisse wieder ausgeben muss. Man darf eben nicht vergessen, dass das uneinlösliche Papiergeld durch die Verhängung des Zwangskurses

einen Werth erhält, welchen ihm der Staat durch diese Verfügung verschafft, welchen er — um einen früher gebrauchten Ausdruck zu wiederholen — gewissermaassen an dasselbe gebunden hat. Durch die Vernichtung einer bestimmten Menge dieses Geldes wird nun der Werth desselben nicht mit vernichtet, sondern er wird zunächst frei, um sodann an das noch übrige Papiergeld gebunden zu werden, welches in seiner nunmehr verringerten Quantität schliesslich denselben Werth enthalten soll, wie in der früheren grösseren. Diese Werthübertragung aber ist es eben, was nicht so leicht zu bewerkstelligen ist. Durch die Vernichtung einer bestimmten, in seinen Händen befindlichen Notenmenge thut der Staat nichts Anderes, als dass er eine gewisse Werthmenge aus den Händen giebt und an alle Besitzer von Papiergeld nach Maassgabe ihres Besitzes vertheilt. Dies kann er aber natürlich nicht so leicht. Unüberwindlich ist dies Hinderniss allerdings nicht. Der Staat kann sich durch Vorschussgeschäfte und ähnliche Mittel helfen, aber freilich nur in geringem Maasse. Wollte er in grossem Maassstabe von diesem Mittel Gebrauch machen, so bliebe ihm nichts übrig, als eine grosse schwebende Schuld auf sich zu nehmen, welche aber doch später einmal konsolidirt werden müsste. Dies wäre also nur eine Verschiebung — und nicht die angestrebte Vermeidung — der grossen Anleiheoperation, für welche allerdings unter Umständen manche Gründe könnten in's Feld geführt werden. Der wichtigste aber, auf den man etwa verfallen könnte, dass nämlich die Zahlung von Zinsen durch einige Zeit hindurch erspart werden könnte, wäre wohl nicht haltbar, da auch eine schwebende Schuld Zinsen erfordert, wenn auch nicht immer in der Form einer nach Prozenten festgestellten regelmässigen Interessenzahlung, so doch in der von Wechseldiskonto u. dgl. Daher wäre es auch nicht möglich, die Steuererhöhung, welche die Aufnahme des mehrbesprochenen grossen Anlehens zur Folge haben müsste, durch die Verschiebung desselben mittelst Kontrahirung einer schwebenden Schuld mit zu verschieben oder gar zu vermeiden.

Wenn dagegen der Staat nur in geringem Maasse von diesem Mittel Gebrauch machen würde, so könnte die regelmässige Einnahmesteigerung günstiger Zeiten ihn allmählig in den Stand setzen, diese kleine schwebende Schuld zu beseitigen, worauf dann wieder in dieser Weise fortgefahren werden könnte. Allmählig könnte so durch langsame Einziehung der Noten und fortwährende Abtragung der zu diesem Zwecke aufgenommenen schwebenden Schuld mit Hilfe der, sich ebenfalls ergebenden Einnahmeüberschüsse das ganze Papiergeld

beseitigt werden. Es erhellt aber, dass auf diese Weise die Valutaregulirung nur sehr langsam vorwärts schreiten könnte und dass es sehr lange dauern würde, bis sie vollendet werden könnte. Diese Langsamkeit ist überdies bei dieser Art der Valutaregulirung auch noch durch andere Gründe, als die blosse physische Unmöglichkeit die Noten rasch aus dem Verkehre zu ziehen, geboten. Man nehme einmal an, dass die Regierung vor der Nothwendigkeit, eine grosse schwebende Schuld aufzunehmen, nicht zurückschrecken würde, indem sie dächte, so gut, wie eine Anzahl kleiner, nach einander entstandener schwebender Schulden durch den blossen wirthschaftlichen Fortschritt des Staates ohne Umwandlung in konsolidirte Schulden nach einander abgetragen werden könnten, so könnte auch eine grosse, durch Zusammenziehung jener kleinen Operationen in eine einzige entstandene schwebende Schuld dann allmählig auf dieselbe Art und in derselben Zeit abgetragen werden. Die Folge davon würde zunächst sein, dass das Papiergeld auf Pari kommen müsste. Wenn daher mit dieser Valutaregulirung zur Zeit eines hohen Agio's begonnen würde, so müssten alle die verderblichen Folgen einer plötzlichen Wertherhöhung des Papiergeldes eintreten. Hier wäre also die erste Klippe für eine solche Operation. Nehmen wir aber an, dieselbe sei dadurch vermieden, dass mit der Valutaregulirung zu einer Zeit begonnen wird, wo das Papiergeld nahe an Pari steht. Auch dieser Umstand würde noch immer einen solchen Modus der Valutaregulirung nicht rechtfertigen. Der Verkehr würde sich immer durch die plötzliche Verminderung der Umlaufsmittel genöthigt sehen, sich an Stelle der ihm entzogenen andere in der Form von aus dem Auslande herangezogenem Edelmetalle zu verschaffen. Da aber dieser Staat aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein würde, dem Auslande sofort ein Aequivalent für sein Edelmetall zu bieten — denn dies würde eine plötzliche Steigerung des Exports voraussetzen, die doch nur in aussergewöhnlichen Fällen denkbar ist — so bliebe den Inländern nichts Anderes übrig, als sich das nöthige Edelmetall durch Borgen vom Auslande, also durch Verschuldung an dasselbe zu verschaffen. Dies würde jedoch bedeuten, dass die Verschuldung des Staates allerdings vermieden, an ihre Stelle aber eine solche der Angehörigen desselben an das Ausland getreten wäre, dass aber diese Verschuldung der Staatsangehörigen sich nicht so leicht abspielen würde, wie die des Staates, wird klar, wenn man bedenkt, dass bei einer derartigen Umwälzung im Verkehrsleben Niemand eigentlich weiss, was und wie viel er nunmehr nöthig hat und Jedermann aus Sorge, sich ja nicht zu wenig

von denjenigen Dingen, deren er gerade zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zur Sicherung vor etwaigen unangenehmen Eventualitäten bedarf, anzusammeln, mehr zu haben strebt, als eigentlich nothwendig wäre, dass also auch der Verkehr anfänglich mehr Edelmetall anziehen würde, als er gerade braucht und dann wieder einen Theil abfliessen lassen müsste, wobei es wieder leicht geschehen könnte, dass zu viel Edelmetall in's Ausland zurückwandern und also erst nach längerem Oscilliren wieder Regelmässigkeit in den Verkehr kommen könnte. Dass aber ein solches Hin- und Herschwanken in den wirthschaftlichen Verhältnissen unzertrennlich ist vom völligen Ruine vieler Individuen, weiss man. Die Staatsverwaltung, die alle einschlägigen Verhältnisse zu kennen in der Lage ist und in Folge dessen die Möglichkeit hat, nach einem festen, auf diese basirten Plane vorzugehen, ist hier jedenfalls besser geeignet, schnell das Richtige zu treffen, als das sich selbst überlassene Publikum. Dieses hätte allen Grund, jener für die ihm in dieser Angelegenheit gelassene Freiheit wenig dankbar zu sein. Nicht genug damit, dass es erst nach einigen, durch die nothwendige Unsicherheit seines Vorgehens hervorgerufenen Verlusten in den Besitz des nothwendigen Edelmetalls käme, hätte diese Freiheit auch noch die Folge, dass die durch die Heranziehung des Edelmetalls entstandene Verschuldung und Belastung weit ungleichmässiger vertheilt wäre, als wenn der Staat diese Last auf sich nehmen würde, während doch die Vortheile der Valutaherstellung der ganzen Bevölkerung gleichmässig zu Gute kämen. Ueberdiess würde diese Last auch durch das selbstständige Eintreten des Publikums grösser werden, als sie im Falle der Intervention des Staates wäre, da jenes voraussichtlich in den meisten Fällen sich einen höheren Zinsfuss gefallen lassen müsste, als dieser.

Wenn aber auch alle diese Schwierigkeiten glücklich überwunden wären, so käme zum Schlusse erst noch eine hinzu, an welcher das ganze Werk scheitern könnte. Es wurde schon oben auseinandergesetzt, dass eine Einlösung der Noten zu einem anderen, als demjenigen wahren Metallwerthe, den sie zur Zeit der Valutaregulirung haben, eine bedeutende Erhöhung des Ausgabebudgets zur Folge haben würde. Würde nun der Staat den Werth der Noten durch Einziehung einer Anzahl von solchen bis auf Pari erhöhen, so würde dies, da nun ebenfalls der Werth eines Silberguldens überall an die Stelle des durch einen Papiergulden repräsentirten treten müsste, ganz dieselbe Wirkung auf das Budget haben. Zu all' den Schwierigkeiten und Störungen des wirthschaftlichen Lebens, wie sie oben

geschildert wurden und von denen jede einzelne schon dem Staate verderblich werden könnte, käme also noch eine plötzliche, bedeutende Steigerung des Ausgabenbudgets. Der Staat ist aber kaum vorhanden, der eine solche unter derartigen Verhältnissen ertragen könnte, ohne bankerott zu werden, am allerwenigsten aber wäre Oesterreich dies im Stande. In diesem Reiche würden derartige Erschütterungen unvermeidlich den Bankerott beider Staaten, die dasselbe bilden nach sich ziehen und wahrscheinlich, fast gewiss, auch denjenigen der ganzen Bevölkerung.

Eine rasche Herstellung der Valuta auf diesem Wege ist also in Oesterreich — und wohl auch in allen anderen Staaten mit nicht vollwerthigem Papiergelde ein Ding der Unmöglichkeit; die allmählige aber, wie sie zuerst besprochen wurde, würde einen sehr langen Zeitraum zu ihrer Vollendung in Anspruch nehmen. Man bedenke nur die aus der Steigerung des Geldwerthes resultirende Erhöhung des Ausgabenbudgets. Diese müsste aus der angenommenen regelmässigen Vermehrung der Einnahmen — die übrigens auch öfter Unterbrechungen erfährt —, welche die allmählige Einziehung der Noten vermittelst Umwandlung derselben in eine schwebende Schuld und der langsamen Abtragung dieser ermöglichen sollte, auch noch bestritten werden. Da könnte, selbst in unserer rasch fortschreitenden Zeit leicht ein Jahrhundert vergehen, ehe das gewünschte Ziel erreicht wäre.

Es wird sich wohl Manchem hier der Gedanke aufgedrängt haben, dass eine Beschleunigung der Valutaregulirung nach diesem Modus möglich wäre, wenn der regelmässigen, durch den gewöhnlichen wirthschaftlichen Fortschritt bewirkten Einnahmevermehrung durch eine künstliche, also durch Erhöhung der Abgaben nachgeholfen würde, um auf diese Art einen Ueberschuss der Staatseinnahmen über die Ausgaben zu erzielen, welcher dann verwendet werden könnte, um die nunmehr zur Disposition des Staates verbleibenden Noten zu vernichten. Hierdurch liesse sich allerdings unstreitig eine Beschleunigung der Valutaregulirung erzielen. Aber man hätte ja dabei gerade das gethan, was bei der Aufnahme eines Anlehens eigentlich für die Bevölkerung beschwerlich ist und was durch die Vermeidung dieser Operation eben vermieden werden sollte: die Lasten der Steuerträger unmittelbar vermehrt. Und dabei bliebe immer noch die oft erwähnte Steigerung des Ausgabenbudgets durch die einfache Ersetzung des Papiergeldes durch Metallgeld mit zu bedenken.

Fragt man nun, welche von den beiden soeben erörterten Metho-

den der Valutaregulirung vorzuziehen wäre, so müsste die Antwort auf diese Frage Unterscheidungen machen. Wenn es sicher wäre, dass Oesterreich so lange von innen und aussen Ruhe gegönnt sein wird, als nöthig wäre, um auf die letztbesprochene Art die Valutaregulirung durchzuführen, so wäre diese, mit ihrer, konform den wirthschaftlichen Fortschritten der Bevölkerung erfolgenden, allmähligen Vollendung vorzuziehen. Nur müsste dabei zunächst jenes niedrige Agio, dass sich bei längerer Dauer einer Friedensperiode regelmässig einzustellen pflegte, abgewartet werden, ohne irgend welche Schritte zur Beschleunigung der langsamen natürlichen Entwickelung zu unternehmen. Wenn dann ein solches niedriges, dem Paristande sehr nahes Agio (etwa 1—2 %) gekommen wäre, müsste danach gestrebt werden, dasselbe vor bedeutenden Schwankungen zu bewahren; da diese in ruhigen Zeiten ohnedies sehr gering sind, wäre dies keine schwere Aufgabe. Dann müsste erst noch einige Zeit gezögert werden, weil es erst nothwendig wäre, sich darüber klar zu werden, wie die auf diese Art erfolgte Wertherhöhung des Papiergeldes, resp. die daraus resultirende Erhöhung des Budgets auf die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung wirkt, ob es nicht nothwendig wäre, die Lasten derselben zu erleichtern. Diese Klarheit könnte erst nach Verlauf einiger Jahre eintreten, da zuerst die neue Regulirung der Preise, die in Folge der Erhöhung des Geldwerthes eintreten muss, die aber, wie oben gezeigt wurde, erst nach einigen Jahren eintritt, erfolgt sein muss, ehe die Wertherhöhung des Geldes überhaupt eine Wirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung äussern kann. Erst wenn alle diese Vorstadien glücklich überwunden wären, könnte mit der Einziehung des Papiergeldes begonnen werden. Wie die Verhältnisse in Oesterreich sind, müssten auf diese Art zuerst die gesammten Staatsnoten eingezogen werden. Konform mit allen diesen Operationen wäre dafür zu sorgen, dass die Nationalbank ihren Metallschatz auf jene Höhe zu bringen streben würde, welche nothwendig wäre, um allen Noten, die schliesslich noch im Verkehre gelassen würden — dies würde jedenfalls nur für grosse Noten gestattet werden dürfen — eine sichere Unterlage zu geben. Erst wenn diese Höhe erreicht wäre, wäre die ganze Operation vollendet.

Da aber die Sicherheit, dass Oesterreich eine so lange Ruheperiode, als zu all' den geschilderten Vorkehrungen und Verzögerungen nothwendig wäre, nicht vorhanden ist und aller Wahrscheinlichkeit nach leider auch nicht so bald vorhanden sein wird — die orientalische Frage allein wird wohl noch für Dezennien ein über Oester-

reich hängendes Damoklesschwert bleiben und auch sonst giebt es ausserhalb und innerhalb Oesterreich's offene Pulverfässer genug — so kann nicht daran gedacht werden, die Valutaregulirung nach einem so viel Zeit in Anspruch nehmenden Plane durchzuführen, obwohl ausser dem Vorzuge, der schon in der gänzlichen Vermeidung jeder plötzlichen Erschütterung der eigenen Volkswirthschaft liegt, noch ein anderer triftiger Grund für dieses langsame Vorgehen sprechen würde: die unvermeidliche Affizirung des Weltmarktes für Edelmetall. Dieser wäre durch ein plötzliches Hervortreten Oesterreich's mit einem so gewaltigen Begehren nach Edelmetall gewiss von so heftigen Erschütterungen bedroht, dass, trotzdem die Valutaregulirung in Oesterreich auch allen anderen, mit diesem in Verkehr stehenden Staaten nützen würde, es doch im Interesse derselben liegen könnte, Oesterreich bei diesem Unternehmen Hindernisse in den Weg zu legen.

Trotz All' dem kann aber doch nur Valutaregulirung mit Hilfe eines Anlehens ernstlich empfohlen werden, weil nur bei dieser Methode eine Durchführung des Werkes innerhalb weniger Jahre möglich zu machen wäre. Ueberdies ist auch hier eine Vertheilung der Lasten der eigenen Bevölkerung sowohl, als auch der Beeinflussung des Weltmarktes für Edelmetall auf einen längeren Zeitraum ganz gut möglich.

Behufs Auffindung des Weges dazu muss daran erinnert werden, dass hier stets von der Ansicht ausgegangen wurde, dass jede zirkulirende Note vollständig durch das vorhandene Edelmetall gedeckt sein solle. Wenn aber auch an der Meinung, dass nur derartig bedeckte Noten vollkommen sicher seien, festgehalten werden muss, so könnte doch als Uebergangsstadium die Zirkulation von blos „fundirten" Noten gestattet werden. Ein Anlehen von 400 Millionen auf einmal zu plaziren dürfte Oesterreich wohl schwer fallen und auch die plötzliche, so bedeutende Erhöhung der Lasten der Bevölkerung Oesterreich's wäre gerade nicht sehr zu empfehlen. Da aber die Erfahrung nun einmal lehrt, dass Banknoten sich lange Zeit auf Pari erhalten können, ohne gerade vollständig durch Edelmetall gedeckt zu sein und da das dringendste Bedürfniss Oesterreich's zunächst darin besteht, ein Geld zu erhalten, welches wenigstens in ruhigen oder nur mässig bewegten Zeiten von Schwankungen frei ist, so würde es nützlich sein, wenn zunächst damit begonnen würde, das ganze österreichische Papiergeld bankmässig zu fundiren. Dazu würde die Beschaffung einer weit geringeren Menge von Edelmetall genügen. Da man allgemein annimmt, dass die s. g. Drittelsdeckung zur bank-

mässigen Fundation von Papiergeld hinreicht, so würde, da für die Banknoten diese Deckung vorhanden ist (und sogar vielmehr, denn nach dem Ausweise der österreichischen Nationalbank vom 1. Dezember 1876 betrug der Banknotenumlauf rund 292 Mill. fl., der Metallschatz 136 Mill. fl., zu welch' letzterem die noch stets im Betrage von einigen Millionen vorhandenen, in Metall zahlbaren Wechsel hinzu zu rechnen sind) es nur nothwendig sein, die Drittelsdeckung in Edelmetall für die Staatsnoten herbeizuschaffen. Da diese in einem Betrage von ca. 360 Mill. Gulden zirkuliren, so würde also ein Betrag von 120 Mill. Gulden in Edelmetall herbeigeschafft werden müssen, was wohl dem Reiche keine besonderen Schwierigkeiten machen und auch den allgemeinen Edelmetallmarkt nicht sonderlich in's Mitleid ziehen würde. Dabei versteht es sich von selbst, dass, sobald die Noten durch den Beginn der Einlösung derselben in Edelmetall auf Pari gebracht wären, ebenso vorgegangen werden müsste, wie wenn sie ganz durch Edelmetall ersetzt würden, dass also nicht die neuen, vollwerthigen Noten einfach an die Stelle der früheren, minderwerthigen zu treten hätten, sondern dass die letzteren gegen die ersteren nur im wahren Werthe umzutauschen wären. Daher müssten natürlich bei einem derartigen Vorgehen die alten Noten ausser Kurs und neue, von verändertem Aeusseren an ihre Stelle gesetzt werden, welche, wenn, wie dies oben empfohlen wurde, mit der Valutaregulirung zugleich der Uebergang zur Goldwährung verbunden würde, auf Gold zu lauten hätten.

Da hier fortwährend davon gesprochen wurde, dass die gegenwärtig zirkulirenden Noten nur nach ihrem wahren Werthe in Edelmetall — resp. in gegen Edelmetall einlöslichen Noten — einzutauschen seien, so wird sich wohl schon Manchem die Frage auf die Lippen gedrängt haben, welches denn dieser wahre Werth sei, ob irgend ein beliebiger Stand des Agio's als maassgebend angenommen werden dürfe oder ob ein bestimmter und in diesem Falle welcher, als solcher zu gelten habe. Hierauf können zwei verschiedene Antworten gegeben werden, je nach dem Gesichtspunkte, den man als in erster Linie entscheidend betrachtet. Vom rein finanz-politischen Gesichtspunkte aus würde es sich empfehlen, denjenigen Agiostand zur Basis zu nehmen, der zur Zeit des Beginnes der Valutaregulirung herrscht, allenfalls denjenigen, der an dem Tage, an welchem mit der Einlösung begonnen wurde, notirt war. Nur eine solche Rechnung würde genau den Verhältnissen zur Zeit des Ueberganges entsprechen und da dies die Voraussetzung davon ist, dass sich die Va-

lutaregulirung ohne Erschütterung des Verkehrslebens vollzieht, so würde sie allein die Garantie geben, dass der ganze Prozess ohne Störung vollzogen werden könnte. Anders stellt sich aber die Sache vom juristischen Standpunkte aus dar. Von diesem aus könnte als wahrer Werth der Noten nur der durchschnittliche Werth derselben seit ihrem Bestehen angesehen werden und es würde daher als eine begründete Forderung angesehen werden müssen, wenn verlangt würde, dass der Staat bei der Valutaregulirung die durchschnittliche Höhe des Agio's seit seinem ersten Auftreten zur Basis seiner Operationen nehmen solle. Dabei würde sich aber — wenigstens in Oesterreich — erst noch eine besondere neue Schwierigkeit ergeben. Die in diesem Reiche gegenwärtig zirkulirenden Noten wurden nämlich nicht alle zu gleicher Zeit emittirt. Die erste Vermehrung der Noten fand statt zur Zeit der Suspension der Baarzahlungen der Nationalbank ($184^8/_9$), die zweite zur Zeit des Krimkrieges, die dritte 1859, die vierte und letzte 1866. Daraus ergiebt sich aber, dass der Durchschnitt, der aus dem Stande des Agio's seit dem Jahre 1848 gezogen würde, nicht für alle Noten giltig sein könnte. Er könnte es nicht sein für diejenigen, die später emittirt wurden. Der Durchschnittswerth dieser Noten kann doch offenbar nur durch die Höhe des Agio's während der Zeit, in welcher sie überhaupt vorhanden waren, bestimmt werden. Nun sind aber die Banknoten in Oesterreich nicht nach der Zeit ihrer Emission von einander geschieden worden, sondern erhielten alle dasselbe Aeussere, welches seit dem Jahre 1848 auch noch verändert wurde, so dass es heute ganz unmöglich ist, zu sagen, welche Banknote aus der einen und welche aus der anderen Emission herstammen. Es muss gewiegteren Juristen, als der Verfasser dieser Abhandlung ist, überlassen bleiben, zu entscheiden, welcher Werth hiernach als der wahre Werth der Banknoten anzusehen sei. Einfacher stellt sich die Sache mit den Staatsnoten. Diese stammen alle aus dem Kriege von 1866 und der unmittelbar darauf folgenden Zeit und sind, da sie sich äusserlich von den Banknoten unterschieden, niemals mit diesen vermischt worden; es könnte also für sie ein abgesonderter Durchschnittswerth ganz leicht berechnet werden.

Hier käme aber noch ein Bedenken in Betracht. Das Publikum hat niemals einen Unterschied zwischen den Bank- und Staatsnoten gemacht, sondern beide stets ganz gleich behandelt. Danach müsste aber sehr bezweifelt werden, ob es gerecht wäre, wenn bei der Valutaregulirung plötzlich ein solcher Unterschied gemacht, und für die

Staatsnoten ein anderer Einlösungspreis bestimmt würde, als für die Banknoten.

In der Praxis würde die Sache sich übrigens leichter machen, als man hiernach glauben möchte. Die Differenz zwischen der durchschnittlichen Höhe des Agio's in Oesterreich seit dem Jahre 1866 und jener seit dem Jahre 1848 oder irgend einer der anderen Emissionen von uneinlöslichem Papiergelde ist jedenfalls nicht gross, da die Bewegung des Agio's von einer Emission bis zur anderen und seit der letzten bis zur Gegenwart immer dieselben Erscheinungen bot: plötzliches Steigen zu einer grossen Höhe und dann allmähliges Sinken bis zum fast gänzlichen Verschwinden. Um aber Niemand Unrecht zu thun, würde es sich vielleicht empfehlen, die Unterscheidung zwischen Staats- und Banknoten ganz aufzugeben, die vier Durchschnittshöhen des Agio's seit 1849, 1854, 1859 und 1866 zu berechnen, aus diesen vier Zahlen wieder einen Durchschnitt zu suchen und diesen letzteren dann als wahren Werth der Noten gelten zu lassen.

Auch die Vereinigung des ersterwähnten finanz-politischen Standpunktes mit diesem juristischen dürfte nicht zu schwer sein, wenigstens im gegenwärtigen Augenblicke[1]) oder in der nächsten Zeit. Es muss dabei darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine grosse Differenz zwischen dem auf die eben besprochene Weise gefundenen wahren Werthe der Noten und dem zur Zeit der Valutaregulirung geltenden eine Quelle von neuen Verlegenheiten werden könnte. Wäre nämlich dieser wahre Werth der Noten ein höherer, als der zur Zeit der Vornahme der Valutaregulirung in der That geltende, das als Grundlage der ganzen Operation angenommene Agio also niedriger, als es auf dem Geldmarkte notirt ist, so wäre, da nun für eine bestimmte Menge Noten vom Staate mehr Edelmetall hergegeben wird, als der durch das Bedürfniss des Verkehrs festgestellte Werth jener eigentlich bedingen würde, also für alle Noten im Ganzen mehr, als der Verkehr bedarf, dies ebenso ein Versuch, diesem mehr Umlaufsmittel aufzunöthigen, als er braucht und vertragen kann, wie im Falle der Einlösung der Noten zum vollen Nominalwerthe und müsste dieselben Folgen haben, welche oben bei Besprechung dieser Eventualität geschildert wurden, nämlich Abfliessen eines Theiles des vom Staate zum Zwecke der Valutaregulirung erworbenen Edelmetalles und Erhöhung des Ausgabenbudgets. Nur würde natürlich das Maass,

---

1) Dies wurde zu Ende Januar 1877 geschrieben.

in welchem diese Folgen hier eintreten würden, ein entsprechend geringeres sein. Die erste dieser beiden Folgen müsste die Regierung ruhig hinnehmen und eben den Muth haben, einen Theil des von ihr herbeigeschafften Edelmetalls wieder abfliessen zu sehen und sich dabei damit trösten, dass ja dasselbe nicht an das Ausland verschenkt, sondern nur gegen andere Werthe abgegeben wird; gegen die zweite könnte nur durch Restriktionen im Budget Abhilfe getroffen werden. Sollten solche als unmöglich angesehen werden, so bliebe kein anderes Mittel dagegen übrig.

Wäre dagegen jener berechnete wahre Werth der Noten niedriger, das als Basis der Einlösungsoperation angenommene Agio also höher, als auf dem offenen Markte, so würde ein solcher Einlösungsmodus einer Verkürzung der Papiergeldbesitzer so ähnlich sehen, dass trotz seiner Richtigkeit kaum eine Regierung es wagen dürfte, ihn anzuwenden und hätte überdies die Folge, dass der Verkehr zu wenig Edelmetall erhalten würde, also genöthigt wäre, sich dasjenige, welches er noch brauchen würde, auf andere Art zu verschaffen, was aber wieder ohne Opfer und mannigfache Verwirrungen nicht möglich wäre, — aus denselben Gründen, nur wieder in geringerem Maasse, wie dies schon bei Besprechung der Valutaregulirung im Wege blosser Einziehung der Noten auseinandergesetzt wurde. Eine Einlösung des Papiergeldes gegen Edelmetall zu einem schlechteren Kurse, als dem zur Zeit der Valutaregulirung herrschenden, muss also eigentlich ganz ausser Frage bleiben.

Im Falle einer Durchführung der Valutaregulirung in Oesterreich im gegenwärtigen Augenblicke oder in der nächsten Zeit würden sich aber alle diese Schwierigkeiten, wie gesagt, bedeutend verringern u. z. deshalb, weil das gegenwärtige Agio von 16 $^0/_0$, das sich wohl auch nicht so bald wesentlich verringern wird, so ziemlich dem durchschnittlichen seit 1848 gleichkommen dürfte.

Eine gute Vorbereitung der Valutaregulirung durch Einlösung der Noten zu ihrem wahren Werthe in Edelmetall würde es sein, wenn es gelänge, durch längere Zeit eine feste Werthrelation zwischen dem Papiergelde und demjenigen Münzmetalle, zu welchem bei der wirklichen Durchführung der Valutaregulirung übergegangen werden soll, zu erhalten. Das Publikum würde sich dann an ein solches festes Verhältniss zwischen dem Papiergelde und dem Münzmetalle gewöhnen und es zuletzt ganz selbstverständlich finden, wenn es an Stelle des ersteren so viel von dem letzteren bekäme, als jenes wirklich werth ist, während gerade die jetzigen ewigen Schwankungen in die-

ser Werthrelation es sind, die unter den Leuten immerfort den Glauben wach erhalten, sie hätten eigentlich etwas Anderes zu fordern, als denjenigen Werth, den sie eben durch Vermittelung eines Papierguldens in Händen haben u. z. versteht alle Welt, da immer und immer wieder die Gleichheit der Werthe eines Papier- und eines Silberguldens als das zu erstrebende Ziel dargestellt wird, unter diesem Anderen einen Silbergulden. Es ist dies eben ein Irrthum, der durch das fortwährende Streben der Regierung, zu verbergen, was es eigentlich war, was sie einstens in der Zeit der Noth gethan, stets neue Nahrung erhält.

Die Stabilisirung des Agio's könnte auf dreierlei Weise erreicht werden. Es wurde schon auseinandergesetzt, dass das Agio — abgesehen von den Momenten einer besonders heftigen und plötzlichen Erschütterung — von der Grösse des Verkehrs, der Menge der Noten und dem Preise des Münzmetalls abhängt. Die Stabilität der Werthrelation zwischen Papiergeld und Münzmetall könnte also erreicht werden, wenn entweder der Verkehr nach allen Schwankungen in der Notenmenge oder im Preise des Münzmetalls oder wenn der Preis des Münzmetalls nach allen Schwankungen des Verkehrs und der Notenmenge oder wenn die Notenmenge nach allen Schwankungen im Preise des Münzmetalls und im Verkehre sich richten würde. Es müsste also einer dieser drei Faktoren einer beständigen Regulirung durch den Staat unterzogen werden, wenn dies Ziel erreicht werden soll. Es bedarf wohl keines weiteren Nachweises, dass nur die letzte der eben angeführten drei Operationen ernstlich in Betracht kommen kann. Die Stärke des Verkehrs und den Preis des Münzmetalles kann kein Staat reguliren, wohl aber die Menge der Noten. Diese dem jeweiligen Bedürfnisse so anzupassen, dass das Silberagio oder — wenn man zur Goldwährung übergehen will — die Werthrelation zwischen dem österreichischen Papiergelde und dem Golde, das fälschlich s. g. Goldagio, durch zwei oder drei Jahre hindurch keine bedeutende Aenderung erführe, wäre wohl nicht besonders schwierig. In Oesterreich ist dies allerdings dadurch etwas erschwert, dass die grössere Hälfte der Noten nicht von einer Verkehrsanstalt verwaltet wird, sondern eine feste, von den Bedürfnissen des Verkehrs unabhängige Masse bildet. Würde das gesammte Papiergeld einer bankmässigen Verwaltung unterliegen, so würde der Verkehr die Menge desselben nach seinem Bedürfnisse reguliren und schon dafür sorgen, dass der Werth des Papierguldens wesentlich unverändert bliebe. Damit wären freilich noch nicht alle Schwankungen des Agio's beseitigt,

da noch immer die durch die Veränderungen im Preise des Edelmetalls hervorgerufenen übrig blieben, aber doch die meisten und grössten. Dadurch aber, dass die Staatsnoten eine so grosse unveränderliche Masse von Papiergeld bilden, wird der Verkehr verhindert, seinen ausgleichenden Einfluss auf den Werth desselben ganz und voll auszuüben. Dies muss aber ermöglicht oder es muss wenigstens dafür gesorgt werden, dass eine andere Macht das thut, was der Verkehr bei voller Aktionsfreiheit thun würde. Das erstere ist allerdings nicht leicht möglich, um so eher aber das letztere, denn der Staat kann in dem bezeichneten Sinne in diese Verhältnisse eingreifen und weil er es kann, soll er es auch und es wäre sogar noch aus einem ganz speziellen Grunde gut, wenn er es thäte. Es wurde oben erwähnt, dass durch das Verhältniss zwischen Verkehr und Notenbank — also wesentlich durch die Diskontpolitik der letzteren — nur jene Agioschwankungen verhindert werden, welche in den Werthveränderungen des Papiergeldes ihren Grund haben, nicht aber auch diejenigen, welche aus denen des Metallgeldes hervorgehen. Diesen wird eine Notenbank nie folgen können und wollen. Sie muss sich in ihrer Diskontpolitik nach den Bedürfnissen des Verkehrs richten. Da wäre es denn eine dankbare Aufgabe für den Staat, dafür zu sorgen, dass auch die Werthveränderungen des Münzmetalls ohne Einfluss auf das Werthverhältniss zwischen Papiergeld und Edelmetall bleiben. Er hätte zu diesem Zwecke nichts zu thun, als jedesmal, wenn das Agio steigt, die Notenmenge entsprechend zu vermindern, wenn es fällt, sie zu vermehren. In gewöhnlichen, ruhigen Zeiten würde eine bedeutende Veränderung der Notenmenge zu diesem Zwecke gar nicht nothwendig sein. Eine solche könnte der Staat aber auch nicht durchführen und daher müsste von vorn herein darauf verzichtet werden, diese Manipulation auch während etwaiger stürmischer Zeiten fortzusetzen. Aber als Uebergangsstadium für die Dauer von zwei oder drei Jahren könnte sie gewiss durchgeführt werden. Der Staat hätte nur nöthig in Momenten, wo eine Notenverminderung wünschenswerth erscheint, die bei ihm einlangenden Noten so weit als nothwendig zurückzuhalten uud seine Bedürfnisse mit Hilfe von Vorschussgeschäften zu bestreiten, dagegen im entgegengesetzten Falle nicht nur die einlangenden Noten wieder auszugeben, sondern auch die durch jene Vorschussgeschäfte entstandenen Schulden zu tilgen, was mit Hilfe der aus demselben Grunde zurückbehaltenen Noten leicht geschehen könnte. Allerdings wären solche Geschäfte stets mit einigen Kosten verbunden, aber diese würden gewiss keine bedeutende Höhe

erreichen und nicht im Verhältnisse stehen zur Wichtigkeit des zu erreichenden Zweckes.

Diese Stabilisirung der Werthrelation zwischen Papiergeld und dem künftigen Münzmetalle wäre gegenwärtig weit leichter für diejenige zwischen Gold und Papiergeld zu erreichen, als für jene zwischen Silber und Papiergeld. Im Laufe des Jahres 1876 wenigstens schwankte der Kurs der Goldmünzen in Papiergulden weit weniger, als jener der Silbermünzen. Die deutsche Reichsmark entfernte sich in diesem ganzen Jahre nie weit von 0·60 fl.; die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedersten Kurse betrug in diesem Jahre, trotzdem dasselbe gewiss kein ruhiges genannt werden kann, kaum 8 %, während das Silberagio, entsprechend den Schwankungen des Silberpreises auf dem Londoner Markte zwischen 3 % und 19 % hin- und herschwankte. Und da für die Silberpreise in der nächsten Zeit wohl noch manche Schwankungen zu erwarten sind, so ist auch für das Silberagio in Oesterreich so bald keine Ruhe zu erwarten. Dass aber das oben geschilderte Eingreifen des Staates zur Hintanhaltung solcher Schwankungen desto schwieriger wird, je stärker die natürliche Tendenz zur Hervorrufung solcher ist, ist klar. Daher bilden die gegenwärtigen Verhältnisse einen Grund mehr, für die Verbindung des Ueberganges zur Goldwährung mit der Valutaregulirung.

Die Stabilisirung des Agio's würde sonach gewissermaassen die erste Station auf dem Wege zur Valutaregulirung bilden. Wäre dann das Publikum an eine feste Werthrelation zwischen Papiergeld und dem zukünftigen Münzmetalle gewöhnt, so könnte zur zweiten Station vorgegangen werden, zur Fundirung der Staatsnoten. Der Staat müsste sich einen solchen Vorrath von Edelmetall, wie er zur Aufrechthaltung der Einlösung der Noten unter normalen Verhältnissen erforderlich wäre, anschaffen — in Oesterreich wären gegenwärtig, um die Drittelsdeckung der Staatsnoten zu bewerkstelligen, etwa 120 Mill. Gulden nothwendig — und müsste dann, indem er gleichzeitig auch die Nationalbank zur Einlösung ihrer Noten unter denselben Modalitäten, die er für die seinigen bestimmt hätte, verhielte, selbst auch die Baarzahlungen aufnehmen — nach jenem Modus, der im Verlaufe dieser ganzen Untersuchung hierfür empfohlen wurde. Sobald auf diese Art ein Anfang gemacht und wenigstens die bankmässige Sicherstellung der Noten und damit die fortwährende Parität derselben bewirkt wäre, brauchte der Staat erst daran zu gehen, für die vollständige Deckung aller zirkulirenden Noten durch Edelmetall

zu sorgen. Diese dritte und letzte Operation könnte dann auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt werden.

So würde allmählig ohne eine grössere plötzliche Mehrbelastung der Bevölkerung, als die durch ein Anlehen von etwa 120 Mill. bedingte, die Valuta geordnet und zuletzt auf eine vollkommen solide Basis gestellt werden. Die beiden ersten Stationen — Gewöhnung des Publikums an eine feste Werthrelation zwischen dem Münzmetalle und dem Papiergelde und Aufnahme eines Anlehens und Beginn der Baarzahlungen — könnten wohl innerhalb 5 Jahren zurückgelegt werden, — ein Zeitraum, der für eine Operation von solcher Wichtigkeit gewiss nicht zu lange wäre. Dann wäre aber die Volkswirthschaft des betreffenden Staates im Stande, schon manchen ziemlich heftigen Stoss auszuhalten und derselbe könnte ganz nach Maassgabe der Verhältnisse daran gehen, das zur vollständigen Sicherung seines Geldwesens noch nothwendige Edelmetall sich anzuschaffen. Dazu könnten etwa sich ergebende Einnahmeüberschüsse so wie über eine gewöhnliche Verzinsung hinausgehende Gewinne der Notenbank — deren wenigstens theilweise Abtretung an den Staat ja von der Theorie ziemlich allgemein gefordert wird — verwendet werden. Jedenfalls wäre eine plötzliche Mehrbelastung der Bevölkerung in so hohem Grade, wie sie früher als zum Zwecke der Valutaregulirung nothwendig angenommen werden musste, bei einem solchen Vorgehen erspart und der, gewiss berechtigten Forderung, mit diesem grossen und schwierigen Werke konform den wirthschaftlichen Fortschritten des Volkes vorzugehen, Rechnung getragen.

Dies möge zur Erörterung über die Mittel und Wege zur Beseitigung des uneinlöslichen Papiergeldes und zur Ersetzung desselben durch Edelmetall genügen. Wohl dürfte in den vorstehenden Ausführungen manches Detail und namentlich eine eingehende Berücksichtigung der sich aus den verwickelten wirthschaftlichen und politischen Verhältnissen Oesterreichs ergebenden Schwierigkeiten, insbesondere derjenigen, die einerseits aus dem Verhältnisse Oesterreich's zu Ungarn und andererseits aus der Existenz von Banknoten und Staatsnoten resultiren, vermisst werden. Aber es konnte nicht Aufgabe der vorliegenden Untersuchung sein, auf alle diese, schon mehr in das Gebiet der Tagesfragen oder der reinen Praxis hinüberstreifenden Details einzugehen. Hier sollte nur ein Versuch gemacht werden, auf alle jene Momente, die bei einer Valutaregulirung überhaupt in Betracht kommen, hinzuweisen und dadurch gewissermaassen eine Theorie der Valutaregulirung zu liefern. Wenn dabei öfters Oesterreich's

Verhältnisse besonders in die Erörterung gezogen wurden, so geschah es hauptsächlich deshalb, weil es häufig wünschenswerth schien, zum Zwecke der Erzielung einer grösseren Klarheit und leichteren Verständlichkeit den Boden einer mehr abstrakten Allgemeinheit zu verlassen und konkrete Fälle als Muster hinzustellen, nicht aber um genau auseinanderzusetzen, was in Oesterreich im gegenwärtigen Augenblicke eigentlich zu thun wäre.

III.

Zum Schlusse bleibt noch zu erörtern, was für Mittel es gäbe, um für die Zukunft solche Verwirrungen im Geldwesen, wie sich Oesterreich und so viele andere Staaten nun schon seit langer Zeit gefallen lassen müssen, hintanzuhalten.

Hier bleibt nun allerdings nichts übrig, als einzugestehen, dass es kein solches Mittel gebe. Seit die Staaten einmal wissen, dass es ihnen möglich ist, sich in Momenten der Noth durch Emission von Papiergeld aus der Verlegenheit zu helfen, kann, so lange es keine über den Staaten stehende Gewalt giebt, nichts mehr erdacht werden, was sie verhindern könnte, gegebenen Falles immer wieder zu diesem Mittel zu greifen. Die allgemeine Verbreitung der Kenntniss der Uebel, welche die Anwendung desselben im Gefolge hat und der Schwierigkeiten, die sich der Rückkehr zu geordneten Verhältnissen entgegenstellen, die allgemeine Anerkennung der Ansicht, dass kein Mittel unversucht gelassen werden dürfe, ehe man zu diesem verzweifelten Auswege greift, sind Alles, was hier angeführt werden kann. Dadurch würden die Staaten wenigstens gehindert, leichtsinnig sich dieser Aushilfe zu bedienen. Verfassungsbestimmungen und internationale Verträge, welche den Staatsregierungen das Betreten dieses Weges erschweren, könnten dabei manchen guten Dienst leisten. Sicherheit würden sie nicht auch gewähren, denn Noth bricht Eisen und um so eher Verfassungen und Verträge. Ueberdies könnten solche Kautelen den Staaten, im Falle wirklich einmal die nicht mehr zu umgehende Nothwendigkeit an sie herantritt, zur Papiergeldwirthschaft zu greifen, leicht zum Verderben gereichen und können daher gar nicht einmal schlechthin empfohlen werden. Im Ganzen ist daher hier kein anderer Ausweg möglich, als zu gestehen, dass wir mit dieser Frage an einem Punkte angelangt sind, wo nicht mehr die Wissenschaft maassgebend ist, sondern die Staatsräson die Alleinherrschaft verlangt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Schweizerisches Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.
(Vom 23. März 1877.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichts der Kantonsregierung, der endgiltige Entscheid dem Bundesrathe zu.

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu unterhalten, dass dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinentheile und Triebriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäss und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 3. Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Kantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntniss zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, dass die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Theilen Genüge leiste.

Die Eröffnung der Fabrik, beziehungsweise des neuen Betriebes, darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche

bei Fabrikanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu knüpfen hat.

Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremptorischen Frist, oder je nach Umständen unter Suspendirung der Betriebsbewilligung, die Abstellung der Uebelstände verfügen.

Ueber Anstände zwischen der Kantonsregierung und Fabrikinhabern entscheidet der Bundesrath.

Der Bundesrath erlässt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Spezialreglemente. In Bezug auf die Baupolizei bleiben, immerhin unter Beobachtung obiger gesetzlicher Vorschriften, die kantonalen Gesetze in Kraft.

Art. 4. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tödtung sofort der kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen. Diese hat über die Ursachen und Folgen des Unfalles eine amtliche Untersuchung einzuleiten und der Kantonsregierung davon Kenntniss zu geben.

Art. 5. Ueber die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wird ein Bundesgesetz das Erforderliche verfügen.

In der Zwischenzeit gelten immerhin für den urtheilenden Richter nachfolgende Grundsätze:

a) Der Fabrikant haftet für den entstandenen Schaden, wenn ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtung Verletzung oder Tod eines Angestellten oder Arbeiters herbeiführt.

b) Der Fabrikant haftet gleichfalls, wenn, auch ohne ein solches spezielles Verschulden, durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist. Fällt dem Verletzten oder Getödteten eine Mitschuld zur Last, so wird dadurch die Ersatzpflicht des Fabrikanten angemessen reduzirt.

c) Obige Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Verletzung oder Tödtung stattgefunden hat.

d) Der Bundesrath wird überdies diejenigen Industrien bezeichnen, die erwiesenermaassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.

Im Uebrigen urtheilt, bis nach Erlass des eingangs erwähnten Gesetzes, der kompetente Richter über die Schadenersatzfrage, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Art. 6. Die Fabrikbesitzer haben über die in ihren Anstalten beschäftigten Arbeiter ein Verzeichniss nach einem vom Bundesrath aufzustellenden Formular zu führen.

Art. 7. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Ar-

beitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.

Wenn in einer Fabrikordnung Bussen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Taglohnes des Gebüssten nicht übersteigen.

Die verhängten Bussen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bussen".

Die Fabrikbesitzer sollen im Weitern auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Anstalt.

Art. 8. Die Fabrikordnungen sowie deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Kantons zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung nur ertheilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstösst.

Bevor die Genehmigung ertheilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen.

Die genehmigte Fabrikordnung ist für den Fabrikbesitzer und die Arbeiter verbindlich. Zuwiderhandlungen seitens des erstern fallen unter Art. 19 des Gesetzes.

Wenn sich bei der Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Kantonsregierung die Revision derselben anordnen.

Die Fabrikordnung ist, mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, in grossem Druck und an auffälliger Stelle in der Fabrik anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Dienstantritt besonders zu behändigen.

Art. 9. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt wird, kann das Verhältniss zwischen dem Fabrikbesitzer und Arbeiter durch eine, jedem Theile freistehende, mindestens vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Zahltag oder am Samstag. Wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, soll bei Stücklohn jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden. Innerhalb obiger Frist darf einseitig das Verhältniss von dem Fabrikbesitzer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer angefangenen Arbeit unfähig erweist, oder wenn er sich einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat, und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine ungesetzliche oder vertragswidrige Behandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat.

Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter.

Art. 10. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar, in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen.

Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer, oder durch die Fabrikordnung, kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.

Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Stückes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

Ohne gegenseitiges Einverständniss dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden.

Art. 11. Die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muss in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitschädlichen und auch bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche eilfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrath dieselbe nach Bedürfniss reduziren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.

Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden, oder wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Für das Mittagsessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen, oder dasselbe sich bringen lassen, sollen ausserhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 12. Die Bestimmungen des Artikels 11 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten voroder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheiratheten Frauenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden.

Art. 13. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr, beziehungsweise 5 Uhr Morgens (Art. 11), ist blos ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen, welche, wenn die Nachtarbeit länger als zwei Wochen dauern soll, nur von der Kantonsregierung ertheilt werden kann.

Bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmässige Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich ansprechen, ha-

ben sich bei dem Bundesrath über die Nothwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen und mit ihrer Eingabe gleichzeitig ein Reglement vorzulegen, aus welchem die Arbeitsordnung und die auf die Arbeiter entfallende Arbeitszeit, welche unter keinen Umständen für den Einzelnen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten darf, ersichtlich ist.

Die Bewilligung kann bei veränderten Verhältnissen der Fabrikation zurückgezogen oder abgeändert werden.

Art. 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Nothfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissements, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hiefür die in Artikel 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesrathes erlangt haben. Auch in den Anstalten dieser Art muss aber für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Der Kantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt sein soll. Diese Festtage dürfen jedoch die Zahl acht im Jahr nicht übersteigen.

Immerhin können solche Feiertage durch die kantonale Gesetzgebung nur für die betreffenden Konfessionsgenossen als verbindlich erklärt werden.

Wer an weitern kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüsst werden dürfen.

II. Beschäftigung von Frauen in Fabriken.

Art. 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Der Bundesrath wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

III. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken.

Art. 16. Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechszehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen eilf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Nothwendigkeit des ununterbrochenen Betriebs gemäss Art. 13 bundesräthlich erstellt ist, kann der

Bundesrath, sofern die Unerlässlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargethan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, dass auch Knaben von vierzehn bis achtzehn Jahren hiebei verwendet werden. Der Bundesrath wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit unter die Maximalzeit von eilf Stunden festsetzen, Abwechslung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdaurung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nöthige Vorschrift mit Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntniss des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

IV. Vollziehungs- und Strafbestimmungen.

Art. 17. Die Durchführung dieses Gesetzes, welches sowohl auf bereits bestehende als auf neu entstehende Fabriken Anwendung finden soll, und die Vollziehung der in Gemässheit des Gesetzes vom Bundesrath ausgehenden Verordnungen und Weisungen liegt den Regierungen der Kantone ob, welche hiefür geeignete Organe bezeichnen werden.

Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrathe Verzeichnisse der auf ihrem Gebiete bestehenden, sowie später der neu entstehenden und der eingehenden Fabriken einzusenden und über deren Verhältnisse, so weit sie von dem gegenwärtigen Gesetze berührt werden, nach den vom Bundesrath hiefür aufgestellten Vorschriften die nöthigen statistischen Angaben zu machen.

Die Regierungen erstatten dem Bundesrathe am Schlusse jedes Jahres über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes, über die dabei zu Tage getretenen Erscheinungen, über die Wirkung des Gesetzes u. s. w., einen ausführlichen Bericht, über dessen Anordnung vom Bundesrath das Nähere festgestellt wird.

Ebenso geben sie ihm, beziehungsweise dem hiefür bezeichneten Departement oder andern gesetzlich aufgestellten Organen, in der Zwischenzeit jede wünschenswerthe sachbezügliche Auskunft.

Art. 18. Der Bundesrath übt die Kontrole über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest. Der Bundesrath kann überdiess, soweit er es für nothwendig erachtet, Spezialinspektionen über einzelne Industriezweige oder Fabriken anordnen. Er verlangt zu diesem Zwecke von der Bundesversammlung die nöthigen Kredite.

Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu ertheilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, mit Bussen von 5 bis 500 Franken durch die Gerichte zu belegen.

Im Wiederholungsfall darf das Gericht ausser angemessener Geldbusse auch Gefängniss bis auf 3 Monate verhängen.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 20. Die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 21. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (A. S., neue Folge I, S. 116), die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen desselben festzusetzen.

Anmerkung der Redaktion.

Nachdem in der neuen schweizerischen Bundesverfassung (Art. 34) die Befugniss des Bundes anerkannt war, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen zu erlassen, legte der Bundesrath in seiner Botschaft vom 6. Dez. 1875 einen Entwurf zu vorstehendem Gesetz der Bundesversammlung vor. Darauf folgten im Jahre 1876 lebhafte Verhandlungen innerhalb der eidgen. Räthe. Die Kommission des Nationalrathes veröffentlichte ihren Bericht am 24. Mai, die ständeräthliche Kommission am 11. und am 30. Nov. 1876. Erst im März 1877 erfolgte eine Verständigung über verschiedene streitige Punkte und damit über das Gesetz.

Bis zum 24. Juli 1877 kann noch gegen dasselbe gesetzlicher Einspruch erhoben werden, so dass es erst in Kraft tritt, falls entweder kein gültiger Einspruch erfolgt oder nach erfolgtem Einspruch das Gesetz durch die Volksabstimmung sanktionirt wird.

Literatur.

VIII.

Deutscher Handelstag. Zusammenstellung der Gutachten deutscher Handelskammern, Korporationen und Vereine über Erneuerung der Handelsverträge, und über die dabei besonders zu beobachtenden Tarifpositionen. Berlin 1876. 191 SS. 4⁰.

Die vorliegende Publikation enthält die Resultate der Enquête, die seiner Zeit vom deutschen Handelstag, bekanntlich auf Betreiben der Schutzzöllner, beschlossen wurde. Der Umstand, dass die eingegangenen 102 Referate der Handelskammern mit 200 Separatgutachten einzelner Vereine, Korporationen und Firmen kritiklos zu einem Ganzen zusammengeworfen sind, spricht nicht zu Gunsten des Werkes. In Fragen von so weittragender Bedeutung können die unendlich variirenden Antworten einzelner engsehender, in ihrem speziellsten Interesse befangener Fabrikanten nur verwirren. Wer will ihre, oft nur von privater Gewinnsucht diktirten Angaben verifiziren? Das Bureau des Handelstages jedenfalls nicht; denn wie wir in der Einleitung vernehmen, konnten dort nicht einmal alle, mitunter in den Gutachten zitirten, auswärtigen Tarife und Zollsätze auf ihre Richtigkeit geprüft werden. — Gerade die einzelnen Privaten aber bilden die Hauptopposition gegen die seiner Zeit in freihändlerischem Sinne geschlossenen Handelsverträge. Von den 102 Handelskammern anerkennen weitaus die meisten den aus den Handelsverträgen erwachsenen Nutzen; nur 10 derselben wollen für die in ihren Bezirken vorzugsweise vertretenen Industriezweige bezügliche ungünstige Einwirkungen bemerkt haben. Es sind dies die Handelskammern von Arnsberg, Augsburg, Bayreuth, Bromberg, Görlitz, Halberstadt, Hirschberg, Kaiserslautern, Minden und Schweidnitz, also lauter Plätze von mehr oder weniger untergeordneter industrieller Bedeutung. In wie weit diese Kammern die ungünstigen Verhältnisse ihrer Bezirke mit Recht auf die Wirkungen der Handelsverträge zurückführen, wissen wir nicht, und es ist natürlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass von der einen oder andern Seite die ungünstigen Wirkungen zu hohen bisherigen Zollsätzen zugeschrieben werden; wir haben dafür weiter unten die Aeusserung der Handelskammer von Bromberg als Beleg anzuführen. Jedenfalls sind die Schutzzöllner getäuscht, wenn sie seiner Zeit mit den Resultaten der Enquête Erfolge zu erzielen hofften; im Ganzen resultirt aus der vorliegenden Zu-

sammenstellung ein entschiedenes Votum für den Freihandel, wenn auch mit mannigfaltigen Bedingungen und Modifikationen. — Indem wir im Uebrigen auf die nach den Waarenklassen des deutschen Zolltarifs geordnete Zusammenfassung der Gutachten selbst verweisen, heben wir nachstehend nur die prägnantesten der bezüglich einiger Haupthandelsartikel lautgewordenen Wünsche hervor; es wird daraus eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit der Interessen in ein und derselben Branche ersichtlich sein.

Sächsische und rheinische Baumwollenspinnereien fürchten von dem Uebergang der Elsässer Spinner zu gröberen Nummern eine Ueberführung des inländischen Marktes mit den groben Erzeugnissen der Baumwoll-Spinnerei und -Weberei. Die einheimische Produktion werde aber einer solchen um so rathloser gegenüberstehen, als sie nirgendshin zu exportiren vermöge, wenn nicht eine Erniedrigung der französischen, belgischen, österreichischen etc., — oder eine reziproke Erhöhung der deutschen Importzölle erfolge. Nicht so die Berliner -Weberei und -Druckerei. Bei den zur Zeit bestehenden Zöllen habe die deutsche Spinnerei einen günstigen Fortgang genommen und mit Ausnahme der feineren Nummern den inländischen Bedarf grösstentheils selbst geliefert. Erhöhung der Garnzölle führe den Ruin der deutschen Weberei und Druckerei herbei, d. h. den Ruin der Abnehmer der deutschen Spinnerei, und somit auch dieser letztern selbst. Der Hauptgrund der Spinnereibesitzer für höhere Garnzölle sei nicht die Unmöglichkeit, bei den bestehenden Zöllen mit dem Auslande zu konkurriren; es sei dies vielmehr die gelegentliche Ueberführung des deutschen Marktes mit englischen Garnen, sobald die Spinner um einen regelmässigen Abzug ihrer Erzeugnisse verlegen seien, und zu jedem Preise auf dem Kontinent Absatz suchten. Dieser Grund sei aber keine Rechtfertigung einer Maassregel, welche auf die übrigen Industriezweige einen vernichtenden Eindruck zu machen geeignet sei. Forcirte Preisermässigungen der englischen Twiste könnten auch einen höhern Schutzzoll als den gegenwärtig für Garne bestehenden illusorisch machen, wenn sie unter gewissen Konjunkturen angestrebt würden. — Dass sich die Garnspinnerei auch ohne Zollschutz bis zu den feinsten Nummern entwickeln und mit England rivalisiren könne, beweise die Schweiz, und wenn die Berliner Weberei und Druckerei lediglich ihr Interesse zu Rathe zöge, würde sie wirklich auf den Fortfall aller Baumwollengarnzölle dringen müssen. Indessen wolle sie sich den Wünschen der deutschen Spinner akkommodiren, wenn sich dieselben auf das Fortbestehen der gegenwärtigen Zölle beschränkten; eine Erhöhung derselben müsse sie dagegen unter allen Umständen ablehnen, weil eine solche, wie schon gesagt, geradezu zur Vernichtung der deutschen Weberei und Druckerei führen würde.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in der Wollen- und Leinen-Industrie. Auch hier klagen die Spinner über die plötzlich erfolgte, erschwerende Konkurrenz der Elsässer Spinnereien und verlangen Erhöhung oder wenigstens Beibehaltung der bestehenden Zölle, während die Weber womöglich auf Beseitigung der Garnzölle dringen.

Für Wollen-Gewebe verlangen Aachen, Chemnitz, Meerane etc.

möglichste Gleichstellung der Zölle zum Auslande; Berlin und Elberfeld wünschen Verharren bei den gegenwärtigen Zollsätzen, während Halberstadt und thüringisch Mühlhausen eine Erhöhung der Zölle wollen. — Ebenso verlangen die Leineweber von Cottbus, Schweidnitz, Augsburg eine Zollsteigerung für feine leinene Gewebe; die von Berlin und Bielefeld halten hingegen die jetzigen Sätze des Zolltarifs für völlig genügend. — Gegen die zollfreie Einführung roher Leinwand über die böhmische Grenze ereifern sich Breslau, Schweidnitz etc.; Hirschberg wünscht das strikte Gegentheil, indem hier die ganz starken böhmischen Leinen doch nicht so billig herzustellen seien.

Bezüglich Leder stellt Reutlingen die Forderung einer Zollerhöhung von 6 auf 15 Mark pro Zentner; die Konkurrenz der französischen und nordamerikanischen Sohlleder-Fabrikation (Hemlock-Sohlleder) sei sonst auf die Länge nicht mehr auszuhalten. — Ganz anders Stuttgart. Alle Zollerhöhungsforderungen für Leder seien eine Beschönigung des schlimmen Zustandes der deutschen Gerberei in technischer Beziehung und eine Besteuerung Aller, namentlich der minderbemittelten Klassen, zu Gunsten der deutschen Gerber. Das in Amerika mit dem Safte der Schierlingstanne gegerbte Sohlleder mache dem geringen deutschen Fabrikat eine berechtigte und wohlthätige Konkurrenz, und Zoll sei für letzteres eine ohnmächtige Medizin; radikale Hülfsmittel müssten vielmehr in verbesserter technischer Produktion, soliderer Bedienung der Kunden etc. gesucht werden. —

Selbst unter den Vertretern der Eisen-Industrie herrscht keine Einheit bezüglich der Zollfrage. Gegenüber den bekannten Schutzzollforderungen machen sich energische Stimmen für vollen Freihandel geltend. Neben dem diesbezüglichen Verlangen der Feinindustrie Remscheids sprechen sich auch die Kammern von Bromberg, Pforzheim, Elberfeld, Lübeck, Königsberg, Danzig, Stettin und Elbing für den Wegfall der Eisenzölle aus. Bromberg erklärt sogar, wie weiter oben angedeutet, das Vorhandensein der Eisen- und Maschinenzölle für den einzigen Grund, weshalb die dortige Kammer den Handelsverträgen eine günstige Wirkung nicht habe zuschreiben können. — Die Weissblech-Produzenten ferner fordern eine Zollerhöhung von 1 auf 3 Mark; die Blechspielwaaren-Fabrikanten von Ulm dagegen zollfreie Einfuhr von Weissblech, weil das einheimische hoch im Preise stehe und mangelhaft sei, so dass sie den Import aus England, Frankreich und Belgien nicht entbehren könnten, etc. —

Schon diese wenigen Andeutungen zeigen zur Genüge, wie sich fast überall Gegensätze befehden, von denen jeder seine plausibeln Gründe ins Feld zu führen hat. Mögen Diejenigen Recht haben, welche weder dem theoretischen Extreme des unbedingten Freihandels, noch dem des unbedingten Schutzzolls huldigen; bis heute ist noch kein absolutes Handelssystem unwiderlegt geblieben, und ein sorgfältiges Befühlen und Prüfen der jeweiligen speziellen Verhältnisse mag vor vielen handelspolitischen Missgriffen und Uebereilungen bewahren, sofern man nur nicht über diesen engeren Verhältnissen die weiteren, einheitlichen Gesichtspunkte aus dem Auge verliert. Dass sich aber die gegenwärtige Krisis, die mehr

oder weniger über allen Industrieländern und Fabrikationszweigen schwebt, im Grossen und Ganzen weder durch Einführung neuer, noch durch Beibehaltung alter Schutzzölle beseitigen lässt, ergibt sich um so deutlicher, je eingehender man die eigenthümliche momentane Lage der Industrie in ihre Ursachen verfolgt, und Niemand wird verkennen, dass Staat und Private noch nicht alle natürlichen Hebel angesetzt haben, die zur Förderung der deutschen Industrie verfügbar sind. Die deutschen Schutzzollforderungen gehen heute allerdings auch vielfach nur auf Reziprozität gegenüber dem Vorgehen anderer Staaten; ist ihnen insofern, und rücksichtlich der grossen Konsumentenzahl Deutschlands eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, so muss es dagegen eigenthümlich berühren und dem protektionistischen System geradezu den ansteckenden Charakter einer Mode aufprägen, wenn sich selbst in der Schweiz ein gläubiges Publikum für die unbedingte Heilkraft und Förderlichkeit des Schutzzolls zu zeigen beginnt. Gelegentlich der im laufenden Jahre bevorstehenden eidgenössischen Zollrevision sind besonders unter den schweizerischen Wollenfabrikanten und in hervorragenden Tagesblättern Stimmen laut geworden, welche, unter gänzlicher Verkennung der natürlichen Verhältnisse des Landes, das Verlassen der bisher unentwegt befolgten schweizerischen Freihandelspolitik verlangen, von althergebrachter „Gutmüthigkeit“ gegenüber den Maassregeln des Auslandes sprechen und zur Reziprozität auffordern. Und doch ist, zufolge seiner relativ geringen einheimischen Konsumentenzahl, kaum ein anderes industrielles Land so sehr auf den Freihandel angewiesen, als gerade die Schweiz, und was man in der neuesten schweizerischen Presse Gutmüthigkeit nennt, ist und war doch vielmehr das Gebot der allergewöhnlichsten Klugheit und Nothwendigkeit. Uebrigens ist ein Reussiren der berührten Forderungen kaum zu befürchten; die schweizerische Zollfrage ist einfach und von den Leitern der schweizerischen Handelspolitik leicht zu übersehen, indem es sich um eine Industrie handelt, die sich niemals auf Schutzzoll als solchen gestützt hat; die wenigen mässigen Finanzzölle kommen hiebei nicht in Betracht. Um so schwieriger ist die Lage in Deutschland, wo wir es weniger mit der Einführung neuer Zölle als mit der Frage der Erhöhung, Beibehaltung oder Beseitigung alter zu thun haben. Die Frage dreht sich hier um das Gedeihen von Industriezweigen, die zum Theile künstlich gross gezogen sind, und somit auch mehr oder weniger künstlicher Mittel zu ihrer weiteren Entwicklung bedürfen. Die Gutachtensammlung des Handelstages gibt ein treues Bild der hieraus resultirenden Mannigfaltigkeit der Forderungen, welche an den Staat gestellt werden und diesen zur grössten Vorsicht in seinen Maassregeln nöthigen. Alle Spezial-Interessen aber zu sondern und zu schützen, liegt weder in der Aufgabe noch in der Fähigkeit des Staates. Hier gilt es schliesslich doch die konsequente Durchführung eines einheitlichen Gedankens, eine Konsequenz, die keineswegs ein rücksichtsloses Beseitigen nothwendiger Uebel bedingt, wohl aber vor einem verderblichen Hinundherschwanken zwischen zwei Extremen schützt.

A. E.

IX.

Frief, Die wirthschaftliche Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien und die zum Besten derselben bestehenden Einrichtungen. Mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter Benutzung amtlicher Quellen und unter Mitwirkung von Besitzern hervorragender industrieller Anlagen bearbeitet. Mit 20 lithographirten Tafeln. Breslau 1876.

Unter allen Vorwürfen, welche deutsche Arbeiter zu erheben pflegen, ist derjenige am wenigsten gerechtfertigt, dass die Besitzenden gegen ihr bisweilen so trauriges Loos gleichgültig seien. Gerade in den letzten Jahren haben namentlich die Regierungen ein sehr lebhaftes Interesse zu bethätigen gewusst, und wenn dieses auch nicht gleich in irgend welchen Gesetzes-Neuerungen seinen Ausdruck gefunden hat, so wird doch Niemand leugnen wollen, dass schon allein die Vorarbeiten uns ein gutes Stück weiter gebracht haben. Auf die amtlichen Materialsammlungen des Bundesrathes und der preussischen Regierung ist in der letzten Zeit wiederholt hingewiesen worden, weil sie eine unerschöpfliche Fundgrube für jeden der Belehrung und Unterweisung Bedürftigen sind. Das vorliegende Werk dagegen hat, soweit wir sehen, weder in Fachzeitschriften, noch in der Tagespresse die nöthige Beachtung gefunden. Und doch verdient dasselbe gewiss das gleiche Lob, das jenen Arbeiten gespendet wurde, wenn es nicht vielleicht richtiger über dieselben gestellt werden dürfte. Dies aber deshalb, weil der halbamtliche Charakter der Unternehmung jenen Grad von Sicherheit nicht erreicht, den solche Darstellungen haben müssen, um das Vertrauen des Publikums zu gewinnen, auf der anderen Seite der Herausgeber keineswegs verpflichtet war, seine weitgehenden Kenntnisse, die jetzt in gediegenen Bemerkungen und Erläuterungen zu den Tabellen zum Vorschein kommen, den Lesern vorzuenthalten, was in jenen rein amtlichen Veröffentlichungen immer der Fall war. Ausserdem ist die Durchführung der Arbeit, die mit grosser Mühe verbunden gewesen ist, eine so gelungene und zeigt in der Behandlung des massenhaften statistischen Stoffes solche Geschicklichkeit, dass wir durchaus sie für ähnliche Erhebungen als mustergiltig bezeichnen möchten. Wir sind dem Brüsseler Kongress für Gesundheitspflege und Rettungswesen zu grossem Danke verpflichtet, dass er solche Früchte bei uns zeitigen konnte, wenngleich wir ein leises Bedauern, dass die Nothwendigkeit dieser Arbeit in einem so äussern Anlasse gefunden wurde, nicht unterdrücken können.

Der Herausgeber stützt seine Mittheilungen theilweise auf die Ergebnisse der Enquête, welche im Jahre 1875 durch die königlichen Regierungen im Interesse der Frauen- und Kinderarbeit veranstaltet wurde, theilweise ist seiner Arbeit eine von ihm allein zu diesem Zwecke ausgeführte Erhebung zu Grunde gelegt. Dieses Kapitel aber über Hausstand, Einnahmen und Ausgaben von schlesischen Fabrikarbeiter-Familien (S. 57 bis 93) ist das werthvollste seines Werkes. Im Anschlusse an die bereits in der „Concordia“ von Prof. Laspeyres behandelten Fragen hatte er Formulare drucken lassen, die von den Arbeitern selbst und von dem Arbei-

terstande gesellschaftlich näher stehenden Personen ausgefüllt worden sind, an Zahl 238 von 350 überhaupt vertheilten. Ueber die Zuverlässigkeit der eingegangenen Materialien bemerkt der Verf. selbst (S. 59): „Wohl mögen manche derselben Unrichtigkeiten enthalten, manche Zahlen darin übertrieben, andere aber wieder zu gering angegeben sein. Eine Berichtigung wurde nirgends vorgenommen, auch sind bei freier Wohnung und freier Feuerung keine Geldbeträge ergänzend bei den betreffenden Positionen eingerückt worden, sondern es wurde dieses Verhältniss stets nur erwähnt. Es hätten sonst folgerichtig auch die theilweis freie Wohnung, wie solche an einzelnen Orten bei Arbeitern angenommen werden muss, welche in Familienhäusern wohnen, und die theilweise freie Feuerung, sowie endlich noch später zur Besprechung kommende Verhältnisse ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Den Werth solcher Benefizien völlig richtig zu beurtheilen, ist jedoch eine äusserst schwierige Aufgabe. Der Verf. glaubte daher, dass es besser sei, nur die gemachten Angaben folgen zu lassen, als dieselben durch Berichtigungen zu verdunkeln. Für die Ermittelungen selbst haben diese Fehler die Bedeutung, dass die Verhältnisse der Fabrikarbeiter in Wirklichkeit eher etwas besser sind, als sie sich dem Folgenden nach durchschnittlich ergeben.“

Aus den 235 Arbeiter-Budgets, die ein Mal jedes besonders, später in 6 Gruppen zusammengefasst, aufgeführt werden, weist der Verf. nach, dass der Wohlstand der Fabrikarbeiter-Familien bis zu einem gewissen Grade durch die Betheiligung der Frauen und Kinder an der Arbeit bedingt wird (S. 76).

Klasse	Durchschnittl. Einnahme des gesammten Hausstandes in Mark	Durchschnittl. Summa der Personen des Hausstandes	Zu der Einnahme trugen bei in Prozenten			
			Mann	Frau	Kinder	Angehörige
I	459	4	94,86	3,55	1,53	0,06
II	593	5	87,74	7,24	5,02	—
III	713	4	83,22	8,35	7,25	1,18
IV	832	5	81,46	13,30	5,24	—
V	993	5	72,61	10,82	16,48	0,09
VI	1370	6	76,06	1,97	21,97	—

In der ersten Klasse, der ärmsten, fällt fast die volle Einnahme auf den Mann; die Einnahme des Mannes tritt hierauf bis zum Einkommen von 1000 Mark zurück und steigt in der letzten Gruppe wieder, weil offenbar bei grösserem Einkommen der Beitrag von Frau und Kindern nicht so sehr Nothwendigkeit ist. Das unverhältnissmässige Anschwellen des Beitrags der Frau in der vierten Gruppe erklärt der Verf. aus der ungünstigen Zusammensetzung des Hausstandes, sofern hier die Kinder unter 14 Jahren stark überwiegen; in dem völligen Verschwinden der Einnahme aus Frauenarbeit in der sechsten Gruppe sieht er dann seine Vermuthung bestätigt, dass wenn der Mann und die erwachsenen Kinder zusammen eine Einnahme von über 1000 Mark erzielen, die Frauenarbeit zur Bestreitung des Haushaltes nicht mehr unumgänglich nöthig ist, sondern die Frau der alleinigen Besorgung des Haushaltes in den meisten Fällen zurückgegeben wird.

Wir haben diese Ausführungen des Verf. wiedergegeben, ohne uns indess ihnen ganz anschliessen zu können. Die Thatsache freilich, dass an der Steigerung des Einkommens Frau und Kinder einen guten Antheil haben, ist nicht zu leugnen, nur scheint es uns fraglich, ob diese Betheiligung der einzige Weg ist, die Bedürfnisse jedes Familien-Angehörigen nachhaltiger und reichlicher befriedigen zu können, wie dies der Verf. anzunehmen scheint, wenn er sagt, dass der Wohlstand bedingt sei durch die Theilnahme der Frau und Kinder. Unserer Ansicht nach wird unbedenklich bei gänzlichem Verbot der Arbeit verheiratheter Frauen in Fabriken und gehöriger Einschränkung der Kinderbeschäftigung der Lohn der Männer ein höherer und also das gleiche Ergebniss erzielt werden. Ueberdies müsste man eigentlich auch klar darin sehen, ob das Mehr, welches in den letzten Gruppen auf jede Person verwendet wird, sich nicht durch grössere Unkosten für die unabweislichen Bedürfnisse aufzehrt. In der Bundesraths-Enquête ist z. B. gerade darauf hingewiesen worden, dass dem Mehrgewinn durch den Zuschuss des Frauenlohnes viel durch die Mehrausgaben wieder verloren gehe, da man für Instandhaltung der Wäsche und Kleidung fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen gezwungen sei und an entbehrlichen Genüssen, wie Wirthshausleben und Arbeiterfesten, theilzunehmen pflege. Es ist dort von mehreren Seiten behauptet worden, dass durch vernünftigere Führung der Wirthschaft, rechtzeitige Ausbesserung der Wäsche u. s. w. der Ausfall des Frauenlohnes zum Theil gedeckt werden könne. Bei den schlesischen Arbeiter-Budgets sehen wir allerdings die Ausgaben für Kleidung verhältnissmässig wachsen, aber wir wissen darum noch nicht, ob diese Kleider bessere geworden. Der Aufwand für Geräthe, für Kirche und Schule, für Kranken- und Sparkassen zeigen bei den verschiedenen Einkommensgruppen nur schwache Steigerungen, während doch gerade hierin die ermöglichte Verbreiterung der Lebenshaltung ihren Ausdruck finden müsste.

In Prozenten betrugen die Ausgaben für:

Klasse	Nahrung	Kleidung	Wohnung	Beleuchtung u. Heizung	Geräthe	Kirche und Schule	Steuer u. Assekuranz	Kranken- u. Sparkassen	Persönl. Bedürfnisse
I	60	12,16	9,92	9,16	1,61	0,60	1,70	1,41	3,44
II	61,50	10,72	8,26	9,38	1,82	1,08	1,50	1,20	4,54
III	61,56	12,23	8,13	8,26	2,39	0,85	1,73	1,45	3,80
IV	61,68	12,52	8,40	7,38	1,62	0,87	1,89	1,76	3,88
V	60,57	15,37	7,06	6,16	2,09	0,62	1,49	2,30	4,34
VI	60,40	16,35	5,95	4,25	2,49	1,28	2,58	2,31	4,39

Aus der ersten Spalte dieser kleinen Tabelle geht zugleich hervor, wie der Verf. bemerkt, dass das von Engel aufgestellte Konsumtionsgesetz, für welches doch auch andere gewiegte Statistiker, z. B. Prof. Laspeyres, Beweise beigebracht haben, sich in Schlesien nicht bewahrheite. Erst von der vierten Klasse ab tritt das Engel'sche Gesetz in seine Rechte.

Von vielem Interesse ist ein Vergleich, welchen der Verf. (S. 79) in der durchschnittlichen Gesammtausgabe pro Kopf eines schlesischen Arbeiters mit der eines belgischen und anderer fremdländischen Arbeiter zieht. Es stellt sich dabei zwischen den Budgets namentlich der schlesi-

schen und belgischen Arbeiter die auffallendste Uebereinstimmung heraus. Der schlesische Fabrikarbeiter lebt im Allgemeinen in etwas günstigerer Lage, er hat im Durchschnitte jährlich 11 Mark mehr als der belgische. In einem Punkte weicht der schlesische Arbeiter beträchtlich vom belgischen ab: er gibt von 100 Mark je $4{,}_{11}$ für persönliche Bedürfnisse aus, der Belgier dagegen nur $0{,}_{28}$. In die Kranken- und Sparkassen wiederum aber schiesst der belgische Arbeiter $3{,}_{25}$ Proz. seiner Einnahme, während der Schlesier es bei $2{,}_{12}$ Proz. bewenden lässt. An Steuern zahlt der Belgier $0{,}_{58}$, der Schlesier $1{,}_{87}$ Proz. Frief sieht in dieser grösseren Ausgabe für die Steuer den Grund der geringeren Betheiligung des Schlesiers an den Kranken- und Sparkassen, weil die monatlich in gleicher Höhe wiederkehrenden Ausgaben eine gewisse Summe nicht überschreiten können, und wenn ein bedeutender Theil auf die Steuern fällt, die Neigung, grössere Anlagen in Kranken- und Sparkassen zu machen, beeinflusst wird. Er hält daher die indirekten Steuern für den Arbeiter vortheilhafter (S. 81). Vielleicht dürfte aber hier der Grund der kleineren Beiträge auf Seiten des schlesischen Arbeiters in der starken Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zu suchen sein, zu denen der Genuss von Tabak und Bier auch gerechnet ist. Wie dem durch indirekte Steuern abgeholfen werden kann, will uns nicht einleuchten. Sind die direkten Steuern geringer, so wird der Posten für Tabak und Bier ein grösserer werden. Die Ersparniss auf der einen Seite wird den Arbeiter nur dazu bewegen, in der nunmehr kostspieligeren Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse sich nicht einzuschränken. Ueberdies pflegt man den Beitrag für die Sparkasse auch nicht allmonatlich vorauszubestimmen, sondern man legt ein, was übrig geblieben ist. Unseres Erachtens wird gerade der Druck der direkten Steuer den Arbeiter darauf führen, seine sonstigen Ausgaben da einzuschränken, wo er es ohne Nachtheil für seine Person leicht kann.

Der Verf. gruppirt seine Budgets ferner nach der durchschnittlichen Zahl von Familiengliedern, sowie nach den Hauptindustriezweigen, beleuchtet die Schulden und Ueberschüsse der Arbeiter besonders und gelangt zum Ergebniss (S. 91), dass zur Zeit von dem schlesischen Fabrikarbeiter mit Recht behauptet werden kann: er sei in der Lage, bei mässiger Lebensweise und bei nicht zu ungünstigen Familienverhältnissen, d. h. bei nicht übergrosser Zahl unmündiger Kinder, mit seinen Einnahmen auszukommen.

Im zweiten Abschnitt (S. 93—142) behandelt der Verf. in acht Kapiteln die Einrichtungen zum Besten der Fabrikarbeiter. Die dabei eingehaltene Reihenfolge ist diese: 1) gewerbliche Hilfs- und Sparkassen, 2) Fürsorge für Wohnungen, 3) Einrichtungen für Ernährung, billige Beschaffung von Lebensbedürfnissen aller Art, Kleidung und Wäsche, 4) Gesundheitspflege, 5) Seelsorge, 6) Erziehung und Unterricht, 7) Geselligkeit und Erholung, 8) Unfallversicherung. Von einigem Belang ist unter diesen „Wohlfahrtseinrichtungen“ nur die Fürsorge für Wohnung, die sich sowohl in der Beförderung des Erwerbes eigener Häuser durch die Arbeiter, als auch in der Beschaffung von Miethswohnungen kund thut. „Namentlich in Oberschlesien wird in dieser Hinsicht ausserordentlich viel geleistet, weil der Staat durch seine Anlagen auf den ihm jetzt noch ge-

hörigen Gruben und den früher in seinem Besitz gewesenen Hüttenwerken mit rühmenswerthem Beispiel vorangegangen ist.“ Ob aber der Verf. zu dieser etwas sanguinischen Beurtheilung berechtigt war, mögen seine eigenen Zahlenangaben entscheiden (S. 118). Bei allen Industriezweigen vereinigt kommt

im Regierungs-Bezirk	Breslau	eine	Wohnung	auf	21	Arbeiter,
„ „ „	Liegnitz	„	„	„	23	„
„ „ „	Oppeln	„	„	„	7	„
in der Provinz	Schlesien	„	„	„	12	„

Im Verhältniss zu den anderen Regierungsbezirken weist Oberschlesien allerdings günstigere Verhältnisse auf. Bei den Hüttenarbeitern daselbst kommt sogar, abgesehen von den in eigenen Häusern wohnenden, auf noch nicht fünf Arbeiter eine Wohnung (S. 117). Immerhin aber glauben wir aus diesen Angaben noch auf keine idealen Zustände schliessen zu dürfen. Die räumliche Ausdehnung der Wohnung ist leider nirgends erwähnt.

Was von diesen Wohlfahrtseinrichtungen überhaupt zu halten ist, kennzeichnet vielleicht die Sorge für die Gesundheitspflege der Arbeiter am besten. Sie ist darauf beschränkt, dass die grösseren Fabriken fast sämmtlich bestimmte Fabrikärzte haben, welche theils in der Fabrik selbst, theils in ihren Privatwohnungen für die Arbeiter täglich oder wöchentlich Sprechstunde abhalten (S. 132). Im Uebrigen heisst es: „die Sorgfalt für die Schwangeren und Wöchnerinnen könnte im Allgemeinen grösser sein; es sind nur wenige Fabriken, welche darauf Rücksicht nehmen“ (S. 133). Ferner an einer anderen Stelle: „Krankenhäuser zum alleinigen Gebrauch besitzen nur wenige Fabriken. Einzelne Fabrikanten haben für ihre Arbeiter in den städtischen oder anderen Krankenhäusern Freistellen.“ Und endlich: „im Allgemeinen ruht das Hauptgewicht bei der Gesundheitspflege in den bereits früher erörterten Krankenkassen“ (S. 135). Diese Krankenkassen sind aber doch, wie Jedermann weiss, viel mehr das Werk der Selbsthülfe, als dass sie einer Wohlfahrtseinrichtung ähnlich sehen! Man kann sich kaum denken, dass das karitative System auf schnödere Weise Schiffbruch leiden könnte.

Was endlich die Unfallversicherung anlangt, so scheint sie uns gleichfalls in den Rahmen der zum Besten der Fabrikarbeiter getroffenen Einrichtungen nicht so sehr zu passen, da sie, seit einmal die Haftpflicht gesetzlich vorgesehen, nur im Interesse des Arbeitgebers liegt. Unter Wohlfahrts-Einrichtung aber denkt man sich doch eine in menschenfreundlicher Gesinnung vom Fabrikanten freiwillig getroffene Anordnung.

Der dritte Abschnitt (S. 145—209) enthält zehn monographische Beschreibungen von Einrichtungen, welche einzelne Fabriketablissements zum Besten ihrer Arbeiter unternommen haben. Es zeigt sich hier in der That, dass von Einzelnen sehr viel zu einer freundlicheren Gestaltung des Looses der arbeitenden Klassen geschehen ist.

Strassburg i. E. Dr. W. Stieda.

Miscellen.

III.

Die Auswanderung aus den Thüringischen Staaten nach transatlantischen Ländern.

Als Auswanderungshäfen für die, welche aus Thüringen und aus Deutschland überhaupt nach überseeischen Ländern wandern, kommen insbesondere Hamburg und Bremen in Betracht. Die Auswanderung Deutscher über Stettin und Stade, über Antwerpen, Rotterdam, Havre, Genua und Marseille ist während des letzten Dezenniums verhältnissmässig von geringem Belang gewesen.

Im Folgenden wollen wir, soweit die Hamburgischen und Bremischen statistischen Veröffentlichungen Material gewähren, beobachten, ob der auf die kleinstaatlichen Verhältnisse häufig zurückgeführte Wandertrieb der Thüringer in der transatlantischen Auswanderung gegenwärtig Ausdruck findet.

Die über Hamburg Ausgewanderten [1]) sind seit 1851, die über Bremen Ausgewanderten [2]) seit 1867 nach Herkunftsländern zusammengestellt.

Die Auswanderung aus den 8 Thüringischen Staaten über Hamburg betrug in den Jahren:

Jahr	Zahl		Jahr	Zahl	
1851	741	Personen	1859	243	Personen
1852	1631	"	1860	316	"
1853	1464	"	1861	371	"
1854	1451	"	1862	285	"
1855	433	"	1863	232	"
1856	276	"	1864	236	"
1857	607	"	1865	277	"
1858	428	"	1866	364	"
			1851—1866	9355	" [3])

Diese Zahlen zeigen nur die Jahres-Schwankungen der Ziffern der von 1851 bis 1866 aus Thüringen über Hamburg Gewanderten. Erst die folgenden Zahlen, welche die auch über Bremen aus Thüringen Ausgewanderten enthalten, gewähren Aufschluss über die Grösse der transatlantischen Auswanderung aus den Thüringischen Staaten.

---

1) Statistik des Hamburgischen Staats. Bearbeitet vom statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft IV. VI. VIII.

2) Jahrbuch für die amtl. Statistik des Bremischen Staats. Herausg. vom Bureau für Bremische Statistik. Jahrg. 1867—75.

3) Oder 3 % der in dieser Zeit über Hamburg aus Deutschland gewanderten 294852 Personen.

Zusammen aus den 8 Thüringischen Staaten wanderten:

Im Jahre	Ueber Hamburg	Ueber Bremen	Zusammen über Hamburg u. Bremen	Davon nach den Verein. Staaten Nord-Amerika's
1867	703	2049	2752	— ?
1868	247	1692	1939	— ?
1869	121	1036	1157	— ?
1870	249	530	779	— ?
1871	353	1371	1724	1693
1872	698	1828	2526	2508
1873	396	1134	1530	1515
1874	204	406	610	598
1875	129	302	431	425
Ueberhaupt	3100	10348	13448	6739

Nach der aus den Zählungsergebnissen der Volksaufnahmen von 1867, 1871 und 1875 berechneten mittleren Bevölkerungszahl der 8 Thüringischen Staaten, welche 1072252 Personen beträgt, ergibt sich, dass die 8 Thüringischen Staaten in Summe der 9 Jahre 1867 bis 1875 13448 Köpfe oder 1,27 % der Bevölkerung durch überseeische Auswanderung verloren haben. Diese Verhältnisszahl lässt sich nach den entsprechenden absoluten Zahlen für das Deutsche Reich (mit Ausschluss von Elsass-Lothringen), wie folgt, berechnen:

Mittlere Volkszahl des Deutschen Reichs nach den Zählungsergebnissen von 1867, 1871, 1875 39749135

Sa. der Auswanderer aus dem Deutschen Reiche über Hamburg und Bremen von 1867—1875 701596

Oder % . . . . . 1,77.

Mithin ist die überseeische Auswanderung aus den Thüringischen Staaten während des genannten Zeitraums relativ viel geringer gewesen als aus dem Deutschen Reiche überhaupt.

An der transatlantischen Auswanderung aus Thüringen betheiligten sich in den 4 Jahren 1872 bis 1875 die Einzelstaaten in folgender Weise:

Name des Staates	Sa. der Ausgewanderten über Bremen u. Hamburg v. 1872—75	Mittlere Bevölkerung nach den Zählungen von 1871 u. 1875	In Promille der Bevölkerung Ausgewanderte
S. Weimar	1398	289558	4,83
S. Meiningen . . .	1144	191210	5,98
S. Coburg-Gotha . .	910	178506	5,10
S. Altenburg . . .	510	143983	3,54
Schw. Rudolstadt . .	384	76099	5,05
„ Sondershausen	234	67335	3,48
Reuss j. L. . . .	362	90704	3,99
„ ä. L. . . .	155	46040	3,37
Ueberhaupt	5097	1083435	4,70

S. Meiningen und hierauf S. Coburg-Gotha und Rudolstadt erweisen die höchsten Auswanderungsziffern, eine wesentlich geringere Ziffer weisen Reuss ä. L., Sondershausen und Altenburg unter den genannten Staaten auf.

Nach dem Jahre 1872, welches dem Jahre 1854 mit der bisher stärksten Auswanderung fast gleichkam, zeigt sich in Thüringen wie im Deutschen Reiche überhaupt eine grosse Abnahme der überseeischen Auswanderung, welche hauptsächlich auf die ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse dies- und jenseits des Oceans zurückzuführen ist.

Da die Statistik der überseeischen Wanderung eine genaue Aufnahme und Bearbeitung zulässt, wäre eine Ergänzung der Deutschen Reichs-Statistik dahin zu wünschen, dass in ähnlicher Weise wie die Auswanderer, auch die in deutschen Häfen aus transatlantischen Ländern angekommenen Personen aufgezeichnet und die bezüglichen Angaben statistisch verwerthet würden.

M. N.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

IV.

Zur Geschichte der Gesellenwanderungen im Mittelalter.

Von

Dr. Georg Schanz.

Unter diejenigen Seiten des mittelalterlichen Wirthschaftslebens, über denen noch ein volles Dunkel liegt, gehören auch die Wanderungen der Gesellen. Der Grund dieser Erscheinung ist wohl hauptsächlich darin zu suchen, dass man diesen Gegenstand für zu unbedeutend hielt, als dass er einer Untersuchung werth sei. Ich glaube aber nicht, dass diese Ansicht die richtige ist; vielmehr scheint es mir, als ob die Gesellenwanderungen eine eingehendere Beachtung verdienten. Dieselben bilden einen wesentlichen Faktor des mittelalterlichen Gewerbewesens, und die soziale Politik der Zünfte sowie die der Gesellen selbst kann erst durch genaue Darlegung der Ausdehnung und Art der Wanderung richtig gewürdigt werden. Auch sind sie nicht zu unterschätzen als Mittel, um die Bedeutung einzelner Städte als der Hochschulen des Handwerkerstandes kennen zu lernen, ja sogar als Mittel, um das Aufblühen und Verfallen der verschiedenen Gewerbscentren zu bemessen. Selbstverständlich kann eine solche Untersuchung aber nur auf statistischem Wege, d. h. nur mit Hülfe exakter Massenbeobachtung geführt werden. Die folgende Arbeit, die auf diese Weise an Stelle der unbestimmten Anschauungen sichere Anhaltspunkte zu liefern den ersten Versuch macht, kann nur Unvollkommenes bieten; doch dürften selbst die kleinen Resultate nicht ganz unwillkommen sein; bezweifelt ja wohl Niemand, dass zunächst durch viele kleine Detailarbeiten die Wirthschaftsgeschichte gefördert werden muss.

Das einzige für meine Zwecke brauchbare [1]) Material, das ich

1) Gleichfalls zweckentsprechend dürfte ein Material sein, das nach Kriegk in

bei dem Besuch einer Reihe von Archiven auffinden konnte, stammt aus Konstanz am Bodensee [1]). Dass dasselbe gerade aus dieser Stadt herrührt, ist als ein sehr günstiger Umstand zu bezeichnen. Einmal gehörte Konstanz zu den frühest entwickelten Städten. Schon zur Zeit der Merovinger wurde es rühmlichst genannt; noch bedeutender war seine Rolle in der Folgezeit. Von fast allen Kaisern, sowie von vielen Päpsten wurde es besucht, war wiederholt der Versammlungsort von Konzilien, wiederholt der Schauplatz grosser historischer Ereignisse. Auf diese Weise weithin bekannt mochte diese Stadt unter die Zielpunkte der wanderlustigen Gesellen gehören. Sodann ist für uns als ein Vortheil die Grenzlage des Ortes zu erachten; denn in Folge dessen lässt sich ein sicheres Urtheil gewinnen, wie ausgedehnt die Wanderungen waren und in wie weit die grössten Entfernungen überwunden wurden.

Das erwähnte Urmaterial, das unserer Untersuchung zur Grundlage dient, besteht aus zwei Büchern [2]), in die der Name der zugewanderten Gesellen und die Zeit ihrer Eidesleistung, meist auch ihre Herkunft und die Namen der arbeitgebenden Meister, selten aber die Art der Beschäftigung eingetragen wurden. Das erstere umfasst die Periode von 1489—1502 incl. mit Auslassung der drei Jahre 1491 bis 1493; das zweite die Epoche von 1519—79 mit Uebergehung der beiden Jahre 1520 und 1523. Für die Zwischenzeit 1502—19, sowie für die Zeit vor 1489 und nach 1579 sind die Aufzeichnungen nicht erhalten.

In welcher Weise die Einträge geschahen, beziehungsweise wie sie lauten, das mögen einige Beispiele zeigen. Im ersten Buche fol. 9 (1495) heisst es: „Andreß Zeittling von Wurtzburg schnider hat geschworn uf mönntag sanct Martins abent, ist by Schwartzpell.“

Ebenda fol. 7 (1490): „Item Uolrich Galster von Ougspurg der tischmacher by maister Hannsen Müller juravit in vigilia Laurencij.“

Frankfurt a. M. sich befindet. Derselbe führt nämlich in seinem Werke „Deutsches Bürgerthum im Mittelalter“, N. F. 1871 S. 66 an, dass im Frankfurter Stadtarchiv ein Buch aufbewahrt sei, welches die Namen der in Frankfurt beschäftigten, aus allen Gegenden Deutschlands stammenden Schlossergesellen von 1417—1524 enthalte. Leider wurde mir die Benutzung des letztgenannten Buches nicht ermöglicht.

1) Der städtische Magistrat von Konstanz hat mir mit seltener Liberalität die betreffenden Verzeichnisse auf mehrere Monate zur Ausbeutung überlassen. Ich nehme gerne diese Gelegenheit wahr, demselben öffentlich meinen Dank auszusprechen.

2) Das eine enthält 28 Folien und ist überschrieben „Buch der dienenden knecht 1489“; das andere umfasst 52 Folien und ist betitelt „Der dienenden knecht buch angefangen anno XV^c und XVIIII (Konstanzer Stadtarchiv W. VI, 18 u. 20).

Im zweiten Buch fol. 48 (1548): „Jerg Beck von Thüren, diser hat gesworen am 29 tag aprilis, dienet by Jacob Colner."

Was den Eid betrifft, so war dieser wohl in allen Städten üblich und auch dem Inhalte nach meist der gleiche. Er bezog sich auf drei Punkte; er enthielt nämlich das Versprechen von Seite des Gesellen, den Nutzen der Stadt zu fördern und sie vor jeglichem Schaden zu bewahren, ferner in Rechtsstreitigkeiten sich nur an die Stadtbehörden zu wenden, endlich bei allgemeinem Aufruf sofort dem Bürgermeister sich zur Verfügung zu stellen [1]). Es entsteht nun die Frage, in wie weit dieses Material Anspruch auf Zuverlässigkeit oder richtiger Vollständigkeit besitzt.

Gegen die Vollständigkeit spricht einmal die bei andern Städten festgestellte Thatsache, dass nicht immer alle Gesellen zum Schwur veranlasst wurden. So habe ich für Kolmar gefunden [2]), dass beim Ausbruch eines grossen Streites zwischen den Bäckergesellen und der Stadt (1495—1513) 16 geschworen hatten, 9 nicht, bei vieren es ungewiss war. Weiter kommt in Betracht, dass die Zahl derer, die schwuren, beziehungsweise zuwanderten, in den letzten Jahren nicht nur eine geringe ist, sondern auch ein grosser Theil derselben nur dem Schuhmachergewerbe angehört.

---

1) Von den verschiedenen Eidesformeln, die in den Büchern enthalten sind, ist der Wortlaut der ältesten ine das Jahr 1519 üblichen:

Ir werden schweren, die zit und ir also hie dienen, der statt truw und warhait irn nutz und fromen zu fürdern und irn schaden zu wenden nach uwerm besten vermögen.

Und ob ir jendert vernement, das uch beduchte, das der stat und den iren komer oder schaden möcht uferston, das ir darvor sigent, als verr es an uch ligt (uch selbs angieng) und söllichs ouch an den burgermeister oder die rätt anzeigen und, die wil ir also hiesigen, aim burgermaister vogt und rätt und irn gebotten gehorsam zu sind.

Und wär sach, das uwer dehainer, in der zitt und ir also hie dienen, mit gemainer statt und rätt hie iren burgern oder den iren icht zu schaffen oder sy mit anzusprechen heten oder gewunen, umb was sach das wär, die sich der zitt und ir hie also dienen verlaufen, das ir darumb vor ratt, oder wo es der rot hinwyße, recht nemen und geben söllen und wöllen und niendert anderschwa. und was öch vor rat also zu recht erkant und gesprochen wurde, das ir das stätt halten und daby wöllen beliben und vollezieben on geverd.

Und ob es sich begäbe, das man sturm schlachen wurd oder sunst ain glöff in der stat uferstünd, das ir zu ainem burgermaister uf den obermarkt under das baner mit uwer gwer loffen und allda erwarten sollen, was ain burgermaister mit uch schafft, demselben sinen geboten gehorsam und gewärtig sin.

2) Vergleiche mein Buch zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. 1876. S. 82 Anm. 2.

Für die Vollständigkeit dagegen spricht die ausserordentliche Strenge, die man in Konstanz gegen die Gesellen beobachtete. Alle Verbindungen derselben wurden unterdrückt, noch 1450 keinerlei Trinkstuben geduldet, wiederholt gegen die Gesellen eingeschritten, so dass es zweifelhaft ist, ob gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Konstanz die Gesellen wie anderwärts organisirt waren [1]). Bei dieser Sachlage ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass man sorgfältig darauf achtete, dass wirklich alle zugewanderten Gesellen möglichst bald den Eid der Treue schwuren. Freilich kann man das erwähnte Moment nicht auch für das 16. Jahrhundert geltend machen; denn wir wissen bestimmt, dass 1548 Gesellenkorporationen auch in Konstanz bestanden [2]). Dagegen dürfte für die Annahme der Vollständigkeit auch in dieser Periode der Umstand reden, dass der Eid immer in einer grossen Zahl von Monaten, namentlich von Januar bis Oktober geleistet wurde, was sogar für die letzten Jahre, aus denen uns die Aufzeichnung noch vorliegt, zutrifft. Die Aufmerksamkeit war also augenscheinlich das ganze Jahr rege gehalten, und ist deshalb eine Nachlässigkeit bezüglich des Heranziehens zum Schwur nicht wohl anzunehmen.

Ein Entscheid ist schwer zu treffen. Ich neige mich der Ansicht zu, dass das Material, wenn man von dem Jahre 1494 absieht, vollständig ist, und selbst für die letzten 10 Jahre keine Lücken, wenigstens keine bedeutenden angenommen werden dürfen.

Dagegen ist noch auf einen andern Punkt aufmerksam zu machen, der bei der Benutzung unserer Quelle zu beachten war. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in einigen Fällen auch Leute aufgeführt wurden, die nicht als Handwerksgesellen schwuren. So findet sich vereinzelt die Bemerkung: „sind burger worden“ oder „sind eingesessen“ oder „insäß alhie“ [3]). In einem Fall haben ein Weber aus Isny und mit ihm sein Sohn den Eid geleistet; ersterer war somit wahrscheinlich ein Meister oder Heimarbeiter. Endlich fand ich unter den Aufgeführten einen Knecht, der beim Wirth im Dienst steht, weiter sechs Knechte, die „alle sechs karrer und hußknecht“ im Spital sind, sowie weitere 10 „im spittal dienende knecht“. Die wenigen (4) In-

---

1) Daselbst S. 33, 39, 92 Note 1; 156, 174.

2) Daselbst S. 120.

3) Z. B. im 2ten Buche heisst es (1551): Stoffel Peter insäß alhie schwur uf gemelten tag. — (1558): Barthlome Shuchmacher büchsenmacher, so ain ynsäß und ain jar frey gesetzt, hot geshworen den 16 d jülij ao. 58.

sassen habe ich bei der Bearbeitung unter diejenigen Gesellen [1]) eingereiht, bei denen eine Angabe über die Herkunft nicht gemacht war, wie dies auch bei den Insassen mit einer einzigen Ausnahme der Fall ist.

Die oben erwähnten streng genommen nicht zum Handwerk gehörigen Knechte schied ich auch nicht aus, weil ihre Zahl ganz in der Masse der übrigen verschwindet; die angeführten Fälle sind die einzigen, die mir aufstiessen. Schliesslich sei noch bemerkt, dass ich die Verarbeitung des ganzen Materials dadurch zu erleichtern suchte, dass ich jeden Eintrag auf ein Blättchen überschrieb.

Zunächst führe ich unten nun dem Leser die Summenzahl derer, die in jedem Jahre geschworen haben, vor und zwar in Gruppen, wie sie nach den Zahlengrössen sich auf das Natürlichste bilden lassen [2]).

1) Denn es ist möglich, dass die Insassen Gesellen oder wenigstens Heimarbeiter waren.

2) Es schwuren

1489	54
1490	88
....	...
1494	10
1495	54
1496	85
1497	87
1498	80
1499	35
1500	106
1501	42
1502	63
im Durchschnitt	64,00
1519	79
....	...
1521	34
1522	60
....	...
1524	29
1525	111
1526	78
1527	74
im Durchschnitt	66,43
1528	42
1529	53
1530	28
1531	40
1532	35
1533	27
1534	31
1535	37
1536	35
1537	27
1538	39
1539	36
1540	36
im Durchschnitt	35,85

1541	188
1542	77
1543	80
1544	47
1545	81
1546	73
1547	65
1548	44
1549	51
1550	118
1551	80
im Durchschnitt	82,18
1552	27
1553	48
1554	43
1555	38
1556	35
1557	46
1558	30
im Durchschnitt	38,14
1559	70
1560	60
1561	46
1562	63
im Durchschnitt	59,75
1563	45
1564	49
1565	33
im Durchschnitt	42,33

1566	20
1567	27
1568	14
1569	13
1570	26
1571	15
1572	11
1573	11
1574	11
1575	11
1576	15
1577	12
1578	24
1579	24
im Durchschnitt	16,71

Gesammtdurchschnitt 48,66

Summen aller Gruppen:

704
466
465
904
267
239
127
234
Totalsumme 3406

Diese Gruppen sind sehr beachtenswerth. Die Aufnahme von Gesellen war 1489/1502 auf 1519/27 eine wachsende, dagegen eine fast um die Hälfte geringere in der Zeit von 1528—1540, welcher Ausfall wieder reichlich eingeholt wurde in der Periode von 1541—51, in der die Zahl der im Durchschnitt jährlich Aufgenommenen 82 betrug. Damit war der Höhepunkt erreicht; von da an macht sich ein rasches, nur einmal schwach unterbrochenes Sinken in der Zahl der neu in Arbeit tretenden Gesellen bemerkbar, so dass in den Jahren 1566—79 durchschnittlich nur 16 verzeichnet sind.

Angenommen, dass diese Zahlen wirklich alle neu Zugezogenen enthalten, — eine Ansicht, der wir, wie schon erwähnt, uns zuneigen — angenommen ferner, dass Zugang und Abgang im Grossen und Ganzen in stets gleichem Verhältniss zu der Zahl der überhaupt Beschäftigten stand, so würden diese Zahlen ein eigenthümliches Bild der wirthschaftlichen Entwickelung der Stadt Konstanz andeuten. Leider besitzen wir keine eingehende Geschichte dieser Stadt, um auf Grund sonstiger Data diesen Zahlen Leben einzuhauchen und ein vollkommenes Wirthschaftsbild dieser fast hundertjährigen Periode zu entwerfen. Nur einige Notizen[1]) will ich erwähnen, um zu zeigen, dass die Zahlen wirklich den Gang der damaligen Ereignisse und den damit verknüpften Zuständen entsprechen dürften. So ist in der ersten Gruppe zu bemerken, dass — ausgenommen 1494, bei welchem die Vollständigkeit der Aufzeichnung wegen des unmittelbar vorangegangenen Ausfalls zu bezweifeln ist — die Zahl der Aufgenommenen 1499 äusserst gering (35), im Jahre 1500 dagegen wieder auffallend gross (106) ist. Das Auffällige dieser Erscheinung verschwindet sofort, sobald man erfährt, dass im Jahre 1499 die Stadt als Glied des schwäbischen Bundes in den Krieg des Kaisers Maximilian gegen die widerspenstigen gesetzlich noch zum deutschen Reich gehörigen Bundesorte der Schweiz verwickelt war, welcher Krieg vom Frühjahr bis Herbst andauerte und in unmittelbarer Nähe von Konstanz geführt wurde. Die Lage der Geschäfte war in Folge dessen nothwendig eine gedrückte und der Zuzug neuer Gesellen unterbrochen. Mit der Wiederkehr des Friedens dagegen rafften sich die Gewerke wieder rasch auf, die durch den Krieg verursachten Lücken mussten wieder ausgefüllt

1) Dabei wurden benutzt: Lender, Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Lebens der Stadt Konstanz im Mittelalter. Konstanz 1838. (Issel), Der Konstanzer Sturm im Jahre 1548 von Georg Vögeli. Belle-Vue, bei Konstanz 1846. Eiselein, Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung. Konstanz 1851.

werden und eine grosse Zahl neuer Arbeitskräfte war nothwendig geworden. Daher die Zunahme im Jahre 1500.

Dass die Periode von 1489—1527 nach unsern Zahlen als eine im Ganzen blühende erscheint, ist leicht erklärlich. Der Prunk des kaiserlichen Hofstaates, der so oft in Konstanz sich entfaltete, das bedeutende Einkommen, das die Gewerbsleute aus den in Konstanz tagenden Provinzialversammlungen und den daselbst abgehaltenen Reichstagen zogen, die Freiheiten und Rechte, welche die Stadt genoss[1]), waren Momente, welche der Blüthe der Stadt reichen Vorschub leisteten und deren Wirkungen lange nachhielten.

Die plötzliche Abnahme von 1528—1540 muss durch die eigenthümlichen Zustände, welche die Reformation brachte, erklärt werden. Je lebendigern Widerhall dieselbe fand, desto einschneidender waren auch die Veränderungen, die in den wirthschaftlichen Verhältnissen mit derselben eintraten. Die Aufhebung der Klöster, mit der 1527 begonnen wurde, der Wegzug des Bischofs nach Meersburg und des vornehmen Klerus nach Ueberlingen, die Auflösung der geschäftlichen Beziehungen zur katholischen Umgegend bewirkten eine völlige Verschiebung der wirthschaftlichen Thätigkeit und nöthigten vor Allem zur Einschränkung der Produktion[2]). Um so grossartiger war der Aufschwung der nach Verfluss von 12 Jahren eintrat. Die schädlichen Folgen waren überwunden, neue Verkehrsgebiete gewonnen, freudiges durch den neuen Glauben frisch belebtes, selbstvertrauendes Schaffen wieder vorhanden; kurz es war jener Umschwung eingetreten, den uns der koäve Chronist Christoph Schultheiß so trefflich schildert, indem er sagt „durch die Auswanderung des Bischofs und so vieler vornehmen Kleriker sei die Stadt in etwas erleeret worden; das habe sich aber in Kurzem (12 Jahren!) wieder ersetzt, so dass Konstanz, wie aus den Steuer- und Wachtbüchern klar hervorgehe, viel volkreicher sei denn zuvor. Zudem sei an die Stelle der innern Zwietracht Einigkeit getreten, an die des Müssigganges ein löblicher Fleiss und nützliche Gewerbe, mit viel Wohlstand. Besonders der Handel mit Leinwand und Barchent sei wieder aufgekommen, eine Menge Weber aus Ulm und Augsburg herbeigezogen; die Bleichen habe man erweitert, Walkmühlen neu erbaut, und mittels grosser Getraidevor-

---

1) 1493 lässt Konstanz sogar Goldmünzen prägen, 1500 zum ersten Male Konstanzer Batzen.

2) Namentlich hart wurden die Fischer von dem Wegzug des Klerus betroffen, in Folge dessen sogar eine aufrührerische Bewegung unter denselben entstand. Issel a. a. O. S. 89 Note 21.

räthe, zu welchen das verlassene Augustinerkloster den Platz hergab, durch die von der Stadt aufgestellten Kornherren dafür gesorgt, dass der Aufschlag der Fruchtpreise oft sehr lange verhütet werde. Andere Klostergebäude habe man zu Schulen verwendet [1]." In der That wird dies Urtheil durch unsere Angaben über die Zahl der in den vierziger Jahren zugewanderten Gesellen bestätigt. Diese wirthschaftliche Blüthe sollte aber nur kurze Zeit dauern. Am 13. Juli 1548 wurde bekanntlich Konstanz wegen seines Festhaltens an der neuen Glaubenslehre in die Acht erklärt und am 11. Oktober ward aus der freien Reichsstadt eine österreichische Besitzung. Mit dem Untergang der Freiheit war auch die gewerbliche Bedeutung von Konstanz dahin. Die folgende Reaktion, das Aufgehen in einem grösseren Landgebiete, der geistige Druck, der auf Allen in Folge der religiösen Intoleranz lagerte, dazu noch die in der Mitte des 16. Jahrhunderts erst recht zur Wirkung gelangende Veränderung in der Richtung des Weltverkehrs liessen die Stadt immer tiefer sinken [2]), wenn anders aus der Zahl der in den einzelnen Jahren dieser Epoche neu aufgenommenen Handwerksgesellen einen Schluss zu ziehen erlaubt ist.

Nun zur Hauptfrage: Woher stammen die Gesellen. Bevor ich diese Frage beantworte, muss ich die Bemerkung vorausschicken, dass in unserm Urmaterial, wie schon aus den oben mitgetheilten Einträgen zu

---

1) Eiselein a. a. O. S. 140.

2) Vergleiche besonders Issel a. a. O. Es würde mich zu weit führen, wenn ich in die Einzelheiten eingehen wollte. Nur 2 Stellen seien aus dem reichen Urkundenmaterial dieses Buches erwähnt. Die erste (S. 65) handelt von der Abschaffung der Zünfte und ist vom koäven Vögeli; sie lautet: „Vff den 26. Jener 1549 (nach dem die Regimentsherren kumen waren) beschloß man morgens alle thor vnd berufft alle Zünfft vff das koufhus vnd öffnet jnen das nüw Regiment, so sy geordnet hatten, Erstlich wurdent abgethon alle Zünfft vnd nam man jnen jr hab vnd gut, das an barschafft, Zins, brieffen vnd Anderem ob 16000 gulden, vnd das Alles führt man gen Insprugk etc." Dass eine solche Maassregel nicht ohne Wirkung auf die Gewerbe und Wanderungen bleiben konnte, bedarf wohl keines Beweises.

Die andere Stelle (S. 171) ist dem Auszug einer Vorstellung des Rathes von Konstanz an den König Ferdinand vom Jahre 1555 entnommen, in der es heisst: „So nun die Statt, wie laider am tag, dermassen an lüt vnd gut in das üsserst verderben vnd abgang kummen, daß sich ain Rath kains andern versehen kann, dann daß die Statt by irem bürgerlichen wesen nit erhalten werden mag" etc.

Hält man neben diese Aeusserungen noch die von Schultheiß zusammengestellten Beschwerden des Raths zu Konstanz gegen den Stadthauptmann (S. 166 fg.), sowie die von ihm und Andern mitgetheilte Thatsache, dass ganze Schaaren von Bürgern vollständig auswanderten (S. 172), zieht man endlich in Betracht, dass schon in Folge des Sturmes 104 Meister umgekommen waren (S. 54 u. 55), so wird über den tief gesunkenen Zustand der Stadt kaum mehr ein Zweifel gehegt werden können.

ersehen war, nur der Name des Ortes angegeben, sehr selten aber noch eine nähere Bezeichnung der Lage beigefügt ist. Letztere musste somit erst von mir bestimmt werden. Dies geschah so sorgfältig als möglich [1]). Doch ergaben sich hiebei viele Schwierigkeiten. Einzelne Orte vermochte ich gar nicht näher zu bestimmen, sei es, weil mir vielleicht die Entzifferung der oft sehr schlecht geschriebenen Namen nicht ganz gelungen, oder die betreffende Ortschaft überhaupt nicht mehr existirt; bei andern konnte, da es mehre gleichen Namens gab, eine Zutheilung zu einer bestimmten Provinz resp. einem Regierungsbezirk nicht vorgenommen werden; ein so kleiner Landestheil musste aber gewählt werden, wenn die Untersuchung nicht ganz vage werden sollte [2]). Diejenigen Orte, die unter eine der beiden Gruppen fallen, wurden ausgeschieden, da nur dadurch jegliche Willkür vermieden werden konnte. Die grosse Zahl der Fälle — bekanntlich ein nothwendiges Erforderniss bei statistischen Beobachtungen — wurde in Folge dessen etwas herabgemindert (von 3213 auf 2731); allein es ist jedenfalls besser weniger aber sicherer Fälle sich zu bedienen, als vieler und unsicherer. Um dem Leser jedoch stets etwaige Korrekturen zu ermöglichen, zugleich um ihm ein Bild der Verunstaltung der Namen zu geben, führe ich beide Gruppen nach einzelnen Jahren geordnet und mit Beibehaltung der ursprünglichen Schreibweise vor. Stammen mehre Gesellen aus einem der angeführten Orte, so ist die Zahl derselben in Klammern beigefügt.

1. Orte, deren Lage nicht ermittelt werden konnte.

1489 Jungstetten. 1490 Longinen, Nunich, Ruter. 1494 Juger. 1495 Buchkerten. 1496 Kaobloch, Nuwmarckdorff, Stainwart, Zintz. 1497 Kuren. 1498 Jegberg, Ifbrut, Schwatzen, Stainberstrosen, Veineggen, Vorenburg. 1500 Jungenbach, Utennallen, Wemblingen. 1501 Emikoffen, Hochendiengen. 1519 Laiderloch, Lumen, Pyßburgen, Würzbüs, Wychburg. 1521 Lelin. 1522 Fechtnow, Kerten, Roffen-

1) Dabei wurden benutzt: E. Förstemann, Die Deutschen Ortsnamen 1863. Arnold, Wanderung germanischer Stämme 1876. Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Schröder, Register zu Grimm's Weisthümern. Schöpflin, Alsatia illustrata. Ritter, Geographisch-statistisches Lexikon. 6. Aufl. Leipzig 1874. Rudolph, Vollständiges geographisch-topographisch-statistisches Ortslexikon von Deutschland. Leipzig 1863. Meyer, Land, Volk und Staat der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1861. In einzelnen Fällen wurden auch die von den statistischen Bureaux Deutschlands in letzterer Zeit herausgegebenen Ortschaftenverzeichnisse zu Rathe gezogen.

2) Die Provinzen resp. Regierungsbezirke zu Grunde zu legen, hielt ich auch desshalb für angemessen, weil sie vielfach den alten Stämmen entsprechen.

purg. 1525 Aytracst, Furstler, Merow, Regkwil. 1526 Bapern, Stichbemen. 1527 Kunstegkerberg, Mellen, Regkwil. 1529 Backenen, Redoltz. 1531 Glarsenly, Vlyßwyler. 1532 Glarseny. 1533 Jower, Walwyl. 1534 Broßmol, Kegburg, Pressow. 1535 Koufmanssarburg. 1536 Gülfeld. 1538 Haldgrum, Mengenmev. 1539 Folgenschusen. 1540 Bri, Fernigen, Nunchen. 1541 Bastenoch, Hailtz, Liltz, Melbr, Näberbach, Norendorff, Olenburg, Onstain. 1542 Nunichen, Meltzen, Saltusen, Sprüt, Zellerbad. 1543 Grawwissenburg, Husenbarwart, Lob. 1545 Armünd, Aedligkhusen (2), Crabaren, Folgernhusen, Geten, Güttingen by Merkingen, Klimeryhusen, Knjbühre, Kracken, Künertschusen, Künertshusen, Musnerberg by Frügen, Niniglabas, Nuwerswilen. Seckelmarck, Wornet. 1546 Celnbach, Edlighusen, Nunicken, Nuttelbach, Wigerlingen. 1547 Brusthaim, Kainertshusen, Veyfen in Wirtenberg. 1549 Glog, Schwinatz, Wilderstatt, Wundtsberg. 1550 Diechtlingen, Derlbrün, Golgberg, Kollitz, Kranwissenburg (2), Kronwissenburg, Minsradt, Sartanis, Schwersich. 1551 Cronwissenburg, Scheysen, Stoltmar. 1553 Bapffen, Unnderlingen. 1554 Diettengami, Kirhe an der Egk. 1555 Bugkenum. 1556 Bedling, Kobrickh. 1557 Burgkhrien, Giry. 1558 Margraven Buch, Orthausen. 1559 Holdar in Westaich, Kirchen an der Egk. 1560 Bishya in Franken, Gensbürg in Brüssen, Orthusen, Strüv, Zylla. 1561 Haidnang, Mancherot, Melberstat. 1562 Guterbuck, Lonschwyl, Wagnerschwilen. 1564 Underüllingen, Wangritz, Zuem. 1567 Santantor. 1568 Reügkirch. 1573 Hochenndiengen. 1574 Derletz. 1577 Zwayingen vß dem land Württemberg. 1579 Hodenfant im Frankenland.

2. Orte, deren Lage nicht sicher bestimmt werden konnte, da der gleiche Name mehreren zukommt.

1489 Hall. 1490 Ehingen, Franckenland, Marburg, Tieden, Stain, Tälpperg, Vilingen, Wangen (3), Wissenburg. 1494 Fryburg. 1495 Fridungen, Wisenburg. 1496 Francken, Frydorff, Stain, Stockach, Tann, Wasserburg, Wingarten, Wangen (3). 1497 Jettingen, Nuwbürg, Wangen (2), Wenne. 1498 Winickhan, Staina. 1499 Fribdberg, Stain, Francken, Wingarten (2). 1500 Amsperg, Buch, Buren, Clingenberg, Ehingen (2), Lor, Lutern, Stöff, Wangen (4). 1501 Gossow, Haßlach. 1502 Biengen, Wangen (3), Wingarten (2). 1519 Ehingen (5), Gundelfingen, Keyserstol, Merspurg, Steufen, Stoffen, Wangen, Wilham. 1521 Härsteten, Scheren, Steufen, Wingarten (2). 1522 Bergky, Ehingen, Fryburg, Ratstatt. 1524 Egk, Meringen, Offingen, Wysenburg. 1525 Ehingen, Fryburg, Gossow, Gundelffingen,

Merckungen, Pfaffenhusen, Sultzbach, Tann, Wingarten. 1526 Ehingen (2), Fryburg, Haldenwang, Schönenberg, Sytingen, Stain, Vilingen, Wangen, Wingarten (3), Wyssensee, Zell. 1527 Babenhüßen, Burglel, Embs, Meringen, Stockach, Vilingen, Wangen, Wassenburg, Wingarten. 1528 Furstenfeld, Marpach, Swarz, Wasserburg (2). 1529 Fridberg, Mengen, Schöngow, Sylingen, Stain, Stockach. 1530 Langnow, Rot. 1531 Büch, Groltzhusen, Wingarten. 1532 Wangen. 1533 Ehingen, Moßbach, Stockach. 1534 Luterbach, Stain. 1536 Gossow, Meringen, Swatz, Wangen. 1538 Giglingen, Merckingen, Tannenberg (2), Stetten, Wangen, Zell. 1539 Griengingen, Lambach, Langberg, Türcken, Wangen. 1540 Frystatt, Waldkirch. 1541 Aißnaing, Blaiche, Echingen, Ehingen, Fridberg, Gugelfingen, Gundeltzen, Lemberg, Mengen, Merckstetten, Mulberg, Niderhofen, Nüwenmarckt, Ossingen, Steufen, Tann, Thalhofen, Wangen (2), Wingarten, Zwingenburg. 1542 Merspurg, Wangen (2). 1543 Bingen, Ehingen, Kilchberg, Mengen (2), Merspurg (2), Oberkirchen, Tann, Wangen, Wissenburg. 1544 Bingen, Gossow, Haßlach, Northusen, Steufen, Wingarten (2). 1545 Aigen, Aldenburg, Gottingen, Rychenbach. 1546 Ballach, Fridberg, Clingen, Lutzenburg, Marbach, Nuwenhusen, Oberburen, Tettingen, Vehingen, Winckelstad. 1547 Altheim, Gossow, Haßlach, Kungsberg, Kungsoffen, Oberstainach, Tettingen, Waldkirch (2), Wangen (2). 1548 Altorff, Fridtberg, Gossow, Oberstain, Stainach, Tann, Waldkirch. 1549 Bingen, Kementt, Stockhach, Stain. 1550 Echingen, Emsberg, Fryburg, Gonratz, Grauwinkl, Jochamßtal, Vaingen, Wangen (2), Wingarten, Zell. 1551 Blaickhe, Embs, Moßbach, Nüwhusen, Sanct Veit, Steuffen, Taffing, Wangen (2). 1552 Berckhhusen, Wangen. 1553 Echingen, Jochimsthal, Stain, Wangen. 1554 Forchhaim, Niwuberg, Thann. 1555 Echingen, Lauterbach, Wangen. 1556 Asslach, Echingen (2), Zell. 1557 Echingen (2), Oberndorff, Stain (2). 1558 Ehingen, Lurch, Wißenburg. 1559 Bug, Fridberg, Liechtenberg, Nuwenburg, Fahingen, Zwingenburg, Wangen. 1560 Bitsch, Frackgestein, Mengen, Stokach, Vilingen, Wangen, Wannen, Wendlingen. 1561 Nußdorff, Fahingen, Wangen. 1562 Aberbach, Altorff, Fridburg, Fridberg, Merspurg, Stain, Stauffen, Stockach, Wangen. 1563 Grüeningen, Oberhoven, Wangen. 1564 Echingen, Birckenfeld, Jochonstal, Mengen, Oberdorff, Oberhoven, Stayn, Tann, Wangen (2). 1565 Wangen. 1566 Morpurg. 1567 Türrmast, Wenglingen. 1569 Bischoffshaim, Marbach, Mengen. 1571 Weissennburg. 1572 Fryburg. 1573 Ehingen, Frydtberg. 1575 Wangen. 1576 Blaickhe, Neüwenburg, Wanngen, Wyssenburg. 1578 Ehehing. 1579 Steuffen.

Für die übrigen Ortschaften, beziehungsweise die Bestimmung ihrer Lage glaube ich die Verantwortung übernehmen zu können. Nur bei einigen zweifelhaften habe ich eine Einreihung vorgenommen. So wurde Feldkirch zu Tirol, Frankfurt ohne nähere Bezeichnung zum Regierungsbezirk Wiesbaden, Landau zu Pfalz, Geislingen, Riedlingen, Waldsee zum Donaukreis, Heiligenberg zum Seekreis gerechnet. Die Wahrscheinlichkeit dieser Ortsbestimmung dürfte wohl kaum angezweifelt werden.

Zur ersten Orientirung führe ich nun die Namen derjenigen Städte vor, welche in den 70 Jahren vier und mehr Gesellen nach Konstanz abschickten, ferner die bedeutenderen Grenzorte der Wanderung. Schon dadurch wird ein annähernder Einblick in die Ausdehnung und Richtung des Wanderns ermöglicht, zugleich aber der Leser mit der Herkunft von 2123 Gesellen, also mit der von 66 Prozent aller derjenigen, bei denen der Ort überhaupt angegeben ist, bekannt gemacht.

Kempten	88	Pfullendorf	14	Freiburg i. U.	8	Bern	6
Ravensburg	74	Schwäbisch-		Freiburg i. B.	8	Gossau	6
Ulm	74	Gmünd	14	Hagenau	8	Gottlieben	6
Lindau	72	Ochsenhausen	13	Hegne	8	Ingolstadt	6
Biberach	61	Landsberg	13	Kisslegg	8	Herrenberg	6
Augsburg	58	Mindelheim	13	Pforzheim	8	Langenargen	6
Memmingen	58	Heilbronn	12	Rheineck	8	Luzern	6
Isny	54	Schaffhausen	12	Salem	8	Lützelburg	6
St. Gallen	51	Stuttgart	12	Sonthofen	8	Markdorf	6
Bregenz	47	Chur	12	Tübingen	8	Norlingen	6
Wangen*	47	Heidelberg	11	Rothenburg a. T.	8	Meersburg*	6
Nürnberg	42	Kaufbeuren	11	Wolfegg	8	(Merseburg)	
Zürich	39	München	11	Worms	8	Schelklingen	6
Tettnang	36	Heiligenberg*	10	Breslau	7	Someri	6
Feldkirch*	34	Helfenschwyl*	10	Blaubeuren	7	Steckborn	6
Konstanz	32	Oettingen	10	Ellwangen*	7	Wassertrüdingen	6
Reutlingen	31	Romanshorn	10	Ermatingen	7	Zweibrücken	6
Ehingen*	28	Staufen*	10	Frauenfeld	7	Aichstetten*	5
Nördlingen	28	Salzburg	10	Freiburg*	7	(Eichstädt)	
Strassburg	26	Winterthur	10	Innsbruck	7	Diessenhofen	5
Waldsee*	26	Geislingen*	10	Landshut	7	Dornbüren	5
Leutkirch	25	Friedberg*	9	Mengen*	7	Füssen	5
Frankfurt*	25	Donauwörth	9	Messkirch	7	Göppingen	5
Ueberlingen	24	Bamberg	9	Pforzen	7	Lauingen	5
Bischofszell	21	Horb	9	Rottweil	7	Landau*	5
Esslingen	17	Koblenz	9	Rorschach	7	Marbach*	5
Riedlingen	16	Rottenburg a. N.	9	Scherzingen	7	Merstetten	5
Weingarten*	16	Speier	9	Schwäbischhall	7	Schorndorf	5
Arbon	16	Würzburg	9	Schlettstadt	7	Waiblingen	5
Immenstadt	16	Altshausen	8	Stockach*	7	Weinfelden	5
Basel	15	Engen	8	Thann*	7	Wertheim	5
Stein*	15	Häggenschwyl	8	Weissenburg*	7	Wien	5

* Es gibt mehre Orte dieses Namens.

Zell*	5	Freiberg i. S.	4	Miltenberg	4	Trier	4
Anwyl	4	Gmund*	4	Munderkingen	4	Urach	4
Bingen*	4	Gunzenhausen	4	Offenburg	4	Vahingen*	4
Birwinken	4	Köln	4	Passau	4	Villingen*	4
Büchhorn	4	Krumbach	4	Rickenbach	4	Waldkirch*	4
Calw	4	Limburg	4	Schussenried	4	Waldshut	4
Enzkofen	4	Leipzig	4	Schweinfurt	4	Wasserburg*	4
Ertingen	4	Masmünster	4	Straubing	4	Weil	4
Fürstenberg	4	Mainz	4	Tobel	4		

Die Grenzorte der Wanderung waren: „Mailänder Gebiet", Trient, Laibach, Judenburg, Graz, Clausenburg in Siebenbürgen, Brünn, Olmütz, Breslau, Glogau, Frankfurt a. O., Berlin, Danzig, Lauenburg, Hildesheim, Wesel, Maastricht, (Briey), Luxemburg, Colmar, Thann, Basel, Genf, Chur.

Die vorstehenden Zahlen deuten an, dass verschiedene Faktoren die Zahl der Gesellen bestimmten, welche die einzelne Stadt nach Konstanz schickte. Schon der oberflächlichste Blick zeigt uns z. B., dass die Entfernung durchaus nicht das einzig entscheidende Moment ist. Aus dem näher gelegenen Isny stammen 54, aus dem ferneren Kempten 88; aus Zürich 39, aus Nürnberg 42; aus Waldsee 26, aus Ulm 74; aus Schaffhausen 12, aus Basel 15. Die Entfernung der Stadt, ausserdem ihre gewerbliche Bedeutung, namentlich die Art ihrer Hauptgewerbszweige [1]), die Grösse der Bevölkerung, die Lage der Stadt zu andern grössern Gewerbs- und Handelszentren: das waren wohl die hauptsächlichsten Punkte, die von Einfluss waren auf die Zahl der Gesellen, welche von ihr nach Konstanz kamen. Ein Schluss auf die Blüthe dieser Städte darf daher aus diesen Zahlen nicht gezogen werden. Nur wenn diese letztern Momente als unwirksam oder als überall gleich vorausgesetzt würden, könnte man Wahrscheinlichkeitsschlüsse sich erlauben. Würde man z. B. für Kempten und Isny diese Annahme machen, so könnte man sagen: Die Entfernung von Isny und Kempten gegen Konstanz verhält sich wie 2 : 3, die Zahl der aus diesen Städten stammenden Gesellen, wie 54 : 88, also ist die gewerbliche Bedeutung von Kempten $2^1/_2$ mal grösser gewesen, als die von Isny.

Fasst man in der obenstehenden Uebersicht die Städte je einer Provinz zusammen, so ergibt sich, wenn man von der grössten Summe der Gesellen gleicher Geburtsprovinz ausgeht, nachstehende Reihen-

---

* Es gibt mehre Orte dieses Namens.

1) Dies Moment dürfte (neben der Stammesgrenze) zur Erklärung dienen, wesshalb gerade Schwaben soviele Gesellen schickt. Die schwäbischen Städte pflegten vorwiegend die Weberei; ebenso war aber auch Konstanz in dieser Hinsicht ausgezeichnet. Die Konstanzer Leinwand (lino di Costanza) namentlich war sehr berühmt und war ein Hauptartikel, um zum Austausch gegen die Erzeugnisse des Orients zu dienen.

folge: Donaukreis, Schwaben, Thurgau, Seekreis, St. Gallen, Tyrol; ferner Schwarzwaldkreis, Mittelfranken, Neckarkreis, Elsass, Zürich, Jagstkreis, Oberbayern, Rheinpfalz, Oberrheinkreis und die noch übrigen.

Nach diesem Ueberblick gebe ich nun in der folgenden Tabelle eine Uebersicht des ganzen Materials, wie sich dasselbe von 10 zu 10 Jahren vertheilt unter Ausscheidung nach Provinzen. Dabei erinnere ich nochmals an die schon Eingangs erwähnten Lücken in der Zeitfolge, in Folge deren die zwei ersten 10jährigen Perioden keine kontinuirlichen sind.

Länderabtheilungen, aus denen die Gesellen stammen	Von den Zugewanderten treffen auf die Jahre								
	1489—1501	1502—1529	1530—1539	1540—1549	1550—1559	1560—1569	1570—1579	Summa	Prozent
Donaukreis	112	108	49	104	67	62	30	532	15,60
Schwaben	84	108	46	81	78	37	13	447	13,12
Thurgau	24	24	27	60	27	13	—	175	5,14
Seekreis [1])	22	34	21	35	25	22	4	163	4,78
Tirol und Lichtenstein	10	20	16	29	21	19	8	123	3,61
St. Gallen	18	28	19	30	9	6	3	113	3,32
Schwarzwaldkreis u. Hohenzollern	18	18	18	32	9	9	8	112	3,29
Elsass	5	10	8	19	15	13	10	80	2,35
Neckarkreis	4	14	3	14	20	12	7	74	2,17
Mittelfranken	16	16	5	17	11	7	1	73	2,17
Jagstkreis	9	12	8	10	9	6	9	63	1,85
Oberbayern	10	12	8	11	8	8	3	60	1,76
Zürich	10	11	3	17	8	8	2	59	1,73
Rheinprovinz	5	4	7	14	8	5	4	47	1,38
Oberrheinkreis [2])	6	6	3	14	7	2	2	40	1,17
Unterfranken	3	9	4	2	10	6	1	35	1,03
Regbz. Wiesbaden	5	4	4	8	4	7	2	34	0,99
Unterrheinkreis [3])	9	5	3	2	10	1	4	34	0,99
Mittelrheinkreis [4])	2	3	4	7	5	3	8	32	0,94
Pfalz	5	5	2	4	11	2	2	31	0,91
Königreich Sachsen	3	4	—	9	6	4	4	30	0,88
Oberhessen u. Rgbz. Kassel	4	2	1	6	6	6	3	28	0,82
Aargau	4	10	3	—	5	4	1	27	0,79
Preuss. Schlesien	2	—	3	6	6	5	3	25	0,73
Erzherzogthum Oesterreich	9	3	1	4	4	3	—	24	0,70
Niederbayern	4	5	—	5	4	3	2	23	0,67
Die Kantone Appenzell, Genf, Glarus, Neuenburg, Unterwalden, Schwyz, Waadt, Wallis, Zug	4	3	2	2	6	2	3	22	0,64
Basel	4	2	6	6	1	2	—	21	0,61
Oberfranken	3	4	4	6	3	—	—	20	0,59
Bern	1	2	3	5	6	2	—	19	0,56

1) Nämlich die heutigen Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut.
2) „ „ „ „ Freiburg, Lörrach, Offenburg.
3) „ „ „ „ Mannheim, Heidelberg, Mosbach.
4) „ „ „ „ Baden, Karlsruhe.

Länderabtheilungen, aus denen die Gesellen stammen	Von den Zugewanderten treffen auf die Jahre 1489—1501	1502—1529	1530—1539	1540—1549	1550—1559	1560—1569	1570—1579	Summa	Prozent
Rheinhessen und Prov. Starkenburg	3	4	2	5	2	2	—	18	0,53
Graubünden	4	3	1	2	5	1	—	16	0,47
Schaffhausen	3	3	—	4	1	2	—	13	0,38
Preuss. Prov. Sachsen und Anhalt	2	1	2	3	—	4	—	12	0,35
Steiermark	3	3	—	4	1	1	—	12	0,35
Salzburg	3	4	1	2	1	—	—	11	0,32
Solothurn	2	2	1	2	2	2	—	11	0,32
Lothringen u. Luxemburg	1	—	4	2	—	3	—	10	0,29
Westfalen, Braunschweig, Hannover, Holstein	1	1	1	5	—	—	2	10	0,29
Luzern	1	—	—	2	3	1	1	8	0,23
Freiburg i. Ue.	—	1	1	3	2	—	1	8	0,23
Oberpfalz	1	—	—	4	2	—	—	7	0,20
Böhmen	3	1	—	1	1	1	—	7	0,20
Kärnthen und Krain	—	—	—	3	3	—	—	6	0,17
Mähren	2	—	—	1	1	—	1	5	0,14
Brandenburg u. Preussen [1])	—	—	1	—	2	—	—	3	0,09
Siebenbürgen	1	—	—	2	—	—	—	3	0,09
Thüringen [2])	—	—	—	—	2	1	—	3	0,09
Limburg	—	—	1	—	—	—	—	1	0,03
Mailänder Gebiet	—	1	—	—	—	—	—	1	0,03
Aus Orten, deren es mehre gleichen Namens gibt, stammen	52	74	27	80	51	40	11	335	9,83
Ort unbestimmbar bei	22	20	13	47	26	16	4	148	4,34
Ort nicht angegeben oder ganz unleserlich bei	122	19	—	11	21	17	3	193	5,67
Summa	641	623	335	742	535	370	160	3406	99,95

Das oben bei den an der Wanderung meist betheiligten Städten angedeutete Resultat, wonach der unmittelbar sich an Konstanz anschliessende Nordosten, sodann, aber in bereits beträchtlich geringerer Menge, der nächst liegende Süden, Westen und Nordwesten es sind, aus denen die Gesellen herbeiziehen, scheint sich auch an dem Gesammtmaterial zu bestätigen; aber vorläufig scheint es nur so; denn auch dieses Ergebniss darf noch nicht als endgiltiges betrachtet werden, da noch zwei Momente bei der Vergleichung der Provinzen bezw. Regierungsbezirke störend wirken. Einmal sind die letztern von sehr ungleicher Grösse, sodann ist die Gesammtzahl der in den einzelnen Jahrzehnten zugewanderten Gesellen eine sehr wechselnde.

In ersterer Hinsicht muss eine Reduktion auf die Flächeneinheit

1) Berlin, Danzig, Frankfurt a. O.

2) Jena, Spiessberg, Arnstadt.

und eine Zusammenfassung der dabei resultirenden sich nahestehenden Zahlengrössen vorgenommen werden. Freilich hat auch das seine Missstände, umsomehr, als meist nur wenige Städte die Heimathsorte der Gesellen sind: Trotzdem bleibt dieser Betrachtungsweise eine grosse Berechtigung, indem auf diese Weise die bestimmte Antwort erzielt wird: Dieses Gebiet sendet von der Flächeneinheit soviel Gesellen. Ob dies nun daher rührt, dass die betreffende Provinz besonders gebirgig, also schwach bevölkert ist, oder einen vorwiegend agrarischen Charakter hat, oder sehr entfernt liegt, oder aus welchem Grunde auch immer, das ist uns zunächst gleichgültig.

Den zweiten erwähnten Mangel zu beseitigen, dazu bietet sich ein doppelter Weg: man könnte die mitgetheilten (vertikalen) Zahlenreihen auf eine gleiche Grösse (100 oder 1000) beziehen; die so erhaltenen Zahlen würden also besagen: angenommen, dass 1000 zugewandert wären, würden von den Zugewanderten soviel auf diese und soviel auf jene Provinz in diesem oder jenem Dezennium treffen. Oder aber man könnte die Unterscheidung nach Jahrzehnten fallen lassen und die in den einzelnen Jahren Zugezogenen einfach so zusammenfassen, dass ungefähr gleiche Summen entstehen. Ich entschied mich für die letztere Betrachtungsweise [1]) und zwar desswegen, weil mein Bestreben war, die Wahrscheinlichkeit für solche Gesellen, die aus der Nähe und solche, die aus der Ferne stammen, von vornherein soweit als überhaupt möglich gleichzustellen. Es bedarf aber doch kaum eines Beweises, dass es nicht von der Zahl der Jahre abhängt, ob mehr Gesellen aus der Nähe oder Ferne aufgenommen werden, sondern von der Zahl derer, die überhaupt neu beschäftigt werden können (im andern Falle kommen sie gar nicht oder wandern weiter). Nun weiss ich recht gut, dass auch der von mir gewählte Weg nicht ganz vollkommen ist; denn die Wahrscheinlichkeit der Aufnahme für näher und ferner Herkommende ist nicht ganz die gleiche, wenn z. B. einmal in zwei Jahren je 50 und das andere Mal in fünf Jahren je 20 neu in Arbeit treten; jedenfalls ist sie aber doch viel mehr gleich, als wenn, um wieder ein Beispiel zu gebrauchen, in einem Jahrzehnt jährlich 16, im andern jährlich 80 zuwandern. Ich würde es desshalb für ganz unrichtig halten, wenn man etwa Jahrzehnte zu Grunde legen und nach vorgenommener Reduktion der absoluten Zahlen auf eine gleiche Grösse schliessen wollte, die so gewonnenen Verhältniss-

1) Dabei wurde nur die Summe der Orte, deren Lage sicher bestimmt werden konnte, zu Grunde gelegt. Für die ausgeschiedenen dürfte jedoch die Annahme berechtigt sein, dass sie sich in etwa gleicher Weise, wie die Hauptmasse vertheilen.

zahlen gäben ein allgemein zutreffendes und getreues Bild von der Wanderung und ihren Richtungen.

Gruppirt man nun die Provinzen auf Grund der auf die Flächeneinheit treffenden Zahl Gesellen und vertheilt die Summen nach dem erörterten Gesichtspunkte, so kommt Klarheit und Uebersichtlichkeit in das bisher etwas verworren erscheinende Zahlenmaterial [1]).

Länderabtheilungen, aus denen die Gesellen stammen	Auf 1 ☐ Meile treffen	Von den Zugewanderten, deren Herkunftsorte sicher ermittelt werden konnten, treffen auf die Jahre						
		1489—1500	1501—1526	1527—1537	1538—1543	1544—1550	1551—1560	1561—1579
a. Thurgau	9,61	23	15	35	23	45	21	13
Donaukreis	4,66	101	92	66	62	77	51	83
St. Gallen	3,05	16	19	28	12	21	8	9
Schwaben	2,60	76	96	56	63	46	67	43
		216	222	185	160	189	147	148
b. Schaffhausen	2,60	3	2	1	1	4	—	2
Basel	2,60	3	3	6	1	5	1	2
Seekreis	2,12	20	24	29	24	19	23	24
Zürich	1,90	9	7	8	10	8	7	10
		35	36	44	36	36	31	38
Summe der Gruppe I		251	258	229	196	225	178	186
a. Neckarkreis	1,23	4	10	5	12	8	17	18
Aargau	1,08	4	4	8	1	—	6	4
Schwarzwaldkreis u. Hohenzollern	1,04	17	12	23	25	12	6	17
Solothurn	0,80	2	—	3	1	1	2	2
		27	26	39	39	21	31	41
b. Jagstkreis	0,68	7	12	8	8	5	9	14
Mittelrheinkreis	0,65	1	2	5	3	5	5	11
Mittelfranken	0,54	15	11	11	13	4	12	7
Unterrheinkreis	0,52	8	4	4	2	3	9	4
Elsass	0,51	5	8	8	13	9	16	21
Oberrheinkreis	0,46	3	8	2	8	10	5	4
		39	45	38	47	36	56	61
Summe der Gruppe II		66	71	77	86	57	87	102
a. Luzern	0,36	1	—	2	—	2	1	2
Rgbz. Wiesbaden	0,34	4	3	4	3	8	5	7
Pfalz	0,29	5	4	2	3	2	12	3
Freiburg i. Uechtl.	0,26	—	—	2	—	4	1	1
Rheinhessen und Prov. Starkenburg	0,23	3	3	1	2	5	2	2
Unterfranken	0,23	3	6	4	4	2	9	7
Tirol u. Lichtenstein	0,23	8	21	14	21	16	20	23
		24	37	29	33	39	50	45

1) Die Summen konnten, da doch mit einem Jahre abgeschlossen werden musste, nicht ganz gleich gemacht werden; sie fielen für die drei ersten Kolumnen etwas zu gross aus. Die Differenzen sind aber zu gering, als dass ich für nöthig befunden, die absoluten Zahlen durch Verhältnisszahlen zu ersetzen.

Länderabtheilungen, aus denen die Gesellen stammen	Auf 1 □ Meile treffen	Von den Zugewanderten, deren Herkunftsorte sicher ermittelt werden konnten, treffen auf die Jahre						
		1489—1500	1501—1526	1527—1537	1538—1543	1544—1550	1551—1560	1561—1579
b. Oberbayern	0,20	10	11	7	7	7	8	10
Oberfranken	0,16	3	3	4	3	5	2	—
Bern	0,15	1	1	4	2	4	5	2
Graubünden	0,13	4	—	4	—	2	6	—
Niederbayern	0,12	3	6	—	1	4	4	5
		21	21	19	13	22	25	17
Summa der Gruppe III		45	58	48	46	61	75	62
a. Oberhessen und Rgb. Cassel	0,11	4	3	1	5	2	7	6
Königreich Sachsen	0,11	3	3	1	5	4	6	8
Die Kantone Appenzell, Genf, Glarus, Neuenburg, Unterwalden, Schwyz, Waadt, Wallis, Zug	0,10	3	3	3	—	4	4	5
Rheinprovinz	0,09	5	2	7	11	6	9	7
Salzburg	0,09	3	3	2	2	1	—	—
Lothringen u. Luxemburg	0,07	1	—	4	—	2	—	3
Erzherzogth. Oesterreich	0,04	9	2	1	5	1	4	2
Oberpfalz	0,04	1	—	—	3	1	2	—
		29	16	19	31	21	32	31
b. Thüringen	c. 0,035	—	—	—	—	1	2	—
Preuss. Prov. Sachsen	0,03	2	1	2	2	1	1	3
„ „ Schlesien	0,03	2	—	1	6	2	8	6
Steiermark	0,03	3	3	—	3	1	2	—
Niederl. Limburg	0,026	—	—	1	—	—	—	—
Kärnthen und Krain	0,02	—	—	—	2	3	1	
Böhmen	0,01	3	1	—	1	1	—	1
Mähren	0,01	2	—	—	1	—	1	1
Westfalen, Braunschweig, Hannover	0,01	1	1	1	3	2	—	2
Siebenbürgen	0,003	1	—	—	—	2	—	—
Brandenburg, Preussen	0,001	—	—	1	—	1	1	—
Mailänder Gebiet		—	1	—	—	—	—	—
		14	7	6	18	14	16	13
Summe der Gruppe IV		43	23	25	49	35	48	44
Summe aller Gruppen		405	410	379	377	378	388	394
		1382,5				1348,5		

Vor Allem lassen sich vier natürliche Zonen unterscheiden, von denen jede wieder in zwei kleinere zerfällt. Dieselben zeigen nun evident, dass, wie schon früher vermuthet, der Zufluss durchaus nicht etwa abnimmt in ganz gleicher Weise, wie die Entfernung wächst, also vielleicht in konzentrischen Ringen, dass vielmehr Konstanz für die Gesellenschaft des nächst liegenden Südens und Nordostens die

gewerbliche Hochschule in erhöhtem Grade bildete, in geringerem für den anstossenden durch andere Centren beherrschten Westen und Norden, noch weniger für die jenseit der Mainlinie gelegenen nördlichen, die jenseit des Lechs sich erstreckenden östlichen, sowie die tief im Süden gelegenen Landestheile.

Haben diese Gruppen eine genaue Anschauung darüber ermöglicht, wie die Massen der Provinzgebürtigkeit nach überhaupt sich vertheilen, so verdienen sie noch weiter beachtet zu werden, insofern an der Hand derselben eine Untersuchung auch für die verschiedenen Zeitepochen ermöglicht ist. In der folgenden Tabelle gebe ich zu diesem Behufe zunächst die Prozentzahlen, wie sie sich für die einzelnen Gruppen berechnen, wenn man die Summe einer Gruppe = 100 setzt und dadurch die Verhältnisszahlen erhält, die auf die einzelnen Zeitabschnitte treffen.

	Summe jeder Gruppe	Die Totalsumme = 100 gesetzt, treffen Proz. auf jede Gruppe	Die Summe jeder Gruppe = 100 gesetzt, treffen Prozente auf						
			1489—1500	1501—1526	1527—1537	1538—1543	1544—1550	1551—1560	1561—1579
Gruppe Ia	1267	46,39	17,05	17,52	14,62	12,63	14,91	11,60	11,68
„ Ib	256	9,37	13,77	14,16	17,28	14,16	14,16	12,21	14,28
Gruppe I	1523	55,76	16,48	16,93	14,97	12,87	14,77	11,69	12,21
Gruppe IIa	224	8,20	12,05	11,61	17,41	17,41	9,37	13,84	18,30
„ IIb	322	11,79	12,11	13,97	11,80	14,59	11,18	17.39	18,95
Gruppe II	546	19,99	12,09	13,00	14,10	15,75	10,44	15,95	18,68
Gruppe IIIa	257	9,37	9,33	14.40	11,24	12,84	15,17	19,45	17,51
„ IIIb	138	5,05	15,21	15,21	13,79	9,41	15,90	18,11	12,32
Gruppe III	395	14,42	11.39	14,68	12,15	11,65	15,44	19,00	15,69
Gruppe IVa	179	6,55	16,21	8,94	10,61	17,31	11,73	17,87	17,31
„ IVb	88	3,22	15,91	7,95	6,82	20,45	15,91	18,20	14,77
Gruppe IV	267	9,77	16,10	8,61	9,36	18,35	13,11	17,97	16,47
Totalsumme	2731	99,94	14,83	15,01	13,88	13,80	13,84	14,21	14,42

Während in der ersten Gruppe, namentlich deren ersten Abtheilung mehr Gesellen auf die früheren Zeitabschnitte entfallen, als auf die späteren, schlägt dies Verhältniss, je weiter wir von Gruppe zu Gruppe schreiten, immer mehr in's Gegentheil um.

Betrachtet man die Zeit vor 1538 und nach 1543, oder was auf das Gleiche hinauskommt, halbirt man die auf diesen letzten Zeitraum

treffende Summe und theilt man je eine Hälfte der vorhergehenden und nachfolgenden Periode zu, so kann man das Resultat mit einem Blick überschauen [1]). Denn es beträgt dann der Prozentsatz

	Vor $\frac{1538—43}{2}$	Nach
für Gruppe I . . .	54,89	45,11
„ „ II . .	47,06	52,94
„ „ III . .	44,04	55,95
„ „ IV . .	43,26	56,73
Alle Gruppen	50,62	49,38

Die ferneren Provinzen der drei letzten Klassen finden also um so stärkere Vertretung bei der Zuwanderung nach Konstanz, je mehr wir dem Ende des 16. Jahrhunderts zuschreiten, mit andern Worten, es liegt hier ein zahlenmässiger Ausdruck für die Zunahme der Wanderungsextensität im 16. Jahrhundert vor.

Verfolgen wir die Sache noch näher und fassen diejenigen Provinzen zusammen, aus denen vor 1538 (bez. 1540) mehr Gesellen stammen als in der Folgezeit und wiederum diejenigen, die sich umgekehrt verhalten, so lassen sich die Provinzen in folgende zwei Klassen theilen:

---

1) Eine Vertheilung der Gruppe von 1538—43 etwa in der Art, dass als Grenze das Jahr 1540 oder 1541 genommen worden wäre, hielt ich für unstatthaft. Die Zahl derer, die schwuren, war in den einzelnen Jahren des Zeitraums 1538—43 39, 36, 36, 188, 77, 80. Wie immer man hiebei die Grenze wählt, trifft auf die eine Seite ein bedeutendes Plus gegenüber der andern. Durch eine derartige Wahl würde man für die Gesellen der verschiedenen Gegenden ein verschieden günstiges Verhältniss herstellen, namentlich wenn wir das Jahr 1541 zur letzten Hälfte geschlagen hätten, da hier die Gesellen aus fernen Provinzen stark vertreten sind. Dadurch aber, dass wir nach beiden Seiten hin gleiche Chancen angenommen, d. h. die fragliche Periode halbirt haben, ferner dadurch, dass die Summe unserer Gruppen für die Jahre 1544—79 etwas geringer ist als die für 1489—1538, somit für die erstere eine etwas geringere Wahrscheinlichkeit dafür geschaffen wurde, dass in ihr viele Gesellen aus grosser Ferne vertreten sind: dadurch ist die Schlussfolgerung, die wir im Texte gezogen haben, ganz stringent geworden. Die daselbst ausgesprochene Anschauung findet übrigens eine Stütze auch in dem Umstande, dass auch in den einzelnen Jahren der letzten Epoche immer nur wenig Gesellen Aufnahme fanden; denn wenn diese kleinen Lücken nicht sofort von der nächsten Umgebung ausgefüllt wurden, sondern von den Gesellen aus weiterer Ferne, so spricht dies mit grosser Wahrscheinlichkeit für die Ausdehnung der Wanderung überhaupt.

Landesabtheilungen	1538—43 Vor 2	Nach	In Prozenten	
Salzburg	9	2	81,82	18,18
Böhmen	4,5	2,5	64,29	35,71
Oesterreich unter u. ob d. Enns	14,5	9,5	63,04	36,96
Steiermark	7,5	4,5	62,50	37,50
Aargau	16,5	10,5	61,11	38,89
St. Gallen	69	44	61,06	38,94
Mittelfranken	43,5	29,5	59,59	40,41
Basel	12,5	8,5	59,52	40,48
Schwaben	259,5	187,5	58,02	41,98
Schwarzwaldkreis	64,5	47,5	57,59	42,41
Oberfranken	11,5	8,5	57,5	42,5
Donaukreis	290	242	54,7	45,3
Oberbayern	31,5	28,5	52,50	47,50
Seekreis	85	78	52,14	47,86
Schaffhausen	6,5	6,5	50	50
Mähren	2,5	2,5	50	50
(Niederl. Limburg)	1	—	100	—
(Mailänder Gebiet)	1	—	100	—
	930,0	712,0	69,29	30,71

Landesabtheilungen	1538—43 Vor 2	Nach	In Prozenten	
Thüringen	—	3	—	100
Kärnthen	1	5	16,67	83,33
Schlesien	6	19	24	76
Freiburg i. U.	2	6	25	75
Mittelrheinkreis	9,5	22,5	29,69	70,31
Siebenbürgen	1	2	33,33	66,67
Brandenburg und Preussen	1	2	33,33	66,67
Neckarkreis	25	49	33,78	66,22
Oberhessen u. Regb. Kassel	9,5	18,5	33,9	66,1
Elsass	27,5	52,5	34,37	65,63
Oberpfalz	2,5	4,5	35,71	64,29
Regb. Wiesbaden	12,5	21,5	36,77	63,23
Bern	7	12	36,84	63,16
Luzern	3	5	37,5	62,5
Pfalz	12,5	18,5	40,32	59,68
Die Kantone Appenzell, Genf, Glarus, Neuenburg, Unterwalden, Schwyz, Waadt, Wallis, Zug	9	13	40,91	59,09
Niederbayern	9,5	13,5	41,30	58,70
Rheinprovinz	19,5	27,5	41,91	58,09
Oberrheinkreis	17	23	42,5	57,5
Thurgau	84,5	90,5	42,57	57,43
Unterfranken	15	20	42,85	57,15
Tirol u. Lichtenstein	53,5	69,5	43,49	56,51
Rheinhessen	8	10	44,44	55,56
Westfalen, Braunschweig, Hannover	4,5	5,5	45	55
Königr. Sachsen	9,5	20,5	46,34	53,66
Zürich	29	30	48,31	51,69
Jagstkreis	31	32	49,21	50,89
Unterrheinkreis	17	17	50	50
Lothringen	5	5	50	50
Pr. Prov. Sachsen	6	6	50	50
Graubünden	8	8	50	50
Solothurn	5,5	5,5	50	50
	451,5	637,5	41,46	58,54

Von Basel in gerader östlicher Richtung bis Wien und von Konstanz in nordöstlicher über Mittelfranken, Oberfranken bis gen Böhmen liegen die Gegenden, die vor 1540 mehr Gesellen nach Konstanz schicken, als nach dieser Grenzepoche. Bei den übrigen Provinzen ist das Verhältniss umgekehrt.

Wie ist diese Thatsache zu erklären, und welche Folgerungen knüpfen sich an diese? Der Grund dieser Erscheinung ist nun wohl darin zu suchen, dass die Rheinebene zu den Gegenden in Deutsch-

land gehörte, die am frühesten einer hohen wirthschaftlichen und gewerblichen Blüthe sich erfreuten. Im Süden waren Konstanz, Schaffhausen, Basel, Mühlhausen, Kolmar, Freiburg und vor Allem Strassburg die höchstentwickelten berühmtesten Städte, während im Norden Frankfurt, Mainz, Speyer, Köln, Trier u. s. w. zu den bedeutendsten Gewerbscentren gehörten. Die vielgerühmte Rheingegend wurde deshalb, sobald die Zünfte das Wandern zur Bedingung des Meisterrechts gemacht[1]) und dadurch bewirkt hatten, dass dasselbe grössere Dimensionen annahm, zunächst der Zielpunkt des deutschen Wandergesellens. Dazu kam noch, dass vielfach politische Banden (namentlich gilt dies von Oesterreich) den Osten und Westen mit einander verknüpften. Für diejenigen Gesellen nun, die aus den südlichen Provinzen stammten, war der Weg nach und über Konstanz sehr naheliegend. Manche hatten sich wohl Konstanz als direktes Ziel ausersehen, andere aber, die in dem Elsass Arbeit suchen wollten, blieben doch zunächst in Konstanz und drangen erst später weiter vor.

Dieses Resultat scheint mir um so zutreffender, als eine bereits früher von mir auf Grund Strassburger Materials aufgestellte Vermuthung[2]) sehr gut mit demselben harmonirt. Aus den Angaben, die über die Herkunft der Strassburger Kürschnergesellen in den Jahren 1404 und 1470 vorgefunden wurden, schloss ich, dass innerhalb dieser Epoche ein grosser Umschwung in der Wanderungsrichtung beziehungsweise in der Wanderungsextensität eintrat, indem nämlich das Wandergebiet am Anfang des 15. Jahrhunderts nur den Norden und Süden der Rheinebene umfasste, also noch sehr lokal begrenzt war, dagegen am Ende des betreffenden Jahrhunderts (in Folge des eingetretenen Wanderzwangs) bereits über den ganzen Osten sich erstreckte. Aus den Konstanzer Angaben darf man nun wohl folgern, dass diese letztere Richtung ungefähr 100 Jahre, nämlich ungefähr von 1440—1540 andauerte. Von da an aber scheint jenes unstäte, ungeordnete Wandern entstanden zu sein, mit welchem der Terrorismus der Gesellen und die wachsende Unzufriedenheit der Meister über die

---

1) Vergleiche hierüber Stahl, das deutsche Handwerk S. 345 flg. und meine Gesellenverbände S. 10 u. 26 Anm. 1. Der Lehrling musste seit Einführung des Wanderzwangs nach beendigter Lehrzeit sofort als Geselle in die Fremde gehen. Nur die Meisterskinder hatten vielfach das Privilegium, zu bleiben. Die früher bei Konstanz genannten als aus demselben stammenden Gesellen sind theilweise solche begünstigte Meistersöhne, theilweise aber auch solche, die von der Wanderung wieder zurück gekehrt waren.

2) Meine Gesellenverbände S. 32 Anm. 1.

schwierige Behandlung dieses leichtbeweglichen Völkchens Hand in Hand ging. Vom fernsten Norden und tiefsten Süden kommen die Gesellen jetzt herangezogen und ein buntes Durcheinander hinsichtlich der Provinzgebürtigkeit derselben ist von nun an die Regel.

Diese Thatsachen sind, worauf ich blos kurz hinweisen möchte, natürlich für Beurtheilung der Gesellenpolitik und des ganzen Gesellenwesens in seinem Gegensatz zu den Zunftinteressen von höchster Bedeutung. Jetzt erkennt man, dass in der Masse die Zahl der Gesellen aus den nähern Provinzen überwiegt und dass deshalb bei Betrachtung der sozialen und gewerblichen Verhältnisse des Mittelalters zonenweise verfahren werden muss; es kann aber auch nicht mehr bezweifelt werden, dass trotz dieser grossen Zahl von Gesellen aus der Nähe die Verbindung mit ferneren Distrikten durch Wanderung hinlänglich gross war, um namentlich in der spätern Zeit eine gemeinsame Gesellenpolitik innerhalb des ganzen Umfangs der deutschen Lande möglich erscheinen zu lassen. Wir können jetzt ziemlich sicher bemessen, wie verschieden wirksam die Koalitionen sowohl von Seite der Gesellen als von der der Meister in den einzelnen Zeitabschnitten waren; während den erstern durch die Ausdehnung der Wanderung eine immer grössere Macht und ein immer wachsendes Operationsfeld sich darbot, nahm die Kampffähigkeit der Meister successive ab. Konnten dieselben durch ihre kleineren Bündnisse im 14. und theilweise auch noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich kräftig wehren, so war dies eine Unmöglichkeit in der Folgezeit, wenn anders sie nicht ihre Bündnisse ausdehnen wollten. Durch Schaffung des Wanderzwangs haben somit die Meister ihren eigenen Interessen mehr geschadet als genützt.

Nachdem wir die grossen Umrisse und den allgemeinen Charakter der Wanderungen kennen gelernt, erübrigt uns noch, dieselben soweit möglich im Detail zu verfolgen. Zu einem solchen Detailversuch eignen sich vor Allem die nächstliegenden Provinzen, da hier immer eine ziemlich grosse Zahl von Fällen zur Verfügung steht. Ich führe deshalb in der bereits bekannten Weise für die Provinzen Schwaben, Donau-, Schwarzwald-, Seekreis, Thurgau, St. Gallen, Tirol das Material nach einzelnen Aemtern vor.

Amtsdistrikte	1489—1500	1501—1526	1527—1537	1538—1543	1544—1550	1551—1560	1561—1579	Summe	Auf die jetzige Amtsstadt treffen	Differenz zwischen Kolumne 8 u. 9
1. Donaukreis.										
Ravensburg	15	12	6	10	15	7	13	78	74	4
Biberach	9	6	13	13	12	6	18	77	61	16
Ulm	13	24	9	6	7	5	12	76	74	2
Wangen	24	9	12	3	5	6	9	68	—	—
Tettnang	14	9	11	3	7	3	6	53	36	17
Waldsee	5	10	3	6	12	3	7	46	26	20
Leutkirch	6	7	4	7	1	4	5	34	25	9
Riedlingen	—	5	1	2	3	8	5	24	16	8
Geislingen	5	1	—	2	4	4	2	18	10	8
Blaubeuren	1	2	3	3	2	1	2	14	7	7
Ehingen	4	—	3	1	3	—	2	13	—	—
Münsingen	2	1	—	4	3	1	1	12	—	12
Saulgau	1	3	1	1	1	2	—	9	—	9
Göppingen	1	2	—	—	1	1	—	5	5	0
Laupheim	1	1	—	1	1	—	1	5	—	5
	101	92	66	62	77	51	83	532	334	107
2. Schwaben.										
Kempten	19	21	13	10	11	13	4	91	88	3
Lindau	13	18	6	7	11	10	13	78	72	6
Memmingen	11	16	8	9	3	11	9	67	58	9
Augsburg	7	12	8	13	6	11	4	61	58	3
Nördlingen	10	7	8	4	3	5	2	39	28	11
Sonthofen	4	8	4	8	2	6	1	33	8	25
Kaufbeuren	5	4	2	2	1	3	2	19	11	8
Mindelheim	2	4	4	2	1	2	1	16	13	3
Füssen	3	1	—	2	2	1	1	10	5	5
Donauwörth	—	1	—	1	1	4	2	9	9	0
Dillingen	—	1	1	3	—	—	1	6	—	6
Krumbach	—	1	2	—	1	—	1	5	4	1
Günzburg	—	—	—	2	—	1	1	4	3	1
Neuburg	—	—	—	—	2	—	1	3	2	1
Illertissen	1	—	—	—	1	—	—	2	—	2
Wertingen	1	—	—	—	1	—	—	2	—	2
Oberdorf	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1
Neu-Ulm	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1
	76	96	56	63	46	67	43	447	359	88
3. Thurgau.										
Arbon	8	2	7	4	9	8	6	44	16	28
Bischofszell	4	4	16	3	10	3	4	44	21	23
Gottlieben	9	8	5	7	9	3	1	42	6	36
Weinfelden	1	—	2	3	8	6	—	20	5	15
Frauenfeld	—	—	3	3	1	—	—	7	7	0
Steckborn	—	1	1	—	3	1	1	7	6	1
Diessenhofen	1	—	1	1	2	—	1	6	5	1
Tobel	—	—	—	2	3	—	—	5	4	1
	23	15	35	23	45	21	13	175	70	105

Amtsdistrikte	1489—1500	1501—1526	1527—1537	1538—1543	1544—1550	1551—1560	1561—1579	Summe	Auf die jetzige Amtsstadt treffen	Differenz zwischen Kolumne 8 u. 9
4. Seekreis.										
{Konstanz	7	8	8	9	8	5	2	47	32	15
}Radolfzell	—	2	3	—	—	4	1	10	3	7
Ueberlingen	6	7	7	8	4	4	8	44	24	20
Engen	1	1	2	—	2	4	1	11	8	3
Messkirch	1	1	2	1	—	1	1	7	7	0
Stockach	—	1	—	2	2	2	—	7	—	—
Donaueschingen	2	—	—	—	—	—	4	6	—	6
Waldshut	2	—	1	1	—	—	—	4	4	0
Bonndorf	—	1	1	—	—	1	—	3	—	3
	19	21	24	21	16	21	18	139	78	54
5. Tirol und Lichtenstein.										
Bregenz	3	6	7	11	8	4	13	52	47	5
Feldkirch	5	8	4	5	4	10	5	41	34	7
Innsbruck	—	2	2	2	—	1	2	9	7	2
Brixen	—	2	—	—	1	—	—	3	2	1
Bludenz	—	—	1	—	—	—	1	2	1	1
Landeck	—	2	—	—	—	—	—	2	—	2
Borgo	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2
Brunecken	—	—	—	1	—	1	—	2	2	0
Taxenbach	—	—	—	—	—	1	1	2	—	2
Botzen	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
Klöss	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Lienz	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1
Meran	—	—	—	1	—	—	—	1	1	0
Trient	—	—	—	—	1	—	—	1	1	0
Zell	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1
Kufstein	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Lichtenstein	—	—	—	—	1	—	—	1	1	0
	8	21	14	21	16	20	23	123	96	27
6. Schwarzwaldkreis und Hohenzollern.										
Reutlingen	2	6	6	10	6	2	1	33	31	2
Rottenburg a. N.	—	—	2	4	—	2	2	10	9	1
Horb	2	2	1	2	1	—	2	10	9	1
Rottweil	3	—	2	2	—	—	2	9	7	2
Tübingen	1	2	2	—	—	1	2	8	8	0
Spaichingen	4	—	—	1	1	—	—	6	1	5
Herrenberg	3	—	1	1	—	1	—	6	6	0
Kalw	1	—	2	1	—	—	1	5	4	1
Urach	—	—	2	1	—	—	2	5	4	1
Oberndorf	1	—	—	—	1	—	2	4	1	3
Nagold	—	—	—	2	—	—	1	3	3	0
Tuttlingen	—	2	1	—	—	—	—	3	—	3
Balingen	—	—	1	1	—	—	—	2	—	2
Sulz	—	—	1	—	—	—	1	2	1	1
Vöhringen	—	—	—	—	1	—	1	2	2	0
Neuenburg	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1
Hechingen	—	—	—	—	1	—	—	1	1	0
Sigmaringen	—	—	1	—	—	—	—	1	1	0
„Ob d. Schwarzwald“	—	—	—	—	1	—	—	1	1	0
	17	12	23	25	12	6	17	112	89	23

Amtsdistrikte	1489—1500	1501—1526	1527—1537	1538—1543	1544—1550	1551—1560	1561—1579	Summe	Auf die jetzige Amtsstadt treffen	Differenz zwischen Kolumne 8 u. 9
				7. St. Gallen.						
St. Gallen	5	10	19	6	4	5	4	53	51	2
Wyl u. Neutoggenburg	2	1	1	2	9	1	1	17	5	12
Rorschach	5	1	1	—	2	—	1	10	7	3
Unterrheinthal . . .	1	3	5	—	—	—	1	10	8	2
Tablat	1	1	1	2	1	1	1	8	—	8
Oberrheinthal . . .	—	2	—	—	1	1	1	5	3	2
Untertoggenburg . .	—	1	—	2	1	—	—	4	—	4
Werdenberg . . .	—	—	—	—	3	—	—	3	—	3
Gaster	1	—	1	—	—	—	—	2	1	1
Gossau	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
	16	19	28	12	21	8	9	113	75	38

Was sofort den Zahlen entnommen werden kann, ist die Thatsache, dass in der Regel es nur wenige Amtsbezirke in einer Provinz sind, auf welche die weit überwiegende Zahl der Gesellen entfällt; so in Thurgau auf Weinfelden, Arbon, Gottlieben, Bischofszell, im Kanton St. Gallen auf die Bezirke St. Gallen, Wyl und Neutoggenburg, Unterrheinthal, Rorschach, in Tirol auf Bregenz und Feldkirch; ähnlich ist es in den übrigen. Die verschiedene gewerbliche Blüthe einzelner Amtsdistrikte oder richtiger der einzelnen Städte, sowie die sonst vorhandenen Anziehungspunkte kommen eben in diesen Zahlen zum Ausdruck [1]). Der grösste Theil der einem Amtsbezirk angehörenden Gesellen ist in der heutigen Amtsstadt (welche meist auch ehemals die bedeutendste Stadt im nächsten Umkreise war) geboren. Ist dies nicht der Fall, dann findet man noch andere nicht unbedeutende Städtchen im Amtsbezirk. So konkurrirt z. B. mit Sonthofen Immenstadt, mit Donaueschingen Fürstenberg, mit Ueberlingen Salem (Salmansweiler) und Markdorf.

1) Man muss sich nur eine sachgemässe Vorstellung bilden, um die Zahlen richtig zu würdigen. Setzen wir z. B. voraus, St. Gallen sei der gewerb- und volkreichste Ort im gleichnamigen Kanton gewesen. Die daraus stammenden Gesellen werden nun kaum Lust gehabt haben, in einem kleinern Ort Beschäftigung zu suchen, sondern in einem ebenbürtigen; da war Konstanz der nächst gelegene passendste Platz. Für alle übrigen Städte des Kantons war aber neben Konstanz auch St. Gallen wieder ein Zielpunkt. Diese mussten darum in Konstanz aus zwei Gründen schwächer vertreten sein, einmal weil die Zahl der Gesellen in diesen Städten ohnehin eine geringere war, sodann weil der Konkurrent einen Theil derselben an sich zog. Aehnlich war es im Donaukreis. Für die nördlicher gelegenen Amtsbezirke Memmingen, Laupheim, Geislingen, Göppingen war wohl Ulm die erste grosse Ausbildungsstätte der jugendlichen Handwerker, die Vertretung dieser in Konstanz deshalb eine nur schwache. Die gleiche Beobachtung lässt sich für Schwaben und die übrigen Provinzen anstellen.

Dies Ergebniss bestätigt somit die aus andern Quellen hinlänglich bekannte Thatsache der scharfen Trennung von Stadt und Land und die fast vollständige Ausschliessung der vom Lande Kommenden aus dem Gewerbebetriebe am Ende des Mittelalters. Die in unserm Material erwähnten Ortschaften, welche heutzutage Dörfer sind, mochten ehedem Marktflecken oder kleine Städte sein. Sollte aber dies auch nicht der Fall sein, so ist ihre Zahl doch gegenüber der Masse von eigentlichen Städten eine sehr geringe.

Die zeitliche Vertheilung der Summen giebt keine neuen Aufschlüsse. Dass bei allen Städten oder Bezirken die gleiche Bewegung sich geltend machen sollte, wie bei der ganzen Provinz, das konnte man von vornherein nicht erwarten. Die lokalen Einflüsse spielten hiebei selbstverständlich eine grosse Rolle. Das „Auftreiben" der Gesellen, die politischen Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Städten, der Verfall der einen, das Aufblühen der andern waren Faktoren, die dazu beitrugen, dass von dem einzelnen Ort in dieser oder jener Periode mehr oder weniger Gesellen nach Konstanz kamen.

Selbstverständlich lassen sich noch viele Fragen bezüglich der Gesellenwanderung aufwerfen. Von der Beschaffenheit des Materials hängt es ab, ob solche der Beantwortung fähig sind oder nicht. Ich muss mir aus eben diesem Grunde versagen, alle dieselben zu behandeln. Nur zweier Punkte darf ich noch flüchtig gedenken. Der eine betrifft die Frage, in welcher Weise die Gesellen der verschiedenen Gewerbe an der Wanderung betheiligt waren; denn es ist doch schon an sich wahrscheinlich, dass ganz abgesehen von den „gesperrten"[1]) Handwerken hier sowohl wegen der sehr verschiedenen Zahl der in einem Gewerbe beschäftigten Gehilfen als auch wegen des eigenthümlichen Charakters, den das einzelne Handwerk seinen Trägern aufprägt, grosse Mannigfaltigkeit herrschte. Der andere Punkt, der noch beachtet zu werden verdient, berührt die Feststellung der Zeit, in der die Gesellen zu wandern pflegten.

Was nun die erste Frage anlangt, so kann ich nur einige ganz unvollkommene Notizen geben; denn die Angabe des Gewerbes ist in den mehrerwähnten Büchern sehr selten, namentlich fehlt sie fast ganz für die Zeit von 1501—62. In wie weit für die Periode vor und nach diesem Zeitraum Vollständigkeit der Angaben vorliegt, zeigt nachstehende Uebersicht[2]).

---

1) Vergleiche Stahl a. a. O. S. 355.

2) Hinsichtlich der Herstellung derselben muss ich bemerken, dass bei manchen Einträgen das Handwerk der Meister, nicht aber das der Gesellen in unserer Quelle angegeben war. In all diesen Fällen nahm ich das gleiche Handwerk für den Gesellen an.

Handwerksgesellen	1489—1501	1562—1579	Summe	Handwerksgesellen	1489—1501	1562—1579	Summe
Apotheker	1	—	1	Nestler*)	6	—	6
Bäcker	8	2	10	Piementer (Pergament-			
Bader	6	5	11	macher)	—	1	1
Bankmacher	—	1	1	Säckler und Gürtler .	5	13	18
Bildhauer	1	—	1	Sattler	—	3	3
Binder	10	—	10	Scherer	16	—	16
Büchsenmacher . . .	—	1	1	Schlosser	6	4	10
Dreher	1	2	3	Schmiede	18	23	41
Färber	3	1	4	Schneider	48	5	53
Fischer	4	2	6	Schuster	26	158	184
Gerber	—	9	9	Schwertfeger	1	—	1
Goldschmiede	—	3	3	Seidensticker	1	—	1
Hafner	—	3	3	Seiler	3	—	3
Hufschmiede	2	18	20	Siebmacher	1	—	1
Hutmacher	2	3	5	Sporer	—	3	3
Kannengiesser . . .	3	—	3	Tischmacher	10	2	12
Karner	1	—	1	Tregel (Träger) . . .	1	—	1
Kessler	—	5	5	Weber	30	3	33
Küfer	—	26	26	Ziegler	4	1	5
Kürschner	35	16	51	Summe .	264	322	586
Maler	3	2	5	Ohne Angabe des Ge-			
Maurer u. Steinmetzen	2	1	3	schäfts	377	102	479
Messerschmiede . . .	3	6	9				
Metzger	3	—	3	Es schwuren im Ganzen	641	424	1065

*) Verfertiger von Bandschleifen, Binden; später auch Lederfärber. (Vgl. Schlichthörle, die Gewerbsbefugnisse II, 178 flg.)

Giebt dieselbe einen vollkommenen Aufschluss darüber, welche Gewerbe überhaupt in Konstanz betrieben wurden, so genügt sie doch nicht, um einen Anhalt für die Ausdehnung und Bedeutung der einzelnen Gewerke in der Stadt zu liefern. Die Lücken sind so gross, dass es nicht erlaubt ist, die Zahl derjenigen Gesellen, bei denen die Beschäftigung nicht angegeben ist, nach dem Verhältniss dieser Zahlen zu vertheilen. Eine Untersuchung darüber, aus welchen Provinzen die Gesellen der verschiedenen Gewerbszweige stammen, ist bei diesem Material natürlich ebenso gewagt. Ich habe deshalb nur bei den fünf Gewerben, bei denen die meisten Angaben vorlagen, eine Ausscheidung der Gesellen nach deren Herkunft vorgenommen.

Heimathsgegend	Schuhmacher	Schneider	Kürschner	Schmiede	Weber	Heimathsgegend	Schuhmacher	Schneider	Kürschner	Schmiede	Weber
Oesterreich und Böhmen .	1	2	2	—	—	Oberrheinkreis	2	1	—	—	—
Salzburg	—	—	3	—	—	Seekreis	3	1	—	1	1
Tirol	10	1	1	1	—	Mittelrheinkreis	7	—	—	—	—
Ober- und Niederbayern .	4	1	3	2	—	Elsass und Luxemburg .	11	2	—	—	—
St. Gallen	1	1	—	—	5	Neckarkreis	8	—	3	1	—
Thurgau	2	1	—	—	2	Schwarzwaldkreis . . .	10	—	2	—	—
Die übrige Schweiz . . .	9	4	2	2	1	Jagstkreis	6	1	5	1	—

Heimathsgegend	Schuhmacher	Schneider	Kürschner	Schmiede	Weber
Donaukreis	33	10	4	8	12
Schwaben	16	5	4	3	5
Mittel- und Unterfranken .	3	3	1	2	—
Pfalz und Unterrheinkreis	—	1	1	—	—
Rheinprovinz	5	2	1	—	—
Ganz Hessen und Regbz. Wiesbaden	10	3	—	1	—
Schlesien	—	—	5	—	—
Hannover, Provinz und Königr. Sachsen . . .	4	1	1	—	—
Summe .	145	40	38	22	26
Provinz nicht angegeben oder zweifelhaft bei . .	39	13	13	19	7
Totalsumme .	184	53	51	41	33

So unvollkommen selbst bei dieser Beschränkung die Tabelle ausgefallen ist, so scheint sie doch zu bestätigen, dass die einzelnen Gewerbe ihren Arbeiterbedarf aus sehr verschiedenen Provinzen erhalten haben. Sie weist nämlich, wofern ihr nur einige Zuverlässigkeit zukommt, darauf hin, dass St. Gallen, Donaukreis und Schwaben die meisten Weber schickte, die entfernteren Provinzen besonders an der Zusendung der Kürschner betheiligt waren, ein etwas kleineres Wanderungsgebiet bei den Schuhmachern, Schneidern und Schmieden bestand.

In etwas besserer Lage befinden wir uns bezüglich der Frage, wann die Gesellen wanderten. Das Datum des Schwurs ist meist genau angegeben, von 1525 an fehlt es fast nie und ist zudem in moderner Weise verzeichnet, während für die Zeit von 1489—1502 die Bestimmung nach den Kirchenfesten noch üblich war. Ich legte ausschliesslich die Summe aus den Jahren 1525—79 zu Grunde, da die Zahl der Fälle (2500) für diese ohnehin etwas untergeordnete Frage hinlänglich gross ist, um ein zutreffendes Ergebniss zu liefern. Ein absolut richtiges Resultat ist hier überhaupt nicht zu erzielen, da ja die Zeit des Schwurs und des Diensteseintritts nicht genau zusammenfallen[1]). In der besagten Zeit leisteten nun den Eid

im Januar .	247	=	9,92	Prozent
„ Februar .	196	=	7,84	„
„ März . .	219	=	8,76	„
„ April . .	169	=	6,76	„
„ Mai . .	192	=	7,68	„
„ Juni . .	136	=	5,44	„
„ Juli . .	482	=	19,27	„
„ August .	464	=	18,55	„

1) Man darf aber wohl annehmen, dass, da in allen Monaten geschworen wurde, jeder möglichst bald nach seinem Dienstesantritt zur Eidesleistung herangezogen wurde.

im September	146	=	5,84	Prozent
„ Oktober .	140	=	5,60	„
„ November	89	=	3,56	„
„ Dezember	20	=	0,80	„
Summe	2500	=	100,02	Prozent

Das Wandern dauerte somit das ganze Jahr über; die geringste Bewegung fand in dem letzten Quartal des Jahres statt, schon bedeutend stärker war sie im ersten Halbjahr, erreichte aber ihren Höhepunkt erst nach Verfluss desselben. Fast 40 % treffen allein auf Juli und August. Die letztern eigneten sich denn auch vor Allem zum Wandern, da Tageslänge, Witterungsverhältnisse, geringe gewerbliche Thätigkeit — stille Geschäftszeit — dasselbe sehr erleichterten. Zugleich erkennt man, wie lange es in damaliger Zeit dauerte, bis die mit Ablauf der Dienstziele aus der Arbeit tretenden Gesellen wieder dauernde Beschäftigung fanden. Angebot und Nachfrage der Arbeit glichen sich, wie namentlich die Zahlen für Juli und August andeuten (indem Juni als Dienstziel angenommen wird), ziemlich langsam und schwerfällig aus, und man darf wohl einen Produktionsverlust von einem ganzen Monat in Anschlag bringen. Freilich ward dieser Schaden durch andere Vortheile wieder theilweise kompensirt. Die längere Arbeitspause, die vielen neuen Eindrücke, die während der Wanderschaft auf den Gesellen wirkten, die grössere Weltläufigkeit, die durch die Ueberwindung sovieler Wanderhindernisse erworben wurde: sie befähigten den Gesellen nach wiedergewonnener Beschäftigung mit freudiger Lust zu schaffen, stählten seinen männlichen Charakter und waren, solange das Wandern nicht zum zügellosen Umherschweifen ausartete, ein Gewinn für den ganzen Handwerkerstand.

Zum Schluss fasse ich die Resultate der vorliegenden Untersuchung in folgenden Sätzen kurz zusammen.

1) Die grosse Masse der Gesellen stammt aus nahe gelegenen zum voraus aber nicht genau zu bestimmenden, vielmehr erst durch statistische Beobachtungen festzustellenden Zonen.

2) Fast nur die Städte und zwar vorwiegend nur die bedeutenderen tauschen ihre jugendlichen Arbeitskräfte gegenseitig aus.

3) Richtung und Ausdehnung der Wanderungen waren nicht nur wahrscheinlich verschieden bei den Gesellen der einzelnen Gewerke, sondern sie wechselten auch im Laufe der Zeit. Es scheint, als ob dieselben vor etwa 1440 nur ganz eng begrenzt waren, von 1440 bis

1540 (wenigstens im Süden Deutschlands) von Ost nach West und endlich von 1540 ab nach allen Himmelsgegenden über das ganze deutsche Reich sich erstreckten.

4) Die Wanderungen fanden meist in den Monaten Juli und August statt.

5) Die Grösse des Zu- und Abflusses der Gesellen bildet ein Merkmal für den wirthschaftlichen Zustand einer Stadt und lässt viele politische Ereignisse in ihren ökonomischen Wirkungen richtig würdigen.

6) Nicht minder sind durch eben dieses Mittel zuverlässige Anhaltspunkte für Beurtheilung der Frage gegeben, welche gewerbliche Bedeutung eine Stadt für eine bestimmte Gegend besass, sodann in wie weit eine gemeinsame Gesellenpolitik wahrscheinlich war und in wiefern die Verbindungen der Meister verschiedener Städte den ersteren mit Erfolg begegnen konnten.

Literatur.

X.

Die Finanzen Oesterreichs im XIX. Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen von **Adolf Beer.** XII und 458 S. 8. Prag 1877.

„Eine Geschichte der österreichischen Finanzen existirt nicht.“ Mit diesen Worten leitet Beer sein Buch mit vollem Rechte ein. Daher muss jeder Versuch, diesem Mangel abzuhelfen, freudig begrüsst werden, und Jeder, der sich an die Bearbeitung dieses Gegenstandes macht, kann gewiss sein, dass seinem Unternehmen das lebhafteste Interesse nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb Oesterreichs entgegengebracht wird. Bietet doch die Finanzgeschichte Oesterreichs — leider — interessante Momente in Hülle und Fülle. Ich sage: leider, denn auch von den Staatsfinanzen gilt der Satz, dass es mit ihnen desto besser bestellt sei, je weniger man Grund hat, von ihnen zu sprechen.

Frägt man nun, ob das Beer'sche Buch dem Bedürfnisse nach einer Geschichte der Finanzen Oesterreichs vollständig abhilft, so muss diese Frage leider verneint werden. Der Verfasser erklärt dies selbst in der Vorrede seines Werkes, indem er sagt: „Nicht die Darlegung des österreichischen Staatshaushaltes hat sich das vorliegende Werk zur Aufgabe gemacht, in erster Linie sollten die leitenden Gedanken der Finanzminister, die während der ereignissvollsten Epochen des neunzehnten Jahrhunderts an der Spitze der Geschäfte standen, blossgelegt werden“ (p. N). Aber auch diesem Versprechen ist Beer nicht in seinem ganzen Umfange nachgekommen, obwohl anerkannt werden muss, dass er in dieser Beziehung sehr viele, höchst schätzenswerthe Mittheilungen macht, namentlich über das erste Viertel unseres Jahrhunderts.

Nachdem Beer in wenigen Worten die Finanzverwaltung der Kaiserin Maria Theresia, Josef's II. und Leopold's II. besprochen, geht er zur Finanzverwaltung Oesterreichs im Anfange dieses Jahrhunderts, zur Darstellung der Bankozettel-Periode über. Er schildert die Genesis und die allmählige Vermehrung der Bankozettel (deren Menge, ursprünglich auf 12 Mill. Gulden festgesetzt, schon zu Anfang 1800 141 Mill. betrug), den Beginn der Schwierigkeiten in der Einlösung des Papiergeldes und den Anfang der Entwerthung desselben. Die Ursache der fortwährenden Vermehrung des Papiergeldes war das ewige Defizit, welches schon unter Kaiser Josef II. begonnen hatte und das auf diese Art am bequemsten

gedeckt werden konnte. So lange das Papiergeld sich auf dem Paristande erhielt, machte die Vermehrung der Regierung keinen Kummer, mit dem Augenblicke aber, wo die Entwerthung begann, begannen auch die Sorgen der Verwaltung wegen Hintanhaltung dieses Resultates. Beer erwähnt nicht, ob und wann der Zwangskurs der Bankozettel ausdrücklich verhängt, die Uneinlösbarkeit derselben ausdrücklich dekretirt wurde; aus seiner Darstellung scheint hervorzugehen, dass beide Ereignisse allmählig, ohne besondere Verfügung, nur durch die Praxis herbeigeführt wurden. Er spricht sich darüber nicht deutlich aus. Genug an dem, dass das Papiergeld fort und fort vermehrt wurde. Es ist charakteristisch für die damalige Finanzwirthschaft, dass in den Friedensjahren nach dem Frieden von Luneville noch eine Vermehrung der Bankozettel um mehr als 130 Millionen Gulden erfolgte. Ernste Versuche, das Geldwesen Oesterreichs herzustellen, wurden damals überhaupt noch gar nicht gemacht. Wohl wurde viel darüber berathen, aber es geschah nichts zur Heilung des Uebels, im Gegentheile, dasselbe wurde bis 1811 durch andauernde Vermehrung des Papiergeldes fortwährend verschlimmert. Beer erzählt ausführlich, wie es kam, dass zuletzt weit über 1000 Mill. Gulden Bankozettel zirkulirten, und ebenso sind die fruchtlosen Berathungen — richtiger die gänzliche Rathlosigkeit — der österreichischen Finanzverwaltung jener Tage in dem ersten Kapitel seines Buches, das der Zeit vor 1811 gewidmet ist, eingehend geschildert. Namentlich der Finanzminister, Graf Zichy, kommt dabei schlecht weg. Durch nichts wird die Unfähigkeit dieses Mannes aber besser charakterisirt, als durch das, was Gentz in einem von Beer im Anhange mitgetheilten Schreiben von ihm sagt: „Son nom est un obstacle dirimant au rétablissement du crédit public en Autriche. Je le crois en-outre extrêmement opposé (ne fût-ce que par son éloignement connu pour tout ce qui s'appelle livres et science) à ce système de franchise, de libéralité, et de publicité, sans lequel il me paroit tout-à-fait impossible de regagner la confiance, que nous avons perdue, et dont le retour est bien plus indispensable“ (p. 415). Dass dieser Mann nicht dazu geeignet war, aus dem Gewirre der einander oft schroff gegenüberstehenden Ansichten seiner Räthe einen Ausweg zu finden, ist begreiflich. Und man konnte hier in Wahrheit sagen: So viele Köpfe, so viele Sinne. Die Grafen Chotek, Zinzendorf, Pergen, Kolowrat, Stadion, der Staatsrath Stahl — jeder wollte etwas Anderes, und der Hofkammerpräsident — so wurde der Finanzminister damals genannt — wollte gar nichts. Anstatt sich einer der vorgebrachten Ansichten anzuschliessen oder selbst etwas vorzuschlagen, verwarf er einfach Alles und hinderte jede Maassregel zur Heilung der österreichischen Finanzen mit Ausnahme einiger unbedeutender Steuererhöhungen und etlicher Börsenoperationen, welche das Steigen des Agio's aufhalten sollten, aber natürlich wenig ausrichteten. Auch das Eingreifen der Erzherzoge Karl und Rainer vermochte hieran nichts zu ändern; kurz, es ist ein klägliches Bild, das uns Beer hier aufrollt.

An diesem traurigen Zustande änderte auch der Wechsel in der Leitung der Finanzen nichts. Graf O'Donnell, der im Jahre 1808 Hofkammerpräsident wurde, war seinem Amte auch nicht mehr gewachsen als

Zichy; er hatte wohl mehr guten Willen, aber nicht mehr Fähigkeiten als dieser. Dazu kam noch der Krieg von 1809 mit seinen verderblichen Folgen. Der Charakteristik der Thätigkeit O'Donnell's, deren Schluss der Staatsbankerott des Jahres 1811 bildete — den er übrigens nicht selbst durchführte, sondern nur einleitete — ist der grösste Theil des zweiten Kapitels des Beer'schen Buches gewidmet. Er hatte verschiedene Versuche gemacht, den Finanzen aufzuhelfen. Beer berichtet ausführlich von seinen Plänen in dieser Beziehung, insbesondere von seinen Bemühungen, zu erwirken, dass die Güter der Geistlichkeit benutzt würden, um dem Staate die nöthigen Mittel zur Valutaregulirung zu verschaffen. Dieser Gedanke fand sogar in das erste, den Staatsbankerott ankündigende Patent vom 26. Februar 1810 Aufnahme, gelangte aber nicht zur Durchführung. Die Schilderung der diesem Patente vorausgegangenen Berathungen, die Charakteristik desselben, die Darstellung der vergeblichen Versuche, es vollständig durchzuführen und dadurch Ordnung in das Geldwesen zu bringen, sind weitläufig und mit beständiger Berufung auf die bezüglichen Originalakten, von denen auch hie und da kleine Fragmente — leider nur sehr wenige und sehr kleine — wörtlich zitirt werden, ausgeführt. Graf O'Donnell erlebte das Misslingen seiner Pläne nicht. Er starb bald nach Veröffentlichung des Patentes vom 26. Februar 1810 und Graf Wallis war sein Nachfolger, ein Mann, der ihn, wenn nicht an Einsicht, so doch an Festigkeit des Willens übertraf. Die Aufgabe dieses Mannes war keine angenehme; er sah sich, um einen landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, gezwungen, die Suppe auszuessen, die seine Vorgänger eingebrockt hatten. Unter seiner Verwaltung wurde der Staatsbankerott vollständig durchgeführt; das berühmte Finanzpatent vom 20. Februar 1811 wurde erlassen und damit angekündigt, dass der Staat nicht einmal im Stande sei, das zu leisten, was er ein Jahr früher versprochen hatte. Wir müssen dem Verfasser vollständig beistimmen, wenn er sein Bedauern darüber ausspricht, dass es ihm nicht gelang, der Protokolle über die diesem Patente vorausgegangenen Berathungen habhaft zu werden. Es wäre jedenfalls höchst interessant, etwas über diese zu erfahren. Mit der Schilderung des Bruches auch der in diesem Patente enthaltenen Versprechungen, insbesondere der Zusicherung, kein neues Papiergeld mehr auszugeben, durch die Ausgabe der s. g. Antizipationsscheine, welche den Grafen Wallis bewog, seine Entlassung zu verlangen, schliesst dieses Kapitel. Interessant, weil neue Aufschlüsse enthaltend, sind die in demselben vorkommenden Bemerkungen über die Stellung des Kaisers Franz zur Frage der Regelung der Finanzen und über seine fortwährenden Bemühungen, der Finanzverwaltung zur Erreichung dieses Zieles behülflich zu sein. Freilich bezogen sich seine Bemühungen fast nur auf die Regelung des Geldwesens. Dem Fallen des Werthes der Bankozettel vorzubeugen, darauf war all' sein Thun und Trachten gerichtet, während er in Bezug auf die Beseitigung des chronischen Defizits schon damals jene Stellung einnahm, welche später zu der unseligen Finanzwirthschaft der Jahre von 1815—1848 führte.

Der endlichen Regelung des Geldwesens durch Graf Stadion, welcher dem Grafen Wallis in der Verwaltung der Finanzen nachfolgte, so wie

der Thätigkeit des ersteren überhaupt, ist das dritte Kapitel gewidmet. Wenn auch die grössere Gunst der Zeiten dem Grafen Stadion ermöglichte, das eine der von seinen Vorgängern vergeblich erstrebten Ziele, nämlich die Valutaregulirung, zu erreichen, so gelang ihm dies doch nicht in gleicher Weise mit dem zweiten, mit der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben. So sehr Kaiser Franz Alles, was zur Regelung des Geldwesens dienlich war, unterstützte, so wenig bemühte er sich ernstlich, das Defizit zu beseitigen. Wie heute, so war es auch damals die Militärverwaltung, welche alle Anstrengungen, die zu diesem Behufe gemacht wurden, zunichte machte, ja, sie war es damals in noch viel höherem Grade, denn sie nahm beispielsweise im Jahre 1817, also zur Zeit des tiefsten Friedens, die grössere Hälfte der gesammten Staatsausgaben, und, wenn man diejenigen für die Verzinsung der Staatsschuld abrechnet, sogar beinahe drei Fünftel derselben in Anspruch, ein Missverhältniss, das heute auch nicht annähernd mehr besteht. Mochte der arme Finanzminister auch noch so sehr auf Verminderung der Ausgaben für das Militär dringen, er erreichte nichts damit, denn er fand beim Kaiser nicht die genügende Unterstützung. Das Bild, welches Beer von den Bemühungen des Grafen Stadion und der fähigeren unter seinen Nachfolgern, eine ausgiebige Einschränkung der Ausgaben für das Heer zu erlangen, entwirft, kann nur unser Mitleid mit diesen Männern erwecken, die ihre besten Kräfte fruchtlos vergeudeten, während das über die Haltung des Kaisers Franz diesen Bestrebungen gegenüber Mitgetheilte, auf diesen kein freundliches Licht wirft. Wohl erliess er unzählige Befehle — und selbst in energischem Tone gehaltene —, um die Militärverwaltung zur Sparsamkeit zu veranlassen, aber sie blieben ohne jede Wirkung, denn, wie Beer drastisch sagt, die Militärverwaltung war stärker als der Kaiser. Diese Worte erklären Alles. Der Kaiser trat eben niemals mit ganzer Kraft gegen die Ansprüche der Militärverwaltung auf, sondern liess es sich immer und immer wieder gefallen, dass diese seine Befehle allerunterthänigst zu den Akten legte und bei der nächsten Gelegenheit ehrfurchtsvoll erklärte, sie habe so und so viele Millionen Gulden über das Präliminare ausgegeben und bitte um allergnädigste Genehmigung des Geschehenen. Diese wurde niemals verweigert. Dass Kaiser Franz bei ernstlichem Willen nicht in der Lage gewesen wäre, die Militärverwaltung zur Einschränkung zu zwingen, wird wohl Niemand glauben. Dieser war aber nicht vorhanden und so mussten die besten Pläne der Minister scheitern, um so mehr, da auch die Erhöhung der ordentlichen Einnahmen niemals ernstlich und in ausgiebiger Weise in Angriff genommen wurde. Hier bildete wieder einerseits die entschiedene Abneigung des Kaisers Franz, sich an den ungarischen Landtag zu wenden und sich dadurch den Anschein einer Annäherung an den Konstitutionalismus zu geben und andererseits die Scheu vor der alleinigen Belastung der nichtungarischen Länder ein unübersteigbares Hinderniss, und so blieben auch die vom Grafen Stadion unternommenen Steuerreformen ein Stückwerk, das zur Herstellung des Gleichgewichtes nicht ausreichte.

Ein besseres Resultat als die Bemühungen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte hatten, wie gesagt, die Bestrebungen Sta-

dion's zur Regelung des Geldwesens. Mit Hülfe tüchtiger Mitarbeiter, wie Pillersdorf, Kübeck und Hauer, deren Ansichten Beer ausführlich schildert, gelang es dem Grafen Stadion, eine gewisse Ordnung in dasselbe zu bringen. Ich sage absichtlich: eine gewisse, denn eine vollständige kann man ein System, welches ausschliesslich darauf hinauslief, an die Stelle des neuerlich entwertheten, vom Staate ausgegebenen Papiergeldes ein anderes, das durch eine Bank auf ziemlich erkünstelte Weise auf dem Paristande erhalten wurde, ohne dass man es auf die breite Basis einer allgemeinen Metallzirkulation stellte, nicht nennen. Die von Beer gelieferte Schilderung der Berathungen, welche dem Patente vom 1. Juni 1816, das diese Regelung des Geldwesens verkündigte, vorausgingen, zeigt deutlich, dass es den Männern, welche dieselbe bewerkstelligten, durchaus nicht darum zu thun war, eine wirkliche Metallwährung in's Leben zu rufen, sondern nur darum, ein neues Papiergeld einzuführen, welches in der Folge auf Pari bleiben sollte. Ein neues Papiergeld musste wieder eingeführt werden, weil das seit 1811 zirkulirende (die auf Grundlage der Patente vom 26. Februar 1810 und vom 20. Februar 1811 ausgegebenen Einlösungsscheine und die aus den Befreiungskriegen stammenden Antizipationsscheine) abermals derart im Werthe gesunken war, dass es in dieser Beziehung den Bankozetteln nicht viel nachgab.

Die Schwierigkeiten, welchen man bei dieser Regelung des Geldwesens begegnete und die die Durchführung des ersten, dieselbe ankündigenden, kaiserlichen Patentes (vom 1. Juni 1816) zuletzt unmöglich machten, die Genesis des zweiten, in dieser Angelegenheit erschienenen Patentes (vom 29. Oktober 1816), die mit dieser Valutaregulirung zusammenhängende Gründung der österreichischen Nationalbank und die derselben vorausgegangenen Berathungen, sowie die Auseinandersetzung der diesbezüglichen Ideen Stadion's, das Uebereinkommen des Staates mit der Bank vom 7. April 1820, welches das österreichische Geldwesen definitiv regelte, die Entstehung und Grösse der dem Staate durch alle diese Maassregeln erwachsenen riesigen Lasten sind sehr ausführlich und mit Hervorhebung einer Menge bisher wenig oder gar nicht bekannter Details geschildert. Ich möchte diesen Theil den interessantesten des ganzen Buches nennen.

Der am 15. Mai 1824 erfolgte Tod Stadion's und eine Würdigung seiner Wirksamkeit schliesst das dritte Kapitel. Das hiebei von Beer diesem Manne gespendete Lob, die Vertheidigung seiner Wirksamkeit gegen Angriffe, welche dieselbe von anderer Seite erfahren hat, sind gewiss in vieler Beziehung berechtigt und machen, da sie auf Aktenstücken beruhen, Anspruch auf Beachtung. Wenn die zur Regelung des Geldwesens ergriffenen Maassregeln keine solchen waren, die man vollständig hätte billigen können, wenn insbesondere die Basis, auf welche Stadion das Geldwesen stellte, eine sehr schwache und, wie die Zukunft lehrte, für stürmische Zeiten ganz ungenügende war, so ist dies nur zum Theile seine Schuld. Wie aus den Mittheilungen Beer's über den Verkehr Stadion's mit dem Kaiser, über seine Verhandlungen mit der Staatskanzlei, resp. dem Fürsten Metternich und mit der Nationalbank hervorgeht, hatte er ursprünglich in der That im Sinne, die Bank in den Besitz einer ausreichenden Menge von Edelmetall zu setzen, und er hatte sich wiederholt

in den Besitz bedeutender zu diesem Zwecke bestimmter Summen in klingender Münze gesetzt. Das Jahr für Jahr wiederkehrende Defizit im Budget aber und die geringe Unterstützung, die er, wie schon erwähnt, für seine, auf Herstellung des Gleichgewichtes in diesem gerichteten Maassregeln beim Kaiser fand, hinderten ihn stets, an dieses Ziel zu gelangen. Er klagte in ergreifenden Ausdrücken darüber — ein von Beer mitgetheilter Vortrag an den Kaiser beweist dies — aber es half ihm Alles nichts: er musste die Beträge, die er sich durch Anleihen und andere Operationen verschafft hatte, immer wieder zur Bestreitung des ordentlichen Aufwandes hergeben; die Bank musste er dann für ihre Forderungen mit Obligationen abfinden. Dass durch dies Alles die Staatsschuld und daher die Zinsenlast bedeutend vergrössert, also auch die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte immer mehr erschwert wurde, ist natürlich.

Was nun dem Grafen Stadion nicht gelungen war, das gelang seinen unfähigen Nachfolgern, mit deren Wirksamkeit sich das, die Zeit von seinem Tode bis zur Revolution umfassende, vierte Kapitel beschäftigt, schon gar nicht. Da die ruhige Zeit die Schwäche der Basis, auf der das österreichische Geldwesen stand, nicht merken liess, so dachte keiner von ihnen mehr daran, etwas zur Kräftigung derselben zu thun, und so kam es, dass der erste Sturm, der über Oesterreich losbrach, die Revolution des Jahres 1848, das Geldwesen dieses Reiches in jene Zerrüttung stürzte, aus welcher es sich noch heute nicht erhoben hat. Diese Unthätigkeit der Finanzminister jener Zeit auf dem Gebiete des Geldwesens ist aber noch leichter zu entschuldigen als jene auf dem Gebiete des Staatshaushalts. Das erstere war wenigstens scheinbar geordnet, der letztere aber stellte sich Jahr für Jahr als ungeordnet dar, und dass hier kein ernster Versuch zur Heilung des Uebels gemacht wurde, daraus muss den Männern, die an der Spitze der Geschäfte standen, der schwerste Vorwurf gemacht werden. Während Graf Stadion doch wenigstens wiederholt Anstrengungen gemacht hatte, das Gleichgewicht im Budget herzustellen, begnügten sich seine Nachfolger, namentlich die beiden ersten, Graf Nádasd und Klebelsberg, damit, einfach die Steuern einzuheben und, wo diese nicht ausreichten — und sie reichten kein Jahr aus — Schulden zu machen. Beer schildert diese Wirthschaft am Eingange dieses Kapitels gut mit den Worten: „Graf Nádasd und Klebelsberg wirthschafteten schlecht und recht weiter, nahmen Anlehen auf, wenn die regelmässigen Einnahmen zur Bedeckung der sich steigernden Staatsbedürfnisse nicht hinreichten oder halfen sich mit Kassaanweisungen, welche die Bank bereitwilligst eskomptirte. Eine schöpferische Thätigkeit auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens entfalteten sie nicht, und wenn sich wirklich die Nothwendigkeit herausstellte, irgend eine Reform in Angriff zu nehmen, so stiess die Durchführung auf Widerstand, nicht ausschliesslich bei dem Monarchen, obgleich er sich in jenem Lebensalter befand, welches sich in der Regel gegen die Aufnahme neuer Gedanken ablehnend verhält. Es finden sich aus dieser Epoche zahlreiche kaiserliche Aufforderungen, eine Umgestaltung auf dem Gebiete des Steuerwesens vorzunehmen, aber die Berathungen zogen sich in träger Langsamkeit, fast ohne Ergebnisse,

Jahre lang hin.“ Bot sonach die Verwaltung des Grafen Stadion das Bild einer, wenn auch nicht immer passend angebrachten, so doch lebhaften und stets vom besten Willen und bedeutender Energie getragenen Thätigkeit, so ist der Anblick, welchen die österreichische Staatswirthschaft von seinem Tode an bis zur Revolution darbietet, der vollständiger Stagnation. Kaiser Franz, der trotz seines Wunsches, den Staatshaushalt geregelt zu sehen — dieser war nach den Mittheilungen Beer's unzweifelhaft vorhanden — schon den selbst auch auf dieses Ziel hinarbeitenden und zur Sparsamkeit mahnenden Grafen Stadion nicht hinreichend unterstützt hatte, that natürlich nach dem Tode desselben, wo er selbst schon zu altern anfing und seine Räthe Männer waren, die ohne Drängen nichts thaten, noch weniger in dieser Richtung und sein Nachfolger, der schwache Kaiser Ferdinand schon gar nichts. Da die fast alljährlich wiederkehrenden Anlehen zu immer höheren Kursen — die letzten vor der Revolution abgeschlossenen sogar beträchtlich über Pari — angebracht wurden, so sah man sich nicht unmittelbar gedrängt, etwas Ernstliches zur Herstellung des Gleichgewichtes im Budget zu thun. Klebelsberg's Nachfolger, Eichhoff, der energisch auf dieses Ziel hinarbeitete, sah sich, da seine Bestrebungen auf Widerstand stiessen, veranlasst, auf seine undankbare Stellung zu verzichten. Man sieht, es ist ein trauriges Bild, das Beer hier aufrollt. Die manche neue Aufschlüsse enthaltenden Einzelheiten, welche er bringt, sind nur geeignet, das vernichtende Urtheil, das schon längst allseitig über diese Wirthschaft gefällt worden ist, noch zu verschärfen.

Dem letzten Finanzminister der vormärzlichen Periode, Kübeck, widmet Beer eine warme Vertheidigung gegen die wider diesen Mann häufig erhobenen Vorwürfe. Er stützt seine Auffassung auf bisher unbekannte Aktenstücke, wobei nur zu bedauern ist, dass er dieselben nicht mittheilt. Allerdings gilt seine Vertheidigung nur dem Finanzmann Kübeck, nicht dem Politiker. Dass derselbe in letzterer Beziehung ein starrer Fortschrittsfeind war — was allerdings kein Hinderniss gewesen wäre, ein vorzüglicher Finanzminister zu sein —, bestreitet Beer nicht, aber in seiner Thätigkeit als Finanzminister schildert er ihn — und wie es scheint, mit Recht — als einen, jedem Fortschritte zugeneigten Mann (als Beleg dafür erwähnt Beer insbesondere die Bestrebungen Kübeck's zur Unterstützung des Eisenbahnbaues), dessen ganzes Thun und Trachten auf die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage Oesterreichs ging und der sich insbesondere redlichst bemühte, das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen und nur durch äussere Verhältnisse daran verhindert wurde. Lassen wir den Autor selbst reden. Er sagt von Kübeck: „In allen Zweigen der Finanzverwaltung beabsichtigte er bedeutende Verbesserungen einzuführen, einzelne sogar total umzugestalten, und nicht ihn trifft die Schuld, wenn sein mehrjähriges Wirken als Hofkammer-Präsident nur in nebensächlichen Dingen fortschrittlichen Geist athmete. Die Verhältnisse waren mächtiger als er und die Staatskonferenz begrub oder verstümmelte seine bestdurchdachten Anträge, und wenn es ihm eben so wenig gelang, trotz der eifrigsten Mühen und Sorgen, das so lang ersehnte Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen, so muss man die Erklärung ebenso wie früher in der Militärverwaltung suchen, welche die

Voranschläge immer illusorisch machte, seit dem Beginne der revolutionären Bewegung in Italien die Leere des Staatssäckels nicht beachtete und den Hofkammer-Präsidenten vielfach erst nach Verausgabung grosser Summen von ihrer kostspieligen Thätigkeit in Kenntniss setzte, um nach vollbrachter That die Anweisungen zur Begleichung der Rechnungen zu fordern. An eindringlichen Vorstellungen liess es Kübeck nicht fehlen; sie verfehlten auch nicht, vorübergehend Eindruck zu machen; ging aber ein neues Jahr zur Neige, so stellte sich heraus, dass alle Vorsätze, sogar Befehle an die Kriegsverwaltung verpufft waren. Die Pünktlichkeit und Ordnungsliebe selbst, drang Kübeck auf rechtzeitige Vorlage des Präliminares, aber er konnte in manchen Jahren froh sein, wenn ihm unmittelbar vor Thorschluss die Ansätze für Militär und Marine vorlagen."

„Noch schlimmer erging es ihm bei den von ihm geplanten und bis in's Detail ausgearbeiteten Reformen auf dem Gebiete des Steuerwesens, der Zollordnung, der Staatsschuld. Nach monatlangem Harren bekam er seine Vorträge unerledigt oder ablehnend entschieden zurück und der Mühe Schweiss war umsonst gewesen. Unter solchen Verhältnissen musste selbst die tüchtigste und frischeste Kraft erlahmen und sich bloss mit dem stillen Bewusstsein, das Rechte gewollt zu haben, bescheiden. Wie sehr man auch über die politische Richtung Kübeck's vom Standpunkte der Gegenwart aburtheilen mag, seine Absichten als Hofkammer-Präsident sind meist anerkennenswerth und zwingen zur Hochachtung des Mannes, der die traurige Empfindung mit sich herumtragen musste, nicht einmal die öffentliche Meinung aufklären zu können, dass es nicht an ihm gelegen war, wenn er die hochgespannten Erwartungen, die sich an seinen Eintritt in die Hofkammer geknüpft, nicht verwirklichen konnte."

Unter diesen Umständen war der Finanzminister freilich ein wahrhaft bedauernswerther Mann, und es ist begreiflich, dass das Resultat seiner Thätigkeit kein glücklicheres war als das von seinen Vorgängern erreichte. Da Kübeck es aber Eichhoff nicht nachmachte und auch im Amte blieb, als er sah, dass er nichts ausrichten könne, so ist es schwer, über ihn ein wesentlich anderes Urtheil zu fällen, als über Nádasd und Klebelsberg. Er mag weit fähiger und von besserem Willen beseelt gewesen sein als diese, das Resultat seiner Thätigkeit war aber genau dasselbe: Alle Jahre ein Defizit und demgemäss Anhäufung immer neuer Schulden. Das Budget des Jahres 1847 zeigte 151,7 Mill. Gulden Einnahmen, 208 Mill. Ausgaben, also ein Defizit von 56,3 Mill. Rechnet man nun auch von den Ausgaben diejenigen für Ankauf und Neubau von Eisenbahnen im Betrage von 33,16 Mill. Gulden ab, so ergibt sich doch noch immer ein Defizit in der eigentlichen Verwaltung im Betrage von 27,14 Mill., oder nahezu 18 $^0/_0$ der Einnahmen, welches wieder durch Eröffnung ausserordentlicher Zuflüsse gedeckt werden musste. Das war das Resultat einer 32jährigen Friedensperiode. Wahrlich, man begreift den Unmuth, welcher Beer dahin gebracht hat, die Wirthschaft im vormärzlichen Oesterreich mit der türkischen auf eine Linie zu stellen.

Zwischen das letzte dem alten und das erste dem neuen Oesterreich gewidmete Kapitel hat Beer ein solches über die österreichische Zollpolitik vor der Revolution eingeschoben. Ueber Metternich's Thätigkeit in

dieser Richtung, über seine vergeblichen Bemühungen, den Kaiser Franz zu einem Entgegenkommen gegen die auf Beseitigung der Zollschranken und auf sonstige Verkehrserleichterungen innerhalb des deutschen Bundes gerichteten Bestrebungen zu veranlassen und dadurch die Gründung des deutschen Zollvereines zu hintertreiben und, als dies nicht mehr möglich war, den Kaiser wenigstens zu einer entgegenkommenden Haltung gegen das übrige Deutschland in zollpolitischen Fragen zu bestimmen, werden interessante Mittheilungen gemacht. Die Bestrebungen Metternich's scheiterten an der beständigen Demagogenfurcht des Kaisers, der auch in der Agitation zur Zolleinigung Deutschlands lediglich ein Hervortreten der Umsturzpartei sah.

Die beiden nächsten Kapitel seines Buches widmet Beer der Revolution und der Reaktionsperiode von 1849 bis 1859, und zwar das eine der Thätigkeit der beiden Finanzminister Kraus und Baumgartner, das andere derjenigen Bruck's. Die wesentlichen Momente der Thätigkeit dieser Männer — insbesondere des letztgenannten —, sowie ihrer mehr oder minder parlamentarischen Nachfolger Plener, Graf Larisch, Becke und Brestel sind, da sie der neuesten Zeit angehören, so allgemein bekannt, dass wir uns hier eines genaueren Eingehens auf dieselben wohl enthalten können. Insbesondere gilt dies von den Ereignissen seit dem Beginne des Parlamentarismus, also seit dem Jahre 1861, welche sich meistens in voller Oeffentlichkeit vorbereiteten und abspielten. Hier bietet Beer auch naturgemäss wenig Neues, ausgenommen höchstens bei der Besprechung der Finanzwirthschaft der fünfziger Jahre, die hier zum ersten Male aktenmässig geschildert wird. Bisher unbekannte Momente von wesentlicher Bedeutung finden sich auch da nicht. Trotz all' dem ist es aber sehr dankenswerth, dass Beer es unternommen hat, diese Ereignisse, deren Folgen sich täglich geltend machen, und deren Genesis man kennen muss, wenn man die Gegenwart gehörig verstehen will, im Zusammenhange zu schildern und so ein anschauliches Bild auch der neuesten Entwickelung zu geben. Dasselbe ist freilich kein anmuthendes. Wenn auch seit dem Jahre 1848 ein ganz anderer Geist in Oesterreich herrschte als vor jenem Jahre und derselbe sich auch in der Finanzverwaltung fühlbar machte, so war doch das Resultat der Thätigkeit der nachmärzlichen Finanzminister kein besseres als dasjenige, welches ihre vormärzlichen Kollegen erzielt hatten. Aber die Welt weiss, dass dies zum geringsten Theile ihre Schuld war. Die politischen Stürme, welche Oesterreich seit dem Jahre 1848 durchmachen musste, hätten auch die bestgegründeten Staatsfinanzen ruinirt, um so mehr die österreichischen, die schon aus der langen Ruheperiode von 1816 bis 1847 so sehr geschwächt hervorgingen. Beer schildert ausführlich die Bemühungen dieser Männer, die österreichischen Finanzen endlich zu ordnen und ebenso die Art und Weise, wie die einzelnen politischen Ereignisse der letzten Dezennien alle ihre Pläne zunichte machten. Zweimal seit der Revolution — zu Anfang 1859 und zu Anfang 1866 — schien das Ziel der Valutaherstellung erreicht; diese Jahreszahlen sagen aber schon deutlich genug, warum die Bemühungen der betreffenden Finanzminister — Bruck und Plener — schliesslich doch das Ziel verfehlten. Bietet sonach die Geschichte der österreichischen Finan-

zen seit dem Jahre 1848 ein ebenso trauriges Bild, wie diejenige vor diesem, so ist es doch kein so schmähliches. Die Finanzwirthschaft von 1824—1848 war eine Schande für Oesterreich, die seit 1848 war nur unglücklich. Die anschauliche Schilderung Beer's der Bemühungen Kraus', der Wiederkehr der Papiergeldwirthschaft im Jahre 1848, der Thätigkeit Baumgartner's (deren hervorragendstes Moment die Aufnahme des grossen Nationalanlehens bildete, welches zur vollständigen Herstellung der Ordnung in den Finanzen dienen sollte), der Amtsführung Bruck's, welche schon zur Aufnahme der Baarzahlungen der Nationalbank geführt hatte, als der italienische Krieg alle seine Bemühungen zunichte machte, der von Plener mit Hilfe des Reichsrathes durchgeführten Konsolidirung der Bank, der bei diesem Anlasse im Reichsrathe geführten lebhaften Debatten, der Bemühungen Larisch's und Becke's, das Gleichgewicht im Budget herzustellen, der Ereignisse, welche zur Emission der Staatsnoten im Jahre 1866 führten, der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn und der Debatten über die Konvertirung der Staatsschuld und die damit verbundene Zinsenreduktion, sowie der Bemühungen, dieser, durch die eiserne Nothwendigkeit aufgezwungenen Maassregel dadurch, dass man das Kind nicht beim rechten Namen nannte, das Gehässige zu benehmen, enthält die Belege für diese Anschauung in reicher Fülle. Beer selbst erwähnt sie nirgends, aber sie drängt sich dem Leser bei der Lektüre der betreffenden Kapitel ganz von selbst auf.

Als Anhang gibt Beer einige interessante statistische Daten über den österreichischen Staatshaushalt am Anfange dieses Jahrhunderts, eine ganz kurze Uebersicht des Anwachsens der österreichischen Staatsschuld bis zum Jahre 1839, sowie einige Dokumente, namentlich von Gentz herrührende. Unter diesen befindet sich eine besonders beachtenswerthe Denkschrift über das Wesen des Papiergeldes.

Diese Analyse des Inhaltes des Beer'schen Buches dürfte genügen, um das Eingangs über dasselbe Gesagte zu begründen. Es ist eigentlich nur eine Geschichte der Bemühungen der österreichischen Finanzminister zur Herstellung der Valuta und zur Deckung des permanenten Abganges im Budget. Dagegen findet sich weder eine Schilderung des österreichischen Steuersystems vor Kaiser Franz, noch eine Besprechung der unter der Regierung dieses Monarchen und später vorgenommenen Reformen auf diesem Gebiete. Und doch waren dieselben, namentlich während der ersten Jahre nach den Befreiungskriegen und unmittelbar nach der Revolution bedeutend genug und waren insbesondere die unter Stadion's Verwaltung vorgenommenen, wie Beer selbst bemerkt, für ihre Zeit ganz tüchtige Leistungen. Etwas über die Genesis der diesbezüglichen Gesetze zu erfahren, wäre mindestens ebenso interessant als über die Valutaregulirung und die Aufnahme von Anlehen, um so mehr, da sie ja die Grundlage des gesammten heutigen Steuersystems bilden.

Eine Darstellung der allmähligen Entstehung des heutigen Steuersystems wäre eine sehr dankbare Arbeit gewesen. Dieses Gebiet hat Beer aber nur gestreift. Nur hie und da findet sich eine leichte Andeutung, die sich eigentlich stets auf die namentliche Bezeichnung der älteren und der neu eingeführten Steuern, sowie auf einige Angaben über ihren Ertrag

beschränkt. Von einer Schilderung der denselben zu Grunde liegenden Prinzipien ist aber keine Spur. Der oben angeführte Passus in der Vorrede bereitet allerdings darauf vor, keine solche Auseinandersetzung zu finden, aber auch die „leitenden Gedanken“ der Finanzminister, welche Beer zu geben verspricht, fehlen für dieses Gebiet. Das Buch ist allerdings vorwiegend eine Schilderung dieser „leitenden Gedanken“, aber nur derjenigen bei den Valutaregulirungen der franzisceischen Periode und den Versuchen zu einer solchen seit dem Jahre 1848 und jener beim Schuldenmachen. In Beziehung auf die Entstehung und das Anwachsen der österreichischen Staatsschuld enthält es, auch ausserhalb der oben erwähnten Uebersicht im Anhange, viele sehr schätzenswerthe Mittheilungen, ohne aber eine vollständige Geschichte derselben zu liefern.

Zu bedauern ist, dass Beer nicht mehr Dokumente in ihrer ursprünglichen Textirung in sein Buch aufgenommen hat. Nicht Jedem sind die offiziellen Aktenstücke zugänglich und manche Ausführungen Beer's hätten gewiss an Interesse noch bedeutend gewonnen, wenn er sie in reicherem Maasse, als er es gethan hat, mit dokumentarischen Nachweisen belegt hätte.

Bei all' dieser Unvollständigkeit muss man aber doch dem Verfasser für seine Arbeit in hohem Grade dankbar sein. Sie gibt ein anschauliches, vieles bisher Unbekannte enthaltendes Bild der alten Finanzmisère und der Entstehung der heutigen kritischen finanziellen Lage Oesterreichs, wie ein solches bisher noch niemals geboten wurde, und kann daher Jedem, der sich über diese Verhältnisse zu unterrichten wünscht, bestens empfohlen werden.

W. L.

XI.

Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart von Dr. Alexander Matlekovits.
Budapest 1877, Franklin-Verein. 400 SS.

Wenn die Männer, welche bei den staatswirthschaftlichen Aktionen thätig sind, auch stets die Musse hätten oder die Neigung verspürten, die gemachten Erfahrungen und das Ergebniss der Prüfung des Materials, zu welcher sie ihre Thätigkeit nöthigt, kompendiarisch im Druck zu veröffentlichen, so würde damit sowohl den Publizisten wie den Interessenten ein wesentlicher Dienst geleistet sein. Namentlich würde die Presse sich viele Mühe und manche Irrthümer ersparen und Tausende von Zentnern Löschpapier könnten verschont bleiben oder mit nützlicheren Dingen bedruckt werden als mit Konjekturen und schlecht informirten Raisonnements.

Eine dieser Arbeiten, wie wir sie uns denken, ist das vorliegende Buch, welches einen Oktavband mit ca. 400 Seiten umfasst. Der Verfasser, im ungarischen Ministerium als Referent für Handelspolitik verwendet, sah sich, wie er im Vorwort selbst erzählt, genöthigt, die Zollpolitik der Monarchie in ihren Einzelheiten zu ergründen, um jede einzelne Erscheinung und Phase der Entwicklung der Handelspolitik, wie sie

sich seit der Aufhebung der Zollschranken zwischen Oesterreich und Ungarn im Jahr 1851 entwickelt hat, genauer kennen und richtig beurtheilen zu lernen. Durch diese Studien ist der Verfasser in den Besitz von so reichem Material gelangt, wie es gesammelt in anderen Werken nicht zu finden ist. Es muss demselben zum grossen Verdienst angerechnet werden, dass er die Hauptergebnisse seiner Untersuchungen dem Publikum in kompendiöser Form darbietet. Das Werk zerfällt dem Wesen nach in zwei Theile. Im ersten Theil wird die Geschichte der Zollpolitik von 1851 bis in die neueste Zeit geschildert und im zweiten das Material der verschiedenen Tarifpositionen, sowie der Ziffer des auswärtigen Handels der betreffenden Waaren gegeben. Wir lernen im ersten Theil den Ursprung der einzigen segensreichen Schöpfung erkennen, welche der Epoche des zentralisirten Absolutismus zu verdanken ist — das gemeinsame Zollgebiet, sowie das Wesen des Zolltarifs vom Jahr 1851 und von 1853. Wir werden unterrichtet über den Inhalt des österreichisch-preussischen Zollvertrags von 1853, des österreichisch-deutschen Zoll- und Handelsvertrags von 1865, sowie über die Bestrebungen Oesterreichs gegenüber dem deutschen Zollverein. Die ganze Epoche der Handelsverträge rollt in der Gestalt der Unterhandlungen und Abmachungen in den verschiedenen Staaten Europa's, Amerika's und Asiens an uns vorüber. Wir erhalten näheren Einblick in die Bestrebungen Frankreichs, Italiens und der Türkei auf handelspolitischem und wirthschaftlichem Gebiete, bis wir endlich an der Kündigung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses anlangen und damit Aufschluss über die Bestrebungen der Gegenwart erhalten. Der Verfasser nennt diese ganze Epoche, welche mit der Kündigung des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses zu Ende geht, eine solche, deren Hauptmerkmal der Freihandel war. Der Kern der zwischen den beiden Regierungen zu Stande gekommenen Grundlagen für das neue Zoll- und Handelsbündniss bürgt dem Verfasser, weil darin den Schutzzöllnern Zugeständnisse gemacht worden sind, die Zukunft einer neuen Epoche. Ob dieselbe dem volkswirthschaftlichen Wohlstand in beiden Theilen der Monarchie zum Segen gereichen werde, ist eine Frage, deren Beantwortung erst von der Entwicklung der Zukunft übernommen werden könne.

Das ganze Werk ist zu substantiell, als dass sich in dem uns zugemessenen Raum eine genaue Analyse desselben geben liesse. Wir wollen daher nur einige charakteristische Stellen hervorheben, wo von den Bestrebungen die Rede ist, in welchen Oesterreich mit Preussen um die Hegemonie in Deutschland rivalisirte, insbesondere von dem Streben zur Erweiterung des Zollvereins, bei dessen Gründung Metternich durch die Isolirung Oesterreichs einen nicht wieder gut zu machenden politischen Fehler begangen hatte. Auf Seite 56 heisst es:

„Der preussisch-österreichische Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 hatte eigentlich keinen andern Zweck, als die vollständige Zolleinheit zwischen Oesterreich und Deutschland vorzubereiten. Diesem Endziele entsprechend war es bedungen worden, dass Oesterreich das preussische Zollverfahren acceptire, dass die einander gegenüberliegenden Grenzzollämter beider Staaten vereinigt (zusammengelegt) werden, dass

nach Abschluss des Vertrages Komites zusammentreten sollten, um Vorschläge betreffs grösserer Zollerleichterungen auszuarbeiten und dass schliesslich im Jahre 1860 behufs Festsetzung der Modalitäten der gänzlichen Zolleinigung wiederum Zollkonferenzen abgehalten werden sollten. Während Oesterreich Alles that, um seinen vertragsmässigen Verpflichtungen nachzukommen, fahndete Preussen nach jeder Gelegenheit, um die österreichischerseits in Ansehung Deutschlands genährten Hoffnungen zu vereiteln. Preussen benützte die geringste Formalität, um den österreichischen Einfluss in Deutschland nicht aufkommen zu lassen und wollte auf keinerlei Weise dulden, dass seine auf volkswirthschaftlichem Gebiete und zumal im Zollwesen bis dahin erlangte Superiorität durch Oesterreich in welch' immer Hinsicht beeinträchtigt werde. Oesterreich beeilte sich mit der gewissenhaften Reform der Zollmanipulation; es entsendet zu den Grenzzollämtern tüchtige aus dem Konzeptspersonale des Finanzministeriums gewählte Kräfte; es erbietet bereitwilligst seine Grenzzollämter als Lokalitäten für die zusammengelegten Zollämter an, — doch Preussen stellt kein einziges grösseres Amt auf österreichisches Gebiet und gibt hiemit seiner Auffassung Ausdruck, dass Oesterreich nicht jenes Gebiet sei, auf welchem ein deutsches Zollamt zweckmässig erscheint, das heisst, dass Oesterreich nicht Deutschland wird, so lange dies Preussen hindern kann."

In einem andern Kapitel über den Schluss der deutschen Grossmachtbestrebungen heisst es unter Anderem:

„In Angelegenheiten der Zollpolitik ging das Bestreben der österreichischen Staatsmänner hauptsächlich dahin, Oesterreichs politische Macht in Deutschland zu heben und zu stärken, — Preussens Macht dagegen nach Möglichkeit zu brechen. Ganz dieselben Bestrebungen sehen wir gleichzeitig von preussischer Seite zur Geltung gelangen. Schon glaubte Oesterreich seine Hoffnungen durch den Vertrag vom Jahre 1853 gesichert; allein in Folge der preussischen Intriguen blieben selbst die international statuirten Rechte unberücksichtigt. Preussen dachte bei der am 29. März 1862 erfolgten Zeichnung des französisch-preussischen Vertrages, Oesterreich aus Deutschland gänzlich ausgeschlossen zu haben; da hatte wiederum Oesterreich in Deutschland eine Bewegung hervorgerufen, welche den Bestand des Zollvereins und damit natürlich auch den grossen Einfluss Preussens in Frage zu stellen geeignet war. Um die deutsche Einheit herzustellen und seinen Einfluss zu sichern, beruft Oesterreich einen Fürstenkongress nach Frankfurt am 13. Juli 1863, in der Erwartung, es werde sich durch die persönliche Berührung der deutschen Fürsten in der seit so langer Zeit verwirrten deutschen Frage endlich einmal ein definitives Resultat erzielen und der Einfluss des Habsburger Hauses für künftighin sichern und stabilisiren lassen; — allein Preussen vereitelte vollständig das Resultat des Fürstenkongresses. Für eine Weile sehen wir dann die beiden Mächte scheinbar ausgesöhnt. Im Handelsvertrage von 1865 erreichte zwar Oesterreich seine Absicht, mit Deutschland sich zu vereinigen, nicht, — dagegen war Preussen immerhin genöthigt, einen Passus in den Vertrag aufzunehmen, welcher zum mindesten principiell die Möglichkeit einer dereinstigen Vereinigung und das Motivirtsein einer derartigen Bestrebung aufrecht erhielt."

Nach einem kurzen Rückblick auf die Ereignisse des Jahres 1866 fährt sodann der Verfasser fort:

„Somit war Oesterreich gänzlich von dem Ziele verdrängt, welches es lange Jahre hindurch in Deutschland mit unermüdlicher Dauer verfolgt hat. Selbst die Hoffnung einer Zolleinheit mit Deutschland war definitiv vernichtet und der Artikel XIII des Prager Friedens hebt in dieser Beziehung deutlich hervor, dass die zwischen Oesterreich und Deutschland vor dem Kriege geschlossenen Verträge aufrecht erhalten bleiben, jedoch nur insofern, als dieselben in Folge der Auflösung des deutschen Staatenbundes nicht natürlicherweise ihre Wirksamkeit verlieren. Unter Einem wurde die Vereinbarung getroffen, dass der Handelsvertrag vom 11. April 1865 einer Revision unterzogen werden wird; vorläufig galt der Vertrag als aufrecht erhalten, jedoch in der Weise, dass jede der kontrahirenden Parteien diesen Vertrag nach sechsmonatlicher Kündigungsfrist ausser Kraft setzen kann. — Der Krieg vom Jahre 1866 hatte auch in einer anderen Richtung eine Wendung in der Zollpolitik zur Folge. Diesem Kriege ist besonders der Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn, respektive die Anerkennung und Wiedereinsetzung der Konstitution Ungarns zu verdanken. Die leitenden Staatsmänner Oesterreichs kamen endlich zur Einsicht, dass, so lange als Ungarn unzufrieden bleibt, ein gesundes Fortgedeihen der Monarchie nicht erreicht werden kann, und somit entschloss man sich endlich, die Nation auszusöhnen. Da kam der politische Ausgleich Oesterreichs mit Ungarn im Jahre 1867 zu Stande, ein Ausgleich, welcher auch bezüglich der Handelsangelegenheiten bedeutende Modifikationen nach sich zog. Der im XII. Gesetzesartikel vom Jahre 1867 enthaltene Ausgleich regelt Ungarns Selbständigkeit und Selbstbestimmungsrecht auf Grund der pragmatischen Sanktion, bestimmt ferner jene Angelegenheiten, welche mit den österreichischen Provinzen gemeinsam sein sollen und für welche daher gemeinsame Regierungsorgane nöthig sind. Dies Gesetz nennt weiter jene Angelegenheiten, welche aus Zweckmässigkeitsgründen nach gleichartigen Prinzipien zu behandeln sind. Für alles Uebrige blieb der ungarischen Regierung das unabhängige Recht der Selbstbestimmung u. s. w."

Wir beschränken uns auf diese wenigen Notizen und fügen nur noch hinzu, dass das Werk alle wesentlichen Daten in ihrem Kern und in klarer Sprache wiedergibt und erläutert, und daher nicht bloss eine Fülle von Aufklärungen bietet, sondern auch als schätzbares Nachschlagebuch dienen kann.

M. W.

XII.

Die Staatsrentenschuld in Frankreich. — Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskredits. I. Ursprung und historische Entwickelung bis auf Colbert. Von Dr. Frhrn **von Wolff.** Leipz. b. Joh. Wilh. Krüger. 162 S. 8°.

Der Verfasser bezweckt, aus dieser seiner historischen Darstellung die Haltlosigkeit der Schlüsse nachzuweisen, welche man bisher aus der Geschichte der französischen Staatsrenten gezogen habe. Die Veranlassung zu dem finanziellen Ruin Frankreichs in den vorigen Jahrhunderten liege

nämlich nicht in dem Prinzip einer ewig unkündbaren Schuld; vielmehr seien die Wirkungen des Rentenwesens im Allgemeinen segenbringend (?) für das Land gewesen.

Ein endgültiges Urtheil darüber, wie weit dieser Nachweis gelungen, wird uns natürlich erst nach dem Erscheinen des zweiten Theiles erlaubt sein, wo laut Vorrede die Geschichte der französischen Rente bis auf die Neuzeit fortgeführt und mit den theoretischen Erörterungen und Konsequenzen des Verfassers abgeschlossen werden soll. Indessen gelangt derselbe schon jetzt zur Fixirung einiger Resultate, und es darf ihm zugegeben werden, dass es wirklich stets zum kleinsten Theile die rentes perpétuelles waren, die die französischen Finanzkalamitäten früherer Zeiten verursacht hatten. (Hauptsächlich mag zu diesbezüglichen unrichtigen Ansichten der Umstand beigetragen haben, dass die Wirkungen des Staatsbankerottes naturgemäss nirgends so fühlbar und abschreckend zu Tage traten, als in der Rentenschuld, durch Sistirung der Rentenzahlungen.)

Die ersten Schulden waren Privatschulden der Monarchen, und bestanden aus Anleihen, für die entweder ein Rückzahlungstermin von vornherein ausgemacht war, oder sich aus dem persönlichen Charakter der Obligationen von selbst ergab. Die eigentlichen rentes perpétuelles beginnen erst mit den rentes sur l'hôtel de ville, deren erste Emission nach dem Verfasser in das Jahr 1522 fällt, kurz nach dem Verluste Mailands, wo der König grössere Summen zu Kriegszwecken brauchte. Auf Anrathen Duprats veräusserte man die betr. Einkunftsquellen (Marktzölle für Schlachtvieh und einen Theil der Getränkesteuer) an den Pariser Magistrat, welcher die Renten an freiwillig sich Meldende verkaufen und aus den ihm zugewiesenen Quellen verzinsen sollte. Diese rentes sur l'hôtel de ville de Paris, die in der Geschichte der französischen Rente die hervorragendste Rolle spielten, unterschieden sich von den rentes sur l'hôtel de ville anderer Städte nur dadurch, dass sie Renten der Stadt Paris waren, und als solche, aus politischen Gründen, sich einer etwas rücksichtsvolleren Behandlung seitens der Regierung, resp. der Könige, zu erfreuen hatten. Ihr Betrag belief sich meist nur auf ein Drittel oder weniger, in den seltensten Fällen auf die Hälfte der gesammten Staatsschuld, und waren nach dem Verfasser als Rentenschuld den verschiedenen anderen Schulden insoweit vorzuziehen, als ihr Zinsfuss fast immer in annähernd richtigem Verhältniss zum Risiko der Kapitalisten stand, und um die Hälfte oder ein Drittel niedriger war als der anderer Anleihen, während ihre Organisation und Kontrole relativ noch die beste war. Der Umstand, dass sie, als ewige Renten, vom jeweiligen Grade des Staatskredits weit empfindlicher beeinflusst wurden, als Antizipationen u. s. w., liess sie in jenen Zeiten zerrütteter Staatsfinanzen nie über einen relativ mässigen Betrag anwachsen. Da sie auch grossentheils das Kapital der kleinen Leute verinteressirten, pflanzten sie Beziehungen zwischen Volk und Regierung, indem die Menge dergestalt auch ein direkt materielles Interesse an dem Gang der Politik gewinnen und so ein heilsames Gegengewicht gegen die finanziellen Ausschreitungen der Regierung bilden musste. — Dem ist übrigens entgegenzuhalten, dass der gleiche Umstand in einer andern Beziehung weit gefährlicher wird, als er hierin vortheilhaft ist, da beim Staatsbankerott durch die Rente vorzüglich auch der Arbeitsmann und

kleine Bürger getroffen wird, während die übrigen Arten von Anleihen meist Kreise berühren, in welchen solche Verluste leichter verschmerzt und nachgeholt werden. — Die Hauptschuld des damaligen finanziellen Ruins Frankreichs ist mit dem Verfasser allerdings theils in den mangelhaften volkswirthschaftlichen Kenntnissen, vor Allem aber in der willkürlichen und betrügerischen Leitung der Staatsfinanzen zu suchen, wie sie die Zeit eines Richelieu, Mazarin und Fouquet erlebte. —

Die Frage, warum der Rentenkauf in Deutschland fast gänzlich erlosch, während er in Frankreich so bedeutend an Umfang gewann, sucht der Verfasser nach zwei Richtungen zu beantworten. Erstlich mochte es in Frankreich die grössere Zentralisation und die damit verbundene grössere Territorialmacht gewesen sein, welche den Königen von Frankreich mehr Kredit, und namentlich auch Kredit auf längere Dauer verschaffte, während Deutschlands Zersplitterung die gegentheilige Folge bewirken musste. Ein zweiter Faktor dürfte der Protestantismus sein, der in seinem Streben, mit allen katholischen Traditionen zu brechen, im Rentenkauf eine spezifisch kanonisch-rechtliche Einrichtung erblicken und als solche bekämpfen mochte, womit es auch erklärt sein würde, dass die wenigen Ueberreste von privatem Rentenkauf, die sich in Deutschland erhalten, fast ausschliesslich in katholischen Ländern, wie z. B. in Bayern der Renten- und Gültkauf, zu finden sind. —

Dem Verfasser schliesslich unsern Dank für seine tüchtige, namentlich als Beitrag zur Geschichte der Staatsschulden verdienstliche und empfehlenswerthe Arbeit. — A. E.

XIII.

Report of the Commissioner of Internal Revenue.

For the fiscal year 1875. Washington 1875. 255 SS.

Die grosse Bedeutung der Berichte der Regierung von Washington, von denen wir in früheren Jahrgängen dieser Jahrbücher mehrere vollständig mitgetheilt haben, liegt bekanntlich nicht nur darin, dass sie die thatsächlichen Verhältnisse auf den verschiedenen Gebieten des Nationallebens darstellen, sondern auch darin, dass sie fast die alleinigen Quellen sind, woraus man die Motive erfahren kann, die zu der bestehenden Form irgend eines besonderen Gesetzes geführt haben. Denn von einer wissenschaftlichen Darlegung der Gründe neuer staatlicher Einrichtungen und Gesetze in besondern Schriften wie es in Deutschland so allgemein ist, ist in Amerika gar keine Rede.

Der vorliegende Bericht, woraus wir das Folgende entnehmen, enthält ausser den gewöhnlichen Tabellen eine kurze Besprechung des Steuersystems der Unionsregierung und eine Uebersicht der Ergebnisse desselben in den letzten 13 Jahren.

Wie allgemein bekannt ist, bestehen die Hauptquellen des Einkommens der Unionsregierung aus den Zöllen und den innern indirekten Steuern. Die letzteren sind wie gewöhnlich auf gewisse in den Ver.-Staat. hervorgebrachte Waaren aufgelegt, die in grossen Quantitäten konsumirt und doch keine Lebensbedürfnisse sind, wie Spirituosen, Tabak u. s. w.

Ausser den Zöllen sind stets nur auf die drei hauptsächlichsten Kriege der Ver.-Staat. besondere Steuerauflagen gefolgt, vrz. den Unabhängig-

keitskrieg, den Krieg von 1812 und den Bürgerkrieg in den sechziger Jahren. Diese Formen der Besteuerung sind niemals mit günstigen Augen von dem Volke angesehen und mit der Ausnahme der bestehenden Steuern haben sie ihren Platz niemals lange behaupten können. Die erste innere Steuer war eine Getränkesteuer, die im Jahre 1791 von Alexander Hamilton eingeführt wurde. Auf ihre Einführung folgte eine Empörung in Pennsylvania (die sog. Whisky-Insurrektion), die aber bald unterdrückt wurde, und die Regierung schritt auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiter fort, indem sie ein ausgedehntes System der inneren Besteuerung ausbildete, das aber beim Eintritt Jeffersons ins Präsidenten-Amt völlig aufgehoben wurde. Das 1813 eingeführte System dauerte bis 1817, wo es dem unvernünftigen Vorurtheil des Volkes gegen diese Art der Besteuerung gleichfalls geopfert wurde.

Das jetzige System stammt aus dem Jahre 1862, wo die Regierung neue Steuern einführen musste, um die Geldmittel zu beschaffen, die zur weiteren Fortführung des Bürgerkrieges unbedingt nothwendig waren. Es trat ins Leben am 1. Juli 1862, also am ersten Tage des Finanzjahres 1863. Es umfasste eine allgemeine Erwerbssteuer, Abgaben von den Bruttoeinnahmen sowohl wie von Dividenden resp. Einkommen der Privatpersonen wie Handels-Gesellschaften, Stempelsteuern, Erbschaftssteuern u. s. w. und die mannigfachsten indirekten Auflagen; ein so komplizirtes Steuersystem, dass es würdig den europäischen vor hundert Jahren an die Seite gestellt werden kann. Die Steuern berührten fast jeden Zweig der Industrie und überhaupt fast jede wirthschaftliche Thätigkeit. Die Wiege wie der Sarg, das Wickelzeug des neugebornen Kindes wie das Leichentuch des Gestorbenen zusammen mit all den von den Lebenden gebrauchten Artikeln waren alle gleich der Besteuerung unterworfen.

Aus den verschiedenen Quellen, die dieses System eröffnete, erhielt die Regierung in einem einzelnen Jahr (1866) 310,906,984 Dollars, und in demselben Jahr von den Zöllen 180,000,000 Dollars oder zusammen 490,906,984 Dollars, was für jedes Individuum 14 Dollars ausmachte. Von 1862—1875 wurden im Ganzen 2,086,540,703 Dollars unter diesem System erhoben. Der wirkliche Betrag der Einnahmen verschiedener Art von 1861—1874, die zur Unterstützung der Unionsregierung allein bestimmt waren, ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Quellen	Dollars
Zölle	1,973,710,367
Innere Steuern	1,956,323,725
Direkte Steuern	14,810,189
Andere Quellen	450,794,059
	4,395,638,340.

Seit 1866 ist fortdauernd eine Abschaffung der bedrückendsten Steuern oder wenigstens derjenigen, worüber das Volk sich am meisten beklagte, angestrebt und in der Hauptsache erreicht. Die Steuern beschränken sich jetzt auf Getränkesteuern, Tabaksteuern, einige jene ergänzende Steuern, welche die Gewerbe belasten, die sich mit Getränken und Tabak abgeben, und Steuern auf Cheques, Depositen und Banken, abgesehen von einzelnen weiteren unbedeutenden, z. B. auf die Privatbanken. Die folgende Tabelle stellt die Beträge der inneren Steuern von 1863—75 dar.

Jahre	Summe in Dollars	Jahre	Summe in Dollars	Jahre	Summe in Dollars
1863	41,003,192	1868	191,180,564	1873	114,075,456
1864	117,145,748	1869	160,039,344	1874	102,644,746
1865	211,129,529	1870	185,235,867	1875	110,545,153
1866	310,906,984	1871	144,011,176	Zusätze	981,517
1867	265,920,474	1872	131,770,946	Summa	2,086,590,703.

Die sog. Whisky-Frauds, die bekanntlich kolossale Dimensionen angenommen haben, sind in der vorliegenden Schrift einer kurzen Besprechung unterworfen, und die Art und Weise der Erhebung der Getränkesteuern und die Maassregeln gegen Defraudationen, und wie trotzdem solche Defraudationen vorgekommen sind, kurz erklärt.

Der Commissioner glaubt seine Behauptung gerechtfertigt zu sehen, wenn er das Stempelsystem, wonach fast alle inneren Steuern erhoben werden, als das unbedingt Beste kennzeichnet und sagt, dass unter dem System Defraudationen ohne ein heimliches Einverständniss mit den Beamten gar nicht vorkommen können.

Um das Letztere zu vermeiden, räth er, dass grössere Strafen auf solche Vergehen gelegt werden sollen.

Wie ausgedehnt solche Defraudationen waren, kann man daraus ersehen, dass im Finanzjahre 1875 24 Brennereien und 37 Rectifyinghäuser konfiscirt wurden, und dass mehr als 50 höhere und niedere Steuerbeamte an diesen Defraudationen Theil nahmen. Die Regierung selbst verlor durch diese Fraudationen innerhalb 10 Monaten nicht weniger als 1,650,000 Dollars.

Die zwei Hauptquellen des Einkommens von den inneren Steuern sind selbstverständlich die Getränke- und Tabaksteuern.

Die folgende Tabelle enthält die Einnahmen von der Steuer auf destillirte Getränke für jedes Jahr von 1863—75 sowohl als die verschiedenen Steuersätze.

Finanzjahr	Satz	Betrag in Dollars
1863	20 Cents pro Gallon	5,176,530
1864		30,329,149
1865	150 Cents, vom Dez. 1864 an 200 Cents pro Gallon	18,731,422
1866		33,268,171
1867		33,542,951
1868		18,655,630
1869	50 Cents pro Gallon	45,071,230
1870		55,606,094
1871		46,281,848
1872		49,475,516
1873	70 Cents pro Gallon	52,099,371
1874		49,444,089
1875		52,081,991
1876	90 Cents pro Gallon	— — —
	Summa	489,763,999.

Man beachte, dass im Jahre 1869 mit einem Steuersatz, der nur ein Viertel desjenigen von 1868 war, mehr als zweimal so viel erhoben wurde.

Niemand in den Ver.-Staat. zweifelt daran, dass eben so viel fabrizirt

und konsumirt wurde im Jahre 1868 wie im Jahre 1869. Der einzige Unterschied war, dass es mit einem Satz von zwei Dollars pro Gallon sehr lohnend war, eine ausgedehnte Defraudation vorzunehmen, was bei einem Satz von 50 Cents pro Gallon nicht der Fall war.

Neben der Getränkesteuer steht die Tabaksteuer. In der folgenden Tabelle sind die jährlichen Einnahmen von dieser Steuer und die durchschnittlichen Steuersätze pro englisches Pfund auf Tabak verschiedener Art enthalten — Cigarren ausgenommen.

Finanzjahr	Satz pro engl. Pfund	Betrag in Dollars
1863	10,96 Cents	2,613,438
1864	11,35 „	7,327,618
1865	22,08 „	8,300,372
1866	34,77 „	13,038,095
1867	33,68 „	16,043,842
1868	33,56 „	15,692,415
1869	27,01 „	17,371,063
1870	26,91 „	24,300,483
1871	26,87 „	25,560,539
1872	25,81 „	24,570,775
1873	20,38 „	23,397,858
1874	20,36 „	21,938,955
1875	21,10 „	25,200,759.

Die Einnahmen aus der Cigarrensteuer gestalten sich folgendermaassen:

	Dollars		Dollars		Dollars
1863	476,589	1868	2,951,675	1873	8,940,391
1864	1,255,424	1869	4,960,952	1874	9,333,592
1865	3,087,421	1870	5,718,780	1875	10,205,827
1866	3,476,236	1871	6,598,173		
1867	3,661,984	1872	7,566,156		

Vor 1869 waren die Sätze auf Cigarren theilweise ad valorem, aber von 1869 an sind alle specifisch und durch Stempel erhoben.

Der Commissioner sagt, dass die Erfahrung der Verein. Staat. lehrt 1. dass die richtigen Tabaksteuern specifisch und gleichförmig sein, vermittelst Stempels erhoben werden müssen, und zwischen den in den Gesetzen zu verschiedenen Zeiten vorkommenden extremen Steuersätzen liegen, und dass die jetzige durchschnittliche Taxe von 24 Cents pro engl. Pfund die wahre Finanztaxe ist, indem einerseits eine Verminderung derselben keine vergrösserte Konsumtion nach sich ziehen würde, während anderseits eine Vermehrung derselben nur Anlass zu Defraudationen geben würde.

Der Commissioner giebt an, dass von den Tabakkonsumenten ($^2/_3$ der erwachsenen Männer) 15 engl. Pfund Tabak und 246 Cigarren pro Kopf alle Jahre verbraucht werden.

Die gesammten von Tabak und Cigarren erhobenen Steuern beliefen sich von 1862—75 auf 293,589,425 Dollars.

Als die dritte bedeutendste von den bestehenden Steuern kommt die Steuer auf gegohrene Getränke, die jetzt verhältnissmässig viel bedeutender ist als früher. Die Einnahmen von derselben seit 1863 gestalten sich folgendermaassen:

Finanzjahr	Dollars	Finanzjahr	Dollars	Finanzjahr	Dollars
1863	1,628,933	1868	5,955,868	1873	9,324,937
1864	2,290,009	1869	6,099,879	1874	9,304,679
1865	3,734,928	1870	6,319,126	1875	9,144,004
1866	5,220,552	1871	7,389,501	Summa	80,728,421.
1867	6,057,500	1872	8,258,498		

Die nächstbedeutendste ist die Stempelsteuer, die früher viel bedeutender war als jetzt und durch welche in den Jahren von 1863—75 152,070,120 Dollars erhoben wurden.

Die Einnahmen für die einzelnen Jahre sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Finanzjahr	Dollars	Finanzjahr	Dollars	Finanzjahr	Dollars
1863	4,140,175	1868	14,852,252	1873	7,702,376
1864	5,894,945	1869	16,420,710	1874	6,136,844
1865	11,162,392	1870	16,544,043	1875	6,557,229
1866	15,044,373	1871	15,342,739	Summa	152,070,120.
1867	16,094,718	1872	16,177,320		

Fünftens kommt die Steuer auf Banken und Banquiers, wodurch in den 13 Jahren 39,891,935 Dollars erhoben wurden. Die Steuern auf die Nationalbanken sind nicht eingerechnet.

Im Finanzjahre 1875 wurden 1,484,648 Dollars an Strafe wegen Verletzung des Besteuerungsgesetzes eingezogen.

Die sechste Tabelle, die dem Berichte hinzugefügt ist, enthält eine Darstellung der Verhältnisse, die die Einnahmen von den einzelnen Steuern zu den gesammten Einnahmen haben, deren Uebersicht wir hier anführen.

Einnahmen von	1864 %	1865 %	1866 %	1867 %	1868 %	1869 %
Destillirten Getränken	25,890	8,872	10,700	12,613	9,758	28,162
Tabak	7,334	5,400	5,317	7,432	9,797	14,640
Gegohrenen Getränken	1,954	1,769	1,679	2,277	3,115	3,811
Strafen	0,165	0,246	0,367	0,548	0,657	0,548
Stempeln	5,032	5,286	4,838	6,052	7,768	10,260
Banken und Banquiers	2,422	2,340	1,114	0,769	0,976	1,372
Gegenständen, die früher besteuert waren, aber jetzt frei sind . . .	57,200	76,085	75,982	70,304	67,926	41,204
	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000

Einnahmen von	1870 %	1871 %	1872 %	1873 %	1874 %	1875 %
Destillirten Getränken	30,019	32,137	37,546	45,670	48,170	47,113
Tabak	16,924	23,316	25,602	30,143	32,386	33,745
Gegohrenen Getränken	3,411	5,131	6,267	8,174	9,064	8,271
Strafen	0,446	0,442	0,335	0,404	0,354	0,254
Stempeln	8,931	10,653	12,276	6,752	5,978	5,931
Banken und Banquiers	1,630	2,530	3,512	3,305	3,299	3,706
Gegenständen, die früher besteuert waren, aber jetzt frei sind . . .	38,636	25,787	14,459	5,548	0,745	0,977
	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000

J.

Miscellen.

IV.

Das Roheisen-Geschäft in Grossbritannien.

Die Art, wie in England und Schottland die statistischen Zahlen für die Produktion, den Konsum, die Preise etc. ermittelt werden, gestattet es, sofort am Schluss eines jeden Jahres die betreffenden Resultate festzustellen, und so sind auch jetzt bereits die Angaben für das Jahr 1876 veröffentlicht worden. Das giebt uns Veranlassung, einen Blick auf den Gang des Roheisen-Geschäftes in den englischen und schottischen Eisen-Bezirken zu werfen und die wichtigsten Zahlen in nachstehenden Tabellen zusammenzustellen:

Eng

Jahr	Produktion in Tons	Produktion in Prozenten gegen das Vorjahr	Vorräthe in Tons	Vorräthe in Prozenten gegen das Vorjahr	Jahres-Durchschnitts-Preis für No. I Roheisen p. Ton
1867	1.147.900	—	174.400	—	49 sh. — d.
1868	1.233.418	+ 7,5	152.900	— 12,7	48 „ — „
1869	1.459.508	+ 18,3	115.600	— 24,4	49 „ 6 „
1870	1.695.377	+ 16,1	117.345	+ 1,5	53 „ 6 „
1871	1.884.239	+ 11,1	68.331	— 41,8	50 „ — „
1872	1.968.972	+ 4,4	41.628	— 39,1	102 „ 6 „
1873	1.999.421	+ 1,6	80.328	+ 93	110 „ 6 „
1874	2.001.233	+ 0,1	89.737	+ 10,4	76 „ 6 „
1875	2.047.763	+ 2,3	74.258	— 17,3	59 „ 6 „
1876	2.075.565	+ 1,4	182.541	+ 146	50 „ 6 „

Schott

Jahr	Produktion in Tons	Produktion in Proz. gegen d. Vorjahr	Konsum[1]) in Tons	Konsum in Proz. gegen d. Vorjahr	Vorrath Ende Dezbr. in Tons	Vorrath in Prozenten gegen d. Vorjahr	Jahres-Durchschnitts-Preis der Warrants pro Ton
1865	1.164.000	—	1.272.000	—	652.000	—	54 sh. 9 d.
1866	994.000	— 14,6	1,136.000	— 10,7	510.000	— 21,8	60 „ 5 „
1867	1.031.000	+ 3,8	1.068.000	— 6	473.000	— 7,3	53 „ 6 „

1) D. h. Verschiffungen nach fremden Ländern und Verbrauch in Grossbritannien.

Das schottische Roheisen-Geschäft zeigt in der Periode von 1865—70 wenig Bewegung, und nur das Jahr 1866 tritt durch eine beträchtliche Verminderung der Produktion (es waren durchschnittlich 112 Hochöfen im Betrieb gegen 133 i. J. 1865), so wie durch eine fast eben so grosse Abnahme der Nachfrage hervor, welche in den politischen Verhältnissen (vergl. die Verschiffungen nach Deutschland) und in dem geringeren Konsum in Grossbritannien selbst ihren Grund hat. Die Verminderung der Produktion hatte schon Ende 1865 ein Steigen des Preises auf 61 sh. 8 d. hervorgebracht, welches sich bis April noch fortsetzte (auf 78 sh. 2 d.), dann aber durch die drohende politische Lage so heftig unterbrochen wurde, dass der Monats-Durchschnittspreis im Mai wieder 57 sh. war und bis Ende des Jahres noch um einige Schillinge reduzirt wurde. — Die Jahre 1867—8 zeigen beide eine kleine Zunahme der Produktion und eine geringe Verminderung des Konsums, in Folge dessen auch eine Zunahme des Vorrathes, jedoch waren diese Veränderungen nicht stark genug, um einen wesentlichen Einfluss auf den Preis, welcher nur zwischen 52 und 55 sh. schwankte, hervorzubringen. — In den Jahren 1869 und 70 finden wir endlich eine Zunahme des Konsums; da aber auch die Produktion noch wächst, so ist bis zum Beginn des Jahres 1871 eine wesentliche Preisveränderung nicht bemerkbar, und erst mit diesem Jahre

land

Verschiffungen nach							
Deutschland	Holland [1])	Frankreich	Russland	Belgien	Nord-Amerika	anderen Staaten	Zusammen
15.810	12.514	39.442	5.338	43.886	2.655	16.733	136.378
29.880	13.990	34.540	6.830	30.670	1.420	19.476	136.806
43.402	22.563	48.041	6.788	47.714	1.224	16.045	185.777
38.639	36.003	50.062	6.037	64.776	400	20.991	216.908
91.195	89.832	38.032	8.857	69.037	10.554	23.139	330.646
122.535	117.729	44.853	1.240	75.396	3.988	20.883	386.624
100.741	116.355	53.178	2.809	98.773	1.198	24.023	397.077
83.298	61.622	40.418	10.979	42.502	485	36.417	275.721
117.235	77.832	56.764	18.361	58.574	120	39.021	367.907
116.588	77.675	59.143	9.509	54.825	120	39.473	357.333

land

Verschiffungen in Tons nach							
Deutschland	Holland [2])	Frankreich	Russland	Belgien	Nord-Amerika	anderen Staaten	Zusammen
91.339	55.019	82.553	3.560	5.990	60.680	69.043	368.184
47.749	37.295	74.556	6.593	10.780	93.074	72.875	342.922
59.965	39.898	60.586	9.618	11.731	117.353	86.614	385.765

1) Zum grössten Theil transito nach Deutschland gegangen.

2) Der grösste Theil des nach Holland gesandten Eisens ist nach West- und Süd-Deutschland gegangen.

Jahr	Produktion in Tons	Produktion in Proz. gegen d. Vorjahr	Konsum [1]) in Tons	Konsum in Proz. gegen d. Vorjahr	Vorrath Ende Dezbr. in Tons	Vorrath in Prozenten gegen d. Vorjahr	Jahres-Durchschnitts-Preis der Warrants pro Ton
1868	1.068.000	+ 3,6	973.000	— 8,9	568.000	+ 20,1	52 sh. 9 d.
1869	1.150.000	+ 7,7	1.098.000	+ 12,8	620.000	+ 9	53 „ 3 „
1870	1.206.000	+ 4,9	1.161.000	+ 5,8	665.000	+ 7,1	54 „ 4 „
1871	1.160.000	— 3,8	1.335.000	+ 15	490.000	— 26,3	58 „ 11 „
1872	1.090.000	— 6	1.386.000	+ 3,8	194.000	— 60,4	101 „ 10 „
1873	993.000	— 8,9	1.067.000	— 23	120.000	— 38	116 „ 11 „
1874	806.000	— 18,8	830.000	— 22,2	96.000	— 20	87 „ 6 „
1875	1.050.000	+ 30,3	976.000	+ 17,5	170.000	+ 77	65 „ 9 „
1876	1.103.000	+ 5	910.000	— 6,7	363.000	+ 114	58 „ 6 „

tritt ein Wendepunkt ein. Die Produktion vermindert sich i. J. 1871 um 3,8 %, der Konsum steigt um 15 %, und da nun auch der Vorrath um ca. 26 % abnimmt, so ist die Folge ein Steigen des Jahres-Durchschnitts-Preises um 4 sh. 7 d., oder, was den Einfluss jener Faktoren in noch klareres Licht stellt, ein Steigen des Monats-Durchschnittspreises von 51 sh. 6 d. (im Januar) auf 70 sh. 1 d. (im Dezember). Bekanntlich dehnte sich die günstige Geschäftslage auch über 1872 aus, und da die Produktion in Folge der Schwierigkeiten in den Arbeiterverhältnissen auch in diesem Jahre abnahm, so stieg der Jahres-Durchschnitts-Preis auf 101 sh. 10 d., der Monats-Durchschnitts-Preis von 74 sh. 7 d. im Januar auf 106 sh. im Dezember. — Mit dem Eintritt der Krisis von 1873 fällt der Konsum rapide; da aber in dieser Periode die Streitigkeiten mit den Arbeitern einen immer schärferen Charakter annehmen, und zahlreiche Strikes ungünstig auf die Produktion einwirken (Hochöfen durchschnittlich im Betrieb 1872: 127, 1873: 119, 1874: 96, kurze Zeit sogar nur ca. 40), so verringern sich trotz der schwächeren Nachfrage die Vorräthe bedeutend; aber die Wirkungen der Krisis können dennoch in den Preisen zu scharfem Ausdruck gelangen, denn der Monats-Durchschnitts-Preis sinkt von 129 sh. im Januar auf 105 sh. im Dezember und setzt Anfang 1874 diese Bewegung fort (106 sh. im Januar, 75 sh. im April). — In dieser Zeit ergriffen die Fabrikanten energische Maassregeln gegen die Forderungen der Arbeiter; ca. 80 Hochöfen wurden ausser Betrieb gestellt, und die Folge war, dass der Preis sich wieder bis 95 sh. im Juni heben konnte. Von da ab wuchs die Produktion verhältnissmässig mehr als der Konsum, der Vorrath vermehrte sich daher, und das bewirkte einen Rückgang des Preises von 74 sh. im Januar 1875 auf 58 sh. Ende Dezember 1876.

Die Veränderungen im Verhältniss von Angebot und Nachfrage haben aber nicht allein direkt diese Preisschwankungen hervorgebracht, sondern auch indirekt eine Wirkung in gleicher Richtung ausgeübt. Die Vermehrung der Nachfrage gestattete den Arbeitern, ihre Lohnforderungen durchzusetzen, und so stiegen die Löhne pr. Tag i. J. 1871 von 5 auf 6 sh., 1872 auf 10 sh., hielten sich während d. J. 1873 auf dieser Höhe und

1) D. h. Verschiffungen nach fremden Ländern und Verbrauch in Grossbritannien.

Verschiffungen in Tons nach							
Deutschland	Holland [1])	Frankreich	Russland	Belgien	Nord-Amerika	anderen Staaten	Zusammen
71.567	42.589	57.602	14.348	12.703	79.398	85.189	363.396
79.898	50.246	53.923	16.280	22.269	111.041	93.698	427.355
87.101	68.606	40.614	19.912	22.791	97.170	85.915	422.109
105.057	86.918	31.343	25.623	26.333	151.417	113.038	539.729
171.655	116.084	45.422	13.897	55.543	141.843	125.694	670.138
131.939	79.991	33.322	21.784	24.583	78.173	83.421	453.213
83.602	46.496	25.803	23.295	21.045	36.467	78.733	315.441
108.776	74.731	32.927	23.435	19.651	44.107	99.435	403.062
88.471	72.756	28.722	14.626	13.292	26.445	77.843	322.155

fielen dann 1874 auf 8, dann auf 6 sh., 1875 auf 5 und 1876 endlich auf 4 sh. Es ist begreiflich, dass diese Veränderungen in den Produktionskosten, welche noch durch die zum Theil ebenfalls auf die Vermehrung der Nachfrage nach Eisen zurückzuführenden Preissteigerungen der Rohmaterialien Kohlen, Kalkstein etc. vergrössert wurden, einen bedeutenden Einfluss auf die Roheisen-Preise ausüben mussten und, wie aus obiger Tabelle hervorgeht, auch ausgeübt haben. —

In der Tabelle über das Roheisen-Geschäft in England fällt zunächst die ununterbrochene Zunahme der Produktion in's Auge, welche auf eine bedeutende Ausdehnung des Absatzgebietes und der Verarbeitung zu Fabrikaten in England selbst schliessen lässt; Ersteres wird durch die Zahlen der Verladungen nach fremden Ländern bestätigt; für Letzteres liegen uns keine Angaben vor; aus der Grösse der Vorräthe aber folgt, dass der vermehrten Produktion, vielleicht mit Ausnahme d. J. 1876, auch ein entsprechender Konsum gegenübergestanden hat. — Was die Preise betrifft, so halten sie mit denen in Schottland ungefähr gleichen Schritt, ein Beweis, dass hier wie dort das Verhältniss von Produktion und Nachfrage und die Höhe der Produktionskosten sich während des letzten Dezenniums in ähnlichen Bahnen bewegt haben. Aus den bisher hervorgehobenen Thatsachen aber können wir den Schluss ziehen, dass sowohl in Schottland als auch in England bei diesem wichtigen Artikel die Preise in ganz hervorragender Weise von den genannten Faktoren abhängig sind, und dass hier die bei anderen Waaren für die Preisschwankungen so wesentlichen Hemmungen in der Konkurrenz sehr in den Hintergrund treten. Der Grund ist ersichtlich; in Glasgow stehen die Hochofen-Besitzer direkt in Konkurrenz, und diese würde vollkommen ungehindert sein, wenn nicht die einzelnen Werke verschiedene Qualitäten lieferten, von denen bald die eine, bald die andere Marke mehr verlangt wird; jedoch bildet auch dieser Umstand kein wesentliches Hinderniss für die freie Einwirkung der Konkurrenz, weil die meisten Eisen-Sorten einer Anzahl anderer Marken ähnlich sind, und bei grosser Preisdifferenz die eine durch die andere

1) Der grösste Theil des nach Holland gesandten Eisens ist nach West- und Süd-Deutschland gegangen.

ersetzt werden würde, was jeder Hochofen-Besitzer natürlich zu verhindern sucht. — Aehnlich sind die Verhältnisse auch in England, wo die Fäden des Verkehrs in Middlesborough zusammenlaufen; in anderen Ländern sind dagegen diese Einrichtungen aus mehrfachen Gründen nicht, oder wenigstens nicht in dieser Ausdehnung vorhanden, und hier müssen daher auch beim Roheisen-Handel alle diejenigen Erscheinungen mehr hervortreten, welche bei den meisten anderen Waaren der Ausübung freier Konkurrenz im Wege stehen. Wir sehen aber, welchen hervorragenden Nutzen eine solche Konzentration des Geschäftes an einem Platze zu schaffen vermag, wenn wir auch nicht verkennen, dass diese Konzentration nur unter ganz besonderen Verhältnissen, also in wenigen Fällen möglich ist. — Sie bewirkt nicht nur, dass die Preise auf dem niedrigsten Stand, welcher den Produktionskosten und der Nachfrage entspricht, gehalten werden; der Konsument ist auch stets im Stande, sich über alle Vorgänge in der Produktion, über die Vorräthe, die Preise der einzelnen Marken genau und ohne Mühe unterrichtet zu halten, während der Produzent die Zu- und Abnahme der Nachfrage nach Roheisen leicht verfolgen und hiernach seine Dispositionen treffen kann; und so wird das Zusammentreffen aller Kauf-Aufträge mit allen Offerten an einem Punkte für alle Betheiligten von Nutzen sein.

Betrachten wir nun noch kurz den Roheisen-Verkehr Schottlands und Englands mit den fremden Ländern, so sehen wir, dass Deutschland der bedeutendste Konsument ist und dass sich sein Bedarf an schottischem und an englischem Roheisen während des letzten Dezenniums nicht unwesentlich vermehrt hat; auffallend ist die bedeutende Abnahme des Verbrauchs von schottischem Roheisen in Frankreich, während die Abnahme in Amerika sich, abgesehen von den Wirkungen der Krisis, wohl durch die Zollverhältnisse und den Aufschwung der eigenen Eisen-Industrie erklären lässt.

B.

Eingesendete Schriften.

H. von Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform. Zweite durchaus umgearbeitete Ausgabe. Jena 1877. 104 SS.

Der Verf. hat den Gegenstand bereits einmal in Hirth's Annalen des deutschen Reichs 1877 S. 97 ff. „Volkswirthschaftliche Bemerkungen zur Reform des Erbrechts“, dann in diesen Jahrbüchern Bd. XXIV S. 233—61 behandelt, und das vorliegende Schriftchen ist als eine erheblich erweiterte, neue Bearbeitung der letztern anzusehn. Eine wesentliche Bereicherung ist dabei das fünfte Kapitel, welches eine ausführliche Zusammenstellung der betreffenden Gesetzgebung in den hauptsächlichsten Ländern enthält.

R. Jannasch, Mittheilungen des statistischen Bureau's der Stadt Dresden. H. I—IV. 1875—1877.

H. I. Die indirekten Steuern der Stadt Dresden. Die angegebenen Zahlen für Verbrauch an Konsumtibilien in der Stadt sind von grosser allgemeiner Wichtigkeit. Der Verf. benutzt sie geschickt zu einem energischen Angriff gegen das bestehende Steuersystem und weist die Ueberlastung der ärmeren Klassen schlagend nach.

H. II. Die Resultate der Dresdener Volkszählungen von 1832—71.

H. III. Die Wohnungsverhältnisse der Dresdener Civilbevölkerung im Jahre 1874. Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Civilbevölkerung Dresdens 1873 und 1874. Dann nach Polizeibezirken und Strassen. Statistik der Eheschliessungen für dieselben Jahre.

H. IV. Die Resultate der 1875ger Zählung.

L. v. Roland, Die Provinzialhauptstadt Giessen. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezbr. 1875. Giessen 1876. 83 SS.

Eine überaus fleissige, gewissenhaft durchgeführte Arbeit, die um so mehr Anerkennung verdient, als sie ohne den Apparat eines statistischen Büreaus, also ohne geschulte Hülfsarbeiter, nur privatim durchgeführt ist. Es wäre sehr zu wünschen, dass ähnliche detaillirte Verarbeitungen der Volkszählung in den verschiedensten kleineren Städten vorgenommen würden, denn erst durch die Möglichkeit der Vergleichung erhalten sie den rechten Werth, doch ist das im Allgemeinen nicht Sache eines Privatmannes, auch nicht der grossen Centralbüreaus, sondern städtischer oder Provinzialbüreaus.

Neue Preisaufgaben

der historisch-nationalökonomischen Sektion der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft

für die Jahre 1877—1880.

1. Für das Jahr 1877.

Der hohe Reiz der italienischen Geschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters beruht grossentheils darauf, dass sich hier, bei dem zuerst gereiften Volke unter den neueren, schon eine Menge von Bedürfnissen, Grundsätzen und Anstalten der höheren Culturstufen wahrnehmen lässt, während daneben in Italien selbst und mehr noch im übrigen Europa so viel Mittelalterliches noch fortdauert. Auch in der italienischen Volkswirthschaft finden wir denselben Kontrast echt moderner Fortschritte auf einer noch wesentlich mittelalterlichen Grundlage. Die Gesellschaft wünscht daher

> eine quellenmässige Erörterung, wie weit in Ober- und Mittel-Italien gegen Schluss des Mittelalters die modernen Grundsätze der agrarischen, industriellen und merkantilen Verkehrsfreiheit durchgeführt waren.

Sollte sich eine Bewerbungsschrift auf den einen oder anderen italienischen Einzelstaat beschränken wollen, so würde natürlich ein besonders wichtiger Staat zu wählen sein, wie z. B. Florenz, Mailand oder Venedig.

Da wir hoffen, dass vorstehende Preisfrage namentlich auch in Italien selbst Anklang finden wird, so erklären wir uns für diesen Fall ausnahmsweise bereit, auch in italienischer Sprache abgefasste Bewerbungsschriften zuzulassen. Preis 700 Mark.

2. Für das Jahr 1878.

Bei der historischen Wichtigkeit der Ortsnamen als Zeugen für die wechselnden Wohnsitze der verschiedenen Völker und Stämme, wünscht die Gesellschaft, dass unter sorgfältiger Benutzung des um Vieles zugänglicher gewordenen urkundlichen Materials und andererseits mit gewissenhafter Benutzung dessen, was dis heutige Sprachwissenschaft an sicheren Ergebnissen zu Tage gefördert hat.

> eine wohlgeordnete, aus den besten erreichbaren Quellen geschöpfte Zusammenstellung der deutlich nachweisbaren slawischen Namen für Ortschaften des jetzigen deutschen Reiches

veranstaltet werde.

Da eine Bearbeitung des gesammten Stoffes die Grenzen einer Abhandlung weit überschreiten würde, bleibt es dem Bearbeiter der Preisfrage überlassen, sich irgend ein nicht allzu beschränktes, aber auch nicht übermässig ausgedehntes Gebiet für seine Untersuchung zu wählen.
Preis 700 Mark.

3. Für das Jahr 1879.

Bei der grossen und für die jeweilig erreichte Entwickelungsstufe der ganzen Volkswirthschaft charakteristischen Bedeutung, welche die Handelsmessen besitzen, wünscht die Gesellschaft

eine quellenmässige Geschichte der Messen in einem der drei grossen deutschen Messplätze (Leipzig, Frankfurt a/M. oder Frankfurt a/O.) und zwar von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bis zur Gegenwart.

Preis 700 Mark.

4. Für das Jahr 1880.

In richtiger Erkenntniss der kulturhistorischen Schlüsse, welche sich aus der Uebertragung griechischer Wörter in das Lateinische ziehen lassen, sind verschiedene Versuche gemacht, diese Wörter zu sammeln und zu verwerthen. Da aber alles in dieser Beziehung Geleistete für unvollständig und bloss vorbereitend gelten muss, wünscht die Gesellschaft

ein mit sorgfältigen Nachweisen versehenes alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher, aus sicheren Kriterien erkennbarer griechischen Wörter der lateinischen Sprache und im Anschluss daran eine sachlich geordnete, die Zeiten wohl unterscheidende Darstellung der sich daraus ergebenden Einflüsse griechischer Cultur auf die römische.

Preis 700 Mark.

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind, wo nicht die Gesellschaft im besonderen Falle ausdrücklich den Gebrauch einer anderen Sprache gestattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Couvert begleitet sein, das auf der Aussenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet mit dem 30. November des angegebenen Jahres und die Zusendung ist an den Sekretär der Gesellschaft (für das Jahr 1877 Geheimer Rath Prof. Dr. Roscher) zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März oder April des folgenden Jahres bekannt gemacht.

Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigenthum der Gesellschaft.

Preisaufgabe

des Direktoriums des staatswissenschaftlichen Seminars in Jena
für das Jahr 1878.

„Darstellung der Lehre von **Malthus** über die Bevölkerungsfrage und erneute Prüfung derselben nach den statistischen Ergebnissen der letzten fünf Dezennien.“

Die Bearbeitung der Aufgabe hat in deutscher Sprache zu geschehen. Einzureichen ist dieselbe bei dem Direktorium des staatswissenschaftlichen Seminars bis zum 30. April 1878 unter Beobachtung der üblichen Vorschriften.

Berichtigung.

Im 4ten u. 5ten Heft Bd. I d. J. Literatur, Frief S. 305 Z. 23 v. u. statt: „jenen Grad von Sicherheit nicht erreicht“ muss es heissen „nicht entbehrt“, wodurch der Sinn der entgegengesetzte wird.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND UND JOHANNES CONRAD,

PROFESSOREN DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU JENA UND HALLE.

NEUNUNDZWANZIGSTER BAND.

JENA.

VERLAG VON HERMANN DUFFT.

1877.



Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Literatur.

IV. Miscellen.

I.

Kritische Bemerkungen zu den wichtigeren für und wider den progressiven Steuerfuss vorgebrachten Gründen.

Von

Prof. Dr. **J. Lehr** zu Carlsruhe.

Die neuere Zeit zeichnet sich bekanntlich in Deutschland durch eine grosse Lebendigkeit, rege Thätigkeit und Raschheit des Handelns auf sozialem und legislativem Gebiete aus, welche einen grellen Gegensatz zum Schneckenleben des seligen Bundestages bilden. Hatte der letztere Jahre lang resultatlose Verhandlungen gepflogen über Einführung mannigfaltiger Maass- und Gewichtssysteme u. dergl., so sind seit Gründung des norddeutschen Bundes noch nicht zwei Lustra vergangen, und Politik, Gesetzgebung und Verwaltung haben bereits einen vollständigen Generationswechsel vollzogen. Die Reformbestrebungen haben hiermit, wie dies ja im Flusse des Lebens nicht anders sein kann, natürlich keinen Abschluss gefunden. Fehler der Uebereilung und mangelnden Kenntniss sind zu verbessern, Aenderungen in Verkehr und Einsicht drängen nach neuen Gestaltungen und daneben wirken als mächtige Agentien Einzel- und Klassen-Interessen, sowie jene nie ruhende cupiditas rerum novarum, welche Neuerungen um ihrer selbst Willen begehrt.

Vorzüglich gibt auch das Steuerwesen zu manchen eigennützigen und wohlgemeinten Wünschen Veranlassung. Dies wichtige und schwierig zu lenkende Ruder des Staatsschiffes greift nicht allein tief, sondern auch direkt wahrnehmbar in die Interessen ein, während seine Vortheile selten in vollem Umfange erkannt werden. Möglichst wenig oder gar keine Abgaben entrichten zu müssen, Steuerlasten in gesetzlicher oder ungesetzlicher Weise durch Beeinflussung der Legislative, Defraudation alias Hinterziehung von sich ab- und auf Andere

überzuwälzen, ist darum ein Ziel, dem gar Mancher unbedenklich zustrebt und welches in Wirklichkeit nur zu häufig erreicht wird. Indessen ist aber auch die Zahl derjenigen nicht gering, welche sich von reineren Motiven leiten lassen, die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit einer Aenderung im Steuergebiete lediglich vom Gesichtspunkte des allgemeinen Wohles aus beurtheilen und auch dabei materielle Interessen anderen, die man als edlere bezeichnet, unterordnen.

Gründe für augenblicklich oder später vorzunehmende Steuerreformen, welche durch die Wohlfahrt der Gesammtheit bedingt werden, sind übrigens, wie wohl in allen Staaten der Gegenwart, so auch im deutschen Reiche zur Genüge vorhanden. Vorkenntnisse, wie sie zur Durchführung einer vollkommenen Besteuerung nothwendig sind, besitzen wir leider noch nicht in dem Maasse, als sie etwa bei unseren heutigen Hilfsmitteln wirklich erlangt werden könnten. So werden z. B. über die Wirkung der verschiedenen indirekten Steuern nur „Vermuthungen" gehegt, während hier die Statistik genügende Gewissheit zu schaffen im Stande ist. Man ist ja schon dieserhalb bisweilen genöthigt, eine Steuergattung gut zu heissen, sofern sie sich eben nur als einträglich erweist. Dazu kommt noch die durch die historische Entwickelung unseres Staatslebens und unserer Staatsanschauungen wohlbegründete Scheu der meisten Regierungen, auf bestehende sichere Einnahmequellen zu verzichten. Politische Mündigkeit, Pflichtgefühl und Konstitutionalismus sind eben doch nicht so weit ausgebildet, dass die Ersetzung einer einmal eingeführten Steuer durch eine neue in der Regel ohne grosse Schwierigkeiten erfolgen könnte. Auch wirkt hierbei der Grundsatz mit, nach welchem alte Steuern, in welche sich der Verkehr einmal eingelebt habe, weniger schwer empfunden würden, als neue, an welche man noch nicht gewöhnt sei, und deren Last noch nicht im Laufe einer ausgleichenden Zeit auf die Schultern der Zahlungsfähigen gleichmässig hätte vertheilt werden können.

Jene Scheu wird aber, insofern keine ausreichende Garantie für vollständigen Ersatz der etwa aufzugebenden Steuern durch neue und bessere vorliegt, um so weniger einen Tadel verdienen, als Staats- und Reichsbedarf bis jetzt fortwährend gestiegen sind und augenblicklich eine Sistirung der Wachsthumstendenz nicht erhoffen lassen.

Trotz dieser Schwierigkeiten ist das Streben nach Verbesserungen nur zu billigen. Eine Rechtfertigung für dasselbe liegt eben in der Zunahme der Anforderungen selbst, welche der Staat an die Gesammtheit der Steuerzahler stellt. Denn der Druck der Unwirthschaftlichkeit oder einer als nicht zulässig betrachteten Ungleichheit ist um so

grösser, je höher die zu entrichtende Summe sich beziffert. Ausserdem dürfen wir, wenn auch der Kampf entgegengesetzter Interessen im Staatsleben niemals aufhören wird, dennoch annehmen, dass mit weiterer gesellschaftlicher Entwickelung mehr und mehr diejenigen Besteuerungsarten möglich werden, welche unseren heutigen Idealen entsprechen. Mit derselben verbessern sich die für eine gute Besteuerung erforderlichen Hilfsmittel, „die Kenntniss der wirthschaftlichen Zustände um uns" wird wachsen, die Vortheile der Staatsverbindung werden gleichmässiger allen Staatsangehörigen zu Gute kommen, man wird dieselben mehr erkennen und auch anerkennen, seiner Pflichten vollständiger bewusst werden und den Fundamentalsatz aller Moral, so zu handeln, dass nicht nur das eigene, sondern auch das Wohl der Gesammtheit gefördert werde, praktisch in grösserem Umfange zur Geltung bringen, als es heute der Fall ist. Derartigen Zuständen dürfen wir insofern entgegen sehen, als sie Bedingungen des Fortschritts zu gesellschaftlicher Vervollkommnung sind, der ja als wahrscheinlich vorausgesetzt werden kann.

Die vorzüglichsten praktischen und theoretischen reformatorischen Bestrebungen im Gebiete des Steuerwesens richten sich immer, wie dies auch jetzt der Fall ist, auf die Vertheilung der zu erhebenden Abgabensumme auf die verschiedenen Steuerpflichtigen, möge dieselbe nun mit Rücksicht auf Raschheit des Einzugs und der Einträglichkeit oder aus Gründen einer gleichmässigen oder „gerechten" Belastung erfolgen. Die angemessene Vertheilung bildet eben den Kernpunkt eines jeden Steuersystems, das eine solche seinem Begriffe nach lediglich verwirklichen soll. Der Kampf für und wider einzelne Steuergattungen ist darum auch in erster Linie ein Kampf für und gegen eine besondere Repartirung der Lasten.

Ueber das Maass der Besteuerung der einzelnen Staatsangehörigen bei gegebenem Staatsbedarf herrschen die verschiedensten Ansichten, die theils Produkte rein persönlicher Interessen sind, theils aber auch aus einem allgemeinen, nicht gerade egoistischen Grundsatze hervorgehen.

Sehr häufig hat man bis jetzt versucht, aus einem solchen, für richtig gehaltenen oder auch wohl in Wirklichkeit zutreffenden Prinzipe einen wo möglich für alle Zeiten und alle Völker giltigen Vertheilungsmodus abzuleiten, der also gleichsam den Charakter einer absoluten Nothwendigkeit tragen und weder vom menschlichen Willen, noch von gesellschaftlichen Organisationen abhängen würde.

Derartige Bemühungen sind indessen ebenso vergeblich, wie die-

jenigen, welche sich die Ermittelung der besten unabänderlichen Staatsform und einer allezeit allein zulässigen Rechtsordnung zum Ziele setzen. Denn die zweckmässigste Art der Vertheilung der Staatslasten ist ein Produkt jeweiliger sozialer Entwickelungs- und Verfassungszustände und keineswegs eine gleiche für alle Kulturstufen. Höhe und Verschiedenheit der Bildung und Gesittung, Vertheilung des Besitzes, Verwendung der Staatseinnahmen, Rechtsgewohnheit, Staatsanschauung, Organisation und Zweck der verschiedenen im Staatsgebiete bestehenden Gemeinwirthschaften und dergl. sind es, die in Wirklichkeit immer dem Steuerwesen seine zeitgemässe Gestaltung zu geben haben.

Derjenige Besteuerungsmaassstab, welcher gegenwärtig vorzugsweise gefordert wird, entspricht eben doch unseren herrschenden gesellschaftlichen Strömungen. Er ist darum ein Kind seiner Zeit, das weder zu verkennen, noch etwa als ein entartetes zu betrachten ist. Sollte es denjenigen Elementen, welche heute im Staatsleben etwas im Hintergrunde stehen und eine mehr passive Rolle spielen, gelingen, einen grösseren aktiven und selbständigeren Einfluss auf die öffentlichen Wirthschaften auszuüben, so wird jedenfalls ein anderer, für jetzt allerdings wohl nicht passender Maassstab begehrt und auch angewandt werden.

Der allgemeinste Grundsatz, der bei einer jeden Staatsform als Leitstern der Staatswirthschaft, mithin auch des Finanzwesens zu dienen hat, ist der der Wirthschaftlichkeit. Nach demselben soll Verwendung und Bezug der Einnahmen, also auch die Besteuerung derartig sein, dass dadurch die Staatskraft (Staatswohl) nicht geschmälert, sondern vielmehr nachhaltig gesteigert werde. Gewährung eines möglichst wirksamen Schutzes, Herstellung der jeweilig zweckmässigsten Rechtsordnung, Mehrung geistiger und physischer Wohlfahrt bilden desshalb auch die Zielpunkte, die bei der Besteuerung im Auge zu behalten sind.

Hieraus aber geht noch nicht gerade hervor, dass die Steuerpflicht eine allgemeine, ausnahmslose sein müsse, dass die Lasten auf alle Staatsangehörigen ebenmässig zu vertheilen seien oder dass etwa die erhobene Steuer nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Klasse der innerhalb des Staatsgebietes lebenden Menschen verwandt werden dürfe. Fälle, in welchen Staatsanstalten und Staatswirthschaft vorwiegend oder ganz nur einem Theile der Bevölkerung Nutzen bringen, sind nicht allein schon vorgekommen, sondern wir finden sie auch heute noch vor. Analoge Erscheinungen bietet auch das Steuerwesen

hinsichtlich der Lastenvertheilung, ohne dass dasselbe desswegen immer als echt staatswirthschaftlichen Grundsätzen zuwider laufend bezeichnet werden kann.

Allgemein sind folgende Arten der Vertheilung möglich:

I. Dieselbe erfolgt nach keiner bestimmten, an die Höhe des Vermögens, bezw. Einkommens angeschlossenen Regel. Nicht alle, welche gleich steuerfähig sind, zahlen gleiche Beträge.

Zu einer solchen ungleichen Belastung führen manche Konsumtionssteuern, verschiedene Abgaben, welche an Handlungen, Besitzübergänge etc. angeknüpft sind, ferner die Umlegung der Steuern nach dem Grundsatze der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung, insofern man wenigstens nicht die für einen solchen Standpunkt etwas willkürliche Voraussetzung unterstellt, dass die Summe aller Vortheile, welche aus der Staatsverbindung fliessen, in einem gewissen Verhältniss zur Grösse des Einkommens stehen. Derartige Unregelmässigkeiten — d. h. Unregelmässigkeiten in dem genannten Sinne — zeigen mehr oder weniger alle bestehenden Steuersysteme, da die Praxis eine vollständige Realisirung von Prinzipien, nach denen sie vermieden werden sollen, nicht gestattet. Unter Umständen sind sie übrigens gerade nicht verwerflich, auch wenn in der That weder Ebenmässigkeit der Besteuerung, noch Ausgleichung von Leistung und Gegenleistung, noch endlich Belastung nach der Steuerkraft beabsichtigt sind. In einem Staate mit vollkommen ständischer Gliederung, kleinem Bedarfe, nicht allzugrosser Besitzesverschiedenheit wird eine der Haller'schen Ideen, welche nach Maassgabe der Rechte belasten will, ganz am Platze sein. Sobald indessen die strenge Ständeordnung mit der auf sie gegründeten vollständigen Vertheilung von Rechten und Pflichten durchbrochen wird und der Gedanke des allgemein gleichen Staatsbürgerthums Leben erhält, wird auch mehr und mehr die Besteuerung der Person oder des Vermögens diejenige der Stände verdrängen. Dieser Uebergang wird in der Regel um so rascher und vollkommener stattfinden, je freier der Erwerb und je mehr die Geldwirthschaft an Stelle der Naturalwirthschaft tritt.

II. Die Steuern werden nach Maassgabe des Vermögens bezw. des Einkommens umgelegt.

Die Vertheilung kann alsdann von den verschiedensten Gesichtspunkten aus erfolgen. Nennen wir das Verhältniss der Abgabe zu derjenigen Summe, von welcher sie entrichtet wird, den Steuerfuss

und ordnen wir die Staatsangehörigen je nach der Höhe ihres Einkommens in Klassen, so können folgende Fälle eintreten:

1) Der Steuerfuss sinkt von den unteren nach den oberen Klassen hin. Dies kann in der Weise geschehen, dass
   a) die oberen Klassen nicht allein relativ, sondern auch absolut weniger belastet sind als die niederen, oder dass
   b) alle gleich viel zahlen oder endlich
   c) dass die oberen Klassen auch absolut höhere Beträge entrichten, dass also die Steuer mit dem Einkommen steigt, aber in einem geringeren Verhältniss wächst als dieses, mithin jeden Mehrbezug mit einem abnehmenden Prozentsatze belastet.

Der Steuerfuss ist alsdann ein umgekehrt progressiver, d. h. er steigt von oben nach unten hin in ähnlicher Weise wie in nachstehenden Beispielen.

Zahlen etwa Einkommen von

	500	1000	2000	4000	8000
je (a)	30	25	20	15	10,
so macht dies in Prozenten					
	6	2,5	1	0,375	0,125;
zahlen sie dagegen je					
(b)	30	30	30	30	30,
so würden sich die Steuern in Prozenten beziffern auf:					
	6	3	1,5	0,75	0,375;
entrichten sie dagegen:					
(c)	30	50	80	120	160,
so beläuft sich der Prozentsatz auf:					
	6	5	4	3	2.

2) Der Steuerfuss ändert sich nicht. Von jedem Einkommen wird ein gleicher Prozentsatz erhoben, die Steuer steigt demnach in gleichem Verhältniss wie dieses.

So trifft die preussische Einkommensteuer die Einkommen von

1000	2000	4000	8000	mit
30	60	120	240,	demnach mit
3	3	3	3	Prozenten.

3) Der Steuerfuss nimmt von unten nach oben hin zu; die oberen Klassen zahlen nicht allein absolut, sondern auch relativ mehr wie die unteren. Von jedem Mehrbezuge wird ein wachsender, oder, was auf dasselbe hinaus kommt, von der Gesammtsumme ein mit deren Vergrösserung steigender Prozentsatz entrichtet.

Zahlt etwa ein Einkommen von

	100	200	300	400	500	600
die Steuer	1	3	6	10	15	21,
mithin	1	1,5	2	2,5	3	3,5 %,

so wird getroffen das

	1te	2te	3te	4te	5te	6te Hundert
mit	1	2	3	4	5	6 %.

Diese letztere Art der Besteuerung ist diejenige, welche gewöhnlich die progressive genannt wird; ein Ausdruck, der eigentlich nur auf den Begriff Steuerfuss, nicht aber, wie es oft geschieht, ohne Weiteres auf den Begriff Steuer angewandt werden sollte. Denn die Steuer kann eine von unten nach oben hin progressive sein, ohne dass der Steuerfuss mit ihr zunimmt. Derselbe kann gleichzeitig nicht allein konstant bleiben, sondern selbst mit wachsender Steuer abnehmen. Glücklicher Weise ist zur Genüge bekannt, was unter progressiver Steuer verstanden werden soll, da sich dieser Ausdruck bereits Bürgerrecht erworben hat. Eine Bequemlichkeit des Sprachgebrauchs, wie wir sie in der Literatur der Nationalökonomie leider nur zu häufig finden [1]), kann demnach hier schon entschuldigt werden. In vielen anderen Fällen dagegen, wo die Flüchtigkeit nur das Verständniss erschwert, sollte man sich doch bestreben, das Zutrauen des Lesers zur Gründlichkeit des Autors auch durch Präzision im Ausdruck sich zu erhalten.

Die vorstehend erwähnten Vertheilungsarten sind sämmtlich in Wirklichkeit schon vorgekommen, sei es nun dauernd oder nur vorübergehend für ausserordentliche Nothfälle, sei es ferner im ganzen Gebiete des Steuerwesens, oder auch nur bei einzelnen Steuergattungen, oder endlich nur bei einem Theile der Staatsangehörigen. Bei der einen Steuer entspricht die Vertheilung den Prinzipien, welchen die Staatsgewalt hinsichtlich der Belastung huldigt, bei einer anderen will man etwa unvermeidliche Abweichungen vom gewählten Vertheilungsmodus, die sich sonst im ganzen Steuersysteme ergeben würden,

1) Man denke nur an die Definitionen von Bedürfniss und Bedarf und die Anwendung dieser Worte, wie wir sie selbst in weit verbreiteten Lehrbüchern finden. Man bezeichnet das Bedürfniss als ein Verlangen, man sagt, ein Bedürfniss werde gefühlt, befriedigt, dann spricht man von nothwendigen, unentbehrlichen Bedürfnissen, die zu produziren so und so viel Aufwand erfordern. Bedarf nennt man die Gesammtheit der Bedürfnisse und schätzt ihn nach Volum- und Gewichtseinheiten. Unstreitig kommen hierbei ganz unzulässige Verwechselungen vor, die ebenso wenig zu rechtfertigen sind, wie die wechselseitige Ersetzung der Worte Heu und Hunger, Wasser und Durst, Waare und Gewichtstein u. s. w.

paralysiren, bei einer dritten aber ist überhaupt nicht die Absicht ausgesprochen, die Staatsangehörigen nach einer bestimmten Regel in Anspruch zu nehmen, die Höhe der Belastung hängt von Ereignissen oder Zuständen ab, welche sich der Berechnung und der Einwirkung der Staatsgewalt entziehen.

Eine ausschliessliche oder wenigstens übermässige Belastung der unteren unterdrückten Klassen zeigt uns u. A. die Geschichte Frankreichs; die mächtigeren privilegirten Theile der Bevölkerung erfreuten sich weitgehender Steuerbefreiungen, die übrigen hatten allein den Staatsbedarf zu decken.

Vollständige Gleichheit der Leistungen finden wir bei roheren Formen der Staatsfrohnen und Kopfsteuern, wie sie als älteste Auflagen bei den Israeliten, in Rom (tributum in capita collatum) und anderen Völkern vorkamen. Einen Fortschritt hiergegen bilden solche Kopfsteuern, welche innerhalb gewisser Gränzen sich nach einigen äusseren Merkmalen des Vermögens abstufen, oder welche, summarisch nach Maassgabe der Kopfzahl auf Theile der Bevölkerung aufgelegt, innerhalb derselben auf die einzelnen Glieder je nach der Leistungsfähigkeit repartirt werden. So wurden in den letzten Jahrhunderten des occidentalischen Kaiserthums Kopfsteuern nach der Bevölkerung jeder Provinz ausgeschrieben; bei der Vertheilung wurden die Einzelnen zu einem Vielfachen von Köpfen veranschlagt. In ähnlicher Weise halfen sich die Steuereinnehmer in der Türkei bei der Eintreibung der von den Juden und Rajahs zu entrichtenden Kopfsteuern; und ein gleiches Verfahren schlagen heute noch russische Gemeinden und — die Staaten des deutschen Reiches ein. In Deutschland hat man den alten Vertheilungsmodus, welchen der Zollverein schon seit einer längeren Reihe von Jahren zum guten Glücke für die Bevölkerungsstatistik eingeführt hatte, auf das Steuerwesen übertragen. Das Reich fordert von den Einzelstaaten — per Kopf ihrer Bevölkerung — eine gleich hohe Summe an Matrikularbeiträgen und überlässt denselben die weitere Vertheilung der letzteren auf ihre Angehörigen. So zahlt dann, worauf neuerdings wiederholt hingewiesen wurde, der Hamburger Durchschnittsmensch ebenso viel wie derjenige von Weimar-Eisenach, trotzdem dass der erstere etwa neunmal so reich ist wie der letztere. Uebrigens wird auch gegenwärtig prinzipiell „aus Gründen der demokratischen Gleichheit“ in einigen Staaten Nordamerikas eine Kopfsteuer gewünscht oder auch wirklich durchgeführt.

Aber auch in solchen Staaten, in welchen man grundsätzlich den

umgekehrt progressiven Steuerfuss verwerfen zu müssen glaubt, ist man genöthigt, für gewisse Zwecke der öffentlichen Wirthschaft Alle in gleicher Weise in Anspruch zu nehmen und somit auch Alle, wenn wir den Begriff Steuer in weiterem Sinne auffassen, gleich hoch zu belasten. Dies geschieht in der Regel dann, wenn Arbeitstheilung und Ausgleichung in Geldleistungen keine Anwendung finden können. So fordert manche Gemeinde für bestimmte Verrichtungen von jedem Hause einen Mann, oder es werden alle Arbeitskräfte ohne Ausnahme aufgeboten. In gleicher Weise wirkt in Kriegs- und Friedenszeiten auch die allgemeine Wehrpflicht, sofern wenigstens von einigen nicht gerade in der Idee derselben liegenden Ausnahmen abgesehen werden kann. Zu dienen haben Alle und keinem bleibt die Aussicht auf einen Feldzug erspart.

Wie ich schon oben erwähnte, hat man häufig versucht, aus einem durch allgemein philosophische Deduktion gefundenen Satze einen allezeit richtigen Besteuerungsmaassstab abzuleiten. Meistens gelangt man hierbei, und zwar nicht selten vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus, zu dem Resultate, dass die Kopfsteuern zu verwerfen seien. „Wiewohl solche Kapitation sonst in der Billigkeit keinen Grund dergestalt haben, dass nämlich einer wie der andere, und also der Arme so viel als der Reiche geben soll", meinte V. L. v. Seckendorff in seinem „teutschen Fürsten-Staat". Andere bilden sich auf der Basis einer rechtsphilosophischen Maxime die entgegengesetzte Ansicht. Ein K. L. v. Haller würde seinen ganzen Anschauungen gemäss heute in Deutschland eine Kopfsteuer verlangen, da er jedenfalls in den neueren Aenderungen staatsrechtlicher Natur schon eine vollständige Nivellirung erblicken würde. Während nun Haller die gleiche Besteuerung nur unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt, erscheint sie einem Seeger[1]) geradezu als im Naturrechte begründet und darum auch überhaupt als erstrebenswerthes Ziel einer geordneten Staatswirthschaft. Ihm sind „als Mitglieder der Staatsgenossenschaft ursprünglich Alle von gleichen Rechten und Pflichten: Alle haben demnach auch ursprünglich einen gleich grossen Abgabenbetrag zu bezahlen."

Natürlich würde die Durchführung einer solchen Forderung bei erheblichen Besitzverschiedenheiten und grossem Staatsbedarf geradezu unmöglich sein. Darum verfällt Seeger auf ein, heute seiner Kuriosität halber erwähnenswerthes Auskunftsmittel.

---

1) Versuch über das vorzüglichste Abgabensystem. Heidelberg 1810. 2. Aufl. 1811.

„Da aber“, so meint er, „die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bürger so sehr verschieden sind, dass Manche ihren Steuerbetrag nicht ganz bezahlen können, so muss, damit den übrigen Bürgern kein Unrecht geschehe, vielmehr die Gleichheit der Staatsleistungen dennoch behauptet werden. Denjenigen Bürgern, welche über ihre schuldige Steuer bezahlen, ist dafür weniger an persönlichen Leistungen zuzumuthen, und diejenigen, welche ihren schuldigen Steuerbetrag nicht zu entrichten vermögen, müssen dafür mehr persönliche Leistungen thun, damit so das, durch äussere Verhältnisse verloren gehende, ursprüngliche Gleichgewicht in den bürgerlichen Leistungen möglichst wieder hergestellt wird.“

In einem beigefügten Schema vertheilt denn auch Seeger staatsbürgerliche Rechte und Pflichten je nach Maassgabe der zu entrichtenden Abgabensumme. Die Mitglieder der ersten Klasse, welche absolut und relativ die höchsten Steuern zahlt, haben persönliches Adelsrecht, dreifache Stimme und Vorsitz bei Gemeinde- und öffentlichen Verhandlungen und sind quartier- und konskriptionsfrei; denen der letzten Klasse werden dreifache Konskription, regelmässige Wach-, Feuerlösch-Dienste etc. aufgebürdet, sie haben weder Stimme, noch Amtsfähigkeit und heissen nicht mehr Bürger, sondern bloss Beisitzer.

Es führen bekanntlich viele Wege nach Rom, vielleicht ebensoviele Gerechtigkeits- und Gleichheitsideen zu einer wirklichen oder vermeintlichen Beglückung der Menschheit. Mag übrigens der Seeger'sche Plan etwas phantastisch klingen, so ist er doch keineswegs nur Ausgeburt einer einseitigen Theorie. Die Geschichte zeigt uns für ihn manche Analogien, ja wir brauchen nicht allzuweit in die Vergangenheit zurückzugreifen, um hier und da Erscheinungen zu bemerken, denen gegenüber die Seeger'sche Idee als ein Fortschritt zu Gunsten überlasteter Klassen bezeichnet werden darf.

Die Kopfsteuer kann unter Umständen ganz an ihrem Platze sein. Sie würde auf niederen Kulturstufen, wo grössere Gleichmässigkeit herrscht und der Staatsbedarf auch relativ ein geringer ist, nicht allein angängig sein, sondern auch durch Einfachheit und Sicherheit der Erhebung u. s. w. sich geradezu empfehlen.

In unseren heutigen civilisirten Staaten ist dagegen eine absolut gleiche Besteuerung nur innerhalb sehr enger Gränzen möglich. Sie kann etwa in kleineren Kreisen, bei einzelnen Steuergattungen vorkommen, würde sich aber als unausführbar erweisen, wenn es sich darum handelte, sie zum Zielpunkte des ganzen Steuersystems zu machen. Sollten alle Klassen gleich viel an direkten und indirekten Steuern

entrichten, so würde der Ertrag viel zu gering sein, um nur die nothwendigsten Staatsausgaben decken zu können, oder man müsste denn die bekannte Schraube so stark in den unteren Regionen anspannen, dass sie nichts weniger als Kulturarbeit verrichtete. Staatsanschauungen, die Entwickelung der öffentlichen, insbesondere der Zwangswirthschaften, Gestaltung der Rechtsordnung und der wirthschaftlichen Kultur, mit einem Wort die gesammten sozialen Verhältnisse sind derart, dass an ihnen jeder Versuch einer absolut gleichen Belastung Aller scheitern muss.

Eine solche finden wir denn auch in Wirklichkeit bei uns nicht mehr vor. Dennoch wird bisweilen die Behauptung aufgestellt, die Belastung wachse heute nicht in gleichem, sondern in umgekehrtem Verhältniss wie das Einkommen. So spricht A. Held in seinem Gutachten über die Steuerfrage [1]) mehrmals von einer „umgekehrten Proportion“. „Es ist kein Zweifel“, meint er, „dass unsere überkommenen Steuern eine umgekehrte Proportion darstellen, d. h. die Aermeren faktisch einen grösseren Prozentsatz ihres Einkommens zahlen als die Reicheren. Das ergiebt sich einfach daraus, dass die indirekten Steuern, welche in vielen Staaten mehr als die Hälfte, in allen nahezu die Hälfte des ganzen Steuerertrags ausmachen, ganz vorherrschend auf Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs gelegt sind.“

Unter einer umgekehrten Proportion liesse sich zweierlei verstehen; entweder können die Einkommen in umgekehrtem Verhältniss zu einander stehen, wie die von jedem zu entrichtenden Steuern oder wie die von einem jeden erhobenen Steuerprozente. Nennen wir E und e zwei Einkommensgrössen, S und s die von beiden zu zahlenden Steuern, P und p die entsprechenden Prozente, so hätten wir im zweiten Falle die Bedingung

$$E : e = p : P.$$

Da nun aber $p = \frac{s}{e} . 100$ und $P = \frac{S}{E} 100$ ist, so erhalten wir als Resultat $s = S$; d. h. alle Einkommen werden mit gleich hohen Steuern belastet. Im zweiten Falle hätten wir die Proportion $E : e = s : S$, aus welcher sich praktisch geradezu eine vollständige Steuerfreiheit der höchsten Klassen ergeben würde. Würde etwa von einem Einkommen von 250 eine Abgabe von 20 entrichtet, so hätten solche von 50.000 und 100.000 je 0,1 und 0,05 zu zahlen.

---

1) Schriften des Vereins für Socialpolitik III. Die Personalbesteuerung. Leipzig 1873.

Hiernach hat Held doch wohl allzu hyperbolisch sich ausgedrückt oder er hat in Wirklichkeit nicht eine umgekehrte Proportion, sondern einen umgekehrt progressiven Steuerfuss im Auge, und zwar einen solchen, bei welchem die Steuer zwar mit dem Einkommen, aber in einem geringeren Verhältniss wie dieses steigt.

Eine derartige Besteuerung ist heute wohl in den meisten Ländern anzutreffen. Dieselbe ist theils in der Unzulänglichkeit der praktischen Hilfsmittel, welche dem Staate im Steuerwesen zu Gebote stehen, begründet, theils aber auch eine Folge von Interessenbestrebungen. Ein grosser Theil derjenigen Klassen, denen einzelne Steuergattungen Erleichterung oder Befreiung von Lasten verursachen, wird an denselben natürlich mit Zähigkeit festhalten und den Versuchen zu anderen für sie ungünstigeren Steuervertheilungen einen um so wirksameren Widerstand entgegensetzen, als sie im Besitze grösserer politischer Macht sich befinden. Es ist dies u. A. mit ein Grund, wesswegen eine oder die andere indirekte Steuer sich lange über Wasser halten konnte oder Aussicht auf weiteres Bestehen hat.

Der angeführte Steuerfuss findet sich nicht sowohl bei einzelnen Steuergattungen vor, sondern er ergiebt sich auch als Resultat des ganzen Steuersystems für die Gesammtheit der von einem Einkommen zu entrichtenden Abgaben, sobald die hie und da vorkommende umgekehrte Progression nicht bei anderen Steuern wieder ausgeglichen wird. Eine solche Ausgleichung, die, wenn ein konstanter Steuerfuss erzielt werden soll, in der That sehr schwierig herzustellen ist, dürfte in praxi in der Regel wohl nicht eintreten.

Bei vielen Abgaben, denen der Name von Gebühren beigelegt wird, die aber in Wirklichkeit mit dem Charakter von Steuern behaftet sind, steigt zwar mit dem Werthe des belasteten Objektes die zu zahlende Summe, aber in einem geringeren Verhältnisse als jener. So bezifferten sich nach Engel[1]) die Kosten der Hypothekenbestellung bei einer Schuld von

50 Thlr.	auf	rund	2,5 Thlr.	oder	5 %
100 „	„	„	4,5 „	„	4,5 „
1000 „	„	„	14 „	„	1,4 „
5000 „	„	„	30 „	„	0,6 „
10000 „	„	„	50 „	„	0,5 „

Die Kosten der blossen Uebertragung einer Hypothekenforderung bezifferten sich bei einer Forderung von

1) Zeitschrift des kgl. preuss. statist. Bureaus 1861. S. 45, 47.

50 Thlr.	auf rund 1,7 Thlr.	oder	3,4 %
100 „	„ „ 3 „	„	3 „
1000 „	„ „ 10 „	„	1 „
5000 „	„ „ 15 „	„	0,3 „
10000 „	„ „ 20 „	„	0,2 „

Ein ähnliches ziemlich stetiges Sinken des Steuerfusses zeigten Anfangs dieses Jahrhunderts eine Reihe von Gebühren oder sogenannten Gebühren in England[1]); indem an Vertragsstempeln von Schuld- und Pfandverschreibungen auf dingliche und persönliche Sicherheit erhoben wurden bei

100 Pfd.	1,5 Pfd.	oder	1,5 %
300 „	1,98 „	„	0,66 „
500 „	3 „	„	0,6 „
1000 „	4 „	„	0,4 „
2000 „	5 „	„	0,25 „
20000 „	20 „	„	0,1 „

An Handelsstempel auf Wechsel wurden entrichtet von

50 Pfd.	2 Pfd.	oder	4 %
100 „	3 „	„	3 „
200 „	4 „	„	2 „
500 „	5 „	„	1 „
1000 „	7 „	„	0,7 „

u. s. w.

Eine sehr starke Minderung des Steuerfusses gegen die oberen Klassen hin zeigte die preussische Klassensteuer in der Zeit von 1820 bis 1851. Nach dem Gesetz wegen Einführung der genannten Steuer waren jährlich in der ersten Klasse für eine Haushaltung 48 Thlr. und in der untersten Klasse von jeder übervierzehnjährigen Person $^1/_2$ Thlr. zu entrichten, doch sollten aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen die Steuer zahlen. Hiernach wurde manches geringe Einkommen relativ über 100mal höher belastet als die höchsten. Eine kleine Verbesserung im Sinne einer Ausgleichung wurde bewirkt durch die Kabinetsordre vom 5. September 1821. Nach derselben hatten jährlich aufzubringen:

1. die besonders wohlhabenden und reicheren Einwohner 144, 96 oder 48 Thlr.;
2. die wohlhabenderen Einwohner 24, 18 oder 12 Thlr.;
3. der geringere Bürger- und Bauernstand 8, 6 oder 4 Thlr.; und

---

1) S. F. v. Raumer, Das britische Besteuerungssystem. Berlin 1810. S. 23 ff.

4. die gewöhnlichen Lohnarbeiter, das gemeine Gesinde und die Tagelöhner, sowie die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren, 3, 2 oder $1^1/_2$ bis $^1/_2$ Thlr.

Zu Gunsten der besser situirten Klassen bestimmte dagegen wieder die K.O. vom 18. Juli 1825, dass dieselben für dasjenige Kalenderjahr von jener Steuer frei sein sollten, in welchem sie 6 Monate und 1 Tag sich persönlich in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt aufgehalten hatten.

Allerdings gehören viele Steuervertheilungen der genannten Art der Vergangenheit an. Ihr Verschwinden und die Ersetzung derselben durch neue, den Reicheren weniger günstige, zeigen, dass dem Steuerwesen bei fortschreitender wirthschaftlicher Entwickelung die Tendenz innewohnt, die Staatsangehörigen mehr und mehr nach Maassgabe ihrer vorzugsweise durch Vermögen bezw. Einkommen bedingten Steuerfähigkeit gleichmässig zu belasten. So tritt z. B. an Stelle der älteren preussischen Klassensteuer im Jahre 1851 eine klassifizirte Einkommen- und Klassensteuer, welche die Einkommen unter 1000 Thlr. im Wesentlichen mit gleichen Sätzen trifft wie jene, die höheren von 1000 bis zu 240.000 Thlr. mit einem konstanten Prozente belastet und von da ab einen Steuerfuss zur Anwendung bringt, welcher in demselben Verhältniss sinkt, in welchem das Einkommen steigt. Diese Begünstigung der höchsten Klassen wurde im Jahre 1873 beseitigt und gleichzeitig die unterste Klasse, deren Einkommen 420 Mark nicht übersteigt, von der genannten direkten Steuer vollständig befreit. Aehnliche Erscheinungen treten auch in anderen Staaten auf.

Trotzdem sprechen Gründe der Wahrscheinlichkeit dafür, dass man bis zum gleichen Steuerfuss in Deutschland in Wirklichkeit heute noch nicht gelangt ist. Denn thatsächlich werden noch viele Abgaben, welche heute in die Rubrik der Steuern gehören sollten, in Gebührenform erhoben, d. h. es wird der Zahlungsfähigere oder das werthvollere Objekt mit einem sinkenden Prozentsatze belastet. Einen weit stärkeren Einfluss noch als diese üben dagegen die indirekten Steuern aus, welche, sobald sie nicht zum Theile den Charakter von Luxussteuern annehmen, stets die Belastung der Reicheren auf Unkosten der Aermeren relativ vermindern. Sie werden demnach einen beabsichtigten gleichen Steuerfuss in einen umgekehrt progressiven verwandeln, und zwar um so mehr, einen je grösseren Posten sie im Einnahmebudget des Staates ausmachen. Darauf gründete auch Held

seinen oben erwähnten Ausspruch und Schäffle[1]) meint: „Sogar das, was bis jetzt an progressiver Besteuerung da ist, gleicht kaum den unverhältnissmässigen Mehrbetrag indirekter Besteuerung der Nichts- und Wenigbesitzenden aus. Ich vermuthe, dass die bestehenden „Progressivsteuern“ thatsächlich zum grösseren Theile Peräquations- (Ausgleichungs-) Steuern sind.“ Ob diese Vermuthung richtig sei und wie hoch die Quote der Mehrbelastung sich belaufe, liesse sich mit einer für praktische Zwecke genügenden Genauigkeit in jedem Staate mit Hilfe der Daten der Finanzverwaltung und an der Hand einer geordneten Einkommens- und Konsumtionsstatistik nachweisen.

Der umgekehrt progressive Steuerfuss kann sich bei Wirthschafts- und Kulturverhältnissen, wie wir sie gegenwärtig in Deutschland und anderen Ländern zu verzeichnen haben, für die Dauer nicht erhalten. Der steigende Staatsbedarf zwingt dazu, die Zahlungsfähigeren mit stärkeren Beträgen zur Besteuerung heranzuziehen, wenn nicht etwa die sozialen Zustände in eine Verfassung gebracht werden sollen, welche den reicheren Klassen weit grössere positive und negative Opfer auferlegen, als sie sie lediglich in Folge einer Aenderung des Steuerfusses zu tragen haben würden. Durch die erwähnte Besteuerung wird die Machtposition, in welcher sich die Besitzenden den Nichtbesitzenden gegenüber ohnedies schon befinden, nur noch mehr verstärkt, es werden also die Klassengegensätze, deren schroffe Ausgestaltung das Wohl des Staates gefährdet, verschärft, während ihre Milderung angestrebt werden sollte. Ist auch vielleicht dieser Einfluss der umgekehrt progressiven Besteuerung nicht von grosser Erheblichkeit oder wenigstens nicht von solcher Bedeutung wie andere staatswirthschaftliche Einrichtungen, welche die wirthschaftliche und politische Macht des Besitzes zu vergrössern geeignet sind, so darf man doch nicht übersehen, dass gerade im Steuerwesen eine wirkliche oder scheinbare Bedrückung am leichtesten empfunden wird. Hier tritt eben eine Erscheinung zu Tage, welche sich häufig wahrnehmen lässt, wenn es sich um Beurtheilung der Gewinnung und der Verwendung von Staatseinnahmen handelt. Ist man bei der Verwilligung von Steuern auch noch so zähe, zeigt man sich beim Zahlen auch noch so hartnäckig, so verhält man sich der Verwendung gegenüber, sobald sie nur ein wenig dem Auge entrückt ist, schon gleichgiltiger. Zunächst sieht man doch immer nur, was auf der Oberfläche liegt, viel tiefer zu blicken ist aber nur Wenigen vergönnt. Darum wird denn auch

1) Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. Tübingen 1873. 2. Bd. S. 404.

manchem billig denkenden Staatsbürger, welcher einige Mark mehr zu entrichten hat als sein ebenso günstig situirter Nachbar, hierdurch leichter Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben, als durch Gesetze und Maassregeln, welche etwa nach einzelnen Richtungen hin Gleichheit schaffen, in Wirklichkeit aber doch bedenkliche Verschiedenheiten erzeugen.

Die Steuer hat, wie man heute so vielfach betonen zu müssen glaubt, was aber bei einigem Nachdenken gar nicht zu verkennen ist, nicht allein eine finanzielle, sondern auch eine soziale Bedeutung, wie ja eben überhaupt die Staatswirthschaft nur eine einheitliche sein kann und durch diese Schranken und Erfolg der Privatwirthschaft bedingt, die Vertheilung des Besitzes influirt, zum Theil die Richtung der Gütererzeugung und Güterverwendung u. dergl. bestimmt werden.

Diese sogenannte soziale Seite der Besteuerung, welche der letzteren aber, wie gesagt, niemals mangelt, tritt besonders dann sehr stark hervor, wenn in Folge geänderter Wirthschaftszustände oder vermehrter Erkenntniss einzelne Klassen der Gesellschaft zu dem Bewusstsein gelangen, dass sie praegravirt sind. Haben sie Aussicht, einen wirksamen Gegendruck gegen Ueberbürdung ausüben zu können, so dürfte es an der Zeit sein, dass die übrigen Klassen in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse denselben „entgegenkommen“ und nicht mehr warten, bis grössere Lasten auf anderem Wege und gewaltsam auf sie übergewälzt werden.

Ein Stadium gesellschaftlicher Entwickelung und sozialer Rechtsordnung, wie es gegenwärtig bei uns vorliegt, haben die meisten Schriftsteller der Finanzwissenschaft im Auge, welche Gleichmässig- und Ebenmässigkeit der Besteuerung fordern und desswegen den umgekehrt progressiven Steuerfuss verwerfen. In der letzteren Beziehung sind die Theoretiker überhaupt wohl so ziemlich einig; dagegen herrscht keine Uebereinstimmung hinsichtlich des Steuergrundes, des Begriffes „Ebenmässigkeit“ und der Art und Weise, wie dieselbe zu erzielen ist.

Die Einen wollen die Staatsangehörigen in Anspruch genommen wissen nach Maassgabe ihrer Steuerkraft. Die Steuer soll von Klasse zu Klasse in gleichem Verhältniss zunehmen wie die Steuerfähigkeit. Ihre Ansichten gehen jedoch insofern wieder auseinander, als man entweder prinzipiell nur die Grösse des Einkommens über den Steuerfuss entscheiden lassen will, ohne aber Ausnahmen zu verwerfen, oder als man denselben mehr der wirklichen wirthschaftlichen Lage des zu Besteuernden angeschlossen zu sehen wünscht und nur das Einkommen als ein gröberes Hilfsmittel in Ermangelung eines anderen empfiehlt.

Praktisch sind diese Ansichten gerade nicht sonderlich divergent, sie können einander sogar, sobald man nur nicht einer einseitigen Prinzipienreiterei huldigt, unter Umständen vollständig decken.

Andere betrachten die Besteuerung nur dann als ebenmässig und gerecht, wenn sie einen Jeden nach Maassgabe des Vortheils belastet, den ihm die Staatsverbindung gewährt. Der Einzelne soll eben nicht mehr und nicht weniger zahlen, als was der Staat ihm bietet. Die Anhänger dieser Theorie betrachten demnach Staat und Individuum als zwei unabhängig einander gegenüberstehende kontrahirende Parteien, die sich in gleichem Verhältniss befinden wie Käufer und Verkäufer bei freier Konkurrenz. Streng genommen könnte dieser Vergleich doch nur dann innerhalb gewisser Schranken stichhaltig sein, wenn die Person in der Wahl der Staatsangehörigkeit unbeengt wäre. Da aber dies nicht der Fall ist, so kann auch von freier Konkurrenz und einem durch dieselbe bestimmten richtigen, angemessenen, billigen u. s. w. Preis nicht die Rede sein. Man würde demnach mit einiger Verlegenheit zwischen der höchsten und niedrigsten Gränze des Preises hin- und herschwanken müssen. Entweder zahlt der Staatsangehörige, was ihm die Leistung wirklich werth ist. Die Steuer würde sich an den Werth, den man dem Genusse beimisst, anschliessen und die gleiche Leistung verschieden bezahlt werden. Oder es werden die Beiträge nur so hoch gegriffen, dass sie eben die Kosten decken, in welchem Falle jedoch noch insoweit ein Unterschied eintreten kann, als man entweder generelle, bezw. durchschnittliche Kosten oder spezielle, bezw. Individualkosten meint. Je nachdem man den einen oder den anderen der erwähnten Standpunkte einnimmt, kann man zu den verschiedensten Resultaten gelangen, unter Umständen das für richtig betrachtete Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung nicht nur durchlöchern, sondern geradezu über den Haufen werfen. Soll ein Jeder zahlen nach Maassgabe des Werthes, welchen er den Staatsleistungen beilegt, so ist auf seiner Seite wohl Leistung und Gegenleistung ausgeglichen, nicht aber auf Seite des Staates, der für gleiche Thätigkeiten und Anstalten ganz verschieden honorirt wird. Das umgekehrte Verhältniss tritt ein, wenn jeweilig nur die entstehenden Spezialkosten gedeckt werden sollen. Will man aber in der That nur eine generelle Kostendeckung erzielen, so würde summarisch die gewünschte Ausgleichung dann erzielt werden, wenn die Staatswirthschaft nur das Bestehende erhält, nicht aber zur positiven Wohlfahrtsförderung beiträgt. Ist letzteres der Fall, so kann von jener Aus-

gleichung gar keine Rede sein, sie wäre, wenn prinzipiell erstrebt, nur das Zeichen baren Unverstandes. Uebrigens liegt es gerade im Sinne der genannten Theorie, dass jeder Einzelne spezielle Aequivalente für dasjenige hingebe, was ihm der Staat zu Theil werden lässt. Da aber hier, wie bemerkt, ein Marktpreis, der etwa als Gleichgewichtsgränze bezeichnet werden dürfte, sich gar nicht bilden kann, so bleibt den Anhängern jener Theorie nichts Anderes übrig, als für das Kapitel von der Steuervertheilung andere Lehren von Werth und Preis zu adoptiren als diejenigen, welche bis jetzt aufgestellt worden sind.

Die Vertreter der beiden citirten Anschauungen scheinen mit ihren Forderungen einander diametral gegenüber zu stehen. Der eine legt den Schwerpunkt auf die Pflicht, welche der Mensch gegen den Staat zu erfüllen habe und der er nur dadurch Genüge leiste, dass er für das Wohl des Staates nach Kräften wirke. Dieses „Prinzip der Leistungsfähigkeit" lässt nun gerade keineswegs „nur die eine Auflösung zu: nimm, wo es geht, dieser oder jener kann noch etwas geben" (Schmoller), denn eine solche Auflösung würde mit dem Zwecke der Besteuerung und den Aufgaben des Staates häufig in vollständigen Widerspruch gerathen. Aber dasselbe gestattet doch mitunter eine solche Auflösung, wenn es nämlich gilt, für die Gesammtheit Gut und Blut zu opfern. (Neumann.)

Die Anhänger der zweiten Richtung können so weit gehende Ansprüche im Interesse des Staates gar nicht stellen, und zwar nicht allein diejenigen, welche die ganze Staatsthätigkeit zum einfachen „Nachtwächterdienst" degradiren und die „Naturgesetze des Verkehrs" frei walten lassen wollen, sondern überhaupt alle, welche der persönlichen Thätigkeit eine grössere oder kleinere Rolle beim Erwerbe zuschreiben und die persönliche Kraft nicht gerade als lediglich der Einwirkung des Staates entsprungen denken. Der letztere könnte aber doch nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit nicht mehr verlangen, als er selbst geleistet hat. Ebendeshalb würde vielleicht von manchen Reichen wenig, von Aermeren aber mehr gefordert werden müssen, weil eben die ersteren nicht so reichlich bedacht wurden oder nicht so viel begehrten als die letzteren.

Man hat wohl versucht, zwischen beiden Ansichten zu vermitteln. So meinte M. Wirth[1]), die Steuer müsse nach zwei Richtungen hin berechnet werden:

---

1) Grundzüge der Nationalökonomie. 2. Bd. 2. Aufl.

1. nach dem Grade des Mitgenusses an den Vortheilen, welche der Staat durch seinen Schutz u. s. w. biete;
2. nach der in den Einkommensverhältnissen begründeten Beitragsfähigkeit.

Hier können nun zwei Fälle eintreten. Entweder decken beide Richtungen einander vollständig. Alsdann ist eine besondere Unterscheidung gar nicht nöthig und der Umstand, dass die Beitragsfähigkeit jenen Vortheilen proportional oder gleich sei, dient eben zur Rechtfertigung einer Besteuerung nach Maassgabe der Steuerkraft. Es ist aber auch möglich, dass jene Deckung nicht immer erfolgt, dann würde es sich bei vorkommender Divergenz doch nur um ein aut, aut, nicht aber um einen Mittelweg handeln können. Diese Thatsache hat denn auch schon frühzeitig in Wissenschaft und Praxis zur Unterscheidung von Gebühren und Steuern geführt, von denen die ersteren spezielle Kostenvergütungen sein sollen, während die letzteren zur generellen Kostendeckung bestimmt sind. Fr. J. Neumann[1]) macht deshalb auch folgende Unterscheidung: „Wo der Vortheil Beweggrund ist, muss er auch Regulator der Kostenvertheilung sein, wo Pflicht in Frage steht, soll der Vortheil nicht bestimmen. Der Pflicht soll Jeder — so scheint es in solchen Fällen durchaus gerecht und angemessen — nach seinem Können, seiner Kraft genügen."

Ich habe hier lediglich die Steuern im Auge. Für diese aber sind die beiden genannten Richtungen gleichzeitig nicht wohl anzuwenden, es müsste denn sein, dass die erwähnte Deckung erfolgt. Dies wird nun gerade in der Regel angenommen, und so gelangt man denn, in Folge einer solchen Auslegung von verschiedenen Ausgangspunkten zu ganz gleichen Resultaten, dass ein und dieselbe Art der Steuervertheilung begehrt wird von dem Einen, weil sie dem Grundsatze entspreche, nach welchem die Staatsangehörigen nach Verhältniss der Vortheile zu belasten seien, die ihnen der Staat gewähre, von dem Anderen, weil sie eine praktische Anwendung des richtigen Gedankens sei, dass die Besteuerung eines Jeden seiner Steuerkraft proportional sein müsse. Es kommt eben darauf an, was man unter „Vortheilen der Staatsverbindung" und was unter Steuerfähigkeit verstanden haben will und wie man dieselben bemessen zu sollen glaubt. Aus diesem Grunde darf es denn auch nicht überraschen, wenn wir bemerken, dass Vertheidiger des gleichen, wie auch solche eines progressiven Steuerfusses, unter den Anhängern beider Anschauungen zu finden

1) Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt. Leipzig 1874.

sind. Es zeigt sich hier, wie in vielen anderen Fällen, dass dem Prinzipe selbst bei Weitem nicht die Bedeutung beizumessen ist, wie der Interpretation und der Anwendung.

In dem oben citirten Gutachten S. 30, meint A. Held: „Die Frage, ob das ganze Steuersystem eine progressive Belastung der Unterthanen nach ihrem Einkommen bewirken soll oder nicht, können wir auf sich beruhen lassen, da wir vorläufig vollauf zu thun haben, durch fortwährende Reformen die herrschende umgekehrte Progression zu entfernen.“

Die Ansicht Held's könnte unzutreffend erscheinen, weil die Durchführung der Forderung, durch fortwährende Reformen die herrschende umgekehrte Progression zu entfernen, sowohl in der Art geschehen kann, dass man eine Besteuerung nach konstantem Prozentsatze, als auch dadurch, dass man eine solche nach steigenden Prozenten herstellt. Wir stehen also wieder vor der Frage, ob das ganze Steuersystem eine progressive Belastung der Unterthanen nach ihren Einkommen bewirken soll oder nicht.

Jedenfalls will Held nichts Anderes sagen, als man solle jene Frage dadurch lösen, dass man vorläufig danach strebe, durch Beseitigung, Modifizirung oder Neueinführung von Steuern wenigstens eine prozentig gleiche Belastung zu erzielen. Dafür, nicht weiter zu gehen, könnten zwei Gründe vorliegen. Entweder sind die Gegner des progressiven Steuerfusses so zahlreich, dass sich die Anhänger desselben gezwungen sehen, einen Kompromiss zu schliessen, oder man betrachtet einen allzuraschen Uebergang zu einer Steuervertheilung nach steigenden Prozenten nicht für räthlich und glaubt vorerst mit der Erstrebung eines konstanten Steuerfusses sich begnügen zu müssen. In beiden Fällen ist übrigens die berührte Prinzipienfrage zum Austrage gebracht. Die Erledigung derselben ist demnach nicht von so untergeordneter Bedeutung, als Held es anzunehmen scheint. Hängt ja doch von der Art ihrer Lösung die Gestaltung des Steuersystemes zum Theile selbst ab, wie auch die Vertheilung einer einzelnen Steuergattung, deren Einführung oder Beibehaltung nicht gerade beanstandet wird. Es handelt sich also hier, um ein Bild zu gebrauchen, nicht etwa darum, in einer gegebenen Richtung überhaupt nur einmal vorwärts zu gehen und das unüberschreitbare Ziel späterer Vereinbarung zu überlassen, sondern es gilt auch, die Richtung selbst zu bestimmen, die ihrerseits von der Länge des Weges abhängig ist. Ich meine damit, ehe man an Reformen denken dürfe, müsse man sich darüber schlüssig werden, wo und wie weit dieselben vorzunehmen seien.

Würde die Zahl der Gründe, welche man für und wider die erwähnten beiden Arten der Steuervertheilung vorgebracht hat, bei der Frage, ob Besteuerung nach gleichen oder nach steigenden Prozenten, den Ausschlag geben, so würde wohl der progressive Steuerfuss als unbedingt verwerflich erscheinen. Denn gegen denselben sind bis jetzt alle möglichen, gewichtige und unstichhaltige Einwendungen erhoben worden, welche eine recht stattliche Reihe bilden, während man auf der Gegenseite sich mit wenigen, vielleicht aber auch um so schwerer wiegenden Motivirungen begnügt.

I. Gründe für den konstanten Steuerfuss.

Für die Besteuerung nach gleich bleibendem Prozentsatze sind im Wesentlichen folgende Gründe angeführt worden:

1. Manche Schriftsteller und Praktiker gehen von der Forderung aus, dass die „Wohlthaten, welche Jeder vom Staate geniesse, den Maassstab der Besteuerung bilden" müssten, und finden nun, dass jene Wohlthaten dem Einkommen oder der Steuerfähigkeit proportional seien. So sagt v. Jakob[1]): „Die Gerechtigkeit verlangt Gleichheit oder Ebenmässigkeit in der Vertheilung oder dass Jeder möglichst nach dem Maasse mit Abgaben belegt werde, in welchem er an dem Gemeinwohl, das der Staat dadurch hervorbringt, theil nimmt, d. i. nach Maassgabe seiner Kräfte und seiner Güter, welche den Schutz und die wohlthätigen Einrichtungen des Staates geniessen."

Ebenso meint Le Hardy de Beaulieu[2]): „La répartition proportionelle nous semble le seul équitable; en effet, il est juste que chacun contribue aux frais des avantages que procure la société, en raison de la part qu'il en retire, laquelle est évidemment proportionnelle à sa fortune. — En outre, plus celle-ci est considérable, et plus il faudrait que son propriétaire fît de frais pour la préserver de toute spoliation, s'il était de la garder lui-même. S'il confie ce soin à la société, il n'est que juste qu'il la dédommage en raison de ce qu'il lui eût coûté."

Dieser Gedanke ist lediglich die Konsequenz einer falsch aufgefassten Theorie vom Staatsvertrage, wonach etwa die einzelnen Bürger, von der Mutter Natur begabt mit der Bildung ihrer Zeit und von Naturrechts wegen oder ausschliesslich durch eigene Thätigkeit ausgerüstet mit äusseren ökonomischen Machtmitteln, ein für alle vor-

---

1) Die Staatsfinanzwissenschaft. 2. Aufl. 1837, §. 201.

2) Traité élémentaire d'économie politique. 2e éd. Paris 1866, S. 295.

theilhaftes Bündniss eingehen, um „gegen ihre natürliche Freiheit und ihr unbegränztes Recht (!) auf Alles, was sie erstreben und erreichen könnten, die bürgerliche Freiheit und das Eigenthum von Allem, was sie bereits besitzen, einzutauschen.“ (Rousseau.)

Ganz vorzüglich klingt aber diese mit der wirklichen gesellschaftlichen Entwickelung im Widerspruch stehende Staatsauffassung in den Theorien derjenigen durch, welche dem Staate nur die Aufgabe zugestehen, eine gleichsam auf Grund von Naturgesetzen entstandene unabänderliche Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, und die demnach als Vortheil der Staatsverbindung den Schutz betrachten, welcher den Einzelnen zu Theil wird. Neu ist diese Idee gerade nicht, ebensowenig aber auch heute ein von Allen überwundener Standpunkt. Sehr klar tritt dieselbe in der Erklärung hervor, welche Braunschweig-Wolffenbüttel auf dem Reichstag zu Regensburg von 1654 abgab: „es wäre unbewegliches Prinzip, dass Steuern und Auflagen im Grund gegen die Natur einer Staatsgesellschaft seien. Denn man habe sich bloss in der Hoffnung, seine Sachen zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen. Niemals aber habe ein Staatsmitglied seines Eigenthums sich dergestalt begeben, dass entweder die Obrigkeit oder einer seiner Nebenbürger damit nach Gefallen gewähren könne. Im Gegentheil würde man gerade desswegen ein Bürger, damit man das Seinige in Ruhe und Frieden behalte[1].“

Hübsche Ergänzungen dieser Gedanken finden wir in vielen Schriften der neueren Zeit. So sagt u. A. Maurus[2]: „Es wäre ganz unrichtig, die zunehmende Wohlfahrt selbst des Einzelnen und des Ganzen der Thätigkeit der Regierung zuzuschreiben, während die Wohlfahrtsvermehrung in der That prinzipiell ganz unabhängig von dieser eine Wirkung der in der Gesellschaft verrichteten Arbeit und eine Folge der aus dieser Gesellschaftung sich entbindenden besonderen Kräfte für die Vermehrung der Güterproduktion ist.“

Ebenso meint von Graffenried[3]: „Daher ist Recht eines Jeden auf den von ihm produzirten Werth, wenn irgendwo, so besonders im Staate ein heiliges, und jeder vom Staate bezogene Einkommenstheil ist seinem Eigenthümer mit Unrecht entzogen, wenn ihm nicht Entsprechendes dafür geleistet wird“; eine Behauptung, welche übrigens mit dieser ganzen Theorie nicht vollständig vereinbar ist. Denn in dem auf Grund derselben konstruirten strengen Rechtsstaate

1) v. Meier, Regensb. Reichstagsverhandlungen I. S. 429.

2) Ueber die Freiheit in der Volkswirthschaft. Heidelberg 1873, S. 161.

3) Ueber die Einkommensteuer. Zürich 1855, S. 58.

würde die Entziehung von Einkommenstheilen durch den Staat auch durch den Ersatz genügender Aequivalente nicht zu rechtfertigen sein.

Nach diesen Ansichten wäre denn, wie Hobbes sagte, die Steuer ein „emptae pacis pretium“ [1]), oder nach Montesquieu: „une portion, que chaque citoyen donne de son bien, pour avoir la sûreté de l'autre ou pour en jouir agréablement“ [2]).

Hieraus hat man den gleichbleibenden Steuerfuss ableiten zu können geglaubt. Die Steuer, so fordert es v. Justi [3]), solle nach Proportion des Vermögens aufgelegt werden, weil der genossene Schutz im Verhältniss zum Vermögen stehe. Gleicher Ansicht ist auch A. Smith. Er meint [4]): „Die Unterthanen eines jeden Staates sollten so genau als möglich in Proportion ihres Vermögens zum Unterhalte der Regierung beisteuern: das ist, nach Maassgabe des Einkommens, das jeder von ihnen unter dem Schutze des Staats geniesst. Der Aufwand der Regierung ist in Rücksicht auf die Privatleute in einer grossen Nation den Verwaltungskosten eines grossen Gutes für die verschiedenen Inhaber desselben ähnlich, wozu sie insgesammt nach Maassgabe ihres jederseitigen Antheils am Gute das Ihrige beitragen müssen.“

Diese Ansicht findet sich später sehr häufig wieder. Insbesondere wird das von Smith gewählte Beispiel vielfach, wenn auch bisweilen unter anderer Form, verwerthet. Sehr beliebt ist u. A. die Vergleichung des Staates mit einem Versicherungsgeschäft, in welchem Falle die Steuer die Rolle einer Prämie spielt. Eine solche scheint z. B. einem Thiers [5]) in der That die einzig vollkommen passende zu sein. „Was aber“, so meint er, „ist die Gesellschaft anders als eine Kompagnie, wo Jeder eine geringere oder grössere Anzahl von Aktien besitzt und wo es gerecht ist, dass Jeder im Verhältniss der Anzahl zahle, welche er besitzt?“ In der Zeit, wo der Soldat an der Gränze oder im Inneren des Landes, der Magistrat in seinem Gerichtshause, die tägliche Arbeit aller beschützten, eine Arbeit, die dem Einen 2 Franken, dem Anderen 6 Franken, einem Dritten 100, einem Vierten 1000 Franken einbringe, hätten sie den ersten vor einem Verluste von 2, den zweiten vor einem Verluste von 6, den dritten vor 100, den vierten vor

---

1) Elem. phil. de cive.

2) Esprit des lois.

3) Staatswirthschaft 1755. II. §. 228.

4) Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern. Leipzig 1776 bis 1778, II. S. 534.

5) Ueber das Eigenthum. Ins Deutsche übersetzt von P. E. Obermayer. Mannheim 1848.

1000 Franken bewahrt. An der Hand dieses Beispiels kommt Thiers, nachdem er vorher behauptet hat, die Entschädigung müsse den geleisteten Diensten entsprechen, mit Hilfe eines logischen Salto mortale zu dem Resultat, die Abgabe müsse folglich den Fähigkeiten eines Jeden angemessen sein.

Während die Einen nur von einer zu vergütenden Beschützung des Vermögens sprechen, wollen Andere, dass auch der Schutz bezahlt werde, welchen der Staat der Person selber gewähre, eine Forderung, die gar nicht abzuweisen ist, selbst wenn die Person kein grösseres Einkommen besässe, als zur Fristung des Lebens unbedingt nothwendig ist. Sie könnte ja, so wie es auch Seeger verlangte, ihre Schulden durch Arbeiten abverdienen. Denn wer im Staate lediglich eine echt privatwirthschaftlich und privatrechtlich konstruirte Assekuranzanstalt erblickt, kann doch nicht an einen Theil der Mitglieder das Ansinnen stellen, dass sie die Prämie der übrigen tragen, es müsste denn sein, dass den letzteren der Schutz, ohne dass sie ihn wirklich begehren, von selbst zu Theil würde.

Aus dem erwähnten Grunde will denn auch Kröncke[1]) bei der von ihm befürworteten Vermögenssteuer „die geistigen und physischen menschlichen Kräfte, etwas erwerben zu können, auch mit zum Vermögen gerechnet“ wissen.

Noch konsequenter verfährt Garnier, wenn er die Prämie nicht gerade nach der Zahlungs- oder Erwerbsfähigkeit bemessen haben will. Er fordert[2]): „En d'autres termes l'impôt ne doit pas dépasser la prime d'assurance, c'est à dire la quote-part des frais nécessaires pour garantir la personne et la propriété des citoyens, plus le salaire des autres services fondamental et nécessaire qu'il est difficile de supposer livré à la libre concurrence.“ Eine derartige Bemessung scheint ihm um so nothwendiger zu sein, weil: „en allant au delà, on est dupe du sophisme; on aboutit à l'absorption et à l'emploi de tout le revenu par l'Etat ce qui conduit à la direction de la production, de la répartition et de la consommation par l'Etat c'est à dire au communisme.“

Und in der That, die Prämiensätze wären nicht allein nach dem Grade der Gefährdung abzustufen, sondern es müssten auch alle diejenigen Objekte und Personen belastet werden, für deren Beschützung ein Aufwand zu machen nothwendig ist. Aus diesem Grunde kann es

---

1) Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuer. Giessen 1810. S. 19.

2) Traité d'économie politique 4e éd. Paris 1860. p. 577.

gerade als kein sonderlicher Fortschritt im Sinne des Prinzips der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung bezeichnet werden, wenn neuerdings von Maurus [1]) die Ansicht ausgesprochen wurde, die Steuer müsse sich nach dem Genusse richten, weil dasjenige, was die Regierung den einzelnen Staatsbürgern leiste, dem Einen mehr, dem Anderen weniger, hauptsächlich der Schutz des Genusses der von ihm erarbeiteten oder in sein Eigenthum überkommenen Güter sei. Gleichzeitig glaubt zwar derselbe Schriftsteller die Steuerleistung überhaupt begründe sich durch die Regierungsthätigkeit für die Wohlfahrtsvermehrung und eben diese selbe Wohlfahrtsvermehrung soll wieder in der That prinzipiell ganz unabhängig von der Thätigkeit der Regierung sein. In diesen Widersprüchen dringt eben doch der Gedanke durch, dass der Staat keineswegs, wie von Graffenried [2]) sich ausdrückt, „zum einzigen Zwecke habe, dass den Einzelnen ihre Rechtssphäre gesichert werde." Die Rechtsordnung und die auf Grund derselben erworbenen subjektiven Rechte sind ja in der That nicht ausschliesslich Schöpfungen der Natur und des Einzelwillens. Es schützt der Staat dieselben nicht allein, sondern er ist auch bei ihrer Gestaltung wirksam. Schon aus diesem Grunde bietet er dem Einen oder dem Anderen mehr als blossen Schutz gegen Gefahren, welche das gebildete Eigenthum und die Person bedrohen. Dazu kommen noch Vortheile anderer Art, welche in der Aufgabe des Staates begründet sind, positiv zur Wohlfahrtsförderung beizutragen, eine Aufgabe, die man nicht allein in der Theorie dem Staate zu stellen pflegt, sondern deren Lösung auch in der Praxis thatsächlich angestrebt wird.

Hiernach müsste, wenn Leistung und Gegenleistung sich decken sollen, die Steuer anders bemessen werden als nach Maassgabe des genossenen Schutzes. Darum forderte denn auch Kröncke [3]), dass der Aufwand in dem Verhältniss zusammengebracht werde, in welchem jeder Einzelne an allen Vortheilen der Gesellschaft Theil nehme. Nur scheint ihm Schutz und Sicherheit einer der Hauptbestandtheile des Staatszweckes zu sein, oder, da der Staat selbst Mittel zu einem oberen Zwecke, zur Veredelung und höheren moralischen Kultur der Menschen sei, so bleibe Schutz und Sicherheit eine der Hauptbedingungen, unter welchen dieser obere Zweck durch den Staat statthaben könne. Nun seien aber die Antheile an den Vortheilen der Veredelung und Vervollkommnung nicht vergleich- und berechenbar; auch hingen sie

1) a. a. O. S. 161.

2) a. a. O. S. 58.

3) a. a. O. S. 19.

bloss vom Willen jedes Einzelnen ab. Darum sollen sie als Steuerprinzip unbrauchbar sein und es bleibe nur Schutz und Sicherheit hierfür verwendbar.

Diese Ansicht wird von Anderen, welche der Vergeltungstheorie huldigen, nicht getheilt. Von einer anderen Grundanschauung ausgehend, nach welcher dem Staate in der Wirthschaft eine positiv thätige Rolle zufällt, finden sie einen Weg zur Bemessung der einem Jeden zufliessenden Vortheile und zur entsprechenden Steuervertheilung.

Bekanntlich bezeichnete A. Müller[1]) den Staat als ein unsichtbares und doch schlechterdings nothwendiges Kapital, welches bei jeder Produktion mitwirke und dem ein Theil des Reinertrags zu verdanken sei. Darum gebührten ihm die Steuern als Zins für den Einschuss seiner Schutz- und Pflegekräfte. Dieser Müller'sche Standpunkt unterscheidet sich von dem vorhin erwähnten schon wesentlich dadurch, dass bei Müller von einem bereits bestehenden Schuldverhältniss zwischen Staat und Individuum die Rede ist, während nach der anderen Auffassung beide Parteien ganz selbständig eben erst einander gegenüber treten, um über den Preis der wechselseitigen Leistungen zu dingen.

Ebenso wird in einer im Jahre 1825 erschienenen französischen Schrift[2]) die Steuer in der Mitarbeit des Staates begründet. Die Staatsgewalt, welche die Steuern erhebe, trage zur Bildung des Eigenthums bei, arbeite mit am Geschäfte der Landwirthschaft etc. und habe folglich das Recht, ihren Antheil an den Produkten anzusprechen. Hiermit übereinstimmend erklärt Rossi[3]): „l'impôt n'est autre chose que la rétribution payée pour la coopération des pouvoirs publics au travail social, une retribution payée à la production indirecte."

Mit Hilfe dieser Sätze liesse sich allenfalls ganz leicht die prozentig gleiche Besteuerung Aller begründen, wie denn auch Lotz fordert[4]), dass alle, welche an der Masse der von allen gewonnenen Güter und des hierdurch gewonnenen allgemeinen Einkommens auf irgend eine Weise Theil nehmen, nach dem Verhältniss ihrer Theilnahme mit zu den öffentlichen Lasten herangezogen werden sollen. Und nach Helferich[5]) erhellt es von selbst, dass, wenn es das Gesammtvermögen eines Volkes sei, auf welchem der Staatsbedarf an

---

1) Elemente der Staatskunst. 1809.

2) Considérations générales sur la théorie de l'impôt et des dettes. Paris 1825.

3) Cours d'économie politique 4e éd. par M. A. Porée. Paris 1865. 4. Bd. S. 20.

4) Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 2. Aufl. Erlangen 1838. 3. Bd. S. 195.

5) Ueber die Einführung einer Kapitalrentensteuer in Baden. 1846. S. 9.

Steuern gleichsam als Reallast hafte, die einzelnen Bürger an dieser Last nur in dem Verhältniss mit zu tragen hätten, als sie Antheile an dem Gesammtvermögen besässen.

Damit ist jedoch noch nicht gerade die Richtigkeit oder Zulässigkeit des konstanten Steuerfusses konstatirt. Denn ebenso gut, wie man einfach annimmt, alle aus der Staatsverbindung genossenen Vortheile seien der Steuerfähigkeit und diese dem Einkommen proportional, ebenso gut lässt sich die Behauptung aufstellen und vertheidigen, dass jene Vortheile zwar mit dem Einkommen steigen, aber in grösserem Verhältniss als dieses, und dass demnach die progressive Besteuerung am Platze sei. Diese Behauptung hat aber in der That mehr als blossen Schein für sich, wenn wir erwägen, dass die gesammte ökonomische Kraft in grösserem Maasse zunimmt als das Einkommen und dass ein erheblicher Theil derselben der gesellschaftlichen Arbeit zu verdanken ist. Ganz richtig sagt deswegen auch neuerdings von Scheel[1]): „Der Erwerb des Einzelnen ist nur zu einem Theil das Resultat seiner persönlichen Thätigkeit, zum anderen aber das Resultat der Aktion der Gesammtheit oder dessen, was wir im weitesten Sinne des Wortes Konjunkturen nennen können. In jedem Erwerb gibt es einen persönlichen Antheil und einen Rentenantheil. Der letztere ist der von der Gesammtheit erzeugte, aber der Disposition des Einzelnen zugewiesene; für den er jedoch in der Schuld der Gesammtheit bleibt, die sich als Gläubigerin eben im Staat, seinen untergeordneten Kreisen und Organen verkörpert. Das quantitative Verhältniss der beiden Antheile zu einander ist unbestimmbar; jedenfalls steigt der Rentenantheil mit dem Steigen des Kulturfortschritts." Es darf wohl angenommen werden, dass von Scheel der Ansicht ist, dieser Rentenantheil wachse nicht allein absolut, sondern auch im Verhältniss zum Gesammterwerbe. Anderenfalls würde ja diese seine Ausführung für die Begründung des von ihm vertretenen progressiven Steuerfusses bedeutungslos sein. Der gleiche Satz würde alsdann aber auch auf die gleichzeitig lebenden Klassen eines Volkes seine Anwendung finden, d. h. der Reichere hätte der Mitwirkung der Gesellschaft relativ mehr zu verdanken wie der Aermere.

Nicht selten finden wir aber auch eine der eben erwähnten geradezu entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen. So heisst es z. B. in dem Motivenberichte zur Reform der direkten Steuern nach den An-

---

1) Die progressive Besteuerung, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft von 1875 S. 281.

trägen der k. k. österr. Regierung, Wien 1874 S. 4: Die Vortheile stünden in den seltensten Fällen mit dem Vermögen und dem Einkommen der Staatsangehörigen im Einklang; ja gerade der Arme bedürfe der Einrichtungen des Staates in noch höherem Maasse als der Wohlhabende, und der Kapitalist, welcher nur von seinen Renten lebe, nehme die unmittelbare Staatshilfe am wenigsten in Anspruch.

Dieser Widerspruch ist für Laspeyres[1]) ein Fingerzeig dafür, dass die Besteuerung nach gleichen Prozenten, welche gleichsam eine Vermittelung zweier extremen Anschauungen bildet, doch wohl die richtige sei. Laspeyres will die Summe von Genüssen besteuert haben, welche jeder selbst Wirthschaftende aus Arbeit und Vermögen ohne Schmälerung seiner Arbeitskraft und seines bisherigen Vermögens sich verschaffen könne. Kein einzig Theilchen von Genuss habe der Mensch, ohne dass ihm direkt oder indirekt der Staat durch seine Existenz und durch seine Thätigkeit mit dazu verholfen hätte. Für jeden kleinsten Theil des Genusses sei der Mensch dem Staate verpflichtet. Je mehr solche Genusstheile ihm zu Gebote stünden, um so mehr verdanke er dem Staat, um so grösser sei seine Beitragspflicht für die Erhaltung und Weiterbildung des Staates in allen seinen Funktionen. Die Beitragspflicht müsse der in Geld abgeschätzten Menge von Genüssen proportional sein. Nun stellt sich Laspeyres die Frage, wie gross dieser Genuss sei, und beantwortet dieselbe in folgender Weise: „Der Nutzen, welchen Jemand von einem einzelnen Staatsinstitute hat, ist fast nie zu berechnen. Wollte man es versuchen, man käme zu dem Satze, dass der Arme einen grösseren Nutzen vom Staate habe als der Reiche. Er könnte sich ohne den Staat mit seinen geringen Mitteln in den meisten Fällen viel weniger helfen als der Reiche. Um nur die beiden wichtigsten Seiten zu nennen: ohne öffentlichen Beistand könnte der Arme sich weder bilden, noch sich schützen, der Reiche könnte beides bis auf einen hohen Grad sich verschaffen auch ohne Staat, auch ohne Gemeinde. — Auf der anderen Seite könnte man sagen: wie viel höhere Bildung gewährt der Staat dem Reichen, wie viel mehr Güter schützt er ihm, also wie viel mehr nützt er ihm. Wird der Reiche nicht auch sehr viel mehr dafür bezahlen müssen? An der Habe des Armen vergreift sich Niemand so leicht, die hat er selbst auch, aber an der Habe des Reichen, welche er durch Arbeit zu erringen nicht im Stande ist. Muss

---

1) Artikel „Staatswirthschaft“ im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater. Stuttgart u. Leipzig 1867. Bd. 10.

nicht die Beitragspflicht des Reichen in höherem Grade steigen, als seine Genussmenge steigt? — Aus dem einen Grunde musste die Steuer nach unten progressiv zunehmen, aus dem anderen nach oben. So vereinigen sie sich am besten in einer der Genussmenge proportionalen Steuer, wie wir sie fordern."

Ich halte diese Ausführungen nicht für ganz zutreffend und glaube, Laspeyres würde zu anderen Ergebnissen gelangt sein, wenn er nicht mit hypothetischen Fällen — „ohne Staat, ohne Gemeinde" — operirt hätte. Ohne diese Institute wäre der Reiche eben nicht reich geworden; und ob etwa bei einer radikalen Zertrümmerung des bestehenden objektiven Rechtes gerade die begüterten Klassen im Stande sein würden, ihre ökonomische Macht auf Kosten der übrigen noch weiter auszudehnen, darf sehr bezweifelt werden. Der Mittelweg, welchen Laspeyres eingeschlagen, ist allerdings der sicherere und zuverlässigere, sofern gleich gewichtige Gründe der Wahrscheinlichkeit für die Stichhaltigkeit der beiden genannten extremen Anschauungen sprechen. Anderenfalls aber würde man sich doch nur für das Eine oder für das Andere zu entscheiden haben. Allerdings bliebe noch die Möglichkeit zu erwägen, ob nicht in manchen Beziehungen der Aermere absolut und relativ mehr Nutzen vom Staate hat als der Reichere, während in anderen Beziehungen der umgekehrte Fall eintritt. Dann würde es aber immerhin noch sehr fraglich sein, ob gerade eine Ausgleichung von der Art stattfindet, dass der Gesammtnutzen, der Jedem zu Theil wird, gerade dem Einkommen proportional ist. Eine solche Ausgleichung halte ich für sehr unwahrscheinlich, ja ich nehme vielmehr an, dass der Aermere, welcher im schaffenden Organismus der Volkswirthschaft redlich seinen Platz ausfüllt, ohne es bei wirthschaftlichem Konsum zu Reichthum bringen zu können, auf keinem hier in Frage kommenden Gebiete Etwas vor dem Reicheren voraus hat. Wenigstens gilt dies von derjenigen gesellschaftlichen Entwickelungsstufe, auf welcher die grosse Masse des Volkes so weit selbständig und mündig geworden ist, dass von einer Art jus vitae ac necis einiger wenigen Gewaltigen längst nicht mehr die Rede sein kann.

Die Vortheile, welche der Einzelne aus der Staatsverbindung zieht, können meines Erachtens überhaupt nicht den Maassstab für alle Ansprüche bilden, welche der Staat an seine Angehörigen stellt; und zwar nicht allein deswegen, weil eine „Abschätzung derselben unausführbar", eine „Abgränzung der Rechte und Pflichten zwischen dem Einzelnen und dem Staate unmöglich ist" (Eisenhardt, v. Scheel) und eine zwangsweise Belastung, wie sie eben doch nicht zu umgehen,

mit dem unterstellten Prinzipe vielfach in Widerspruch steht, sondern auch aus dem Grunde, weil mancher wichtige Staatszweck gar nicht erfüllt werden könnte, sobald man versuchen wollte, überall Leistung und Gegenleistung einander genau anzupassen. Unter solchen Umständen bliebe eben doch nichts Anderes übrig, als an das Pflichtbewusstsein zu appelliren oder aber mit Zwang vorzugehen und die Staatsbedürfnisse in der Weise zu befriedigen, dass dadurch die gesammte gesellschaftliche Entwickelung nicht gehemmt werde.

2. Nach einer anderen Anschauung soll die Besteuerung eine derartige sein, dass sie gleiche Entbehrung und Opfer auferlege. Dies geschehe, wenn die Steuerkraft gleichmässig in Anspruch genommen werde, welche aber dem Einkommen proportional sei.

„Gleichmässigkeit in der Besteuerung“, verlangt St. Mill[1]), „muss die Regel bilden, weil dieselbe in allen Angelegenheiten der Regierung vorherrschen muss. Wie der Staat bei den Ansprüchen, welche die verschiedenen Personen und Klassen an ihn richten, Niemanden bevorzugen, noch Jemanden zurücksetzen soll, so sollten auch die Opfer, die er von ihnen verlangt, auf allen möglichst gleichmässig lasten, was zugleich die Weise ist, wie der Gesammtheit am wenigsten aufgebürdet wird. Trägt irgend einer weniger als seinen billigen Antheil an der gemeinschaftlichen Last, so muss ein Anderer dafür mehr als den ihm nach Billigkeit zukommenden Antheil auf sich nehmen, und die Erleichterung des ersteren ist, unter sonst gleichen Umständen, für diesen nicht so viel werth, als die vermehrte Belastung für den Anderen ein Uebel ist. Gleichmässigkeit der Besteuerung bedeutet daher als Grundregel der Politik so viel wie Gleichmässigkeit des Opfers.“ Eine solche glaubt Mill nur in der Durchführung des konstanten Steuerfusses erblicken zu können, übersieht aber dabei, dass seine ganze Motivirung in der That nur auf eine petitio principii hinausläuft und dass dieselbe auch für Rechtfertigung einer Belastung nach steigenden Prozenten sich verwerthen lässt. Wäre $p - m$ % der billige Antheil eines kleineren Einkommens, $p + m$ % der eines grösseren an der gemeinschaftlichen Last, so wird, wenn man von allen p % verlangt, die Befreiung des Einen den Druck der Mehrbelastung des Anderen nicht aufwiegen. Folglich, so könnten wir ähnlich wie Mill schliessen, ist nur der progressive Steuerfuss zu rechtfertigen.

---

1) Grundsätze der politischen Oekonomie. Deutsch von A. Soetbeer. 2. Aufl. Hamburg 1864. S. 597.

Gleicher Argumente und auch gleicher Worte (selbstverständlich in der Soetbeer'schen Uebersetzung) wie Mill bedient sich Bergius[1]).

Auch Rau[2]) fordert Gleichförmigkeit der Steuern, d. h. es sollen alle Bürger nach gleichen Regeln und nach einem gleichen in ihrem Verhältniss zum Staate begründeten Maassstabe beigezogen werden. Die Belastung durch die Steuern werde am gleichförmigsten und gerechtesten eingerichtet, wenn man sie nach den Vermögensumständen der Staatsbürger abstufe. Die nach diesem Grundsatze angelegten Steuern seien zugleich in Hinsicht auf die Volkswirthschaft die unschädlichsten. Alle würden eine gleiche Quote des zu ihrer Verfügung bestimmten Güterbesitzes gleich leicht oder schwer entbehren.

Einen genügenden Beweis für die Richtigkeit ihrer Ansichten haben Mill und Rau gerade nicht erbracht. Sie lassen es insbesondere bei der einfachen Behauptung bewenden, dass die dem Einkommen proportionale Steuer Alle gleich stark belaste.

3. Als grosser Vorzug der prozentig gleichen Besteuerung vor anderen Vertheilungsarten wird häufig angeführt, dieselbe lasse die Vertheilungsverhältnisse ungeändert. Die relative Vermögenslage sei vor Auflegung der Steuer die gleiche wie nachher. „L'impôt", fordert Rossi[3]), „doit être basé autant que faire se peut, sur le principe de l'égalité." Dann fragt er sich: „En quoi consisterait donc l'égalité réelle?" und antwortet: „Elle existerait si, l'impôt une fois perçu, chaque contribuable se trouvait, relativement aux autres, exactement dans la même position qu'auparavant."

Eben dies soll aber der Fall sein, wenn die Steuer eine gleiche Quote von jedem Einkommen bildet. Die Richtigkeit dieses Satzes hat man auch mathematisch zu erweisen versucht. Nennen wir E und e zwei verschiedene Einkommen, S und s die von denselben erhobenen bezüglichen Steuern, so soll sein:

$$E - S : e - s = E : e,$$

eine Bedingung, welche erfüllt wird, wenn:

$$eS = sE \text{ oder}$$
$$E : S = e : s;$$

d. h. wenn die Steuern dem Einkommen proportional sind. Soweit wäre also ziffermässig jene Behauptung als zutreffend dargethan. Es ist

1) Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat. 1865. S. 250.

2) Lehrbuch der politischen Oekonomie 3. Band. Finanzwissenschaft. 3. Ausgabe, Leipzig u. Heidelberg 1855.

3) a. a. O. S. 22.

dies jedoch, wie Proud'hon gelegentlich einmal ganz richtig bemerkte, nur eine Gleichheit von wegen der Arithmetik, d. h. der Beweis, welcher aus der Formel hervorgeht, ist richtig, sobald die Voraussetzungen nicht falsch sind. Hier wird unterstellt, die wirthschaftliche Lage sei jeweilig der Grösse des Einkommens proportional, eine Annahme, welche lediglich auf einer Vermuthung beruht und die noch der Bestätigung durch theoretischen Kalkül und praktische Erhebungen harrt. Mir scheint sie mit der Wirklichkeit nicht ganz übereinzustimmen, auch soll sie nach ziemlich allgemeiner Ansicht wenigstens für kleinere Einkommen keine Giltigkeit haben. Ist etwa ein Minimaleinkommen unbedingt nothwendig zur Fristung des täglichen Lebens, so würde diese Grösse in obige Proportion schlechterdings nicht passend eingefügt werden können, weil jede, mithin auch eine proportionale Verringerung derselben nicht etwa die wirthschaftliche Lage des Steuerzahlers in gleichem Maasse verschlechterte, wie die der Reicheren, sondern seine Existenz geradezu vernichtete. Sobald aber einmal dieser Gedanke als richtig anerkannt wird, so wird man ganz von selbst noch zu weiteren Konzessionen gezwungen, welche die Anwendbarkeit der erwähnten Formel unter keinen Umständen gestatten, ehe wenigstens eine gewisse Gränze in der Höhe des Einkommens überschritten ist. Aber auch von hier ab wird sich die Sachlage anders gestalten, wenn man von der Annahme ausgeht, dass die ökonomische Macht in grösserem oder geringerem Verhältnisse zunehme wie das Einkommen. Mir scheint meistens doch das erstere innerhalb bestimmter von der Art der Verfassung und der Organisation des Staates abhängiger Gränzen der Fall zu sein. Bekanntlich sind Wirthschaft und Politik keine Begriffe, die so ungetrennt neben einander bestehen, wie es oft angenommen worden ist. Wirthschaftliche Kraft gibt politischen Einfluss und dieser stärkt wieder die erstere, ein Satz, der für jede Staatsform seine Giltigkeit hat, wenn auch bei echt kommunistischer Organisation und bei der strengsten ständischen Gliederung bei Weitem nicht in dem Maasse, wie da, wo aktives und passives Wahlrecht vom Besitze abhängig ist und die Regierung mit ihrem ganzen Beamtenapparat wieder Werkzeuge der Gewählten sind. Denken wir uns, in Staat und Gemeinde bestehe ein Dreiklassen-Wahlsystem von der Art, dass jede Klasse ein Drittel der Stimmen hat. In die erste Klasse mögen gehören 9000 Personen mit einem Gesammteinkommen von 360,000,000, in die zweite 400,000 mit 1,600,000,000; in die dritte 6,000,000 mit 6,000,000,000. Dann werden die Einkommen, welche je eine Person in den drei Klassen bezieht, sich verhalten wie

1 : 4 : 40, dagegen stehen die Gewichte ihrer Stimmen im Verhältniss von 1 : 15 : 666. Der politische Einfluss würde demnach mit steigendem Einkommen viel stärker anwachsen, wie das letztere. Hierbei sehe ich von anderen Momenten, die unter Umständen eine bedeutende Rolle spielen können, wie Diätenlosigkeit, Abhängigkeitsverhältnisse von Lohnarbeitern, Bildungsverschiedenheit u. dergl. vollständig ab und setze nur voraus, dass ein wohlverstandenes und nach den herrschenden Anschauungen für durchaus sittlich gehaltenes Klasseninteresse obwaltet. Aber auch da, wo allgemein gleiches Wahlrecht besteht, gewährt unter sonst gleichen Umständen der grössere Besitz leicht eine absolut und relativ grössere Macht wie der kleinere. Die Diätenlosigkeit involvirt etwa eine schon ziemlich grosse Unabhängigkeit in der wirthschaftlichen Stellung, ein erhebliches Maass von Bildung ist Vorbedingung des Beamtenthums, für höhere Stellen ist sogar die Möglichkeit einer Repräsentation erforderlich, für welche der Gehalt nicht ausreicht, u. s. w. Viele analoge Erscheinungen zeigt aber auch der kapitalistische Konkurrenzkampf, welcher auf der Basis der ganzen bestehenden Rechtsordnung sich abspielt. Ist z. B. der Grossbetrieb auf einem oder dem anderen Gebiete im Stande, den Kleinbetrieb zu verdrängen, so will dies doch im Wesentlichen nichts Anderes besagen, als dass hier die wirthschaftliche Kraft in grösserem Verhältnisse zunimmt, wie das Kapital, dass eine Unternehmung mit dem Kapitale $2k$ grössere Macht besitzt, als deren zwei, von denen jede nur mit dem Kapitale k ausgerüstet ist.

Diejenigen, welche die obige Formel als eine Stütze der Besteuerung nach konstantem Prozentsatze betrachten, legen ihrer Forderung einen Gedanken zu Grunde, der in der That nicht zutreffend ist. Nach demselben wäre das Einkommen ausschliesslich der individuellen Thätigkeit zu verdanken und es trüge ein Jeder bei einer demselben proportionalen Besteuerung von seinem Eigen nach Kräften zur Erhaltung des Staates bei, welcher ihm wieder seinen Leistungen adäquate Vortheile biete. In Wirklichkeit aber üben Staatswirthschaft und Rechtsordnung auch schon auf die Bildung der Einkommen einen Einfluss, und zwar scheint mir die Mitwirkung der Gesellschaft um so stärker hervorzutreten, je mehr das Einkommen steigt. Die herrschaftliche Grossindustrie mit ihren verschiedenen Unternehmungsformen ist ohne das System der gebundenen oder freien Lohnarbeit thatsächlich unmöglich; ebenso würde der Grossgrundbesitz ohne Beihilfe von Lohnarbeitern seinem Eigenthümer eine geringe oder gar keine Rente abwerfen; alle Gewinne, die ein in den Gang der Unternehmung gar

nicht eingreifender Kapitalist in Form von Zinsen und Dividenden bezieht, sind ganz und gar ohne dessen eigene Thätigkeit entstanden; die gesellschaftliche Organisation ermöglicht es, dass sein Kapital, bezw. die Gegenstände, die mit seinem Gelde erworben werden können, fruktifizirend angelegt werden und ihm ein Einkommen liefern. Dass die bestehenden sozialen Einrichtungen bei kleinem Einkommen, in welchem Zinsen und Renten eine mehr untergeordnete Rolle spielen, insbesondere aber bei dem Lohne der Arbeiter einen relativ gleich grossen Einfluss ausüben, darf wohl mit gutem Grunde verneint werden. Darum scheint mir auch die Forderung, die relative wirthschaftliche Lage müsse unmittelbar vor und nach der Besteuerung die gleiche sein, aller Rechtfertigung zu entbehren. Wollte man aber die Idee, aus welcher sie vielleicht hervorgegangen ist, einem Jeden nach Maassgabe der rein persönlichen Leistung das Seine zu gewähren, vollständig realisiren, so würde dies zu Ergebnissen führen, welche von denen, die jene Forderung stellten, auch nicht im Entferntesten beabsichtigt waren.

Man hat es natürlich bei einer positiven Begründung der dem Einkommen proportionalen Besteuerung nicht bewenden lassen, sondern die letztere auch durch Argumente negativer Natur zu stützen und jede andere Art der Lastenvertheilung als unzulässig zu erweisen gesucht. Ganz vorzüglich hat man, wie wir jetzt sehen werden, viele wunde Punkte bei derjenigen Besteuerung entdeckt, welche den Reicheren dem Aermeren gegenüber stärker in Anspruch nimmt als die Belastung nach gleichen Prozenten.

II. Gründe gegen den progressiven Steuerfuss.

Die Gründe, welche man gegen die Steuervertheilung nach steigendem Prozentsatze vorgebracht hat, sind zum Theile prinzipieller Natur, indem sie dieselbe schlechthin verwerfen und unter allen Umständen den konstanten Steuerfuss als allein anwendbar erklären. Abweichungen von dieser Forderung, welche etwa bei einzelnen Steuergattungen gestattet werden, haben dann lediglich den Zweck, den aufgestellten Grundsatz im ganzen Steuersysteme zur vollständigen Durchführung zu bringen, indem man durch dieselben Ungleichheiten entgegengesetzter Art paralysiren will. Durch die übrigen jener Gründe wird dagegen die Progression der Steuerprozente nur bedingt als unzulässig dargestellt. Dieselbe erscheint als gerechtfertigt, sobald die mehr oder weniger zufällige, von augenblicklich herrschenden, aber nicht stabilen Zuständen abhängige Veranlassung zu ihrer Bekämpfung

in Wegfall kommt. So steht Mancher nur desswegen auf Seite ihrer Gegner, weil er den Missbrauch fürchtet, der leicht eintreten könnte, wenn man für die Lastenvertheilung auf die Benützung einer fest stehenden unabänderlichen Formel verzichte. Er wird aber immerhin die Progression für angängig bezeichnen müssen, sobald und so lange eben jener Furcht nicht Raum gegeben zu werden braucht, oder wenn er zur Einsicht kommt, dass die Hoffnung, eine Formel werde genügenden Schutz gegen wirkliche oder vermeintliche Ausschreitungen bieten, doch nur eine eitle sei. Andere halten die Idee, nach welcher der Reichere nicht allein absolut, sondern auch relativ mehr Abgaben an den Staat entrichten müsste als der Aermere, nicht gerade für falsch, aber augenblicklich für undurchführbar. Sie glauben, dieselbe werde an der Mangelhaftigkeit der benutzbaren Hilfsmittel der Besteuerung, sowie daran scheitern, dass das Bewusstsein der Steuerpflicht nicht hinreichend ausgebildet sei. Die beste Absicht werde darum in der Praxis doch erfolglos bleiben, oder unter Umständen sogar zum Gegentheile von dem führen, was man zu erstreben suche. Auch diese Gegner können nicht umhin, den progressiven Steuerfuss gut zu heissen, sobald die erwähnten Uebelstände so weit als nöthig beseitigt sind. Zu den genannten Gründen sind auch noch viele Einwendungen zu rechnen, welche man gegen die allgemeine Einkommensteuer erhoben hat, insofern dabei gleichzeitig angenommen wird, dass eine Steigerung der Steuerprozente bei den anderen Steuergattungen nicht anwendbar sei, oder doch ihr Ziel verfehle. Man würde, wenn nicht andere Gründe gegen jene Einkommensteuer sprächen, in der Lage sein, in derselben das Prinzip der Progression zur Durchführung zu bringen.

Manche der gedachten Motivirungen sind ganz unerheblich und dürften, wenn es sich um eine praktische Ausführung der Idee handelt, kaum merklich in die Wagschale der Entscheidung fallen. Andere sind aus übertriebener Angst vor missbräuchlicher Ausdehnung der Progression hervorgegangen oder sie wurden durch Vorurtheil und Interesse diktirt, welches letztere lediglich einer stärkeren Belastung der eigenen Person vorzubeugen treibt. Hat man ja doch an dem progressiven Steuerfusse Mängel entdeckt, die, wenn sie wirklich von Belang wären, überhaupt jede Steuer als verwerflich erscheinen lassen müssten. Haften ja doch insbesondere manche der aufgezählten Uebelstände ebenso gut an der Besteuerung nach gleichen, wie an der nach steigenden Prozenten. Oder man hat sich selbst zu der kühnen, die eigentlichen Motive nur schwer verhüllenden Ansicht ver-

stiegen, das Kapital wirke besser in der Hand des Reichen, wie die ihm abgenommene Steuer in derjenigen des Staates, so dass denn in der That nichts Anderes übrig bliebe, als den Staatsbedarf durch die Aermeren decken zu lassen. Endlich aber sind mehrere Fehler, die man bemerkt haben will, in Wirklichkeit gar nicht vorhanden oder sie bestehen in Schwierigkeiten, die leicht zu überwinden sind.

Betrachten wir nun zunächst die wichtigeren derjenigen

1) Einwendungen, welche gegen die allgemeine Einkommensteuer geltend gemacht wurden

und die auch indirekt gegen die Progression gerichtet sind.

a. Viele Schriftsteller, vorzüglich aber diejenigen, welche die Steuer nach dem Prinzipe der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung festgesetzt zu sehen wünschen, bezeichnen die Leistungsfähigkeit überhaupt und mit ihr auch die Grösse des Einkommens für einen falschen Maassstab der Besteuerung.

So hält es Laspeyres[1]) für verkehrt, die Steuern auf diejenigen legen zu wollen, welche dieselbe am leichtesten tragen könnten, nach der Steuertragkraft oder Steuertragfähigkeit. Die Aermeren hätten doch gewiss keinen Theil daran, dass den Reichen das Steuerzahlen leichter werde, als ihnen selbst. Dieser Einwand scheint mir hier nicht stichhaltig zu sein. Der ihm zu Grunde liegende Gedanke hat allerdings innerhalb gewisser Gränzen seine volle Berechtigung, dürfte aber darüber hinaus sogar alle Bedeutung verlieren. Der Reichthum ist doch nicht lediglich der individuellen schaffenden Kraft zuzuschreiben. Bei seiner Bildung wirken eine Reihe von Ursachen zusammen, von denen bald die eine, bald die andere einen stärkeren Einfluss ausübt. Eigenthumsordnung, Erbrecht, Quantität und Qualität des Besitzes, Gesetzgebung über Aktiengesellschaften, Verwaltungsmaassregeln, Unterrichtswesen, Chausseen, Eisenbahnen, wirthschaftliche Lage und Bedürfnisse der Käufer, Sitte, Vertrauen u. s. w. u. s. w., sind Faktoren, die neben Energie, Fleiss und Talent eine oft recht bedeutende Rolle spielen. Hier tritt die individuelle Thätigkeit mehr in den Vordergrund, dort schrumpft sie auf ein Minimum zusammen. Hier bringt's der Eine trotz aller Anstrengung nicht zu Wohlhabenheit, dort kann der Andere in Ruhe und Frieden erndten, wo er nicht gesät hat. In allen Fällen aber sind soziale Einrichtungen und Zustände bei der Bildung des Einkommens mitwirkende Ursachen und zwar glaube ich behaupten zu dürfen, dass ihr Einfluss

---

1) a. a. O. S. 113.

absolut und relativ um so stärker ist, zu je grösserer Höhe das Einkommen anwächst. Reichthum ist ja nicht immer mit Tüchtigkeit gepaart, während derselbe vielen Tausenden von wirthschaftlichen und der Gesellschaft höchst nützlichen Talenten ein wohl erwünschtes, aber nicht erreichbares Ziel ist. Dass gerade die Leistungen desjenigen, dessen Einkommen nach Hunderttausenden zählt, die des Durchschnittsmenschen etwa der mittleren Klassen immer um so viel übertreffen, dass seine Einnahmen als durch dieselben wohl verdient betrachtet werden dürfen, kann man wohl mit Fug und Recht bezweifeln. Dagegen lässt es sich gar nicht in Abrede stellen, dass gar mancher Krösus, der nur Arbeiten kennt, wie sie an der Börse und ähnlichen Orten verrichtet werden, der Gesellschaft keinen Vortheil gebracht, aber erheblichen Schaden zugefügt hat. Aus diesen Gründen glaube ich auch behaupten zu dürfen, dass jedes Mitglied der Gesellschaft von einem, wenn auch nicht gerade mit Sicherheit bestimmbaren Punkte an einen Theil daran habe, dass dem Reicheren das Steuerzahlen leichter wird als ihm selbst. Kann auch hieraus allein noch nicht gerade gefolgert werden, dass eine andere gesellschaftliche Organisation und eine andere Vertheilung des Volkseinkommens erstrebt werden müsse, so lässt sich damit aber doch schon in der erwähnten Beziehung eine Belastung nach der Steuerfähigkeit genügend begründen. Doch ist dies meines Erachtens bei entsprechender wirthschafts-politischer Verfassung des Staates auch schon so weit möglich, als etwa das Einkommen ganz oder zum weitaus grösseren Theile dem eigenen ökonomischen Verhalten zu verdanken ist.

v. Haller[1]) mit seinen feudal-romantischen Staatsideen meinte, es sei unhaltbar, dass der Reiche mehr zahlen könne und desshalb auch zahlen solle. Solche Motive seien nur bei freiwilliger Liebespflicht, nicht aber bei strenger Rechtsschuldigkeit stichhaltig. Sobald der Reiche nichts weiter als Bürger sei, nicht mehr Vortheile als andere geniesse, solle er auch nicht mehr an Steuern entrichten als dieser. Nach der Haller'schen Anschauung sind eben Recht und Ordnung göttliche Schöpfungen, welche die jeweilige Staatsmacht aufrecht zu erhalten hat, ein Gedanke, welcher demjenigen, der sich im Genusse von Rechten befindet, freilich sehr plausibel erscheinen kann. Die Rechtsordnung ist aber nicht etwas von Uranfang an Gegebenes und keineswegs für alle Zeiten konstant. Darum ist denn auch die Behauptung, eine Besteuerung nach der Zahlungsfähigkeit sei rechts-

1) Restauration der Staatswissenschaften. Frankfurt u. Aarau 1820—1834.

widrig, nur für den Fall richtig, dass sie den bestehenden Gesetzen nicht entspricht.

Die Forderung, dass Jeder nur bezahle, was er geniesse, hat von Graffenried[1]) übrigens mit streng logischer Konsequenz weiter ausgebaut. Nach ihm soll die Steuerverwendung nur den Zahlern zu Gute kommen, wie denn in der That das Institut der Polizei nicht für, sondern gegen die Armen in's Leben gerufen und erhalten werde. Die Staatsausgaben dürften nur im wohlverstandenen Interesse der sie bestreitenden wohlhabenden Klassen der Gesellschaft geschehen. Es ist dies allerdings ein unabweisbares Verlangen, sobald man den Staatsbedarf lediglich nach dem Prinzipe von Leistung und Gegenleistung decken will und dabei unterstellt, dass der Staat Produktion und Vertheilung gar nicht beeinflusse.

b. Nach einer von Hoffmann[2]) geäusserten und auch von v. Prittwitz[3]), Baumstark[4]) u. A. vertretenen Ansicht wären die Versuche, die Steuern nach dem Einkommen zu vertheilen, ganz vergeblich.

„Die Meinung“, so sagt Hoffmann, „dass Steuern nach dem Verhältnisse des Einkommens zu vertheilen und zu tragen sind, haftet so tief in den edelsten Gemüthern und täuscht in solcher Allgemeinheit mit dem Anscheine der Gerechtigkeit, dass für jetzt noch wenig Hoffnung vorhanden ist, von ihrer Unhaltbarkeit zu überzeugen (S. 40). . . . Das Gesetz muss allerdings bestimmen, von wem die Staats- und Gemeinde-Verwaltung die Steuern fordern dürfe, das ist, wer die Steuern entrichten solle; aber die Gesetzgebung bemüht sich vergebens festzusetzen, wer die Steuern tragen müsse (S. 57) . . . . Nicht der Mangel getreuer Angaben des Einkommens, sondern die reine Unmöglichkeit, das gerechte Verhältniss desselben zur Steuererhebung davon aufzufinden, verwandelt alle Versuche, die Steuer nach dem Einkommen zu vertheilen, in eitle Träume.“ (S. 38.)

Wäre man in der That nicht im Stande, einen Steuerfuss ausfindig zu machen, welchen man als einen „gerechten“ bezeichnen darf, so wird man überhaupt darauf verzichten müssen, irgend eine Lastenvertheilung zu planen und darauf ein Steuersystem zu gründen. Dann hätte von Prittwitz Recht, wenn er sagt: „Um zu beurtheilen, welche Besteuerungsweise die beste sei, kommt es nicht auf die Be-

1) a. a. O.

2) Lehre von den Steuern. Berlin 1840.

3) Theorie der Steuern und Zölle. Stuttgart und Tübingen 1842.

4) Zur Einkommensteuerfrage. Greifswald 1850.

antwortung der Frage an: wie die Steuer zu vertheilen, sondern vorzugsweise, ja ausschliesslich auf Beantwortung der Frage, welche Steuern am leichtesten und sichersten und mit den geringsten Kosten sich erheben lassen [1])." Denn wer die Steuer tragen soll, das entscheidet nach Baumstark [2]) erst der Verkehr mit Waaren, Nutzungen und Leistungen. Der Verkehr vertheile sie anders, als sie der Staat umlege und erhebend vertheile.

Hiernach würde allerdings diejenige Praxis die beste sein, welche das Geld nimmt, wo sie es eben findet, und alles Uebrige dem gesunden natürlichen Verlaufe der Dinge überlässt. Und doch widerstreitet dieses dem Grundgedanken der Ueberwälzungstheorie selbst. Denn dieselbe gipfelt in dem allgemeinen Satze, dass in Folge des Drucks, welchen alle Kräfte aufeinander wechselseitig ausüben, ein gewisser Gleichgewichtszustand hergestellt werde. Wird nun dieser Gleichgewichtszustand gestört, so werden so lange Bewegungen und Reibungen stattfinden, bis wieder vollständige Ausgleichung erzielt ist. Diese Reibungen verursachen jedoch einen Verlust an Kräften. Die Ueberwälzung wird darum die Belastung, welche die Steuer im Gefolge hat, noch vergrössern. Dieselbe würde aber einfach dadurch vermieden, dass man alle Kräfte gleichmässig verkürzt. Eine derartige Verkürzung wird aber mit grösserer Wahrscheinlichkeit dann eintreten, wenn man die Steuer nach Maassgabe der Steuerfähigkeit auferlegt, als wenn man lediglich die Leichtigkeit und Sicherheit der Erhebung entscheiden lassen will. Ich sage lediglich, weil ja bei der Wahl der Besteuerungsart alle Momente in Frage zu kommen haben, welche auf das Staatswohl einen Einfluss ausüben.

c. von Raumer [3]) bezeichnet die Einkommensteuer als ein Pflücken unreifer Früchte, welche keinen Samen zur Erzeugung neuer Früchte bei sich trügen. Werde dagegen die Steuer bei der Konsumtion erhoben, so habe das ganze Kapital zur Erzeugung neuer Güter eingewirkt. Dieser Einwand beruht zum Theil auf einer falschen, auch heute noch nicht seltenen Auffassung der Rolle, welche Geld und Geldsurrogate spielen, zum Theil aber auch auf einer Unterschätzung der Staatswirthschaft gegenüber der Privatwirthschaft, welche in der Nationalökonomie oft zu einseitigen Forderungen Veranlassung gegeben hat. Wie wenig zutreffend derselbe ist, lässt sich leicht erkennen, wenn wir erwägen, dass die Staatswirthschaft ihren stetigen und un-

1) a. a. O. S. 184.

2) a. a. O. S. 15.

3) a. a. O. S. 231.

unterbrochenen Gang nehmen muss, keine intermittirende sein kann und dass jene Forderung logischer Weise zu dem Resultate führt, es solle der Staat nur von jenen Gegenständen, welche wirklich zum Konsume bestimmt sind, einen Theil hinwegnehmen, die übrigen aber intakt lassen, weil sie der Private fruktifizirend besser benutze wie der Staat.

d. Maurus[2]) glaubt, dass die Einkommensteuer die produktive Arbeit unverhältnissmässig stark belaste. „Die Arbeit", heisst es, „ist unter der Einkommensteuer desto mehr besteuert, je fleissiger und verständiger gearbeitet und je glücklicher der Produktionszweig betrieben wird. Es bleibt eine offene Ungerechtigkeit, wenn der Produzent, je mehr und besser er arbeitet, desto mehr steuern soll, während der müssige Rentier und Kapitalist desshalb, weil er gar nicht selbst arbeitet, sicher ist, keiner höheren Besteuerung zu verfallen."

Es ist ein alter Wahn, an dem wohl noch Mancher laborirt, als ob derjenige, welcher durch ein wirthschaftlicheres Verhalten mehr produzirt als ein Anderer, desswegen nicht in höherem Maasse getroffen werden solle, weil sonst die Steuer zu einer Strafe für Fleiss und Tüchtigkeit ausarte. Wenn ein derartiges Bedenken ganz allgemein gegen die Einkommensteuer geäussert wird, so zeugt dies gerade nicht von einer allzugründlichen Betrachtung. Denn es bliebe, um die persönliche Leistung zu belohnen, ja immer noch das Auskunftsmittel eines umgekehrt progressiven Steuerfusses. Man würde dann jeden, einem grösseren Eifer und Geschick zu verdankenden Mehrertrag in geringerem Verhältnisse treffen. Wenn man aber selbst diesen Steuerfuss verwirft, dann müssten eben Faulheit und Unfähigkeit besteuert und die von ihnen zu entrichtende bescheidene Summe von Allen gefordert werden. — Nun gerade das Glück unbesteuert zu lassen, dürfte doch wohl nicht zu rechtfertigen sein. Es lässt sich wenigstens kein vernünftiger Grund dafür auffinden, einen Produktionszweig nur so weit zu belasten, als er nicht glücklich betrieben wird. — Rentier und Kapitalist werden freilich nur eine Abgabe von dem entrichten, was sie besitzen. Und diese Abgabe wird steigen müssen, so bald aus irgend welchen Gründen das Einkommen sich vermehrt und umgekehrt. In dieser Beziehung besteht zwischen Rentier und Kapitalist auf der einen, und Unternehmern und Arbeitern auf der anderen Seite kein Unterschied, welcher etwa den letzteren zu einer Klage Veranlassung geben könnte. Nun wird aber bei den Diskussionen über Einkommen-

2) a. a. O. S. 181.

steuer in der Regel auch die Frage aufgeworfen, ob fundirtes Einkommen nicht in höherem Maasse zu treffen sei wie unfundirtes. Wird dieselbe bejaht, so wird damit obiger Einwand ohne Weiteres hinfällig.

e. Bisweilen wird in der Einkommensteuer und zwar selbst in der unschuldigsten Form derselben der viel gefürchtete Kommunismus gewittert. Nach Thiers führt dieselbe zum Kommunismus, der sächsische Landeskulturrath bezeichnete sie in einem Gutachten vom 4. Oktober 1871 als eine Etappe zur Kommune, welche den Kommunisten direkt in die Hände arbeite, O. Michaelis meinte, durch eine allzuweite Ausdehnung des Grundsatzes der Belastung nach der Steuerfähigkeit komme man dicht an die Gränze des Kommunismus, Strackerjahn aber glaubt, wenn man die blosse Fähigkeit zu zahlen zum Steuermaassstabe bestimme, so komme man auf den Kommunismus, der da nehme, wo er etwas finde und am liebsten da, wo er es am bequemsten habe mit dem Nehmen, und J. Faucher gar ist der Ansicht, wenn man den Einzelnen blos desshalb mehr zahlen lasse, weil er mehr habe, so verfahre man nicht anders als die Kommunisten, die auch das Vermögen desshalb bestraften, weil es da sei[1]).

Wie in allen Beziehungen zwischen Staat und Privaten Leistung und Gegenleistung einander angepasst werden sollen, hat bis jetzt in der That noch Niemand gezeigt. Auch dürfte jeder Versuch, einen auf jene Gleichheit gegründeten Steuermaassstab wirklich ausfindig zu machen, vollständig misslingen. Es bleibt darum auch den Anhängern jenes Vertheilungsprinzips nichts Anderes übrig, als entweder im Steuerwesen den Zufall walten zu lassen und zu nehmen, wo man etwas findet, oder aber die Annahme zu unterstellen, dass die Leistungen des Staates in einem gewissen Verhältniss zum Einkommen stehe. Anderenfalls würde die Forderung, die genannte Gleichheit zu erzielen, in Wirklichkeit ein Deckmantel für diejenigen Bestrebungen sein, in welchen Proud'hon den Gegensatz zum Kommunismus erkannte. Den letzteren bezeichnete er als Ausbeutung der Starken durch die Schwachen, das entgegengesetzte Extrem hierzu würde die Ausbeutung des Schwachen durch den Starken sein. Das schon mehrmals zitirte Werk von Thiers: „Ueber das Eigenthum“ zeigt gerade an vielen Stellen recht deutlich, wie ein Vertheidiger der bestehenden sozialen Ordnung, dessen gute Absichten gar nicht angezweifelt werden sollen, sich zu Sophismen hinreissen lässt, die schon bei der ersten Betrachtung als schlecht verhüllte, künstliche Funda-

1) Vergl. Verhandlungen des 7. u. 8. volkswirthschaftlichen Kongresses, u. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer S. 66.

mente des Klasseninteresses erscheinen. Um nicht von den finanzpolitischen Spionagen belästigt zu werden, sagt der Eine, bin ich gegen die Einkommensteuer. Der Andere aber glaubt, sein reicher Nachbar wünsche nur, dem Kaiser nicht zu geben, was des Kaisers sei, sondern nach Gutdünken seine Abgaben zu entrichten. Seinen Reichthum hübsch verstecken und heimlich einen relativ grossen Bruchtheil des Gesammteinkommens verzehren, ist allerdings angenehmer als das leidige Steuerzahlen. Ob aber bei diesem Verfahren der Reichthum von den gefürchteten Leuten, die da theilen wollten, nicht höher geschätzt wird, als er wirklich ist, möchte ich doch bezweifeln. Auch glaube ich, dass gerade der Grundsatz, den Einzelnen nicht desshalb mehr zahlen zu lassen, weil er mehr hat, eine breit angelegte Etappe zur Kommune bildet. Gelangen einmal Ideen wie die angedeuteten zur vollen Herrschaft im Staate, dann soll man diejenigen Klassen, welchen die verzuckerten Staatslasten zugeschoben werden, nicht tadeln, wenn sie sich zu einer kräftigen durchgreifenden Reaktion erheben.

f. Nicht selten wird gegen die Einkommensteuer eingewandt, dass der Begriff Einkommen nicht feststehe und dass demnach jene Steuer unausführbar sei, wenn, wie Haller sagt, nur einige Billigkeit oder Gleichheit beachtet werden solle [1]). Der Begriff reines Einkommen, heisst es in einer im Jahre 1853 erschienenen Schrift [2]), sei in der Theorie bestritten, dessen Ausscheidung in der praktischen Durchführung zu schwierig, ausserdem aber sei vieles Einkommen zu schwankend und ungewiss, um eine genaue Schätzung zuzulassen. K. Braun sogar meinte [3]), der Begriff Einkommen sei ein undefinirbarer, man denke sich dabei das „reine" Einkommen, und in den Lasten, Herstellungs-, Geschäfts- und Unterhaltungskosten, welche man abziehe, um aus dem Brutto das Netto herzustellen, lasse sich so viel einbegreifen, dass am Ende nichts mehr übrig bleibe.

Ueber den Begriff Einkommen herrschen allerdings verschiedene Ansichten oder, um mich korrekter auszudrücken, das Wort Einkommen wird zur Bezeichnung verschiedener Begriffe angewandt. Undefinirbar sind dieselben wegen mangelnder Uebereinstimmung oder wegen der Möglichkeit einer missbräuchlichen Auslegung denn doch noch keineswegs. Uebrigens gehen die Meinungen darüber, was durch die Einkommensteuer eigentlich getroffen werden solle, so sehr weit gerade

---

1) a. a. O.

2) Das englische Einkommensteuergesetz vom 22. Juni 1842 von Fr. A. v. L. München 1853 S. 1.

3) Spen. Zeitung vom 28. Januar 1874.

nicht aus einander. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass die Forderung, für die Zwecke der Besteuerung alle Einnahmen zum Einkommen zu zählen, welche ohne Verschlechterung der wirthschaftlichen Lage verzehrt werden können, auf keinen oder wenigstens auf keinen belangreichen Widerspruch stossen wird. Auch dürfte wohl über die Grundsätze der Berechnung eine hinreichende Uebereinstimmung erzielt werden, sobald man nur nicht die Mühe exakten Denkens scheut. Freilich stellen sich der praktischen Durchführung der in der Theorie gewonnenen Sätze nicht wenige Schwierigkeiten entgegen. Denn streng genommen dürfte man bei der Berechnung nicht ausschliesslich die Verhältnisse der Gegenwart berücksichtigen. Eine jede Wirthschaft soll eine nachhaltige sein, ihr geregelter stetiger Gang ist aber ohne zeitliche Ausgleichung von Defizits und Ueberschüssen unmöglich. Uebersteigen im Augenblick die Roheinnahmen die aufgewandten Kosten, so kann bald darauf die Differenz zwischen diesen Grössen sich negativ gestalten. Der Reinertrag der Wirthschaft, bezw. das durchschnittliche Einkommen der Person lässt sich demnach nur genügend genau beziffern, wenn man alle positiven und negativen Posten für eine längere Periode, innerhalb deren erst alle hier in Betracht kommenden Faktoren zur Wirksamkeit gelangen, in Rechnung zieht. In Wirklichkeit kann eine solche Ermittelung des verzehrbaren Einkommens nur in wenigen Fällen mit hinreichender Sicherheit erfolgen, weil die Schwankungen der Zukunft sich nicht übersehen lassen. Aus diesem Grunde ist man genöthigt, sich bei der Einkommensteuer ebenso, wie es bei unzähligen anderen Gelegenheiten geschieht, im Wesentlichen an die Gegenwart zu halten und darf sich damit trösten, dass man wenigstens hier in dieser Beziehung keinen grösseren Fehler begeht als bei irgend einer anderen Steuergattung. Bei den Ertragssteuern tritt derselbe Uebelstand zu Tage, und bei den Konsumtionssteuern verfährt man doch meist nur auf gut Glück, indem man nimmt, wo es sich am bequemsten bietet und alles Uebrige dem heilenden Verkehre überlässt. Uebrigens sind die erwähnten Schwierigkeiten sicherlich noch nicht einmal so gross wie diejenigen, welche der Ausmittelung der den Leistungen entsprechenden Gegenleistungen im Wege stehen.

Die Ansicht Brauns, nach welcher man bei jedem Einkommen die Grösse 0 herausrechnen könne, ist fast noch etwas mehr als hyperbolisch. Sie ist eben so zutreffend als etwa die Behauptung, es gebe keine Zinsen, Renten und Arbeitslöhne, weil man alle möglichen Bezüge einfach in den Unkosten aufgehen lassen könne.

g. Der wichtigste Einwand, welcher gegen die allgemeine Einkommensteuer erhoben wird, ist jedenfalls der, dieselbe sei wenig einträglich, weil es an den erforderlichen Hilfsmitteln zu einer genauen oder wenigstens genügend genauen Berechnung des Einkommens der Steuerpflichtigen fehle. Hoffmann[1]) meinte sogar, die Steuerpflichtigen seien unerschöpflicher an Vorwänden, sich der Besteuerung zu entziehen, als die Steuerbehörden an Mitteln, sie mit derselben zu treffen. Mit der Bildung wachse einerseits die Gewandtheit des Geistes, womit die Steuerpflichtigen der Belastung auszuweichen suchten, und andererseits das Selbstgefühl, welches zum Widerstande gegen absichtliche Verkümmerung des Genusses anrege.

Ist auch diese Behauptung etwas übertrieben und insbesondere der letztere Theil dann nicht zutreffend, wenn wir den Begriff Bildung nicht so einseitig auffassen, wie es von Hoffmann geschieht, so ist doch der Einwand keineswegs unstichhaltig. So lange, als das Gefühl der Steuerpflicht im Rechtsbewusstsein des Volkes noch nicht in der Weise sich entwickelt hat, wie es für Zulässigkeit der eigenen Fassion nothwendig ist, so lange kann auch an eine vollkommene Durchführung der Einkommensteuer gar nicht gedacht werden. Der Trieb, sich der Steuer zu entziehen und desswegen eine richtige Ermittelung des Einkommens zu verhindern, ist in Wirklichkeit bei sehr vielen Leuten wirksam, und zwar nicht allein bei solchen, welche eine Gränze zwischen Mein und Dein mehr oder weniger im Stillen nicht anerkennen, sondern auch bei solchen, welche vor ähnlichen Beeinträchtigungen der Ansprüche Dritter unbedingt zurückschrecken würden. Darum sagt auch Baumstark[2]) ganz richtig, was die allgemeine Einkommensteuer Gutes darin habe, dass sie im Vergleich mit den sog. indirekten Steuern wenig Kosten der Umlage und Erhebung verursache, werde mehr als aufgewogen dadurch, dass die Schätzung oder Ermittelung des Einkommens höchst unvollständig geschehe, dass die Steuer an und für sich beträchtlich weniger einbringe, als die Besteuerung des reinen Einkommens in sonstiger Weise ertrage und dass sie bei irgend einer geschraubten Höhe auf diejenigen, welche Berücksichtigung verdienten, gerade einen unverhältnissmässigen Druck ausübe.

Dies ist auch mit ein Hauptgrund, wesswegen oft nicht allein die allgemeine Einkommensteuer, sondern die direkte Besteuerung überhaupt im praktischen Staatsleben keine grosse Rolle spielt. Mit Recht

---

1) a. a. O. S. 184.

2) a. a. O. S. 31.

meint darum F. Stöpel[1]), der beste Beweis, dass unter den heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen lediglich mit einer einzigen direkten Steuer nicht auszukommen sei, liege in der Thatsache, dass nicht Ein Staat unter so vielen diese Besteuerungsart adoptirt habe, wobei jedenfalls aber nur an die grösseren Staaten gedacht sein kann. „Englands direkte Steuern, Grundsteuer und Einkommensteuer, tragen jährlich nur 8 Millionen Pf. St., die indirekten (Zölle, Accise und Stempelsteuer) 58 Mill. Pf. St. In Frankreich sind die direkten Steuern für das Jahr 1875 auf 408 Mill. Fr., die indirekten auf 1805 Mill. Fr. veranschlagt. . . . . Das Verhältniss der direkten zu den indirekten Steuern ist in Frankreich etwa 1 : 4,4; in England 1 : 7,2; in Preussen (die auf Preussen fallenden Zölle und Verbrauchssteuern zu $^2/_3$ der Summe veranschlagt, welche die Zölle und Verbrauchssteuern für das Deutsche Reich ergeben) 1 : 1,5." Hieran knüpft derselbe Autor einige Bemerkungen, deren Richtigkeit entweder in Frage gestellt werden muss, oder welche, wenn sie wirklich zutreffend sein sollten, allerdings wenig nach Prinzipienreiterei, aber um so mehr nach einer die krummen Schleichwege liebenden Plusmacherei schmecken. Stöpel behauptet, man werde aus jenen Zahlen leicht ermessen, wie drückend die Besteuerung sowohl in England wie in Frankreich für alle Volksklassen werden würde, wenn man an Stelle der indirekten Steuern eine einzige direkte zu setzen versuchte. In England würden etwa 2 Pfd. St., in Frankreich etwa 60 Fr. auf den Kopf kommen; und wenn man auch annehmen wolle, dass auf die reicheren Klassen die Hälfte der gesammten Steuerlast fallen könnte, so würde doch für die unbemittelten Klassen noch ein Steuerantheil von 1 Pfd. St. resp. 30 Fr. per Kopf oder (die Familie zu fünf Personen gerechnet) 5 Pfd. St. (= 100 Mark) resp. 150 Fr. (= 120 Mark) per Familie aufzubringen bleiben. Man brauche diese Summen nur zu nennen, um die Unmöglichkeit einleuchtend zu machen, dass sie unter den heutigen Erwerbsbedingungen von dem Durchschnitt der unbemittelten Familien geleistet werden könnten. Der Steuerdruck würde sich so furchtbar fühlbar machen, dass die Staatsverwaltung auf schnelle Rückkehr zu einem weniger drückenden System würde Bedacht nehmen müssen.

Ist der Staatsbedarf ein gegebener, so wird unter der Voraussetzung, dass die Störungen in der Produktion, die Kosten der Erhebung, die Zeit der Entrichtung u. s. w. bei allen Besteuerungsarten

---

1) Zeitschrift Merkur 1. Jahrgang 1875 S. 106.

die gleichen sind, der Druck, welcher auf die Gesammtheit ausgeübt wird, durch die Wahl der Steuergattung thatsächlich nicht alterirt. Der Staat England nimmt von seinen Angehörigen 66 Mill. Pfd. St., möge er nun den Weg der direkten oder den der indirekten Belastung einschlagen, oder sich für beide entscheiden. Der Staat Frankreich verkürzt, von den Staatsleistungen natürlich hierbei abgesehen, die Mitglieder des Staates um 2213 Mill. Fr., und diese Summe wird dadurch keine geringere oder grössere, dass man an Stelle des Forderungszettels die Preiserhöhung des Waarenverkäufers treten lässt. Der Druck, welchen die Steuer auf die Gesammtheit ausübt, bleibt sich eben im einen wie im anderen Falle gleich, er würde sogar ein geringerer sein bei der direkten Besteuerung, sobald dieselbe in Wirklichkeit nicht so hohe Erträge abwirft wie die indirekte. Dagegen kann derselbe allerdings bei gleichbleibender Gesammtlast für einzelne Klassen zunehmen, sobald ein Wechsel der Steuergattung eine andere Vertheilung zur Folge hat. Dadurch aber würde den anderen Klassen doch nur eine Erleichterung zu Theil. Wenn die direkte Steuer, wie sie sich durchschnittlich pro Kopf berechnet, „unter den heutigen Erwerbsbedingungen von dem Durchschnitt der unbemittelten Familien gar nicht geleistet werden kann“, so würde dies ein deutlicher Fingerzeig sein, dass die Vertheilungsart bei ungeänderten Produktenpreisen nicht richtig ist. Die Bemittelten müssten eben höher belastet werden. Sollte Jemand aber etwa dieser Forderung nicht geneigt sein, so liefert er einen Beleg für die Richtigkeit des Satzes, dass in Steuersachen Moral und Gemeinsinn noch nicht zu grosser Entwickelung gelangt sind.

h. Nun macht Stöpel bei dieser Gelegenheit auf eine Wirkung der indirekten Steuern aufmerksam, die zwar für seine vorhin erwähnte Behauptung spricht, aber gerade in so fern die indirekte Steuer als eine Perfidie erscheinen lässt, die um so weniger haltbar sein wird, je mehr sie diejenigen durchschauen, welche unter ihr leiden müssen. „Nun sagt man zwar“, heisst es[1], „die indirekten Steuern belasteten die unbemittelten Klassen mit einem weit höheren Betrage, als es eine gerecht veranlagte direkte Steuer thun würde, und die indirekten Steuern dienten nur dazu, den Unbemittelten die Belastung nicht so fühlbar zu machen. Aber wenn dies wirklich so ist, wenn die Belastung durch indirekte Steuern nicht so fühlbar ist, als die entsprechende oder sogar eine geringere absolute Belastung durch direkte

---

1) a. a. O. S. 167.

Steuern — so liegt darin nach unserem Dafürhalten eben ein sehr zwingendes Argument für das System der indirekten Besteuerung und es ist eine schädliche Prinzipienreiterei, trotz alledem auf der Einführung eines konsequent durchgeführten Systems direkter Steuern zu bestehen."

Bei der einen Besteuerungsart zahlt der weniger Bemittelte seine Steuer, ohne es zu wissen oder doch ohne jeweilig daran zu denken. Er fühlt darum auch nicht den Steuerdruck, sondern er sucht die Ursachen etwaiger Unbequemlichkeiten in seiner wirthschaftlichen Lage ganz wo anders. Er klagt über hohe Preise oder über zu geringen Lohn und es wird auf diese Weise das Odium einer Steuerüberbürdung nach einer anderen, vielleicht weniger schädlichen oder gefürchteten Richtung hin abgelenkt. So kann denn mit Hilfe der indirekten Besteuerung bei den genannten Klassen eine ziemlich starke Spannung hervorgerufen und damit eine wirkliche Entlastung anderer erzielt werden, ohne dass Steuer und Steuerlast zu Zielscheiben eines Angriffes gemacht werden. In so fern würden allerdings alle Volksklassen durch die indirekte Minderung ihrer Einnahmen nicht sehr gedrückt werden. Und dieser Druck würde ebenfalls in der angedeuteten Beziehung zunehmen, sobald an Stelle der indirekten Abgaben die direkten treten. Denn nun werden sich die unteren Klassen der Lasten, die sie tragen, bewusst, dieselben werden wirklich als Steuern gefühlt und die oberen Klassen sehen sich in die Nothwendigkeit versetzt, jenen einen Theil der Bürde abzunehmen. Hiernach würden alle Volksklassen härter betroffen werden, die einen in Wirklichkeit und die anderen aus dem Grunde, weil sie jetzt erst einen Steuerdruck verspüren und darum auch gegen denselben reagiren.

Unter der Voraussetzung einer wirklich gleichen Vertheilung der Lasten besitzen indirekte Steuern allerdings grosse Vorzüge vor direkten. Doch wird der vorhin erwähnte sehr an Bedeutung verlieren, wenn mit steigender Bildung die Theilnahme am öffentlichen Leben eine regere wird und gleichzeitig das Budget das Staatshaushaltes auch für den Laien an Durchsichtigkeit gewinnt. Andere Lichtseiten von mehr untergeordneter Natur, wie die Möglichkeit einer allmähligen ratenweisen Zahlung lassen sich wenigstens in erheblichem Maasse bei der direkten Besteuerung auch erzielen. Gegen letztere, insbesondere aber gegen die allgemeine Einkommensteuer bleibt darum im Wesentlichen als Haupteinwand bestehen, dass bei derselben eine richtige Steuervertheilung aus dem Grunde nicht erfolgt, weil eine genügende Ermittelung des Einkommens bei vielen Klassen und zwar

gerade bei den reichsten zu schwierig oder vielmehr geradezu unmöglich ist. Das durchschnittliche Haushaltsbudget der meisten Arbeiter lässt sich bei einer nur einigermaassen entwickelten Konsumtionsstatistik mit zureichender Genauigkeit feststellen, die Einnahmen eines Bankiers, Kaufmanns und Kapitalisten liegen aber dem forschenden Blicke der Steuerbehörde bei Weitem nicht in gleicher Weise offen. Gegen zu hohe Taxation werden dieselben schon mit Erfolg zu reklamiren wissen, während gegen zu niedrige Besteuerung kein Einspruch erhoben wird. Im Durchschnitt werden darum unter der bereits oben angeführten Voraussetzung, dass das Hinterziehen oder auch das Verschweigen von Angaben, zu denen man nicht positiv verpflichtet ist, keineswegs als unmoralisch betrachtet wird, die höheren Klassen weniger zahlen, als sie eigentlich entrichten sollten. Demnach werden auch diejenigen, welche im Interesse der niederen Klassen statt aller bestehenden Abgaben eine einzige allgemeine Einkommensteuer einführen wollen, wenigstens gegenwärtig ihr Ziel nicht erreichen, es müsste denn sein, dass ihnen in Wirklichkeit andere Zwecke vor Augen schweben, deren Erfüllung durch starke Schmälerung der Staatseinnahmen erleichtert werden könnte. Ueberdies aber dürfte, wenn auch thatsächlich jene Einkommensteuer durchführbar wäre, ein nicht allzu kurz bemessener Uebergangszeitraum nicht zu umgehen sein, da eine plötzliche Aenderung einer zwar gewaltigen, aber in der ersten Zeit nichts weniger als wohlthätig wirkenden Revolution im Wirthschaftsleben gleich kommen würde.

In grösseren Staaten, deren Bevölkerung sich nicht vorwiegend mit Ackerbau beschäftigt, und in welchen Besitz- und Einkommensverhältnisse starke Verschiedenheiten aufweisen, möchte wohl aus den angegebenen Gründen die allgemeine Einkommensteuer als einzige Steuer nicht empfehlenswerth sein, eine Behauptung, durch welche jedoch die Frage, ob jene Steuer nicht später einmal vollständig am Platze sein sollte, nicht weiter berührt wird. Gegenwärtig kann die Einkommensteuer doch mehr nur die Rolle einer Ergänzungssteuer spielen, durch welche gewisse Zwecke, wie z. B. der, auf einfachstem Wege jeweilig ein hinreichendes Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen oder andere wegen allzu grosser Mängel zu beseitigende Steuerarten zu ersetzen, zur Genüge erfüllt werden können. Dabei kann allerdings mit allmähliger Aenderung der hier in Betracht kommenden sozialen Zustände und Verfassungen die ursprüngliche Ergänzungssteuer mit der Zeit auch den Charakter einer Haupt- oder selbst einer einzigen Steuer annehmen.

Damit wird für die Gegenwart die Idee der Progression gerade noch nicht bedeutungslos. Denn der steigende Steuerfuss ist thatsächlich bei jedem Steuersysteme mit mehr oder weniger Vollständigkeit durchführbar, wenn auch etwa im einen oder anderen Falle die Nachtheile, welche seine Anwendung im Gefolge hat, seine erstrebten Vorzüge überwiegen. Ich kann darum auch Emminghaus nur bedingt beistimmen, wenn er meint[1]): Der genannte Steuerfuss könne nur dann am Platze sein, wenn es sich darum handele, eine allgemeine direkte Einkommensteuer gleichmässig zu vertheilen; in einem gemischten Steuersysteme, wo verschiedene Maassstäbe für die Beurtheilung der Leistungsfähigkeit angenommen würden, fehle jede Handhabe zur Bemessung des Gesammtsteuerdrucks. Ganz der gleiche Einwand lässt sich gegenüber der prozentig gleichen Besteuerung geltend machen. Kann man durch ein Steuersystem mit verschiedenen Steuergattungen einen progressiven Steuerfuss nicht erzielen, so ist auch ein konstanter nicht zu erreichen und das Steuersystem in der That weiter nichts als ein Mittel, um in der bequemsten Weise den Staatsbedarf dadurch zu decken, dass man einen jeden vorhandenen Busch gehörig durchklopft. Werden die Ertragssteuern zu partiellen Einkommensteuern ausgebildet, wozu der Anfang schon gemacht ist, sobald bestehende Schuldverbindlichkeiten berücksichtigt werden, dann dürfte bei denselben die Progression doch so verkehrt nicht sein, wie Helferich annimmt[2]). Bei Erbschaftssteuern ist die Progression ohnstreitig zulässig und auch bei den Konsumtionssteuern ist sie durchführbar, theils indem man eine geeignete Auswahl der zu besteuernden Artikel trifft, theils auch indem man die Steuersätze bei einzelnen Güterarten mit deren Preisen steigen lässt. Häufig wird gefordert, es sollten wenige Waarengattungen und zwar solche mit Abgaben belastet werden, welche sich als einträglich erweisen. Damit ist allerdings dem sogenannten fiskalischen Interesse gedient. Die Staatseinnahmen werden ohne viele Umständlichkeiten beschafft, die Erhebung ist billig und einfach, die Kontrole kann scharf genug ausgeübt werden, um die mit dem bestehenden Gesetze gerade kollidirenden Hinterziehungen und Defraudationen zu verhüten. Von sogenannten sozialpolitischen Rücksichten weiss diese Besteuerungsart allerdings Nichts; oder aber sie nimmt solche Rücksichten, jedoch in einem anderen Sinne, als sie gefordert

1) Artikel „Progressivsteuer" im Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre von Dr. H. Rentzsch.

2) Die Reform der direkten Steuern in Bayern in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften Jahrgang 1873.

zu werden pflegen. Sie drückt etwa sehr stark in den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung, vielleicht auch zum Theil nur in der einen oder anderen der genannten, dagegen werden die oberen begünstigt. Hat man nun gleichzeitig die Absicht ausgesprochen, alle Einkommen mit gleichen Prozenten zur Besteuerung heranzuziehen, so dürfte dieselbe mit der erwähnten Forderung in gleichem Einklange stehen, wie etwa vorhandene Steuerexemtionen mit der Idee der allgemeinen Steuerpflicht. Mindestens sind beide viel weiter von einander entfernt als eine beabsichtigte Progression, von einer Lastenvertheilung, wie sie in Wirklichkeit bei Durchführung der oben angedeuteten Grundsätze erzielt wird. Die Luxussteuer, welche aus bekannten Gründen nicht viele Freunde hat, kann unter Umständen recht gut ein „Korrektiv der Einkommensteuer"[1]) bilden. In England kamen früher nach von Raumer[2]) bei einigen assessed taxes folgende Sätze vor. Es wurden erhoben an Steuern von Bedienten von demjenigen, welcher hielt

1 Bediente,	jährlich	2,25 £
2 „	„	5,00 „
3 „	„	9,00 „
4 „	„	14,00 „

d. h. es stiegen die Abgaben, welche für einen Bedienten entrichtet wurden, mit der Zahl der Bedienten im Verhältniss von 100 : 111 : 133 : 155. Bei Bezahlung gewisser persönlicher Dienstleistungen tritt nun freilich der oben erwähnte Fall ein, dass der Reichthum des Einzelnen zum Unterhalte mehrerer Menschen dient, aber trotzdem würde gerade hier eine Progression der Steuersätze vollständig gerechtfertigt und zwar schon desswegen, weil eine Erschwerung des Bedientenluxus Arbeitstrieb und Arbeitsenergie fördern wird.

Für Reit-, Kutsch-, Rennpferde wurden bezahlt von demjenigen, welcher hielt

1 Pferd,	jährlich	2,4 £
2 Pferde,	„	8,0 „
3 „	„	13,2 „
10 „	„	52,5 „
20 „	„	108,0 „

Demnach verhielten sich in diesen 5 Fällen die Sätze pro Pferd zu einander wie 100 : 166 : 183 : 218 : 225.

1) Vergl. L. von Bilinski; Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer. Leipzig 1875.

2) a. a. O. S. 120 ff.

Nach Parieu[1]) wurde im Jahre 1866 für die Stadt Paris an impôt mobilier aufgelegt

bei einer Wohnungsmiethe von	250— 499 Frcs.	3 %
„ „ „ „	500— 999 „	5 „
„ „ „ „	1000—1499 „	7 „
„ „ „ „	1500 u. darüber	9 „

Dass die Luxussteuer nur geringe Erträge abwerfe und dass durch Steigerung der Sätze keine erhebliche Mehreinnahme erzielt werde, kann nicht als unbedingt stichhaltiger Einwand betrachtet werden. Dieser Grund wird überall da vollständig hinfällig, wo die Schätzung und Erhebung einfach, leicht und wenig kostspielig sind. Allerdings werden solche Luxussteuern nicht gerade genau nach Maassgabe der Steuerfähigkeit belasten, aber sie werden doch, wie gesagt, dem Ideale einer progressiven Steuervertheilung näher kommen als eine ausschliessliche Besteuerung von Hauptkonsumtionsartikeln, sobald sie nur gut ausgewählt und veranlagt werden.

Die Progression des Steuerfusses ist hiernach innerhalb gewisser Grenzen bei einem sog. gemischten Steuersysteme doch wohl durchführbar, vorzüglich aber bei derjenigen allgemeinen Einkommensteuer, welche neben anderen Steuergattungen besteht und zum Theile ein Korrektiv derselben bildet. Darum hat die Idee der Progression auch da, wo man augenblicklich noch nicht daran denkt, eine einzige Einkommensteuer einzuführen, eine hohe Bedeutung. Denn hat man sich einmal für den progressiven Steuerfuss entschieden, so wird bei vorliegender Wahl das ganze Steuersystem eine andere Gestaltung erlangen als in dem Falle, wenn man eine Besteuerung nach gleichen Prozenten sich zum Ziele setzt. Bei allmählichen Umbildungen und Ersetzung bestehender Steuergattungen durch neue wird natürlich ebenfalls der Ausfall der Wahl zwischen progressivem und konstantem Steuerfuss nicht ohne Einfluss sein. Darum ist auch, wie bereits oben erwähnt wurde, schon für die heutige Praxis die Erledigung der Prinzipienfrage von Wichtigkeit, ob „das ganze Steuersystem eine progressive Belastung der Unterthanen nach ihrem Einkommen bewirken soll oder nicht.“

2) Direkt gegen die Belastung nach progressivem Steuerfusse hat man bis jetzt folgende mehr oder weniger beachtenswerthe Einwände erhoben.

a. Rossi[2]) glaubt, versichern zu dürfen: „l'impôt progressif ren-

1) Traité des impôts. Paris 1866. II. S. 19.

2) a. a. O.

fermé dans certaines limites a été essayé plus d'une fois; cependant l'expérience n'en a pas justifié l'emploi et l'on y a renoncé."

Wenn praktische Versuche bis jetzt misslungen sind, so dürfte dies doch nur ein Fingerzeig sein, dass man bei der Besteuerung nach steigenden Prozenten mit Vorsicht verfahren muss, insbesondere aber die bereits eingeschlagenen Wege für die Zukunft zu verlassen hat. Aus welchen Gründen übrigens die praktische Anwendung der Idee einer progressiven Steuervertheilung zu unbrauchbaren Resultaten führen sollte, vermag ich, sofern nur der gute Wille und die nöthige Einsicht nicht fehlten, nicht recht einzusehen. Nun ist aber die Behauptung Rossi's gar nicht einmal richtig. Gerade die Erfahrung hat zur Genüge bestätigt, dass jene progressive Besteuerung nicht allein anwendbar ist, sondern auch in vielen Gemeinden und einzelnen Staaten, wo man sie früher einführte, sich mit Erfolg behauptet hat. Eine grössere Reihe hierher gehöriger Fälle finden sich verzeichnet in der schon oben zitirten Schrift von Neumann: Die progressive Einkommensteuer. S. 112—141 und S. 222 ff.

b. Nicht selten begegnet man der Ansicht, es werde dadurch, dass man an die Stelle des konstanten Steuerfusses einen progressiven setze, eine erhebliche Mehreinnahme nicht erzielt, weil die Zahl der Steuerpflichtigen nach oben hin rasch abnehme. So waren im Jahre 1875 in Preussen zur Klassensteuer im Ganzen veranlagt 4,850,791 Personen mit einem Gesammtsteuerbetrage von 44,495,262 Mark. Es kamen auf die

	mit einem Einkommen von	Personen	mit einem Steuerbetrage von
1. Steuerstufe	420— 660 Mk.	2,416,271	7,248,813 Mk.
2. „	660— 900 „	1,167,829	7,006,974 „
3. „	900—1050 „	419,990	5,039,880 „
4. „	1050—1200 „	203,073	3,046,095 „
5. „	1200—1350 „	151,126	2,720,268 „
6. „	1350—1500 „	126,434	3,034,416 „
7. „	1500—1650 „	78,781	2,363,430 „
8. „	1650—1800 „	80,418	2,895,048 „
9. „	1800—2100 „	57,255	2,404,710 „
10. „	2100—2400 „	64,499	3,095,952 „
11. „	2400—2700 „	40,717	2,443,020 „
12. „	2700—3000 „	44,398	3,196,656 „

Zur klassifizirten Einkommensteuer waren veranlagt 150,496 Personen mit 30,161,826 Mk. und zwar

zur	mit einem Steuersatze von	Personen	mit einem Steuerbetrage von
1. Stufe	90	43,873	3,928,570
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
5. „	162	8,578	1,389,636
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
10. „	342	2,847	973,674
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
20. „	1,260	364	458,640
. . . . .	. . . .	. , . .	. . . . . .
30. „	5,040	46	203,940
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
40. „	21,600	6	129,600
. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
42. „	25,200	2	50,400
43. „	27,000	1	27,000

Die Zahl der steuerpflichtigen bezw. steuerfähigen Personen nimmt, wie wir sehen, mit geringen Ausnahmen, die wohl auch zum Theil durch Fehler in der Einschätzung verursacht wurden, von unten nach oben hin stetig ab, wie es bei der heute herrschenden gesellschaftlichen Organisation überall der Fall sein wird, wo nicht in Folge allzuschroffer Vertheilung der Mittelstand stark zusammengeschrumpft ist. Der pro Person erhobene Steuersatz dagegen steigt von Klasse zu Klasse und zwar in der Weise, dass zwar bei mehreren Stufen die Verminderung der Personenzahl durch Erhöhung des Steuersatzes paralysirt wird, dass aber doch im Ganzen, von diesen Ausnahmen abgesehen, der von den einzelnen Klassen gezahlte Gesammtsteuerbetrag von unten nach oben sinkt. Das Hauptkontingent an Einkommensteuern wird von den unteren Klassen entrichtet. Die ersten 14—16 Stufen liefern etwa das Dreifache von dem, was von den höheren eingeht. Eine Erhöhung um eine gleiche Zahl von Prozenten wird darum auch bei den ersteren ein grösseres Ergebniss liefern als bei den letzteren. Noch grösser würde diese Differenz natürlich werden, wenn der Besitz gleichmässiger vertheilt wäre, als es wirklich der Fall ist.

Darum ist auch die Ansicht Helferich's relativ zutreffend, wenn er sagt [1]: „Sodann möchten wir doch auch die Anhänger der Progressivsteuer vor allzu grossen Hoffnungen auf starke finanzielle Ergebnisse aus dieser Einrichtung warnen. Ohne sich dem begründeten

---

1) a. a. O. S. 580.

Vorwurf auszusetzen, dass auf dem Wege der Besteuerung praktischer Kommunismus ins Werk gesetzt und die Vermöglichen nicht eigentlich besteuert, sondern geradezu beraubt werden sollen, wird man über ein gewisses, nicht eben hohes Maass der Progression nie hinaus gehen dürfen. . . . In reichen Städten mit relativ wenig Landgebiet, wie wir sie in der Schweiz und in unseren freien Städten haben, wird eine Progressivsteuer ein besseres finanzielles Ergebniss liefern; in grossen Staaten wird dasselbe immer nur unbedeutend sein. Was Bayern anlangt, so würde wahrscheinlich das Ergebniss sehr klein ausfallen; denn unserer Anschauung nach ist unsere arbeitende Bevölkerung im Allgemeinen zur Zeit noch besser situirt als in Preussen, wogegen wir wohl verhältnissmässig weniger grosse Einkommen haben, als sich dort finden."

Ich sagte, diese Ansicht sei relativ richtig. Sie ist, wie ja auch Helferich selber zugiebt, nur zutreffend, wenn die Besitzverhältnisse innerhalb enger Gränzen schwanken, oder auch wenn, wie ich zufüge, der Steuersatz, mit welchem die unterste Stufe getroffen wird, schon verhältnissmässig hoch bemessen ist.

So haben sich in Preussen, welches Land doch wohl den grossen Staaten zugerechnet werden kann, in den letzten zwei Dezennien, wenigstens den Steuerlisten nach zu urtheilen, Erwerb und Vertheilung unstreitig zu Gunsten der Progression geändert, insofern nur die finanzielle Seite derselben in Betracht kommt. Im Jahre 1866 lieferten in Preussen von der Gesammteinnahme von etwa 18 Mill. Thlr., welche damals an Klassen-, klassifizirter Einkommen- und Mahl- und Schlachtsteuern gezogen wurden, die Personen von 4000 Thlr. und mehr Einkommen wenig über 1,5 Mill. Thlr., also ungefähr den zwölften Theil; sämmtliche Personen von 2800 Thlr. Einkommen und darüber zahlten zusammen etwa 2,1 Mill., also etwas mehr als den neunten Theil des gesammten Steueraufkommens. Hieran knüpft Helferich die Bemerkung, dass selbst eine beträchtliche für den Einzelnen schon sehr drückende Progression des Steuerfusses der grösseren Einkommensbeträge keinen Ertrag geben würde, der für die Millionen Unvermöglicher eine wirklich erhebliche Erleichterung zu bewirken im Stande wäre. Auch dürfe man dabei nicht vergessen, dass in Preussen eine Progression schon bestehe, indem die der Klassensteuer unterworfenen Einkommensbeträge $^1/_2$ bis zu 3 $^0/_0$ zahlten.

Selbstverständlich würden im Jahre 1866 die Einnahmen aus der Klassen- und Einkommensteuer sehr erheblich nicht gewesen sein, wenn die eben erwähnte frühzeitig (bei 1000 Thlr. Einkommen) abgebrochene

Progression überhaupt nicht eingetreten wäre und man von allen Steuerpflichtigen nur $^1/_2$ $^0/_0$ erhoben hätte. Im Jahre 1875 würden bei einer solchen Besteuerung von den untersten 12 Klassen rund etwa 30 Mill. statt 44 Mill. und von den höheren Klassen ungefähr 5 Mill. statt 30 eingegangen sein, d. h. die Progression hat doch einen Mehrertrag von rund 40 Mill. oder von mehr als 100 $^0/_0$ bewirkt, ohne dass etwa gegen den Vertheilungsmodus in der preussischen Einkommensteuer der Vorwurf eines praktischen Kommunismus und der Ausbeutung der Reicheren zu Gunsten der Aermeren erhoben werden kann. Würde die Progression, statt dass man sie bei 3 $^0/_0$ unterbricht, weiter fortgesetzt, so könnte auch ohne allzugrosse Bedrückung der höheren Klassen doch noch ein nicht unerhebliches Plus erzielt werden. Nehmen wir an, der Steuerfuss erreiche bei den Millionären sein Maximum mit 6 $^0/_0$, so würde diese oberste Klasse, welche im Jahre 1875 169 Personen mit einem Vermögen von 400 Mill., bezw. einem Einkommen von rund 20 Mill. umfasste, statt 600,000 deren 1,200,000 entrichten u. s. w.

Nach Dudley Baxter[1]) soll sich das gesammte Nationaleinkommen Englands im Jahre 1867 auf 800 Mill. Pfd. St. belaufen und zwar auf die Bevölkerung in der Weise vertheilt haben, dass 23 Mill. Personen 300 Mill. und 7 Mill. Personen ein Einkommen von 500 Mill. bezogen hätten. Erhebt man im Ganzen 3 $^0/_0$, so würde dies eine Einnahme von 24 Mill. abwerfen. Wird dagegen von jenen beiden Klassen die untere mit durchschnittlich 1 $^0/_0$, die obere mit durchschnittlich 4 $^0/_0$ belastet, so beziffert sich der ganze Steuerertrag auf 23 Mill. Eine Erleichterung der unteren Klassen durch Vergrösserung des Drucks auf die oberen kann darum auch schon in grossen Ländern in einem Umfange statt finden, der gerade nicht als unbedeutend erscheint. Der Erfolg dieser Maassregel wird natürlich um so geringer sein, je grösser die Personenzahl in den untersten und je kleiner sie in den oberen Schichten der Bevölkerung ist. Würden etwa die 169 Millionäre Preussens 600,000 M. mehr an Steuern zahlen und es sollte diese Summe der ersten Steuerstufe zu Gute kommen, so würden in derselben von der Person statt rund 3 Mark etwa 2,75 Mark erhoben werden. Durch eine Mehrbelastung um 100 $^0/_0$ auf der einen Seite würde auf der anderen eine Erleichterung um $8^1/_3$ $^0/_0$ bewirkt. Allzugrosse Hoffnungen auf starke finanzielle Einnahmen aus der Progression des Steuerfusses und auf eine daraus sich ergebende sehr

1) National income of the united kingdom. London 1868.

beträchtliche Erleichterung der untersten Klassen darf man darum freilich nicht hegen. Doch ist in vielen Fällen der Praxis die Wirkung einer solchen Steuervertheilung schon gross genug, um im Interesse der unteren Klassen erstrebenswerth zu sein. Wäre dem aber auch nicht so, würde wirklich eine höhere Besteuerung der Reicheren keinen nennenswerthen Erfolg haben, so dürfte auf dieselbe doch nicht verzichtet werden, sobald die Belastung nach steigenden Prozenten dem Rechtsgefühle der Bevölkerung entspricht. Dann fällt der Einwand, der Ertrag sei unbedeutend, von selbst hinweg, weil damit Unwirthschaftlichkeit im Staatshaushalte und unbillige Begünstigungen einzelner Klassen doch nicht gerechtfertigt werden können.

c. v. Prittwitz[1]) ist der Meinung, es sei eigentlich unzulässig, den Reicheren überhaupt höher zu belasten, als den Aermeren. Denn der Wohlhabendere und Reichere könne von seinem grösseren und reichlicheren Einkommen keine andere Anwendung machen, als dass er einen grossen Theil davon benutze, um seinen Mitbürgern Genüsse und Annehmlichkeiten zu verschaffen. Darum sei es gar nicht erwiesen, dass eine Besteuerungsweise, welche den Wohlhabenderen stärker heran ziehe, für die grosse Masse der Aermeren wesentliche Vortheile mit sich brächte.

Die genannte Voraussetzung ist nun gerade noch nicht einmal richtig. Denn wenn auch Mancher zu Gunsten der Gesammtheit darauf verzichtet, bereits geschaffene Werthe zu vernichten und Arbeitskräfte lediglich für seine eigene Person in Anspruch zu nehmen, wenn er ihm zustehende ökonomische Machtmittel dem Ganzen zuwendet, so findet sich doch auch nicht selten die Kehrseite eines solchen Verhaltens. Nehmen wir aber auch selbst an, der grösste Theil des Einkommens, welches die Reicheren beziehen, komme direkt oder indirekt ihren Mitbürgern zu Gute, so würde dies noch keineswegs für eine geringere Belastung des Reichthums sprechen. Denn bei gegebenem Staatsbedarf müsste der Ausfall, welcher in Folge einer solchen Erleichterung entsteht, von den anderen Staatsangehörigen getragen werden, d. h. man würde von dem Einen nehmen, den Anderen aber in der Absicht verschonen, dass er jenem wieder Ersatz leiste. Nur würde dieser Ersatz doch kein vollständiger sein. Ist dagegen der Staatsbedarf noch nicht festgestellt, so würde es sich um die Beantwortung der Frage handeln, ob eine Verwendung durch den Staat oder eine solche durch den reichen Privaten den Vorzug verdiene.

---

1) a. a. O. S. 181.

Wenn man die Staatswirthschaft lediglich als ein unvermeidliches Uebel ansieht, wie es diejenigen thun, welche dem Staat womöglich nur das Gebiet der Rechtspflege zuweisen möchten, dann allerdings muss jede Minderung der Steuern, soweit sie eben nicht für Rechtszwecke erforderlich sind, als vortheilhaft erscheinen. Auf einem, dem ähnlichen Standpunkt stehen heute in der That noch Manche, zumal solche Leute, welche in dem Staate nur einen bequemen von Anderen gehaltenen Schild erblicken, mit dessen Hülfe sie sich selber emporzuschwingen im Stande sind. Beispielsweise will ich bei dieser Gelegenheit nur an eine Behauptung erinnern, welche L. Bamberger[1]) vor kurzer Zeit aufzustellen sich gestattete. Derselbe meint, das sei der mächtige und bei oberflächlichem Reden gemeinhin übersehene Unterschied zwischen dem Papiergeld und der Banknote: mit dem Papiergeld mache der Staat Ausgaben, mit den Noten mache die Bank einen Vorschuss. Es sei ganz der Unterschied, wie zwischen 1000 Thalern, für die man ein Feuerwerk abbrennen lasse, und 1000 Thalern, die man auf Hypotheken ausleihe. Wer solche Anschauungen hegt, der darf freilich weder die Progression, noch überhaupt eine Besteuerung gut heissen. Er müsste jede Verwendung von Arbeitskräften und Produktivmitteln für Staatszwecke verwerfen, weil dieselben der Fabrikation von Cylinderhüten, Uhrketten, Shawls und dergl. entzogen werden. Glücklicher Weise ist nun doch die Ansicht, als ob die Staatswirthschaft mit dem Verpuffen von Pulver auf gleicher Linie stehe, nicht die vorherrschende. Es würde sonst um unsere Kultur gar traurig bestellt sein. Die Thätigkeit des Staates spielt noch eine andere Rolle als lediglich die, das von der sogenannten Gesellschaft oder von der als unabhängig von jenem und ganz selbständig betrachteten Volkswirthschaft erzeugte Einkommen in seiner gegebenen Vertheilung zu schützen. Sie greift mitwirkend und bestimmend in Produktion und Vertheilung selber ein und hat für die Herstellung materieller Güter in der That keine geringere Bedeutung, als etwa die Wirthschaft eines Fabrikanten von Spielkarten oder Weinflaschen, welcher für seine Wechsel sich Banknoten geben lässt.

d. Einen etwas sonderbaren Grund gegen die Besteuerung nach steigenden Prozenten finde ich bei Maurus[2]) angegeben. Dieser Schriftsteller glaubt, es werde dadurch, dass bei der Progressivbesteuerung die persönlichen Verhältnisse der Besteuerten nicht berücksichtigt werden könnten, nicht selten der Fall eintreten, dass die

1) Die Zettelbank vor dem Reichstag. Leipzig 1874. S. 111.

2) a. a. O. S. 182.

Steuer auch einen, bei grösserem Einkommen und Vermögen in Wahrheit dennoch arm bleibenden Reichen desto empfindlicher und ungerechter drücke, je mehr die Progressivbesteuerung dem Gerechtigkeitsprinzipe zu folgen scheine.

Dass bei der genannten Vertheilungsart die persönlichen Verhältnisse wenigstens insoweit, als sie eine Beachtung wirklich verdienen, nicht berücksichtigt werden können, ist gar nicht richtig. Eine solche Berücksichtigung ist hier wenigstens ebensogut möglich wie bei der Belastung nach gleichen Prozenten, jedenfalls aber bei der direkten Besteuerung überhaupt leichter durchführbar als bei der indirekten. Denn wenn auch bei der letzteren der Eine oder der Andere sich einer höheren Besteuerung entziehen kann, so ist damit noch nicht gesagt, dass auch eine geringere Belastung damit überall da eintritt, wo sie gerechtfertigt wäre. Denn die Wahl der Gegenstände, welche durch indirekte Besteuerung getroffen werden sollen, kann sich den persönlichen Verhältnissen der einzelnen Staatsangehörigen doch wohl nicht anpassen. Und werden nun gar solche Dinge besteuert, welche zu den unentbehrlichen gerechnet werden und die desswegen hohe Erträge abwerfen, dann ist dem Belieben solcher Staatsangehörigen, welche vielleicht in erster Linie eine Erleichterung beanspruchen dürften, eine sehr enge Gränze gesteckt; es bleibt ihnen nichts Anderes übrig als höhere Preise zu zahlen und sich möglichst einzuschränken, während Andere, die weit steuerfähiger sind, nur relativ wenig Abgaben entrichten.

Uebrigens liegt es gerade in der Idee der progressiven Besteuerung, dass sie die Steuerpflichtigen nach Maassgabe ihrer wirklichen Steuerfähigkeit belastet. Dies ist ja ihr Hauptziel gegenüber den anderen Vertheilungsarten. Darum wird sie auch von Helferich nicht etwa als schlechthin unzulässig bezeichnet, wenn er sagt[1]), es sei für ihn entscheidend, dass es bei Ermittelung der wirklichen Steuerfähigkeit einer Person durchaus nicht allein auf die Grösse des Einkommens ankomme, sondern auch auf die berechtigten Lebensbedürfnisse, welche damit befriedigt werden sollten, und dass desshalb derjenige, welcher es unternehme, die Besitzer von grösseren Einkommen auf den Grund ihrer grösseren Steuerfähigkeit höheren Lasten zu unterwerfen, sich der Forderung nicht entziehen könnten, im einzelnen Falle zu prüfen, ob diese grössere Steuerfähigkeit durch das grössere Einkommen wirklich gegeben sei.

1) a. a. O. S. 579.

Diese Prüfung brauchte nicht gerade zunächst durch die Steuerbehörde zu erfolgen, oder dieselbe hätte allenfalls gewisse äussere deutlich in die Augen tretende Merkmale zu berücksichtigen, soweit die letzteren als genügende Anhaltspunkte bezeichnet werden. Im Uebrigen aber müsste das Einkommen als Maassstab für die Steuerfähigkeit gelten, wenn nicht etwa vom Steuerpflichtigen selbst der Nachweis erbracht wird, dass eine Abweichung nach geltenden Prinzipien zulässig sei.

Der Forderung Helferich's steht diejenige gegenüber, nach welcher Jeder, der nach Maassgabe des Genusses an der Staatsverbindung die Steuer umgelegt haben will, im einzelnen Falle zu untersuchen hat, wie gross dieser Genuss eigentlich in Wirklichkeit sei. Nimmt man hier an, derselbe sei dem Einkommen proportional oder er werde überhaupt durch die Höhe des Einkommens bestimmt, so wird man natürlich dabei keinen geringeren Fehler sich zu Schulden kommen lassen, als wenn man unterstellt, die Steuerfähigkeit sei eine Funktion des Einkommens. Die angedeutete Schwierigkeit ist im einen Falle so gut wie im anderen vorhanden. Ihr zu entgehen, würde kein anderes Mittel übrig bleiben, als von vornherein die beiden erwähnten Maassstäbe schlechthin zu verwerfen und diktatorisch zu bestimmen, dass die Steuer nach irgend einem gewählten, von der Grösse des Einkommens abhängigen oder auch konstanten Steuerfuss umgelegt werde. Dann wird allerdings objektiv verfahren, wie es auf einem grossen Theile des Rechtsgebietes geschehen muss. Ob aber ein solches rein objektive Besteuerungssystem, das sich, wenn ich mich so ausdrücken darf, aller persönlichen Momente entkleidet, auch wirklich zweckmässig sei, ist eine andere Frage.

Allerdings ist die Forderung, dass jeder Einzelne nach seiner Fähigkeit zu den Steuern beitragen solle, vollständig gar nicht zu erfüllen; einer richtigen Bemessung derselben stellen sich in der Praxis grosse und zum Theile unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Aus diesem Grunde bescheidet man sich auch mit dem wirklich Erreichbaren und verlangt zunächst „eine gleichmässige Verkürzung der Mittel, die der Steuerpflichtige für seine persönlichen Zwecke verwenden kann, ohne in seiner wirthschaftlichen Lage zurückzugehen, d. h. seines Einkommens“ (Nasse), hält aber doch nicht schablonenmässig hieran fest und gestattet in der Regel in der Praxis wie in der Theorie eine Abweichung von diesem Grundsatze, soweit sie ohne Willkür möglich ist und den Zwecken des sozialen Lebens nicht widerspricht.

c. Nicht selten wird der progressive Steuerfuss verworfen, weil er einem der ersten Grundsätze der Besteuerung der Gerechtigkeit widerspreche. „In dem Steuersysteme eines Landes", heisst es bei Biersack[1]), „muss nothwendig die Idee des Rechtes walten. Ohne dieses würde der Willkür Thor und Thür geöffnet sein. Die Auffindung einer ganz richtigen rechtlichen Grundlage kann Schwierigkeiten darbieten. Ist dieses der Fall, so muss man sich der Idee von Recht, soweit als menschliche Erkenntniss reicht, zu nähern suchen. Eine Besteuerung, die lediglich eine national-ökonomische Grundlage hätte, könnte zu den grössten Willkürlichkeiten und Verwirrungen führen. Gestützt hierauf, würden sich förmliche Beraubungen der reichen Leute rechtfertigen lassen u. dergl."

Wie von Biersack, so wird auch von vielen Anderen primo loco Gerechtigkeit verlangt und aus dieser dann erst der anzuwendende Steuerfuss abgeleitet. Je nachdem man nun den Begriff Gerechtigkeit auf Grund eines bestehenden positiven Rechtssystemes oder seines eigenen von jenem unabhängigen Rechtsgefühles feststellt, kann man mit Hilfe dieses Begriffes, der ja doch nur ein relativer ist, eine jede Art der Steuervertheilung für verwerflich erklären.

So sagte der Abgeordnete Krause in einer der Verhandlungen der sächsischen 2. Kammer in der Session 1873/74[2]): „Mit der Gerechtigkeit ist es absolut unverträglich, wenn die Steuersätze je nach der Höhe der verschiedenen Einkommen prinzipiell variiren: gerecht ist bloss der Steuersatz, der als Regel für alle verschiedenen Stufen der Einkommen gilt, nur erscheint als zulässig, von diesem regelmässigen Satze demjenigen Theile der Bevölkerung, dessen Einkommen nicht genügend erscheint zur vollkommenen und reichlichen Befriedigung seiner Bedürfnisse, etwas nachzulassen. Wenn man aber einmal ein gewisses Einkommen als ein solches ansehen darf, welches eine ausserordentliche Schonung nicht mehr zu beanspruchen hat, dann ist es auch eine offenbare Ungerechtigkeit, irgend welche Einkommen, die dieselbe Eigenschaft theilen, also ebenfalls nicht einer besonderen Rücksicht bedürfen, zu einem höheren Satze als diesem Normalsatze heranzuziehen."

Auch Hermann spricht sich in ähnlicher Weise aus in einer im bayerischen Abgeordnetenhause im Jahre 1850 gehaltenen Rede[3]):

1) Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung. Frankfurt a. M. 1850. S. 79.

2) Nach einem Berichte Gensels in Hirth's Annalen von 1874. S. 1453.

3) Vergl. Das englische Einkommensteuergesetz. München 1853 im Vorwort.

„Wir wollen nicht Billigkeit, wir wollen Konsequenz und Gerechtigkeit. Schon desswegen, weil die steigende Skala ununterbrochen als der Mittelpunkt aller gerechten Besteuerung von kommunistischer Seite empfohlen wird, bin ich auf das Entschiedenste dagegen.“

Ebenso meinte Gneist im preussischen Abgeordnetenhause im Jahre 1872 [1]): „Progressive Einkommensteuer heisst die Demoralisation des ganzen direkten Steuersystems, dem sie den Grundsatz der Gerechtigkeit von unten herauf unter den Füssen wegzieht. Wir würden mit einer solchen Annahme einer Ermässigung der unteren Klassen ein Gift in das direkte Steuersystem bringen, das kaum wieder herauszuschaffen ist.“

Dass gerade die Besteuerung nach gleichen Prozenten konsequent (Hermann), rigoureuse et logique (Parieu) sein soll, während die Vertheilung der Lasten nach progressivem Steuerfusse unkonsequent wäre, vermag ich nicht einzusehen. Es kommt hierbei doch wohl darauf an, welchen Grundsatz man zur Durchführung bringen will. Würde man es etwa als ein Hauptziel der Staatswirthschaft betrachten, die Extreme in den Besitzverhältnissen zu mildern oder gar eine vollständige Nivellirung des Besitzes zu bewirken, dann dürfte die dem Einkommen proportionale Besteuerung als sehr unkonsequent erscheinen. Das Gleiche ist der Fall, wenn man nach Maassgabe der Steuerfähigkeit belasten will und trotzdem, dass diese etwa in grösserem oder geringerem Verhältnisse stiege wie das Einkommen, von Allen gleich viele Prozente erhebt. Der Vorwurf der Inkonsequenz lässt sich demnach wohl gegen einen Praktiker und Theoretiker erheben, nicht aber gegen eine bestimmte Art der Steuervertheilung.

Ebenso lässt sich auch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen ein Steuerfuss als nicht dem Grundsatze der Gerechtigkeit entsprechend bezeichnen. Das Recht im objektiven Sinne ist bekanntlich nach Ort und Zeit wandelbar. Es ist ein Produkt sozialer Mächte, der „Inbegriff der in einem Staate herrschenden Zwangsnormen“, die „Macht, welche ein Wille über andere hat“ u. s. w. Je nach der Entwickelung des sozialen Lebens werden diese Zwangsnormen und mit ihnen Art, Inhalt und Schranken der subjektiven Rechte verschieden sein. Einem Aristoteles erschien die Sklaverei als zweckmässig und nothwendig; eine Ungerechtigkeit konnte er in ihr so wenig finden wie seine Zeitgenossen; die Leibeigenschaft, glebae adscriptio, Frohnden, Ausschliessung ganzer Klassen von der thätigen Einwir-

1) Nach Neumann a. a. O. S. 112.

kung auf die Gestaltung des Staatslebens wurde nicht immer als widerrechtlich empfunden; heute dagegen haben sich Anschauungen und Sachlage geändert, man bezeichnet persönliche Freiheit und Theilnahme Aller am öffentlichen Leben nicht allein als billig, sondern auch als gerecht. Gerecht war früher die Bestrafung des Wucherers, des Handwerkers, welcher das Pfuschen betrieb, heute wird sie als ungerecht angesehen. Die sog. laesio enormis wird gegenwärtig ganz anders beurtheilt als ehedem, zu einer anderen Zeit wird sie vielleicht in Fällen als vorhanden erachtet, die man heute als normale des gewöhnlichen Verkehres ansieht. Alle Gerichtsentscheidungen können jeweilig nur auf den gegebenen sozialen Ordnungen und Thatsachen beruhen, wenn sie gerecht sein sollen. Diese Ordnungen und Thatsachen und mit ihnen auch das Rechtsgefühl als wirkende Macht sind aber nicht konstant. Hiernach kann etwa die proportionale Besteuerung, weil sie den herrschenden gesellschaftlichen Zuständen und rechtlichen Anschauungen entspricht, vollständig gerecht sein, aber sie ist es keineswegs an und für sich. Ebensowenig ist die steigende Skala ungerecht, weil sie der Zielpunkt kommunistischer Bestrebungen sei; dagegen dürfte dieses Beiwort der indirekten Besteuerung gebühren, sobald sie gegen den ausgesprochenen Grundsatz einer prozentig gleichen Belastung verstösst, oder auch der letzteren, sobald die Steuer nach Maassgabe der Vortheile umgelegt werden soll, welche die Staatsverbindung gewährt und diese Vortheile etwa thatsächlich in grösserem Verhältnisse steigen als das Einkommen.

f. Einen mir nicht ganz verständlichen Einwand gegen die progressive Besteuerung finde ich bei Rau[1]).

Rau meint: „Wäre die Steigerung überhaupt nützlich, so müsste sie im ganzen Schatzungswesen angewendet und daher auch in der Grund-, Haus-, Gewerbesteuer etc. eingeführt werden. Dann würde sie aber wegen der grossen Last für Wohlhabende und der mit der Verwaltung eines ausgedehnten Besitzes verbundenen Schwierigkeit als sehr drückend empfunden.“ Die Steuer soll jedenfalls doch nur das Einkommen treffen, möge sie nun in der einen oder in der anderen Form, direkt oder indirekt etc. erhoben werden. Etwaige Verwaltungsschwierigkeiten, welche durch den Umfang des Besitzes hervorgerufen werden, würden insoweit für die Frage, welchen Steuerfuss man wählen solle, irrelevant sein. Etwas Anderes natürlich wäre es, wenn man bei Einschätzungen lediglich die Bonität, nicht aber auch Erträge

1) a. a. O. §. 400a.

und Kosten berücksichtigt, und wenn ausserdem die letzteren wirklich mit dem Umfange des Besitzes in grösserem Verhältnisse wachsen wie die ersteren. Dann würde die wirkliche Belastung in der That noch grösser sein als diejenige, welche durch die Progression erzielt werden soll. Würde aber die Steigerung der Steuerprozente überhaupt für die Wohlhabenden absolut und relativ, d. h. im Verhältniss zur Besteuerung der Aermeren als zu drückend sich erweisen, dann wäre allerdings die Progression nicht am Platze. Doch ist diese Annahme eben nicht zutreffend, wenigstens nicht für alle Fälle richtig.

g. Ein Grund von etwas untergeordneter Natur wird in dem Werke: „Das englische Einkommensteuergesetz. Von v. L. München 1853" gegen die Besteuerung nach progressiven Prozenten zu Felde geführt. Der Verfasser sagt von derselben (S. XIV), sie habe den grossen Nachtheil, dass sich alle jene praktischen, höchst vereinfachenden Abzüge der Steuer an der Quelle der Entstehung des Einkommens nicht vornehmen liessen. Daraus entstehe eine grosse Vermehrung der Perzeptionskosten. Denn was der Staat mit einer Hand hinauszahle, müsse er mit der anderen oft erst auf grossen Umwegen wieder in seine Kassen zurückführen. Hier sind also nicht etwa die Ertragssteuern gemeint, für die allerdings der konstante Steuerfuss den angedeuteten Vortheil besitzt, sondern es wird ausdrücklich auf Einnahmen hingewiesen, welche aus der Staatskasse fliessen. Für diese aber wird die Vermehrung der Perzeptionskosten dadurch so hoch nicht werden, dass, was übrigens gar nicht einmal immer der Fall zu sein braucht, die Geschäfte der Zahlung und der Vereinnahmung vollständig von einander getrennt werden. Ueberdies ist diese Trennung auch schon aus anderen Gründen in manchen Staaten vorgenommen worden, welche die progressive Besteuerung perhorresziren.

h. Nicht unerwähnt soll hier eine Ansicht bleiben, welche in der Edinburg Review, April 1833, S. 143 geäussert wird. Dieselbe klingt zwar sehr inhuman und dürfte wohl heute viele Vertreter nicht finden. Doch zeigt sie uns, wie man mitunter die „Naturgesetze des Verkehrs" so heilig halten zu müssen glaubt, dass man eine jede Störung derselben durch Eingriffe der Staatswirthschaft missbilligt.

An jenem Orte wird gesagt, es sei zwar nicht zu leugnen, dass die gleichmässige Besteuerung von den ärmeren Klassen härter gefühlt werde, wie von den reichen, doch sei diese Härte eines der vielen Uebel, welches eben die Armuth in ihrem Gefolge habe.

Nicht gerade unrichtig würde diese Meinung sein, wenn etwa die Armuth lediglich eine Folge eigener Verschuldung, der Steuerdruck

ein Palliativ gegen dieselbe oder eine zweckmässige Bestrafung der Verarmung, und wenn die gleiche prozentige Belastung eine Naturnothwendigkeit wäre. Keine dieser Voraussetzungen ist zutreffend und somit wird der erwähnte Einwand vollständig bedeutungslos.

i. Der vorzüglichste Grund, der für die Progression geltend gemacht wird, stützt sich auf die Annahme, die Steuerfähigkeit nehme in einem grösseren Verhältnisse zu wie das Einkommen. Hiergegen wird bemerkt, es sei die Entbehrlichkeit auf verschiedenen Stufen nicht gleich gross, es sei nicht richtig, dass der Reichere einen mehrfachen Prozentsatz eben so leicht trage wie der Aermere den einfachen, auch lasse sich der Grad der Entbehrlichkeit gar nicht objektiv beurtheilen.

So sagt Eisenhart[1]), die Wissenschaft solle sich hüten, den Sozialisten auf ein Gebiet zu folgen, das nur der Person allein zur souveränen Entscheidung zustehe, nämlich die Bestimmung des Gebrauchswerths der Einkünfte. „Alle Besteuerung wird sich daher in der Regel allerdings nur an den äusseren erscheinenden Tauschwerth der Einkünfte anlegen dürfen, um von einem jeden Einkommen denselben verhältnissmässigen Theil in Anspruch zu nehmen."

Auch Rau[2]) wendet ein, die Abnahme des konkreten Werthes der Theile grösserer Einkommen finde nur bei dem Aufwande für persönliche Zwecke in vollem Maasse statt, nicht bei der Ersparung neuer Kapitale oder bei der Verwendung für gemeinnützige Zwecke, sie hänge auch zu sehr von individuellen Umständen ab und sei zu ungleichförmig, um bei der Besteuerung berücksichtigt werden zu können.

Das höhere Einkommen aber, so versicherte der sächsische Abgeordnete Krause, werde keineswegs nur zu überflüssigen Ausgaben verwendet, sondern zum grössten Theile in nützlicher Weise kapitalisirt.

Die individuelle Werthschätzung liegt allerdings für einen Dritten nicht offen zu Tage; auch würde, wenn der Steuerpflichtige über dieselbe die nöthigen Angaben machen sollte, damit letztere bei Bemessung des Steuerfusses berücksichtigt werden, für die Staatskasse ein günstiges Resultat sich nicht ergeben. Darum wird auch ganz von selbst darauf Verzicht geleistet werden müssen, den sogenannten Gebrauchswerth oder konkreten Werth, oder was man sonst noch für Namen dafür erfunden hat, zu ermitteln. Auch braucht man den vielfach verschwommenen Begriff des Tauschwerthes gar nicht einmal

1) Die Kunst der Besteuerung. Berlin 1868. S. 102.

2) a. a. O. §. 400a.

in's Spiel zu ziehen. Ohnedies müssten, wenn wirklich Anwendung von diesen Begriffen gemacht werden soll, dieselben doch etwas klarer gestellt sein, als es gegenwärtig in Wissenschaft und Praxis der Fall ist. Für die Begründung des progressiven Steuerfusses würde der Nachweis schon vollständig genügen, dass nach Deckung des hauptsächlichsten standesgemässen Lebensbedarfs, soweit er nach allgemein üblichen Anschauungen eine Berücksichtigung verdient, bei grösserem Einkommen eine nicht allein absolut, sondern auch relativ grössere Summe verbleibt als bei kleinerem. Dann würde aber nicht die Besteuerung nach gleichen, sondern eine solche nach steigenden Prozenten den ökonomischen Machtverhältnissen entsprechen. Wie die letzteren aber von dem einen oder dem anderen Steuerpflichtigen gewürdigt, ob sie hoch oder niedrig geschätzt werden, würde für die Wahl des Steuerfusses gleichgiltig sein. Ebenso bleibt es sich ganz gleich, ob das Einkommen vollständig verzehrt oder ob es zum grösseren Theile kapitalisirt werden soll. Wer in der Lage ist, einen Aufwand zu treiben, welcher über Volks- und Standessitte hinausgeht, dem kann man wohl auch grössere Lasten zumuthen. Wenn er, statt Luxus zu treiben, die Kapitalisirung vorzieht, so steigert er damit ohnstreitig seine wirthschaftliche Kraft; es liegt demnach gerade kein Grund vor, von einer höheren Besteuerung abzusehen. Wird etwa von den Reicheren der grössere Theil der Einkünfte wirklich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, so würde damit allerdings eine Steuerermässigung gerechtfertigt werden können. Denn hier treten ja die Einzelnen an Stelle des Staates, um Aufgaben desselben zu erfüllen und damit auch dessen Ausgabebudget zu entlasten. Nur würde die Art der Steuervertheilung noch von der Frage abhängig sein, ob nicht nur einige wenige, sondern die grössere Mehrzahl oder alle Reichen einen solchen Gemeinsinn bethätigen und ob ihre gemeinnützigen Verwendungen eine wohl organisirte und richtig gelenkte Staatswirthschaft zu ersetzen vermögen. Wäre etwa letzteres nicht der Fall, so würde eine mehr oder weniger hohe und damit auch unter Umständen eine progressive Besteuerung nothwendig werden. Der wohlthätige Reiche wird dann den Steuerdruck nicht etwa bitter empfinden. Er kann sich ja in dem Bewusstsein trösten, dass ein Theil seiner Einkünfte im Interesse der Menschheit noch besser vom Staate verwendet wird, wie er es selbst vermag. Uebrigens hat die angeregte Frage in der Praxis eine so geringe Bedeutung, dass sie auf die Wahl des Steuerfusses gar keinen Einfluss ausübt. Die Zeiten, in welchen der Gemeinsinn aller Reichen eine Steuerermässigung empfiehlt, haben wir noch zu erwarten.

k. Diejenigen, welche nach Maassgabe der von der Staatsverbindung gewährten Vortheile die Steuern umlegen wollen und dabei die Annahme unterstellen, diese Vortheile seien dem Einkommen proportional, können eine Besteuerung nach steigenden Prozenten natürlich nicht gut heissen. Denn der Staat würde ja alsdann seine Leistungen zu verschiedenen Preisen verkaufen, während er doch seine Angehörigen nach gleichem Maasse messen und keinen auf Unkosten des anderen begünstigen soll. „Es wäre Willkür von dem, welcher mehr bezieht, den ihm gewordenen Schutz zwei- oder dreimal so theuer bezahlen zu lassen als von dem kleinen Besitzer [1]."

In sehr prägnanter Weise hat Thiers diesem Gedanken Ausdruck gegeben, indem er dabei seinen eignen Standpunkt in einer Art charakterisirt, die wohl eine Wiedergabe seiner Worte rechtfertigt. „Man schlägt", so sagt er [2], „beiläufig vor, so zu handeln, wie jener Kaufmann, der, wenn ein reicher Fremde unter seine Thür tritt, zu sich sagt: dieser Herr ist reich, freilich kann er mehr bezahlen. Wenn es sich bloss um eine Kleinigkeit von geringem Betrage handelt, so kann man über die Absicht, dieselben Dinge verschieden bezahlen zu lassen, lächeln, um so mehr als diese reichen Fremdlinge ja nicht gezwungen sind, den Handel einzugehen, und als das Uebel, das man ihnen zufügt, nicht sehr gross sein kann. Was aber würdet Ihr dazu meinen, wenn diese Käufer gezwungen wären, den Kauf abzuschliessen, und es ihnen nicht frei stände, ihn zurückzuweisen."

„Wenn Ihr voraussetzt, dass Ihr bei einem Kaufmann 100 Pfund einer Esswaare kauft, so ist es billig, dass Ihr für 100 Pfunde bezahlt; und wenn Ihr 1000 ersteht, das Geld für 1000 Pfunde erlegt. Könntet Ihr es aber vernünftig finden, wenn man Euch das Pfund höher anrechnete, wenn Ihr 100 Zentner und nicht nur einen nehmt? Im gewöhnlichen Leben findet gerade das Gegentheil statt; denn der Kaufmann nimmt auf den grösseren Gewinn Rücksicht, den Ihr ihm verschaffet. Hier ist es aber nicht so; jemehr Ihr kauft, desto theurer wollt Ihr bezahlen. Wendet Ihr Euch an eine Gesellschaft, die Frachten zur Weiterbeförderung annimmt, und bietet Ihr derselben 1000, 100,000 Tonnen an, so werdet Ihr für 1000, für 100,000 Tonnen zahlen, aber gewöhnlich um etwas weniger, je mehr Frachtgüter Ihr der Gesellschaft anweist; denn ihre Kosten nehmen bei einer grösseren Menge eher ab als zu. . . . ."

---

1) Das engl. Einkommensteuergesetz. München 1853. S. III.

2) a. a. O. S. 196.

Man hat auf diese Erörterungen hin gegen Thiers den Vorwurf erhoben, er nehme in der Staatswirthschaftslehre einen Krämerstandpunkt ein, doch scheint mir derselbe geradezu verkehrt zu sein. Denn Thiers übt in der That eine Grossmuth, die der echten Krämerseele eigentlich fremd ist. Er ist der Armenpflege nicht abgeneigt und will von allen Steuerpflichtigen gleiche Prozente erheben, d. h. er verweigert den Reicheren zu Gunsten der weniger Begüterten den Rabatt, auf den sie doch als Abnehmer einer grösseren Zahl von Portionen Schutz u. dergl. Anspruch machen dürften. Darum ist auch Thiers, der Leistung und Gegenleistung einander angepasst haben will, nichts weniger als konsequent und gerecht.

Uebrigens ist der von Thiers angestellte Vergleich zwischen der Staatswirthschaft und dem Verfahren von Kaufleuten und Spediteuren ein hinkender. Der Staat und seine Angehörigen stehen durchaus nicht in gleichem Verhältniss einander gegenüber, wie der Händler und seine Kunden. Wenn der Einzelne einen Theil seiner durch Fähigkeiten und äussere Mittel bedingten wirthschaftlichen Kraft dem Staatsleben verdankt, so sind Käufer und Verkäufer in dieser Beziehung mehr oder ganz von einander unabhängig. Der A kann etwa zum B treten, mit ihm dingen und um einen Preis sich einigen, bei welchem beide augenblicklich ihren Vortheil finden. Der Besitz des Einen wird für den Anderen gleichgiltig sein, insofern er etwa nicht der Spekulation eine günstige Handhabe bietet. Vergütet dagegen der Private dem Staate nur die Kosten, welche letzterer etwa aufwendet, um das Einkommen des Ersteren zu schützen, so könnte der Staat dabei doch etwas zu kurz kommen. Denn er hat, um mit A. Müller zu reden, bei der Einkommensbildung selber mitgewirkt. Hiernach wird es leichter fallen, den Nachweis zu erbringen, dass, wenn Leistung und Gegenleistung sich die Waage halten sollen, die dem Einkommen proportionale Steuer nicht am Platze sei, als es Thiers und Anderen, die seine Anschauungen theilen, gelingen dürfte, die Gerechtigkeit ihrer eigenen Forderungen darzuthun.

1. Mit den gewichtigsten Waffen glauben Viele die Anhänger des progressiven Steuerfusses schlagen zu können, wenn sie ihnen vorhalten, dass eine solche mit dem Einkommen steigende Besteuerung die Gefahr in sich berge, den Trieb zu Fleiss, Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit einzuengen, den Uebergang zu extensiveren Betriebssystemen zu veranlassen, zur Auswanderung der Kapitalien anzureizen, die Versuchung zur Defraudation zu vergrössern u. dergl.

„Dem ehrlichen Erwerbe, selbst des grössten Vermögens“, meint

Bergius[1]), „darf keine Erschwerung bereitet werden", und verurtheilt damit eigentlich jede Besteuerung. Dass etwa der Staat durch seine Leistungen die durch die Abgaben bewirkten Entziehungen wieder vergüte, würde nicht gerade ausschliesslich zu Gunsten der proportionalen Belastung sprechen.

Mill glaubt[2]), „die grossen Einkommen nach einem höheren Satze besteuern als die geringeren, heisst nichts Anderes, als die Erwerbthätigkeit und Sparsamkeit besteuern und den Fleissigen mit einer Strafe belegen, weil er mehr gearbeitet und mehr gespart hat als Andere[3])."

Eisenhart[4]) bezeichnet die Vertheilung der Steuern nach steigenden Prozenten als eine unkluge und unwirthschaftliche Besteuerungsform. „Denn so lange Sicherheit des Eigenthums, so lange die unverbrüchliche Gewissheit, die Früchte seiner Anstrengungen und Sorgen ungestört geniessen zu können, die erste Bedingung von Fleiss und Betriebsamkeit bleiben, so lange wird die progressive Besteuerung der grösseren Einkünfte nichts Anderes heissen als den Erwerbseifer entmuthigen, den Nationalreichthum in seiner innersten Triebfeder lahm legen und die Besteuerung in einen selbstmörderischen Krieg gegen ihre eigenen und vornehmsten Quellen verwickeln."

Maurus[5]) lobt an der Vermögenssteuer, dass sie jenes Einkommen, welches dem Einzelnen aus seinem grösseren Fleisse, aus grösserer Geschicklichkeit oder aus glücklichen Zufällen zukomme, gerechter Weise frei lasse. Die Einkommensteuer besitze diesen Vorzug nicht. „Hinsichtlich der Ungerechtigkeit in Bezug auf die ungleiche Belastung von Produktion und Arbeit gegenüber dem Nichtarbeiter wirke aber die Progressivbesteuerung noch härter und sie schreibe geradezu eine Prämie auf die Indolenz oder Vergeudung aus dadurch, dass sie alles aus der produktiven Thätigkeit gezogene Einkommen einer mit seiner Grösse progressiv wachsenden Besteuerung unterwerfe."

Nach einem bekannten, häufig zitirten Ausspruche von Baudrillart soll die Progression des Steuerfusses, auch wo sie mässig ist, einer Strafe auf die Ersparnisse gleichkommen.

Jollivet[6]) nennt sie eine auf die Faulheit gesetzte Prämie, eine Strafe für das Gedeihen.

---

1) a. a. O. S. 253.

2) a. a. O. Buch V Kap. II § 3.

3) Diese Bemerkung findet sich wörtlich auch bei Bergius a. a. O. S. 253.

4) a. a. O. S. 103. E. ist demnach heute anderer Ansicht als früher.

5) a. a. O. S. 179.

6) De l'impôt progressif. Paris 1793.

Haller[1]) sieht in ihr „eine höchst verderbliche Erfindung, die nur unserem alles Recht umkehrenden, von Neid gegen jedes höhere Glück besessenen Zeitalter vorbehalten gewesen, wo man alle fleissige, vermögliche, wirthschaftliche Leute gleichsam als Verbrecher oder als Feinde der bürgerlichen Gesellschaft behandelt, während sie doch gerade ihre Stützen und natürlichen Freunde sind.“ In der prozentig gleichen Besteuerung liege wenigstens noch eine Art von Billigkeit, die relative Gleichheit. Die progressive Steuer aber sei gleichsam eine Strafe oder Busse für höheres Eigenthum. Durch dieselbe werde Fleiss und Sparsamkeit schädlich, Trägheit und Verschwendung oft nützlich werden.

Auch Murhard[2]) glaubt, es werde Niemand mehr sein Vermögen vergrössern, wenn mit dem wachsenden Vermögen auch die Steuer wachse, — denn es schwinde von einem gewissen Punkte an das Interesse an der Produktion (Laspeyres[3]), — durch den zunehmenden Steuerfuss werde der Eifer zum weiteren Erwerbe gelähmt und eine starke Versuchung hervorgerufen, die wahre Grösse des Einkommens zu verheimlichen oder die Steuer zu umgehen (Rau[4]).

Man macht ferner das Bedenken laut, die Progression möchte dem Inlande einen Theil seiner wirthschaftlichen Kräfte entziehen. Darum müsse auch die Furcht, manche Steuerpflichtige aus dem Lande zu vertreiben, so lange es naheliegende Staaten ohne solche excessive Progressivsteuer gebe, davon abhalten (Helferich[5]). Bei der Umlage der Steuer auf die Reichen, fordert ebenso M. Wirth[6]), müsse auch ein billiges Maass eingehalten werden, weil die Kapitalsammlung nicht gehindert, weil namentlich Kapital nicht zur Auswanderung getrieben werden dürfe. Denn es speise die Industrie und setze Arbeiter in Beschäftigung, welche ihrerseits ebenfalls einen Steuerbeitrag lieferten.

Aber die Progression wird nicht allein deswegen für gefährlich bezeichnet, weil sie den Erwerbetrieb einenge und den redlichen Unternehmungsgeist hemme (v. L. in: D. engl. Einkommensteuergesetz S. III), sondern man wendet auch gegen sie ein, dass sie bei konsequenter Durchführung schliesslich Einkommen, Vermögen, ja sogar noch mehr als dies absorbire.

1) a. a. O. Band VI S. 133.

2) Politik der Besteuerung. Cassel 1840. S. 540.

3) a. a. O. S. 115.

4) a. a. O. § 400. A.

5) a. a. O. S. 580.

6) Grundzüge der Nationalökonomie Bd. II. 3. Aufl. Cöln 1869. S. 531.

Dann könnte es allerdings, wie Thiers[1]) meint, wenn man konsequent mit der Progression fortfahre, ganz unnütz, ja gefährlich werden, reich zu sein.

Sehr vorsichtig drückt sich Rau aus. Er meint[2]), „eine fortgesetzte Steigerung führt zu einem Punkte, wo eine Vermehrung des Einkommens durch die Steuer ganz aufgezehrt wird". Er unterstellt hierbei, dass der höhere Prozentsatz nur von dem jeweiligen Mehreinkommen erhoben werde, so dass in der That durch die Besteuerung nur eine Maximalgränze gezogen würde, über welche hinaus wirthschaftliche Verwendungen zu persönlichen Zwecken nicht mehr stattfinden könnten. Diese Gränze würde erreicht, sobald der an den Zuwachs zum Einkommen gelegte Steuerfuss gleich 1 geworden ist. Unter der genannten Voraussetzung würde selbstverständlich jeder weitere Mehrbezug, aber auch nicht mehr als dieser vom Staate beansprucht werden können.

Würden etwa erhoben vom ersten Hundert 1 %, vom zweiten 2 %, vom dritten 3 % u. s. w., so wären zu entrichten:

von Einkommen	an Steuern	an Prozenten vom ganzen Einkommen
100	1	1
200	3	1,5
300	6	2
400	10	2,5
.....	.....	.....
9700	4753	49
9800	4851	49,5
9900	4950	50

Von hier ab würde jedes weitere Hundert vollständig hinweggenommen, so dass Jedem, welcher durch Besitz und Arbeit mehr als 9900 erzielt, doch nur 4950 verbleiben.

Dass unter diesen Umständen der Erwerbseifer entmuthigt werde oder schon vorher eine Gränze erreiche, ehe der Steuersatz bis auf 50 % gestiegen ist, liegt auf flacher Hand. Demnach würde die Progression wohl so weit nicht fortgesetzt werden dürfen. Ein solches Verfahren glaubt Rau jedoch verwerfen zu müssen. „Soll aber die Steigerung", meint er, „bei einer gewissen Höhe des Einkommens aufhören, so ist es unbillig, bei niedrigeren Beträgen desselben die Quote noch zunehmen zu lassen."

---

1) a. a. O.

2) a. a. O.

Der gleichen Ansicht ist auch Helferich. „Aber mit der Anerkennung der Gerechtigkeit jenes Verfahrens (nach welchem kleinere Einkommen nach einem geringeren Steuerfuss beigezogen werden) wird das Prinzip der Progression überhaupt als gerecht anerkannt, weil gar nicht einzusehen ist, warum ein Verfahren, das bis zu einer gewissen Einkommensgrösse als gerecht angesehen wird, über diese hinaus keine Forderung der Gerechtigkeit sein soll."

Wäre der Gedankengang Rau's richtig, so würde freilich unter der Voraussetzung, dass für die Grösse des zu versteuernden Einkommens das augenblicklich vorhandene Maximum als Gränze nicht angenommen werden kann, eine Progression des Steuerfusses schlechterdings unzulässig sein. Denn irgendwo würde, wie Laspeyres[1]) ganz richtig bemerkt, jener von Rau angedeutete Punkt doch erreicht werden. Indessen ist die Anschauung Rau's eine sehr einseitige. Er hat nur eine bestimmte Art der Progression im Auge, und zwar eine solche, bei welcher eben der von ihm gerügte Mangel nicht immer unvermeidlich ist, während es doch in der That unzählige Arten von Progressionen gibt.

Während Rau nur befürchtet, es möchte der Mehrertrag durch die Steuer absorbirt werden, glauben Andere, eine progressive Belastung würde von einer gewissen Einkommensgrösse an das gesammte Einkommen oder gar noch mehr als dieses verschlucken.

„Selbst die einfachste geometrische Progression", sagt M. Wirth[2]), „führt zu der Absurdität, dass sie bei einem gewissen Punkt das ganze Einkommen verschlingt." Gleicher Ansicht ist Pfeiffer[3]), nach welchem das Einkommen sehr bald von der Steuer überholt würde.

Darum bezeichnete auch Jollivet[4]) den impôt progressif als einen Geier, welcher seine eigenen Eingeweide zerreisse, und K. Braun[5]) definirt die progressive Besteuerung schlechthin als jenes System, wonach der Prozentsatz mit dem Einkommen wachse, so lange bis er dasselbe aufzehre.

Dass dem so sein müsse, das geht sogar einem K. Rössler[6]) aus einer, allerdings gar wunderlichen arithmetischen Logik hervor.

---

1) a. a. O. S. 115.

2) a. a. O. S. 531.

3) Staatseinnahmen. Stuttgart 1866. II S. 29.

4) a. a. O.

5) a. a. O.

6) Ueber Personalbesteuerung, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik III. Leipzig 1873. S. 81.

Nach Rössler „versteht man unter einer progressiven Steuer, dass je grösser das Einkommen, desto grösser die verhältnissmässige Abgabe an den Staat wird. Nun zeigt aber die arithmetische Logik, dass auf diesem Wege die Abgabe das Einkommen einmal erreichen und demnächst übersteigen muss. Sollte der Quotient des Einkommens, durch welchen die Abgabe bestimmt wird, nur in dem Maasse zunehmen, wie das Einkommen selbst, so wäre die Steuer eben keine progressive, d. h. keine solche, wo das Wachsthum der Abgabe das Wachsthum des Einkommens übersteigt [1]). Aus dem blossen Grundsatz der progressiven Steuer folgt, dass die Abgabe einmal das Einkommen absorbiren und, wenn ein Wachsthum nach der Absorption denkbar wäre, mehr als einmal absorbiren müsste."

Eine solche Steuer würde freilich, wie Rössler meint, das ganze wirthschaftliche Leben eines Volkes leicht vernichten und in der Praxis einer Bestrafung und Konfiskation des Reichthums gleichkommen.

Auch Laspeyres [2]) ist der Ansicht, dass jener Punkt einmal erreicht werden müsse. Wenn man ihn auch weiter hinaus lege, so werde die Absurdität der Progression nur quantitativ abgeschwächt, aber nicht aufgehoben. Irgendwo werde man an diese Gränze stossen, wo dies geschehe, sei ziemlich einerlei. Denn wenn überhaupt eine Progression einmal für richtig angesehen werde, könne sie beliebig stark oder schwach gemacht werden; einen Grund für eine bestimmte Höhe könne es nicht geben.

Umpfenbach [3]) glaubt sogar, dass die Progression, möge man dieselbe so langsam oder so schnell wählen, als man wolle, über jenen Punkt hinaus zur Inanspruchnahme eines sich immer steigernden Vielfachen des ganzen Einkommens, d. i. zur Besteuerung einer negativen Beitragsfähigkeit nothwendig führen müsse.

Wohl alle vorstehend erwähnten Autoren denken bei ihren Einwendungen an eine Progression, bei welcher die verschiedenen Einkommen sich zu einander verhalten, wie die von einem jeden erhobenen Steuerprozente. Würde etwa das Einkommen E mit einem Prozentsatze p, das Einkommen $m \,.\, E$ mit $m \,.\, p\,\%$ belastet, so würde die vom letzteren erhobene Steuer sich beziffern auf $\frac{Emp}{100}$ und dem Steuerpflichti-

---

1) Was sich wohl Rössler, als er obige Sätze niederschrieb, unter dem „Quotienten des Einkommens" und unter der „verhältnissmässigen Abgabe" vorgestellt hat, ist mir nicht klar.

2) a. a. O. S. 115.

3) Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Erlangen 1859. S. 120.

gen die Summe $mE\left(1 - \frac{mp}{100}\right)$ übrig lassen. Dieser Rest erreicht ein Maximum bei $mp = 50$ und wird $= 0$ für $mp = 100$. Wer also ein Einkommen bezieht, welches grösser ist als $50\,E$, dem würde nach der Besteuerung weniger oder höchstens nur eben so viel verbleiben wie denjenigen, welche es bis zum Einkommen von $50\,E$ nicht gebracht haben.

Umpfenbach knüpft an diese Erscheinung eine Bemerkung, die ich hier nicht übergehen will, weil sie zeigt, dass allzugrosse Gründlichkeit bei dem Kampfe gegen den progressiven Steuerfuss nicht immer obgewaltet hat. Umpfenbach sagt[1]): „Es macht einen wahrhaft komischen Eindruck, wenn einer der eben zitirten Autoren eine Tabelle der Steuerprogression aufstellt, worin er eruirt, dass bei der Besteuerung eines Einkommens

von	100	Thlrn.	mit	5	%	an	Steuer	entrichtet	wird	5	Thlr.
„	200	„	„	6	„	„	„	„	„	12	„
„	300	„	„	7	„	„	„	„	„	21	„
„	1000	„	„	14	„	„	„	„	„	140	„
„	4900	„	„	53	„	„	„	„	„	2597	„

Setzt man diese Tabelle weiter fort, so findet man, dass bei einem Einkommen von 9600 Thlr. die Steuer 100 % d. h. das ganze Einkommen in Anspruch nehmen würde und dass von einem Menschen, der so unglücklich wäre, eine Million Thaler Einkommen zu haben, 100.040.000 Thlr. sage Einhundert Millionen und vierzigtausend Thaler Steuern gefordert werden müssten."

Einen komischen Eindruck könnte dieses Beispiel allerdings machen und zwar nicht auf Unkosten des zit. Autors, sondern Umpfenbach's selber. Doch wird hier der Humor etwas in den Hintergrund gedrängt durch die nicht gerade lobenswerthe Behandlung, welche Umpfenbach zu Gunsten seiner Motivirung jenem Schriftsteller — J. Schön — angedeihen lässt.

Schön sagt ausdrücklich[2]), „die Art des Steigens wird, abgesehen von allen wirklichen Verhältnissen, von der Verfassung abhängen, indem diese die Vermögensverhältnisse der Bürger sehr nahe angehen. In Demokratien ist die Vermeidung einer grossen Vermögensungleichheit die Hauptsache. Statt sie durch gewaltsame Mittel, wie sie Lykurg ergriff, erzielen zu wollen, würde sie am besten durch die Steigerung der Abgaben erreicht werden."

---

1) a. a. O.

2) Grundsätze der Finanz. Breslau 1832. S. 59.

Beispielshalber stellt hierfür Schön die oben erwähnte Tabelle auf. In Monarchien und Aristokratien dagegen, meint er, wo die Vermögensgleichheit schlechterdings nicht erzielt werden solle, müsse der Steuerfuss bloss dann in arithmetischem Verhältnisse wachsen, wenn das Einkommen eine Verdoppelung erlange. Hier könne das Einkommen bis zum Aeussersten emporsteigen. In diesem Falle würde, wenn das Einkommen sich bezifferte auf 2^n . 100, nach Schön die Steuer sich zu belaufen haben auf $p + n$ %. Für $p = 5$, wie es Schön annimmt, würde der Steuerfuss bei einem Einkommen von 3200 sich belaufen auf 10 %, bei 102,400 auf 15 %, bei 3,276,800 auf 20 %. Wäre $p = 0$, so würden 20 % erst zu zahlen sein von einem Einkommen von 104,857,200, eine Ziffer, welche für die Praxis der Steuerpolitik jedenfalls noch recht lange Zeit in das Gebiet des Imaginären gehören wird. Und Schön lässt, wohlgemerkt, seine Prozente nicht etwa von 100 zu 100 Pfennigen, sondern von 100 zu 100 Thalern steigen. Setzen wir ganz allgemein das Einkommen $= a^n . b$; das Steuerprozent $= n$, so kann je nach der Wahl von a und b ein relativ niedriges Prozent erst bei dem höchsten vorhandenen Einkommen erreicht werden. Für $a = 3$ und $b = 200$ wären 8 % zu steuern von 1,312,200 und 20 % von rund 700 Milliarden. Bei dieser Formel, welche noch nicht einmal so gewählt ist, dass das Einkommen bis zur Unendlichkeit hin wachsen kann, ohne durch die Steuer absorbirt zu werden, kann doch nur ein blinder Prinzipienreiter davon sprechen, dass die Progression in ihrer letzten Konsequenz nothwendig zur Besteuerung einer negativen Beitragsfähigkeit führen müsse.

Alle die angeführten Einwände schiessen weit über das Ziel hinaus, indem sie sich auf den Gedanken stützen, bei jeder Progression, möge ihr Verlauf sein, welcher Art er wolle, müssten jene beiden Punkte erreicht werden, wo die Besteuerung Erwerbe- und Spartrieb lähme oder gar das ganze Einkommen verschlucke. Viele derselben würden, wenn sie wirklich zutreffend wären, nicht allein gegen den progressiven, sondern auch gegen den konstanten Steuerfuss, ja gegen jede Besteuerung überhaupt gerichtet sein.

Wenn man befürchtet, durch die Progression könnten allzuhohe Sätze erreicht werden; so ist das Bedenken ebenso gerechtfertigt, die an den Staat zu zahlenden Abgaben könnten über alles wirthschaftliche Maass hinaus von der Regierung gesteigert werden, so dass arm und reich unter dem Steuerjoche seufzten. Bei prozentig gleicher Besteuerung würde in diesem Falle, was wohl nicht bestritten werden dürfte, für die niederen Klassen der Druck bis zur Unerträglichkeit

anschwellen, ein Uebelstand, welcher gerade durch die Progression ohne gleich fühlbare Mehrbelastung der höheren Klassen beseitigt oder gemildert werden kann. Freilich sagt man wohl, die Bemessung der Staatseinnahmen und deren Verwendung müssten nach richtigen staatswirthschaftlichen Prinzipien erfolgen, d. h. durch die Besteuerung und die übrigen Einrichtungen und Maassregeln des Staates solle die gesammte wirthschaftliche Nationalkraft nicht nur nicht geschmälert, sondern vielmehr gesteigert werden. Würde diese Bedingung erfüllt, so könnte allerdings die Steuer nicht als zu hoch bezeichnet werden. Indessen gilt das Gleiche ja auch von der Progression. Dieselbe dürfte keinenfalls diejenigen Schranken überschreiten, welche ihr durch den Grundsatz der Wirthschaftlichkeit gesteckt werden. Diese Schranken lassen sich nur von Fall zu Fall bestimmen, wie ja auch das Verhältniss von Staatseinnahmen zum gesammten Volkseinkommen kein für alle Zeiten fest gegebenes ist. Wäre wirklich die Ansicht zutreffend, nach welcher, sobald man überhaupt einmal eine Progression für richtig ansehe, dieselbe beliebig stark oder schwach gemacht werden könne, da es einen Grund für eine bestimmte Höhe nicht gebe, so könnte man wohl mit gleicher Motivirung jede Steuer verwerfen. Die Art und mithin die Wirkung der Progression hängt ja u. A. auch von der Grösse des Staatsbedarfs ab, welcher durch Steuern zu decken ist. Ist derselbe im Verhältniss zum ganzen Volkseinkommen nicht sehr gross, und hält man ausserdem an dem Grundsatze fest, dass Steuerbefreiungen nicht zuzulassen sind, so dürften die Bedenken, welche man in der erwähnten Beziehung äussert, als unerheblich bezeichnet werden, ja sogar vollständig verschwinden, sobald nur der Besitz nicht allzu ungleichmässig vertheilt ist.

Dass etwa bei Anwendung irgend eines progressiven Steuerfusses ein Theil des vorhandenen Kapitales aus dem Lande getrieben werden kann, lässt sich nicht in Abrede stellen; verkehrt aber wäre es trotzdem, hierin einen Mangel der Progression erblicken zu wollen. Konsequenter Weise müsste man in diesem Falle von der Besteuerung überhaupt absehen, oder dieselbe so bemessen, dass die Nachbarstaaten keine allzugrosse Anziehungskraft ausüben. Erhebt man etwa im Inlande von jedem Einkommen einen hohen, aber konstanten Prozentsatz, während im benachbarten Staate nur geringe Steuern entrichtet werden, so dürfte doch auch wohl ein Abfluss zu befürchten sein.

F. Stöpel[1]) rechnet aus, dass eine Fabrik in der Schweiz, die

1) Zeitschrift Merkur Nr. 9, vom 26. Februar 1876.

1000 Arbeiter beschäftige, welche mit ihren Familien eine Kopfzahl von 3000 repräsentirten, an Staatslasten 60.000 Fr. aufbringen müsse; ein gleiches Etablissement in Deutschland dagegen werde 141.000 Fr. zu zahlen haben, was eine Differenz zu Ungunsten der deutschen Fabrik von 81.000 Fr. ausmache. Nimmt nun desswegen wirklich das Kapital von Deutschland seinen Weg in die Schweiz oder glaubt man etwa, eine Besteuerung nach steigendem Prozentsatze, welche in der Schweiz eingeführt wird, werde das Gold dieses Landes nach Deutschland hindrängen? Jene Furcht ist bekanntlich der Grund, der bis jetzt in der Regel gegen Belastung des flüssigen kosmopolitischen Kapitales angeführt wurde. Man meinte, diesen empfindlichen Hebel des wirthschaftlichen Fortschritts zart und schonend behandeln zu müssen, damit er dem Vaterlande seine Segen spendende Pandorabüchse nicht verschliesse, Rücksichten, wie sie s. Z. auch viele Kameralisten den reichen Fremden gegenüber geübt wissen wollten, die man durch Exemptionen, Kaffeehäuser, Titel, Ehren, Orden etc. anlocken solle. Doch scheinen mir diese Befürchtungen, so allgemein gehalten, doch nicht zutreffend zu sein. Lasse man das flüssige Kapital nur immer drohen; die relativ niedrigen Sätze, die unter dem Titel Einkommen- oder Kapitalrentensteuer von ihm in Wirklichkeit entrichtet werden oder die es etwa zahlen soll, werden bei den thatsächlich bestehenden erheblichen Verschiedenheiten der auf die Rentabilität influirenden Verhältnisse und sonstiger Bedingungen, welche kosmopolitischen Neigungen einen Damm von Land zu Land entgegensetzen, die Auswanderungslust wohl noch nicht in bedenklichem Grade erhöhen.

Unter der Annahme, dass Renten und Zinsen vollständig erfasst werden könnten, würde

bei einer Besteuerung um	der dem Kapitalisten zufallende Zinssatz ermässigt von 4 auf:	von 5 auf:	von 6 auf:
3 %	3,88	4,85	5,82
6 „	3,76	4,70	5,64
10 „	3,60	4,50	5,40
20 „	3,20	4,00	4,80

Solchen Ziffern gegenüber dürften die Nachtheile einer gänzlichen oder theilweisen Steuerfreiheit viel zu gross sein, um etwa jener Furcht Raum zu lassen. Und in Wirklichkeit würde es sich nicht einmal um 20, selten vielleicht um 10 Prozente handeln. Der Inhaber von Obligationen, Pfandbriefen etc. würde aber nicht etwa dem Vaterlande den Rücken kehren und nach der Fremde wandern, wenn er statt 4,

5 oder 6 % etwa nur 3,76, 4,70 oder 5,64 erhalten soll. Der Kapitalisirungstrieb würde durch solche Belastungen gerade auch noch nicht erstickt werden. Sollten dieselben aber etwa das fremde in seiner eigenen Heimath stark belastete Kapital vom Einströmen abhalten, so ist dies keineswegs unter allen Umständen zu beklagen.

Uebrigens ist die Steuer unter den Uebeln, die dem ungestörten Zinsenbezuge drohen, das grösste gerade noch nicht und kann auch leicht durch andere einwirkende Faktoren wieder paralysirt werden. Spanien, Rumänien und andere ähnlich situirte Länder werden, auch wenn sie Steuerfreiheit für alle Ewigkeit und länger garantiren, den vorsichtigen und kundigen Kapitalisten nicht sonderlich reizen.

Die Progression würde, wenn sie allzustark anstiege, den erwähnten Missstand leicht im Gefolge haben können. Sie würde aber alsdann nicht jede grosse Unternehmung gefährden, sondern nur dem grossen Besitze die Lust zu weiterem Verbleibe in der Heimath rauben. Aktiengesellschaften und Produktivgenossenschaften brauchen nicht gerade durch einen progressiven Steuerfuss beengt zu werden. Denn in je kleineren Raten sich der Gesammtgewinn vertheilt, um so niedriger ist der Prozentsatz der Besteuerung nicht allein der einzelnen Raten, sondern auch des ganzen Reinertrages der Unternehmung. In soweit würden dann durch die progressive Belastung diejenigen Unternehmungsformen begünstigt, denen die Tendenz einer gleichmässigeren Vertheilung des Besitzes inne wohnt. Uebrigens lässt sich die Progression ja immer so einrichten, dass man den Eintritt jenes Uebelstandes nicht zu befürchten hat.

Sehr treffend hat bereits v. Scheel[1]) den von Mill[2]) herrührenden und mehrfach reproduzirten Einwand widerlegt, durch die Progression würden Fleiss und Sparsamkeit zu sehr belastet. Er fragt, aus welchen Gründen man die Produkte aus Fleiss und Sparsamkeit nicht besteuern und wie man es anfangen solle, um sie frei zu lassen. Jener Einwand müsse auch gegen die proportionale Besteuerung erhoben werden. Denn die höhere Steuerfähigkeit könne ja aus Fleiss und Sparsamkeit hervorgegangen sein, in welchem Falle nur Erbanfall und Durchschnittsfleiss bezw. Durchschnittsfaulheit getroffen werden dürften. Auch seien, fügt v. Scheel hinzu, höhere Einkommen nicht gerade immer das Resultat von Fleiss und Sparsamkeit. Ausserdem aber müsste die Progression so gewählt werden, dass sie die guten wirth-

---

1) a. a. O.

2) a. a. O.

schaftlichen Triebe nicht einengt oder verkümmern lässt. Die Steuer wäre in der Weise zu veranlagen, dass der mit der Mehreinnahme steigende Steuerfuss nicht nur nicht so hoch werde, dass er diese Mehreinnahmen vollständig absorbire, sondern die Steuer müsste vielmehr noch so viel übrig lassen, dass der verbleibende Rest einen genügenden Sporn für Erwerbetrieb und Sparsamkeit bildet.

Schon Say[1]) hat hierauf hingedeutet, ohne dass jedoch seine Ausführungen von späteren Schriftstellern genügend beachtet worden sind. Er meinte, durch die Steuer brauche ja nur ein Theil und zwar nur ein sehr mässiger vom Zuwachse des Vermögens hinweggenommen zu werden, so bleibe Jedem eine Aufmunterungs-Prämie zur Vermehrung seines Vermögens übrig, welche weit stärker sei als jene Entmuthigungs-Prämie. Es gebe ja verschiedene Arten Progressionen, worunter auch eine solche, die nie mehr als den geringeren Theil des Einkommens hinwegnehme.

Ebenso sagt Rossi[2]): „Il est donc clair que lorsqu'on parle d'impôt progressif, on ne peut entendre qu'un impôt progressif renfermé dans certaines limites.“

Aus diesen Worten geht freilich nicht klar hervor, ob Rossi alle wirklich vorhandenen Einkommen konsequent progressiv belasten will, oder aber von einer gewissen Einkommenshöhe an die Progression abzubrechen und von da ab nach gleichen Prozentsätzen zu besteuern verlangt. Letzteres wird von manchen Anhängern der progressiven Besteuerung vorgeschlagen, weshalb auch dieselben nicht selten sich den Vorwurf der Inkonsequenz zugezogen haben.

So meint Emminghaus[3]), die Progression finde an dem Punkte ihre natürliche Gränze, wo ein reines Einkommen erzielt werde, womit man die Bedürfnisse des Wohllebens, soweit sie auch innerhalb der Schranken des Vernünftigen und sittlich Gerechtfertigten ausgedehnt seien, reichlich befriedigen könne, oder welches wohl gar dann noch einen Ueberschuss lasse. Denn von da an, wo sich solche Ueberschüsse zeigten, belaste ein gleicher Prozentsatz den Steuerzahler in der That gleich stark, oder vielmehr gleich wenig. Die Gränze der Progression sei allerdings nicht leicht zu finden.

Aus gleichen Gründen ist J. Neumann[4]) für eine derartige Be-

---

1) Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie, übersetzt von Morstadt. Stuttgart 1833. Bd. III. S. 120 u. S. 287.

2) a. a. O. S. 32.

3) a. a. O.

4) a. a. O. S. 146.

steuerung, welche er als „Degressions- oder Regressionsform“ bezeichnet. Ebenso will J. Gensel[1]) von derjenigen Einkommensstufe ab, von welcher an ein gleich starker Prozentsatz gleich stark oder gleich wenig belaste, einen konstanten Steuerfuss anlegen und von diesem Normalsatze an abwärts allmählich wachsende Ermässigungen eintreten lassen.

Die Idee dieser sog. degressiven Steuer scheint mir in etwas engem Zusammenhange mit der Furcht zu stehen, es möchte, wenn man nicht bei einer bestimmten Einkommenshöhe Halt gebiete, der Steuerfuss doch später einmal die Grösse 1 erreichen und somit die Theorie, welche keine Besitzesnivellirung anstrebt, ad absurdum führen. Auch weicht man bei derselben thatsächlich von der angenommenen Richtschnur der Steuervertheilung ab, nach welcher die Belastung nach der Steuerfähigkeit zu erfolgen hat. Ich sollte denken, eine Gränze dürfe man da gar nicht eintreten lassen, von wo ab der Steuerzahler „gleich wenig“ gedrückt werde, weil anderenfalls hier die Theorie Schiffbruch leidet. Denn sobald der Staat einfach nehmen kann, ohne dass dadurch ein fühlbarer Druck ausgeübt wird, so dürfte eine derartige Einnahmequelle erst recht empfehlenswerth sein, und zwar weit mehr als solche indirekte Steuern, von welchen man rühmt, sie würden leichter getragen als die direkten.

Uebrigens ist jene Annahme, als ob von einer bestimmten Einkommenshöhe an durch den konstanten Steuerfuss ein gleich bleibender Druck verursacht werde, nichts weiter als eine Hypothese. Man erkundige sich nur einmal bei unseren obersten Zehntausend, mit welchem Grade von Gleichgiltigkeit sie etwa eine unbegränzte Progression oder Steuerbefreiungen begrüssen würden, ob sie sich wirklich jeder Vermehrung ihres Ueberflusses und jeder Kapitalisirung gegenüber gleich indifferent verhalten oder ob sie nicht eine Steigerung ihrer wirthschaftlichen Kräfte und eine damit verbundene Hebung ihrer sozialen Stellung dem Steuerzahlen vorziehen.

Dafür, dass meine vorhin aufgestellte Behauptung über den Ursprung von der Idee der Degression oder Regression nicht unzutreffend sei, scheinen mir mehrere bei verschiedenen Schriftstellern vorgefundene Bemerkungen, wie auch der Umstand zu sprechen, dass man selbst in der Wahl des Wortes einen Schutz gegen zu weit gehende Anforderungen sucht.

---

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik III. S. 45; und Hirth, Annalen von 1874 S. 1447.

„L'impôt progressif de cette nature", sagte Wolowsky[1]) in der Sitzung der Nationalversammlung vom 22. Dezember 1871, „ne m'effraye pas, et je crois qu'il est le meilleur moyen pour empêcher l'impôt progressif véritable, que je considère comme destructif et funeste."

Nach Judeich[2]) „könnte man die Progressivsteuer, welcher Ausdruck manche irrige Meinung veranlasst, nach ihrer praktischen Anwendung vielmehr Regressivsteuer nennen, weil sie den zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Prozentsatz der Steuer vom Einkommen zu Gunsten der wenig Bemittelten und Vermögenden vermindert." Denn ihr Prinzip, meinte man in der Finanzdeputation der ersten sächsischen Kammer in der Session 1872/73, sei Schonung der ärmeren Klassen.

Wenn man die untersten, den weitaus grössten Prozentsatz der Bevölkerung enthaltenden Klassen möglichst schont, so werden dieselben allerdings weniger dringend eine stärkere Belastung der obersten Klassen verlangen als dann, wenn sie etwa überbürdet sind. Ueberdies wird dadurch, dass man den Mittelstand höhere Steuern aufbringen lässt, den Aermeren eine weit grössere Erleichterung gewährt werden können, als durch die Mehreinnahmen, welche bei einer konsequent fortgesetzten Progression von den Reichsten erzielt werden. Auch würde es den untersten Klassen, insoweit sie etwa nicht im Stande sein sollten, sich einen genügend tiefen Einblick in die sozialen Verkettungen und Verursachungen zu verschaffen, ziemlich gleichgiltig sein, wer ihnen einen Theil ihrer Bürde abnimmt, ob die Leute mit einem Einkommen von 3000 und 4000 Mark oder diejenigen, deren Revenüen sich auf Hunderttausende beziffern.

Selbst von Scheel, der sich sehr entschieden für progressive Besteuerung ausspricht, glaubt nebensächliche Konzessionen an die Gegner machen und desshalb dem Worte Degressivsteuer den Vorzug vor dem Worte Progressivsteuer geben zu müssen. Jener Ausdruck, meint er[3]), sei korrekter, einmal weil die Absicht dieser Steuer nicht sowohl auf die schwerere Belastung grosser Einkommen an sich, als auf die Erleichterung sozialer Ungleichheiten hingehe, und dann, weil schon im Worte der Schein einer ungezügelten Höherbelastung und die daraus erwachsenden Einwände vermieden würden. Diesen beiden Gründen kann ich keine höhere Bedeutung beimessen, als etwa einer ein-

1) S. Neumann a. a. O. S. 140.

2) Die Rentensteuer im Königreich Sachsen. Dresden 1857. S. 111.

3) a. a. O.

fachen Wortspielerei. Bei gleichbleibendem Staatsbedarfe wird doch kein Unterschied darin bestehen, ob man etwa sagt, die niederen Klassen sollten entlastet werden auf Unkosten der höheren, oder ob man sich so ausdrückt, die letzteren sollten zu Gunsten der ersteren mehr in Anspruch genommen werden. Aus dem Worte progressiv kann ebensogut die Absicht, soziale Ungleichheiten zu mildern, hervorgehen, wie aus der Bezeichnung degressiv. Dass mit der letzteren auch der Schein einer ungezügelten Höherbelastung vermieden werden könne, vermag ich nicht einzusehen. Denn man könnte ja doch von einem beliebigen Steuerfuss an abwärts schreiten und gegen v. Scheel, trotz all' seiner wohlgemeinten Absichten, den Verdacht hegen, er habe allem Krösusthum den Untergang geschworen und wolle mit einer Besteuerung von 100 Prozenten bei den höchsten Spitzen der Gesellschaft beginnen und nach den niederen Klassen hin anfangs recht langsam, später aber mit stark beschleunigter Bewegung degressiv weiter gehen.

Das Wort progressiv hat sich nun einmal im Besteuerungswesen eingebürgert, möge man es darum auch wenigstens für diejenige Steuervertheilung beibehalten, bei welcher die Steigerung des Steuerfusses vom geringsten bis zum höchsten Einkommen konsequent durchgeführt ist. Als degressive Besteuerung könnte man dann allenfalls diejenige bezeichnen, bei welcher von einer bestimmten noch den Mittelstufen zugehörigen Einkommenshöhe an bis zu den höchsten Klassen ein gleicher Prozentsatz erhoben wird, während der Steuerfuss von dort ab nach unten sinkt.

Diese degressive Besteuerung erfreut sich gegenwärtig da, wo man vom Modus der Belastung nach konstantem Prozentsatze glaubte abgehen zu sollen, meistens einer grossen Vorliebe. Werden ja doch durch dieselbe die Gegner leicht beschwichtigt, die höchsten Klassen geschont und die untersten gleichzeitig entlastet. Dass man bei derselben für die Zukunft beharren werde, scheint mir nach den seitherigen Gestaltungen des politisch sozialen Lebens und denjenigen nach zu urtheilen, welche bei gesunder volkswirthschaftlicher Entwickelung zu Tage treten werden, nicht gerade wahrscheinlich zu sein.

Schon Sartorius[1]) meinte, das Steigen des Steuerfusses könne nicht so gemeint sein, dass etwa schliesslich das gesammte Einkommen verschlungen werde, sondern es sei für denselben ein höchster

1) Ueber die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile. Hannover 1815. S. 288.

Satz zu bestimmen, welcher nicht überschritten werden dürfe. Und v. Scheel erklärt es neuerdings[1]) für selbstverständlich, dass auch die höchste Stufe der Progressivsteuer einen genügenden Spielraum nicht nur für die Lebenshaltung, sondern auch für den Erwerbetrieb lassen, eine rationelle und erträgliche sein müsse.

Der Steuerfuss dürfte allerdings keine solche Höhe erreichen, bezw. in der Art ansteigen, dass dadurch zu übermässiger Defraudation, die gar nicht oder nur sehr schwierig zu verhüten wäre, Veranlassung gegeben würde. Die Steuer dürfte weder den Spartrieb lähmen, noch Kapital und Kräfte aus dem Lande treiben, noch endlich den Erwerbetrieb vernichten und den Uebergang zu extensiveren Betriebsformen bewirken. Somit wäre jeweilig eine maximale Gränze für den Steuerfuss überhaupt gegeben, die allenfalls nur in äussersten Nothlagen erreicht oder überschritten werden dürfte, wenn die Opferfähigkeit eines Jeden vom Staate voll in Anspruch genommen werden müsste. In normalen Fällen freilich würde das Maximum des Steuerfusses nicht so hoch liegen dürfen. Hier eben wäre der „Lebenshaltung" und der geistigen und physischen Entwickelung des Einzelnen wie der Gesammtheit „ein genügender Spielraum" zu lassen. Eine Bestimmung der geeignetsten Höhe dieses Maximums lässt sich allgemein nicht geben, die Ermittelung der letzteren ist jeweilig Sache der praktischen Kritik.

Um die Bedenken derjenigen zu zerstreuen, welche glauben, man werde bei jeder Progression, wähle man sie so schnell oder so langsam als man wolle, schliesslich doch über jedes zulässige Maass des Steuerfusses hinausgelangen, sobald eben noch grössere Einkommen als diejenigen in Betracht zu ziehen sind, für welche das bestehende Vertheilungssystem in's Leben gerufen wurde, will ich mir erlauben, zu zeigen, in welcher Weise etwa dem gefürchteten Uebelstande so wirksam begegnet werden kann, dass die einmal festgesetzte Maximalgränze in Wirklichkeit niemals überschritten wird.

Bezeichnen wir mit z eine variable Quantität von Arbeit und Kapital, mit deren Hülfe der Materialertrag $\psi(z)$ erzeugt wird, so würde, wenn m der Preis der Kosten-, a derjenige der Ertragseinheit ist, b den Theil des ganzen eingehenden Ertrags bedeutet, welcher von z unabhängig ist, c solche Kosten, die den Rohertrag nicht influiren, der Reinertrag sich beziffern auf:

$$a \cdot \psi(z) + b - (mz + c) = x.$$

Unter der Voraussetzung, dass b auf das höchste Maass gestei-

1) a. a. O.

gert, c auf das geringste herabgemindert ist, wird x ein Maximum [1]) erreichen für:

$$a \cdot \psi^1(z) - m = 0.$$

Ist $\varphi(x)$ die Steuer, welche vom Einkommen x entrichtet wird, so muss dieselbe so beschaffen sein, dass der Eintritt des Maximums vom verbleibenden Reste:

$$y = x - \varphi(x)$$

gleichzeitig mit demjenigen von x erfolgt. In diesem Falle würde die Intensität der Wirthschaft durch die Besteuerung nicht alterirt.

Es fragt sich nun, wie $\varphi(x)$ beschaffen sein muss, damit y mit x wächst und dabei der Steuerfuss $\frac{\varphi(x)}{x}$ ebenfalls mit x zunimmt. Es müsste sein:

$$1 - \varphi^1(x) > 0, \text{ ferner auch}$$
$$x \cdot \varphi^1(x) - \varphi(x) > 0.$$

Demnach $\varphi^1(x) < 1$ und $\frac{\varphi(x)}{x} < \varphi^1(x) < 1$.

Da $\frac{\varphi(x)}{x}$ mit x beständig steigen, aber doch stets < 1 bleiben soll, so nähert es sich einer Gränze $a \leqq 1$. Setzt man nun $\frac{\varphi(x)}{x} = a - f(x)$, so muss $f(\infty) = 0$ sein, also $f(x)$ mit zunehmendem x kleiner werden oder $f^1(x) < 0$ sein. Da nun

$$\varphi(x) = ax - x \cdot f(x), \text{ so ist}$$
$$\varphi^1(x) = a - f(x) - xf^1(x) < 1$$
$$- x \cdot f^1(x) < 1 - (a - f(x)).$$

Da $f(x) > 0$, so ist diese Ungleichheit sicher erfüllt, wenn

$$- x \cdot f^1(x) < 1 - a.$$

Man kann hiernach setzen:

$$- xf^1(x) = (1 - a)\, F(x),$$

wo $F(x)$ eine Funktion bedeutet, die nur zwischen 0 und 1 schwankt.

Hieraus erhalten wir:

$$f(x) = (1 - a) \int_x^{\infty} \frac{F(x)}{x} \cdot dx.$$

Setzen wir etwa

$$F(x) = \frac{b}{x} \left\{ \frac{\psi(x)^2 - 1}{\psi(x)^2 + 1} \right\}^2,$$

---

1) Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, dass Schäffle in seinem gesellschaftlichen Systeme bei Besprechung der Elementaraufgaben der Wirthschaft mehrere Formeln angeführt hat, welche leicht zu Missverständnissen Veranlassung geben können, z. B. die Formel: *max.* $(a + c)\, p$ — *min. s.*!

wo $\psi(x)$ eine ganz beliebige Funktion und b eine positive Konstante ist, so wird:

$$\frac{\varphi(x)}{x} = a - b(1-a)\int_x^\infty \left\{\frac{\psi(x)^2 - 1}{\psi(x)^2 + 1}\right\}^2 \frac{dx}{x^2},$$

eine Formel, welche eine recht grosse Zahl verschiedenster Progressionen gestattet, ohne dass, da von einem Einkommen $= \infty$ abgesehen werden darf, jemals das Steuerprozent $100\,a$ erreicht wird. Setzen wir in dieser Formel $\psi(x) = 0$, so wird der Steuerfuss $= a - \frac{b(1-a)}{x}$. Für $a = 0{,}03$; $b = \frac{15}{97}$ erhalten wir alsdann eine Steuervertheilung, welche von derjenigen der heutigen preuss. Klassen- und Einkommensteuer nur wenig abweicht. Für $\psi(x) = 1$ wird der Steuerfuss konstant, d. h. die Steuer ist überall dem Einkommen proportional. Setzt man $\psi(x) = \sqrt{-x}$, so wird der Steuerfuss

$$= a - b(1-a)\left[\frac{2x+1}{(x+1)^2} - 4\log\frac{x+1}{x}\right]$$

Je nach der Wahl von a, b und $\psi(x)$ lassen sich in dieser Weise eine Menge einfacher und komplizirter Formeln für Prozentreihen erzielen, deren Glieder, von einem beliebigen Minimaleinkommen an mit 0 beginnend, anfangs langsam, dann rascher, nachher wieder langsam, oder anfangs rasch, später langsam etc. wachsen und sich asymptotisch einer vorher bestimmten Gränze nähern.

Die Furcht, es müsse eine jede Progression zu der Absurdität führen, dass die Steuer endlich einen übergrossen Theil des Einkommens oder gar das ganze Einkommen absorbire, ist demnach unbegründet, was übrigens schon im Jahrgang 1863 des Bremer Handelsblattes in einem Artikel, betitelt: „Ueber progressive Besteuerung", nachdrücklich hervorgehoben worden ist.

Der Gang der Progression selbst wäre Gegenstand praktischen Ermessens, wie auch die Frage, welche Einkommensklassen steuerfrei bleiben sollen und welche Grösse als Maximum des Steuerfusses anzunehmen sei. Bei unseren Vertheilungsverhältnissen ist die mögliche Abstufung der anzuwendenden Steuerprozente nicht gerade ganz freiem Belieben anheim gestellt. Der grösste Theil des Staatsbedarfs wird eben doch von den unteren und mittleren Klassen gedeckt werden müssen, weil mit steigendem Einkommen die Zahl der Steuerpflichtigen ausserordentlich rasch abnimmt. Man wird den Normalsteuerfuss, der sich aus der Division des gesammten Staatsbedarfs durch

das Gesammteinkommen ergibt (nach v. Scheel[1]), schon ziemlich frühzeitig anwenden und demnach bei den unteren Stufen der Steuerpflichtigen etwas rasch steigen müssen, sobald man, wie vorausgesetzt werden darf, die Unterstützungsbedürftigen frei lassen und alle schroffen Uebergänge streng vermeiden will. Ist der Staatsbedarf gross, d. h. gross im Verhältniss zum Volkseinkommen, so wird selbstverständlich auch jener Normalsteuerfuss nicht niedrig sein. Je höher dieser letztere ist, um so näher steht er natürlich unter sonst gleichen Verhältnissen dem Maximum, welches das Steuerprozent überhaupt nicht überschreiten darf. Die Differenz der Einkommen, welche die höchste Klasse und diejenige beziehen, die den Normalsatz zu entrichten hat, ist aber eine sehr erhebliche und zwar ist sie mehrere hundert- oder auch tausendmale grösser als der Unterschied zwischen dem Einkommen der letzteren Klasse und derjenigen, welche mit dem Minimalsatze belastet ist. Hiernach wird der Steuerfuss in der Regel von den unteren nach den oberen Stufen hin im Anfange rasch und späterhin langsam steigen und zwar um so langsamer, je mehr er sich der für ihn festgesetzten Gränze nähert. Praktisch wird darum auch jede progressive Besteuerung um so mehr die Gestaltung der sogenannten degressiven annehmen, je grösser die Differenz zwischen der höchsten und niedersten Einkommensstufe ist und je zahlreicher die unteren Klassen gegenüber den oberen vertreten sind. Aus diesem Grunde verliert für diese Fälle die Frage, ob degressive oder progressive Steuer, alle Bedeutung, und es handelt sich nur um die Art der Progression und Bestimmung des höchsten Steuerfusses. —

Ich komme nun noch zu zwei Einwendungen, welche am schwersten zu wiegen scheinen und darum auch am häufigsten gegen die Idee der progressiven Besteuerung vorgebracht werden.

m. Die proportionale Steuer, so sagt Fulda[2]), gebe uns einen genauen Maassstab an die Hand, bei der progressiven schaffe ihn die Willkür. Man gerathe sogleich in Verlegenheit, heisst es bei Sartorius[3]), wenn man angeben solle, von wo an und bis wohin die Steuer steigen solle. Ebenso meint Rau[4]): „Es lässt sich keine Zahlenregel

---

1) v. Scheel sagt freilich etwas Anderes, als er wirklich meint. Nach seinen Worten wäre der Normalprozentsatz aus der Division des Gesammteinkommens durch die Gesammtsumme des Staatsbedarfs zu finden.

2) Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuer auf die Moralität etc. Stuttgart 1837. S. 37.

3) a. a. O. S. 291.

4) a. a. O. §. 400a.

für die Fortschreitung des Steuerfusses als die allein richtige und als die beste aufstellen. Daher würde eine gewisse Willkür herrschen und man könnte leicht zu einer stärkeren Fortschreitung, als man für gut hält, fortgerissen werden.“ Darum erscheint auch einem Mill[1]) die Lehre von der Progression überhaupt als zu unsicher und selbst, wenn sie einige Wahrheit enthielte, dennoch nicht in solchem Umfange wahr zu sein, um darauf eine Regel für die Besteuerung zu gründen. Ob Jemandem mit 50.000 Thr. jährl. Einkommen 5000 Thlr. weniger ausmachten als Jemandem mit nur 5000 Thlr. Einkommen 500 Thlr., und wenn dies der Fall, in welchem Grade, das lasse sich schwerlich mit derjenigen Sicherheit entscheiden, worauf ein Gesetzgeber oder Finanzmann zu Werke gehen müsse. Die Steuer würde desshalb nach Bergius[2]) jedenfalls eine parteiische sein und, wie Beaulieu versichert[3]): „aucun des defenseurs de ce système n'a trouvé un mode de progression rationnel et qui ralliât tous les souffrages entre ces deus extrêmes: l'impôt égalitaire d'une part, dans lequel la raison de la progression est zéro, et l'impôt qui absorberait tout accroissement des revenus de manière à les ramener tous à un même niveau établi par la loi, ce qui serait la réalisation du communisme, au moyen de l'impôt.“

Aehnliche Bemerkungen finden wir noch bei vielen anderen Autoren der älteren und neueren Zeit wie Sonnenfels, Haller, Maurus, Helferich, Nasse etc.

Thiers aber, dem es auf sozial-politischem Gebiete auf einige Phrasen nicht ankommt, ruft pathetisch aus[4]): „Das Besitzthum ist eben so heilig zu achten wie die Freiheit, es bedarf für jenes ebenso feststehender Regeln wie für diese, man muss Prinzipien aufstellen. Die Verhältnissmässigkeit ist ein Prinzip, die Progression aber ein Akt hassenswerther Willkür.“

Die Anhänger der progressiven Besteuerung suchen den erwähnten Einwand in der Regel dadurch zu entkräften, dass sie demselben entgegen halten, auf anderen Gebieten der Staatswirthschaft, ja in der Finanzverwaltung selbst habe man es häufig oder gar „fortwährend mit Ziffernmaassstäben zu thun, deren absolute Richtigkeit niemals dargethan werden könne“ (Burkhart[5]). Neumann[6]) deutet auf

1) a. a. O.

2) a. a. O. S. 253.

3) a. a. O. S. 296.

4) a. a. O. L. IV. ch. 3.

5) Die Reform der direkten Steuern in Hirth's Annalen von 1874. S. 1740.

6) a. a. O. S. 148.

das Kriminalrecht, in welchem Bemessung und Abstufungen der verschiedenen Strafen häufig fast willkürlich gewählt werden müssten, weil ohne diese Wahl noch viel schreienderes Unrecht entstehen würde. Hirth[1]) führt weiter als Beispiele an die Festsetzung von Altersgränzen für Volljährigkeit, Wahlfähigkeit und Wehrpflicht, von Ablösungsentschädigungen, Gehaltsaufbesserungen, Taxen, Zöllen u. s. w. Nach Bilinski[2]) endlich ist jede Finanzmaassregel gewissermaassen willkürlich.

Sind auch diese Bemerkungen keineswegs unrichtig, so können sie doch noch nicht als ausreichende Argumente gegenüber dem Vorwurfe der Willkür betrachtet werden. Denn Fehler lassen sich nicht damit entschuldigen, dass sie auch in anderen Gebieten, bei anderen Menschen zu Tage treten.

Es handelt sich hier eben darum, ob die Gefahren, welche die Progression mit sich bringt, in der That so gross sind, dass es etwa zweckmässiger wäre, die Unzuträglichkeiten einer anderen Vertheilungsart in den Kauf zu nehmen, sowie ferner darum, ob jene Gefahren denn nicht vermieden werden können.

Die Bestimmung der Höhe des konstanten Steuerfusses oder, was hier eigentlich dasselbe besagt, die Festsetzung des Staatsbedarfs erfolgt, wie vielfach angeführt wird, auch nicht „nach streng logischen oder Naturgesetzen“ (Bilinski). Ob aber nun gerade die Vertheilung nach gleichen Prozenten die richtige sei, ist noch nicht bewiesen; ja es wird dieselbe im Gegentheil von vielen Praktikern und Theoretikern als hart für die unteren Klassen und als die oberen zu sehr begünstigend bezeichnet. Nach dieser Anschauung wäre eben diese Vertheilung lediglich ein Produkt parteiischer Willkür und nur eine Progression würde den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen. Würde man aber desswegen, weil es verschiedene Arten von Progressionen gibt, zwischen denen die Wahl schwanken kann, sich für den konstanten Steuerfuss entscheiden, so hiesse dies doch nichts Anderes, als mit Absicht willkürlich verfahren, um der Eventualität zu entgehen, vom richtigen Wege abkommen zu können und sich dem Vorwurfe der Willkür auszusetzen.

Uebrigens lassen sich, wie bereits oben angedeutet wurde, für die Progression ebensogut gewisse allgemeine Regeln aufstellen wie für die Besteuerung überhaupt, und man darf erwarten, dass bei geordneten

---

1) Annalen von 1874. S. 994.

2) Luxussteuer S. 163.

Zuständen in einem gesunden Staatswesen diese Regeln auch genügend beobachtet werden. Die „Willkürlichkeiten der Progression werden in einem konstitutionellen Staate doch von der Volksvertretung und von der verantwortlichen Regierung gesetzlich normirt“ (Bilinski) und es kann „die Theorie bei oben gedachten, dem Gebiete der blossen Möglichkeit entlehnten Einwande nur solche Staaten und Zustände im Auge gehabt haben, in denen Vernunft, Bedürfniss und Gesetz nicht die Regulatoren der Steuermitleidenschaft sind“ (Judeich)[1]).

Sind aber die sozialen Zustände nicht der Art, dass eine als angemessen betrachtete Steuervertheilung erwartet werden dürfte, dann werden natürlich Gründe oder Formeln doch keinen Schutz bieten.

n. Viele Gegner der Progression erblicken in derselben eine Kollision mit dem Eigenthumsbegriff, „eine schwere Verfehlung gegen das legitime Eigenthum“ (Eisenhart)[2]), welche, da „die Frage nach dem Maasse der Progression nothwendig zu einem eigentlichen Klassenkampfe werden müsse (Nasse[3])), die Ruhe und die harmonische Entwickelung der Gesammtheit gefährde. Darum bezeichnete auch s. Z. Lord Aukland im englischen Parlamente das Prinzip der Progression als ein revolutionäres; nach v. Gentz wäre jede Besteuerung, die sich auf das Prinzip einer steigenden Progression gründet, nicht viel besser als Strassenraub und Turgot soll, als ihm der Plan zu einer progressiven Besteuerung vorgelegt worden, bemerkt haben: „il faut exécuter l'auteur et non le projet.“[4]). Von der „nackten Brandschatzung“ soll sich die Progression, dieses „willkommene Ausbeutungsmittel der Reichen“, diese „Fratze, welche der besonnene Liberalismus mit Abscheu von sich werfen müsse“, gar nicht unterscheiden (Eisenhart[5])), und es soll auch „in der That für ein Gemeinwesen, welches, von selbstmörderischen Tendenzen durchdrungen, die Annullirung des Privateigenthums und die Verwirklichung des Kommunismus unter heuchlerisch beschönigender Form herbeizuführen trachte, hierzu kaum (?) ein vorzüglicheres Mittel und Aushängeschild geben als die Steuerprogression“ (Umpfenbach[6])). Denn ein wenig Kommunismus oder viel, meinte Hermann[7]), sei doch einerlei. Es sei gewiss ebenso

1) a. a. O. S. 113.

2) a. a. O. S. 105.

3) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. III. S. 10.

4) Vergl. hierüber Pöliz, Jahrbücher von 1837, Heft I.

5) a. a. O.

6) a. a. O.

7) a. a. O.

auffallend als bedenklich, wie einem die Lust komme, wenn man einmal mit der Steigerung angefangen habe, darin weiterzugehen. Auch sei gar nicht einzusehen, warum man zurückhalten, warum man bei mässigen Steigerungen der Steuerprozente stehen bleiben und nicht vielmehr annehmen solle, was Schriftsteller in Frankreich vorgeschlagen hätten: „Man fixire ein Maximum des Einkommens und nehme einem Jeden den Rest". Dies sei doch praktisch und konsequent. Man solle darum nicht etwa nur ein wenig kommunistisch sein, sondern lieber gleich tüchtig zugreifen, dann klecke es doch auch gehörig. — Wenn man sich nicht mehr frage, was der Einzelne zu bezahlen schuldig sei, sondern wenn man sich frage, wie viel er entbehren könne, und darum das gleiche Verhältniss zwischen den einzelnen Steuerzahlern bei Seite lasse, so höre eine jede Schranke der Staatsgewalt gegen das Vermögen des Einzelnen auf (Krause in der sächs. Kammer 1873/74).

Die erwähnten Befürchtungen sind in der That entweder nur die Resultate einer übertriebenen Angst oder einer einseitigen doktrinären Konsequenzlerei.

Das Schlagwort „revolutionär" ist glücklicher Weise heute nicht mehr der Popanz, der sich zu Auklands Zeiten als wirksames Schreckmittel zur Dämpfung von edlen und unedlen Bestrebungen benutzen liess. Die Progression lässt sich in gleichem Grade als revolutionär bezeichnen wie der Widerstand gegen dieselbe als der Ausfluss eines frevelhaften Egoismus.

Wenn Gentz die Progression einen Strassenraub nennt, so zeugt dies von einem schlechten Verständniss wirthschaftlicher Erscheinungen, vielleicht aber auch von der Frivolität eines genialen Mannes, welcher dem Sybaritismus und dem Dienste seiner Herren die Ueberzeugungstreue opferte. Das bekannte geflügelte Wort: „Eigenthum ist Diebstahl", „Eigenthum ist Fremdthum" oder die Behauptung eines C. Marx, dass den Arbeitern der sog. Mehrwerth unrechtmässiger Weise entzogen werde, wiegt doch wahrlich weit schwerer als die Ansicht eines Gentz über die Natur der Progression.

Der Glaube, dass die letztere das Privateigenthum annullire, ist ein total verfehlter. Ebenso gut könnte man sagen, ein Expropriationsgesetz oder die Steuer überhaupt vernichte den Begriff des Eigenthums. Wahrscheinlich ist dieser Glaube nichts weiter als ein unschuldiges Kind der Ansicht Umpfenbachs, bei progressiver Besteuerung werde schliesslich doch einmal das Einkommen ganz absorbirt werden müssen.

Was unter dem legitimen Eigenthum zu verstehen sei, ob das augenblicklich vorhandene oder dasjenige, welches sich etwa durch ein auf subjektivem Wege gefundenes Naturrecht oder Naturgesetz oder gar durch einen eingebildeten göttlichen Willen ergibt, hat Eisenhart nicht näher auseinander gesetzt. Wenn er als legitim nur dasjenige betrachtet, was nach seiner eigenen Ansicht zulässig ist, so ist dies nur eine verkehrte Anwendung dieses Wortes, das auch gar häufig als Deckmantel des Interesses und als Köder des Unverstandes dient. Wenn dagegen Eisenhart als legitim ansieht, was unter der Macht der Verhältnisse sich dauernd zu erhalten vermag, so liesse sich ihm beistimmen. In diesem Falle aber wäre seine Ansicht über die Progression nur das Produkt eines Vorurtheils, welches durch die Wirklichkeit nicht als zutreffend bestätigt wird. Jede wirksame Schranke, welche durch die Gesellschaft dem Eigenthum gesetzt wird, darf man als legitim bezeichnen. Die Einführung bezw. Beibehaltung der Leibeigenschaft war ebenso legitim, wie deren Beseitigung, die Kreirung vieler Servitute und Reallasten ebenso gut wie deren zwangsweise entgeltliche oder unentgeltliche Aufhebung. So ist auch die Besteuerung nach konstantem Steuerfusse nicht mehr legitim als die nach sinkendem oder steigendem Prozente.

Auffallend muss es übrigens erscheinen, wenn man a priori eine Steuervertheilung, mithin auch die dieselbe anordnenden Gesetze als illegitim bezeichnet, das Gleiche aber nicht von allen denjenigen gesetzlichen Bestimmungen gelten lässt, welche direkt und indirekt auf Erwerb, Inhalt und Umfang des Eigenthums einen Einfluss ausüben. Dass der Staat mit seiner sozial-ökonomischen Verfassung bei der Eigenthumsbildung mitwirkt, kann Niemand in Abrede stellen, und doch soll er sich einer Verfehlung gegen das heilige Eigenthum, ja einen Strassenraub zu Schulden kommen lassen, wenn er einen angemessenen Beitrag zu seiner eigenen Erhaltung fordert.

Dass die Progression des Steuerfusses eines der Ziele ist, welches zunächst von Sozialisten erstrebt wird, ist allerdings richtig. Aber verkehrt wäre es denn doch, aus diesem Grunde, wie es in Wirklichkeit oft geschieht, die Vertheilung der Steuern nach steigenden Prozenten schlechthin zu verwerfen. Denn es ist ja nicht etwa Alles unheilvoll und tadelnswerth, was der Sozialismus auf sein Programm geschrieben hat. Echt kommunistische Einrichtungen hat eine jede Zeit aufzuweisen und zwar Einrichtungen, die sich oft auf das Trefflichste bewähren und der Menschheit die erhabensten Dienste leisten. Die alten Markordnungen zeigen, wie man früher kommuni-

stische Bodenkultur getrieben und die Nutzungen in gleicher Weise vertheilt hat, und gegenwärtig sind wir in der That in Gemeinde- und Staatsleben weit von dem Stadium entfernt, in welchem Leistung und Gegenleistung genau gegen einander abgewogen werden. Sehr viele Güter können von Allen ohne Entgelt benutzt werden und die Zahl dieser Güter — allnützige, vielnützige nach Marlo — ist allem Anscheine nach im Wachsen begriffen. Sie wird z. B. wenigstens innerhalb gewisser Gränzen zunehmen, je mehr man auf dem einen oder anderen Gebiete des Steuerwesens vom Gebührenprinzipe abgeht und die niederen Klassen an solchen Wohlthaten der steigenden Geisteskultur, die ihnen gegenwärtig ohne Beihilfe so gut wie unerreichbar sind, partizipiren lässt. Aber auch die Kehrseite zu diesem Bilde fehlt heute nicht, indem gar Manchem eine günstige soziale Position, die ihm so von ungefähr zugefallen ist, gestattet, dem Glücke ein holderes Lächeln abzuzwingen, als er es verdiente, wenn dasselbe nach Leistungen mit Einschluss des etwaigen gesammten Besitzthumes abgewogen werden sollte.

Aus diesem Grunde brauchten die Worte Sozialismus und Kommunismus gar nicht jene Gänsehaut zu erzeugen, wie sie die Mütter Rom's durch die Worte Hannibal ante portas bei ihren ungehorsamen Kindern hervorzurufen pflegten. Wenn sie trotzdem auch bei ganz ehrsamen und gut gesinnten Leuten ein Gruseln erregen, so ist dies nur auf das Konto ihrer Unkenntniss und Unerfahrenheit zu setzen. Fällt doch gar Mancher über den Sozialismus in ähnlicher Weise wie Braun über den Begriff Progression ein verdammendes Urtheil, ohne zu wissen, was denn der Sozialismus eigentlich will und bedeutet. Ist dies ja nicht selten eine der Ursachen, welche der Wirksamkeit sozialistischer Agitatoren einen ihnen willkommenen Vorschub leisten.

Uebrigens wollen die Sozialdemokraten in der Frage der Vertheilung des Besitzes doch noch etwas mehr als eine einfache progressive Besteuerung. Im Programme, welches auf dem Eisenacher Kongresse im August 1869 angenommen wurde, wird als nächste Forderung bezeichnet: Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommen- und Erbschaftssteuer. Im Entwurfe des Programms der deutschen Arbeiterpartei von 1875 heisst es: „Die Partei verlangt, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, . . .“ und in dem in dem genannten Jahre angenommenen Programm wird gefordert: „innerhalb der heutigen Gesellschaft eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und

Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern." „Die Einführung dieser Steuer", heisst es in dem Berichte des Volksstaats über den allgemeinen Sozialisten-Kongress vom 30. Mai 1875, „ist natürlich nur für das Uebergangsstadium der heutigen Gesellschaft in die zukünftige nothwendig, da im sozialdemokratischen Staate Steuern im heutigen Sinne des Wortes nicht erhoben zu werden brauchen."

Vom sozialdemokratischen Staate, sofern er in dem idealen Sinne, wie ihn der wissenschaftliche Sozialismus etwa darstellt, wirklich möglich wäre, sind wir in der That denn doch noch sehr weit entfernt. Auch sind die gebildeteren, denkenden Sozialisten — denn Schwärmerei und Unkenntniss dürfen hier ganz ausser Betracht bleiben — darüber gar nicht im Zweifel, dass noch manche Generation geboren, erzogen und zu Grabe getragen werden muss, ehe nur der menschliche Charakter diejenige Entwickelung erreicht haben kann, welche für den sozialdemokratischen Staat eine conditio sine qua non ist. Dass durch dieses Bewusstsein jedes aufreizende agitatorische Gebahren, welches auf zwar echt menschliche, nicht aber edlere, gerade vom Sozialismus geforderte Neigungen der Masse berechnet ist, vollständig verurtheilt wird und dass desshalb die Vermuthung wohl berechtigt ist, Egoismus und Ehrgeiz mit ihrem „ôte toi de là que je m'y mette" spielten auch hier ihre bekannte Rolle, ist eine Bemerkung, die ich mir nur nebenbei zu machen erlaube.

Auch die Forderung, die progressive allgemeine Einkommensteuer als einzige Steuer einzuführen, kann ich, wenn man sie jetzt schon überall realisirt haben will, nicht für eine solche bezeichnen, welche es mit einer gedeihlichen Entwickelung der Gesellschaft wohl meint. Dieselbe legt vielmehr, da jene Einkommensteuer heute sicherlich sich als unzureichend erweisen und die unteren Klassen gerade nicht begünstigen würde, den Gedanken nahe, dass ihr die Absicht, im Trüben fischen zu können, nicht sehr ferne steht.

Aber auch das erwähnte Uebergangsstadium, soweit unter demselben nur derjenige gesellschaftliche Zustand zu verstehen ist, in welchem die ganze Reihe der von den Sozialdemokraten für den „heutigen Klassenstaat" gestellten Forderungen erfüllt sein werden, liegt wohl noch in weiter Zukunft. Man braucht aus diesem Grunde nicht zu fürchten, dass das Schreckgespenst der Kommune durch Maassregeln, welche an Konzessionen erinnern könnten, alsbald heraufbeschworen werde. Es dürfte wohl im Gegentheil die progressive Besteuerung, statt den Klassenkampf zu schüren, sich als ebenso wirk-

sames Mittel zur Erhaltung des sozialen Friedens erweisen, wie alle anderen, durch welche wirklich vorhandene, die unteren Klassen bedrückende Uebelstände aus dem Wege geräumt werden. Ein als ungerecht betrachteter Widerstand ist jedenfalls gefährlicher als wie ein billiges, einen Klagegrund beseitigendes Entgegenkommen, das hier ohnedies eine Bedingung gesellschaftlicher Weiterentwickelung bildet.

(Schluss folgt.)

II.

Die Herstellung der Valuta in Oesterreich.

Von

Dr. **Theodor Hertzka.**

Im 27. und 28. Bande dieser Zeitschrift sind zwei Aufsätze von Dr. Wilh. Lesigang enthalten, die sich über die Ursachen und Wirkungen der Agioschwankungen und über die Herstellung der Valuta in Oesterreich verbreiten. Von der Ansicht ausgehend, dass die Redaktion dieser hochansehnlichen Zeitschrift unmöglich für Alles dort Gesagte einzustehen geneigt sei, und durchdrungen von der Ueberzeugung, dass es ganz und gar unzulässig wäre, verschiedene der von Dr. Lesigang behaupteten Thatsachen und Schlussfolgerungen ohne Widerlegung zu lassen, erlaube ich mir hiermit eine kurze Entgegnung einzusenden. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass die Nothwendigkeit einer derartigen Widerlegung hauptsächlich dadurch begründet ist, dass die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik es sind, unter deren Flagge die Lesigang'schen Aufsätze dem Publikum übermittelt wurden. Gerade in den subtileren Fragen des Geldverkehrs und der Natur der Umlaufsmittel deckt die Autorität eines im altbewährten Rufe streng wissenschaftlicher Kritik stehenden Fachorgans nur zu leicht gar manche Kontrebande und es müsste als ein Unglück für Oesterreich bezeichnet werden, wenn jener monetarische Bankerott, als dessen Vorkämpfer sich Dr. Lesigang ausweist, Anhänger finden sollte. Ich speziell fühle mich zu einer derartigen Widerlegung auch aus dem Grunde gedrängt, weil der Verfasser der beregten Aufsätze im 27. und 28. Bande im ersten Theile seiner Arbeit meine seit drei Jahren zuerst in der Neuen freien Presse, dann in dem Referate über die Valutaherstellung vor dem ersten Kongresse österreichischer Volkswirthe und schliesslich in meinem Werke

„Währung und Handel" niedergelegten Ideen über die Natur und Wirkung der Agioschwankungen benutzt zu haben scheint und auf Grund gerade dieser Untersuchungen zu dem Resultate gelangt ist, man müsse bei Herstellung der österreichischen Valuta die Noten nicht nach ihrem auf Silber lautenden Nennwerthe, sondern nach ihrem Kurswerthe im Augenblicke der Valutaherstellung einlösen. Herr Dr. Lesigang hat zwar die Quelle nicht genannt, aus welcher er seine Argumentation über den Einfluss der Agioschwankungen auf die Preise und Löhne, auf die Produktion und den Aussenhandel eines Landes wahrscheinlich schöpfte; aber da diese Argumentation der meinigen um mehrere Jahre früher publizirten in so hohem Maasse entspricht, dass, wie sich Jedermann überzeugen kann, mit Ausnahme geringer Abweichungen und der Zugrundelegung neuer Preistabellen kaum eine Verschiedenheit wahrzunehmen ist, so muss ich mich wohl als theilweise mit verantwortlich ansehen für das Unglück, welches die meiner Auffassung nach allerdings ungerechtfertigten Schlussfolgerungen aus den von mir gebotenen Resultaten anrichten könnten. Diese Schlussfolgerungen an sich sind allerdings auch nicht ganz neu. Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts nämlich zur Zeit des Staatsbankerotts im Jahre 1811 hat man das Lesigang'sche Petitum sehr wohl gekannt und dasselbe vor nahezu 3 Dezennien, d. i. bald nach dem Eintreten der Zettelwirthschaft in Oesterreich von Neuem proklamirt, nämlich gelehrt, es sei im Falle einer Valutaherstellung überflüssig ja schädlich, die Noten zum Nennwerthe einzulösen. Neu ist also in der Arbeit des Dr. Lesigang blos die Verquickung meiner Argumentation über Agioschwankungen und Preise mit den alten Sophismen über die Erspriesslichkeit der Valutaherstellung im Wege eines Staatsbankerotts. Damit soll indess keineswegs gesagt sein, dass diese Dinge durch den Verfasser nicht in überaus geschickter, ja der Form nach streng wissenschaftlicher Weise behandelt und verbunden worden sind. Grade in dieser formellen Korrektheit und ansprechenden Gründlichkeit, mit welcher die Frage behandelt ist, verbunden mit dem Umstande, dass das Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik die Arbeit aufnahm, liegt aber die Gefährlichkeit derselben, und Sie werden mir wohl gestatten, unbefangen und ohne Scheu die Irrthümer aufzudecken, die Trugschlüsse bloszulegen, die sich Ihr geehrter Herr Mitarbeiter nach meiner Auffassung hat zu Schulden kommen lassen.

Den ersten Aufsatz im 27. Bande sowie den ersten Theil des zweiten im 28. Bande muss ich im grossen Ganzen als richtig bezeichnen, was um so selbstverständlicher ist, weil ich ja, wie bereits

erwähnt, die dort entwickelten Grundgedanken zuerst aufgestellt habe. Zu bemängeln wäre zuvörderst nur die einseitige Erklärung der bekannten Thatsache, dass in den Fünfziger und Sechziger Jahren die Werthrelation zwischen Gold und Silber nicht wesentlich alterirt wurde, trotzdem grade in jene Zeit die kolossale Produktion der transatlantischen Goldfelder fiel. Es ist ganz gewiss richtig, dass die Verdrängung des Silbers aus dem Verkehre Oesterreichs, Russlands und Italiens sehr wesentlich mit dazu beigetragen haben muss, den Silberpreis zu drücken. Wenn aber der Verfasser sich zu der Behauptung verleiten läst, dass ausser diesem Umstande „kein Grund vorliege, welcher eine so starke Verminderung des Silberpreises — in Waaren berechnet — wie sie zur Aufrechthaltung der alten Werthrelation zwischen Gold und Silber nothwendig war, hätte bewirken können“, so legt dies Zeugniss ab von einer auffälligen Ignorirung der umfangreichen einschlägigen Literatur. Welcher Fachmann, der sich mit Münzangelegenheiten beschäftigt, kennt nicht die Behauptung, dass es das französische Münzgesetz gewesen, welches in jenen Tagen die Parität zwischen Gold und Silber erzwang, indem die französischen Prägestätten die riesigen, neuen Goldquantitäten aufnahmen und es ermöglichten, dass dieselben zur fixen Werthrelation von 15½ gegen Silber umgetauscht wurden. Wären es blos die disponibel gewordenen Silberbestände Oesterreichs, Russlands und Italiens gewesen, die dem australischen und kalifornischen Goldstrome die Waage hielten, so hätte der Silberabfluss nach Ostasien allein genügen müssen, um die Wirksamkeit dieser Umstände binnen wenigen Jahren zu paralisiren, und wenn auch zugegeben werden soll, dass ohne die Notenwirthschaft in den drei genannten Reichen, Frankreich nicht im Stande gewesen wäre, der vereinten Einwirkung des Goldzuflusses aus dem Westen und des Silberabflusses nach dem Osten so lange zu widerstehen, so liegt doch ganz unzweifelhaft in den Verhältnissen der französischen Münzausprägung jener Zeit die unmittelbarste, handgreiflichste Erklärung für die Stabilität der Werthrelation. So lange Jemand vorhanden ist, der Gold gegen Silber zum fixen Preise umtauscht, und so lange dessen Vorrath an dem begehrten Edelmetalle reicht, wird sich eben die Werthrelation unmöglich über den Betrag der Transport- und Münzspesen hinaus verschieben können, es mag im Uebrigen auf dem Edelmetallmarkte vorgehen was immer. Wenn aber auch der Verfasser aus unbekannten Gründen einer andern Auffassung huldigen sollte, so wäre es zum mindestens seine Sache gewesen, der allgemein herrschenden Ansicht, die im französischen Münzgesetze die ge-

wichtigste Ursache der Preiskonstanz zwischen Gold und Silber in den Fünfziger und Sechziger Jahren erblickt, einige Worte der Widerlegung zu widmen; so schlechthin als nicht vorhanden lässt sich diese Motivirung nun einmal nicht behandeln.

Zum Zweiten dürfte es mit Rücksicht auf den ersten Theil des Lesigang'schen Aufsatzes nicht überflüssig sein, die Behauptung näher zu beleuchten, dass ein Land mit Papiervaluta nothgedrungen schutzzöllnerisch sein müsse, um der störenden Einwirkung des Aussenhandels auf die Stabilität der innern Preisverhältnisse nach Thunlichkeit vorzubeugen. Es ist wahr, dass die Tendenz der Preise, auf dem nominellen Papiersatze stehen zu bleiben, gleichviel welche Veränderungen inzwischen im essentiellen Werthe des heimischen Papiergeldes vorgehen mögen, wirksamer wäre, und dass gar manche Handelskrisis vermieden werden könnte, wenn es möglich wäre, durch ein handelspolitisches Absperrungssystem die Inlandpreise von der Beeinflussung durch die Preise, wie sie auf dem Weltmarkte vorkommen, zu isoliren. Aber wer daraus ohne weiteres folgern will, dass es nothwendig und nützlich sei, ein solches Absperrungssystem zu adoptiren, der übersieht zweierlei: erstens, dass es ganz und gar unmöglich ist, die handelspolitische Prohibition strikte und vollständig durchzuführen, dass mithin der Beeinflussung und Korrektur der Inlandpreise durch die Preisverhältnisse des Weltmarkts nicht vorgebeugt werden kann. Der ganze Unterschied besteht darin, dass in dem einen Falle, wenn man den freien Güteraustausch mit dem Auslande nicht behindert, die je nach den Schwankungen des innern Geldwerths nothwendig werdende Korrektur der Preise sich häufiger aber auch rascher vollzieht, während im Falle einer ausgiebigen Behinderung des Aussenhandels diese Korrektur seltener, aber dafür auch entsprechend langsamer vor sich geht. Man hat in dem einen Falle eine akute, im zweiten eine schleichende Krisis und es erscheint daher fraglich und von den konkreten Verhältnissen abhängig, ob das eine oder das andere von schädlicheren Folgen begleitet sein wird. Zum zweiten aber, und das ist wohl die Hauptsache, übersieht der Herr Verfasser, dass man Handelspolitik nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte der Münzpolitik treiben kann. Eine handelspolitische Maassregel könnte immerhin für die Stabilität des Geldwesens in einem Lande schädlich, trotzdem aber in allen andern Beziehungen und im grossen Ganzen von der höchsten Nützlichkeit sein. Was würde man wohl dazu sagen, wenn man ein Land verhindern wollte, seinen Brodbedarf aus dem Auslande zu decken oder Ueberschüsse an Brodfrüch-

ten ans Ausland zu verkaufen, lediglich mit der Motivirung, dass die Transaktionen mit den fremden Getreidemärkten die Wechselkurse ungebührlich ins Schwanken bringen müssten? Das hiesse denn doch die Einseitigkeit auf die Spitze treiben und wenn daher der Verfasser die Freihandelspolitik im Allgemeinen für die richtige hält, so kann er aus der Befürchtung, dass der Freihandel die Preisschwankungen steigern werde, doch nicht ein genügendes Argument gegen die Anwendbarkeit der Freihandelsprinzipien in den Papierländern schöpfen. Es liefe diess darauf hinaus, als ob das Geld nicht des Handels wegen, sondern der Handel des Geldes wegen da wäre.

Doch das Alles sind nebensächliche, den eigentlichen Kernpunkt der Valutafrage nur oberflächlich streifende Angelegenheiten. Was in erster Linie die Widerlegung herausfordert, sind die Anschauungen bei Darlegung jenes Vorganges, der nach der Ansicht des Dr. Lesigang bei Herstellung der österreichischen Valuta eingehalten werden sollte. Es wird nämlich, wie Ihre Leser wissen werden, empfohlen, die cirkulirenden Papierzettel nicht nach ihrem Nennwerthe, sondern nach ihrem Kurswerthe einzulösen und diess damit begründet, dass erstlich der Staat ganz ausser Stand sei, jene Opfer zu bringen, die mit der Einlösung zum Nennwerthe verbunden wären, und dass zweitens zur Darbringung dieser als so exorbitant hingestellten Opfer nicht blos keinerlei Verpflichtungen bestehen, sondern dass wirthschaftliches Recht sowohl als wirthschaftliche Nützlichkeit gebieterisch die Einlösung nach dem Kurswerthe im Augenblicke der Valutaherstellung erfordern.

Die Behauptung des Hrn. Verfassers, dass der Staat den Staatsbankerott eigentlich schon in dem Momente gemacht habe, wo er sein uneinlösliches Papiergeld emittirte, ist an sich allerdings theilweise richtig. Ebenso richtig ist es, dass die Staatsnoten mit Rücksicht auf den Verkehr nicht als schwebende Schuld, sondern als Geld aufzufassen seien. Die darauf gestützte Schlussfolgerung aber, dass der Staat keinen Bankerott mache, wenn er die Noten nicht zum Nennwerthe einlöse und dass er sie ferner vermöge ihrer Geldnatur nur zu jenem Betrage einlösen könne, und dürfe, mit welchem sie im Verkehre augenblicklich bewerthet werden, ist trotzdem ein arges Sophisma. Bankerott ist die Ausgabe von uneinlöslichem Staatspapiergeld nur insofern, als man die Zahlungseinstellung als Bankerott auffassen darf; der österreichische Staat hat sich von dem Momente der Ausgabe seiner Noten bis zum Momente der Einlösung derselben als insolvent erklärt, er hat gleichsam von seinen Gläubigern ein Moratorium erzwungen, dessen Endtermin zu bezeichnen der Schuldner

selbst in seine Hand genommen hat. Löst er in dem Momente, wo er diesem Moratorium ein Ende macht, seine Noten voll ein, so hat es bei der Insolvenz sein Bewenden gehabt. Adoptirt er dagegen den von Dr. Lesigang angerathenen Vorgang, so tritt zur dezennienlangen Insolvenz im letzten Stadium ein partieller Bankerott erst neu hinzu. Und ebenso ist es ein Sophisma, wegen der Geldnatur der Staatsnoten im Verkehre des Landes, den Charakter einer schwebenden Schuld gänzlich ignoriren zu wollen. Im Prinzip stände ja auch dem Nichts entgegen, dass irgend ein Staat die Titres seiner konsolidirten verzinslichen Schuld als Geld in den Verkehr brächte. Er brauchte blos zu dekretiren, dass Jedermann, der Geld schuldig ist, sich mit diesen Schuldtitres lösen könne und das Kunststück wäre vollbracht; daraus würde dann nach der Logik des Hrn. Verfassers folgen, dass diese Schuldtitres aufgehört haben, eine Schuld zu sein, dass der Staat Bankerott gemacht habe in dem Momente, wo er ihre Geldwerdung dekretirte, gleichviel ob er die bedungenen Zinsenzahlungen inzwischen leistete oder nicht, und es könnte schliesslich kraft derselben Logik behauptet werden, dass die wirthschaftliche Gerechtigkeit fordere, diese in Geld verwandelten verzinslichen Obligationen nicht länger zu verzinsen, weil eben Geld nicht verzinst zu werden brauche. Die Staatsnoten sind mit einem Worte eine schwebende Schuld, trotzdem sie gleichzeitig Geld sind, und ihre Einlösung unter dem Nennwerthe wäre der Bankerott, trotzdem die Insolvenzerklärung des Staates schon im Momente ihrer Ausgabe vorhanden war.

Man mag aber über diese prinzipielle Seite der Frage denken wie immer, so ergibt sich doch aus einer praktischen Beleuchtung des ganzen Sachverhalts ganz unzweifelhaft und unzweideutig, dass die Einlösung der Noten unter dem Nennwerthe der Staatsbankerott wäre. Für diejenigen Gläubiger, die im Momente der Valutaherstellung selbst Zahlung erlangen sollen, tritt dieser Bankrott allerdings nicht in volle Wirksamkeit, wohl aber für diejenigen, die auf eine längere Reihe von Jahren hinaus berechtigt sind, Zahlungen in österreichischem Papiergeld zu fordern und die nunmehr nach dem Lesigang'schen Vorgange dazu verurtheilt werden sollen, sich ein für alle Mal einen Abzug gefallen zu lassen. Dieser Abzug, dieser partielle Bankerott ist um so gehässiger, da der Staat selbst der weitaus grösste Schuldner für derartige immerwährende Kontrakte geworden ist. Die gesammte österreichische Papierrente ist in Noten verzinslich; mit welchem Rechte kann den Rentenbesitzern zugemuthet werden, sich einen dauernden Zinsenabzug gefallen zu lassen? Dass sie auf einen solchen nicht ge-

rechnet haben, beweist die einfache Betrachtung des Kurszettels. Man wird da finden, dass, sowie das Notendisagio einigermaassen steigt, die Kurse der Papierrente und der Silberrente in keinem Verhältnisse stehen zur Kursdifferenz zwischen Silber- und Papiergulden. Ein Irrthum ist es, wenn Dr. Lesigang glaubt, dass der weitaus grösste Theil dieser Papierrente in Oesterreich selbst plazirt sei; insbesondere Holland besitzt viele Hundert Millionen davon, und wenn trotzdem bei einem Sinken des Werthes der österreichischen Landesvaluta der Kurswerth der in dieser Landesvaluta verzinslichen Staatsschuldtitres nicht entsprechend sinkt, so hat diess seinen Grund ganz einfach darin, dass die Besitzer dieser Schuldtitel von der Ansicht ausgehen, die Agiodifferenz zwischen Landeswährung und Silberwährung werde demnächst entweder mit einem Schlage im Wege der Valutaherstellung oder allmälig im Wege der Steigerung des österreichischen Verkehrs und der dadurch bedingten Steigerung des Geldwerthes sich stetig verringern. Und in der That, wenn der Staat keine neuen Noten ausgibt, muss diese Rechnung als durchaus zutreffend bezeichnet werden. Vor einem Dezennium konnten sich die cirkulirenden Staats- und Banknoten nicht ohne ein Disagio von 20 bis 30 % im Verkehre erhalten; in den letztern Jahren cirkulirte eine grössere Notenmenge mit einem Disagio von 3 bis $^1/_2$ % und wenn die gegenwärtigen Kriegswirren vorübergehen, ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, dass das österreichische Notendisagio auch ohne Valutaherstellung auf ein Minimum sinken und vorübergehend auch ganz verschwinden wird.

Die Besitzer der österreichischen Rente und ähnlicher langfälliger Papierobligationen werden daher durch die Noteneinlösung unter dem Nennwerthe verkürzt, denn ihnen gegenüber kann unmöglich behauptet werden, dass ihre Forderung ohne die Valutaherstellung nur jenen Gehalt repräsentiren würde, der im Augenblicke der Valutaherstellung dem Kurswerthe der Noten entspricht. Das Nämliche gilt von allen auf fixe Bezahlung angewiesenen Berufsklassen; für den Augenblick der Valutaherstellung ist es ihnen allerdings gleichgültig, ob sie die entwerthete Note oder ihr Aequivalent in Gold oder in Silber je nach der augenblicklichen Börsennotiz erhalten. Während sie aber im normalen Verlaufe alle Aussicht haben, durch die naturgemässe Verbesserung der Valuta den Tauschwerth ihrer Bezüge sich stetig erhöhen zu sehen, wird ihnen diese berechtigte Aussicht durch die Valutaherstellung im Wege der Notendevalvation abgeschnitten.

Aber ebensowenig als es möglich wäre, die Noten unter dem

Nennwerthe einzulösen, ohne partiellen Bankerott zu machen und zahlreiche Privatrechte auf das Empfindlichste zu schädigen, ebensowenig ist dies im Interesse der Staatsfinanzen nothwendig oder auch nur erwünscht. Herr Dr. Lesigang stellt eine Rechnung auf, aus welcher hervorgehen soll, dass unter Voraussetzung eines 10 %igen Notendisagios die österreichisch-ungarische Monarchie im Falle der Noteneinlösung zum vollen Nennwerthe ihr Budget um 74·4 Millionen Gulden Papier oder 67·8 Millionen Silbergulden erhöhen würde. Wäre dies richtig, so liesse sich allerdings von einer Valutaherstellung gar nicht reden. Die ganze Rechnung beruht aber — zum Glücke für unser Land — lediglich auf einer Reihe der eigenthümlichsten Irrthümer und Trugschlüsse. Der Verfasser rechnet folgendermaassen: Einzulösen sind 400 Millionen Gulden Staatsnoten; das macht, wenn man für 300 Millionen, (die nach der Dr. Lesigang'schen, im Uebrigen ganz irrigen Voraussetzung auf Oesterreich entfallen) 7 % und von den 100 Millionen Ungarns 8½ % Zinsen berechnet, 29 ½ Millionen Gulden jährlicher Zinsen; überdies müssen sich, wenn man plötzlich den Papiergulden als Aequivalent eines vollen Silberguldens erklären würde, alle jene Ausgaben im österreichisch-ungarischen Budget, die bisher in Papier bestritten wurden, in den gleichen Nennwerth Silber verwandeln, was unter der bereits erwähnten Voraussetzung eines 10 %igen Disagios eine Erhöhung dieser Theile des Budgets um 10 % betragen würde. Nun macht das Ausgabebudget Oesterreichs derzeit rund 400 Millionen Gulden, wovon cirka 340 Millionen in Papier und 60 Millionen in Silber zu zahlen sind; dasjenige Ungarns beläuft sich auf ungefähr 230 Millionen Gulden, worunter 190 Millionen Papier und 40 Millionen Silbergulden. Das österreichische Budget beträgt also bei zehnprozentigem Notendisagio 406 Millionen Papiergulden, das ungarische 234 Millionen, beide zusammen 640 Millionen. „Wenn nun an die Stelle des Papierguldens der Silbergulden träte, so würde an die Stelle des in Papiergeld zu zahlenden Theiles des österreichischen Ausgabenbudgets eine Summe in Silber treten, welche 374 Millionen Papiergulden gleich wäre (nämlich 340 Mill. + 10 % dieses Betrags), an die desselben Theiles des ungarischen Ausgabenbudgets aber eine solche, die denselben Werth hätte, wie 209 Millionen Papiergulden (nämlich 190 Millionen + 10 % dieses Betrages). Rechnen wir zu diesen Beträgen die in Silber fälligen Verpflichtungen Oesterreichs mit 60 Millionen Silbergulden = 66 Millionen Papiergulden, diejenigen Ungarns mit 40 Millionen Silbergulden = 44 Mill. Papiergulden, so erhalten wir für Oesterreich ein neues Ausgaben-

budget von 440 Millionen Papiergulden, für Ungarn ein solches von 253 Millionen zusammen 693 Millionen, welches die beiden Länder nach der Valutaregulirung zu tragen hätten, gegen 406 und 234 zusammen 640 Millionen Papiergulden, die sie vor derselben herbeischaffen mussten. Beide Reichshälften hätten daher zusammen eine Ausgabensteigerung im Betrage von 53 Millionen Papiergulden oder 483 Millionen Silbergulden zu tragen. Rechnet man noch dazu die Kosten des Anlehens mit den oben berechneten $19^1/_2$ Millionen Gulden in Silber oder 21·4 Millionen in Papier (hier scheint ein Druckfehler unterlaufen zu sein), so macht dies eine Gesammtmehrbelastung des ganzen Reichs um 74·4 Millionen Papier oder 67·8 Millionen Silbergulden."

Gegen diese Rechnung ist nun das Folgende zu bemerken: erstlich wird unser Land für sein Valutaanlehen voraussichtlich keinen Zinsfuss von 7 bis $8^1/_2$ %, sondern höchst wahrscheinlich einen solchen unter 6 % zu bezahlen haben. Im Augenblicke verzinsen sich die österreichischen Staatspapiere allerdings durchschnittlich mit 7 %, in ruhigen Zeiten aber entspricht der Kurs der österreichischen Rente einem Zinsfusse von 6 % und da an die Valutaherstellung höchst wahrscheinlich blos in ruhigen Zeitläuften geschritten werden dürfte und wie es den Anschein hat, in diesem Falle beide Staaten eine solidarische Schuld aufnehmen werden, zu allem Ueberflusse aber mit Recht zu erwarten ist, dass die Valutaherstellung selbst dazu beitragen wird den Staatskredit zu festigen, so ist die Erwartung, das Valutaanlehen zum selben Zinsfusse zu erhalten, der sich noch mehrere Jahre nach der Krisis für österreichische Rentenpapiere zu behaupten vermochte, wahrlich keine optimistische. Zum zweiten handelt es sich bei dieser Operation allerdings um 400 Millionen, ja wenn man genau rechnen will, sogar um 412 Millionen Gulden. Aber abgesehen wieder davon, dass es durchaus nicht unumgänglich nothwendig, wenn auch allerdings sehr erwünscht wäre, die ganze Summe der cirkulirenden Staatsnoten einzuziehen; bestehen diese 412 Mill., die hier in Frage kommen, nur zum Theil aus Staatsnoten, zum Theil dagegen aus einer auch derzeit schon verzinslichen schwebenden Schuld, den sogenannten Salinenscheinen. Zwischen beiden Papieren besteht gesetzlich eine Verbindung in der Weise, dass der österreichische Finanzminister, wenn der Umlauf der Salinenscheine zurückgeht, Staatsnoten ausgibt und umgekehrt Staatsnoten einzieht, wenn der Umlauf der Salinenscheine steigt, dabei aber im Auge behalten muss, dass die Summe beider 412 Millionen Gulden nicht übersteige. Die

Salinenscheine werden im Durchschnitte mit 4 bis 5 % verzinst, ihre Menge beträgt durchschnittlich 70—80 Millionen, erreicht zeitweilig 100 Millionen und für diesen Theil der sogenannten gemeinsamen schwebenden Staatsschuld kann es sich daher, wenn man für den Fall der Valutaherstellung die Lasten berechnen will, nur um die Differenz zwischen dem üblichen Zinsfusse, der für die Salinenscheine bezahlt wird, und jenem Zinsfusse, der für das Valutaanlehen bewilligt werden müsste, handeln. Korrigirt man die Rechnung des Verfassers nach diesen beiden Richtungen, so wird man eine Zinsenlast von 6 % für rund 300 Millionen und eine Zinsenlast von 1 bis 2 % für fernere 100 Millionen, zusammen also etwa 20 Millionen Gulden an jährlichen Zinsen statt der von ihm ausgerechneten 29½ Millionen finden.

Doch auch das sind nur Kleinigkeiten. Der Schwerpunkt liegt in der angeblichen Erhöhung des gesammten Ausgabenbudgets der Monarchie im Falle der Volleinlösung. Hier ist es wieder vor Allem unrichtig, dass beide Staaten, nämlich Oesterreich und Ungarn zusammen genommen blos 100 Millionen jährlich in Silber zu zahlen haben. Diese 100 Millionen repräsentiren knapp jene Summe, die im effektiven Silber unter dem Titel der Staatsschuldenverzinsung zu leisten ist; nach all' dem, was der Verfasser über die Wirkung der Valutaschwankungen auf die Preise rekapitulirt hat, wird er aber wissen, dass sehr zahlreiche Ausgabeposten im Budget, auch wenn sie nicht effektiv in Silber zu zahlen sind, sich in ihrer Höhe doch schliesslich nach dem Silberwerthe richten. Die Kriegsverwaltung z. B. kauft Getreide, Waffen u. dgl. auf dem Weltmarkte, und hier wird sie doch offenbar nicht soviel vollwerthige Silbergulden für den Ctnr. zahlen als sie früher um 10 % entwertheter Papiergulden zahlen musste. Dr. Lesigang hat ja selbst anerkannt, dass es eine ganze Reihe von Gütern gibt, deren Preise sich beinahe unmittelbar nach den Werthschwankungen des Geldes richten und es hätte ihm also nicht entgehen dürfen, dass jene Posten im österreichisch-ungarischen Budget, die zur Beschaffung derartiger Güter dienen, wenn auch nicht formell, so doch essentiell in Metallgeld zu zahlen sind. Aber auch der Rest des Budgets muss sich, wenn auch nicht augenblicklich, so doch allmälig nach der Veränderung des Geldwerths richten. Dies gilt in letzter Linie selbst von den Gehalten der Civil und Militärbeamten. Ein österreichisches Landeskind hätte wissen sollen, dass man bei uns erst kürzlich die Gehalte erhöhen musste, lediglich weil der Geldwerth gesunken war; und wenn auch nicht zu erwarten ist, dass im Falle der Valutaherstellung eine Reduktion der Gehalte eintreten werde,

so ist doch zum mindesten zu hoffen, dass weitergehende Erhöhungen, auf die man derzeit blos mit Rücksicht auf die missliche Finanzlage verzichten musste, unterbleiben werden können. Es besteht also das gesammte österreichisch-ungarische Ausgabenbudget aus Posten, deren in österreichischen Noten ausgedrückte Höhe sich entweder augenblicklich oder doch nach Ablauf einer kürzern oder längern Frist verringern muss, sowie die österreichische Valuta hergestellt wird. Die Rechnung stellt sich im grossen Ganzen folgendermaassen: das österreichisch-ungarische Budget beträgt 630 Millionen, von denen 530 in Papier, 100 in effektivem Silber aufzubringen sind, was unter Zugrundelegung eines Notendisagios von 10 % 640 Millionen Papier ausmacht; diese 640 Millionen Papier sind gleich 576 Millionen Silber und es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen nach erfolgter Valutaherstellung die zukünftigen Budgets der Monarchie sich zu jenen verhalten würden, die unter der Herrschaft eines Notendisagio von 10 % aufzustellen wären, wie 576 zu 640.

Damit soll nun keineswegs in Abrede gestellt werden, dass thatsächlich bis zu jenem Momente, wo die sämmtlichen Preise und Löhne sich der Veränderung des Geldwerths akkommodirten, eine Erhöhung des Budgets in Silber ausgedrückt, eintreten müsste. Es wurde bereits bemerkt, dass die Beamtengehalte nur relativ unter der Einwirkung der Valutaoperation stehen, insofern nämlich, als kraft derselben einer zukünftigen Erhöhung vorgebeugt werden kann; ebenso giebt es eine ganze Menge von Ausgabeposten im Budget, die noch lange in absolut oder relativ unveränderter Höhe geleistet werden müssen, auch wenn die Valuta hergestellt wird. Nehmen wir immerhin an, dass unter der Einwirkung all' dieser Umstände das gesammte Budget so angesehen werden darf, als ob es zur Hälfte aus Ausgabeposten bestände, die sich dem veränderten Geldwerthe akkommodiren, und zur Hälfte aus solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Es würden sich also unter dieser Voraussetzung von den 640 Millionen Papiergulden des gesammten Budgets 320 in unveränderter Höhe erhalten, auch nachdem der Guldenwerth um 10 % erhöht worden ist; die 320 andern aber würden sich sofort um 10 % ermässigen und der Staatsaufwand betrüge demnach statt der 640 Millionen 608 Millionen Papier. Da aber diese 608 Millionen Papier nunmehr zugleich 608 Millionen Metallgeld gleichwerthig wären, während die früheren 640 Millionen blos 576 Millionen Metallgeld gleich waren, so hätten wir hier in Silber gerechnet allerdings noch immer eine Ausgabeerhöhung um 32 Millionen.

Ob nun diese Rechnung dem wahren Sachverhalte voll entsprechen wird oder nicht, lässt sich von vornherein nicht genau bestimmen; klar ist jedenfalls nur soviel, dass es nicht lediglich jene 100 Millionen resp. jene 110 Millionen des österreichisch-ungarischen Budgets sind, die zur Bedeckung des Silberkoupons dienen, von denen behauptet werden kann, dass sie sich im Falle der Valutaherstellung wesentlich ermässigen. Es ist ebenso möglich, dass mehr als die Hälfte, wie umgekehrt, dass weniger als die Hälfte des gesammten Budgets die Wirkungen der Valutaherstellung zeigen wird. Aber von einer Erhöhung des Budgets auf diesem Wege und als Folge der Valutaherstellung zu sprechen, ist für alle Fälle unhaltbar, denn die Lesigang'sche Rechnung könnte in der oben bezeichneten Weise überhaupt nur dann angestellt werden, wenn die Einnahmen des Staates auch nach erfolgter Valutaherstellung im entwertheten Papiergelde einfliessen würden. Selbst wenn alles Andere richtig wäre, selbst wenn thatsächlich blos bei 100 Mill. die Agiodifferenz erspart werden könnte, wäre es doch unmöglich von einem Ausfalle im Budget zu sprechen, denn die Einnahmen des Staates bestehen beinahe ausnahmslos aus solchen, die auf der nominell gleichen Höhe bleiben, gleichviel ob die Valuta hergestellt wird oder nicht. Wenn früher Gleichgewicht bestand, wenn also 640 Millionen Papier eingenommen und 640 Millionen Papier ausgegeben wurde, so würden selbst nach der ganz unveränderten Lesigang'schen Rechnung hinkünftig 640 Millionen eingenommen und blos 630 Millionen ausgegeben werden; es müsste sich also unter diesem Titel ein Ueberschuss von 10 Millionen herausstellen. Meiner Auffassung nach wird dieser Ueberschuss sofort mindestens 32 Millionen Gulden betragen und allmälig ceteris paribus die Höhe von 64 Millionen Gulden erklimmen. Allerdings werden sich diese Ueberschüsse nur im Wege einer indirekten Steuererhöhung erkaufen lassen; aber vorhanden sind sie, und es ist gradezu merkwürdig, dass der Herr Verfasser gänzlich an die Kehrtseite der Medaille vergessen konnte, nämlich daran, dass den in gewisser Beziehung allerdings gesteigerten Ausgaben auch gesteigerte Einnahmen entsprechen.

Man könnte nun sagen, dass sich auf dem Wege der Steuererhöhung allerdings gar Vieles ausrichten liesse, dass es aber fraglich wäre, ob unsere Monarchie eine so gewaltige Steigerung der Steuerlast ertragen könnte, und ob ferner die Steigerung des Steuersatzes eine entsprechende Steigerung der Steuereingänge im Gefolge hätte.

Diesen Einwand hat Herr Dr. Lesigang aber gar nicht gemacht.

Er hat ihn auch nicht stillschweigend vorausgesetzt, sondern an die Einnahmen ganz vergessen, gleichwie er an die Doppelnatur der Ausgabeposten vergass. Nichtsdestoweniger sollen auch diese Einwände beleuchtet und widerlegt werden.

Vor Allem muss bemerkt werden, dass jene Steuererhöhung, wie sie als Folge einer Valutaherstellung eintreten kann, auch ohne Initiativen des Staates sich ganz von selbst und lediglich als Folge gebesserter Agioverhältnisse wiederholt schon ergeben hat. Wir hatten im Vorjahre vorübergehend ein Disagio unter 1 % und es ist keinem Menschen beigefallen, deshalb über Steuererhöhung zu klagen. Das zweite aber ist, dass diese Steuererhöhung naturgemäss gar nicht anders fühlbar werden kann, als wie sich die Ersparnisse im Budget als Folge der Valutaherstellung geltend machen. So lange der Staat für einen namhaften Bruchtheil seiner Ausgaben dieselben nominellen Beträge aufwenden muss, die vor erfolgter Valutaherstellung erforderlich waren, so lange kann auch der einzelne Steuerträger nicht inne werden, dass ihm durch das Verschwinden des Disagios eine Steuererhöhung zugewälzt worden ist. Hätte Dr. Lesigang Recht und müsste man hinkünftig statt jener 530 Millionen Gulden Papier, die bisher für die Staatsausgaben mit Ausnahme der Silberzinsen verwendet wurden, 530 Millionen Silber ausgeben, so hiesse dies, dass die Kauf- und Tauschkraft eines Silberguldens auf allen Verkehrsgebieten nicht grösser geworden ist, als früher die Kaufkraft eines um 10 % entwertheten Papierguldens. Ist dies aber richtig, so könnte kein Steuerträger auch nur im geringsten sich dadurch belastet fühlen, dass er statt des Papierguldens nunmehr einen Silbergulden Steuern zu zahlen hätte. Nun hat aber der Verfasser, wie oben gezeigt wurde, mit seiner Voraussetzung allerdings Unrecht. Die Kauf- und Tauschkraft des Silberguldens muss und wird sich steigern im Verhältnisse zur Kaufkraft des früher entwertheten Papierguldens; sie wird dies auf dem einen Gebiete rascher, auf dem andern langsamer thun und dies wird seine Rückwirkung nicht blos auf das Ausgabenbudget, sondern auch auf die Steuerlast und die Steuerfähigkeit äussern. Aber das eine muss bemerkt werden, dass die Rückwirkung im Ausgabenbudget weit rascher eintreten wird als im Einnahmebudget. Der Staat kauft die meisten seiner Güter auf dem Weltmarkte; er wird dort sehr rasch von der Besserung des Geldwerthes profitiren; der einzelne Steuerträger dagegen ist in seinen Einnahmen sowohl als in seinen Ausgaben zumeist doch nur auf die engern Sphären des kleinen Verkehrs angewiesen, wo sich die Wirkungen jeder Schwankung des Geld-

werths nur allmälig fühlbar machen; der Staat wird also bereits sehr grosse Ersparnisse machen können, bevor die Steuerträger sich durch die essentielle Erhöhung des Steuersatzes wesentlich bedrückt fühlen. Wenn sich dann schliesslich dieser Druck doch merklich macht, dann geben ja eben die Ersparungen in den Ausgaben die Mittel an die Hand, die Steuerschraube etwas nachzulassen. Die Sache wird sich also etwa folgendermaassen stellen: für den ersten Anfang werden die Ausgaben nicht sehr wesentlich sinken, die Einnahmen aber werden ceteris paribus ganz auf der unveränderten Höhe bleiben, ohne dass die Steuerträger irgendwie vermehrten Druck empfinden; wenn dann die Ersparnisse infolge der Valutaherstellung grösseren Umfang erreichen, wird sich allerdings auch der gesteigerte Steuerdruck fühlbar machen, aber es wird immer nur erforderlich sein, einen Theil der bei den Ausgaben gemachten Ersparnisse zu Steuernachlässen zu verwenden, damit jede Empfindung gesteigerten Druckes aufhöre.

Diesem Vortheile steht nun allerdings die auf etwa 20 Millionen Gulden jährlich berechnete Zinsenlast des Valutaanlehens gegenüber. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es ohne fühlbaren Druck möglich sein wird, diese ganze Zinsenlast aus den oben gekennzeichneten Ersparnissen zu decken; jedenfalls wird dies möglich sein, ohne die Empfindung des Druckes irgendwie zur Unerträglichkeit zu steigern, und die gesammte Budgetrechnung des Herrn Verfassers ist weiter Nichts als ein Uebersehen der Thatsache, dass in Oesterreich und Ungarn die Steuer derzeit in Papiergeld und nicht in Silber bezahlt wird.

Doch gehen wir näher auf die Details der Argumentation des Herrn Verfassers ein. Derselbe will auch darin einen gegen die Volleinlösung der Noten sprechenden Grund erblicken, dass in diesem Falle ein Theil der in Umlauf gesetzten Goldstücke ins Ausland abströmen müsste. Dies ist nun allerdings richtig, denn die Kursdifferenz zwischen Metall und Papiergeld zeigt ja eben an, dass vom letztern zuviel in Umlauf gesetzt wurde und dieses Zuviel muss abströmen in dem Momente, wo das Cirkulationsmedium abflussfähig geworden ist. Aber das lässt sich nun einmal nicht ändern, ebensowenig als sich der Edelmetallabfluss unter normalen Verhältnissen verhindern lässt, wenn der Bedarf an Cirkulationsmitteln vorübergehend in der Abnahme begriffen ist. Sieht man den Abfluss von Edelmetall als ein Uebel an, so darf man überhaupt die Valuta nicht herstellen, denn nur unter der Herrschaft des Papierwesens lassen sich internationale Edelmetallströmungen vermeiden.

Dr. Lesigang wirft ferner die Frage auf, ob der Zeitpunkt eines

hohen oder niedrigen Agios für die Valutaregulirung besonders günstig sei. Wir zitiren hier den Verfasser wörtlich: „Sie (diese Frage) wird gewöhnlich entschieden zu Gunsten eines niedrigen Agios bejaht, mit der Begründung, dass in einem Augenblicke, wo ein solches herrscht, die Valutaregulirung, da der Staat bei der Einlösung der Noten für das von ihm hergegebene Silber einen grössern Werth in Papier zurückerhält, demselben bedeutend billiger zu stehen komme und weil die Erschütterung, welche durch die plötzliche Ersetzung des nicht vollwerthigen Papiergeldes durch vollwerthiges Metallgeld unvermeidlich hervorgerufen werde, dann eine geringere sei. Es liegt dieser Argumentation aber die Voraussetzung zu Grunde, dass der Staat das Papiergeld zum vollen Nominalwerthe in Silber einlösen müsse. Da dies aber nicht der Fall ist, so ist auch die Höhe des Agios, wenn man nur die durch den Umtausch des Papiergeldes in Edelmetall hervorgerufenen Kosten und die im Gefolge dieser Operation auftretenden Erschütterungen in Betracht zieht, irrelevant. Von bedeutenden Erschütterungen kann dann, wenn das Papiergeld zu seinem wahren Werthe in Edelmetall eingelöst, also genau, oder wenigstens nahezu genau derselbe Werth an seine Stelle gesetzt wird, überhaupt keine Rede sein, und was den Kostenpunkt betrifft, so ist, wenn die hier verfochtene Anschauung acceptirt wird, die grössere Höhe des Agios eher ein Vortheil als ein Nachtheil für den mit der Valutaregulirung beschäftigten Staat. Es werden nämlich bei hohem Agio die Noten mit weniger Edelmetall eingelöst werden können, als bei niedrigem und daher wird der Bedarf an Edelmetall ein geringerer sein. Trotz dieser Einwände gegen die gewöhnliche Anschauung ist es aber dennoch richtig, dass ein niedriges Agio der Valutaregulirung günstiger ist als ein hohes, aber aus andern als in der Regel angeführten Gründen. Dieselben werden bei der Behandlung des Modus der Valutaregulirung, welcher jetzt zur Untersuchung gelangen soll, zur Sprache kommen."

Ehe wir auf diese „andern Gründe" eingehen, verlohnt es sich doch der Mühe, die „Einwände gegen die gewöhnliche Anschauung" etwas näher zu beleuchten. Es ist nun zuvörderst unseres Wissens unrichtig, dass irgend ein nennenswerther Nationalökonom jemals behauptet hätte, die Valutaherstellung (unter Voraussetzung der Volleinlösung) käme dem Staate billiger zu stehen, zur Zeit geringer Agiodifferenz, weil er in diesem Falle bei Einlösung der Noten für das von ihm hergegebene Metall, „einen grössern Werth in Papier zurückerhält." Und hätte irgend Jemand ein derartiges Argument

produzirt, so wäre es vom Verfasser jedenfalls klüger gewesen, dasselbe lächelnd als absurd bei Seite zu schieben, als die Richtigkeit desselben unter der Voraussetzung der Volleinlösung anzuerkennen. Denn da der Staat die eingezogenen Noten nicht wieder ausgeben, sondern einstampfen will, so repräsentiren sie für ihn absolut keinen Gegenwerth, das Disagio mag hoch oder niedrig stehen. Die gesammte zur Valutaherstellung bestimmte Edelmetallmenge wird in den Verkehr gebracht, ohne dass der Staat dafür etwas Anderes erlangte als eben die Valutaherstellung, und wenn er die Noten voll einlöst, so ist es ihm in finanzieller Beziehung vollkommen gleichgültig, welchen Werth dieselben im Augenblicke repräsentirten. Das ist es, was der Verfasser denjenigen, die etwa wirklich die früher zitirte Ansicht irgendwo ausgesprochen haben, hätte entgegenhalten sollen. Ein Anders ist es mit dem Argumente, dass der niedrige Stand des Disagios günstig sei, weil in diesem Falle die Erschütterung, die mit der Valutaherstellung Hand in Hand geht, minder empfindlich wäre. Das ist nun unzweifelhaft richtig; überflüssig aber ist, darüber sonderlich viele Worte zu verlieren. Denn erstlich kann man an grossartige Valutaoperationen praktisch nur dann denken, wenn die Staatsfinanzen im guten Stande sind, Handel und Wandel blühen und die Ruhe gesichert erscheint. Das sind aber alles Voraussetzungen, die einen niedrigen Stand des Disagios eo ipso zur nothwendigen Folge haben. Zum zweiten bewirken schon die Vorbereitungen der Staatsgewalt zum Werke der Valutaeinlösung einen allmäligen und sichern Rückgang des Disagios. Sie thun dies erstens dadurch, dass die Aussicht auf die demnächst zu gewärtigende grössere Sicherheit des Geldwesens dem Verkehre einen neuen Impuls verleiht, d. i. also den Bedarf an Cirkulationsmitteln erhöht, und folglich das Disagio ermässigt; sie thun es ferner dadurch, dass die Spekulation sich veranlasst sieht, die Valutaherstellung zu eskomptiren, falls irgendwie namhafter Gewinn dabei heraussieht, was bei hohem Stande des Disagios eben der Fall wäre. Man kann es also getrost den Ereignissen überlassen, dafür zu sorgen, dass das Disagio im Momente der faktischen Valutaherstellung nicht hoch sei, und man wird damit auch erreicht haben, dass der Uebergang vom entwertheten zum vollwerthigen Gelde nicht zu sprunghaft vor sich gehe.

In gradezu unlösliche Widersprüche mit sich selbst verwickelt sich aber der Herr Verfasser, bei der genauen Analyse des von ihm geplanten Valutaherstellungswerkes. Er behauptet, es wäre nicht zu besorgen, dass der Staat, falls sein (des Verfassers) Gedanke adoptirt

würde, die Noten blos zum Kurswerthe einzulösen, den Versuch machen könnte, die Operation für sich dadurch billiger zu gestalten, dass er das Disagio künstlich steigerte. „Wollte der Staat das Agio bedeutend steigern, so müsste er den Verkehr gewaltsam vermindern — allenfalls einen Krieg anfangen oder eine wirthschaftliche Krise provoziren — oder den Edelmetallpreis steigern oder die Noten vermehren. Das Erste wird wohl kein Staat sich einfallen lassen zu thun, das Zweite kann keiner im ausgiebigen Maasse thun, und das Dritte würde den Zweck verfehlen, weil der Staat dann mehr Noten einzulösen hätte und die Gesammtmenge der nun vorhandenen Noten doch denselben Werth haben müsste, wie die frühere kleinere Anzahl von solchen, so dass der Staat immer dieselbe Edelmetallmenge zur Einlösung brauchen würde. Die Gefahr, dass der Staat, wenn er nach den hier vertretenen Grundsätzen die Valuta reguliren wollte, künstlich das Agio könnte steigern wollen, ist somit in Wahrheit gar nicht vorhanden.“ Man wird gestehen, dass das einigermaassen stark ist. Also weil der Staat nach dem Lesigang'schen Plane für die Gesammtmenge der cirkulirenden Noten dasselbe Edelmetallquantum brauchen müsste, gleichviel ob er die Notenmenge früher künstlich vermehrt hat oder nicht, hätte er keinen Vortheil aus der Notenvermehrung? Dem Verfasser ist hier dasselbe widerfahren, wie bei dem Versuche, nachzuweisen, dass die Valutaherstellung einen Ausfall im Staatshaushalte hervorrufen würde. Er hat wieder nur die eine Seite, nämlich die Ausgaben vor Augen und vergisst an die andere Seite, nämlich an die Einnahmen. Wenn der Staat jene Noten, die er vor der Valutaregulirung neu hinausgibt, unentgeltlich verschenken würde, dann hätte Dr. Lesigang Recht. Aber für die hinausgegebenen Noten erhält man ja irgend welche Güter; ihr Werth sinkt zwar mit jeder neuen auf den Markt geworfenen Menge, aber etwas ist doch immerhin für dieselben zu erhalten und dieses Etwas gewinnt eben der Staat, wenn er durch neue Zettelausgabe das Agio steigert und dann nach dem Lesigang'schen Plane vorgeht. Ja es wäre in diesem Falle sehr gut möglich, die gesammte Valutaoperation ganz kostenlos zu vollziehen. Der Staat brauchte blos soviel neue Noten auszugeben, dass er für dieselben das zur Valutaherstellung erforderliche Edelmetall erhält und es wäre das Wunder vollbracht, aus Nichts Etwas zu schaffen — immer vorausgesetzt, dass man glaubt, die Einlösung der Noten zum Kurswerthe sei kein Bankerott und entspreche der wirthschaftlichen Gerechtigkeit. Wenn z. B. der österreichische Finanz-

minister zu den rund 300 Millionen Staatsnoten, die gegenwärtig cirkuliren, und die bei einem Agiostande von 10 % 270 Millionen Silbergulden repräsentiren, noch 6—700 Millionen neuer Staatsnoten ausgäbe, so erhielte er für diese wahrscheinlich die erforderlichen 270 Millionen Silbergulden. Er hätte dann eine Cirkulation von 900—1000 Millionen Staatsnoten; diese aber hätte er grade durch die Ausgabe neuer Noten um 2—300 % entwerthet und er müsste im Sinne des Lesigang'schen Gedankenganges mit den 270 Millionen für die neuen Noten erlangten Silbers die gesammten 900—1000 Millionen Staatsnoten einlösen können.

Im Uebrigen aber empfiehlt der Verfasser einige Seiten später dasselbe, was er kurz vorher als unmöglich erklärt hat, nämlich die künstliche Regulirung des Notendisagios im Wege der Ausgabe oder Einziehung von Staatsnoten, je nachdem es gilt, das Disagio ein wenig zu erhöhen oder zu ermässigen. Er will dies allerdings nur thun, um das Publikum dadurch, dass ein bestimmtes gleichbleibendes Disagio für längere Zeit festgehalten würde, an den Gedanken zu gewöhnen, dass die Note nicht mehr werth sei, als eben dieser ihr künstlich festgehaltener Kurswerth ausdrückt. Er behauptet, dies sei nothwendig, um den „Irrthum" des Publikums zu zerstreuen, es hätte ein Recht auf volle Einlösung und die Versagung dieses Rechtes wäre der Staatsbankerott. Auch hier übersieht er, dass das keine zur Aufklärung, sondern in Wahrheit einer zur Täuschung des Publikums berechnete Maassregel wäre, er übersieht ferner, dass diese ursprünglich nur zum Zwecke der Täuschung geplante Maassregel zur nothwendigen Konsequenz haben müsste, dass sie dem Staate ungehörigen finanziellen Nutzen brächte. Denn da es nicht wahr ist, dass der Staat aus der Emission neuer Noten keinen Gewinn hat, wenn er hinterher für das cirkulirende Quantum doch nur dieselbe Edelmetallmenge zu leisten hat, und da, wie bereits erwähnt, die Vorbereitungen zur Valutaherstellung naturgemäss die Tendenz haben müssten, das Disagio zu verringern, so käme die Staatsverwaltung in die finanziell angenehme, wirthschaftlich aber überaus verderbliche Nothwendigkeit, kontinuirlich neue Noten emittiren zu müssen, blos um das Disagio auf der eigenmächtig bestimmten Höhe fest zu nageln. Wie viele Millionen zu diesem Zwecke emittirt werden müssten, lässt sich von vornherein nicht berechnen; aber unerheblich wäre die Summe nicht und es würde sich daraus erst recht ergeben, wie und auf welchem Wege die von Dr. Lesigang empfohlene Methode der Valutaherstellung in Wahrheit zu einer Valutaverschlechterung ausarten müsste.

Ganz merkwürdig aber ist es, dass Dr. Lesigang in einem Athem verlangt, es solle ein geringes Disagio, nämlich ein solches von 1—2 % als Ausgangspunkt für den Fall der Valutaherstellung gewählt werden, zugleich aber fordert, dass dieses den Ausgangspunkt bildende Disagio dem Durchschnitte seit 1848 entsprechen möge. Dieser Durchschnitt beträgt nun etwas mehr als 16 % und die Staatsmänner, die nach Lesigang'schem Vorschlage die Valuta herstellen wollen, haben um das Kunststück zu Wege zu bringen, ein Agio zu finden, welches zugleich 1—2 und 16 % gleich sei. Wie das gemacht werden soll, ist allerdings schwer zu erklären. Noch unbegreiflicher aber sind die Daten, die der Verfasser zur Unterstützung seiner Behauptung ins Feld führt, dass es nicht schwer fallen würde, die Werthrelation zwischen Papiergeld und Gold zu stabilisiren. Er behauptet, die Kursschwankungen zwischen Silber und Papier seien in Oesterreich im Jahre 1876 grösser gewesen als die zwischen Gold und Papier, während notorisch das Gegentheil richtig ist. Auf Seite 291 wird erklärt, die deutsche Reichsmark hätte sich im Jahre 1876 nie weit von 0·6 % entfernt, die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Kurse hätte in diesem Jahre kaum 8 % betragen, während das Silberagio entsprechend den Schwankungen des Silberpreises auf dem Londoner Markte zwischen 3 und 19 % hin und her schwankte. Die Maxima der Schwankungen des sogenannten Goldagios in Oesterreich betrugen im Jahre 1876 20 %, die Maxima der Silberschwankungen 13 %. Ein Silberagio von 19 % hat es beispielsweise niemals gegeben, und die höchste Notiz für Reichsmark war im Juli des Jahres 1876 65·10, die niederste im Januar 55·20. Es wäre wohl interessant, die Quelle kennen zu lernen, aus welcher der Verfasser seine Daten geschöpft hat.

Zum Schlusse aber soll von der österreichischen Goldwährungspartei noch ein Vorwurf abgewehrt werden, den ihr der Herr Verfasser — allerdings nicht mit der Absicht, sie zu tadeln, sondern umgekehrt gleichsam als Lob — zugewendet hat. Er behauptet nämlich, es sei von der Goldwährungspartei das Prinzip, dass bei der Valutaregulirung das cirkulirende Papiergeld nach seinem wahren Werthe in Edelmetall einzulösen sei, anerkannt worden; nur habe sie dies allerdings blos mit Rücksicht auf die Einlösung in Gold, nicht aber auch mit Rücksicht auf die in Silber geltend gemacht; da in Oesterreich Niemand für die Goldwährung eingetreten ist ausser meiner Wenigkeit und jenen Gesinnungsgenossen, die in dem von mir redigirten volkswirthschaftlichen Theile der „Neuen freien Presse" für die-

selbe Sache schrieben, so kann ich mit der grössten Bestimmtheit behaupten, dass von keiner Seite der Satz aufgestellt wurde, es sei im Falle der Herstellung der Valuta auf Basis der Goldwährung blos erforderlich, für den Papiergulden soviel Gold zu bieten, als derselbe im Augenblicke der Valutaherstellung eben Kurswerth habe. Was wir allerdings betonten, ist, dass man beim Uebergange zur Goldwährung für den Silbergulden oder für den dem Silbergulden gleich zu achtenden Papiergulden nicht mehr zu bieten brauchen als eben das Werthäquivalent nach der Marktrelation in Gold; wo vom Papiergulden gesprochen wurde, war immer die ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung, dass dieser dem Silbergulden gleich sei. Und wenn der Herr Verfasser darin eine Inkonsequenz erblickt, so vergisst er, dass zwischen dem Papiergulden und dem Silbergulden eine gesetzliche Werthrelation, nämlich die von 1 zu 1 existirt, was in Oesterreich wie in allen Ländern einheitlicher Währung zwischen Gold und Silber nicht der Fall ist. Der Staat hat sich verpflichtet für den Papiergulden dereinst den 45ten Theil eines Pfundes Feinsilber zu geben; an dieser Verpflichtung darf er in dem Momente, wo er endlich daran geht, sie zu erfüllen, nicht deuteln und mäkeln. Wie viel Gold er für den Silbergulden oder für den Papiergulden zu bieten habe, muss aber erst gefunden werden. Und dass man, wenn hier die Relation gesucht wird, nicht mehr und nicht weniger bieten darf als eben dem vollen Werthe entspricht, ist nicht nur in den Augen der österreichischen Goldwährungspartei, sondern wohl allgemein ausser Zweifel.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Patentgesetz des Deutschen Reichs.
Vom 25. Mai 1877.

Erster Abschnitt.
Patentrecht.

§. 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1) Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

2) Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

§. 3. Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§. 4. Das Patent hat die Wirkung, dass Niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmässig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent ausserdem die Wirkung, dass Niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§. 5. Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§. 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7. Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8. Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7) ist ausserdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§. 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1) dass die Erfindung nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig war,
2) dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§. 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1) wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniss zur

Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniss gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§. 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§. 14. Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlussfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozessordnung über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maassgabe der §§. 161, 175 der Civilprozessordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16. Wird der Beschluss einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlussfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlussfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers ausserhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19. Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniss des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maassgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, Jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht Jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen

durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maassgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§. 21. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4, 5).

Ist das Patentamt der Ansicht, dass eine nach §§. 1 und 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23. Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24. Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluss zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, dass

die Erfindung nicht neu sei oder dass die Voraussetzung des §. 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlussfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§. 25. Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluss, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet §. 24 Absatz 2 Anwendung.

§. 26. Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§. 28. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§. 29. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11 Nr. 2 beantragt, so muss der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§. 30. In der Entscheidung (§§. 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§. 31. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 32. Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§. 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maassgabe des §. 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 33. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 34. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniss bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 35. Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 36. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 37. Die im §. 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§. 38. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. 39. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2) wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 41. Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maassgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 42. Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlussfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§. 41) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§. 41), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

§. 43. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maassgabe des §. 42 ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§. 44. Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe des §. 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung

derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 45. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Literatur.

I.

Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha zur Feier der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Begründung der Bank unter Mitwirkung der Herren Karl König, Dr. jur. G. Schneider und Robert Walden, herausgegeben von **A. Emminghaus,** Dr. jur. (25½ Bogen Lex.8⁰.) Weimar, Böhlau.

Der jetzige Direktor der Bank und seine Herrn Mitarbeiter bieten in dieser Festschrift nicht blos den Agenten und Mitgliedern der Anstalt, sondern allen Vaterlandsfreunden eine werthvolle Gabe, an welcher sie offenbar mit ebensoviel Pietät als Fleiss gearbeitet haben.

Das Jubiläum der Bank wird schon heute (9. Julius 1877) gefeiert, an dem Tage, an welchem vor 50 Jahren Herzog Ernst I von Koburg-Gotha seine Billigung des Unternehmens und das Versprechen seines Schutzes in einem Handschreiben an E. W. Arnoldi ausgesprochen hat nicht erst am 1. Januar 1879 nach Ablauf der ersten 50 Jahre des Bestehens der Bank. Dazu mag auch Pietät für den Gründer mitgewirkt haben, dessen ältester Sohn am 9. Jul. 1827 in das provisorische Bureau zu Begründung der Bank eingetreten ist. Berichterstatter kann sich darüber nur freuen, weil er sonst wahrscheinlich das Erscheinen des Buchs nicht erlebt hätte, das ihn in die schönen Zeiten der aufflammenden vaterländischen Gesinnung zurückversetzt hat, der wir auch diese gesunden Früchte zu danken haben.

Da S. 142 eine tiefer eingehende statistische Darstellung der Bank für 1879 in Aussicht gestellt ist, kann ich das dahin Einschlagende übergehen und mich auf das mir näher Liegende beschränken. Auch das über die öffentlichen Zustände in Deutschland während der zwanziger Jahre Gesagte lasse ich bei Seite, beschränke mich auf das damalige Gotha mit dem Bedauern, dass dem Hrn. Verf. bei der Niederschrift die Selbstbiographie von Reichardt (herausg. v. Dr. Uhde) noch nicht zugänglich gewesen ist. Er würde darin manche Ergänzung und Berichtigung der humoristischen Schilderung der damaligen „patriarchalischen" geselligen Zustände Gotha's gefunden haben, die ich seit 1812 kenne ohne von „Spinnstuben" etwas gemerkt zu haben, die ich übrigens nicht verwerflich finde. — Nicht sowohl von dem Mittelalter her als durch die Einrichtungen Herzog Ernst des Frommen hatte sich in Stadt und Land Gotha viel gute

deutsche Sitte und Tüchtigkeit erhalten; die günstige Lage der Stadt in der fruchtbaren Hochebene nahe dem holzreichen Gebirge an der grossen Handelsstrasse von Frankfurt nach Leipzig, theilweis wohl auch die Kontinentalsperre, hatten Handel und Gewerbe gehoben, Herzog August gefiel sich zwar in Wunderlichkeiten, liess aber den vortrefflichen Minister von Frankenberg gewähren und der Generalsuperintendent Löffler, an der Spitze des Kirchen- und Schulwesens wirkte kraft seines Amtes, noch mehr durch seine bedeutende Persönlichkeit, bis zu seinem Tode (1816) sehr günstig auf das geistige Leben in Stadt und Land. Dass weder unter Herzog August noch unter seinem kranken Nachfolger von einem belebten Hofleben und dem damit verbundnen Aufwand viel zu spüren war, trug auch dazu bei, die gewerbtreibende Bevölkerung auf sich selbst, auf eigne Unternehmungen zu verweisen. Der noch durch Herzog August zum Minister berufene Freih. v. Lindenau verwaltete unter Herzog Friedrich das Land vortrefflich. Das Alles wirkte zusammen.

Sehr dankenswerth ist der kurze Bericht über die Gründung der Feuerbank durch Ernst Wilh. Arnoldi und ich kann aus eignem Verkehr mit diesem ausgezeichneten Manne unbedingt bestätigen, was S. 16 u. 17 gesagt ist, dass es warme und reine Vaterlandsliebe war, die ihn dazu trieb. Es schmerzte ihn, dass Deutschland auch in dieser Beziehung England tributpflichtig war und Jahr aus Jahr ein durch seine Agentur des Phönix immer steigende Prämiensummen bezog. Dieses Monopol wollte er brechen, aber bei dem damaligen grossen Mangel an verfügbarem Kapital in Deutschland schien ihm das nur zu erreichen durch Gegenseitigkeit in der Versicherung. Im Frühjahre 1821 besuchte ich ihn und fand ihn noch ganz erfüllt von seinen Mühen und Kämpfen für die Ausführung seiner Idee und deren endlichem Siege. Zuerst hatte er sich damit in die grossen Handelsstädte gewendet, aber wenig Anklang gefunden, weil man nach Freigebung der See ohnehin genug beschäftigt war und sich für ein Projekt nicht zu begeistern vermochte. Bessern Erfolg hatte er in Gotha und den nächsten vier thüringischen Städten, so dass die von den Theilnehmern gewählten Ausschüsse nach vielen Berathungen das vom 18. Oktober 1820 datirte Statut veröffentlichen und die Eröffnung der Bank auf den 1. Januar 1821 ankündigen konnten, falls bis dahin die eingehenden Anmeldungen den Gesammtbetrag von 1 Million Thalern erreicht haben würden. Arnoldi wurde zum Direktor (ohne Besoldung) gewählt und verlebte nun zwei Monate zwischen Furcht und Hoffnung; jene stieg von Tag zu Tage, Ende Dezembers fehlten an der Million noch etwa 200,000 Thlr. — Dennoch eröffnete Arnoldi auf seine eigne Verantwortung die Bank mit dem Januar in der Ueberzeugung, dass das ganze Unternehmen scheitern würde, wenn es nicht geschähe. Er war sich dabei vollkommen bewusst, sein Vermögen, seine bürgerliche Stellung und seine Ehre auf's Spiel zu setzen. Traten in den nächsten Monaten grosse Schadenfeuer bei den Versicherten ein, so war Alles verloren. In dieser Spannung verlebte er die ersten Monate. Die Schadenfeuer blieben aus, neue Anmeldungen strömten zu, er selbst und sein vaterländisches Unternehmen waren gerettet. Nun konnte er die Vorwürfe des Langensalzer Ausschusses über sein eigenmächtiges Verfahren

in der nächsten gemeinschaftlichen Sitzung und dessen Rücktritt von der Vertretung verschmerzen. Auch das Gedeihen der Anstalt hat dabei nicht gelitten.

Achtzehn Monate nach Eröffnung der Feuerbank legte Arnoldi sein Amt als Direktor derselben nieder, denn schon beschäftigte seinen rastlosen Geist die Idee eines ähnlichen Unternehmens für die Lebensversicherung. Die Anwendung der Gegenseitigkeit auf dasselbe brauchte nicht mehr gerechtfertigt zu werden, aber desto schwieriger war die Einrichtung, die Feststellung der Bedingungen und Prämiensätze, der Verwaltungsorgane u. s. w. Das hat jahrelange Arbeiten erfordert, so dass erst am 4. Dezember 1828 ein von E. W. Arnoldi, dem älteren Froriep (Kunst- und Verlagsbuchhändler) in Weimar und Trommsdorf (Apotheker) in Erfurt vollzognes Exemplar des Statuts dem Herzoge eingereicht und am 1. Januar 1829 die Bank eröffnet werden konnte. Die Hauptarbeit war den vier Gothanern, die rechnerische neben Arnoldi Ad. Stieler und Scheibner, die Korrespondenz und schriftstellerische dem Banksekretär C. A. Becker zugefallen (S. 17). Sehr beherzigenswerth, auch für ähnliche Gesellschaften, ist, was S. 80 ff. zu Rechtfertigung der Bestimmung des Statuts gesagt ist, dass die höchste Entscheidung über Verfassungsfragen unter Beseitigung der Generalversammlung aller Theilnehmer den Ausschüssen in den drei verbundnen Städten zugesprochen ist. Dadurch ist eine allseitige Prüfung unabhängiger Organe gesichert und dem vorgebeugt, dass die wichtigsten Fragen von Versammlungen entschieden werden, deren Zusammensetzung dem Zufalle überlassen ist, während die Kürze der Zeit keine eingehende Prüfung gestattet, so dass sie zu blossen Stimmheerden herabsinken oder zum Tummelplatz der Parteien werden können. Ebenso hat sich auch auf anderen Gebieten durch die Erfahrung bewährt, was über die kollegialische Zusammensetzung der obersten Verwaltungsbehörde S. 83 gesagt ist im Gegensatze zu der jetzt herrschenden Meinung, dass die Exekutive in einer Hand liegen müsse, was freilich die Raschheit im Handeln fördert, zugleich aber Uebereilung begünstigt und der Stetigkeit im Verfahren schadet und wogegen Verfassungsschranken wenig helfen.

Auch nach Eröffnung der Bank, welche mit 1,452,100 Thlr. Gesammtbetrag der Versicherungen erfolgte, gab es für das Direktorium, namentlich für E. W. Arnoldi und C. A. Becker genug zu thun, um das Publikum über den Nutzen der Lebensversicherung aufzuklären und Angriffe gegen die neue Anstalt, an denen es nicht fehlte, in Zeitungsartikeln und eignen Flugschriften abzuwehren nach der Unsitte, welcher wir auch sonst begegnen, dass, wenn einer etwas für das allgemeine Beste unternimmt, andre statt ihm zu helfen nichts Besseres zu thun wissen, als ihn zu kritisiren und Steine in seinen Weg zu werfen.

S. 120—141 wird erzählt, welche Mühe und Sorgfalt angewendet werden musste, um für das noch neue Geschäft die passenden Agenten zu gewinnen, wozu auch Reisen erforderlich waren, und wie es nur allmählig gelang, in den grösseren deutschen Staaten die öffentliche Zulassung des „auswärtigen" Instituts zum Geschäftsbetriebe zu erringen. Um das Gedeihen und Wachsen der Bank in der Zeit von 1835 bis 1872 hat sich

im Direktorium der Gothaner Gustav Hopf die grössten Verdienste erworben.

Aus der Zahl der versicherten Personen am Schlusse des dritten Dezenniums der Bank 22,157 mit 107,602,800 M., am Schluss des vierten 34,113 mit 186,951,000 M. und nur 8 Jahre später 50,158 mit 317,073,000 M. (S. 144), erhellt, wie stark der Geschäftsbetrieb in der letzten Zeit gewachsen ist, so dass an einer anderen Stelle die Befürchtung ausgesprochen wird, die Bank könnte sich vielleicht genöthigt sehen, Generalagenturen zu errichten. Ob dadurch eine wirkliche Verminderung der Arbeit erreicht werden würde, vermag ich nicht zu beurtheilen, aber bedenklich erscheint mir, ob bei der auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsbank eine Theilung der Befugniss, Versicherungsverträge endgültig abzuschliessen, zulässig sei, weil das zu Ungleichheiten im Verfahren führen kann. Wenn die Arbeiten sich im Bureau zu sehr häufen, um sie bewältigen zu können, dürfte eher angezeigt sein, Beschränkung in der Annahme von Versicherungen eintreten zu lassen, wenigstens die Agenten nicht durch Prämien auf neue Versicherungen zu Sammlung derselben oder sonst anzuspornen. Das kann die Bank Aktiengesellschaften überlassen, durch welche ja für das Bedürfniss reichlich gesorgt ist. So macht es auch die gothaische Feuerbank und hat sich die Lebensversicherungsbank bisher dabei gut gestanden. Auf einen Wettlauf mit konkurrirenden Anstalten brauchen sich beide nicht einzulassen. Ihre Vorzüge durch Wohlfeilheit und Sicherheit sind anerkannt und auch ihr gemeinnütziger Zweck drängt jetzt nicht mehr dazu, denn *beneficia non obtenduntur*. Beide Banken haben durch ihr Entstehen und Gedeihen auf das deutsche Versicherungswesen anregend und maassgebend gewirkt und wirken durch ihr blosses Dasein so fort. Der Unterschied zwischen den auf Gegenseitigkeit gegründeten und anderen Banken muss festgehalten werden und desswegen ist nur zu loben, dass die Verständigung mit ihnen über gleichmässiges Vorgehen in gewissen Grenzen geblieben ist (S. 188).

Die zweite Hälfte des Buchs (S. 189—412) bilden die Anlagen, unter denen mich vor Allem die mit grosser Pietät und gewiss mit vieler Mühe gesammelten Lebensabrisse (S. 313—406) aller 87 Männer angezogen haben, welche bei der Bank thätig gewesen sind in der Verwaltung sowohl als in den Ausschüssen der drei Städte Gotha, Erfurt und Weimar. Man findet da viele Namen, die in weitern Kreisen einen guten Klang haben, auch hohe Würdenträger, unter den übrigen manches anziehende Charakterbild.

Hat auch das Buch den grössten Werth für die Fachmänner im Versicherungswesen und für die Bewohner der drei thüringischen Städte, so wird es doch Niemand, der ein Herz für gemeinnütziges Wirken hat, ohne Befriedigung aus der Hand legen. Man lernt daraus nicht alle Initiative aus den grossen Mittelpunkten der Staaten und der Handels- wie Gewerbthätigkeit erwarten, wenn man sieht, dass es begabten und von Vaterlandsliebe erfüllten Männern in der stillern Luft der kleinen Städte, auf welche manche Grossstädter vornehm herabblicken, gelungen ist, Anstalten ins Leben zu rufen, die in segensreichem Wirken und stetigem Wachsthum ein halbes Jahrhundert überdauert haben, während anderwärts gross-

artig angelegte und grossmäulig ausposaunte Unternehmungen wie Seifenblasen zerplatzt sind. — Jene Anstalten sind aber auch nicht aus Gewinnsucht gegründet und haben ihren Gründern keinen materiellen Gewinn gebracht, sondern nur Opfer an Zeit, Geld und vieler Arbeit gekostet, ihre Nachfolger bis heute sich mit einem anständigen Lohne ihrer Arbeit begnügt, alle die Dankbarkeit des Volks verdient. Gott hat seinen Segen auf ihr Wirken gelegt; möge er es ferner thun!

Jena, 9. Julius 1877. Dr. Fr. Joh. Frommann.

Eingesendete Schriften.

Fr. Xav. von Neumann-Spallart, Uebersichten über Produktion, Welthandel und Verkehrsmittel. Wien 1876. 130 SS.

Das Schriftchen ist ein Separat-Abdruck aus Behm's geographischem Jahrbuche, VI. Bd., für welches der Verf. bereits seit mehreren Jahren als Nachfolger Scherzer's den vorliegenden Gegenstand bearbeitet. Da wiederholt auf frühere Jahre zurückgegriffen ist, wird das Schriftchen auch neben der Statistik von Brachelli einem grössern Leserkreis willkommen sein.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1875. Wien 1876.

Das überaus thätige Ackerbauministerium in Oestreich, welches in dieser Hinsicht sämmtliche andere grössere Reiche übertrifft, hat im verflossenen Jahre wieder drei sehr beachtenswerthe Hefte obigen Jahrbuchs herausgegeben, worauf wir nicht unterlassen wollen, aufmerksam zu machen. Das erste enthält die Produktion des Pflanzenbau's des Jahres 1875, das zweite die Forst- und Jagdstatistik desselben Jahres, wobei wir leider jeden erläuternden Text vermissen. Das dritte umfasst das Unterrichts- und Versuchswesen, dann die Gesellschaften und Vereine für Land- und Forstwirthschaft.

Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg. Herausgegeben v. d. Grh. statist. Bureau H. XVI. Der Stand der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dez. 1875. Oldenb. 1876. 225 SS.

Nachdem 1874 das 14. Heft die Ergebnisse der Volkszählung von 1871, 1875 das 15. Heft die Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Jan. 1873 gebracht hatten, liegen jetzt bereits die Resultate der letzten Volkszählung äusserst detaillirt verarbeitet vor, wobei besondere Beachtung die Vorführung der Berufsverhältnisse verdienen. Es ist dabei sowohl Familienstand wie Alter, sowohl die Zahl der Selbständigen gegenüber den Gehilfen etc. wie der Selbstthätigen gegenüber den Angehörigen nach Berufszweigen geschieden, und die Vertheilung derselben im Lande. Die ausserordentlich schnelle Verarbeitung ist nach dem Vorworte des Regierungsraths Dr. P. Kollmann nur des zum ersten Male hier zur Anwendung gelangten Zählblättchenverfahrens zu verdanken. — Den tabellarischen Uebersichten ist ausführlicher Text beigefügt.

III.

Die Edelmetalle im auswärtigen Handel Russlands.

Von

Dr. W. Lexis.

1. Die Goldproduktion des russischen Reiches ist für die Versorgung des europäischen Edelmetallmarktes kaum minder wichtig, als die kalifornische. Wenn sie auch von dem Höhepunkte, den sie im Jahre 1871 erreichte und 1872 noch nahezu behauptete, wieder einigermaassen zurückgekommen ist, so hat doch der Abfluss des Goldes über die russisch-europäische Grenze gerade in den letzten Jahren den gewaltigsten Umfang gewonnen. Andrerseits kann Russland auch in Betracht kommen als Silber absorbirendes Land, zum Theil auch als Vermittler des Silberabflusses nach Asien. Eine genauere Untersuchung über die Produktion und Verwendung der Edelmetalle im russischen Reiche und über die Bewegung derselben im auswärtigen Handel ist daher wohl nicht ohne Nutzen, vorausgesetzt, dass sie ohne Illusionen über das Maass der erreichbaren Genauigkeit geführt wird. Fast das ganze Gebiet der Edelmetallstatistik ist ein unsicherer Boden, und die russische Statistik hat überdies noch ihre besonderen Fehlerquellen. Doch hat sie im Laufe der letzten zehn Jahre Fortschritte zum Besseren gemacht, die nicht verkannt werden dürfen. Selbstverständlich ist auch der Grad der Unsicherheit ein sehr verschiedener, je nachdem es sich um den einen oder den anderen Theil der statistischen Erhebungen handelt.

In erster Linie befassen wir uns hier mit der Statistik der Bewegung der Edelmetalle im internationalen Handel Russlands. Zur Kontrole und Berichtigung dieser Daten ziehen wir dann hinzu die Statistik der Produktion und der Ausmünzungen von Gold und Silber nebst einigen Zahlen und Schätzungen über die industrielle Verwendung dieser Metalle in Russland.

Was zunächst die russische Handelsstatistik[1]) im Allgemeinen betrifft, so hat v. Thielmann[2]) noch in neuester Zeit ein sehr scharfes Urtheil über dieselbe gefällt, das ich indess, wenigstens in Bezug auf die Publikationen des letzten Jahrzehntes, doch für zu streng halten möchte. Uebrigens lässt selbst dieser Autor die Statistik der Waarenausfuhr noch einigermaassen gelten, und auch Adolph Wagner[3]) hat sich über diese nicht durchaus ungünstig ausgesprochen.

Die Hauptfehlerquelle für die Einfuhrstatistik ist ohne Zweifel der Schmuggel. Von der Zollstatistik aber kann man natürlich nur verlangen, dass sie die legale Einfuhr annähernd richtig registrirt, und es wäre schon viel gewonnen, wenn die Erfüllung dieser Forderung feststände. Besonders wäre dies sehr beruhigend hinsichtlich der Zahlen über die Edelmetall-Einfuhr, da diese, abgesehen von den verbotenen Scheidemünzen, zum eigentlichen Schmuggel gar keine Veranlassung gibt. Nicht dasselbe gilt hinsichtlich der Ausfuhr dieser Metalle, da dieselbe wenigstens zeitweise beschränkt oder verboten war und dann ohne Zweifel ungesetzliche Wege suchte.

Aber auch abgesehen vom Schmuggel ist dennoch eine genaue Registrirung der Edelmetallbewegung seitens der russischen Zollstatistik eben so wenig zu erwarten, wie sie in irgend einem anderen Lande stattfindet. Die Unsicherheit und Unvollständigkeit dieser Erhebungen z. B. in Frankreich und Belgien ist offiziell zugestanden, aber auch die englische Statistik ist durchaus nicht so zuverlässig, als man nach dem ihr überall gezollten Respekt erwarten sollte, und zwar namentlich wegen der nicht wenig verbreiteten Unsitte, Gold als Silber zu deklariren[4]).

Jedoch würde die russische Statistik der Edelmetall-Bewegung noch an einer besonderen Fehlerursache leiden, wenn die Daten derselben, wie v. Thielmann angibt, sich nur auf die von Privaten, nicht aber auch auf die von der Regierung versandten oder empfangenen

---

1) Die offiziellen Publikationen wurden (auf Veranlassung des Grafen Rumanzof) schon 1802 begonnen, erlitten aber eine Unterbrechung in den Jahren 1808—11 und wurden dann erst regelmässig und mit zunehmender Ausführlichkeit fortgesetzt. Bis 1862 ist der Titel dieser Tabellen: „*Goçudarçtwennaja wnjeschnaja torgowlja*“, von 1863—69: „*Widy wnjeschnej torgowli Roççii*“, und seit 1870: *Obsor wnjeschnej torg. Roççii*“.

2) Tüb. Zeitschrift f. Staatsw., 1873, S. 426 ff.

3) Die russische Papierwährung S. 146.

4) Vgl. die Belege bei *E. Seyd*, *Bullion and foreign exchanges* (*London* 1868) p. 254. Die grosse Unzuverlässigkeit der Angaben über Herkunfts- und Bestimmungsland wird sich unten herausstellen.

Edelmetalle beziehen sollten. Es wäre in der That höchst irrationell, wenn in solcher Weise Erhebungen, die doch gar nicht mehr im eigentlich zollamtlichen, sondern nur im allgemein statistischen Interesse vorgenommen werden, absichtlich unvollständig gelassen würden. In Frankreich z. B. ist gerade die für amtliche Rechnung stattfindende Edelmetallbewegung die am sichersten verzeichnete. Ich muss übrigens darauf aufmerksam machen, dass einige Male auch unter der Herrschaft von Ausfuhrverboten in den russischen Tabellen erhebliche Exporte konstatirt werden, die sich nicht blos aus den Summen zusammensetzen können, welche „Schiffer, Fuhrleute und Reisende" mit über die Grenze nehmen durften, die also wahrscheinlich von Amtswegen versandt wurden. Jedenfalls aber lassen sich die internationalen Geldoperationen der russischen Reichsbank ziemlich deutlich in den Tabellen erkennen, und seit der Gründung dieses Institutes dürften doch die Regierungsgeschäfte dieser Art meistens durch dessen Hände gegangen sein. Aber auch in früheren Jahren werden die auswärtigen Anleihen zu einem grossen Theile oder ganz überwiegend der Regierung durch Wechsel und durch die Vermittlung der Banquiers zugekommen sein, so dass eine direkte Metalleinfuhr seitens des Staates wohl nur ausnahmsweise in grossem Maassstabe stattgefunden hat.

Im Uebrigen bemerke ich hier noch, dass die russischen Tabellen bis zum Jahre 1840 für unseren Zweck kaum brauchbar sind, weil sie Gold und Silber zusammenwerfen. Von dem genannten Jahre an erhalten die beiden Metalle besondere Rubriken, und für jedes wird die früher für die Gesammtmasse gegebene Unterscheidung in Barren, fremde Münzen und russische Münzen beibehalten. In Betreff der Bestimmung und Herkunft der Sendungen bietet nur die Angabe der passirten Zollämter einen Anhaltspunkt.

Was nun ferner die Statistik der Produktion der Edelmetalle in Russland betrifft, so halte ich sie für brauchbar, wenn auch keineswegs für genau [1]). Der Reiz zum Unterschleif ist sehr gross, andererseits aber sind auch die Kontrolmaassregeln streng. Das gewonnene Gold wird sofort unter Verschluss gelegt, so dass jeder Besitz von Goldstaub bei den Arbeitern nur auf Diebstahl beruhen kann [2]). Der Staat macht von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch und die ganze Ausbeute von Edelmetallen wird an den Petersburger Münzhof abgeführt. Einigermaassen auffallend aber sind die Differenzen der ver-

1) Vgl. u. a. die Abhandlung in Erman's Archiv für die wissensch. Kenntniss Russlands, 1865, S. 364 ff.

2) Walcker, Ueber den Sachwat. (Tüb. Zeitschr. für Staatsw. 1871) S. 495.

schiedenen offiziellen oder halboffiziellen Quellen in ihren Angaben über die Produktion. Beispielsweise stelle ich eine Anzahl Varianten hinsichtlich der Goldproduktion in den Jahren 1830—36 zusammen. In dieser Uebersicht sind die Zahlen unter (a) einer im amtlichen statistischen Jahrbuch (*Çtatiçtitscheçkij Wremennik,* Petersb. 1866, Abth. 2, S. 5) mitgetheilten Tabelle (von Rasseli) entnommen, und zwar beziehen sich dieselben auf sogenanntes „Ligaturgold", wie man es beim Umschmelzen des rohen Waschgoldes oder „Schlichgoldes" erhält. Die Rubrik (b) enthält die Angaben einer ebenfalls offiziellen Publikation, nämlich der vom gelehrten Comité des Bergingenieur-Corps eine Zeit lang herausgegebenen Materialiensammlung (*Çbornik çtat. çwjedjenij po gornoj tschaçti,* 1866, S. 2). Die Fortsetzung dieser Tabelle stimmt übrigens mit Ausnahme weniger Jahre mit der des statistischen Jahrbuchs überein. Die unter (c_1) und (c_2) angeführten Ziffern sind einer sehr reichhaltigen, die Periode von 1826—1850 umfassenden Tabelle entnommen, die einer in dem halbamtlichen Berg-Journal (*Gornyj shurnal,* 1851, III, S. 364) erschienenen Abhandlung von Tschevkin und Oserçki beigegeben ist [1]). Die Reihe (c_1) bezieht sich auf Ligaturgold, die andere aber auf reines Gold. Die Jahresproduktion dieses letzteren setzt sich zusammen aus dem reinen Metalle des Ligaturgoldes und aus dem Golde, welches aus dem goldhaltigen Silber geschieden wird. Wie man sieht, bestehen zwischen den Reihen (a) und (c_1) nur geringe Abweichungen.

Die Kolonne (d) endlich bildet den Schluss der Tabelle 21 in Chaudoir's *„Aperçu sur les monnaies Russes"* (Petersb. 1836), einem Werke, dessen statistischer Theil im Finanzministerium revidirt worden ist [2]).

Die Zahlen der folgenden Tabelle beziehen sich auf Pud und russische Pfund. Ein Pud = 16.38 Kil., 1 Pfund = 409.5 Gr.

Jahr	(a)	(b)	(c_1)	(c_2)	(d)
1830	360— 8	382—26	352—33	324—36	347—27
1831	367—34	402— 5	364—28	362—36	352— 3
1832	386—17	422—30	384—24	375—20	380—32

1) Die Abhandlung ist in Erman's Archiv (1852, S. 510) aufgenommen, aber ohne die Tabelle.

2) Mit Chaudoir stimmen die Zahlen überein, die A. v. Humboldt (Deutsche Vierteljahrsschrift, 1838, IV. S. 22) für die Goldausbeute von 1828—34 handschriftlich vom Grafen Cancrin erhalten hat. Nach Chaudoir aber beziehen sich dieselben auf *„or brut"* (wahrscheinlich ist Ligaturgold gemeint), während Humboldt sich so ausdrückt, als handle es sich um reines Gold.

Jahr	(a)	(b)	(c_1)	(c_2)	(d)
1833	378—27	409—36	378—23	373— 9	368—27
1834	375— 6	405— 2	375	370— 8	363—11
1835	386— 8	392—37	385—26	375—22	371— 2
1836	398—30	406— 4	398— 1	384—33	—

Diese Abweichungen dürften wenigstens theilweise durch die Mannigfaltigkeit der Erhebungen hervorgerufen sein. Die einen Angaben mögen sich auf Schlichgold, die anderen auf Ligaturgold beziehen; ausserdem ist die Quantität des alljährlich wirklich affinirten Goldes wieder etwas verschieden von dem reinen Goldgehalt, der für das abgelieferte Metall nach Proben berechnet wird.

Aehnliche Differenzen finden sich in den Nachweisen der Silberproduktion.

Selbstverständlich habe ich im Folgenden diejenigen Daten angenommen, die ich für die zuverlässigsten halte. Im Ganzen bleiben die Varianten in mässigen Grenzen, aber sie sind doch gross genug, um alle Angaben von Solotnik oder gar Doli gänzlich illusorisch erscheinen zu lassen. Solche kalkulatorische Gewissenhaftigkeit erweckt nur einen trügerischen Schein von Genauigkeit. Es genügt vollständig, die Quantitäten in ganzen Pud aufzuführen, und auch die Reduktion des Ligatur- resp. Schlichgoldes auf Feinmetall ist unterblieben, da sie ohnehin nur näherungsweise geschehen könnte [1]).

Für die ältere Statistik der russischen Münzprägungen ist die Hauptquelle eine Publikation im *„Gornyj shurnal“*, Jahrg. 1832, Heft VIII—XII, welche den Zeitraum von 1664 bis 1828 umfasst. Den Hauptheil derselben bildet ein im Kabinet Paul's I. gefundenes Manuskript von Schlatter mit einer Fortsetzung von Nartof bis 1778, und das gelehrte Berg-Komité hat eine weitere Ergänzung hinzugefügt. Indess ist schon von Pansner [2]) darauf hingewiesen worden, dass die Prägungen der letzten der angeführten Jahre unvollständig angegeben sind. Tschevkin und Oserçki theilen in der oben erwähnten Tabelle die Prägungsziffern von 1826—1850 mit, aber ihre Zahlen weichen in den drei ersten Jahren von denen des Berg-Komité's und in den folgenden auch von denjenigen Chaudoir's nicht unbeträchtlich ab. Da ihre Tabelle aber ebenfalls unter den Auspizien des Berg-Komité's veröffentlicht und zudem die zuletzt erschienene ist, so dürfte sie am meisten Vertrauen verdienen.

---

1) Die Feinheit des Schlichgoldes darf man etwa zu 0.920, die des Ligaturgoldes zu 0.940 annehmen.

2) Tabellarische Uebersichten von Russlands Münzen. Leipz. 1836.

Uebersichten über die Thätigkeit der Münzhöfe [1]) in den folgenden Jahren finden sich in verschiedenen amtlichen und halbamtlichen Publikationen zerstreut [2]). Die Ausmünzungen aus den Jahren 1866—75 sind auch nach direkten Mittheilungen seitens der Petersburger Münzdirektion in dem „*Report from the select committee on depreciation of silver*“ (App. p. 121) angegeben, jedoch nicht ganz übereinstimmend mit den Zahlen des Jahrbuchs des Finanzministeriums (s. u.).

Ueber die industrielle Verwendung der Edelmetalle werde ich nur einzelne Notizen beibringen.

2. Ueber die Edelmetallbewegung vor 1840, mit welchem Jahre erst die genügend spezialisirte Statistik derselben beginnnt, gebe ich nur eine Uebersicht nach einer sekundären Quelle [3]).

Unter EE und EA ist in der folgenden Tabelle die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber (zusammen) über die europäische Grenze, unter AE und AA die Ein- und Ausfuhr dieser Metalle über die asiatische Grenze aufgeführt. (Einheit: 1000 Rubel S.)

Die Rubrik PG enthält die Goldproduktion (Ligaturgold, theils nach Chaudoir, theils nach dem *Wremennik*) und die Rubrik PS die die Silberproduktion (nach Tschevkin und Oserçki). Es handelt sich hier um Ligatur- oder Blicksilber, das bis zu 2 Prozent seines Gewichtes Gold enthält. Das aus demselben geschiedene Gold machte vor der Entwicklung der sibirischen Wäschen einen Hauptbestandtheil der russischen Goldproduktion aus.

Die Produktionsziffern beziehen sich hier und im Folgenden immer auf Pud.

---

1) Seit Kurzem besteht nur noch einer, der Petersburger; der Katharinenburger prägte übrigens nur Kupfer.

2) Namentlich in dem oben erwähnten „*Çbornik çtat. çvjed*“, in dem „Memorial für Bergleute“ *(Pamatuaja knishka dla gornich liudej)* und in dem „Jahrbuch des Finanzministeriums“ *(Jeshegodnik miniçterçtva finanzof)*.

3) W. de Livron, Stat. Uebersicht des russischen Reiches (russ.) Petersb. 1874, S. 218. Ich konnte nur einzelne Jahresangaben nach den offiziellen Tabellen controliren. Letztere rechnen bis 1840 nach Rubel Assignaten; die Livron'schen Zahlen, die sich auf Silberrubel beziehen, scheinen nicht mit dem konstanten Reduktionsverhältniss 7 : 2 berechnet zu sein. Die Ein- und Ausfuhr nach und von Polen scheint nicht mit eingerechnet zu sein, was ohne Zweifel das Rathsamste ist. Zeitweise war die Bewegung der Edelmetalle über die russisch-polnische Grenzlinie eine sehr bedeutende; 1839 z. B. betrug die Baareinfuhr aus Polen nach Russland 14 Mill. Rubel Ass. (4 Mill. R. S.) und 1838 12 Mill. R. Ass. Wird aber diese Ein- und Ausfuhr, wie in der Tabelle von Tschevkin und Oserçki, mit der internationalen zusammengeworfen, so entsteht entschieden ein falsches Bild. In der Fortsetzung der Livron'schen Tabelle wird übrigens dieser Missgriff ebenfalls begangen.

Jahr	EE	EA	AE	AA	PG[1]	PS
1819	3212	9	5	1261	14	—
1820	2313	253	5	799	20	—
1821	1842	465	1	295	28	—
1822	7529	269	2	188	54	—
1823	1780	409	—	85	106	—
1824	1694	1688	—	190	207	—
1825	3125	298	1	139	238	—
1826	1265	810	49	175	232	1217
1827	3517	400	191	575	284	1211
1828	4082	446	289	310	291	1192
1829	10795	430	221	143	290	1196
1830	12851	812	248	120	360	1252
1831	11865	817	272	187	368	1286
1832	11396	943	250	265	386	1279
1833	13784	1984	278	236	379	1225
1834	5233	2269	301	126	375	1227
1835	5774	2947	127	693	386	1212
1836	5056	1973	235	533	399	1212
1837	4331	6444	263	690	443	1245
1838	6564	1521	148	755	493	1228
1839	14232	1051	114	1475	496	1216

Prüfen wir die handelsstatistischen Zahlen etwas näher.

Von 1819 bis 1829 inkl. sollen im europäischen Handel an Edelmetallen 41.2 Mill. R. eingeführt und nur 5.5 Mill. ausgeführt worden sein. Diese letztere Zahl ist nun ganz gewiss zu klein. Die Ausfuhr von russischen Münzen war in diesem Zeitraume verboten, und zwar war das Verbot, das aus dem Jahre 1811 stammte, noch 1825 dahin präzisirt worden, dass Niemand beim Ueberschreiten der Grenze mehr als 50 Rubel in Silber und 10 Rubel in Kupfer bei sich führen dürfe. Erst durch einen Senatsbefehl vom 4. Oktober 1830 wurde die Ausfuhr von Gold-, Silber- und Platinmünzen gestattet[2]. Nun deutet aber gerade das Verbot und seine Erneuerung darauf hin, dass eine Tendenz zur Ausfuhr russischer Münzen vorhanden war, und bei der

1) Zu den angeführten Quantitäten Ligaturgold kommt noch das aus dem goldhaltigen Silber geschiedene Feingold, dessen Menge im zweiten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts zwischen 17 und 30 Pud schwankte.

2) Vgl. Alfred Schmidt, das russische Geldwesen während der Finanzverwaltung des Grafen Cancrin, Petersb. 1875, S. 75 u. 77.

Schwierigkeit der Kontrole ist nicht zu zweifeln, dass dieselbe auf illegalem Wege in einem gewissen Umfange stattgefunden hat.

Mit dem Jahre 1830 tritt allerdings eine Zunahme der deklarirten Ausfuhr ein, aber der Gesammtbetrag derselben erreicht von 1830—39 doch nur 20.7 Mill. gegenüber einer Einfuhr von 91.1 Mill., was die Vermuthung nahe legt, dass die erstere Ziffer noch immer zu klein sei. Die offizielle Bilanz des Waarenhandels war freilich in diesen Jahren für Russland immer sehr günstig, aber bei dem ausgedehnten Schmuggel, den das Hochschutzzollsystem von 1822 hervorrief, ist auf diese Bilanzziffern wenig Werth zu legen. Nimmt ja v. Thielmann sogar an, dass 60 Prozent der wirklichen Einfuhr geschmuggelt worden seien.

Ein ziemlich direkter Beweis für die Ungenauigkeit wenigstens der Ausfuhrziffern liegt darin, dass nach der Tabelle von Tschevkin und Oserçki in den Jahren 1826—1839 (allerdings mit Einschluss des russisch-polnischen Verkehrs) 51 Mill. R. in russischen Gold- und Silbermünzen eingeführt und nur 30 Mill. ausgeführt sein sollen. Wenn man nun bedenkt, dass dem Jahre 1826 schon eine 15jährige Herrschaft des Ausfuhrverbots vorherging und dass ferner wohl der grösste Theil der ausgeführten russischen Goldmünzen damals von England definitiv aufgenommen wurde und niemals wieder zurückkehrte, so muss man unbedingt schliessen, dass entweder die Ausfuhr von russischen Münzen bei Weitem zu klein oder die Einfuhr zu gross angegeben ist. Die erstere Annahme ist die wahrscheinlichste, mag nun die Ursache der Unrichtigkeit der Zahlen im Schmuggel (zu dem nach 1830 keine Veranlassung mehr vorhanden war) oder in Nachlässigkeit der Registrirung, oder in der Versendung von nichtregistrirten Regierungsgeldern liegen.

Nachlässigkeit oder tendenziöse Fälschung in der Verzeichnung der Einfuhr wäre freilich von vorn herein auch nicht gerade ausgeschlossen, aber es scheint in der That, dass wir, umgekehrt wie bei der Waarenstatistik, bei den Edelmetallen die Einfuhrziffern als die relativ sichere Grundlage unserer Untersuchung annehmen dürfen. Dieselben werden nämlich bis zu einem gewissen Grade durch die Statistik der Münzprägungen in dieser Periode bestätigt, da sich herausstellt, dass namentlich bedeutend grössere Quantitäten Silber vermünzt worden sind, als die eigene Produktion des Landes zu liefern vermochte. Unter den damaligen Verhältnissen aber bestand ohne Zweifel der grösste Theil der Edelmetalleinfuhr gerade aus Silber.

Es wurden geprägt (in 1000 R.)[1]):

Jahr	Gold	Silber	Jahr	Gold	Silber	Jahr	Gold	Silber
1819	4816	8109	1826	1202	1670	1833	6580	2526
1820	—	3094	1827	3133	1441	1834	7167	3771
1821	—	2010	1828	8622	2797	1835	8208	1083
1822	—	3845	1829	9928	6308	1836	5559	2274
1823	2200	4970	1830	6665	6805	1837	338	2628
1824	1380	2765	1831	10612	4009	1838	4763	1622
1825	505	2005	1832	6056	2091	1839	9481	3079

Der Halbimperial ist in dieser Tabelle, wie auch später, nach seinem Nennwerthe, also nur zu 5 Rubel berechnet. Hiernach ist ein Pud Feingold gleich 13,653⅓ Goldrubel.

Schätzt man das Pud Ligaturgold durchschnittlich zu 13,200 Rubel Silber, so steht die Goldproduktion von 1819—29 im Betrage von 1764 Pud und von 1830—39 im Betrage von 4088 Pud zu den Prägungen von resp. 31.8 Mill. und 65.4 Mill. Rubel Gold in einem Verhältniss, das keine bedeutende Zufuhr von Gold aus dem Auslande voraussetzen lässt.

Anders aber beim Silber. Die Produktion dieses Metalles in den Jahren 1819—25 ist auf jährlich etwa 1100 Pud und die der Periode 1819—29 demnach auf ungefähr 12,000 Pud zu veranschlagen. Dazu kommen 12,382 Pud als Ertrag der Jahre 1830—39, und diesen beiden Produktionsquantitäten steht eine Silberprägung von 39.0 und 29.9 Mill. Rubel gegenüber. Ein Pud Feinsilber repräsentirt aber in runder Zahl 910 Rubel, und somit sind in der ersten Periode etwa 27 Mill. und in der zweiten etwa 17 Mill. Rubel in Silber mehr geprägt worden, als die inländischen Bergwerke geliefert haben. Wenn nun auch theilweise inländisches Bruchsilber u. dgl. für diesen Zweck verwendet sein mag, so dürfte doch die Hauptmasse jenes Mehrbedarfs in Barren oder fremden Münzen aus dem Auslande gekommen sein. Ausserdem aber sind auch jedenfalls bei günstiger internationaler Zahlungsbilanz oft grosse Quantitäten russischer Silbermünzen aus dem Auslande zurückgeführt worden, da der Silberrubel damals, als die Bank von Frankreich noch überwiegend Silber in ihrem Baarschatze führte, eine grössere Rolle im internationalen Arbitrageverkehr spielte, als in neuerer Zeit.

Die günstige Wendung der Zahlungsbilanz Russlands aber wurde

1) Von 1819—25 nach der oben erwähnten älteren Tabelle, dann aber nach Tschevkin und Oserçki.

wesentlich gefördert durch die auswärtigen Anleihen, die der Staat in dieser Zeit aufnahm. Dieselben beliefen sich zusammen auf 147 Mill. Rubel nominell, von denen 40 Mill. auf das Jahr 1820, 43 Mill. auf 1822, 24 Mill. auf 1828, 20 Mill. auf 1831 und 20 Mill. auf 1832 kommen. Diese Anleihen haben ohne Zweifel grosse Wechseloperationen hervorgerufen, die schliesslich theilweise Metalldeckung verlangten.

Die Herrschaft des Papiergeldes in Russland war mit einer bedeutenden Einfuhr von Edelmetall keineswegs unvereinbar. Die ältere russische Papierwirthschaft hatte ihre besonderen Eigenthümlichkeiten, wie schon die merkwürdige Erscheinung des Volksagio beweist [1]). Da die Regierungskassen und Branntweinspächter Silber neben den Assignaten zu einem veränderlichen Kurse annahmen, so bildete sich eine Parallel-Währung von Silber, Papier und Kupfer nebst einer Cirkulation von Goldmünzen mit Kassenkurs. Mit anderen Worten, die Assignaten, die zwar gesetzliches Zahlungsmittel, aber nicht zwangsweise dem Silberrubel gleichgestellt waren, schlossen den Umlauf von Gold- und Silbermünzen nicht aus.

Wir haben somit keinen positiven Grund, die oben angeführten Einfuhrziffern für sehr fehlerhaft zu halten. Die Ausfuhr dagegen ist ganz gewiss zu niedrig angegeben. Ich möchte annehmen, dass der weitaus grösste Theil der von 1819—39 geprägten Goldmünzen definitiv ausgeführt worden sei. Denn das Werthverhältniss von Gold und Silber stand in diesem Zeitraume in Westeuropa immer über 15.6, während in Russland die Verhältnisse für die Goldmünzen entschieden ungünstig waren. Erst seit 1833 wurden sie zu einem jährlich festzusetzenden Kurse bei den Staatskassen als Zahlungsmittel zugelassen, und zwar wurde dieser Kurs für 1834 zuerst auf 375 Kopeken Ass. gesetzt, aber noch in demselben Jahre auf 365 Kop. Ass. reduzirt. Da gleichzeitig der Zollabgabenkurs des Silberrubels 360 Kop. Ass. war, so hatte bei den öffentlichen Kassen der Goldrubel vor dem Silberrubel nur 1.4 % Prämie, während dieselbe bei dem in Frankreich angenommenen Werthverhältnisse 15.5 schon $3\frac{1}{3}$ % betragen müsste. Auch der Kassenkurs des Halbimperial, den man 1839 festsetzte (5 Rubel 15 Kop. S.) entsprach nur dem Werthverhältnisse 15.45, blieb also hinter dem auf dem Weltmarkte geltenden ziemlich weit zurück [2]). Das Gold ist daher wahrscheinlich grösstentheils abgeflos-

---

1) Vgl. die oben angeführte Schrift von Alfred Schmidt. Ferner Bunge, *de la circulation fiduciaire en Russie. Journal des écon. Novbr.* 1874, p. 157.

2) Im Privatverkehr wird sich der Werth des Halbimperial natürlich nach dem Börsenkurse gerichtet haben, aber im Ganzen war offenbar Gold gegen Silber in Russ-

sen, während Silber, wie wir oben gesehen haben, überwiegend zuströmte. Die wirkliche Ausfuhr von Edelmetallen hat daher von 1819—39 wohl mehr als 100 Mill. betragen.

3. Von 1840 an habe ich unmittelbar die russischen Handelstabellen benutzt, die nunmehr die nöthige Spezialisirung des Edelmetallverkehrs darbieten. In der folgenden Uebersicht ist „ausl. M.“ = „ausländische Münzen“ und „russ. M.“ = russische Münzen“. Die Einheit ist wieder 1000 R.

Gold

	Einfuhr aus Europa			Ausfuhr nach Europa		
Jahr	Barren	ausl. M.	russ. M.	Barren	ausl. M.	russ. M.
1840	356	796	389	8	222	56
1841	287	2072	1070	7	307	181
1842	—	733	1460	3	226	300
1843	—	406	1611	2	133	5984
1844	—	498	2253	1	93	638
1845	—	195	2504	1	48	1281
1846	199	282	2433	20	64	8542
1847	220	494	7292	1	98	9010
1848	—	204	1191	10	175	5507
1849	1	126	1026	57	114	611

Silber

	Einfuhr aus Europa			Ausfuhr nach Europa		
Jahr	Barren	ausl. M.	russ. M.	Barren	ausl. M.	russ. M.
1840	2205	2107	2004	3	135	974
1841	1361	1335	1896	3	76	1058
1842	415	725	2403	7	19	975
1843	3787	764	3419	4	10	935
1844	2761	1264	2965	2	32	941
1845	2287	479	2771	1	16	821
1846	2763	708	3282	2	263	804
1847	6420	2578	3641	2	5	698
1848	118	1371	2432	5	116	2204
1849	22	723	2889	1	71	130

Der Verkehr über die russisch-polnische Grenze ist nicht mit eingeschlossen (s. u.). Bei den ausgeführten Goldbarren sind auch kleine Quantitäten Platin mitgerechnet.

---

land benachtheiligt, in Westeuropa dagegen bevorzugt, so dass sich ein ähnlicher Prozess vollziehen musste, wie wenn Doppelwährung bestanden hätte.

In das erste Drittel dieser Periode fällt der Abschluss der russischen Geldreform, indem die bereits seit 1839 im Verhältniss von 2 : 7 devalvirten Assignaten 1843 definitiv durch die einlöslichen Kreditbillete ersetzt wurden. Gleichzeitig beginnt der ausserordentliche Aufschwung der sibirischen Goldproduktion, die 1847 ein vorläufiges Maximum erreichte (s. u.).

Im Ganzen hätte man nun nach den obigen Tabellen

für Gold: Einfuhr 28.1 Mill. R.; Ausfuhr 33.6 Mill.
Mehrausfuhr 5.5 Mill.;

für Silber: Einfuhr 61.8 Mill.; Ausfuhr 10.3 Mill.
Mehreinfuhr 51.5 Mill.

Diese Zahlen erwecken keineswegs grosses Vertrauen. Um sie genauer zu beurtheilen, ziehen wir zunächst die Statistik der Produktion (P. in Pud) und der Ausmünzungen (M. in 1000 R.) zu Hülfe [1]).

Gold.

Jahr	P.	M.	Jahr	P.	M.
1840	568	8828	1845	1307	15393
1841	646	9792	1846	1612	18066
1842	909	11614	1847	1757	20355
1843	1241	9261	1848	1685	15354
1844	1280	12323	1849	1588	16354

Silber.

Jahr	P.	M.	Jahr	P.	M.
1840	1205	3877	1845	1192	2181
1841	1204	6225	1846	1191	4118
1842	1207	5107	1847	1194	3229
1843	1185	5358	1848	1136	3650
1844	1193	3169	1849	1148	3810

In Bezug auf das Gold stellt sich also heraus: die Produktion von im Ganzen 12,593 Pud (Ligaturgold) reichte vollständig aus, um das Material für die geprägten 137.3 Mill. R. zu liefern; es blieb sogar noch ein kleiner Ueberschuss. Eine Zufuhr von Barren und fremden Münzen ist daher nur in geringem Maasse zu erwarten, und die von der Handelsstatistik für diese Einfuhr angegebene Ziffer (6.9 Mill. R.) dürfte in der That wohl eher zu klein, als zu gross sein. Bedenklicher ist schon die Einfuhr von im Ganzen 21.2 Mill. R. in russischen Goldmünzen, da unter den damaligen Verhältnissen des europäischen

1) Die Goldproduktion nach dem *Çtat. Wremennik*, die Silberproduktion und die Prägungen nach *Tschevkin* und *Oserçki*, mit denen der „*Çbornik çtat. çvjed.*“ hinsichtlich der Silberausbeute nahezu übereinstimmt.

Edelmetallmarktes ein so starker Rückfluss der Halbimperiale nicht für wahrscheinlich gehalten werden kann. Man könnte sich allerdings darauf berufen, dass Russland im Jahre 1847 dem europäischen Westen eine ungewöhnlich grosse Masse Getreide — 25 Mill. Hektoliter im Werthe von mehr als 60 Mill. Rubel — geliefert hat, aber bei Baarsendungen nach Russland wird der Westen im Ganzen immer vorzugsweise Silber verwendet haben. In Ermangelung anderer Anhaltspunkte bleiben wir indess bei dem Argument, dass eine fälschliche Vergrösserung der Angaben über die Goldeinfuhr weniger wahrscheinlich ist, als eine unvollständige Registrirung der Ausfuhr dieses Metalls. Aber wenn wir die obige Ziffer für die Einfuhr russischer Goldmünzen hinnehmen, so dürfen wir uns gegenüber der angeblichen Ausfuhr dieser Münzen um so weniger Zwang anthun. Dieselbe würde nach der offiziellen Statistik in der ganzen Periode nur 32.1 Mill. betragen. Mit Rücksicht auf die massenhafte Prägung und die angenommene Rückeinfuhr würde sich also, trotz eines nicht unbedeutenden Goldabflusses nach Asien (s. u.) ergeben, dass Russland 1849 über 110 Mill. Rubel von seinen eigenen Goldmünzen mehr in Cirkulation oder in Vorrath gehabt habe, als im Jahre 1840. Dies ist aber durchaus unannehmbar, denn wenn auch im Laufe dieses Jahrzehntes ein beträchtlicher metallischer Einlösungsfonds für die Kreditbillete angesammelt worden ist — derselbe belief sich 1849 auf 107 Mill. R. — so bestand derselbe doch jedenfalls überwiegend aus Silber, das 1839 wieder ausdrücklich als das alleinige Währungsmetall proklamirt worden war, während der ungünstige Kassenkurs der massenhaft geprägten Halbimperiale dieselben zu einem Hauptausfuhrartikel machte. Man darf daher kühn annehmen, dass in diesen Münzen 100 Mill. R. oder noch mehr exportirt worden sind.

Was das Silber betrifft, so lieferte die inländische Produktion (11,855 Pud) in dieser Periode nur wenig mehr, als ein Viertel des zur Prägung von 40.7 Mill. R. erforderlichen Materials, und die Einfuhrziffer von 34.1 Mill. in Barren und fremden Münzen ist daher wohl keinenfalls übertrieben. Auffallender aber ist wieder die grosse Einfuhr von russischen Silbermünzen (27.7 Mill.), denen nur eine Ausfuhr von 9.5 Mill. entspricht. Die eingeführten russischen Münzen müssen doch zu irgend einer Zeit einmal ausgeführt worden sein, aber darüber gibt die offizielle Statistik, wie weit wir sie auch rückwärts verfolgen, keine genügende Auskunft. Wir nehmen auch in diesem Falle die Einfuhrziffern als die richtigeren, die Ausfuhrziffern aber als sehr unvollständig an.

Es wäre ohne Zweifel interessant, die zweifelhaften Daten der russischen Statistik durch die gleichzeitige französische und englische zu kontroliren. Von einem solchen Versuch wird man indess durch die völlige Unvereinbarkeit der verschiedenen Daten bald abgeschreckt, aber es ist keineswegs geboten, aus dieser Divergenz wieder auf die besondere Fehlerhaftigkeit der russischen Erhebungen zu schliessen. Am meisten befriedigen noch die Zahlen, welche die französischen Tabellen für die Ausfuhr von Barren- und Bruchsilber nach Russland angeben: 1840: 1.3 Mill. Fr.; 1841: 1.4 M. Fr.; 1842: —; 1843: 0.2 M. Fr.; 1844: 5.8 M. Fr.; 1845: 5.1 M. Fr.; 1846: 2.2 M. Fr.; 1847: 5.7 M. Fr. Gold und gemünztes Silber dagegen soll nach den französischen Dokumenten nur in geringer Quantität nach Russland gegangen sein. Ebenso wenig ist aus der englischen Statistik eine irgend erhebliche direkte Ausfuhr von Edelmetallen nach Russland nachzuweisen. Man könnte allerdings versucht sein, den starken Rückfluss von russischen Goldmünzen im Jahre 1847 mit der ungewöhnlich grossen Summe von 1.8 Mill. Pfd. Sterl. in fremden Goldmünzen in Beziehung zu bringen, welche die Bank von England nach einer Tabelle bei Tooke[1]) in jenem Jahre verkaufte. Aber durch die englische Ausfuhrstatistik lässt sich diese Vermuthung nicht bestätigen.

Als positive Anhaltspunkte zu günstiger Beurtheilung der russischen Daten über die Edelmetalleinfuhr bleiben uns ausser den Silberprägungen und der zeitweise ungewöhnlich grossen Getreideausfuhr noch die in diesem Jahrzehnt aufgenommenen auswärtigen Anleihen. Der Nominalbetrag des 4 %igen aus den Jahren 1840, 1843, 1844 und 1847 beläuft sich im Ganzen auf 67 Mill. R. und dazu kommen noch $35^3/_4$ Mill. zu $4^1/_2$ % aus dem Jahre 1849. Dagegen kaufte man andererseits seit 1846 auch für $29^3/_4$ Mill. R. auswärtige Staatspapiere (namentlich französische Rente) zur Verstärkung des Garantiefonds der Kreditbillete an, und mit diesen Operationen hängt vielleicht die grosse Steigerung der Goldausfuhr in den Jahren 1846 und 47 zusammen.

Im Ganzen gibt uns also die Handelsstatistik in dieser Periode wenig befriedigende Resultate. Wenn wir die Einfuhrzahlen gelten lassen, so müssen wir die Goldausfuhr, mit Rücksicht auf die Prägungen, auf mehr als 100 Mill. erhöhen, und auch die Silberausfuhr dürfte wohl auf 25 Mill. zu schätzen sein, wenn man sich die regi-

---

1) Geschichte der Preise, deutsch von Asher, II. 694.

strirte Mehreinfuhr von russischen Silbermünzen erklären will. Die Bilanz würde sich also in diesem Jahrzehnt so stellen, dass Russland im europäischen Handel 70—80 Mill. in Gold abgegeben und etwa 40 Mill. in Silber an sich gezogen hätte. Dieses Ergebniss entspricht den allgemeinen Verhältnissen: es handelt sich ja um ein Land, das aus der Papierwirthschaft zu einer leidlich begründeten Silberwährung überging, das bis gegen Ende des Jahrzehntes der Hauptgoldproduzent der Welt war und die Goldzirkulation im Inneren nicht begünstigte, während im Westen dieses Metall sehr gesucht war.

Der Vollständigkeit wegen möge auch die registrirte Edelmetallbewegung über die russisch-polnische Grenze von 1840 bis zur Aufhebung dieser Zolllinie hier beigefügt werden (in 1000 R.).

	Einfuhr aus Polen		Ausfuhr nach Polen	
Jahr	Gold	Silber	Gold	Silber
1840	332	1013	42	265
1841	279	978	68	244
1842	279	542	75	541
1843	150	433	88	355
1844	231	470	373	140
1845	578	897	43	63
1846	34	1439	21	68
1847	122	1456	47	64
1848	33	551	822	37
1849	231	369	1067	229
1850	22	197	153	220

Die Aus- und Einfuhr besteht ganz überwiegend aus russischen Münzen. Der Verkehr ist durch diese Zahlen sicher nicht vollständig dargestellt, und es zeigt sich auch wieder das verdächtige chronische Uebergewicht der Einfuhr dieser Münzen über die Ausfuhr.

Ueber die Stellung der Edelmetalle im asiatischen Handel gibt die folgende Tabelle das offizielle Material. Unter (a) sind die ausländischen Münzen (und Barren in kleinen Quantitäten), unter (r) die russischen Münzen aufgeführt (in 1000 R.).

	Einfuhr aus Asien		Ausfuhr nach Asien			
Jahr	Gold	Silber	Gold (a)	Gold (r)	Silber (a)	Silber (r)
1840	2	67	855	267	41	677
1841	2	68	751	682	33	614
1842	—	78	595	1077	57	827
1843	12	111	232	1095	40	953
1844	7	95	184	1388	67	885

Einfuhr aus Asien			Ausfuhr nach Asien			
Jahr	Gold	Silber	Gold (a)	Gold (r)	Silber (a)	Silber (r)
1845	11	58	264	1988	63	1067
1846	13	65	169	1806	27	1267
1847	29	92	206	1691	14	1151
1848	33	126	154	2420	32	1357
1849	17	44	107	2395	8	1426

Während in den dreissiger Jahren die Rückströmung der Edelmetalle aus Asien wenigstens merklich war, ist sie in dieser Periode wieder zur Geringfügigkeit herabgesunken. Die Ausfuhr dagegen ist beträchtlich und besteht bemerkenswerther Weise überwiegend aus Gold, denn auf dieses Metall kommen 18.3 Mill. R., auf Silber aber nur 10.5 Mill. Das Gold ging vorzugsweise über Baku, Orenburg und andere Zollämter aus, deren Lage schliessen lässt, dass es für Persien oder Centralasien bestimmt war. Ueber den Verkehr nach China wird eine besondere Tabelle Aufschluss geben. Die Summe der ausgeführten russischen Goldmünzen beläuft sich auf 14.8 Mill. R., die vermuthlich grösstentheils aus den Prägungen dieses Jahrzehntes stammen. Die Ausfuhr von russischen Silbermünzen nach Asien belief sich auf 10.2 Mill., während die Rückeinfuhr nur unbedeutend war.

4. Im folgenden Jahrzehnt erfährt der Edelmetallverkehr des Weltmarktes gewaltige Wandlungen. Die russische Goldproduktion tritt, obwohl sie sich im Ganzen auf der erreichten Höhe behauptet, doch hinter der australischen und kalifornischen weit zurück, während andererseits das russische Geldwesen durch den Krimkrieg abermals zerrüttet wird und in die Papierwirthschaft zurücksinkt. Die Einlöslichkeit der Kreditbillete wurde im Laufe des Jahres 1854 nach und nach beseitigt, ohne dass der Zwangskurs ausdrücklich dekretirt worden wäre. Agio und starker Abfluss der Edelmetalle stellten sich bald ein und abermals griff man zur Bekämpfung des letzteren zu Ausfuhrverboten. Nach der Zusammenstellung dieser Maassregeln bei A. Wagner[1]) bestand ein Silberausfuhrverbot schon seit dem 29. Dezember 1850, das für ausländische Münzen am 5. August 1855, dagegen für Barren und inländische Münzen erst am 25. Mai 1862 aufgehoben wurde. Die Ausfuhr russischer Goldmünzen war vom 27. Februar 1854 bis zum 12. April 1857 verboten. Wenn die

1) Russ. Papierwährung S. 147. Die Rückeinfuhr russischer Gold- und Silbermünzen (ausser den Scheidemünzen von der Probe 72) wurde nach Wagner ausdrücklich am 18. Juni 1860 gestattet. Nach der offiziellen Statistik aber hat sie thatsächlich stets in grossem Maassstabe stattgefunden.

amtliche Statistik gleichwohl in den Jahren 1855 und 1856 eine ziemlich beträchtliche Ausfuhr solcher Münzen verzeichnet, so ist wohl anzunehmen, dass dieselbe auf Rechnung oder doch mit besonderer Erlaubniss der Regierung stattgefunden hat. Bei den kleinen Quantitäten Silber, deren Ausfuhr noch registrirt ist, wird ausdrücklich bemerkt, dass sie von „Schiffern, Fuhrleuten und Reisenden" mitgenommen wurden. Wir stellen die offiziellen Daten der Handelsstatistik in der folgenden Tabelle zusammen, wie sie eben vorliegen.

Gold (in 1000 R.)

	Einfuhr aus Europa			Ausfuhr nach Europa		
Jahr	Barren	ausl. M.	russ. M.	Barren	ausl. M.	russ. M.
1850	6	134	2280	4	44	936
1851	26	144	1580	213	85	13286
1852	295	373	6435	—	88	3733
1853	160	1569	20161	—	197	3754
1854	6	538	4202	—	870	8014
1855	54	186	253	—	467	1712
1856	194	1184	2824	—	529	419
1857	53	2478	1112	—	1390	16417
1858	29	799	150	—	705	25280
1859	30	641	670	—	424	23094

Silber (in 1000 R.)

Jahr	Barren	ausl. M.	russ. M.	Barren	ausl. M.	russ. M.
1850	752	478	3829	—	1	829
1851	790	275	3534	—	—	—
1852	1052	813	3554	—	—	—
1853	888	1246	1929	—	—	—
1854	846	208	404	—	19	46
1855	823	162	332	—	15	41
1856	7616	2632	1659	—	8	11
1857	1467	2415	1055	—	112	6
1858	2707	2436	311	—	35	8
1859	443	874	148	—	94	154

Im Ganzen ergibt sich also in dieser Periode im europäischen Handel eine Goldeinfuhr von 48.6 Mill. R. gegenüber einer Ausfuhr von 101.6 Mill. (Mehrausfuhr 53.0 Mill.), und eine Silbereinfuhr von 45.6 Mill. bei einer Ausfuhr von angeblich nur 1.4 Mill.

Die gleichzeitige Produktion von Edelmetallen war (nach dem *Wremennik* und dem *Çbornik çtat-çwjed.*) folgende (in Pud):

Jahr	Gold	Silber	Jahr	Gold	Silber
1850	1454	1068	1855	1649	1043
1851	1474	1052	1856	1655	1037
1852	1367	1063	1857	1734	1058
1853	1463	1024	1858	1688	1027
1854	1596	1055	1859	1542	1084

Im Ganzen also 15,622 Pud Ligaturgold und 10,511 Pud Ligatursilber.

Ueber die Münzprägungen in diesem Zeitraume stehen mir in diesem Augenblicke keine vollständigen Daten zu Gebote. Nach Hübner's statistischem Jahrbuche (IV. S. 150) betrugen dieselben in Millionen R.: 1850: Gold 20.35, Silber 3.73; 1851: Gold 17.85, Silber 4.00; 1852: Gold 20.35, Silber 4.00; 1853: Gold 20.97, Silber 3.60; 1854: Gold 20.97, Silber 3.90. Bei den wenig veränderten Produktionsverhältnissen der beiden Edelmetalle und der starken Silbereinfuhr in der zweiten Hälfte des Jahrzehntes ist anzunehmen, dass die Prägung auf derselben Höhe geblieben sei, so dass man für den ganzen Zeitraum die Ausmünzung auf etwa 200 Mill. in Gold und 38 Mill. in Silber schätzen darf.

Halten wir uns bloss an die nachgewiesene Prägung in der ersten Hälfte des Jahrzehntes, so reicht die offiziell kontrolirte gleichzeitige Goldproduktion als Material für 100.5 Mill. R. in Halbimperialen nicht ganz aus; gegen die registrirte Goldeinfuhr von 0.9 Mill. R. in Barren und 8.0 Mill. in fremden Münzen während des ganzen Zeitraumes ist also nichts einzuwenden. Die Gesammteinfuhr von 39.7 Mill. in russischen Goldmünzen ist allerdings sehr gross, aber nicht unglaublich. Mehr als 20 Millionen von dieser Summe kommen auf das Jahr 1853, in welchem England über 10 Mill. Quarter Zerealien und zwar 1.7 Mill. direkt aus Russland einführte, während gleichzeitig auch die französische Weizenernte um etwa 20 Mill. Hektoliter unter der normalen zurückgeblieben war und die französische Statistik im Generalhandel eine Einfuhr aus Russland im Belaufe von 2.9 Mill. Hektoliter verzeichnet. Die russische Waarenhandelsstatistik weist in diesem Jahre überhaupt eine Mehrausfuhr von 48 Mill. R. und für das Jahr 1852 sogar eine solche von 87 Mill. R. auf, und so ungenau diese Zahlen an sich auch sein mögen, so beweisen sie doch durch den Vergleich mit den weit geringeren Bilanzziffern der benachbarten Jahre, dass die Ausfuhr in den beiden angeführten Jahren eine ungewöhnliche Ausdehnung gewonnen hatte.

Damit stimmt denn auch überein, dass der Wechselkurs auf Lon-

don 1853 ein Maximum erreichte[1]) (1 R. = 39.75 Pence, bei einem Pari von etwa 38.11), dem nur noch der Maximalkurs von 1852 sich annähert (39.50 Pence).

Die englische Statistik der direkten Goldausfuhr nach Russland weist in diesem Jahrzehnt wieder nur ganz geringfügige Summen auf, dagegen konstatirt sie 1852 eine Goldausfuhr von 1.1 Mill. Pfd. Sterl. und 1853 eine solche von über 2 Mill. Pfd. Sterl. nach den Hansestädten, die wahrscheinlich nur Etappen für die Versendung nach Russland waren. Auch mag noch darauf hingewiesen werden, dass die englische Bank nach Tooke im Jahre 1853 für 3,120,000 Pfd. Sterl. fremde Goldmünzen verkaufte, die ohne Zweifel zu einem grossen Theile wieder aus Halbimperialen bestanden.

Nach der französischen Statistik wurden 1853 Goldmünzen im Werthe von 3,600,000 Fr. direkt nach Russland ausgeführt; in den übrigen Jahren dieser Periode ist die nachgewiesene französische Ausfuhr von Edelmetallen nach jenem Lande nicht nennenswerth, mit Ausnahme allenfalls von 1858, wo sie im Ganzen zu 1.4 Mill. Fr. angegeben wird.

Das Schweigen der englischen und französischen Dokumente aber ist an sich kein Beweis gegen die russischen Angaben. Auch muss beachtet werden, dass seit 1850 das Werthverhältniss der Edelmetalle sich zu Gunsten des Silbers änderte, und der Kassenkurs der Imperiale nun ein vortheilhafter wurde. Im Jahre 1853 entsprach nach Soetbeer der höchste Silberpreis in London und der niedrigste Goldpreis in Hamburg bereits einem Werthverhältnisse von resp. 15.11 und 15.14.

Auf Grund dieser Anhaltspunkte und der allgemeinen Erwägung der relativ geringeren Wahrscheinlichkeit einer absichtlichen Vergrösserung der Einfuhrziffern nehmen wir also wieder die oben spezialisirte Goldeinfuhr als näherungsweise richtig an.

Was dagegen die Goldausfuhr betrifft, so ist sie ohne Zweifel wieder um ein Bedeutendes zu niedrig angegeben. In der Zeit von 1850 bis Ende 1856 sollen 32 Mill. R. in russischen Goldmünzen im europäischen Verkehr ausgeführt worden sein, während bis Ende 1854 schon über 100 Mill. R. geprägt worden und die Goldproduktion in den beiden folgenden Jahren noch zunahm. Demnach würde man Russland nach dem Krimkriege, nach der Rückkehr zur Papierwirthschaft, bei Beachtung der Rückfuhr von russischen Goldmünzen eines-

1) S. die Tabelle bei Wagner l. c. S. 122.

theils und des unten angegebenen Abflusses derselben nach Asien anderentheils eine Vermehrung seiner Goldzirkulation im Vergleiche mit dem Jahre 1850 von mindestens 120 Mill. Rubel zugestehen müssen — was entschieden unzulässig scheint.

Der metallische Einlösungsfond der Kreditbillete war allerdings von 108 Mill. im Jahre 1850 auf 123 Mill. im Jahre 1856 gestiegen, aber er befand sich im letzteren Jahre schon in rückläufiger Bewegung, nachdem er 1853 ein Maximum von 131 1/2 Mill. erreicht hatte. Dagegen war andererseits die Papiergeldmenge Ende 1856 um beinahe 400 Mill. gestiegen und der Kurs hatte vorübergehend schon 1854 ein Minimum von 33 Pence erreicht [1]). Unter solchen Verhältnissen hat Russland trotz des Ausfuhrverbotes sicherlich kein Gold aufgespeichert, vielmehr ist anzunehmen, dass der Goldabfluss auch während der Geltung des Ausfuhrverbotes von ähnlicher Intensität war, wie er seit 1857 offiziell konstatirt wird. Selbst die Ausfuhrziffern dieser letzten Jahre des Zeitraumes, in denen der Londoner Kurs momentan (1859) schon einmal bis 31 1/4 zurückweicht, mögen noch zu niedrig gegriffen sein; am wahrscheinlichsten ist es wohl, dass ungefähr die ganze Goldproduktion des Jahrzehntes auch exportirt worden sei, so dass auf den europäischen Verkehr 150—160 Mill. Rubel kommen dürften. Dass auch zeitweise ein mässiger Gegenstrom eintrat, hat nichts Auffallendes, zumal Russland in den Jahren 1854, 1855 und 1859 auswärtige Anleihen von je 50 Mill. R. nominell aufgenommen hat.

Was das Silber betrifft, so ist zunächst die Einfuhrziffer von Barren und fremden Münzen im Betrage von 28.9 Mill. sicherlich nicht zu gross [2]), da in der ersten Hälfte des Jahrzehntes seitens der Münze ungefähr das Doppelte der Silbermenge verbraucht wurde, die im ganzen Zeitraume in Russland produzirt worden ist. Wenn wir dann ferner auch die Einfuhr von 16.7 Mill. in russischen Silbermünzen als nicht übertrieben annehmen, so wird die Werthlosigkeit der nur 1.1 Mill. erreichenden offiziellen Ausfuhrziffer wieder unbedingt zugegeben werden müssen. Die Selbstkritik der amtlichen Statistik, die sich aus den Angaben über die Aus- und Einfuhr russischer Silbermünzen ergibt, wird immer schlagender. Ohne Bedenken können wir voraussetzen, dass die legale und geschmuggelte Ausfuhr dieser Münzen mindestens ebenso gross gewesen sei wie die registrirte Einfuhr derselben, ja bei Berücksichtigung der russischen Geldverhältnisse und

1) S. die bereits angeführte Tabelle bei Wagner.

2) Die englische Statistik verzeichnet nur in einem einzigen Jahre (1850) eine bedeutende Ausfuhr von Silber nach Russland (1.1 Mill. Pfd. Sterl.).

der Silberpreise im Westen wird man dieselbe noch erheblich höher taxiren. Somit würde sich die Edelmetallbilanz Russlands im europäischen Handel in dieser Periode veranschlagen lassen auf etwa 100 Mill. Mehrausfuhr von Gold und vielleicht 20—25 Mill. Mehreinfuhr von Silber.

In Betreff des asiatischen Verkehrs sind die offiziellen Daten folgende (in 1000 R.):

	Einfuhr aus Asien		Ausfuhr nach Asien		
Jahr	Gold	Silber	Gold (a)	Gold (r)	Silber
1850	21	56	34	1842	1175
1851	32	26	116	2702	—
1852	19	21	80	2771	—
1853	28	19	76	2934	—
1854	95	1	45	3004	3
1855	96	—	48	3838	9
1856	106	4	36	4732	58
1857	188	10	34	4318	1394
1858	137	7	58	2209	1502
1859	31	20	1576	436	171

Wie man sieht, bleibt die Einfuhr von Edelmetallen aus Asien geringfügig, während die Ausfuhr offiziell den immerhin bedeutenden Gesammtbetrag von 35.2 Mill. Rubel erreicht. Sehr bemerkenswerth ist, dass auch in dieser Periode des gesunkenen Goldwerthes die Ausfuhr dieses Metalls über die asiatische Grenze so beträchtliche Verhältnisse annimmt: dieselbe macht im Ganzen 30.9 Mill. aus, und zwar kommen davon 28.8 Mill. auf russische Goldmünzen (unter (r)).

Die Silberausfuhr ist wegen des herrschenden Verbotes jedenfalls wieder zu klein angegeben. Soweit sie nachgewiesen ist, bestand sie nach 1850 fast ausschliesslich aus fremden Münzen, und zwar, wie aus anderen Nachrichten hervorgeht, hauptsächlich aus Fünffrankenstücken. Wie man aber das Verbot der Silberausfuhr zu umgehen suchte, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich, welche die Ausfuhr von „Waaren aus Edelmetallen" nach Asien überhaupt und speziell nach China über Kjachta darstellt (in 1000 R.):

Jahr	Nach Asien	Ueber Kjachta	Jahr	Nach Asien	Ueber Kjachta
1850	46	2	1855	2117	2101
1851	29	1	1856	2291	2270
1852	35	1	1857	1285	1237
1853	50	3	1858	572	486
1854	1045	1006	1859	113	34

Man scheint also 1854 auf die Idee gekommen zu sein, im Verkehr mit China statt Silberbarren und Münzen massive und nur ganz roh gearbeitete „Waaren“ zu verwenden. Man gab dieses Auskunftsmittel indess wieder auf, nachdem 1857 wenigstens die Ausfuhr von fremden Münzen und Barren wieder frei gegeben worden. Mit Einrechnung jener Silberwaaren und mit Berücksichtigung des sicher ausserdem besonders in den Jahren 1851—1853 noch thätigen Schmuggels dürfte die Gesammtausfuhr von Silber über die asiatische Grenze in dieser Periode auf 20 Mill. zu schätzen sein.

5. Wir gelangen nun zu der letzten Periode, die mit dem Jahre 1860 beginnt und bis in die neueste Zeit reicht. Die russische Goldproduktion nimmt in diesem Zeitraume einen neuen, grossen Aufschwung und sie erreicht 1871 ihr absolutes Maximum. Die Silberproduktion dagegen ging seit Ende der 60er Jahre immer mehr zurück. Das Gold blieb übrigens wesentlich Exportwaare, obwohl es im Verkehr doch noch eine grössere Rolle spielt, als das Währungsgeld, die vollwichtigen Silbermünzen, die unter der andauernden Herrschaft des Papiergeldes so gut wie ganz verschwunden sind. Der 1862—63 angestellte Versuch der Herstellung der Valuta misslang vollständig; der Kurs der Kreditbillete wich im Ganzen immer mehr zurück, und wenn auch in den nächsten Jahren nach dem deutsch-französischen Kriege eine Besserung eintrat, so ging dieselbe doch schon im Laufe des Jahres 1875 wieder verloren und seit dem Ausbruche des orientalischen Krieges vollends hat die Depression einen bis dahin unerhörten Grad erreicht. Eine weitere Folge der Papierwirthschaft und des Metallagio ist die Verschlechterung der silbernen Scheidemünze, die seit 1867 nur wenig über die Hälfte ihres Nominalwerthes an wirklichem Gehalt besitzt.

Die folgende Tabelle stellt die Edelmetallbewegung im russisch-europäischen Verkehr dar (in 1000 R.):

Gold.

	Einfuhr aus Europa			Ausfuhr nach Europa		
Jahr	Barren	ausl. M.	russ. M.	Barren	ausl. M.	russ. M.
1860	110	986	735	—	507	5977
1861	54	838	770	—	467	11234
1862	46	1013	517	—	1804	30234
1863	24	1796	1553	—	3001	55167
1864	9	1279	503	—	964	20101
1865	28	727	650	2	1865	16428
1866	39	936	456	43	592	19563

Jahr	Einfuhr aus Europa Barren	ausl. M.	russ. M.	Ausfuhr nach Europa Barren	ausl. M.	russ. M.
1867	102	27029	448	—	294	11598
1868	1729	25502	8226	—	217	3023
1869	42	926	252	108	1112	12265
1870	106	1478	183	31	845	21262
1871	129	5496	625	122	2563	13095
1872	464	7569	12	—	1016	4157
1873	267	1921	80	—	155	12898
1874	355	5973	106	—	87	15915
			Silber.			
1860	2106	2969	159	—	17	45
1861	1686	2959	661	—	50	1
1862	672	2417	173	—	12	156
1863	338	1165	115	48	185	1521
1864	768	2376	114	5	61	808
1865	972	548	96	10	8	611
1866	631	280	31	83	50	5496
1867	4267	1153	231	167	1	72
1868	2657	681	40	160	4	17
1869	800	269	21	322	34	198
1870	439	55	22	24	61	676
1871	742	168	9	15	26	514
1872	4378	538	8	38	34	497
1873	14720	2751	159	2	63	38
1874	9435	109	4	12	28	6

Von 1860—1874 betrug demnach:

die Goldeinfuhr 102.0 Mill. R., die Goldausfuhr 268.8 Mill. R.,
die Mehrausfuhr von Gold also 166.8 Mill. R.;
die Silbereinfuhr 64.8 Mill. R., die Silberausfuhr 12.2 Mill. R.,
die Mehreinfuhr von Silber also 52.6 Mill. R.

Die gleichzeitige Produktion an Edelmetallen betrug (in Pud)[1]:

Jahr	Gold	Silber	Jahr	Gold	Silber
1860	1491	1100	1863	1460	1079
1861	1456	971	1864	1398	1092
1862	1461	1034	1865	1576	1084

1) Die Zahlen beziehen sich nicht, wie bisher, auf Ligaturgold, sondern auf Schlichgold. Sie sind bis 1864 den ausführlichen Nachweisen des Wremennik und weiterhin dem „Jahrbuch des Finanzministeriums" entnommen. Die Rasseli'sche Tabelle im Wremennik gibt für 1860 nur 1457 und für 1861 nur 1422 Pud, aber Ligaturgold, an.

Jahr	Gold	Silber	Jahr	Gold	Silber
1866	1659	1112	1870	2157	868
1867	1650	1106	1871	2400	829
1868	1711	1118	1872	2331	752
1869	2007	769	1873	(2025)	(607)

Die Zahlen für 1873 sind einer nichtamtlichen Notiz entnommen. Im Jahre 1874 soll die Goldproduktion 2073 Pud betragen haben. Für das folgende Jahr lauten die vorläufigen Nachrichten weniger günstig, doch hört man andererseits auch von der Entdeckung neuer reicher Lager, namentlich im Aldanthale und im Gebiete der Bureja.

Die Münzprägungen sind in der folgenden Tabelle mit Einschluss der unterwerthigen Silberscheidemünze zusammengestellt (in 1000 R.)[1]):

Jahr	Gold	Silber-cour.	Silber-scheidem.	Jahr	Gold	Silber-cour.	Silber-scheidem.
1860	18587	650	3850	1868	17000	800	4000
1861	18354	137	6000	1869	19929	300	6001
1862	31770	43	6000	1870	25600	400	5000
1863	36285	25	5925	1871	4600	900	5220
1864	20070	148	6005	1872	12300	1000	3500
1865	20085	135	6013	1873	15231	700	4501
1866	20070	130	3226	1874	24810	700	4276
1867	18040	450	5033	1875	20300	700	4400

In Betreff der silbernen Theilstücke des Rubels ist zu bemerken, dass noch im Jahre 1860 273,000 R. in vollwerthigen Stücken (von der Probe $83^1/_3$ von 20, 10 und 5 Kop. geprägt wurden. Der Ukas vom 10. März jenes Jahres setzte die Feinheit dieser Stücke auf 72 Solotnik herab (= 0.750), während die grösseren Theilstücke (25 und 50 Kop.) noch vollwerthig geprägt wurden. Durch Ukas vom 21. März 1867 wurde die Scheidemünzprobe auf 48 Sol. (0.500) herabgesetzt.

Unter den Goldmünzen befinden sich in der Regel auch einige hunderttausend Stück Dukaten, die seit 1869 nur mit dem Titre der Halbimperiale und dem Werthe von 3 Rubel Gold geprägt werden.

---

1) Die Zahlen für 1873 — 1875 sind dem englischen Blaubuch über die Silberentwerthung entnommen, das die Prägungen von 1866 — 1875 mittheilt. Diese Quelle differirt übrigens, abgesehen von einigen unbedeutenderen Abweichungen, in Betreff der Silberprägungen des Jahres 1869 um eine Million von der Angabe des Jahrbuchs des Finanzministeriums. Ich habe die letztere beibehalten, die sich auch in einer Abhandlung über die russische Metallproduktion im statistischen Anhange des „Petersburger Kalenders" wiederholt findet.

Gehen wir nun zu einer näheren Untersuchung der hier zusammengestellten statistischen Daten über.

Die Goldproduktion belief sich von 1860—1875 incl. auf etwa 29,000 Pud Schlichgold, während die Goldprägung 323 Mill. erreichte, also wiederum fast die ganze Ausbeute absorbirte.

Die nachgewiesene Ausfuhr russischer Goldmünzen in den Jahren 1860 bis 1874 — in welchem Zeitraume 302.7 Mill. geprägt wurden — beträgt im europäischen Verkehr 252.9 Mill. R., wozu noch (s. u.) 19.6 Mill. kommen, die nach Asien exportirt wurden.

Nach diesen Daten würde also in dieser neuesten Periode kein Grund zu der Annahme vorliegen, dass die amtliche Statistik der Goldausfuhr in bedeutendem Maasse lückenhaft sei. Auffallend bleiben jedoch die Ziffern der Jahre 1862 und 1863. In diese Zeit fällt bekanntlich der misslungene Versuch der Ausführung des Lamanski'schen Reformplanes auf Grund einer auswärtigen Anleihe von 15 Mill. Pfd. Sterl. Trotz dieser Anleihe finden wir nun in jenen Jahren eine kolossale Goldausfuhr, der nur eine verhältnissmässig geringe Einfuhr von Edelmetallen gegenübersteht. Dass die Lamanski'sche Operation einen starken Abfluss von Gold bedingt hat, unterliegt allerdings keinem Zweifel. Der Baarfonds der Reichsbank, der 1861 noch 81 Mill. betrug, war bei der Einstellung des Einlösungswerthes (November 1863) auf 56½ Mill. herabgesunken. Die Bank hatte andererseits 72½ Mill. Rubel Kreditbillete mit etwa 69 Mill. R. in Metall oder Goldwechseln eingelöst, und es ist nach den damaligen Verhältnissen wohl glaublich, dass die ganze Masse des in Zirkulation gegebenen Goldes sofort ihren Weg ins Ausland fand. Aber diese Summe in Gold ist jedenfalls beträchtlich kleiner als 69 Mill. R., weil der letztere Betrag eben auch noch Goldwechsel einschliesst, welche die Bank namentlich seit August 1863 statt baaren Goldes abgab. Im Ganzen aber sollen nun 1862 und 1863 über 85 Mill. in russischen und noch beinahe 5 Mill. R. in fremden Goldmünzen über die europäische Grenze gegangen sein! Woher kommt der gewaltige Ueberschuss über den aus der Bankoperation erklärlichen Abfluss? [1]) Die Differenz wäre schon eher begreiflich, wenn die 90 Mill. Gold, welche die Anleihe von 1862 repräsentirt, in effektivem Metall nach Russland gegangen wären. Dann könnte man von einer unnatürlichen Plethora sprechen,

1) Die russischen Ausfuhrziffern werden wenigstens bis zu einem gewissen Grade durch die französische Einfuhrstatistik bestätigt, nach welcher in den Jahren $18^{62}/_{63}$ resp. 82 und 125 Millionen Francs aus Deutschland, also wohl grösstentheils aus Russland stammend, eingeführt worden sind.

die eine entsprechende Reaktion erzeugt hätte. Aber die von der russischen Statistik registrirte Goldeinfuhr beträgt in jenen beiden Jahren kaum 5 Mill. R. Diese Summe ist nun jedenfalls zu klein, denn die englische Statistik allein gibt für 1862 und 1863 eine direkte Ausfuhr nach Russland im Betrage von 4.5 Mill. Pfd. Sterl. (etwa $29^1/_2$ Mill. Rubel) an. Die direkte Versendung von Edelmetallen aus Frankreich nach Russland ist nur unerheblich (weniger als eine Mill. Rubel); dagegen ist zu beachten, dass Berlin schon damals für den internationalen Verkehr in russischem Golde die Rolle des Hauptvermittlers spielte, und dass daher eine vielleicht beträchtliche Summe über Deutschland nach Russland gegangen sein mag. Sehen wir nun ferner, dass in jenen beiden Jahren 68 Mill. Rubel Gold gemünzt worden, während die gleichzeitige Produktion nur etwa 35 Mill. repräsentirt, so wird es höchst wahrscheinlich, dass ungefähr 33 Mill. aus fremdem Golde geprägt worden sind, obgleich die nachgewiesene Einfuhr dieser Art weniger als 3 Mill. beträgt. Auf Grund dieser Erwägung und der englischen Angaben dürfen wir also mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass die Goldeinfuhr in jenen beiden Jahren in der amtlichen Statistik um mindestens 30 Mill. R. zu niedrig angegeben ist. Möglicher Weise handelt es sich hier um eine absichtlich nicht registrirte Einfuhr auf unmittelbare Rechnung der Regierung [1]).

Demnach wären die Ergebnisse der beiden Jahre etwa so zu regeln:

Nachgewiesene Goldeinfuhr: 5 Mill. (darunter 2 Mill. in russischen Münzen); hypothetische Goldeinfuhr (fremde Münzen und Barren) 30 Mill.; Goldproduktion 35 Mill. R.; zusammen 68 Mill. Prägungsmaterial, entsprechend der wirklich ausgemünzten Quantität.

Die nachgewiesene Ausfuhr von Gold beläuft sich in derselben Zeit mit Einschluss des asiatischen Handels auf 94 Mill.; sie absorbirte also nicht nur die eben zusammengestellten Aktiva von 70 Mill., sondern ausserdem noch 24 Mill. R., die ziemlich genau der Differenz des Baarvorraths der Reichsbank zu Anfang des Jahres 1862 und zu Ende des Jahres 1863 entsprechen.

1) Es hängt dies vielleicht damit zusammen, dass nach A. Wagner von der Anleihe von 1862 34 Mill. R. ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen worden und in die allgemeine Staatskasse geflossen sind. Der polnische Aufstand und die Interventionsgelüste der Westmächte machen diese Thatsache wohl erklärlich, und auch der starke Goldabfluss von 1863 dürfte mit den politischen Verhältnissen zusammenhängen.

Demnach wäre nach einer auswärtigen Anleihe im Betrage von 90 Mill. R. Metall und nach Einziehung von $72^1/_2$ Mill. R. in Kreditbilleten der Goldbestand des Landes am 1. Januar 1864 um Nichts grösser gewesen, als am 1. Januar 1862. Dieses Ergebniss ist ungünstig genug, aber es wird noch ungünstiger, wenn man die (durch die englische Statistik positiv begründete) Annahme von der nicht registrirten Einfuhr von 30 Mill. R. nicht machen will, oder wenn man andererseits wieder, wie bisher, die Statistik der Goldausfuhr als unvollständig betrachten will.

Befriedigender lässt sich die enorme Edelmetalleinfuhr der Jahre 1867 und 1868 kontroliren. Es spiegelt sich hier in den statistischen Tabellen eine neue Operation der Reichsbank ziemlich getreu ab. Dieselbe kaufte vom 1. August 1867 ab Gold und Silber zu einem festen Kurse (mit etwa 17 $^0/_0$ Agio) an und dieser Kurs gewährte zeitweise den Metallbesitzern eine Prämie. Der Baarvorrath der Bank stieg denn auch von 58 Mill. im Jahre 1866 auf 132 Mill. im Jahre 1868, was eine Differenz ergibt, welche die Mehreinfuhr von Gold (48 Mill.) und Silber (9 Mill.) im europäischen Handel noch übersteigt [1]).

Eine beträchtliche Goldeinfuhr verbunden mit mässiger Goldausfuhr finden wir ferner in den 70er Jahren. Dem entspricht denn, dass der Goldbestand der Reichsbank (nach den Angaben des englischen Blaubuchs) von 1871 bis 1872 um 22 Mill., von 1872 bis 1873 um 32 Mill., von 1873 bis 1874 um 5 Mill. und von 1874 bis 1875 um 9 Mill. stieg.

Was die Zahlen über die Produktion und Bewegung des Silbers in dieser Periode betrifft, so macht die Gesammtmasse der ersteren von 1860 bis 1874 nur etwa 14,000 Pud aus, während in demselben Zeitraume 6.9 Mill. in Silberkourantmünzen geprägt wurden. Der Silberwerth der Scheidemünze beträgt etwa 56 Mill. Aus diesen Zahlen lässt sich nun die Einfuhr von 63 Mill. Silber in Barren und fremden Münzen nicht mit Sicherheit rechtfertigen, da die Scheidemünze der 72er Probe wohl zum grössten Theil durch Umprägung der älteren

1) Die Zufuhr hörte mit der Verschlechterung des Kurses auf. Am 30. Sept. 1869 stand derselbe auf $29^3/_4$ Pence. Merkwürdiger Weise hat dieser nicht zu bezweifelnde starke Zufluss von Gold nach Russland weder in der englischen noch in der französischen Statistik eine direkte Spur hinterlassen: die erstere gibt als Ausfuhr von Gold und Silber nach Russland in diesen beiden Jahren 44,670 Pfd. Sterling und die letztere gar nichts an. Die gleichzeitige Goldausfuhr von England nach Deutschland wird zu 1.3 Mill. Pfd. Sterling und die von Frankreich nach Deutschland zu 46 Mill. Francs angegeben.

vollwerthigen Theilstücke und die der 48er Probe wieder grösstentheils durch Umprägung der vorhergehenden Emission gewonnen worden sind.

Beruhigend ist, dass wenigstens die Einfuhr russischer Silbermünzen nur noch mit einer unbedeutenden Ziffer in der offiziellen Statistik figurirt. Die stärkste Silberzufuhr kommt übrigens auf die Jahre 1872—1874, in denen der grosse Umschwung auf dem Edelmetallmarkte bereits eingetreten war. Hier aber werden die Zahlen der Handelsstatistik befriedigend bestätigt durch das Anwachsen des Silberbestands in den Gewölben der Reichsbank, der 1872 weniger als 6 Mill. R., 1874 aber 25 und 1875 über 31 Mill. betrug.

Ob die Silberausfuhr auch in dieser Periode erheblich zu niedrig angegeben sei, lässt sich nicht entscheiden. Dass die Ausfuhr russischer Münzen zeitweise, nämlich 1863 und besonders 1866, sehr bedeutende Zahlen aufweist, kann bei den damaligen Geldverhältnissen nicht bedenklich erscheinen, stimmt vielmehr gut zusammen mit der weiteren Herabsetzung der Scheidemünze im Jahre 1867.

Im Ganzen machen also die handelsstatistischen Daten in dieser letzten Periode einen befriedigenderen Eindruck als die früheren. Die einzige Korrektion, zu der wir genöthigt sind, ist die Vergrösserung der Goldeinfuhr aus Europa um etwa 30 Mill. R., so dass also der Ueberschuss der Goldausfuhr über die Einfuhr nur etwa 137 Mill. betragen würde, während die oben angegebene Mehreinfuhr von Silber ungeändert bleiben kann.

Mit der hierdurch konstatirten Besserung der Zahlungsbilanz Russlands stimmt auch die Hebung des Rubelkurses zusammen, der 1874 wieder ein Maximum erreichte, und ferner hängt dieselbe unzweifelhaft zusammen mit dem Massenabsatze russischer Werthpapiere auf dem westeuropäischen Geldmarkte. Ausser der oben besprochenen Anleihe von 1862 fallen in dasselbe Jahrzehnt noch drei andere auswärtige Anleihen im Nominalbetrage von zusammen 127 Mill. R.; dazu kommen die fünf Emissionen konsolidirter Eisenbahnobligationen in den Jahren 1870—1875, ferner zahlreiche andere Eisenbahnpapiere, die schon zur 12. Serie gelangten Pfandbriefe des gegenseitigen Bodenkredits u. s. w.

Ueber die Edelmetallbewegung im asiatischen Handel gibt die folgende Tabelle Aufschluss (in 1000 R.):

	Einfuhr aus Asien		Ausfuhr nach Asien			
Jahr	Gold	Silber	Gold (a)	Gold (r)	Silber (a)	Silber (r)
1860	68	15	45	2287	995	3
1861	160	11	67	1277	2394	300
1862	159	18	15	1575	2343	3159
1863	204	5	28	2484	1916	6791
1864	151	6	285	2321	2285	3359
1865	255	157	94	908	772	3434
1866	428	181	240	515	709	1428
1867	168	169	. 16	1050	680	533
1868	29	412	17	945	930	471
1869	50	264	13	776	552	183
1870	143	268	13	743	131	114
1871	95	158	1	1080	169	88
1872	66	4	3	1472	507	180
1873	232	422	109	1148	155	97
1874	119	530	16	1035	337	56

In der ersten Hälfte der 60er Jahre gewann also die Silberausfuhr das Uebergewicht über die Goldausfuhr, und namentlich zeigt sich ein ungewöhnlich starker Abfluss von russischen Silbermünzen. In den späteren Jahren dagegen tritt die Goldausfuhr wieder in den Vordergrund.

Es möge hier auch noch eine spezielle Uebersicht der Edelmetallausfuhr über Kjachta Platz finden (in 1000 R.):

Jahr	Gold	Silber (a)	Silber (r)	Jahr	Gold	Silber (a)	Silber (r)
1855	76	3	—	1865	83	693	954
1856	188	47	—	1866	144	485	859
1857	86	1367	—	1867	366	494	456
1858	636	1479	—	1868	486	599	467
1859	1652	1	—	1869	479	329	177
1860	220	977	—	1870	413	14	70
1861	139	2246	228	1871	580	1	59
1862	419	2258	1825	1872	942	317	115
1863	328	1854	5444	1873	1063	1	69
1864	332	1726	844	1874	1003	—	44

Also auch im chinesischen Handel scheint in neuerer Zeit das Silber vom Golde zurückgedrängt zu werden. Die Ausfuhr von massiven Silberwaaren zur Umgehung des Verbotes in den 50er Jahren ist oben bereits erwähnt worden.

Die in dieser Tabelle aufgeführten Goldquantitäten bestehen fast ausschliesslich aus russischen Münzen; nur 1859 kommt ein Posten von 1,499,000 R. in fremden Goldmünzen zur Ausfuhr.

6. Hiermit wäre die spezielle Untersuchung der Edelmetallbewegung der 35jährigen Periode 1840—1874 zum Abschlusse gebracht. Der bereits erschienene *„Obsor"* für das Jahr 1875 liegt mir nicht vor. Der amtliche „Kurze Bericht über die Zolleinnahmen" gibt nur die Gesammtsumme der Ein- und Ausfuhr beider Edelmetalle an, und zwar die erstere zu 5,776,000 R., die letztere zu 27,480,000 R. Das Jahr 1875 erscheint demnach als ein ziemlich normales, nur mit etwas stärkerer Anspannung der Metallausfuhr.

Mit dem Jahre 1876 dagegen dürfte wieder eine neue und keineswegs erfreuliche Phase im russischen Geldwesen beginnen. Schon vor der entschieden kriegerischen Wendung der orientalischen Angelegenheiten waren abnorme Zustände eingetreten. Der Kurs der Kreditbillete fing bedenklich an zu weichen und die Reichsbank machte ausserordentliche Anstrengungen, ihn durch grosse Goldverkäufe zu halten. So wurden denn für nicht weniger als 102.7 Millionen R. Edelmetall (jedenfalls fast ausschliesslich Gold) ausgeführt, während die Einfuhr nur 4.7 Mill. betrug.

Ueber ein weiteres Element der Edelmetallstatistik, nämlich die industrielle Verwendung von Gold und Silber in Russland, mögen hier einige Notizen beigefügt werden.

Nach einem Artikel im *„Çbornik çtat. çwjed."* für 1866 (S. 237) wurden im Jahre 1865 Goldwaaren gestempelt im Gewicht von 58 Pud 22 Pfd. und Silberwaaren im Gewicht von 1806 Pud 12 Pfd. Ausserdem wurden 34 Pfd. Gold und 10 Pud 34 Pfd. Silber zur Fabrikation von Blatt-Gold und -Silber verwendet.

In demselben Jahre wurden in den Probiranstalten auf die gesetzliche Probe gebracht 74 Pud 9 Pfd. Gold und 2829 Pud 1 Pfd. Silber von sehr verschiedener Feinheit. (Es befinden sich hierunter auch zum Export bestimmte Barren.) Die Fabrikation von Gold- und Silberwaaren hat aber gegen frühere Jahre nicht zugenommen, sondern nachgelassen. Im Jahre 1846 z. B. wurden 125¼ Pud Goldwaaren und 2726 Pud Silberwaaren gestempelt [1]). Auch hört man im Publikum, das alle Preise nach Papierrubeln bemisst, manchmal klagen, dass Gold und Silber „theurer geworden seien".

---

1) Auf die gesetzliche Probe wurden in diesem Jahre 43 Pud Gold und 2489 Pud Silber gebracht.

Die Fabrikate des Jahres 1846 würden einen Metallwerth von etwa 4 Mill. R. darstellen (1.6 Mill. für die Goldwaaren, 2.4 Mill. für die Silberwaaren) und damit stimmt ungefähr die Schätzung von Tegoborski, der 1851 den Gesammtwerth der Jahresproduktion dieser Waaren (nicht bloss des Rohmaterials) auf 7 Mill. R. veranschlagt. Im Jahre 1865 dagegen repräsentiren die Goldwaaren kaum 800,000 R., die Silberwaaren nur etwa 1.6 Mill. R. Metallwerth. Schnitzler nimmt freilich 1869 als Werth der Jahresproduktion dieser Waaren mit Einschluss der eigentlichen Juwelierarbeiten 8—8½ Mill. R. an, von denen 5—5½ Mill. auf das Rohmaterial kommen sollen[1]); aber allem Anscheine nach rechnet er zu dem letzteren auch die Edelsteine.

Im Mittel wird man hiernach wohl den Werth des zu Fabrikationszwecken verwendeten Edelmetalls in der Periode 1840—74 auf jährlich 1 Mill. R. an Gold und 2 Mill. an Silber schätzen dürfen.

Ein Theil dieser Metallquantitäten ist ohne Zweifel aus im Lande bereits vorhandenen alten Münzen, Geräthen, Schmucksachen u. s. w. gewonnen. Wenn man aber erwägt, dass Wohlstand und Bevölkerung des Landes in diesem Zeitraum bedeutend gestiegen sind (letztere um 20 Mill. Seelen), und dass die Kirchengeräthe, der Goldschmuck der Heiligenbilder und Altäre, die Stickereien der Priestergewänder — und solche kirchliche Artikel bilden in Moskau die Hauptmasse der Fabrikation — nicht so leicht wieder zur Einschmelzung gelangen, so darf man sich wohl die in der obigen Schätzung enthaltene unbekannte Quantität von altem Gold und Silber ziemlich aufgewogen denken durch den nicht mit berücksichtigten Verbrauch dieser Metalle für die Vergoldung und Versilberung und für die Photographie. Demnach würden also in dem betrachteten Zeitraume von dem neu produzirten oder importirten Gold und Silber Quantitäten im Werthe von etwa 30—35, resp. 60—70 Mill. R. in der Industrie ihre Verwendung gefunden haben.

Endlich wäre auch noch die Frage zu erörtern, wie hoch der baare Geldvorrath Russlands am Anfange dieses Zeitraums angeschlagen werden darf. Tschevkin und Oserçki schätzen auf Grund der Prägungen und der nachgewiesenen Aus- und Einfuhr die am Schlusse des Jahres 1850 in Russland vorhandene Menge inländischer Goldmünzen auf 190 Mill. R. und den Bestand an russischen Silbermünzen auf 136 Mill. Beide Zahlen sind wegen der Unvollständigkeit der Ausfuhr-

---

1) *L'empire des tsars*, IV, p. 531.

statistik entschieden zu gross. Gehen wir jedoch von dieser Grundlage aus und berechnen wir nach derselben Methode (also auch mit Einschluss des russisch-polnischen Sonderverkehrs) rückwärts den Baarbestand zu Anfang des Jahres 1840, so finden wir 58 Mill. R. in Gold und 109 Mill. in Silber. Nach den oben gegebenen Anhaltspunkten hinsichtlich der Grösse des Fehlers der Ausfuhrstatistik vor 1840 darf man diese Summen ohne Bedenken auf resp. 40 und 80 Mill. reduziren. Ein grösserer Baarbestand ist in der That am Ausgang der Assignatenwirthschaft nicht wohl annehmbar. Dass das Metallgeld, obwohl es in den dreissiger Jahren mehr und mehr in die Cirkulation getreten war, dennoch nach absolutem Maasse selten war, geht schon daraus hervor, dass die aus den Assignaten konvertirten 170 Mill. Kreditbillete nur einen Einlösungsfonds von $^1/_6$ dieses Betrages erhielten. Der Baarvorrath der mit der Einlösung und Ausgabe der Depositenbillets betrauten Kasse der Kommerzbank belief sich Ende 1840 auf nur 24 Mill. R., und im J. 1844, nach Vollendung der Reform, beträgt der Einlösungsfonds der Kreditbillete doch immer nur 59 Mill. R., wohl überwiegend in Silber.

7. Versuchen wir jetzt, die „Statik" der Edelmetalle in Russland in ihren allgemeinsten Zügen darzulegen.

Zuvörderst stellen wir die unmittelbaren Ergebnisse der Statistik in Millionen Rubel zusammen.

In dem Zeitraume von 1819—39 finden wir für Gold und Silber zusammen:

	Europäischer Handel		Asiatischer Handel	
Zeitraum	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1819—29	41.2	5.5	0.8	4.2
1830—39	91.5	20.7	2.2	5.1

Von diesen Angaben sind höchstens die Einfuhrziffern als Grundlage weiterer Schätzungen einigermaassen brauchbar. Hinsichtlich der spezieller untersuchten Periode sind die amtlichen Daten folgende (unter △ ist die Differenz zwischen Ein- und Ausfuhr angegeben):

Europäischer Handel:

	Einfuhr		Ausfuhr		△	△
Zeitraum	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber
1840—49	28.1	61.8	33.6	10.3	— 5.5	+ 51.5
1850—59	48.6	45.6	101.6	1.4	— 53.0	+ 44.2
1860—69	77.3	31.3	196.6	10.2	— 119.3	+ 21.1
1870—74	24.7	33.5	72.2	2.0	— 47.5	+ 31.5

Asiatischer Handel

Zeitraum	Einfuhr Gold	Einfuhr Silber	Ausfuhr Gold	Ausfuhr Silber	△ Gold	△ Silber
1840—49	0.1	0.8	18.3	10.5	— 18.2	— 9.7
1850—59	0.7	0.2	30.9	4.3	— 30.2	— 4.1
1860—69	1.7	1.2	14.9	33.5	— 13.2	— 32.3
1870—74	0.7	1.4	5.6	1.8	— 4.9	— 0.4

Also von 1840—74 im europäischen Handel:

Gold: Einfuhr 179 Mill. R.; Ausfuhr 404 Mill. R.;
Mehrausfuhr 225 Mill. R.;

Silber: Einfuhr 172 Mill. R.; Ausfuhr 24 Mill. R.;
Mehreinfuhr 148 Mill. R.;

im asiatischen Handel:

Gold: Einfuhr 3 Mill. R.; Ausfuhr 70 Mill. R.;
Mehrausfuhr 67 Mill. R.;

Silber: Einfuhr 4 Mill. R.; Ausfuhr 50 Mill. R.;
Mehrausfuhr 46 Mill. R.;

Im Ganzen also:

Mehrausfuhr von Gold 292 Mill. R.; Mehreinfuhr von Silber 102 Mill. R.

Andererseits haben wir folgende Ziffern für die Produktion der Edelmetalle (in Pud) und für die Ausmünzung derselben (in Millionen R.), mit Ausschluss der seit 1860 geprägten unterwerthigen Silberscheidemünze:

Zeitraum	Goldprod.	Goldmünz.	Silberprod.	Silbermünz.
1819—29	1764	31.8	12000	39.0
1830—39	4088	65.4	12382	29.9
1840—49	12593	137.3	11855	40.7
1850—59	15622	200 (?)	10511	38 (?)
1860—69	15869	220.2	10465	3.2
1870—74	10986	82.5	3600	3.7

Die theils in Ligaturgold, theils in Schlichgold angegebene Goldausbeute von 1840—74 repräsentirt ungefähr 710 Mill. Goldrubel, während die Prägung 640 Mill. Goldrubel nachweist. Die Differenz von 70 Millionen konzentrirt sich hauptsächlich auf die Jahre 1870—74, in denen 55 Mill. mehr produzirt, als geprägt wurden. Da andererseits der Goldvorrath der Bank von 135 Mill. im Jahre 1870 auf 196 Mill. im Jahre 1874 gestiegen war, so ist anzunehmen, dass sich grosse Bestände in Barren in den Gewölben der Bank angesammelt haben.

Ferner aber beträgt die im europäischen und asiatischen Handel

nachgewiesene Einfuhr von Barrengold und fremden Goldmünzen in dem ganzen Zeitraume 98 Mill., die Ausfuhr aber 29 Mill., so dass sich ein in Russland bleibender Ueberschuss von 69 Mill. ergeben würde. Diese vereinigt mit der eben erwähnten Differenz von 70 Mill. würde also 139 Mill. R. als Werth des Goldes ergeben, das von 1840—74 in Russland für industrielle Zwecke verwendet oder in Gestalt von Barren angesammelt worden wäre!

Nehmen wir nun aber auch an, dass die oben erwähnte Differenz von 55 Mill. aus den Jahren 1870—74 sich als Barren in der Reichsbank befinden, so müsste die Industrie von dem neu produzirten oder zugeführten Golde noch immer 84 Mill. absorbirt haben; eine Summe, die unsere obige Schätzung um 50 Mill. übersteigt.

Dieses unwahrscheinliche Ergebniss rührt wohl jedenfalls daher, dass die Ausfuhr von Barrengold und fremden Goldmünzen mit 29 Mill. entschieden zu niedrig beziffert ist und möglicherweise 50 Mill. mehr betragen hat.

Auch die Betrachtung der Gesammtbewegung des Goldes liefert zunächst unglaubliche Ergebnisse. Zieht man nämlich von der obigen Produktionsziffer, die jedenfalls eher zu klein, als zu gross ist, die gesammte Mehrausfuhr von Gold (292 Mill.) ab, so erhält man als positive Vermehrung des Goldvorrathes in Russland von 1840—74 die ungeheuere Summe von 418 Mill. R.! Dazu kämen dann noch die 40 Mill. in Goldmünzen, die wir für das Jahr 1840 als Bestand angenommen haben, sowie die damaligen Vorräthe in Barren und verarbeitetem Golde! Nehmen wir an, was schon zu hoch gegriffen sein dürfte, dass ausserhalb der Reichsbank im Jahre 1874 noch 40 Mill. in Goldmünzen im Lande vorhanden gewesen seien, so würden wir also den Goldvorrath der Bank von 196 Mill. als neu angesammelt betrachten können. Ferner soll die Industrie nach unserer Schätzung 34 Mill. an neuem oder eingeführtem Golde in Anspruch genommen haben. Es wäre dann erst über 230 Mill. Rechenschaft gegeben und es bliebe noch ein Rest von 188 Mill., der nur dadurch zu erklären ist, dass die Mehrausfuhr von Gold um diesen Betrag zu gering angegeben ist.

Von diesem Rest kommen nach dem Vorhergehenden vielleicht 50 Mill. auf fremde Goldmünzen und Baaren, so dass beinahe 140 Mill. als nicht registrirte Ausfuhr von russischen Goldmünzen übrig bleiben würden.

Vergleichen wir mit diesen Ergebnissen nun die Konjekturen, die wir bei der Betrachtung der einzelnen Zeitabschnitte aufgestellt ha-

ben, und zwar nach dem Grundsatze, dass Vergrösserungen der richtigen Ein- und Ausfuhrquantitäten in der amtlichen Statistik unwahrscheinlicher seien als Verkleinerungen durch Unvollständigkeit der Registrirung; dass ferner die Ausfuhrziffern wegen der zeitweilig herrschenden Ausfuhrverbote besonders unvollständig seien, während die Einfuhrziffern, deren absichtliche Vergrösserung nicht wohl anzunehmen ist, wegen der strengen Grenzkontrole und der mangelnden Versuchung zum Schmuggel als relativ zuverlässiger angesehen werden können.

Eine bedeutende Unvollständigkeit (30 Mill.) hat sich freilich auch in der nachgewiesenen Einfuhr, vielleicht in Folge von direkten Operationen der Regierung, in den Jahren 1862 und 63 fast als gewiss herausgestellt. Um mindestens eben so viel und wohl noch um etwas mehr müssen wir, um nicht zu grossen Unwahrscheinlichkeiten zu gelangen, die nachgewiesene Ausfuhr des Jahrzehntes 1860—69 vergrössern, obwohl im Ganzen nicht zu verkennen ist, dass die Zuverlässigkeit der amtlichen Statistik in den 60er Jahren sich erheblich steigert.

Hiernach dürften die folgenden Schätzungen der Bewegung des Goldes der Wahrheit nicht allzu fern bleiben (in Mill. R.):

Europäischer Handel			Asiatischer Handel	
Zeitraum	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1840—49	30	110	5	25
1850—59	50	160		40
1860—69	110	240		25
1870—74	25	90		10

Man hatte also im Ganzen:

Goldeinfuhr aus Europa 215 Mill., Ausfuhr nach E. 600 Mill.,
Goldeinfuhr aus Asien 5 Mill., Ausfuhr nach A. 100 Mill.

Gesammte Mehrausfuhr von 1840—74 also 480 Mill.[1])

Diese letztere Ziffer von dem Werthe der Produktion abgezogen lässt einen Rest von 230 Mill., um den sich der Goldvorrath des Landes seit 1840 vermehrt hat. Diese Summe aber entspricht dem Goldbestande der Reichsbank im Jahre 1874 (196 Mill.) und dem oben auf 30—35 Mill. veranschlagten industriellen Verbrauch an neuem und eingeführtem Golde.

So unsicher nun auch diese Resultate sein mögen, so geben sie doch eine richtigere Vorstellung von der Bedeutung der russischen

1) Für die Periode 1819—39 möchte ich die Mehrausfuhr von Gold (hauptsächlich nach Europa) mit Rücksicht auf die Prägungssumme von 97 Mill. und den geschätzten Bestand von 1840 auf etwa 60 Mill. veranschlagen.

Goldproduktion für den europäischen Edelmetallmarkt, als sie unmittelbar aus den russischen oder gar aus den westeuropäischen zollstatistischen Tabellen zu erlangen ist. Man darf nicht vergessen, dass unsere Schätzungen trotz der anscheinenden Willkürlichkeit doch, wenigstens für ihr Gesammtresultat, eine verhältnissmässig sichere Grundlage in der Statistik der Produktion und der Prägung besitzen.

Dass aber die englische sowohl wie die französische Handelsstatistik über Herkunft und Bestimmung der registrirten Edelmetalle keinen irgendwie genügenden Aufschluss ertheilen, haben wir schon gelegentlich gesehen.

In England registriren die Zollbehörden überhaupt die Einfuhr der Edelmetalle erst seit November 1857. Nach ihren Angaben aber wäre in den Jahren 1858—74 nur für 6.8 Mill. Pfd. Sterl. oder ungefähr 42½ Mill. Rubel Gold aus Russland nach England eingeführt worden.

In den französischen Tabellen vollends finden wir von 1858 bis 1869, dem letzten für Frankreich volkswirthschaftlich normalen Jahre, eine Goldeinfuhr aus Russland im Betrage von 41,000 Frcs. verzeichnet! Freilich weisen sie für denselben 12jährigen Zeitraum eine Totaleinfuhr von nicht weniger als 886 Mill. Frcs. (beinahe 222 Mill. Rubel) als Werth der Goldeinfuhr aus Deutschland auf. Offenbar haben wir hier den grössten Theil des räthselhaft verschwundenen russischen Goldes wieder gefunden, wie denn auch die 3¾ Mill. Pfd. Sterl., die in derselben Zeit als Goldeinfuhr von Deutschland nach England angegeben werden, wohl überwiegend russischen Ursprungs gewesen sein dürften. In dieser Weise interpretirt, stimmen die französischen und englischen Dokumente genügend mit unseren Schätzungen, nach denen in jenem Zeitraume die russische Goldausfuhr (nicht bloss die Mehrausfuhr) nach Europa sich auf ungefähr 300 Mill. Rubel stellen würde.

Seit der deutschen Münzreform ist übrigens Berlin nicht mehr bloss Zwischenplatz für die weitere Vertheilung des russischen Goldes, sondern es hält selbst einen beträchtlichen Theil desselben zurück. So wurden in den Jahren 1872 und 73 ungefähr 11½ Mill. Rubel zu deutschen Goldmünzen umgeprägt.

Machen wir nun einen ähnlichen Ueberschlag auch für das Silber. Die Summe der in diesem Metall von 1840—74 geprägten Courantmünzen beläuft sich auf ungefähr 85 Mill. R., und der innere Werth der nach der 72er und 48er Probe geprägten Scheidemünzen beträgt resp. 37 und 19 Mill. R. Wenn wir annehmen, dass diese Scheidemünzen nur aus älteren Münzen umgeprägt seien, so dürften wir um

so mehr berechtigt sein, die Courantmünzen ausschliesslich auf das Konto des neu produzirten und fremden Silbers zu setzen.

Den Verbrauch der Industrie an neuem und fremdem Silber schätzen wir nach den früheren Erörterungen auf 70 Mill.

Da ferner der Silbervorrath der Reichsbank von 1873 bis 74 um 18 Mill. anwuchs, so ist es sehr wahrscheinlich, dass dieses Institut am Ende des Jahres 1874 mindestens 15 Mill. in Silberbarren oder fremden Silbermünzen besass, denn die Courantprägungen betrugen in den beiden genannten Jahren nur 1.4 und in den Jahren 1872—74 nur 2.4 Mill. R.

Somit wären für den ganzen Zeitraum 170 Mill. R. an neuem und fremdem Silber nachzuweisen.

Nun deckt aber die inländische Produktion von diesem Bedarf kaum 32 Mill.

Aus Europa erfolgte eine nachgewiesene Mehreinfuhr von Silberbarren und fremden Münzen im Betrage von 123 Mill., aber über 25 Mill. dieser Kategorie (mit Einschluss der oben erwähnten, die Stelle von Barren vertretenden „Silberwaaren") flossen nachweislich nach Asien ab, so dass die definitive Zufuhr nur 98 Mill. betrug. Statt der geforderten 170 finden wir also nur 130 Mill. Die Differenz von 40 Mill. ist am wahrscheinlichsten zu erklären durch ein im Laufe der 35 Jahre allmählich angewachsenes Defizit in der Registrirung der Einfuhr. Die Korrektion müsste noch vergrössert werden mit Rücksicht auf die sehr wahrscheinliche Unvollständigkeit der nachgewiesenen *Ausfuhr* an fremden Münzen und Barren; wir unterlassen dies aber wegen der im entgegengesetzten Sinne wirkenden Unsicherheit der Annahme, dass zu den Scheidemünzen kein neues oder fremdes Silber verwendet worden sei.

Durchaus fehlerhaft aber ist jedenfalls die Statistik der Ausfuhr russischer Silbermünzen, die über die europäische Grenze nur 21 und über die asiatische nur 30 Mill. ausgemacht haben soll, während eine Einfuhr von 46 Mill. aus Europa verzeichnet ist! Es genügt bei weitem noch nicht, die Ausfuhr nach Europa dieser Einfuhr gleich zu stellen, denn wir kämen dann noch immer zu dem unglaublichen Resultate, dass Russland 1874 etwa 55 Mill. R. Silbermünzen *mehr* besessen hätte als 1840.

Bedenkt man nämlich, dass die zuerst emittirten, besseren Scheidemünzen jedenfalls zu einem grossen Theile ausgeführt, eingeschmolzen oder umgeprägt worden sind, so ist die Schätzung des inneren Werthes der im Reiche 1874 noch vorhandenen Scheidemünze auf 40 Mill.

sicherlich eher zu hoch als zu niedrig. Angenommen ferner, die Reichsbank habe noch 10 Mill. R. in Courantsilber besessen, so würde doch der Gesammtwerth der Silbermünzen in Russland schwerlich auf mehr als 60 Mill. anzuschlagen sein, da im Publikum die Courantmünzen nur als Raritäten bekannt sind.

Es wäre mithin eine weitere Ausfuhr von Silbermünzen von nahezu dem Betrage des ganzen Vorrathes anzunehmen, der 1840 im Lande vorhanden war. Diese letztere Summe ist oben, wahrscheinlich allerdings zu hoch, auf 80 Mill. geschätzt worden. Wir wollen hier diese zweite Korrektion der Ausfuhrziffern zu 70 Mill. annehmen und sie zur Hälfte dem europäischen, zur Hälfte dem asiatischen Verkehr zuweisen.

So würden wir zu folgenden Schätzungen gelangen (in Mill. R.):

	Europäischer Handel		Asiatischer Handel	
Zeitraum	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1840—49	75	32	5 (1840—74)	20
1850—59	57	32		20
1860—69	42	20		44
1870—74	36	6		6

Im Ganzen also hätte man:

Einfuhr aus Europa 210 Mill., Ausfuhr 90 Mill.
Einfuhr aus Asien 5 Mill., Ausfuhr 90 Mill.

Die schliessliche Mehreinfuhr von Silber würde hiernach 35 Mill. betragen — was mit Rücksicht auf die Folgen der Papierwirthschaft ein keineswegs unwahrscheinliches Resultat ist.

Bei diesen Schätzungen mag ebenso wie bei den obigen in Betreff des Goldes die Vertheilung der Korrektionen auf die Unterabtheilungen des ganzen Zeitraumes ziemlich willkürlich sein, aber von den Gesammtresultaten glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu können, dass sie der Wahrheit beträchtlich näher stehen als die „offiziellen“ Zahlen. Es ist allerdings bequemer, sich auf die letzteren in ihrer imponirenden Detaillirung zu verlassen, aber der Versuch, Schein und Wirklichkeit zu scheiden, hat doch seine Berechtigung, auch wenn er nur in den gröbsten Umrissen gelingt.

Literatur.

II.

Der neunte Census der Vereinigten Staaten.

Volume I: The statistics of the population of the United States, embracing the tables of race, nationality, sex, selected ages and occupations, to which are added the statistics of school attendance and illiteracy, of schools, libraries, news papers and periodicals, churches, pauperism and crime, and of areas, families, and dwellings. (gr. 4. 804 SS. nebst 11 kartographischen Darstellungen.)

Volume II: The vital statistics of the United States, embracing the tables of deaths, birth, sex, and age, to which are added the statistics of the blind, the deaf and dumb, the insane and the idiotic. (gr. 4. 679 SS. nebst 7 kartographischen Darstellungen.)

Volume III: The statistics of the wealth and industry of the United States, embracing the tables of wealth, taxation, and public indebtendness, of agriculture, manufactures; mining, and the fisheries, with which are reproduced, from the volume on population the major tables of populations. (gr. 8. 843 SS. nebst 6 kartographischen Darstellungen und 1 grossen geologischen Karte.)

Compiled from the original returns of the ninth census (June 1, 1870) under the direction of the secretary of the interior by **Francis A. Walker**, superintendent of census. Washington (gouvernement printing office) 1872.

Das jüngste grosse Censuswerk der Vereinigten Staaten hat in den Jahrbüchern bislang noch keine Berücksichtigung erfahren. Obschon bereits 1872 erschienen, wird es noch immer an der Zeit sein, dieser ausserordentlich umfangreichen Publikation hier Erwähnung zu thun.

Der Census von Nordamerika ist viel grossartiger angelegt als unsere europäischen Volkszählungen, auch selbst als diejenigen, welche neben der Bevölkerung gleichzeitig eine Reihe anderer Momente, landwirthschaftlicher, industrieller und sonstiger, erheben. Er erstreckt sich auf die verschiedenartigsten Gebiete des wirthschaftlichen, intellektuellen, sozialen Lebens und erfasst selbst solche Gegenstände, die, wie Geburten und Sterbefälle, wir gewohnt sind, nicht durch grosse periodische, sondern durch ununterbrochene fortlaufende Ermittelungen feststellen zu lassen. Das hängt theilweise mit der ganzen Organisation der Statistik der Vereinigten

Staaten zusammen, welche wesentlich von der Europa's abweicht. Es dürfte nicht uninteressant sein, auf die letztere wie auf die ganze Anlage des Census etwas näher einzugehen, um so mehr als in der Veröffentlichung über den neunten Census und ebenso über den vorhergehenden nähere Aufklärungen hinsichtlich des Erhebungsverfahrens nicht gegeben werden.

Die amtliche Statistik der Vereinigten Staaten, soweit ihr nicht die Ermittelung und Veröffentlichung einzelner eng begrenzter Gegenstände obliegt und sie in den Händen reiner Verwaltungsbehörden ruht, wie das Office of Agriculture, welches dieErnteberichte zusammenstellt, wie die statistische Abtheilung des Finanzdepartements, welches sich mit den Zoll- und Handelsausweisen zu befassen hat, ist lediglich auf den Census beschränkt, d. h. ihre alleinige Aufgabe besteht in der Vornahme jener umfänglichen periodischen Erhebungen, welche den Namen Census führen, ferner in der Zusammenstellung, Bearbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse. Sobald ein Census völlig beendet ist und die Resultate der Oeffentlichkeit übergeben sind, ruht auch wieder die allgemeine Statistik der Vereinigten Staaten. Dem entsprechend wird das statistische Bureau, das Censusamt, welches aus dem Sekretär des Innern, dem Generalpostmeister, dem Generalstaatsanwalt und dem technischen Dirigenten, dem Superintendent of census, zusammengesetzt ist, erst gebildet, wenn ein Census bevorsteht und wieder aufgelöst, wenn er durchgeführt ist. In der Zwischenzeit besteht kein allgemeines statistisches Bureau, sind keinerlei Beamte vorhanden. Diese, der Superintendent einbegriffen, werden lediglich für je einen Census angestellt und in ihren Obliegenheiten eingeübt. Jede Censuspublikation nennt denn auch einen eigenen Namen als Herausgeber und Superintendent. Für 1870 war es Walker, für 1860 Kennedy, für 1850 de Bow.

Die Einrichtung des Census besteht bekanntlich seit 1790; seither ist alle 10 Jahre und zwar allemal in den durch 10 theilbaren Jahren ein Census abgehalten worden, so dass 1870 der neunte stattfand. Anfangs war er ausschliesslich eine einfache Bevölkerungsaufnahme. Es wurde die Zahl der weissen männlichen Bewohner über und unter 16 Jahren und die weissen Personen weiblichen Geschlechtes wie die Sklaven und sonstige freie Bevölkerung mit Ausnahme der „Indians not taxed" ermittelt. Auch die nächsten Zählungen erhoben vorzugsweise blos den Bevölkerungsstand, aber mit weitergehenden Unterscheidungen der Personen nach Farbe, Alter, Beruf, körperlichen Gebrechen u. dgl.; doch wurden auch schon, so 1810 und 1820, beschränkte Ermittelungen über Ackerbau und Industrie angestellt und 1840 solche über Lehranstalten und deren Zöglinge wie über die des Schreibens und Lesens unkundige Bevölkerung hinzugefügt. Erweitert wurde die Anlage des Census erst vom Jahre 1850 an. Hiermit beginnt für das Zählungswesen der Vereinigten Staaten ein neuer Abschnitt.

Durch ein Gesetz vom 23. Mai 1850 bestimmte der Kongress die Art und den Umfang der ferneren zehnjährigen grossen Erhebungen. Dieselben zerfallen darnach in sechs Gruppen, für welche je ein besonderes Aufnahmeformular (schedule) in Anwendung zu kommen hat. Die Ermitte-

lung ist auszudehnen: auf den Stand der Bevölkerung und zwar ursprünglich auf den der freien und den der Sklavenbevölkerung; seit Aufhebung der Sklaverei ist indessen diese zweite Gruppe hinfällig geworden; ferner auf die Sterblichkeit, die Landwirthschaft, die Industrie (manufacturing industry) und endlich auf eine Reihe weiterer wirthschaftlicher und sozialer Verhältnisse (social statistics). Die einzelnen, zahlreichen Momente, welche durch die Aufnahme festzustellen sind, schreibt das Gesetz genau vor. Dasselbe verpflichtet unter Strafandrohung die Bevölkerung bezw. die Erwachsenen zu wahrheitsgetreuen Angaben hinsichtlich der zu erhebenden Gegenstände. Durch spezielles Gesetz werden dann für jede Zählungen noch weitere Anordnungen über das Verfahren bei der Aufnahme erlassen. Diesen für die Jahre 1850, 1860 und 1870 erlassenen besonderen Ausführungsgesetzen entsprechend beginnt die Aufnahme mit dem 1. Juni und ist in der Regel bis zum 1. November zu beenden. Wo es sich um Erhebungen, welche sich auf ein ganzes Jahr beziehen, handelt, wie z. B. bei der Sterblichkeit, der agrarischen oder industriellen Produktion, dem Steuerertrage, ist das Vorjahr, welches abschliessend mit dem 31. Mai dem Census voraufgeht, zu Grunde zu legen. Die Leitung der Zählungen wird wahrgenommen durch die Vereinigten Staaten-Gerichtsmarschälle (wie solcher nach dem Gothaischen Hofkalender je einer angestellt ist bei jedem district-court, deren es in sämmtlichen Staaten je nach ihrer Grösse 1 bis 3 und ebenso in den Territorien und in dem Distrikte von Columbia giebt), die auf diese Funktion besonders verpflichtet werden. Die Marschälle haben für die eigentliche Zählung ihren Amtsbezirk in Subdivisions, also auf deutsch Zählbezirke, zu zerlegen, welche höchstenfalls 20,000 Einwohner umfassen dürfen. Für jeden dieser Zählbezirke ist ein Zähler, der sog. Marshal-assistant zu bestellen, welcher persönlich durch Umfrage von Haus zu Haus und Haushaltung zu Haushaltung die Aufnahme vorzunehmen und die Formulare selbst auszufüllen hat. In den dünnbewohnten Territorien haben die Offiziere der Armee mitzuwirken. Die Assistenten der Marschälle werden aus öffentlichen Mitteln besoldet. Die Formulare, deren sie sich zu bedienen haben, sind Listen, welche für eine grössere Anzahl von Haushaltungen und Personen, bezw. für mehrere Gewerbebetriebe und Farmen zur Verwendung kommen. Die Momente der social statistics, welche durch das sechste Formular festzustellen sind, werden erklärlicherweise nicht durch Umfrage von Haus zu Haus, sondern durch Erkundigungen bei Behörden, Korporationen u. dgl. ermittelt; überdies sind die Marschälle angewiesen, alle auf diese Zweige bezüglichen, im Druck erschienenen Berichte und Rechnungsablagen — so über Armenwesen, Gesundheitsverhältnisse, Finanzverwaltung, Schulwesen — zu sammeln und dem Censusamte zuzustellen. Die ausgefüllten Formulare werden vom Marschall geprüft und alsdann zur Zusammenstellung nach Washington gesandt.

Dieses ist in Kürze das Censusverfahren der Vereinigten Staaten, wie es seit 1850 zur Anwendung gekommen ist. Lässt sich auch nicht verkennen, dass dasselbe in vieler Beziehung grossartig angelegt ist, so kleben ihm doch auch erhebliche Mängel an. Von vorneherein muss es schon als bedenklich angesehen werden, dass das Gesetz bis ins Einzelne jede

zu stellende Frage vorschreibt und die Einrichtungen möglichst genau ein für allemal fixirt. Gewiss ist es verständig, das Zählungswesen gesetzlich zu ordnen; wir in Deutschland hätten alle Ursache zu wünschen, dass das Reich die wesentlichsten Punkte durch ein Gesetz vorschriebe und insbesondere die Bevölkerung zur wahrheitsmässigen Beantwortung der ihr vorgelegten Fragen verbände. Die Einzelheiten des Verfahrens, die Beschaffenheit der Erhebungsinstrumente und die Fassung der Fragen würde aber der Verwaltung zu überlassen und von Fall zu Fall den augenblicklichen Bedürfnissen entsprechend zu ordnen sein. In den Vereinigten Staaten ist auch bereits das Missliche der bestehenden Einrichtung empfunden worden. Bereits de Bow, der Superintendent des Census von 1850, klagt darüber, dass mancherlei an dem Verfahren einer Umgestaltung bedürfe, dass diese aber, weil eben ein Gesetz entgegenstünde, schwer zu erlangen sei. So ist denn auch der 1870 angestrebte Versuch, die Organisation des Census zu reformiren, an dem Widerstreben des Kongresses gescheitert.

Was nun weiter die Anlage des Census selbst betrifft, so ist sie viel zu umfassend, als dass man durchweg auf korrekte Ergebnisse wird schliessen können. Es ist kaum zu vermuthen, dass ein Zähler in einem verhältnissmässig recht grossen Bezirke all die zahlreichen Ermittelungen der heterogensten Art, wie sie die fünf ausführlichen Erhebungsformulare verlangen, in durchaus befriedigender und zuverlässiger Weise wird vornehmen können. Aber nicht allein die Fülle der Gegenstände erregt Bedenken, auch diese selbst sind vielfach so gestaltet, dass man in die erbrachten Resultate nicht immer das grösste Vertrauen setzen kann. Dies wird sich noch bei der Betrachtung des Inhaltes der einzelnen Abschnitte des Censuswerkes näher zeigen. Auch sind manche Fragen, namentlich die, welche sich auf Einkommen und Erzeugungsverhältnisse beziehen, von einer Art, dass man sich über absichtlich unrichtige Angaben nicht wundern dürfte — wenigstens nach europäisch-kontinentalen Anschauungen. Freilich mag der Grundsatz der Oeffentlichkeit weit mehr in das amerikanische Leben eingedrungen sein, so dass an Nachforschungen über die finanziellen Verhältnisse der Privaten kein erheblicher Anstoss genommen wird; vielfach wird aber auch dort — trotz der angedrohten Strafen — das Bestreben sich geltend machen, die Thatsachen zu verschleiern. Weiter kommt dann in Betracht, dass das Erhebungsverfahren ein buntes, d. h. für die verschiedenen zu ermittelnden Gegenstände ein verschiedenes und theilweise ein solches ist, wie es der heutigen Technik und den Anforderungen der Zeit nicht mehr entspricht. Einmal schon ist bemerkenswerth, dass die Zählung sich über einen mehrere Monate langen Abschnitt verbreitet; allerdings besteht die Fiktion, dass der 1. Juni Normaltag ist, es ist aber nur eine Fiktion, da bei der Beweglichkeit des amerikanischen Lebens und namentlich in den volksreicheren Städten, bei Zählbezirken bis zu 20,000 Einwohnern, in denen nur ein Agent thätig ist, sich die Festhaltung eines bestimmten Zählungstages gar nicht durchführen lässt. So sind denn namentlich Doppelzählungen gar nicht zu vermeiden. Der Herausgeber des neunten Census beklagt dies laut und empfindet die Uebelstände des bestehenden Modus um so lebhafter, als in vielen Gegenden

der Vereinigten Staaten bei der Bevölkerung das Bestreben sich kund giebt, nur ja bei der Zählung berücksichtigt zu werden und zwar in einer Weise, dass man versucht, in verschiedenen Stadttheilen angeschrieben zu werden. So erzählt er, es sei vorgekommen, dass Schüler einmal in der Anstalt, dann in einem Privathause der nämlichen Stadt und endlich im elterlichen Hause zur Zählung gelangt seien. Weiter erscheint das Verfahren dadurch primitiv, dass die Erhebungsformulare nicht für bestimmt begrenzte Bevölkerungskreise, wie für die Bewohner eines Hauses, die Mitglieder einer Haushaltung berechnet sind, dass vielmehr die Eintragungen der Reihe nach fortgesetzt werden, bis der Bogen voll ist. Das Formular I, welches den Bevölkerungsstand feststellen soll, besteht z. B. aus drei Bogen und auf jedem dieser drei Bogen ist Platz für 160 Namen oder Fälle. Dasselbe dient also für vielleicht 40 Haushaltungen. Mit diesem Verfahren ist denn auch das der Selbsteintragung unvereinbar, so dass die ganze Last auf dem Zähler ruht, der in jedem einzelnen Haushalt eine Unzahl von Dingen erkunden und protokolliren muss. Mag eine solche umständliche Prozedur in den menschenleeren Territorien wohl noch angebracht sein, in den Staaten ist doch die Gesittung soweit vorgeschritten, dass man mit dem veralteten Modus brechen könnte. Man merkt hier wie überhaupt der ganzen Einrichtung an, dass die Bearbeiter des Censusgesetzes mit der modernen Entwickelung des Zählungswesens wenig bekannt waren; sie würden es sonst vermieden haben, solche in vieler Beziehung unvollkommenen Einrichtungen in Vorschlag zu bringen und auf lange Zeit hinaus durch die Gesetzgebung verbindlich erklären zu lassen.

Wendet man sich nunmehr der vorliegenden Publikation der Ergebnisse des neunten Census zu, so fällt ihr Inhalt begreiflicherweise in der Hauptsache mit der der beiden voraufgehenden zusammen, da eben die nämlichen Gegenstände zu erheben und zusammenzustellen waren; nur hinsichtlich der Art der Darstellung und der Verwerthung des gewonnenen Materials ergeben sich Abweichungen. Die mitgetheilten Thatsachen erstrecken sich auf folgende Momente.

Der erste der drei umfänglichen Bände führt die Bezeichnung: population and social statistics. Er enthält zunächst eine sehr detaillirte, nach Staaten, Territorien, Landschaften (Counties) und der einzelnen innerhalb der letzteren belegenen politischen Unterbezirke geschiedene Nachweisung der Gesammtbevölkerung nach der letzten und den früheren Zählungen unter Trennung der Bevölkerung nach Farben und Raçen, wie nach In- und Ausländern. Hieran reiht sich eine ausführliche Darstellung der Heimathsverhältnisse bezw. des Geburtslandes der Bevölkerung. Man erfährt nicht blos die Anzahl der im In- und Ausland Geborenen, die Anzahl derselben je nach den einzelnen in- und ausländischen Staaten ihrer Geburt, sondern auch wie viele der Gezählten im Auslande Eltern bezw. wie viele dort Vater, wie viele Mutter haben. Dabei ist wiederum der Farbe und Raçe Rechnung getragen. Die Haushaltungen und Wohnungen werden kurz durch Angabe der einfachen Zahlen berührt, ebenso wird die Geschlechts- und Altersvertheilung hier nur in groben Umrissen gezeichnet, da eine eingehendere Darstellung im zweiten Bande erfolgt.

Weit gründlicher sind hingegen die Berufsverhältnisse behandelt, hinsichtlich deren für die Vereinigten Staaten im Ganzen nach 338 speziellen Gruppen, für die Einzelstaaten nach Hauptberufsklassen und gleichzeitig nach Geschlecht, Alter und Heimathsstaat die beruflich thätige Bevölkerung ersichtlich gemacht wird. Hervorzuheben ist, dass die Daten über die Berufsvertheilung, wie auch schon angedeutet, keineswegs die gesammte Bevölkerung in Betracht ziehen, von vorneherein nur die von mehr als 10 Jahren und hier wiederum blos reichlich $12^1/_2$ Millionen von den 28 Millionen, die jenes Alter überschritten haben. Ausgelassen sind vorzugsweise Frauen und Kinder unter 16 Jahren, sofern diese beruflos waren, da eben lediglich die produktive Bevölkerung in Frage kommen sollte; von den Männern sind mit wenigen Ausnahmen alle aufgenommen; ausgelassen sind nur Studenten, körperlich und geistig schwache Personen, Verbrecher und Arme, sowie unter den über 60 Jahr alten solche Personen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen und endlich die Individuen, welche auf verbrecherische oder unsittliche Weise ihren Unterhalt verdienen. Man kann sich mit diesem Verfahren wohl kaum einverstanden erklären; weit lehrreicher wäre die Aufnahme der ganzen Bevölkerung unter Eintheilung in verschiedene charakteristische Gruppen gewesen. Bedauerlich ist ferner, dass innerhalb der aufgeführten Berufsarten das Arbeits- und Dienstverhältniss keine genügende Berücksichtigung gefunden hat. Nur in der Landwirthschaft sind für einzelne Zweige farmers und labourers unterschieden. Auch lassen sich nicht die Beziehungen der Dienstboten zu den Dienstbotenhaltern überhaupt wie zu den nach ihrem Berufe unterschiedenen Dienstbotenhaltern ersehen.

Von der Bevölkerung wendet sich die Publikation zu den Schul- und Bildungsverhältnissen. Hier wird zunächst für Eingeborene und Ausländer, Weisse und Farbige, für Knaben und Mädchen die Zahl der Schüler aller Art und ferner mit speziellerer Altersabstufung die Zahl der mehr als 10 Jahr alten Personen, die nicht lesen und nicht schreiben können, dargethan; sodann werden die Lehranstalten nach ihrer Art — öffentliche und private, höhere und niedere, humanistische und professionelle Schulen, Universitäten u. s. w. — die in denselben unterrichteten Zöglinge, die an jenen wirkenden Lehrer, die Einkünfte der Anstalten aus Stiftungen, aus öffentlichen Mitteln, aus Schulgeldern und anderen Quellen dargethan. Sind diese Nachweise durchweg korrekt, so geben sie einen schätzenswerthen Beitrag zu den amerikanischen Bildungsverhältnissen. Nicht minder interessant sind die Ausführungen über die Bibliotheken, die Zeitungen und Zeitschriften. Bezüglich der ersteren erhält man Aufklärung über die Zahl der öffentlichen und privaten Sammlungen und ihrer Eigenthümer (Staaten, Kommunen, Kirchen, Lehranstalten, Gesellschaften u. s. w.), wie über die ihrer Bücherschätze; bezüglich der letzteren ihre Anzahl je nach der Häufigkeit des Erscheinens, des Absatzes an Exemplaren und spezialisirt nach dem behandelten Gegenstande. In gleicher Ausführlichkeit sind einzelne Seiten des kirchlichen Lebens gezeichnet und zwar ersieht man hier für die verschiedenen Bekenntnissarten die Zahl der kirchlichen Genossenschaften, der Gotteshäuser, der Sitzplätze in denselben und des Betrages des kirchlichen Vermögens. Dagegen sind auffallender Weise die

Geistlichen und die kirchlichen Handlungen ganz unberücksichtigt geblieben.

Endlich beschäftigt sich der erste Band noch mit der Armuth und der Kriminalität. Hier werden die während des Jahres $18^{69}/_{70}$ aus Armenmitteln unterstützten und die bestraften, sowie die in den Gefängnissen detinirten Personen mit Unterscheidung der In- und Ausländer, ihrer Farbe und Raçe nachgewiesen.

Der zweite Band, der den Titel: vital statistics trägt, umfasst Nachweise über die Gestorbenen, die Geborenen, ferner über Geschlecht und Alter der lebenden Bevölkerung und über das Vorkommen von körperlichen und geistigen Defekten bei der letzteren. Von besonderem Interesse ist es, die Daten über die Sterblichkeit und den ihnen beikommenden Werth näher zu erörtern.

Die Thatsachen über die Gestorbenen werden nicht wie in Europa durch fortlaufende Aufzeichnungen im Standesregister gewonnen; solche Beurkundungen des Personenstandes, wie sie bei uns üblich sind, kennt man in den Vereinigten Staaten, wenigstens als Bundesangelegenheit, noch nicht; die Vereinsregierung steht dieser Sorge noch völlig fern; sie gehört bis jetzt zu den Kompetenzen der Einzelstaaten, von denen einige wenige, so Massachusetts und Connecticut, erst Registerführungen bei sich eingerichtet haben. Mangels dieser fortlaufenden Ermittelungen geschehen nun in den Vereinigten Staaten solche bei Gelegenheit des Census und zwar sollen sie sich auf ein volles, dem Normaltage des Census voraufgehendes Jahr erstrecken. Angenommen nun selbst, es liesse sich durch die Umfragen bei der Zählung die Sterblichkeit genau feststellen, so erhielte man doch nur innerhalb eines Dezenniums jedesmal die Ergebnisse für ein einziges Jahr; man ist also nicht in der Lage, ununterbrochene Beobachtungsreihen zu erzielen und verfügt demnach nur bezüglich eines der wichtigsten Forschungsgebiete über ein der Zeit nach sehr beschränktes Material. Dieser Nachtheil wäre nun wohl noch zu ertragen, wenn die erbrachten Thatsachen einigermaassen zuverlässig wären. Das sind sie aber nicht entfernt und können es nach Maassgabe des angewendeten Verfahrens auch nicht füglich sein. Letzteres ist dergestalt, dass der Zähler sich in den einzelnen Haushaltungen nach den im Vorjahre in denselben vorgekommenen Todesfällen und zwar eingehend nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Farbe und Raçe, Todeszeit, Todesursache u. s. w. des Verstorbenen zu erkunden und dieses zu verzeichnen hat. Es liegt auf der Hand, dass hierbei Auslassungen unvermeidlich sind, namentlich wenn die Todesfälle schon vor mehreren Monaten sich ereignet und nicht der engeren Familie angehörige Personen betroffen haben. So hat sich denn bei Vergleichungen mit den Staaten, welche Sterberegister führen, ergeben, dass reichlich ein Viertel und bis zu 40 $^0/_0$ die durch den Census festgestellte Sterblichkeit geringer ist als die, welche sich nach den Erfahrungen der standesamtlichen Aufzeichnungen herausstellen müssten. Ferner kommt in Betracht, dass auch die durch die Zählung erbrachten Todesfälle keineswegs sich genau mit dem gewollten Abschnitte, einem Jahr, decken. Denn da die Zählung gesetzlich drei, in Wahrheit aber sechs Monate dauert, so werden vielfach die Todesfälle, die innerhalb eines grösseren Zeitraums,

also beispielsweise während 13 oder 16 oder 18 Monaten erfolgt sind, angegeben, je nachdem der Zähler entfernter vom Normaltage die Zählung in der Haushaltung vornimmt. Und ist sonach die blosse Zahl der Gestorbenen schon eine bedenkliche Grösse, so sind es in noch höherem Grade die über die Gestorbenen eingezogenen näheren Verhältnisse. So ist z. B. wenn das Alter nicht genau bekannt ist, eine ungefähre Schätzung vorzunehmen; von noch zweifelhafterem Werthe dürften die gewonnenen Thatsachen über die Todesursache sein. Trotz aller dieser Mängel sind die drei letzten Superintendenten des Census übereinstimmend der Ansicht, dass auch bereits die mangelhaften Sterblichkeitsermittelungen werthvolle Anhaltepunkte für die Erforschung einer Reihe wichtiger Erscheinungen darböten. So enthält denn auch das Censuswerk als Beigabe eine auf Grund der Ermittelungen über die Sterblichkeit berechnete „approximative Sterbetafel", welche den Vorstand des finanzstatistischen Bureau's Elliot zum Verfasser hat. (Nach den Beobachtungen in England und Massachusetts ist hierbei die Sterblichkeit um 41 % höher, als sie der Census ergeben, angenommen worden.)

Die mitgetheilten Thatsachen über die Sterblichkeit verbreiten sich ausser über die Gesammtheit der Todesfälle über die Anzahl der Gestorbenen nach dem Monat des Sterbefalles, nach dem Geschlecht und Alter und zwar hier mit Unterscheidung von anfänglich ein-, dann fünf- und endlich zehnjährigen Altersklassen und nach der Raçe und der Heimath. Weiter werden dann noch die Todesursachen dargethan, einmal mit Berücksichtigung des Geschlechts und Alters, des Sterbemonats und der Hauptberufsklassen. Die Todesursachen sind entsprechend der in England angewandten Eintheilung gruppirt; es sind deren im Ganzen 135 namhaft gemacht, darunter 112 Krankheitsarten.

Noch weniger brauchbar als die Thatsachen über die Sterblichkeit sind die über die Geburten. Die Nachweise über die Geborenen werden aus den zur Zählungszeit im Alter von weniger als ein Jahr alten lebenden Kindern, deren Alter nach Monaten ermittelt wird, konstruirt. Die Mittheilungen beziffern diese Kinder monatsweise und berechnen darnach die Geburtenfrequenz.

Ziemlich eingehend beschäftigt sich schliesslich noch die Publikation mit den Blinden, Taubstummen, Irren und Blödsinnigen. Wenn schon der Herausgeber für die Korrektheit der Angaben eintritt, so darf man auch wohl hier in ihre Vollständigkeit und Genauigkeit einige Zweifel setzen. Denn es ist bekannt, dass die Ermittelung der mit körperlichen Gebrechen und namentlich mit Geisteskrankheit behafteten Personen überall mit Schwierigkeit verbunden ist, dass sich meist die Tendenz kund giebt, die vorhandenen Mängel zu verheimlichen, eine Erscheinung, von der wohl auch die amerikanische Union nicht ausgeschlossen sein dürfte. Für die Geisteskrankheiten kommt noch insbesondere hinzu, dass die Angehörigen der Kranken oft gar nicht in der Lage sind, die Krankheitsform anzugeben, ja dass ihnen häufig — namentlich in leichteren Fällen, in welchen der Leidende seinen Berufspflichten nachzugehen vermag — das Vorhandensein eines Krankheitsfalles, welches bei der Zählung zu registriren wäre, nicht zum vollen Bewusstsein kommt. Die Uebersichten geben nun

über jede der vier benannten Klassen von körperlichen Gebrechen nach Geschlecht, Alter, Raçe und Geburtsland der Leidenden Auskunft.

Der dritte Band, Industry and wealth, befasst sich zuvörderst mit Nachweisen über den Nationalwohlstand, die Steuererträge und die öffentlichen Schulden. Beziffert wird das zur Steuer abgeschätzte bewegliche und unbewegliche Vermögen und diesem gegenüber das wahre Vermögen (true valuation of real and personal estate), ferner die aufgebrachten Beträge an Staats-, Landschafts- und Kommunalsteuern und endlich die Schulden dieser drei Arten politischer Verbände. Das zur Steuer abgeschätzte Vermögen wird den Steuerregistern entnommen; dieses ist aber für die statistische Verwerthung ungeeignet, da in den verschiedenen Staaten die Abschätzungen nicht nach dem gleichen Verfahren erfolgen und bald grössere, bald geringere bewegliche wie unbewegliche Vermögenstheile als steuerfrei von der Abschätzung unberührt bleiben; überdies ist auch das Vermögen, soweit es für die Steuer in Betracht kommt, und namentlich das Vermögen an Grund und Boden vielfach zu niedrig geschätzt. Zur Korrektur dieser Steuerschätzungen wird aus Anlass des Census eine anderweite Schätzung auf Grundlage jener vorgenommen und das Ergebniss als das oben genannte wahre Vermögen angesehen. Bei dieser letzteren Schätzung handelte es sich besonders darum, einen den Besteuerungsverhältnissen der einzelnen Staaten entsprechenden Prozentzuschlag zu dem katastrirten Vermögensbetrage anzunehmen und darnach der vermeintlich wahre Vermögensbetrag ermittelt. Vorgenommen wird die Schätzung entweder durch den Marshal-assistent, also den Zähler, oder durch einen oder mehrere besonders Deputirte (deputy marshals). Werden eigene sachkundige Abschätzer angestellt, mag man noch einige Garantien für eine verständige Behandlung erhalten; wo aber der eigentliche Zähler mit der Schätzung beauftragt ist, kann man unmöglich Vertrauen zu den Ermittelungen fassen. Der Censusbericht giebt auch selbst zu, dass für einzelne Staaten die Angaben völlig werthlos seien. Aber selbst dort, wo er sie für gründlicher erkennt, vermag man nach der ganzen Verfahrungsweise den mitgetheilten Daten annähernde Zuverlässigkeit nicht zuzuerkennen.

Auf die Darstellung des Volksvermögens folgt die des Ackerbau's. Sie ist sehr eingehend. Beziffert wird der Umfang des urbaren und übrigen Landes, letzteres mit Ausscheidung des Holzbodens, der gegenwärtige Baarwerth der Besitzungen, der Maschinen und Geräthe, der Pachtbetrag im Jahre, der Schätzungswerth der Produkte im Ganzen wie im Einzelnen an Obst, Gemüse, Holz, Schlacht- und anderem Vieh und der häuslichen Manufakturerzeugnisse; ferner der Viehstand und die Produktionsmengen an den einzelnen Getreidearten, an anderen Feldfrüchten, an Tabak, Wolle und Baumwolle, an Zucker, an Molkereiprodukten u. s. w. Weiter wird ersichtlich gemacht eine Vertheilung der Besitzungen nach ihrer Grösse überhaupt wie an unbarem und anderem Lande. Berücksichtigt sind alle Besitzungen (Farms) von 3 Acres Grösse an und die kleineren, welche mindestens 500 Dollars Jahresertrag abwerfen. Auch hier wird man auf der einen Seite die gute Absicht, umfassende Ermittelung zur Beurtheilung der landwirthschaftlichen Verhältnisse anzustellen, auf der anderen Seite aber auch die völlig unzulängliche Einrichtung der Erhebung nicht verkennen. Wie sehr ohne Vermessung und Katastrirung die meisten An-

gaben in der Luft schweben werden, wie viel Selbsttäuschungen und unwahre Deklarationen bezüglich der Jahresproduktionen unterlaufen mögen, ist gar nicht zu ermessen.

In nicht geringerem Umfange als der Ackerbau ist die Industrie Gegenstand der Erhebung und Bearbeitung gewesen. Beide haben sich aber lediglich auf die Maschinenindustrie und diejenigen Betriebe derselben erstreckt, deren jährlich erzeugter Gesammtwerth 500 Dollars erreicht. Nachgewiesen ist die Zahl der Betriebe, der Dampfmaschinen und Wasserräder und ihre Pferdestärken, die beschäftigten erwachsenen und unerwachsenen Personen, das angelegte Kapital, die ausbezahlten Löhne und der Werth der verarbeiteten Materialien und der Produkte. Dies Alles für 391 einzelne — nach dem Alphabet aufgeführte — Gewerbe. Für eine kleinere Anzahl (29) Gewerbe ist überdies speziell die Art, Menge und Werth der hergestellten Erzeugnisse und die Zahl und Art der verwendeten Maschinen ersichtlich gemacht und das Nämliche für die wichtigsten der in den Einzelstaaten vorkommenden Gewerbe. Ueber die Bedeutung dieser gewerbestatistischen Aufnahmen hat sich bereits Engel in seiner Zeitschrift (1877) ausgesprochen und die ausführlichen Aeusserungen des Bearbeiters des letzten Census in deutscher Uebersetzung zum Abdruck gebracht. Es sei darum hier nur kurz erwähnt, dass dem amerikanischen Statistiker (beiläufig bemerkt der Superintendent Walker ist Professor der Nationalökonomie und Statistik) die Mängel der Gewerbeaufnahme nicht entgehen, dass er das Missliche ihrer Verbindung mit der Volkszählung hervorhebt und namentlich die ganz unzulängliche Erhebungsweise durch die für diese Zwecke völlig ungeeigneten marshals-assistants betont. Einigermaassen vollständig sollen nach Angabe des Herausgebers die Daten über die ausgedehntesten und wichtigsten Gewerbszweige sein, zumal das Censusamt sich mit den grösseren Geschäften direkt in Verbindung gesetzt, sehr lückenhaft hingegen die Ergebnisse bezüglich gewisser kleiner Betriebe. Aus einem Vergleiche mit der Berufsvertheilung ergiebt sich eine Differenz von mehr als 500,000 Personen. Für ganz unbrauchbar werden die Ermittelungen über den Produktionswerth erklärt.

Losgelöst von der allgemeinen Industriestatistik erfolgen besonders noch Nachweise über den Bergbau und die Fischerei. Bezüglich des ersten werden die Dampf- und Wassermotoren und ihr Kraftgehalt, bezüglich beider im Uebrigen: Betriebe, Zahl und Art der Arbeiter, angelegtes Kapital, gezahlte Löhne, Werth des Materials und der einzelnen Produkte sowie deren Menge im Einzelnen aufgeführt.

Den Beschluss des ganzen Werkes endlich bilden noch einige ergänzende Mittheilungen und theilweise eine Reproduktion der im ersten Bande enthaltenen Daten über die Berufseintheilung.

Dieses ist im Wesentlichen der überaus reiche Inhalt des grossen Censuswerkes. Sieht man von der oft geringen Zuverlässigkeit der veröffentlichten Thatsachen ab, so muss man gestehen, dass die letzteren ausserordentlich übersichtlich und geschickt zur Darstellung gebracht sind. Meistentheils erfolgen die Angaben für die einzelnen Staaten und die Counties, in manchen Fällen sogar für noch kleinere Abtheilungen und vielfach besonders für die 50 bedeutendsten Städte; nur bei den umfänglichsten und komplizirtesten Uebersichten sind die Mittheilungen in ihrer

ganzen Vollständigkeit auf die Union allein beschränkt geblieben. In der Regel sind die Hauptergebnisse der früheren beiden Censuserhebungen denen des Jahres 1870 der Vergleichung halber an die Seite gesetzt. Der Inhalt ist fast ausschliesslich ein tabellarischer und besteht ebenso beinahe allein aus Angabe absoluter Grössen. Prozent- und andere Berechnungen finden sich nur vereinzelt; die Textausführungen sind sehr beschränkt und begnügen sich, die nothdürftigsten Erklärungen und Betrachtungen über die Beschaffenheit des Materials zu geben. Schliesslich ist hier auch noch der zahlreichen und trefflich ausgeführten kartographischen Uebersichten anerkennend Erwähnung zu thun.

Oldenburg. Dr. Kollmann.

III.

Die schweizerischen Vereine für Bildungszwecke im Jahre 1871. Nach dem von Professor Dr. H. Kinkelin in Basel gesammelten Material im Auftrage des eidgenössischen Departements des Innern bearbeitet von **Eduard Keller** und **Wilhelm Niedermann.** Basel-Genf-Lion, H. Georg's Verlag 1877. Deutsch und französisch. 4. 229 S.

Es dürfte wohl nichts so sehr geeignet sein, den Grad der Kultur und der Rührigkeit eines Volkes, und seinen Trieb zur Selbsthülfe zu charakterisiren als eine Statistik seines Vereinswesens. — Das gesammte Vereinswesen eines Volkes ist zwar unseres Wissens noch nie Gegenstand einer eingehenderen statistischen Darstellung gewesen. Wohl aber liegen uns, veranlasst durch die Wiener Weltausstellung, statistische Bearbeitungen speziell der Vereine für Bildungszwecke im Königreich Bayern und in der Schweiz vor, während Oesterreich bis jetzt sich auf eine blosse Zusammenstellung der Zahl der Vereine (incl. derjenigen für Erwerbszwecke) beschränkt hat.

So freudig wir nun die erstgenannten neuen und höchst anregenden statistischen Erscheinungen begrüsst haben, so können wir uns hingegen nicht verhehlen, dass uns der weitere und wichtigere Gesichtspunkt bei der Aufnahme der betreffenden Daten weder in der Schweiz noch in Bayern gewaltet zu haben scheint. Der Zweck einer statistischen Darstellung der Vereine für Bildungszwecke, und des Vereinswesens überhaupt, kann nicht nur der sein, Auskunft über die einzelnen Vereine für sich, ihre absolute Zahl und ihre verschiedenen Verhältnisse zu geben. Vielmehr wird durch eine bezügliche Statistik auch der höhere Zweck einer Darstellung des Umfanges der Selbsthülfe der Individuen im Verhältniss zu der betreffenden Thätigkeit des Staates verfolgt werden müssen. Staatsthätigkeit und Selbsthülfe bedingen sich gegenseitig, und nur durch die Kenntniss der einen kann der Umfang und die Bedeutung der anderen klar werden. Ueberall da also, wo für die gleichen Zwecke, die von den Vereinen verfolgt werden, auch Staatsanstalten bestehen, werden diese, nebst der Gesammtzahl der entsprechenden Bildungsbedürftigen und der Zahl der in ihrer bezüglichen Ausbildung wirklich Unterstützten und Geförderten, der Statistik der Vereine gleichzeitig gegenüber zu stellen sein.

Die uns vorliegende, etwas verspätet erschienene Statistik gibt nach einer geschichtlichen Darstellung des schweizerischen Vereinswesens die summarischen Uebersichten der Zahl der Vereine, ihres Mitgliederbestandes, der Zeit ihrer Entstehung, ihrer Einnahmen und Ausgaben, unterschieden nach einzelnen Kategorien von Vereinen und vertheilt auf die verschiedenen Kantone. Ihnen folgt das namentliche Verzeichniss der einzelnen Vereine mit den Rubriken „Gründungsjahr", „Zahl der Mitglieder", „Vermögensstand", „Einnahmen" und Auslagen", während verschiedenen detaillirteren Angaben über geschichtliche Entwickelung, Zweck und Wirksamkeit der Vereine jeweilen am Fusse des Verzeichnisses einer Vereinskategorie in Form von Anmerkungen Platz gegeben ist. — Völlig unberücksichtigt blieben leider wegen unvollständig gesammelten Material die gerade für die Schweiz charakteristischen Schützenvereine und militärischen Vereine; ebenso sämmtliche Vereine religiös-tendenziösen Charakters.

In den Zusammenstellungen vermissen wir namentlich eine Darstellung der Vertheilung der Vereine auf Stadt und Land, die Zahl der Vereine und ihrer Mitglieder reduzirt auf Einheiten der Gesammtbevölkerung und speziell der entsprechenden Bevölkerungsgruppen, wogegen die jeweils beigefügten Noten mit ihren reichhaltigen charakteristischen Detailangaben die Statistik wesentlich vervollständigen und präzisiren.

Was schliesslich die Zusammenstellung der Zahlen für die ganze Schweiz (abgesehen von den einzelnen Kantonen) betrifft, so ist ausser der Zahl der Vereine und ihrer Mitglieder keines der übrigen Zahlenverhältnisse mit einiger Genauigkeit anzugeben. Es machten nämlich von 3552 befragten Vereinen

539 oder 15 % keine Angaben über Mitgliederzahl,
1788 „ 50 „ „ „ „ Einnahmen,
1799 „ 51 „ „ „ „ Auslagen,
769 „ 22 „ „ „ „ Entstehungszeit,

während die Angaben über das Vermögen noch mangelhafter eingingen, so dass wir in der nachfolgenden kleinen Zusammenstellung speziell der Vereine für geistige Bildungszwecke die finanziellen Momente nicht berücksichtigen konnten.

	Zahl der Vereine	Zahl der Mitglieder	1 Verein kommt auf Einwohner	1 Vereinsmitglied kommt auf Einwohner	Durchschnittliche Mitgliederzahl auf 1 Verein
Künstlerische Vereine . . .	1873	89978	1425	30	48
Vereine für allgemeine Bildung	816	54424	3271	49	67
Wissenschaftliche Vereine . .	416	54955	6416	49	132
Gemeinnützige Vereine . . .	247	30059	10806	89	122
Vereine für geistige Bildungszwecke in der Schweiz 1871	3352	229416	797	12	68
Vereine für geistige Bildungszwecke in Bayern 1872 .	1842	189031	2640	25	103

Die Entstehungszeit fällt für nachstehende Zahl von schweizerischen Vereinen für geistige Bildungszwecke in die Zeit von:

	1600—1700	1701—1800	1801—1810	1811—1820	1821—1830
Absolut:	6	43	25	63	125
In Prozenten:	. 0,2	1,7	1,0	2,6	4,9
	1831—1840	1841—1850	1851—1860	1861—1870	1871
Absolut:	230	338	469	1117	178
In Prozenten:	8,9	13,0	18,1	43,1	6,9

A. E.

IV.

Schweizerische Statistik XXXIV. **Rekrutenprüfung im Jahre 1876.** Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Deutsch und französisch. Bern 1877. 4. 15 S.

Die vorliegende Statistik gibt Aufschluss über die Zahl der Geprüften, die Resultate der Prüfung in den Fächern „Lesen“, „Aufsatz“, „Rechnen“ und „Vaterlandskunde“, mit den bezüglichen Noten von 1 bis 4; ferner die Zahl der zur Nachschule Verpflichteten und derjenigen, welche eine höhere Schule besucht und aus diesem Grunde nach dem Gesetz der Prüfung enthoben waren.

Die pädagogische Prüfung wurde dieses Mal, im Gegensatz zu 1875, mit der sanitarischen verbunden, um nicht mehr nur den Grad der Vorbildung der Dienstfähigen, sondern überhaupt aller Dienstpflichtigen, d. h. des ganzen aufwachsenden Theiles der männlichen Bevölkerung ermitteln zu können. — Nun sind aber von 37,987 sanitarisch Geprüften 9136 der pädagogischen Prüfung entgangen. 5092 oder 18 % von diesen Letztern waren auf Grund des Besuches einer höhern Schule von der Prüfung entbunden, während für die übrigen 4044 oder 11 % keine bestimmten Gründe angegeben sind. Durch diese bedeutende Zahl Nichtgeprüfter wird aber der Werth der vorliegenden Resultate sehr geschwächt, indem nun weder der Grad der Vorbildung der Dienstfähigen bekannt ist, noch der der Dienstpflichtigen genau ermittelt werden kann. Es dürfte sich empfehlen, künftig die pädagogischen Prüfungsresultate der Dienstfähigen und der Dienstunfähigen getrennt zu halten.

Von den Examinirten der ganzen Schweiz mussten 3597 oder 12,4 % zur Nachschule geschickt werden; von denen des Halb-Kantons Basel-Stadt hingegen gar keine, von Thurgau nur 2,7 %, von Waadt 3,5 % und von Genf 4,6 %; in Appenzell Inner-Rhoden aber traf dieses Schicksal 47,9 %, im Kanton Wallis 48,6 % der Geprüften! — Die schlechtesten Prüfungsresultate ergaben sich durchgehends in der „Vaterlandskunde“ (!), die besten im „Lesen“.

A. E.

Miscellen.

I.

Ueber den Einfluss des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Neugeborenen; dargelegt aus der Bevölkerung Norwegens in den Jahren 1870 und 1871.

Vom Artillerie-Hauptmann a. D. **Francke** in Berlin.

Wenn wir beim Eintritt des Menschen in das Leben die seit lange bekannte Beobachtung immer und immer wieder von Neuem bestätigt sehen, dass alljährlich mehr Knaben als Mädchen geboren werden, so stehen wir vor einer Erscheinung, deren Ergründung der Wissenschaft bis jetzt noch nicht gelungen ist. Nur die Thatsache ist es, welche wir kennen; über der Erkenntniss der Naturgesetze, durch welche sie hervorgerufen, liegt bis jetzt ein undurchdringlicher Schleier. Ebenso dunkel sind uns die Gründe, weshalb durch den Tod dieser Ueberschuss an Knabengeburten unerbittlich schon nach deren ersten Lebensjahren auf die Gleichheit der Geschlechter zurückgeführt wird.

Mit besonderer Vorliebe hat sich seither die Statistik der Ergründung des Sexualverhältnisses der Geburten unterzogen. Schon Süssmilch stellte in seiner „göttlichen Ordnung" als Thatsache hin, dass im Grossen allezeit 20 Töchter gegen 21 Söhne geboren werden; Wappäus hat aus umfangreichem Material ermittelt, dass das Ueberwiegen der Knaben- über die Mädchengeburten im Mittel 106,42 betrage; aber alle statistischen Untersuchungen über die Gründe dieser wichtigen Erscheinung mussten bei äusserlichen Muthmaassungen stehen bleiben und führten dabei keineswegs zu übereinstimmenden Auffassungen. Am meisten Anerkennung erlangte längere Zeit die zuerst von Hofacker und Sadler aufgestellte Hypothese, welche die Begünstigung der Knabengeburten in dem verhältnissmässig höheren Alter des Vaters begründet glaubte, aber auch ihr ist durch die eingehenden Arbeiten Breslau's (in der Monatsschrift für Geburtskunde) und in der jüngsten Zeit durch die verdienstvolle Abhandlung von Stieda über „das Sexualverhältniss der Geborenen" (veröffentlicht in den statistischen Mittheilungen über Elsass-Lothringen, Heft V) auf das Bestimmteste widersprochen worden. Leider fliessen die Mittel für die Beantwortung dieser Frage sehr spärlich. Es ist deshalb sehr dankenswerth, dass sich in jüngster Zeit die Bevölkerungsstatistik Norwegens die Aufgabe gestellt hat, Grundlagen wenigstens für die Beurtheilung des Einflusses des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Neugeborenen durch

direkte Erhebungen zu gewinnen, und es soll in Nachstehendem eine nähere Prüfung der Ergebnisse dieser Ermittlungen namentlich in Rücksicht auch auf die Hofacker-Sadler'sche Hypothese versucht werden.

Norwegen besitzt als kompaktes nordisches Gebirgsland, welches durch zahllose schmale Golfe und eng eingeschnittene Seen und Flüsse gegliedert kaum anders als in diesen geringen Thalfurchen bewohnbar ist, trotz einer grossen Flächenausdehnung nur eine verhältnissmässig sehr kleine Einwohnerzahl. Die durch Rechnung ermittelte Volkszahl betrug nach der „Norges officielle Statistik“ am 31. Dez. 1870: 1,741621 Köpfe und am 31. Dez. 1871: 1,751965 Köpfe. Wirkliche Volkszählungen finden in Norwegen nur alle 10 Jahre statt; die letzte geschah am 31. Dez. 1875 und hat nach „Dr. Broch, Kongeriget Norge etc., Kristiania 1876“ eine Bevölkerung von rund 1,817000 Köpfen ergeben.

Im Jahre 1870 wurden daselbst zum ersten Male Erhebungen über das Alter der Eltern der Neugeborenen veranstaltet und „haben der Aufforderung hierzu — wie es in der Norges officielle Statistik udgiven i Aaret 1873, C No. 1 p. VIII heisst — die Geistlichen mit grosser Bereitwilligkeit entsprochen, obwohl die Beschaffung dieser neuen Angaben mit mehr Schwierigkeiten verbunden war, als seitens des statistischen Bureau's vorausgesehen.“ Es konnten deshalb diese Erhebungen aus dem Jahre 1870 nur für ungefähr die Hälfte und aus dem folgenden Jahre nur für etwa zwei Dritttheile sämmtlicher in diesen Jahren geborenen Kinder erreicht werden. Während im Ganzen in Norwegen im Jahre 1870 52295 Geburten (wovon 1861 todt Geborene) und im Jahre 1871 53089 Geburten (wovon 2009 todt Geborene) stattgefunden haben, ist das Alter beider Eltern im Jahre 1870 nur für 24465 und im Jahre 1871 nur für 34207 dieser Fälle bekannt geworden, wobei die todt Geborenen leider gänzlich unberücksichtigt gelassen sind. Dabei ist überall die Scheidung in eheliche und uneheliche Kinder durchgeführt. Diese Unterscheidung ist indess für die vorliegende Darstellung nicht berücksichtigt worden, vielmehr schien es zweckmässiger, beide Kategorien in der Voraussetzung zusammenzufassen, dass die Eltern der geringen Anzahl unehelicher Kinder, für welche das Alter von Vater und Mutter ermittelt ist, als später Verheirathete gelten dürfen, weil sich sonst wohl, wie es in der bei Weitem grösseren Mehrzahl der übrigen Fälle geschehen zu sein scheint, der Vater jeder Nachforschung nach seinen persönlichen Verhältnissen entzogen haben würde.

Es stehen im Ganzen also 58672 Fälle zu Gebote, welche sich in 30659 Kinder männlichen und 28013 Kinder weiblichen Geschlechts scheiden und eine Sexualproportion von 109,44 repräsentiren, d. h. es sind in Norwegen in den Jahren 1870 nnd 1871 durchschnittlich auf 100 Mädchen 109,44 Knaben geboren worden.

Diese Fälle sind für die Jahre 1870 und 1871 gesondert und summarisch nach den Angaben der Norges officielle Statistik in Tabelle I zusammengestellt. Die die Elternpaare bildenden Männer und Frauen sind dabei nach fünfjährigen Altersklassen geordnet und das Alter der Väter und Mütter im Jahre der Geburt der Kinder angegeben. Zu diesen Angaben sind in Tabelle II die Sexualproportionen berechnet, aus welchen

sich ein etwaiger Einfluss des absoluten wie relativen Alters der Eltern auf das Geschlecht der Kinder ergeben müsste.

Um zunächst den Einfluss des absoluten Alters der Eltern zu betrachten, ist aus Tabelle II die Tabelle III konstruirt, in welcher die fünfjährigen Altersklassen der Männer in soweit reduzirt sind, als die über 60 Jahre alten Männer wegen der geringen Zahl der aus diesen Jahren vorliegenden Fälle in eine Klasse zusammengefasst wurden, ausserdem sind alle die Sexualproportionen, welche aus 10 oder weniger Daten entstanden, fortgelassen und die aus weniger als 100 oder unbedeutend mehr entsprungenen eingeklammert worden; ein von Stieda in seiner oben erwähnten Abhandlung vorgeschlagenes Verfahren, welches hier adoptirt ist.

Tabelle III zeigt die höchste Sexualproportion bei Männern von 50 bis 55 Jahren mit Frauen von 25—30 Jahren und die niedrigste bei Männern von 40—45 Jahren mit Frauen von 45—50 Jahren; die beiden extremen Verhältnisszahlen stammen also aus nicht als normal zu betrachtenden Verhältnissen her. Weiter lehrt eine Betrachtung dieser Tabelle, dass die einzelnen Verhältnisszahlen der vertikalen wie horizontalen Rubriken im Allgemeinen stark variiren, nichtsdestoweniger lässt sich eine bestimmte Erscheinung aus denselben herauslesen, sofern man nur die eine ausnahmsweise niedrige Verhältnisszahl 99,56 für Neugeborene, deren Vater 40—45 Jahre und deren Mutter 25—30 Jahre alt ist, ausser Betracht lässt. Man sieht nämlich, dass Ehen von Männern und Frauen in ihrem thatkräftigsten Alter, also jene etwa vom 25—45sten und diese etwa vom 20—40sten Jahre einen hervorragenden Einfluss auf den Ueberschuss der Knabengeburten ausüben. Es dokumentirt diese Erscheinung eine Thatsache, welche um so mehr Beachtung verdienen müsste, als gerade in diesen Lebensjahren im Allgemeinen die meisten Ehen eingegangen und auch — wenigstens in Norwegen — die meisten Kinder von Eltern in diesen Lebensjahren geboren werden. Deutlicher noch wird dieses Ergebniss durch Tabelle IV[a] bestätigt. Wenn man hier die eingeklammerten Verhältnisszahlen wegen der geringen Anzahl von Fällen, aus welchen sie hervorgegangen, ausser Acht lässt, so ergeben die Männer von 25—45 Jahren mit Frauen von 20—40 Jahren absolut die höchste Sexualproportion der Geborenen. Auch in den Summenspalten spiegelt sich dieselbe Erscheinung im Allgemeinen wieder, indem hier einerseits ein hervorragender Einfluss der Männer von 25—45 Jahren und andrerseits ein solcher der Frauen von 20—40 Jahren angedeutet ist.

Dieselbe Folgerung findet sich auch in den Sexualproportionen der vertikalen und horizontalen Summenspalte der Tabelle III angedeutet, indem hier ein hervorragender Einfluss des Alters der Männer von 25 bis allerdings nur 40 Jahren und auch der Frauen von 20—40 Jahren nicht zu verkennen ist. Zu einer Betrachtung des Einflusses des relativen Alters der Eltern sind diese zunächst eingetheilt in solche, bei denen der Vater älter, in solche bei denen der Vater jünger als die Mutter und in solche, bei denen der Vater gleich alt mit der Mutter ist. Als gleichalterig sind hierbei solche Eltern angesehen worden, bei denen Väter und Mütter als in derselben Altersgruppe von fünf Jahren stehend angegeben sind, ungeachtet der in einer solchen Gruppe noch möglichen Altersdiffe-

renzen. Es dürfte indess durch diese Altersdifferenzen das Resultat der Untersuchung nicht besonders alterirt werden; ausserdem standen detaillirtere Angaben über das Alter der Eltern nicht zu Gebote.

In Tabelle V sind für die nach diesen Gesichtspunkten zusammengestellten Fälle die Sexualproportionen verzeichnet. Die geringe Anzahl der Fälle für das Alter beider Eltern über 50 Jahre ist dabei ganz weggelassen, weil in der als Quelle benutzten Norges officielle Statistik das Alter der Frauen über 50 Jahre aus naheliegenden Gründen nicht detaillirt angegeben ist. Auch bei einer Vergleichung der einzelnen Rubriken dieser Tabelle wird ersichtlich, wie in den Summenspalten trotz der höchsten Verhältnisszahlen auf beiden Seiten in den Rubriken „Vater jünger als die Mutter“ doch im Ganzen der grösste Einfluss auf die Knabenmehrgeburten durch Eltern gleichen Alters dargethan wird und zwar in dem kräftigen Alter derselben von 25—35 Jahren. Aus diesen Resultaten liesse sich sonach mit scheinbar gutem Grunde folgern, dass ganz abweichend von der Hofacker-Sadler'schen Hypothese in Norwegen Väter und Mütter gleichen oder nur wenig differirenden Alters und in der kräftigsten Blüthe ihrer Jahre im Allgemeinen einen hervorragenden Einfluss auf die Knabengeburten ausüben, eine Erscheinung, welche auch vom physiologischen Standpunkte aus viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Allein bei näherer Prüfung zeigt sich, dass dieses Ergebniss nicht haltbar und ein sprechendes Beispiel dafür ist, wie leicht auch bei sehr sorgfältiger Sammlung und Bearbeitung statistische Zahlen schon in ihrer ersten Grundlage den Keim irriger Resultate tragen können. Die angegebenen Zahlen selbst werden nämlich zum kaum bestreitbaren Zeugnisse dafür, dass weitgehende Zweifel an der Richtigkeit der aus dem Jahre 1870 vorliegenden Ermittelungen gerechtfertigt sind.

Zunächst weicht die oben erwähnte Sexualproportion 109,44 aller zu Gebote stehenden Fälle von derjenigen sämmtlicher lebend Geborenen der beiden Jahre 1870 und 1871 überhaupt nicht unwesentlich ab. Es wurden im Ganzen in diesen beiden Jahren in Norwegen 101514 lebende Kinder geboren, hiervon waren 52052 männlichen und 49462 weiblichen Geschlechts, das ergibt eine Sexualproportion von 105,23. Dieselbe ist also um 4,21 kleiner als die der beobachteten Fälle, kommt indess dem bereits erwähnten, von Wappäus festgestellten Mittel 106,42 ziemlich nahe und der von Oettingen (Moralstatistik S. 322) für die lebend Geborenen erforschten mittleren Sexualproportion 105,38 fast gleich. Bei speziellerer Vergleichung zeigt sich, dass diese auffallende Abweichung allein in den Angaben aus dem Jahre 1870 begründet ist. Aus diesem Jahre nämlich liegen 24465 beobachtete Fälle vor, welche sich in 13103 Kinder männlichen und 11362 Kinder weiblichen Geschlechts scheiden und die hohe Sexualproportion von 115,32 ergeben, während sämmtliche in diesem Jahre lebend geborene 50434 Kinder eine Sexualproportion von nur 104,91 repräsentiren, also eine um 10,41 kleinere. Dagegen ergeben die beobachteten Fälle vom Jahre 1871 an Zahl 34207 lebend geborene Kinder, welche sich in 17556 männliche und 16651 weibliche scheiden, eine der allgemeinen ganz entsprechende Sexualproportion von 105,43; ebenso findet sich auch für sämmtliche lebend geborene 51080 Kinder dieses Jahres eine

Sexualproportion von 105,56; also nur eine ganz unbedeutende Differenz. Für die überraschend grosse Differenz zwischen den Sexualproportionen des Jahres 1870 liegt deshalb die Vermuthung, dass sie durch die oben erwähnte Schwierigkeit in Betreff der Beschaffung der nöthigen Angaben herbeigeführt sei, um so näher, als im Jahre 1870 überhaupt zum ersten Male in Norwegen derartige Ermittelungen gemacht worden sind. Die nähere Untersuchung der Zahlen ergibt ferner, dass die gedachte Differenz vornehmlich in den Ermittelungen aus der Landbevölkerung begründet ist. Es gehören nämlich von den beobachteten Fällen des Jahres 1870 19176 den Landdistrikten und nur 5289 den Städten an, jene liefern eine Sexualproportion von 119,65 und diese von 100,95, während von sämmtlichen lebend Geborenen des Jahres 1870 der Landbevölkerung 40536 Fälle mit einer Sexualproportion von 104,87 und der Stadtbevölkerung 9898 Fälle mit einer fast vollkommen gleichen Sexualproportion von 104,84 angehören. Es ergibt sich also bei der Landbevölkerung auf Seite der beobachteten Fälle eine um 14,78 höhere und bei der Stadtbevölkerung auf derselben Seite eine um 3,89 niedrigere Proportion als auf Seiten der sämmtlichen lebend Geborenen der Land- resp. Stadtbevölkerung des Jahres 1870!

Die weitere Durchforschung der Zahlen gewährt dafür keine fassbare Erklärung. Die Unregelmässigkeiten muss man Einflüssen zuschieben, deren Erkenntniss zur Zeit versagt ist. Denkbar wäre, dass die weniger bedeutende Differenz in den Städten auf Zufälligkeiten des Jahrgangs, die grosse auf dem Lande aber auf einem Missverstehen der Instruktion, vielleicht auf der Meinung der Geistlichen beruhte, dass die Altersverhältnisse der Eltern vorzugsweise bei Knaben interessiren oder beweisend seien.

Lässt man deshalb die Zahlen des Jahres 1870 als nicht hinreichend sicher ganz ausser Betracht und hält sich lediglich an die des Jahres 1871, für welche aus der Uebereinstimmung der Sexualproportionen eine gleichartige Erhebung verbürgt zu sein scheint, so ergeben sich folgende Resultate.

Eine Betrachtung der Tabelle VI, welche analog der Tabelle III für das Jahr 1871 allein aufgestellt ist und in welcher wie dort die aus einer verhältnissmässig geringen Anzahl von Fällen entstandenen Verhältnisszahlen eingeklammert sind, zeigt zunächst als Sexualproportion sämmtlicher zu Gebote stehender Fälle des Jahres 1871 die bereits oben angeführte Zahl 105,43, ferner als höchste Proportion überhaupt die Zahl 121,09 bei einer Kombination von Männern im Alter von 35—40 Jahren mit Frauen von 40—45 Jahren und als niedrigste die Zahl 75,00 bei Männern im Alter von 20—25 Jahren mit Frauen von 30—35 Jahren. Die beiden extremen Verhältnisszahlen erscheinen hier also bei Ehen, in denen der Mann jedesmal jünger als die Frau ist, dabei tritt die höchste Zahl in dem Falle auf, wo der Mann in der kräftigsten Blüthe seiner Jahre steht, während die niedrigste da erscheint, wo der Vater noch einem so jugendlichen Alter angehört, dass er kaum als entwickelter Mensch betrachtet werden kann, so dass dieses mit Recht als Grund für die kleinste Proportion angesehen werden kann, was ja auch physiologisch durchaus begründet erscheint. Im Uebrigen schwanken die einzel-

nen Verhältnisszahlen dieser Tabelle sehr stark hin und her, so dass irgend eine Gesetzmässigkeit aus denselben nicht abgeleitet werden kann; nur in der vertikalen Summenspalte ist eine solche insofern angedeutet, als hier die vier höchsten Sexualproportionen der Männer im Alter von 25—45 Jahren einen hervorragenden Einfluss derselben auf die Knabengeburten zu ergeben scheinen. Um die Verhältnisszahlen noch mehr zu konzentriren und dadurch eine etwaige deutlichere Bestätigung der in der vertikalen Summenspalte der Tabelle VI angedeuteten Erscheinung zu erlangen, ist Tabelle IV[b] analog der Tabelle IV[a] für das Jahr 1871 allein aufgestellt.

Wenn man hier von den eingeklammerten Verhältnisszahlen aus dem bereits angeführten Grunde absieht, so scheint durch die beiden höchsten Sexualproportionen 109,31 und 106,24 allerdings ein hervorragender Einfluss der Männer im Alter von 25 — 45 Jahren ausgesprochen, welcher durch die Verhältnisszahl 106,63 in der vertikalen Summenspalte noch bekräftigt wird, und zwar äussert sich dieser Einfluss am bedeutendsten bei Ehen solcher Männer mit Frauen in dem bejahrten Alter von über 40 Jahren. Hiermit widersprechend erweist sich aber in der horizontalen Summenspalte bei den Frauen das Alter von 20 — 40 Jahren als bei den Knabengeburten am meisten betheiligt, so dass irgend ein hervorragender Einfluss einer bestimmten Altersklasse der Frauen durchaus nicht mit Sicherheit gefolgert werden kann. Alles was also aus den Tabellen VI und IV[b] sich ergibt, konzentrirt sich in dem nur sehr allgemeinen Schlusssatze, dass in Norwegen Ehen, in denen der Mann in dem kräftigen Alter von 25 — 45 Jahren steht und die Frau über 20 Jahre alt ist, die Knabengeburten zu begünstigen scheinen.

Auch für die Betrachtung des relativen Alters der Eltern im Jahre 1871 lehrt Tabelle V zwei ganz widersprechende Erscheinungen, indem hier auf der linken Seite die höchste Verhältnisszahl 120,98 den hervorragendsten Einfluss von solchen Eltern andeutet, bei denen der Vater jünger als die Mutter ist und der Altersklasse 35 — 40 Jahre angehört, während dem widersprechend auf der rechten Seite, von der Zahl 133,33 wegen der geringen Anzahl von Fällen, aus denen sie hervorgegangen, abgesehen, durch die grösste Verhältnisszahl der hervorragendste Einfluss bei solchen Eltern angegeben ist, von denen die Mutter mit dem Vater gleich alt ist und der Altersklasse von 30 — 35 Jahren angehört. Diese Erscheinungen sind nicht nur in sich widersprechend, sondern auch nichts weniger als geeignet, die aus Tabelle VI und IV[b] abgeleitete Wahrnehmung betreffs des hervorragenden Einflusses der Männer von 25 — 45 Jahren zu bestätigen; sie beweisen im Gegentheil, wie wenig Werth letzterer im Ganzen nur beigelegt werden kann.

In der Summenspalte der Tabelle V wird schliesslich ein hervorragender Einfluss solcher Eltern im Jahre 1871 dargethan, bei denen der Vater jünger als die Mutter ist, also im Allgemeinen die durch die höchste Sexualproportion der Tabelle VI angedeutete Erscheinung wieder bestätigt.

Es ist deshalb im Ganzen durch die Ermittelungen aus dem Jahre 1871 wohl hin und wieder ein hervorragender Einfluss auf die Knaben-

geburten durch Väter, welche in der kräftigsten Blüthe ihrer Jahre stehen, angedeutet, aber dieser Einfluss keineswegs durchweg und bedingungslos erwiesen, denn diese Erscheinung tritt theils mit sehr geringer Beweiskraft auf, theils wird sie sogar gänzlich in ihr Gegentheil umgekehrt, dass ihr ein bestimmter Werth nicht beigemessen werden kann; ausserdem geht aus dem Ergebniss hervor, dass dadurch nichts weniger als die von Hofacker und Sadler aufgestellte Hypothese bestätigt wird. Da sich ferner aus einer Betrachtung der in den Tabellen II und V niedergelegten Verhältnisszahlen leicht ergibt, dass mit dem aus dem Jahre 1871 etwa hinzustellenden Ergebnisse diejenigen des Jahrganges 1870 mehr, als man auch unter Voraussetzung aller angegebenen Mängel der Erhebungen erwarten sollte, in meist ganz direktem Widerspruche stehen, so scheint allerdings diese wenn auch auf noch wenig umfangreichem Material beruhende Untersuchung den von Stieda in seiner Abhandlung über das Sexualverhältniss der Geborenen aufgestellten Grundsatz, dass das Alter der Eltern weder in absoluter noch in relativer Hinsicht von Einfluss auf das Geschlecht der Kinder sei, lediglich zu bestätigen.

Es können die vorliegenden Untersuchungen zwar nicht den Anspruch auf die Beweiskraft wie die von Stieda angestellten machen, welchem ausgedehntere und vorzügliche Erhebungen des statistischen Bureau's des Kaiserl. Oberpräsidiums von Elsass-Lothringen zu Gebote standen, es dürfte indess dennoch wichtig sein, dass auch die Bevölkerung eines Landes, welches sich in vielen Beziehungen so wesentlich von Elsass-Lothringen unterscheidet, die Unhaltbarkeit der Anschauung von einem Einfluss des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Kinder offenbar bestätigt.

Tab. I. Neugeborene der Jahre 1870 und 1871.

Alter der Männer		Alter der Frauen																Summa	
		unt. 20		20—25		25—30		30—35		35—40		40—45		45—50		über 50			
		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
unter 20 J.	1870	5	4	23	20	7	10	1	1	2	—	1	—	—	—	—	—	39	35
	1871	—	2	12	9	8	11	3	—	—	2	—	—	1	—	—	—	24	24
	zus.	5	6	35	29	15	21	4	1	2	2	1	—	1	—	—	—	63	59
20—25 J.	1870	54	62	427	386	268	245	79	75	36	23	6	9	—	1	—	—	870	801
	1871	40	45	416	408	317	289	78	104	25	29	8	6	—	1	—	—	884	882
	zus.	94	107	843	794	585	534	157	179	61	52	14	15	—	2	—	—	1754	1683
25—30 J.	1870	70	73	777	657	1150	940	414	391	145	126	28	20	3	4	—	—	2587	2211
	1871	44	39	859	764	1470	1355	610	520	190	188	48	53	6	2	2	2	3229	2923
	zus.	114	112	1636	1421	2620	2295	1024	911	335	314	76	73	9	6	2	2	5816	5134
30—35 J.	1870	27	32	431	384	1007	834	1008	864	404	321	97	73	11	16	—	—	2985	2524
	1871	32	24	486	437	1307	1358	1362	1201	556	490	113	137	17	17	—	—	3873	3664
	zus.	59	56	917	821	2314	2192	2370	2065	960	811	210	210	28	33	—	—	6858	6188
35—40 J.	1870	5	10	189	176	601	522	879	821	1104	864	266	193	30	47	—	—	3074	2633
	1871	8	3	212	188	795	732	1236	1162	1275	1292	379	313	42	35	1	—	3948	3725
	zus.	13	13	401	364	1396	1254	2115	1983	2379	2156	645	506	72	82	1	—	7022	6358
40—45 J.	1870	5	9	42	42	189	193	413	365	689	615	488	457	48	94	—	1	1874	1776
	1871	3	4	82	77	265	263	629	607	1044	1017	779	712	91	85	4	2	2897	2767
	zus.	8	13	124	119	454	456	1042	972	1733	1632	1267	1169	139	179	4	3	4771	4543
45—50 J.	1870	4	1	28	16	74	95	180	144	393	317	364	315	93	40	1	—	1137	928
	1871	2	2	32	25	97	122	256	228	542	495	552	571	208	187	4	4	1693	1634
	zus.	6	3	60	41	171	217	436	372	935	812	916	886	301	227	5	4	2830	2562
50—55 J.	1870	—	2	3	7	34	18	49	59	100	92	109	117	54	13	2	3	351	311
	1871	—	—	12	11	30	30	101	90	153	182	256	276	116	118	6	6	674	713
	zus.	—	2	15	18	64	48	150	149	253	274	365	393	170	131	8	9	1025	1024
55—60 J.	1870	—	—	2	1	11	7	20	17	28	43	31	26	16	4	1	—	109	98
	1871	—	1	2	2	10	8	27	30	59	46	57	61	44	48	—	4	199	200
	zus.	—	1	4	3	21	15	47	47	87	89	88	87	60	52	1	4	308	298
60—65 J.	1870	—	—	2	1	3	3	10	3	15	11	6	6	4	3	—	—	40	27
	1871	—	1	2	1	6	5	21	11	25	24	27	20	8	12	2	1	91	75
	zus.	—	1	4	2	9	8	31	14	40	35	33	26	12	15	2	1	131	102
65—70 J.	1870	—	—	1	1	—	1	7	3	11	2	4	1	2	2	—	—	25	10
	1871	1	—	1	—	2	2	4	3	4	11	14	10	3	3	—	—	29	29
	zus.	1	—	2	1	2	3	11	6	15	13	18	11	5	5	—	—	54	39
70—75 J.	1870	—	—	—	—	—	—	5	1	2	3	1	3	1	—	—	—	9	7
	1871	—	—	—	—	3	—	—	1	4	4	5	4	—	1	—	—	12	10
	zus.	—	—	—	—	3	—	5	2	6	7	6	7	1	1	—	—	21	17
75—80 J.	1870	—	—	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1
	1871	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	2	—	—	1	—	—	3	5
	zus.	—	—	—	—	2	—	2	—	—	5	2	—	—	1	—	—	6	6
Summa	1870	170	193	1925	1691	3346	2868	3066	2744	2929	2418	1401	1220	262	224	4	4	13103	11362
	1871	130	121	2116	1922	4310	4175	4328	3957	3877	3784	2240	2163	536	510	19	19	17556	16651
	zus.	300	314	4041	3613	7656	7043	7394	6701	6806	6202	3641	3383	798	734	23	23	30659	28013

Tab. II. Sexualproportionen der Neugeborenen der Jahre 1870 und 1871.

Alter der Männer		Alter der Frauen								Summa
		unter 20	20—25	25—30	30—35	35—40	40—45	45—50	über 50	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
unter 20 J.	1870	125,00	115,00	70,00	100,00	—	—	—	—	111,43
	1871	—	133,33	72,72	—	—	—	—	—	100,00
	zusamm.	83,33	120,69	71,43	400,00	100,00	—	—	—	106,78
20—25 J.	1870	87,09	110,62	109,39	105,33	156,52	66,66	—	—	108,61
	1871	88,88	101,96	109,67	75,00	86,21	133,33	—	—	100,22
	zusamm.	87,85	106,17	109,55	87,71	117,31	93,33	—	—	104,22
25—30 J.	1870	95,89	118,26	122,34	105,88	115,08	140,00	75,00	—	117,00
	1871	112,82	111,12	108,48	117,31	101,06	90,56	300,00	100,00	110,47
	zusamm.	101,78	115,13	114,16	112,40	106,69	104,11	150,00	100,00	113,28
30—35 J	1870	84,37	112,24	120,74	116,66	125,85	133,01	68,75	—	118,26
	1871	133,33	111,21	96,24	113,40	113,47	82,48	100,00	—	105,70
	zusamm.	105,36	111,69	105,56	114,77	118,37	100,00	84,85	—	110,82
35—40 J.	1870	50,00	107,39	115,13	107,06	127,77	137,82	63,83	—	116,74
	1871	266,66	112,76	108,60	106,37	98,68	121,09	120,00	—	105,99
	zusamm.	100,00	110,11	111,32	106,66	110,34	127,47	87,80	—	110,44
40—45 J.	1870	55,55	100,00	97,93	113,15	112,03	106,78	51,06	—	105,52
	1871	75,00	106,49	100,76	103,62	102,65	109,41	107,06	200,00	104,69
	zusamm.	61,54	104,20	99,56	107,20	106,19	108,38	77,65	133,33	105,02
45—50 J.	1870	400,00	175,00	77,89	125,00	123,97	115,55	232,50	—	122,52
	1871	100,00	128,00	79,51	112,28	109,49	96,67	111,23	100,00	103,61
	zusamm.	200,00	146,34	78,80	117,20	115,14	103,38	132,60	125,00	110,46
50—55 J.	1870	—	42,87	188,88	83,05	108,69	93,16	415,38	66,66	112,86
	1871	—	109,09	100,00	112,22	84,07	92,76	98,30	100,00	94,53
	zusamm.	—	83,33	133,33	100,67	92,33	92,87	129,77	88,88	100,09
55—60 J.	1870	—	200,00	157,14	117,65	65,11	119,23	400,00	—	111,22
	1871	—	100,00	125,00	90,00	128,26	93,44	91,66	—	99,50
	zusamm.	—	133,33	140,00	100,00	97,74	101,15	115,38	25,00	103,35
60—65 J.	1870	—	200,00	100,00	333,33	136,36	100,00	133,33	—	148,15
	1871	—	200,00	120,00	190,90	104,17	135,00	66,66	200,00	121,33
	zusamm.	—	200,00	112,50	221,43	114,29	126,92	80,00	200,00	128,43
65—70 J.	1870	—	100,00	—	233,33	550,00	400,00	100,00	—	250,00
	1871	—	—	100,00	133,33	36,36	140,00	100,00	—	100,00
	zusamm.	—	200,00	66,66	183,33	115,38	163,63	100,00	—	138,46
70—75 J.	1870	—	—	—	500,00	66,66	33,33	—	—	128,57
	1871	—	—	—	—	100,00	125,00	—	—	120,00
	zusamm.	—	—	—	250,00	85,71	85,71	100,00	—	123,53
75—80 J.	1870	—	—	—	—	—	—	—	—	300,00
	1871	—	—	—	—	—	—	—	—	60,00
	zusamm.	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00
Summa	1870	88,08	113,84	116,66	111,73	121,13	114,83	116,96	100,00	115,32
	1871	107,44	110,09	103,23	109,37	102,46	103,56	105.09	100,00	105,43
	zusamm.	95,54	111,85	108,70	110,34	109,74	107,62	108,72	100,00	109,44

Tab. III. Sexualproportionen der Neugeborenen der Jahre 1870 und 1871 zusammen.

Alter der Männer	Alter der Frauen								Summa
	unter 20	20—25	25—30	30—35	35—40	40—45	45—50	über 50	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
unt. 20—25 J.	(83,33)	(120,69)	(71,43)	—	—	—	—	—	106,78
20—25 J.	87,85	106,17	109,55	87,71	117,31	(93,33)	—	—	104,22
25—30 „	101,78	115,13	114,16	112,40	106,69	104,11	(150,00)	—	113,28
30—35 „	105,36	111,69	105,56	114,77	118,37	100,00	(84,85)	—	110,82
35—40 „	(100,00)	110,11	111,32	106,66	110,34	127,47	87,80	—	110,44
40—45 „	(61,54)	104,20	99,56	107,20	106,19	108,38	77,65	—	105,02
45—50 „	—	(146,34)	78,80	117,20	115,14	103,38	132,60	—	110,46
50—55 „	—	(83,33)	133,33	100,67	92,33	92,87	129,77	(88,88)	100,09
55—60 „	—	—	(140,00)	(100,00)	97,74	101,15	115,38	—	103,35
über 60 „	—	—	(145,45)	(222,73)	101,66	(134,09)	(81,82)	—	129,21
Summa	95,54	111,85	108,70	110,34	109,74	107,62	108,72	100,00	109,44

Tab. IV[a]. Sexualproportionen der Neugeborenen der Jahre 1870 und 1871 zusammen.

Alter der Männer	Alter der Frauen			Summa
	unter 20	20—40	über 40	
1.	2.	3.	4.	5.
unter 25 J.	87,60	105,58	(94,12)	104,30
25—45 „	100,00	110,39	108,39	110,09
45—60 „	(100,00)	107,58	106,75	107,18
über 60 „		(134,65)	(117,91)	(135,36)
Summa	95,54	109,92	107,77	109,44

Tab. IV[b]. Sexualproportionen der Neugeborenen des Jahres 1871.

Alter der Männer	Alter der Frauen			Summa
	unter 20	20—40	über 40	
1.	2.	3.	4.	5.
unter 25 J.	(85,10)	100,82	(128,57)	100,22
25—45 „	(124,27)	106,24	109,31	106,63
45—60 „	(66,66)	104,09	97,49	100,74
über 60 „	(100,00)	(130,36)	(117,31)	(113,44)
Summa	(107,44)	105,73	103,82	105,43

Tab. V. Sexualproportionen der Neugeborenen der Jahre 1870, 1871.

Alter des Vaters		Relatives Alter d. Eltern			Alter der Mutter		Relatives Alter d. Eltern		
		Vater älter als die Mutter	Vater gleich alt der Mutter	Vater jünger als die Mutter			Vater älter als die Mutter	Vater gleich alt der Mutter	Vater jünger als die Mutter
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
unter 20 J.	1870	—	(125,00)	(109,68)	unter 20 J.	1870	88,23	(125,00)	—
	1871	—	—	(109,09)		1871	110,25	—	—
	zus.	—	(83,33)	(109,43)		zus.	96,71	(83,33)	—
20—25 J.	1870	(87,09)	110,62	110,19	20—25 J.	1870	115,06	110,62	(115,00)
	1871	(88,88)	101,96	99,77		1871	112,07	101,96	(133,33)
	zus.	(87,85)	106,17	104,48		zus.	113,45	106,17	(120,69)
25—30 J.	1870	116,03	122,34	109,06	25—30 J.	1870	113,81	122,34	107,84
	1871	112,45	108,48	111,93		1871	99,55	108,48	108,33
	zus.	114,15	114,16	110,74		zus.	105,24	114,16	108,11
30—35 J.	1870	117,20	116,66	124,88	30—35 J.	1870	110,68	116,66	105,78
	1871	100,33	113,40	106,52		1871	106,21	113,40	110,74
	zus.	107,20	114,77	113,66		zus.	107,99	114,77	108,61
35—40 J.	1870	109,48	127,77	123,33	35—40 J.	1870	116,09	127,77	124,89
	1871	107,96	98,68	120,98		1871	104,89	98,68	108,74
	zus.	108,60	110,34	121,94		zus.	109,16	110,34	115,18
40—45 J.	1870	109,31	106,78	(51,07)	40—45 J.	1870	115,55	106,78	134,92
	1871	102,79	109,41	107,06		1871	96,67	109,41	107,66
	zus.	105,29	108,38	(77,65)		zus.	103,38	108,38	117,21
45—50 J.	1870	117,45	(232,50)	—	45—50 J.	1870	—	(232,50)	56,78
	1871	102,63	111,23	—		1871	—	111,23	112,14
	zus.	108,28	(132,60)	—		zus.	—	(132,60)	82,45
Summa	1870	112,98	120,25	111,98	Summa	1870	112,98	120,25	111,98
	1871	104,41	106,84	109,29		1871	104,41	106,84	109,29
	zus.	107,93	112,32	110,43		zus.	107,93	112,32	110,43

Tab. VI. Sexualproportionen der Neugeborenen des Jahres 1871.

Alter der Männer	Alter der Frauen								Summa
	unter 20	20—25	25—30	30—35	35—40	40—45	45—50	über 50	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
unter 20 J.	—	(133,33)	(72,72)	—	—	—	—	—	(100,00)
20—25 „	(88,88)	101,96	109,67	75,00	(86,21)	(133,33)	—	—	100,22
25—30 „	(112,82)	111,12	108,48	117,31	101,06	(90,56)	(300,00)	(100,00)	110,47
30—35 „	(133,33)	111,21	96,24	113,40	113,47	82,48	(100,00)	—	105,70
35—40 „	(266,66)	112,76	108,60	106,37	98,68	121,09	(120,00)	—	105,99
40—45 „	(75,00)	106,49	100,76	103,62	102,65	109,41	107,06	(200,00)	104,69
45—50 „	(100,00)	(128,00)	79,51	112,28	109,49	96,67	111,23	(100,00)	103,61
50—55 „	—	(109,09)	(100,00)	112,22	84,07	92,76	98,30	(100,00)	94,53
55—60 „	—	(100,00)	(125,00)	(90,00)	(128,26)	(93,44)	(91,66)	—	99,50
über 60 „	(100,00)	(300,00)	(157,14)	(173,33)	(76,74)	(141,18)	(40,74)	(200,00)	(113,44)
Summa	(107,44)	110,09	103,23	109,37	102,46	103,56	105,09	(100,00)	105,43

Eingesendete Schriften.

Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg, herausgegeben vom Grh. statist. Bureau. H. XVII. 207 SS. Oldenburg 1877. Die Gewerbe nach den Ergebnissen der Aufnahme vom 1. Dez. 1875.

Unsers Wissens ist dies die erste umfängliche Verarbeitung der neuesten deutschen gewerbestatistischen Aufnahme, welche abgeschlossen der Oeffentlichkeit übergeben ist, und der Schnelligkeit der Ausführung wie der Umsicht der Verarbeitung ist eine besondere Anerkennung nicht zu versagen. Wieder ist in der textlichen Ausführung das Hauptresultat kurz zusammengefasst, sind die Tabellen erläutert und ergänzt; wobei leider eine Vergleichung mit früheren Zählungen nur von zweifelhaftem Werthe sein konnte, da dieselben nicht die gleiche Fragestellung zeigten, doch ergibt sich im Ganzen auffallender Weise ein Rückgang der Gewerbebetriebe wie der Gewerbtreibenden.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

a. Die Communalsteuerfrage. Zehn Gutachten und Berichte. Leipzig 1877. 302 SS.

Hiermit liegt die XII. Publikation des Vereines und die umfänglichste vor, an der sich Männer der Wissenschaft, wie Nasse, Heitz und Sander für politische Oekonomie, Meyer für Staatsrecht, wie höhere Staats- und Kommunalbeamte betheiligten. Zu den Ersteren gehören v. Reitzenstein und Metz, zu den Letzteren Zürn, Ludw. Wolff, Bruch, Hoffmann.

Fünf Gutachten stammen von Verfassern, die in Preussen wohnen und beziehen sich auf spez. preussische Verhältnisse, theilweise insbesondere auf die grösseren Städte. Bruch liefert besonders viel statistisches Material für preussische Grossstädte. Heitz bespricht spez. thüringische, Ludw. Wolff sächsische, Zürn bayerische Verhältnisse, während Reitzenstein vorzüglich die französischen Kommunalsteuerzustände, nebenbei auch die gesammte direkte Staatssteuergesetzgebung Frankreichs beleuchtet. Die englischen Verhältnisse berühren Nasse und E. Meyer.

Das Werk füllt eine entschiedene Lücke aus und bietet durch das reiche statistische Material wie durch die niedergelegten und gut vertretenen Anschauungen der verschiedensten Standpunkte das vorzüglichste Mittel, sich über die schwierige, bisher fast gar nicht methodisch erörterte Frage ein eigenes Urtheil zu bilden.

b. Das Verfahren bei Enquêten über sociale Verhältnisse. Drei Gutachten. Leipzig 1877. 64 SS.

Während G. Cohn das englische, Stieda das betr. französische Verfahren bespricht, kritisirt Embden die bisherigen deutschen Versuche. Als kaum ganz entsprechender Anhang ist die Uebersetzung eines 1862 von

J. M. Ludlow gehaltenen Vortrages über die Untersuchung von Gewerbestreitigkeiten und die dem Zeugniss der Arbeitgeber und Arbeiter zukommende Glaubwürdigkeit angefügt.

Schäffle, Dr. A., Die Quintessenz des Socialismus. Gotha 1877. 68 SS.

Ein kleines aber sehr inhaltschweres Schriftchen, das mit kritischer Schärfe die Grundgedanken der gegenwärtigen socialistischen Agitation zu erörtern sucht. Am Schlusse werden die Ergebnisse der Ausführungen zusammengefasst und unter anderen folgende Sätze ausgesprochen: „Es ist nicht richtig, dass der Socialismus das Eigenthum überhaupt negire. Es ist nicht richtig, dass er das Privateigenthum schlechtweg aufhebe. Es ist nicht richtig, dass er ohne Produktionsmittel arbeiten, das Kapital im technischen Sinn beseitigen müsse. Es ist nicht richtig, dass er Grossproduktion ausschliesse. Es ist nicht richtig, dass er innerlich materialistisch und zuchtlos sein müsse. Es ist nicht richtig, dass er Familie und Erbrecht prinzipiell negire. Es ist nicht richtig, dass er Freizügigkeit, freie Berufswahl absolut ausschliesse, dass er die Freiheit des Bedarfs, des Haushaltes, der Geselligkeit, der Vereinsbestrebungen grundsätzlich aufhebe. Es ist aber richtig, dass er zahllose und schreiende Missbräuche mit der Wurzel ausreissen will und höchst konsequent ein folgenschweres Socialprincip vertritt.“ — „Aber das Fundament des theoretischen Gebäudes, die Doktrin von den socialen Arbeitskosten als Werthsubstanz ist evident falsch und in der Anwendung so wirthschaftswidrig, dass ohne deren gründliche Berichtigung der ganze Kollektivismus utopisch bleibt und dass er seinerseits neuartige Misswirthschaft in Aussicht stellt.“ —

„Gewöhne man sich an konkretes Denken und Urtheilen in dieser ungeheuren Frage, und entziehe man sie dem wüsten Einfluss der Schlagworte, der Vorspiegelungen, der Leidenschaften, der Vorurtheile, der Selbstbelügung und der Denunziationen! Sonst gehen darob alle Stände mit der Civilisation zu Grunde.“

Berichtigung.

Durch die Gefälligkeit der Triester Zeitung werde ich auf einen Irrthum aufmerksam gemacht, welcher sich in meinem Artikel über die „Volksstämme und Kronländer der österreichisch-ungarischen Monarchie“ Band XXVIII, 1. S. 23 u. 26 eingeschlichen hat und, da das in meiner Hand befindliche Concept richtig ist, durch einen Schreibfehler bei der Reinschrift verursacht sein muss. Auf Seite 23 Zeile 28 und 29 soll es nämlich unter den Staatssteuern der Kronländer statt „in Niederösterreich werden 91·5 und in Böhmen werden 10·5 Millionen“ erhoben, heissen: „in Niederösterreich 10·5 und in Böhmen 91·5 Millionen“. Ferner ist auf der Tabelle, welche das Verhältniss der wirklichen Leistung der Kronländer an den Gesammtstaatskosten aufführt, das Küstenland mit + 1·9 (statt — 1·9) zu verzeichnen, so dass es in vierter Linie unter diejenigen fünf Kronländer zu stehen kommt, welche mehr zu den Gesammtstaatskosten beitragen, als sie nach dem Verhältniss der Bevölkerungszahl zu zahlen hätten.

Wien, 30. August 1877. Max Wirth.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

IV.

Kritische Bemerkungen zu den wichtigeren für und wider den progressiven Steuerfuss vorgebrachten Gründen.

Von

Prof. Dr. J. Lehr zu Carlsruhe.

III. Freieinkommensteuer und Existenzminimum.

Nicht Alle, welche sich gegen die progressive Besteuerung aussprechen und für ihre Ansicht einige der oben angeführten Gründe zu Felde führen, sind in Wirklichkeit unbedingte Gegner einer jeden Progression. Die letztere findet bei dem Einen oder dem Anderen insofern eine beschränkte Anerkennung, als für die sog. Freieinkommensteuer plaidirt wird, d. h. für eine solche, welche eine konstante Summe, den üblichen minimalen Lebensbedarf, das Existenzminimum, bei allen Einkommen steuerfrei lässt und von dem Reste einen gleich bleibenden Prozentsatz hinwegnimmt. Freieinkommensteuer nennt man diese Steuer, weil sie nur solche Bezüge belaste, die man, da der nöthigste Unterhalt bereits gedeckt sei, nach freiem Ermessen für höhere Genüsse verwenden könne. Durch dieselbe wird das gesammte Einkommen nach allmählich steigenden Prozentsätzen getroffen, und zwar nähert sich der Steuerfuss assymptotisch demjenigen als Gränze, welcher als konstant für das Freieinkommen festgesetzt wurde. Ist etwa dieser letztere gleich $\frac{p}{100}$, bezeichnet E das zu belastende Gesammteinkommen, m das Existenzminimum, so ist das Steuerprozent:

$$S = \frac{E - m}{E} \cdot p$$

Für $E = m$		wird $S = 0$	
„	„ $= 2m$	„	„ $= 0{,}5p$
„	„ $= 10m$	„	„ $= 0{,}9p$
„	„ $= 20m$	„	„ $= 0{,}95p$
„	„ $= 40m$	„	„ $= 0{,}975p$
„	„ $= 100m$	„	„ $= 0{,}99p$
„	„ $= 10000m$	„	„ $= 0{,}9999p$
„	„ $= \infty$	„	„ $= p$.

Die Freieinkommensteuer wird demnach in der That nach einem progressiven Steuerfusse umgelegt. Wenn sie trotzdem von eifrigen Gegnern des letzteren befürwortet wird, so geschieht dies doch wohl im Wesentlichen aus dem Grunde, weil man in der Schablone und zwar in derjenigen, welche allein man auszusinnen im Stande war, einen Schutz gegen zu weit gehende Forderungen finden zu können hofft und im starren Festhalten an einer Formel eine gute Konsequenz erblickt.

Nach Umpfenbach[1]) ist anscheinend Nichts natürlicher und gerechter, als eine progressive Besteuerung. Ein dunkles Gefühl sage, dass der Behauptung, die Beitragsfähigkeit steige in einem grösseren Verhältnisse als das Einkommen, etwas Wahres zu Grunde liege. Aber es soll dies doch nicht mehr als ein Körnlein Wahrheit sein, und dieses Körnlein findet Umpfenbach in der Freilassung des Existenzminimums.

Ebenso soll nach Eisenhart[2]) der Plan einer progressiven Besteuerung eine gewisse Wahrheit in sich schliessen, welche nur in ihrer Uebertreibung fehlerhaft werde. Es sei dies die Anerkenntniss, dass sich alle Besteuerung nicht bloss auf die wirklichen und positiven Einkommenstheile erstrecken dürfe, sondern selbst in diesen nur auf einen gewissen Ueberfluss, das freie und disponible Einkommen.

Ob in Wirklichkeit eine vollständige Befreiung dieses Existenzminimums eintritt und ob nicht weiter gegangen wird, als man eigentlich beabsichtigt, hängt u. A. auch von der Art des bestehenden Steuersystems ab. Am leichtesten ist die Idee da durchführbar, wo nur eine Steuergattung existirt und zwar vorzüglich bei der allgemeinen Einkommensteuer. Grosse Schwierigkeiten treten ihr dagegen in den Weg, wo nicht allein Einkommen-, Ertrags- und Verbrauchssteuern sich neben einander finden, sondern das ganze Steuersystem

1) a. a. O. S. 119.
2) a. a. O. S. 104.

lückig und unvollkommen ist. Doch lassen diese Schwierigkeiten sich so weit beseitigen, dass der Zweck, den man sich gesetzt hat, immerhin annähernd und zur Genüge erreicht werden kann.

Die Frage, ob wirklich das Existenzminimum frei gelassen werden solle, oder ob jeder Einkommenstheil prinzipiell steuerpflichtig sei, wurde bis jetzt sehr verschieden beantwortet. Die Ansichten gehen jedoch oft gar nicht so weit auseinander, als es der Fall zu sein scheint. Eine Divergenz wird nicht selten in der sachlichen Polemik und in der Begründung für und wider durch die verschiedene Auffassung über die Höhe der freizulassenden Summe, sowie darüber veranlasst, ob die Freieinkommensteuer konsequent durchzuführen sei, oder ob man lediglich der untersten bezw. den untersten Stufen eine Erleichterung gewähren solle.

1. Gründe für Freilassung des Existenzminimums.

A. Bisweilen ist in der Forderung, von dem zu besteuernden Betrage einen Minimaltheil frei zu lassen, nicht gerade die Absicht eingeschlossen, überhaupt eine Steuerbefreiung oder eine Steuererleichterung eintreten zu lassen. Man will nur durch Berücksichtigung des Existenzminimums bei einer Steuerart eine Ausgleichung für zu hohen Druck bewirken, welchen andere Steuern ausüben.

So sagt Schäffle[1]): „Die Befreiung oder geringere Belastung kleiner Einkommen in der direkten Einkommensteuer ist bei heutigen Steuersystemen schon deshalb begründet, weil der kleine Mittel- und Lohnarbeiterstand unverhältnissmässig durch die Verzehrungssteuer belastet ist. Sogar das, was bis jetzt an progressiver Besteuerung bei direkter Steuer da ist, gleicht kaum den unverhältnissmässigen Mehrbetrag indirekter Besteuerung der Nichts- und Wenigbesitzenden aus.“

Was Schäffle hier nur als einen Grund bezeichnet, welcher zunächst in Betracht komme, gilt bei Anderen als einziger Grund, der einen Abzug vom steuerpflichtigen Betrage rechtfertigen könne.

B. Für wirkliche Befreiung des minimalen Lebensbedarfs bei einigen oder allen Klassen wird geltend gemacht:

a. von mehreren Autoren, welche Leistung und Gegenleistung genau gegen einander abgewogen haben wollen, der Staatsverband habe eigentlich den Zweck, dem Menschen eine bessere Existenz zu ermöglichen, als sie ohne Staat erreicht werden könne. Darum würden auch die Staatsleistungen erst von da ab wirksam, wo der nothwendigste

---

1) a. a. O. Bd. II S. 403.

Lebensunterhalt vollständig gedeckt sei. Diesen letzteren könne sich der Mensch auch in der Isolirung verschaffen, und er sei deshalb, wenn sein Einkommen den Minimalbedarf nicht übersteige, dem Staate, welcher ihm ja thatsächlich Nichts leiste, auch Nichts schuldig.

Nothwendige Voraussetzung des Beitrages zur Steuer, meint v. Graffenried[1]), sei für jeden Einzelnen sein Antheil an dem durch die Thätigkeit des Staates hervorgebrachten Nutzen. Die unterste Klasse sei der Wohlthaten der Staatsverbindung nicht theilhaftig; ihr Leben sei von dem des Naturmenschen unmittelbar nicht zu unterscheiden. Ihre dürftige Produktion bleibe ihnen auch ohne den Staat unverwehrt, sie bedürfe mithin des Schutzes durch den Staat nicht. Deshalb solle diese Klasse steuerfrei bleiben und, wie ich schon oben erwähnte, in logischer Konsequenz dieser Gedanken, nicht unmittelbar an den Vortheilen der Staatsausgaben theilnehmen. Für sie gelte der Spruch: „Hilf dir selbst und Gott wird dir helfen".

Aehnlicher Ansicht ist Maurus[2]). „Das Verhältniss zwischen Volk und Regierung", meint er, „ist bezüglich der Verpflichtung zur Steuerleistung auch ein gegenseitiges, indem vorausgesetzt ist, dass die Wohlfahrt jedes Staatsangehörigen, welcher zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse selbstthätig ist, in Folge der Wirksamkeit der Regierung auch vermehrt worden sein soll. Wenn es also arbeitende Staatsangehörige gibt, welche sich grösserer Arbeitserfolge und der Wohlthat überhaupt noch gar nicht erfreuen, welche nur erst bei der Möglichkeit stehen, sich diese letztere durch ihre Theilnahme an der Gesellschaft zu erwerben, in der That jedoch durch ihre Arbeit sich nur das Nothwendigste an Gütern für sich und die Ihrigen verbrauchen, auf welches sie nicht nur ohne Thätigkeit einer Regierung, sondern selbst ausserhalb aller Gesellschaft ein natürliches Recht haben — so erscheint für diesen Theil der Gesellschaftsmitglieder, für die Armen, die Verpflichtung einer besonderen Beitragsleistung zur Erhaltung der Regierung, welche ihnen Nichts leistet, auch nicht begründet."

Diese Schriftsteller gehen von einer Hypothese aus, welche ganz und gar unhaltbar ist. Ein Naturmensch, welcher ausserhalb aller Gesellschaft steht, ist uns ein Gedankending, welches keine reale Existenz hat. Ein Mensch, welcher sich heute von der Gesellschaft bis zu seinem Lebensende absondert, nimmt in die Einsamkeit doch seine ganze menschliche Bildung mit, die er ohne Gesellschaft gar nicht

1) a. a. O. S. 61 ff.
2) a. a. O. S. 162 ff.

hätte zu erlangen vermocht. Er würde darum im Allgemeinen leistungsfähiger sein, wie ein anderer Mensch, welcher auf einer niedrigeren Kulturstufe steht. Wäre er es aber wirklich in sofern nicht, als etwa seine körperlichen Organe nicht in der Art entwickelt sind, wie es zum Ueberstehen von Gefahren erforderlich wäre, so könnte er eben doch auch Schutz und Beistand der Gesellschaft nicht entbehren. Der Mensch partizipirt darum auch immer an den Vortheilen des Staates. Eine andere Frage ist natürlich die, ob der fleissige Arbeiter, welcher es über den Stand der Armen nicht hinausbringt, bei der Vertheilung des Gesammteinkommens nicht etwa erhalte, was ihm billiger Weise gebührte. Dies nimmt Maurus in der That auch an, ohne sich indessen bei seinen weiteren Ausführungen von einem kleinen Widerspruche vollständig frei halten zu können. Er meint[1]): „Für die Möglichkeit der Erreichung der Wohlfahrt und für den Mitgenuss an den durch die Gesellschaft entstandenen, der Wohlfahrtsvermehrung Aller dienenden gesellschaftlichen Einrichtungen, leisten diese Armen ohnedies durch die Thatsache ihrer in der Gesellschaft verrichteten Arbeit und durch ihre Unterwerfung unter das Gesetz, für die Erreichung des Staatszweckes zu Gunsten der Wohlfahrt ihrer Mitbürger. Ja, indem die Arbeit jedes Einzelnen in der Gesellschaft, je mehr sich das wirthschaftliche Leben entwickelt, desto erfolgreicher und werthvoller für die Gesellschaft wird, so leistet der bei seiner Arbeit persönlich arm bleibende fort und fort mehr für die Erreichung des Gesellschaftszweckes, d. i. für die Erhöhung der Wohlfahrt und für die gesteigerten Arbeitserfolge der Reicheren.“

Und, fragen wir, wie wird denn nun die Arbeit desjenigen gelohnt, welcher trotz steigender Erfolge seiner Thätigkeit nicht reicher wird als ein Naturmensch? Für diese Mehrleistung, heisst es, würde sogar keine thatsächliche Gegenleistung bestehen, wenn nicht gleichzeitig auch immer mehr und bessere Staatsinstitutionen für die Förderung der Wohlfahrt jedes Einzelnen durch die Reicheren aufgerichtet und auch den Armen zugänglich erhalten würden, ohne dass man von ihnen deshalb eine besondere Leistung in Anspruch nehme. Die Gesellschaft als solche und speziell die Reicheren in derselben seien daher auch stets in der Schuld bei den arm bleibenden, arbeitenden Volksklassen, und gerade je mehr sich der Reichthum in der Gesellschaft steigere, desto mehr habe die arbeitende Armuth in derselben ein Recht auf den Genuss der besten Staatsinstitutionen und desto

---

1) a. a. O.

weniger eine Verpflichtung für diesen Genuss eine besondere Leistung an die Regierung zu machen.

b. Nach anderen Autoren ist derjenige, dessen Einkommen das Existenzminimum nicht übersteigt, auch nicht steuerfähig und eben aus diesem sehr einfachen Grunde frei zu lassen. „So wahr der Mensch,“ meint Schön[1]), „ein Vernunftwesen ist, so wahr muss ihm Alles belassen werden, was zu seinem Dasein als Vernunftwesen erforderlich ist. Also muss die öffentliche Gewalt Alles für unantastbar erklären, was nach dem allgemeinen vernünftigen Willen für jeden Menschen zum sinnlichen und geistigen Leben unentbehrlich ist.“ Ebenso heisst es bei Eisenhart[2]): „Die Steuerpflicht soll erst da beginnen, wo auch der Mensch etwas mehr wie sein physisches Dasein fristet, an den sittlichen Lebenszwecken Theil nimmt.“ Denn es hat nach Umpfenbach[3]) „der Staat kein Recht, von einer Summe, welche eben hinreicht, um die unentbehrlichsten Verwendungszwecke zu befriedigen, noch Steuerbeiträge wegzunehmen und dadurch Menschen, die seine Angehörigen sind, zu einer thierischen Existenz herabzudrücken.“

Feste Sätze zur Bestimmung des Existenzminimums sind mit diesen Forderungen allerdings nicht gegeben. Was zum geistigen Leben des Menschen unentbehrlich sei, hängt von den Gränzen, welche man für dieses geistige Leben annimmt, wieder selber ab. Dasjenige eines Hottentotten oder Südseeinsulaners erfordert natürlich einen anderen Aufwand, wie das eines Engländers oder Deutschen. Für das geistige Leben der unteren Klassen einer zivilisirten Nation, die etwa nur eine Elementarschule besuchen und nachher, wenn der Kampf um's tägliche Brot beginnt, an weitere Bildung kaum mehr denken können, werden die Kostensätze für Förderung oder Erhaltung des geistigen Lebens wohl nicht so hoch bemessen, wie für diejenigen, deren Bildungsperiode die ersten 20—24 Lebensjahre umfasst, welche Museen, Theater, Reisen etc. als unentbehrliche Belehrungsmittel betrachten.

Die Gränze, von welcher an etwa die thierische Existenz beginnt, ist nicht leicht zu normiren. Jedenfalls liegt sie aber so tief, dass sie als Existenzminimum bei Völkern, die es so weit gebracht haben, dass sie nur wenige Prozente Analphabeten zählen, als praktisch unbrauchbar bezeichnet werden muss.

Doch haben die erwähnten Autoren zu den oben zitirten Sätzen

---

1) a. a. O. S. 61.

2) a. a. O.

3) a. a. O. S. 121.

noch einige Bemerkungen hinzugefügt, welche den Spielraum einer ungewissen willkürlichen Auffassung bedeutend einschränken. Was sie wollen und was meiner Ansicht nach durchaus gerechtfertigt ist, würde etwa so zu formuliren sein: Die Steuer ist in der Art aufzulegen, dass dadurch der Durchschnittsmensch der untersten Klasse von derjenigen Kulturhöhe, welche dieselbe augenblicklich erreicht hat, nicht herabgedrückt werde. Dieser Satz involvirt auch für gewisse Fälle die Forderung, die unterste Klasse vollständig steuerfrei zu lassen. Ich sage: für gewisse Fälle, und nicht etwa: unter allen Umständen. Denn ökonomische und politische Verfassung, Vertheilung des Gesammteinkommens etc. lassen nicht immer jene Steuerbefreiung zu oder es liegt dieselbe nicht im Interesse der untersten Klasse selbst. Nehmen wir etwa an, die oberen Klassen seien an Zahl so gering und ihre Beitragsfähigkeit so unbedeutend, dass mit Hülfe ihrer Steuern wichtige, das Wohl der Gesammtheit steigernde, Zwecke nicht erfüllt werden können, so wären selbstverständlich die übrigen Staatsangehörigen so weit zu belasten, dass der Einfluss, welchen die Verwendung ihrer Abgaben auf ihr Wohl ausübt, denjenigen nicht allein paralysire, welchen die Verminderung des Einkommens zunächst im Gefolge hat, sondern denselben auch möglichst übersteige. Die Frage der Freilassung des Existenzminimums ist in sofern relativer Natur. Dies haben auch Rau, Umpfenbach u. A. ausdrücklich anerkannt.

Rau meint[1]), Arme bedürften fremden Zuschusses; es sei natürlich, dass in jedem Lande zwischen ihnen und den Begüterten eine Klasse gefunden werden könne, welche weder empfange, noch zu geben vermöge; und nach Umpfenbach soll es in jedem Lande zu jeder Zeit ein Minimaleinkommen geben, welches gerade noch ausreiche, um denen, die zu ihrer Bedürfnissbefriedigung darauf angewiesen seien, die Führung eines menschenwürdigen Daseins zu gestatten, ohne dass sie fremde Unterstützung in Anspruch zu nehmen gezwungen wären.

c. Viel weiter in der Bemessung des Existenzminimums, oder wohl hier besser gesagt, der Existenzminima, geht scheinbar L. v. Stein[2]). Derselbe will prinzipiell die aufsteigende Klassenbewegung nicht gehemmt haben, kommt aber in Wirklichkeit nicht weiter als bis zu der Forderung, Brot, Fleisch und Salz unbesteuert zu lassen. Nach v. Stein strebt jeder Mensch aus der niederen Klasse in die höhere

---

1) a. a. O. §. 250 Anmerkung d.

2) Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 3. Aufl. von 1875. S. 322 ff.

aufzusteigen. Dieses Streben aber garantire die Kraft und den Fortschritt der Gesammtheit. Die erste Bedingung der genannten Bewegung sei die Möglichkeit, eine wirthschaftliche Selbstständigkeit zu gewinnen und dann Kapitalien bilden zu können. Demnach wäre zunächst zu untersuchen, wo etwa der soziale Prozess der aufsteigenden Klassenbewegung durch den Staat und seine Steuer gefährdet werde. Eine solche Gefahr würde u. A. da vorliegen, wo die Kapitalbildung in ihrem ersten Keime erstickt wird. Aus diesem Grunde, verlangt v. Stein, soll jedes Einkommen, welches nur den nothwendigen Bedarf deckt, unbesteuert bleiben. Diese, dem früher aufgestellten Grundsatze gegenüber sehr beschränkte Forderung wird noch weiter eingeengt, indem nur derjenige Ertrag der Arbeit nicht belastet werden soll, welcher nicht mehr aus der innigen Verbindung derselben mit dem eigenen Kapitale hervorgehe. In Wirklichkeit soll aber auch dieser Ertrag nicht ganz verschont bleiben. Denn es scheine klar, dass da, wo das eigene Kapital zu dem Ertrage der Arbeit beitrage, eine Steuer wieder wohl berechtigt sei, in soweit sie denjenigen Ertrag treffe, der durch das eigene Kapital erzeugt worden sei. Darum solle der unbedingt nothwendige Bedarf der Arbeit nicht besteuert werden — Brot, Fleisch und Salz —, aber alle diejenigen Gegenstände, deren Verzehrung erst durch Herbeiziehung des eigenen Kapitales ermöglicht würden und die daher Genussmittel zu nennen seien, müssten der Steuer eben so gut unterworfen werden, wie das selbstständige Kapital.

Das vollständige Verständniss der Forderungen v. Stein's wird zum Theile durch seine eigene Terminologie, zum Theil aber auch dadurch erschwert, dass die Begriffe Ertrag der Arbeit und Lebensbedarf nicht streng genug von einander geschieden sind. Wie es mir scheint, will v. Stein denjenigen Arbeiter, welcher unter freiem Himmel schläft, in adamitischem Kostüme einhergeht und gerade so viel verdient, dass er im Stande ist, dem knurrenden Magen zu genügen, steuerfrei wissen. Der Ertrag seiner Händearbeit würde aus einer innigen Verbindung mit eigenem Kapitale sicherlich nicht hervorgegangen sein. Wie aber nun, wenn dieser Arbeiter mehr verdient, oder wenn er sich einer guten kostspieligen Vorbildung erfreut, eigene Arbeitsinstrumente benutzt und doch nicht mehr erwirbt, als zur Stillung des Hungers eben unbedingt nothwendig ist? Einfacher und klarer dürfte doch wohl das Verlangen sein, dass dasjenige Einkommen nicht mit Abgaben beschwert werde, welches den als unentbehrlich bezeichneten Lebensbedarf nicht übersteigt. Hierbei bleibt es gerade im In-

teresse der aufsteigenden Klassenbewegung vollständig gleichgültig, woher jenes Einkommen rührt.

d. Rau[1]) findet es für gerecht und zweckmässig, dass der mittlere Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie bei Besteuerung des Arbeitslohnes von der Lohneinnahme abgezogen und nur der Rest als steuerpflichtig angenommen werde, wie überhaupt der mit einem Einkommen nothwendig verknüpfte Kostenaufwand in Abrechnung kommen müsse.

Dieser für Freilassung des Existenzminimums bei einer Klasse der Bevölkerung angeführte Grund ist nicht stichhaltig. Denn die Konsumtion des eben verdienten Einkommens erfolgt doch wahrlich nicht, um sich bei Kräften erhalten und wieder etwas verdienen zu können. Der Arbeiter wird bei dieser Auffassung, allerdings ohne dass Rau hieran dachte, thatsächlich zur einfachen Maschine degradirt, die man so lange putzt, ölt und reparirt, bis sie als unbrauchbar ausrangirt und zerschlagen oder in der Rumpelkammer eingesargt wird. Dass es im Interesse der Gesammtheit liegt, ihre Arbeitskräfte nicht zu zerstören, und dass mit Rücksicht hierauf auch einmal eine kleine herrschende Partei den nöthigen Unterhaltsbedarf durch die Steuer nicht verkürzen will, kann freilich nicht befremden. Wo aber der Arbeiter wirklicher Vollbürger und als solcher ein integrirendes Glied des Staatsverbandes geworden ist, da ist es unzulässig, den Reinertrag der Lohnarbeit zu besteuern, sondern es ist das Einkommen der Person zu belasten und dasjenige frei zu lassen, welches zur Existenz dieser Person unbedingt erforderlich ist, möge sie nun arbeiten oder möge sie als invalide auf den Bezug eines wohlfundirten Einkommens angewiesen sein.

e. Als einen Ausgangspunkt zur Begränzung der Steuerpflicht bezeichnet Rössler[2]) diejenige Summe, bei welcher die Kleinheit des Steuerbetrages dem Steuerzahler weder das Bewusstsein gebe, den Staatsbedarf wirklich decken zu helfen, noch das Bewusstsein, durch seinen Beitrag sich in wesentlichen Zwecken zu beschränken (?), noch das Bewusstsein, durch denselben Beitrag die Sicherung wesentlicher Zwecke der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen.

Praktisch scheint mir diese Gränze gerade nicht zu sein, und zwar nicht allein deswegen, weil der Punkt nur schwer sich ermitteln lässt, wo etwa jenes Bewusstsein beginnt, sondern weil auch sehr kleine Beiträge bei grosser Zahl der Steuerpflichtigen zu ansehnlichen Summen anwachsen können. Die unterste Stufe der Klassensteuerpflich-

1) a. a. O. §. 391.

2) a. a. O. S. 75.

tigen in Preussen entrichtet dem Staate 7 Millionen Mark, der einzelne Steuerzahler nur 3 Mark. Ob diese Abgabe als gross genug erscheint, das Bewusstsein zu wecken, dass man mit diesen drei Mark den Staatsbedarf wirklich decken helfe und damit wesentliche Zwecke der eigenen Persönlichkeit ermögliche, darf man wohl bezweifeln. Nicht wenige Steuerzahler werden der Ansicht sein, ihr Beitrag könne dem Tropfen gleich gestellt werden, welcher das Meer vergrössert.

f. Von ganz anderer Bedeutung ist der Grund, welcher in Preussen im Jahre 1872 zur Freilassung derjenigen führte, deren Einkommen die Summe von 420 Mark nicht erreicht. Man hatte in der Praxis die Erfahrung gemacht, dass die Erhebungskosten bei der untersten Klasse ausserordentlich hoch waren, dass ein grosser Theil des Steuerbetrages nur auf dem Wege der Exekution, ein anderer aber auch selbst in dieser Weise nicht eingebracht werden konnte. Nach der im Jahre 1872 dem Abgeordnetenhause von der Regierung vorgelegten Denkschrift kamen im Jahre 1871 für den Durchschnitt der Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen preussischen Städte auf je 100 Thlr. Einnahme an Klassensteuer:

	in der untersten Stufe 1 b	in den folgenden
kostenpflichtige Mahnungen des Exekutors	228	35
verfügte Exekutionen . .	95	11
vollstreckte Exekutionen .	49	4
fruchtlos vollstreckte Exekutionen	37	1

Diese Durchschnittszahlen wurden in einzelnen Gegenden bedeutend überschritten. Es kamen vor im Regierungsbezirk

	Königsberg		Marienwerder	
	in der Stufe 1 a	in den übrigen Stufen	in der Stufe 1 a	in den übrigen Stufen
kostenpflichtige Mahnungen	797	72	689	74
verfügte Exekutionen .	354	27	436	38
fruchtlos vollstreckte Exekutionen . . .	167	3	151	4

Ferner entfielen an Kosten im Regierungsbezirk Königsberg 3713 Thaler auf die Beitreibung von 15,472 Thlr., im Regierungsbezirk Marienwerder 3139 auf 10,653 Thlr., es bezifferten sich also die Erhebungskosten im ersten Falle auf 24, im zweiten sogar auf 29½ Prozent der Einnahme.

Neumann knüpft an diese Zahlen die Bemerkung [1]), dieselben lieferten noch keineswegs ein ausreichendes Bild von der wirklichen Sachlage. Denn in jenen Kosten der Beitreibungsmaassregeln seien natürlich nicht enthalten alle diejenigen Kosten und Nachtheile, die für die Betheiligten mittelbar aus der durch die Exekutionen verursachten Störung ihrer Wirthschaft, und insbesondere auch daraus entstünden, dass bei der zwangsweisen Versteigerung der abgepfändeten Sachen nicht so hohe Preise erzielt würden, wie bei normalen Verhältnissen.

Unter diesen Umständen, sowie unter der Voraussetzung, dass auf Verbesserungen in der praktischen Verwaltung, welche den genannten Uebelstand ganz oder zum grössten Theile beseitigten, nicht gerechnet werden konnte, war eine Befreiung der untersten Klasse im Interesse dieser selbst, wie auch in demjenigen der Gesammtheit durchaus gerechtfertigt.

g. Was dem Einen recht ist, das ist dem Anderen billig. Nach diesem Grundsatze, meinen Eisenhart [2]) u. A., müsse man eine dem Existenzminimum gleichkommende Summe bei allen Staatsangehörigen unbesteuert lassen, eine Forderung, welche nur in den Augen derjenigen eine Bedeutung haben kann, die an der Belastung nach gleichem Prozentsatze unbedingt festhalten zu müssen glauben, gleichzeitig aber sich gezwungen sehen, alle freizulassen, welche gar nicht in der Lage sind, Steuern zu zahlen. Denn es würde in der That aller Logik widerstreiten, wenn man bei einem Steuersatze von $p\,^0/_0$ das Einkommen m frei lassen und von demjenigen, welcher nicht ganz $\frac{100\,m}{100-p}$ an Einkommen bezieht, so viel fordern wollte, dass ihm nun noch weniger verbleibt, als eben jenes unbesteuerte Existenzminimum. Man ist also genöthigt, einen kleineren Prozentsatz in Anwendung zu bringen und, um nicht inkonsequent zu werden, allmählich so zu steigen, dass das volle Prozent p erst bei einem unendlich grossen Einkommen erreicht wird. Damit hat man denn gleichsam zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen. Man hat auf der einen Seite der Idee

1) a. a. O. S. 159.

2) a. a. O. S. 105.

der Belastung nach konstantem Steuerfusse volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, weil man von jedem Freieinkommen einen gleichen Prozentsatz erhebt; auf der anderen Seite aber hat man auch dem Verlangen nach einer Progression willfahrt, denn für das gesammte Einkommen ist der Steuerfuss ein steigender.

Für diese Freieinkommensteuer macht Eisenhart, einer ihrer Hauptverfechter, insbesondere geltend:

α. Dieselbe sei vollkommen ungefährlich, weil sie auf der einen Seite keinerlei Willkür zulasse, sondern an eine feste mathematische Regel gebunden sei, andererseits, weil sie niemals in eine Konfiskation ausarten könne, indem selbst das denkbar grösste Roheinkommen niemals auch nur mit dem vollen gesetzlichen Steuerfusse des freien getroffen werden könnte, vielmehr nur in einer unendlichen Reihe sich ihm annähern würde.

Es ist dies ein etwas naiver Glaube, der da wähnt, die mathematische Regel biete einen genügenden Schutz gegen Willkür und Konfiskation. Eisenhart hat ganz und gar übersehen, dass sein Existenzminimum und sein Steuerprozent gerade keine bestimmten Grössen sind und der gefürchteten Ausbeutung der obersten Klassen einen grossen Spielraum gewähren. In solchen Zeiten, in welchen die Progression eine exzessive, die Besitzesunterschiede nivellirende zu werden droht, wird desshalb auch die Freieinkommensteuer sich nicht als zureichende Schablone erweisen, auch wenn man wirklich an der festen mathematischen Regel derselben mit der grössten Gewissenhaftigkeit fest hält. Es werden z. B. entrichtet an Prozenten:

von:	wenn der Steuersatz sich beläuft auf									
	5 %		10 %		20 %		60 %		100 %	
	und wenn das Existenzminimum sich beziffert auf									
Mark	500	1000	1000	2000	2000	4000	4000	8000	8000	16,000
1000	2,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	3,75	2,50	5,00	—	—	—	—	—	—	—
3000	4,15	3,33	6,66	3,33	6,66	—	—	—	—	—
4000	4.35	3,75	7,50	5,00	10,00	—	—	—	—	—
5000	4,50	4,00	8,00	6,00	12,00	4,00	12,00	—	—	—
6000	4,58	4,17	8,33	6,66	13,32	6,66	19,98	—	—	—
7000	4,63	4,29	8,57	7,14	14,28	8,56	25,68	—	—	—
8000	4,69	4,38	8,75	7,50	15,00	10,00	30,00	—	—	—
9000	4,72	4,44	8,89	7,77	15,54	11,10	33,30	6,66	11,11	—
10,000	4,75	4,50	9,00	8,00	16,00	12,00	36,00	12,00	20,00	—
20,000	4,88	4,75	9,50	9,00	18,00	16,00	48,00	36,00	60,00	20,00
50,000	4,95	4,90	9,80	9,60	19,20	18,40	55,20	50,40	84,00	68,00
100,000	4,98	4,95	9,99	9,80	19,60	19,20	57,60	55,20	92,00	84,00

Sollten einmal solche Elemente zur Herrschaft gelangen, die es auf Ausgleichung der Besitzesunterschiede abgesehen haben, so kann ihnen auch die Freieinkommensteuer eine geeignete Handhabe liefern. Denselben wird es dann nicht schwer fallen, den praktischen Beweis zu erbringen, dass wenige Hundert Mark nicht genügen, um sich eine menschwürdige Existenz zu verschaffen, dass nicht allein Brot, Fleisch und Salz, sondern auch Wohnung, Kleidung, Unterricht und dazu noch vieles Andere mehr zum unentbehrlichen Lebensbedarf gehören, ohne den an eine aufsteigende Klassenbewegung u. dergl. nicht zu denken sei. Ebenso wird es ihnen gelingen darzuthun, dass der Normalprozentsatz, der ja doch nur bei einem unendlich grossen Einkommen erreicht werde, sehr hoch gegriffen werden dürfe und zwar um so mehr, als ja der Staat viele der Aufgaben erfülle, für welche vorher das Freieinkommen ganz oder zum grössten Theile bestimmt gewesen sei. Die Formel der Freieinkommensteuer erweist sich demnach, wie wir sehen, gegen derartige sozialistische Bestrebungen als ebenso wirksam, wie etwa papierene Kanonen gegen einen nicht hasenfüssigen Feind.

β. Zu Gunsten der Steuervertheilung der erwähnten Art wird noch weiter von Eisenhart[1]) angeführt, dieselbe komme vornehmlich den kleineren Einkünften zu Gute, worin ein besonderes Moment für die Billigkeit und Gerechtigkeit derselben zu finden sei, ein Grund, der eigentlich doch für die Besteuerung nach steigendem Prozentsatze überhaupt geltend gemacht werden kann.

γ. Wenn Eisenhart weiter meint, die Freieinkommensteuer schliesse alle Gefahren aus, welche die bisherigen direkten Steuersysteme in ihrer dinglichen Natur begleitet hätten, sie könne nicht abgeworfen werden, weil sie überall die Nothdurft unbesteuert lasse, so bedürfte diese Behauptung doch auch eines Beweises. Derselbe Grund soll ja auch für die prozentig gleiche Besteuerung sprechen, welche die Vertheilungsverhältnisse ungeändert lasse und daher eine Umwwälzung nicht gestatte. Sollte letzteres in der That nicht der Fall sein, so dürfte auch die Eisenhart'sche Behauptung nicht viel für sich haben. Denn praktisch kommt man bei derjenigen Art von Freieinkommensteuer, welche Eisenhart, Umpfenbach u. A. befürworten, schon sehr frühzeitig zu einem konstanten Prozentsatze.

2. Gründe gegen Freilassung des Existenzminimums.

Ebenso, wie sowohl Freunde als auch Gegner des progressiven Steuerfusses das Existenzminimum bei einer oder allen Klassen der

1) a. a. O. S. 107.

Staatsangehörigen unbesteuert lassen wollen, finden wir auch in beiden Lagern Leute, welche prinzipiell eine jede Steuerfreiheit verwerfen und sich dagegen erklären, Exemtionen unter dem erwähnten Titel zu gewähren. Auch hier zeigt sich, was ich bereits oben einmal bemerkt hatte. Die Gründe, welche pro und contra vorgeführt werden, sind zum Theile weniger gegen das Prinzip als gegen eine zu weit gehende Anwendung gerichtet. Wäre z. B. etwa das sog. Existenzminimum eine genügend bestimmte Grösse und damit auch der Streitpunkt festgelegt, so würden manche Motivirungen, welche bis jetzt versucht wurden, ganz in Wegfall kommen können.

a. Prittwitz[1]) erklärt sich gegen Freilassung des Existenzminimums, weil sich die Gränze der dringendsten Lebensbedürfnisse gar nicht bestimmen lasse. Diese wechsele für jedes Land, für jeden Distrikt und jede Bildungsstufe.

Dass diese Gränze jeweilig nicht zu ermitteln sei, ist nicht richtig. Es lässt sich immerhin mit einer für die Praxis vollständig genügenden Genauigkeit diejenige Summe ausfindig machen, welche dem nach herrschenden Lebensgewohnheiten unentbehrlichen Bedarf der untersten Klasse entspricht, oder es kann eine Summe festgesetzt werden, welche dem allgemeinen Willen gemäss nicht durch Staatslasten angegriffen werden soll, weil man nicht wünscht, dass eine Kulturhöhe, welche bei einem solchen Einkommen behauptet wird, nicht herabgedrückt werde. Allerdings kann die in Geld ausgeworfene Summe nicht in allen Fällen gleich sein, doch liessen sich die hierdurch der Besteuerung etwa erwachsenden Schwierigkeiten schon überwinden. Man könnte entweder eine gesetzliche Durchschnittszahl feststellen und Abweichungen je nach besonderen Verhältnissen und bestimmten Merkmalen gestatten, oder man könnte die Bezifferung den örtlichen Behörden überlassen, indem ihnen allgemeinere Daten mitgetheilt werden, aus denen der Wille des Gesetzgebers hinreichend zu erkennen ist. Welches Verfahren vorzuziehen und wie weit etwa der aufgestellte Grundsatz in Wirklichkeit zur richtigen Durchführung gelangt, dies hängt von der politischen und wirthschaftlichen Reife des Volkes, Grösse des Landes, Organisation der Verwaltung und des Taxationswesens u. s. w. ab, Momente, welche ja auch bei vielen anderen staatswirthschaftlichen Fragen in Betracht kommen müssen.

Dass nicht allein örtliche, sondern auch individuelle Verhältnisse bei der Erwägung, ob Steuerfreiheit zu gewähren sei, zu berücksichtigen sind, scheint mir, sobald man wirklich das Existenzminimum nicht be-

---

1) a. a. O. S. 180.

lasten will, gar nicht zweifelhaft zu sein. „Die individuelle Lage hat eben Anspruch auf Beachtung“ (Umpfenbach), soweit als es sich um Erreichung von nach allgemeinen Anschauungen berechtigten Zwecken der minimalen Kulturhöhe und um einen ausserordentlichen Aufwand für Behauptung derselben handelt. Krankheit und Familienzahl würden hiernach nicht ausser Betracht bleiben dürfen. Sobald einmal grundsätzlich jeder Staatsangehörige als Rechtssubjekt betrachtet und gefordert wird, dass ein gewisser minimaler Lebensbedarf nicht durch Besteuerung geschmälert werde, so kann man auch nicht umhin, den frei zu lassenden Betrag in geeigneter Weise je nach der Kopfzahl der Familie zu bemessen. Dass damit nicht geringe Schwierigkeiten erwachsen, ist nicht zu leugnen, doch wird dadurch das Prinzip nicht umgestossen und hat man dasselbe eben nur zu realisiren, soweit es ohne andere allzugrosse Uebelstände möglich ist.

Neuerdings meint Held[1]): „Das sogenannte Existenzminimum ist eine unfassbare Grösse, ein mathematischer Punkt bildet die Gränze“, eine Bemerkung, die nicht allein unpräzise gefasst ist, sondern welche auch in der That eigentlich von keiner Erheblichkeit ist. Held hat wohl sagen wollen, dass das Existenzminimum den Uebergang von unterstützungsbedürftiger Armuth zur Steuerfähigkeit bilde. Wesshalb diese Grösse nicht fassbar sein soll, vermag ich nicht einzusehen. Ausserdem sind wir noch nicht so weit gediehen, in der Praxis mit mathematischen Punkten operiren oder mit anderen Worten mit derjenigen Genauigkeit rechnen zu müssen, wie sie etwa in der Theorie verlangt wird. Hier handelt es sich glücklicher Weise nicht um Differentialtheilchen von Reichspfennigen, sondern man kann schon recht gut die Krone oder ein Vielfaches derselben als Einheit annehmen.

b. Bisweilen hat man nur ein zu hoch bemessenes Existenzminimum im Auge, wenn man dessen Freilassung bekämpft. So erklärt sich Prittwitz[2]) dagegen, diejenige Einkommensquote unbesteuert zu lassen, welche blos zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse diene, weil dann die verbleibende Zahl der steuernden Reichen nicht im Stande sei, die erforderliche Steuerlast aufzubringen. Ebenso heisst es bei Sartorius[3]): „Ohne gewisse Abgaben, welche auch der gemeine und geringe Mann entrichten muss, ist bei unseren grossen Bedürfnissen nicht auszureichen. Seine Pfennige bringen weit mehr ein, wegen der grösseren Zahl, die zu dieser Abtheilung gehört, als die

1) a. a. O. S. 28.
2) a. a. O. S. 180.
3) a. a. O. S. 185.

Thaler der Wohlhabenden.“ Auch von Scheel[1]) bezeichnet eine vollständige Steuerentlastung der Besitzlosen oder der Empfänger von kleinem Einkommen und Aufbürdung der gesammten Steuerlast auf die Wohlhabenden von irgend einer Einkommenstufe an für undurchführbar, weil die grosse Masse der Steuern von der grossen Menge des Volkes aufgebracht werden müsse. Dieser Kausalsatz kann vollkommen richtig sein, ohne dass damit die Undurchführbarkeit einer Steuer, welche das Existenzminimum frei lassen will, allgemein erwiesen ist. Denn es handelt sich doch zunächst darum, wie hoch jener Satz zu bemessen wäre, und hiervon, so wie von der Vertheilung des gesammten Volkseinkommens und der Art der Besteuerung wird es abhängen, ob wirklich die Einnahmen des Staates in erheblichem Maasse geschmälert werden. In der Regel wird wohl das Einkommen nicht in der Weise vertheilt sein, dass gerade die unterste Stufe die grösste Zahl von Personen umfasst, sondern es wird dieses Maximum ein wenig höher zu liegen kommen. Im Jahre 1875 bezifferten sich im preussischen Staate

die Seelenzahl der	Personen	Prozente der Gesammtbevölk.
Einkommensteuerpflichtigen Bevölkerung auf	550,775	2,24
Klassensteuerpflichtigen „ „	17,400,748	70,90
Steuerfreien „ „	6,591,559	26,86

Die Einkommen waren in folgender Weise vertheilt[2]):

Einkommen	Haushaltungen (Censiten)	Personenzahl	Gesammtbetrag der Einkommen	Prozentverhältniss der Einkommen	Durchschnittseinkommen pro Censiten
sehr grosse	533 (ca)	2,000	140,200,000	1,9 %	263,000
grosse	7,381 „	27,000	286,800,000	4,0 „	38,100
mittlere	43,981 „	161,000	463,400,000	6,3 „	10,500
mässige	385,888 „	1,360,000	1,262,600,000	17,2 „	3,270
kleine	4,563,504 „	16,400,000	4,184,100,000	57,1 „	917
dürftige	2,200,000 „	6,590,000	990,000,000	13,5 „	450
im Ganzen	7,201,287 „	24,540,000	7,327,100,000	100,0 „	1017

Die Personen, welche der hier als dürftig bezeichneten Klasse angehören, werden in Wirklichkeit nicht alle zu den Armen gerechnet, nur einem Bruchtheile derselben wird öffentliche Unterstützung gewährt. Trotzdem kann diese ganze, 6,590,000 Seelen umfassende Kategorie von der Klassensteuer befreit werden, ohne dass im preuss. Staatshaushalte ein Defizit entsteht. Es ist sogar möglich, dass das Wohl

1) a. a. O. S. 291.

2) Nach einem Aufsatze: Die Vertheilung der Einkommen im preuss. Staate in No. 8 des Deutschen Handelsblattes vom 24. Febr. 1876.

des preussischen Staates nicht leiden würde, wenn jene Dürftigen gar keine Steuern, also weder direkte noch indirekte zu entrichten brauchten.

c. Von geringer Bedeutung ist der s. Z. von v. Raumer[1]) erhobene und von Murhard[2]) reproduzirte Einwand, „es entstehe ein allgemeines Bemühen, sich in dieses Vorrecht der Befreiung hineinzudrängen, es entgehe eine gewisse Masse von Einkommen der Besteuerung besonders da, wo die Quoten sehr gering seien.“ Eine solche Steuerentziehung könnte entweder durch eine unrichtige Fassion oder dadurch erfolgen, dass man auf höheres Einkommen Verzicht leistet. Der erstgenannte Uebelstand haftet einer jeden Steuervertheilung an, bei welcher die Belastung zum Theil von den eigenen Angaben unzuverlässiger Steuerpflichtigen abhängig ist. Es wird dann Mancher suchen, einer niedrigeren Klasse eingereiht zu werden, welchem Bestreben nur durch Verbesserung des Einschätzungsverfahrens wirksam begegnet werden kann. Dass man eine Mehreinnahme zu Gunsten der Steuerfreiheit im Stiche lasse, ist nur dann zu befürchten, wenn letztere vortheilhafter ist als erstere, wenn also die Steuer in unzulässiger Weise angelegt ist. Bei richtiger Abstufung der Steuersätze und, was ich hier nur als Beispiel erwähnen, aber nicht gerade befürworten will, bei etwaiger Verkürzung der politischen Rechte derjenigen, welche Steuerfreiheit geniessen, würde das Streben nach den Begünstigungen des Existenzminimums sicherlich nicht in bedenklichem Umfange auftreten.

d. von Scheel[3]) hält eine Freilassung des Existenzminimums für nicht gerechtfertigt, weil die Steuerpflicht aus der Zugehörigkeit zum Staate ganz unmittelbar hervorgehe und unabhängig von den Leistungen desselben für den Einzelnen sei. Auch für den Aermsten existire kein Recht auf Steuerfreiheit. Die Steuerfreiheit eines sog. Existenzminimums entbehre sonach der prinzipiellen Begründung. Mir scheint diese Ansicht mit anderen Forderungen von Scheels nicht vollständig zu harmoniren. Denn nach von Scheel soll „die einmal errungene Lebenshaltung, d. h. die von den wirthschaftlichen Mitteln abhängige soziale Stellung durch die Besteuerung nicht alterirt werden.“ Als diese Lebenshaltung fasst er „diejenige Summe von Bedürfnissen materieller und geistiger Natur auf, von denen der Einzelne in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Anschauungen glaubt, dass er sie müsse befriedigen können, um entsprechend seinem Berufe und den

1) a. a. O. S. 235.

2) a. a. O. S. 553.

3) a. a. O.

Gewohnheiten der gesellschaftlichen Schicht, zu der er gehört, zu leben.“ Ferner heisst es, es gebe zwar keine prinzipielle Gränze der Inanspruchnahme des Einzelnen durch den Staat und der Steuerpflicht, doch gebe es für die Besteuerung natürlich praktische Gränzen, welche einerseits durch die jeweiligen Staatsbedürfnisse, andererseits durch die Steuerfähigkeit der Bürger gebildet würden. Und diese Steuerfähigkeit soll für den Einzelnen diejenige Summe bedeuten, die ihm zur Konsumtion oder Kapitalanlage übrig bleibe nach Abzug des für die Wiederherstellung (Reproduktion) seiner wirthschaftlichen Existenzgrundlage erforderlichen Aufwandes von seinem Gesammtaufwande. Wenn also prinzipiell die Lebenshaltung nicht alterirt, wenn ausserdem in Praxi die Existenzgrundlage nicht erschüttert werden soll, so, meine ich, ist ja die Steuerfreiheit des sog. Existenzminimums schon genügend begründet. Die Worte Recht, Pflicht und Prinzip wären anderenfalls in der That nichts weiter als leerer Schall.

e. Nach Anderen soll, weil ja der Staat eine Bedingung der menschlichen Existenz sei, die Rücksicht auf den unentbehrlichen Lebensunterhalt nicht gerechtfertigt sein. Denn der Aufwand für den Staat sei eben so unentbehrlich wie Nahrung und Kleidung (Kries[1]), ebenso sehr Bedingung des Lebens für jeden, wie das tägliche Brot (Nasse[2]). Wer darum nicht einmal so viel habe, dass er sich und die Seinigen nothdürftig am Leben erhalten könne, wozu auch der Beitrag für den staatlichen Schutz u. s. w. ähnlich wie Bezahlung des Arztes und der Apotheke gehöre, der falle der öffentlichen obligatorischen Armenpflege anheim, ein solcher sei von selbst von der Steuer befreit (Laspeyres[3]).

„Ein gewisses Minimum von Rechtsschutz und Kulturförderung durch den Staat gehört freilich zum nothwendigen Unterhaltsbedarf“ (Wagner[4]) neben Speise, Trank, Wohnung, Kleidung u. s. w. Derjenige, welcher sich nicht vollständig zu ernähren vermag, wird als Armer von der öffentlichen Wirthschaft unterstützt; sein Minimum von Rechtsschutz und Kulturförderung wird ihm noch gratis dazu geliefert. Wer aber gerade ein so grosses Einkommen bezieht, dass er eben im Stande ist, Hunger und Durst zu stillen und sich den nöthigen Schutz gegen die Unbilden der Witterung zu verschaffen, bedarf zwar keiner Suppenspenden u. dergl., doch würde für ihn eine positive Unterstützung erforderlich werden, sobald man ihn besteuern wollte unter dem Vor-

---

1) Zeitschrift für Staatswissenschaften von 1854.

2) a. a. O. S. 4.

3) a. a. O. S. 117.

4) Lehrbuch der politischen Oekonomie. Leipzig 1876, Band I, 1. Theil, S. 105.

wande, dass die mit Hilfe seiner Abgaben zu erfüllenden Zwecke eben so wichtig seien wie die dringendste Magenfrage. Was der Staat mit der einen Hand genommen hat, müsste er mit der anderen wieder geben. Demnach würde es doch einfacher sein, das Existenzminimum als steuerfrei zu erklären.

f. M. Wirth[1]) hält es für einen Akt politischer Klugheit, die Steuer auf alle ausser den unterstützungsbedürftigen Armen auszudehnen, weil sie die Antheilnahme am Staatsleben und Staatshaushalt erhöhe. Klassen, die keine Steuern zahlten, liessen sich leicht zu politischen Agitationen missbrauchen. Dagegen sollen sie nach Held[2]) durch das Bewusstsein ihrer Leistung gewinnen, und Graf Wintzingerode[3]) spricht sich dahin aus, dass die Lehre von dem Existenzminimum für ihn vor dem Satze zurücktrete, dass man die unteren Bevölkerungsschichten in höherem Maasse ehre, ihnen eine grössere Wohlthat erweise, wenn man sie zu mässigen Personalsteuern heranziehe, als wenn man sie einer allgemeinen Pflicht dem Staate gegenüber enthebe und sie mit dem Scheine eines geringeren Werthes behafte.

Allerdings kann dieser Umstand auch einmal entscheidend in die Wagschale fallen und dazu zwingen, von demjenigen, welcher sonst steuerfrei bleiben würde, trotz Erhebungskosten u. s. w. auch einen kleinen Beitrag zur Deckung des Staatsbedarfs zu fordern. Dies würde nothwendig sein, wenn der vollständigen Steuerbefreiung nach allgemeinen Anschauungen wirklich ein Makel anhaftete. So wurde im Jahre 1842 von der whiggistischen Presse gegen Pitt's Steuerreformplan der Einwand erhoben, unter den von der Steuer Befreiten seien solche Leute, welche in beschränkten Umständen lebten und bisher durch sorgsame Sparsamkeit im Stande gewesen seien, ihre Respektabilität in den Augen ihrer Nachbarn aufrecht zu erhalten. Diese aber würden jetzt, was in England grosse Bedeutung habe, durch die Exemtion von der Steuer mit dem Brandmale der Armuth gestempelt. In Deutschland dürfte dies gegenwärtig keinen Grund gegen Freilassung des Existenzminimums abgeben. Denn Ehre und Seligkeit des Steuerzahlens werden, so lange die Hinterziehungen gar nicht einmal als ein Verbrechen angesehen werden, weder bei den reichen, noch bei den ärmeren Klassen sonderlich hoch geschätzt. Dann wird das Interesse am Staat und seiner Verfassung doch auch noch durch ganz andere Dinge wach erhalten als durch den Steuerzettel, welcher allmonatlich daran er-

1) a. a. O. S. 529.

2) Schriften des Vereins für Sozialpolitik III S. 28.

3) Daselbst S. 56.

innert, dass da noch ein Wesen, genannt Staat existirt. In so weit Opfer, die zu bringen sind, es verursachen, dass man an's Vaterland sich anschliesst, wird die allgemeine Wehrpflicht sich doch als wirksamer erweisen als kleine Geldleistungen. In Feldzügen und im Friedensdienst werden Bürgerpflichten bethätigt, welche die des Steuerzahlens aufwiegen. In so fern man aber durch Vortheile, welche der Staat gewährt, an diesen gekettet wird, werden einzelne Rechte, wie z. B. das allgemeine Wahlrecht ein festeres Band erzeugen als die Gesichter von Exekutor und Steuerempfänger. Sollte sich aber wirklich ausnahmsweise in dem Glauben, dass Armuth schände, Jemand dadurch gekränkt fühlen, dass Einkommen von der Höhe, wie er es bezieht, steuerfrei bleiben sollen, so liesse sich diesem Uebelstande doch sehr leicht abhelfen. Es bedarf nur der einfachen Bestimmung, dass auch von demjenigen Steuern angenommen werden, welcher wünscht, dass man ihn für steuerfähig halte.

Wie ich schon oben erwähnte, scheint mir die Frage, ob ein minimaler Lebensbedarf von der Steuer unberührt bleiben soll, durchaus relativer Natur zu sein. In der Regel wird die unterste Klasse der Staatsangehörigen einer positiven öffentlichen Unterstützung bedürfen. Darauf folgt eine andere, die weder in die Kategorie der Armen zu rechnen ist, noch mit Abgaben belastet werden sollte. Von da ab wird die Besteuerung beginnen und zwar ist man, sobald das Existenzminimum frei gelassen werden soll, dazu gezwungen, von der Forderung, dass von allen steuerbaren Einkommen gleiche Prozente erhoben werden sollen, abzusehen.

IV. Gründe für den progressiven Steuerfuss.

Eine Freieinkommensteuer von der Art, wie Umpfenbach, Eisenhart u. A. sie begehren, geht den Anhängern der Progression nicht weit genug. Dieselben wollen eine solche Steigerung der Steuerprozente, dass die höheren Klassen stärker, bezw. die niederen Klassen weniger stark belastet werden, als es bei jener Vertheilungsart geschieht. Dazu kommt noch, dass die Freieinkommensteuer allzu schablonenmässig bindet, ohne ein Palliativ gegen die Gefahren zu bilden, die durch sie eigentlich verhütet werden sollen.

Die Zahl derjenigen, welche bedingt oder unbedingt sich für die Progression erklären, ist in neuerer Zeit, wie es scheint, stark gewachsen. Manche frühere Gegner derselben, wie M. Wirth, v. Stein u. A. haben sich mit der Idee, welche sie seither bekämpften, befreundet, nachdem sie wohl eingesehen haben, dass einzelne vermeint-

liche Uebelstände, wie z. B. die endliche Absorption des ganzen Einkommens, mehr nur das Resultat einer unrichtigen Auffassung waren. In dem vor zwei Jahren erlassenen Aufrufe für Bildung einer Reichs-Einkommensteuer-Liga, welche eine beträchtliche Reihe von Mitgliedern zählt, wurde die Idee der reinen Einkommensteuer als Hauptsteuer mit Progressivsätzen als durch und durch gesund, wahr und gerecht bezeichnet, sei ja doch dieselbe unseren staatlichen und Kulturbestrebungen durchaus angemessen und sehr leicht zu begründen. Und in dem oben erwähnten Motivenberichte der österreichischen Regierung [1]) heisst es, das Verlangen nach der Progression sei der praktischen Anschauung entsprungen und könne von der Doktrin nicht entkräftet werden. In Wirklichkeit ist der Gedanke der Progression weder neu, noch ist er etwa bis jetzt nur ein unpraktisches Kind der Theorie geblieben. So hatte schon Solon in Athen 4 Schatzungsklassen gebildet, von denen die letzte steuerfrei war und keine politischen Rechte hatte, während die dritte den einfachen, die zweite den doppelten und die erste den $2^1/_2$ fachen Steuersatz vom Hundert zahlte. Montesquieu nannte bekanntlich diese Taxe der Athener eine billige. Denn den Nothbedarf habe sie frei gelassen, das Nützliche zwar besteuert, aber nicht so hoch als den Ueberfluss und den letzteren durch höhere Belastung in Schranken gehalten. Nach Iudeich [2]) ist „das Prinzip der Progression in der Gesetzgebung des deutschen Reichs und in der Spezialgesetzgebung Sachsens historisch begründet, geht durch das ganze sächsische Personensteuersystem und ist von Regierung und Ständen niemals in Zweifel gezogen worden.“ Oesterreich, Preussen, Baden, Bayern und andere Staaten haben den progressiven Steuerfuss in einzelnen Steuergattungen schon vor längerer Zeit in Anwendung gebracht und mehrere aus den letzten Jahren stammende Steuergesetze und Entwürfe zeigen, dass man die Idee der Progression keineswegs als ungerecht oder unbillig überall aufgegeben hat.

Eine recht starke Progression, deren Härten aber wohl desshalb nicht zum Vorschein kamen, weil höhere Einkommensstufen nicht vorhanden waren, wurde Anfangs dieses Jahrhunderts in Frankenhausen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt eingeführt [3]). Hier wurde von jedem Einkommen bis zu 1000 Thlr. 2 % entrichtet, von da ab stieg der Steuerfuss und zwar mit jedem weiteren Tausend um 1 %. Der Steuerfuss war also bei niedrigeren Einkommen konstant, bei

1) S. 142.

2) Die Rentensteuer 1857 S. 111.

3) S. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von 1874. II S. 191.

höheren ein progressiver, während er im Gegensatze hierzu bei der sogenannten degressiven Steuer anfänglich steigt und später gleich bleibt. In Oesterreich ging das kaiserliche Patent vom 20. August 1806 bis zu 20 %, welche von den Einkommen von 140,000 fl. und mehr erhoben wurden. Ebenso stieg die Eisenbahnsteuer, welche in dem preussischen Gesetze vom 30. Juni 1853 angeordnet wurde, von 2,5 % an aufwärts und näherte sich mit wachsendem Reinertrage der Gränze von 20 %. Das herzoglich Koburgische provisorische Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffend vom 8. Februar 1849 liess den Steuerfuss mit einigen unregelmässigen Sprüngen von 0,6 % bei 150 fl. bis auf 16 % bei 75,000 fl. wachsen. Eine grössere Zahl weiterer aus der Praxis des Staats- und Gemeindehaushaltes entlehnter Beispiele hat Neumann in seinem Werke über progressive Einkommensteuer mitgetheilt, um den Nachweis zu liefern, dass die Idee der Progression der praktischen Besteuerung keineswegs fremd geblieben ist. Uebrigens gelangt der derselben zu Grunde liegende Gedanke in manchen Fällen zur faktischen Anerkennung, auch wenn das Prinzip der Besteuerung nach konstantem Prozentsatze als das allein richtige bezeichnet wird. Alle diejenigen Anhänger der letzteren, welche Armuth, Existenzminimum und Familienzahl bei den unteren Klassen berücksichtigt haben wollen, oder welche gar, wie es logischer Weise doch nicht gut anders sein kann, die nächsten auf Armuth und Existenzminimum folgenden Einkommenstufen mit allmählig steigenden Prozenten belasten wollen, gestehen doch damit ein, dass eine konsequente Durchführung ihrer eigenen Forderung nicht möglich sei.

1. Die Progression als Mittel, um einen konstanten Steuerfuss zu erzielen.

Nicht alle, welche eine Besteuerung nach steigendem Prozentsatze in der einen oder anderen Steuergattung befürworten, wollen damit thatsächlich das gesammte Einkommen nach progressivem Steuerfusse belasten, sondern es soll die Progression nur als Mittel dienen, um Härten und Fehler auszugleichen und damit eine wirkliche Besteuerung nach konstantem Prozentsatze zu ermöglichen. Wie Schäffle vermuthet[1]), wären die bestehenden Progressivsteuern thatsächlich nur Peräquations-(Ausgleichungs)steuern.

a. Derartige Fehler könnten etwa herrühren aus einer mangelhaften Schätzung, welche freilich durch eine Progression nur dann

1) a. a. O. II S. 404.

vollständig paralysirt werden könnten, wenn sie wirklich mit wachsendem Einkommen grösser werden. Dies wird allerdings von mehreren Autoren angenommen. So meinte Hoffmann[1]), wie schon oben erwähnt, mit der Bildung mehrten sich auch Mittel, Fähigkeit und Neigung zu hinterziehen, womit er in der That nichts Anderes sagen wollte, als dass mit steigendem Einkommen auch die Schwierigkeiten sich vergrösserten, das Einkommen vollständig zu erfassen. Ebenso bezeichnet Baumstark[2]) die Stellung der Reichen als eine vortheilhafte gegenüber derjenigen der Aermeren, weil erstere viele Mittel und Wege hätten, sich der Steuer zu entziehen. Die Progression werde zwar um so weniger in Wirklichkeit zutreffen können, je unwahrer die Schätzung des Einkommens sei; dies beweise aber nicht im Entferntesten, dass bei fehlerhafter Schätzung des Einkommens ein absolut gleiches Steuerprozent weniger nachtheilig und gerechter wäre. Auch in dem Votum, welches die Reichenbacher Handelskammer über die sächsische Steuerreform vom Jahre 1869 abgab, wird behauptet, dass sich grössere Einkommen erfahrungsgemäss viel mehr der Kontrole und Erfassung durch die Steuer entzögen als kleinere[3]).

b. Wie schon oben hervorgehoben wurde, besteht bei einzelnen Steuern, insbesondere bei denjenigen indirekten Steuern, welche die von Allen benutzten, unentbehrlichen Güter treffen, eine umgekehrte Progression. Alsdann würde die Progression in der Personal- und Einkommensteuer nothwendig sein „zur theilweisen Ausgleichung der durch die indirekten Steuern hervorgerufenen relativ überstarken Belastung der Armen“ (Held)[4]). „Bei den Konsumtionssteuern“, sagt Nasse[5]), besteht eine Progression des Steuerfusses nach unten zu, so dass er bei den niederen Einkommenstufen höher ist, als bei den oberen, es ist daher nicht mehr als billig, wenn bei der direkten Personalsteuer die umgekehrte Progression nach obenhin stattfindet.“ „Zur Ausgleichung dieses Unterschiedes ist aber der Abzug eines sogenannten Existenzminimums von jedem Einkommen nicht hinreichend“ (Gensel)[6]). Aehnliche Bemerkungen finden wir bei Iudeich[7]) u. A.

---

1) a. a. O.
2) a. a. O. S. 27.
3) Vergl. Neumann a. a. O. S. 144.
4) a. a. O. S. 30.
5) a. a. O. S. 14.
6) a. a. O. S. 45.
7) a. a. O. S. 112.

Diese Ausgleichung ist Denjenigen, welche betrachten

2. die Progression als Mittel, um eine mit der Grösse des Einkommens prozentig wachsende Belastung desselben hervorzurufen,

nicht genügend. Denn „wenn solche indirekte Abgaben vorhanden sind, die an sich die ärmeren Klassen umgekehrt progressiv belasten, so ist die Progression nicht nur an sich natürlich noch mehr gerechtfertigt als sonst, sondern dann muss auch das Maass der Progression unter diesem Gesichtspunkte sich noch steigern" (Neumann)[1]). Für die Progression wird angeführt:

a. Mit steigendem Einkommen nehme der Vortheil zu, den die Staatsverbindung gewähre und zwar in einem grösseren Verhältnisse als jenes. Hiernach würden die Reicheren nicht allein ein relativ grösseres Interesse an der Erhaltung des Staates und an seinen Anstalten und Zwecken haben, sondern es würde eine dem entsprechende Belastung nicht gerade als unbillig erscheinen.

Eisenhart hielt etwa 20 Jahre vor dem Erscheinen seines Werkes: „Die Kunst der Besteuerung" die Progressivsteuer für die einzig gerechte[2]). „Denn der Vortheil, welchen ein Jeder von den öffentlichen Anstalten hat oder haben kann, nimmt nicht blos einfach mit seinem Einkommen zu, sondern steigt in zusammengesetzten Sätzen, in geometrischer Progression." Gleicher Ansicht ist Iudeich[3]), nach welchem „der Staat eine Menge Vortheile bietet, welche zwar von allen Unterthanen benutzt werden dürfen, die aber nur von den Wohlhabenden benutzt werden können. Es wäre ungerecht, den weniger Bemittelten in gleichem Verhältnisse zu besteuern, da er nicht im Stande ist, in gleichem Verhältnisse die Einrichtungen des Staates zu gebrauchen." Ferner meint neuerdings Hirth[4]), der Staat müsse seinen Antheil an dem Gewinn seiner Angehörigen nach dem Interesse bemessen, welches die letzteren an der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung hätten. Dieses Interesse aber wachse mit der Höhe der schutzbedürftigen Vermögensobjecte progressiv, wenn auch nicht gerade der Aufwand des Staates zum Schutze des Eigenthums in gleichem Maasse zunehme. Man könne unmöglich den Preis dieses Schutzes nach den marktgängigen Regeln des Angebots und der Nachfrage be-

1) a. a. O. S. 151.

2) Philosophie des Staates. 2. Theil. Leipzig 1844. S. 197 ff.

3) a. a. O. S. 111.

4) Annalen des deutschen Reichs von 1873 S. 849.

stimmen wollen, den Preis zu bestimmen, sei lediglich Sache des Staates u. s. w.

Diese Ansichten haben allerdings Vieles für sich. Die „staaterhaltende Kraft der arbeitenden Gesammtheit“ ist, wie Hirth richtig bemerkt, eine unumstössliche Bedingung für den Genuss des Besitzes. Dazu kommt aber noch ein weiteres, hier wohl noch schwerer wiegendes Moment. Denn ohne jene Arbeit ist nicht allein der Genuss des Besitzes, sondern auch der Genuss des Arbeitslohnes unmöglich. Demnach könnte man immerhin die Behauptung aufstellen, der Vortheil, welchen der Staat biete, sei dem Einkommen proportional. Doch handelt es sich hier nicht allein um den Staat schlechthin, sondern um eine besondere Staatsform, und zwar um diejenige, welche eine ungleiche Vertheilung aller Kulturgüter zulässt und nur einem Theile der Bevölkerung durch den Bezug von Renteneinkommen und Zinsen die Erlangung einer höheren geistigen Bildung und die Erzielung feinerer, das Leben veredelnder Genüsse gestattet. Dieser Vorzug, welchen die reicheren Schichten der Gesellschaft vor den anderen voraushaben und der ihnen einen sehr erheblichen Antheil an jedem Kulturfortschritt sichert, würde natürlich in Wegfall kommen, sobald der Staat auf einer mehr oder vollständig kommunistischen Basis konstruirt würde. Man sagt zwar, dass eine Realisirung derjenigen Pläne, welche radikalere Sozialisten verfolgen, nicht allein der Gesammtheit als Ganzem nicht förderlich sein würde, sondern dass auch die niederen Klassen Nichts gewinnen, jedenfalls aber verlieren würden. Ich will dies nicht bestreiten. Die vollständige Beseitigung des Privateigenthums an den Produktivmitteln, wie sie die Sozialdemokraten auf ihr Programm geschrieben haben, könnte allenfalls doch nur ein Zukunftsideal sein, und zwar ein solches, dem wir uns, wenn ich hier einen mathematischen Ausdruck gebrauchen darf, etwa asymptotisch nähern. Haftpflichtgesetz, Hülfskassen, Strikes, Staatsbahnen, Posten, Allgemeinheit der Wehrpflicht, des Wahlrechtes und viele andere Dinge mehr, die hier in bunter Mischung aufgezählt werden könnten, lassen die Tendenz erkennen, allmählich in ein — sozialistischeres Fahrwasser einzulenken. Wollte man aber heute schon jenes Ideal in's praktische Leben übertragen, so würde dies freilich einen Rückgang in der gesammten Kultur zur Folge haben. Wenn das selfinterest bemerkte, dass es selbst die Folgen des eigenen wirthschaftlichen Verhaltens nur in verschwindend kleiner Quote zu tragen hat, so würde der Trieb zur Wirthschaftlichkeit jedenfalls in bedenklichem Maasse einschrumpfen. Alsdann würden sehr wahrscheinlich

alle Klassen auf eine Kulturstufe herabgedrückt werden, die unter derjenigen steht, welche gegenwärtig die unterste Klasse einnimmt. Wenn dadurch auch die letztere verliert und der Kommunismus, wie es oft heisst, alle gleich und zwar gleich elend macht, so würden doch die Reicheren nicht allein absolut, sondern auch relativ mehr einbüssen als die Aermeren. Sie haben mithin auch ein in gleichem Maasse grösseres Interesse an der Erhaltung der bestehenden sozialen Organisation als die letzteren. Hiernach muss, so weit eben dieses Interesse für die Zwecke der Besteuerung als maassgebend betrachtet werden kann, die Vertheilung der Lasten nach einem progressiven Steuerfusse, als vollständig gerechtfertigt erscheinen. Dem Drängen nach einer solchen Vertheilung gegenüber, werden sich die höheren Klassen um so weniger negirend verhalten können, je mehr eine Weigerung bei wachsender Macht der Masse das bestehende gesellschaftliche System gefährdet.

b. In der Regel wird als vornehmster Grund für den progressiven Steuerfuss angegeben, die Steuerkraft steige in einem grösseren Verhältniss wie das Einkommen. Es bleibe nicht allein dann, wenn man einen absolut gleichen Lebensbedarf bei allen unterstelle, sondern auch, wenn man Standesgewohnheiten berücksichtige, bei höheren Einkommen nach Deckung des für Wohnung, Kleidung, Nahrung erforderlichen Bedarfs eine relativ grössere Summe zur Verwendung für andere Zwecke übrig, wie bei niederen. Aus diesem Grunde erklärte sich auch Say[1]) für die „geometrische Progression“ in der Besteuerung, und v. Raumer[2]) meinte, wenn man bei uns dieses Prinzip des Anwachsens der Abgabe ganz verwerfe, so würde nur wenig eingehen oder die Last für die geringeren Klassen unerträglich drückend werden. Der gleichen Ansicht sind viele Schriftsteller der Neuzeit.

Dühring[3]) bezeichnet die Proportionalität in allen Besteuerungsfällen, wo es sich um die Belastung eines gesteigerten Reichthums handele, als einen Widerspruch gegen den Grundsatz, dass nicht das Verhältniss zum Steuerobjekte, sondern der wirkliche Druck, den die Auflegung der Abgabe auflege, maassgebend werden müsse.

Auch M. Wirth[4]), welcher glaubt, eine Steuer, die selbst nach der „einfachsten geometrischen Progression“ erhoben werde, führe zu der Absurdität, dass bei einem gewissen Punkte das ganze Einkom-

1) a. a. O.

2) a. a. O. S. 237.

3) Cursus der National- und Socialökonomie. Berlin 1873. S. 513.

4) a. a. O. S. 531.

men verschlungen werde, versichert uns doch, dass bei Erhebung nach „arithmetischer Progression" die reicheren Klassen die Steuer weit leichter trügen als die ärmeren. Er hält deshalb eine gewisse Mittelstrasse, die bei dem Klassensysteme in Preussen beobachtet sei, für die zweckmässigste Methode. Die ärmeren Klassen sollen hiernach (?) mit einem Minimum ohne Progression belegt werden, bei den reicheren aber müsse die Progression stärker als nach arithmetischer Linie steigen.

Aehnliche Forderungen stellen, wenn auch mit gewissen Einschränkungen: Neumann[1]), nach welchem die über die nothwendige Lebenshaltung für den Genuss und die Kapitalisirung disponible Quote des Einkommens mit der Grösse desselben mehr als proportional zunimmt, Gensel[2]), der die steigende Skala für nothwendig hält, um eine gleichmässige Belastung der Steuerpflichtigen herbeizuführen, u. A. — Gensel betont insbesondere, dass ein reines Einkommen, welches zur Bestreitung des niedrigsten Maasses der Bedürfnisse menschenwürdigen Daseins knapp hinreiche, durch ein prozentweise gleiches Opfer härter betroffen werde, als ein reines Einkommen, womit man diese Bedürfnisse, so weit sie auch innerhalb der Gränzen des Vernünftigen und sittlich Gerechtfertigten ausgedehnt würden, reichlich befriedigen könne, oder welches sogar dann noch einen Ueberschuss lasse.

Nach Hirth[3]) und Held[4]) wäre die gegenwärtig übliche Steuerschraube nicht mehr geeignet, den ferneren wachsenden Ansprüchen des Staates zu genügen. Das einzige Mittel, um bedeutende Beträge ohne empfindliche Schädigung der Produktionskraft des Volkes als Gewinnantheil des Staates einzukassiren, sei eine direkte progressive Einkommensteuer.

Ganz auf dem gleichen Boden steht v. Stein[5]), wenn er sagt: bei jedem Kapitale wachse die Kraft seiner Kapitalbildung mit seiner Grösse, und zwar bei gleicher Verwendung von Thätigkeit auf dieselbe, weil das Maass der Kraft, die Bedingungen seines eigenen Fortschrittes zu erzeugen, mit seinem Umfange zunehme, während das Bedürfniss seines Besitzes nicht in gleichem Maasse grösser werde; und diese durch die Grösse des Kapitales gegebene Kapitalbildungskraft sei ein Objekt einer eigens für dieselbe berechneten Besteuerung.

---

1) a. a. O. S. 140.

2) Annalen des Deutschen Reichs von 1874. S. 1447.

3) Annalen von 1873. S. 851.

4) a. a. O. S. 32.

5) a. a. O. S. 326.

Diese Behauptungen sind bis jetzt durch die Statistik noch nicht widerlegt worden. Sie werden im Gegentheil durch viele Zahlen, welche bereits vorliegen, als zutreffend bestätigt.

Nach Engel[1]) sollen in Sachsen von der Gesammtausgabe betragen diejenige für:

	bei einer bemittelten Arbeiterfamilie		bei einer Familie des Mittelstandes		bei einer wohlhabenden Familie	
	Prozente					
Nahrung	62	95	55	90	50	85
Kleidung	16		18		18	
Wohnung	12		12		12	
Feuerung, Licht	5		15		5	
Erziehung, Unterricht . .	2	5	3,5	10	5,5	15
Oeffentliche Sicherheit . .	1		2		3	
Gesundheitspflege . . .	1		2		3	
Persönliche Dienste . . .	1		2,5		3,5	

Hiernach nehmen mit wachsendem Einkommen die Hauptkonsumtionsgegenstände einen sinkenden Prozentsatz desselben in Anspruch. Die gleiche Erscheinung macht sich auch bei anderen von Engel, Laspeyres u. A. angestellten statistischen Untersuchungen bemerklich. Engel[2]) findet aus dem von Ducpétiaux gesammelten Material, dass

bei belgischen Arbeiterfamilien		deren Gesammtausgaben sich beziffern auf:	und deren Nahrungsausgaben betragen:	letztere von ersteren ausmachen Prozente:
Zahl	Kategorien			
48	arm . . .	648,68 Fr.	459,45 Fr.	70,89
51	dürftig .	845,44 „	569,55 „	67,37
54	behäbig .	1214,44 „	757,98 „	62,42

Engel spricht auf Grund dieser Zahlen den Satz aus: „Je ärmer eine Familie ist, ein desto grösserer Antheil an der Gesammtausgabe muss zur Beschaffung der Nahrung aufgewendet werden.“ „Diese Abnahme der Nahrungsprozente mit steigender Wohlhabenheit“, meint

1) Sächsische statistische Zeitschrift von 1857.

2) Daselbst.

hierzu Laspeyres[1]), „ist keine zufällige, denn sie zeigt sich überall wieder.“ Die Richtigkeit dieses Satzes wird ihm durch seine sehr schätzenswerthen zahlreichen statistischen Erhebungen und vergleichenden Zusammenstellungen zur Genüge erhärtet. Dieselben lassen ihn zu folgendem überraschenden Resultate gelangen[2]):

Bei Gesammtausgaben in Frcs. pro Familie beträgt die Nahrung in:

Hamburg	Frankreich	Belgien	Proz.
—	—	520	70,2
—	—	754	68,0
750	—	—	67,0
—	—	960	66,9
1125	—	—	66,7
—	639	—	63,3
—	—	1500	62,5
—	1101	—	58,8
1800	—	—	56,7
—	1564	—	56,2
—	2522	—	51,9
3750	—	—	40,0
5700	—	—	34,2
18000	—	—	21,7

Zu gleichem Ergebniss, wie es die Betrachtung der für Nahrung verwandten Ausgaben lieferte, gelangen Laspeyres[3]), Schwabe[4]) und Bruch[5]) hinsichtlich der Wohnungsausgaben. Wie die nachfolgende von Laspeyres zusammengestellte übersichtliche Tabelle zeigt, „verwendet eine Familie, je wohlhabender sie durchschnittlich ist, eine um so grössere Summe, aber um so weniger Prozente der Gesammtausgabe durchschnittlich auf Wohnungsmiethe.“

1) Baltische Monatsschrift. N. Folge. Bd. I. Heft 2.

2) Concordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Nr. 25 vom 19. Juni 1875.

3) Baltische Monatsschrift und Concordia a. a. O.

4) Das Verhältniss von Miethe zu Einkommen in Berlin, in dem Werke: „Berlin und seine Entwicklung für 1868“. S. 264—267.

5) Ueber die Haus- und Miethssteuer in Berlin; daselbst. Jahrg. 1869. S. 2—34.

Die Ausgabe des Berliners und des

Höhe der Einkommen. Thlr.		Anzahl der Beobachtungen		Summa der Einkommen. Thlr.	
Hamburg	Berlin	H.	B.	Hamb.	Berlin
85— 120	96— 124	92	155	10,440	14,964
121— 160	125— 174	401	46	63,040	7,447
161— 200	175— 200	2,957	49	571,520	9,181
201— 400	201— 400	5,887	2.549	1,655,422	723,153
401— 600	401— 600	1,004	709	525,120	319,527
601— 800	601— 800	602	441	442,232	289,638
801— 1,000	801— 1,000	287	332	270,000	284,510
1,001— 1,200	1,001— 1,200	281	327	327,200	359,700
1,201— 1,400	1,201— 1,400	129	237	172,560	308,100
1,401— 1,600	1,401— 1,600	210	242	328,000	363,000
1,601— 2,000	1,601— 2,000	221	231	415,680	415,800
2,001— 4,000	2,001— 4,000	487	589	1,431,200	1,633,800
4,001— 10,000	4,001— 9,600	372	230	2,372,800	1,296,600
10,001— 20,000	9,601—20,000	98	27	1,372,358	327,600
20,001— 40,000	20,001—40,000	43	5	1,165,499	150,000
40,001—104,000	40,001—52,000	13	1	728,164	46,000
81—104,000	96—52,000	13,084	6,170	11,851,235	6,549,002
81— 1,000	96— 1,000	11,230	4,281	3,537,774	1,648,420
1,001—104,000	1,001—52,000	1,854	1,889	8,313,461	4,900,582

Demnach würden den höheren Klassen im Allgemeinen nach Deckung der nothwendigsten, standesgemässen Ausgaben für Wohnung und Nahrung ein nicht allein absolut, sondern auch relativ grösserer Theil des Einkommens übrig bleiben, welchen sie zur Befriedigung von den niederen Klassen aus Gründen der Mittellosigkeit meist ganz unbekannten Bedürfnissen oder auch zur Kapitalisirung verwenden können. Was man hier in einigen Tausend Fällen gefunden hat, möchte auch wohl im grossen Ganzen richtig sein, wenngleich in Wirklichkeit viele Abweichungen von der Regel, bedingt durch Individualität und eine mit den Einnahmen nicht verträgliche Standesangehörigkeit, vorkommen werden. Doch würden diese Abweichungen nicht das Prinzip umstossen können, sondern, wo es etwa angemessen, eine besondere Berücksichtigung erforderlich machen.

Hamburgers für Wohnung.

Summa der Miethen. Thlr.		Durchschnitt der Einkommen. Thlr.		Durchschnitt der Miethe. Thlr.		Miethe $^0/_0$ vom Einkommen.	
Hamb.	Berlin.	Hamb.	Berl.	Hamb.	Berl.	Hamb.	Berl.
3,250	8,610	113	100	35	56	31	57,5
15,730	1,990	157	162	39	43	24,8	26,7
127,840	2,547	193	187	43	52	22,3	27,7
322,120	179,104	293	284	55	70	18,8	24,7
104,420	69,877	523	451	104	69	19,9	21,8
89,760	62,687	735	656	149	142	20,3	21,6
52,600	52,809	941	900	183	159	19,5	18,6
64,180	76,630	1,164	1,100	228	234	19,6	21,3
33,320	57,659	1,338	1,300	258	243	19,3	18,7
61,920	67,431	1,562	1,500	295	279	18,9	18,6
77,060	74,490	1,881	1,800	349	323	18,6	17,9
228,860	245,385	2,939	2,770	470	416	16	15
273,120	151,413	6,379	5,630	734	658	11,5	11,7
91,600	28,852	14,004	12,150	935	1,070	6,7	8,8
51,120	8,575	27,105	30,000	1,189	1,715	4,4	5,7
19,340	920	56,013	46,000	1,488	920	2,7	2
1,616,240	1,088,978	906	1,060	124	176	13,6	16,6
715,720	377,624	315	385	64	88	20,2	22,9
900,520	711,354	4,484	2,590	436	376	10,8	14,5

c. Neuerdings wird häufig die Nothwendigkeit betont, die Ethik in der Nationalökonomie wieder (?) zu Ehren zu bringen und die sittlichen Pflichten mehr zu betonen, denen man wie dem kategorischen Imperativ um ihrer selbst willen nachkommen müsse. Soweit diese Frage in die Theorie der Steuervertheilung hereinspielte, hat man es nicht vermocht, den durchleuchtenden Hintergrund des Interesses zu beseitigen. Wenn man hierbei auch nicht gerade das augenblickliche Interesse des Einzelnen im Auge hatte, so wird doch das nachhaltige von ganzen Klassen gemeint, das übrigens ja, wenn nicht kurzsichtige Verblendung die Oberhand gewinnt, als treibendes Moment allein hier in Betracht kommen kann. So spricht Held [1]) von dem höheren Reichthum als Grundlage höherer Bürgertugend und von den höheren Pflichten,

1) a. a. O. S. 26.

welche derselbe auferlege; doch sollen bei der Steuervertheilung die Aermeren den Eindruck bekommen, dass jene Pflichten gern und willig getragen werden; dadurch werde es dem Reichthum gelingen, den ihm entgegenstehenden erbitterten Neid der unteren Klassen in gebührende Achtung zu verwandeln. Auch Nasse[1]) meint, die besitzenden Klassen hätten, wenn ihnen die Vortheile unserer Kulturentwickelung überwiegend zu Gute kämen, gewiss auch dafür zu sorgen, dass die Nachtheile und Gefahren derselben sich nicht in gemeingefährlicher Weise vergrösserten. Das wohlverstandene eigene Interesse gehe dabei mit der sittlichen Pflicht, wie so oft, Hand in Hand, der Staat aber habe auf seinem Gebiete und in seiner Wirthschaft diese Pflichten, auf deren Erfüllung die Harmonie unserer Gesellschaft beruhe, auch gegenüber dem Mangel an Verstand oder gutem Willen zur Geltung zu bringen. Gensel[2]) deutet darauf hin, die französische Revolution sei durch nichts Anderes hervorgerufen worden als dadurch, dass die höheren Klassen vergessen hätten, sich ihrer Pflichten gegen die Allgemeinheit, gegen den Staat zu erinnern, dass man lediglich nach Herrschaft und Genuss trachtete, an die Pflichten kaum mehr dachte. Man habe damals das gute alte französische Sprüchwort vergessen: „noblesse oblige"; der höhere Rang, die höhere Bildung, das grössere Vermögen, die günstigere Lebensstellung überhaupt, alles dies bedinge noch höhere Pflichten.

Diese Pflichterfüllung liegt demnach im Klasseninteresse. Werden die unteren Klassen überbürdet, so werden dieselben, so bald sie zum vollen Bewusstsein ihrer Lage kommen, nicht allein von Hass und Neid beseelt gegen die Glücklichen, die nur geniessen und zu ernten scheinen, wo sie nicht gesäet haben, sondern sie werden auch die soziale Frage, d. h. ihre eigene Interessenfrage selbstständig zu lösen versuchen. Haben sie die genügende Kraft erlangt, um an ihr Werk gehen zu können, so wird Gleiches mit Gleichem vergolten, der frühere Druck durch späteren Gegendruck ausgeglichen und bei diesem radikalen Heilverfahren der höhere Besitz nichts weniger als schonend behandelt. Solchen Katastrophen vorzubeugen, liegt hiernach ebenso im eigenen Interesse des letzteren, wie die Sorge für Hebung der niederen Klassen, soweit durch diese die eigene Kultur und Wohlfahrt gefördert wird. Ohne Opfer ist eben überhaupt für die Dauer kein Genuss möglich, ein Satz, welcher auch bezüglich des gegenseitigen

1) a. a. O. S. 7.

2) Annalen von 1874. S. 1455.

Verhaltens der verschiedenen Klassen seine Gültigkeit hat. Gerade die letzte Zeit hat diese Behauptung öfter als richtig bestätigt. Man wirft den Arbeitern vor, dass Pflichttreue, Arbeitsfleiss, Sorgfalt etc. bei ihnen sich gemindert habe, man spricht davon, dass sie sich einem zur Unzufriedenheit anreizenden Materialismus in die Arme geworfen hätten, und bezeichnet dies als Hauptursache wirthschaftlichen Rückgangs, unter welchem Alles leide, mithin auch — der eigene Materialismus. Die Erscheinung, dass Tüchtigkeit und Energie in der Arbeit bei einem grossen Theile der niederen Klassen nachgelassen haben, und dass der Arbeiter nicht gewillt ist, sonderliche Opfer zu bringen, ist jedenfalls nur sekundärer Natur; das Grundübel muss wo anders sitzen, und zwar da, wo man hohe Anforderungen an Andere stellt, bei sich selbst aber nicht den gleichen Maassstab anlegt. Mögen nur die gebildeten und ungebildeten Reichen zunächst am Haupte reformiren, den Anderen mit gutem Beispiele vorangehen und, alles Splitterrichterthum meidend, ebensowenig materialistisch oder, sagen wir besser, kurzsichtig egoistisch sein, wie es vom Arbeiter verlangt wird, so wird der Stachel des Neides und der Trieb zu gründlichen sozialen Umwälzungen sicherlich leichter beseitigt, wie durch leere Ermahnungen oder aufreizenden Zwang. Der Wunsch, die eigene Lage zu verbessern, ist ein zu natürlicher menschlicher, als dass er zu Gunsten eines nur im Interesse der höheren Klassen wirksamen kategorischen Imperativs sich aus dem Herzen der Masse herausreissen liesse. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als dahin zu streben, dass dieser Wunsch innerhalb der Gränzen des Erreichbaren bleibe, dass er nicht, durch schlechte Beispiele und sozialen Druck künstlich angefacht, Dimensionen annehme, die keine Schwierigkeiten kennen und deshalb auch die unbesonnensten Handlungen als vortheilhaft erscheinen lassen. Dass hier neben anderen Mitteln des Privatlebens, der Gesetzgebung und Verwaltung auch eine geeignete Art der Steuervertheilung sich als wirksam erweisen wird, darf wohl als unzweifelhaft bezeichnet werden.

d. Der eben erwähnte Appell an das eigene Interesse der höheren Klassen klingt auch dann durch, wenn die Besteuerung nach steigendem Prozentsatze als ein Mittel bezeichnet wird, um eine angemessene Vertheilung des Besitzes zu erzielen. Sehr vorsichtig drückt sich in dieser Beziehung Held[1]) aus, welcher die Steuerlast zwischen Arm und Reich so vertheilt haben will, dass der Gegensatz

1) a. a. O.

zwischen den sozialen Ständen nicht noch mehr verschärft werde. Doch bezeichnet er es gleichzeitig auch als den grössten sozialen Gewinn und als eine heute allen Steuerreformen zu Grunde zu legende Tendenz, dass die Reichen mehr und bereitwilliger als bisher Theile ihres Besitzes und die durch ihren Besitz gewonnene freie Zeit in den Dienst der Gesammtheit stellen. Andere gehen in der erwähnten Beziehung etwas weiter.

So bezeichnete Eisenhart[1]) die Steuer als eine Ergänzung der Wohlstandspflege, welche wieder Bedingung der Besteuerung sei. Die Wohlstandspflege aber habe das Ziel, eine gerechte Vertheilung des Nationaleinkommens aufrecht zu halten. Sie verhindere sowohl die Verarmung, als den übermässigen Reichthum. Die Progressivsteuer unterstütze dieselbe, indem die potenzirte intensiv höhere Besteuerung des Reichthums einerseits den Aermeren eine Last abnehme, andererseits den Reicheren diese und damit eine doppelte auflege, somit jene, die Aermeren, im Wohlstand fördere, diesen, den Reicheren, eine in ihrem Ueberfluss wohlthätige Beschränkung auferlege.

Auch Hirth[2]) erblickt in der Progression ein geeignetes Mittel gegen allzustarken Vermögensanwachs. Der Staat könne die dem Fleisse und der Tüchtigkeit gewährte Prämie nicht in's Maasslose anwachsen lassen und ihr den Charakter des Monopols verleihen wollen. Es sei ein Akt weiser und gerechter Wirthschaftspolitik, Einkommen und Vermögen der Staatsbürger in wachsenden Prozentsätzen zu besteuern, so zwar, dass ihren Inhabern immer noch Mittel zum Luxus und zur Verschwendung genug übrig blieben, dass es ihnen aber nicht möglich werde, den Staat in eine Anzahl von Privatdomänen zu verwandeln.

Hiernach wäre, je nach der Vertheilung, unter Umständen auch ein hoher Steuerfuss gerechtfertigt. Würde etwa bei einer gewissen Einkommensstufe die erwähnte Gefahr vorliegen, so müsste das Prozent in der Weise gesteigert werden, dass von da ab das Mehreinkommen vollständig von der Steuer absorbirt oder doch wenigstens so stark vermindert würde, dass jeder Reiz zu weiterem Erwerbe verschwindet. Die erstere Gränze würde z. B., wenn man den Steuerfuss dem Einkommen proportional wachsen lässt, bei 50 % erreicht, während die andere tiefer zu liegen käme, und zwar um so niedriger, je geringer der Erwerbetrieb, d. h. also auch, je weniger eine Be-

---

1) Philosophie des Staates. 2. Theil. 1844. S. 212.

2) Annalen von 1873. S. 849, 850.

schränkung durch die Steuer in Wirklichkeit erforderlich wäre. Natürlich brauchte die Zunahme des Steuerfusses keine so schablonenmässige zu sein, wie sie in der Regel diejenigen im Auge haben, die nur eine beschränkte Zahl von Progressionen oder auch nur eine einzige kennen und darum fürchten, eine jede Progression müsse schliesslich zur Absorption des gesammten Einkommens führen.

Wie ich schon oben gelegentlich andeutete, ist die Finanzverwaltung als ein für sich bestehender vollständig unabhängiger Theil der Staatswirthschaft undenkbar. Es kann darum auch gar keine Finanzwissenschaft geben, die nicht auf das Innigste mit der Volkswirthschaftslehre (= Politik) zusammenhinge. Dass die Frage der Beschaffung der Staatseinnahmen demnach ebensowenig eine — wenn ich so sagen darf — rein finanzwissenschaftliche sein kann, wie etwa die der Verwendung eine rein polizeiliche etc., versteht sich eigentlich von selbst. Trotzdem sieht sich Wagner genöthigt[1]), ausdrücklich zu erklären, dass diese ganze Frage keineswegs allein eine finanzwissenschaftliche, sondern eine allgemein-volkswirthschaftliche sei. Ueberhaupt seien die Steuern nicht nur ein Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs (rein fiskalischer Gesichtspunkt), sondern sie könnten auch ein Mittel zur Korrektur volkswirthschaftlich und gesellschaftlich nachtheiliger Einkommens- und Vermögensvertheilung (sozialer oder sozialpolitischer Standpunkt) sein. Eine solche Korrektur müsste nach Wagner mit der Zeit noch mehr angestrebt werden, da die gegenwärtig vorkommenden einzelnen wenigen Fälle der Erbschaftssteuern, der Besteuerung der Lotteriegewinne etc. nicht ausreichten. Eine Steuerreform von dieser Art werde zur Folge haben, dass ein grosser Theil der richtigen Bedenken gegen den Einfluss der Konjunktur auf die wirthschaftliche Lage der Einzelnen und besonders gegen das private Grundeigenthum in Wegfall komme.

Wagner steht hiernach in der Frage der Steuervertheilung auf gleichem Boden wie Hirth. Er will nur das bedenkliche Zuviel, und zwar insbesondere da beschränkt haben, wo es als eine nicht erarbeitete Frucht dem glücklichen Empfänger in den Schooss fällt. Viel weiter geht scheinbar v. Scheel[2]), aber doch wohl, wie ich sage, nur scheinbar, da er sich durch einige andere zum Theil bereits oben mitgetheilte Postulate, wie z. B. dasjenige, dass die Lebenshaltung nur gleichmässig verkürzt werden solle, vor einem augenblicklichen Uebergang in's Lager eines ziemlich radikalen Kommunismus schützt. v. Scheel ist der

1) a. a. O. S. 85.
2) a. a. O.

Ansicht, Ungleichheiten des Vermögens ständen mit der Idee der sozialen Gerechtigkeit und dem Streben nach Gleichheit, das unverkennbar im Zeitgeiste liege und das in der Gleichheit Aller vor dem Gesetz bereits zum verfassungsmässigen Ausdruck in den Staaten moderner Zivilisation gekommen sei, im Widerspruch. Konzentrirten Kapitalien sei es durch ihre besondere wirthschaftliche Kraft möglich, die kleineren aufzusaugen und die Besitzer derselben von sich abhängig zu machen. Derartige wirthschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse seien etwas Anormales, Beunruhigendes; sie erweckten bei den niederen Klassen immer die Neigung zur Revolution. Darum komme dem modernen Staate zweifellos die Aufgabe zu, den wirthschaftlichen Ungleichheiten an sich sowohl, als ihrer weiteren Vergrösserung entgegen zu arbeiten durch seine wirthschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung. Und eins der Mittel dazu sei die entsprechende wirthschaftliche Lastenvertheilung in der Besteuerung. Meines Wissens steht v. Scheel mit dieser Forderung unter den deutschen Nationalökonomen, wenn wir wenigstens von denjenigen absehen, welche sich Sozialisten nennen, ganz allein. Unzweifelhaft will er aber in Wirklichkeit nicht so viel, als in seinen Worten liegt. Denn die Ungleichheit des Vermögens an sich, ist mit der Idee der sozialen Gerechtigkeit und dem Streben nach Gleichheit gerade noch nicht unverträglich. Nehmen wir etwa an, es sei wirklich bei irgend einer ökonomischen Verfassung möglich, dass ein Jeder lediglich nach Maassgabe seines wirthschaftlichen Verhaltens gelohnt werde, so würde die hierbei sich bildende Ungleichheit noch nicht gerade ungerecht zu nennen sein.

Unstreitig meint v. Scheel ebenso wie Wagner und Andere nur das nimium, diejenige Vermögensvertheilung, welche einen schädlichen Einfluss auf die Entwickelung der Gesammtheit ausübt und soziale Gefahren hervorruft, welche Alle um mehrere Stufen in der Kultur zurückschleudern können und denen im Interesse der Besitzenden selbst friedliche Reformen der sozialen Zustände vorzuziehen sind. Die Besteuerung kann darum freilich unter Umständen neben anderen Mitteln geeignet sein, um mit ihrer Hülfe eine nachtheilige Ungleichheit des Besitzes zu verhüten, zumal wenn sie den Spielraum der Konjunkturengewinne, den übrigens ganz zu beseitigen nicht gerade immer vortheilhaft wäre, etwas mehr einengte. Und dieser Konjunkturengewinn — im weitesten Sinne des Wortes aufgefasst — ermöglicht ja ganz vorzüglich die Kumulation des Besitzes in wenigen Händen. Mit der Steuervertheilung allein reicht man indessen, wie auch die genannten Autoren ausdrücklich anerkennen, nicht aus. Der Steuerfuss müsste

so stark ansteigen, dass die bereits oben angegebenen Gränzen bald überschritten und dadurch auch der redliche Eifer und Fleiss geschwächt würden. Eine derartige Progression könnte nur in abnormen Fällen am Platze sein, wie bei sehr grosser Noth des Staates oder wenn Vermögensbildung und Vermögensnutzung einen Charakter angenommen haben, welcher das Wohl der Gesammtheit bedroht. Wenn es einmal dahin gekommen ist, dass die Reichen wirklich Missbrauch mit ihrem Reichthum treiben, wenn ein verhältnissmässig grosser Theil der Bevölkerung nur dazu aufgerieben wird, um raffinirte Genüsse einzelnen Wenigen zu ermöglichen, dann ist auch der Zeitpunkt gekommen (R. Meyer[1]), in welchem sich die besseren Elemente der Gesellschaft aufraffen müssen, um gegen eine verderbliche Minorität Zwang zu üben, wenn sie nicht selbst dem Ruin preisgegeben sein wollen. In normalen Entwickelungszuständen würde dagegen eine Besteuerung der erwähnten Art, statt etwa segensreich zu wirken, nur zu einer Ruthe werden, mit welcher man sich selber schlägt. Hier sind gerade Präventivmaassregeln vorzüglich am Platze. Neben der progressiven Besteuerung des Einkommens, der nach Verwandtschaftsgraden und Vermögenshöhe abgestuften Erbschaftssteuer, sowie einer höheren Besteuerung der todten Hand, würden sich praeventiv wirkende Mittel besonders empfehlen, um zu verhindern, dass zu grosser Reichthum mit ausschweifendem, der echten Kultur schädlichen Luxus auf der einen Seite, und auf der anderen eine zu grosse, viele Menschen zu einer sklavischen Existenz verdammenden Massenarmuth entstehe. Denn im öffentlichen Interesse sind es nicht allein die erworbenen, sondern, um hier mit St. Mill zu reden, auch die unerworben bleibenden Vermögen, welchen eine Beschränkung aufzuerlegen wäre.

---

1) Der Emanzipationskampf des vierten Standes. Berlin 1874. Bd. I S. 367.

V.

Nochmals das Papiergeld in Oesterreich.

Eine Entgegnung

von

Dr. Wilhelm Lesigang.

Im ersten und zweiten Hefte des XXIX. Bandes dieser Jahrbücher ist eine Polemik gegen meine im XXVII. u. XXVIII. Bande derselben enthaltenen Aufsätze über die österreichische Valutafrage enthalten, welche diese, und zwar hauptsächlich den zweiten Theil des zweiten derselben in einer Weise angreift, die mich nöthigt, auf die gegen mich erhobenen Vorwürfe zu antworten und dieselben eingehend zu beleuchten, um so mehr, da sie von einem Manne herrührt, der unter den österreichischen Nationalökonomen in Bezug auf Währungsfragen eine hervorragende Stellung einnimmt und dessen Schriften ich manche Belehrung und Anregung verdanke.

Der Verfasser jener Polemik, Herr Dr. Hertzka, hat insbesondere den praktischen Theil meiner Aufsätze, namentlich die auf die Valutaregulirung bezüglichen Ausführungen angegriffen, während er sich mit den mehr theoretischen Auseinandersetzungen im Ganzen als einverstanden erklärte. Seine Angriffe aber sind so in's Detail gehend, dass dieselben nur durch eine gleich detaillirte Antwort bekämpft werden können. Wolle mir daher gestattet sein, dieselben Punkt für Punkt zu besprechen.

Der erste der von Herrn Dr. Hertzka gegen mich erhobenen Vorwürfe betrifft den Umstand, dass in den beiden Aufsätzen die Bedeutung des französischen Münzgesetzes für die unveränderte Erhaltung der alten Werthrelation zwischen den beiden Edelmetallen nicht berücksichtigt ist. Es wäre vielleicht gut gewesen, wenn derselben wenigstens einige Worte gewidmet worden wären. Ich habe dies unter-

lassen, weil ich jenem Gesetze in Wahrheit nicht die geringste Bedeutung für die definitive Gestaltung der Dinge beilege. Das französische Münzgesetz konnte den Einfluss der ungeheuren Vermehrung der Goldproduktion in den 50er und ersten 60er Jahren nur aufhalten, niemals aber denselben so ganz aufheben, wie dies in der That geschah. Wenn wir uns alle anderen Faktoren weg- und nur jenes Münzgesetz allein wirkend denken, so wäre das Resultat einfach gewesen, dass Frankreich einige Zeit für die Aufrechthaltung der Doppelwährung grosse Opfer gebracht hätte, bis dieselben endlich so riesige Dimensionen angenommen haben würden, dass die französische Regierung zuletzt doch genöthigt gewesen wäre, ihre fruchtlosen Bemühungen, ohne dass aus jenen Opfern dem Lande auch nur der geringste Nutzen erwachsen wäre, aufzugeben — gerade so, wie dies in der Gegenwart geschehen ist. Das französische Münzgesetz besteht auch jetzt noch, es hat sogar seit jener Zeit durch die lateinische Münzkonvention einen bedeutend grösseren Wirkungskreis errungen, und dennoch waren die vereinigten Kräfte aller zu dieser Union gehörigen Staaten in den letzten Jahren nicht hinreichend, um die Wirkung von Faktoren auf die Werthrelation zwischen Gold und Silber zu paralysiren, die weit weniger mächtig waren, als jene Vermehrung der Goldproduktion. Es ist gewiss richtig, wenn Hertzka auf S. 96 sagt, dass, so lange Jemand vorhanden ist, der Gold und Silber zum fixen Preise umtauscht und so lange dessen Vorrath an dem begehrten Edelmetalle reicht, die Werthrelation zwischen den Edelmetallen nicht sonderlich verschoben werden könne, mag auf dem Markte vorgehen, was da will. Aber eben in diesem „so lange der Vorrath reicht“ liegt die Schwäche der Hertzka'schen Argumentation. Wenn auf dem Weltmarkte eine solche gewaltige Umwälzung stattfindet, wie damals, so kann ein einzelnes Land niemals auf die Dauer einen halbwegs genügenden Vorrath haben. Dies würde nämlich voraussetzen, dass der Markt, resp. Geldbedarf eines einzigen Landes gross genug sei, um mit seinen Veränderungen alle anderen Länder zur Nachfolge zu zwingen. So bedeutend nun auch der französische Markt und so gross insbesondere der Geldbedarf Frankreichs ist, so wird doch kaum Jemand behaupten wollen, dass dieselben so stark seien, um den ganzen Weltmarkt zu zwingen, sich nach den Bedürfnissen Frankreichs zu richten. Die neueste Zeit hat übrigens gerade hierüber eine so vollkommen ausreichende Erfahrung geliefert, als man sich nur wünschen kann. Der ganze lateinische Münzverein sah sich schon kurze Zeit, nahdem die neueste Verschiebung der Werthrelation zwischen

Gold und Silber begonnen hatte, genöthigt, sich den Konsequenzen derselben zu unterwerfen. Und vor 20 Jahren soll Frankreich allein im Stande gewesen sein, dem Weltmarkte ein Veto zuzurufen? Wenn früher derartige Anschauungen sich behaupten konnten, so war dies am Ende begreiflich. Man konnte sich eben durch einen Satz, wie der oben angeführte Hertzka's, der anscheinend mit den Ereignissen im vollsten Einklange stand, bestechen lassen; wie man aber jetzt noch, nach den Erfahrungen der neuesten Zeit, hieran festhalten kann, ist nicht recht zu begreifen.

Dass Frankreich in jener Periode die durch sein Münzgesetz bestimmte Werthrelation zwischen Gold und Silber aufrecht halten konnte, war selbst die Folge anderer, schwer in's Gewicht fallender Ereignisse, welche auf den Weltmarkt wirkten, nicht aber war das Münzgesetz Ursache der Gestaltung, welche der Edelmetallmarkt damals annahm. Es konnte immerhin jener hemmende Einfluss, welchen das französische Münzgesetz jedenfalls auf die Fluktuationen desselben ausüben musste, sich auch zwischen den anderen Ereignissen geltend machen und bewirken, dass manche vorübergehende Wandlung, die sonst eingetreten wäre, unterblieb, aber darauf beschränkte sich auch ganz gewiss die Wirkung der französischen Münzpolitik. Ihr Einfluss konnte nur ein vorübergehender sein, kein dauernder, und war daher für die endliche Gestaltung der Dinge ohne alle Bedeutung. Deshalb war es auch nicht nöthig, viel von ihr zu sprechen.

Wenn Hertzka auf S. 96 weiter meint, dass der Silberabfluss nach Ostasien allein hätte genügen müssen, um in wenigen Jahren die Wirksamkeit der Verdrängung des Silbers aus dem inneren Verkehr von Oesterreich, Russland und Italien zu paralysiren, so dürfte er jener Erscheinung denn doch einen zu grossen Einfluss beilegen. Der Silberabfluss nach Ostasien war nicht im Stande, in der neueren Zeit die Wirkungen der deutschen Münzreform und der Vergrösserung der Silberproduktion in den letzten Jahren zu paralysiren, und doch waren die Dimensionen, in welchen sich diese beiden Ereignisse bewegten, lange nicht so gross, um an jene Operationen hinanzureichen. Wohl liegen absolut keine vollkommen zuverlässigen Berechnungen über die Grösse der Silberproduktion auf der ganzen Erde vor. Aber diejenigen, welche vorhanden sind, sind doch wohl ausreichend, um sich über dieselbe ein von der Wahrheit gewiss nicht sehr weit entferntes Urtheil zu bilden. F. X. Neumann bringt im geographischen Jahrbuche (Bd. VI, p. 651) die folgenden Daten. Die Silberproduktion betrug:

im Jahre	Millionen Mark		
	nach Cohnstädt	nach Daily News	Nach Berechnung Neumann's
1871	278	244	284
1872	289	260	307
1873	321	280	335
1874	317	286	327
1875	340	322	372

Nach dem Berichte der vom englischen Parlamente zur Untersuchung der Ursachen der Entwerthung des Silbers in den letzten Jahren eingesetzten Kommission betrug die Silberproduktion

im Jahre	Millionen £	also Millionen Mark
1871	12·210	244·20
1872	13·050	261·00
1873	14·050	281·00
1874	13·500	270·00
1875	14·200	284·00

Zwischen der Silberproduktion des Jahres 1871 und jener des Jahres 1875 ergibt sich also nach den verschiedenen Berechnungen eine Differenz von 62, 78, 88 und 44 Millionen Mark. Nehmen wir selbst die höchste dieser Angaben als richtig an — obwohl, wie gewöhnlich, die Wahrheit in der Mitte liegen dürfte — so erreichte die Steigerung der Silberproduktion in den letzten Jahren doch noch lange keine solche Höhe, um sich mit Ereignissen, wie die Verdrängung des Silbers aus Oesterreich, Russland und Italien messen zu können. Und auch, wenn wir die Verschiebung des Verhältnisses zwischen Gold- und Silberproduktion in den letzten Jahren in's Auge fassen, so ergeben sich noch immer keine so gewaltigen Differenzen. Neumann gibt an (a. a. O.):

im Jahre	Prozentantheil der Produktion jedes der beiden Edelmetalle an der gesammten Edelmetallproduktion					
	nach Cohnstädt		nach Daily News		nach eigener Berechnung	
	Gold	Silber	Gold	Silber	Gold	Silber
1871	65·4	34·6	65·7	34·3	62·9	37·1
1872	61·7	38·3	60·9	39·1	57·7	42·3
1873	59·9	40·1	59·6	40·4	55·7	44·3
1874	60·0	40·0	55·8	44·2	56·2	43·8
1875	59·5	40·5	54,8	45·2	52	48

Nach Daily News und nach Neumann betrug die Differenz zwischen dem Prozentantheile der Silberproduktion an der gesammten Edelmetallproduktion im Jahre 1871 und jener im Jahre 1875 gleichmässig 10·9 %. Und diese nicht sehr bedeutende Differenz konnte der Silberabfluss nach Ostasien nicht mehr paralysiren, und vor 20 Jahren soll derselbe die Wirkung weit grossartigerer Ereignisse haben paralysiren können? Freilich darf nicht vergessen werden, dass die neuerliche Vermehrung der Silberproduktion nicht allein stand, sondern mit der deutschen Münzreform, durch welche ebenfalls bedeutende Quantitäten Silbers auf den Markt geworfen wurden, zusammentraf. Aber es wird doch kaum behauptet werden können, dass selbst diese beiden Ereignisse zusammen von grösserer Bedeutung seien, als die Verdrängung des Silbers aus dem Verkehre Oesterreichs, Italiens und Russlands. Genaue Messungen lassen sich hier leider nicht anstellen, weil dazu — insbesondere in Bezug auf die Silberverdrängung aus den genannten Ländern — das nothwendige Material fehlt. Man wird aber trotzdem, ohne sich sehr zu irren, behaupten können, dass, so wenig der ostasiatische Silberbedarf in der neueren Zeit das Sinken des Silberpreises verhindern konnte, so wenig derselbe vor 20 Jahren im Stande war, die Wirkung jener anderen in demselben Sinne wirkender Faktoren zu verhindern.

Uebrigens lehrt auch eine Betrachtung des Wesens jenes Silberabflusses, dass derselbe die ihm zugeschriebene Wirkung zur Zeit der Geldrevolutionen in den mehrgenannten Staaten nicht haben konnte. Hertzka sagt ja selbst auf S. 356 von „Währung und Handel", dass jener Silberabfluss nichts sei, als der Antheil Ostasiens an der Edelmetallproduktion der Erde. Nun war derselbe aber seit dreissig Jahren meistens kleiner, nur ausnahmsweise grösser als diese. Dass nun Ostasien den grössten Theil der letzteren für sich in Anspruch nahm, brauchte nicht vertheuernd auf den Silberpreis zu wirken, weil in dieselbe Zeit die Verdrängung des Silbers aus grossen Verkehrsgebieten fällt. Da aber der ostasiatische Bedarf durch die Neuproduktion von Silber im Ganzen mehr als gedeckt wurde, so fiel die auf die letztere Art frei werdende Silbermenge nothwendig ganz oder fast ganz dem Abendlande anheim, und da dieselbe unzweifelhaft bedeutend grösser war, als das zur Deckung des jährlichen Bedarfes in dieser ganzen Periode erforderliche Quantum, so musste in Folge dessen jenes mit dem Sinken des Goldwerthes parallel laufende Sinken des Silberwerthes eintreten, welches die Aufrechthaltung der alten Werthrelation zwischen beiden Edelmetallen in den 50er Jahren ermöglichte. Von

einer Absorbirung der durch das Ueberhandnehmen der Papiergeldwirthschaft frei gewordenen Silbermengen durch den Bedarf Ostasiens konnte aber, da derselbe anderweitig gedeckt war, nicht die Rede sein. Dazu hätte es eben keine Silberproduktion geben dürfen.

Nach den Ursachen, welche auf die Werthrelation zwischen den beiden Edelmetallen in den 50er und 60er Jahren wirkten, bespricht Hertzka meine Auseinandersetzung, dass ein Land mit Papiergeldwirthschaft schutzzöllnerisch sein müsse. Er kann zwar das Meritorische meiner Argumentation nicht bekämpfen, versucht es aber dafür, die Bedeutung derselben für die Praxis abzuschwächen.

Zuerst hebt Hertzka hervor, dass es unmöglich sei, die Protektion strikte durchzuführen. Hertzka schliesst daran die Behauptung, dass, wenn man den freien Güteraustausch mit dem Auslande nicht behindert, die je nach den Schwankungen des Geldwerthes nothwendig werdende Korrektur der Preise sich häufiger, aber auch rascher vollzieht, während im Falle einer ausgiebigen Behinderung des Aussenhandels die Korrektur seltener, aber dafür auch entsprechend langsamer vor sich geht. Man habe in einem Falle eine akute, im zweiten eine schleichende Krisis, und es erscheine daher fraglich und von den konkreten Verhältnissen abhängig, ob das Eine oder das Andere von schädlicheren Folgen begleitet sein werde.

Dieser Schlusssatz benimmt der ganzen Argumentation die Kraft. Es kann gar nicht bestritten werden, dass auch unter dem Einflusse von Handelsbehinderungen die durch die Entwerthung des Geldes gebotenen Veränderungen in den Preisen schliesslich doch eintreten werden. Dasjenige, was allein zu wünschen ist, und was wohl auch von den Meisten als wünschenswerth angesehen werden dürfte, ist eben, jene unvermeidlichen Veränderungen zu möglichst langsamen und wenig fühlbaren zu machen. Hertzka nennt dies „eine akute Krisis in eine schleichende verwandeln“. Nun, wenn ihm diese Bezeichnung besser gefällt, so ist es schwer, etwas dagegen zu sagen. Doch kann immerhin erwidert werden, dass diese Milderung der unvermeidlichen Veränderungen nicht den Sinn hat, den ihr Hertzka unterlegen möchte, sondern dass sie die Bedeutung hat, die Krisis gänzlich zu vermeiden, indem an ihre Stelle die langsame Gewöhnung des Verkehrs an die neuen Verhältnisse tritt.

Uebrigens erledigt sich die ganze Sache dadurch, dass auch Hertzka sagt, es sei von den konkreten Verhältnissen abhängig, ob das Eine oder das Andere von schädlicheren Folgen begleitet sein werde. Damit bin auch ich vollkommen einverstanden. Nur ist wohl

anzunehmen, dass jene konkreten Fälle, in welchen die akute Krisis vorzuziehen ist, sehr selten oder nie eintreten werden. Im Leben des Einzelnen gibt es öfters Momente, in welchen ein solches rasches, wenn auch gefährliches Vorgehen, dem langsamen vorgezogen wird. Der Charakter des Individuums fällt hier schon schwer in's Gewicht. Denken wir z. B. an eine lebensgefährliche Operation. Im Leben der Völker sind aber Situationen, welche zu einem solchen Durchhauen des Knotens drängen können, selten, und die Völker werden ihren Lenkern in der Regel dankbar dafür sein, wenn sie Neuerungen mit möglichster Schonung und Anlehnung an das Bestehende in's Leben rufen. Die Langsamkeit in der Durchführung schliesst deshalb die Energie in der Verfolgung eines bestimmten Zieles nicht aus.

Der Umstand, dass durch eine prohibitionistische Handelspolitik die Wirkungen der Agioschwankungen nicht ganz beseitigt, sondern nur in ihrem Eintritte verlangsamt werden, ist daher am wenigsten geeignet, gegen eine solche Regierungsthätigkeit einzunehmen. Dass es unmöglich ist, die Prohibition vollständig durchzuführen, ist gewiss richtig. Aber es ist sicher in vielen Fällen schon ein sehr grosser Gewinn, wenn nur eine blosse Behinderung des Aussenhandels erzielt wird. Daher kann auch dieser Einwand die für eine solche Handelspolitik in einem Papiergeldlande sprechenden Gründe nicht beseitigen.

Mit diesem einen Argumente begnügt sich aber Hertzka nicht. Er sagt weiter auf S. 97: „Zum Zweiten aber, und das ist wohl die Hauptsache, übersieht der Herr Verfasser, dass man Handelspolitik nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt der Münzpolitik treiben kann. Eine handelspolitische Maassregel könnte immerhin für die Stabilität des Geldwesens in einem Lande schädlich, trotzdem aber in allen anderen Beziehungen und im grossen Ganzen von der höchsten Nützlichkeit sein. Was würde man wohl dazu sagen, wenn man ein Land verhindern wollte, seinen Brotbedarf im Auslande zu decken oder Ueberschüsse an das Ausland zu verkaufen, lediglich mit der Motivirung, dass die Transaktionen mit fremden Getreidemärkten die Wechselkurse ungebührlich in's Schwanken bringen müssten?"

Gegen die erste Hälfte dieses Satzes ist nichts einzuwenden. Gewiss kann eine handelspolitische Maassregel in allen anderen Beziehungen nützlich und nur für die Stabilität des Geldwesens schädlich sein. Aber das wird in jedem einzelnen Falle erst bewiesen werden müssen. Bekanntlich sind die Nationalökonomen fast immer getheilter Meinung darüber, ob irgend eine geplante volkswirthschaftliche Maassregel nütz-

lich oder schädlich sei, und in der Regel hat dieser Streit seinen Grund darin, dass sich in der That Gründe pro und contra anführen lassen und nur nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft — insbesondere der volkswirthschaftlichen Statistik — nicht mit voller Sicherheit entschieden werden kann, ob die für oder die wider die betreffende Maassregel sprechenden Gründe die stärkeren seien. Kommt dann auf die eine oder die andere Schale der Waage noch jener wichtige Grund, den die Erhaltung der Stabilität des Geldwesens doch unzweifelhaft liefert, so wird es wohl nicht viele Fälle geben, in welchen die Entscheidung auf eine andere, als die durch das letzterwähnte Moment unterstützte Seite fallen wird. Die Gründe der Münzpolitik werden aber, wie auch Hertzka zugibt, immer für schutzzöllnerische Maassregeln sprechen. Damit soll nun freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Fällen doch die Gründe der Freihändler trotz aller Valutazerrüttung die stärkeren sein und den Sieg verdienen können.

Eine besondere Berücksichtigung verlangt noch der Schlussatz dieses Theiles der Hertzka'schen Polemik. Es tritt uns hier die so häufig vorkommende Verwechslung von Geldwerth und Wechselkurs entgegen. Eine blosse Verschlechterung der Wechselkurse im gewöhnlichen Sinne könnte allerdings niemals einen genügenden Grund für eine schutzzöllnerische oder gar prohibitionistische Maassregel abgeben. Aber leider haben diese Worte für Länder mit zerrütteter Valuta eine ganz andere Bedeutung, als für solche mit geordneten Geldverhältnissen. In Ländern mit geordneter Valuta drückt sich in den Wechselkursen nichts aus, als die s. g. Zahlungsbilanz, in solchen mit zerrütteten dagegen auch der Werth des Geldes derselben verglichen mit demjenigen anderer Länder. Und wenn man bedenkt, was eine Veränderung des Geldwerthes bedeutet, wie eine solche in alle wirthschaftlichen Verhältnisse eines Volkes auf's Tiefste eingreift, dieselben auf's Tiefste erschüttert, wird man wohl zugeben müssen, dass es durchaus nicht so absurd ist, wie Hertzka glauben machen möchte, wenn ein Land mit zerrütteter Valuta den Wechselkursen einen ganz besonders grossen, ja geradezu entscheidenden Einfluss auf seine handelspolitischen Maassregeln einräumt. Wenn Hertzka auch Recht hat mit seiner Behauptung, dass ein Land Handelspolitik nicht lediglich aus dem Gesichtspunkte der Münzpolitik treiben kann, so ist es doch andererseits eben so gewiss, dass die Münzpolitik ein besonders wichtiges Wort bei der Handelspolitik mitzusprechen hat. Es mag vielleicht zu viel gesagt sein, wenn behauptet wird, dass ein

Land mit zerrütteter Valuta nothwendig schutzzöllnerisch sein müsse, aber das wird wohl Niemand bestreiten können, dass die Zerrüttung der Valuta den Schutzzöllnern eines Landes ein ganz besonders starkes, ja vielleicht das stärkste aller ihrer Argumente liefert. Es ist dies eines der wenigen Argumente der Schutzzöllner — vielleicht das einzige — dessen Richtigkeit nicht bestritten werden kann. Nur wäre es vielleicht besser gewesen, bloss zu sagen, dass die Papiergeldwirthschaft nothwendig die Tendenz zum Schutzzolle stärken muss.

Eine solche Berücksichtigung der Veränderungen des Geldwerthes liefe aber durchaus nicht darauf hinaus, als ob das Geld nicht des Handels wegen, sondern der Handel des Geldes wegen da wäre, wie Hertzka sich ausdrückt. Es würde dies weiter nichts bedeuten, als dass dem Geldwesen jene Berücksichtigung zu Theil wird, welche es verdient. Hertzka vergisst ganz, dass jede Geldrevolution etwas mehr bedeutet, als eine Veränderung des Werthes, der im Gelde steckt, dass sie gleichbedeutend ist mit einer totalen Verwirrung des gesammten wirthschaftlichen Lebens eines Volkes, und dass also die Natur des Papiergeldes bei der Handelspolitik berücksichtigen, nichts Anderes heisst, als die Natur des wirthschaftlichen Lebens hierbei berücksichtigen.

Doch diese Dinge sind es insgesammt nicht, welche Herrn Dr. Hertzka in besonders hohem Grade interessiren. Dasjenige, was ihn hauptsächlich zu seiner Polemik veranlasst hat, ist die unmittelbar praktische Seite der Frage, die Frage nämlich, wie bei der Valutaherstellung vorzugehen sei. Hier gehe ich bekanntlich von der, den Grundpfeiler meiner Auseinandersetzungen bildenden, Anschauung aus, dass, wenn die Einlösung des Papiergeldes in Edelmetall bei Wiederherstellung der metallischen Basis des Geldwesens zum Kurswerthe geschehe, dies nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, als ein Staatsbankerott anzusehen sei, sondern dass dieser schon früher da war, dass eine derartige Einlösung der Noten nur das Eingeständniss und die Sanktionirung des früher Geschehenen bedeute. Die Richtigkeit dieser Anschauung ist eine so in die Augen springende, dass Hertzka dagegen nichts Ernstliches einzuwenden weiss. Den ersten Theil derselben muss er einfach zugeben, wenn auch mit der Einschränkung, dass dies nur theilweise richtig sei. Uebrigens vergisst er schon im nächsten Momente darauf, dass dieser Theil meiner Behauptung nur theilweise richtig sein soll. Wenigstens sagt er schon im nächsten Satze: „Eben so richtig ist es .....“, ein Ausdruck, den man doch nur zu gebrauchen pflegt, wenn man das Vorhergegangene als voll-

kommen richtig anerkannt hat. Doch von solchen Ungenauigkeiten im Ausdrucke soll hier ganz abgesehen werden. Genug damit, dass Hertzka meinen Ausführungen in dieser Hinsicht nicht geradezu opponirt.

Um gegen dieselben überhaupt etwas Beachtenswerthes vorbringen zu können, sieht Hertzka sich genöthigt, zu einer höchst subtilen Unterscheidung zwischen Insolvenz und Bankerott zu greifen. Nun ist es allerdings ganz richtig, dass Insolvenz und Bankerott nicht vollkommen identisch sind. Aber die Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen so weit zu treiben, wie Hertzka dies thut, ist denn doch unstatthaft. Die Insolvenz ist lediglich die Aeusserung des Bankerotts. Bankerott heisst nichts Anderes, als die Unfähigkeit eines Vermögenssubjektes, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Diese ist da von dem Augenblicke an, in welchem Jemand irgend eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit nicht so, wie er sie eingegangen hat, erfüllen kann. Ob diese Unfähigkeit eine vorübergehende oder eine immerwährende ist, das macht keinen Unterschied. Man wird höchstens im ersten Falle sagen können, der Betreffende habe seinen Bankerott vollständig wieder gut gemacht, im letzteren nicht, aber bankerott war er in beiden Fällen. Von einem vollständigen Gutmachen wird aber nur dann die Rede sein können, wenn der Bankerotte seinen Gläubigern nicht bloss das Kapital, sondern auch die Zinsen und Zinseszinsen zurückzahlt, wenn er sie nicht bloss für das damnum emergens, sondern auch für das lucrum cessans entschädigt. Dies geschieht aber durch die blosse Volleinlösung der Noten nicht im entferntesten, und daher ist auch hier von einer wirklichen Beseitigung des Bankerottes keine Rede. Auf diese Seite meiner Argumentation hat Hertzka ganz vergessen.

Sonderbar berührt es aber, wenn Hertzka im gegebenen Falle statt von einem Bankerotte nur von einem Moratorium, dass der Staat von seinen Gläubigern erzwungen und dessen Endtermin er selbst zu bezeichnen sich vorbehalten habe, gesprochen wissen will. Nun, kein Bankerott, wenn er nicht geradezu ein betrügerischer ist, ist etwas Anderes, da man doch von jedem ehrlichen Menschen glauben muss, dass er trotz ungünstigen Ausganges eines Konkurses stets daran denken wird, seine Gläubiger nachträglich zu befriedigen.

Wenn Hertzka auf S. 99 sagt: „Löst der Staat in dem Momente, wo er diesem Moratorium ein Ende macht, seine Noten voll ein, so hat es bei der Insolvenz sein Bewenden gehabt“, so zeigt dies eben neuerlich, dass Hertzka, wie gerade erwähnt wurde, nicht nach-

gerechnet hat, wie gross eigentlich der Schade ist, den der Staat durch die Zerrüttung des Geldwesens seinen Angehörigen zufügt und doch glaube ich annehmen zu dürfen, dass meine Auseinandersetzungen über diesen Punkt lang und deutlich genug sind. Nur wenn der Staat bei der Valutaregulirung diesen Schaden voll und ganz wieder gut macht, wird man sagen können, es habe bei der Insolvenz sein Bewenden gehabt. So lange dies nicht geschieht, bleibt es dabei, dass der Staat bei der Sistirung der Baarzahlungen einen Bankerott gemacht hat, und insbesondere wird man dabei bleiben müssen, wenn diese Sistirung — Insolvenz — dreissig Jahre dauert.

Auf der anderen Seite gibt mir Hertzka Recht, wenn ich sage, dass die Staatsnoten mit Rücksicht auf den Verkehr nicht als schwebende Schuld, sondern als Geld aufzufassen seien, meint aber, dass ich dennoch Unrecht hätte, den Charakter des Papiergeldes als einer schwebenden Schuld, gänzlich zu ignoriren. Er will seine Behauptung dadurch erhärten, dass er sagt, dass im Prinzipe auch Nichts entgegenstände, dass irgend ein Staat die Titres seiner konsolidirten verzinslichen Schuld als Geld in den Verkehr brächte. Er (der Staat nämlich) brauche zu diesem Zwecke bloss zu dekretiren, dass Jedermann, der Geld schuldig sei, sich mit diesen Schuldtitres lösen könne, und das Kunststück wäre vollbracht; daraus würde dann nach meiner Logik folgen, dass der Staat Bankerott gemacht habe, im Momente, wo er diese Geldwerdung dekretirte, gleichviel, ob er die bedungenen Zinsenzahlungen leiste oder nicht, und es könne schliesslich kraft derselben Logik behauptet werden, dass die wirthschaftliche Gerechtigkeit fordere, diese in Geld verwandelten verzinslichen Obligationen nicht länger zu verzinsen, weil eben Geld nicht verzinst zu werden braucht.

Es ist wahrhaft wunderbar, was Alles aus meinen Auseinandersetzungen folgen soll. Es stände allerdings schon im Prinzipe Manches dem entgegen, dass der Staat die Titres seiner konsolidirten Schuld zu Geld erkläre. Verzinsliche Papiere passen, da sie in Folge ihrer Verzinsung fortwährend im Werthe schwanken, sehr schlecht zur Verwendung als Geld. Doch das ist Nebensache. Es ist aber auch nicht richtig, dass dadurch allein schon, dass der Staat erklärt, dass Jedermann, der Geld schuldig ist, sich mit solchen Titres lösen könne, diese Schuldtitres allein schon zu Gelde geworden wären. Das würden sie erst werden, wenn der Staat zugleich auch erklärte, dass dieselben auch gegen und — und das ist hier das Entscheidende — auch für ihn in dieser Weise verwendet werden könnten. Nun, Nie-

mand wird wohl bezweifeln, dass ein Staat, welcher erklärt, dass alle Jene, welche Geld von ihm zu fordern haben, sich mit seinen Schuldtitres begnügen müssen, wirklich bankerott sei, mag er auch im Uebrigen die Zinsen seiner Schuld richtig bezahlen. Wenn er dies Gebot nur auf den Verkehr von Privatleuten unter einander ausdehnen, es aber diesen im Uebrigen ganz und vollständig frei lassen würde, von ihm selbst solche Papiere oder baares Geld zu verlangen, dann könnte allerdings von einem Bankerotte keine Rede sein; aber dann würden diese Schuldtitres auch nicht vollständig Geld sein und eine solche Maassregel dem Staate blutwenig helfen. Wie übrigens Hertzka zu der Folgerung gelangt, dass dieselbe den Staat von der Verbindlichkeit, Zinsen zu bezahlen, befreien würde, ist mir nicht recht erfindlich. Ich habe gesagt, dass die uneinlöslichen Noten nicht als eine Schuld aufgefasst werden könnten, weil der Staat bei Ausgabe derselben von allem Anfange an von der Absicht geleitet gewesen sei, sie als Geld behandeln zu lassen. Anders ist es aber bei den eigentlichen Staatsobligationen. Bei diesen hat der Staat ein für allemal versprochen, einen bestimmten Zins zu bezahlen, und dies Versprechen muss er halten. Ergreift er irgend eine Maassregel, deren Effekt die Unterbrechung dieser Zinsenzahlungen ist, so begeht er einen Rechtsbruch und thut er dies, weil er sich in Geldverlegenheit befindet, so ist immer ein Bankerott vorhanden. Welcher Art diese Maassregel ist, ist gleichgültig. Und die Umwandlung der Obligationen in Geld macht keine Ausnahme davon; der Staat hat einfach kein Recht zu einer solchen Umwandlung, wenn dadurch das Recht seiner Gläubiger auf Zinsenzahlung alterirt wird. Das Entscheidende ist eben, ob er seinen Verpflichtungen nachkommt oder nicht.

Ob die Staatsnoten eine schwebende Schuld sind oder nicht, hängt übrigens in keinem Falle davon ab, wie sich die Dinge nach der Notenemission stellen, sondern von den Gedanken, die bei dieser in letzter Linie maassgebend waren. Diesen wichtigsten Punkt hat Hertzka ganz unberücksichtigt gelassen und einfach versucht, mich durch eine, wie eben gezeigt wurde, ganz unzulässige Generalisirung ad absurdum zu führen. Dass und warum die Staatsnoten eine schwebende Schuld seien, dies zu beweisen, darauf hat sich Hertzka gar nicht eingelassen. Und doch wäre dies nothwendig gewesen, denn der Umstand, dass sie in den betreffenden Gesetzen eine solche genannt werden, kann doch nicht maassgebend sein. Diese Terminologie des Gesetzes beweist nur, dass die Männer, welche die Noten emit-

tirten, selbst keine richtige Vorstellung über die eigentliche Bedeutung dieses Schrittes hatten.

Hertzka fühlt es übrigens selbst, dass seine gegen den prinzipiellen Theil meiner Auseinandersetzungen über die Valutaregulirung gerichteten Ausführungen nicht überzeugend sind, denn er findet es nothwendig, auf S. 99 zu sagen: „Man mag über diese prinzipielle Seite der Frage denken wie immer, so ergibt sich doch aus einer praktischen Beleuchtung des ganzen Sachverhaltes unzweifelhaft und unzweideutig, dass die Einlösung der Noten unter dem Nennwerthe der Staatsbankerott wäre.“ Diese „praktische Beleuchtung“ besteht darin, dass Hertzka hervorhebt, wie alle Jene, welche dauernd in Noten festgesetzte Bezüge vom Staate zu erhalten haben, sich fortwährend, und angeblich mit Recht, der Hoffnung hingeben, dass ihre Bezüge einstens in solche verwandelt würden, welche aus einem gleichen Betrage von Edelmetall oder auf Pari stehenden Noten bestehen. Zu diesen rechnet Hertzka sowohl die Besitzer der verzinslichen Staatsobligationen, als auch die Beamten. In Bezug auf diese meint er insbesondere, dass dieselben durch eine Valutaregulirung mittelst Einlösung der Noten zum Kurswerthe insofern benachtheiligt würden, als sie dadurch die gegenwärtig vorhandene Aussicht auf allmählige Erhöhung ihrer Bezüge im Wege der Besserung der Valuta, in der diese festgestellt sind, verlieren würden. Der Staat habe kein Recht, diesen seinen verschiedenen Gläubigern diese Aussicht zu nehmen, und thäte er es dennoch, so sei dies ein Bankerott.

Ich will hier absehen von dem Eingeständniss von Schwäche, welches darin liegt, dass Hertzka selbst zugibt, man könne trotz seiner Auseinandersetzungen noch Zweifel über die prinzipielle Seite der Frage haben, und sich damit begnügt, an Stelle einer eigentlichen strengen Beweisführung, s. g. praktische Erwägungen zu setzen, somit zu dem unzulässigen Auskunftsmittel greift, Theorie und Praxis zu einander in Gegensatz zu bringen, was insbesondere bei einer so eminent praktischen Disziplin, wie die Nationalökonomie ist, durchaus nicht als erlaubt gelten kann. Gerade hier kann nur dasjenige als theoretisch richtig gelten, was sich in der Praxis bewährt und für dasjenige, was in der Praxis sich als richtig bewährt hat, muss die entsprechende Theorie gefunden werden. Dabei kommt freilich Alles darauf an, die Praxis richtig zu deuten.

Doch hierauf sollte nur nebenbei aufmerksam gemacht werden. Näher eingehen will ich dagegen nur auf dasjenige, was den Kern der Ausführungen Hertzka's bildet, nämlich auf die obbezeichneten

Hoffnungen der Gläubiger und Beamten des Staates. Diese sind allerdings unzweifelhaft vorhanden, aber eine andere Frage ist, ob sie berechtigt sind und ob daraus ein Rechtstitel auf einen aus der Valutaregulirung folgenden Gewinn abgeleitet werden kann; diese Frage muss nun verneint werden.

Die Beamtengehalte wurden vor wenigen Jahren erhöht und in österreichischer Währung festgesetzt. Als solche konnte aber damals, nach bereits 25jähriger Papiergeldwirthschaft, so wie heute, nur das Papiergeld gelten. Wenn der österreichische Staat einmal an die Stelle des Papiergeldes Edelmetall setzen wird, so ist dies einfach eine Währungsänderung. Mit den Beamtengehalten wird der Staat dann so, wie bei jeder anderen Währungsänderung vorzugehen haben, d. h. er wird dieselben kurzweg in ihrer vorigen Höhe in die neue Währung umrechnen und in dieser auszahlen müssen. Daran könnte auch dadurch nichts geändert werden, wenn wirklich ein oder der andere österreichische Beamte darauf gerechnet haben sollte, dass sein Gehalt allmählig faktisch, wenn auch nicht nominell erhöht werden würde. Hertzka dürfte sich übrigens im Irrthume befinden, wenn er glaubt, dass diese Erwägung bei den auf fixe Bezahlung Angewiesenen allgemein wäre oder auch nur häufig vorkäme. Durch die lange Dauer der Notenwirthschaft ist der Bevölkerung Oesterreichs im Ganzen das Bewusstsein, dass diese eigentlich eine Anomalie sei, ganz entschwunden. Dies gilt auch von den Beamten. Auch diese sind so sehr an die Bezahlung der Gehalte in Papiergeld gewöhnt, dass es gewiss den Wenigsten von ihnen je eingefallen ist, dass sie, strenge genommen, etwas Anderes zu fordern hätten, und wie oben gezeigt wurde, thun sie recht daran. Wenn ja ein solcher Anspruch früher, wo die Gehaltansätze aus der Zeit vor Einführung der Papierwährung stammten, als gerechtfertigt gelten konnte, so hat er diese Berechtigung seit der letzten Gehaltregulirung jedenfalls verloren.

Dazu kommt nun noch ein Umstand zu erwägen. Wenn auch ja eine solche Hoffnung der Beamten als begründet gelten könnte, so würde der Staat, der ihnen dieselbe durch Umwandlung ihrer Gehalte in eine dem Werthe nach gleiche Edelmetallmenge nehmen würde, noch immer kein so grosses Unrecht begehen, wie Hertzka glauben machen möchte. Denn der Staat würde seinen Beamten für die verlorene Hoffnung ein mehr als genügendes Aequivalent dadurch bieten, dass er sie für immer von der Gefahr befreien würde, durch ein plötzliches Sinken des Geldwerthes bedeutend zu verlieren. Hertzka sucht diese Erwägung dadurch abzufertigen, dass er sagt, dass nach

dem natürlichen Verlaufe der Dinge der Werth des Papiergeldes sich erhöhen müsse. Nun, die Geschichte der letzten Jahre zeigt wohl deutlich genug, dass der Werth der Noten sehr leicht bedeutend sinkt, auch ohne dass die Menge derselben erheblich vergrössert würde, was, wie Hertzka selbst in „Währung und Handel“ ausgeführt hat, so lange die Herrschaft des Papiergeldes fortdauert, nur zu leicht immer wieder möglich ist.

Zu dem Allen kommt endlich noch, dass Nichts den Staat hindern kann, wenn er dies für nöthig hält, die Beamtengehalte zu verringern. Wohl wird sich nur ungern ein Staatsmann dazu hergeben, das Odium einer solchen Maassregel auf sich zu nehmen. Aber ergriffen würde sie, falls die äusseren Verhältnisse einen entsprechenden Zwang ausüben würden, schliesslich doch werden. Das Verhältniss zwischen dem Staate und seinen Beamten ist ein Lohnverhältniss, und so wie dieser austreten kann, wann es ihm beliebt, so muss es dem Staate auch freistehen, wenigstens die Gehalte eventuell zu vermindern. Der Staatsbeamte ist in dieser Beziehung noch immer besser daran, als der Angestellte eines Privaten, da er, in den meisten civilisirten Staaten wenigstens, durch besondere Gesetze gegen plötzliche Entlassung ohne jede Entschädigung gesichert ist. Daraus aber, dass die Staaten im eigenen Interesse auf dieses Recht verzichtet haben, folgt noch lange nicht, dass sie auch nicht mehr berechtigt sein sollen, wenn die Verhältnisse sich ändern, den Lohn der Beamten, die Gehalte, entsprechend herabzusetzen.

Wenn nun aber der Staat dieses grössere Recht hat, so wird ihm doch nicht das weit weniger bedeutende Recht bestritten werden können, seinen Beamten eine blosse Hoffnung zu nehmen, für deren Verlust ihnen noch obendrein durch den Wegfall einer eben so grossen Sorge eine entsprechende Entschädigung geboten wird.

Aehnlich, wie mit den Beamtengehalten, verhält es sich, wenigstens theilweise, mit den Besitzern von in Papier verzinslichen Obligationen. Alle jene Anlehen, welche nach dem Jahre 1848 einfach als in österreichischer Währung verzinslich aufgenommen wurden, geben eben auf nichts weiter Anspruch, als auf Bezug einer entsprechenden Verzinsung in österreichischem Papiergelde, und wenn ja noch ein Schein von Berechtigung für die Forderung, dass einst die Zinsen im vollen Nominalwerthe in Silber bezahlt werden sollen, vorhanden war, so ist derselbe gänzlich beseitigt worden durch die radikale Maassregel des Jahres 1868. Die Konvertirung der Staatsschuld hat mit allen aus älterer Zeit herrührenden derartigen Ansprüchen tabula

rasa gemacht und an die Stelle der früheren verschiedenen Schuldtitel einen einzigen neuen gesetzt. Die Besitzer von österreichischer Rente haben seit jener Zeit einfach nur Anspruch auf eine bestimmte Summe in Papiergeld, soweit nicht, wie bei ungefähr der Hälfte der Staatsschuld, Silberverzinsung ausdrücklich zugesagt ist. Wenn trotzdem manche Besitzer von Papierrente sich der Meinung hingegeben haben sollten, sie hätten ein Recht, etwas Anderes zu verlangen, so war das ein Irrthum, auf den der Staat keine Rücksicht zu nehmen braucht. Und überdies gilt auch hier wieder, wie bei den Beamtengehalten, dass für die Hoffnung, dass auf diesem Wege der Werth des Rentenbezuges wachsen würde, die Beseitigung der Gefahr, dass plötzlich das Gegentheil geschehe, eine genügende Entschädigung bildet.

Etwas anders steht die Sache mit jenen Staatsgläubigern, deren Ansprüche vor dem Jahre 1848 entstanden. Diesen ist allerdings einmal ein bestimmter Zinsenbezug in Silber versprochen worden. Aber auch diesen gegenüber hat die Konvertirung der Staatsschuld im Jahre 1868 zu einer vollkommenen Vernichtung dieser Ansprüche geführt. Durch dieselbe sind nämlich alle jene älteren Schuldtitres derartig mit den übrigen verschmolzen worden, dass eine Sonderung ganz unmöglich geworden ist, und somit auch an eine Befriedigung dieser Ansprüche, da die Berechtigten nicht mehr mit Sicherheit eruirt werden können, nicht mehr gedacht werden kann. Somit bleibt Nichts übrig, als diesen Staatsgläubigern dieselbe Behandlung zu Theil werden zu lassen, wie den anderen.

Manche mögen diese Argumentation eine recht traurige zu nennen sich versucht fühlen. Diese hätten auch Recht, und es könnte ihnen nur erwidert werden, dass eben die Finanzgeschichte Oesterreichs seit dreissig Jahren eine traurige ist, und dass es nichts nützt, sich über die Thatsachen mit fruchtlosen Versuchen, ihre Folgen zu vermeiden, hinweghelfen zu wollen.

Ganz besonders wendet sich Hertzka gegen meine Rechnung über die mit der Einlösung des Papiergeldes in Silber zum vollen Nominalwerthe verbundenen Kosten. Er greift dieselbe auf verschiedene Weise an.

Zuerst hebt er hervor, dass Oesterreich-Ungarn für sein Valutaregulirungsanlehen voraussichtlich keinen so hohen Zinsfuss bezahlen werde, wie ich angenommen habe. Er meint, dass Oesterreich für dieses Anlehen höchst wahrscheinlich nicht mehr als 6 %ige Zinsen zahlen werde. Nun, darüber ist schwer zu streiten. Der Zinsfuss der österreichischen Rente betrug vor wenigen Jahren allerdings nur 6 %,

aber für das erste Anlehen, das Oesterreich seit dem Jahre 1866 wieder aufnehmen musste, die Goldrente des Jahres 1876, musste ein Zinsfuss von mehr als 7 % zugestanden werden, und war auch der Zeitpunkt, zu welchem dies Anlehen aufgenommen wurde, ein ungünstiger, so war doch andererseits sein Betrag ein verhältnissmässig geringer. Dagegen würde ein Valutaregulirungsanlehen gewiss nur zur Zeit günstigerer wirthschaftlicherer Verhältnisse, aber auch in einem weit grösseren Betrage aufgenommen werden. Daher erscheint es mehr als fraglich, ob, wenn dieses Werk innerhalb einer nicht gar zu fernen Zeit unternommen würde, ein niedrigerer Zinsfuss für das Valutaanlehen erzielt werden könnte [1]). Und in noch viel höherem Grade gelten diese Zweifel von dem finanziell viel schlechter situirten Ungarn.

Was die Salinenscheine betrifft, so habe ich dieselben in meiner Rechnung allerdings nicht berücksichtigt. Aber ich glaube diese Unterlassung hinreichend durch dasjenige erklärt zu haben, was auf S. 292 meines zweiten Aufsatzes gesagt ist. Ich habe daselbst ausdrücklich hervorgehoben, dass es nicht so sehr meine Absicht gewesen sei, einen Plan einer augenblicklich in Angriff zu nehmenden Valutaregulirung zu entwickeln, als vielmehr die Prinzipien einer solchen zu erörtern, und dass die Anlehnung an österreichische Verhältnisse nur den Zweck habe, der Argumentation als Unterstützung zu dienen, ihr einen realen Untergrund zu geben und sie vor einer, bei völliger Abstraktion von wirklichen Verhältnissen schwer zu vermeidenden Unverständlichkeit zu bewahren. So war denn auch die Wahl eines Agio's von 10 % eine ganz willkürliche und nur aus Rücksicht auf die Leichtigkeit des Operirens mit der Zahl 10 getroffene.

Da es sich aber hier eben nur um Prinzipien handeln soll, so ist es auch ganz gleichgültig, ob das Valutaanlehen 20 oder 29 Millionen Gulden kostet. Am Wesen der Rechnung ändert dies nichts, denn dieselbe bezieht sich ja in der Hauptsache auf Dinge, die mit dem

1) Ich kann nicht unterlassen, hier zu erwähnen, dass Herr Dr. Hertzka im Verlaufe einer persönlichen Unterredung, die ich mit ihm über diesen Gegenstand hatte, auf diese Bedenken erwiderte, dass er im Nothfalle zur Vermeidung eines exorbitant hohen Zinsfusses auf ein Zwangsanlehen einrathen würde. Damit könnte allerdings viel erreicht werden. Es wird aber doch zu bedenken bleiben, dass Zwangsanlehen viel Missliches haben. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass sie unter Umständen, namentlich bei Kriegen, wo es sich um die Existenz des Staates handelt, ein ganz rationelles Mittel der Geldbeschaffung sind — jedenfalls ein rationelleres, als die Inanspruchnahme der Notenpresse — so bliebe es doch fraglich, ob dies von ihnen auch im Falle der Anwendung zum Zwecke der Erleichterung einer rein wirthschaftlichen Maassregel gesagt werden könnte.

Valutaanlehen gar nichts zu schaffen haben. Dies hat Herr Dr. Hertzka übrigens eingesehen, und sagt deshalb auch auf S. 103: das seien nur Kleinigkeiten. Er erkennt ganz richtig, dass der Schwerpunkt meiner Ausführungen in dem über die Erhöhung des Budgets im Falle einer Valutaregulirung mit Volleinlösung der Noten Gesagten liegt.

Was Hertzka hier zuerst gegen mich einwendet, ist die Behauptung, dass die 100 Millionen, welche nach meiner Annahme die Monarchie jährlich in effektiver Münze brauchen soll, nur knapp jene Summe repräsentiren, welche jährlich als Staatsschuldverzinsung in effektivem Silber aufgebracht werden müsse. Hertzka meint aber, dass sich im Budget noch weitere, sehr bedeutende Ausgabeposten finden würden, die sich in ihrer Höhe nach dem Silberwerthe richten. Nun, ausserhalb der Kriegsverwaltung werden sich nicht mehr viele solche Posten finden. Was nach Abgang der Kosten für Schuldverzinsung und Armee noch im Budget enthalten ist, besteht wohl so ziemlich ganz aus Gehalten, Löhnen, Wohnzinsen und allenfalls noch — insbesondere bei Strassenbauten — aus den Kosten für Baumaterial, also durchwegs Ausgabeposten, deren Höhe sich nur sehr wenig nach dem Agio richten kann. In dieser Gruppe bildet noch der aus dem Auslande bezogene — feine — Taback vielleicht die einzige bedeutende Ausnahme. Salz und inländischer Taback sind wegen des Monopols in den dem Staate zur Last fallenden Beschaffungskosten vom Agio unabhängig. Andererseits wieder besteht ein sehr grosser Theil des Kriegsbudgets aus Posten, die vom Agio unabhängig sind. Wenn daher Hertzka meint, dass die Budgets der beiden Reichshälften zur Hälfte aus solchen Ausgabeposten bestehen, die sich durch das Agio verändern, so kann diese Annahme wohl als übertrieben erklärt werden. Ein Drittel dürfte das Richtigste sein.

Doch auch dies betrifft noch nicht den prinzipiellen Theil meiner Ausführungen. Und gegen diesen wendet sich Hertzka begreiflicherweise mit besonderem Eifer. Er macht mir hier den Vorwurf, ich hätte darauf vergessen, dass nicht allein die Staatsausgaben bei einer Valutaregulirung mit Volleinlösung der Noten wachsen, sondern auch die Staatseinnahmen. Dies muss ich nun entschieden zurückweisen. Ich habe aber geglaubt, dass diese Steigerung der Staatseinnahmen im eben erwähnten Falle eine so selbstverständliche Sache sei, dass sie gar keiner besonderen Erwähnung bedürfe. Ich habe ja nirgends gesagt, dass ich glaube, dass eine solche Maassregel ein Defizit herbeiführen würde, und das hätte ich doch sagen müssen, wenn Hertzka mit seinem Vorwurfe Recht hätte. Eben darin, dass eine solche Stei-

gerung der Ausgaben des Staates eine entsprechende Vermehrung der Einnahmen desselben zur Folge haben muss, liegt ja ausschliesslich das Drückende eines solchen Ereignisses. Wäre es möglich, die Staatsausgaben zu steigern, ohne dem Staate entsprechend grössere Einnahmen zu verschaffen, so wäre eine solche Ausgabensteigerung keine Last für die Bevölkerung. Nicht das Defizit drückt die Bevölkerung, sondern die Maassregeln zu dessen Beseitigung.

Uebrigens habe ich in meinem Aufsatze mehr als einmal auf das Steigen der Staatseinnahmen durch eine Valutaregulirung mit Volleinlösung hingedeutet. So wird dort auf S. 267 ausdrücklich von den Opfern gesprochen, die eine solche Maassregel dem Staate auferlegen würde und auf S. 269 wird die Mehrbelastung des Reiches erwähnt. Diese Opfer und diese Belastung können doch nur in der Erhöhung der Abgaben an den Staat bestehen.

Hertzka sagt ferner (S. 105): „Man könnte nun sagen, dass sich auf dem Wege der Steuererhöhung allerdings gar viel ausrichten liesse, dass es aber fraglich wäre, ob unsere Monarchie eine so gewaltige Steigerung der Steuerlasten ertragen könnte und ob ferner die Steigerung des Steuersatzes eine entsprechende Steigerung der Steuereingänge im Gefolge hätte. . . . Diesen Einwand hat Herr Dr. Lesigang aber gar nicht gemacht, er hat ihn auch nicht stillschweigend erwähnt."

Was die erste Hälfte dieses Einwandes betrifft, so muss ich auf das eben Gesagte hinweisen. Ich hebe nur noch hervor, dass es auf S. 267 meines Aufsatzes heisst, dass nicht leicht ein österreichischer Staatsmann sich entschliessen werde, der Bevölkerung eine solche Zinsenlast, wie ein so grosses Anlehen erfordere, aufzuerlegen. Erhöhung der Zinsenlast und der Steuerlast sind aber doch hier sozusagen identisch. Und wenn schon gegen die aus diesem einen Schritte folgende Steuererhöhung solche Bedenken geltend gemacht werden, so muss diess doch in noch viel höherem Grade geschehen, wenn es sich um noch weitergehende Erhöhung der Lasten der Bevölkerung handelt. Und wenn das noch nicht genügt, so verweise ich auf S. 270 meines Aufsatzes, wo ich ausdrücklich von der Gefahr spreche, Oesterreich-Ungarn durch ein derartiges Vorgehen finanziell zu ruiniren. Wo läge denn aber eine solche Gefahr, wenn nicht darin, dass zuletzt die Steuerkraft der Bevölkerung erschöpft würde?

Mit der zweiten Hälfte seines eben besprochenen Vorwurfes hat Hertzka aber allerdings Recht. Daran, dass eine Steigerung des Steuersatzes nicht eine entsprechende Steigerung der Steuereingänge

im Gefolge haben könnte, habe ich in der That nicht gedacht. Ich habe es vielmehr als sicher angenommen, dass es der Regierung möglich wäre, durch entsprechende Erhöhung des Steuerfusses jene Summe aus der Bevölkerung herauszupressen — wenigstens einige Zeit hindurch — die sie nach meiner Ansicht zu einer Valutaregulirung mit voller Silbereinlösung der Noten brauchen würde. Aber ich habe auch daran gedacht, und es, wie soeben erwähnt, ausgesprochen, dass durch ein solches Vorgehen die Bevölkerung von Oesterreich-Ungarn ruinirt würde.

Uebrigens ist noch zu erwähnen, dass ich auf S. 282 ausdrücklich von der durch die Erhöhung der Staatsausgaben nothwendig werdenden Erhöhung der Staatseinnahmen, resp. Erhöhung der Steuern, spreche und ausdrücklich erwähne, dass ja diess das eigentlich für die Bevölkerung Beschwerliche bei einer Valutaregulirung sei.

Der Fehler liegt hier eben nicht bei mir, sondern bei Hertzka. Nicht ich habe vergessen, dass die Staatsausgaben zugleich Staatseinnahmen sind, sondern Hertzka hat Gleichgewicht im Budget und Mehrbelastung der Bevölkerung verwechselt. Er dachte bei der Lecture meiner Ausführungen fortwährend an das erstere, während ich stets an die letztere gedacht habe.

Prüfen wir nun dasjenige, was Hertzka zur Widerlegung dieser von mir angeblich ganz unterlassenen Einwände gesagt hat.

Er macht zunächst darauf aufmerksam, dass jene Steuererhöhung, wie sie nach meiner Ansicht bei Volleinlösung des Papiergeldes in Silber zum Nominalwerthe eintreten muss, auch ohne Eingreifen des Staates sich bereits wiederholt bloss durch die Besserung des Papiergeldkurses ergaben und dass desshalb doch Niemand über Steuererhöhung geklagt hat. Dass Niemand über Steuer*erhöhung* geklagt hat, ist allerdings richtig, aber das beweist nur, dass Niemand sich der Thatsache, dass eine solche eingetreten sei, bewusst geworden ist. Ueber Steuerdruck aber wurde genug geklagt, was freilich in Oesterreich nichts Neues ist. Und überdiess waren die Perioden niedrigen Agio's durchgängig solche, in welchen die wirthschaftlichen Verhältnisse im Allgemeinen bessere waren, als zur Zeit eines hohen Agio's. So konnte es geschehen, dass die in Folge von Ermässigung des Agio eintretende Steuererhöhung sich nicht so sehr fühlbar machte, als eigentlich hätte der Fall sein sollen. Die niedrigeren Steuern waren eben vielleicht drückender gewesen, als die späteren höheren. Anders aber würde sich die Sache stellen, wenn ohne eine solche Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse eine derartige Steuer-

erhöhung eintreten würde und diess wäre bei einer Valutaregulirung mit Volleinlösung der Noten der Fall.

Die zweite Bemerkung, die Hertzka macht, ist, dass jene Steuererhöhung naturgemäss gar nicht anders fühlbar werden könne, als wie sich die Ersparnisse im Budget in Folge der Valutaherstellung geltend machen. Er meint dann weiter, dass, sobald sich die Steuererhöhung ernstlich fühlbar mache,. auch eine der gesteigerten Kaufkraft des Geldes entsprechende Steigerung der aus den nominell nicht erhöhten Abgaben fliessenden Staatseinnahmen eintreten würde, welche der Regierung sehr bald die Mittel an die Hand geben würden, diese Steuererhöhung durch entsprechende Steuernachlässe zu paralysiren. Hertzka vergisst hier aber, dass der grössere Theil der Staatsausgaben trotz der Erhöhung des Geldwerthes nominell unverändert bleibt, also faktisch erhöht wird und dass demnach den Steuernachlässen nur ein verhältnissmässig geringer Spielraum geboten ist. Es ist daher ein arger Rechenfehler, wenn Herr Dr. Hertzka auf S. 107 sogar meint, es würde schon hinreichen, immer nur einen Theil der bei den Ausgaben gemachten Ersparnisse zu Steuernachlässen zu verwenden, sondern die Sache steht umgekehrt so, dass unter Verwendung dieser gesammten Ersparnisse zu Steuernachlässen nur ein Theil der Steuererhöhung verschwinden, die Steigerung des Steuerdruckes nur theilweise vermieden werden könnte. Hertzka kommt zu seiner sonderbaren Anschauung auf folgende Weise: Er sagt, der Staat kaufe die meisten seiner Güter auf dem Weltmarkte und werde dort rasch von der Besserung des Geldwerthes profitiren; der einzelne Steuerzahler sei dagegen meist auf den kleinen Verkehr angewiesen, wo solche Aenderungen später fühlbar werden; der Staat werde also bereits grosse Ersparnisse machen können, bevor die Steuerträger sich durch die wirkliche Erhöhung des Steuersatzes beschwert fühlen können. Die Sache würde sich also so stellen: Für den ersten Anfang werden die Ausgaben nicht sehr wesentlich sinken, die Einnahmen aber werden unverändert bleiben, ohne dass die Steuerträger irgend wie vermehrten Druck empfänden; wenn dann die Ersparnisse in Folge der Valutaherstellung grösseren Umfang annehmen, wird sich allerdings auch der gesteigerte Steuerdruck fühlbar machen, aber es wird immer nur nothwendig sein, einen Theil der bei den Ausgaben gemachten Ersparnisse zu Steuernachlässen zu verwenden, damit jede Empfindung gesteigerten Druckes aufhöre. Auf diese Weise kommt Hertzka dann zu dem wahrhaft verblüffenden Schlusse, dass auf diese Art der Staat durch die Valutaherstellung trotz fortwährender, mit der Accommodirung des wirth-

schaftlichen Lebens an die Steigerung des Geldwerthes parallel laufender Steuernachlässe so viel ersparen könne, dass er sogar in die Lage käme, die Zinsenlast des Valutaanlehens aus diesen Ersparnissen zu decken.

Der Fehler, den Hertzka hier begeht, liegt darin, dass er glaubt, der Staat könne zuerst durch Ersparnisse an seinen Ausgaben einen Vorsprung vor der entsprechenden Veränderung seiner Einnahmen gewinnen und dann diesen Vorsprung, wenn diese auch endlich vermindert werden müssen, stets behaupten. Darin täuscht er sich aber. Wohl ist es wahrscheinlich, dass der Staat im Anfange einen solchen Vorsprung erlange. Aber die Möglichkeit, an den Ausgaben zu ersparen, ist ja eine beschränkte, während die Erhöhung der Staatseinnahmen sich schliesslich auf alle Gebiete derselben erstrecken wird. Wenn also die hier eintretende Steuererhöhung durch Steuernachlässe paralysirt werden soll, so werden diese das ganze Gebiet der Staatseinnahmen gleichmässig treffen müssen, während nur ein Theil der Ausgaben von der Ermässigung betroffen werden kann. Die Folge davon wird, wenn früher Gleichgewicht herrschte, nicht ein Ueberschuss, sondern ein Defizit sein, welches nur durch Beibehaltung eines Theiles der aus dieser Valutaregulirung folgenden Steuererhöhung beseitigt werden könnte.

Weiterhin wendet sich Hertzka gegen meine, das Abfliessen des Edelmetalls bei Einlösung des Papiergeldes zum vollen Nominalwerthe betreffenden Ausführungen. Er spricht dabei, indem er sich darauf beruft, dass ich sage, es spreche auch gegen diese Art des Vorgehens, dass dabei ein gewisses Quantum von Edelmetall abfliessen müsste, die Meinung aus, dass ich den Abfluss von Edelmetall schon an sich als ein Uebel ansähe und daher zu der Ansicht gelangen müsste, die Valutaregulirung überhaupt zu verwerfen, weil nur unter der Papiergeldwirthschaft Edelmetallfluktuationen zu vermeiden sind. Gegen diese Unterstellung muss ich mich nun verwahren. Ich habe nichts gesagt, als dass ich nicht einsehe, wesshalb der Staat mit grossen Opfern ein Edelmetallquantum heranziehen soll, das er doch nicht festhalten kann. Dieses Abfliessen an sich ist gewiss kein Unglück, da ja das Edelmetall nicht umsonst, sondern nur im Austausche gegen andere Dinge in's Ausland gehen würde. Aber — vielleicht recht kostspielige — Maassregeln zu ergreifen, um Edelmetall herbeizuziehen, von dem man im voraus weiss, dass man es nicht festhalten kann, das ist wohl schwerlich klug.

Auf S. 109 bespricht Hertzka meine Ausführungen in Betreff

der Frage, ob ein niedriges Agio der Valutaregulirung wesentlich günstiger sei, als ein hohes. Ich hatte diese Frage für den Fall, dass eine Valutaregulirung unter Volleinlösung der Noten geplant würde, hauptsächlich aus dem Grunde bejaht, weil bei einem niedrigen Agio die Erschütterung, die aus einer solchen plötzlichen Erhöhung des Geldwerthes unbedingt resultiren müsste, geringer wäre, als bei hohem Agio. Hertzka meint nun, es sei überflüssig, darüber viel Worte zu verlieren, weil ernstlich doch nur zu einer Zeit an die Valutaregulirung gedacht werden könne, zu welcher „die Staatsfinanzen im guten Stande sind, Handel und Wandel blühen und die Ruhe gesichert erscheint .... alles Voraussetzungen, die einen niedrigen Stand des Agio's eo ipso zur nothwendigen Folge haben und weil ferner auch schon die Vorbereitungen zur Valutaregulirung einen allmähligen und sicheren Rückgang des Disagio's bewirken, weil einerseits der Verkehr in Folge der sich nun bietenden Aussichten auf Regelung des Geldwesens zunimmt, also der Bedarf an Cirkulationsmitteln steigt und andererseits die Spekulation sich veranlasst fühlt, die Valutaherstellung zu eskomptiren." Darauf ist zu erwidern, dass ich allerdings einen solchen Fall vor Augen gehabt habe, wo in Folge allzu ausgedehnter Papiergeldemission das Disagio auch noch lange Zeit nach Eintritt besserer Verhältnisse auf einer namhaften Höhe verbleibt, ein Fall, der doch gewiss denkbar ist. In Oesterreich und so ziemlich in allen Staaten, die gegenwärtig Papiergeld haben, hat sich freilich die Emission von solchem in verhältnissmässig engen Grenzen gehalten, so dass in denselben unter halbwegs günstigen Verhältnissen das Agio stets auf einen tiefen Stand herabsinkt. Aber es sind auch andere Verhältnisse möglich. Man bedenke nur, wie die Sachen in Oesterreich gestanden wären, wenn dieser Staat im Jahre 1873, vor dem „Krach", wo das Agio etwa 5% betrug, um 10% mehr Noten im Umlaufe gehabt hätte. Da hätte das Agio einfach 15% betragen und doch waren damals die wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse Oesterreichs so günstige, wie vielleicht niemals seit dem Jahre 1848 und es hätte damals die Durchführung der Valutaregulirung weniger Schwierigkeiten gemacht, als zu irgend einem anderen Zeitpunkte. Ein derartiges Verhältniss aber hatte ich im Auge, als ich von einer Valutaregulirung bei hohem Agio sprach. Es muss allerdings zugegeben werden, dass sich die Spekulation in einem solchen Falle eingemengt hätte, um die gebotene Gewinnstchance auszunützen. Dieselbe hätte auch ohne Zweifel nach einiger Zeit bewirkt, dass das Agio wesentlich gesunken wäre, aber nicht ohne vorher grosse Gewinne zu machen, deren Kosten der

Staat zu tragen hätte. Kann es aber Aufgabe des Staates sein, Gelegenheit zu derartigen Gewinnen zu geben? Doch schwerlich.

Auf S. 110 bespricht Hertzka meine Behauptung, dass es nicht recht denkbar sei, dass der Staat, wenn er daran ginge, das Papiergeld zum Kurswerthe einzulösen, auf den Einfall kommen könnte, sich diese Operation dadurch billiger zu machen, dass er das Disagio künstlich steigert. Ich hatte unter Anderem angeführt, dass nicht zu besorgen sei, dass er neue Noten emittirt und dadurch den Werth seines Papiergeldes herabdrückt, weil er dann mehr Noten einlösen müsste und daher immer dieselbe Edelmetallmenge zur Ausführung brauchen würde. Aus dieser Erörterung hat nun Hertzka herausgebracht, ich hätte gesagt, dass der Staat, weil er für die Gesammtmenge der cirkulirenden Noten immer dasselbe Edelmetallquantum brauchen würde, aus der Vermehrung derselben gar keinen Vortheil hätte. Das habe ich nun durchaus nicht gemeint. Ich habe nur sagen wollen, dass die Regierung auf falscher Fährte wäre, wenn sie glauben würde, durch eine derartige Herabminderung des Notenwerthes Edelmetall zu ersparen. Hertzka citirt meine eigenen Worte und ich will dieselben hier nicht zum dritten Male wiederholen, sondern verweise zu diesem Zwecke nur auf S. 272 des 28. und auf S. 109 des 29. Bandes dieser Jahrbücher und weiterhin auf dasjenige, was an ersterer Stelle dem von Hertzka citirten Satze unmittelbar vorhergeht. Dort steht doch nur, dass die Vermehrung der Noten den Zweck verfehlen würde, weil der Staat ohne Rücksicht hierauf doch immer die gleiche Menge Edelmetall zur Einlösung brauchen würde und unmittelbar vorher heisst es, dass bei Einlösung der Noten zum Kurswerthe das hohe Agio eher eine Erleichterung bieten würde. Einen besonderen Grund hiefür anzugeben, habe ich nicht für nöthig gehalten, weil es mir aus dem Zusammenhange des Ganzen als selbstverständlich hervorzugehen schien, dass darunter nichts Anderes verstanden würde, als eine aus der Ersparung eines gewissen Quantums Edelmetall fliessende Erleichterung. Wie man daraus folgern kann, dass ich gemeint hätte, der Staat habe aus der Vermehrung des Papiergeldes überhaupt keinen Nutzen, während ich doch in meinem ersten Aufsatze über die Agioschwankungen selbst lang und breit auseinandergesetzt habe, wie es kommt, dass der Staat sich durch die Papiergeldemission so ungeheure Vortheile verschaffen kann, das ist mir nicht recht begreiflich. Konnte denn Hertzka wirklich glauben, ich hätte darauf vergessen, dass der Staat für die von ihm ausgegebenen Noten sehr viele andere ihm nützliche Dinge erhalten kann?

Dass die Regierung Oesterreichs aber jemals den Plan fassen sollte, mit den Operationen zur Valutaregulirung auch noch einen anderen Zweck, nämlich die Erlangung finanzieller Vortheile im Wege der Papiergeldemission zu verbinden, daran habe ich allerdings nicht gedacht und wenn Hertzka, wie es scheint, mit seinen Ausführungen diess gemeint hat, so muss ich freilich bekennen, seinen hierauf bezüglichen Vorwurf zu verdienen. Aber ich muss gestehen, dass ich es für meines Vaterlandes unwürdig gehalten hätte, der Regierung desselben auch nur die Möglichkeit einer solchen, gleich viel Mangel an Ehrgegefühl wie an volkswirthschaftlicher Einsicht voraussetzenden Maassregel zuzumuthen. Es ist wahr, Oesterreich hat seit Anfang dieses Jahrhunderts und insbesondere seit dem Jahre 1848 auf finanziellem Gebiete Manches gethan, was vom Standpunkte der strengen Moral (insbesondere, wenn man glaubt, die Moral im Staatsleben nach denselben Grundsätzen beurtheilen zu müssen, wie die Moral im bürgerlichen Leben) nicht ganz zu rechtfertigen ist und was nur entschuldigt werden kann, wenn man bedenkt, dass es sich dabei stets um Maassregeln handelte, die durch die bitterste Noth dem in seinen Grundfesten erschütterten, um seine Existenz ringenden Staate aufgezwungen worden sind. Waren es auch Maassregeln, die dem Staate nicht gerade zur Ehre gereichen konnten, so musste sich doch jeder billig Denkende sagen, dass sie gar nicht oder doch mit den schwersten Opfern und unter Bedingungen, die dem Staate zum Verderben gereicht haben würden, zu vermeiden waren. Aber dass der österreichische Staat eine solche schmachvolle Maassregel, wie die Entwerthung des Papiergeldes bloss zum Zwecke, um die Valutaregulirung billiger zu machen, wäre, unternehmen würde, dafür liegt denn doch kein Präzedens vor und ich glaube daher keinem ernsten Widerspruche zu begegnen, wenn ich erkläre, dass diess geradezu undenkbar ist.

Diese Meinung gewinnt eine noch festere Basis, wenn man bedenkt, dass bei richtiger Einsicht in die Natur der Sache die Staatsverwaltung doch zu der Erkenntniss gelangen muss, dass ihr diese Maassregel schliesslich mehr Schaden als Nutzen bringt. Hertzka hat a. a. O. einfach auf den allbekannten und von ihm selbst oft genug betonten Unterschied zwischen momentaner und dauernder Wirkung der Papiergeldvermehrung vergessen. Dass der Staat sich in Fällen, in welchen die möglichst rasche Herbeischaffung grosser Geldmittel ein Gebot zwingender Nothwendigkeit ist, durch die Vermehrung des Papiergeldes leichter helfen kann, als auf irgend eine andere Weise, das ist gewiss und daran kann nach den wiederholt gemachten Erfahrun-

gen Niemand zweifeln. Aber folgt denn hieraus, dass der Staat aus einer solchen Operation wirklich einen dauernden Gewinn zieht in dem Sinne, dass die Herbeischaffung der nothwendigen Mittel auf diese Weise billiger käme, als auf eine andere? Und das wäre doch bei einer Valutaregulirung das allein Entscheidende. Beim Ausbruche eines Krieges steht die Sache anders. Hier handelt es sich darum, wie man am leichtesten und raschesten und unter geringster Verstimmung der Bevölkerung das nothwendige Geld herbeischafft und da könnte es denn allerdings sein, dass sich immer und immer wieder die Banknotenpresse als das beste Mittel erweist. Ganz anders aber steht die Sache bei der Valutaregulirung. Diese ist doch gewiss niemals so dringend, dass es sich darum handeln könnte, mit Beiseitesetzung aller anderen Erwägungen so rasch als möglich das zu dieser Operation nothwendige Geld herbeizuschaffen. Dabei hat man immer Zeit, sich dasjenige Mittel auszusuchen, welches das passendste zu sein scheint und Hertzka hat ja in seinen Schriften selbst ausführlich genug auseinandergesetzt, dass die Emission von Papiergeld dieses Mittel nicht ist, dass es im Gegentheil kein schädlicheres Mittel der Geldbeschaffung gibt, als dieses.

Hertzka meint freilich, es könnte sogar die Regierung, wenn sie die von mir verfochtenen Prinzipien adoptirte, auf den Gedanken kommen, die ganze zur Valutaregulirung nothwendige Edelmetallmasse durch Emission neuer Papiergeldmengen herbeizuschaffen. Es soll hier nicht weiter erörtert werden, ob dies überhaupt denkbar ist. Es ist nämlich sehr fraglich, ob die Dinge hier so gehen würden, wie Hertzka meint. Hertzka sagt, dass, wenn der österreichische Finanzminister zu den rund 300 Millionen Staatsnoten, die gegenwärtig cirkuliren und die bei einem Agiostande von 10 % ca. 270 Millionen Silbergulden repräsentiren, noch 600—700 Millionen neuer Staatsnoten ausgäbe, er wahrscheinlich für diese die erforderlichen 270 Millionen Silbergulden erhielte. Das möchte ich denn doch bezweifeln. Die nach dieser Operation vorhandenen 900—1000 Millionen Papiergulden wären nun noch immer in ihrer Gesammtheit nicht mehr werth, als 270 Millionen Silbergulden, und jene 600—700 Millionen in Papier daher nicht mehr, als etwa 180 Millionen in Silber. Und würde nun die Emission noch weiter gehen und dadurch bewirkt werden, dass die erst vorhandenen 300 Millionen einen kleineren Bruchtheil als etwa ein Drittheil der gesammten Papiergeldmenge ausmachen, so wird auch ihr Silberwerth entsprechend geringer sein, als ein Drittheil des Silberwerthes des ganzen vorhandenen Papiergeldes. Durch

eine Fortsetzung dieser Operation in's Unendliche käme man dann allerdings dahin, dass der Betrag an Silber, der für die neu emittirten Noten zu haben wäre, nahezu den ganzen Betrag repräsentiren würde, der zur Valutaregulirung überhaupt nothwendig ist. Dabei wurde freilich vorausgesetzt, dass das Steigen des Agio's mit der Notenvermehrung gleichen Schritt halten würde, und es liesse sich dagegen einwenden, dass dies nicht der Fall sei, dass vielmehr das Agio langsamer zu steigen pflege, als die Notenemission vor sich gehen kann. Das muss aber nicht so sein, es kann auch das Gegentheil geschehen, und es würde auch im gegebenen Falle eine derart riesige Vermehrung des Papiergeldes höchst wahrscheinlich bewirken, dass dasselbe in noch viel höherem Grade an Werth verlieren würde, als durch seine, immerhin nur beschränkte, Vermehrung gerechtfertigt wäre, und das Resultat nicht ein Agio von 200—300 %, wie Hertzka annimmt, sondern ein solches von 400—500 %, wenn nicht eine gänzliche Entwerthung des Papiergeldes sein.

Es soll aber hier Herrn Dr. Hertzka Recht gegeben und mit ihm angenommen werden, dass die Sache wirklich mit einer Steigerung des Agio's auf 200—300 % abgethan wäre, dass es dem Staate wirklich gelänge, sich durch Emission von 600—700 Millionen Papiergulden die nothwendigen 270 Millionen in Silber zu verschaffen. Aber glaubt denn Hertzka wirklich, dass irgend eine österreichische Regierung zu einer derartigen Maassregel greifen, auf diese Art das gesammte wirthschaftliche Leben Oesterreichs unsäglich erschüttern könnte, bloss um einen Zinsenbetrag von jährlich 20—30 Millionen — oder noch weniger — zu ersparen? Davon soll gar nicht gesprochen werden, dass das ein höchst unehrenhafter und eines Staates unwürdiger Schritt wäre. Aber so viel wirthschaftliche Bildung wird man denjenigen, die über Oesterreichs finanzielle Verwaltung zu entscheiden haben, doch immer zumuthen können, dass man es für unmöglich hält, dass irgend eine österreichische Regierung es jemals vergessen könnte, dass selbst ein so grosser wirthschaftlicher Fortschritt, wie die Valutaregulirung, durch einen solchen Umsturz aller bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse, wie ihn eine derartige Entwerthung des Papiergeldes mit sich brächte, zu theuer erkauft wäre. Da wird denn doch jeder österreichische Finanzminister selbst ein 10 %iges oder noch theureres Anlehen stets vorziehen — oder die Valutaregulirung ganz unterlassen. Deshalb wiederhole ich, dass die Gefahr, dass der Staat bloss zum Zwecke der Valutaregulirung das Papiergeld könnte riesig vermehren wollen, in Wahrheit nicht vorhanden sei,

u. z. glaube ich dies nicht allein für Oesterreich, sondern für alle civilisirten Staaten.

Wenn dann Hertzka weiter unten behauptet, dass ich einige Seiten später dasselbe empfehle, was ich früher für unmöglich erklärt habe, nämlich die künstliche Regulirung des Notendisagio's im Wege der Ausgabe oder Einziehung von Staatsnoten, so ist darauf zu erwidern, dass es sich hier denn doch um etwas Anderes handelt, als um die eben besprochene schmutzige Maassregel. In dem einen Falle handelt es sich lediglich um die Vermeidung der Agioschwankungen, also Beseitigung des Hauptnachtheiles des Papiergeldes, im anderen nur um ein des Staates unwürdiges und der Bevölkerung höchst schädliches Geschäft. Nur dieses habe ich aus Gründen des Ehrgefühls und der wirthschaftlichen Einsicht für unmöglich erklärt, habe aber damit durchaus nicht, wie Hertzka zu glauben scheint, sagen wollen, dass die Erhöhung des Agio's durch Notenvermehrung überhaupt unmöglich sei.

Wenn Hertzka ferner meint, dass die von mir vorgeschlagene Stabilisirung des Agio's auf eine Täuschung des Publikums hinauslliefe, so hat dieser Vorwurf seinen Grund in der Verschiedenheit unserer Auffassungen über dasjenige, was das Publikum vom Staate bei der Valutaregulirung fordern darf. Von seinem Standpunkte aus hat er freilich Recht.

Weiter behauptet Hertzka, ich hätte übersehen, dass ein Vorgang, wie der von mir zur Stabilisirung des Agio's vorgeschlagene, dem Staate ungehörigen finanziellen Gewinn bringen würde. Ich muss ihn hier wörtlich citiren. Er sagt (S. 111): „Denn da es nicht wahr ist, dass der Staat aus der Emission neuer Noten keinen Gewinn hat, wenn er hinterher für das cirkulirende Quantum doch nur dieselbe Edelmetallmenge zu zahlen hat, und da, wie bereits erwähnt, die Vorbereitungen zur Valutaregulirung naturgemäss die Tendenz haben müssten, das Disagio zu verringern, so käme die Staatsverwaltung in die finanziell angenehme, volkswirthschaftlich aber überaus verderbliche Lage, kontinuirlich neue Noten emittiren zu müssen, bloss um das Disagio auf der eigenmächtig bestimmten Höhe festzunageln.“

Hier ist es Herr Dr. Hertzka, dem ein Uebersehen vorzuwerfen ist. Er übersieht nämlich den Unterschied zwischen einer Valutaregulirung nach dem von mir und dem von ihm vorgeschlagenen Modus. Die Vorbereitungen zur Volleinlösung der Noten würden allerdings den von Hertzka angenommenen Effekt haben. Etwas anders steht die Sache aber bei der Einlösung zum Kurswerthe. Hier ist

der Spekulation keine Gewinnstchance geboten und jene würde also auch nicht in der von Hertzka bezeichneten Weise wirken. Es bliebe also nur noch die in Folge von grösserer Lebhaftigkeit in Handel und Wandel zu gewärtigende Besserung des Papiergeldwerthes übrig. Nun, wenn in Folge einer Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse die Nothwendigkeit einträte, das Papiergeld um etwas zu vermehren, so wäre das am Ende kein Unglück, und am wenigsten, wie Hertzka meint, eine Valutaverschlechterung. Die Erhaltung des Papiergeldwerthes auf demselben Niveau verdient doch nicht diesen Namen. Und daran könnte selbst eine bedeutende, zu diesem Zwecke erfolgte Vermehrung des Papiergeldes nichts ändern.

Ein Bedenken hierbei wäre höchstens, dass in diesem Falle — wenn also bei gleichbleibendem wahren Werthe der Noten eine nominelle Vermehrung derselben eintreten würde — auch der wahre Werth der cirkulirenden Papiergeldmenge und somit auch das zur Einlösung erforderliche Edelmetallquantum steigen würde. Darauf ist aber zu erwidern, dass, wenn die Vermehrung der Noten in Folge Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse erfolgen musste, eben dieses Ereigniss auch die Aufnahme eines entsprechend grösseren Anlehens, resp. die Aufbringung einer höheren Zinsensumme leicht machen würde.

Auf S. 112 findet Hertzka es ganz merkwürdig, dass ich — angeblich — in einem Athem verlange, es solle ein Disagio von 1—2 % als Ausgangspunkt für die Valutaherstellung gewählt werden, zugleich aber fordere, dass dieses, den Ausgangspunkt bildende, Agio dem Durchschnitte seit 1848 entsprechen solle. Dieser Durchschnitt betrage ungefähr 16 %, und ich hätte sonach den Staatsmännern, die die Valutaregulirung durchführen wollten, das Kunststück zugemuthet, ein Agio zu finden, welches 1—2 % und 16 % zugleich sei. Wie Dr. Hertzka auf diesen Vorwurf gekommen ist, begreife ich nicht recht. Auf S. 276 meines zweiten Aufsatzes wird ausdrücklich gesagt, dass ausser der Valutaregulirung mit Hülfe eines Anlehens noch ein zweiter Weg denkbar sei. Dieser wird weiterhin geschildert. Für diese Methode erkläre ich nun auf S. 283 ein ganz niedriges Agio als zu wählenden Ausgangspunkt.

Auf S. 284 erkläre ich dann aber, dass (aus verschiedenen früher angegebenen Gründen) doch nur die Valutaherstellung mit Hülfe eines Anlehens ernstlich in Betracht komme, und für diesen Modus erkläre ich unter Zugrundelegung einer ausführlichen Auseinandersetzung, dass vom juristischen Standpunkte aus die Wahl eines dem Durchschnitte seit dem Jahre 1848 gleichkommenden Agio's (also eines solchen von

16 %) sich empfehlen dürfte, wobei gleichzeitig hervorgehoben wurde, dass dagegen vom finanzpolitischen Standpunkte aus die Wahl jenes Agio's, dass zur Zeit der Inangriffnahme der Valutaregulirung besteht, zum Ausgangspunkte derselben sich als das Zweckmässigste herausstellen würde. Dabei wurde noch ausdrücklich erwähnt, dass diese beiden Standpunkte leicht mit einander in Kollision kommen könnten. Jenen Unsinn, den mir Herr Dr. Hertzka zumuthet, habe ich daher nirgends ausgesprochen, und glaube auch nicht, dass die betreffende Partie meines Aufsatzes so unklar geschrieben sei, dass nicht schon eine halbwegs aufmerksame Lektüre derselben — und zu einer solchen müsste doch wohl die geglaubte Entdeckung eines derartigen Unsinns herausfordern — über den wahren Sinn derselben aufklären müsste.

Was endlich den letzten Punkt in der Polemik des Herrn Dr. Hertzka betrifft, so muss ich bemerken, dass mir allerdings gerade in der „Neuen freien Presse" öfters Bemerkungen untergekommen sind, die mich auf den Gedanken brachten, als sei die Goldwährungspartei damit einverstanden, dass bei der Valutaregulirung, im Falle damit der Uebergang zur Goldwährung verbunden würde, der Papiergulden einfach nach seinem Kurswerthe in Gold eingelöst würde. Dabei kann ich aber allerdings nicht bestreiten, dass dieser Satz niemals mit dürren Worten, so wie hier, ausgesprochen wurde, und will zugeben, dass es sich in solchen Fällen meist oder immer nur um eine Ungenauigkeit der Ausdrucksweise handelte, die ihren Grund darin hatte, dass die betreffenden Autoren es für so selbstverständlich hielten, dass ihre Aussprüche im Sinne einer Einlösung des Papierguldens in Gold zu seinem nominellen Silberwerthe gedeutet würden, dass sie gar nicht daran dachten, gegen eine derartige Deutung, wie ich denselben gegeben habe, Vorsorge zu treffen. Es kommt ja öfters vor, dass bei Kontroversen gewisse Punkte erst dann schärfer betont werden, wenn die Nothwendigkeit einer solchen Betonung durch irgend eine gegnerische Bemerkung an den Tag gebracht worden ist.

Mag aber auch immerhin die Goldwährungspartei von dieser ihr gemachten Zumuthung nichts wissen wollen, so kann dies doch an meiner Ueberzeugung nichts ändern, dass die Bevölkerung einer Einlösung des Papiergeldes zum Kurswerthe in Gold weniger Widerstand entgegensetzen würde, als einer solchen in Silber. Die Gründe davon brauche ich hier nicht zu wiederholen.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, dass Herr Dr. Hertzka vielleicht weniger gegen meine Ideen geeifert haben würde, wenn er bedacht hätte, dass ich bei meinen Ausführungen fortwährend an eine

Valutaregulirung bei hohem Agio gedacht habe. Hertzka hat freilich gemeint, dass bei hohem Agio an keine Valutaherstellung zu denken sei, und doch wäre ein derartiger Vorgang nichts Neues und hätte insbesondere in Oesterreich schon ein Präzedens in der Beseitigung der Geldwirren nach Beendigung der napoleonischen Kriege. Damals betrug freilich die Höhe des Agio's Hunderte von Prozenten, und bewirkte dadurch, dass von Anfang an nicht daran gedacht werden konnte, die Noten voll einzulösen. Nun ist aber der Unterschied zwischen einem Agio von 100—200 % und einem solchen von 5—10 % nur ein quantitativer und kein qualitativer, und dasjenige, was in einem Falle richtig erschien, muss es im anderen auch sein. Und ich glaube genügend gezeigt zu haben, dass es gerade keines so hohen Agio's bedürfe, um jeden anderen Vorgang als einen ganz unmöglichen und deshalb auch unrichtigen erscheinen zu lassen. Ob es mir auch gelungen ist, demselben jeden Schein von Gehässigkeit zu benehmen, wage ich aber nicht unbedingt zu hoffen.

Für Oesterreich haben übrigens meine Ausführungen im Augenblicke keine unmittelbar praktische Bedeutung. Waren sie auch zu einer Zeit und unter dem Eindrucke hohen Agio's geschrieben, so ist dieses doch seither wieder so sehr gesunken, dass es, wenn nicht ganz unvorhergesehene Ereignisse eintreten, als wahrscheinlich gelten kann, dass in nicht zu ferner Zeit das Agio nahezu verschwinden wird. Wenn dies geschieht, entfallen natürlich alle Bedenken gegen Volleinlösung des Papiergeldes. Bei einem sehr niedrigen Agio würden alle die Nachtheile einer solchen so unbedeutend sein, dass es nicht der Mühe werth wäre, wegen Vermeidung derselben einen Schritt zu thun, der — darüber kann kein Zweifel herrschen — in der Bevölkerung viel böses Blut hervorrufen würde. Die Vermeidung einer solchen, wenn auch auf einer falschen Ansicht beruhenden Aufregung ist auch etwas werth.

Mir hat es sich aber — das muss ich nochmals hervorheben — gar nicht um unmittelbar praktische Anwendbarkeit meiner Auseinandersetzungen gehandelt. Was ich beabsichtigte — und bei der Tendenz dieser Jahrbücher allein beabsichtigen konnte — war die Aufstellung von Prinzipien, die Darstellung der Folgen, welche das Eingreifen des Staates zur Veränderung des Geldwerthes mit sich bringt, und von diesem Standpunkte aus wolle man meine schwachen Versuche beurtheilen.

Literatur.

V.

Die Publikationen des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin.

Seitdem durch Beschluss des Deutschen Bundesrathes vom 9. März 1872 das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin als Centralstelle für die Statistik des Deutschen Reiches errichtet worden ist, hat dasselbe eine so lebhafte Thätigkeit entfaltet und eine so stattliche Reihe von Bänden veröffentlicht — es liegt jetzt (November 1877) bereits der 26te Band der „Statistik des Deutschen Reiches" vor, dass wohl Veranlassung vorhanden ist, einen Rückblick auf das bisher Geleistete zu thun.

Es dürfte willkommen sein, wenn wir dieser Revue eine Darstellung der Organisation der Reichs-Statistik vorausschicken, welche die Grenzen und Kompetenzen aufweist, in denen sich die Wirksamkeit des Kaiserlichen Statistischen Amtes bewegt, und damit zugleich erkennen lässt, welche Anforderungen an das statistische Centralorgan des Reichs gestellt werden können, um eine richtige Beurtheilung seiner Thätigkeit eintreten zu lassen.

In der, unter obgenanntem Datum genehmigten, Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrath, betreffend ein zugleich das Centralbureau des Zollvereins ersetzendes statistisches Centralorgan für das Deutsche Reich wird als die Aufgabe dieser Behörde bezeichnet: „die technische und wissenschaftliche Verarbeitung des einlaufenden Materials und die Begutachtung statistischer Fragen." Innerhalb dieser Behörde waren zunächst drei Gruppen zu bilden: 1. für Bevölkerungsstatistik; 2. für Statistik der Landwirthschaft und Gewerbe; 3. für Statistik des Verkehrs, der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Steuer- und Zoll-Verwaltung des Reichs. Jede dieser Gruppen sollte unter einem Rath von fachmännischer Bildung gestellt und mit dem entsprechenden Personal an Rechnungsbeamten ausgestattet werden. Das Bureau, unter einem Direktor stehend, empfängt seine Geschäftsinstruktion vom Reichskanzler, in welcher insbesondere auch die Art und Weise des geschäftlichen Verkehrs mit den Organen der einzelnen Bundesstaaten näher zu regeln war.

Demgemäss besteht das, in einem eigenen Dienstgebäude befindliche Kaiserliche Statistische Amt gegenwärtig aus 1 Direktor, 3 Räthen als Mitgliedern, 1 Bureauvorsteher, (nach dem Handbuch für das Deutsche

Reich) 14 expedirenden Sekretären und Kalkulatoren und der nöthigen Anzahl von Hilfsarbeitern und Bediensteten. Nach dem Reichshaushalts-Etat für das Finanzjahr 1877/78 sind für dasselbe an fortdauernden Ausgaben 224,790 Mark ausgeworfen.

Jedesmal zu Anfang der verschiedenen Jahrgänge der „Statistik des Deutschen Reichs“ finden sich die „für die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs erlassenen Vorschriften“ (s. Bd. I für 1872, Bd. VIII für 1873, Bd. XIV für 1874, Bd. XX für 1875, Bd. XXV für 1876) zusammengestellt, nach denen Art und Umfang der Arbeiten des Statistischen Amts geregelt ist.

Aus der Durchmusterung dieser Vorschriften, wie übrigens auch schon an und für sich aus der Betrachtung des Statistischen Amts als einer Reichsbehörde, lässt sich entnehmen, dass Stellung und Thätigkeit dieser statistischen Centralstelle doch eine wesentlich andere ist, als die der statistischen Centralbureau's der Einzelstaaten; und dass man danach auch die Beurtheilung seiner Leistungen, die Art und den Umfang seiner Publikationen, einrichten muss.

Das statistische Bureau eines einzelnen Staates, irgend einem Ministerium ein- und untergeordnet, aber doch in der Regel für die meisten Zweige der Statistik fungirend, ist in der Weise thätig, dass es nach Bedürfniss und nach Kräften die verschiedenen Gebiete der Statistik bearbeitet, und sich dazu, so weit es gestattet ist, in mehr und minder grossem Umfange bald dieser, bald jener Unter- und Mittelbehörde des Landes bedient. Ein Theil seiner Bearbeitungen, z. B. über die Bewegung der Bevölkerung, läuft regelmässig auf denselben Grundlagen und in derselben Weise fort; ein anderer Theil wechselt, je nachdem Gesetzgebung und Verwaltung, oder die Wünsche und der Geschmack der leitenden Persönlichkeiten auf diesen oder jenen Gegenstand energischer hinweisen. Die Organe für die statistischen Erhebungen sind für die verschiedenen Gebiete verschieden, und bei manchen Aufnahmen wird das Urmaterial unmittelbar bei der Centralstelle zur Ausbeutung zusammengeführt. Wie weit das Bureau in das Material eindringen, wie es dasselbe bearbeiten und publiziren, welchen Umfang und Charakter es seinen Veröffentlichungen geben will, ist, so weit nicht Ministerial-Instruktionen bestimmend einwirken, der Einsicht des Leiters der statistischen Centralstelle überlassen; wenn sich auch aus der Natur der Sache und der Stellung des Bureau's im Grossen und Ganzen die Grenzen dafür ganz von selbst ergeben. — Im Allgemeinen bewegt sich ein solches Bureau als ein wissenschaftlich administratives Institut mit ziemlicher Freiheit, und seine Leistungen sind mehr durch die leitenden Persönlichkeiten und die zu Gebote stehenden Mittel als durch spezielle gesetzliche Normen bedingt.

Von den deutschen einzelstaatlichen Bureau's nimmt nur das Statistische Bureau der Thüringischen Staaten eine etwas verschiedene Stellung ein, in sofern dasselbe 6 Staaten mit verschiedenen Gesetzgebungen und Verwaltungen verbindet und bei der vollsten Freiheit für die Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben einen beschränkteren administrativen Wirkungskreis hat. Bei den Volks-, Gewerbe- und Viehzählungen, sowie bei der statistischen Aufnahme der Geburten, Trauungen und Sterbefälle ist seine

Erhebungs- und Bearbeitungsthätigkeit ganz die gleiche wie bei anderen Bureau's, für andere Zweige der Statistik hängt aber die Wirksamkeit des Thüring. Bureau's von Fall zu Fall von dem Entgegenkommen der einzelnen Staaten ab, welche ihm das Material dazu liefern.

Gegenüber nun den so eben charakterisirten einzelstaatlichen statistischen Bureau's Deutschlands [1]) hat das Kaiserliche Statistische Amt eine doch wesentlich andere Stellung.

Das Kaiserliche Statistische Amt bedarf erstens für alle Gebiete, welche nicht, wie z. B. die Zölle und Verbrauchssteuern unmittelbar der Reichsverwaltung unterstehen, der Vermittelung der Einzelstaaten, in deren Verwaltungsphäre es für seine Zwecke nicht selbst eingreifen kann und darf. Es ist also darauf angewiesen, seinen Stoff durch die statistischen Centralstellen der 26 Einzelstaaten zu erhalten, die ihm denselben in einem bestimmten Zustand der Vorbereitung zukommen lassen zur Zusammenstellung für das ganze Reich und weiteren Verarbeitung. Um nun dem Amte den für die Zwecke der Reichsstatistik erforderlichen Stoff aus den Einzelstaaten zu sichern, sowohl der Quantität als der Zeit nach, sind vom Bundesrathe Vorschriften — auf Vorschlag hierfür eingesetzter statistischer Kommissionen, namentlich der „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins" — erlassen worden, welche die Objekte, Formulare und Termine für die dem Amte zu liefernden Zusammenstellungen bestimmen.

Was aber zweitens diejenigen Gebiete der Statistik betrifft, zu denen das Statistische Amt ohne Vermittelung der Einzelstaaten gelangen kann, namentlich die Statistik der Waarenbewegung, der Zölle und der Reichssteuern, so sind auch hierfür die Formulare und Termine seitens des Bundesrathes festgestellt.

Somit sind die Arbeiten des Statistischen Amtes und damit auch seine Publikationen von vornherein fest begrenzt und geregelt, und es kann dieselben in diesen Punkten weder willkürlich ausdehnen noch einschränken, und Aenderungen darin können nur durch Vermittelung des Bundesrathes erfolgen. Zu diesen vorschriftsmässigen Arbeiten kommen dann noch diejenigen, welche dem Amte vom Reichskanzler jeweilig aufgetragen werden.

Ueber dieses fest begrenzte Arbeitsfeld hinaus steht es dem Statistischen Amte freilich frei, sich weiteres und vollkommneres Material zu suchen, und es zu verarbeiten, sofern dazu Mittel und Zeit übrig bleiben. Da es sich indess jedesmal um die Vermittelung von 26 Staaten oder mindestens um die bittweise Inanspruchnahme von Behörden, die sich nicht gern durch statistische Arbeiten noch weiter beschwert sehen, handelt, so dürfte wohl das Amt nur in wenigen Fällen in der Lage sein, seinen Wirkungskreis aus eigenen Kräften weiter auszudehnen.

Diese eben bezeichneten Umstände müssen in Betracht gezogen wer-

1) Vgl. f. das Spezielle: „Die Organisation der amtlichen Statistik und der Arbeitsthätigkeit der statistischen Bureaux. Ergebnisse einer Umfrage bei den staatlichen statistischen Bureaux". Vorlage von Dr. G. Mayr an die permanente Commission des internationalen statistischen Congresses. Herausg. v. königl. bayerischen Statistischen Bureau. München 1876.

den, wenn man die Leistungen der Deutschen Statistischen Centralstelle richtig würdigen will; und wenn man insbesondere seine Veröffentlichungen in Bezug auf die Gegenstände derselben, die Fassung und Menge der Tabellen und die Art der Verarbeitung beurtheilt. Man kann nicht leugnen, dass sich hiernach das Statistische Amt, als wissenschaftliche Anstalt betrachtet, in einer anderen und zwar ungünstigeren Lage befindet, als die Bureau's der Einzelstaaten.

Dieses vorausgeschickt wollen wir nun sehen, welche Gebiete von der Reichsstatistik bisher in Angriff genommen worden sind; und wir citiren dabei zugleich die Bände der „Statistik des Deutschen Reichs", welche die bez. Publikationen enthalten, mit dem Bemerken, dass die Bände II, VIII, XIV, XX in Vierteljahrsheften, die übrigen als ganze oder halbe Bände herausgegeben worden sind; der 25te Band aber aus in diesem Jahre begonnenen Monatsheften besteht, welche regelmässig festgesetzt werden und für den betr. Monat je am Ende des folgenden erscheinen. Diese neue Eintheilung in Monatsheften statt der ursprünglich herausgegebenen Vierteljahrshefte ist nämlich durch die Einführung monatlicher Handelsausweise seit Beginn des Jahres 1877 bedingt, welche bis zum 15ten des folgenden Monats in die Hände des Amtes kommen und dann von diesem verarbeitet und veröffentlicht werden müssen. Ausser zur Aufnahme der Handelsausweise dienen die Monats- resp. früheren Vierteljahrshefte zur Mittheilung von weniger umfangreichen resp. in kleinere Abschnitte zerlegbaren Arbeiten.

Die bisher in Angriff genommenen Gegenstände der Reichs-Statistik sind nun folgende:

I. Stand und Bewegung der Bevölkerung.

1. Volkszählungen. Die Ergebnisse der Volkszählungen von 1871 in Bd. II und Bd. XIV; diejenigen der Zählung von 1875 im Juliheft Bd. XXV; ein zweiter Theil soll folgen, sobald das Material vollständig eingegangen — bis Ende 1877 — und verarbeitet sein wird.

2. Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle seit dem 1. Dezember 1871, und für die Jahre 1872 bis 1875; in den Bänden VIII, XIV, XX und XXV (Januarheft).

3. Die Auswanderungsbewegung in den Einschiffungshäfen Hamburg, Bremen, Stettin, Antwerpen, Havre seit 1871 bis 1876; in den Vierteljahrsheft-Bänden und im Januarheft 1877.

4. Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, soweit die Fälle auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 zur amtlichen Kenntniss kommen, für die Jahre 1872 bis 1875, ebenfalls in den Vierteljahrsheften.

II. Sanitäts-Statistik.

Hier sind Aufnahmen über das Heilpersonal und die Heilanstalten nach dem Stande vom 1. April 1876, sowie über die Morbidität in den Heilanstalten für 1877, gemacht resp. im Gange, und die ersten Veröffentlichungen im Septemberheft dieses Jahres erfolgt.

III. Landwirthschaftliche und forstliche Statistik.

Hier ist in Aussicht genommen 1. die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung für das Jahr 1878; 2. eine jährliche

Erntestatistik, beginnend in demselben Jahre, wo die Aufnahme der Bodenbenutzung stattfindet. Inzwischen sind über den Ausfall der Obsternte seit 1873 bis 1876 in den Vierteljahrsheften und (für 1876) in dem Maiheft d. J. Nachweise von Prof. Dr. Karl Koch erschienen. 3. Die Ermittelung der Viehhaltung nach der Zählung vom 10. Januar 1873; s. Bd. VIII. Der Termin der nächsten Viehzählung bleibt noch einem Beschlusse des Bundesrathes vorbehalten. Was die Forststatistik betrifft, so sind Vorberathungen darüber gepflogen, indess Vorbereitungen zur thatsächlichen Inangriffnahme noch nicht getroffen.

IV. Montan-Statistik.

Nachweise über die Produktion der Bergwerke, Hütten und Salinen für die Jahre 1871 bis 1875; gleichfalls in den Vierteljahrs- resp. Monatsheften.

V. Industrie-Statistik.

Eine allgemeine gewerbestatistische Aufnahme ist bekanntlich mit der letzten Volkszählung verbunden worden, und die Resultate derselben befinden sich noch in Bearbeitung. Inzwischen ist von 1877 an eine Statistik der Dampfkessel-Explosionen, von 1879 an eine Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen eingerichtet.

VI. Verkehrs-Statistik.

A. 1. Eine Beschreibung des Bestandes der deutschen Wasserstrassen Bd. XV; über beobachtete Wasserstände auf denselben für 1872: Bd. VII, 1873 Bd. XII, 1874 Bd. XIX, 1875 Bd. XXIV. 2. Nachweise über den Verkehr auf den Wasserstrassen a) über den Bestand der Fahrzeuge auf denselben (excl. der Seeschiffe, s. u.) am 31. Dezember 1871 Bd. VII; b) über den Verkehr auf den Wasserstrassen seit 1872; in denselben Bänden wie oben unter 1. In Bd. VII findet sich auch eine besondere Nachweisung über den Wasserverkehr der Stadt Berlin für die Jahre 1840 bis 1872.

B. Die Statistik der Seeschiffahrt seit dem Jahre 1873, umfasst 1. den Bestand der deutschen Seeschiffe und die jährlichen Bestandsveränderungen derselben; 2. den Verkehr der Seeschiffe, nämlich den der Seeschiffe in den deutschen Hafenplätzen und die Reisen deutscher Seeschiffe zwischen ausserdeutschen Hafenplätzen; 3. die Verunglückungen zur See; nämlich diejenigen der deutschen Seeschiffe, und dann die Schiffsunfälle an den deutschen Küsten; vgl. darüber die Bände XIII, XVIII, XXI, XXVI.

C. Die Statistik des Waarenverkehrs seit 1872 nimmt den relativ grössten Theil der Veröffentlichungen des Statistischen Amtes in Anspruch, und umfasst: 1. die Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel nach Grenzstrecken in den erwähnten vierteljährlichen, jetzt monatlichen Veröffentlichungen; 2. Detaillirtere Nachrichten über die Waaren-Ein- und Ausfuhr, auch mit Schätzung des Werthes der ein- und ausgeführten Mengen in Bd. III—V, IX—XI, XVI, XVII, XXII, XXIII; 3. Nachrichten über den Niederlage-Verkehr und die Verkehrs-Erleichterungen in den Veröffentlichungen ad 1. — Besondere Mittheilungen finden sich noch über den Waarenhandel mit England und Russland.

VII. Zoll- und Steuer-Statistik.

1. Ein Verzeichniss der wichtigeren Zoll- und Steuerstellen des Deutschen Zollgebietes; nach dem Stand vom 1. April 1874 besonders herausgegeben, im Verlage des Königl. Preussischen Statistischen Bureau's, 1874; 2. eine Statistik der Organisation der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach dem Stande des Jahres 1872, Bd. VI; 3. eine jährliche Geschäftsstatistik derselben seit 1872, Bd. VI, und dann in den Vierteljahrs- etc. Heften; 4. eine jährliche Statistik der Straffälle in Zoll- und Steuersachen, ebendaselbst; 5. jährliche Uebersichten über die Einnahmen aus den Zöllen und aus den Steuern auf Zucker, Salz, Taback, Branntwein, Bier — hiermit verbunden auch eine Statistik der Produktion dieser verbrauchs-steuerpflichtigen Artikel — und aus dem Wechselstempel; sowie auch eine Statistik der gesetzlichen Zollbegünstigungen beim Weinhandel. — Hierüber finden sich die regelmässigen Nachrichten seit 1872 gleichfalls in den Vierteljahrs- resp. Monatsheften.

VIII. Zu diesen Veröffentlichungen, welche (mit Ausnahme der erwähnten Obsternte-Statistik) nach Form und Inhalt der Haupttabellen sämmtlich durch Beschlüsse des Bundesrathes bedingt sind, tritt endlich noch eine im Auftrage des Reichskanzleramts angefertigte Statistik der Wahlen zum Reichstage für die erste und zweite Legislaturperiode (Bd. VIII u. XIV), der vermuthlich eine solche für die dritte Legislaturperiode folgen wird; und

IX. geben die Vierteljahrs- resp. Monatshefte fortlaufende Nachweise über neu erschienene statistische Literatur (incl. der amtlichen Veröffentlichungen).

Diese Uebersicht lehrt, dass die Thätigkeit der statistischen Centralstelle des Reichs sich bereits über eine grosse Menge von Gebieten erstreckt, und für die Zukunft auf einer Anzahl anderer bereits angebahnt ist. Freilich zeigt sich, dass auch noch ausserordentlich viele Maschen in dem statistischen Netze fehlen, welches sich über das Deutsche Reich ausbreiten soll. Es kann deshalb auch noch nicht davon die Rede sein, auf Grund jener Arbeiten ein statistisches Gesammtbild des deutschen Volkslebens zu zeichnen, hierzu — soweit überhaupt das Material dafür vorhanden — wird man stets die statistischen Veröffentlichungen der Einzelstaaten zu Hilfe nehmen müssen; und zwar dieses schon deshalb, weil dem Statistischen Amte die vorgeschriebenen Mittheilungen aus den Einzelstaaten nur nach grösseren Landestheilen bei den grösseren Staaten, und bei den kleineren Staaten nur für deren ganzes Gebiet in einer Summe zukommen. Abgesehen nämlich von der Waaren-, Zoll- und Steuerstatistik, die nach Direktivbezirken eingetheilt ist, und von der Seeschiffahrts-Statistik, die nach Küstenstrecken geordnet ist, werden in den Uebersichten der Reichsstatistik die Summen für im Ganzen 90 Theile des Deutschen Reichs nachgewiesen: 36 Regierungsbezirke Preussens, 8 Bezirke von Baiern, je 4 von Sachsen und Württemberg, 11 von Baden, je 3 von Hessen, Oldenburg und Elsass-Lothringen, 18 nicht in Unterabtheilungen zerlegte Staatsgebiete. Ueber diese Abschnitte äussert sich das Statistische Amt in einer seiner neuesten Publikationen selbst folgendermaassen:

„Diese Theile sind für statistische Untersuchungen meist zu gross, unter sich zu ungleich, und nur politische, nicht geographische und wirthschaftliche Einheiten. Von ihnen zählt der grösste Bezirk (Breslau, im Jahre 1875) 1.472254 Einwohner, und überhaupt sind 9 Gebietsabschnitte mit über einer Million und mehrere annähernd so grosse vorhanden, welchen dann eine Anzahl verhältnissmässig sehr kleiner Gebiete gegenüber steht. Diese letzteren, zum Zwecke rationellerer Vergleichung in den Uebersichten etwa mit anderen zusammenzulegen, geht ebenso wenig an, wie es aus dem auf Grund der Bundesrathbeschlüsse dem Statistischen Amte zugehenden Material möglich ist, jene sehr grossen Bezirke in kleineren Theilen zu untersuchen. Das kleinste Gebiet (Schaumburg-Lippe) zählt (1875) 33133 Einwohner, und überhaupt sind 8 selbtstständige Staatsgebiete und dazu noch 3 vom Hauptlande räumlich weit getrennte Bezirke (Sigmaringen, Fürstenthum Lübeck nnd Birkenfeld) vorhanden, welche weniger als 100000 Einwohner zählen. Dass die Ziffern für diese politischen Abschnitte für mancherlei statistische Untersuchungen nicht die geeignetesten sind, ist ohne Weiteres klar.

Um diesem Mangel in Etwas abzuhelfen, ist schon früher, bei den Darstellungen der Bevölkerungsbewegung versucht worden, das Zahlenmaterial für das Deutsche Reich nach 13 Gebietsgruppen mit, soweit möglich, gleichmässiger Volkszahl zu ordnen, welche den Verschiedenheiten der geographischen und wirthschaftlichen Verhältnisse Rechnung trügen, um den Einfluss derselben, wo er in den Zahlen hervortreten möchte, ersichtlich zu machen.“

Die hier erwähnte Zerlegung in Gebietsgruppen ist in folgender Weise geschehen und bei den Publikationen über die Bevölkerungsbewegung und über die Volkszählung von 1875 in den dem Text einverleibten Tabellen durchgeführt.

	Gebietsgruppen des Deutschen Reichs.	Flächeninhalt in Quadrat-Kilometern	Bevölkerung nach der Zählung v. 1. Dez. 1875
I.	Stadt Berlin	59,24	966858
II.	Provinz Preussen	62459,97	3.199171
III.	Provinz Pommern und Schleswig-Holstein incl. Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Fürstenthum Lübeck, Städte Lübeck u. Hamburg .	65856,71	3.665289
IV.	Provinz Brandenburg ohne Berlin und Provinz Posen	68791,25	3.765637
V.	Provinz Schlesien	40284,90	3.843699
VI.	Königreich Sachsen; S.-Weimar; S.-Meiningen, S.-Altenburg; S.-Koburg-Gotha; Schwarzb.-Rudolstadt u. Sondershausen; Reuss j. L. und ä. Linie . .	27293,72	3.859972
VII.	Provinz Sachsen, Landesdr. Hildesheim; Herzogth. Braunschweig u. Anhalt .	36387,84	3.123643

	Gebietsgruppen des Deutschen Reichs.	Flächeninhalt in Quadrat-Kilometern	Bevölkerung nach der Zählung v. 1. Dez. 1875
VIII.	Prov. Hannover ohne Hildesheim, Reg.-Bez. Münster, Oldenburgisches Herzogth. Oldenburg, Stadt Bremen . .	46054,52	2.437476
IX.	Rheinprovinz, Reg.-Bez. Arnsberg; Oldenburgisches Fürstenth. Birkenfeld .	35174,92	4.823215
X.	Provinz Hessen-Nassau; Reg.-Bez. Minden, Grossherzogth. Hessen; Fürstenthümer Waldeck, Lippe u. Schaumb.-Lippe	31360,67	3.033056
XI.	Bayern rechts des Rheins	69926,43	4.381136
XII.	Württemberg, Baden, Hohenzollern . .	35729,59	3.455150
XIII.	Rheinpfalz u. Elsass-Lothringen . . .	20448,80	2.173058
	Deutsches Reich	539829	42.727360

In der Zusammensetzung dieser, verwandte Theile mit einander vereinigenden, Gruppen war man gebunden an das Vorhandensein der vorhin erwähnten Ziffereintheilung nach Gebietsabschnitten; und so liess sich wohl kaum Besseres schaffen, unter Festhaltung des Gesichtspunktes möglichst gleicher Grösse. Nach Bedürfniss ist es ja unverwehrt, andere Zusammenfassungen zu machen, z. B. die drei polnischen Regierungsbezirke Posen, Bromberg, Oppeln benachbarten deutschen gegenüberzustellen u. dgl. Für viele Betrachtungen werden jene Gruppen recht brauchbar sein, resp. sind es wirklich, wie die erwähnten Publikationen zeigen. Z. B. lassen sich gewiss charakteristische Unterschiede in den 13 Gruppen bemerken, wenn wir folgende Zusammenstellung betrachten, welche die Prozentzahlen der unehelichen Geburten für 4 Jahre zeigt und im Aprilheft 1877 der „Statistik des Deutschen Reichs" mitgetheilt ist.

	Auf 100 Geborene kommen unehelich Geborene in folgenden Gebietsgruppen des Deutschen Reichs:													
Jahre	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	Im D. Reich
1872	13,27	8,26	10,12	7,89	9,27	12,38	8,67	5,29	2,66	6,17	15,55	9,74	7,57	8,90
1873	13,78	8,95	10,68	8,36	10,06	13,24	9,26	5,24	2,93	6,28	15,07	9,44	7,35	9,23
1874	13,53	8,66	10,28	8,11	9,37	12,44	8,77	5,02	2,66	5,87	14,16	8,53	6,68	8,68
1875	13,50	9,05	10,35	8,11	9,51	12,01	8,96	5,25	2,96	5,66	13,71	8,18	6,53	8,65

Nach dem Gesagten ist es im Uebrigen selbstverständlich, dass wir hier darauf verzichten wollen, einen systematischen Auszug aus den in den angeführten 26 Bänden mitgetheilten Ergebnissen zu machen, da sich etwas Abgerundetes nicht geben lässt, und es keinen vernünftigen Zweck haben würde, aus den allgemein zugänglichen Publikationen des Statistischen Amtes, welche, wie wir sahen, die mannigfachsten Gebiete berüh-

ren, ohne besonderes Ziel Ziffern wiederzugeben. Wir wollen deshalb diese orientirenden Betrachtungen nur dadurch abschliessen, dass wir aus einem bestimmten, allgemein interessanten Gebiete, dem der Volkszählungen, Hauptzahlen mittheilen, die sich auf die neueste, im Juliheft der „Statistik des Deutschen Reichs“ bearbeitete Volkszählung v. 1. Dezember 1875 beziehen, um daran einige Betrachtungen zu knüpfen.

Zunächst stellen wir hier die einzelnen deutschen Staaten nach den neuesten Daten über den Flächeninhalt und nach der Bevölkerungsgrösse für die beiden letzten Volkszählungen zusammen:

	Die Deutschen Bundesstaaten, geordnet nach der Bevölkerungsgrösse pro 1875.	Fläche in Quadrat-Kilometern.	Ortsanwesende Bevölkerung nach der Zählung v. 1. Dezbr.		Einwohner auf 1 Quadr.-Kilometer	Durchschnittl. jährl. Bevölkerungszunahme (— Abnahme) %	Der Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle betrug durchschn. jährl. %
			1871.	1875.	1875.	1871/75.	1871/75.
1	Preussen incl. Lauenburg	347509,02	24.689252	25.742404	74.1	10,42	12,34
2	Bayern	75863,49	4.863450	5.022390	66,2	8,04	9,45
3	Sachsen	14992,94	2.556244	2.760586	184,1	19,22	13,90
4	Württemberg	19503,69	1.818539	1.881505	96,5	8,51	12,59
5	Elsass-Lothringen	14511,74	1.549783	1.531804	105,6	— 2,91	8,34
6	Baden	15083,85	1.461562	1.507179	99,9	7,68	12,19
7	Hessen	7678,02	852894	884218	115,2	9,02	12,93
8	Mecklenburg-Schwerin	13303,75	557897	553785	41,6	— 1,76	11,06
9	Hamburg	409,78	338974	388618	948,4	34,12	10,33
10	Braunschweig	3690,43	311764	327493	88,7	11,98	9,57
11	Oldenburg	6399,60	316640	319314	49,9	3,73	9,33
12	Sachsen-Weimar	3593,24	286183	292933	81,5	5,83	11,43
13	Anhalt	2347,35	203437	213565	91,0	12,14	13.88
14	Sachsen-Meiningen	2468,41	187957	194494	78,8	8,55	13,03
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1967,74	174339	182599	92,8	11,57	12,05
16	Sachsen-Altenburg	1321,51	142122	145844	110,4	6,46	9,95
17	Bremen	255,06	122402	142200	557,5	37,41	15,34
18	Lippe	1188,75	111135	112452	94,6	2,95	9,91
19	Mecklenburg-Strelitz	2929,5	96982	95673	32,7	— 3,40	9,64
20	Reuss j. L.	829,25	89032	92375	111,4	9,21	12,13
21	Schwarzburg-Rudolstadt	942,13	75523	76676	81,4	3,79	11,62
22	Schwarzb. - Sondershausen	862,11	67191	67480	78,3	1,07	11,58
23	Lübeck	282,71	52158	56912	201,3	21,79	8,80
24	Waldeck	1135,1	56224	54743	48,2	— 6,67	5,54
25	Reuss ä. L.	316,39	45094	46985	148,5	10,27	15,06
26	Schaumburg-Lippe	443	32059	33133	74,8	8,24	11,83
	Deutsches Reich	539829 [1])	41.058792	42.727360	79,1	9,96	11,87

Das Verhalten der Staaten in Bezug auf ihre Volksvermehrung ist danach, wie man sieht, ein ausserordentlich ungleiches. Sehr starke Zunahme einerseits, relativ recht bedeutende Verluste an Bevölkerung andererseits. Bei Betrachtung der Verlustziffern für die betr. vier Staaten und der geringen Zuwachsziffern anderer Staaten muss man sich nämlich — nach obigen Ziffern — vergegenwärtigen, dass ja überall eine bedeutende Tendenz zum Wachsthum der Bevölkerung vorhanden war und ist

1) Abgerundete Zahl.

durch den Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle. Diese betrug im Reiche durchschnittlich jährlich 11,87 $^0/_0$, und schwankt in den einzelnen Staaten zwischen 5,54 $^0/_0$ und 13,90 $^0/_0$ durchschnittlich jährlich; und danach zeigt sich — vergleicht man die beiden letzten Zifferreihen obiger Tabelle — fast bei allen Staaten ein Verlust an Bevölkerung insofern, als gegenüber der natürlichen Bevölkerungsvermehrung Verluste durch Auswanderung entstanden oder, correcter gesagt, durch „Fortzüge", wenn man es nämlich dahingestellt sein lassen will, ob die Auswanderung eine dauernde war. Nur Sachsen, Braunschweig und die drei Hansestädte haben auch durch einen Ueberschuss der Einwanderungen gewonnen.

Diese Erscheinung ist übrigens keine neue; schon seit längerer Zeit geben fast alle deutschen Staaten mehr Menschenmaterial an andere Staaten, resp. gibt das Deutsche Reich an's Ausland ab, als durch Zuzug gewonnen wird. Genau lässt sich diese Bewegung für frühere Perioden wohl nicht verfolgen, weil die Zählungsgrundsätze bei früheren Volkszählungen andere waren; indess die Thatsache an sich ist keinem Zweifel unterworfen. Für die vorhergehende Zählungsperiode 1867—1871 weist die „Statistik des Deutschen Reichs" Bd. XIV nach, dass überhaupt an Bevölkerung im Ganzen verloren hatten, wie dieses Mal, die beiden Mecklenburg, Waldeck und Elsass-Lothringen; und ausserdem noch Lippe; und dass nur durch Wanderungen verloren hatten, dabei aber im Ganzen doch zugenommen, ausser den genannten, alle Staaten, mit Ausnahme jedoch wiederum derjenigen vier, die auch in der Periode 1871/75 einen Ueberschuss der Zuzüge zeigen.

Durch dieses Verhältniss des Geburtenüberschusses und der Wanderungen muss unzweifelhaft eine fortwährende Verschiebung der Altersverhältnisse der Bevölkerung eintreten, und zwar zu Gunsten der jüngeren Altersklassen. Allerdings haben wir keine irgendwie ausreichende Statistik über das Alter der zu- und fortziehenden Personen, wie wir ja nicht einmal deren Menge, sondern nur die Differenz der zuziehenden und abziehenden Personenmengen wissen; neben einigen Nachrichten über Auswanderungen und über den rechtlichen Wechsel der Staatsangehörigkeit. Wenn wir aber diese Nachrichten benutzen, wie sie uns in der „Statistik des Deutschen Reichs" geboten wurden, so finden wir für die letzten Jahre, aus denen Nachweisungen vorliegen, Folgendes:

Nach der Volkszählung von 1871 waren unter 100 der Reichsbevölkerung Personen im Alter von

bis unter 10 Jahren	10—17 J.	17—25 J.	25—50 J.	50 J. und darüber
24,1	14,0	14,1	31,8	16,0

Bei Gelegenheit der Statistik des Erwerbes und des Verlustes der Bundes- und Staatsangehörigkeit wurde ermittelt, dass im J. 1875

von 100 aus einem anderen Bundesstaat aufgenommenen Personen obigen Altersklassen angehörten:

30,4	7,4	9,4	49,6	3,2

Ferner von 100 (im J. 1875) naturalisirten Ausländern in obigen Altersklassen standen:

27,2	12,7	14,1	37,6	8,4

Hingegen von 100 ins Ausland entlassenen Personen (1875):

bis unter 10 Jahren	10—17 J.	17—25 J.	25—50 J.	50 J. und darüber
14,6	30,9	22,5	26,4	5,6

Es waren also die jüngsten Altersklassen bei den Zuziehenden stärker vertreten, wie bei den Fortziehenden; und bei fortwährendem Hinzutritt von Kindern wandern vorwiegend erwachsene Personen aus.

Auch bei der Statistik der Auswanderungen zeigt sich dasselbe Verhältniss:

unter 1000 Auswanderern des Jahres 1876 befanden sich
216 Kinder bis zu 10 Jahren [1]); 784 Personen von 10 Jahren und mehr;
unter 1000 der Reichsbevölkerung sind hingegen durchschnittlich
241 Kinder bis zu 10 Jahren; 759 Personen von 10 Jahren und mehr.

In einem genügend langen Zeitraum muss sich also eine Verschiebung der Altersklassen in der Bevölkerung statistisch konstatiren lassen, falls die Bewegung eine solche bleibt, wie wir vorstehend gezeigt haben.

Bei der grossen Verschiedenheit der 26 deutschen Staaten nach Grösse und wirthschaftlichem Charakter lassen sich Vergleiche über die in Rede stehenden Punkte zwischen ihnen natürlich nicht anstellen; man muss vielmehr auf einzelne Gebietstheile zurückgehen. Die Zahlen über diese mitzutheilen, mangelt es uns hier an Raum, und wir müssen dafür auf die Arbeiten des Statistischen Amtes selbst verweisen, aus denen sich ergibt, dass die verschiedenen Theile des Reichs sich sowohl hinsichtlich des Geburtenüberschusses als der Zunahme der Bevölkerung überhaupt sehr verschieden, ganz abgesehen von aller politischen Grenze, verhalten. Da der Geburtenüberschuss sich aus der Differenz der Geburten und Sterbefälle zusammensetzt, die Gebiete sich aber in Bezug auf die beiden letztgenannten Faktoren nicht gleichmässig verhalten, so lassen sich dafür geographische Gruppen kaum bilden; indess kann man immerhin einzelne grössere geschlossene Gebiete mit rascher und mit langsamer natürlicher Volkszunahme herausfinden. Zu den ersteren gehören z. B. die — an Geburten höchst fruchtbaren — slavischen Bezirke; zu den letzteren die norddeutschen links der Elbe. Durch Volkszunahme überhaupt zeichnete sich aber namentlich Mitteldeutschland (mit Ausnahme der schwarzburgischen Fürstenthümer) und die Rheingegend aus, wenn wir bei dieser von Elsass-Lothringen und von dem südlichsten Theile Badens absehen. In ganz Norddeutschland — rechts der Oder namentlich wegen der starken Auswanderung — geht hingegen die Volkszunahme nur sehr langsam vor sich.

Die Sache gestaltet sich aber noch ganz anders, wenn wir nicht nur die Gebiete als Ganzes auffassen, sondern die Vertheilung der Bevölkerung nach den Wohnorten verfolgen. Diesem Punkte ist in der Veröffentlichung des Statistischen Amtes über die letzte Volkszählung (Juliheft der Statistik d. D. Rs. 1877) besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden; und wir entnehmen derselben folgende lehrreiche Zusammenstellung über die Bewegung der Bevölkerung in Wohnorts-Kategorien der

1) Dabei erscheint die Kinderzahl eher noch etwas zu hoch, weil Kinder unter 10 Jahren in der Regel geringere Passagepreise zahlen, und deshalb an der Grenze vor 10 Jahren stehende Kinder eher zu jung als zu alt angegeben werden.

vorhin besprochenen Gebietsgruppen und im ganzen Reich. Die ausführliche Bezeichnung der Gruppen s. oben S. 267; dieselben reduziren sich hierbei von 13 auf 12, weil die Stadt Berlin der Gruppe III (Brandenburg und Posen) hinzugerechnet, nicht wie dort, als besondere Gruppe ausgeschieden worden ist.

Gebietsgruppen des Deutschen Reichs	Die Bevölkerungszunahme (— Abnahme) betrug in der Periode v. 1. Dez. 1871 bis 1. Dez. 1875 auf 100 der Bevölkerung (v. 1871):					
		In den				
	In der Gebietsgruppe überhaupt	Orten unter 2000 Einwohnern 1)	1832 Landstädten unter 5000 bis 2000	593 Kleinstädten unter 20000 bis 5000	88 Mittelstädten unter 100000 bis 20000	12 Grossstädten von 100000 und mehr Einwohnern
I. Provinz Preussen	1,96	0,74	2,84	7,33	8,36	9,35
II. „ Pommern	3,03	— 0,71	3,15	10,78	10,37	10,69
III. „ Brandenburg	6,42	1,06	8,18	12,22	12,25	17,00
IV. „ Schlesien	3,68	0,66	6,18	10,94	15,22	14,93
V. Kgr. Sachsen u. Thüringen	6,52	3,13	7,53	10,71	12,92	14,32
VI. Provinz Sachsen etc.	3,23	0,96	3,89	6,46	10,23	—
VII. „ Hannover	3,44	— 0,23	2,83	13,07	15,80	22,75
VIII. Rheinprovinz etc.	7,63	2,13	8,19	12,63	15,91	4,75
IX. Hessen etc.	3,65	0,82	5,98	11,41	13,56	13,29
X. Bayern r. Rhs.	3,40	1,19	7,94	12,49	9,88	13,75
XI. Württemberg etc.	3,27	0,34	4,83	11,14	16,95	17,08
XII. Elsass etc.	0,38	— 1,40	0,21	6,12	6,14	—
Im Deutschen Reich	4,19	0,79	5,59	10,74	12,41	14,88 %

Ein Blick auf diese kleine Tabelle lehrt, wie ausserordentlich verschieden sich Stadt und Land, und unter den Städten wieder deren verschiedene Grössenabstufungen bezüglich der Bevölkerungszunahme verhalten; und zwar ist diese Bewegungsrichtung in allen Gebietsgruppen zu beobachten. Das Land — wenn wir die Gemeinden von unter 2000 Einwohnern so bezeichnen wollen — hat überall sehr langsam zugenommen; in einzelnen Gegenden, auch wo die Bevölkerung im Ganzen zugenommen hat, an Einwohnern verloren; während letzteres bei den Städten nirgends der Fall ist[2]). Der Zuwachs der Orte von unter 2000 Einwohnern bleibt überall erheblich hinter derjenigen Zunahme zurück, die sie durch die natürliche Volksvermehrung haben müssten. Denn der Zuwachs durch

1) Die Anzahl der Orte (Gemeinden bezw. Wohnplätze) s. Statistik d. Deutschen Reichs a. a. O. S. 29. Die Zahl der Orte von 2000 Einwohnern und mehr betrug 1875 zusammen 2528. Oben sind 2525 nachgewiesen, da 3 in dem Zeitraum 1871/75 getrennte Gemeinden des Vergleichs halber zusammengelegt wurden.

2) Allerdings haben in Elsass-Lothringen — aber auch nur dort, bei im Ganzen abnehmender Bevölkerung — die Städte etwas mehr verloren als das Land, in der Gruppe XII, wo die Rheinpfalz dabei ist, gestaltet sich jedoch das Verhältniss anders.

den Geburtenüberschuss betrug 1871/75 4,75 %; die höchste Zuwachsrate, welche jene Orte erreicht haben, ist aber 3,13 %, in Sachsen und Thüringen. Nun finden sich zwar für das Deutsche Reich Nachweise über die natürliche Volksvermehrung nach Stadt und Land noch nicht, indess kann selbstverständlich nicht davon die Rede sein, dass diese erhebliche Differenzen zu Ungunsten des Landes aufweise. Der Verlust des Landes ist also durch Wanderungen, und zwar, wie mit Bestimmtheit angenommen werden darf, durch Wanderungen nach den Städten erfolgt. Diese haben einen erheblich rascheren Zuwachs erfahren als das Land, und eine um so grössere Anziehungskraft bewiesen, je grösser sie schon waren. Wenn wir von den Grossstädten absehen, bei deren im Ganzen nur kleiner Zahl (12) sich bedeutende Differenzen zeigen — für das Reich ist die Ziffernreihe eine ganz konstante —, sehen wir überall die Mittelstädte schneller gewachsen als die Kleinstädte, diese schneller als die Landstädte, diese schneller als das Land. Nur in der Gruppe II (Pommern, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg) ist die Zunahme der Kleinstädte eben so gross, in Gruppe X (Bayern rechts des Rheins) grösser als die der Mittelstädte.

Durchmustern wir dann das a. a. O. mitgetheilte Verzeichniss sämmtlicher Orte von über 2000 Einwohnern mit ihrer Einwohnerzahl für 1871 und 1875, nebst den zugehörigen tabellarischen Zusammenstellungen (S. 33), so finden wir weiter, dass auch eine recht bedeutende Anzahl kleinerer Städte — namentlich solche von unter 5000 Einwohnern — in der in Rede stehenden Periode an Einwohnerzahl verloren haben, so dass der im Ganzen geringe Gewinn dieser Kategorie an Bevölkerung auf nur einen Theil der Orte fällt.

Es wird lehrreich sein, diese Beobachtungen in künftiger Volkszählungsperiode fortzusetzen und die oben besprochene Verschiebung der Altersklassen, welche auch durch diese Wanderungen innerhalb der heimathlichen Grenzen stattfinden muss, und zwar hier zu Ungunsten des platten Landes, näher zu prüfen. Die für jetzt konstatirte, dem platten Lande und den kleinen Orten unvortheilhafte Bilanz, bedeutet keinenfalls eine ganz normale Entwickelung des Volkslebens, und es bleibt fraglich, wie weit Krisis und Krach nach der Milliardenzeit „naturgesetzlich" gewirkt haben, um die Harmonie in der örtlichen Bevölkerungsbewegung wieder herzustellen.

Wir brechen für dieses Mal unsere Betrachtungen über die Statistik des Deutschen Reiches mit dem Wunsche für ein ferneres Gedeihen derselben ab, um dieselben gelegentlich wieder aufzunehmen.

VI.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau 1871—75. Von Dr. **Carl Roscher.** Zittau 1876. 518 SS.

Die Handelskammer in Zittau hat sich, wie auch die Handelskammer zu Chemnitz, die dankenswerthe Aufgabe gestellt, in mehrjährigen Zwischenräumen einen Rückblick auf die Entwickelung der wichtigsten wirth-

schaftlichen Verhältnisse zu werfen und auf Grund eingehender Untersuchungen, für welche sie das Material theils aus dem Handelskammerbezirke selbst, theils, wo es nöthig ist, aus einem grösseren Wirthschaftsgebiete entnimmt, die Einwirkungen der Gesetzgebung, der mannigfachen Einrichtungen in den einzelnen Industrie- und Handelszweigen während der verflossenen Periode zu prüfen, ihre Vortheile und Nachtheile darzulegen, sowie die Forderungen der betheiligten Kreise zu untersuchen und daran Vorschläge zur Beseitigung von hervorgetretenen Mängeln zu knüpfen. Diese Aufgabe hat der Verfasser obiger Schrift in zweckentsprechender Weise gelöst nnd uns in Bezug auf Aktien-, Geld- und Kreditwesen, Arbeiterverhältnisse etc. ein Material geboten, welches nicht allein für den gesammten Handels- und Gewerbestand von grösstem Interesse sein muss, sondern auch wissenschaftlich weiter verwendet werden kann. Wir beschränken uns hier darauf, das für den letzteren Zweck Bedeutendste hervorzuheben.

Die Periode 1871—75 bietet für solche Untersuchungen, wie die vorliegenden, Stoff in Menge. Verf. behandelt aus diesem zunächst eingehend das Aktienwesen, weil er in Deutschland der betreffenden Gesetzgebung und den durch sie ermöglichten zahlreichen Gründungen einen nicht unbeträchtlichen Theil der Schuld an den nun folgenden ganz abnormen wirthschaftlichen Vorgängen zuweist. So direkt und ohne Einschränkung möchten wir freilich die Gesetzgebung nicht der Mitschuld zeihen, sondern in bei Weitem höheren Maasse die Ursachen der Kalamität in den S. 20—22 vom Verf. erörterten Verhältnissen suchen, da die nach dem französischen Kriege für grosse Unternehmungen günstige Lage des deutschen Marktes und die Habsucht der meisten Gesellschaftsklassen wohl in ganz hervorragender Weise zu dem Missbrauch der in gewissen Schranken so nützlichen Erwerbsform der Aktiengesellschaft beigetragen haben. Jedoch dürften auch damit die Ursachen noch nicht erschöpft sein; denn der wirthschaftliche Aufschwung nicht allein in Deutschland, sondern in den meisten civilisirten Ländern rief die grosse Nachfrage nach Waaren und die ausserordentliche Preissteigerung hervor, und nur unter dem Einflusse dieser Faktoren war es möglich, die grossen Kapitalmassen aus sicheren Anlagen den industriellen Unternehmungen zuzuführen und durch die unvermeidliche Ueberproduktion jene Folgen zu veranlassen, welche für fast alle Stände so verhängnissvoll geworden sind. Gegen derartige Vorgänge und gegen die Ausnutzung derselben von Seiten gewissenloser Menschen wird aber die Gesetzgebung niemals vollkommen wirkende Vorkehrungen treffen können. Damit soll freilich nicht behauptet werden, dass das jetzt geltende Gesetz bezüglich der Gründung von Aktiengesellschaften nicht verbesserungsfähig sei; namentlich stimmen wir dem Verf. zu, wenn er die — wenigstens theilweise — Beseitigung der Inhaber-Aktien für ein sicheres Mittel hält, ähnlichen Ausschreitungen für die Zukunft vorzubeugen. Freiheit innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen muss ja für die Gründung von Aktiengesellschaften gewahrt werden; den Missbrauch dieser Freiheit wird aber am besten vollkommene Oeffentlichkeit aller Vorgänge, also auch in Bezug auf die Theilnehmer an dem Geschäfte, verhindern (vergl. die Abhandlung über das englische

Aktien-Gesellschaftswesen von Carl Schwebemeyer, Berlin 1857). Dagegen dürfte es zweifelhaft sein, ob durch die Einsetzung obligatorischer Revisoren (S. 49) und die Verpflichtung des Vorstandes und Aufsichtsrathes zum Schadenersatz bei grober Fahrlässigkeit (S. 51) die vom Verf. erhofften Vortheile zu erreichen sind; den in den letzten Jahren hervorgetretenen Uebelständen würde durch diese beiden Einrichtungen schwerlich vorgebeugt worden sein. —

Während nun auf dem Gebiete des Aktien-Gesellschaftswesens die Folgen der Ausschreitungen selbst vorläufig die nöthige Remedur gebracht haben, fordern auf anderen Gebieten mehrfache Missstände noch gebieterisch ihre Beseitigung, und dahin gehören namentlich die Verhältnisse der Arbeitnehmer, welche Verf. ausführlich in dem langen Abschnitte F. behandelt. — Um hier Abhülfe zu schaffen, wird es vor Allem nöthig sein, an die Ausbildung unserer Arbeitnehmer, d. h. an das Lehrlingswesen, die bessernde Hand anzulegen. Dasjenige, was uns in dieser Beziehung der Verf. im Anschluss an die Ergebnisse der Reichs-Enquête über die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Kreishauptmannschaft Bautzen bietet, ist sehr interessant, wenn man auch, wie es bei dieser schwierigen und in die mannigfaltigsten Verhältnisse eingreifenden Frage nicht anders möglich ist, allen Folgerungen nicht zuzustimmen vermag. — So ist es wohl ganz richtig, wenn die allgemeine, gesetzlich vorzuschreibende Anwendung schriftlicher Verträge, die Beseitigung etwa üblicher Kündigungsfristen, sowie Maassregeln empfohlen werden, welche den Bruch der Kontrakte Seitens der Lehrlinge möglichst verhindern sollen (namentlich Zeugnisszwang), andrerseits aber auch die Lehrherren verpflichtet werden, den Besuch der Fortbildungsschulen zu erleichtern, die Lehrlinge möglichst von Hausdiensten fern zu halten, und ihnen gerathen wird, die jungen Leute durch Gewährung eines mit der Zeit steigenden Kost- und Taschengeldes fester an sich zu ketten. Dagegen dürfte es zweifelhaft sein, ob durch Polizeimaassregeln, z. B. durch die zwangsweise Zurückführung der Deserteure (221), der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Verf. selbst scheint dessen nicht sicher zu sein, da er meint, der Werth eines solchen Zwanges liege nicht in dessen wirklicher Anwendung, sondern in der Möglichkeit der Anwendung; damit würde aber doch die Wirksamkeit einer dahin gehenden Bestimmung schon von vornherein abgeschwächt sein. — Wir glauben daher, und diese Ansicht ist durch die Ausführungen des Verf. nur befestigt worden, dass eine durchgreifende Reform erst dann möglich sein wird, wenn eine Einigung der Arbeitgeber betreffs der Lehrzeugnisse, der Entlassungsscheine etc. erzielt ist, oder wenn diese Fragen auf gesetzlichem Wege geordnet sind. Daneben dürfte, was auch Verf. S. 293 fordert, eine Bestrafung des Lehrlings-Kontraktsbruches am Lehrling selbst zu empfehlen sein, vorausgesetzt, dass auch Garantien für eine dem Zweck des Kontraktes entsprechende Handlungsweise der Arbeitgeber geschaffen werden können, während wir Reugelder, Entschädigungsansprüche der Lehrherren bei Desertationen nicht befürworten möchten, da durch sie der schuldige Theil meistens am wenigsten getroffen werden wird. — Darüber sind wohl die Ansichten ziemlich einig, dass eine Aenderung in diesen Verhältnissen eintreten muss,

und es wird nur darauf ankommen, festzustellen, was durch freies Uebereinkommen der Arbeitgeber und was durch die Gesetzgebung zu bessern ist, eine Frage, die allerdings noch der eingehendsten Erwägungen bedarf. — Wesentliches würden schon die Arbeitgeber leisten können (was wir hier vielmehr hervorheben möchten, als es vom Verf. geschieht), wenn sie nicht, wie so häufig, den Lehrling nur als eine willkommene Hülfe bei verschiedenartigen Arbeiten benutzen, sondern sich stets bewusst bleiben wollten, welche Verpflichtungen auch sie mit dem Abschluss des Kontraktes übernommen haben. — Durch Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, Prämien etc. dürfte vielleicht ebenfalls Manches zu erreichen sein.

Nachdem also die Gesellen- und Fabrikarbeiterverhältnisse behandelt worden sind, bringt uns Verf. die Ergebnisse einer in den Fabriken der Lausitz veranstalteten Enquête über die Frauen- und Kinderarbeit. Beide sind in Sachsen sehr ausgedehnt und mithin auch die durch sie hervorgerufenen Uebelstände. Aber Verf. hebt ganz richtig hervor, dass, wollte man die Fabrikarbeit der Frauen und Kinder verbieten, diese zur Hausarbeit zurückkehren und dort unter bei Weitem ungünstigeren Bedingungen ihr Brod verdienen müssten. Denn um alle durch die Arbeit verursachten Uebelstände zu beseitigen, müsse man auch die Noth heben, welche die Ueberarbeit etc. veranlasst. Das ist allerdings der Hauptpunkt, und da eine direkte Hebung der Armuth von Seiten des Staates nicht möglich ist, wird man eine Besserung in diesen Verhältnissen auch nicht durch Aenderung an der Arbeit selbst, sondern an den sie begleitenden Umständen erstreben müssen, und Verf. gibt daher auch S. 269 u. ff. einige beherzigenswerthe Vorschläge, die aber vielleicht hinsichtlich der Kinderarbeit noch zu verschärfen wären, da das Interesse der Gesellschaft, das heranwachsende Geschlecht körperlich und geistig gesund zu erhalten, ein eminent grosses ist und eine Beschränkung der Erwerbsfreiheit bei Unmündigen mehr Berechtigung hat als bei Erwachsenen. —

In die Periode 1871—75 fällt bekanntlich die grosse Umwälzung auf dem Gebiete des Münz- und Bankwesens in Deutschland, welche Verf. ebenfalls einer Besprechung unterwirft. Er glaubt zunächst, dass der Betrag von 120 Mill. Mark Reichspapiergeld für den Verkehr Deutschlands nicht genügen werde, da bisher ca. 184 Mill. Landespapiergeld im Umlauf gewesen seien, „ohne den Verkehr zu überfüllen“. Eine eingehende Begründung seiner Ansicht gibt der Verf. nicht; da aber von anderer Seite bekanntlich das Gegentheil behauptet wird, und ein Beweis a priori hier nicht möglich ist, so kann uns nur die Erfahrung über die Richtigkeit der einen oder anderen Ansicht aufklären. — Gewiss aber ist Verf. bei seiner Beurtheilung der Goldwährung S. 81 im Irrthum, wo er sagt, „dass die Bevorzugung des Goldgeldes thatsächlich eine Benachtheiligung der Volksmassen enthält, welche im Wesentlichen auf das unterwerthige Silbergeld angewiesen sind, ohne dasselbe bei allen Zahlungen gebrauchen zu können“. Allerdings wird durch das Münzgesetz der Betrag, welchen der Empfänger einer Zahlung in Silbergeld anzunehmen verpflichtet ist, beschränkt; aber wie z. B. der Arbeiter seinen Lohn in kleinen Beträgen erhält, so gibt er ihn meistens auch in kleinen Beträgen wieder aus, und es dürfte dem Verf. schwer werden, nachzuweisen, dass es für diesen

Arbeiter irgend einen Unterschied ausmacht, ob er seinen Lohn in einer Doppelkrone oder in vier silbernen Fünfmarkstücken empfängt, so lange die Ausprägung von Scheidemünze, hier also von Silbergeld, sich in den nöthigen Grenzen hält, wie es bei jedem geordneten Münzwesen der Fall sein muss. —

Was das Bankgesetz betrifft, so ist der Verf. gegen die damit getroffenen Einrichtungen, weil er eine Beschränkung der Emission ungedeckter Noten, eine Vertheuerung des Kredites gerade in schwierigen Zeiten befürchtet, und eine Decentralisation des Bankwesens für erspriesslicher hält als die durch das Bankgesetz angestrebte Centralisation. Wir können hier auf dieses Thema nicht näher eingehen, verkennen unsererseits durchaus nicht die Vorzüge, welche die Decentralisation des Bankwesens auf die wirthschaftliche Entwicklung ausübt, halten aber die vom Verf. ausgesprochenen Befürchtungen nicht durchweg für gerechtfertigt.

Jedenfalls aber kann man dem Verf. für seine, die verschiedenartigen Seiten des gewerblichen Lebens behandelnde Arbeit nur dankbar sein, und diese muss um so mehr unser Interesse erregen, als die meisten Untersuchungen auf Material beruhen, welches dem Verkehr direkt entnommen ist; das Werk dürfte daher wohl geeignet sein, Einiges zur Klärung der Ansichten über manche schwierigen Fragen beizutragen.

VII.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. — Herausg. von der schweizerischen statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidgenössischen statistischen Bureau's. — Jahrg. XII, Heft 1—4; Jahrg. XIII, Heft 1 u. 2. Bern 1876—77. 4⁰.

Es ist ein Vorzug privatstatistischer Zeitschriften, dass sie Materialien und Ansichten verwerthen können, die sonst nur schwer oder gar nicht an die Oeffentlichkeit gelangen, obschon sie oft sehr schwerwiegende Thatsachen enthalten und zur raschen und sicheren Lösung schwebender Tagesfragen beitragen können. — Speziell in dieser Hinsicht verdanken wir den vor uns liegenden Heften der Zeitschrift für schweizerische Statistik einige sehr interessante Arbeiten, betreffend das schweizerische Fabrikgesetz, die Impffrage und die Lohnstatistik. — Die Belege zum Fabrikgesetz sind um so schätzbarer und anerkennenswerther, als von offizieller Seite keinerlei statistische Belege darüber, resp. über den Einfluss der Fabrikbeschäftigung auf den sanitären Zustand der Bevölkerung gemacht worden sind, — ein Mangel, der sich in der Unmenge theoretisch-abstrakter und phrasenhafter Abhandlungen, Zeitungsartikel und Reden über diesen Gegenstand empfindlichst geltend gemacht hat, resp. sich noch geltend macht. Bei der Mannigfaltigkeit und lokalen Natur der Fabrikbeschäftigung, und bei der qualitativen Verschiedenheit der Fabrikeinrichtungen muss es mindestens gewagt und unsicher erscheinen, eine einheitliche Regelung derselben nach allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen, und dürfte es der Natur der Sache hingegen angemessener sein, zwischen Fabrik und Fabrik einen Unterschied zu machen, und den verschiedenen,

dem jeweiligen eigenthümlichen Charakter der betreffenden Industrie angepassten gesetzlichen Vorschriften vor Allem eine sorgfältige statistische Grundlage zu geben. Zwar unterliegt die Ermittelung des wahren Einflusses der Fabrikbeschäftigung, z. B. auf die Sanität der Bevölkerung, bedeutenden Schwierigkeiten und setzt u. A. die Kenntniss der Fruchtbarkeit und Sterblichkeit der Fabrikbevölkerung für sich im Gegensatze zur Fruchtbarkeit und Sterblichkeit der Bevölkerung anderer Berufszweige, namentlich des Kleingewerbebetriebs und der Landwirthschaft, voraus, sofern diese letztere nicht Gegenden betrifft, wo, wie es häufig vorkommt, gesundheitsschädliche Gebräuche die eigentliche Sterblichkeit der Agrikulturbevölkerung als solcher, namentlich auch die Kindersterblichkeit, unnatürlich alteriren und oft weit über das Verhältniss fabrikindustrieller Gegenden treiben. — Herr A. Chatelanat hat in Heft 1 des Jahrg. 1876 einen methodisch vortrefflichen Versuch gemacht, den „Einfluss der Fabrikgewerbe auf die Sterblichkeit, Kindersterblichkeit und Todtgeborrnenziffer in der Schweiz" zu ermitteln, und gelangt dabei zu folgenden interessanten Schlusssätzen:

„1) Die Gesammtsterblichkeit, die Kindersterblichkeit und die Todtgeborrnenziffer ist in den Fabrikkantonen, zum Theil bedeutend, grösser als in den agrikolen Kantonen und in den Kantonen mit mehr andern Beschäftigungsarten.

2) In den Fabrikkantonen ist besonders die Kindersterblichkeit bedeutend grösser und erreicht zum Theil eine erschreckende Höhe (Appenzell A.-Rh. 37,9 $^0/_0$, J.-Rh. 29,8 $^0/_0$, St. Gallen 27,1 $^0/_0$).

3) In der Regel steigt die Sterblichkeit, die Kindersterblichkeit und die Todtgeborrnenziffer eines Kantons um so höher, je mehr Bevölkerung derselbe in Fabrik- und Manufakturgewerben zählt; und

4) ist die Sterblichkeit regelmässig um so geringer, je mehr Bevölkerung in Urproduktion und in andern als Fabrikgewerben bethätigt ist.

5) Die Verhältnisse einzelner Kantone erhärten, dass selbst bei einer grossen Zahl von Fabrikbevölkerung die Sterblichkeit eine günstige sein kann, woraus gefolgert werden darf, *dass nicht die Fabrikarbeit an und für sich nothwendigerweise höhere Sterblichkeit bedingt, sondern vielmehr andere Faktoren des Betriebs dieselbe verursachen.*" — Auf letztern Satz ist nach dem Urtheil, welches wir nach Durchsicht der Tabellen gewonnen haben, jedenfalls das Hauptgewicht zu legen, während uns die Folgerungen 1 bis 4 etwas gewagt erscheinen, angesichts des Umstandes, dass 1. die Zahlen des Verfassers nicht die wahre Fabrikbevölkerung, resp. Agrikulturbevölkerung, sondern nur die durch die einzelnen Kantone repräsentirten Bevölkerungsgruppen mit mehr oder weniger fabrik-industriellen Elementen betreffen; dass 2. seine Zahlen Bevölkerungstheile mit einander in Vergleich bringen, die nicht nur dem Berufe nach verschieden, sondern auch lokal völlig getrennt sind und unter ganz verschiedenen klimatischen etc. Einflüssen stehen; und dass 3. die Verhältnisse vieler der mit einander verglichenen Kantone den fraglichen Regeln des Verfassers direkt widersprechen. — Der uns hier zur Verfügung stehende Raum erlaubt es uns nicht die betreffenden Zahlen zu zitiren und uns auf die Einzelheiten einzulassen. Wie wir dieselben auffassen, vermögen sie uns nur in der vom Ver-

fasser in Satz 5 seiner Resolutionen zum Theil ebenfalls angedeuteten Ueberzeugung zu bestärken, dass, abgesehen von einigen extremen Ausnahmen, überhaupt nicht die Art des Berufs an und für sich, sondern in erster Linie die Lebensweise, resp. Nahrung, Wohnung, Kleidung, Erziehungsart u. s. w. der Bevölkerung die Hauptmotoren ihrer besseren oder schlechteren Sanität sind, und dass die Zahlen und Schilderungen, welche diese Momente so weit möglich zum Ausdruck bringen, weit mehr zu beweisen vermögen als eine einseitige Berufsstatistik, sofern sie die Bevölkerung eines und desselben Berufs nicht nach diesen Hauptmomenten auseinanderhält. Eine solche Statistik wird, entsprechend der Zufälligkeit der Kausalität zwischen Berufsart und Lebensweise immer nur mehr oder weniger unsichere Schlussfolgerungen gestatten, während die Kausalität zwischen Lebensweise und Sanität eine naturnothwendige, zwingende ist, und ihre Kenntniss also auch zwingende Schlüsse und entschiedene Maassregeln gestattet. Eine derartige Statistik dürfte jedenfalls beweisen, dass die Schädlichkeit der Fabrikbeschäftigung an und für sich gewöhnlich überschätzt wird, wenn auch natürlich nicht geleugnet werden kann, dass unter sonst gleich günstigen Bedingungen eine agrikole Bevölkerung vor einer fabrik-industriellen sanitarisch naturgemäss im Vortheil ist. — Heft 2 des Jahrg. 1876 enthält eine Arbeit über die Mortalitätsverhältnisse des Kantons Glarus aus den glarner Todtenscheinen der Jahre 1872—74, deren Verfasser, Herr Dr. F. Schuler, sich ebenfalls mit der Untersuchung des fraglichen Einflusses der Fabrikbeschäftigung befasst, und zu ähnlichen Resultaten wie der Verfasser der eben besprochenen Arbeit gelangt. Herr Schuler hat sich indessen die dankenswerthe Mühe gegeben, die Sterblichkeitsverhältnisse speziell der einzelnen Hauptberufsklassen zu ermitteln, was seinen Schlüssen einen bedeutenden Vorzug gewährt, während deren Werth hingegen wieder etwas reduzirt wird durch die Kleinheit der ihnen zu Grunde liegenden Zahlen und des Zeitraums, welchen sie umfassen. Wir erlauben uns, nachstehend einige der interessantesten bezüglichen Zahlen zusammenzustellen.

	Verhältnisse in Prozenten aller Verstorbenen, resp. exkl. Todtgebornen:				Plus der Fabrikarbeiter gegenüber den Handwerkern	Minus der Fabrikarbeiter gegenüber den Handwerkern
	Rentiers, Kaufleute, wissenschaftliche Berufsarten	Bauern, Feldarbeiter, Tagelöhner	Handwerker, Kleinhändler, Gewerbtreibende überhaupt und Beamte	Fabrikarbeiter		
Todtgeborne . . .	0,97	6,2	6,5	8,2	1,7	—
Kindersterblichkeit:						
unter 1 Mt. . . .	4,9	8,0	7,8	7,4	—	0,4
„ 3 „ . . .	7,8	14,7	13,9	16,1	2,2	—
von 3—6 Mt. . .	3,0	3,2	5,9	6,7	0,8	—
unter 1 Jahr . .	12,6	22,7	24,2	28,5	4,3	—
„ 5 „ . . .	17,4	31,0	34,9	37,0	2,1	—
von 6—15 Jahr . .	5,8	3,3	3,9	3,7	—	0,2

	Verhältnisse in Prozenten aller Verstorbenen, resp. exkl. Todtgebornen:				Plus der Fabrikarbeiter gegenüber den Handwerkern	Minus der Fabrikarbeiter gegenüber den Handwerkern
	Rentiers, Kaufleute, wissenschaftliche Berufsarten	Bauern, Feldarbeiter, Tagelöhner	Handwerker, Kleinhändler, Gewerbtreibende überhaupt und Beamte	Fabrikarbeiter		
Sterblichkeit von: .						
16—50 Jahren . .	26,2	12,7	20,7	33,8	13,1	—
51—60 „ . .	11,7	8,3	8,6	7,9	—	0,7
61—70 „ . .	12,6	14,9	12,5	4,8	—	7,7
71—80 „ . .	13,6	16,6	8,5	3,5	—	5,0
81—100 „ . .	10,7	6,8	4,2	0,9	—	3,3
Sterbefälle an: . .						
Lungentuberkulose	16,5	6,4	16,2	23,4	7,2	—
Altersschwäche. .	17,5	12,6	7,1	2,9	—	4,8

Fast durchgehends gestalten sich die Verhältnisse gemäss dieser kleinen Uebersicht zu Ungunsten der Fabrikarbeiter, was namentlich hinsichtlich der Todtgeburten und der Kindersterblichkeit in die Augen springt, und sich bei letzterer speziell noch dadurch zu erkennen gibt, dass die Kindersterblichkeit der Fabrikbevölkerung im ersten Monat nach der Geburt von der der übrigen Berufsarten weniger abweicht als in den späteren Monaten, — ein Moment, das wiederum zu dem Schlusse berechtigt, dass weniger der Einfluss der Fabrikbeschäftigung an und für sich der maassgebende ist als vielmehr der Einfluss des Mangels und übler Gewohnheiten und Rücksichtslosigkeiten, welche diesen Bevölkerungsklassen bei Behandlung ihrer Kinder vorzüglich zu eigen sind, während das diesfallsige bessere Verhalten der gebildeteren Klasse der Gesellschaft sich durchschnittlich mit einer doppelten Lebenswahrscheinlichkeit der Säuglinge belohnt. Dr. Schuler macht in seinem bezüglichen Aufsatz besonders darauf aufmerksam, wie im Kanton Glarus die Ernährung der Kinder im ersten Jahr ausserordentlich viel zu wünschen übrig lässt. „Die Mutterbrust wird selten gereicht, meist ist schlechte oder gar keine Milch in derselben vorhanden, und die vorzügliche Kuhmilch, die zu haben ist, wird nur gar zu oft in Gestalt von dickem Brei eingeführt.“ Aehnliche Ursachen bedingen auch die hohe Kindersterblichkeit im Königreich Württemberg, und ähnliche, mit dem Beruf nicht nothwendig verbundene, Uebel dürften ähnlichen Erscheinungen wohl überall zu Grunde liegen. Sicher ist, dass durch genügende statistische Erhebungen und darauf gestützte Aufklärung und allgemeine Verbreitung vernünftiger, naturgemässer Grundsätze das Uebel bei der Fabrikbevölkerung so gut wie bei der Kleingewerbe- und Agrikultur-Bevölkerung zwar nicht beseitigt, aber doch gemildert werden kann. Ein gewaltiger gesetzgeberischer Schritt zur Erreichung dieses Zieles in der Schweiz, nämlich das Fabrikgesetz, hat jüngst das Referendum glücklich passirt und wird demnächst in Kraft treten. Mögen ihm die, aller Vermuthung gemäss segensreichen, Folgen

der darin enthaltenen Vorschriften, namentlich derjenigen zum Schutze der Frauen und Kinder, das Bürgerrecht erwerben, das ihm hinsichtlich seiner einen, weit gehenden Bestimmung über den Normalarbeitstag der erwachsenen männlichen Arbeiter vielfach abgesprochen worden ist. Möge nun aber auch die statistische Behörde nicht mehr zurückbleiben und, unparteiisch wie sie ist, ihrer legislativen Schwester seiner Zeit die guten und die schlechten Folgen ihres Schrittes in unwiderlegbaren Zahlen vor Augen halten! —

Was die Impffrage betrifft, so gibt dieselbe in Heft 1 und 2 des laufenden Jahrganges Anlass zu einer Polemik zwischen den Herren Prof. Vogt in Bern und Dr. Lotz in Basel, woneben Heft 1 auch einen Beitrag zur Blattern- und Impfstatistik im Kanton Bern von Dr. Rellstab enthält. Wir müssen es uns an diesem Orte versagen, näher auf den interessanten Gegenstand einzugehen. Die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung wurde seit ihrer ersten Einführung bis heute immer mehr oder weniger angezweifelt, und wie stark auch die geschlossene Phalanx der Aerzte den einzelnen Zweiflern sich entgegenstellte und auf den Schild ihrer Autorität pochte, vermochte sie die allmählig sich bahnbrechende Erkenntniss doch nicht aufzuhalten, dass die Schutzkraft der Impfung, wenn überhaupt existent, doch mehr oder weniger zufällig und jedenfalls nur höchst vorübergehender Natur sei, — auch abgesehen davon, dass ja die Impfung das Uebel nicht in seiner Wurzel, sondern nur in seiner Erscheinung angreift, und deshalb an und für sich schon nur als Nothbehelf zu betrachten ist. Dass bei jeder Pockenseuche Massenerkrankungen auch geimpfter Personen vorkommen, das Geimpftsein also nicht vor Ansteckung schützt, beweist jede bisherige Blattern-Statistik, wogegen allerdings durchgängig die Beobachtung gemacht wird, dass von den erkrankten geimpften Personen bedeutend weniger sterben als von den erkrankten Ungeimpften. Nach der erwähnten Statistik der Pocken-Seuche im Kanton Bern von 1870—72 starben von der Gesammtzahl der erkrankten geimpften Personen 13 %, von der der Ungeimpften aber 50 %, — Verhältnisse, die, wenn sie richtig sind, allerdings gegen diejenigen zeugen, welche geneigt sind, der Kuhpockenimpfung allen und jeden Nutzen abzusprechen. Indessen macht Prof. Vogt in seiner Polemik ganz richtig darauf aufmerksam, dass diese Mortalitätsverhältnisse der Geimpften und Ungeimpften ungleichartigen Elementen entsprungen sind und nicht so ohne Weiteres mit einander verglichen werden können. Die absolut grosse Zahl der Blatternsterbefälle bei den noch ungeimpften Kindern in den ersten Lebensmonaten wird gewöhnlich ohne gleichzeitige besondere Berücksichtigung der grossen allgemeinen Sterblichkeit dieser Altersklasse mit in Rechnung gezogen und dadurch eine die relative Mortalität der Nichtgeimpften zu hoch ausdrückende Verhältnisszahl gewonnen. Ebenso richtig weist Herr Vogt darauf hin, dass in Staaten mit Impfzwang durchgehends die schwächlichen und kranken Kinder, welche man nicht zu impfen wagt, „die Angehörigen einer verwahrlosten flottanten Bevölkerung und der armen Bewohnerschaft der ungesundesten Wohnungen und Stadtviertel zu den Ungeimpften gehören, — Individuen, bei welchen die nachtheiligen Folgen des Nichtgeimpftseins — (ange-

nommen dass es solche gibt) — von denjenigen der ungesunden Lebensweise bei Weitem aufgewogen werden. — Uebrigens bemüht sich die Forschung in neuester Zeit mit besonderem Eifer um die Ergründung der wahren Entstehungs- und Verbreitungsursachen der Pockenepidemien und damit indirekt auch des wirksamsten Mittels zu ihrer Bekämpfung, wobei sich heute namentlich die Theorie geltend macht, dass der wirkliche, natürliche Hauptmotor der Seucheschwankungen vermöge der grossen Absorptionskraft der Wolle für Dünste in dem Massenverkehr mangelhaft entschweisster Handelswollen, durchseuchter Kleider und Lumpen zu suchen sei. (Auch in der oben zitirten Statistik der Pockenepidemie im Kanton Bern wird erwähnt, dass von mehreren Orten her aus Fabriken die Lumpen oder andere Waaren als Quelle der Ansteckung angegeben wurden). Jedenfalls berechtigen uns diese neueren Forschungen nach den wahren Entstehungs- und Verbreitungsursachen der Pocken zu den besten Hoffnungen, indem damit der Schwerpunkt der Frage mehr in das Gebiet der Volkswirthschaft verlegt und die Frage selbst dem allgemeinen Interesse und Verständniss, und damit auch ihrer Lösung näher gerückt wird, — wenn auch der Statistik noch bedeutende Aufgaben warten dürften, ehe für die erwähnte Theorie so viele klarliegende, aus ihrem versteckten Zusammenhange losgelöste Thatsachen sprechen, dass die Aerzte u. A. sich selbst, resp. ihre Kleider, als die gefährlichsten Verbreiter des Seuchegiftes werden erklären müssen! Freuen wir uns jedenfalls der Thatsache, dass, wie es überall sein sollte, bei der Pockenfrage die Nothwendigkeit der Bekämpfung des Uebels in seinen Ursachen endlich zur allgemeinen Ueberzeugung zu werden beginnt! —

Bezüglich der Abhandlungen über Lohnstatistik und anderer allgemein beachtenswerther Arbeiten der vorliegenden Hefte müssen wir uns schliesslich mit dem blossen Hinweis auf dieselben begnügen. Dr. Leo de Lefuw ergeht sich in einigen Betrachtungen über die Lohnstatistik in Deutschland, während Herr Chatelanat die Besoldungsverhältnisse der öffentlichen Beamten und Angestellten in der Schweiz und anderen Ländern und Herr Kleiber die Lohnverhältnisse der Buchdrucker in der Schweiz behandelt, wonebst in den Miscellen verschiedene kleinere, interessante Mittheilungen, namentlich über Lebensmittelpreise, enthalten sind. Einige treffliche bevölkerungsstatistische Arbeiten enthalten Untersuchungen über die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Genf von 1845—72 und über die Bewegung der Bevölkerung im Kanton Neufchatel von 1760—1875, sowie sich ferner einige kleinere Arbeiten über die Bevölkerungsdichtigkeit in der Schweiz, die Statistik der jugendlichen Sträflinge, die überseeische Auswanderung etc. verbreiten. —

Wir wünschen der Zeitschrift für schweizerische Statistik im allgemeinen Interesse das beste fernere Gedeihen und die weiteste Verbreitung, — der schweizerischen statistischen Gesellschaft aber von Herzen Vermehrung ihrer finanziellen Mittel zur Förderung ihres dankenswerthen Strebens nach allseitiger statistischer Aufklärung und darauf gestützten Reformen des wirthschaftlichen Lebens in der Schweiz! A. E.

VIII.

E. H. Clarke M. D. Sex in Education — Boston 1876. 180 Seiten.

Die immer zunehmende Unfruchtbarkeit der amerikanischen Frauen aus den höheren Klassen ist eine Thatsache, die seit langer Zeit unzweifelhaft bewiesen worden ist. Sie hat eine immer intensiver werdende Aufmerksamkeit seitens der amerikanischen Aerzte, Nationalökonomen und Geistlichen auf sich gezogen.

„Es ist eine Thatsache, die wir gar nicht aus den Augen verlieren dürfen,“ sagt Dr. P. C. Joner aus Washington, „dass das Verhältniss zwischen der Zahl der amerikanischen Kinder unter 15 Jahren und der Zahl der amerikanischen Frauen in dem Alter 15—50 stets abnimmt. Im Jahre 1830 gab es für jedes Tausend heirathsfähiger Frauen 1952 Kinder unter 15 Jahren. Zehn Jahre später, 1840, gab es für dieselbe Zahl Frauen nur 1863 Kinder, — 89 weniger also als 1830.

Im Jahre 1850 war die Zahl der Kinder schon auf 1720, 1860 auf 1660, 1870 auf 1568 herabgesunken. Die ganze Abnahme in den vierzig Jahren von 1830—1870 belief sich also auf 384 oder 20 $^0/_0$ der ganzen Verhältnisszahl im Jahre 1830.“

Dieselbe Thatsache ist auch durch die Untersuchungen von einzelnen Aerzten für kleine Gegenden bestätigt worden, besonders für Neu-England, wo diese Abnahme am deutlichsten zu Tage tritt. Wie allgemein diese Frage die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, erhellt aus einer Besprechung, die bei der vorigen Sitzung des evangelischen Vereins in Boston stattfand. Eine Vorlesung wurde von einem Mitglied gehalten über die verhältnissmässige Zunahme in den Anhängern des Protestantismus und des Katholizismus, worin die Thatsache hervorgehoben wurde, dass die katholischen Mütter, obgleich sie nur 25 $^0/_0$ der Bevölkerung Neu-Englands ausmachen, doch 75 $^0/_0$ der Kinder gebären. In einer darauf folgenden Debatte sagte ein Pastor, dass es in seiner Gemeinde nur zwei Familien gab, die sechs Kinder, nur wenige die vier, einige die zwei gehabt hatten, dass die meisten Familien aber nur eins oder keins hatten, und er meinte, dass jeder Prediger, wenn er nach Hause ging, über diese Sache predigen, und es seiner Gemeinde ans Gewissen legen sollte, dass es eine Pflicht dem Vaterlande gegenüber sei, mehr Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Daraus kann man ersehen, wie ernstlich diese Sache den amerikanischen Pastoren ebensowohl wie den Aerzten erscheint.

Und wenn man in Betracht zieht, dass die katholischen Mütter meistentheils Ausländerinnen und sehr ungebildet sind und dass das gegenwärtige Geschlecht, wie es scheint, von solchen Elementen hauptsächlich ersetzt werden muss, kann es Einen nicht wundern, dass der Nationalökonom, der Arzt, der Patriot bedenklich und nachdenklich geworden ist. —

Wie ist diese äusserst interessante und wichtige Thatsache — die zunehmende Unfruchtbarkeit der Frauen zu erklären?

Man hat sie auf fast ebenso vielerlei Weisen erklärt, wie es Bevölkerungstheorien überhaupt giebt.

Der Eine behauptet, dass die luxuriöse Kost und Lebensweise der höheren Klassen der Amerikaner auf die Fruchtbarkeit ungünstig wirkt.

Ein Anderer, dass das übertriebene Studium, welches die amerikanischen Frauen auszeichnet, daran schuld sei. Noch ein Dritter führt diese Thatsache als Beweis an, dass die europäische Race sich in Amerika auf die Dauer nicht halten kann. Die allgemeinste Erklärung aber ist die, dass die Frauen die Fruchtabtreibung in solchem Maasse üben, dass sie sich dadurch permanent unfruchtbar machen.

Das vorliegende Buch hat noch eine Erklärung, die unserer Meinung nach viel mehr Wahrheit enthalten dürfte als irgend eine andere, die wir kennen. Der Verfasser ist ein hervorragender Arzt in Boston, früher Professor in der medizinischen Fakultät von der Harvard Universität zu Cambridge Massachusetts.

Das Buch hat bei seiner ersten Erscheinung ein ungeheures Aufsehen in Amerika erregt. Es ist wesentlich ein Protest von einem ärztlichen Standpunkte aus gegen das amerikanische System der weiblichen Erziehung, und der Verfasser giebt ihr die Schuld der zunehmenden Unfruchtbarkeit der Frauen.

„Man hat behauptet, sagt er (S. 141), dass der hauptsächliche Grund, warum die höheren und gebildeten Klassen kleinere Familien haben als die niedrigen und ungebildeten, darin bestände, dass die ersten die Vermehrung verhindern oder vernichten. Die Kanzel sowohl wie die medizinische Presse hat ihre Stimme gegen diese Abscheulichkeit erhoben. Dass eine Neigung dazu existirte, ist nicht zu leugnen und kann nicht streng genug verurtheilt werden. Auf der anderen Seite muss es zur Ehre unserer gebildeten Frauen und zum Vorwurfe des deutschen Systems der Erziehung gesagt werden, dass viele von ihnen die Anklage dieses Lasters schweigend ertragen, denen der heiss erwünschte Segen von Kindern verweigert ist. Und als Thatsache meiner Erfahrung ist mein Rath viel öfters und ernstlicher von denjenigen unserer höheren Klassen in Anspruch genommen worden, die wünschten zu wissen, wie sie die Hindernisse beseitigen könnten, die sie daran hinderten, Mütter zu werden, als von denjenigen, die den Mutterstand vermeiden wollten.“

Nein, sagt er wesentlich in dem Kapitel über „Co-education“, es ist unser System der weiblichen Erziehung, das daran schuld ist.

Wir erziehen unsere Mädchen grade wie die Knaben — die studiren ganz dasselbe in ganz derselben Weise. Dies System kann zwar bis zum vierzehnten oder funfzehnten Lebensjahr ohne erhebliche Nachtheile für die Mädchen verfolgt werden. Von da an aber, wo die Mädchen anfangen Frauen zu werden, wo die Geschlechtsorgane anfangen sich auszubilden — von da an sollten die Mädchen auf eine ganz andere Weise erzogen werden. Sie können nicht immer in einer Reihe fortarbeiten wie die Knaben — i. e. wenn sie ihre Gesundheit behalten sollen.

Sie müssen zu gewissen Zeiten Ruhe haben, ihre Arbeit eine Zeit lang bei Seite legen können. Ueberhaupt in dieser Periode vom 13ten — 20ten Lebensjahre dürfen sie nicht so intensiv arbeiten wie die Knaben. Denn sie verlangen viel mehr Zeit, Ruhe und Kraft zur richtigen Ausbildung der Geschlechtsorgane als ihre Brüder.

Diese Thatsache wird aber in unserem System gar nicht berücksichtigt — die Mädchen gehen grade zu dieser Zeit am allerfleissigsten in die Schule — sie leisten gewöhnlich eben so viel wie ihre Brüder — öfters noch mehr bis zu dem Alter, wo sie die Schule verlassen. Einige Colleges in den West-Staaten haben ihre Hörsäle den Frauen geöffnet, wo sie noch ein paar Jahre weiter studiren können, und in solchen Anstalten wird dasselbe System verfolgt. — Die Studentinnen treiben ihre Studien in denselben Klassen mit den Studenten und auf dieselbe Weise. Sie leisten zwar auch eben so viel wie die Studenten — denn sie wollen hinter ihnen nicht zurück bleiben. Aber dies Alles geschieht auf Kosten der Gesundheit. — In diesem heissen Wettkampf mit ihren Brüdern um die höchsten Kenntnisse verzehren sie die Kraft, die ihnen die Natur grade zu dieser Zeit für ganz andere Zwecke i. e., die Ausbildung des geschlechtlichen Organismus, gegeben hat. Sie verlassen den College meistentheils mit ruinirter Gesundheit — absolut unfähig Kinder zu gebären.

Dieses System der Co-education i. e. Erziehung der Mädchen und Knaben zusammen, ist in moralischer und geistiger Beziehung erfolgreich — in physischer Beziehung aber ist es für die Frauen höchst verderblich."

Der Verfasser führt in anderen Kapiteln viele Beispiele aus seiner eigenen Erfahrung an von dem Einflusse, den dies System auf die Mädchen ausübt.

Das ganze Buch ist eine äusserst interessante Erscheinung, und der grosse Absatz, den es gehabt hat, beweist zur Genüge das grosse Interesse, das die Amerikaner von allen Klassen in Allem finden, was ihr Unterrichts- oder Erziehungssystem irgendwie betrifft.

Ob man mit den Schlüssen des Verfassers vollständig übereinstimmt oder nicht, man muss wenigstens zugeben, dass er auf einen Punkt besonders aufmerksam gemacht hat, den, wie es scheint, die Amerikaner in ihren löblichen Versuchen, den Zustand der Frauen zu verbessern, in Gefahr stehen ganz ausser Acht zu lassen i. e. dass die Frauen als Frauen etwas verschieden sind von den Männern — und wenn ihre höchste Entwickelung erzielt werden soll, etwas anders behandelt werden müssen.

Eine ganze Menge Bücher und Broschüren sind als Antwort auf das obige Buch erschienen. Und es dürfte wohl eine werthvolle Arbeit sein, dies Material zu verarbeiten — und die Schlüsse und Resultate, die sich bisher aus der amerikanischen Erfahrung in dieser Beziehung ergeben haben, zusammenzustellen, damit wir dieselben für unsere eigene Belehrung verwerthen können.

Dr. Jaimes.

IX.

Die Industrie von Stassfurt und Leopoldshall und die dortigen Bergwerke. In chemisch-technischer und mineralogischer Hinsicht betrachtet von Dr. G. **Krause**. Mit 22 Holzschnitten. Köthen, Verlag der Chemiker-Zeitung 1877. 8. 163 S.

Die Industrie von Stassfurt und Leopoldshall war noch in keinem chemischen Werke ausführlich behandelt worden, in chemischen Lehrbüchern fanden sich vielfach ungenaue und auf Irrthümern beruhende Anschauungen über dieselbe, die in verschiedenen Fachblättern gebrachten Abhandlungen von Stassfurter Technikern enthielten meistens nur alte und flüchtig beschriebene Methoden, die sich nur schwer sammeln lassen und doch kein abgeschlossenes Ganzes ergeben würden, und der von Dr. A. Frank in dem „Amtlichen Berichte über die Wiener Weltausstellung 1875“ erschienene Abriss über jene Gesammtindustrie handelte speziell nur von der Stassfurter Kali-Industrie. Von diesen Erwägungen ausgehend veröffentlichte der Verfasser seine auf chemisch-technischen und mineralogischen Gesichtspunkten beruhende Schrift über die Industrie von Stassfurt und Leopoldshall. Den Grund zu derselben legte er während seiner Thätigkeit als Chemiker in der Fr. Müller'schen Fabrik zu Leopoldshall und beschäftigte sich dann später ein Jahr lang privatim mit chemisch-analytischen und technischen Versuchen, um Resultate zu gewinnen, welche allgemein genügen könnten, wobei er mehrfach von dem Dirigenten der genannten Fabrik und Nestor dieser Technik, Max Winkler, unterstützt wurde.

Die Geschichte der Industrie zerfällt nach dem Verfasser in 2 Hauptabschnitte. Der erste beginnt mit der Erbauung von Stassfurt und geht bis zum Jahre 1839, in welchem das erste Bohrloch in diesem Orte angesetzt wurde. Der zweite reicht von da an bis zur Gegenwart; während desselben kam die Industrie durch Entdeckung neuer Schätze zu einem bedeutenden Aufschwunge und zu der Stufe, auf welcher sie gegenwärtig steht. Der erste Abschnitt wird in der Einleitung geschildert. Sie handelt lediglich von Stassfurt, das seine Entstehung den Salzquellen verdanken soll, welche geschichtlich zuerst durch Agricola nachgewiesen werden, während der Ort selbst zum ersten Male in der Geschichte Karls des Grossen erwähnt worden ist und zwar Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts, so dass sich Stassfurt nun seit beinahe 1100 Jahren mit der Salzproduktion beschäftigt hat. Der Verkauf des Salzes machte Stassfurt schnell zu einem blühenden Orte. Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts war jedoch die Blüthezeit vorüber. In den Jahren 1774—1780 wurden daselbst jährlich je 37039 Stück Salz gesotten (in der ersten Periode hatte man das Salz zur Verarbeitung nur in gelöstem Zustande oder als Soole erhalten und erst in der zweiten forschte man nach Steinsalzlagern). Ein Stück kann ungefähr gleich 200 Kg. angenommen werden. Im Jahre 1787 gingen 22570 Stück Salz ins Ausland; 1790: 26119 Stück; 1793: 21826 Stück; 1794: 21286 Stück. — Der erste Abschnitt schildert zunächst unter dem Titel „Die Salzbergwerke von Stassfurt

und Leopoldshall" die mineralogischen Vorkommnisse. Bischof bringt das ganze 490 m. mächtige Salzlager in Bezug auf seine chemische Zusammensetzung in 4 Abtheilungen. Die unterste Schicht, die Anhydritregion, besteht aus einer 330 m. mächtigen reinen Steinsalzlage mit Anhydritschnüren. Die zweite oder Polyhalitregion enthält 62 m. weniger reines, etwas Magnesium- und Kaliumsalze enthaltendes derbes Steinsalz mit Polyhalitschnüren. Die dritte Abtheilung von 56 m., die Kieseritregion hat neben Steinsalzbänken hauptsächlich Sulfat-Verbindungen. Die oberste Schicht, die Kaliumsalzabtheilung oder die Carnallitregion, 42 m. mächtig, wird aus einem Gemenge von Steinsalz, Bittersalzen und Kaliumsalzen gebildet. Die Mineralien der genannten 4 Gruppen werden vom Verfasser angeführt und unter gleichzeitiger Erklärung ihrer Namen ausführlich beschrieben. Eine Zusammenstellung veranschaulicht die Vertheilung der hauptsächlichsten Mineralien im Stassfurter Salzlager auf die verschiedenen Regionen und eine Tabelle giebt unter kurzer Wiederholung der wichtigsten Vorkommnisse beider Bergwerke deren wesentlichste chemische und physikalische Eigenschaften an. Hieran schliessen sich geologische Betrachtungen und an diese die bergmännische Gewinnung der Salze. Hier erfahren wir auch, wie viel beide Werke in den einzelnen Jahren vom Anfang an bis 1875 zu Tage gefördert haben. Es beträgt das Salzdebit von Stassfurt an Steinsalz 1857: 12,362,000 Kg., 1875: 55,051,300 Kg., von 1857—1875: 836,871,650 Kg., an Kaliumsalz, Abfallsalz und Kieserit 1857: 692,000 Kg., 1875: 151,503,825 Kg., 1857—1875: 1,432,495,600 Kg., an Stassfurtit 1864: 4,875 Kg., 1875: 10,400 Kg., 1864—1875: 170,325 Kg., das von Leopoldshall an Steinsalz 1861: 527,380 Kg., 1874: 23,233,400 Kg., 1861—1874: 70,819,005 Kg., an Kaliumsalzen, Kainit, Kieserit, Hartsalz und Stassfurtit 1862: 214,913 Kg., 1874: 301,550,650 Kg., 1862—1874: 1,752,784,937 Kg. Die Hauptzahlen für beide Länder zusammengestellt ergeben 4,093,141,517 Kg. an Steinsalz und an gemischten Salzen. Die Salzausfuhr stellt sich für Stassfurt an Stein- oder Siedesalz 1774 auf 7,407,800 Kg., 1874 auf 51,650,000 Kg., an Kaliumsalz 1874 auf 125,238,750 Kg., für Leopoldshall 1874 an Stein- oder Siedesalz auf 23,233,400 Kg., an Kaliumsalz auf 301,550,650 Kg. Es sind mithin im Jahre 1874: 494,265,000 Kg. Salz mehr gefördert und ausgeführt worden als im Jahre 1774. — Der zweite Abschnitt handelt speziell von den Salzbergwerken und der Entwickelung ihrer Industrie. Aus ihm mag als interessanter Beleg für die Entwickelung der Stassfurter Industrie die Thatsache angeführt werden, dass an Abraumsalzen (in runden Zahlen ausgedrückt) verarbeitet wurden: 1863 in 11 Fabriken 64,400,000 Kg., 1868 in 18 Fabriken 201,650,000 Kg., 1873 in 33 Fabriken 452,350,000 Kg. Die Salzbergwerke beschäftigen jährlich an 1100 Bergleute, die Fabriken an 3000 Arbeiter. Die Dampfmaschinen wirken mit 1500 Pferdekraft; 120 Dampfkessel erzeugen den zum Betriebe jener und für die verschiedenen Arbeiten der Fabriken nothwendigen Dampf. Im Jahre 1872 wurden gewonnen: 60,000,000 Kg. Chlorkalium, 1,250,000 Kg. Kaliumsulfat, 1,250,000 Kg. Potasche, 10,000,000 Kg. Magnesiumsulfat, 6,000,000 Kg. Glaubersalz, 5,000,000 Kg. Chlormagnesium, 20,000 Kg. Borsäure, 35,000 Kg. Brom

und Brompräparate, 100,000 Kg. künstliche Badesalze und endlich an 5,000,000 Kg. Kaliumdüngemittel. — Der dritte Abschnitt ist betitelt: Die Industrie von Stassfurt und Leopoldshall. In ihm wird die Industrie der Roh- und Kunstprodukte der beiden Salzwerke in spezieller, klarer und interessanter Weise geschildert.

Dem Texte sind mehrfach erläuternde, zum grössten Theil vom Verfasser entworfene und skizzirte, in dem Kunstinstitute von F. A. Brockhaus in Leipzig ausgeführte Zeichnungen und Illustrationen beigefügt.

Wenn es die Absicht des Verfassers war, durch seine Schilderung der Industrie von Stassfurt-Leopoldshall eine genaue Einsicht in die Verhältnisse dieser Orte zu vermitteln und eine Lücke in der betreffenden Literatur auszufüllen, so ist ihm dies wohl gelungen. Seine Schrift kann Jedem, der sich für diesen Zweig interessirt, empfohlen werden.

Miscellen.

II.

Die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dez. 1875 in den am statistischen Bureau betheiligten thüringischen Staaten, des Grossherzogthums S.-Weimar, des Herzogthums S.-Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuss älterer und jüngerer Linie.

Mittheilung des statistischen Bureau's vereinigter Thüringischer Staaten.

Die nachfolgende Mittheilung zerfällt in zwei Uebersichten. Die erstere veranschaulicht die Stärke und Vertheilung der Gewerbetreibenden in den verschiedenen Staaten und gewerblichen Gruppen, die letztere die Verbreitung der in diesen Gruppen angewendeten Motoren. Zum Verständniss des Inhaltes derselben fügen wir hinzu, dass die Gesammtbevölkerung dieser thüringischen Staaten 722293 Köpfe beträgt, nämlich

S.-Weimar	292933
S.-Altenburg	145844
Schwarzburg-Rudolstadt .	76676
„ Sondershausen	67480
Reuss ä. L.	46985
Reuss j. L.	92375,

dass unter Grossbetrieb ein Betrieb mit mehr als 5 Gehülfen, unter Kleinbetrieb ein solcher mit 5 oder mit weniger als 5 Gehülfen zu verstehen ist und dass in der zweiten Uebersicht die in den Kleinbetrieben arbeitenden Maschinen durch kleinere Ziffern gekennzeichnet sind.

In den Zahlen der mit Dampfkraft arbeitenden Maschinen sind die Locomotiven der Eisenbahnen Thüringens, sowie die in reinen Landwirthschaftsbetrieben, in der Post und in der Telegraphie thätigen Maschinen in Folge der für die Gewerbezählung vom Reiche gegebenen Vorschriften nicht mit enthalten.

Gewerbebetr. nach Gruppen geordnet	Thüringische Staaten	Kleinbetriebe			Grossbetriebe						Sämmtliche Betriebe				Zahl der Nebenbetriebe
		Zahl derselben	Personen		Zahl derselben	Personen					Zahl derselben	Personen			
			männliche	weibliche		männliche	weibliche	über 16 Jahre alt	14—16 Jahre alt	unter 14 Jahre alt		männliche	weibliche	zusammen	
I. Kunst- u. Handelsgärtnerei	Weimar	113	152	9	1	9	4	9	2	—	114	161	13	174	21
	Altenburg	105	161	13	3	34	1	25	7	—	108	195	14	209	9
	Rudolstadt	27	33	2	—	—	—	—	—	—	27	33	2	35	8
	Sondersh.	28	41	5	2	20	3	15	3	—	30	61	8	69	1
	Reuss ä. L	10	10	2	—	—	—	—	—	—	10	10	2	12	3
	Reuss j. L.	23	41	4	2	23	6	21	4	2	25	64	10	74	3
	Summa	306	438	35	8	86	14	70	16	2	314	524	49	573	45
II. Fischerei	Weimar	6	6	2	—	—	—	—	—	—	6	6	2	8	27
	Altenburg	8	8	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	8	5
	Rudolstadt	1	5	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	5	2
	Sondersh.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	4
	Reuss ä. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	Reuss j. L.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	3
	Summa	17	21	2	—	—	—	—	—	—	17	21	2	23	42
III. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	Weimar	1	1	1	5	107	1	92	3	—	6	108	2	110	2
	Altenburg	14	38	1	43	1052	81	1019	17	—	57	1090	82	1172	6
	Rudolstadt	3	6	—	3	123	—	109	4	—	6	129	—	129	1
	Sondersh.	1	4	—	2	42	—	8	31	—	3	46	—	46	1
	Reuss ä. L.	1	4	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	4	—
	Reuss j. L.	1	6	—	3	85	4	77	2	3	4	91	4	95	—
	Summa	21	59	2	56	1409	86	1305	57	3	77	1468	88	1556	10
IV. Industrie der Steine u. Erden	Weimar	282	590	26	35	961	61	814	115	20	317	1551	87	1638	78
	Altenburg	182	421	9	37	975	83	914	44	29	219	1396	92	1488	42
	Rudolstadt	505	652	9	38	1387	335	1468	111	19	543	2039	344	2383	31
	Sondersh.	67	139	2	21	1003	35	844	131	5	88	1142	37	1179	15
	Reuss ä. L.	10	19	—	1	253	69	306	5	1	11	272	69	341	3
	Reuss j. L.	59	106	4	17	291	59	287	26	14	76	397	63	460	41
	Summa	1105	1927	50	149	4870	642	4633	432	88	1254	6797	692	7489	210
V. Metallverarbeitung	Weimar	1086	1960	19	15	327	42	264	44	27	1101	2287	61	2348	75
	Altenburg	508	976	8	11	262	11	224	21	13	519	1238	19	1257	15
	Rudolstadt	268	473	2	2	69	—	59	5	—	270	542	2	544	17
	Sondersh.	237	463	3	6	105	6	74	19	8	243	568	9	577	3
	Reuss ä. L.	130	235	—	5	38	—	22	10	—	135	273	—	273	2
	Reuss j. L.	305	525	4	19	289	17	230	41	3	324	814	21	835	10
	Summa	2534	4632	36	58	1090	76	873	140	51	2592	5722	112	5834	122
VI. Maschinenbau, Verf. v. Instrum.	Weimar	554	845	4	22	356	15	288	42	—	576	1201	19	1220	80
	Altenburg	303	515	4	16	276	2	199	26	17	319	791	6	797	17
	Rudolstadt	136	220	—	13	182	—	145	14	3	149	402	—	402	19
	Sondersh.	131	196	—	9	105	—	81	13	—	140	301	—	301	19
	Reuss ä. L.	61	103	—	7	163	14	144	10	4	68	266	14	280	5
	Reuss j. L.	176	272	—	19	870	26	599	79	148	195	1142	26	1168	20
	Summa	1361	2151	8	86	1952	57	1456	184	172	1447	4103	65	4168	160

Gewerbebetr. nach Gruppen geordnet	Thüringische Staaten	Kleinbetriebe			Grossbetriebe						Sämmtliche Betriebe				Zahl der Nebenbetriebe
		Zahl derselben	Personen		Zahl derselben	Personen					Zahl derselben	Personen			
			männliche	weibliche		männliche	weibliche	über 16 Jahre alt	14—16 Jahre alt	unter 14 Jahre alt		männliche	weibliche	zusammen	
VII. Chemische Industrie	Weimar	48	90	—	4	150	20	142	—	—	52	240	20	260	7
	Altenburg	20	46	—	5	64	—	39	—	8	25	110	—	110	3
	Rudolstadt	30	62	5	7	94	42	91	23	—	37	156	47	203	4
	Sondersh.	25	45	4	4	78	12	66	7	3	29	123	16	139	2
	Reuss ä. L.	6	11	—	—	—	—	—	—	—	6	11	—	11	—
	Reuss j. L.	17	28	—	2	193	13	182	7	5	19	221	13	234	2
	Summa	146	282	9	22	579	87	520	37	16	168	861	96	957	18
VIII. Industrie d. Heiz- u. Leuchtstoffe	Weimar	60	80	7	6	79	6	66	—	5	66	159	13	172	111
	Altenburg	38	72	1	4	46	—	28	—	—	42	118	1	119	24
	Rudolstadt	15	28	3	—	—	—	—	—	—	15	28	3	31	17
	Sondersh.	24	37	2	1	8	—	4	—	—	25	45	2	47	19
	Reuss ä. L.	13	18	—	2	53	3	42	1	—	15	71	3	74	5
	Reuss j. L.	29	33	2	1	22	—	20	—	—	30	55	2	57	30
	Summa	179	268	15	14	208	9	160	1	5	193	476	24	500	206
IX. Textilindustrie	Weimar	4407	5466	644	100	1761	1653	2580	345	113	4507	7227	2297	9524	551
	Altenburg	1626	2026	147	27	726	455	958	91	41	1653	2752	602	3354	167
	Rudolstadt	814	1154	48	12	245	169	317	50	12	826	1399	217	1616	64
	Sondersh.	566	670	43	11	166	238	322	54	1	577	836	281	1117	220
	Reuss ä. L.	2453	3180	392	61	2329	1214	2969	159	110	2514	5509	1606	7115	37
	Reuss j. L.	2027	2567	420	30	1895	1009	2526	128	4	2057	4462	1429	5891	118
	Summa	11893	15063	1694	241	7122	4738	9672	827	281	12134	22185	6432	28617	1157
X. Papier und Leder	Weimar	605	1104	29	16	150	42	151	19	1	621	1254	71	1325	61
	Altenburg	266	467	7	16	266	78	279	19	14	282	733	85	818	39
	Rudolstadt	224	326	56	11	168	4	140	5	10	235	494	60	554	15
	Sondersh.	130	259	7	2	67	16	74	1	—	132	326	23	349	10
	Reuss ä. L.	53	102	9	1	14	9	19	2	1	54	116	18	134	6
	Reuss j. L.	148	279	4	13	350	40	342	7	2	161	629	44	673	24
	Summa	1426	2537	112	59	1015	189	1005	53	28	1485	3552	301	3853	155
XI. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	Weimar	2006	2957	127	31	467	91	424	58	—	2037	3424	218	3642	551
	Altenburg	891	1390	17	24	863	265	876	73	120	915	2253	282	2535	165
	Rudolstadt	536	918	4	21	480	100	480	44	13	557	1398	104	1502	198
	Sondersh.	404	647	2	10	103	2	89	5	—	414	750	4	754	82
	Reuss ä. L.	198	343	1	1	6	1	6	—	—	199	349	2	351	42
	Reuss j. L.	418	623	8	6	70	—	48	10	5	424	693	8	701	130
	Summa	4453	6878	159	93	1989	459	1923	190	138	4546	8867	618	9485	1168
XII. Nahrungs- und Genussmittel	Weimar	1674	2931	103	39	705	170	712	36	25	1713	3636	273	3909	500
	Altenburg	893	1511	144	50	787	690	1091	97	177	943	2298	834	3132	198
	Rudolstadt	401	718	31	12	221	176	319	47	2	413	939	207	1146	112
	Sondersh.	394	663	16	11	286	61	304	9	—	405	949	77	1026	122
	Reuss ä. L.	253	466	32	6	85	5	70	6	2	259	551	37	588	57
	Reuss j. L.	509	825	53	21	352	121	294	32	72	530	1177	174	1351	194
	Summa	4124	7114	379	139	2436	1223	2790	227	278	4263	9550	1602	11152	1183

Gewerbebetr. nach Gruppen geordnet	Thüringische Staaten	Kleinbetriebe: Zahl derselben	Kleinbetriebe: Personen männliche	Kleinbetriebe: Personen weibliche	Grossbetriebe: Zahl derselben	Grossbetriebe: Personen männliche	Grossbetriebe: Personen weibliche	Grossbetriebe: Personen über 16 Jahre alt	Grossbetriebe: Personen 14—16 Jahre alt	Grossbetriebe: Personen unter 14 Jahre alt	Sämmtliche Betriebe: Zahl derselben	Sämmtliche Betriebe: Personen männliche	Sämmtliche Betriebe: Personen weibliche	Sämmtliche Betriebe: Personen zusammen	Zahl der Nebenbetriebe
XIII. Bekleidung und Reinigung	Weimar	5953	5137	2787	34	534	278	582	46	125	5987	5671	3065	8736	1359
	Altenburg	3676	3081	1899	22	585	324	801	41	11	3698	3666	2223	5889	790
	Rudolstadt	1248	1415	357	6	55	13	43	12	—	1254	1470	370	1840	333
	Sondersh.	1214	1285	411	22	433	828	805	279	117	1236	1718	1239	2957	513
	Reuss ä. L.	786	689	400	3	32	14	33	9	—	789	721	414	1135	129
	Reuss j. L.	1556	1379	681	3	30	32	36	20	1	1559	1409	713	2122	350
	Summa	14433	12986	6535	90	1669	1489	2300	407	254	14523	14655	8024	22679	3474
XIV. Baugewerbe	Weimar	902	1628	—	90	1609	—	1314	191	5	992	3237	—	3237	48
	Altenburg	482	923	1	61	1079	2	935	70	2	543	2002	3	2005	42
	Rudolstadt	309	675	—	20	255	—	201	32	—	329	930	—	930	40
	Sondersh.	230	429	—	16	207	—	161	28	—	246	636	—	636	32
	Reuss ä. L.	93	157	—	9	222	8	198	19	—	102	379	8	387	5
	Reuss j. L.	276	439	—	27	503	—	413	56	3	303	942	—	942	8
	Summa	2292	4251	1	223	3875	10	3222	396	10	2515	8126	11	8137	175
XV. Polygraphische Gewerbe	Weimar	61	116	6	14	229	27	194	22	—	75	345	33	378	5
	Altenburg	20	45	2	4	213	51	211	39	2	24	258	53	311	3
	Rudolstadt	16	34	2	2	32	1	23	4	—	18	66	3	69	2
	Sondersh.	13	27	1	4	64	2	44	13	—	17	91	3	94	—
	Reuss ä. L.	7	11	1	2	52	24	65	6	—	9	63	25	88	2
	Reuss j. L.	11	26	—	8	141	48	124	31	12	19	167	48	215	3
	Summa	128	259	12	34	731	153	661	115	14	162	990	165	1155	15
XVI. Künstl. Betriebe f. gew. Zwecke	Weimar	13	22	—	1	7	—	3	3	—	14	29	—	29	—
	Altenburg	3	7	—	—	—	—	—	—	—	3	7	—	7	1
	Rudolstadt	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—
	Sondersh.	1	4	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	4	—
	Reuss ä. L.	22	31	1	—	—	—	—	—	—	22	31	1	32	1
	Reuss j. L.	12	21	1	—	—	—	—	—	—	12	21	1	22	1
	Summa	52	86	2	1	7	—	3	3	—	53	93	2	95	3
XVII. Handelsgewerbe	Weimar	2199	2154	797	9	75	16	54	3	—	2208	2229	813	3042	1136
	Altenburg	1885	1776	631	18	168	24	75	16	1	1903	1944	655	2599	1025
	Rudolstadt	520	535	124	—	—	—	—	—	—	520	535	124	659	442
	Sondersh.	573	565	183	4	36	3	14	2	—	577	601	186	787	393
	Reuss ä. L.	475	421	154	2	32	4	19	1	—	477	453	158	611	228
	Reuss j. L.	789	640	351	12	113	11	49	4	—	801	753	362	1115	318
	Summa	6441	6091	2240	45	424	58	211	26	1	6486	6515	2298	8813	3542
XVIII. Verkehrsgewerbe	Weimar	374	381	49	—	—	—	—	—	—	374	381	49	430	189
	Altenburg	344	403	45	1	13	—	11	—	—	345	416	45	461	85
	Rudolstadt	147	165	10	—	—	—	—	—	—	147	165	10	175	73
	Sondersh.	193	216	17	—	—	—	—	—	—	193	216	17	233	55
	Reuss ä. L.	41	49	4	—	—	—	—	—	—	41	49	4	53	10
	Reuss j. L.	83	106	8	—	—	—	—	—	—	83	106	8	114	33
	Summa	1182	1320	133	1	13	—	11	—	—	1183	1333	133	1466	445

Gewerbebetr. nach Gruppen geordnet	Thüringische Staaten	Kleinbetriebe			Grossbetriebe						Sämmtliche Betriebe				Zahl der Nebenbetriebe
		Zahl derselben	Personen		Zahl derselben	Personen					Zahl derselben	Personen			
			männliche	weibliche		männliche	weibliche	über 16 Jahre alt	14—16 Jahre alt	unter 14 Jahre alt		männliche	weibliche	zusammen	
XIX Beherbergung und Erquickung	Weimar	792	1005	471	26	158	106	205	28	—	818	1163	577	1740	684
	Altenburg	486	565	195	3	23	21	34	5	—	489	588	216	804	393
	Rudolstadt	189	230	45	4	26	13	27	4	—	193	256	58	314	165
	Sondersh.	203	246	48	—	—	—	—	—	—	203	246	48	294	102
	Reuss ä. L.	146	160	80	2	15	8	15	3	—	148	175	88	263	105
	Reuss j. L.	237	273	130	9	62	38	72	17	—	246	335	168	503	187
	Summa	2053	2479	969	44	284	186	353	57	—	2097	2763	1155	3918	1636

Gesammtübersicht nach gewerblichen Gruppen geordnet.

Gruppe	Klein Zahl	männl.	weibl.	Gross Zahl	männl.	weibl.	über 16	14—16	unter 14	Sämmtl. Zahl	männl.	weibl.	zusammen	Nebenbetriebe
I.	306	438	35	8	86	14	70	16	2	314	524	49	573	45
II.	17	21	2	—	—	—	—	—	—	17	21	2	23	42
III.	21	59	2	56	1409	86	1305	57	3	77	1468	88	1556	10
IV.	1105	1927	50	149	4870	642	4633	432	88	1254	6797	692	7489	210
V.	2534	4632	36	58	1090	76	873	140	51	2592	5722	112	5834	122
VI.	1361	2151	8	86	1952	57	1456	184	172	1447	4103	65	4168	160
VII.	146	282	9	22	579	87	520	37	16	168	861	96	957	18
VIII.	179	268	15	14	208	9	160	1	5	193	476	24	500	206
IX.	11893	15063	1694	241	7122	4738	9672	827	281	12134	22185	6432	28617	1157
X.	1426	2537	112	59	1015	189	1005	53	28	1485	3552	301	3853	155
XI.	4453	6878	159	93	1989	459	1923	190	138	4546	8867	618	9485	1168
XII.	4124	7114	379	139	2456	1223	2790	227	278	4263	9550	1602	11152	1183
XIII.	14433	12986	6535	90	1669	1489	2300	407	254	14523	14655	8024	22679	3474
XIV.	2292	4251	1	223	3875	10	3222	396	10	2515	8126	11	8137	175
XV.	128	259	12	34	731	153	661	115	14	162	990	165	1155	15
XVI.	52	86	2	1	7	—	3	3	—	53	93	2	95	3
XVII.	6441	6091	2240	45	424	58	211	26	1	6486	6515	2298	8813	3542
XVIII.	1182	1320	133	1	13	—	11	—	—	1183	1333	133	1466	445
XIX.	2053	2479	969	44	284	186	353	57	—	2097	2763	1155	3918	1636
Summa	54146	68842	12393	1363	29759	9476	31168	3168	1341	55509	98601	21869	120470	13766

Gesammtübersicht nach Staaten geordnet.

Staat	Klein Zahl	männl.	weibl.	Gross Zahl	männl.	weibl.	über 16	14—16	unter 14	Sämmtl. Zahl	männl.	weibl.	zusammen	Nebenbetriebe
Weimar	21136	26625	5081	448	7684	2532	7894	957	321	21584	34309	7613	41922	5485
Altenburg	11750	14431	3124	345	7432	2088	7719	566	435	12095	21863	5212	27075	3029
Rudolstadt	5390	7650	698	151	3337	853	3422	355	59	5541	10987	1551	12538	1543
Sondersh.	4435	5937	744	125	2723	1206	2905	595	134	4560	8660	1950	10610	1593
Reuss ä. L.	4758	6009	1076	102	3294	1373	3908	231	118	4860	9303	2449	11752	641
Reuss j. L.	6677	8190	1670	192	5289	1424	5320	464	274	6869	13479	3094	16573	1475
Summa	54146	68842	12393	1363	29759	9476	31168	3168	1341	55509	98601	21869	120470	13766

Gewerbe-Gruppen	Thüringische Staaten	Thierkraft	Windkraft		Wasserkraft		Dampfkraft								Gaskraft			Heissluftkraft		
							Dampfkessel		Stationäre Dampfmaschinen			Transportable Dampfmaschinen								
		Zahl der Thiergöpel	Zahl der Bockwindmühlen	Zahl der holländischen Windmühlen	Zahl der Betriebe mit Wasserkraftumtriebsmaschinen	Zahl der Pferdekräfte der Wasserkraftumtriebsmaschinen	Zahl der Betriebe mit Dampfkesseln	Zahl der Dampfkessel in denselben	Zahl der Betriebe mit stationären Maschinen	Zahl der stationären Maschinen	Zahl der Pferdekräfte der stationären Maschinen	Zahl der Betriebe mit transportablen Maschinen	Zahl der transportablen Maschinen	Zahl der Pferdekräfte der transportablen Maschinen	Zahl der Betriebe mit Gaskraftmaschinen	Zahl der Gaskraftmaschinen	Zahl der Pferdekräfte der Gaskraftmaschinen	Zahl der Betriebe mit Heissluftkraftmaschinen	Zahl der Heissluftkraftmaschinen	Zahl der Pferdekräfte der Heissluftkraftmaschinen
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	Weimar	—	—	—	1	25	2	3	2	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	"	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Altenburg	1	—	—	—	—	25	60	24	74	1426	2	2	14	—	—	—	1	1	2
	"	—	—	—	1	10	1	2	1	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rudolstadt	1	—	—	1	25	1	4	1	1	20	1	1	10	—	—	—	—	—	—
	Sondershausen	—	—	—	—	—	2	2	2	2	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	"	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss j. L.	—	—	—	1	35	2	3	2	2	28	2	2	18	—	—	—	—	—	—
	Summa	2	—	—	3	85	32	72	31	81	1514	5	5	42	—	—	—	1	1	2
	"	—	—	—	3	35	1	2	1	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Industrie der Steine und Erden	Weimar	30	—	—	5	36	6	8	3	3	40	3	4	38	—	—	—	—	—	—
	"	10	—	—	3	48	5	6	4	4	28	2	2	4	—	—	—	—	—	—
	Altenburg	7	—	—	3	32	11	15	10	11	171	4	5	44	—	—	—	—	—	—
	"	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
	Rudolstadt	—	—	—	9	127	2	2	2	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	"	3	—	—	10	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sondershausen	3	—	—	9	233	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	"	1	—	—	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss ä. L.	—	—	—	—	—	1	3	1	4	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss j. L.	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	" "	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	40	—	—	27	438	20	28	16	20	301	7	9	82	—	—	—	—	—	—
	"	17	—	—	17	120	5	6	4	4	28	2	2	4	—	—	—	1	1	1
V. Metallverarbeitung	Weimar	—	—	—	2	40	2	2	2	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	"	1	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Altenburg	—	—	—	—	—	2	2	2	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
	Rudolstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	—	—	—	—	—	—
	Sondershausen	—	—	—	2	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss ä. L.	—	—	—	—	—	1	1	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss j. L.	—	—	—	3	50	3	3	3	3	22	—	—	—	2	2	2	—	—	—
	Summa	—	—	—	7	127	8	8	8	9	58	1	1	6	2	2	2	—	—	—
	"	1	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
VI. Maschinenbau, Verfert. v. Instrum. u. Apparaten	Weimar	1	—	—	1	8	4	4	4	4	33	1	1	6	1	1	1	—	—	—
	"	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—
	Altenburg	—	—	—	—	—	4	9	4	4	26	2	2	9	—	—	—	—	—	—
	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—
	Rudolstadt	—	—	—	3	24	3	4	2	2	10	1	4	20	—	—	—	—	—	—
	"	—	—	—	—	—	1	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sondershausen	—	—	—	—	—	1	1	1	1	4	1	2	16	—	—	—	—	—	—
	Reuss ä. L.	—	—	—	—	—	5	5	4	4	20	2	2	5	—	—	—	—	—	—
	Reuss j. L.	—	—	—	—	—	4	7	4	6	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1	—	—	4	32	21	30	19	21	180	7	11	56	1	1	1	—	—	—
	"	—	—	—	—	—	2	2	1	1	3	2	2	5	—	—	—	—	—	—

Gewerbe-Gruppen	Thüringische Staaten	Thierkraft: Zahl der Thiergöpel	Windkraft: Zahl der Bockwindmühlen	Windkraft: Zahl der holländischen Windmühlen	Wasserkraft: Zahl der Betriebe mit Wasserkraftumtriebsmaschinen	Wasserkraft: Zahl der Pferdekräfte der Wasserkraftumtriebsmaschinen	Dampfkraft, Dampfkessel: Zahl der Betriebe mit Dampfkesseln	Dampfkraft, Dampfkessel: Zahl der Dampfkessel in denselben	Dampfkraft, Stationäre Dampfmaschinen: Zahl der Betriebe mit stationären Maschinen	Dampfkraft, Stationäre Dampfmaschinen: Zahl der stationären Maschinen	Dampfkraft, Stationäre Dampfmaschinen: Zahl der Pferdekräfte der stationären Maschinen	Dampfkraft, Transportable Dampfmaschinen: Zahl der Betriebe mit transportablen Maschinen	Dampfkraft, Transportable Dampfmaschinen: Zahl der transportablen Maschinen	Dampfkraft, Transportable Dampfmaschinen: Zahl der Pferdekräfte der transportablen Maschinen	Gaskraft: Zahl der Betriebe mit Gaskraftmaschinen	Gaskraft: Zahl der Gaskraftmaschinen	Gaskraft: Zahl der Pferdekräfte der Gaskraftmaschinen	Heissluftkraft: Zahl der Betriebe mit Heissluftkraftmaschinen	Heissluftkraft: Zahl der Heissluftkraftmaschinen	Heissluftkraft: Zahl der Pferdekräfte der Heissluftkraftmaschinen
VII. Chemische Industrie	Weimar	1	—	—	3	36	3	8	3	8	71	1	1	4	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	3	8	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Altenburg	—	—	—	—	—	2	3	2	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rudolstadt	—	—	—	3	26	2	2	2	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sondershausen	—	—	—	3	62	1	1	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss j. L.	—	—	—	—	—	2	7	2	6	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1	—	—	9	124	10	21	10	20	153	1	1	4	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	4	18	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	Weimar	—	—	—	—	—	3	3	2	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	7	24	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Altenburg	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1
	„	—	—	—	—	—	1	1	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rudolstadt	—	—	—	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sondershausen	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	8	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss ä. L.	—	—	—	—	—	2	2	2	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss j. L.	—	—	—	—	—	1	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	1	30	8	8	6	6	17	—	—	—	—	—	—	1	1	1
	„	—	—	—	18	63	3	3	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Textilindustrie	Weimar	1	—	—	17	128	22	43	21	31	549	1	1	3	1	1	1	—	—	—
	„	4	—	—	13	42	4	4	3	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Altenburg	—	—	—	3	27	11	17	11	11	198	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	—	—	1	1	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rudolstadt	—	—	—	6	162	5	10	5	5	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	7	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sondershausen	—	—	—	4	33	2	2	1	1	2	1	1	8	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss ä. L.	—	—	—	—	—	38	48	29	37	590	—	—	—	1	1	2	—	—	—
	Reuss j. L.	—	—	—	3	78	22	62	22	38	622	2	2	16	—	—	—	—	—	—
	„ „	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1	—	—	33	428	100	182	89	123	2059	4	4	27	2	2	3	—	—	—
	„	4	—	—	27	85	5	5	4	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Papier und Leder	Weimar	—	—	—	1	8	4	4	4	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	1	1	14	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Altenburg	—	—	—	3	33	5	7	5	6	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	1	3	1	1	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rudolstadt	—	—	—	3	58	3	3	2	2	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	9	31	2	2	2	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sondershausen	—	—	—	2	32	1	2	1	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	2	18	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss ä. L.	—	—	—	1	30	1	1	1	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ „	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss j. L.	—	—	—	1	20	7	7	6	6	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ „	—	—	—	2	20	1	1	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	11	181	21	24	19	22	301	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	1	2	28	139	5	5	4	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gewerbe-Gruppen	Thüringische Staaten	Thierkraft	Windkraft		Wasserkraft		Dampfkraft								Gaskraft			Heissluftkraft		
							Dampfkessel		Stationäre Dampfmaschinen			Transportable Dampfmaschinen								
		Zahl der Thiergöpel	Zahl der Bockwindmühlen	Zahl der holländischen Windmühlen	Zahl der Betriebe mit Wasserkraftumtriebsmaschinen	Zahl der Pferdekräfte der Wasserkraftumtriebsmaschinen	Zahl der Betriebe mit Dampfkesseln	Zahl der Dampfkessel in denselben	Zahl der Betriebe mit stationären Maschinen	Zahl der stationären Maschinen	Zahl der Pferdekräfte der stationären Maschinen	Zahl der Betriebe mit transportablen Maschinen	Zahl der transportablen Maschinen	Zahl der Pferdekräfte der transportablen Maschinen	Zahl der Betriebe mit Gaskraftmaschinen	Zahl der Gaskraftmaschinen	Zahl der Pferdekräfte der Gaskraftmaschinen	Zahl der Betriebe mit Heissluftkraftmaschinen	Zahl der Heissluftkraftmaschinen	Zahl der Pferdekräfte der Heissluftkraftmaschinen
XI. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	Weimar	—	—	—	3	14	9	9	8	8	78	2	2	4	1	1	1	—	—	—
	„	1	—	—	19	122	2	2	2	2	14	1	1	4	1	1	2	—	—	—
	Altenburg	1	—	—	—	—	12	14	13	13	138	1	1	4	—	—	—	3	3	3
	„	—	—	1	9	36	3	3	3	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rudolstadt	—	—	—	3	54	3	3	3	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	46	286	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sondershausen	1	—	—	5	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	19	139	1	1	1	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss ä. L.	—	—	—	—	—	2	2	2	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ „	—	—	—	1	30	1	1	1	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss j. L.	—	—	—	2	22	5	6	5	5	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ „	1	—	—	6	37	2	2	2	2	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	2	—	—	13	186	31	34	31	32	319	3	3	8	1	1	1	3	3	[illegible]
	„	2	—	1	100	650	9	9	9	9	72	1	1	4	1	1	2	—	—	—
XII. Nahrungs- und Genussmittel	Weimar	5	—	—	14	551	10	24	10	25	350	—	—	—	1	1	1	—	—	—
	„	1	36	25	511	2679	10	10	10	10	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Altenburg	3	—	—	10	199	9	12	9	11	186	—	—	—	1	1	2	1	1	[illegible]
	„	—	25	6	179	788	17	17	15	16	135	1	1	6	—	—	—	—	—	—
	Rudolstadt	2	—	—	4	12	1	6	1	7	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	3	8	6	89	544	1	1	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sondershausen	1	—	—	5	195	5	11	5	10	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	33	10	77	593	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss ä. L.	—	—	—	3	81	1	1	1	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ „	2	4	2	34	201	3	3	3	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss j. L.	5	—	—	6	180	15	17	14	17	161	—	—	—	1	1	2	—	—	—
	„ „	2	14	3	126	413	8	8	4	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	16	—	—	42	1218	41	71	40	71	877	—	—	—	3	3	5	1	1	[illegible]
	„	8	120	52	1016	5218	39	39	33	34	255	1	1	6	—	—	—	—	—	—
XIII. Bekleidung und Reinigung	Weimar	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
	Altenburg	—	—	—	—	—	5	7	4	5	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	—	—	1	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rudolstadt	—	—	—	—	—	1	1	1	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss j. L.	—	—	—	—	—	1	1	1	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	—	—	7	9	6	7	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„	—	—	—	—	—	3	3	2	2	20	1	1	1	—	—	—	—	—	—
XV. Polygraphische Gewerbe	Weimar	—	—	—	—	—	1	1	1	1	3	—	—	—	3	3	3	—	—	—
	Altenburg	—	—	—	—	—	2	3	2	3	37	—	—	—	—	—	—	1	1	
	Sondershausen	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reuss ä. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
	Reuss j. L.	—	—	—	—	—	2	3	2	2	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	1	1	5	7	5	6	54	—	—	—	4	4	4	1	1	

Gewerbe-Gruppen	Thüringische Staaten	Thierkraft	Windkraft		Wasserkraft		Dampfkraft									Gaskraft			Heissluftkraft		
							Dampfkessel		Stationäre Dampfmaschinen			Transportable Dampfmaschinen									
		Zahl der Thiergöpel	Zahl der Bockwindmühlen	Zahl der holländischen Windmühlen	Zahl der Betriebe mit Wasserkraftumtriebsmaschinen	Zahl der Pferdekräfte der Wasserkraftumtriebsmaschinen	Zahl der Betriebe mit Dampfkesseln	Zahl der Dampfkessel in denselben	Zahl der Betriebe mit stationären Maschinen	Zahl der stationären Maschinen	Zahl der Pferdekräfte der stationären Maschinen	Zahl der Betriebe mit transportablen Maschinen	Zahl der transportablen Maschinen	Zahl der Pferdekräfte der transportablen Maschinen		Zahl der Betriebe mit Gaskraftmaschinen	Zahl der Gaskraftmaschinen	Zahl der Pferdekräfte der Gaskraftmaschinen	Zahl der Betriebe mit Heissluftkraftmaschinen	Zahl der Heissluftkraftmaschinen	Zahl der Pferdekräfte der Heissluftkraftmaschinen

Gesammtübersicht nach gewerblichen Gruppen geordnet.

Gewerbe-Gruppen	Thüringische Staaten	Thiergöpel	Bockwindmühlen	holländ. Windmühlen	Betriebe Wasserkraft	Pferdekr. Wasserkraft	Betriebe mit Dampfkesseln	Dampfkessel	Betriebe mit stat. Masch.	Stat. Maschinen	Pferdekr. stat. Masch.	Betriebe mit transp. Masch.	Transp. Maschinen	Pferdekr. transp. Masch.	Betriebe mit Gaskraftm.	Gaskraftmaschinen	Pferdekr. Gaskraftm.	Betriebe mit Heissluftkraftm.	Heissluftkraftm.	Pferdekr. Heissluftkraftm.
III.	Grossbetriebe	2	—	—	3	85	32	72	31	81	1514	5	5	42	—	—	—	1	1	2
	Kleinbetriebe	—	—	—	3	35	1	2	1	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	2	—	—	6	120	33	74	32	82	1526	5	5	42	—	—	—	1	1	2
IV.	Grossbetriebe	40	—	—	27	438	20	28	16	20	301	7	9	82	—	—	—	—	—	—
	Kleinbetriebe	17	—	—	17	120	5	6	4	4	28	2	2	4	—	—	—	1	1	1
	Summa	57	—	—	44	558	25	34	20	24	329	9	11	86	—	—	—	1	1	1
V.	Grossbetriebe	—	—	—	7	127	8	8	8	9	58	1	1	6	2	2	2	—	—	—
	Kleinbetriebe	1	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
	Summa	1	—	—	9	132	8	8	8	9	58	1	1	6	2	2	2	1	1	1
VI.	Grossbetriebe	1	—	—	4	32	21	30	19	21	180	7	11	56	1	1	1	—	—	—
	Kleinbetriebe	—	—	—	—	—	2	2	1	1	3	2	2	5	—	—	—	—	—	—
	Summa	1	—	—	4	32	23	32	20	22	183	9	13	61	1	1	1	—	—	—
VII.	Grossbetriebe	1	—	—	9	124	10	21	10	20	153	1	1	4	—	—	—	—	—	—
	Kleinbetriebe	—	—	—	4	18	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1	—	—	13	142	11	22	10	20	153	1	1	4	—	—	—	—	—	—
VIII.	Grossbetriebe	—	—	—	1	30	8	8	6	6	17	—	—	—	—	—	—	1	1	1
	Kleinbetriebe	—	—	—	18	63	3	3	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	19	93	11	11	7	7	23	—	—	—	—	—	—	1	1	1
IX.	Grossbetriebe	1	—	—	33	428	100	182	89	123	2059	4	4	27	2	2	3	—	—	—
	Kleinbetriebe	4	—	—	27	85	5	5	4	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	5	—	—	60	513	105	187	93	127	2087	4	4	27	2	2	3	—	—	—
X.	Grossbetriebe	—	—	—	11	181	21	24	19	22	301	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kleinbetriebe	—	1	2	28	139	5	5	4	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	1	2	39	320	26	29	23	26	315	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	Grossbetriebe	2	—	—	13	186	31	34	31	32	319	3	3	8	1	1	1	3	3	3
	Kleinbetriebe	2	—	1	100	650	9	9	9	9	72	1	1	4	1	1	2	—	—	—
	Summa	4	—	1	113	836	40	43	40	41	391	4	4	12	2	2	3	3	3	3
XII.	Grossbetriebe	16	—	—	42	1218	41	71	40	71	877	—	—	—	3	3	5	1	1	2
	Kleinbetriebe	8	120	52	1016	5218	39	39	33	34	255	1	1	6	—	—	—	—	—	—
	Summa	24	120	52	1058	6436	80	110	73	105	1132	1	1	6	3	3	5	1	1	2
XIII.	Grossbetriebe	—	—	—	—	—	7	9	6	6	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kleinbetriebe	—	—	—	—	—	3	3	2	2	20	1	1	1	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	—	—	10	12	8	8	88	1	1	1	—	—	—	—	—	—
XV.	Grossbetriebe	—	—	—	1	1	5	7	5	6	54	—	—	—	4	4	4	1	1	1
	Kleinbetriebe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	—	—	1	1	5	7	5	6	54	—	—	—	4	4	4	1	1	1
In allen	Grossbetr.	63	—	—	151	2850	304	494	280	417	5901	28	34	225	13	13	16	7	7	9
„ „	Kleinbetr.	32	121	55	1215	6333	73	75	59	60	438	7	7	20	1	1	2	2	2	2
	Ueberhaupt	95	121	55	1366	9183	377	569	339	477	6339	35	41	245	14	14	18	9	9	11

Thüringische Staaten		Thierkraft: Zahl der Thiergöpel	Windkraft: Zahl der Bockwindmühlen	Windkraft: Zahl der holländischen Windmühlen	Wasserkraft: Zahl der Betriebe mit Wasserkraftumtriebsmaschinen	Wasserkraft: Zahl der Pferdekräfte der Wasserkraftumtriebsmaschinen	Dampfkraft, Dampfkessel: Zahl der Betriebe mit Dampfkesseln	Dampfkraft, Dampfkessel: Zahl der Dampfkessel in denselben	Dampfkraft, Stationäre Dampfmaschinen: Zahl der Betriebe mit stationären Maschinen	Dampfkraft, Stationäre Dampfmaschinen: Zahl der stationären Maschinen	Dampfkraft, Stationäre Dampfmaschinen: Zahl der Pferdekräfte der stationären Maschinen	Dampfkraft, Transportable Dampfmaschinen: Zahl der Betriebe mit transportablen Maschinen	Dampfkraft, Transportable Dampfmaschinen: Zahl der transportablen Maschinen	Dampfkraft, Transportable Dampfmaschinen: Zahl der Pferdekräfte der transportablen Maschinen	Gaskraft: Zahl der Betriebe mit Gaskraftmaschinen	Gaskraft: Zahl der Gaskraftmaschinen	Gaskraft: Zahl der Pferdekräfte der Gaskraftmaschinen	Heissluftkraft: Zahl der Betriebe mit Heissluftkraftmaschinen	Heissluftkraft: Zahl der Heissluftkraftmaschinen	Heissluftkraft: Zahl der Pferdekräfte der Heissluftkraftmaschinen
Gesammtübersicht nach Staaten geordnet.																				
Weimar	Grossbet.	38	—	—	47	846	67	110	61	92	1201	8	9	55	7	7	7	—	—	—
	Kleinbet.	17	37	26	573	3005	26	27	19	19	140	5	5	12	1	1	2	—	—	—
	Summa	55	37	26	620	3851	93	137	80	111	1341	13	14	67	8	8	9	—	—	—
Altenburg	Grossbet.	12	—	—	19	291	90	151	87	144	2368	9	10	71	1	1	2	7	7	9
	Kleinbet.	2	25	7	190	837	25	26	23	24	174	2	2	8	—	—	—	2	2	2
	Summa	14	25	7	209	1128	115	177	110	168	2542	11	12	79	1	1	2	9	9	11
Rudolst.	Grossbet.	3	—	—	32	488	21	35	19	25	294	3	6	36	—	—	—	—	—	—
	Kleinbet.	6	8	6	165	959	4	4	4	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	9	8	6	197	1447	25	39	23	29	308	3	6	36	—	—	—	—	—	—
Sondersh.	Grossbet.	5	—	—	32	719	12	19	11	17	176	2	3	24	—	—	—	—	—	—
	Kleinbet.	1	33	10	117	825	2	2	1	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	6	33	10	149	1544	14	21	12	18	184	2	3	24	—	—	—	—	—	—
Reuss ä. L.	Grossbet.	—	—	—	4	111	51	63	41	54	777	2	2	5	2	2	3	—	—	—
	Kleinbet.	2	4	3	35	231	4	4	4	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	2	4	3	39	342	55	67	45	58	798	2	2	5	2	2	3	—	—	—
Reuss j. L.	Grossbet.	5	—	—	17	395	63	116	61	86	1085	4	4	34	3	3	4	—	—	—
	Kleinbet.	4	14	3	135	476	12	12	8	8	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	9	14	3	152	871	75	128	69	94	1166	4	4	34	3	3	4	—	—	—
In Summa aller Staaten	Grossbet.	63	—	—	151	2850	304	494	280	418	5901	28	34	225	13	13	16	7	7	9
	Kleinbet.	32	121	55	1215	6333	73	75	59	60	438	7	7	20	1	1	2	2	2	2
	Summa	95	121	55	1366	9183	377	569	339	478	6339	35	41	245	14	14	18	9	9	11

Anmerkung. Wasserkraft wird, wie die Tabelle zeigt, von 1366 Betrieben benutzt. Die Höhe der Wasserkraft in Pferdestärken auszudrücken, ist aber leider nicht allen Betrieben, sondern nur 1072 derselben möglich gewesen, und die in der Tabelle auf 9183 Pferdestärken bezifferte Summe an Wasserkraft bezieht sich daher nur auf diese 1072 Betriebe. Für die übrigen 294 Betriebe weist die Tabelle nur die Thatsache nach, dass sie Wasserkraft benutzen, und zwar gilt dies in S.-Weimar für 148, in S.-Altenburg für 46, in Schw.-Rudolstadt für 21, in Schw.-Sondershausen für 3, in Reuss ä. L. für 7, in Reuss j. L. für 69 und in Summa demnach für 294 Fälle.

Die Zahl der stationären Dampfmaschinen in S.-Altenburg ist 168. Nur für 166 davon wusste man die Höhe der Dampfkraft in Pferdestärken anzugeben, während man für 2 stationäre Dampfmaschinen hierzu nicht im Stande war. Die für dieselben in S.-Altenburg summirte Kraft von 2542 Pferdestärken bezieht sich also nur auf 166 Maschinen und die für alle Staaten berechnete Hauptsumme von 6339 Pferdestärken auf nur 476.

Aus den vorstehenden Uebersichten ergiebt sich:

1) Die Gewerbthätigen repräsentiren

in S.-Weimar	14,31 %	der Bevölkerung
in S.-Altenburg	18,56 „	„ „
in Schw.-Rudolstadt	16,35 „	„ „
in Schw.-Sondershausen	15,72 „	„ „
in Reuss ä. L.	25,01 „	„ „
in Reuss j. L.	17,94 „	„ „

2) In allen 6 Staaten liegt der Schwerpunkt alles industriellen Schaffens noch wesentlich im Kleinbetriebe.

Von sämmtlichen Gewerbthätigen waren durchschnittlich
32,57 % im Grossbetriebe,
67,43 % im Kleinbetriebe beschäftigt.

3) Durchschnittlich waren
81,85 % der Gewerbtreibenden männlichen Geschlechts,
18,15 „ „ „ weiblichen „

4) In sämmtlichen Grossbetrieben waren
3,76 % Personen unter 14 Jahren,
8,88 „ „ vom 14. bis 16. Jahre,
87,36 „ „ über 16 Jahre alt.

Von den 3,76 % unter 14 Jahren waren 853 oder 64 % Knaben
und 489 „ 36 „ Mädchen,
von den 8,88 % von 14—16 Jahren waren 1962 oder 62 % Knaben
und 1206 „ 38 „ Mädchen,
und von den 87,36 % über 16 Jahre waren 23,495 oder 75 % männl. Geschl.
und 7673 „ 25 „ weibl. „

5) Die in Pferdekräften ausgedrückte Dampfkraft ist seit 1861 d. h. in 15 Jahren um mehr als das Sechsfache gewachsen, denn es gab

	1861		1875	
	Dampfmaschinen	Pferdekräfte	Dampfmaschinen	Pferdekräfte
in S.-Weimar	31	218	125	1408
in S.-Altenburg	39	377	180	2650
in Schw.-Rudolstadt	9	80	35	344
in Schw.-Sondershausen	4	20	21	208
in Reuss ä. L.	10	106	60	803
in Reuss j. L.	31	292	98	1200
Ueberhaupt	124	1093	519	6613

6) Um diese Ergebnisse mit denen der preussischen Gewerbezählung von 1875 vergleichen zu können, fügen wir hinzu, dass im Königreich Preussen die Gewerbthätigen 14,09 % der Bevölkerung betrugen, dass dort 16,26 % im Grossbetriebe, 83,74 % im Kleinbetriebe beschäftigt waren, und dass dort von den Gewerbthätigen 83,74 % männlichen, 16,26 % weiblichen Geschlechts waren.

III.

Der Klerus in Oesterreich von 1830 bis 1870.

Es wäre gewiss höchst interessant, das Maass der Kirchlichkeit, d. h. der durch äussere Handlungen bezeugten Anhänglichkeit an die Kirche, in verschiedenen Ländern und Zeiten zu eruiren und zu vergleichen. Besonders in unseren Tagen müsste eine solche Untersuchung mannigfach bedeutend erscheinen, weil von gewisser, gegenwartfeindlicher Seite der modernen Entwickelung kein Vorwurf so oft entgegengeschleudert wird, als der des wachsenden Unglaubens und der abnehmenden Kirchlichkeit, woraus man die Uebel der Zeit zu erklären und deren schreckliches Wachsthum mit anmaasslicher Sicherheit zu prophezeihen beliebt.

Nun ist es freilich mit diesem Vorwurf, wie mit den meisten, welche von idealistischen Hypochondern jederzeit ihren Zeitgenossen gemacht werden: er ist sehr alt, vielleicht so alt als die Kirche selbst. Schon ein Heinrich von Langenstein, welcher vor nahezu 500 Jahren als Professor in Wien seine Tage beschloss, hebt in seinem Tractatus de contractibus et de origine censuum die immer mehr abnehmende fides et devotio modernorum klagend hervor [1]). Auf bloses Klagen und Schelten kann man sich hier, wie in anderen ähnlichen Dingen, nicht verlassen und eine exakte Fesstellung oder Wiederlegung der sehr allgemein verbreiteten Meinung wäre allen denjenigen, welchen es um ein klares Erkennen und Verstehen moderner Zustände und Veränderungen aufrichtig zu thun ist, gewiss in hohem Maasse erwünscht. Vollständige Erfüllung kann ein solcher Wunsch leider nicht finden, weil zur Feststellung der Thatsachen Daten erforderlich wären, die noch nie gesammelt worden sind und auch vermuthlich nie gesammelt werden. In katholischen Ländern, wo noch die Abgabe von Beichtzetteln, d. h. Zeugnissen über die Ablegung der kirchlich vorgeschriebenen Osterbeichte, üblich ist, wären diese Beichtzettel ein sehr willkommenes Moment zur Messung der zu- oder abnehmenden Kirchlichkeit, aber freilich nur unter der Bedingung, dass ihre Einsammlung in solcher Weise vorgenommen würde, um Niemanden zur Erwerbung derselben auf andere Weise als durch wirkliche Ablegung der Beichte zu veranlassen. Doch hier blüht der Statistik keine Hoffnung, und wir müssen uns mit demjenigen begnügen, was wir haben und aus der Masse von Daten aller Art, welche uns die amtliche Statistik Jahr für Jahr bescheert, die wenigen heraussuchen, welche, wenn auch vollkommen genügende, doch eine annähernd sichere Kenntniss des in Frage stehenden Phänomens ermöglichen, nämlich die Daten über den Klerus und über die gemischten Ehen. Die ersteren sollen hier untersucht werden, die Behandlung der letzteren wollen wir uns für eine andere Gelegenheit vorbehalten.

Niemand kann genau bestimmen, auf wie viel Einwohner ein Geistlicher kommen müsse, damit das Volk mit kirchlichem Troste und kirchlicher Führung genügend versorgt sei. Auch darf nicht behauptet

1) Siehe Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, Einleitung S. 18 ff.

werden, dass jedes Land und jedes Volk eine gleiche Anzahl geistlicher Hirten nöthig habe. Schon die Bevölkerungsdichtigkeit macht hier einen nicht unbedeutenden Unterschied. Man kann leichter 10 Besuche in der Strasse machen, in welcher man selbst wohnt, als einen einzigen dem Freunde, dessen Haus eine Meile vor dem Thore steht. Darum müssen dünn bevölkerte Länder mehr Geistliche haben, als dichtbevölkerte, wenn sie gleich besorgt sein sollen.

Es wäre ferner falsch, auch in ganz gleichartigen Ländern aus der relativen Zahl des Klerus auf den verschiedenen Grad der Kirchlichkeit derselben für einen bestimmten Augenblick, z. B. für die Gegenwart, zu schliessen. Alles Kirchenwesen fordert eine materielle Grundlage, wo diese einmal vorhanden ist, werden sich die Kleriker unter allen Umständen leichter einstellen, als wo sie erst mit Mühe und Anstrengung vielleicht geschaffen werden kann. Das weist in der Praxis auf die Vergangenheit und warnt uns davor, die gegenwärtigen Zustände verschiedener Länder ohne Weiteres unter einander in Vergleich zu setzen und darauf Schlüsse zu gründen. Denn es kann gar wohl vorkommen, dass ein Land, welches jetzt von kirchlichen Interessen ganz abgewendet ist, ehemals denselben fanatisch hingegeben war. Da wurden denn zahllose Stiftungen gemacht, deren Einkünfte heute noch, ja vielleicht (Grundbesitz!) reichlicher fliessen als ehedem und immer wieder Leute zu ihrem Genusse anziehen, deren Sinn von dem ihrer Vorfahren schon sehr weit entfernt ist.

Es ist ferner zu bedenken, dass die Politik der Regierungen auf die Entfaltung des kirchlichen Wesens nicht ohne bedeutenden Einfluss bleiben kann. Und nicht immer darf man behaupten, dass diese Politik der gemeinen Anschauungsweise des Volkes ganz entspreche. Wo dies nicht der Fall ist, da würde das numerische Verhältniss des Klerus zur Bevölkerung einen falschen Maassstab für die Kirchlichkeit der letzteren abgeben.

Trotz diesen und anderen Gründen und Einwänden verdient die Frequenz des Klerus die Aufmerksamkeit des Soziologen in hohem Grade. Freilich nicht die Vergleichung verschiedener Länder kann hier überall werthvolle Aufschlüsse geben, denn ihre Grundlagen für die Gegenwart sind und bleiben stets etwas unsicher. Wohl aber muss die Vergleichung der Zustände verschiedener Zeiten in demselben Lande von Bedeutung sein und dies ganz besonders in einem Staate wie Oesterreich, wo die Verwaltung allem Kirchlichen stets hold war, jetzt nicht weniger als vor 40 Jahren, wenn auch vielleicht etwas weniger als vor zwanzig. Der neueren Gesetzgebung mag mitunter ein anderer Sinn zu Grunde liegen, aber dieser kann kaum sichtbare Wirkungen zeugen, wenn er ohne Einfluss bleibt auf die Handlungen der Gewalthaber.

Mag in Folge der traditionellen Prinzipien oder Gefühle österreichischer Regierungen die Anzahl der Kleriker stets etwas grösser gewesen sein, als das Maass der Kirchlichkeit österreichischer Völker es erforderte, so liegt doch in diesem „stets“ schon eine genügende Kautel für uns, und die Vermehrung oder Verminderung des Klerus im Laufe der Zeiten kann

getrost aus einer Vermehrung oder Verminderung der Kirchlichkeit innerhalb der Bevölkerung erklärt und abgeleitet werden.

Wir haben zu unserer Untersuchung den Zeitraum von 1830—1870 gewählt. Es existiren in den offiziellen Publikationen zwar auch die Daten für 1828 und 1829, sie scheinen aber nicht ganz verlässlich, indem z. B. für Dalmatien 1828 die Zahl der Weltgeistlichen sammt Nachwuchs mit 1847 angegeben ist, 1829 aber auf 767 sinkt. Für die Zeit nach 1870 sind uns noch keine Daten zu Gesicht gekommen, und die allerneuesten wären für unseren Zweck auch nicht einmal brauchbar. Denn diejenige Vermehrung des Klerus in Oesterreich, welche bloss eine Folge der neuen Klostergesetzgebung unserer Nachbarstaaten im Norden und Süden ist, kann, wenigstens vorerst, bei der Messung der Kirchlichkeit österreichischer Staatsbürger unmöglich in Betracht kommen.

Da aber die Angaben über den Stand des Klerus nur bis 1848 alljährlich fliessen, von da an nur in Zwischenräumen von 3, 4 und auch 5 Jahren, so konnte hier mit Durchschnittzahlen leider nicht operirt werden, sondern wir sind genöthigt, die Daten einzelner Jahre unter einander zu vergleichen. Weil nun eine Vergleichung aller einzelnen Jahre, für welche Daten vorliegen, doch allzu weitläufig und schwer zu übersehen wäre, so musste eine Auswahl getroffen werden, und ich hielt es sowohl in Bezug auf die Unparteilichkeit der Untersuchung als auch in Bezug auf die Verlässlichkeit der Resultate für genügend, Anfang, Mitte [1]) und Ende zu vergleichen.

Fragen wir nun zunächst nach dem Verhältniss der Seelsorgsgeistlichkeit zur Bevölkerung, so ist vorerst zu bemerken, dass dasselbe ganz genau nicht eruirt werden kann. Vorzüglich zur Seelsorge berufen sind freilich die sogenannten Weltgeistlichen. Aber auch die Klöster besitzen eine grosse Anzahl von Pfarreien, die sie durch ihre eigenen Mitglieder verwalten lassen. Mit Sicherheit lässt sich die Zahl der Letzteren aus den vorhandenen Angaben nicht bestimmen. Es findet sich wohl die Zahl der Mönche verzeichnet, welche ausserhalb des Klosters Pfarreien versehen, aber es giebt auch innerhalb der Klöster solche Pfarrer und Pfarrverweser, die nicht verzeichnet sind. Ausserdem ist das Predigen, Beichthören, Krankenbesuchen u. s. w. eine häufige Beschäftigung fast aller Mönche, und sie betheiligen sich hiermit an der Seelsorge, wenn auch nicht im offiziellen Sinne, so doch praktisch gar mannigfach.

Wir wollen daher zuerst den Sekularklerus zur Bevölkerung in Relation setzen und dann dieselbe Operation mit dem gesammten männlichen Klerus anstellen, wobei wir ersehen werden, dass die eben angeführten Bedenken für die Lösung der hier gestellten Aufgabe auf unserem Gebiete in keiner Weise von grossem Gewicht sein können.

---

1) Nämlich das Jahr 1851; für 1850 liegen keine Angaben vor.

Es treffen auf 10,000 Einwohner Weltgeistliche sammt Nachwuchs in

	1830	1851	1870
Tirol und Vorarlberg .	34,8	33,9	29,9
Salzburg	21,1	22,6	23,0
Dalmatien	23,0	22,9	19,7
Küstenlande	25,0	18,6	15,8
Kärnthen	21,9	19,5	15,2
Krain	16,5	15,3	15,1
Ober-Oesterreich . .	11,2	11,0	10,5
Steiermark	13,6	12,9	10,4
Mähren	11,2	9,8	8,7
Galizien	8,3	9,3	7,7
Nieder-Oesterreich . .	11,0	10,0	7,2
Böhmen	9,5	8,9	7,2
Schlesien	7,9	8,2	7,1
Bukowina	13,0	9,9	6,6
Gesammt-Staat	12,4	11,8	9,7

Ich habe hier, wie man sieht, die Provinzen nach der Frequenz des Klerus in der neuesten Zeit geordnet und werde es auch im Folgenden so halten, weil naturgemäss die Gegenwart Jeden am meisten interessirt.

Zu bemerken ist ferner, dass diese Zahlen die wirklichen Verhältnisse nicht durchaus genau ausdrücken, und zwar aus folgendem Grunde. Die jüdischen Rabbiner u. s. w. sind unter der Zahl des Klerus nicht aufgeführt. Man müsste deshalb, um ganz richtig zu verfahren, bei Berechnung der Relativzahlen die Juden von der Gesammtbevölkerung abziehen. Da dies jedoch nicht für alle drei Jahre, welche in Betracht gezogen werden, mit Sicherheit geschehen konnte, indem bei den früheren Volkszählungen die Religion der einheimischen Bevölkerung angegeben ist, während wir doch unseren Berechnungen die anwesende Bevölkerung zu Grunde legen mussten, so mussten wir den Fehler durchaus stehen lassen und haben nur anzuführen, dass selbst im Jahre 1870, wo die Prozentzahl der Juden in der Gesammtbevölkerung gewiss am grössten war, die Relativzahlen doch nur für Galizien und die Bukowina um eine volle Einheit zu klein ausfallen. Dies kann zwar die aufgestellte Rangordnung der Provinzen etwas alteriren, aber für die hier in Frage stehende Bewegung des Klerus oder vielmehr seiner Frequenz ist es selbstverständlich ganz ohne Bedeutung.

Wir sehen nun aus der vorstehenden Tabelle, dass die Weltgeistlichkeit, wenn man das Jahr 1870 mit den Jahren 1830 und 1851 vergleicht, mit Ausnahme der kleinsten Provinz (Salzburg) überall, und zwar sehr bedeutend, in neuerer Zeit aber viel rascher als ehedem abgenommen hat. Vergleicht man 1851 mit 1830, so findet sich eine Zunahme ausser in Salzburg nur noch in Schlesien und Galizien. Dies bedarf keiner besonderen Erklärung. Wenn wir Durchschnittszahlen anstatt einzelner Jahresangaben vergleichen könnten, würden auch diese Anomalien verschwinden. Dass aber schon die Vergleichung einzelner Jahre ein so überraschend harmonisches Resultat liefert, zeugt für die Thunlichkeit derselben in

unserem Falle und bestätigt umsomehr die Thatsache, dass die Zahl der Sekularkleriker im Verhältniss zur Bevölkerung sich fortwährend und sehr erklecklich vermindert:

Vergleichen wir nun den gesammten männlichen Klerus mit der Bevölkerung, so kommen auf 10,000 Einwohner Mitglieder desselben in

	1830	1851	1870
Tirol und Vorarlberg .	46,1	45,8	44,3
Salzburg	29,2	30,1	30,0
Dalmatien	37,2	33,4	28,3
Küstenland	29,0	21,7	19,7
Kärnthen	24,9	22,0	19,5
Krain	17,9	16,7	16,7
Ober-Oesterreich . .	16,3	16,6	14,8
Steiermark	18,4	17,0	14,8
Nieder-Oesterreich . .	19,6	17,3	12,1
Mähren	13,3	11,7	10,2
Galizien	9,9	10,7	9,3
Böhmen	12,2	11,5	8,8
Schlesien	8,8	9,0	7,8
Bukowina	15,0	11,1	7,4
Gesammt-Staat	16,1	15,2	12,7

Das Verhältniss bleibt so ziemlich dasselbe, sofern man die Verminderung des männlichen Klerus im ganzen Staate in Betracht zieht. Aber auch die Stellung der Länder gegeneinander bleibt, wenn man von dem einzigen Nieder-Oesterreich absieht, vollkommen unverändert. Wir können daher, obwohl wir die Theilnahme des Regular-Klerus an der Seelsorge im Einzelnen nicht mit Sicherheit festzustellen vermögen, ganz getrost behaupten, dass die hier sich zeigende Rangordnung der wirklichen Seelsorgerfrequenz entspreche, und dass die Seelsorgsgeistlichkeit und überhaupt der gesammte männliche Klerus in beständiger Abnahme begriffen sei.

Eine fortlaufende Vermehrung zeigt sich hier bei keiner Provinz, eine Vermehrung von 1830 auf 1851 nur bei Ober-Oesterreich, Salzburg, Schlesien und Galizien, und nur Salzburg weist im Jahre 1870 eine (unbedeutend) grössere Zahl auf als im Jahre 1830.

Die Abnahme der Mönche insbesondere erhellt schon aus der vorstehenden Tabelle. Betrachten wir das Mönchsthum nicht vom Standpunkt der Seelsorge, sondern insofern, als der Eintritt in einen Orden einen höheren Grad von Kirchlichkeit ausdrückt, und vergleichen wir zu diesem Zwecke die Zahl der männlichen Ordensglieder nicht mit der Gesammtzahl der Bevölkerung, sondern mit der Zahl der männlichen Einwohner (wobei wir, der Kürze halber, blos den Gesammt-Staat ins Auge fassen), so kommen auf 10,000 männliche Einwohner in Oesterreich

1830 7,7 männliche Ordensglieder
1851 7,1 " "
1870 6,1 " "

also fast genau dasselbe Verhältniss in der Bewegung, wie beim Sekularklerus, nämlich dort 100:95:78, hier 100:92:79.

Mag man diese Thatsachen auslegen, wie man will, mag man annehmen, dass die soziale Stellung der Geistlichen heutzutage misslicher sei als ehedem, oder dass junge Leute, die sich ehemals dem geistlichen Stande widmeten, jetzt in anderen Stellungen ein besseres Auskommen finden, oder dass das Bedürfniss, die Nachfrage nach Geistlichen geringer geworden, oder dass man bei wachsender Bevölkerung versäumt habe, neue Pfründen in genügender Zahl herzustellen — immer wird sich als letzter Grund der Erscheinung eine abnehmende Kirchlichkeit der Bevölkerung herausstellen. Hat der Geistliche jetzt eine misslichere Stellung in der Gesellschaft, so ist das ein Zeichen, dass diese Gesellschaft nicht mehr in gleichem Grade zur Kirche hält; sind seine Einkünfte zu gering, so wird offenbar jetzt der Kirche weniger zugewendet als früher, d. h. weniger im Verhältniss zum allgemeinen Reichthum; hat man die Zahl der Pfründen nicht im Verhältniss zur Bevölkerung vermehrt, so werden offenbar jetzt weniger geistliche Kräfte gebraucht als früher, d. h. man bedarf der Kirche in geringerem Maasse, die kirchlichen Bedürfnisse haben abgenommen.

Eine andere Frage ist es, ob jetzt schon absolut zu wenig Geistliche vorhanden sind, d. h. ob ihre Zahl schon zu gering sei, um die Anhänglichkeit des Volkes an der Kirche aufrecht zu erhalten, oder mit anderen Worten, ob die jetzige Zahl der Geistlichen die Intentionen der Kirche selbst gar nicht mehr durchzuführen vermöge? Diese Frage exakt zu lösen ist wohl unmöglich, einigen Anhalt dazu dürfte uns die folgende Vergleichung aber dennoch bieten.

Es kamen	1830	1870
auf 10,000 latein.- und armen.-kathol. Einwohner	13,2	10,2
„ „ griechisch-kathol. „	10,2	10,0
„ „ griechisch-oriental. „	15,7	9,4
„ „ protestantische „	6,4	5,7

Weltgeistliche sammt Nachwuchs.

Wir sehen hieraus, dass die verschiedenen Konfessionen eine sehr verschiedene Frequenz der Geistlichen aufweisen, selbst wenn wir von den Klöstern, welche die Differenz noch sehr bedeutend erhöhen würden, absehen. Die Protestanten reichen mit etwa halb soviel als die Katholiken aus; da aber das Amt des Geistlichen überall im Wesentlichen dasselbe ist, so dürften, wenn wir annehmen, dass die österreichischen Protestanten mit geistlicher Hülfe auch nur kümmerlich versorgt seien [1]), die österreichischen Katholiken und Griechen auch in neuester Zeit noch an Klerikern kaum Mangel leiden, sondern im Gegentheil noch immer einigen Ueberschuss besitzen.

Natürlich müsste man hier, um genauer zu verfahren, auf die ein-

1) In dem durch und durch protestantischen Königreiche Sachsen trafen 1875 auf 10,000 evangelisch-lutherische Einwohner 4,6 Geistliche ohne Nachwuchs. Nimmt man den „Nachwuchs“ von der gesammten österreichischen Weltgeistlichkeit weg, so kommen auf die gleiche Zahl Einwohner 1830 10,5, 1851 10,3, 1870 8,4 Weltpriester. Daraus kann man ersehen, dass die Protestanten in Oesterreich mindestens ebensogut mit Geistlichen versehen sind, als die in Sachsen. Durch den Mangel an Mönchen aber wird die Differenz, insbesondere gegen die Katholiken, ganz enorm.

zelnen Provinzen eingehen und ihre speziellen Verhältnisse untersuchen. Dies kann unsere Aufgabe hier nicht sein, wo wir durch diese Betrachtung selbst von unserem eigentlichen Ziele schon einigermaassen abgewichen sind. Eine andere, wohl hierher gehörende Frage ist es, ob das Wohl der Völker durch diese Abnahme des Klerus und der Kirchlichkeit gelitten hat? Wir haben leider keinen allgemein giltigen Maassstab für dasselbe; aber Eines möchte hiebei vorzüglich in Betracht zu ziehen sein, nämlich das Wachsthum der Bevölkerung. Ein rascheres Wachsthum der Bevölkerung, wenn es nicht blos proletarisch ist (irische Zustände bilden eine Ausnahme, für welche sich in Europa kaum ein zweites Beispiel finden dürfte), zeigt ganz gewiss eine raschere Entwickelung an, als ein langsames oder gar Abnahme. Nicht auf absolut bessere oder schlechtere Zustände kann man aus solchen Vergleichungen schliessen, sondern nur auf den Grad der Verbesserung und Verschlechterung, auf den Grad des Fortschritts oder Rückschritts und selbstverständlich nicht unbedingt. Jeder möge daher das Folgende nach seinem Sinne beurtheilen; wir können nicht verschweigen, dass es uns beachtenswerth scheint.

Da sich die Zahl der Mitglieder der einzelnen Konfessionen in Oesterreich fast nur durch natürliche Vermehrung und fast gar nicht durch Uebertritte verändert [1]), so können wir das verschiedene Wachsthum der Konfessionen mit annähernder Sicherheit hier wohl verwenden.

Es wuchs demnach die Zahl der Mitglieder der

	von 1830—1870
römisch-kathol. Konfession um	28,5 %
griechisch-kathol. Konfession um	20,2 „
griechisch-orient. „ „	52,9 „
protestantischen „ „	40,7 „

Die relative Frequenz des Sekularklerus hingegen nahm in derselben Zeit ab bei

den römischen Katholiken um	23 %
„ griechischen Katholiken um	2 „
„ orientalischen Griechen „	40 „
„ Protestanten „	11 „

Hier finden wir, dass dort wo der Klerus am meisten abgenommen hat, die Bevölkerung am raschesten wuchs. Nur die Protestanten machen eine Ausnahme, die aber ebenfalls erklärbar sein dürfte. Denn die Angaben über die Religionsverhältnisse der Bevölkerung beziehen sich 1830 auf die einheimische, 1870 hingegen auf die anwesende Bevölkerung, und dieser Unterschied trifft die Protestanten weit mehr, als alle anderen Konfessionen. Es befinden sich von keiner Konfession (relativ!) so viel Ausländer im Lande, wie von der evangelischen, und daher ist nach dieser Berechnung ihre Wachsthumsziffer viel zu gross. — Wir können aber der Sache auf einem anderen Wege noch näher kommen.

Vergleichen wir das Wachsthum der Bevölkerung von 1830 zu 1870 mit der Zu- oder Abnahme der relativen [2]) Zahl des gesammten männ-

---

1) Tafeln z. St. d. österr. Mon. Neue Folge III. Bd. I. Heft S. 123.

2) Berechnet nach dem Verhältniss der Zahl der männlichen Kleriker zur gesammten

lichen Klerus während derselben Zeit nach den einzelnen Provinzen, so finden wir folgende Reihen.

	Wachsthum der Bevölkerung		Zu- oder Abnahme des männlichen Klerus	
Bukowina	(1)	81,12 %	(1)	— 50,7 %
Nieder-Oesterreich .	(2)	51,27 „	(2)	— 38,3 „
Küstenland . . .	(3)	37,26 „	(3)	— 32,1 „
Böhmen	(4)	33,36 „	(4)	— 27,9 „
Dalmatien	(5)	30,77 „	(5)	— 23,9 „
Steiermark . . .	(6)	27,69 „	(8)	— 19,6 „
Schlesien	(7)	23,95 „	(9)	— 11,4 „
Mähren	(8)	22,27 „	(6)	— 23,3 „
Kärnthen	(9)	13,00 „	(7)	— 21,7 „
Tirol u. Vorarlberg .	(10)	10,22 „	(12)	— 3,9 „
Krain	(11)	8,76 „	(11)	— 6,7 „
Ober-Oesterreich .	(12)	7,25 „	(10)	— 9,2 „
Salzburg	(13)	6,59 „	(13)	+ 2,7 „

Wir sehen hier eine so auffallende Uebereinstimmung (die grösste Abweichung beträgt nicht mehr als 2!), wie sie die Statistik nur selten aufzuweisen vermag. Theilt man die Länder in 3 Gruppen von 5, 4 und 4, so fällt keine einzige Provinz aus ihrer Gruppe heraus. Eine grössere Uebereinstimmung ist gar nie zu erwarten, schon wegen der verschiedenen Genauigkeit der Zählungen (besonders der älteren) in den einzelnen Provinzen.

Nun könnte man freilich einwenden, dass hiermit für den günstigen oder ungünstigen Einfluss der Abnahme des Klerus gar nichts gesagt sei, ja dass nicht einmal eine Abnahme der Kirchlichkeit mit Recht angenommen werden dürfe, indem jene Abnahme des Klerus nur eine scheinbare sei und durch eine von uns selbst im Anfange dieses Aufsatzes aufgeführte Betrachtung vollkommen genügend erklärt werde. Es sei nämlich die Dichtigkeit der Bevölkerung gewachsen, und da eine grössere Anzahl Menschen auf einem kleineren Raume leichter behegt werden könne, als eine kleine auf einem grossen, so sei eine Vermehrung der Geistlichen gar nicht nöthig gewesen und im Verhältniss zur Bevölkerung habe sie sich leicht vermindern können.

Dagegen müssen wir bemerken, dass der männliche Klerus sich in der Bukowina, in Nieder-Oesterreich, im Küstenlande, in Böhmen, Dalmatien, Mähren, Ober-Oesterreich und Kärnthen nicht blos relativ, d. h. im Verhältniss zur Bevölkerung, sondern absolut vermindert hat, wozu die steigende Volksdichtigkeit natürlich niemals Anlass geben kann. Denn diese kann nur bewirken, dass die Vermehrung des Klerus mit der Bevölkerungs-Vermehrung nicht gleichen Schritt zu halten braucht; dagegen sehen wir hier, dass gerade diejenigen Provinzen, in welchen die Bevölkerung am allermeisten gewachsen ist, zugleich unter der Zahl derer sind, in welchen die Zahl der Kleriker absolut abgenommen hat. Ferner

---

Bevölkerung. Galizien muss hier weggelassen werden, wegen der inzwischen erfolgten Einverleibung Krakau's und seines Gebietes.

ist zu bedenken, dass das oben angeführte Verhältniss der Bevölkerungsdichtigkeit zur nothwendigen Seelsorgerzahl zunächst mit den Klöstern gar nichts oder doch nur sehr wenig zu thun hat; dass aber trotzdem auch die Zahl der Mönche abgenommen hat und zwar ebenso stark wie die der Weltgeistlichen, ist ein strikter Beweis dafür, dass die männliche Bevölkerung Oesterreichs jetzt viel weniger Gefallen am geistlichen Stande findet als ehedem, dass also dieser Stand nach irgend einer oder nach mehreren oder allen Richtungen verloren hat, sei es an Ansehen, Macht, Einfluss, Wohlhabenheit oder was immer, und dass mithin die heutige Gesellschaft ihm und also auch der von ihm vertretenen Kirche ferner steht, als es vor 40 Jahren der Fall war[1]).

Ein total verändertes Bild der Verhältnisse zeigt sich uns, wenn wir unseren Blick auf die Entwickelung des Nonnenwesens in unserem Jahrhundert richten.

Es treffen auf 10,000 weibliche Einwohner Nonnen

	1830	1851	1870
Salzburg	12,8	25,9	36,5
Tirol u. Vorarlberg .	9,7	18,0	33,4
Ober-Oesterreich .	2,3	4,5	12,6
Nieder-Oesterreich .	2,8	4,3	10,7
Steiermark . . .	1,7	4,2	7,8
Schlesien	0,6	3,5	6,9
Kärnthen	4,3	4,9	5,7
Dalmatien	2,6	2,8	4,3
Krain	2,2	2,3	3,9
Küstenland . . .	4,1	3,1	3,2
Galizien	0,9	1,9	2,8
Mähren	0,6	1,0	2,5
Böhmen	0,7	0,9	2,4
Gesammt-Staat[2])	1,8	2,7	5,8

Wir sehen hier eine andere Art der Bewegung, einen anderen Intensitätsgrad der Bewegung, eine andere Kontinuität der Bewegung und endlich eine ganz andere Reihenfolge der Länder.

Mit einziger Ausnahme des Küstenlandes steigt die Frequenz überall, sie steigt von 1851 zu 1870 weit mehr als von 1830 zu 1851 (dasselbe

1) Dass diese Abnahme der Kirchlichkeit nicht erst in den letzten 40 Jahren stattfand, sondern schon älteren Ursprungs ist, kann ich wenigstens für ein Land, und zwar für das aller-klerikalste der Monarchie, nämlich für Tirol, ziffermässig nachweisen. Vergleicht man die Rubrik „Geistliche" der älteren Volkszählungen, unter welcher höchstens der gesammte männliche Klerus verstanden werden kann, mit der Bevölkerung, so kamen auf 10,000 Einwohner

1785	70,7	Geistliche
1789	65,5	„
1830	46,1	„
1851	45,8	„
1870	44,3	„

Die Abnahme war also gegen das Ende des 18. Jahrh., wo für Europa in politischer und sozialer Beziehung das Mittelalter eigentlich erst endete, viel rascher als in neuerer und selbst neuester Zeit.

2) Die Bukowina bleibt weg, weil es da keine Nonnen giebt.

ist auch bei der Verminderung des männlichen Klerus der Fall), sie steigt in ganz enormer Progression, indem sie im Gesammtstaat 1870 schon mehr als 3mal so gross ist, als 40 Jahre früher und mehr als noch einmal so gross wie vor 20 Jahren. In einzelnen Ländern ist die Progression noch viel rascher; so ist die relative Zahl der Nonnen in Schlesien um das $11^1/_2$ fache gewachsen, in Ober-Oesterreich um mehr als das 5 fache. Was die Kontinuität der Bewegung betrifft, so ist, wenn man die absoluten Zahlen aller einzelnen Jahre von 1830—1870 vergleicht, bei Weltgeistlichen und Mönchen eine Regelmässigkeit zwar im Ganzen und Grossen, für längere Zeiträume, aber auch da nicht in jedem Lande und durchaus zu treffen, bei den Nonnen hingegen kommt, wenn wir den Gesammtstaat betrachten, in den 28 Jahren, für welche die Daten vorhanden sind, nur eine einzige Unterbrechung der fortwährenden Zunahme vor, nämlich im Revolutionsjahre 1848, wo die Zahl gegen das Vorjahr um 100 zurückgeht. Eine ebenso grosse, fast unglaubliche Kontinuität zeigen, wenn man die Kleinheit der Zahlen nur ein wenig in Betracht zieht, auch alle einzelnen Provinzen.

Was soll man sich nun dabei denken? Ist etwa der Geist der Zeit, der die Männer beherrscht, ohne Einfluss auf die weibliche Bevölkerung? das ist unmöglich; wir müssten sonst geradezu einen doppelten Zeitgeist annehmen, einen für die Männer, einen anderen, ganz entgegengesetzten, für die Frauen. Die Frauen sind die Erzieherinnen der frühesten Jugend; die ersten und stärksten Eindrücke, die wir erhalten, kommen von ihnen oder werden uns von ihnen ausgelegt. Die Kinder, die sie erzogen haben, erziehen selbst wieder als Männer die heranwachsende Jugend und so wäre es fast undenkbar, dass die Kirchlichkeit bei den Männern abnähme, wenn sie bei den Frauen in beständiger Zunahme begriffen wäre.

Wir wollen die seltsame, ja frappirende Thatsache erklären, so gut wir können, und uns freuen, wenn Jemand unsere Erklärung ergänzen oder eine bessere an ihre Stelle setzen wird. Sowie neue Gedanken, neue Richtungen durchwegs von Männern ausgehen, so sind auch die Männer stets im Vortrab der Zeit; das weibliche Geschlecht, als von Natur aus konservativ, hält sich immer in der Reserve und folgt erst allmälig, ist aber vor Allem zu religiöser Exaltation viel mehr geeignet, als das männliche.

Die Kirchlichkeit hat im Ganzen abgenommen, am meisten in den am raschesten fortschreitenden Ländern. Dies geschah aber nicht, ohne dass die Kirche, d. h. die Hierarchie, ihren Widerstand entgegensetzte. Dieser Widerstand, der Kampf ums Dasein, entbrannte in neuester Zeit am heftigsten, seit die Gesellschaft mit vielen Institutionen den Anschauungen der Kirche ganz offen entgegentrat. Die Kirche verlor dabei eine Menge von Anhängern, wenn nicht förmlich, so doch faktisch. In den Kreisen der Gesellschaft aber, in den Individuen, die ihr treu blieben, suchte sie sich durch Mittel aller Art um so fester zu setzen, je kleiner diese Kreise, je geringer die Zahl dieser Individuen wurde. Was sie an Extensität verlor, wollte sie wenigtens an Intensität ersetzen. Dies gelang ihr bei den Frauen, welche den Einflüssen des öffentlichen Lebens weniger, den meist persönlichen Einflüssen des Klerus (im Beichtstuhl!) dagegen viel

mehr ausgesetzt sind, in viel höherem Grade als bei den Männern. Durch die wachsende Intensität der Kirchlichkeit in den Kreisen, welche der Kirche anhänglich blieben, gelang es, aus einer geringeren Anzahl von Anhängerinnen doch eine grössere Zahl für das Kloster zu gewinnen, als ehedem aus einer grösseren Zahl. Was für Kreise das sind, in welchen der Einfluss der Kirche auf die Frauen gestiegen ist, zeigt sich aus einer einzigen Beobachtung genügend.

Die Zahl der barmherzigen Schwestern ist in den Tafeln für 1830 mit 128 aufgeführt; dabei ist das ganze lombardisch-venetianische Königreich mitgezählt. Wir wissen also nicht, wie gross die Zahl im jetzigen Oesterreich war. Lassen wir aber die 128 barmherzigen Schwestern für dasselbe gelten, und vergleichen wir diese Zahl mit der von 1870 (2,030), so ergiebt sich eine Zunahme um das nahezu Sechszehnfache, die barmherzigen Schwestern bilden 1830 den 18. Theil sämmtlicher Nonnen, 1870 dagegen etwas mehr als den 3. Theil (33,8 $^0/_0$). Die Zahl der Schulschwestern, welche 1830 gar nicht existirten, beträgt 1870 567; sie sind, nächst den barmherzigen Schwestern, der frequenteste Orden. Die Zahl der Franziskanerinnen (Tertiariorinnen) stieg innerhalb der 40 Jahre von 11 auf 473, dagegen haben die Benediktinerinnen, Salesianerinnen und andere vornehmere Orden positiv an Mitgliederzahl abgenommen (erstere von 332 auf 307, letztere von 373 auf 200). Die grosse Zahl der Nonnen unserer Zeit rekrutirt sich also, zwar nicht aus den alleruntersten, wohl aber aus den unteren Kreisen der Bevölkerung, aus dem Bauern- und Kleinbürgerstande, welche, wie jeder weiss, im Nachtrabe der Zeit stehen und klerikalen Einflüssen am zugänglichsten sind. Bei den Männern aus diesen Ständen kann sich eine höhere Kirchlichkeit durch Vermehrung der Geistlichen weniger zeigen, weil zum Eintritt in den geistlichen Stand in der Regel Studien nothwendig sind, welche solche Leute seltener in der Lage sind zu machen, dass aber auch die heutige (gesunkene) Frequenz der Männerklöster sich ganz hauptsächlich aus jenen Ständen bildet, darüber wird derjenige, der Mittelschulen, insbesondere solche, die von Mönchen geleitet werden, besucht hat, keinem Zweifel Raum geben. Ob aber die ganze Vermehrung den Nonnen, wie sie sich oben zeigte, einer gestiegenen Kirchlichkeit gewisser Gesellschaftskreise zuzurechnen sei, daran kann man allenfalls auch noch zweifeln.

Freunde und Anhänger der modernen Entwickelung werden aus unseren Daten kaum Argumente für jene Spitze oder jenen Bodensatz des Liberalismus, die Frauenemanzipation, schöpfen. Wahr ist es jedoch, dass diejenigen Frauen, welche weder zur Verheirathung gelangen, noch sich in sehr günstigen sozialen Umständen befinden und dennoch den Trieb und Wunsch in sich hegen, in einem weiteren Kreise etwas oder in einem engeren Bedeutendes zu wirken, bis in die neueste Zeit in gewissen Orden, welche sich die Krankenpflege, die Kinderpflege oder den Unterricht zur Aufgabe machen, am ehesten zum Ziele gelangen konnten. Kranken- und Kinderpflege insbesondere ist ein echt weiblicher Beruf, und das Frauenherz, welches edel genug ist, um sich mit Ernst einem so unendlich schwierigen und entsagungsvollen Berufe zu widmen, ist mehr als blos kirchlich gestimmt, es ist wirklich fromm. Wir könnten

„barmherzige Schwestern“ nicht entbehren, wenn es auch keinen Orden, ja keine Kirche mehr gäbe, und wehe der Generation, die keine entsagungsfähigen, opferfreudigen, selbstlosen Frauen mehr hervorbrächte und auch die Kranken- und Kinderpflege, wie alles Andere, zu einem blosen Erwerbszweige, zu einer Spekulation auf Gewinn heruntersetzte.

Niemals wurden so viele Spitäler, Armenhäuser, Kleinkinderbewahranstalten errichtet, wie seit 20 Jahren, und wenn man in katholischen Ländern für die Frauen, welche denselben vorstehen sollen, keine andere Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens fand, als den Orden, so ist die Frequenz dieser Orden vielleicht weniger ein Zeichen steigender Kirchlichkeit, als vielmehr dafür, dass sich heutzutage neben dem crassesten Egoismus des Geschäftslebens auch eine reine, uneigennützige Menschenliebe auszubilden vermag.

Julius Platter.

IV.

Die Zünfte in der Niederlausitz und in Guben. Von Regierungsrath **Rudloff** in Frankfurt a./O.

Die Zünfte in der Niederlausitz hatten die eigenthümliche Einrichtung, dass mehrere derselben sich auf eine Stadt beschränkten, zu anderen Zünften einige Städte zusammengetreten waren, während wiederum einzelne Meister des ganzen Landes, welche dasselbe Gewerbe betrieben, sich zu einer solchen gewerblichen Genossenschaft verbunden hatten. Ganz vereinzelt stehende Meister waren wohl bei einer Innung beigetreten. Diejenigen Handwerker, welche die ältesten waren, weil sie für die unentbehrlichsten Bedürfnisse sorgten, führten den neuentstandenen Handwerkern gegenüber den Namen der alten oder Hauptgewerke. Eben diese vier Hauptgewerke der Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Tuchmacher oder Gewandschneider haben in den Städten der Niederlausitz, in denen das Sächsische Recht Geltung hatte, die frühesten Zünfte gebildet; allmälig sind neben ihnen neue hinzugetreten. Den Magistraten lag gesetzlich die Leitung des Zunftwesens ob.

Alles dieses lässt sich nur aus einzelnen Andeutungen entnehmen, denn erst unter der späteren Sächsischen Regierung gewann die Gesetzgebung über das Zunftwesen bestimmtere Formen; einzelne Innungsstatuten sind bisher nicht bekannt gemacht, und selbst in den Gesetzen der Stadt Guben ist von Handwerker-Zünften und Innungen nicht die Rede.

Die ersten Nachrichten vom Gewerbebetrieb in der Niederlausitz überhaupt finden sich in dem Privilegium des Markgrafen Heinrich von 1283, nach welchem den Tuchmachern untersagt war, selbst ihre Tuche auszuschneiden. Sodann gab Markgraf Waldemar 1309 den Gubener Bürgern die Berechtigung: während eines Vierteljahrs Wein und Bier zu schänken. Ob aus dieser Verleihung auf Zünfte und Innungen geschlossen werden darf, ist jedoch sehr zweifelhaft, sicher ist nur, dass Vorschriften über den Handel, besonders über den Verkauf bestanden. Vor dem dreizehnten Jahrhundert lässt sich in den niederlausitz'schen Städten eine

Innung nicht nachweisen: um die Zeit treffen wir in einer Urkunde der Stadt Bleskow, welche damals zur Lusizensischen Provinz, d. h. der späteren Niederlausitz gehörte, auf den Namen Innughe. Aus einer Rathhaus-Urkunde von 1312 geht mit Bestimmtheit hervor, dass die Fleischer zu einer Verbindung zusammengetreten waren und mit dem Rathe übereinkamen: da sie dem Rathe die alten Fleischbänke abgetreten hätten, derselbe nun dreissig neue Fleisch- und zwei Kuttelbänke erbauen lassen solle; sie dagegen würden dafür jährlich einen Zins von vierzig Schock Groschen zahlen. Der Rath machte dazu die Bedingung, dass bei Verlust der Bank jeder Fleischer nur gutes Fleisch verkaufen dürfe. Hier handelt es sich um einen Vertrag mit einer Korporation, die nach Zahl der Fleischbänke aus dreissig Mitgliedern bestand; ob aber neben dieser Verbindung nicht noch Freimeister bestanden, ist nicht ersichtlich, doch nicht ganz unwahrscheinlich, da geschlossene Zünfte in der Lausitz nur sehr selten erwähnt werden. Doch wurde in späterer Zeit die Zahl der Fleischer in Guben nach Zahl der Bänke bestimmt und wie aus einem Innungsbriefe von 1797 hervorgeht, etwas vermindert. Folgt man der Entwickelung urkundlich weiter, so erkennt man während der Jahre 1340—1383 ein eigenthümliches Hervortreten der Gewandschneider und Schuhmacher in Bleskow, Markgraf Ludewig 1324—1351 bestätigte die Willkür der Gewandschneider und der Rath der Stadt das Gewerbe der Schuhmacher, doch mit dem Vorbehalte, dass derjenige, welcher sich als Schuhmacher in der Stadt niederlassen wollte, ein Zeugniss über Herkommen und guten Ruf beibringen müsse. Es scheint, als wenn der Rath mit dieser Bestätigung über seine Befugniss hinausgegriffen habe, denn solche Privilegien hingen nicht von der Mediatstadt, sondern von deren Grundherren (von Turgow) ab; Bleskow musste deshalb 1353 die Erklärung abgeben, dass das Schuhmacher-Privilegium mit Gunst und Gnaden seines Herrn ertheilt wäre. Diese Bleskower Briefe sind auch um deshalb beachtungswerth, weil bis in das siebenzehnte Jahrhundert sich keine Bestätigungsbriefe für einzelne Innungen sonst finden. Die bezüglichen 1420, 1437, 1438 vom Könige Sigmund, 1474 vom Könige Mathias, 1497 vom Könige Wladislaus und 1570 vom Könige Maximilian der Stadt Guben ertheilten Privilegien beziehen sich wesentlich auf das zu Gunsten der Handwerker, Kaufleute und Brauer bewilligte Meilenrecht, nicht aber auf die innere Einrichtung der Verbindungen. So verhält es sich auch bei den Städten Lübben, Kirchhain und Luckau, denen das Meilenrecht zu Theil geworden war. Der Vortheil, den dieses Recht brachte, bestand darin, dass in einer bestimmten Entfernung um die Stadt keine Handwerker sich ansässig machen durften, also die Bewohner der Umgegend gezwungen waren, bei den städtischen Handwerkern ihre Bedürfnisse zu kaufen. In Guben überliess 1408 nach einer im Stadtarchiv aufbewahrten Urkunde das Fleischerhandwerk mit Genehmigung des Raths der Judenschaft zwei Bänke. Als 1448 die Stadt dem Markgrafen Friedrich huldigte, werden nicht bloss die Bürgemeister, Rathmannen, Geschworenen und die ganze Gemeinde, sondern auch die Gewerke genannt, was darauf deutet, dass Letztere eine ausgebildetere kommunale Stellung erworben hatten.

Im Jahre 1570 bestätigte Kaiser Maximilian die Privilegien der Stadt, auch die bereits von seinem Vorgänger genehmigte Bannmeile. [: Handschriftlicher Codex diplomat. gubenensis — von 1235 bis 1594:]. Seit diesem Zeitpunkte verfliessen gegen hundert Jahre, für die es nicht gelungen ist, Nachrichten über das Zunftwesen in Guben und in der Niederlausitz aufzufinden. Die schweren Kriege und der Uebergang des Landes von Böhmen an Sachsen erklären den Mangel an zuverlässigen Mittheilungen. Vermuthen lässt sich nur, dass die Innungen in der Niederlausitz sich in ähnlicher Art, wie in den Nachbarländern, werden ausgebildet haben. Die Handwerker treten immer mehr in ausschliessende Verbindungen zusammen, geben sich selbst Vorschriften über Lehr- und Wanderjahre, über das Meisterwerden, über Anfertigung und Verkauf der Waaren, untersagten Jedem den Betrieb des Handwerks, welcher nicht der Innung beitrat und erliessen Vorschriften über die moralische Führung der Mitglieder und über die zur Lade zu zahlenden Abgaben. In der sogenannten Brüderschaft der Gesellen-Ordnung für das Gewerke der Schuhmacher und Lohgerber der Stadt Finsterwalde vom Jahre 1684 wurden Vorschriften wegen Unterstützung und Wartung erkrankter Gesellen gegeben, in Gleichen für die Verpflichtung: „Eines christlichen, Gott wohlgefälligen Lebens sich zu befleissigen, auch alle Sonntage zum Gehör göttlichen Worts sich zu halten, auch vor der Lade im Mantel zu erscheinen und das Auflegen zu halten“. Der Einfluss der Magisträte dürfte für den Erlass derartiger Festsetzungen nicht überwiegend gewesen sein, nur die Grenzen der polizeilichen Ueberwachung nicht überschritten haben. Die Aeltesten der Zünfte sind einflussreiche Repräsentanten der Verbindungen, als solche aber nicht berechtigt, Mitglieder des Raths zu werden. Nach den Akten des Frankfurter Regierungs-Archivs, welche einige Jahrzehnte nach dem Uebergange der Niederlausitz an Sachsen beginnen und bis an das neunzehnte Jahrhundert reichen und kaum der böhmischen Verwaltung noch gedenken, erscheint der damalige Geschäftsgang bei den Innungen sehr schleppend; über Beschwerden wurden die Städte selten gehört und die Entscheidungen in der letzten Instanz von dem Herzoge von Merseburg so getroffen, wie solche von der Oberamts-Regierung in Lübben befürwortet waren. Die ersten hierher gehörigen archivalischen Nachrichten finden sich in einem Gesuche der Gewandschneider in Guben an die Regierung in Lübben vom Jahre 1666 des Inhalts, die Regierung möchte doch die 1624 renovirten Statuten wieder bestätigen, während der hochverderblichen Kriegeszeit sei die Innung etwas in Verfall gerathen, jetzt aber gäbe es Anzeichen, dass die Geschäfte sich zu neuem Aufschwung heben würden. Fremde Kaufleute aus dem Reich hätten sich in der Stadt ansässig gemacht und vermittelten den Handel mit inländischen Erzeugnissen nach Meissen, Polen und Pommern und bezögen ausländische Waaren für den inländischen Bedarf. Die Regierung forderte den Rath zum Berichte, besonders über den Artikel 17 der dieser Eingabe nicht beigefügten Statuten, auf, ob durch denselben den Gewerken der Nadler, Posamentirer und anderer Handwerker nicht zu nahe getreten würde. Die Antwort fehlt, doch ergiebt sich aus der Regierungsverfügung, dass jedes Gewerbe in Bezug auf Fabrikation von

Waaren und deren Verkauf in bestimmte Grenzen eingeschlossen war. Dieses Wenige lässt nur erkennen, dass die schon 1474 bekannte Innung der Gewandschneider sich noch erhalten hatte. Der Kupferschmiedemeister Keuttel zu Lübben von 1689 wird bei dem Herzog Christian zu Merseburg mit der Beschwerde vorstellig: er sei aus Langensalza gebürtig, wäre der Lade in Halle beigetreten, was ihn zum Halten von Gesellen und Lehrjungen berechtige, in Lübben habe er das Bürgerrecht erworben, um daselbst sein Handwerk zu betreiben. Die Kupferschmiede in der Niederlausitz hätten keine eigene Lade, sondern hielten sich zu der in Breslau und sprächen ihm die Befugniss ab, Gesellen und Lehrburschen zu halten, wenn er sich nicht auch der Lade in Breslau anschlösse; das erlaubten ihm aber seine Mittel nicht, da die dortige Aufnahme über hundert Thaler kostete. Der Antrag ist nun dahin gestellt, der Herzog möchte ihn bei den in Halle erworbenen Rechten schützen; sollte aber künftig eine eigene Kupferschmiede-Innung in der Niederlausitz eingerichtet werden, dann wird der Eintritt in dieselbe versprochen. In derselben Zeit hätten noch zwei Kupferschmiede aus niederlausitzschen Städten um die Errichtung einer eigenen Zunft gebeten, weshalb die Oberamts-Regierung in Lübben mit der Untersuchung der Sache beauftragt wurde. Diese berichtete 1693, dass unter böhmischer Regierung die wenigen Kupferschmiede der Ober- und Niederlausitz 1580 angewiesen wären: ihre Streitigkeiten von dem Rathe in Breslau entscheiden zu lassen und seitdem auch die Vereinigung mit der dortigen Lade bestände. Da inzwischen aber beide Lausitzen an Sachsen abgetreten worden wären, so stände staatsrechtlich kein Bedenken entgegen, eine neue Innung für die Niederlausitz zu errichten, wie es die fünf Kupferschmiede in den Städten Lübben, Guben, Sorau, Forst und Spremberg wünschten; die Breslauer Statuten, die ein Meister vorgelegt habe, könnten wesentlich übernommen werden. Fünf und zwanzig Jahre blieb diese Sache unentschieden, bis 1714 Herzog Moritz Wilhelm ein Statut für die niederlausitzschen Kupferschmiede genehmigte, da solches auch von den vier Kreisstädten beantragt worden war. Die Breslauer Vorschriften wurden übernommen, die Lade war in Lübben und die Morgensprachen sollten unter Vorsitz eines Rathsmitgliedes abgehalten werden. Die Festsetzungen des Statuts bieten wenig Eigenthümliches, die Innung war nicht geschlossen, der Wochenlohn der Gesellen sollte nicht mehr als acht Groschen betragen; der Ankauf von altem Kupfer war Allen, die nicht zur Innung gehörten, untersagt, Kesselflicker sollten nicht geduldet werden.

Hiernach ist also erst 1714 eine eigene Innung für Kupferschmiede und zwar für die ganze Niederlausitz eingerichtet worden; es giebt noch ähnliche Fälle mehr; in demselben Jahre wurden die Seifensieder ebenfalls als Zunft konstatirt mit einer Lade in Luckau, 1723 die Zinnengiesser mit einer Lade in Lübben. Die wenigen Meister hatten bisher wohl ohne allen Anschluss an einer Verbindung im Lande gelebt; das Bedürfniss dazu wurde erst fühlbar, als etwa fünf oder sechs Meister sich ansässig gemacht hatten und durch die Innung Vorrechte erstrebt wurden, als den Ausschluss fremder Waaren und Ankauf inländischer Rohstoffe unter günstigen Bedingungen.

In den Jahren von 1714 bis 1718 bestand ein Streit der Weissbäcker zu Guben unter sich, wesentlich über die Frage: ob die alte Gewohnheit beizubehalten sei, alles Weissbrod nur auf den öffentlichen Bänken zu verkaufen, dann, ob nur an drei Wochentagen von je der Hälfte der Meister gebacken werden sollte, oder ob es jedem Meister frei stände, nach seinem Gefallen, so oft er wolle, zu backen und zu verkaufen, und endlich, ob zum Weissbrod nur allein Weizenmehl verwendet werden dürfe. In den ältesten Zeiten beschränkte sich das Reihebacken hier nur auf das s. g. Butter-Backwerk. Herzog Moritz entschied 1717 die Sache dahin, dass die Bäckerordnung von 1658 die erwähnten Beschränkungen bereits aufgehoben habe, es dabei sein Bewenden behalten solle.

Bei dem Mangel allgemeiner Gesetze suchte jede Innung sich durch eigene Statuten zu ordnen; doch werden sich diese in den Hauptzügen auf Landesgesetze benachbarter Staaten zurückführen lassen. Jede Innung bemühte sich, den Genossen, oft durch die kleinlichsten Mittel, Vortheile zuzueignen, besonders durch die Beschränkung anderer Zünfte und des Handels. Gewerbsgenossen, die vereinzelt in Städten wohnten, bildeten oft eine Lade, um einen Vereinigungspunkt zu haben.

Hiermit schliesst die ältere Periode des Zunftwesens in der Niederlausitz und in Guben ab. Die kleinlichen Streitigkeiten, welche sonst noch bekannt sind, bieten keine Belehrung, wie z. B. die Beschwerde der Gubener Tuchmacher von 1690, dass der Tuchausschnitt von unberechtigten Personen heimlich geschehe, Wolle zur Ausfuhr aus dem Lande aufgekauft werde. Eine neue Zeit für das ganze Innungswesen sollte in allen Theilen des Deutschen Reichs durch das Kaiserliche Patent vom 16. August 1731 herbeigeführt werden. Denn es lag in dem Willen des Gesetzgebers, die unzähligen Missbräuche sämmtlich abzuschaffen. Dieses Patent wurde am 19. Oktober 1731 in Dresden publizirt, erhielt aber seine Gültigkeit für die Niederlausitz erst durch das Mandat des Herzogs Heinrich von Merseburg vom 30. September 1732. Für die Ausführung geschah aber wohl nichts, und die Missbräuche, welche abgestellt werden sollten, wucherten fort, wie dieses in dem späteren Landesgesetz ausgesprochen ist. Im preussischen Staate hatte das Reichsgesetz zu einer sehr eingehenden Spezialgesetzgebung sofort Veranlassung gegeben, nicht so in Sachsen; man begnügte sich, bei besonderen Fällen 1764 und 1772 darauf hinzuweisen. Auch wurde 1766 angeordnet, dass Personen bäuerlichen Standes, welche in eine Zunft eintreten wollten, vier Jahre nach dem vierzehnten Lebensjahre in der Landwirthschaft gedient haben mussten; die Oberamts-Regierung in Lübben fand Bedenken, diese neue Bestimmung ins Leben einzuführen, weil nach der Landesordnung von 1669 es den Bauern ohne alle Beschränkung gestattet war, zu studiren oder in ein Handwerk einzutreten. Diese Einrede fand in Dresden keinen Eingang, und so trat die neue Beschränkung auch in der Lausitz in Kraft. In den Jahren 1763 und 1793 ergingen grössere Mandate zur Beschränkung des Handels im Dorfe aus Interesse der städtischen Kaufleute. 1772 wurde das in diesem Jahre ergangene Reichsgesetz bekannt gemacht, welches gegen mehre Missbräuche, namentlich gegen den blauen Montag, ge-

richtet war und gestattete, dass Frauenzimmer als Handwerksgehülfen, besonders bei der Weberei, angenommen werden durften.

Endlich ordnete die sächsische Regierung durch Erlass des guten und tief eingreifenden Gesetzes vom Jahre 1780 wegen der General-Innungs-Artikel für Künstler, Professionisten und Handwerker, die Verhältnisse der Lehrjungen, Gesellen und Lohnherren oder Meister gleichmässig an. Dennoch konnte man sich nicht ganz vom Alten und Hergebrachten losreissen, denn nach einem vorangestellten Grundsatze sollte das Alte und Bestehende thunlich erhalten werden. Erst auf Antrag der Innungen erfolgte eine Aenderung der alten Statuten, was aber erst im Laufe vieler Jahre geschah. Im Jahre 1810 erging das Mandat zur Abstellung verschiedener Zunftgebräuche, polizeiliche Vorschriften über die Gesellen-Laden, den blauen Montag, Beweis genug, dass die mangelhafte Ausführung des Gesetzes von 1780 das Fortbestehen der alten Missbräuche veranlasste.

Nachdem der für das Handwerksrecht so wichtige Reichsbeschluss vom 16. August 1731 in Kraft getreten war, sind vom Jahre 1740 bis 1814 mehre Innungsbriefe der Gewerke in Guben von der Regierung theils bestätigt, theils erneuert worden. Zu vielen Schreibereien gab die Zunft der Wundärzte und Barbiere Veranlassung; die Wundärzte wollten sich aus der Verbindung losreissen, weil sie kein Handwerk sondern eine freie Kunst betrieben, und wurden 1802 für zunftfrei von der Regierung erklärt; die Zunft der Barbiere bestand fort. 1746 erfolgte die Konfirmation der Artikel des Handwerks der „Schuhmacher in Guben" durch die Landesregierung. Die Grundzüge dieses ersten Innungsbriefes nach Einführung des Reichsgesetzes sind folgende (in späteren Bestätigungen, anderen Artikeln, kamen gleiche Grundsätze zur Geltung). Das Handwerk der Schuhmacher und der Lohgerber war von frühester Zeit an vereinigt gewesen, und jeder Schuhmacher durfte das benöthigte Leder selbst gerben; die Weissgerber hatten eine eigene Zunft. Wer in die Innung der Schuhmacher und Lohgerber eintreten wollte, musste vorher das Bürgerrecht und ein eigenes Haus erworben haben, seine eheliche Geburt nachweisen und das Meisterstück anfertigen, welches nicht bloss aus Schuhwerk verschiedener Art, sondern auch im Gerben von Leder bestand. Bei Annahme von Lehrjungen ist der Nachweis der ehelichen Geburt die erste Forderung; die Lehrzeit war auf drei und die Wanderzeit auf vier Jahre bestimmt; Meistersöhne fanden dabei eine Erleichterung; kein Meister darf mehr als zwei Gesellen halten. Sehr eingehend sind die Vorschriften über die zur Lade zu leistenden Zahlungen, über moralischen Lebenswandel, über den Besuch der Morgensprache, Unterwerfung unter die von der Lade festgesetzten Strafen und das Begräbniss. Zu den eigentlichen Gewerbevorschriften gehören die Bestimmungen, die gefertigten Waaren binnen bestimmter Zeit der Lade zur Prüfung vorzulegen, über den Verkauf der Waaren auf dem Markte, über die Beachtung des Meilenrechts, den Ankauf von Fellen und Leder, die Benutzung der Lohmühle, das Zurichten des Leders.

In demselben Jahre erneuerten auch die sämmtlichen Riemer der Niederlausitz die Zunftordnung, obgleich solche erst 1723 aufgestellt war,

der Sitz dieser Lade war in Luckau; 1805 trennten sich die Riemer in Sorau von dem Vereine und stifteten eine eigene Lade.

Die Fischer hatten in Guben eine eigene Lade schon früh errichtet, wie aus einer Verhandlung von 1749 hervorgeht; sie nehmen das Recht in Anspruch: allein die Oder und Neisse befischen zu dürfen. Die Schmiede, Schlosser und Büchsenmacher liessen 1751 ihre alten Artikel nur bestätigen. 1755 traten Schön- und Schwarzfärber von Luckau, Lübben und Kalau zu einer Zunft zusammen und errichteten eine Lade in Luckau, ebenso die Glaser, deren Lade abwechselnd in Luckau und Lübben sein sollte. 1756 konstituirten sich die Weissgerber und Sämischmacher mit einer Lade in Lübben, 1784 die Seiler und 1787 die Baret- und Strumpfwirker in Guben.

Von Allen zuletzt hat die Fleischer-Innung in Guben ihre Zunftordnung 1797 erneuert; aus den Vorlagen lässt sich der Zusammenhang mit der Vorzeit erkennen. Nur ein und zwanzig Bänke waren noch vorhanden, und hiernach wurde die Zahl der Meister festgesetzt, also eine der wenigen geschlossenen Zünfte. Kein Fleischer durfte mehr als eine Bank kaufen, und von jeder Bank musste der alte Zins der Stadt gezahlt werden; die Aeltesten wurden jährlich, mit Zustimmung des Raths, gewählt, was bei den anderen Zünften nicht ausgesprochen ist; bei den Zusammenkünften führte ein Rathsmitglied den Vorsitz. Die Bestimmungen über die Lehrjungen, Gesellen und Meister enthalten nichts Eigenthümliches.

Eingesendete Schriften.

Calberta, Dr. Georg M., Sozialwissenschaftliches 1. Heft. Karl Marx, „Das Kapital" und der heutige Sozialismus. Dresden, Schönfeld 1877. 73 SS.

Eine frisch geschriebene, klare Kritik der Fundamentalsätze der Theorie von Marx, die demnächst in Verbindung mit verwandten Literaturerscheinungen in diesen Jahrbüchern eingehend besprochen werden wird.

Bertagnolli, Dr. C., La colonia parziaria. Roma 1877 (Barbêra). 229 pp. 8.

Eine sehr werthvolle Schrift über den Theilbau oder über die Verpachtung von Grund und Boden gegen einen Theil des Rohertrags. Die erste Hälfte derselben stellt die Geschichte dieses agrarischen Systems, welches bekanntlich in Italien als Halbpacht noch jetzt sehr verbreitet ist, in sachkundiger Weise mit umfassenden Literaturnachweisen quellenmässig dar, die zweite Hälfte erörtert die Einflüsse desselben auf die Eigenthümer, Pächter und arbeitenden Klassen, und in den zwei letzten Kapiteln des Buches werden die moralischen, politischen und sozialen Folgen dieses Wirthschaftssystems untersucht und Blicke in die Zukunft desselben geworfen.

v. Keussler, Joh., Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland 1. Theil. Riga bei Deubner 1876. 304 SS.

Dieser erste mit vollkommener Sachkenntniss geschriebene historische Theil beginnt mit der Darstellung des Uebergangs der Bevölkerung vom Wanderleben zur Verbindung des Feldbaues mit der alten Weidewirthschaft und damit zum Gesammteigenthum an Grund und Boden. Mangelhafte Bodenbestellung und häufige Misserndten nöthigen bei diesem primitiven Ackerbausystem dazu, den Schwerpunkt des ökonomischen Lebens noch in die gewohnte Viehwirthschaft zu legen, so dass die animalische Nahrung noch die Grundlage der Haushaltung bildet. Hierauf entwickelt sich nach und nach eine Periode des freien und unabhängigen individuellen Grundeigenthums in den verschiedenen Formen und ein Kampf desselben mit dem hergebrachten genossenschaftlichen Gesammteigenthum, durch welchen die Licht- und Schattenseiten beider Eigenthums- und Wirthschaftsformen klar zu Tage treten.

Hier setzt der Verfasser ausführlicher ein, erörtert die Frage, ob Gemeindesitz am bäuerlichen Grund und Boden in Russland seit Alters

bestehe oder erst staatlichen Maassnahmen neueren Datums, der Einführung der Schollenpflichtigkeit und der Kopfsteuer ihren Ursprung verdanke, und fügt eine förmliche Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes in Russland hinzu, in der der altrussische bäuerliche Gemeindebesitz und der Uebergang vom alt- zum neurussischen Grundbesitz sorgfältig geschieden sind.

Hierauf wird der bäuerliche Gemeindebesitz und die Aufhebung der Leibeigenschaft sowohl in der Literatur als auch in der Gesetzgebung behandelt und schliesslich noch die neueste Geschichte des Gemeindebesitzes bis zum Jahre 1872 erörtert. Hoffentlich wird der kritische Theil des Buches diesem historischen bald nachfolgen.

Balck, G. M. A., Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin mit besonderer Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwickelung. Bd. 1. Wismar und Rostock, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung 1877. 246 SS.

Eine Finanzgeschichte Mecklenburgs, die bis jetzt nur die Geschichte der Domänen und der Domänenverwaltung behandelt. Erörterungen der einschlagenden politischen Streitfragen sind meist vermieden und die Darstellung auf eine geordnete Uebersicht des thatsächlichen Stoffes beschränkt. Für das Mittelalter sind auch alte Rentereirechnungen und das in den Mecklenburgischen Urkundenbüchern enthaltene Material benutzt.

Löbner, Dr. jur. Arthur, Maassregeln gegen Verfälschung der Nahrungsmittel. Chemnitz bei Focke 1877. 68 SS.

Diese sehr zweckmässige Zusammenstellung enthält erstens die Antworten verschiedener deutschen Städte auf die von der Stadt Chemnitz gestellten Fragen.

1. Ob die Gemeinde eine geeignete Person verpflichten soll, sich der Untersuchung der angekauften Nahrungsmittel gegen Vergütung zu unterziehen.

2. Ob sie kleine Quantitäten von Nahrungsmitteln selbst ankaufen und die Resultate der Untersuchung unter Namensnennung der Verkäufer veröffentlichen soll.

3. Ob sie die Namen der rechtskräftig wegen Verkaufs verfälschter oder zu leichter Nahrungsmittel verurtheilter Personen publiziren soll.

Dann folgt S. 41 eine Uebersicht der betreffenden Bestimmungen der älteren deutschen, S. 50 der englischen und S. 57 der französischen Gesetzgebung.

Statistischer Almanach für das Deutsche Reich. Zweiter Jahrgang. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Hamburg bei J. F. Richter 1878. 74 SS. M. 1.50.

Dieser statistische Almanach enthält in systematischer und übersichtlicher Form das allgemeinste auf ganz Deutschland bezügliche statistische Material, welches in den amtlichen Quellenwerken vorhanden ist, und entspricht einem vielfach gefühlten Bedürfniss des Publikums. Nur sind verschiedene Ergänzungen und Erweiterungen dringend wünschenswerth,

damit dieser Almanach nach und nach die gleiche Brauchbarkeit für Deutschland erhält, welche das Statistical Abstract für Grossbritannien besitzt.

Alle Auslassungen und Zurückweisungen auf frühere Jahrgänge wie S. 5 bei Erwähnung der Berufsklassen und S. 28 bei Erwähnung der Landwirthschaft sollten streng vermieden werden, denn der Werth der Publikation steigt, wenn solche stat. Mittheilungen ebenso wie im Stat. Abstract jedes Jahr wenigstens so lange wiederholt werden, bis die mitgetheilten Thatsachen durch später erhobene ersetzt werden. Zu den wünschenswerthen Ergänzungen gehört z. B. die Statistik der Blinden und Taubstummen, die Statistik der Selbstmorde und der deutschen Sparkassen, für die alles Material vorliegt. Das ganze Büchlein umfasst nur 74 Seiten in kleinem Oktav und kostet $1^1/_2$ Mark, das Stat. Abstract für 1877 umfasst dagegen 133 Seiten in grösstem Oktav und kostet noch nicht eine Mark.

„Die Kindersterblichkeit von Dr. L. Pfeiffer in Weimar" ist der Titel eines neu erschienenen Heftes von Gerhardts Handbuche der Kinderkrankheiten erstem Bande. S. 531 bis 596.

Mit grossem Fleisse hat hier der bekannte Verfasser das über diesen wichtigen Zweig der Bevölkerungsstatistik Erschienene zusammengetragen und in knapper und leicht fasslicher Form ein wohl abgerundetes Ganzes geschaffen, in welchem besonders die Gegenüberstellung und Prüfung der von verschiedenen Seiten und darunter auch von ihm selbst gefundenen Resultate und aufgestellten Methoden und Ansichten von besonderem Interesse ist. Der ganze Artikel umfasst 20 Abschnitte. In dem ersten derselben wird eine Uebersicht der betreffenden Literatur gegeben. Der 2te handelt von der Anzahl der Kinder im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung, der 3te von der Absterbeordnung der kindlichen Bevölkerung, der 4te von dem Einfluss der Geburtsziffer auf die Kindersterblichkeit, der 5te von den Todtgeburten und den Todesfällen durch Lebensschwäche, die folgenden vier von dem Einflusse des Geschlechts, von Wohlstand oder Armuth der Eltern, der Lebensmittelpreise und der Ernährungsmethoden und Kinderpflege auf die Kindersterblichkeit, der 10te von der Sterblichkeit der unehelichen und mutterlosen Kinder, der 11te und 12te von dem Einflusse des Ammenwesens und der Beschäftigung der Mutter auf die Kindersterblichkeit, der 13te von dem Unterschiede der Kindersterblichkeit in städtischer und ländlicher Bevölkerung, der 14te bis zum 17ten vom Einfluss von Klima und Jahreszeiten (darunter der 14te mit 2 graphischen Darstellungen), der Elevation, der Blutsverwandtschaft, von Raceeigenthümlichkeiten auf die Kindersterblichkeit, der 18te vom Einfluss einzelner Krankheiten auf die Todesfälle der Säuglinge, der 19te vom Einfluss der Infektionskrankheiten auf die Kindersterblichkeit, der letzte von den Mitteln zur Herabminderung excessiver Kindersterblichkeit. Dem 2ten Abschnitte ist eine Schilderung der ungleichen Vertheilung der Gesammtbevölkerung auf die einzelnen Lebensjahre oder Altersklassen nebst graphischen Darstellungen beigefügt, und dem 3ten eine Darstellung der durch jene ungleiche Vertheilung bedingten ungleichen Sterblichkeit in den betreffenden Lebensabschnitten, der Methoden der Berechnung der Absterbe-

ordnung, der Berechnung der mittleren Lebensdauer eines Volkes, der Begriff der wahrscheinlichen Lebensdauer, dem 18ten eine Betrachtung der Todesfälle der Säuglinge durch Krankheiten der Digestionsorgane und der Ernährung überhaupt, durch Krankheiten der Respirationsorgane und durch Krankheiten des Nervensystems.

Der Verf. hat zahlreiche theils von Anderen, theils von ihm ausgegangene Forderungen zur Verminderung der Kindersterblichkeit aufgestellt, die sehr der Beachtung werth sind. Dahin gehören die zur Verminderung der Todtgeburten vorgeschlagenen Mittel durch Beseitigung der durch niedere Arbeitslöhne bedingten Armuth, durch Beseitigung der sittlichen Rohheit und der Unwissenheit als Folgen des Proletariats, durch Beschaffung guter Schullocale, durch die obligatorische Einführung des Turnunterrichts in allen Mädchenschulen, durch Berücksichtigung der Naturwissenschaften und der Diätetik beim weiblichen Unterricht, dahin gehört die Forderung, dass die Gesetzgebung besser als bisher für den Schutz der weiblichen Arbeiter sorgen solle; dahin besonders auch die Forderung, dass zur Besserung der Verhältnisse die öffentliche Gesundheitspflege beitragen solle durch rücksichtslose Kontrole der Milch und aller der betrügerischen Präparate, welche als Kindernahrung in gewissenlosester Weise empfohlen werden und dann durch gründliche Belehrung der jungen Mütter und tüchtige Schulung von deren natürlichen Berathern d. i. den Hebammen, namentlich betreffs der zweckmässigen Kinderernährung.

Die Eisen- und Stahl-Industrie in England. — Der Bathometer. Vorträge von Dr. C. William Siemens. Unter Mitwirkung des Verfassers veranstaltete deutsche Ausgabe. Mit Abbildungen in Holzschnitt. Berlin, Verlag von Julius Springer 1878. 8. 83 SS.

Das „Iron and Steel Institute“ ist eine englische Gesellschaft zur Beförderung der angewandten Wissenschaften im Gebiete der Eisen- und Stahl-Industrie, welche eine Verbindung von Naturwissenschaft mit praktischer Erfahrung, sowie Berücksichtigung der in anderen Ländern auf dem Gebiete der Metallurgie gemachten Fortschritte bezweckt. Die Hauptthätigkeit derselben besteht in Abhaltung von Versammlungen, in denen Abhandlungen verlesen und besprochen werden; ausserdem sind unter Anderem vom Vorstande derselben bei verschiedenen Gelegenheiten Ausschüsse ernannt worden, um wichtige Fragen hinsichtlich der Herstellung von Eisen und Stahl zu untersuchen, und in einer besonderen Zeitschrift führt das Institut seinen Mitgliedern die neuesten in anderen Ländern erzielten Erfolge vor. Gegründet im Jahre 1869 ist seine Mitgliederzahl seitdem von 292 auf 960 im Jahre 1876 gestiegen, ja es ist aus demselben sogar schon eine andere Gesellschaft hervorgegangen: die British Iron Trade Association. Hierüber sowie über eine Reihe wichtiger Gegenstände, denen die Gesellschaft ihr besonderes Interesse zuwendet, werden wir in der Antrittsrede belehrt, welche unter dem Titel: „Die Stahl- und Eisen-Industrie Englands“ Dr. C. William Siemens bei Uebernahme der Präsidentschaft der betreffenden Gesellschaft am 21. März 1877 gehalten hat. Diese Gegenstände sind: Die technische Erziehung; die Arbeitskraft; das Brennmaterial im weitesten Sinn; die Prozesse, durch welche am

besten das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich die Umwandlung des rohen Eisenerzes in solches Material, wie es aus den Hütten und Schmieden hervorgeht; die Verwendung des Stahls und schliesslich das Schmiedeeisen.

Der Bathometer, ein Instrument zur Bestimmung der Meerestiefe ohne Lothleine. (Aus den „Philosophical transactions of the Royal Society." Vol. 166 (1876). Die Schilderung dieses von Siemens konstruirten Instrumentes, der Art und Weise seiner Verwendung, der mit ihm angestellten Versuche u. s. w., durch zahlreiche Zeichnungen erläutert und veranschaulicht, schliesst sich an die vorerwähnte Antrittsrede an.

Den Schluss der interessanten Schrift bildet ein Anfang über einen Anziehungsmesser.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VI.

Carl Marx und Malthus.

Von

Prof. Dr. J. Platter.

Wenn Bernoulli in seiner Populationistik (S. 388) die Ansicht ausspricht, dass die meisten Angriffe gegen Malthus von Solchen herrühren, die ihn entweder gar nicht gelesen oder ihn durchaus missverstanden haben, so geben wir ihm im Allgemeinen Recht.

Was soll man dazu sagen, wenn neuerlichst Scheel in seiner Theorie der sozialen Frage (Jena 1871, S. 115) die Ueberzeugung kundgiebt, dass eine Furcht vor Uebervölkerung selbst dann nicht zulässig wäre, wenn alle Heirathsfähigen rechtzeitig zur Ehe schritten, dass Uebervölkerung weder je dagewesen, noch denkbar erscheine, dass aber (S. 98) hohe Löhne verbunden mit einer hohen Lebenshaltung Ehen und Kindererzeugung verspäten?

Was sollen wir ferner dazu sagen, wenn Rösler („Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn". Erlangen 1861, S. 154) Malthus dadurch zu widerlegen glaubt, dass er sagt, die auf die Verdoppelung der Bevölkerung Nord-Amerika's in 25 Jahren gestützte Behauptung, dass jede gegebene Anzahl von Menschen sich in Zeiträumen von je 25 Jahren verdoppeln könne, passe offenbar nicht auf Länder alter Kultur wie Europa? Hat denn Malthus irgendwo behauptet, dass sich jede Nation in 25 Jahren verdoppele? Rösler hätte nachweisen müssen, dass die Zeugungskraft in Nord-Amerika viel grösser sei als in Europa, in England grösser als in Frankreich u. s. w. u. s. w. — dann wäre Malthus widerlegt gewesen. Aber das konnte Hrn. Rösler natürlich nicht einfallen. Er giebt ja auch zu, dass die Malthus'schen Checks to Population nichts Anderes bewirken, als Zurückführung der Volkszahl in die zulässigen Grenzen (S. 156), wodurch die vorhergehende oder vielmehr immerwährende Ueberschreitung dieser

zulässigen Grenzen, also die Uebervölkerung, von selbst zugestanden ist; er giebt sogar zu, dass gerade die ärmsten Völker und die ärmsten Klassen in civilisirten Völkern am meisten an „Ueberzähligen" leiden (S. 157), und dass somit eine allgemeine und beständige Uebervölkerung vorhanden ist. „Es giebt eine wirkliche Uebervölkerung, aber nicht in Bezug auf die Quantität, sondern auf die Qualität der Nahrungsmittel, wenn nämlich der Lohn so niedrig steht, dass er den Arbeitern keine gesunde, kräftige und reichliche Nahrung mehr einbringt etc." Warum ein niedriger Lohn bloss die Qualität der Nahrungsmittel beeinflussen kann und nicht auch die Quantität, wäre sehr interessant zu erfahren, aber Rösler vergisst es uns zu sagen. Merkwürdiger Weise bezieht sich nach ihm auch das Wort „reichlich" auf die Qualität!

Ja seine Opposition gegen Malthus wird noch eigenthümlicher, wenn er meint, dass die von Letzterem empfohlene Vorsicht im Eheschliessen nur geringere Mortalität und höhere durchschnittliche Lebensdauer zur Folge hätte, aber dass trotzdem die „normale und zulässige Höhe der Bevölkerung" erreicht werden würde (S. 171). Es ist, als ob Malthus die gänzliche Vernichtung des menschlichen Geschlechtes angestrebt und dazu nur falsche Mittel angegeben hätte. Mortalität und Lebensdauer aber scheinen nach Rösler in der Frage des Volkswohls gar keine Rolle zu spielen.

Die richtigen Mittel gegen Uebervölkerung bringt der Gegner der Malthus'schen Lehre dann selbst. Er findet (S. 179), dass die Unsicherheit des Erwerbes die Maschinenarbeiter nothwendig noch sorgloser, unvorsichtiger und weniger enthaltsam machen muss, als es „in der menschlichen Natur an und für sich liegt". Dies bewirkt „eine unnatürliche, ungezügelte Vermehrung" der Fabrikarbeiter, und deshalb wäre „in dieser Klasse freiwillige Selbstbeschränkung und Enthaltsamkeit im Eheschliessen und Kinderzeugen am Platze". Hat Malthus vielleicht den Landbaronen und Baumwollengrafen Enthaltsamkeit gepredigt?

Doch diese Gegnerschaft darf uns nicht verwundern bei einem Manne, der das Streben der Menschen nach Nahrung nicht aus dem Hunger, sondern aus dem regelmässigen Gehorsam gegen das sittliche Gesetz der Selbsterhaltung erklärt („Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie". 2. Aufl. Erlangen 1871, S. 21), der (gegen Ricardo) findet, dass „an und für sich" alle Dinge selten sind, weil Nichts in unbegrenzter Quantität oder Qualität (!) dem Menschen zur Verfügung steht (ebend. S. 247),

und dass es eine Wissenschaft des Volksreichthums durchaus nicht geben kann, weil der Volksreichthum stets eine vorübergehende Phase im Leben der Völker ist, und Nichts Gegenstand der Wissenschaft sein kann, „was nicht über alle Wandlungen der Zeit erhaben ist". Diesem letzteren, höchst traurigen Umstande, welchen Adam Smith ganz ahnungslos durch den blossen Titel seines Buches heraufbeschworen, ist längst abgeholfen, nämlich seitdem man die betreffende Wissenschaft politische Oekonomie oder Volkswirthschaftslehre genannt hat, was zur Beruhigung des Herrn Rösler dienen mag. Denn eine Wirthschaft führt gewiss jedes Volk zu jeder Zeit, wenn es auch dabei nicht gerade reich wird. Wenn Robert v. Mohl unter den Gegnern Malthus' ausser solchen, die ihn nicht oder missverstanden, auch noch eine dritte Kategorie, nämlich die der offenen Verleumder aufstellt (Gesch. u. Lit. der Staatswiss. III. Bd. S. 480), so gehört Rösler gewiss nicht zu den letzteren. Seine Gegnerschaft ist ein Unicum und beruht auf seiner — Originalität.

Wohl aber gehören viele Sozialisten dahin. Und dies ist auch ganz erklärlich. Der Sozialismus muss nicht bloss das Lehrgebäude der klassischen Nationalökonomie im Grossen und Ganzen umzustürzen suchen, er muss sich gegen das Gesetz der Bevölkerung ganz speziell auflehnen, weil dieses, wie sein Hauptapostel schon gar wohl erkannte, am meisten geeignet ist, alle Utopien des verschämten und offenen Kommunismus von vornherein über den Haufen zu werfen. Nach der Ansicht der Sozialisten folgt ja alles Uebel nur aus der falschen, schlechten, ungerechten Einrichtung der gegenwärtigen (und aller vergangenen) Gesellschaft, daher kann ihm vollkommen abgeholfen werden, indem man die Gesellschaft organisirt, d. h. sie nicht mehr einer sog. historischen Entwicklung durch langsame Wirkung und Gegenwirkung der in ihr auftretenden Kräfte überlässt, sondern nach einem ganz neuen, rein theoretischen Systeme einrichtet. Es soll eine Art irdischen Paradieses hergestellt werden, daher passt ein Hinderniss des menschlichen Glückes, welches in der (sinnlichen) Menschennatur selbst liegt, auf keine Weise in den Kram. Alle Bedürfnisse sollen vollauf befriedigt werden, folglich auch der Geschlechtstrieb. Was sollen Klugheit, Enthaltsamkeit, Selbstbeschränkung? Durch diese Tugenden kann man ja auch in der gegenwärtigen Gesellschaft zu passablem Wohlsein gelangen — also weg mit ihnen und weg mit Malthus, der sie lehrt und also offenbar als rechter boshafter Feind des menschlichen Geschlechts oder wenigstens der un-

teren Klassen die Hoffnung auf die Utopien der Zukunft im vorhinein zerstören will.

Der Schriftsteller, dessen Verhältniss zu Malthus wir im Folgenden eingehender prüfen wollen, wohl der talentvollste und gelehrteste unter den Kommunisten, geht hier wie sonst in seiner Kritik der politischen Oekonomie seinen eigenen Gang. Sowie er Smith's und Ricardo's Lehren viel weniger direkt bekämpft, als vielmehr nachweisen will, dass dieselben nur die Gesetze der kapitalistischen Produktionsweise enthalten, auf eine andere nicht anwendbar sind, und dass daher der Irrthum jener Heroen der ökonomischen Wissenschaft hauptsächlich darin stecke, dass sie die Gesetze einer bestimmten, vorübergehenden Gesellschaftsform als ewige gesellschaftliche Naturgesetze auffassen: so bestreitet er auch nicht das Vorhandensein einer beständigen Uebervölkerung und das dadurch verursachte Elend der arbeitenden Klassen, sondern nur die Ursache dieser Uebervölkerung und mithin auch des aus ihr folgenden Elends ist bei ihm eine ganz andere als bei Malthus, sie liegt in der kapitalistischen Produktionsweise und soll daher mit dieser verschwinden.

Sehen wir näher zu[1]).

„Da die Nachfrage nach Arbeit nicht durch den Umfang des Gesammtkapitals, sondern durch den seines variablen Bestandtheils bestimmt ist (welcher viel langsamer wächst als der konstante), fällt sie also progressiv mit dem Wachsthum des Gesammtkapitals, statt — verhältnissmässig mit ihm zu wachsen. Sie fällt relativ zur Grösse des Gesammtkapitals und in beschleunigter Progression mit dem Wachsthum dieser Grösse. Mit dem Wachsthum des Gesammtkapitals wächst zwar auch sein variabler Bestandtheil, oder die ihm einverleibte Arbeitskraft, aber in beständig abnehmender Proportion. Die Zwischenpausen, worin die Akkumulation als blosse Erweiterung der Produktion auf gegebener technischer Grundlage wirkt, verkürzen sich. Nicht nur wird eine in wachsender Progression beschleunigte Akkumulation des Gesammtkapitals erheischt, um eine additionelle Arbeiterzahl von gegebener Grösse zu absorbiren oder selbst, wegen der beständigen Metamorphose des alten Kapitals, die bereits funktionirende zu beschäftigen. Ihrerseits schlägt diese wachsende Akkumulation und Konzentration selbst wieder um in eine Quelle neuer Wechsel der Zusammensetzung des Kapitals oder abermalig beschleunigte Abnahme seines variablen

1) Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf „Das Kapital". 2. Aufl. Hamburg 1872.

Bestandtheils verglichen mit dem konstanten. Diese mit dem Wachsthum des Gesammtkapitals beschleunigte und rascher als sein eigenes Wachsthum beschleunigte relative Abnahme seines variablen Bestandtheils scheint auf der anderen Seite umgekehrt stets rascheres absolutes Wachsthum der Arbeiterbevölkerung als des variablen Kapitals oder ihrer Beschäftigungsmittel. Die kapitalistische Akkumulation produzirt vielmehr, und zwar im Verhältniss zu ihrer Energie und ihrem Umfang, beständig eine relative, d. h. für die mittleren Verwerthungsbedürfnisse des Kapitals überschüssige, daher überflüssige oder Surplus-Arbeiterbevölkerung.“ (S. 653 f.)

„Mit der durch sie selbst produzirten Akkumulation des Kapitals produzirt die Arbeiterbevölkerung also in wachsendem Umfang die Mittel ihrer eigenen relativen Ueberzähligmachung. Es ist dies ein der kapitalistischen Produktionsweise eigenthümliches Populationsgesetz, wie in der That jede besondere Produktionsweise ihre besonderen, historisch gültigen Populationsgesetze hat. Ein abstraktes Populationsgesetz existirt nur für Pflanze und Thier, soweit der Mensch nicht geschichtlich eingreift.“ (S. 655 f.)

„Wenn aber eine Surpluspopulation nothwendiges Produkt der Akkumulation oder der Entwicklung des Reichthums auf kapitalistischer Grundlage ist, wird diese Surpluspopulation umgekehrt zum Hebel der kapitalistischen Akkumulation, ja zu einer Existenzbedingung der kapitalistischen Produktionsweise. Sie bildet eine disponible industrielle Reservearmee, die dem Kapital so absolut gehört, als ob es sie auf seine eigenen Kosten grossgezüchtet hätte. Sie schafft für seine wechselnden Verwerthungsbedürfnisse das stets bereite exploitable Menschenmaterial, unabhängig von den Schranken der wirklichen Bevölkerungszunahme.“ (S. 656.)

„Der kapitalistischen Produktion genügt keineswegs das Quantum disponibler Arbeitskraft, welches der natürliche Zuwachs der Bevölkerung liefert. Sie bedarf zu ihrem freien Spiel einer von dieser Naturschranke unabhängigen industriellen Reservearmee.“ (S. 660.)

(Eine Seite vorher findet Marx die „alte Jungfer“ als beau idéal des Kapitalisten.)

Die Sache ist wirklich trostlos, und wenn nicht schliesslich die Aussicht auf das 1000jährige Reich des Kommunismus eröffnet würde, in welchem all' dies Elend ein Ende haben soll, und welches nach des Autors Versicherung (S. 793) in Kürze, wenigstens viel rascher als das des Kapitals, hergestellt werden soll, so müsste der Freund der Menschheit gänzlich verzweifeln.

Das Kapital hat ein Interesse, eine beständige Uebervölkerung, d. h. eine Arbeiterzahl, die über seine mittleren Verwerthungsbedürfnisse hinausgeht, damit es seinen „10jährigen Cyklus von Perioden mittlerer Lebendigkeit, Produktion unter Hochdruck, Krise und Stagnation“ (S. 657) unbehindert durchmachen kann, zu produziren, und es produzirt sie wirklich. Und es bringt dies zu Stande unabhängig von den Schranken der wirklichen Bevölkerungszunahme.

Was Marx unter diesen Schranken versteht, ist jedenfalls etwas unklar. Versteht er die äussersten Grenzen, d. h. eine möglichst rasche Zunahme, so hat es keinen Sinn, dem Kapital einen Antheil an der Produktion der Uebervölkerung zuzuschreiben. Versteht er die engsten Grenzen, d. h. eine äusserst langsame Volksvermehrung, so müsste man annehmen, dass das Kapital Englands heute ungefähr mit derselben Arbeiterzahl ausreichte, welche es vor 50 Jahren beschäftigte, was Marx nicht behaupten wird. Versteht er aber mit dem ganzen Ausdruck nichts weiter, als die wirkliche Bevölkerungszunahme, so dass das Wort „Schranken“ einfach weggelassen werden kann, so hat er erst recht gar nichts gesagt. Denn wenn jeder beliebige Grad der Volksvermehrung vom Kapital zur Uebervölkerung gemacht werden kann, so müsste man annehmen, dass jedes beliebige Kapital von irgend welcher Grösse endlich auch mit einem einzigen Arbeiter ausreichen könnte. Doch ist zu vermuthen, dass hinter jenem Ausdruck etwas ganz Anderes verborgen steckt, nämlich die Idee einer „natürlichen“ Volksvermehrung, welchen Terminus wir Marx weiter oben gebrauchen sahen und von welchem wir noch zu sprechen Veranlassung haben werden.

Marx weiss natürlich recht gut, dass die Höhe des Arbeitslohns vom Verhältniss zwischen Nachfrage und Zufuhr abhängig ist, dass z. B. im Jahr 1860 die Arbeitslöhne sehr hoch standen, weil die ausserordentliche Arbeitsnachfrage auf Entvölkerung in Irland etc. stiess (S. 266); er scheint dem Toryschriftsteller vollkommen beizustimmen, welchen er S. 271 citirt und welcher sagt, dass nach der grossen Pest, welche die Bevölkerung dezimirte, Arbeiter zu räsonnablen Preisen fast unmöglich gefunden werden konnten, und dass die Parlamentsakte, welche während 464 Jahren die Arbeitslöhne herabzudrücken suchten, bloss durch das Wachsthum der Bevölkerung überflüssig wurden.

S. 453 bemerkt er, dass der „überflüssige“ Theil der Arbeiterklasse den Arbeitsmarkt überfülle und daher der Preis der Arbeitskraft unter ihren Werth sänke. Er citirt S. 481 aus dem Aufruf der

Baumwollarbeiter vom Frühling 1863 die Stelle, wo es heisst: „Dass eine grosse Emigration von Fabrikarbeitern jetzt absolut nothwendig ist, werden nur Wenige leugnen, dass aber ein beständiger Emigrationsstrom zu allen Zeiten erheischt und es ohne denselben unmöglich ist, unsere Stellung unter gewöhnlichen Umständen zu behaupten, zeigen folgende Thatsachen etc. etc.“

Trotz dieser (vom Kapital hervorgebrachten) beständigen Uebervölkerung zeigte der „Arbeitsmarkt in einzelnen Epochen fieberhaften Aufschwungs bedenkliche Lücken“ (S. 265). Unter besonderen Umständen (Oeffnung neuer Märkte, neuer Sphären der Kapitalanlage etc. etc.) „kann die Nachfrage nach Arbeitern ihre Zufuhr überflügeln und daher die Arbeitslöhne steigern“. Allein „die mehr oder minder günstigen Umstände, worin sich die Lohnarbeiter erhalten und vermehren, ändert nichts am Grundcharakter der kapitalistischen Produktion“. Selbstverständlich! Selbst die höchsten Löhne, das allgemeinste und grösste Wohlbefinden der Arbeiter sind noch nicht der Kommunismus, welcher die einzige Lösung der sozialen Frage enthält. Darin ist Marx nur konsequent, jedenfalls viel konsequenter als L. Stein, der unter der sozialen Frage die Frage versteht, „wie die kapitallose Arbeit zur wirthschaftlichen Selbstständigkeit durch den Erwerb des Kapitals gelangen könne“, und doch offenbar die kapitalistische Produktionsweise fortdauern lassen will. (Handbuch der Verwaltungslehre S. 440.)

Nun fällt es uns natürlich nicht ein, die Bevölkerungsverhältnisse einer kommunistischen Gesellschaft prüfen zu wollen, da dieses Unternehmen vor der Hand der Kritik eines Traumes gar zu ähnlich sähe. Wir halten uns an die Wirklichkeit, also an die Zustände der gegenwärtigen, „kapitalistischen“ Gesellschaft. Für diese giebt Marx ein rasches Wachsthum des Kapitals zu; er giebt ferner zu, dass jener Bestandtheil des Gesammtkapitals, welchen er das variable Kapital nennt und der zum Unterhalt der Arbeiter bestimmt ist, mit dem Gesammtkapital wachse, nur nicht in geradem Verhältniss, sondern in abnehmender Proportion zum konstanten Kapital. Das absolute Wachsthum des konstanten Kapitals kann uns hier gleichgültig sein. Zu bemerken ist nur, dass es sich am klarsten ausdrückt in der Vermehrung der Maschinerie und sozial erscheint als Konzentration. Gegen Maschinerie und Konzentration der Arbeitsmittel hat Marx an und für sich natürlich nichts einzuwenden, sondern nur gegen ihre „kapitalistische Ausbeutung“. Auch das Verhältniss des variablen zum konstanten Kapital, in welchem sich die abnehmende Proportion zeigt,

ist uns für unseren nächsten Zweck gleichgültig, wir haben unsere Aufmerksamkeit nur auf das absolute Wachsthum des variablen Kapitals zu richten, und über dieses ist durch Konstatirung jener relativen Abnahme noch gar Nichts gesagt. Es kann trotz derselben sehr rasch, es kann aber auch sehr langsam wachsen. Wird nun zugegeben, dass die Lohnhöhe von dem Verhältniss der Arbeiterzahl zur Grösse des variablen Kapitals abhängt, wird ferner folgerichtig weiter zugegeben, dass das Wachsthum der Arbeiterbevölkerung mit dem Wachsthum des variablen Kapitals gleichen Schritt halten muss, wenn die Arbeiterklasse ihre wirthschaftliche Stellung erhalten soll, dass die letztere sich verbessern wird, wenn die Vermehrung der Arbeiter hinter dem Wachsthum des variablen Kapitals („Verwerthungsbedürfniss") zurückbleibt und umgekehrt, so gewinnt es zuvörderst den Anschein, dass die Lage der arbeitenden Klassen mit dem Grade ihrer Vermehrung in einem tiefgehenden Zusammenhang steht. Nach Marx ist dies wirklich blosser Schein, indem das Kapital beständig diese Uebervölkerung produzirt.

Dies könnte aber nur dann zugegeben werden, wenn das Kapital die Arbeiter auch ganz entbehren könnte. Denn braucht es Arbeiter, so muss es auch jeweilig eine bestimmte Zahl brauchen, und durchschnittlich eine Durchschnittszahl. (Daraus folgt nach dem bekannten „Cyklus" für Durchschnittszeiten ein Durchschnittslohn, für lebhafte ein höherer, für matte ein niedrigerer, also bei guter Haushaltung durchaus ein genügendes Einkommen.) Und Marx sagt S. 595: „Die beständige Erhaltung und Reproduktion der Arbeiterklasse bleibt beständige Bedingung für die Reproduktion des Kapitals". Wie viele Arbeiter braucht das jetzige England? Wir wissen es nicht, aber jedenfalls eine bestimmte Zahl. Ist diese und nur diese vorhanden, so wird sich die Lage des Kapitalisten und des Arbeiters ganz erträglich gestalten. Ist die Zahl grösser als die „Verwerthungsbedürfnisse des Kapitals", so drücken die unbeschäftigten Arbeiter auf den Lohn der beschäftigten und das Elend und die absolute Herrschaft des Kapitals sind fertig. Da aber nach Marx dieses Elend und diese Herrschaft wirklich fertig sind, so können wir wohl auf eine Ueberzahl von Arbeitern schliessen. Es frägt sich nur, woher diese kommt? Marx meint, und ohne Zweifel mit Recht, der Kapitalist kann jene oben citirte Bedingung der Reproduktion des Kapitals „getrost dem Selbsterhaltungs- und Fortpflanzungstrieb der Arbeiter überlassen" (S. 595). D. h. die Arbeiter sorgen schon dafür, dass das Kapital immer das nothwendige Menschenmaterial vorfinde. Warum Marx hier auch

den Selbsterhaltungstrieb hereinzieht, ist wieder unklar, sofern er darunter nicht etwa den Racenerhaltungstrieb versteht, der aber mit dem Fortpflanzungstrieb identisch ist; nimmt man das Wort im gewöhnlichen Sinne, so wirken jene beiden Triebe durchaus nicht immer harmonisch zusammen, sondern nicht selten antagonistisch. Oder spielt er vielleicht hier schon auf die später (S. 667) erwähnte „Prämie“ an, „welche die Exploitation der Arbeiterkinder auf ihre Produktion setzt“? Wie dem auch sein möge, das Eine steht mindestens fest, dass die nothwendigen Arbeiter nicht vom Kapital, sondern von den Arbeitern selbst produzirt werden. Das heisst aber offenbar nichts Anderes, als dass die Arbeiter durchaus und regelmässig nicht mehr Kinder erzeugen, als nach dem Stande der gegenwärtigen Nachfrage nach Arbeit in Zukunft, nämlich bis jene Kinder herangewachsen sind, erforderlich sein werden. Für einen derartigen Nachwuchs muss das Kapital durchaus sorgen, d. h. der Lohn des Arbeiters muss ausreichen, um diese nothwendigen Kinder zu erhalten und aufzuziehen. In der That reicht aber der Lohn des Arbeiters hierzu sehr häufig nicht hin, wie Marx an vielen Stellen seines Buchs hervorhebt, und es folgt hieraus, dass ein Theil der durchschnittlichen Masse der Arbeiterkinder nicht erst dann, wenn sie herangewachsen sind, vom Kapital überflüssig gemacht werden, sondern schon bei ihrer Geburt überflüssig sind, oder mit anderen Worten, dass die Arbeiter nicht bloss für die Reproduktion der nothwendigen, sondern auch für die Reproduktion der überflüssigen Arbeiterbevölkerung, der Surpluspopulation, sorgen.

Oder haben wir den oben citirten Ausspruch nicht richtig, nämlich in Marx Sinne, aufgefasst? Dann müssen wir ihn entweder der grossen Inkonsequenz zeihen, was uns bei einem so scharfsinnigen Manne äusserst schwer fällt, oder wir müssen einen anderen, schon einmal erwähnten Begriff hereinziehen und demselben jene Deutung geben, welche allein die offenbare und absolute Inkonsequenz entfernen kann, nämlich den Begriff der „natürlichen“ Volksvermehrung. Was muss Marx darunter verstehen, wenn der Widerspruch beseitigt werden soll? Eine Volksvermehrung, die von dem bestimmten Nahrungsstand der arbeitenden Klassen ganz unabhängig ist, sich lediglich nach Naturgesetzen vollzieht, und gegen welche daher der Mensch gar nichts machen kann. Wenn es eine solche giebt, dann hat freilich Malthus einen groben Bock geschossen, dann ist Niemand verantwortlich für die Erhaltung seiner Familie, dann hat die Gesellschaft nur eine Aufgabe, nämlich möglichst viel Befriedigungsmittel der ursprünglichsten

Bedürfnisse herbeizuschaffen, um dem „natürlichen“ Wachsthum der Bevölkerung nachzukommen, so lange es geht; dann ist die Kapitalwirthschaft verwerflich, da ihr letztes Ziel doch nur Verfeinerung und Genuss in höheren Formen und Qualitäten ist, welcher niemals Allen erreichbar sein kann; dann wäre die Gemeinwirthschaft in irgend einer Form das Beste und Einzige, wenigstens könnte unter ihrem Schutze die Bevölkerung rasch an die — äusserste Grenze ihres Wachsthums gefördert werden, und schliesslich wäre doch wenigstens das grosse Resultat zu erreichen, dass Alle gleichmässig hungerten und darbten. — Ob dies wirklich Marx' Meinung ist, werden wir vielleicht im Folgenden deutlicher sehen.

„Der Widerspruch, dass der natürliche Zuwachs der Arbeiterbevölkerung den Akkumulationsbedürfnissen des Kapitals nicht genügt und andererseits zu gross für seine Absorption ist, ist ein Widerspruch seiner Bewegung selbst. Es braucht grössere Massen davon in früherem Alter, weniger im männlichen.“ (S. 667.)

„Bei dem raschen Konsum der Arbeitskraft durch das Kapital ist der Arbeiter von mittlerem Alter meist schon überlebt. Er fällt in die Reihen der Surpluspopulation oder rückt von einer höheren Staffel auf eine niedrigere, während das Kapital seinen Platz durch frischere Arbeitskraft ersetzt. Das absolute Wachsthum der Arbeiterklasse erheischt so eine Form, welche ihre Zahl schwellt, obgleich sich ihre Elemente rasch abnutzen. Es ist daher rasche Ablösung der Arbeitergenerationen nöthig. Dies wird erreicht durch frühe Ehen, nothwendige Folge der Verhältnisse, worin die Arbeiter der grossen Industrie leben, und durch die Prämie, welche die Exploitation der Arbeiterkinder auf ihre Produktion setzt“ (S. 667). Von dieser Prämie wollen wir hier gar nicht sprechen; ein solches Motiv zur Kindererzeugung würde jedenfalls nicht zu Gunsten der Arbeiter sprechen.

Der Kapitalist benutzt Weiber- und Kinderarbeit, weil sie billiger ist und weil ihn das Ueber-Angebot der erwachsenen männlichen Arbeit in den Stand setzt, rücksichtslos über die ganze Arbeiterfamilie, die ganze Arbeiterklasse, zu verfügen. Die Lebensdauer der Arbeiter verkürzt sich durch ihre Ausbeutung, welche eine Folge derselben „relativen Uebervölkerung“ ist. Die Folge davon ist das frühe Heirathen der Arbeiter, wodurch dem Kapital beliebig viele Kinder zur beliebigen Exploitation geliefert werden. Also die Arbeiter werden durch die elende Lage, in welcher sie sich befinden, gezwungen, möglichst frühzeitig zu heirathen, möglichst viele Kinder zu erzeugen und eben dadurch das Elend zu perpetuiren und beständig zu ver-

grössern. Das ist vermuthlich das „besondere Populationsgesetz" der kapitalistischen Produktionsepoche.

Man möchte nun meinen, das Heirathen gehöre zu den sogenannten freien Handlungen, d. h. zu jenen äusserlichen Bethätigungen des menschlichen Willens, welche durch Motive geleitet werden; man möchte ferner meinen, dass den Arbeitern alle möglichen Motive sich aufdrängten, um sie zu sehr späten Ehen und sehr sparsamer Kindererzeugung zu veranlassen, indem sie ja dadurch am sichersten der unbedingten Exploitation durch das Kapital, der Ausbeutung der Weiber und Kinder und Deplazirung[1]) der Männer entgegenarbeiteten; man möchte meinen, dass es bei dem absoluten Antagonismus der Arbeiterinteressen und der Interessen des Kapitals sich für die Arbeiter von selbst verstände, dass sie den heimtückischen Wünschen der Kapitalisten mit allen Kräften widerstrebten. Mag die erste Veranlassung der „relativen Uebervölkerung" sein, welche sie will, mag die Einführung der Maschinerie und die Konzentration der Kapitalien sie wirklich veranlasst haben, sofort, möchte man denken, sollten die Ehen der Arbeiter sich verspäten und ihre Kinderproduktion sich verringern. Allein nichts von dem Allen geschieht, sondern das gerade Gegentheil. Das Gesetz der Motivation tritt hier (scheinbar, nämlich nach konsequenter Durchführung der Marx'schen Gedanken) ganz ausser Aktivität, und da dasselbe in jedem sozialen Gesetze eine Hauptrolle spielt, so haben wir es offenbar mit einem Naturgesetze zu thun, welches mit sogenannter „blinder Nothwendigkeit" (d. h. nicht durch Motive vermittelter) wirkt. Wir werden in dieser Auffassung von Marx selbst bestärkt, welcher uns (S. 669) folgendermaassen belehrt: „In der That steht nicht nur die Masse der Geburten und Todesfälle, sondern die absolute Grösse der Familien in umgekehrtem Verhältniss zur Höhe des Arbeitslohns, also zur Masse der Lebensmittel, worüber die verschiedenen

---

1) Herr Marx spricht sehr viel über das Herumwerfen der Arbeiter aus einem Produktionszweig in den andern in Folge neuer Erfindungen und dadurch gesteigerter Produktivität der Arbeit. Wenn in der kommunistischen Gesellschaft, die er anstrebt, eine Maschinerie erfunden würde, durch welche mit dem 10. Theil der jetzigen Arbeit der Bedarf z. B. an Baumwollgeweben hergestellt werden könnte, würden dann die Leiter dieser Gesellschaft alle Baumwollarbeiter bei ihrer bisherigen Beschäftigung belassen, oder sie auch in einen anderen Produktionszweig hinüberwerfen? Freilich ist kaum zu erwarten, dass im Reiche des Kommunismus noch viele Erfindungen gemacht werden. Man wird sich wohl damit begnügen müssen, die Errungenschaften der kapitalistischen Produktionsepoche aufzunehmen und — wo möglich — zu erhalten, nachdem man ihren Motor, das Privatinteresse der selbständigen wirthschaftlichen Persönlichkeit, zerstört hat.

Arbeiterkategorien verfügen. Dieses Gesetz der kapitalistischen Gesellschaft klänge unsinnig unter Wilden, oder selbst civilisirten Kolonisten. Es erinnert an die massenhafte Reproduktion individuell schwacher und vielgehetzter Thierarten" [1]).

Das soll nach Marx immer noch ein soziales Gesetz sein? Ist das Redlichkeit oder Sophistik? Wir nehmen sein „Gesetz" als wirkliche bestehende Thatsache an, und wollen uns bei der Statistik nicht um dessen Pass erkundigen. Aber dass es ein soziales Gesetz und insbesondere ein Gesetz der kapitalistischen Gesellschaft sei, müssen wir entschieden in Abrede stellen. Wenn die Armuth in geradem Verhältniss zur Menschenproduktion steht, heisst das soviel als die (ganz und gar physische) menschliche Fruchtbarkeit wird gesteigert durch eine erbärmliche Lebensweise. Dass dieses Gesetz gar keinen speziellen Bezug hat zu irgend einer je dagewesenen oder künftigen Erscheinungsform der menschlichen Gesellschaft, das leuchtet auf den ersten Blick ein. Ueberall und zu allen Zeiten hat es Arme gegeben, kein Mensch, am wenigsten Marx, wird das läugnen, und diese Armen waren also stets reproduktionsthätiger als die übrigen Menschen, möchte die Güterproduktion kapitalistisch sein oder altindisch. Dass etwa dieses Gesetz nur dann in Wirksamkeit trete, wenn die Lebensmittel in Form des „Arbeitslohnes" an die untersten Klassen gelangen, kann doch Marx nicht glauben machen wollen. Wir haben also hier ein viel absoluteres, abstrakteres Bevölkerungsgesetz als das angegriffene Malthus'sche, es ist kein soziales mehr, es ist ein reines Naturgesetz, zu allen Zeiten und an allen Orten gleich wirksam zum ewigen Verderben der Menschheit, ein Gesetz, welches die Armen immer ärmer macht und die Reichen immer reicher, ein Gesetz, gegen welches der Fortschritt des menschlichen Geistes, die wachsende Erkenntniss, die allgemeine Belehrung und Bildung gar nichts ausrichten kann.

Hier tritt der eigentliche Grundwiderspruch zwischen Malthus und Marx am klarsten zu Tage. Beide gehen von derselben äusserlichen Thatsache aus, einer beständigen Ueberfüllung des Arbeitsmarkts, einer beständigen Uebervölkerung in den untersten Klassen der Gesellschaft und dem dadurch verursachten Elend. Aber Marx findet eine rein physische Beziehung zwischen Armuth und menschlicher Fruchtbarkeit, Malthus eine moralische oder psychische. Marx meint,

1) Darnach möchte man schliessen, dass die „Pfaffen" der englischen Hochkirche in ganz erbärmlichen Umständen lebten, weil sie nach Marx eine so ungemeine, geradezu „unanständige" Heckkraft besitzen. (S. 641.)

wer arm ist, der ist überfruchtbar; Malthus meint, wer arm ist, der denkt wenig an die Zukunft, viel schlechter als ihm selbst kann es seinen Kindern nicht gehen, darum heirathet er früh und legt sich keinerlei Zwang auf. Marx schiebt alle Verantwortlichkeit auf diejenigen, durch deren wirthschaftliches Verhalten nach seiner Ansicht die Armuth hervorgebracht wird; Malthus meint, die Armuth ist überall unvermeidlich, wenn bei Eingehung der Ehen nicht Rücksichten der Klugheit und Pflicht maassgebend wirken. Nach Marx können die Armen nichts thun, um dem kapitalistischen Populationsgesetz entgegenzuwirken — es ist ja ein Naturgesetz und hier ist Alles unabänderlich. Malthus meint, eine gehörige und allgemeine Aufklärung der unteren Klassen über den Grund ihrer Armuth, ein grösseres Maass nationaler Erziehung könne allmälig auch unter den Armen jene Vorsicht im Eheschliessen herbeiführen, welche von den Reichen unzweifelhaft schon längst überall geübt wird. Marx meint, die Umgestaltung der Gesellschaft, die Expropriation der Reichen durch die Armen, kurz der Kommunismus werde das Elend aus der Welt schaffen. Malthus meint, das Elend lässt sich nicht aus der Welt schaffen, aber vermindern durch Einsicht und Tugend. Marx meint, trotz der sehr absoluten Form seines Bevölkerungsgesetzes, es sei blos der kapitalistischen Produktionsweise eigen. Malthus hält das seine für allgemein, doch nach verschiedenen Umständen in sehr verschiedenem Grade und sehr verschiedener Weise wirksam.

Was Marx zur Bestätigung seiner Ansicht über Amerika vorbringt, scheint mir vielmehr die klarste Widerlegung derselben zu enthalten. In Amerika war der Arbeitsmarkt beständig „untervoll“, die alte Welt „warf fortwährend Kapital ein“; so geschah es, bei dem Ueberfluss und äusserst billigem Preise guten Bodens, dass „der Lohnarbeiter von heute morgen unabhängiger, selbstwirthschaftender Bauer oder Handwerker“ wurde. (S. 799.) Inzwischen haben sich die Dinge etwas geändert. „Der ungeheure und kontinuirliche Menschenstrom, Jahr aus Jahr ein nach Amerika getrieben, lässt theils stagnirende Niederschläge im Osten etc. etc.“ (S. 804.) Kurz die unteren Klassen leiden an Ueberzähligen und ihre Lage verschlimmert sich. Dass junge Kolonien den Zuwachs der Bevölkerung am meisten begünstigen und dass die Lage der Menschen dort sehr vortheilhaft ist, wusste Malthus so gut als Marx. „This proportion (which the population and the food beau to each other) is generally the most favourable in new colonies, where the knowledge and industry of an

old state operate on the fertile unappropriated land of a new one." (An Essay on the Principle of Population. 7. Ed. London 1872. S. 261 u. a. a. O.)

Marx schiebt natürlich die ganze Schuld auf Europa, auf dessen Kapitalisten und Regierungen. Aber wuchs nicht die Bevölkerung Nordamerika's am Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts viel rascher als in neuerer Zeit, trotz der in der letzteren stärkeren Einwanderung? Und trotzdem ist die Lage der Arbeiter verschlechtert. Das heisst ganz einfach: kein Land und keine Staatsform und keine Gesellschafts-(Wirthschafts)form kann auf die Dauer eine sehr rasche Volksvermehrung ertragen, ohne dass eine immer grössere Masse Menschen auf die eine oder andere Weise in Abhängigkeit, Armuth und Elend geräth. Trotz alles „guten Willens" und aller Anstrengung war es früher den Kapitalisten in Amerika nicht gelungen, dauernd sich mit Arbeit oder etwa gar billiger Arbeit zu versehen. Nun reussiren sie allmälig mit diesem Wunsche. Hat hier das Kapital die relative Uebervölkerung „produzirt"? oder hat die Uebervölkerung die Herrschaft des Kapitals möglich gemacht?

Malthus findet in der raschen Zunahme der Bevölkerung junger Kolonien keinen Widerspruch mit seiner Theorie; Marx könnte vielleicht in der späteren Abnahme des Arbeiterglücks einen Widerspruch mit seiner Theorie finden, wenn er ihn ehrlich suchen will.

Dass die Volksvermehrung auf keinem Naturgesetze beruht, ersieht man nicht so sehr aus der wirklichen Zunahme der Volkszahl verschiedener Länder, denn diese kann fast beliebig durch die Mortalität bestimmt werden, als vielmehr aus der äusserst verschiedenen Ehe- und Geburtsfrequenz. Dass die rein physische Fortpflanzungsfähigkeit in den verschiedenen Staaten Europa's sehr verschiedene Grade habe, lässt sich doch unmöglich annehmen und jedenfalls würde dieser Umstand nicht die Ehefrequenz beeinflussen können. Hier müssen offenbar soziale und namentlich speziell wirthschaftliche Verhältnisse mit grossem Gewicht, wenn auch nicht ausschliesslich, wirken; von einem Naturgesetze ist keine Spur zu finden. Nun, wir hören, trotz des oben Gesagten, den Einwand: wir sprechen von keinem Naturgesetze, sondern von dem sozialen Populationsgesetze der kapitalistischen Produktionsepoche.

Wir fragen: herrscht in Frankreich die kapitalistische Produktionsweise oder nicht? Die Antwort muss heissen: Sie herrscht, aber nicht in dem Maasse, wie in England. Aber nun sehe man sich einmal die populationistischen Verhältnisse der beiden an der Spitze der

materiellen Entwicklung stehenden Nachbarstaaten an! In England die rascheste Volksvermehrung von allen grösseren europäischen Staaten (S. 675), in Frankreich eine so langsame, dass letzthin Léonce de Lavergne einen Jammerruf darüber erschallen liess, worauf Josef Garnier, wie mir scheint mit Recht, antwortete: „Il n' y a aucune nécessité à ce que les Français s'accroissent davantage; il est bon qu'ils ne s'accroissent que parallèlement au progrès des terres mises en culture, de la productivité des industries, des l'augmentation des épargnes et des débouchés de l'émigration.

Que si toutes ces améliorations qui vont assez lentement se trouvaient, dans les dix ans, dépasser la proportion habituelle, il en résulterait simplement une plus grande aisance, ce qui est précisément le résultat à poursuivre.“ (Journal des Économistes. Septembre 1876.)

Die Ehefrequenz in England in runden Zahlen 1:118, in Frankreich 1:127, die Geburtsfrequenz in England 1:30, in Frankreich 1:37, die Mortalität dort 1:43,79, hier 1:43,56. (Wappäus, Allgem. Bevölk. Stat. I. Bd. S. 150 u. 160, II. Bd. S. 241.)

Wenn diese Ziffern irgend etwas sagen, so sagen sie, dass die populationistischen Verhältnisse Englands — trotz der hier auf die Spitze getriebenen kapitalistischen Produktionsweise — ganz unvergleichlich besser sind als die Frankreichs, indem dort einer viel grösseren Ehe- und Geburtsfrequenz nicht eine, wie man fast a priori annehmen möchte, viel höhere Mortalität, sondern sogar eine etwas niedrigere als die Frankreichs gegenüber steht. Sie sagen aber ferner, dass die Kapitalisten-Herrschaft den Arbeiter durchaus nicht zwingt, möglichst grosse Familien zu „hecken“, wenigstens nicht mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit. Die eheliche Fruchtbarkeit ist in Frankreich ungemein viel geringer als in England (l. c. II. Bd. S. 315).

Englands und Frankreichs populationistische Verhältnisse sind also total verschiedener Natur, trotzdem beide Länder gegenwärtig so unglücklich sind, unter der Herrschaft des Kapitals zu stehen. Und wenn es den Anschein hat, dass in Frankreich der Volksvermehrung fast unüberwindliche Hindernisse entgegenstehn, so hat dieselbe in England, dem klassischen Lande der kapitalistischen Produktionsweise, dem Lande, in welchem (Marx S. 674) „die kapitalistische Produktionsweise allein völlig entwickelt ist“, offenbar einen sehr weiten Spielraum. Dass dieser Spielraum dem englischen Proletariate nicht genügt, zeigt die beständige Ueberfüllung des Arbeitsmarkts. Marx selbst gesteht zu, dass das variable Kapital der Nation, also der

Fond zum Unterhalt der Arbeiter, beständig wachse, wenn auch nicht in dem Maasse, wie das konstante. Wächst die Arbeiterbevölkerung nur in demselben Maassstabe, wie das variable Kapital — und dies kann in England offenbar kein sehr langsames Wachsthum haben, weil sonst der hohen Geburtsfrequenz eine viel grössere Mortalität entgegengetreten wäre — so ist dauerndes Elend nicht möglich. Mag man sich drehen und wenden, wie man will, diesem Schlusse kommt man nicht aus. Wenn die Arbeiter die ihnen durchschnittlich zu Gebote stehenden Mittel und die Pflicht, eine selbst gegründete Familie auch selbst zu erhalten, fest in's Auge fassen, so werden jene den Arbeitern höchst verderblichen Schwankungen der Produktion auch nicht oder wenigstens nicht in dem Grade wie bisher möglich sein, weil keine „relative Uebervölkerung“ zur beliebigen Exploitation vorhanden ist, und die Bewegungen des Arbeitslohns werden nicht mehr durch die beliebige „Expansion und Kontraktion der industriellen Reservearmee“ regulirt werden können. (S. 662.) Und was die Erfindungen betrifft, welche augenblicklich Arbeiter verdrängen, so wird ein maassvoller Zuwachs der Bevölkerung von denselben nicht viel leiden, und ausserdem mag man wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten, dass das Zeitalter der die Wirthschaft radikal umgestaltenden Entdeckungen und Erfindungen auch einmal ein Ende haben wird, wenn auch der menschliche Geist nicht ruhen wird, den alten Errungenschaften neue hinzuzufügen. Je grösser die Masse des Besitzthums, desto geringer wird die Bedeutung jedes neuen Zuwachses für die sozialen Verhältnisse sein.

Dass eine solche Durchschnittsrechnung bei Gründung der Arbeiter-Familien regelmässig nicht angestellt wird, werden wir im Folgenden leider zu beweisen in der Lage sein. Kurze, vorübergehende Nothstände können freilich niemals ausbleiben, da sie theils mit natürlichen Vorgängen zusammenhängen, gegen welche der Mensch wenig vermag, theils durch plötzlich und in grossem Maassstab betriebene Umwälzungen der Produktionsmethoden herbeigeführt werden, welche aber nicht die Arbeiter allein treffen und zudem regelmässig einen Fortschritt bedeuten, der eben seine Geburtswehen mit sich bringt. Ist der Arbeitslohn durchschnittlich hoch und die Arbeiter-Familie nicht zu zahlreich, so können augenblickliche Bedrängnisse gewiss leichter überwunden werden.

Marx hat vollkommen Recht, wenn er meint, der Kreislauf der modernen Wirthschaft mit seinen Jubeljahren, Krisen und Mittelzeiten produzire die Surpluspopulation, sowie die Surpluspopulation ihrer-

seits jenen Kreislauf einzig ermögliche. Nur seine Begründung scheint mir ganz falsch. Er schiebt die ganze Sache dem Kapital in die Schuhe, und ich meine, das Kapital spielt hier der Bevölkerung gegenüber in einer Beziehung ungefähr dieselbe Rolle wie gute und schlechte Ernten.

Wir erkennen die „Nothwendigkeit“ sozialer Thatsachen vollkommen an; sie ist um keinen Grad geringer, als die der rein physischen. Alle Nothwendigkeit ist „Folge aus einem genügenden Grunde“ (Schopenhauer), und kein vernünftiger Mensch wird läugnen, dass Alles, absolut Alles, was geschieht, seinen genügenden Grund haben muss, da es sonst nicht geschehen könnte. Der Unterschied zwischen dem sozialen Gesetze und dem Naturgesetze ist nur der, dass hier Alles unabänderlich ist, dort Nichts, dass hier das System der Ursachen immer dasselbe bleibt, dort hingegen, vermöge der Natur des menschlichen Intellekts, der nicht eine bestimmte Summe stets gleicher Erkenntnisse produzirt, sondern immerfort neue aufzunehmen vermag, die Motive (Ursachen des Handelns) wechseln.

Die Statistik zeigt uns, dass die Ehefrequenz sich im Allgemeinen nach den Preisen der hauptsächlichen Lebensmittel, kurz gesagt nach den Getreidepreisen richte. Diese Thatsache hat man in ein „Gesetz“ umgeschrieben und sich viel darauf zu Gute gethan, sie in einem Grade zu verallgemeinern, welcher der Wirklichkeit gar nicht entspricht. Denn erstens wirken die Kornpreise in verschiedenen Ländern mit sehr verschiedener Intensität, und zweitens zeigt sich ihre Wirkung durchaus nicht immer, ja es können fallende Kornpreise mit einer fallenden Ehefrequenz gar wohl zusammentreffen, wie z. B. in Oesterreich in den 5 Jahren von 1861—1865.

Wenn in einem Lande jährlich durchschnittlich 10,000 Ehen geschlossen werden, so fordert gewiss kein Naturgesetz, dass die Zahl in einem einzelnen Jahre auf 15,000 steige. Geschieht es dennoch, so wird ein bestimmter Grund vorliegen. Ist dieser Grund das augenblickliche Fallen der Kornpreise, so mögen zwar die „Gesetzes“-Enthusiasten sich über das abermalige Eintreffen der Regel freuen, wir finden in demselben und in der ganzen Regel nichts als eine Manifestation des menschlichen Leichtsinns im Grossen, und des Leichtsinns der unteren Klassen insbesondere. Denn dass ein derartiges Motiv der steigenden Ehefrequenz nur auf die untersten Schichten der Gesellschaft von Wirkung sein kann, ist selbstverständlich. Man braucht nicht Kornhändler oder gar politischer Oekonom zu sein, um zu wissen, dass die Lebensmittelpreise grossen Schwankungen unter-

worfen sind und dass auf die fette Kuh leicht unmittelbar die magere folgen kann. Wer deshalb heirathet, weil heuer die Kornpreise gesunken sind (und sehr Viele heirathen deshalb, nämlich ungefähr Alle, die über die Durchschnittszahl hinaus Ehen schliessen), der sorgt gerade für das erste Jahr seines Familienbestandes, für die Zeit, wo er noch mit seiner Frau allein und deshalb das Durchkommen am Leichtesten ist. Marx wird doch nicht behaupten, dass die kapitalistische Produktionsweise die unteren Klassen zwinge, in billigen Jahren massenhaft zu heirathen? Hält die Billigkeit an, so wird vermuthlich der Arbeitslohn sinken, hält sie nicht an, so muss jedenfalls der Lohn, der in der guten Zeit allenfalls für Mann und Frau sehr gut ausreichte, in der theueren für 4, 6 Menschen genügen, und das Elend ist fertig. So wird der Segen zum Fluch, die Fülle zur Grundlage der Entbehrung, durch den Leichtsinn der Menschen. Aus den günstigen Zeiten rekrutirt sich die industrielle Reservearmee und zwar nicht durch soziale Ueberflüssigmachung seitens des Kapitals, sondern auf dem ganz natürlichen Wege übermässiger Zeugung. Montesquieu's vielcitirter Satz: Partout, où deux personnes peuvent vivre commodément, il se fait un mariage, wäre, wenn man ihn zugleich richtig stellen wollte, etwa so zu übersetzen: wo zwei Leute auch nur die geringste Aussicht haben, für die nächste Zeit einigermaassen leben zu können, da wird eine Ehe geschlossen. Oder man braucht nur das Wort deux zu betonen, so enthält der Satz, wenn er praktisch wird, die Grundlage massenhaften Elends und ist ein rechtes Armuthszeugniss für die geistige und moralische Entwicklung der Menschheit. Solchen Thatsachen gegenüber, wie die Uebereinstimmung der Bewegung der Kornpreise und der Ehefrequenz, müssen alle Einwendungen des Kommunismus gegen Malthus und seine Lehre viel an Gewicht verlieren. Oder giebt es wirklich eine Form der Gesellschaft oder Wirthschaft, in welcher es klug und rathsam oder auch nur unschädlich wäre, einen zufälligen, augenblicklichen Ueberfluss sofort zur nachhaltigen Vermehrung der Konsumenten auszunutzen? Dieselbe Wirkung, wie das Fallen der Getreidepreise, üben die Zeiten der sogenannten Prosperität oder des flotten Geschäftsgangs, der Ueberproduktion, des Schwindels oder wie man sie immer nennen mag. Es entsteht plötzlich eine stärkere Nachfrage nach Arbeit, die Löhne, wenigstens die Geldlöhne, steigen erheblich. Jedermann weiss oder kann wenigstens leicht wissen, dass der Jubel nicht anhalten kann, dass der Katzenjammer nothwendig darauf folgen muss: es hilft Nichts! Tausende von unglücklichen Familien

werden blos auf Grundlage der augenblicklichen „Prosperität" gegründet, die Schaumblase zerrinnt und das hoffnungslose Proletariat hat sich um viele Prozente vermehrt.

Wir sind nicht so „naiv" wie Marx' politische Oekonomen, die da meinen, dass die Arbeiterkinder gleich nach ihrer Geburt den Arbeitsmarkt überfüllen (S. 664). Aber die Prosperitätsjahre kommen von Zeit zu Zeit wieder, wie die guten Ernten, und wird der Arbeitsmarkt nicht durch die Surplusgeburten des letzten Prosperitätsjahres überfüllt, so leisten diesen Dienst die des vorletzten oder drittletzten [1]). Einen recht schlagenden Beweis für die angegebene Wirkung der Schwindelperioden giebt uns das Land, in welchem die letzte grosse Krise, die sich nachher über den grössten Theil Europa's und selbst nach Amerika verbreitete, zum Ausbruch kam, nämlich Oesterreich.

Im cisleithanischen Oesterreich kamen, nachdem sich (vermuthlich in Folge der besseren Staatseinrichtungen) die Ehefrequenz der 60er Jahre im Vergleich zu der der 50er beträchtlich gehoben hatte,

1) Sollte Herr Marx sich darüber entsetzen, dass die Arbeiter Englands sich nicht nach Belieben und Kräften sollen vermehren können, so rathe ich ihm die populationistischen Verhältnisse solcher weit zurückgebliebener Länder, wie Tirol, Salzburg, Kärnthen zu studiren, in denen seine kapitalistische Produktionsweise gewiss nur in sehr geringem Grade herrscht. In Tirol z. B., welches — wegen seiner italienischen Bevölkerung — diesfalls noch das günstigste Bild zeigt, kommt in diesem Jahrhundert durchschnittlich eine Trauung auf 161 Einwohner, eine Geburt auf 31.8, ein Todesfall auf 37.5.

Hier zeigt sich also bei einer äusserst geringen Heirathsfrequenz — Habenichtse dürfen nicht heirathen, da der Konsens der Gemeinde nothwendig ist — ein Geburtenverhältniss, welches nahe an das englische hinanreicht. Daraus folgt eine enorme eheliche Fruchtbarkeit, ganz gegen Marx, denn es handelt sich um keine Proletarier, die von Kapitalisten zu frühen Ehen gezwungen werden, sondern um selbständige Bauern. Den Dämpfer auf diese Fruchtbarkeit setzt die grosse Mortalität, welche ein äusserst langsames Wachsthum der Bevölkerung herbeiführt.

Wenn es wahr ist, was Oesterlen (Medic. Stat. S. 154), Fr. J. Neumann (die Gestaltung der mittleren Lebensdauer in Preussen etc. S. 26), Roscher (Grundlagen, 10. Aufl. I., §. 246, Note 6) und hundert Andere behaupten, dass die Kindersterblichkeit ein guter Maassstab für das Wohl, insbesondere der unteren Klassen, sei, so befinden sich diese in England jedenfalls lange nicht am schlimmsten. Nach Wappäus betrug dort (l. c. I. Bd. S. 306) die Zahl der im 1. Lebensjahre Gestorbenen im Durchschnitt von 1838—1844 und 1850—1854 nicht mehr als $15\frac{1}{2}$ % der Lebendgeborenen, in dem katholischen (Marx hasst den Protestantismus!), nicht sehr kapitalistischen Süddeutschland 26 bis 36 Prozent (Oettingen, Moralstatistik, 2. Aufl. S. 662), in Tirol im Durchschnitt dieses Jahrhunderts 23, in Schlesien, Galizien, Mähren, Böhmen, der Militärgrenze, Erzherzogthum Oesterreich und Salzburg $23\frac{1}{2}$—28.9. (Letztere Zahlen beziehen sich auf den Durchschnitt von 1860—1865 inklusive und nur auf die ehelichen Kinder.) Ist hier das „Kapital" Schuld?

auf 100,000 Einwohner in den 3 Jahren 1863—1865 840, 820, 779 Trauungen; dagegen in den Schwindeljahren 1870—1872 976, 947, 928, so hier um 17 Prozent mehr. In den Ländern, wo der Schwindel vorzüglich hauste, war natürlich die Steigerung der Ehefrequenz noch viel bedeutender. So hob sie sich z. B. in Niederösterreich von 808, 763, 742 auf 1139, 1065 und 1122, also um rund 44 Prozent! Der Geldlohn war in allen Provinzen, mit Ausnahme Tirols, gestiegen, in vielen sehr erheblich, die Heirathsfrequenz stieg ausnahmslos.

Ich erlaube mir hier auf meine Arbeit in Hildebrand's und Conrad's Jahrbüchern für N.Oec. u. St. Jahrg. 1875, I. Band, 5. Heft zu verweisen und eine der dort weggelassenen Tabellen zu bringen, in welcher die Zeitperioden 1861—1866 und 1867—1872 verglichen werden. In der zweiten Periode kostete der Weizen per Metzen in Arbeitstagen weniger (—) oder mehr (+).

Niederösterreich . . .	— 0.41	Tirol und Voralberg .	+ 0.57
Oberösterreich	+ 0.77	Böhmen	— 0.72
Salzburg	+ 1.11	Mähren	— 0.69
Steiermark	— 0.40	Schlesien	— 2.50
Kärnthen	+ 0.04	Galizien	— 0.07
Krain	+ 0.36	Bukowina	+ 0.20
Küstenland	— 1.15	Dalmatien	— 1.16.

Also in sechs von den 14 Provinzen war die Steigerung des Arbeitslohns eine blos nominelle, ja begleitet von einer Verschlechterung der Lage der Arbeiter. In den übrigen Provinzen verbesserte sich deren Lage zwar für den Augenblick, aber meist in sehr unbedeutendem Grade. Und darauf hin, also auch auf den blossen Schein eines höheren Geldlohns, wurden zahllose Familien gegründet! So lange die Arbeiter dermaassen vorgehen und jede augenblickliche, zufällige Vergrösserung ihres Einkommens sofort zu einer nachhaltigen Vermehrung ihrer Klasse ausnützen, so lange wird man wohl auch von einer natürlichen und absoluten, nicht bloss künstlich herbeigeführten und relativen Uebervölkerung sprechen dürfen — die Ausdrücke in Marx' Sinne genommen. Es fällt mir natürlich nicht ein, in der Malthus'schen Lehre die Lösung der sozialen Frage finden zu wollen; denn erstens hat die Armuth gar verschiedene Ursachen, und zweitens ist die soziale Frage — wenn man konsequent sein will, theoretisch keine andere, als die: warum die Menschen nicht insgesammt materiell gleich gestellt sind, und praktisch die Herbeiführung dieser Gleichheit. Malthus hingegen dachte nur an eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen und war entschieden der Ansicht, dass seine Lehren

und Rathschläge auch dann und vielleicht dann am meisten passten, wenn es gar keinen Unterschied der Stände und des Vermögens mehr gäbe. Von diesem Standpunkte aus müssen wir freilich jenen Demagogen Unrecht geben, welche ihren Anhängern beständig vorpredigen: es sei ganz gleichgültig, mit welcher Vorsicht oder mit welchem Leichtsinn sie bei der Gründung von Familien vorgehen, das Kapital könne jede beliebige Arbeiterbevölkerung zur Uebervölkerung machen.

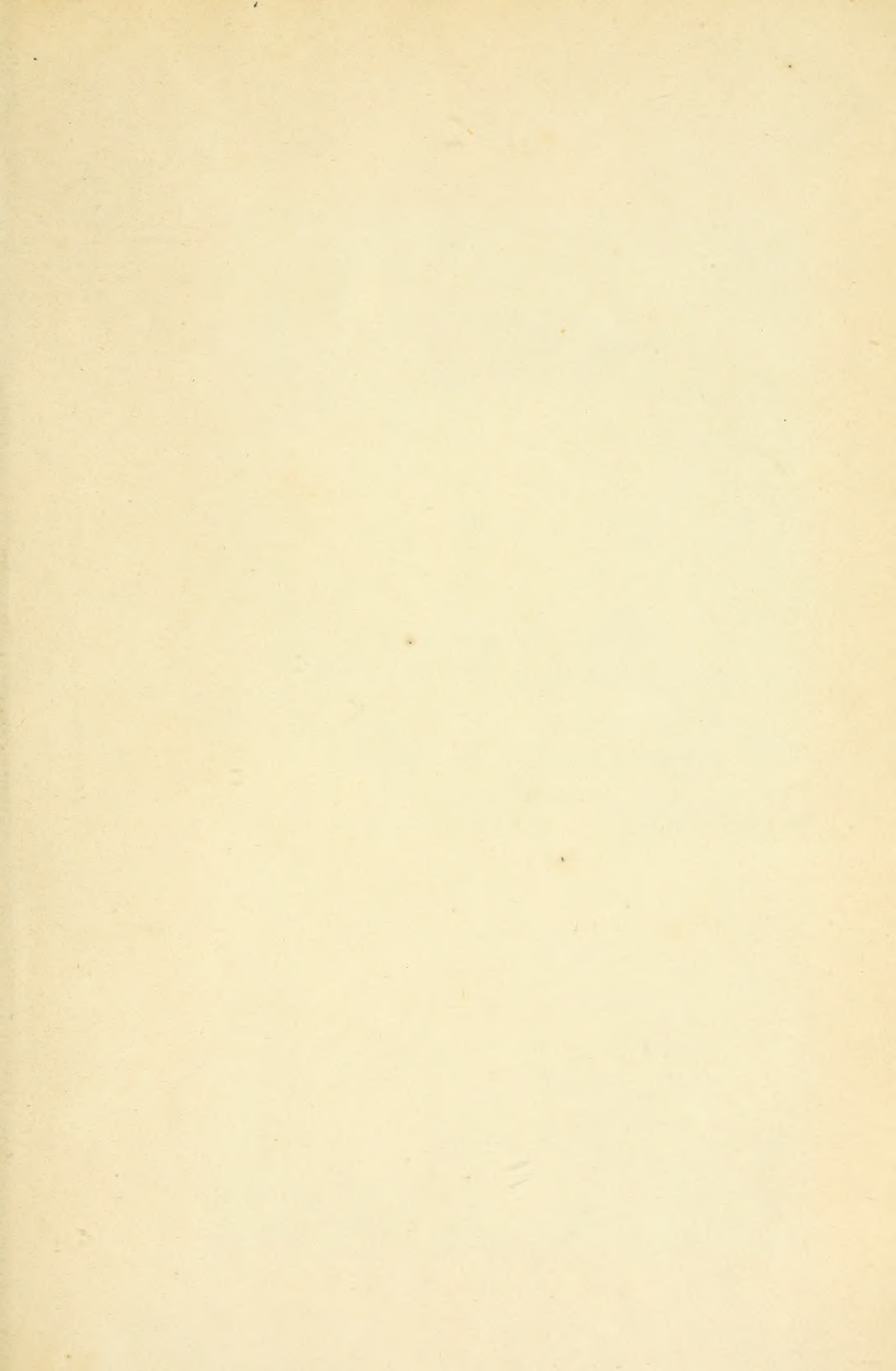
Wenn nach Marx die Kapitalisten ganz allein an allem Elend der Arbeiter Schuld sind, so dass man aus seinem Buche die Ansicht gewinnen könnte, jeder Kapitalist sei ein ganz verruchter Schuft, dessen einziges Streben das Verderben aller seiner Nebenmenschen: so denken wir dagegen, dass die äussere Lage des Menschen auf seinen moralischen Kern von sehr geringem, ja vielleicht gar keinem Einfluss sei, dass unter je 1000 Kapitalisten ungefähr eben so viele gute und schlechte Menschen gefunden werden, wie unter je 1000 Arbeitern. Aus diesem Grunde denken wir auch keinen Augenblick daran, die Arbeiter für den von ihnen bezeugten Leichtsinn im Eheschliessen moralisch verantwortlich zu machen. Etwas Anderes sind die Thaten eines Menschen, etwas Anderes sein moralischer Kern. Letzterer ist ewig und unveränderlich, erstere sind ein Produkt der Motive, welche die äusseren Umstände herbeiführen und jenes ewigen Wesens. Zeigen sich die Arbeiter im Eheschliessen leichtsinniger als die Besitzenden, so rührt das von den Umständen her, in welchen sie grosswachsen. Damit ist aber nicht gesagt, dass jener Leichtsinn eine unabänderliche Thatsache bleiben müsse, denn zu den Motiven, welche ihn hervorrufen, kann ein neues kommen, welches ihn aufhebt, und welches schon Malthus in den Vordergrund stellt, die richtige Einsicht, gewonnen durch umfassende Belehrung.

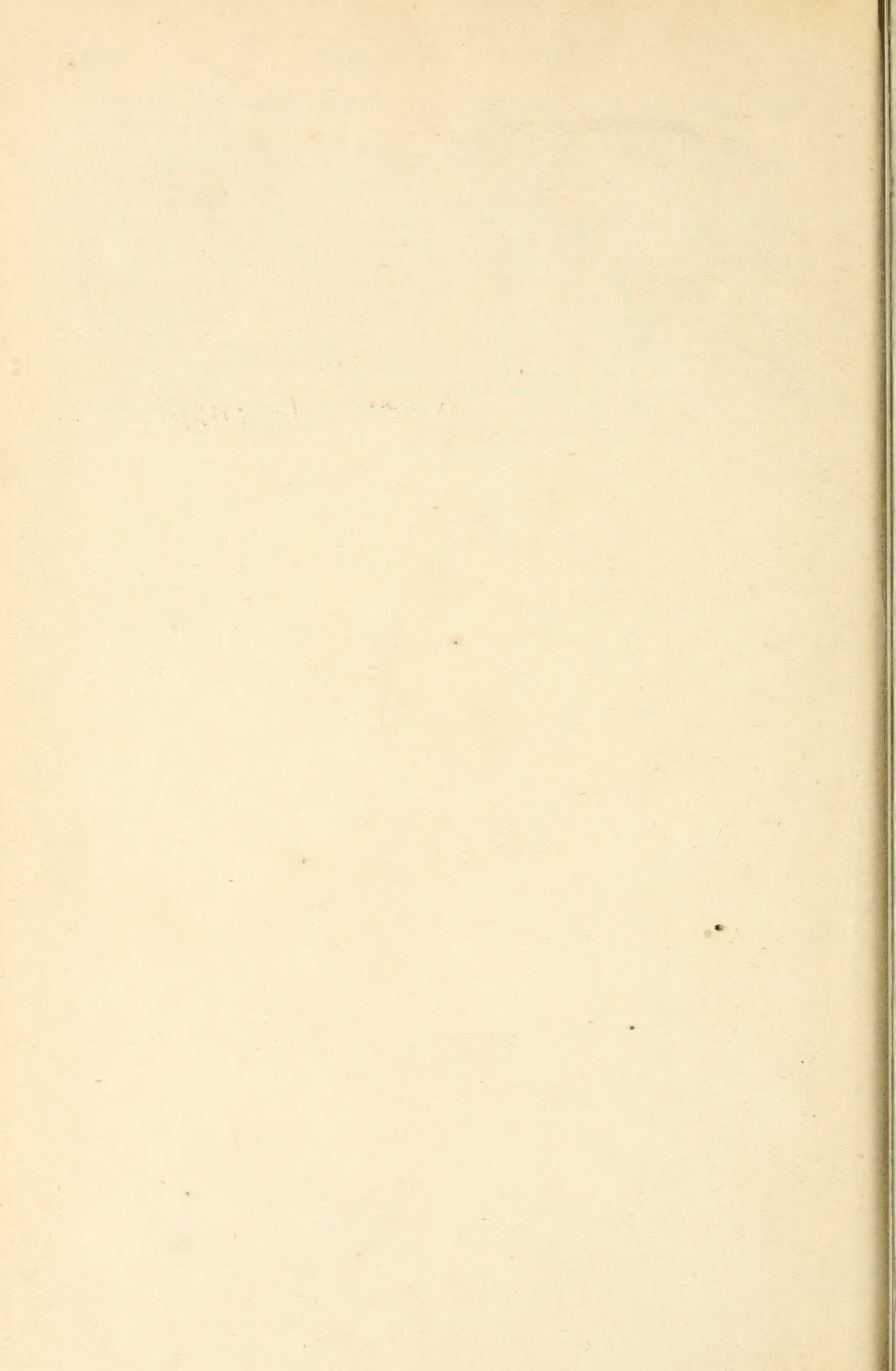
Register

zu Band I bis XXIX pro 1863 bis 1877 incl.

Die Buchstaben A, G, L, M bezeichnen die 4 Abschnitte, in welche die Jahrbücher zerfallen, nämlich: Abhandlungen, nationalökonomische Gesetzgebung, Litteratur und Miscellen. Die Sternchen weisen auf die „nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse" hin. Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.

Druck von Ed. Frommann in Jena.





HB
5
J35
Bd.28-
29

Jahrbücher für
Nationalökonomie
und Statistik

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

